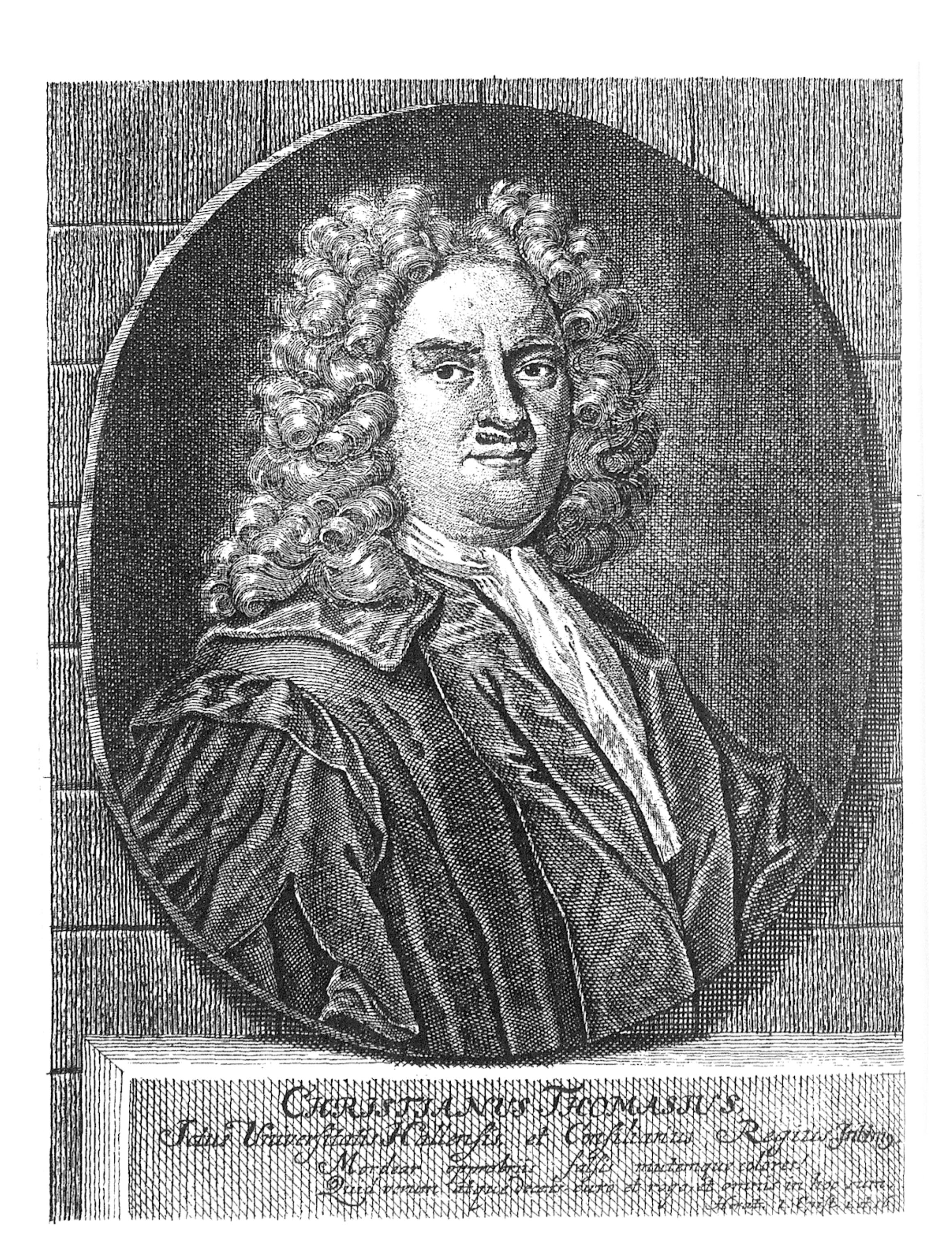

CHRISTIANUS THOMASIUS.

Herrn Christian Thomasii
Drey Bücher der Göttlichen Rechtsgelahrheit/

In welchen
Die Grundsätze des natürl. Rechts nach denen von dem Freyherrn von Pufendorff gezeigten Lehrsätzen deutlich bewiesen/weiter ausgearbeitet/
Und von denen Einwürffen der Gegner desselben/
Sonderlich
Herrn D. VALENTIN ALBERTI
befreyet/
Auch zugleich die Grundsätze der Göttlichen allgemeinen geoffenbarten Gesetze gezeiget werden.
Nebst des Herrn Autoris allerneuesten Grundlehren
Des



Natur und Völcker Rechts
In das Teutsche übersetzet
Mit einer
Vorrede
EPHRAIM GERHARDS
Von denen Hindernüssen der natürlichen Rechtsgelahrheit/ und dem Nutzen dieser deutschen Ubersetzung.

Hall im Magdeburgischen 1709.
Zufinden in der Rengerischen Buchhandlung.





Vorrede
An
die Herren Zuhörer gerichtet.

§. 1.



Es haben die Gelehrten/ die sich auffs Bücherschreiben begeben/im Gebrauch/ daß sie allwege/ wenn sie ein Buch ausgehen lassen/einen Discurs voran fügen/ in welchem sie entweder das Werck recommendiren/ oder sonst von einigen Dingen dem Leser Bericht thun/welches ich alles vor dis mahl in seinem Werth und unwerth lasse/ und mich wenig darumb bekümmere/ wie ein jeder seine Vorrede tituliret: ob ers eine Vorrede/ oder einen Vorbericht/ oder einen Vortrab/ oder sonst mit einem andern Nahmen nennet/ sondern halte davor/ daß ein jeder hierinnen seinen freyen Willen habe/ und daß auch hier gelte/ was man im gemeinen Sprichwort sagt: **Einem jeden gefället seine Weise wohl.**

§. 2. Was mich anlanget/so habe ich aus unterschiedenen Ursachen dieser meiner Einleitung in die Rechtsgelahrheit einen Discurs zum Eingang voranfügen sollen/ ein mal darumb/ daß die Herren von meiner Absicht eine genaue Nachricht haben möchten; zum andern/daß ich den Vorwurff/ als hätte ich meine Sachen aus andern Büchern ausgeschmieret/ ablehnete/ und einem jeden Autori, derer Hülffe ich mich hierinnen bedienet/ das seinige/ worinnen sie mir an die Hand gegangen/zueignete; Zum dritten/ damit ich einige Dinge/ welche etwas dunckel gegeben/ und daran andere Gelegenheit genommen/ meine Lehre zu verlästern/ deutlicher erklärete/ und wider ihre Einwürffe verwahrete; Und endlich/ damit ich einiges in den Dingen/so noch einer Verbesserung vonnöthen/erinnerte.

§. 3. Ich habe aber an Euch/geliebte Zuhörer / gegenwärtigen Discurs gerichtet/ nicht allein / dieweil ich vornehmlich Euch zu gefallen diese meine Einleitung in Druck gegeben / und also Euch viel daran gelegen / daß ihr zu derselbigen Begriff und Verstande einen Vorschmack habt; Sondern dieweil auch mein eigen Interesse nicht wenig darunter versirte / daß ich mich wegen meiner Lehre und Studirens bey Euch entschuldigte/ als von denen ich bis dato Besoldung und Unterhalt habe/ und von welchen ich zum Fleiß und zur Erforschung der wahren Weltweisheit auffgemuntert worden / indem ich aller Gelegenheit beraubet lebete / öffentliche Besoldung entweder zur Faulheit / oder zur profession einer falschen Weisheit/die sich mehr auff menschliche Autorität/als auff die gesunde Vernunfft gründet/mißzubrauchen.

§. 4. Gleich wie ich nun eine vergebliche Arbeit würde gethan haben/ wenn ich umb der Leute willen / welche meine Schrifften / nicht daß sie etwas daraus lernen wolten / sondern damit sie mein gutes Vorhaben verhindern/ und meine Wort auffangen möchten / hämischer weise gantz ängstiglich durchblättern/die Feder ergriffen hätte ; also bin ich nichts desto weniger denjenigen verpflichtet / welche gegenwärtige meine Einleitung/ oder diese Vorrede ohne Affecten durchlesen/und diese Meinung von mir haben werden/daß gleichwohl auch von mir etwas kommen könne / welches/ wo es nicht eben allezeit/und gerade zu einige Warheiten endecken solte / dennoch zu deren Erforschung und Erfindung dann und wann Gelegenheit geben könte/ und bedencken / daß man nicht so wohl sehen müsse/wer derjenige sey/der etwas sagt/ als was er sagt/und daß nach dem bekanten Sprichwort / eine blinde Henne auch bisweilen ein Korn findet.

§.5. Nachdem ich mich von Schulen auf Universitäten gewendet/machte ichs nicht / wie junge Leute leider insgemein zu thun pflegen / daß sie sich stracks auff eine von den höhern Facultäten legen/sondern ich hielte mich vorher etliche Jahr im studio Philosophico auff/ und als ich dabey Gelegenheit bekommen/ meinen sel. Vater über den Grotium de jure belli & pacis zu hören/wiewohl ich damahls einige Dinge noch nicht verstehen kunte / so ward ich doch durch die Wichtigkeit und Artigkeit dieser Lehre dermassen eingenommen/daß ich vor andern dieselbe zu verstehen und wie man zu reden pflegt/die Quintessenz daraus zu ziehen mich also fort eifferig bemühete. Dieweil ich mich auch erinnerte / daß mein sel. Vater in seinen Lectionibus seine Zuhörer bald an die Theologos, welche des Grotii Irrthümer in der Religion bemercket / bald an die Juristen gewiesen/als vor welche dieses des Grotii Buch vornehmlich gehöret/ nachdem er selbst sich in der Vorrede erkläret / er habe diesen Tractat darumb vor die

Hand genommen / daß er dem edelsten Theil der Rechtsgelahrheit hiermit zu statten käme; so meinete ich/ es würde nöthig seyn/ daß ich nebenst dem Grotio auch zweene desselben Ausleger/ deren einer so wohl in geistlichen als weltlichen Wissenschafften hochgelahrt / und eine sonderbare Zierde der Wittenbergischen Universität war / nemlich Herr D. Caspar Ziegler der andere aber der Tübingische/ aus seinen vielen Schrifften bekandte Theologus, Herr D. Johann Adam Osiander, deren jener durch seine zwar kurtze / doch artige Anmerckungen über den Grotium, viele dunckele Oerter erklärete/ dieser aber/ indem er viel Dinge aus dem Hrn. Ziegler/wenn er ihn gleich nicht mit Nahmen citiret/wiederholete / hierinnen mir anlaß gab/ daß ich die Dinge besser ins Gedächtnis brachte/ sonsten aber mich verwarnete / daß ich mich vor den falschen Meinungen des Grotii in acht nehmen solte/ und zugleich dann und wann mich in die Morale der Schullehrer führete.

§. 6. Nun kam eben damahls des unvergleichlichen Herrn von Pufendorff Buch vom natürlichen und Völcker-Recht eraus / welches ich sehr begierig durchlaß / nicht allein / dieweil ich allbereit aus desselben Autoris kurtzem Auszug / wiewol ich selbigen nur ein wenig durchblättert hatte / einen ziemlichen Vorschmack gefasset; sondern auch/weil ich mich in dessen überaus artige und deutliche Schreibart gantz verliebte. Ich befand / daß der Herr Autor viele Dinge / welche Grotius vorbey gegangen / ausführlich erkläret/ auch daß er in vielen den Grotium, wo er undeutlich redet / erläutert / jedoch wolten mir einige Dinge nicht gefallen/ welche der gemeinen Lehre vom ewigen Gesetz GOttes/von der Ubereinstimmung mit GOttes Heiligkeit/von der moralität / die vor dem göttlichen Willen vorhergehen soll / u. d. gl. zuwider waren. Denn weil ich die Theologischen Fragen von den philosophischen nicht zu unterscheiden wuste / auch niemand hatte / der mich darinnen unterrichtete/ gleichwohl aber sahe/ daß gedachte Lehren in des Osiandri commentario, vornehmlich aber in einem andern Tractat wohlgedachten Autoris, genant Typus legis naturæ (Entwurff des natürlichen Rechts) mit grossem Ernst vertheidiget würden/so gedachte ich/ derjenige könte nicht selig werden/welcher nur ein wenig an ihrer Warheit zweiffelte / und wiewohl ich nicht sahe / was man dem Herrn von Pufendorff auff seine Fragen antworten könte / mir auch die Antwort der Gelehrten/ mit welchen ich bey Gelegenheit darüber conferirte/ kein völliges Genügen leistete / so ließ ich mich doch das Ansehen so vieler hochgelehrten Leute überwägen/daß ich eher gedachte/ es müste der Mangel an meinem einfältigen Verstande seyn / als daß ich mir den geringsten Irrthum in dem gemeinen Schlendrian eingebildet hätte.

§. 7. Unterdessen hatte ich mich in das Recht der Natur dermassen verliebet/ daß ich mit consens meines sel. Vaters/ unter den dreyen Ober-Facultäten die Rechtsgelahrheit erwehlete/ vornehmlich in der Absicht/ daß ich den Mangel der sich bey der Philosophie befindet/ hierdurch ersetzen könte/ dieweil unter andern auch des gelehrten Boecleri Commentarius über den Grotium zeiget/ daß diejenigen gar nicht fortkommen können/ welche das Recht der Natur/ ohne Wissenschafft der Rechtsgelahrheit/ bloß aus der Philosophie, so gut sie auff Universitäten gelehret wird/ rechtschaffen untersuchen und erklären wollen. Also legte ich den Grund darinnen so gut ich konte/ und weil ich keinen Anführer hatte/ der mir eine gewisse methode vorgeschrieben hätte/ gieng ich den gemeinen Weg/ hörete bald diesen/ bald jenen/ und erlangete dadurch mehr eine verworrene/ gefickte und nicht aneinander hangende Wissenschafft/ als eine wahre Weisheit/ es gieng auch nicht besser damit/ als mich die Meinigen auff die Universität nach Franckfurt an der Oder sandten/ daß ich mich daselbst im studio Juridio perfectioniren solte/ woran zwar meine Herren Præceptores, als statliche/ und allzumahl lobenswürdige Leute/ keine Schuld hatten/ sondern vielmehr/ dieweil ein junger Mensch bey der gemeinen methode, da sie gewohnet sind bey unterschiedenen Professoren/ welche einander öffters zuwieder/ und unterschidene principia haben/ zugleich Collegia zu halten/ nicht viel tüchtiges vor sich bringen kan/ und dieweil es so zu gehen pfleget/ daß man viel gute Stunden/ die man sonst auffs Studiren und auff Collegia wenden könte/ mit guten Freunden in conversation verderben muß.

§. 8. Jedoch merckte ich solches gar bald/ und indem ich das bekante Sprüchwort: docendo discimus (durch lehren wird man gelehrt) erwog/ versuchte ich/ ob ich nicht dasjenige/ was mir noch mangelte/ ersetzen/ und meine zum öfftern unterbrochene studia beständig fortsetzen könte. Nachdem ich nun von der löbl. Juristen Facultät zu Franckfurt concession erhalten/ laß ich einigen Studiosis über die Institutiones Juris, andern aber erklärte ich des Jani Klenckii Quæstiones über den Grotium, damit ich nemlich auch in diesem vortrefflichen studio einen Versuch thäte/ was ich mir darinne zuzutrauen/ und wie weit ich damit/ daß ich den Grotium und Pufendorff gelesen/ gekommen wäre.

§. 9. Ich hätte damahls bey der Lehre der Moralisten Leib und Leben gelassen/ und wiewohl mir der Herr von Pufendorff in andern Dingen sehr wohl gefiel/ jedoch weil man ihm Schuld gab/ daß er in etlichen Puncten in der Religion nicht richtig/ setzte ich auch selbige aus/ in welcher Meinung mich sonderlich verstärckete/ der damahls neu ausgegangene und seinen Urhebern

höchst-

höchstgefährliche Tractat: Index nouitatum genant / besonders da mancher sich damit viel wuste/und die Finger gleichsam darnach leckte. Hierzu kamen noch andere Schrifften anderer Autorum, in welchen der Herr von Pufendorff/als ein gemeiner Feind tractiret ward. Ich sahe solches überaus gern/ in Hoffnung/ ich würde/ wenn ich gedachte Schrifften läse/daraus lernen/was man auff die Beweißthümer des Herrn von Pufendorff antworten könte/ und ob ich gleich viel darinnen fand/ daß man ungewisse Dinge durch andere ungewisse Dinge beweisen wolte / daraus man hernach so klug war / als zuvor/ so zeichnete ich mir dennoch etliches aus / dadurch ich vermeinete capabel zu seyn mich in diesem allgemeinem Kriege defensive und offensive zu wehren / und wuste demnach gedachten Scribenten grossen Danck / daß sie aus Liebe zu der reinen Evangelischen Lehre die Waffen ergriffen/ so muste ich mich auch / über ihre vielen weitläufftigen und schweren Syllogismos verwundern/ und gedachte / es würden selbige dem Herrn von Pufendorff genug zu schicken und zu schaffen geben/daß er wider solche grosse Leute nicht würde mucksen dürffen.

§. 10. Doch fand ich mich auch hierinnen betrogen / indem des Herrn von Pufendorff Verantwortung mir bald darauff zu handen kam / denn indem ich selbige laß / befand ich gleich / daß ich mit meinem armen Gewehr mich wider ihn nicht würde defendiren können. Ich fieng eben damahls an einige dunckele Wolcken zu verjagen / welche bißhero meinen Verstand verfinstert hatten. Ich hatte mir vormahls eingebildet / daß alles was die Herren Theologi insgemein defendiren / lauter gute Theologische Sachen wären / und daß sich ein ehrlicher Mann nach aller mögligkeit in acht nehmen müste/daß er ja bey leibe von niemand etwa vor einen Ketzer/ oder vor einen Neuling / unter welchen Ehrentitteln einer damahls so viel galt als der andere / gescholten würde: Nach dem ich aber recht nachgedacht/ wie die Theologie von der Philosophie unterschieden / auch dasjenige was in politicis und übers Fürsten Recht (Jus publicum) geschrieben/mit besserm Fleiß gelesen/ lernete ich daraus erkennen/ daß insgemein allerhand Dinge von den Herren Theologis einmüthig vertheidiget werden/welche mit der Theologie nichts zu schaffen haben/sondern in die Sittenlehre oder Rechtsgelahrheit gehören/aber deswegen insgemein vor Theologisch ausgegeben werden / weil die Philosophi sich mit der Zahl ihrer Eilff Aristotelischen Tugenden / und die Juristen mit ihren Glossatoribus behelffen / und den Theologen/ erstlich zwar den Catholischen / hernachmahls auch den Unsern/ Ursach und Gelegenheit gegeben / weil sich niemand dieses edlen Stücks der Weißheit annahm/ gleich als eines Dinges das keinen Herrn hat/anzumassen; Daß auch die Macht und das Recht ei-

einen vor einen Ketzer zu erklären / keiner Privat Person / wenn es gleich auch grosse und hochberühmte Leute wären / sondern allein dem Fürsten zuständig sey. Endlich auch / daß ein Neuling noch lange kein Ketzer sey / und daß dieser Titel / eben wie der Ketzer Nahme in grossen Mißbrauch gerathen. Und sahe ich / daß der Herr von Pufendorff eben wegen dieser Lehrsätze seine Widersacher überzeugete / so sahe ich auch daß sie nicht die geringste Hoffnung ihres Sieges auff ihre falsche principia gründeten.

§. 11. Ich fieng derhalben an zu stutzen und die Sittenlehre der Schullehrer in Verdacht zuziehen. Denn es waren mir diese vorgefaßte Meinungen eben so sehr nicht ans Hertz gewachsen / daß ich im̃er hätte dabey bleiben müssen / und solche niemahls hätte verlassen dürffen / ungeachtet mir die Warheit wäre gezeiget worden / sondern ich sahe vielmehr / daß mir mein sel. Vater offt und viel disfalls mit einem guten Exempel vorgegangen / indem er von seinen vorigen Meinungen / wenn ihn die Zeit ein bessers gelehret / abgetreten. Was mich aber bißanhero in rechter Erforschung der Warheit aufgehalten / das war vornehmlich / daß ich in der Sectirischen Philosophie erzogen war / uñ daß ich mich furchte / was die Leute dazu sagen würden / wenn ich von der gemeinen Lehre abgienge. Da ich nun hierüber auch befand / daß das judicium bey mir allsachte reiff zu werden begunte / und gedachte / daß ich gleichwohl wie andere Leute / auch ein Mensch wäre / der Vernunfft hätte / merckte ich zugleich / daß ich mich an GOtt versündigen würde / wenn ich mich von andern länger bey der Nase / wie ein dummes Vieh / würde herumb führen lassen. That derhalben die Augen meines Gemüths zu / damit sie der Glantz menschliches Ansehens nicht verblenden solte / und gedachte nicht mehr / wer / oder wie ein grosser vornehmer Mann es sey / der dieses oder jenes geschrieben / sondern überlegte nur die Beweißthümer auff beyden Seiten / und betrachtete / was dieser vorgab / jener aber widerstritte / und was der eine behauptete / der ander aber beantwortete. Vor allen Dingen bildete ich mir den Statum controversiæ feste ein / und gab Achtung drauff / wie weit der eine darauff bestünde / und darüber hielte / der andere aber sich wie ein Aal auszuwinden versuchte / damit er seinen Widerpart vexiren / und auff andere Dinge bringen möchte / biß ich endlich beschloß / es wäre nichts mehr dabey zu thun / als daß ich viele Dinge wider verlernen müste / und befand / daß ich bißher nichts gewust / sondern meine Wissenschafft nicht mehr gewesen als ein verworrener Mischmasch vieler unordentlich untereinander geworffenen Dinge.

§. 12. Nachdem ich aber durch fleißiges nachdencken diesen Mischmasch ein wenig in Ordnung gebracht / ward ich wider meinen Willen ein Uber-

Uberläuffer / aber ein solcher / wie etwa einer wider einen Tyrannen / der die Freyheit der Republic unterdrücken will/die Waffen ergreiffet; Denn es hatten die deutlichen Beweißthümer wider die unnützen Grillen der Sittenlehre der Schullehrer nunmehro die Oberhand behalten. So schämete ich mich auch/ es noch länger mit solchen Leuten zu halten/welche da sie keinen Feind vor sich sahen / ein groß auffheben gemacht/ und fast die ersten gewesen/ die da angefangen Lermen zu blasen/nachgehends aber/da etliche alte Musquetirer auff ihr anhetzen den Feind in seinem Lager angegriffen / aber darüber niedergeschossen wurden / und nachdem sie etliche mal auff einen redlichen Kampff ausgefoddert waren/sich hinter das Lager versteckt/ und also gnugsame Anzeigungen gaben/ daß sie entweder kein Pulver riechen könten/ oder keine gerechte Sache hätten. Endlich stunden mir die Haare zu berge/da ich sahe/daß etliche denen die Heerde Christi zu weiden befohlen ist / unter dem Schein eines Christlichen Seegens ihre gifftigen Verleumbdungen verbargen / und da sie vormahls unerfodert/und mit untüchtigem Gewehr versehen sich in den Streit gemenget / und wie die Klopfffechter alles wie es ihnen ins Maul gekommen/ ausgespien/nicht vertragen konten/ wenn ihnen einer nur mit einem Wort antwortete. Gleich als wenn ein Prediger ein Privilegium zu schänden und schmähen hätte/und als wenn sein heiliges Ampt ihm eine Freyheit wider seine Feinde gäbe / daß er dieselbigen ohne Ursach und mit prostituirung seines Ampts antasten und heraus fodern möchte. Ich erinnere mich damahls/ was ich ein mal weis nicht wo gelesen: Als einmahls ein Bischoff über Land gereiset/lieff ihn ein Bettler an/ und begehrte von ihm anfänglich ein grosses Allmosen / als er ihm aber dieses versagte / begehrete er ein geringers/ und als er auch dieses nicht erhielt / das allergeringste. Nachdem ihm aber alles abgeschlagen ward/bat er umb den Bischöfflichen Segen. Der Bischoff gab ihm den Segen. Der Betler aber gab dem Bischoff den Segen wider / und sagte: Der Segen wäre nicht einmahl eines Hellers werth/dieweil er vorher mit aller seiner Bitte von dem Bischoff nicht einen Heller hätte erlangen können.

§. 13. Nachdem ich nun das Joch der Sectirischen Philosophie abgeworffen/ hab ich von derselbigen Zeit an mich fleißig in acht genommen/daß ich die einmahl erlangte Freyheit erhalten möchte. Derhalben wiewohl ich bisher gemeinet / es würde mir eben nicht übel anstehen / daß ich unter einem vornehmen Anführer/ auch nur in der letzten Reihe / vor die Warheit stritte/so hab ich dennoch denselben jederzeit nur vor einen Anführer / nicht aber vor einen gebietenden Herrn erkant / (Ducem non Imperatorem) wiewol eigentlich an den Titteln wenig gelegen / weil doch beyde gar selten / und nur wider ihre Inten-

tention von der Warheit abweichen. Ja ob ich gleich anfangs gedacht/ wenn ich nur die Lehre einmahl würde in Ordnung gebracht haben / würde ich mich hernachmahls stetig an denselben halten können/so hab ich doch verspüret/ daß es mir eben so gegangen / wie es denjenigen insgemein zu gehen pfleget / welche ein hauffen Dings das wie Heu und Spreu untereinander lieget / in Ordnung bringen / daß sie nemlich die erste Ordnung etliche mal verändern und verbessern müssen. Denn ich fand immer nach und nach mehr Irrthümer zu verbessern / und ich entdecke derselben noch immer mehr und mehr / weil es in menschlicher Schwachheit nicht anders her gehet.

§. 14. Indessen empfand ich doch guten Nutzen von der Ausübung dieses edlen studii. Denn wiewohl ich/ so bald ich merckte/ daß dasjenige nicht aneinander hieng / was ich zuvor mehr andern zu gefallen geglaubet / als selbst verstanden / eine zeitlang mit Collegiis über die Rechtsgelahrheit inne hielt; jedoch so bald ich wieder in meinem Vaterlande angelanget/und daselbst aus dem vorigen Schlaff gleichsam auffgewachet war/ auch zugleich mit fleiß mich auff die Keyserlichen und Bürgerlichen Rechte legte / und in denselben andre unterwiese / so befand ich / daß ich mir mit der natürlichen Rechtsgelahrheit schon helffen könte / auch ohne Anstoß über die Pandecten zu lesen / ob ich gleich dieselben vorher niemahls gantz erklären gehöret. Denn/anders zugeschweigen/so versuchte ich vor allen Dingen in der Vorbereitung / wenn mir etwa widerwertige Leges vorkamen / ob ich nicht selbst nach denen vom Grotio und Pufendorfio an die Hand gegebenen Regeln vernünfftiger Erklärung / ein Mittel ausfinden könte/ selbige zu vergleichen und zu vereinigen/alsdenn erholte ich mich auch Raths bey andern Autoren, und wenn ich sahe/daß sie mit mir überein stimmeten/ ward ich in meiner Meinung bekräfftiget / befand ich aber/ daß sie mit mir nicht überein kamen / so hielt ich meine und ihre Auslegung gegeneinander/ja ich conferirte sie selbst einen mit dem andern/ wobey ich allezeit die Regeln vernünfftiger Auslegung nochmahls applicirte / und allemahl das Vorurtheil menschlicher autorität beyseit satzte/ also daß ich öffters eine conciliation, ob ich sie gleich bey dem Bachovio fand/verwarff / und eine andere annahm/ob sie gleich nur Manzius hatte.

§. 15. Ich hatte aber von der natürlichen Rechtsgelahrheit nicht nur gute Hülffe in theoretischer Erklärung der Gesetze; sondern auch da ich mich auff Praxin legte/(ohne welche alles speculiren nur ein entseelter Cörper ist) befand ich noch viel grössern Nutzen derselben / indem die so mannigfaltig unterschiedene Umbstände / welche sich in Bürgerlichen Rechtssachen befinden / verursachen/daß offtmahls ein casus und species facti formiret werden muß / den man

man in weltlichen Rechten gar nicht verabscheidet findet/oder wenn unterschiedene Leges, deren eines dieses/das andere etwas anders abhandelt/zusammen kommen / weshalben / wenn einer nicht die gemeinen Grundlehren inne hat/ item die Regeln/nach welchen man die gegebenen Gesetze bald im weitern/bald in engern Verstande annehmen muß/ so wil ich einen lange sitzen und schwitzen/ und so viel tausend Consulentes, Respondentes, Decidentes aus Deutschland/Franckreich/ Italien/ Spanien/ ja fast aus der gantzen Welt durchblättern lassen / ehe er den casum in terminis finden soll / und wenn er ihn ja endlich ein mahl gefunden hätte/stünde es doch noch dahin/ ob dasjenige Collegium, so das Urtheil abfassen soll / mit denselben Decidenten einerley Meinung ist/oder nicht / welche Eselsarbeit derjenige allzumal ersparen kan / welcher diese allgemeine / und in aller Völcker Hertzen geschriebene Grundlehren wohl gefasset hat/ und kan er auch diese Gefahr noch durch andere Mittel / davon itzo nicht zu reden ist/ vermeiden.

§. 16. Jedoch zog ich mich nach etlichen Jahren von der verdrießlichen Praxi wiederumb zurücke / alldieweil ich vermeinte / ich hätte nunmehr in dem studio, wie man die weltlichen Rechte auff alle Fälle appliciren solle/und was bey der Praxi vor Nutz und auch vor Unheil zu finden / das meinige gethan. Und wiewohl ich wuste/ daß der Mensch mehr zu menschlicher Gesellschafft/als zu einem einsamen Leben erschaffen / und daß sonderlich auch denen Rechtsgelahrten an belohnungs stat Hoffnung gemacht wird/ daß sie alsdenn / wenn sie das Justinianeische Recht ausgehöret / und sich bey der Praxi wohl gehalten/ zu wichtigern Aemptern in der Republic befördert werden sollen / da sie / wie man davor hält/an der Praxi einiger massen lernen können/ wie man Land und Leute regieren soll; So merckte ich doch / daß zwischen dem Hofe und dem Rathhause/ oder andern Gerichts-Collegiis ein Unterscheid sey/ wie zwischen Winter und Sommer. Ich könte zwar sehr viel davon anführen / ich will aber vor dis mal nur dieses gedencken/daß einer der die Verdrießligkeiten/ die mit der Praxi verknüpfft seyn mit Gedult vertragen kan / ein Ingenium haben muß/ das sich zu des Pöbels Regiment wohl schicket. Weil mir aber solches nicht gegeben war (als der ich zwar von einem Fürsten/ der GOttes Stathalter auff Erden ist / alles was er mir aufflegte/gerne leiden würde / im übrigen aber gemeiner Leute Verdrießligkeiten zu verbeissen / viel zu ungedultig bin) suchte ich meine Ruhe wider in meinem Museo beym studiren / welches ich längst gewündschet / und dieweil ich glaubte / daß meine Gedancken also geordnet wären / daß ich selbige mit gutem Nutzen der studirenden Jugend mit-

theilen könte/ und auch einige deswegen bey mir anhielten/ als fieng ich an mich Euch/geliebteste Zuhörer/gantz und gar eigen zu machen.

§. 17. Sonderlich aber befliß ich mich/ daß ich die Grundlehren der gantzen Rechtsgelahrheit/ wie solche aus dem natürlichen Recht herzuleiten/ welches bishero von der studirenden Jugend auff hiesiger Universität lang gnug hindan gesetzt gewesen/wider erneuern möchte. Welches mein Vorhaben auch durch Gottes Segen nicht ohne Frucht abgangen. Ich laß erstlich vor sieben Jahren über diese nützliche Materie/ nach Anleitung des Wercks Hugonis Grotii. Und encouragirte mich/ daß die Herren mein Collegium in grosser Anzahl besuchten/ welches ich mir eben nicht eingebildet. Ich hatte aber kaum das erste Buch absolviret/ da ich den vorigen Tag ein volles auditorium gehabt/ so geschahe es/daß die Herren plötzlich alle davon wischten/und mich mit meinem Grotio allein liessen. Denn die allgemeine Furcht wegen der einreissenden contagion hatte die Herrn allzumahl aus unserm Leipzig verjagt. Da ließ ich fast alle Hoffnung sincken (wie wir Menschen GOtt so wenig zu trauen) daß ich iemahls so gute Gelegenheit widerumb bekommen würde; Nach dem es aber in Leipzig wider gut ward/ und die Herren sich ungescheuet wider einstellten/ fieng ich mein Collegium wieder an/ wo ich es vor zwey Jahren gelassen hatte/wobey sie auch fleißig und beständig aushielten/bis ich es durch GOttes Gnade zu Ende brachte. Ich conferirte damahls mit dem Grotio nicht nur den Herrn von Pufendorff/ sondern alle und jede seine Ausleger/ und wo etwas streitiges vorfiel/ fügte ich nach Anleitung der Philosophischen Freyheit/ allwege mein judicium bey. Sonderlich aber befliß ich mich/daß ich den Text des Grotii,wo er unverständlich oder zweydeutig/ erklärete/und kein Wort vorbey gienge/ welches zu einiger Undeutligkeit Ursach geben könte.

§. 18. Die Herren waren mit meiner doctrin zu frieden/ gleichwie ich mir auch ihren Fleiß gantz wohl gefallen ließ; Ich war mit dem Collegio über den Grotium kaum zum Ende/ da waren schon andere da/ die mir anlagen/ solches von neuen widerumb mit ihnen anzufangen. Ich konte ihnen ihre Bitte nicht abschlagen/ doch laß ich nicht über den Grotium,sondern über den schönen Tractat des Hrn. von Pufendorff/von der Pflicht eines Menschen und Unterthanen. Denn die Herren erkanten guten theils selbst/anderer Ursachen itzt zu geschweigen/ wie viel edle Stunden man vormahls hatte müssen zubringen/ daß man nur den Grotium verstehen lernen/ was er haben wolle/ welche Zeit wir bey einem deutlichen Autore gewinnen/und besser anlegen konten. Dieweil

weil sie aber von den Grundsätzen / weswegen der Herr von Pufendorff anfechtung gehabt / und noch bis dato hat/eine ausführliche Historie und Nachricht verlangeten / ließ ich eine weitleufftige Betrachtung derselben vorher gehen/wobey ich mich etliche Monate auffhielt / und fassete selbige umb der Lehrart willen in eine Betrachtung der Rechtsgelahrheit überhaupt. Ich handelte mit den Herren frey und auffrichtig: Ich trug ihnen alles vor / was beyde Parten zu ihrem Beweis anführeten / und ehe ich mein sentiment drauff eröffnete/ that ich / als wenn ichs bald mit dieser / bald mit jener Parthey hielte/ damit ich die Herren gewöhnete / mehr auff die Beweisthümer selbst achtung zu geben / als auff die Autores von unterschiedenen Meinungen. Ich zeigete ihnen den Ursprung und Gelegenheit/ wie eine jede Lehre erstlich aufkommen/ und wie die Schlüsse mit den ursprünglichen Grundlehren an einander hiengen/welche nach Unterscheid der Grundsätze einer jeden Parthey / gantz unterschieden waren. Und bemühete mich mit fleiß / daß ich in meinen Grundsätzen/ (und solches waren eben diejenigen/auff welche der Herr von Pufendorff seine Rechtsgelahrheit gebauet) alles was ich statuirte / allewege bewiese durch nothwendige Schlüsse aus dem primo principio practico , welches ich schon nach den regulis analyticis behauptet hatte. Darauff wendete ich mich zum Text des Herrn von Pufendorff / folgete seiner Lehrart von Schritt zu Schritt/ und unterließ nicht in absonderlichen Streitfragen die Herren allezeit zu erinnern wegen der Grundsätze beider Partheyen/ und ihnen die Verknüpffung derer auch weitgeholeten Schlüsse mit denselben zu weisen / zeigete ihnen auch bisweilen / wiewohl gar selten / entweder wie man auch auff eine andere manier den Schwierigkeiten der wiedrigen Meinungen entgehen könne / oder was für eine stärckere Ursache zu zweiffeln mich antrieb / daß ich mich meiner Freyheit bedienende/ und mich auff die gemeinen hypotheses gründende/ eine andere Meinung / als der Herr von Pufendorff/vertheidigte.

§. 19. Ich hatte aber von meinem Discurs nichts auffgesetzt/ sondern ich theilete es den Herren so gut mit/ als mirs mein Gedächtnis aus vorhergehender meditation an die Hand gab. Verhoffte auch/weil ihrer etliche den Discurs fleißig nachschrieben / ich würde von Ihnen nachgehends selbigen erhalten können/ damit ich mein Gedächtnis ins künfftige erleichtern möchte. Es wolte aber solches nicht recht angehen; denn wenn ich dasjenige/was ihrer drey oder viere nachgeschrieben/gegen einander hielte / so befand ich/das ihrer wenige meine Lehre recht eingenommen/ andere aber/ derer Elend und Mangel am judicio ich hertzlich bedauerte/ mir solche Meinungen angedichtet / darauff ich nie gedacht hatte / und offt in einem periodo gantz wiederwertige Meinungen

zusammen gesetzt hatten. Gedachte derhalben / wie ich auch diesem Mangel ins künfftige abhelffen/und ihrem ingenio zu hülffe kommen möchte.

§. 20. Ferner hatte ich angemercket/daß schon von langer zeit her in der Eintheilung göttlicher Gesetze / in Sittliche / Ceremonialische und weltliche/ (morales, ceremoniales. forenses) das natürliche göttliche Gesetz mit dem göttlichen allgemeinen offenbahrten oder publicirten Gesetze (cum lege positivâ universali) vermenget/gleich als wenn das moralische Gesetz und das Recht der Natur ein Ding wäre und als wenn es sonst keine andere Art von göttlichen offenbahrten Gesetzen gäbe / als die Ceremonialischen und weltlichen Gesetze/ da doch/wenn man kein allgemeines publicirtes Gesetz zugeben wolte/ es nicht anders kommen kan / als daß man entweder die orthodoxen Meinungen wegen verbotener Vielweiberey/Blutschande u. d. gl. bey den widriggesinneten jämmerlich prostituiren/oder sich von Entscheidung der wichtigsten und nützlichsten Streitfragen enthalten muß. Und ob gleich Grotius den Unterscheid dieses göttlichen Gesetzes deutlich genug vorgetragen; so hat er doch in Erklärung des allgemeinen gegebenen Gesetzes viele heterodoxe Irrthümer mit unter gemengt / auch dieses Gesetz bisweilen mit dem Gesetz der Natur vermenget.. Von unsern Leuten aber/was die Herren Theologos anlanget/hab ich keinen einigen gefunden / der den Unterscheid zwischen dem natürlichen und gegebenen allgemeinen Gesetz ex professo abgehandelt / oder das gegebene allgemeine Gesetz rechtschaffen erkläret hätte / ob ich gleich in vielen / sonderlich aber in den neuen Scribenten die Theologiam moralem heraus gegeben/nachgeschlagen. So viel die Juristen anbetrifft / höret und siehet man bey ihnen nichts davon / ohne daß der Herr Kulpis in seinem Collegio Grotiano, da er die Frage von der Vielweiberey erörtert / versprochen / daß er in einem besondern Tractat beweisen wolle / daß dergleichen gegebenes allgemeines Gesetz zu finden sey/und freuete ich mich schon darauff/in Hoffnung/ ich würde viel gelehrte Dinge in diesem accuraten Colegio dieses hochberühmten Mannes antreffen/die mir eins und das andere erkären/ oder mir in meinen Gedancken über dieses offenbahrte Recht wohl zu statten kommen würden. Dieweil aber hochgedachter Herr Kulpisius ausser zweifel aus andern Verhinderungen/sein Versprechen ins Werck zu richten verzog / meinete ich/ich würde keine Sünde dran thun / wenn ich/ wiewohl ich weder Theologus noch Rechtsgelahrter/ gleichwohl aber der göttlichen Gesetze und der Rechtsgelahrheit beflissener bin / meinen Herren Auditoribus zum besten der erste wäre / welcher das allgemeine publicirte Gesetz / wo nicht aus der Finsternis / doch zum wenigsten aus der Demmerung heraus zu reissen versuchte/ in Hoffnung/ daß wo

ich

ich nicht alles gantz genau würde getroffen haben / andere dennoch meine Arbeit sich gefallen lassen / und daher Gelegenheit nehmen würden / diese schwere und so wohl den Theologis als Juristen anständige Materie mit besserm Fleiß abzuhandeln.

§. 21. Nachdem derhalben einige von den Herren vorm Jahre von mir begehret / daß ich noch ein mal über das Recht der Natur lesen / und dasjenige was ich vormahls Discurs-weise von Bekräfftigung der hypothesium des Herrn von Pufendorff / item von meinen Anmerckungen über das Büchelgen von Pflicht eines Menschen und Unterthanen andern vorgetragen / in Form gewisser Lehrsätze zu Papier bringen und ihnen communiciren möchte / als hab ich mich dieser Gelegenheit gebrauchet / und gegenwärtige Einleitung zur göttlichen Rechtsgelahrheit auszuarbeiten angefangen / wobey ich vornehmlich auff zwey Dinge meine Absicht habe. **Erstlich** / daß ich / nachdem ich von der Rechtsgelahrheit überhaupt Unterricht gegeben / die Streitigkeiten / welche sich über den Lehrsätzen des Herrn von Pufendorff erhoben / mit einer solchen Lehrart / die meinen Zuhörern am bequemesten fiele / erklärete / und solche Lehrsätze / so gut / als wenn sie mein eigen wären / vertheidigte / und daß ich die Zusammenfügung der Schlüsse nach Meinung des Herrn von Pufendorff / gar selten aber nach meinem Begriff / in allen und jeden Hauptstücken des natürlichen Rechts mit den Grundlehren und primis principiis practicis deutlich zeigete / und also den Herren eine Einleitung das wohlausgearbeitete und grundgelehrte Buch des Hrn. von Pufendorff / von natürlichen und Völcker-Recht mit Nutz zu lesen / dargäbe / also daß seine Widersacher ihnen ferner keine Händel machen könten. **Zum andern** / daß ich den Unterscheid des allgemeinen offenbahrten Rechts / vom natürlichen Recht auffs deutlichste weisen / und die aus demselben herfliessende Gebote / so ferne derselben Auslegung auch zur Rechtsgelahrheit gehöret / in der Lehre vom Ehestande / und in dem Capitel von den Straffen / erklären möchte.

§. 22. Vor allen Dingen aber hielt ich vor nötig / daß ich mich eines stetigen raisonements alhier gebrauchete / und keinen Autorem, sonderlich von neuen Scribenten / auch so gar den grossen Pufendorff selbst nicht / im Text allegirte. Denn weil ich wohl wuste / was insgemein die vorgefaßten Meinungen vor Hindernis in Erforschung der Warheit zu machen pflegten / unter welchen keine mehr schaden thut als das Vorurtheil menschlicher autorität / meinete ich / es würde meinen Herrn Auditoribus sehr nützlich seyn / wenn ich dieses Vorurtheil aus dem Wege räumete / denn wenn sie sich durch die Autorität des Herrn von Pufendorff schon auff seine Seite hätten bringen lassen /

so würden sie auff die Beweißthümer seiner Widersacher nicht recht achtung geben; Hätten sie sich aber dieser ihre Verblendungen lassen einnehmen/ würden sie den wohlgegründeten Beantwortungen/ und denen von ihrem eigenen menschlichen Wesen genommenen Ursachen/ den Weg verbauen. So wolte ich auch hiermit die Herren ein wenig auffmuntern / daß sie des Herrn von Pufendorffs Buch selbst mit gebührenden Fleiß durchlesen möchten / und machte mir die Hoffnung/ daß wenn ich die loca nicht citirte/ so würden sie gedachtes Buch mit desto grösserm Fleiß durchblättern / und selbiges mit meiner Einleitung conferiren. Ferner / dieweil ich offt von der gemeinen Meinung grosser Leute / auch wohl von einer und der andern sonderlichen Meinung eines ansehnlichen Autoris abgehen muste/ und gleichwohl meine Absicht war/ die blosse Warheit ohne Ansehen der Person zu erforschen / und mit denen Meinungen / und nicht mit den Leuten zu streiten/ so mochte ich durch derselben Anführung / mit denen ichs nicht hielte / ihrem gebührenden Respect nichts entziehen.

§. 23. Was die übrige methode belanget / so ist mir zwar bekant / daß man in Schulen viel vom methodo synthetica & analytica zu disputiren pfleget / mehr aus eiteler curiosität / als daß es grossen Nutzen haben solte / indem ich dieser Meinung bin / daß nicht mehr als eine einige gute methode ist / nemlich daß man von den leichtesten Dingen zu den schwerern / und von denen bekanten zu den unbekanten fortgehet / im übrigen aber es ein jeder machen möge/ wie er meinet / daß er am besten könne zu rechte kommen. Und so weit ist es recht geredt: Daß die Lehrart willkührlich seyn solle. Weiter ist auch nicht zu leugnen / dieweil alle unsere Gelahrheit in einer Wissenschafft wahre Lehrsätze zu beweisen / und deren Verknüpffung mit einander zu zeigen / bestehet/ die Warheit der Lehrsätze aber eine Erkäntnis der Kunstwörter erfoddert/ daß die so genante mathematische Lehrart die allernatürlichste sey / welche von den Beschreibungen zu den Schlüssen fortgehet / und aus diesen einige Anmerckungen heraus zeucht / nach welcher methode auch der Herr von Pufendorff vormahls seine elementa eingerichtet. Dieweil aber zu einer jeden proposition nur zweene termini gehören / und also verdrießlich seyn würde / wenn man die Beschreibungen aller Kunstwörter nach der Reihe hin setzen solte / und denn weiter auch die Verknüpffung der proposition nicht so gut möchte können gezeiget werden / wenn man viele Schlüsse (axiomata) in einer Reihe nach einander setzen wolte/ hab ich gedacht/ ich würde diese beyden Ungelegenheiten am besten vermeiden können/ wenn ich die Beschreibungen und Schlüsse untereinander mengete / und allen propositionibus eine Beschreibung des

sub-

subjecti und prædicati voran fügete / oder gleich drauffhinten ansetzte / die Schlüsse aber deutlich an einander hienge / indem ich von einem primo principio anfienge/und daraus die andern/wie conclusiones, herleitete.

§. 24. Ich habe aber diese meine Einleitung in **drey Bücher** abgetheilet / in dem **ersten** Buch hab ich die Beschreibung der göttlichen Rechtsgelahrheit gegeben / ingleichen die Lehre von dem primo principio practico, oder dem fundament des menschlichen Thuns und Lassens / wie auch das primum principium des natürlichē/item des göttlichen offenbahrten allgemeinen Rechts/welchem ich als eine Zugabe beygefüget einen Beweis/ daß die Pflicht eines Menschen gegen GOtt zur göttlichen Rechtsgelahrheit nicht gehöre. Im **andern** Buch setze ich die Lehren vom natürlichen Recht/so alle Menschen/ sie mögen leben in welchem Stande oder Gesellschafft sie wollen / angehen; Im **dritten** Buch aber diejenigen Lehren des natürlichen Rechts / nach welchen die menschlichen Pflichten in ansehen sonderlicher Gesellschafften / wenn der Mensch als ein Ehegatte / als Vater oder Sohn / als Herr oder Knecht/ als Obrigkeit oder Unterthaner / als ein Bundsgenoß / oder endlich als ein Mensch der zur Gesellschafft unterschiedener Völcker unter sich selbst gehöret/ betrachtet wird. Wie ein jedwedes **Capitel mit dem vorigen an einander hengt** / zeiget allwege der erste paragraphus, und im andern und dritten Buch hab ich mehrentheils der Ordnung des Herrn von Pufendorff/ in seinem Buch von Pflicht eines Menschen und Unterthanen / gefolget. Ich sage/ mehrentheils / denn was ich dann und wann in der Ordnung geändert/ zeiget der Augenschein.

§. 25. Gleichwie ich aber in der gantzen Einleitung das Werck des **Herrn von Pufendorff**/ und seine andern Schrifften / in welchen er sich wider seine Widersacher verantwortet/ vor Augen gehabt / also werden sich die Herrn nicht wundern/ wenn sie hierinnen öffters gantze Paragraphos und Lehrsätze/ so ich ihm abgeborget/ und darinnen kein Wort geändert/ antreffen werden. Denn es erheischete solches mein Vorhaben / davon ich ietzt Meldung gethan. Jedoch sind auch einige Dinge in dieser meiner Einleitung **mein eigen** / und weil ich nun das meinige durchgehends mit frembden Sachen vermischet / so hat es nicht anders kommen können / als daß dieser unvergleichliche Autor wider seinen Willen zugleich mit mir in eine Gemeinschafft gerathen / welches ihm zwar / wie ich erachte / eben nicht lieb seyn/und nicht vielleicht seine Meinungen von denen meinigen abgesondert sehen möchte. Wiewohl er solches nicht von nöten haben wird / indem ich mich erbiete / also/ daß der Richter nichts davon bekömpt / meine Einleitung zu theilen / daß ich dem Herrn

Herrn von Pufendorff alles dasjenige allein überlassen will / was darinnen wohl getroffen ist / ob es gleich das meinige ist/alldieweil mich seine Schrifften und Grundlehren zu dieser Erforschung angeführet / was aber ungereimt und ungeschicklich gesetzt ist/vor mich allein behalten will.

§. 26. Jedoch gestehe ich gar gern/daß ich auch unterweilen andern Gelehrten ihre guten Gedancken abgeborget / welchen ich allen und jeden das ihre billich wider zustellen/und den Herren zeigen muß/was sie vor Autores bey meiner Einleitung nachlesen sollen. Jm 2. Buch im 6. 7. und 8. Cap. hab ich mit fleiß gelesen *Uffelmanni* **gelehrten Tractat, von Verbindnis eines Menschen aus der Rede**/ welcher vor etlichen Jahren zu Helmstedt gedruckt/ und habe aus demselben **ins 6. Cap. von der Pflicht derer so einen Vertrag untereinander auffrichten** §. 64. die Beweisthümer gebracht / mit welchen der Autor des Herrn von Pufendorffs Meinung / von Mangel der obligation in einem mit einem Strassen-Räuber eingegangenen Vertrage / bestreitet / in nachfolgenden aber habe ich gezeiget / wie leicht darauff en faveur der Meinung des Herrn von Pufendorff zu antworten. **Jm 7. Cap.** aber **von Pflicht eines Menschen in ansehen der Rede** / It. im 8. **Cap. von Pflicht in Eydschwüren** / hab ich aus des Uffelmanni ietztgedachtem Buch viel geborget und mir zu Nutze gemacht / doch mit Vorbehalt meiner Freyheit / daß ich darinnen allezeit etwas ändern / uud es meines gefallens einrichten könte. Jn **diesem Buch im letzten Hauptstück** / **von Auslegung göttliches und menschliches Willens**, hat mir viel geholffen die wohl ausgearbeitete Disputation von Auslegung dunckeler Rechte / welche der Herr Rebhahn Anno 1671. zu Straßburg gehalten. **Jm dritten Buch**/ **im 2. Hauptstück** von Pflicht der Eheleute / hat mir Gelegenheit in vielen weiter nachzudencken gegeben / daß ich des Lamberti Velthuysii Buch von natürlicher Schamhafftigkeit und von der Wirdigkeit des Menschen / item von den Grundlehren desjenigen was recht oder wohl anständig ist gelesen / welche Tractate in seinen zu Roterdam 1680. ausgangenen operibus zu finden / und mit denjenigen / was ich in gedachten 2. Cap. §. 153. folgg. gelehret/ conferiret werden können. **Das dritte Capitel des 3. Buchs** hab ich ausgearbeitet aus Entsinnung dessen / was ich in denen hin und wider in unterschiedener Autorum Schrifften enthaltenen wichtigen Streitfragen / betreffend den rechten Verstand des göttlichen Gesetzes bey den Pflichten der Eheleute / vormahls gelesen/ und zwar was die **Vielweiberey** betrifft/ beym *Sincero Watenbergio, Theophilo Alethæo, Athanasio Vincentio, Daphnæo Arcuario*, welche die Vielweiberey behaupten; wider dieselbige aber beym *Musæo*, *Christiano Vigile*,

Sli-

Slütero, Feltmanno, Brunsmanno, Diecmanno, u. a. m. Wegen der **Capaunen-Heyrath** in mancherley *responsis*, welche vor 2. Jahren *Hieronymus Delphinus* zusammen drucken lassen; Von **Ehescheidungen** beym *Seldeno de Uxore Hebraica lib. 3. cap. 18.* u. folgg. und beym *Strauchio in fragmento Instit. Jur. publ. tit. 35.* **Von Blutschande mit des verstorbenen Weibes Schwester**, beym *Havemanno, Tabore, Strauchio, Bucholz,* **und dem Verfasser der Oetingischen** *Acten*; **Von Blutschande unter zusammen gebrachten Kindern**/ **beym** *Samuel Bohlio* **und seinen Widersachern u. s. w.** gelesen. **Bey dem vierdten Capitel gedachtes Buchs** §. 14. folgg. kan man nachlesen **meines sel. Vaters** *Disputation* **von väterlicher Gewalt**/ dieweil ich daselbst vorhabens war meines sel. Vaters Meinung/ daß die väterliche Gewalt aus dem consens nicht hergeleitet werden könne/ zu behaupten. **Im 9. und 10. Capp. Von der Pflicht gegen Abgesandte und verstorbene**/ kan man conferiren des *Grotii* 2. B. 18 **und 19. Capp. mit seinen Auslegern**/ **auch vornemlich meines sel. Vaters** *Disputation* **von Freyheit und Sicherheit der Abgesandten.**

§. 27. Wiewohl ich aber anfänglich vermeinete/ es würde mein gutes Vorhaben/ davon ich den Herren bisher Bericht gethan/ von allen Studirenden/ welche der Warheit fleißig nachforschen/ wohl auffgenommen werden/ so muste ich doch erfahren/ daß ich in einem Seculo lebte/ in welchem viele gefunden werden/ die da meinen/ daß es ihnen Ampts halben obliege/ der Philosophischen Freyheit sich zu widersetzen/ und dieselbige allenthalben zu verwehren/ zu verhindern und einzuschräncken/ also daß kein Mensch mit aller seiner Klugheit dawider etwas auszurichten vermögend sey/ weil sie nemlich wohl mercken/ daß durch die Philosophische Freyheit der autorität der Sectirer grosser Abbruch geschicht/ da vorzeiten ihre so genante Philosophische Cathedern wieder das vorhaben solcher Leute/ welche vernünfftig und freymüthig philosophirten/ durch die autorität des Aristotelis und dergleichen alten weisen Meister/ z. E. Alberti, Thomæ, Scoti, u. d. gl. noch ein wenig verwahret waren/ heutiges Tages aber diese Aristotelische Vestung gäntzlich erobert ist/ weshalben sie meinen/ sie würden genöthiget auff ein neues Blendwerck die alte Salbaderey zu defendiren bedacht zu seyn. Wovon zu lesen Herr D. Alberti in einer Epistel/ welche bey seiner Disputation von der Christlichen Philosophie voran gedruckt. Dieweil es ihnen aber am vernünfftigen Beweiß fehlet/ damit sie diese alte Vestung unterbauen/ meinen sie/ sie können nicht besser thun/ als daß sie den gemeinen Mann bereden/ sie thäten alles was sie disfalls thäten/ auff GOttes Befehl/ und zu vertheidigung der reinen Evangelischen Lehre/

und darüber diejenigen die es nicht mit ihnen halten/ vor Atheisten/ Ketzer/ gottlose Leute und Verführer ausschreyen/ und sich nicht entsinnen/ was die *Apologie* **der Augspurgischen Confeßion im** 4. **Art.** *p. m.* 286. von den Heuchlern schreibt/ daß dieselbigen der Gottlosigkeit/ und allen Lastern vielmehr ergeben seyn/ als diejenigen/ welche sie als gottlose Leute verlästern.

§. 28. Weshalben ich mich nicht wundern durffte/ da ich vernahm/ daß damahls da das erste Buch dieser meiner Einleitung heraus kam/ allerley judicia darüber unter gemeinen Leuten zu zote giengen/ und wissen die Herren/ daß unter solchen censuren die gemeine Rede war/ ich hätte meine Einleitung zur Rechtsgelahrheit auff solche principia gegründet/ welche die studirende Jugend zur Atheisterey/ falscher Lehre und weis nicht was vor Gottlosigkeit verführeten/ und daß alles mit einander ein ansehen hätte/ als wolte man dadurch eine neue Philosophie zu Verderb des Landes einführen/ welche Landlügen sich so weit ausbreitete/ daß auch die Weiber/ wenn sie die Sechswöchnerinnen besuchten/ beym Wochenbette davon discurirten. Nun konte ich wol nicht anders thun/ als daß ich solche handgreiffliche Verleumbdung großmüthig verachtete und verlachte/ und wiewohl mir etwa einer von den Herren dann und wann zu Ohren brachte/ es wären etliche die mir in diesem Stück eine Grube gegraben hätten/ kehrete ich mich doch nicht daran/ ließ meine Feinde immerhin thurnieren/ und hielte mich dabey gantz ruhig/ indem ich mich dabey meines guten Gewissens/ daß ich niemand etwas zu leide gethan/ noch etwas gottloses gelehret/ getröstete/ und wohl wuste/ daß ich unter einem gerechten Landesherrn lebte/ welcher unschuldige Leute in Schutz nehmen könte und wolte; Ja ich war nicht ein mal so curiös, daß ich begehret hätte den ersten Erfinder dieser abscheulichen Verleumbdung zu erfahren/ wie ich ihn denn auch noch bis dato nicht kennen mag/ sondern demselbigen/ er sey wer er wolle/ alles gutes von Hertzen wündsche/ wie ich nicht allein meinem Christenthum nach thun muß/ sondern mich auch die gesunde Philosophie einiger massen zuthun anweiset/ und anderer Leute Exempel/ welche bescheidentlich und ohne Zancksucht philosophiret haben/ mich gelehret. Unter welche ich vornehmlich *Cartesium* rechnen muß/ welchen der Autor der ersten objectionen wider seine meditationes einen Mann von hohen und subtilen Verstande/ und **von grosser Bescheidenheit**/ nennet. Und gewiß/ wenn ich des sonst großgelehrten *Gisberti Voetii* Bücher/ die er wider Cartesium geschrieben/ lese/ und nachmahls *Cartesii* **Antwort an** *Voetium* dagegen halte/ (ich rede von der Schreibart/ nicht von der Sache selbst) so kriege ich in die Augen eine Abbildung zweyer gantz ungleichen Leute/ dorten zwar eines auffgeblasenen und zanck-

zanckſüchtigen Theologi, hier aber eines ſanfftmüthigen und alle injurien großmüthig verſchmertzenden Politici.

§. 29. Demnach auch gemeiniglich in Vorreden der arme Zoilus oder Momus herhalten muß / wenn auch gleich nimmermehr kein Momus vorhanden iſt/als hätte ich auch wohl Urſach und Gelegenheit/ mich wider die Zoilos unnütze zu machen/ wenn ich nicht vielmehr jederzeit der Meinung geweſen/daß ſolch ſchelten und ausfenſtern des Momi eine Anzeige ſey / daß der Kerl nicht klug iſt/oder zum wenigſten / daß er nicht an ſich halten kan. So verſchwand auch dieſe wider mich ausgeſprengte Verleumbdung gar bald; denn es kan mit einer Lügen nicht lange beſtand haben / indem ſie ſich einem Schneeballen vergleichet/welcher/wenn er gewältzet wird/abſcheulich groß wird/ſo bald aber die Sonne ihn beſcheinet/zuſehens zerſchmeltzet. Und was wäre denn endlich ſolch Schelten nötig geweſen/ da meine Inſtitutiones öffentlich im Buchladen liegen / und dieſe Verleumbdung ſelbſt widerlegen / welches mein Buch ich auch aller Gelehrten cenſur untergebe / ich meine der warhafftig gelehrten/ denn der andern ihre cenſur, die nichts rechts gelernet haben / oder nicht höher gekommen ſind / als der Schulſack / oder die ſieben freye Künſte reichen/ achte ich nicht / wenn ſie ſchon von Einbildung einer Schein-philoſophie bis auffs Maul geſtopfft voll wären/daß ſie platzen möchten.

§. 30. Jedoch vermeine ich/ es erfodere der Herren ihr eigenes Intereſſe, daß ſie ſich gleichſam neutral halten/ und wiſſen/ was ich wohl denjenigen/ die etwa in ehrlichen Zuſammenkünfften (wie es zugeſchehen pfleget) das Maul darüber zerreiſſen möchten / wolte geantwortet haben / wiewohl ich wündſchen wolte / daß die Herren ſolche Gelegenheit/ſo viel ihnen müglich/ vermeiden könten/ und nicht ſelbſt zu dergleichen Gezänck anlaß gäben / indem kein Ding iſt/ dadurch ſich ein Menſch ärger zum Pedanten / und in aller menſchlichen Converſation untüchtig machen kan/ als wenn er in täglicher Converſation diſputiret wo er gehet und ſtehet / und die widdriggeſinneten nicht leiden kan / wie im gegentheil auch derjenige ſich als ein Pedant proſtituiret / welcher wenn er in öffentlicher Diſputation auffm Catheder ſtehet/ nicht leiden kan/ daß man ihm nach der Kunſt verfaſſete objectiones entgegen ſetze / welche er nicht beantworten kan / und ſich doch ſchämet / ſeinen Irrthum zu geſtehen. Dieweil es aber nicht allezeit bey uns ſtehet / auch unter guten Freunden alles Wortgezäncke zu vermeiden/ daß man nicht zum wenigſten mit anhören müſſe/ was dieſer oder jener plappert / ſo erfoddert zum wenigſten der Herren ihr eigenes Intereſſe, und daß ſie nicht in meiner Lehre irre werden / daß ich etwas mehrers hiervon melden muß.

§. 31. Was nun den *Atheismum* anlanget / so darff man meine Verleumbder nur mit der Nase drauff stossen / daß sie lesen / was ich hiervon im **1. Buch meiner** *Instit.* **im 3. Cap.** §. 85. **u. folgg** geschrieben / alwo ich gezeiget / daß die Atheisterey schnurstracks meinen bewiesenen Grundlehren entgegen sey. Was aber die **Ketzerey** betrifft / so wil ich demjenigen sehr verbunden seyn / der mir in meinen Institutionibus eine Thesin zeigen wird / die der heiligen Schrifft/und unsern Glaubens-Artickeln zuwider ist. Im übrigen beruffe ich mich auff sie / meine Herren / welche mich alle Tage über die Rechtsgelahrheit und uber die Philosophie lesen hören / ob ich jemahls eine Meinung behauptet / welche wider einigen Glaubens-Artickel leufft/ und ob ich nicht vielmehr mich aus allen Kräfften bemühe / daß der Unterscheid der Gottesgelahrheit und menschlicher Weißheit unverruckt bleibe/ und den Herren aus der Philosophischen Historia aller zeiten beweise / was die Vermengung der Philosophie mit der Theologie jederzeit vor Verwirrung in der Kirchen angerichtet. Aber was brauchet es grosser Weitleufftigkeit? Meinen sie wohl / daß die Hochehrwürdigen Herren Theologi unserer Universität/ welchen die Auffsicht über alles was publice und privatim gelehret wird / anbefohlen ist/zugeben würden/ daß jemand allhier falsche Lehre ausbreiten / und die studirende Jugend damit verführen dürffte? keines weges. Dieses aber gestehe ich / und habe es den Herren offt und viel gezeiget / daß viel Fragen und Lehrsätze gefunden werden / deren sich die Theologi ins gemein gebrauchen/ welche doch / wenn mans beym liechte besiehet / eigentlich nicht in die Theologie,sondern in die Philosophie, oder in die Rechtsgelahrheit gehören; daß sie aber ins gemein vor Theologisch gehalten werden / habe man mehrerntheils der Theologie der Schullehrer zu dancken / welche mit unüberwindlichen Schaden / wider die ausdrückliche Erinnerung des Apostels Pauli/ die Philosophie mit der Theologie vermengt / und ein grobes verworrenes Wesen/mit einem Wort/ einen unförmlichen Mischmasch draus gemacht / Item der Unachtsamkeit derer vor der Reformation lebenden Philosophen und Juristen/ welche die galanten studia hindan gesetzt / und dadurch den Päbstischen Theologen Gelegenheit gegeben/daß sie sich dieser Dinge/ als einer herrenlosen Sache/ angemasset/ gleichwie es auch der natürlichen Rechtsgelahrheit nicht besser ergangen/ wie ich hin und wider in der Einleitung selbst erwehnet / da doch das natürliche und Völcker-Recht und die Theologie weit genung von einander unterschieden / wie ich im 1. B. 1. **Cap.** §. 163. **folgg.** *It.* **im 2. Cap.** §. 37. **folgg.** bewiesen. Es kan gar artig zu Erklärung meiner Meinung dienen/ „was vor wenigen Tagen in Avisen aus Madrit geschrieben ward: Man ver-

„mu-

„ muthet / daß der Holländische Extraordinar Envoye satisfaction wider die
„ Inquisition über die vor diesem in seinem Hause verübte Insolentien wegen
„ des Herrn Chares bekommen soll / weil selbige durchgehends von allen hohen
„ Ministern improbiret worden / zumahl der Herr de Lyra selber gesagt hat/
„ daß die inquisitores Leute wären / welche die Theologie verstünden / aber
„ nicht das Recht der Völcker / und bey sothaner consequence nicht wüsten/
„ was einem publiquen Minister zukömpt. So läugne ich auch nicht/daß ich glaube/ das Recht und Macht / einen vor einen Ketzer zu erklären/stehe keiner privat-Person/auch nicht der Geistligkeit zu/ sondern sey ein Regale, und gehöre mit zum Recht eines Fürsten in Kirchen Sachen / wiewohl ein Christl. Fürst schuldig ist/solches regale nach der Regel göttliches Worts zu exerciren und einzurichten. Also sehe ich / daß es in der ersten Kirchen und in den ersten allgemeinen Conciliis ist gehalten worden. Also lehren mich solches die rechten Grundlehren der Politic. Ich gläube ferner / daß es zur Pflicht eines treuen Unterthanen im Römischen Reich gehöre / keine Religion von denenjenigen / welche im Reich geduldet werden / weder öffentlich noch in geheim zu beschimpffen/ denn solches lehret mich das Instrument des Münsterischen Friedens: Weiter glaube ich/daß alles was andern Unterthanen/ als wider ihre Pflicht lauffend/ verboten/ auch den Geistlichen verboten sey: Ich glaube / daß diese Lehre nicht wider GOttes Wort ist. Ich glaube/ein Fürst handele gar nicht wider seine Pflicht / sondern gebrauche sich darinnen billich seines Rechts / wenn er die widerspenstigen unzeitigen Eifferer durch gerechte Straffe zu paaren bringt: Ich glaube/daß mit Gelindigkeit in der Christenheit / in Bekehrung der Widersacher zehen mal mehr auszurichten/ als mit Sturm und mit poltern / Beschimpffungen und Zunahmen ꝛc. Solte ich nun in diesen allen etwas ketzerisches statuiren/ so kan ich wohl leiden/ daß mirs diejenigen zeigen/ welchen die ordentliche censur zukömpt.

§. 32. Nun komme ich auff die **Gottlosigkeit** / davon ich vernehme/ daß mir solche beygemessen werden will / aus der Ursach / daß ich dann und wann/und zwar auff eine unbescheidene manier von den Meinungen meines sel. Vaters abgienge/ woraus eine gewisse Person beweisen wollen/ ich fragte nichts nach den zehen Geboten / und sähe gerne / daß sie allezumal aus der Bibel heraus gerissen wären. Es ist aber gar ein nasenweiser Schluß/ und schlegelt gar sehr wider die Logica. Ich gestehe/daß ich bisweilen von meinem seligen Vater dissentire / es lehret mich aber mein Catechismus / daß ich solches mit gutem Gewissen / und ohne Verletzung des vierdten Gebots / wohl thun mag. Wolte aber jemand solches weiter dahin extendiren / als wenn die

Ehrerbietung welche ein Mensch seinen Eltern zuerweisen schuldig / auch dieses in sich begriffe / daß man ihnen in Bekäntnis der Warheit heucheln / und und selbige ihnen zugefallen verleugnen solle / da sich doch die Warheit nach keines Menschen autorität / sondern einig und allein nach der gesunden Vernunfft zu richten hat / der dürffte wohl von allen Catechismus-Schülern ausgelachet werden. Daß ich aber unbescheiden von meinem seligen Vater reden solte / ist ein Gedicht / und derbe Unwarheit. Ich beruffe mich disfalls auff die Herren ingesampt / ob ich wohl jemahls / so offt ich etwan / wann es die Materie erfoddert / in meinen lectionibus erwehnen müssen / daß ichs in einem und dem andern nicht mit meinem sel. Vater halte / ein Wort vorgebracht / welches ihme zu Schimpff ausgelegt werden könte. Wenn es sich sonst thun lässet / daß ichs wegen der information nicht etwa melden muß / so pflege ich weder meines seligen Vaters noch anderer / welchen ich Ehrerbietung schuldig mit Nahmen zu gedencken / wie ich oben berühret habe. Es ist wahr / daß ich in meinen lectionibus hin und wider nicht gar zuviel halte von etlichen gemeinen Lehren / derer die es mit dem Aristotele halten / dieweil ich befunden / daß sie nicht weit her sind; Es ist auch wahr / und ich gestehe es / daß ich unterweilen mich disfalls in meinem Discurs auff die Philosophischen Schrifften meines seligen Vaters / als so viel ich weis / des besten Auslegers der Aristotelischen Philosophie / beruffen; Ich hatte aber deswegen mit meinen seliger Vater keinen Streit / so wenig / als etwa vor Gerichte Streit ist zwischen dem Kläger / und dem Anwald des Beklagten / besonders da mein seliger Vater selbst in vielen von der gemeinen Lehre abgangen / wenn er wichtigere Ursachen einer andern Meinung bey sich befunden / wie solches so wohl mit seinen in öffentlichen Druck ausgangenen Schrifften / als eigenhändigen ungedruckten Manuscriptis zu beweisen / und ich in folgenden etwa davon ein Exempel anführen möchte / und er mir also hierinnen mit einem löblichen Exempel vorgegangen.

§. 33. Nun ist der Ehrentittel eines **Neulings** noch übrig / da ein Liebhaber der wahren Weisheit nicht viel drauff gibt / indem man sichs vielmehr vor eine Ehre schätzen soll / wenn man nicht nötig hat alles mit frembden Augen zu sehen / sondern durch eigenes Nachdencken / dasjenige was andere übersehen und vorbey gegangen entdecket / und was andere unrecht gesetzt / verbessert. Und solches geschicht nur allein in der Philosophia Eclectica, mit welcher ichs auch halte. Wieweit aber dieselbe der sectirischen Philosophie vorzuziehen / hat der Herr Joh. Christoph Sturm in einer gelehrten und seinem Tractat von der Philosophia Eclectica vorangefügten Dissertation, so im vorigen Jahr im Druck ausgangen / statlich bewiesen; Und hat selbige kein Sectirer / die aus dem

dem Alterthum einen Abgott machen widerlegt / sie können sie auch nicht widerlegen/wie ich den Herren zu andrer Zeit dargethan. So sage ich nun: Ich nehme viel neues an/ich verwerffe viel neues/ich erneuere manches/und gebrauche mich hierinnen meiner Philosophischen Freyheit / und folge meiner Vernunfft/welche ihr so wohl neues/als altes/nachdem es ist/gefallen lässet. Wenn es mit Retorsionen ausgerichtet wäre/ so könte ich hierauff artig appliciren das nachdenckliche Gedicht eines so wohl seiner Lehre als Lebens halben hochberühmten Theologi und sinnreichen Poeten unseres Orts/ womit er eine öffentliche Disputation unlängst beehren wollen;

Errores quisquis Patrum cupit ore tueri,
    Semper & antiquum, quod docet, esse crepat,
Ille Novatorum reliquos dum nomine carpit,
    In Veteratorum classe locandus erit. D. f.

Ein Kerl/ der mit dem Maul der Alten Schnitzer heget/
    Und rühmt das Alterthum in allem was er lehrt/
Spricht: Es ist Neuerung/was er nicht gern verträget/
    Der ist ein alter Narr: der Tittel ihm gehört.

Ich bescheide mich zwar / daß man in Theologischen Sachen nicht leichtlich etwas erneuern/oder verändern solle/ ob man gleich solches / wenn es recht erkläret wird/behaupten kan/ damit Friede und Einigkeit in der Kirchen ja nicht zerrüttet werden möge. Daß ich aber in solchem Verstande etwas neues solte auffgebracht haben/dazu sage ich/ Nein/ so habe ich auch meine Institutiones der öffentlichen censur übergeben.

§. 34. Ich habe aber dennoch von dieser Verleumbdung Gelegenheit genommen/da ich sahe/daß etliche daher/daß ich im ersten Buch alles kurtz gefasset / Ursach genommen / mir meine Wort zu verdrehen / daß ich im andern und dritten Buch meine Meinung ausführlicher erklärete / und von einigen Dingen / die ich im ersten Buch gesetzt / mit etlichen meinen guten Freunden/ und mit Leuten / welche ich ihrer Gottesfurcht / als einer recht Theologischen Tugend halben hoch und werth halte/ privatim conferirte/ und sie bat / wenn sie darinnen etwas finden solten / so den Glaubens-Artickeln zu wieder / oder mit denselben nicht überein zu kommen schiene / oder weil es undeutlich gesetzt/ in einen falschen Verstand verdrehet werden könte / oder welches gefährliche Neuerung wider die reine Lehre hegte/ daß sie mich deswegen in zeiten erinnern wolten. Worinnen sie mir auch ein sehr freundliches genügen geleistet / und einige objectiones wider eines und das ander so ich im 1. Buch gesetzt / bescheidentlich communiciret. Gleich wie ich nun solches danckbarlich angenommen/

men/ also kan ich nicht unterlassen/den Herren zu ihrer information dasselbige/ und was mir bey nochmahligen durchlesen gedachtes meines ersten Buches eingefallen / wodurch entweder dasjenige was daselbst undeutlich gesetzt erkläret / oder einige zweiffelhafftige Meinungen behauptet werden können / mitzutheilen. Ich werde aber dieses so kurtz/ als müglich / fassen / und mich an die Regel halten/daß ich entweder die Herren lehre/ wie sie durch eine geschickliche Erklärung meiner Meinung denen dawider gemachten Einwürffen begegnen können/oder daß ich zeige/ daß die Meinung so ich behaupte/ wenn sie gleich neu wäre / doch nicht Theologisch / auch eben so gar neu nicht ist / sondern auff die Zeugnisse unverdächtiger hochberühmter Leute / und mehrerntheils unserer Herren Theologorum gegründet / wiewohl nicht gar zu gemein ist.

§. 35. **Im 1. Cap §. 3. und folgg.** habe ich eine gantz neue und verbesserte Eintheilung der Kunstverfassungen (habituum) gesetzt/ und gesagt/ daß die gemeine Lehre der Aristotelischen Philosophen disfalls unzehliche Irrthümer an sich habe / worinnen ich meine Meinung nicht ändere / sondern nochmahls dabey bleibe. Aber es ist ja diese meine Lehre ausser zweiffel nicht Theologisch/auch nicht neu. Denn wiewohl ich damahls meinete / ich wäre der erste / welcher in den meisten Dingen diese Irrthümer entdecket / indem ich mich nicht weiter entsinnen konte/ als daß mein sel. Vater in der Historia Metaphysica , welche mit an seine Quæstiones gedruckt / nicht mehr als diesen Schnitzer angemercket/ da der Metaphysica der Schullehrer der Tittel der Weisheit von ihnen beygeleget wird / da sie doch nichts mehr ist als ein Auffschlagebuch einiger Kunstwörter/ deren die meisten nicht zur wahren Weisheit/ sondern zur Nasewe isheit (Sophisticen) dienen. Item daß er den Irrthum / daß die Intelligenz unter die habitus theoreticos gehöre / in den Anmerckungen über seine philosophiam practicam.entdecket / so habe ich doch neulich ohngefehr in seinen Manuscriptis eine artige meditation angetroffen / daraus man siehet/ daß er schon Anno 1660. auch fast alle die Dinge/ so ich bey der gemeinen Eintheilung der habituum bemercket/ eingesehen gehabt/ weshalben ich mir gratulirte/daß ich und mein sel. Vater hierinnen einerley Gedancken gehabt. Wiewohl nun gedachte meditation zu weitläufftig ist / also daß sie sich dieser Vorrede nicht füglich von Wort zu Wort einverleiben lässet / so wird es doch zu Erklärung meiner Lehre nicht undienlich seyn / wenn ich ihren Innhalt / wie nemlich mein seliger Vater vermeinet / daß die Habitus am füglichsten eingetheilet werden könten/hierbey setze: **Die Tugenden/** schreibt er/ **sind entweder im Verstande / oder im Willen;** *(intellectuales & voluntariæ)* **unter denen die im Verstande sind ist eine einfache / nemlich die** *Intelligenz,* **welche**

so

so wohl mit *theoretischen* **als** *practischen principiis* **umbgehet / und eine zusammengesetzte / welche entweder** *Theoretisch* **/ nemlich die Weisheit / und die Wissenschafft; oder** *Practisch* **/ nemlich die Klugheit so die Tugenden** (*moralia*) **und die Beflissenheit** (*solertia*) **welche die Kunstwercke** (*artes*) *dirigi***ret. Die im Willen sich befindet ist entweder Sittlich / derer** *subjectum secundarium* **ist die verlangende /** *item* **die zornige Begierde** (*concupiscibilis & irascibilis*) **oder künstlich / d. i. die Kunst / welcher** *subjectum secundarium* **ist die Bewegungs Krafft /** (*locomotiva*) **so wohl des Gemüths als des Leibes.**

§. 36. Diese Anmerckung aber ist/wie ich nicht anders weis/mein eigen/ da ich in gedachtem 1. **Cap.** §. 23. den groben und unchristlichen Irrthum/ vom Unterscheid der habituum Theoreticorum und Practicorum entdecket habe. Zu dessen bessern Begriff kan man nachlesen die 5. und 6. dissertation des Maximi Tyrii, eines Platonischen Philosophi/ darinnen er den Vorzug der Theoretischen Philosophie vor der Practischen vertheidiget/ alwo man unterschiedene Beweisthümer antreffen wird / welche nach der Heidnischen Grundlehre stincken: daß GOtt ein speculirendes Wesen sey / und daß der Mensch/wenn er fleißig speculiret/ GOtt am nähesten komme. Ich erinnere mich zwar / daß unter den Orationen meines seligen Vaters eine/ an der Zahl die 21. zu finden / in welcher er den Vorzug des beschaulichen (theoretischen) Lebens defendiret/wiewohl er darinnen/was die Sache selbst anbelanget/mir gar nicht zu wider ist/sondern vielmehr meine Lehre bekräfftiget. Die Absicht dieser Oration ist/ daß er den Vorzug des beschaulichen Lebens aus dem Vorzug der ersten Taffel der zehen Gebot vor der andern zu beweisen sich bemühet. Nun leugne ich zwar diesen Vorzug der ersten Taffel nicht / aber das gestehe ich nicht / daß die erste Taffel zum beschaulichen Leben gehöre / und dissentiren wir demnach in terminis. Denn weil die gantzen zehen Gebot von menschlichen Pflichten gebieten / die beschauliche Philosophie aber mit denselbigen gantz nichts zu thun hat / sondern die Thätige / (practica) so müssen auch die menschlichen Pflichten gegen GOtt zur Thätigkeit (ad praxin) gehören/und nicht zur blossen Beschauligkeit (theoriam.) Was aber mein sel. Vater in gedachter Oration vorher schreibet / betreffend den Vorzug der beschaulichen Philosophie vor der Thätigen/ oder morale, bekräfftiget eben dasjenige / so ich in gedachten **ersten Cap. §. 24. folgg.** gelehret.

§. 37. Daß ich aber **am Ende gedachtes** 24. §. gesagt: **Es wäre ein Irrthum/ daß die Heyden vorgegeben/ GOttes Wesen bestünde in einer Beschauligkeit** / nemlich in einer blossen Beschauligkeit/ und welche

gar keine Verrichtung zum Endzweck hat / bedarff noch einiger Erklärung. Darumb hüte dich / daß du mir meine Wort nicht verdrehest / als hätte ich gelehret / GOttes Wesen bestünde in einer äuserlichen Verrichtung / und dadurch aus dem Regen in die Trauffe kommest / und in den heidnischen Irrthum fallest / da sie GOtt aus einer Unumbgängligkeit an die ursprüngliche Materie gebunden. Denn / anders vor itzo zugeschweigen / möchte dieser Schluß wohl gelten / wenn GOtt ein Mensch wäre. Dieweil aber das Wesen GOttes / das Wesen der Menschen auff eine unendliche Art übertrifft / so gilts nicht / wenn man schliessen wolte (wenn ich auch gleich GOtte gantz keine Beschauligkeit zugeschrieben hätte / welches ich doch / wie der Augenschein zeiget / nicht gethan) der hat GOtte die Beschauligkeit abgesprochen / E. hat er ihm das Thun zugesprochen / gleichwie man z. E. nicht schliessen kan: Dieser sagt / der Stein siehet nicht / E. statuirt er / daß der Stein blind sey. Denn wie zwischen Sehen / und Blind seyn sich noch ein Drittes findet / nemlich Nicht sehen / welches von dem Stein / seiner Unvollkommenheit halben kan gesagt werden; also halte ich / daß zwischen einer menschlichen Beschauung und einem menschlichen Thun noch etwas anders / d. i. ein Drittes / seyn könne / welches mir / seiner hohen Vollkommenheit halben unbekant. Denn von GOttes Wesen / nach der heiligen Schrifft habe ich keine Wissenschafft / sondern ich bewundere es / und glaube dasjenige was mir die Schrifft davon offenbahret hat / ohne Philosophische Wissenschafft. Doch / wenn man von GOttes unendlichem Wesen auff menschliche Weise reden darff / so lasse ich mir meines sel. Vaters Worte in gemeldter seiner Oration p. 504. folgg. gefallen / wenn er schreibt: **GOtt ist selig / nicht allein wegen einer Beschauligkeit / sondern auch wegen eines Thuns (denn GOtt / als ein allmächtiges / einfältigstes** (*simplicissimum ens*) **Wesen / wird nicht müde / wenn er gleich in einem Augenblick unzehliche Dinge verrichtet.) GOtt hat seine Seligkeit in und aus sich selbst / und nicht von einem andern. Wir Menschen hingegen haben alles / was wir gutes haben / GOtt zu dancken / und nicht uns selber. Was sind wir aber? Würmergen / wenn wir der göttlichen Majestät entgegen gesetzet werden.**

§. 38. In diesem 1. **Cap.** §. 29. wenn ich sage: **Ein Gesetz verbinde den Menschen allezeit / ein Vertrag** (pactum) **aber niemahls /** ist solches nicht also zu verstehen / als wenn es nicht verbindlich wäre / wenn ihrer zweene oder mehr sich worüber vergleichen (welches doch / nemlich / daß eine Zusage den Menschen verbindet / selbiger nachzuleben die Heil. Schrifft offt und viel erinnert) Denn ich lehre ja weitläufftig das Widerspiel im 7. **Cap.** des

II.

II. **Buchs** / in der Materie: **Daß man Treue und Glauben halten solle;** Sondern ich will so viel sagen; Daß die Verbindnis/welche auff einen Vergleich folget/nicht aus dem consens, oder Vergleich selbst entstehe/ sondern aus dem Willen des Gesetzgebers / welcher geboten/ daß man seine Zusage halten solle. Darumb habe ich flugs drauff gesetzt: **Ein Gesetz verbindet den Menschen vermittelst eines Vergleichs.** Welches ich darumb gethan/ damit ich mich desto besser verantworten könte wider diejenigen / welche die Verbindungs-Krafft aus dem Vergleich uhrsprünglich herleiten / unter welchen/wo mir recht ist / Hobbes der Redelsführer ist / und daß ich auch zum theil mich wider den Grotium defendiren möchte / wenn er statuiret/ das Gesetz der Natur würde den Menschen auch verbindlich gemacht haben/ wenn man auch gleich sich einbilden wolte / als wenn kein Gott wäre. u. s. w. Wolte aber jemand an stat der Redensart: **Ein Gesetz verbindet den Menschen bisweilen vermittelst eines Vergleichs** / dieser Formul sich gebrauchen: **Ein Vergleich verbindet durch Krafft des Gesetzes** / kan ichs wohl geschehen lassen/weil ich halte/es sey eins wie das ander/indem in beyden Redensarten so viel zu verstehen gegeben wird / daß ein Gesetz zwar in Sachen eines Vergleichs den Menschen dazu verbinden könne / aber der Vergleich an sich selbst verbinde niemand/wenn der Gesetzgeber nicht wäre.

§. 39. Im 31. §. gedachtes 1. Capitels sage ich. Das so genante ewige Gesetz wäre ein Gedicht der Schullehrer/ da ich nicht sehe auff dasjenige/ was durch dieses Wort bedeutet wird / es mag nun einer gleich dadurch verstehen die gottliche Gerechtigkeit / oder die gantze Ordnung der Natur / wie sie nach GOttes Willen und Befehl eingerichtet. Denn wer wolte doch dieses alles leugnen / oder vor ein Gedicht halten / es müste denn ein grober Atheist seyn? Sondern ich sage / daß die application des Gesetzes/ deren sich die Schullehrer/wenn sie ihre Gedancken hiervon an Tag geben wollen/ gebrauchen/ nichts tauge/ sondern daß das Wort/ Gesetz/gantz in frembden und sehr hartklingenden Verstande gebrauchet werde. **Daraus folget / daß GOtt nichts nach einem Gesetz verrichtet.** Solte nun jemand meinen / es wäre hart geredt / weil doch ein grosser Unterscheid sey unter demjenigen was in fremden Verstande geredt/und demjenigen was schlechter Dinge erdichtet ist/ und weil nicht das was mit harten und unförmlichen Worten gegeben ist/ sondern was ausser deß Dichters oder derjenigen / die ein Gedicht annehmen ihrem Verstande kein Wesen hat/ ein Gedicht ist; so wolte ich ihm antworten: Man müsse unter den unförmlichen Redensarten einen Unterscheid machen: Denn es sind etliche unförmliche Redensarten so beschaffen/ daß man sie auch nach dem

Vorhaben derjenigen/ welche sich deren gebrauchen / und mit fleiß impropriè und unförmlich reden wollen / vor unförmlich halten muß ; mit etlichen aber hat es diese Bewandnis / daß manche Leute also reden / daß sie vorgeben / das prædicatum, welches nur unförmlich von dem subjecto gesagt werden kan/ werde in eigentlichem Verstande davon gesagt. Nun gestehe ich gerne / daß die ersten unförmlichen Redensarten wohl ungeschickt genug Gedichte genant werden / was aber die letztern anlanget / so sind dieselben freylich nichts anders als Gedichte / alldieweil eine unförmliche Rede / wenn man selbige vor eine eigentliche Rede ausgiebt / nicht vor eine eigentliche Rede passiren kan / weil sie kein eigentliches warhafftes Wesen hat / sondern derjenige / der sie davor ausgiebt/solches erdichtet; z. Exempel/ wenn einer ein contrefait eines Menschen vor einen rechten Menschen ausgäbe / oder meinete/ Herodes müste ein rechter eigentlicher Fuchs seyn/ oder die Wiesen lacheten in eigentlichen Verstande/ so ist kein Zweifel/ er muß solches erdichten. u. s. f. Nun ist bekant/ daß die meisten von den Schul Theologen diese Meinung vertheidiget / als wenn das so genante ewige Gesetz ein rechtes eigentliches Gesetz wäre/ weshalben sie auch wegen der Beschreibung dieses Gesetzes viel Disputation erreget/alles zu dem Ende / daß diese Beschreibung des Gesetzes überhaupt desto füglicher auff GOtt gezogen werden könte/von welchen Streitigkeiten der Herr D. Osiander in seinem Typo legis naturæ weitleufftig Meldung thut.

§. 40. Die Lehren/ daß die Bestien keine Sinnligkeiten haben/ gehören ausser zweiffel nicht in die Theologie / ja wenn das Interesse der Religion mit dieser Streitigkeit vermenget wird / so behält gewiß die Meinung / daß die Thiere keine Sinnligkeit haben vor der gegenseitigen Meinung die Oberhand. Hiervon findet sich ein schöner locus bey dem rechten und ungemeinen Critico dem Petro Bælio in seinen *Excerptis Republica literaria* des Monats *Martii 1684. p. m. 26. seqq.* da er also schreibet: Man mengte ohngefehr „noch fein die Religion in diese Sache/ und machte sich grosse Hoffnung/ es wür„den dadurch die Anti Cartesianer, wie sie ihnen eingebildet / die machinen „des Herrn Cartesii ruiniren können. Allein man kan nicht sagen / wie viel „Vortheils eben hieraus den Cartesianern zugewachsen. Denn es meinen „diese/ sie hätten erwiesen / wenn man den Bestien eine verständige Seele zu„eignete/ daß man hierdurch alle natürliche Beweißthümer von der Unsterblig„keit der menschlichen Seelen würde können übern hauffen werffen. Sie ha„ben gezeiget / daß ihre Meinung keine eigensinnigern köpffe / als gottlose und Epicurer zu **Feinden gehabt / und daß man diesen bösen Philosophen keinen ärgern Possen thun könne / als wenn man ihnen alle diese fal-**

sche

sche Beweißthümer aus den Händen reißt / wenn sie mit der Seele der Bestien auffgezogen kommen / und behaupten wollen / es wäre unter der menschlichen Seele / und der Seele der Bestien kein grösserer Unterscheid / als nur / daß jene etwas mehr / und diese etwas weniger hätten. Das ist ein mal gewiß / es giebt keine gottlosere Leute / als diejenigen / die da vorgeben / die Bestien kämen der Vollkommenheit des Menschen sehr nahe. Auff diese Weise haben die *Cartesianer* die Religion mit zum *Interesse* ihrer Lehren gezogen. Sie sind aber mit diesem Beweis noch nicht vergnüget / sondern sie haben sich gar an die göttliche Natur gemacht / aus derselben unüberwindliche Gründe wider die Vernunfft der Bestien auszufinden / und man kan wohl sagen / daß sie hierinnen viel gutes gefunden. u. s. w. Und ist diese gantze gelehrte Dissertation ermeldeten Autoris, welche er durch Veranlassung des Tractats / den der Titel hat: Die in eine machine verwandelte Bestie / daselbst vom 19. bis auffs 34. Blat vorgebracht / wohl wirdig / daß sie von den Herren gelesen werde. Kürtzlich davon zu reden / so kan die gantze Lehre von dieser Materie in folgende wenige Sätze gefasset werden: 1. Ich halte daß die Peripatetici zugeben / wir können die Seele des Menschen uns nicht anders einbilden / als eine gedenckende Krafft. 2. Sie geben zu / daß die innerlichen Sinne gedencken. 3. Entweder man muß nothwendig gestehen / daß alle Wissenschafft (oder Erkäntnis) geschehe durch Hülffe der Gedancken / oder man muß bekennen / daß diejenigen / welche den Sinnen die Erkäntnis zuschreiben / nicht wissen was sie reden. Daraus 4. dieser Schluß gantz natürlich fleußt: Daß die Bestien keine innerliche Sinnligkeit haben / dieweil sie keine Vernunfft haben. Darumb muß man folglich entweder den Bestien die Vernunfft zugeben / oder ihnen zugleich mit der Vernunfft auch die Sinnligkeit / oder die Empfindung / oder Erkäntnis / oder wie man es nennen will absprechen. Jedoch ist diese Lehre eben so gar neu nicht / daß man sie erst von Cartesii Zeiten herholen müste / indem der Herr Sturm *dissert. 1. de philos. Eclect. p. m. 54.* schreibt: Daß *Gomez Pereira* der erste gewesen / welcher vorgegeben / daß die Bestien gar keine Erkäntniß oder Empfindung / (perceptionem) hätten / und *Cartesius* und *Digby* demselben in allen nachgegangen / bezeuget *Willis* in seinem Tractat von der Seele der Bestien *Cap. 1. p. m. 6.* Und der Herr Morhoff in seiner *Dissert. de Paradoxis sensuum* sagt es habe *Gomez* ein Spanischer *Philosophus* und *Medicus* hiervon ein gros Buch an welchem er gantzer 30. Jahr gearbeitet / *A.* 1554. zu *Methyn* in Druck gegeben / und solches nach den Nahmen

seines Vaters und seiner Mutter/ *Antoniana Margarita*, tituliret. Besiehe ferner *Balium d. l. p. 20. seqq.* alwo er zeiget / es wäre diese Meinung gleich mit dem Pereira abgestorben/ und könte demnach dem Cartesio die Ehre/ daß er der erste Erfinder derselben sey / nicht abgesprochen werden. Und was noch mehr ist/ so hat ein ungenanter Autor dem Bælio zugeschrieben und ihn erinnert/ daß hiervon schon zu Augustini Zeiten disputiret worden/ wozu er Augustini eigene Worte *de quant. an. c. 30.* angeführet: **Daß du aber meinest / es wäre keine Seele in den Leibern der lebendigen Thiere / wiewohl es ungereimt scheinet/ so haben sich doch gelehrte Leute gefünden/ welche ihnen diese Meinung gefallen lassen / und ich glaube / daß es noch einige giebt/ die derselben beypflichten.** *Vid. Bal. exc. mens. Aug. 1684. p. m. 12.* und hat Rondelius **in einem absonderlichen Sendschreiben / davon gedachter** *Balius mens. Octobr. eiusdem anni p. 290.* **ein Stück im Druck** communiciret / ihn erinnert/ daß die Stoici zun Zeiten der alten Röm. Keyser mehr als 300. Jahr vor Augustino, und abermahls vor denselben länger als vor dreyhundert Jahren Diogenes Cynicus gezweiffelt/ ob die Bestien eine sinnliche Seele hätten. Wiewohl erstgedachter ungenanter Autor seine Meinung gleich geändert/in dem er bey dem Augustino den locum selbst auffgesucht/und befunden/daß Augustinus in angeführten Worten gar nichts von der Meinung des Pereiræ gedencke / daher der gelehrte Bælius auff die Gedancken kommen / als wenn auch die vom Rondelio citirten loca seine intendirte Meinung nicht bewiesen. *Vid. mens. April. 1685. p. 425.* welches wir vielleicht einmahl anderswo außführen werden.

§. 41. Die Regeln von Zurechnung des moralischen Thuns und Lassens / die ich *Cap. 1. §. 66.* gegeben / hab ich fast allzumahl aus des Herrn von Pufendorff **Buch vom natürl. und Völcker Recht** *lib. 1. cap. 5.* item aus seinem Tractat **von der Pflicht eines Menschen** *L. 1. cap. 1.* genommen / doch halte ich/ daß die Peripatetici disfalls wohl mit mir einig seyn werden / und daß sie eben diese Regeln ins gemein in ihren Ethiken lehren/ sonderlich diejenige/ welche ich im 69. §. gesetzt / daß dasjenige einem Menschen nicht könne zugerechnet werden / welches nicht in seiner Macht gestanden/ daß es geschehe oder nicht. Jedoch will ich alle diese Regeln nicht weiter verstanden haben / als daß sie nur gelten in foro humano, aldieweil ich durchaus in meiner Einleitung eine solche Rechtsgelahrheit lehre / welche Friede und Ruhe in menschlicher Gesellschafft vermittelst Ausübung der Gesetze/und handhabung der Gerechtigkeit zum Endzweck hat / und dannenhero denen Herren Theolo-

gis

gis und ihrer Lehre von Zurechnung der Erbſünde vor GOttes Gerichte nicht zu widerlehre. Und hindert nicht / daß ich mir vorgenommen ein Buch zu ſchreiben von der göttlichen Rechtsgelahrheit / daher vielleicht der Leſer nach den Regeln guter Lehrart auff die Gedancken kommen möchte / als müſten dieſe Regeln in ſo weitleufftigen Verſtande genommen werden / daß ſie nicht allein in weltlichen Gerichten/ſondern auch in GOttes Gerichte gelten müſten; Denn es wird ein jeder aus demjenigen / was ich im 1. und 2. Cap. ſchreibe/ leichtlich erkennen/ daß die Rechtsgelahrheit/ auch ſo ferne als ſie eine göttliche Rechtsgelahrheit heiſſet/ zwar wohl mit göttlichen Geſetzen/ aber nicht in göttlichem Gerichte zu thun hat/ ſondern ſolches alles den Herren Theologis überläſſet. Indeſſen damit andere ſich nicht etwa daran ärgern möchten/habe ich ſolchem ärgernis vorzubauen/ wegen meiner Meinung allhier einige Erklärung thun wollen.

§. 42. **Im 2. Cap.** §. 2. hab ich geſetzt: Daß einige göttliche Geſetze auf des Menſchen zeitliche Wohlfarth abzielen/alwo ich verſtehe eine unmittelbahre Abzielung/Denn alſo habe ich mich **in gedachten Capitel** § 125. **und** 138. ausdrücklich erkläret. Alſo leugne ich nicht / daß ein jedes göttliches Geſetz/ deſſen Abſicht auff des Menſchen ewige Seligkeit gerichtet / nicht auch zugleich auff des Menſchen zeitliche Glückſeligkeit ziele/ſondern ich ſage nur/ daß ſie nicht unmittelbar ſolches intendiren.

§. 43. Im 3. §. daſelbſt hab ich geſagt/ ich mißbillichte die gemeine Eintheilung des göttlichen Geſetzes in die zehen Gebot / (oder das moral. Geſetz) Kirchen-Rechte und weltliche Rechte / ich geſtehe aber deswegen nicht/daß ich hiermit etwas wider die heil. Theologie verbrochen hätte. Warumb ich aber diſſentire/ habe ich meine Urſachen in einer öffentlich gehaltenen Diſputation **vom Laſter der Zweyweiberey im** 8. **und** 20. §. angezeigt. Weil nemlich viele/ die ſich dieſer Eintheilung gebrauchen / die zehen Gebot und das natürliche Geſetz vor ein Ding halten/und vorgeben/ daß in den zehen Geboten lauter natürliche Geſetze geboten würden / und behaupten wollen / daß auſſer den zehen Geboten ſonſt keine ſittlichen Gebote in heiliger Schrifft zu finden/ da doch bekant iſt / daß das moraliſche oder ſittliche Geſetz viel weiter gehet als die zehen Gebot/und das allgemeine geoffenbarte Geſetz in ſich begreiffet; Und daß auch die zehen Gebot etliche allgemeine offenbarete Geſetze gebieten/ z. E. im neundten und zehenden Gebot; Endlich daß auch auſſer den zehen Geboten/ z. E. im 3. B. Moſis am 18. Cap. ſittliche Gebote ſich befinden. Was das erſte anlanget / ſo hält es mit mir der Herr D. Oſiander in ſeinem *Typo legis naturæ, p. m. 117, §. 15*, woſelbſt er klärlich ſagt; **Es hat eine andere Art mit dem**

dem Sittlichen als mit dem natürlichen Gesetz. Item der sel. Dorscheus in seiner *Theologia Morali*, *Disputat.* 1. §. 10. wenn er schreibt: **Daß über das Gesetz der Natur noch ein ander göttlich offenbartes Gesetz dem menschlichen Geschlecht gegeben sey / welches nachgehends durch Mosen völliger vorgetragen / und auff das Regiment des Israelitischen Volcks eingeschrencket worden / als welches älter als aller Völcker Rechte und Gesetze / und den ersten Gesetzgebern allzumal / den ursprünglichen Grund ihrer Gesetze gegeben / erhellet aus der Heiden eigener Bekäntnis / wovon** *Eusebius lib. 1. præparat. Evangelica cap. 9.* **aus Benennung des Orts / da sie den Ursprung aller Gesetze aus Egypten herführen / welches dieses Land dem Joseph / Psalm 105/22. wegen dessen / daß es von den alten gottsürchtigen Israeliten bewohnet war / zu dancken hatte; aus gegeneinanderhaltung der Römischen und Hebräischen Gesetze / beym** *Justo Calvino* **in seiner** *Themide Ebræo-Romana; Guilielmo Velrot in parall. Juris Judaici & Romani; Molinæo in Coll. LL. Rom. & Ebræarum*, **und andern** *Scribenten*. **Besiehe** *Diodorum Siculum L. 1. Bibl. cap. 5. p. m. 43.* wozu wolgedachter Dorscheus §. 11. noch dieses setzet: Das Sittengesetz welches GOtt dem Mosi gegeben / wäre noch vor Mosis Zeiten bekant gewesen / und solches nach Ordnung der zehen Gebot aus vielen Biblischen Sprüchen beweiset. Endlich setzt er im 13. §. **Daß die Sittengesetze so vor Mosis Zeiten bekant gewesen / nicht dem blossen Liecht der Natur zuzuschreiben / sondern auch gegebene Gesetze gewesen / und demnach zur göttlichen Offenbahrung müssen gerechnet werden / ist aus der Erleuchtung der Patriarchen und göttlicher Rede** *Gen.* 3. 4. 6. **u. s. w. zu erkennen.** Hierzu komt noch der sel. *D.* Schertzer / welcher in seinem *Systemate Theol. loc. 9. §. 9. p. 266.* also schreibet: **Aus welchem** *fundament*, **die Eintheilung der Gesetze in das sittliche / natürliche / und geoffenbahrte (welche besser ist als die gemeine Eintheilung in das ursprüngliche / und abgeleite** (secundarium) **Recht der Natur) entspringet.** Wegen des andern Stücks / und was das neundte und zehende Gebot anlanget / werden wir bald ausführlich melden. Wegen des dritten Puncts / kan dasjenige schon gnug seyn / was wir ietzt ausm Dorscheo angemercket / wobey nachgeschlagen werden kan / was ich in meiner Einleitung **im 2. Buch Cap. 3. durchaus** selbst weitläufftig hiervon disputire.

§. 44. Was die controversie von der Herrschafft des Mannes über das Weib im Stande der Unschuld / welche ich *§. 29. seqq. c. 2.* berühre / anlanget / halte ich daß dieselbe unter die Theologischen Streitfragen / deren

Beja-

Bejahung oder Verneinung einen zum falschen Lehrer macht / oder Aergernis in der Kirchen anrichtet / nicht gehöre. Gleichwie ich nun nicht begehre / daß es die Gelehrten hierinnen mit mir halten sollen / also wird auch disfalls nicht nöthig seyn / in den Auslegungen unserer Hrn. Theologorum, ob es einer und der andere mit mir halte / nachzublättern. Ich gestehe / daß viele / die mir vorkommen sind / hierinnen einer andern Meinung zugethan / aber ich kan ihnen allen / wenn es mit der autorität ausgerichtet ist / die Worte Lutheri **übers 1. B. Mosis Cap.** 3. *f. m.* 49 entgegen setzen / da er also schreibt: **Wenn aber Heva im Stande der Unschuld geblieben wäre / so würde sie nicht allein der Herrschafft des Mannes nicht unterworffen / sondern auch eine Gehülffin der Herrschafft gewesen seyn / welche nur allein den Männern zukömpt;** Kömmt es aber auff Beweisthümer an / so beruffe ich mich auff dasjenige / was ich abermals hiervon im 3. **B. Cap.** 3. §. 35. *seqq.* weitleufftig gesetzt / da ich diese Frage widerumb vorgenommen.

§. 45. **Im** 1. **Cap.** §. 51. setze ich die gemeine Regel: **Es ist nichts im Verstande / das nicht zuvor mit den Sinnen begriffen ist** / und sage / daß diese Regel wahr und ohne alle Ausnahme sey. Im 2. Cap. §. 39. aber sage ich / der menschliche Verstand nach dem Sündenfall vergleiche sich mit einer ausgeleschten Schreibtaffel / darein man schreiben kan was man will. Und **in eben diesem Cap.** §. 66. 67. setze ich / daß die gesunde Vernunfft sich beym Menschen befinde von seiner Geburt an / in der gestalt eines Vermögens (potentiæ) welches geschickt ist / seine Kräffte zu erzeigen / wenn vorher / vermittelst dargebung der Sinnligkeiten / Ideen oder Vorstellungen vom Verstande formiret worden / und verwerffe die Lehre der Schul Theologen / als gar zu subtil, wenn sie vorgeben / daß den kleinen Kindern auch natürlich / auff Art und Weise eines angebohrnen habitus, einige prima principia practica beywohneten / u. s. f. Welches alles ich hier darumb zusammen fasse / weil eines aus dem andern fleußt. Was nun erstlich die Regel anbelanget: Es ist nichts im Verstande / u. s. w. so ist dieselbe so gemein und bekant / und stehet in allen Aristotelischen Physiken / daß ich mich nicht besorgen darff / sie möchte etwa unter die Lehren zu zehlen seyn / die mit der Theologie nicht übereinstimmen. **Besiehe meines sel. Vaters** *Physic c. 49. qv. 66. seqq. p. 263. seqq. Zeidl. Anal. poster. p. 231. th. 31. u. p. 572. §. 8.* Das andere Stück betreffend / ist kürtzlich zu erinnern / daß Plato mit dem Aristotele in der Art und Weise / wie des Menschen Seele etwas begreiffet / nicht einig gewesen / indem Plato statuiret / es geschehe durch eine Erinnerung / Aristoteles aber durch Annehmung derer von den Sinnen dem Verstande eingedruckten Bildungen / daher auch Pla-

to den menschlichen Verstand mit einer ausgeleschten / Aristoteles aber mit einer neuennoch ungebrauchten Taffel verglichen. **Besiehe abermahls** *Zeidler, d. l. p. 391. thes. 4. & p. 586. thes. 1.* Und darff man also nicht dencken/ daß ichs deswegen / weil ich der ausgeleschten Taffel gedencke/ mit dem Platone halte/ denn daß solches meine Meinung nicht sey/ zeiget unter andern die erste Regel: **Es ist nichts im Verstande u. s. w.** als welche der Platonischen Philosophie schnurstracks entgegen läufft / wie ich den Herren anderswo zeigen werde. Sondern ich habe mich des Worts einer **ausgeleschten Taffel** nach gemeiner Redensart gebrauchet / da eine **ausgeleschte und eine leere Taffel** öffters gleich viel ist. Doch kan ich wohl leiden / daß alle zweydeutigkeit zu vermeiden/ dieses Wort an jenes stat gesetzt werde. Was endlich den dritten Punct belanget / so sind auch hierinnen viel gelehrte und bewärte Leute nicht nur auff andern Universitäten / sondern auch auff hiesiger Universität mit mir einig. Unter den Königsbergischen Herren Professoren führe ich hier abermahl an Hrn. D. Melchior Zeidlern / welcher in **mehrgedachten Tractat** *l. 2. cap. 3. §. 2.* **und folgg.** ausführlich bewiesen/ daß die menschliche Vernunfft von seiner Geburt an sich nicht weiter als eine Krafft (potentia) heraus lasse/ und also die angebohrnen Kentnisse selbst blosse potentiæ, aber keine habitus seyn. Aus der Helmstädtischen Universität beruffe ich mich auff Horneium; welcher in seiner *Philosophia morali lib. 4. cap. 2. § 6. p. m. 559.* gantz deutlich lehret / daß so wohl die principia theoretica als practica eine vorhergehende Wissenschafft der Kunstwörter erfodere / welche die kleinen Kinder nicht verstehen. Aus der Jehnischen Universität beziehe ich mich auff den Herrn Zeisold, welcher *Anno 1651.* **und folgg. in vier öffentlichen** *Disputationibus* **von natürlichẽ Kentnissen** diese meine Meinung gründlich bewiesen/ und wider des Wittenbergischen Prof. Sperlings Einwürffe behauptet. Aus hiesiger Universität weise ich die Herren auff die Lehre meines sel. Vaters / als eines / **nach dem Zeugnis unsers Herrn** *D. Alberti in orat. parent.* Christlichen Philosophi (welchen Nahmen er auch die gantze Zeit seines Lebens selbst gesuchet / so ferne er denjenigen zugelegt wird / welche in ihrer Philosophie der heiligen Gottesgelahrheit nicht widersprechen/ und solche Meinungen die der Bibel zuwider sind / und daraus Zerrüttung in der Religion entstehen könte / nicht defendiren; Solte aber jemand diesen Ehrentittel in einen andern Verstand verdrehen; als hätte der selige Mann die Philosophie und Theologie als zwo gantz unterschiedene disciplinen mit einander vermenget/ und entweder Theologische Lehren aus den Grundsätzen der Vernunfft / oder Philosophische Lehren aus den hypothesibus göttlicher

Offen-

Offenbahrung beweisen wollen / der würde gewißlich meinem sel. Vater das höchste Unrecht thun / als welcher sich von solcher Mengerey niemahls treumen lassen.) So lehret demnach derselbe mein sel. Vater eben dieses was ich von natürl. Kentnissen gelehret habe/auch was die (natürliche) Erkentnis GOttes anlanget/quæst.phys.d.l.quæst 68.sq.p.284. in folgendē Worten: **Die Regel/(es ist nichts im Verstande u. s. f. kan nur von solchen Dingen gesagt werden die wircklich / oder wie eine verständliche Bildung** (*per modum actus seu speciei intelligibilis*) **im Verstande sind / aber nicht allezeit von denjenigen / so vermögentlich** (*per modum potentiæ seu habitus*) **in demselben sind.** *A.* **Beweise es.** *B.* **Es sind in unserm Verstande einige angebohrne Kentniße von den ursprünglichen Grundsätzen** (principiis), **es sind aber solche drinnen auff Art und Weise eines Vermögens** (potentiæ) **wie wohl man die** *principia* **nicht vorher empfindet.** *A.* **Und ich dachte / es wären auch einige verständliche Abbildungen in unserm Verstande / die doch niemahls hinein gekommen. Denn (andere Dinge zu geschweigen) ist denn nicht GOtt in unserm Verstande / welcher doch mit keinen Sinnen kan begriffen werden?** *B.* **Darumb höre nun noch eine andere Einschränckung** (limitationem) **durch welche vorgedachte Regel also heraus kömpt: Es ist nichts im Verstande / welches nicht vorher durch die Sinne gangen / nemlich an sich selbst / oder vermittelst etwas anders. Ich gebe zu / daß GOtt an sich selbst nicht in die Sinne fället / aber daß er auch nicht vermittelst anderer Dinge mit den Sinnen begriffen werden könne / da sage ich Nein zu.**

§. 46. So werden demnach die Herren hieraus vernehmen können/daß meine Lehre disfalls nicht neu / einiger massen auch nicht wider die Glaubens-Artickel sey / dieweil sie von solchen Leuten / auff welche kein Argwohn falscher Lehre fallen kan / vertheidiget worden. Doch dringen die widriggesinneten/ und insgemein alle die es mit den Schullehrern halten auff den Text **Röm. 2. v. 15.** daß das Gesetz der Natur den Menschen ins Hertz geschrieben. Wannenhero auch der so genante Index novitatum n. 19. dem Herrn von Pufendorff als eine falsche Lehre vorgeworffen / daß er geschrieben / das Gesetz der Natur wäre kein eingepflantzter und angebohrner habitus. Welchen aber hochgedachter Autor in seiner **Verantwortung am 46. u. folgg. Bl.** wohl bezahlet / und gantz deutlich und aus andern Biblischen locis parallelis dargethan / daß durch das **Einschreiben in der Menschen Hertzen** gantz etwas anders/als ein solcher angebohrner habitus verstanden werde. Und hat schon

vor diesem Zeisoldus in seiner gantzen vierdten Disputation sich bemühet zu beweisen/ daß unsere Meinung der Religion nicht zu wider sey/ und Sperlingii viele dawider angeführte Beweisthümer gründlich widerlegt/ und zugleich gezeiget daß Jacobus Martini, ein berühmter Philosophus und Theologus von den Unsern schon zu seiner Zeit diese Lehre der Schullehrer widerstritten. Als demnach Sperlingius in seiner *Anthropologie l. 1. c. 3. qu. 8. p. 186. seqq.* zu vertheidigung der angebohrnen Kentnisse auff den angeführten Spruch Pauli gedrungen/ da er schreibt: **Denn also spricht der Apostel: So die Heyden die das Gesetz nicht haben/ und doch von Natur thun des Gesetzes Werck/ dieselben dieweil sie das Gesetz nicht haben/ sind sie ihnen selbst ein Gesetz/ damit daß sie beweisen/ des Gesetzes Werck sey beschrieben in ihren Hertzen. sintemahl ihr Gewissen sie bezeuget/ dazu auch die Gedancken/ die sich untereinander verklagen/ oder entschuldigen. Hieraus kan folgender Schluß gemacht werden: Was von Natur den Heyden ins Hertz geschrieben ist/ das ist nicht erlanget/ sondern angebohren. Des Gesetzes Werck ist von Natur den Heyden ins Hertz geschrieben; *Ergo* ist des Gesetzes Werck nicht erlanget/ sondern angebohren;** legte er ihm unter andern vor die Antwort Jacobi Martini aus seinen *Partit. Metaph. Sect. 3. qv. 4. p. 321.* da er also schreibet: **Auff den Spruch Pauli ist leicht zu antworten: daß man einen Unterscheid machen muß unter dem Einschreiben selbst/ und unter der Art und Weise deß Einschreibens. Wenn man die natürlichen Kentnisse leugnet/ so leugnet man deswegen nicht/ daß den Heyden/ weil sie des Gesetzes Werck thun/ GOttes Gesetz ins Hertz geschrieben ist. sondern es wird nur die Art und Weise geleugnet/ darauff etliche dringen/ nemlich daß es ihnen durch die Geburt eingeschrieben sey: welche Art aus dem angezogenen Spruch Pauli niemahls kan bewiesen werden. Man betrachte die Absicht des Apostels recht eigentlich/ so wird sichs geben. Paulus will also schliessen: Es ist entweder mit den Wercken in der Rechtfertigung bey den Juden eben also beschaffen/ wie bey den Heyden/ oder es ist bey GOtt ein Ansehen der Person: Nun ist aber bey GOtt kein Ansehen der Person/ darum ist es bey den Jüden damit beschaffen/ wie bey den Heyden. Der *Minor* wird bewiesen/ ja er stehet von Wort zu Wort im 11. Versikel: Denn bey GOtt ist kein Ansehen der Person. Der Beweis aber deß *Majoris* und dessen Zusammenfügung ist enthalten in folgenden Versikeln und kan in diesen *Syllogismum* gefasset werden:**

Alle

Alle diejenigen deren einer so sehr als der ander gesündiget hat / dieselben werden was ihre Sünde anlanget auff gleiche Art von GOtt gerichtet. Jüden und Heiden haben gleichmäßig gesündiget / *Ergo &c.* Den *Minorem* beweiset der Apostel im 12. Verß wenn er spricht: Welche ohne Gesetz gesündiget haben (nemlich die Heiden) die werden auch ohne Gesetz verlohren werden/und welche am Gesetz gesündiget haben (nemlich die Jüden) die werden durchs Gesetz verurtheilet werden. Hierauff gehet der Apostel fort im 14. und 15 Verß / in welchen der Ausschlag der gantzen *Disputation* enthalten / und zeiget/ daß dasjenige/da er gesagt / die Heyden hätten ohne Gesetz gesündiget nicht schlecht weg/ sondern auff gewisse masse zu verstehen. Die Heyden haben zwar (sind Worte des sel. *D. Mylii* über diesen Text) keine äusserliche Offenbahrung des göttlichen Gesetzes gehabt / wie den Jüden in der Wüsten Sinai geschehen. Und das meinet Paulus / wenn er sagt/sie hätten kein Gesetz gehabt. Indessen / spricht er/hätten sie des Gesetzes Werck gethan / und wären also ihnen selbst ein Gesetz gewesen / d. i. sie hätten in ihnen selbst und in ihrer gantzen Natur etwas gehabt/ damit sie diesen Mangel einiger massen hätten ersetzen können. Wird demnach alhier das Gesetz so ferne es geoffenbaret ist / dem Gesetz / so ferne es natürlich ist / entgegen gesetzt. Was gehet aber dieses die angebohrnen Kentnisse an? Von den heutigen Herren Theologis beruffe ich mich auff Herrn D. Osiandern, welcher in seinem *Typo legis naturæ p. 158.* nicht allein / wenn er von der Natur des menschlichen Verstandes redet / denselben eine *potentiam indifferentem & indeterminatam*, **und mit** *Aristotele* **eine leere Taffel**/nennet/ ungeachtet er **auff eben demselben Blat** diesen Spruch Pauli mit angeführet; sondern auch *p. 129. seqq.* da er wider diejenigen disputiret/ welche das Gesetz der Natur leugnen / und vorgeben/ die Menschen hätten ihnen alle Gesetze selbst gegeben / nachdem sie solche vor nützlich und gut befunden / anfänglich diese Meinung aus eben diesem Paulinischen Text widerlegt / hernach aus der Vernunfft wider sie disputiret / und indem er der natürlichen Kentnisse gedencket/ also schreibet: **Die Vernunfft ist von Natur mit etlichen wissentlichen Grundlehren** (principiis Theoreticis) **versehen / welche so klar und deutlich sind / daß sie auch ein Kind vor wahr erkennet und annimmt / wenn ihm nur die Worte erkläret werden / z. E. was das gantze / was ein Stück 2c. sey / und also muß mans verstehen/ wenn man sagt / daß diese Kentnisse eher seyn und im Verstande stecken/**

ehe man noch ihre Benennungen weis. Womit der Herr Osiander gantz deutlich bekräfftiget / daß diese Kentnisse vor der Wissenschafft ihrer Benennungen (terminorum) nur blosse potentiæ seyn. Endlich ist unserer Meinung auch dieses nicht zu wider / daß die Herren Theologi auch den kleinesten Kindern einen Glauben zuschreiben / da doch der Glaube eine Erkentnis / und zwar eine wirckliche Erkentnis voraus erfodert. Denn der Glaube ist kein Werck der Natur: Wir haben aber hier mit einer natürlichen Wirckung zu thun/ welche aus dem Liecht der Vernunfft bewiesen werden kan/ und nicht erst durch danckele und nichts bedeutende Wörter erkläret werden muß. Gleichwie nun ein Physicus, der da leugnet / daß eine Jungfrau gebähren könne / damit einem Theologo, welcher sagt/ daß die Jungfrau Maria gebohren habe/ nicht widerspricht / also widerspricht auch ein Philosophus, wenn er die angebohrnen natürlichen Kentnisse leugnet / einem Theologo nicht der da lehret / daß der Glaube in den kleinen Kindern von ihrer Geburt an übernatürlich erwecket werde. Ja es wird derselbige Philosophus, wenn er ein Christ ist/ und siehet/ daß die heilige Schrifft lehret/ daß die Kinder einen Glauben haben / sich nicht in die Disputation der Schullehrer mengen; Ob derselbige Kinderglaube ein actus, oder eine potentia, oder ein habitus sey / sondern wird ohngefehr also gedencken: **Ach heiliger GOtt / du hast in deinem Wort geredt / daß du die Geheimnisse deß Glaubens nicht den Weisen dieser Welt offenbaret habest / sondern den Narren / und denen die da gläuben / daß sie mit aller ihrer Weißheit nicht den geringsten Punct der Glaubens Artikel erreichen können; Du hast durch dein außerwehltes Rüstzeug die Menschen erinnert / daß sie sich durch die Philosophie nicht verführen lassen sollen. Siehe doch / wie fast die gantze Welt darauff erpicht ist / daß sie durch eine Schulfüchsische *Theologie*, welche nichts anders ist / als ein verworrener Mischmasch der Vernunfft und göttlichen Offenbarung / die unbegreifflichen Geheimnisse deß Glaubens ausmessen will. Aber verleihe du mir / daß ich die *autori*tät deines Worts aller menschlichen *autori*tät / sie mögen so groß seyn als sie wollen / vorziehen möge / und wenn ich in Glaubenssachen dein Wort vor Augen sehe / welches entweder den Worten nach deutlich zu verstehen / oder aus andern gleichstimmenden Texten sich erklären lässet / so gib mir / daß ich demselben einfältiglich gläube / ob ich gleich die Art und Weise nicht begreiffe / wie das *prædicatum* mit dem *subjecto* zusammen hengt / und daß ich mich nicht anmasse / deine unaussprechlichen Geheimnisse durch *Metaphysische distinctiones***

ctiones **und dergleichen Grillen auszusprechen. Wenn derhalben mich dein Wort lehret/daß die Kinder/die sich ihrer Vernunfft noch nicht gebrauchen können/ an Christum glauben/ so wil ich solches glauben/ob ich mir gleich die Sache nicht gantz deutlich einbilden kan/ dieweil ich weis/daß dein Wort nicht liegen kan. Ich weis aber nicht/ was der so genante** *habitus* **vor ein Ding ist/ den die Schullehrer/ wenn sie die Schrifft aus der Philosophie haben erklären wollen/ in dein Wort eingeflickt/ und der/ wie sie vorgeben/ weder** *potentia*, **noch** *actus* **seyn soll/ damit sie dadurch/ wenn sie deutlich wollen verstanden werden/ machen/ daß weder sie selbst noch andere die sie hören/ verstehen was sie haben wollen/ u. s. f.**

§. 47. In besagten **2. Cap. §. 65.** führe ich als einen Beweis/daß man das göttliche offenbarte Gesetz aus göttlicher Offenbarung suchen müsse/ den Spruch Pauli *Rom. VII, v. 7.* an: **Ich wuste nichts von der Lust/ wo das Gesetz nicht hätte gesagt: Laß dich nicht gelüsten**/ und erkläre diesen Text mit mehrern Worten/ daß der Apostel allhier bekennet/ er hätte/ so ferne er seiner Vernunfft gelassen war/ nicht gewust/ daß die Lust Sünde wäre/wenn das **göttliche offenbahrte** Gesetz nicht hätte gesagt: Laß dich nicht gelüsten. Ich hab aber nachgehends bey den Herren Theologis gefunden/ daß sie nicht alle darinnen übereinstimmen/ daß das Gesetz: **Laß dich nicht gelüsten**/ ein offenbartes Gesetz sey/ sondern daß es einige vor ein natürlich Gesetz halten/ nach deren Meinung man folgender gestalt wider meine Lehre disputiren könte: Das Gesetz von der bösen Lust gründete sich auff die Schöpffung/und foderte von uns/daß wir so seyn sollen wie wir erschaffen sind/ nemlich ohne alles gelüsten böser Dinge; und wäre demnach ein solch Gebot/ da GOtt unbeschadet seiner Gerechtigkeit und Warheit nicht anders gekont hätte/als von den Menschen erfodern/daß er so seyn solte/wie er ihn nach seinem heiligen Rath verordnet und erschaffen. Denn ein Gesetz/ welches sich auff die Schöpffung gründete/ wäre ja ein natürliches/ und kein offenbartes Gesetz. So folgete aus dem was obgesagt/ daß der Unterscheid/ den wir im 64. §. gesucht haben/ die Sache nicht gantz ausmachte/ daß die Erkäntnis des natürlichen Gesetzes aus der gesunden Vernunfft/ das gegebene Gesetz aber aus der Offenbahrung genommen werden müsse. Und möchte dieser Unterscheid wohl gelten/ wenn unsere Vernunfft nicht verdunckelt wäre/ also daß sie zwar die gemeinsten und gröbsten Laster erkennete und scheuete/ die innerlichen und subtilen aber nicht ergründen könte/ welche sie doch im Stande der Unschuld ebenfalls würde erkant haben/ ob gleich die gegebenen Gesetze auch damahls

nur

nur aus der Offenbarung wären erkant worden. Käme demnach aus dem Verderb der Natur/ worüber sich Paulus selbst beklaget/ daß er seinen Verderb nicht anders/ als aus der neuen Offenbahrung des Gesetzes erkant habe/u. s. f. Nun habe ich aber/ da ich in meiner Einleitung den Spruch Pauli mit mehrern Worten erkläret/ nicht unterlassen unsere Herren Theologos hierüber zu rathe zu ziehen/ und sonderlich gesehen auff die Worte des seligen Herrn D. Schertzers in seinem *Systemate Theologiæ loco 7. §. 9. p. 154.* **Die angebohrne böse Lust ist in den zehen Geboten verboten/ darum ist sie eine Sünde/** *Rom. VII, 7.* **Da von der bösen Lust geredet wird/ deren Abweichung vom Gesetz aus dem Gesetz der Natur nicht erkant werden kan.** Wenn nun diese Wort des sel. Herrn Schertzers mit meiner Einleitung/ oder der darinnen enthaltenen Erklärung gedachtes Spruches/gegeneinander gehalten werden/so bin ich versichert/ daß ich von seiner Meinung im geringsten nicht abgewichen/und also diese Lehre unter diejenigen zu rechnen/ welche in der Christlichen Kirchen keinen Unfug anrichten werden/ ob schon andere Herren Theologi anderer Meinung seyn/ gleich wie ich nun mit denselben nicht disputiren will/ also könte doch dieser Zwiespalt gantz bequemlich (anders zu geschweigen) gehoben werden/ wenn man einen Unterscheid machte unter dem Gesetz der Natur im Stande der Unschuld/ und dem natürlichen Gesetz im Stande nach dem Fall/ also daß der Einwurff wider unsere Meinung von jenem/wir aber/ da wir dem sel. D. Schertzer gefolget/ von diesem reden. Und halte ich/man könne mit dieser distinction besser aus dem Streit heraus kommen/ als wenn man auff folgende Art unterscheidet: Ein anders ist/ wenn etwas durchs Gesetz der Natur verboten wird; Ein anders/ wenn solch Verbot aus blosser Vernunfft/ wie sie itzo ist/ erkant wird. Denn erstlich sagt der sel. Herr D. Schertzer nicht blosser Dinge/ man könne die Sünde der bösen Lust mit der Vernunfft nicht erkennen/sondern er sagt nachdrücklich; sie könne **aus dem Gesetz der Natur** nicht erkant werden. Zum andern besorge ich/es möchte diese distinction aus dem Spruch Pauli Röm. *II, v. 14. 15.* angefochten werden/da der Apostel sagt/ die natürlichen Gesetze wären den Heyden ins Hertz geschrieben/ welche Redensart nach der gemeinen Erklärung unserer Gelehrten so viel heisset: Daß auch die Heyden das Gesetz der Natur nach dem Fall ohne Offenbahrung erkennen/ und demnach das natürliche Gesetz itziger Zeit kein anders ist/ als welches die Menschen auch heutiges Tages aus dem Liecht der Vernunfft erkennen mögen/es sey nun entweder vermittelst angebohrner/ oder erlangter Kentnisse. Und hebt den Unterscheid unter dem natürlichen Gesetz im Stande der Unschuld und im Stande nach dem

Fall

Fall nicht auff / daß das Gesetz der Natur unverenderlich ist / und darinnen nichts nachgelassen werden kan / wenn man nur einen Unterscheid macht / in dem gantz ein anders ist/die Aenderung des Gesetzes selbst/so ferne es ein Vortrag ist/welcher die Meinung des Gesetzgebers in sich begreiffet/ein anders die Aenderung der Erkentnis eben desselbigen Gesetzes / welches so wohl vor / als nach dem Fall einerley proposition gebeut oder verbeut.

§. 48. Ich vermeine/die Sache sey klar. Damit man aber nicht dencke/ich wolle/da ich doch kein Theologus bin/uneinige Theologos untereinander entscheiden/muß ich wol die Wort des Hrn. D. Osianders/wiewol sie etwas weitleufftig seyn/anführë/als welche nicht allein meine thesin und Vergleichung bekräfftigen/sondern mich auch unschuldig erklären werden/daß ich in der Theologie kein Neuling sey. Es schreibt aber wohlgedachter Autor in seinem *typo legis naturæ p. 167.* so gg. § 44. 45. **Das Gesetz der Natur nachdem es entweder im Stande der Unschuld / oder im verderbten Stande nach dem Fall betrachtet wird / ist gantz und gar von einander unterschieden/ und hat gantz eine andere Natur/ Beschaffenheit und Wirckungen/ u. s. f. Denn das natürliche Gesetz im Stande der Unschuld lehret eine Richtigkeit aller Kräffte / bey welcher keine Unrichtigkeit bestehen konte / es gehörete mit zum göttlichen Ebenbilde / und bestund in Gerechtigkeit / Heiligkeit und Warheit. Denn GOtt hat den Menschen richtig erschaffen und nicht in kindischer Unvollkommenheit/wie Josephus will / nicht nur einfältig und ohne böses / wie die Photinianer vorgeben / sondern in der That** (*positive*) **richtig** (rechtschaffen/rectum) **im Verstande Willen und Neigungen des Gemüths u. s. w. Besiehe den Spruch** *Deuteron. 9. v. 5.* **Daher spricht Augustinus: Der Mensch ist gerecht erschaffen / die Natur ist von GOtt gut eingerichtet.** *Serm. de Verit. Apost c. 2. & 14.* **Das natürliche Gesetz aber nach dem Fall ist nur ein Schatten der angebohrnen ursprünglichen Richtigkeit/ nur ein Fußtapffen des göttlichen Ebenbildes / eine verblichene Schrifft eines schönen deutlichen Abdrucks / darinnen alle Kräffte in Grund verdorben/ der Verstand verblendet / der Wille verkehrt / die Begierde zum bösen geneigt / davon Paulus schreibt Ephes. 2. vers. 1. 2. 3. Zum andern / so litte das ursprüngliche Gesetz der Natur gantz keine böse Lust / es zeigete / daß aller Streit der Kräffte untereinander böse sey / es verband nicht nur die Person zur thätigen Gerechtigkeit** (activam) **wie** *Molinæus* **meinet / sondern auch**

die Natur selbst zur inwendigen Richtigkeit / wie uns solches das Werck der Schöpffung selbst lehret. *Gen.* 1. im 31 vers. womit stimmet der Text *Gen.* 2. 25. vers. und *Gen.* 3/6. 7. vers. also daß Augustinus recht geredt/wenn er spricht: Der erste Mensch ist in seiner Natur ohne Schuld/ in seiner Natur ohne Laster und Mangel/ erschaffen *Serm.* 11. *de verit. Apost. c.* 2. Das Gesetz der Natur aber nach dem Fal merzet die böse Lust nicht aus / zeiget auch dieses in dem tieffsten Grunde der Seelen eingesessene Ubel nicht an/ daß der Apostel selbst spricht Rom. 7. 7. vers. Er habe die Sünde nicht erkant/ohne durchs Gesetz; nemlich durchs Gesetz Mosis/welches die böse Lust verbeut: Denn wiewohl er als ein Phariseer erkant / daß die böse Lust / wenn sie in böse Thaten ausbricht/Sünde sey/ jedoch aber vermeinet/ man solle die innerlichen Regungen nicht mit diesem abscheulichen Nahmen beschweren / ob er auch wohl krafft des Liechts und Gesetzes der Natur so weit kommen konte / daß er die innerlichen Regungen so durch zuthun des Willens entstehen / unter die bösen Früchte gezehlet / so konte er doch die Wurzel des bösen nicht ergründen/ noch ohne das göttliche Gesetz das Ubel der eingerissenen (habitualis) bösen Lust erkennen. Darum sagt er ferner im 14. Vers. wir wissen/ daß das Gesetz (nemlich GOttes Gesetz) geistlich ist; ich aber bin fleischlich/unter die Sünde verkaufft. Ist derhalben das Gesetz der zehen Gebot oder das göttliche Gesetz geistlich/ der Mensch aber sich selbst gelassen / mit allen was in und an ihm ist / auch mit dem Gesetz der Natur / fleischlich: Denn so sich ein Widergebohrner fleischlich nennet/ohne Absicht auff den einwohnenden/erneuernden und herrschenden Geist / wie viel mehr ein unwidergebohrner / ob er gleich noch etwas weniges vom einwohnenden Geist bey sich befindet. Zum dritten so begriff das Gesetz der Natur in dem ersten Menschen in sich die Liebe GOttes und des Nechsten/und war eine reine und vollkommene Krafft / wodurch der Mensch recht gute und GOtt wohlgefällige Werck verrichten konte / ja welches den Menschen / der es hielt/zur ewigen Seligkeit führete. Denn welcher Mensch dieselben thut/spricht Moses *Levit.* 18. 5. vers. der wird dadurch leben. Wannenhero auch Augustinus meinet / Adam wäre selig erschaffen als ein Liebhaber eines guten Willens. Denn diese Freude/ spricht er/ welche aus Erlangung dieses guten entstehet/ wird ein seliges Leben

genen-

genennet / wenn sie das Gemüth still / ruhig und beständig auffrichtet: Man wolte denn sagen / das selige Leben sey etwas anders / als eine Freude über ein warhafftiges und gewisses Gut. *Vid. l. 1. d l. arbit. c. 12. 13. & l. 14. de civitate Dei c. 20.* Aber das Gesetz der Natur in dem Menschen nach dem Fall weis nichts von der Liebe des wahren GOttes / Vaters / Sohns und heiligen Geistes / es weis nichts von wahrer und vollkommener Liebe des Nechsten / wie sie GOtt erfodert; es bringet keine rechtschaffene gute Wercke zu wege / sondern / wenn mans nach dem inwendigen betrachtet / böse Wercke / so nur Scheintugenden sind / es führet auch nicht zur ewigen Seligkeit / denn sonst würden die Heyden ausser Christo / wenn sie sich nur eines eusserlichen tugendhafften Lebens befleißigen / zu dem vorgesetzten Ziel und zum Endzweck / so alle Natur nach Adams Fall und alle natürliche Kräffte übersteiget / gelangen können / wider die ausdrücklichen Worte Christi / Marc. 16 / 16. vers. Ist derhalben klärlich zu erkennen / daß das Gesetz der Natur im Stande der Unschuld / und das Gesetz der Natur im Stande nach dem Fall nicht ein Ding ist / indem jenes eine höhere Herrschafft gezeiget / und den Menschen dazu verbindlich gemacht / dieses aber im untern Circkel bleibt / und allein verhindert / daß die Leute nicht gar zu Bestien werden / auch einiger massen antreibet / daß man GOtt suchen und ihm dienen soll. Item daß das natürliche Gesetz / welches Adams Gemüth auszierete / in den zehen Geboten widerholet sey / als welche in allen mit demselben übereintreffen / die Vollkommenheit welche in Adam hervor leuchtete / erfodern / und die höchste (*extensivam, intensivam, protensivam*) Liebe GOttes und des Nechsten haben wollen / wie Christus solches erkläret / Matth. 22 / 37. vers.

§. 49. Im 125. § des 2. Cap habe ich gesetzt / die göttlichen offenbahrten Gesetze / welche dem Menschen gebieten / wie er sich im Dienst GOttes verhalten soll / hätten zu ihrem unmittelbarem Endzweck die ewige Seligkeit / und dahin hab ich stracks auch das ceremonialische Gesetz gerechnet. Ich habe aber nachgehens gemercket / daß mir disfalls eines und das ander aus der Theologie entgegen gesetzt werden könne. Nemlich daß das ceremonialische Gesetz die ewige Seligkeit nicht also zum Endzweck gehabt / daß es ein Mittel gewesen seyn solte / selbige zu erlangen: Also daß die zehen Gebot billich die Ehre haben / daß wer dieselben vollkömmlich gehalten hätte / dadurch

selig worden wäre. Auch sey das Ceremonial Gesetz gegeben nach dem Fall/ und da dem Menschen durch kein Gesetz zur Seligkeit zu helffen war / weswegen es sich nicht würde geschickt haben / daß die Weißheit GOttes ein Gesetz zu einem solchen Endzweck geben solte / welcher niemahls erreichet werden könte. Vielmehr sey der vornehmste Zweck dieses Gesetzes / daß das Israelitische Volck und Kirche / daraus der Meßias solte gebohren werden / von andern Völckern unterschieden / und das Gesetz ein Zuchtmeister auff Christum bey denjenigen wäre/ welche diesem Gesetz unterworffen waren/ und diese absonderliche Verheissung hatten. Daß also das Ceremonial-Gesetz mit allem seinem Wesen vom kleinsten bis zum grösten niemand selig gemacht habe/ so ferne es nemlich ein Gesetz ist / nicht aber so ferne es den Glauben an den Meßiam beförderte: Denn man könne ja nicht läugnen / daß die Opffer und andere Ceremonial-Gesetze auff den Glauben an Christum gezielet / ein anders aber sey das Gesetz/oder die Gebot des Gesetzes/ ein anders der Glaube/ dessen Ubung durch jenes befördert ward. Und daß GOtt demnach im Ceremonial Gesetz weder auff der Menschen zeitliche Glückseligkeit / noch auff ihre ewige Seligkeit eigentlich sein Absehen gehabt / daß nemlich solche aus dem Gesetz erlanget würde / sondern ihnen einen Gottesdienst vorgeschrieben/ welcher guten theils die Menschen zum Meßia führete / und sie auff ihn wiese/ daß sie durch ihn/ und durchs Gesetz als ein Werckzeug dazu die Seligkeit erlangeten. Denn wenn GOtt durch ein Gesetz auff etwas seine Absicht richte/ so müsse solches/wenn dieses Gesetz gehalten würde/erhalten werden. Darumb würde GOtt besser gethan haben / wenn er der menschlichen durch den Fall verdorbenen Natur gar kein Gesetz gegeben / und auff der Menschen Seligkeit ohne Gesetz abgezielet hätte / weil doch seiner Ordnung nach allein seiner Gnade und dem Glauben die Ehre gebühret / den Menschen selig zu machen u. s. w. Was antworten wir nun hierauff? wir wollens gantz kurtz machen: wir geben gerne zu / daß die Menschen durchs Ceremonial-Gesetz die ewige Seligkeit nicht haben erlangen können / daß man aber deswegen nicht sagen könne / GOtt habe in demselben Gesetz auff des Menschen ewige Seligkeit gezielet / da sagen wir Nein zu: Wir beweisen vielmehr aus demjenigen was wir vorher gesagt/ daß man eben deswegen/ weil GOtt/ in dem er das Ceremonial-Gesetz gegeben / auff eine Zucht zum Glauben an Christum sein Absehen gerichtet / durch denselben aber die Menschen selig zu machen beschlossen / auch nothwendig sagen müsse / daß GOtt auch durch Offenbarung des Ceremonial-Gesetzes zugleich auff der Menschen Seligkeit gezielet habe/ wie-

wiewohl nicht unmittelbar/sondern in endlicher Absicht / so ferne selbiges die Menschen zum Glauben anführen solte. Darumb ist zu mercken/ daß die Redensart / daß **GOtt durchs Gesetz auff etwas seine Absicht gerichtet** / auff zweyerley weise könne verstanden werden: Erstlich/ daß die Rede sey von einer solchen Absicht / welche zugleich das Gesetz / als ein Mittel diesen Endzweck zu erlangen / darreichet / darnach daß es von einer solchen Absicht verstanden werde/welche also auff den Endzweck zielet / daß das Gesetz selbst das Mittel dazu nicht darreiche / sondern uns nur zu demselben Mittel führe. Der erste Verstand wird in obgesetzter widerrede gebraucht ; des andern aber gebrauchen wir uns in unserer Einleitung. Daß aber die andere Bedeutung nicht ungereimt sey / erkläre ich durch ein Gleichnis. Es ist nicht ungereimt wenn ich sage / daß einer / der sich auffs studium physicum legt / daß er sich nachmahls auff die Medicin begebe / auch im anfang wenn er die Schwachheiten menschliches Leibes aus der Physica erkennen lernet / **seine Absicht auff die Cur deß menschlichen Leibes gerichtet habe**/ob gleich die Erkentnis menschlicher Schwachheiten kein Mittel ist zur Cur zu gelangen / sondern nur in eine andere Kunst führet/ welche die Cur zeiget/ nemlich in die Artzneykunst. Jedoch kan ich einen leicht entschuldigt halten/ welcher sich in durchblättern oder eilenden durchlesen meiner Einleitung dieselbige objection macht/dieweil ich befinde/ daß meine Redensart ziemliche Ursache dazu gegeben/und gesagt/ daß GOtt in den Gesetzen / welche auff den Gottesdienst gehen/dergleichen auch das Ceremonial-Gesetz ist/seine Absicht **unmittelbar** auff der Menschen ewige Seligkeit gerichtet habe. Denn wie kan GOtt in dem Gesetz unmittelbar auff die ewige Seligkeit gesehen haben / wenn das Gesetz selbst kein Mittel ist dieselbige zu erlangen ? Ja / da wir itzt bekant haben / daß das Ceremonialische/und also auch alle andere nach dem Fall publicirte Gesetze / die nicht gebieten was man glauben / sondern was man thun soll / und eines und das andere so den Gottesdienst angehet / verordnen / nur endlich / und so ferne sie als eine Anführung zum Glauben zugebrauchen / ihre Absicht auff das ewige richten ; so sagen wir ja damit klärlich / daß dieselben mittelbarer weise auff die ewige Seligkeit abzielen. Wodurch gewislich einer von unsern vornehmsten Grundsätzen/ worauff unsere Einleitung gebauet/übern hauffen gehen würde. Damit ich nun nicht allein meine Grundsätze befestige / sondern auch gedachten wichtigen Einwurff ablehne / ist vonnöthen daß ich noch eine Zweydeutigkeit aufflöse / welche sich in der Redensart: **Auff einen Endzweck unmittelbarer weise zielen**/befindet. Denn das

Wort / **Unmittelbar** / wird entweder schlechtweg (absolute) gebraucht/ wenn man alle andere Mittel leugnet / oder wenn mans gegen etwas anders hält (respective) d. i. wenn man nur ein gewisses Mittel leugnet. Wer dasjenige was wir in der Einleitung d. §. 127. seqq. davon geschrieben / genau erweget/der wird sehen/daß wenn wir sagen: **Die Gesetze welche vom Gottesdienst verordnung thun** / **zielen unmittelbar auff die ewige Seligkeit**/unser Vorhaben nicht ist/ daß wir alle andere Mittel / z. E. den Glauben leugnen/oder ausschliessen wolten/sondern daß wir nur leugnen/ daß solche Gesetze nicht vermittelst zeitlicher Glückseligkeit auff die ewige Seligkeit zielen / oder daß sie nicht unmittelbar auff des Menschen zeitliche Glückseligkeit/ oder die Ruhe und Friede des menschlichen Geschlechts / und nach dieser erst auff die ewige Seligkeit abzielen. Wir erklären unsere Meinung nochmahls durch ein Gleichnis. Wenn ich die natürliche Wissenschafft gegen die Sittenlehre halte/so kan ich recht/zum wenigsten nicht ungereimt sagen/die Sittenlehre ziele unmittelbar auff die Cur des Gemüths / die Naturlehre aber unmittelbar auff die Cur des Leibes / ob gleich ausser dieser Vergleichung / oder wenn ich die Naturlehre mit der Medicin vergleiche / nothwendig folgen würde / daß die Naturlehre vermittelst der Medicin auff die Cur des Leibes ihr Absehen richte.

§. 50. Am **Ende deß 2. Capitels** zeige ich den rechten eigentlichen Unterscheid unter der Rechtsgelahrheit und Gottesgelahrheit und die rechten Gräntzen dieser beyden hohen Facultäten / da ich sage/zur Rechtsgelahrheit gehöre auch die Erklärung der göttlichen Gesetze von den Pflichten eines Menschen gegen den andern / und daß die Juristen diese Lehre mit den Theologis gemein haben, Vid. §. 137. 141. 142. des 2. Capitels. Damit aber den Herren hierinnen kein Zweiffel übrig bleibe / habe ich an stat des Beweises mich erstlich auff den gemeinen Gebrauch in den Landen Protestirender Fürsten beruffen/ indem bekant ist/ daß in Ehesachen (und in denselben beweiset sich vornehmlich die Krafft des göttlichen offenbahrten Gesetzes / so vor die Herren Juristen mit gehöret) in zweiffelhafftigen Fällen / wenn man fragt / ob dieses oder jenes in GOttes Gesetz verboten / oder nicht / responsa bey den Herren Theologis, sondern auch bey Juristischen Facultäten pflegen eingeholet zu werden/aus diesem Fundament / weil die Lehre vom Ehestande bey den Protestirenden zur geistlichen Rechtsgelahrheit gehöret / welche auff hiesiger Universität Carpzovius, zu Franckfurt an der Oder der sel. Brunnemann und des Herrn Stryken Excell. weitleufftig in grossen Büchern erkläret / welche

auch

auch hin und wider in ihren Schrifften / die Urtheil der Juristischen Facultäten in Ehesachen anführen. Und hat sich aus dergleichen responso einer Juristischen Facultät ein Streit wegen einer Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester / zwischen dem Herrn Bucholtz / Havemann und Strauchen erhoben / da der Herr Bucholtz viel Zeugnisse unserer Theologen citiret / daß Ehesachen / weil nach unserer hypothesi der Ehestand vor kein Sacrament gehalten wird / vor weltliche Sachen zu rechnen / *in responso JCtorum Rintelens. &c. n. 9. & 10. pag. m. 27. seqq.* 2. Bezeuget solches die observantz in Consistoriis, indem die Consistoria gemeiniglich halben theils mit Theologis und halben theils mit Juristen besetzt / aus keiner andern Ursach / als daß die Theologi vornehmlich geistliche Sachen / so die ewige Seligkeit angehen / die Juristen aber weltliche Sachen / welche unmittelbar mit zeitlichen Dingen zu thun haben / abhandeln sollen. Damit ich auch dieses nicht vor die lange weile schreibe / beruffe ich mich 3. auff Churf. Augusti zu Sachsen Kirchen-Ordn. in General-Artikeln von den Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg tit. 1. da die Worte also lauten: **Nachdem in diesen beyden Consistorien nicht allein Gewissens-Sachen / sondern auch weltliche Händel vorgebracht und verrichtet werden müssen / so die Ehesachen / der Kirchen- und Schuldiener Güter / Unterhaltung Leben und Wandel der Lehrer und Zuhörer belangen / soll keines alleine mit Theologen oder Politischen Personen / sondern in gleicher Anzahl aus beyden Ständen / nemlich mit zweyen gelehrten und gottfürchtigen / aufrichtigen und erbaren Theologen / desgleichen auch zweyen** *Politicis* **bestellet werden** / it. tit. 8. **Die Sententz und Urtheil aber sollen nach der heil. Schrifft / auch den gemeinen / und in unsern Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten / gefaßet und gesprochen werden. Und dieweil in Ehe- und andern dergleichen Sachen etliche vornehme Theologen / Lutherus und Philippus aus der göttlichen Schrifft etliche** *opinionen* **/ so sich mit den gemeinen Rechten nicht durchaus vergleichen / gezogen / so sollen unsere Consistorialen auch dieselben in guter Acht haben / und darauff / so viel derer in unsern Landen biß anhero gehalten / und durch den Brauch der Consistorien angenommen die Urtheil und Abschied richten und fassen.** Darumb hab ich im 140. §. gedachtes 2. Capitels geschlossen / daß die Rechtsgelahrheit in diesem Stück vor der Medicin und Philosophie ein privilegium habe / da diese letztern ihre Beweißgründe aus der Theologie nicht nehmen dürffen.

We-

Wegen der Medicin ist kein Zweiffel; die Herren Medici prætendirens auch nicht; wegen der Philosophie hab ich es den Herren anderswo unlängst unwiderleglich bewiesen. Und darauff zielet die Hochehrwürdige Theologische Facultät hiesiger Universität in einem **den 9. Sontag nach Trinit. dieses Jahrs öffentlich angeschlagenen** *programmate* in folgg. Worten: **Denn es soll niemand auff hiesiger Universität vergönnet seyn / weder die in heiliger Schrifft enthaltene Glaubens-Artikel zu erklären / noch was recht und unrecht ist nach der** *Theologia Morali* **vom offenbahrten** *Principio* **herzuleiten / noch von alten Kirchen Lehrern / Meinungen / Ketzereyen / Kirchengebräuchen / und was sonsten zur Kirchen-Historie gehöret /** *Collegia* **zu halten / er habe denn vorher sein** *examen* **ausgestanden / und ein** *privilegium* **darüber zu lesen gebührend von uns erhalten.**

§. 51. Im 3. Cap. §. 56. folgg. komme ich auff die von den Schullehrern zu einen bösen Exempel eingeführte Mengerey der Philosophie mit der Theologie, und zehle darunter im folgenden §. auch die Lehre von Geistern (Pneumaticam) Damit aber diese meine Meinung den Herren nicht zu hart oder neu vorkomme / indem die autorität so vieler großgelehrten darwider ist / so setze ich ihnen entgegen den wichtigen locum der bey dem Herrn von Seckendorff in seinem Christen-Staat *lib. 3. c. 7. §. 2. pag. 514 seqq.* zu finden; „Den Gebrauch der Jüdischen Schulen verwarff unser Heyland nicht / wie-„se vielmehr männiglich darauff / und nennet sie Moses Stul / aber den Miß-„brauch verwarff er / daß sie das Wort GOttes mit Menschen-Satzungen „und Auslegungen verderbten / und sich in Secten theileten: Denn aus dem „Schul-Gezäncke kommen der Phariseer und Sadduceer Rotten her / von „denen im Neuen Testament viel zu lesen. Item in gedachten 7. Cap. §. 4. „p. 518. seqq. Aus Paulo vernimmet man nicht / daß er Philosophische Art „zu reden oder zu argumentiren nach denen Terminis der damahls schon be-„schriebenen Kunst der Logica oder Topica, Metaphysica oder Apodictica ge-„führet hätte / ob er gleich vernünfftige und bündige Schlüsse / auch verblühmte „Redens-Arten wohl zu brauchen weiß / welche die Vernunfft und Ubung / „auch ohne die Kunst-Bücher und Lehr-Art der Griechen mit sich brachte / und „den Heiligen Geist bey Verkündigung des Worts zum Werckzeuge behiel-„te / als Stücke / die aus dem guten Licht der Natur noch übrig sind / dasselbe „auch reinigte und heiligte. Daher als er zu Athen mit den Secten der Epi-„curer und Stoicker zu disputiren bekam / und sich sonsten in die Leute wohl

„schi-

„schicken konte / wie er selbst sagt / er sey jederman allerley worden / so braucht
„ er doch der Philosophischen Schul-Weise gar nicht / sondern er verkündiget
„ ihnen bloß hin das Evangelium von JEsu und von der Auferstehung / so un-
„ gereimt ihnen auch solches vorkam. Auch da er die öffentliche Rede (in
„ Areopago) auff dem Richtplatz hielte / und statliche Gelegenheit hatte / zum
„ Exempel de ente, oder von dem göttlichen Wesen / oder von der Welt Zu-
„ stand / wie solche Dinge die Philosophi ausgesonnen / und davon spitzfündig
„ wieder einander disputiren konten / einen Eingang zu machen / thäte er es
„ doch nicht / sondern er übergienge alle solche ihre Kunst und Kunst-Wörter /
„ und nahm den Anlaß von einem Punct / welcher der allerschlechteste schiene /
„ und sie gantz zu unwissenden Idioten machte: nemlich von dem Altar des
„ unbekanten Gottes. Schritt darauff alsobald zum Grund göttliches
„ Worts / achtete ihre Theologie und Götzenwerck nicht werth anzuziehen oder
„ weitläufftig zu wiederlegen / oder de natura Deorum von GOttes Wesen
„ und Eigenschafft Metaphysice zu disputiren / sondern fieng an vom Articul
„ der Schöpffung und daraus folgender rechten Erkäntniß und Ehre GOt-
„ tes: beschuldigte sie der Abgötterey und Unwissenheit / und mit Hindanse-
„ tzung aller ihrer unzehliger und subtiler Bücher / brachte er allein ein Zeug-
„ niß eines Poeten vor / welches die Schöpffung bekräfftigte / daß nemlich die
„ Menschen göttliches Geschlechts wären / oder von GOtt herkämen: liesse
„ also ihre gantze Philosophie und Subtilität liegen / ermahnete sie bloß zur
„ Bekehrung mit Fürstellung der Gefahr vom jüngsten Gericht / und der herr-
„ lichen Gelegenheit / welche der Weltrichter / (der von Todten erstandene
„ Christus) mittels des Glaubens fürhielte. Also siehet man hieraus / wie
„ dieser unvergleichliche Apostel oder Send-Bothe GOttes / der unmittelbar
„ im Himmel unterwiesen war / das Christenthum auch unter den allergelehr-
„ testen Leuten selbiger Zeit (die in Athen / als der höchstberühmten Schule /
„ zugegen waren) ohne einige Philosophische Kunst gelehret / und darzu keine
„ adminicula der damahls landüblichen Wissenschafft gebraucht / als so fern
„ er nur aus einem bekanten Buch etwas gefunden / so den Glaubens-Articul
„ der Schöpffung beystimmig war. Man findet auch nicht allein / wie er
„ hingegen in den Jüden-Schulen zu allererst aus dem alten Testament ge-
„ lehret / und darnach bewiesen / daß der darinn verheissene Meßias eben der
„ JEsus von Nazareth wäre / sondern auch seine zwey liebsten und besten
„ discipulos und Jünger (daraus herrliche und heilige Bischöffe worden)
„ nemlich den Timotheum und Titum auff die Schrifft / und dero fleißige Le-
„ sung und Wiederholung gewiesen / wie er sie hingegen von der weltlichen

„Klügeley und Schul-Gezäncke abgemahnet/ dabenebenst auch die Christen
„in gemein davor gewarnet / massen er mit ausgedruckten Worten an die
„Colosser thut: Sehet zu / daß euch niemand beraube durch die Philosophia
„und lose Verführung nach der Menschen Lehre und nach der Welt Satzun-
„gen/ und nicht nach Christo ꝛc. It. c. 8. §. 1. p. 531. Es haben hochgelehrte Leute
„längst angemercket / daß so bald die Philosophi oder die Gelährten aus de-
„nen Heyden das Christenthum angenommen / und ihre Lehr-Sätze und
„Lehr-Art in die Kirchen gebracht/ also fort das Schul-Gezäncke/ davor S.
„Paulus warnet / stärcker angangen/ und daraus die meisten Ketzereyen ent-
„standen / denn dieselben Gelehrten brachten ihre vorgefaßte Meinungen mit
„in die Kirche / und wolten von den Glaubens-Articulen nach denen Reguln
„und Arthen urtheilen / deren jeder gewohnet war. Und §. 2. p. 534. folgg.
„Wie aber endlich die alten Bücher der Heydnischen Philosophen ꝛc. unter
„die Geistlichen/ sonderlich die Münche geriethen/ da ist die Theologia Scho-
„lastica herfürgebrochen ꝛc. damit mehr geschadet als genutzet worden. Es
„kommet mir für/ ob haben die guten Münche und Priester/ welche die gemeld-
„ten Bücher am ersten in die Hand bekommen / eine grosse Curiosität gehabt/
„und Anfangs ein gewaltiges Geheimniß daraus gemacht / auch sich damit
„sonderlich wollen sehen lassen / daß sie nun von gar andern Dingen als von
„der heiligen Schrifft und Patribus, oder von den Legenden und Geschich-
„ten der Heiligen/ womit sie die Leyen / das ist / Hohe und Niedere fast allein
„abspeiseten / reden und schwatzen können. Christlich und wohl hätten sie
„gethan / daß sie lieber die wiedergefundene Heidnische Bücher gleich ver-
„brennet / als nicht besser gebraucht hätten ꝛc. Denn es scheinet leyder sie ha-
„ben GOttes Wort aus solchen Künsten meistern lernen; Sie haben es ge-
„macht als wann man ein Schloß nach einem altväterischen etwan ungefehr
„gefundenen modell eines Bauren-Hauses einrichten wolte / und wann
„man die Würdigkeit der heiligen Schrifft gegen die Weltweißheit hält / so
„haben sie das Gold mit Kupffer und Bley / den reinen Wein mit trüben
„Wasser/ das Licht mit Finsterniß vermenget/ indem sie die Glaubens-Arti-
„cul nach den Philos. Künsten zu messen und auszuecken angefangen. Da
„haben sie wissen wollen/ wie sichs von GOtt/ von Christo/ von den heil. Sa-
„cramenten nach den prædicamentis und prædicabilibus reden liesse / da hat
„sich substantia, accidens, qualitas, quantitas, actus, potentia, causa mo-
„ralis, abstractum, concretum, und alle andere dergleichen Termini, und
„zwar noch viel spitziger als es die Heidnischen Philosophi jemahls gethan/
„und mit selbst-ersonnenen barbarischen Wörtern / zu den Geheimnissen des

„Glau-

„ Glaubens schicken/ und diese sich darnach ausgrübeln und auswiegen lassen
„ müssen. Da sind unter andern unzehlichen Terminis und deren distinctio-
„ nen ersonnen worden/ Alietas, Hæcceitas, Identitas, Individuatio, Ly,
„ Quidditas, Suppositum, Ubicatio, Velleitas, Eminenter, Formaliter, En-
„ titative, Concomitanter, Radicaliter, Intentionaliter, Primo & Secun-
„ do, Numericum, Præcisum, Reduplicativum, und dergleichen vielmehr ꝛc.
„ Und ist solcher Gestalt / da dieses Wesen fast den gantzen geistlichen Stand
„ überschwemmet/nicht mehr müglich gewesen dasselbige zu dämpffen/sondern
„ es ist diese Kunst so nöthig worden/als einige andere/in dem man die daraus
„ erwachsende Irthümer / weil man einmahl über GOttes Wort hinaus ge-
„ schritten / mit gleicher subtilität wiederlegen müssen. Es hat damit gegan-
„ gen / wie man bey den Gelährten ein Sprichwort hat / von dem Nord-
„ Ost-Wind / den sie Cæcias nennen / der pflegt grosse Wellen zusam-
„ men zu treiben / kan sie aber nicht wieder aus einander bringen/ꝛc. Und
„ ist also die Theologia Scholastica ein solches Werck worden / darinnen nie-
„ mand auslernen können / ja es haben sich die Zwistigkeiten der Gelährten
„ dermassen vermehret / und sind mit solchem Schein gegen einander disputi-
„ ret worden/ daß man die wahre und gründliche Meinung fast nicht mehr un-
„ terscheiden / oder doch selten einen gewissen Schluß davon fassen können.
„ Item in den addit. ad d. c. 7, §. 2. p. 229. D. Joh. Gerhardus in seinem Me-
„ thodo Theologica c. ult. thut wegen der Scholasticorum folgende Erin-
„ nerung: Der seel. Lutherus habe mit wolbedachtem und heilsamen Rath
„ die Scholastische Theologiam, welche er ignorantiam veritatis & inanem
„ fallaciam genennet / aus unsern Schulen ausgemustert / und wo man solche
„ wieder einzuführen gedächte / wäre es eben/als ob man stat des Brodes wie-
„ der Eicheln zur Speise brauchen wolte. Denn es hätten die Scholastici
„ was die principia disputandi betrifft / die Philosophiam und Theologiam
„ untereinander verwirret/daher Erasmus die Scholastische Theologiam, son-
„ derlich wie sie in dem Sorbonischen Collegio zu Pariß getrieben worden/
„ den centauris verglichen / die nach poetischem Gedichte halb Menschen und
„ halb Pferd sind. Und dürffen sich also die Herren nicht wundern / daß ich
in gedachten 3. Cap. §. 61. das Wort eminenter (übertrefflich) dessen sich die
Schullehrer in Erklärung der göttlichen Eigenschafften gebrauchen/ verworf-
fen / weil sie sehen / daß der Herr von Seckendorff in angeführten locis auch
diesen terminum unter die barbarischen terminos und distinctiones setzet.

§. 52. Im *4. Cap. §. 35. seq.* vermeine ich mit eigentlichen Beweisthü-
mern gewiesen zu haben / daß man der Christlichen Religion ohne Schaden

etwas ertichten könne/ welches uns GOtt anders offenbaret hat. Und damit man nicht vergeblich davon disputire/ hab ich im 48. §. ausgedruckt/ was ich durch das Gedicht (fictionem) wolle verstanden haben/ nemlich das erste Stück eines bedungenen Satzes (propositionis hypotheticæ) der nichts weder bejahet oder verneinet/ sondern nur ertichteter weise die Folge des andern Stücks der Rede anbringet. Welche Beschreibung sich gar artig reimet auff die Gelegenheit/welche zu diesem Wortstreit Anlaß gegeben. Nemlich es hatte der Herr von Pufendorff/ da er sein Buch vom Recht der Natur heraus geben wolte/ als eine hypothesin voraus gesetzt/ man solte thun als wüste man vom Stande der Unschuld nichts/ und solte/ wenn man mit einem Heiden disputirte/ den gegenwärtigen Stand des Menschen vor sich nehmen/und aus demselben/d. i. aus des Heiden seiner hypothesi, der von keinem andern Stande des Menschen weis/ er mag sich gleich des Menschen Ursprung einbilden wie er will/ den Heiden von der Warheit der natürlichen Gebote überweisen. Dieses ist aber nichts anders/als aus dem ersten Stück eines hypothetischen Satzes/ welches der Heide vor wahr erkennet/ der natürliche Rechtslehrer aber weder bejahet noch verneinet/ die nothwendige Verbindung des andern Stücks/ nemlich der Gebote des natürlichen Rechts einbringen. Nun wird wider die Lehre des Herrn von Pufendorff unter andern eingewendet/ ein Christ solle nichts ertichten. Und hab ich demnach dieser Meinung nicht kräfftiger widersprechen können/ als wenn ich zeigete/ daß eine solche fiction oder Gedicht/ wie ich sie beschrieben habe/ der Religion nicht zuwider/ und von einer Lügen weit unterschieden sey/ als welcher Beschreibung ich im 2. B. 7. Cap gesetzt. So sich aber jemand vielleicht an meiner demonstration nicht wolte genügen lassen/ den wolte ich freundlich vor allen Dingē gebeten haben/daß er vorher/ehe er sich mit mir in disputation einlässet/ selbst eine Beschreibung der fiction gebe und zeige/ daß ich die fiction nicht recht beschrieben/wenn er aber das Wort/ fiction, anders gebrauchet/ als ichs verstehe/und sich gleichwohl wegert seine Meinung von diesem termino durch eine deutliche Beschreibung an Tag zu geben/ so wird mich niemand darumb verdencken/ daß ich mich in eine solche disputation, davon ich keine Ehre habe/ und die mich nicht anders gemahnet/ als die Klopffechter/ welche nur den Zusehern ein Gelächter erwecken/ aber die Warheit/ welches doch der Zweck alles disputirens seyn soll/ heraus zu bringen/ gantz ungeschickt seyn. Denn so er damit wider mich auffgezogen käme/es gienge nicht an/ daß man propositiones hypotheticas wider ihn vorbrächte/ und daß ein Logicus,

z. E. in dem bekanten Syllogismo: wenn der Esel fleugt / so hat er Federn ꝛc. nicht erdichte / daß der Esel fliege / oder Federn habe / sondern nur die consequentz zeige / wie eins aus dem andern folget / und solches hundert mal widerholete / so wolte ich ihm so lange die Beschreibung meiner fiction entgegen setzen / bis er mir eine andere und bessere Beschreibung giebet. Und kan ich mir keine andere Ursach einbilden / warumb einer leugnen darff / das erste Stück der Rede: **Wenn der Esel fleugt** / wäre nicht erdichtet / als weil das Wort erdichtet / nicht ausdrücklich dabey stehet. Nun zeiget aber die Lehre von gleichgültigen Reden (de æquipollentiis) klärlich / daß es eben so kräfftig ist / wenn man sagt: **wenn der Esel fleugt / so hat er Federn** / als wenn man es also ausspricht: **Erdichte / daß der Esel fliege so wird er Federn haben** gleichwie es gleich viel ist ob einer spricht: **Erdichte / daß der Mensch in die Welt kommen sey wie er wolle / so ist er doch zur Gesellschafft geneigt**: Oder: **wenn ein Mensch auff allerhand art auff die Welt kommen ist; so ist er doch zur Gesellschafft geneigt**. Wenn derhalben die Beweisthümer / so von denen Beschreibungen der Dinge genommen sind / sonst zu den apodicticis gehören / und die Beschreibung der fiction, so ich gegeben / zeiget / daß sie der Religion nicht zu wider / man möge gleich etwas dessen widerspiel uns die Schrifft anders offenbaret hat / oder was man will / erdichten / so siehet abermahls ein jeder / daß derjenige / welcher meine Beschreibung passiren lässet / und gleichwohl die Exempel der fictionen und bedungenen Sätze angreifft / welche ich nur zur Erklärung angeführet / und zeigen will / es sey gantz ein ander Ding damit / daß nemlich in einer Rede / deren widerspiel uns die Schrifft anders offenbahret hat / nichts erdichtet werde / greulich wider die Lehrart im disputiren schlegelt / dieweil ich mich nirgends eines argumenti topici à pari gebrauchet / wider welches sonst einen grossen Nachdruck hat / wenn man zeiget / daß es etwas anders sey. Denn ich schliesse ja nicht also: Wie es sich dichten lässet: **Wenn der Esel fleugt**: also lässet sich auch dichten / daß ein Mensch auff diese oder eine andere Weise auff die Welt kommen sey / oder daß zweyerley Menschen auff der Welt seyn / wie ich im 31. §. erdichtet. Damit die Herren aber nicht meinen / es fehle mir auch in diesem Stück ein argumentum topicum à pari: so frage ich: Meinen sie wohl / daß es Ketzerey sey / wenn ein Rechenmeister spräche: **Laßt uns dichten / es wären zwölff Wasserkrüge zu Cana in Galilea gewesen in deren jeden drey Maß gegangen / so kan nicht fehlen / es müssen alle zwölffe sechs und dreißig Maß gehalten haben**. Nun wird ja aber hier etwas erdichtet / so uns die Schrifft anders offenbahret hat / nemlich: daß nicht mehr als sechs

Wasserkrüge da gestanden. Und ich glaube/ es werde jederman sagen / das Gedicht des Rechenmeisters wäre nicht viel besser als eine Lügen / weil er etwas wider die offenbarete Warheit erdichtet habe; oder wenns auch einer nicht sagte/ so wird ihm doch nicht helffen/ daß man seine Rede nicht vor ungereimt halten solte/ob er schon an stat eines Beweises vorbringen würde: Die Warheit/ sonderlich die göttliche Warheit/ wäre einfältig/ was nun derselbigen zu wider/ wäre eine Lügen. Denn zugeschweigen / daß man hier mendacium Ethicum cum falso Logico gantz gröblich vermenget / wer wolte doch/ da unsere Beschreibung einer fiction voraus gesetzt/ und nicht widerlegt ist/ sagen/ daß eine fiction, welche nichts weder bejahet noch verneinet / der Warheit zu wider sey? Ich meine nun es werde den Herren aller Zweiffel / der ihnen etwa wegen meiner Lehre und deren orthodoxie noch übrig blieben / vollends benommen seyn. Nun wil ich noch etwas hinzu fügen wegen deren Neuerung / da ich mich zwar nicht befürchte/ daß mir jemand solche schuld geben solte/ weil ich versichert bin/ daß dergleichen fictiones von den Gelehrten in allen Facultäten angenommen / daß ich wetten wolte es sey den Unsern diese Meinung/ daß ein Christ nichts erdichten könne / dessen Gegentheil die Schrifft offenbahret/ nicht ein mal im Traum / da doch die Phantasie sonst weit auszuschweiffen pfleget/ vorkommen. Vielmehr wird einer / der in den Schrifften der Herren Theologorum fleißig nachsuchen will / ausser zweiffel viel Exempel solcher fictionen zusammen bringen können. Ich habe zwar bisher nicht Zeit gehabt rechten Fleiß darauff zu wenden / jedoch wil ich den Herren nur ein einiges und zwar gantz deutliches und von der autorität eines ohne zweiffel rechtgleubigen Theologi, nemlich unsers hochehrwürdigen Herrn D. Alberti genommenes Exempel mittheilen. Derselbe schreibt im 2. **Theil seines** *Comp. Jur. Nat. orthodoxæ Theol. conformat. cap. 7. §. 21. p. m. 139.* also: **Erdichte / ob es schon unmöglich ist/ daß zu der Zeit** (da Adam einen Theil seiner Güter unter seine Söhne Cain und Abel getheilet / da jener die liegenden Gründe/ nemlich den Acker / dieser aber die fahrende Habe / nemlich das Vieh bekommen) **eine solche Menge von Leuten / als die gantze Welt zu besitzen von nöten gewesen/ auff der Welt gewohnet hätte/ so hätte Adam einem jeden etwas zutheilen müssen weil er vor einen jeden insonderheit ein Theil empfangen.**

§. 53. In demselben 4. **Cap.** §. 64. schliesse ich / daß die menschliche Gesellschafft das fundament des Rechts der Natur ist. Diesen Satz zu beweisen/ wil ich nichts neues vorbringen / sondern nur einen locum aus dem Herrn von Seckendorff anführen / daraus die Herren erkennen werden / daß diese meine

meine Meinung schon vor Christi Geburt im schwang gangen / und demnach älter sey als die Lehre der Schul Theologen / welche die natürlichen Gesetze aus GOttes-Heiligkeit herleiten / und die neue Meinung/da einige dieselben im Stande der Unschuld suchen: und daß hochgedachter Autor unsere Meinung von menschlicher Gesellschafft bewiesen. Dieser locus ist zu finden im **Entwurff oder Versuch von dem allgemeinen oder natürlichen Recht** / welcher seinen **deutschen Reden** *p. m. 442. seqq. §. 10.* u. *11.* beygefügt: **Hieraus** (spricht er:) **ist nun auch unschwer zu vernehmen/worinnen der rechte Unterscheid und förmliche Beschaffenheit dieses Rechts bestehe / nemlich daß es des Menschen Natur und Verstand unterweise / und dessen Geselligkeit mit andern Menschen regiere/ oder vielmehr** *praesupponi***re. Denn weil (welches auch die Heyden gemuthmasset / wir aber aus GOttes Wort wissen) die Menschen alle einen Schöpffer haben / und von einem Menschen herkommen/ von GOtt auch also an Leib und Seel zugerichtet / daß ein Mensch des andern nicht entbehren kan / so gehet des Menschen gantze Natur dahin / sich zu andern Menschen zugesellen / nicht nur in der Zusammenfügung des Mannes und Weibes (denn dieses ist auch den Thieren gemein) auch nicht nur aus einem blossen Antrieb/ wie etliche Heerd-weise sich samlen / sondern mit Vorbedacht und vernünfftigen Schluß; Derohalben muß dieses fest gesetzet werden/daß nicht nur die Noth/ sondern die Natur und Vernunfft des Menschen aus göttlicher Ordnung herrührende / die Geselligkeit und also eine Form und rechtmäßige Art sich in solcher Gesellschafft mit einander zu vertragen / erheische. Dieses erscheinet unter andern daraus/ daß wenn es aus blosser Noth geschähe / so würde ein Mensch / welcher alles zu seines Lebens Unterhalt und Bequemligkeit hätte / der andern Menschen Gesellschafft nicht begehren / weil er sie aber / wo er nicht des natürlichen Verstandes beraubet oder durch lasterhaffte eingewurtzelte Gewonheit oder Aufferziehung verderbet ist/ mit allem Fleiß begehret / so beweiset unter andern der gelehrte Römer** *Cicero*, **daß solches Verlangen ein angebohren / allgemein und natürlich Werck sey. Daher sagt er: Die Menschen sind um der Menschen willen gebohren / damit sie einander nutzen und helffen können.** 1. *Off.* **Nechst GOtt kan ein Mensch dem andern am allernützlichsten seyn.** 2. *Off.* **Die Natur erfodert / daß ein Mensch dem andern/ er sey wer er wolle / eben und um des willen/ daß er ein Mensch ist/**

ist/rathe und helffe. 3. *Off.* Die Natur treibet uns an/ daß wir gern vielen Leuten helffen wolten/ sonderlich daß wir sie lehren und klug machen möchten. Darům ist nicht leicht jemand zu finden / der einen andern nicht gern lehrete / was er selbst weiß. Also sind wir nicht allein begierig zu lernen/ sondern auch andere zu lehren. *2. de Finib.* Wir sind vornemlich in diesem Stück von den Thieren unterschieden / daß wir mit einander reden / und unsere Meinung zu verstehen geben können: An einem andern Ort giebt er aus einem alten *Philosopho* ein Gleichniß und sagt: Wann es seyn könte / daß ein Mensch in den Himmel erhoben würde/ und daselbst die Herligkeiten des Gestirns und andere Schönheit sähe / und hernach wieder auff Erden käme/ würde er an dem allen keine Lust und Freude mehr haben / wann er niemand fände oder anträffe / mit dem er von denen Sachen, die er gesehen und gehöret / reden könte. Daraus ist nun leicht zu schliessen / daß wenn es ohne die also von GOtt geordnete Geselligkeit wäre / die Menschen kein ander Recht in diesem Leben bedürfften / als wie wir sehen / daß die Thiere einen Antrieb sich zu erhalten und ihre Lust zu suchen haben. Und ob gleich einige der Meinung seyn/ daß mit dieser Manier/ da der Beweis von der Geselligkeit genommen/bey Heyden und barbarischen Völckern nicht viel auszurichten / so können wir ihnen doch abermahls die Worte hochermeldeten Autoris *ibidem p. 440. §, 16.* vorlegen: Daß man aber auch unter uns Christen und unter solchen / welche ihre besondere ausführliche bürgerliche Rechte und Gesetze haben / von diesem allgemeinen Göttlichen oder natürlichen Recht rede lehre und frage/ hat unter andern vornemlich diese Ursach und Nutzbarkeit / daß wir (1) um so viel desto mehr unsere Glückseligkeit erkennen / die wir aus der Offenbahrung des Göttlichen Worts haben / und desto vollkommener von dem Guten und Bösen urtheilen können / daher wir auch dieses Gesetz GOttes und der Natur für unsern Zuchtmeister/auff Christum das ist dafür halten / daß wir nicht allein unsere Gebrechen und Fehler desto ehe befinden / sondern auch desto heiliger und gerechter leben / weil wir mit doppelten ja dreyfachen Banden darzu angehalten werden/ denn wir sind zum Recht *obligiret* durch die Natur und Vernunfft als Menschen und Einwohner der Welt/ durch die Gesetze der Obrigkeit als Bürger und Glieder des Vaterlands / durch GOttes Wort als Gläubige und Christen. (2) Weil GOttes Wort nicht

von

von allen Völckern / noch weniger aber unser Bürgerliches oder Land-Recht von Frembden angenommen wird; so gelten doch in menschlichen Dingen die Regeln und gemeine Gründe des natürlichen Rechtens / nach welchem auch Ungläubige oder ausser der Kirchen begriffene / also auch fremde und zu unserer Policey nicht gehörige Leute sich zu richten haben; sintemahl auch dieselbe nach Anleitung der Natur und Vernufft / Recht und Unrecht / sonderlich in Fried und Krieges-Sachen und in Handel und Gewerb unterscheiden und sich weisen lassen müssen / ob sie gleich weder die Fundamenta unserer Religion / oder unsere Bürgerliche Gesetze achten oder erkennen. Ferner hat Boeclerus *in Proleg. ad Grot. de J. B. & P.* erinnert / daß die urältesten Philosophi davor gehalten / daß man den Ursprung des Rechts und der Gerechtigkeit aus dem Brunnquell der Geselligkeit herleiten müsse / und diese Meinung lässet sich auch der Herr Schilter in *Philosophia Juris Cap. 3. §. 6. p. 84.* gefallen. Endlich kan man noch sehen was Augustinus *de civit. Dei lib. 19. c. 5. 13.* u. *14.* davon schreibet.

Christian Thomas /
JCtus und Chur-Brandenburgischer Rath /
Eröffnet
Der Studierenden Jugend in Halle /
Ein
Collegium Privatum
Uber seine
INSTITUTIONES IURISPRUDENTIÆ DIVINÆ,

In welchen er eines Theils das Recht der Natur aus des Menschen Neigung zu einer Fried-liebenden allgemeinen Gesellschafft / durch klare und deutliche Lehrsätze herzuleiten / und die Unzulängligkeiten der gemeinen Lehr-Art / die dasselbe aus dem ewigen Gesetz Göttlicher Heiligkeit / ingleichen einer neueren / die solches aus dem Stand der Unschuld herführen will / offenbarlich zu zeigen; Anders-Theils aber das bißher auff Universitäten unerörterte allgemeine Göttliche geoffenbahrete Gesetz gründlich zu erklähren / vermittelst Verleyhung Göttlicher Hülffe verspricht.

WEnn ich die Veränderungen des Zustandes derer Teutschen Hohen Schulen der Protestirenden ein wenig mit Auffmercksamkeit betrachte/die mich GOtt seit dem 1. Januarii Anno 55. dieses Jahrhunderts/da ich zum ersten mahl diese Welt erblicket/erleben lassen/ kan ich mich nicht genungsam eines Theils über den elenden Zustand und die zu bejammernde Knechtschafft der vorigen Zeiten/anders Theils aber über die seit dieser kurtzen Zeit durch GOttes Gnade täglich mehr und mehr zunehmende Befreyung verwundern / und die göttliche Allmacht/nebst seiner unendlichen Barmhertzigkeit dieserwegen nicht sattsam preisen. Die Hohen Schulen lagen zuvorhero auff Seiten der Studirenden gantz im Argen/indem das verteuffelte Peñal-Wesen alle gute Sitten der Lernenden verderbet hatte; und ich entsinne mich noch gleichsam als in einem Traume/was ich bey meiner zarten Jugend für üppiges und Bübisches Wesen von dem Pennalismo selbst gesehen habe. Nichts destoweniger hat die göttliche Güte diesen vielköpffigten Drachen endlich von denen Teutschen Hohen Schulen vertilget. Mit Ausbesserung der Mängel der Lehrenden ist es zwar etwas langsamer zugegangen / und wir haben noch nicht eben Ursache zu frolocken / daß wir allbereit durchgehends in einem solchen Zustande lebeten / der keiner fernern Ausbesserung von nöthen hätte. Aber doch ist unser gegenwärtiger Zustand umb ein sehr merckliches besser / als da wir noch unter dem harten Joch menschlicher Autorität/ und zwar einer höchst unvernünfftigen Autorität schmachteten / und mit Händen und Füssen in dem Kercker einer unwissenden und betrügerischen Weißheit angefesselt lagen/dergestalt/daß wir uns nicht regen kunten. Die Philosophie hat die Last der Scholastischen und Aristotelischen Bürde von Hals und Schultern geschüttelt / und nachdem viel tapffere und berühmte Männer mit grosser Hertzhafftigkeit voran gegangen / die Irrthümer immer mehr und mehr zu bestreiten fortgefahren: Die Medicin ist durch Hülffe der Anatomie und Chymie sehr hoch gestiegen / und fänget nunmehro mit Gewalt an nicht nur umb Wiederbringung der verlohrnen / sondern auch umb Erhaltung der von GOtt verliehenen Gesundheit besorget zu seyn. Die Rechtsgelahrheit beginnet den Jammer der unter denen langwierigen Processen ächzenden Armen zu bejammern / und die Nichtigkeit vieler falschen Lehren / auff die man sich zuvor als auff unbetriegliche Warheiten gegründet/ zuerkennen. Ja es hebet endlich die bißhero untergedrückte Gottesfurcht/ oder das wahre und thätige Christenthum alles Schreyens / Lästerens und Tobens der falschberühmten Kunst unerachtet / ihr Haupt empor / und der HErr HErr stärcket den schwachen Arm derer die auff ihn vertrauen/ daß ihre

Fein-

Feinde und Verfolger vergebens wüten/ und immer mehr und mehr mit ihren Köpffen anlauffen und zu Schanden werden. Gleichwie aber unsers Vorhabens nicht ist dieses alles jetzo weitläufftig zu untersuchen oder zu erörtern; Also wollen wir nur ein wenig ausführlicher die Veränderung betrachten / die mit der Sitten-Lehre binnen etwa 20. oder 30. Jahren vorgegangen. Man schlepte sich auff allen Universitäten mit denen Ethicen, die aus des Aristotelis Büchern zusammen gelesen waren / unerachtet der seelige Vater Lutherus öffters sehr harte wider dieselbigen geschrieben / und zanckte sich über der Auslegung der eilff Aristotelischen Tugenden / und der unzulänglichen und dunckelen Lehre von dem höchsten Gut des Menschen; das vornehmste Stück der Sitten-Lehre / nemlich die Richtschnur eines Tugendhafften Lebens/ und wie man die Laster vom Halse loß werden solte/ blieb unberühret. Man hatte wohl aus dem Recht der Natur eine absonderliche Disciplin gemacht / und die Schul-Lehrer bey denen Papisten schrieben von derselben viele Folianten voll; alleine sie hatten darinnen Schrifft und Natur / ja so gar auch die menschlichen Gesetze unter einander geworffen / daß es dem allerelendesten Mischmasch viel ähnlicher als einer vernünfftigen Disciplin worden war/ und die Zänckereyen die sie nur über die Natur und Wesen des Rechts der Natur unter sich erhoben / sind so beschaffen / daß sie fähig sind einen vernünfftigen Menschen das Haupt zu verwirren. Ich rede nicht auff Rhetorische Weise / sondern ich beziehe mich auff die Erfahrung. Es lese zum Exempel ein an solide Wissenschafften angewehntes Ingenium nur den Tractat des Herrn Osianders den er Typum Legis Naturæ nennet / und worinnen er die Meinungen der Schul-Lehrer in einer Summe vorgestellet / und in etliche Bogen zusammen gezogen / und sehe ob ihm nicht der Kopff davon wehe thun wird. Aber nach dem Grotius diese edle Disciplin ein wenig unter der Banck herfür gezogen/ und von dem Schul-Staube zu saubern angefangen / auch diese Bücher des Grotii auff denen Teutschen Universitäten profitiret / und von denen Professoribus mit Commentariis erkläret und verdunckelt worden/ hat die Sache ein gantz ander Ansehen gewonnen. Zwar ist es nicht zu läugnen/ Grotius brach am ersten die Bahn/ und konte dannenhero diese Disciplin nicht alsobald völlig saubern. Derowegen ob er schon guten Theils das Recht der Natur in der Natur des Menschen selbst/ wie billig/ und in der allgemeinen friedlichen Gesellschafft suchte / so wolte er es doch mit denen Scholasticis und mit der menschlichen Autorität nicht so fort auff einmahl verderben / sondern bedunge sich bald Anfangs / daß er zuweilen auch der Ubereinstimmung und Beyfalls der alten Heydnischen Philosophen in Herleitung der

Lehren des Rechts der Natur / und des Völcker-Rechts sich bedienen wolte; Er lobete die Schul-Lehrer wegen ihrer Modestie in Disputiren / und versprach/ daß er auch sie zuweilen gebrauchen würde / wie er denn auch in seiner Definition des Rechts der Schul-Lehrer ihre Doctrin, daß die durch das Recht der Natur verbothene Dinge per se & antecedenter ad voluntatem divinam böse wären/mit beybehalten / auch nach ihrer Anleitung geschrieben/ daß das Recht der Natur die Menschen verbinden würde / wenn gleich kein Gott seyn oder sich umb die menschlichen Händel nicht bekümmern solte. Und eben deßhalben glaube ich/ sey es auch geschehen/ daß man Grotium noch so auff denen Universitäten hoch gehalten / oder doch passiren lassen / und ihn nicht confisciret / ob er schon in der Theologie fast durchgehends von denen Lehren der Protestirenden Theologen, so wohl der Lutherischen als Reformirten anderer Meinung gewesen/ die man zwar dann und wann / aber doch lange nicht mit so starcken Eyffer befochten / als wenn Grotius von der allgemeinen Meinung der Schul-Lehrer in denen Lehren / die das Recht der Natur betreffen/abgehet / oder nur die Mediocrität der Aristotelischen Tugend nicht passiren lassen wil. Daß diese meine Meynung nicht so gar unwahrscheinlich sey / kan man auch aus deme abmercken / was man mit dem Herrn von Pufendorff vorgenommen/als dieser die Mängel des Grotii auszubessern/ und diese treffliche Disciplin in ihren rechten Glantz zu versetzen sich angelegen seyn lassen. Als er anfänglich sein Vorhaben Methodo Mathematica in seinen Elementis überhaupt entworffe/ und darinnen die gemeinen Irrthümer nicht offenbahr widerlegete/ liesse man ja dieses sein Buch nicht alleine unangetastet / sondern man lobete es auch als ein Werck eines ungemeinen Ingenii, ausser daß sich ein damahls berühmter Commentator Grotii verlauten liesse/es mangelte ihm noch / daß er die alten Philosophos nicht wohl studiret / und gelesen hätte. Nachdem er aber diese seine Lehre in dem grössern Wercke de Jure Naturæ & Gentium nur in eine andere Forme gegossen/ und durch die daselbst häuffig angeführten Exempel und Zeugnisse aus denen alten Griechischen und Lateinischen Scribenten dieselbe theils ausgezieret/ theils das jetztermelte widrige Judicium realiter refutiret / hiernechst aber nur gewiesen/ daß er ein wenig weiter von denen Scholasticis abgehe als Grotius,und die perseitatem turpitudinis & honestatis actuum jure naturæ prohibitorum & præceptorum, ingleichen die von denen Scholasticis zum Grund des Rechts der Natur gesetzte convenientiam cum sanctitate divina antecedenter ad voluntatem divinam widerleget; was hat man nicht auff vielen Universitäten für Streit wider ihn angefangen; wie hat man nicht diese seine wohl-

wohlgegründete Lehre als Atheistisch/ Ketzerisch u. s. w. ausgeschrien/ und bis in die 14. Jahre ihn das Leben mit Zanck- und Schimpffs-vollen Streit-Schrifften sauer zu machen sich bemühet / biß endlich doch die Wahrheit seiner Lehrsätze die Oberhand behalten / und seine Widersacher/ nachdem sie keinen Vorrath ihn ferner zu attaquiren gefunden/ theils stille zu schweigen/ theils durch Mittels-Personen Friede mit ihm zu machen gezwungen worden. Dieweil aber dasjenige / was in dieser Sache auff beyden Theilen geschrieben worden/ nicht nur sehr weitläufftig zu lesen ist/ sondern auch darinnen viel Dinge enthalten sind / die mehr die Personen derer Disputirenden als die Sache selbst angehen; Als habe ich für ohngefehr 4. Jahren versucht / ob ich nicht in meinen Institutionibus Jurisprudentiæ Divinæ die Hypothesin des Herrn von Pufendorff nebst dem Kern desjenigen / was man ihm darwider opponiret / und was wider diese Objectiones zu antworten ist / in kurtze Lehrsätze zusammen fassen könte; massen ich denn dißfalls meine Intention, und was mich noch ferner besagte Institutiones zu schreiben bewogen / in meiner daselbst befindlichen Dissertatione Procemiali weitläufftig ausgeführet. Nachdem aber diejenigen / die in diesem Stück wider den Herrn von Pufendorff zu schreiben angefangen/ zweyerley Absehen gehabt / entweder die gemeine und bißher in Schwang gewesene Lehr-Art der Schul-Lehrer zu vertheydigen/ oder aber eine neue und zuvor von niemand vertheydigte Hypothesin zu êtabliren; als bin ich bemühet gewesen / alle diese beyderley Fundamenta in dem ersten Buch besagter meiner Institutionum zu widerlegen/ und die Nichtigkeit derselben mehr mit sattsamen Gründen als stachelichten Worten darzu thun. Alle Scripta Anti-Pufendorffiana zielen dahin / daß die Socialität kein Principium cognoscendi des Rechts der Natur seyn könne. Derowegen habe ich dieselbe wider alle Objectiones durch klare und deutliche Definitiones und Axiomata befestiget. Hiernechst haben die meisten sich angelegen seyn lassen / die ex lege æterna hergeleitete convenientiam cum sanctitate divina antecedenter ad voluntatem divinam, oder die so genandte perseitatem turpitudinis & honestatis in objecto Juris naturæ die von dem Herrn von Pufendorff von ihren Thron ware verstossen worden/ wider auff denselben zu heben. Ich habe aber gleichfalls gewiesen / daß dieses mit Einwilligung der gesunden Vernunfft / und wenn man nicht offenbarlich in das præjudicium Autoritatis verfallen wolle / nicht geschehen könne. Endlich aber so hat der berühmte Theologus und Philosophus zu Leipzig / Herr D. Valentin Alberti, am längsten und embsigsten sich bemühet / die Socialität nicht nur zu attaquiren / sondern auch auff eine neue Art das Recht der Natur aus dem

Stande der Unschuld herzuleiten / und diesen Stand zu einer Richtschnur des Zustandes im gegenwärtigen Leben zu machen. Weßwegen ich mich beflissen in besagten ersten Buche (1) etwas genauer zu untersuchen/was für ein Unterscheid zwischen dem Stande der Unschuld und dem jetzigen Zustand nach dem Fall sey/ welches mich jederzeit sehr gewundert/worum der Hr. D. Alberti solches zu thun unterlassen/ da er doch seine gantze Hypothesin auff den Stand der Unschuld gründet / und ohne diese Betrachtung einer der auch seine Hypothesin annehmen wolte / nothwendig wie ein Blinder in finstern herumb tappen muß. Zu geschweigen/daß ihm diese Betrachtung die Nichtigkeit vieler gemeinen Lehren von dem Stand der Unschuld würde gewiesen haben/ die er in seinem Compendio aus Unterlassung derselben für warhafftig angenommen/ und præsupponiret z.e. daß die Frau dem Manne auch im Stand der Unschuld wäre unterworffen gewesen / daß die Kinder im Stand der Unschuld der Aufferziehung der Eltern würden von nöthen gehabt / und ihnen haben gehorchen müssen/ daß im Stande der Unschuld es würde Respublicas gegeben haben/ u. s. w. (2) Nechst diesem habe ich kürtzlich erwiesen / daß der Stand der Unschuld unmöglich die Richtschnur des Rechts der Natur seyn könne / theils weil es ohnmöglich ist durch die Natur den geringsten Grad von der verlohrnen Vollkommenheit zu erlangen / theils weil es auch in besagten Stande der Unschuld Leges positivas gegeben; theils im Stand der Unschuld viel Dinge gewesen oder nicht gewesen wären/die heute in gegenwärtigen Stande nicht mehr anzutreffen seyn / oder aus der Hypothesi des verderbten Standes entstanden; zu geschweigen daß das Recht der Natur denen Heyden sol ins Hertze geschrieben seyn / von dem Stand der Unschuld aber die Heyden aus ihrer Vernunfft / nach des Herrn D. Alberti seiner selbst eigenen Geständniß/ nichts gewust haben. So habe ich auch (3) gewiesen / daß zu Behauptung dessen/daß etwas wider das Recht der Natur sey/ nicht genung sey/ wenn man aus denen Heydnischen Philosophen anführet / daß sie es auch für verbothen geachtet (wie sich der Herr D. Alberti dieses Beweißthums in seinem Compendio zum öfftern bedienet) weil die Heyden aus der Conversation mit dem Jüdischen Volck so wohl auch per traditiones von ihren Vorfahren viel erhalten haben/ daß nicht zum natürlichen / sondern zum göttlichen allgemeinen geoffenbahrten Gesetz gehöret. Ich habe aber zwar den Herrn D. Alberti in besagten meinen Institutionibus nicht genennet / weil wir damahln in einer Stadt docireten. Aber er wird nach seiner bekandten Modestie es nicht übel nehmen / daß ich es jetzo thue. Ich könte ja wohl dieserwegen für mich die Academische Freyheit und sein eigenes Exempel anführen / in

dem

dem er im einen am X. Sontag nach Trinitatis dieses jetztlauffenden Jahres publicirten Programmate, (dessen Titel ist: D. Valent. Alberti, S.S. Theol. P. P. Extra Ordinarius Disputationes suas Anti-Papisticas & Lectiones Anti-Calvinianas publicè indicit.) sich eben dieser Freyheit wider einen Professorem zu Franckfurth an der Oder bedienet. Aber ich kan ihn wohl versichern / daß es mehr aus Liebe zur Wahrheit geschehen / und weil ich unten sein Compendium zu lesen / meinen künfftigen Auditoribus recommendiren will. Vorjetzo wieder zu meinen Zweck zu kommen / so kan ich es nicht anders als dem Glück gegenwärtiger Zeiten zuschreiben / daß man mir meine Freyheit in Lehren / deren ich mich in besagten Institutionibus bedienet / ungekräncket gelassen / und dieselben bißhero in öffentlichen Schrifften nicht angetastet / ob ich gleich in denenselben nicht allein dasjenige / was vor mir andere von dem Recht der Natur geschrieben / wiederhohlet / sondern auch noch weiter gegangen als der Herr von Pufendorff, und ohne Pralerey zu melden der erste gewesen / der das allgemeine Göttliche geoffenbahrte Gesetz von dem Recht der Natur ausführlich entschieden / und viel menschliche Thaten / sonderlich die zur ehlichen Gesellschafft und dem Gebrauch der zum Kinderzeugen gewidmeten Gliedmassen gehören / die Grotius noch selbst nebst dem gemeinen Hauffen der Gelehrten zu dem Recht der Natur gezogen / dahin referiret. Denn gewiß / wenn ich zur selben Zeit / da der Herr von Pufendorff zu schreiben anfienge / meine Institutiones verfertiget / und die Lehren vertheydiget hätte / die anietzo in andern und dritten Capitel des dritten Buchs anzutreffen sind; ich glaube gäntzlich man würde mich nicht anders als den ärgsten Ketzer tractirt haben / so gar war damahls die gelehrte Welt in den Præjudiciis der alten Lehren ersoffen; massen man denn deßwegen einen so grossen Lermen mit dem Herrn von Pufendorff angefangen / als er nur von der Polygamie vieler Weiber in seinem opere de Jure naturæ pro & contra raisoniret / und doch den stärckesten Ausschlag gegeben / daß dieselbige dem Recht der Natur nicht gemäß sey. Was würde man erst gethan haben / wenn er / wie ich / offenbahrlich behauptet hätte / daß weder die Polygamie vieler Weiber noch vieler Männer / ingleichen die Blut-Schande in gerader Linie u. s. w. aus dem Recht der Natur könne bestritten werden / sondern daß die Unzuläßigkeit dieser Laster eintzig und alleine aus der heiligen Schrifft hergeführet werden müsse. Und gleichwohl hat die Glückseeligkeit unserer Zeiten mir die Ruhe verschafft / daß diese meine Institutiones nicht

nicht alleine cum approbatione & censura, und zwar der erste Theil davon selbst zu Leipzig gedruckt worden / und daß man mich dieserwegen in öffentlichen Schrifften unangefochten gelassen / sondern auch daß der Herr D. Alberti selbst darzu stille geschwiegen / der doch sonst nicht leichte etwas unbeantwortet läst. Ich rede dieses nicht aus einer Uberhebung / ja ich mich selbst bescheiden dieses alles so auszudeuten / daß man meine Lehren für so nichtswürdig gehalten / daß sich kein Gelehrter die Mühe genommen / darumb zu bekümmern / oder sie einer Widerlegung würdig zu achten / wenn mir nicht der Ausgang meiner Verfolgung gewiesen / daß man meine Person allerdings in Consideration gezogen / und daß meine Lehre meine Widrigen nicht wenig wider mich irritiret. So bin ich auch gewiß versichert / daß alsbald bey Publicirung dieser meiner Institutionum gantze Collegia öffters zusammen kommen / dieses mein Buch Bogenweise / und da es noch naß von der Presse gewesen / durch examiniret / und gesuchet / ob sie etwas das die Confiscation meritirte / darinnen finden könten. Ich bin auch nicht so ruhmräthig / daß ich frolocken solte; ob habe der Herr D. Alberti durch meine Gründe bewogen / seine Meynung / die ich vor irrig hälte / geändert. Ich könte ja wohl mit einem gleichen lusu ingenii und noch vielleicht mit einer grössern Emphasi das aus dem Terentio hergenommene Sprichwort: Erubuit salva res est, dessen sich der Herr D. Alberti in oben allegirten Programmate wider den Professorem zu Franckfurth an der Oder zum öfftern bedienet / auch hier wider ihn gebrauchen. Alleine wenn ich eines theils bedencke / daß sich solches zu der Controvers die ich mit ihm abhandele: Ob der Stand der Unschuld die Richtschnur unsers jetzigen Thun und Lassens seyn könne? nicht wohl schicke / indem es sehr wahrscheinlich ist / daß man in Stand der Unschuld wohl den Terentium nicht würde tractiret / noch die Invention zu einen Programmate daraus hergenommen haben; anders theils auch ihrer viele sich finden dörften / die diese meine Meditation auff eine Satyrische Weise auslegen möchten / da ich mir doch gäntzlich fürgenommen die Satyrische Schreib-Art bey seite zu legen / so will ich es unterwegen lassen; zumahl mir wohl bekandt / daß Herr D. Alberti dieses sein Compendium für unbetrieglich und infallibel hält / und ich also / wie erwehnet / die meinen Institutionibus bißher gegönnete Ruhe niemand anders als der glückseeligen Freyheit unserer Zeiten zuzuschreiben habe. Ich habe seit der Publication dieser meiner Institutionum kein Collegium drüber gehalten. Nachdem mich aber

allhier

allhier etliche Lehrbegierige darumb ersucht/ daß ich zwischen Michaelis und Ostern künfftiges Jahrs ihnen dieselben erklären möchte/ habe ich ihren ehrlichen Begehren gratificiren/ und morgen/ geliebts GOtt/ nach Mittage umb 2. Uhr (es wäre denn/ daß meinen Herren Auditoribus eine andere Stunde belieben solte) hierzu in Namen GOttes den Anfang machen wollen. Ich werde mich befleißigen in diesem Collegio ihnen nicht alleine die kurtzgefaßten Theses deutlich zuerklären/ sondern auch/ weil ich in denen Institutionibus keine Autores allegiret/ ihnen zu desto besserer Nachlesung die Autores, absonderlich wider die ich disputire/ zumelden. Für allen Dingen aber wird nöthig seyn/ daß sie sich des Herrn von Pufendorff sein Opus, de Iure Naturæ & Gentium anschaffen / weil fast kein Blat in meinem institutionibus seyn wird/ daß sich nicht darauff beziehen solte. Hiernechst verlange ich von ihnen/ daß sie auch des Herrn D. Alberti sein Compendium Juris Naturæ, und sonderlich den ersten Theil/ welcher ohnedem kurtz ist/ mit Fleiß durchlesen/ damit sie die Wahrheit meiner Lehrsätze/ und die Unzulängligkeit der seinigen desto besser begreiffen mögen. Ich würde in Wahrheit dieses nicht prætendiren/ wenn ich nicht der Güte meiner Sache wohl versichert wäre. Denn es ist ein langhergebrachter Gebrauch unter denen Gelehrten/ die keine gute Sache haben/ daß sie ihre Untergebene oder Zuhörer abhalten / diejenigen/ so sie widerlegen wollen/ nicht selbsten zu lesen/ oder ihnen wohl gar solches verbieten/ unter dem Schein/ als ob in denen Schrifften derer Gegner ein heimliches und gefährliches Gifft fürhanden wäre. Ich versichere hingegentheil meine Zuhörer/ daß des Herrn Alberti sein Buch / unerachtet er von mir dissentiret/ kein gefährliches Buch sey/ und daß sie den geringsten Gifft/ der ihnen an Erkäntnis der Wahrheit schaden könte / darinnen nicht antreffen werden/ denn ich habe solches selbst aus eigener Erfahrung. Und solchergestalt hoffe ich/ es werde sich der Herr D. Alberti destoweniger über mich zu beschweren haben/ als ob ich irraisonabel oder anders als einem die Wahrheit suchenden Manne gebühret/ mit ihn verfühte. Letztlich wird es auch nicht schaden können/ wenn sie sich meine Introductionem ad Philosophiam Aulicam anschaffen / weil ich darinnen das πρῶτον ψεῦδος, welches dem Herrn D. Alberti zu dieser seiner Hypothesi de Jure Naturæ scheinet verleitet zu haben/ widerleget/ nemlich die von ihm erdichtete Philosophiam Christianam, oder eine solche Philosophie, welche ihre Lehrsätze aus denen Grundsätzen der göttlichen Offenbahrung herleitet/ und die solchergestalt besage dessen/ was in dem ersten Capitel meiner Einleitung zu der Vernunfft-Lehre erwiesen / die zwey Lichter der Natur und göttlichen Offenbahrung gantz offenbahrlich miteinander vermi-

schet. Dieses wenige ist es/ was ich meinen zukünfftigen Herrn Auditoribus zum voraus zu erinnern für nöthig erachtet/ das übrige werde ich zu seiner Zeit in dem Collegio selbst berühren. Gegeben in Halle den XIX. Sontag nach Trinitatis MDCXCI.





Von denen Hindernüssen der Auffnahm der natürlichen Rechts-Gelahrheit.

§. 1.

WIr leben in einer Zeit / da es sich von etlichen Jahren her in dem Reiche der Gelahrheit so sehr verändert / daß diejenigen / welche vor 100. Jahren darinnen Dienste gethan / sich anjetzo kaum in demselben zu rechte finden solten / so eine andere Gestalt haben seithero die Wissenschafften angenommen. Diejenigen / welche sich in der Gelehrten Historie nur ein wenig umbgesehen / werden mir darinnen leicht Beyfall geben. Ich aber glaube / daß eine dergleichen Veränderung nicht nur in denen Stücken der Philosophie, wie sich wohl einige einbilden möchten / sondern auch und zwar hauptsächlich in unserer Rechtsgelahrheit zu bemercken sey. Es hat dieselbige von einer Zeit uns ihrer Grundrisse viel deutlicher gemacht / und die welche bey ihr Dienste nehmen wollen / müssen beyzeiten die stellen eines unverschämten Rabulisten / eines gesetzmäßigen Legisten / und eines rechtschaffenen gelehrten JCti, unterscheiden lernen. Die letztere aber schickt sich nach unserer Zeiten Mode vor niemand als diejenigen / welche den Grund so wohl der Gelahrheit überhaupt / als sonderlich der Rechtsgelahrheit recht eingesehen.

§. 2. Ich erinnere mich bey dieser Gelegenheit einer gewis-

sen Stelle / so ich ehmahls bey dem berühmten Spanier Jo. Ludovvic Vives a) gelesen / darinnen Er denen Rechtgelehrten seiner Zeit theils was sie seyn solten / theils was sie waren / deutlich vor Augen stellet. Ich will seine Worte deutsch hersetzen: Ulpianus, sagt Er / hat die Profession der Rechte in wenig Worten begriffen / indem Er Sie eine Kunst / dessen was gut und billig ist / nennet / wie man uns denn mit Recht dieser beyden Dinge Priester heissen könte / da wir die Gerechtigkeit excoliren / und mit Erklährung dessen was gut und billig ist / das billige vom unbilligen / und zugelassene vom verbotenen unterscheiden. Allein die Juristen haben vergessen / daß sie Priester der Gerechtigkeit und Lehrer der Billigkeit hiessen / und haben / indem Sie sich allein vor Priester der Römischen Gesetze ausgegeben / ihre vortreffliche Profession verlassen. Vielleicht hat die innerliche Uberzeugung ihres Gewissens von der ihnen beywohnenden Untüchtigkeit sie aus den unumbschränckten Gräntzen der Natur und aller Völcker und Zeiten Weitläufftigkeit in diese Enge eines eintzigen Volckes getrieben. Denn wer die Billigkeit rechtschaffen verstehen und erklären will / der muß zum wenigsten vier Stücke: Ein auffgewecktes Ingenium: ein reiffes Judicium: eine wahre Gelahrheit: und eine nützliche Erfahrung darzu in Bereitschafft haben.

§. 3. Es kommen mir solche Worte umb so viel merckwürdiger vor / je nachdrücklicher sie uns die Pflicht eines rechtschaffenen Rechtsgelehrten vorstellen / und je ein grösser Licht des Verstandes sie in jenen verfinsterten Zeiten bey diesem gelehrten Mann anzeigen. Jetzo aber haben wir billich die Glückseligkeit unserer Zeiten mit Danck zu erkennen / da unsere Rechts-Gelahrheit grossen theils in ihre alte und ursprüngliche Rechte und Würden von neuem gesetzet worden: nachdem die Bemühungen so vieler Grundgelehrten Männer uns denjenigen Weg eröffnen / welchen der gelehrte Vives gleichsam nur von ferne

a) de causis corrupt. artium. L. VII. p. 223.

ferne schauen können. Gewiß/ die Lichter welche uns seynd der Zeit/ Grotius, Pufendorf, Thomasius und andere durch ihren Fleiß auffgestecket/ können denen/ welche einen in etwas aufgeklährtern Verstand haben/nicht anders als erfreulich seyn: da uns dadurch der wahre Gr nd aller Gesetze weit klärer als vor diesem entdecket worden. Inzwischen muß man sich wundern/ wie bey diesem hellen Lichte der Vernunfft und Gelahrheit/ doch noch so viele denen tuncklen Fußstapffen ihrer Vorfahren nachfolgen wollen/ und die Ursachen/ welche die fernere Auffnahm und das Ansehen der so theuren Göttlichen Rechte bißher zurück halten/ fallen uns nicht ohne Ursache bedencklich; so daß es mir hoffentlich niemand verargen wird/ wenn ich denenselben vorietzo ein wenig nachdencken werde.

§. 4. Wenn man dieselbigen etwas ordentlicher abhandlen wolte; so könten sie füglich in drey Classen eingetheilet werden. Denn einige gründen sich in der Sache selbst/ einige hengen an den Personen/ so mit der Rechtsgelahrheit umgehen/ einige aber liegen an der denen Gelehrten üblichen Vortragungs-Art oder Methode. Unter denen ersten ist wohl die Schwürigkeit der Sache/ auff welche schon der angezogene Vives sein Absehen gerichtet/ die vornehmste: als welche viele von dem gebührenden Fleisse abschrecken können. Wer allhier betrachtet/ was die Erörterung so vieler verworrener Fragen/ die Unterscheidung der so sehr untereinander geworffenen Lebens-Reguln/ und die Untersuchung so lange Zeiten verborgen gelegener Grundsätze/ vor Fleiß und Geschicklichkeit erfordern: der wird mir bey diesem Punct gar leicht seinen Beyfall geben: Zwar ich muß gestehen/ daß auch dieses Hindernüß grossen theils an denen Personen liege/ welche die ihnen angebohrne Mängel ihres Verstandes und Willens nicht hurtig angreiffen wollen: allein weil doch diese hierinnen einige Entschuldigung finden können/ und die Sache allerdings auch vor sich selbst einigen Schwürigkeiten unterworffen ist/ so mag auch die

Ordnung dieser Gedancken sich vor dißmahl nach dem Begriff so vieler Menschen richten: ob ich schon glaube/ daß diesem Hindernüß durch unverdrossenen Fleiß und ordentliches Nachdencken am leichtesten zu begegnen sey.

§. 5. Die aber/ welche sich bey denen Personen finden/ werden uns allem Ansehen nach ein wenig mehr zu thun geben. Die Personen so daran Schuld haben/ sind entweder Lehrende oder Lernende/ und jene verdienen bey dieser Gelegenheit/ da sie diesen meistens zu ihrem Versehen Anlaß geben/ den Vorzug. Einige unter denenselben bemühen sich um das natürliche Recht gar nicht: andere aber machen mit ihrer unzeitigen Bemühung/ daß jene von diesem so nützlichen Wercke je mehr und mehr abgeschrecket werden. Ich mache hier auf die letzteren die erste Absicht/ da sie bey dieser Betrachtung die nächsten sind. Wie nun ihr vorgesetzter Zweck nicht anders als lobenswürdig seyn kan; so sind sie doch durch ungereimte Mittel ihnen selbst offt mehr hinderlich als beförderlich gefallen. Denn indem sie entweder die Natürlichen Rechte allzusehr und übermäßig erheben/ oder doch in deren Erörterung mehr auff unnöthige Subtilitäten als den zu suchenden Nutzen sehen/ oder sich allein in denen allgemeinsten Pflichten der Menschen auffhalten/ und dabey die absonderliche application derselben im gemeinen Leben verabsäumen/ oder auch durch ihre unnöthige Zwistigkeiten die Sache noch verworrener machen; so ist sich nicht zu verwundern/ wenn Ubelgesinnte dadurch zu einem unversöhnlichen Haß wieder diesen Theil der Gelahrheit gebracht werden/ und denselben hernach als einen Innbegrieff vieler unnützer/ und ungewisser Meinungen ausschreyen.

§. 6. Die allzu grosse Erhebung des natürlichen Rechts kan nicht anders als eine Hinderung desselben seyn. Diejenigen so aus Unwissenheit davor einen Eckel haben/ werden nothwendig durch allzuweit gesuchte Lobsprüche nur hartnäckigter gemacht. Die menschliche Natur will sich in ihrem Vornehmen

men nur allzu ungern wiedersprechen lassen/ dahero werden solche Leute je mehr und mehr gereitzet/ sich dem Gebrauch desselben nur desto schärffer zu wiedersetzen. Man kan ein gleiches im täglichen Umbgang mit denen so unterschiedenen Gemüthern/ die uns vorkommen/ in acht nehmen/ und es verbieten eben deßwegen auch die Regeln der Klugheit seine Freunde zur Unzeit mit überflüßigen Lobe zu belegen/ wo nicht ihre Feinde dadurch Gelegenheit nehmen sollen/ ihre Unternehmungen mit desto grössern Kräfften zu hindern. Aus diesen Ursachen schicken sich nur diejenigen zur Beförderung der natürlichen Rechts-Gelahrheit/ welche nicht allein von denen menschlichen Gesetzen einen guten Verstand haben/ sondern auch denenselben sofern uns solche verbinden/ den gehörigen respect zu geben geneigt sind/ damit nicht die Gemüther derer so von dieser profession machen/ erbittert werden/ jene gantz zu verdammen. Denn gesetzt auch/ daß das Ansehen dergleichen Leute nicht mehr so viel andere einzunehmen geschickt ist; so wird es doch allerdings zu der Auffnahm viel beytragen/ wenn auch dieselben allgemach und fast unmercklicher weise mit Güte und Sanfftmuth von dessen Nutzen überzeuget werden.

§. 7. Eben so hindert auch die allzu sorgfältige Abhandlung subtiler Fragen das Wachsthum und Ansehen unsers natürlichen Rechtes. Ich will zwar nicht in Abrede seyn/ daß bey der gehörigen accurateſſe nothwendig etwas mit unterlauffen muß/ welches denen Unwissenden allzu subtil vorkommt: allein davon ist jetzt nicht die Rede. Die Exempel derer Scribenten/ welche auch im natürlichen Recht offt von Dingen disputiren/ deren Erörterung kaum alle hundert Jahr einmahl zu statten kommt/ oder die nur die methode und dergleichen Dinge betreffen/ würden nicht schwer zu allegiren seyn/ wenn anders diese materie nicht allzuviel Haß nach sich zu ziehen schiene. Inzwischen ist so viel gewiß/ daß die/ welche sich mit dergleichen unnützen Dispüten dabey auffhalten/ andern zu vielen unglei-

chen Gedancken Anlaß geben. Dahero hat mir die Regul des umb dieses Recht sehr verdienten Herrn D. Titii gar wohl gefallen / wenn er in der Vorrede zu seinen Anmerckungen über des Herrn von Pufendorf kleineres Werck spricht: Man müsse sich bey der natürlichen Rechtsgelahrheit so wohl vor der „allzusorgfältigen mathematischen accuratesse, als denen Chimeren der Scholastischen überklugen Weißheit in acht nehmen / indem solche beyderseits dem natürlichen Recht mehr „schädlich als vortheilhafftig fielen. Was der Grund aller Gesetze seyn soll / das muß eine vernünfftige Einfalt bey sich haben / und so beschaffen seyn / daß kein Mensch eine unüberwindliche Unwissenheit dabey vorwenden könne.

§. 8. Von denen / welche durch Knüpffung unnöthiger Zweiffels-Knoten der natürlichen Rechtsgelahrheit bey andern die Blame einer unheblichen Ungewißheit zu wege bringen / wil ich nicht sagen / da in offentlichen Schrifften am Tage lieget / was andere Leute draus schlüssen. Ich weiß wohl / daß auch hier die Einigkeit der Gelehrten eine unmügliche Sache sey / und daß sich auf eben die maasse die heilige Gottesgelahrheit eben so einer Ungewißheit würde müssen beschuldigen lassen / wenn anders die Dispüten der Gelehrten einiger Ungewißheit Anzeige seyn solten. Allein das ist doch gewiß / daß die Auswärtigen unmöglich gute Gedancken von dieser Wissenschafft schöpffen können / so lange sich fast einjeder / der nur einmahl ein collegium darüber gehalten / eine neue Grund-Regel darvon ertichtet. Ich habe ohne Zweiffel die Historie von aller Leute particulier-Meinungen nicht inne: Unterdessen habe ich unlängst meinen Herrn Auditoribus in diesem Stück die Chimeren der Gelehrten zu zeigen / nur biß 30. solche unterschiedene principia oder Grund-Reguln des natürlichen Rechtes hergezehlet / daraus leicht zu schlüßen ist / daß meine Gedancken nicht ohne Grund seyn. Es kan auch nicht anders seyn / so lange sich Leute um eine disciplin verdient machen wollen / von der

ſie kaum das erſte Capitel verſtehen / und die von den Affairen des gemeinen Lebens und der Republic nicht den geringſten Geſchmack haben: Diß aber geſchiehet nothwendig/ ſo offt in der Rechts-Gelahrheit unerfahrne / obſchon ſonſt gelehrte Leute/ ihre abſtractiven Speculationes bey dieſer practicaliſchen Wiſſenſchafft anbringen wollen.

§. 9. Die Urſache von dieſem Verderb darff man aber nicht ſowol in den Perſonen ſelbſt als in der auf vielen Academien gebräuchlichen Eintheilung der Gelahrheit ſuchen. Der Unterſchied der vier Facultäten iſt bekandt / da nun viele unter denen Iuriſten hierinnen ihr Devoir verabſäumen/und im Gegentheil diejenigen, welche die Sitten-Lehre zu erklären haben/ daran part nehmen/ ſo iſt ſich über ſolchen conſequentien nicht zu verwundern/ da man weiß/ daß die meiſten/ ſo von der Philoſophie Profeſſion machen/ nicht eben öffters Iuriſten dabey ſeyn. Alſo kommt es/ daß Leute/ die auch ſonſt ſchon ein wenig in ihren Köpffen aufgeräumet haben / doch wenn es zu dieſer Sache kommt/ aus Mangel der benöthigten Subſidien / entweder bloſſe philoſophiſche und abſtractive Chimeren / oder einen Miſchmaſch von der Sitten-Lehre / der Manierlichkeit/ und auch wohl der theologiſchen Lehr-Sätze zum Vorſchein bringen. Wenn nun andere dieſer Gedancken Nutzen wollen / und ſolche von denen im gemeinen Leben vorkommenden Geſchäfften ſo entfernet befinden; ſo muß nothwendig unſer natürliches Recht in denen Gerichts-Stuben als eine nicht zu brauchende Sache unter der Banck ſtecken bleiben. Ja es müſſen diejenigen/ welche in Erlernung dergleichen unnützer und ſpeculativiſcher Concepten die Zeit verderbet / hernach wenn ſie den Nutzen davon hoffen/ ſich gewaltig betrogen finden. Wer wolte aber hieraus wol was anders als eine höchſt-ſchädliche / obſchon auf gewiſſe maaſſe ungegründete Blame vor unſere natürliche Rechts-Gelahrtheit vermuthen?

§. 10. Demnach kan ich den schlimmen und höchst-schädlichen defect: daß man so lange Zeit die Grund-Sätze des natürlichen Rechts auf besondere practicalische Fälle zu appliciren/ angestanden/ aus keiner andern als dieser bißher gezeigten Ursachen schuld geben. Daß aber solches von Rechtswegen geschehen solte/ wird denen nicht unwahr scheinen/ welche betrachten wollen: daß viel Dinge aus den Natürlichen klährer und leichter zu decidiren fallen/ als wenn man alle leges faventes und Obstantes nebst der Opinione communi und allen Glossatoribus zusammen trägt: massen hierzu eine höchst-beschwerliche und verdrießliche Arbeit/nebst einem grossen Vorrath hundert alter Folio-Bände/zu jenem aber bloß ein munterer und aufgeräumter Verstand gehöret. Solte iemand aus Unwissenheit die Unmöglichkeit vorschützen/ dem kan ich nicht eher helffen/ bis er nach gelegten Fundamenten in diesem Studio die Sache durch eigene Erfahrung versuchen will. Mir deucht solches keinesweges unmöglich/ nachdem sowol unser Hochberühmter Hr. Autor in vielen edirten Dissertationen: als auch nach denselben der Hr. D. Titius in Leipzig in seinen Observationen über den Lauterbach/ und der Herr D. Kreß in Jena in seiner vor zwey Jahren daselbst gehaltenen Disputation: de Procuratoris obligatione, si fines mandati excedit, præcipue qua creditoribus tenetur, in processu subhastationis, uns hiervon deutliche Exempel gegeben. Ich zweifele nicht wenn andere hierinnen nachfolgen wolten/ daß alsbald denen Studierenden die Augen in vielen Stücken weiter aufgehen/ und viel gute Dinge in der Ausbesserung der in Teutschland so sehr verdorbenen Iurisprudentz/ welche jetzo nicht ieglicher vermuthen kan/ folgen dürfften.

§. 11. Und vielleicht schadet auch die allzugrosse Liebe zur lateinischen Sprache unserer Natürlichen Rechtsgelahrheit nicht wenig. Man weiß die Gelehrten haben sich von langen

Zeiten her eine eigene Frau-Mutter-Sprache ertichtet/ und wer darinnen nicht beschlagen gewesen/ der ist so wenig vor zunfftmäßig passiret worden/ als ein Handwercksgeselle/ der an seinem Grusse bey offener Lade verfehlet/ und Meister und Gesellen unverantwortlicher Weise untereinander wirfft. Wie aber dieser alberne Glaube der Wahren Weißheit überhaupt viel geschadet; also ist leicht zu erachten/ daß auch deswegen die Natürlichen Gesetze/ so doch billich der gantzen Welt bekandt seyn solten/ unbekandter geblieben/ als man wünschen möchte. Es giebt viel raisonable Leute in der Welt die nicht lateinisch können/ und die offt einen bessern natürlichen Verstand darzu bringen würden/ als mancher Doctor bullatus der den Cicero und Terentius biß auffs Holtz innen hat. Da nun durch unsere unzeitige Heimlichkeiten diesen mit Fleiß die Thüren versperret werden/ so stehet leicht zu schlüssen was man mit solchen Aberglauben vor Vortheil geschaffet. Allein ich muß von dieser materie etwas weitläufftiger reden/ ungeachtet/ solche eben so neu nicht ist/ weil noch hundert alte Gelehrte Feder-Fechter contra sprechen/ und also der Herr Verleger wohl allem Ansehen nach einer Vertheydigung bedürffen wird.

§. 12. Jch würde mich hierbey über diejenigen/ welche die Civil-Rechte mit gäntzlicher Verachtung des natürlichen Gesetzes lehren/ und dadurch dieses Aufnahm hindern/ allhier zu beschweren Bedencken tragen/ wenn mir nicht vorlängst die berühmtesten ICti Strauch, Schilter, Kulpis, Hertius und andere hierinnen vorgegangen wären: denn ich mich wohl bescheiden kan/ daß mein Bedüncken hierinnen einigen als unreif/ andern aber als in etwas interessirt vorkommen dürffte. Jch wil es auch nur mit zwey Worten thun/ weil ich wohl weiß/ daß Dinge/ die viele nicht gerne lesen/ auch nicht lange wehren sollen: So lange diejenigen/ so gleichsam κατ' ἐξοχὴν von denen Rechten Profession machen/ auf Cathedern und Gerichts-

Stuben ein verrostertes Stücke von eines alten Römischen Juristen Gedancken/ den Licht ihrer eigenen Vernunfft einen zusammen geflickten Mantel gemeiner Meynungen / einem deutlichen Begrieff/ und ungegründete Dinge der Solidität vorzuziehen kein Bedencken tragen; so lange kan die natürliche Rechts Gelahrheit nicht wol empor kommen: und so lange man sich mit der albernen Meynung träget/ als wenn Triboniani Institutiones ein güldnes und vollkommenes Werckgen wären: so lange wird die studierende Jugend von dem wahren Grund einer soliden Rechtsgelahrheit zurück gehalten/ und es ist nicht möglich daß der unvergleichliche Nutze des Natürl. Rechtes denen mit so vielen Vorurtheilen verfinsterten Gemüthern einmahl in die Augen fallen solten.

§. 13. Auff seiten der Lernenden wäre gleichfalls sehr viel zu bemercken/ weil hier die Dinge/ so sonst überhaupt den Lauff der Studien bey ihnen hindern/ meist alle zusammen fliessen. Weil ich aber an einem andern Orte bereits weitläufftiger davon gehandelt/ so will ich mich vorjetzo gantz kurtz expediren. Ich glaube aber/ daß der Mangel eines rechtschaffnen Concepts von der Gelahrheit bey denenselben seine sonderbahre Stelle verdiene. Wir wollen alle gerne gelehrt werden / und die Weißheit ist wie das geprießne summum bonum eine Sache nach welcher viele tausend Jahr aus Jahr einzutrachten scheinen. Allein wenn man die unterschiedenen motiven, so die meisten darzu haben untersuchen solte; so würde vielleicht gar ein wunderliches examen heraus kommen: und ich glaube man würde solches mit Recht mit einer Pilatus-Frage: was ist Gelahrheit anfangen dürffen. Inzwischen sind die denen es hieran mangelt doch wol zu entschuldigen / da die so ihnen in den ersten Jahren den Weg zeigen solten / meist an dieser Unwißenheit theil nehmen. Es kan aber nicht anders seyn / und wo man sich die Gelahrheit bloß wie eine geschnitzte und gekünstelte Diana der Epheser

ein-

einbildet; da wird wohl das natürliche Recht hinten an stehen müssen / als welches ein Ding ist / welches auch Bürger und Bauren auff gewisse Maasse fassen können. Und wer die Gelahrheit bloß nach Brodt-Körben abmisset / der ist gar leicht geschickt diejenigen Stücke zu übergehen / die ihm mit der Zeit mehr Brodt und dem gemeinen Wesen mehr Nutzen einbringen würden / als andere / die ihren Liebhabern nichts als güldene und silberne Berge zu versprechen scheinen.

§ 14. Ich weiß wohl / daß diese Klage offt auch von andern Dingen und zwar zur Unzeit vorgebracht werde / aber deswegen ist sie hier nicht unrecht. Last seyn / daß andere ihr quæ ca vel hyp, ihre hæcceitates und illeitates, ihre Buchstäblerey und unnütze Wörter-Catigue damit vertheydigen: deßwegen kan die Formul doch wohl beym natürlichen Recht à propos kommen. Es ist wahr / man muß seine erudition nicht bloß nach dem Brodt-Korbe abmessen: aber die Dinge die die Leute verachten sind sehr unterschieden. Es giebt Wissenschafften die zu nichts als zum Brodt erwerben dienen / und gleichsam zum Gelehrten Handwerck gehören: Es giebt Dinge / welche der Grund von diesem seyn / ob sie schon von gleichen Zwecke in etwas entfernt scheinen: Und es giebt Künste / die man zu nichts nützen kan / als die Grillen und Fledermäuse damit auffzufangen. So lange nun dieser Unterscheid nicht bey zeiten jungen Leuten in die Köpffe gebracht wird / so kan allemahl etwas übrig bleiben / welches sie von dem hieher gehörigen Fleisse auff andere offt mühsamere aber unnützere Dinge zu ziehen fähig ist / und bey so gestalten Sachen finden hernach die schönen Vorurtheile / welche ich nicht nach der Länge erzehlen mag / ihren gewünschten Platz; Denn es heist gewiß bey diesem Hindernüsse: dato uno absurdo dantur plura: wie einem jeglichen der die studirende Welt ein wenig kennet / leicht zu begreiffen seyn wird.

§. 15. Bey der bißher gebrauchten methode hindert den Fort-

Fortgang nicht wenig die Manier / nach welcher einige Scribenten sich nur umb etliche wiewohl generale conclusiones bekümmern / dabey aber verabsäumen / einen richtigen Grund-Satz feste zu setzen. Denn hierdurch werden / die denen zu gute man doch schreiben solte / auff ein Fundament geführet / das würcklich kein Fundament ist / und das Nachdencken welches hier alles in allem macht / wird grossentheils zurück gehalten. Die Streitigkeiten welche der Herr Baron von Pufendorff deßwegen bekommen / könten ein Zeugniß vor mich ablegen / wenn sie nicht zu alt schienen; allein es sind auch in den neuen Zeiten Schrifften zum Vorschein kommen / welche viel hinsetzen / das auch / wenn gleich Folter und Tortur darauff stünde / wohl nicht zu connectiren wäre. Ich würde diß nicht so hinschreiben / wann ich nicht wüste / daß diese confusion auch gelehrte Leute so verwirrt gemacht / daß sie es vor eine unmögliche Sache gehalten / wenn man das Recht der Natur pur allein aus einem eintzigen Grundsatz herzuführen sich bemühen wolte / da doch andern / so nicht vor gewisse Lehren eingenommen sind / die Sache so leicht scheinet / daß sie auch ein Bauer begreiffen könte. Inzwischen glaube ich auch / daß man diese Bemühung nicht allemahl nöthig habe / und daß eine allzu grosse Sorgfalt hier so wohl als eine Negligence zur Verhinderung dienen könne.

§. 16. Man könte überdiß auff Seiten der Methode noch hinzuthun: die unnöthigen und nur zur confusion dienenden allegata der alten Poeten / Historien-Schreiber- und Redner / welche einige vor den trefflichsten Zierrath dieser Wissenschafft halten. Allein / wie der Uberfluß dieser aus der mode gekommenen Sächelgen / leicht einem jeden in die Augen fället; auch schon viele seithero der Geschmack des sonst gelehrten Bœcleri ausgestorben / hierinnen andere Gedancken haben; also wird solches weitläufftig gezeigt zu werden / nicht nöthig seyn. Ich will nur so viel sagen: diese mode, würde uns wenn sie

anders

anders im Schwange blieben wäre/ nimmermehr zu einer aneinanderhangenden Erkäntnüß des Natürl. Rechtens haben kommen lassen; nachdem solche vor sich selbst das Nachdencken hindert/ auch offt ungegründete Dinge zum Fundament recommendiret/ und über dieses die Meynungen der Alten von der Sitten-Lehre so unterschieden sind/ daß nothwendig keine contradiction aus der andern folgen müssen. Inzwischen haben wir uns von dem Wachsthum insküntftige um so vielmehr zu gratuliren: je mehr Gelehrte Männer mit ihren aufgeklährten Nachdencken zu unserer Zeit von dergleichen auffblasenden und nichtsnützenden Schul-Weißheit abstrahiren: massen Lehrbegierigen Gemüthern hierdurch der Zugang nicht allein leichter sondern auch/ welches hoch zu æstimiren/ viel gewisser als vor diesem gemacht wird.

§. 17. Nun will ich zwar nicht in Abrede seyn/ daß ein Gelehrter des Lateins nöthig habe/ ja daß es auch nützlich sey eine solche Sprache zu brauchen/ welche vieler Nationen Gelehrten gemein sey. Allein der altväterische Wahn gehet zu weit/ und will alles/ was nicht in einem nach der Römer fagon gemachten Moden-Kleide/ wie vielleicht Tarquinius Superbus getragen/ hervortrit/ ohne perdon zum Teutschen Michel relegiren. Man bildet sich ein es würden Rebellionen und ich weiß nicht was entstehen/ und der Atheismus und Fanaticismus auff einmahl einreissen/ wenn die Hochheiligen Geheimnüsse der Philosophischen Wissenschafften auch den Schustern und Schneidern/ den Bauern und Tagelöhnern solten kund werden. Die Barbarey das erschreckliche Thier macht die Leute von weiten furchtsam/ wie die kleinen Kinder der Popantz/ und mancher Vater denckt/ das Geld würde zum Fenster hinausgeschmissen/ wenn der Herr Sohn auff der Universität nicht lauter lateinische und rothwelsche collegia hören solte: denn weil die ehrlichen Leute sich keine andere Weißheit/ als wie sie zu ihren Zeiten mode gewesen/ concipi-

ren können / so ist leicht zu erachten/daß sie erschrecken müssen/ wenn sie erfahren daß ihren Kindern das Darapri Felapton, und die Contractus bonæ fidei und stricti juris teutsch/ teutsch. d. i. in der Bauren-Sprache vorgetragen werden. Dahero ist/ nachdem einige Gelehrte Männer teutsch zu schreiben angefangen/ an vielen Orten eine Gefahr gemacht worden/ als wenn schon ein Hannibal vor dem Stadt-Thore hielte.

§. 18. Allein salva res est, der Himmel wird deßwegen nicht einfallen/und das Reich der Gelehrten wird darum nicht gleich verrathen werden. Ja/ wenn ichs sagen soll/ wie ich meine; so will ich/daß der altväterische Wahn nicht allein auff ungegründeten Vorurtheilen beruhe/ sondern daß es auch aus vielen Ursachen nützlich sey die Stücke der Gelahrheit so wohl mündlich als schrifftlich in unsere teutsche Sprache zu erklähren/ ja daß die gegenseitige Meinung/ wie schon erinnert/ eine nicht geringe Hindernüß gewesen/ warum solche biß dato nicht grössere progressen machen können. Ich hoffe nicht/ daß mich jemand gescheutes einiger Neuerung beschuldigen werde. Denn ich gestehe vielmehr/ daß diese materie schon abgedroschen sey/ daß ich mich schämen würde deßwegen ein Wort zu verliehren/ wenn mir nicht aus gewissen Ursachen insonderheit bekand wäre/ wie viel Leute noch aus den deutschen Vortrag der Wissenschafften ein scandalum acceptum bekommen/ denen ich solches vor dißmahl noch einmahl zu benahmen vor meine Schuldigkeit achte. Weñ aber doch inzwischen jemand meine Gedancken nicht ansehen solten; dem will ich hiermit eine passage des Sel. D. Schuppens aus seiner disp. de opinione in Vol. Orationum Marpurgi editorum. p. 53. welche auch in seinen deutschen Schrifften p. m zu lesen sind/ dessen ungemeine Klugheit und Gelarheit nie genug æstimiret worden/ zu fernerem Nachdencke recommendiren. Er spricht: „Die lateinische Sprache ist nicht „zu verwerffen noch zu verachten. Gleichwohl ist es nicht der gering-

ringsten Thorheiten heute zu Tage eine / daß um ein Wort,„
zwey oder drey latein halber zum öfftern die aller ungeschick-„
testen und gottlosest nPfaffen einer Gemeine gleichsam ein-„
gedrungen und auffgezwungen werden / wie auch bey den„
Regierungen / und wird ihnen aus keiner andern Ursachen„
die Kirche und Regierung anvertrauet / als daß sie ein we-„
nig latein zuwege sammlen können / da andere ehrliche und„
verständige Leute hinten an stehen müssen / darum weilen sie„
nicht wissen / daß Grammatica eine Kunst sey / welches jene„
gute Magd wuste / und meynete sie hätte eine grosse Kunst /„
etc. Æsopus hatte nur seine Gärtners-Hacke in der Hand /„
und lernete dadurch / indem er gleichsam andre Sachen thä-„
te mehr / als solche Bachanten aus ihren Büchern / welche sie„
von Staub und Schimmel überwachsen des Jahres nur ein-„
mahl ansehen. Wenn der Witz in der lateinischen Sprache„
bestehet / wäre es genung gewesen / wann uns Christus die„
lateinische Grammatic als daß Er das Evangelium hinterlas-„
sen. Von der Grichischen und Hebræischen welche wolte„
GOtt daß sie besser getrieben würden / will ich nicht sagen /„
sondern nur von den gemeinen Sprachen / welche eben so„
wohl zur Weißheit dienen als die lateinische. Die Italiä-„
ner und Frantzosen haben der gantzen Weißheit Wissenschafft„
in ihrer Sprache. Höret und vernehmet doch Schul-Re-„
genten: (Hier fängt er in der lateinischen Oration an teutsch„
zu reden) Es ist keine Sprache an eine Facultät gebunden /„
auch keine Facultät an die Sprache / warum solt man nicht„
eben so wohl in der teutschen / als in der lateinischen Sprache„
sehen / was recht oder Unrecht sey? Ich halte man könne ei-„
nen Krancken so wohl auff teutsch als auff Griechisch oder Ara-„
bisch curiren. Und hätte mancher Medicus des Wirsungs Artz-„
neybuch nicht / es stünde leider übel. Es ist der allergrösten Thor-„
heiten eine / so unter den Gelehrten getrieben wird / daß man die„
Kunst Latein zu reden / der Jugend im Latein fürmahlet / ja das„

man zehen oder mehr Jahre auf die lateinische Sprache wendet/ „da man kaum 3. oder 4. Jahr sich auf die Facultät legen kan. Fra„get ihr/ ihr Herren Scholastici, warum ich dieses in teutscher „Sprache zu euch rede? darum weil ich weiß/ daß viele unter „euch die lateinische Sprache lehren wollen/ und selbst nicht „recht wissen/ wie theur eine Elle. Sehet nur ein wenig zu„ruck und in die vorige Secula, und betrachtet/ was GOtt in „dem Religions-Wercke ausgeübet und verrichtet hat? Stehen niemand diese Worte nicht an/ so mag er es mit des Schuppii manibus ausmachen/ mir sind sie inzwischen sehr merckwürdig vorkommen.

§. 19. Zwar die ehrlichen Leute scheinen sich Recht über Recht zu haben/ wenn sie nur das von so vielen Jahrhunderten alte Herkommen vorschützen. Allein sie verzeihen mir: aliter judicant leges, aliter philosophi. In Gerichtsstuben erfordert es der allgemeine Ruhestand daß man nicht ohne hohe Ursachen von denen hergebrachten Gewohnheiten abgehe/ und wolte GOtt! man hätte in Teutschland noch besser als vielleicht geschehen darüber gehalten. Allein in der Republic der Gelehrten hat ein jeglicher seine Freyheit/ welche sich von keinem Azo und Accursius præjudiciren lässet. Hat Kayser Rudolphi von Habsburg* die teutsche Sprache durch hohen Befehl in die Gerichtsstuben wieder einsetzen können; warum solte es den Gelehrten verboten bleiben/ sich derselben auch auff den Cathedern und ihren Schrifften zu bedienen? Ich weiß auch nicht/ wie man sich auff das alte Herkommen beruffen könne/ da man sonst in tausend andern Dingen die Moden verändert? Und wie wäre es/ wenn ich mich auff einen Spruch den der Sel. Lutherus so im Munde gehabt/ beruffte/ und sagte: der Teuffel/ von dem tausend alte Moden herkommen/ sey auch alt. Doch ich will lieber wiederumb ein paar Worte aus dem vortrefflichen Schuppio anführen/ welche hier ungemein a propos kommen. Er spricht: Die Alten

* vid. Dornavius in vita eius p. m. 78.

ten sind keine Narren gewesen: im Regentenspiegel cap. 9. aber wenn wir alles thun solten/ was die Alten gethan haben/„ so würde es noch in der Welt stehen/ wie in der Arca Noæ.„ Die Alten haben Eicheln gessen/ wir lassen die Sau Eicheln„ fressen/ und essen dafür ein Stück Rocken-Brodt.„

§. 20. Will sich jemand auff die Unmöglichkeit beruffen/ als wenn es bey der teutschen Sprache nicht angienge die philosophie und Jurisprudenz darinnen vorzutragen/ der muß die Sachen zuvor noch einmahl überlegen. Warum solte doch wohl die lateinische Sprache/ die an Wörtern ärmer als die teutsche ist/ sich allein zur Weißheit schicken? zu Ciceronis Zeiten lernte man die philosophie Griechisch/ und auch das Recht der Natur wurde bloß auff jene gewisse Weise excoliret: allein Cicero nahm sich deßwegen kein Gewissen alles beydes seinen Römern in ihre Sprache zu setzen: Und es hat der Fortgang gelehret/ daß sein Unternehmen nicht unglücklich gewesen. Die Frantzosen/ Italiäner und Engelländer haben mit ihrem Exempel längst ein gleiches bewiesen. Und was hat man den vortrefflichen Gedancken des Sel. Lutheri von der Gottesgelahrheit ohne Zweiffel kräfftiger und hertzhaffter als viele seiner Nachfolger geschrieben/ auszusetzen/ die sich in teutschen allezeit so gut als lateinisch lesen lassen? Es haben es auch bereits die Arbeit rechtgelehrter Männer in andern Stücken der Gelahrheit zur Genüge an den Tag geleget/ warum solte man ferner am nützlichem Fortgang zweifflen? Ich gebe es zu/ wenn die Philosophie oder Rechtsgelahrheit aus Grillen die man nirgend als unterm Huthe brauchen kan/ bestehet; so ist es im teutschen verdorben: allein das was im gemeinen Leben einen Nutzen hat/ wird ohne Zweiffel gar gut deutsch erscheinen können/ sonderlich wo man sich die Freyheit/ derer sich Cicero ingleichen Fall bedienet/ nimmt etliche terminos technicos und Kunst-Wörter aus andern Sprachen/ darinnen sie gebohren worden/ mit bey zu behalten.

§. 21. Andere gründen sich auf/ich weis nicht woher gesuchte raison d'Etat, und fürchten sich / es möchte das gemeine Volck entweder zu gelehrt oder zu tum werden / wenn alles zeug Deutsch in die weite Welt geschrieben würde. Nun wil ich gerne zugeben/daß es nicht eben wohl gethan sey/wenn die Gelehrten allerhand unnütze Dinge deutsch dahin schreiben / und sich vor den gantzen Volcke untereinander wie die Stallbuben prostituiren / aber dis solte auch im lateinischen nachbleiben / sonst aber weiß ich der wahren Weißheit aus deren Deutschen Vortrag nichts böses zu prognosticiren. Ich gestehe gar gerne/daß die Dinge welche allzugemein werden/ihren estim verlieren/aber es ist deßwegen nicht zu befürchten / daß die Bücher der wahren Weißheit allzugemein werden dörfften: und es ist auch nicht zu befürchten/daß so gar viel Leute/die nicht studiret darüber fallen solten. Die Bauren und Bürger haben schon anders zu thun/ und das Frauenzimmer wird doch wohl nicht leicht ihre Haußhaltung mit der heiligen metaphysic vertauschen. Als vor einigen Jahren des Hrn. Præsident Struvens kurtzer Begrieff der Rechtsgelahrheit Deutsch heraus kam / fürchteten sich schon hundert ungelehrte Advocaten: ihre mit saurer Müh erlernte formulgen würden zu schanden gehen / und die Bauren und Bürger würden nun auf einmahl selbst zu Juristen werden. Allein der Ausgang hat das Gegentheil gewiesen / und es giebt noch Leute genung / die lieber mit andern als eigenen Augen sehen wollen. Zu geschweigen/ daß auch/ wenn gleich sonst alles seine Richtigkeit hätte / doch allezeit gelehrter Juristen Rath wegen des verderbten Zustandes der Rechte und der Menschen nöthig bleiben muß. Ja ich glaube vielmehr daß der Gelehrten sämtliches Interesse darunter ein Aufnehmen erwarten könne/ wenn die wahren Stücke der Gelahrheit auch in Deutscher Sprache bekandt / und dadurch andere zum appetit darnach gebracht würden.

§. 22. Die wahre Weißheit deren Stück sonderlich das natürliche Recht ist / steckt in der allen Menschen gemeiner Vernunfft/und also solte sie ja billich niemand verschlossen seyn. Da auch ihre Rathschläge und Reguln alle Menschen überhaupt und besonders verbinden; so ist es unbillich daraus ein Geheimnuß zu machen/und Leuten/welche eben so wohl als die lateinischen Wortkrämer honet zu leben wündschen / die hierzu anweisende Erkenntnüß zu verschlüssen. Hätte man von Anfang / da die studien in Teutschland gekommen sind/ sich gleich ein wenig mehr angelegen seyn lassen / die Weißheit denen Teutschen in ihrer Muttersprache vorzutragen; was gilts? das Ansehen des Römischen Pabsts / und die allgemeine Thorheit würde in vielen Stücken nicht so grosse progressen gemacht haben. Ja ich glaube / wenn man sich bey Untersuchung der natürlichen Billigkeit gleich Anfangs auch denen unlateinischen Staatsleuten und dem gemeinen Mann zugefallen bemühet hätte;es würde das Ansehen der Vernunfft und der natürlichen Gesetze allerdings weiter gekommen seyn: als man vorietzo in der That befindet. Ich hoffe auch nicht/ daß dieses bedümten Leuten / welche unsere ietzige Welt kennen/frembde vorkommen solte / nachdem man offt Personen / so weder daß vestibulum noch den Orbis pictus iemahls gelernet/gar geschickt von allerhand anietzo bekanten Wissenschafften raisoniren höret.

§. 23. Wie ich nun aus angeregten Ursachen die Verachtung der Teutschen Sprache auch vor ein nicht geringes Hindernüß der natürlichen Rechtsgelahrheit/und derselben Auffnahme ansehe; also habe ich nothwendig das Unternehmen des sorgfältigen Hrn Verlegers/und die Arbeit des mühsamen Hrn. Ubersetzers nicht mißbilligen können/ da sich dieselben vorgenommen/ diesen Hindernüß ihrer seits auf einige maasse abzuhelffen. Es ist bekandt/ wie hoch des Hochberühmten Hrn. Autoris in diesem studio unvergleichliche meriten von allen gescheiden Leuten / die sich zu unsrer Zeit darum bekümmern / estimiret werden : da

man nun das Glücke erlebet/so wohl des grossen Grotii als des vortreffl. Hrn. von Pufendorff/gelehrte Wercke nicht allein ins Frantzösische sondern auch in das teutsche übersetzt zu lesen / davon zwar des letzteren erst ehesten zu hoffen stehet; so hat man nicht undienlich geachtet/ der natürlichen Rechtsgelahrheit auch mit gegenwärtiger Ubersetzung zu statten zu kommen. Daß wie ich darbey nichts als eine mir aufgetragene revision vorgenommen; also wil ich auch die Verbindlichkeit welche daß publicum vor diese Müh haben wird/bloß dem Hrn. Ubersetzer überlassen. Ich kan aber versichern / daß derselbe dem wahren Wort-Verstande nachzugehen sich höchst bemühet/und man also keinen Abgang von dem lateinischen Text zu befürchten hat. Der Herr Autor Selbst hat sich die Mühe genommen die schweresten loca anzusehen und nach seiner Meinung zu exprimiren. Solten inzwischen iemand die gebrauchte Schreibart nicht allemahl angenehm genug scheinen; Der mag nur bedencken/ daß man hier aus die Sache und deren unveränderte Vorstellung mehr als auf die sonst beliebte Zierligkeit der Sprache sehen müssen. Der Geehrteste Leser überlege dieses / und wenn Er die Schwierigkeiten so sich dabey befunden / bedacht hat / so gebrauche Er sich dieser Arbeit nach seinem Gefallen zu mehrerer Aufnahme der Billigkeit / und bleibe uns dabey gewogen. Halle den 1. Mertz Anno 1709.





Einleitung zur göttlichen Rechts-Gelahrheit

Das Erste Buch

I. Hauptstück von der Rechts-Gelahrheit überhaupt.

Innhalt.

BEy der Rechts-Gelahrheit giebt es zwar unterschiedene Betrachtungen (conceptus) in welcher ansehen dieselbe anfänglich betrachtet wird **vor sich alleine** (seorsim) §. 1. und zwar was das Wort **Klugheit** oder Gelahrheit (prudentia) anlanget. §. 2. Welches recht zu verstehen die gantze Lehre von allen Kunst-Verfassungen (habitibus) und ihrer Eintheilung wiederholet §. 3. biß §. 21. und gezeiget wird/ wie offt hierinnen die Peripatetici irren/ §. 22. bis 26. Zum andern/ was das Wort/ **Recht**/ betrifft/ §. 27. welches erstlich so viel heisset/ als ein **Gesetz**/ wobey vorkömmt 1. die Beschreibung des Gesetzes §. 28. biß 35. 2. sein Objectum personale, oder die Personen mit denen es zu thun hat/ nehmlich der Mensch/ dessen Beschreibung und Theile/ anders als sonst insgemein/ betrachtet werden §. 35. -- 52. 3. Die Sache womit es umbgehet (objectum reale) Menschliche Thaten. Hier wird erkläret was vor Tha-

Thaten dem Gesetz unterworffen/ und alle und jede Classen derselben durchgangen §. 52. --66. und werden daraus zehen Regeln von Zurechnung Menschliches Thuns und Lassens formiret §. 66. -- 77. 4. Der Urheber/ GOtt oder der Mensch §. 78. 5. Die Dinge so dem Gesetz entgegen stehen/ nemlich die Aenderung und Nachlassung (dispensatio) §. 79. 80. 81. Zum andern wird das Wort Recht genommen vor eine Eigenschafft (attributum) einer Person. Wovon 1. die Beschreibung gegeben wird §. 82. da a) gezeiget wird was eine sittliche so wohl wirckende als leidende Beschaffenheit (qualitas moralis activa & passiva) sey. §. 83. b) Der Brunquell alles menschlichen Rechts/ nemlich der Wille des Oberherrn §. 84. 85. c) was eine Person/ it. was ein Stand sey? Wie mancherley die Person? §. 86. 87. 88. d) was das Wörtlein/ etwas/ in der Beschreibung bedeute. §. 89. e) was eine Gesellschafft ist? §. 91. 92. Solche wird eingetheilet in eine gleiche/ ungleiche und gemengte §. 93. in eine göttliche und menschliche/ § 94. in eine natürliche und willkührliche/ §. 95. in eine einfache und zusammengesetzte/ §. 96 -- 99. 2. Regeln so aus der Beschreibung des Rechts gezogen §. 100 -- 104. 3. Eintheilungen des Rechts in ein vollkommenes und unvollkommenes/ §. 104. 105. Nutz dieser Eintheilung §. 106. 107. und Kennzeichen beyderley Rechts § 109 -- 113. in ein angebohrnes und erlangtes/ §. 114. Herrschafft (imperium) Freyheit/ Eigenthum (dominium) Recht in einem Dinge/ (jus in re) Schuldforderung (creditum,) §. 115. -- 121. in ein gemeines und hohes Recht/ (eminens) §. 122. -- 127. in das Recht der Natur / Völcker-Recht und Bürgerliche Recht §. 128 -- 131. 4. Des Rechts Eigenschafft (attributum) Veränderlichkeit §. 132. 133. Correlatum: Verbindnis. Derer Beschreibung/ §. 134. -- 137. und Eintheilung/ §. 138. Es wird gezeiget / daß alle Verbindnis veränderlich ist. §. 139. 140. 141. Bey dieser Gelegenheit wird zugleich erkläret was das menschliche Thun (actio) sey/ so ferne dasselbe rechtmäßig genennet wird/ mancherley Bedeutungen des rechtmäßigen/ vergönnten ehrlichen Thuns (justæ, licitæ, honestæ) und was denen entgegen gesetzt/ werden erkläret. § 142. - 153. Hernach wird das Wort Rechts-Gelahrheit auch betrachtet im zusammengesetzten Verstande (conjunctim) also daß sie so wohl mit den Gesetzen / als mit den Eigenschafften der Personen umbgehet/ doch vornehmlich mit den Gesetzen / §. 154. 155. Daher sie beschrieben §. 156. und eingetheilet wird in eine Rechts-Gelahrheit die da Gesetze giebt/ die Urtheil verfasset/ und Gericht hält/ (in Legislatoriam, Consultatoriam & Judicialem) §. 157. 158. Die Rechts-Gelahrheit muß mit der Erklärung und Gebrauch oder application der Gesetze nicht vermenget

get werden §. 160. zwey Theil der gerichtlichen Rechts-Gelahrheit/ §. 161. Die Rechts-Gelahrheit ist entweder eine göttliche/ oder eine menschliche §. 162. Unterscheid der Rechts-Gelahrheit von der Theologie und denen andern Facultæten. §. 163 -- 171 Unterscheid zwischen einem Rechtsgelahrten Jurisperitum und Rechtserfahrnen oder Rechtsberathenen (Jurisconsultum) §. 172.

§. 1.

Bey dem Nahmen der Rechtsgelahrheit haben wir uns zweyerley einzubilden/ einmal die Bedeutung der **Gelahrheit** oder Klugheit/ [prudentiæ] zum andern des **Rechts**.

2. Was die **Klugheit** sey/ werden wir nicht besser verstehen können/ als wenn wir die Eintheilung der **Kunst-Verfassungen** (habituum) von Anfang gründlich wiederholen.

3. Gleichwie wir aber dieses Orts durch das Wort habitus (Kunst-Verfassung) einen Philosophischen Concept verstehen / also lassen wir uns nichts anfechten was andere in dieser Lehre von *habitibus infusis* a) schwatzen/ und unter andern die **Gabe frembder Sprachen bey den Aposteln** mit darunter rechnen/ indem wir die Gräntzen des Liechts der Natur und der Offenbarung nicht verrücken wollen.

4. Wobey auch dieses mit anzumercken/ daß einige **Glauben/ Hoffnung/ Liebe**/ ja die Theologie selbst unter die habitus zehlen/ welches nichts anders ist/ als die Geheimnisse des Glaubens mit dem ungeschickten Maaß der Vernunfft abmessen wollen.

5. Wir wollen also drinnen verfahren: Ein habitus ist entweder **des Verstandes** (intellectualis,) der seinen Sitz im Verstande hat / und durch Verrichtungen des Verstandes/ nemlich durch bejahen und verneinen zu wege gebracht wird/ oder des **Willens** (voluntarius) der seinen Sitz im Willen hat/ und durch Verrichtungen des Willens erlanget wird. Durch die Verrichtungen des Willens aber muß man nicht allein die innerlichen/ nemlich etwas begehren oder scheuen/ sondern auch die äuserlichen Verrichtungen der Bewe-

Beym 3. §. a] Ich habe den 3. und 4. §. in dieser Edition geändert. Denn in der vorigen Edition folgete ich noch der gemeinen Lehre der Logiken im Cap. de Qualitate, und machte noch einen Unterscheid unter eingegossenen und erlangten habitibus / diese theilete ich wiederumb in diejenigen welche durch übernatürliche/ und andere / welche durch natürliche Kräffte erlanget werden/ und gieng immer so fort. Nun aber habe ich diese zwo ersten Eintheilungen lieber gar davon lassen wollen / aus Ursachen so ich in den thesibus gemeldet.

Bewegungs-Krafft (locomotivæ) verstehen/ so ferne diese von jenen regieret werden.

6. Ein habitus **des Verstandes** hat entweder mit den **Grund-Wahrheiten** (principiis) welche so wohl theoretisch als practisch seyn können/ oder mit den aus jenen b) **hergeleiteten Lehrsätzen** c) (principiatis) zu thun/ und wird im erstern Verstande Intelligentia genennet.

7. Dieser letztere Habitus (der mit den principatis umbgehet) ist entweder beschaulich (theoreticus) welcher zu thun hat mit Erkäntnis des Schöpffers und der Geschöpffe/ oder (**thunlich**) (practicus,) dessen Werck (objectum) in einer Erkäntnis menschliches Thuns und Lassens bestehet.

8. Ein beschaulicher habitus betrachtet entweder das **Wesen aller Dinge** (ens) **überhaupt**/ und wird genannt Ontologia, d) heutiges tages insgemein *Metaphysica* (die Ubernatur-Lehre) e) oder gewisse **Arten des Wesens.** (entis)

9. Und zwar entweder **den Schöpffer**/ und heisset die **Weißheit**/ f) vor alters hieß es *Metaphysica*, g) heutiges tages: der erste Theil der **Geister-Lehre** (Pneumaticæ) h) oder die **cörperlichen Geschöpffe**/ i) und heisset eine **Wissenschafft** (scientia) l)

10. Die

Beym 6. §. b) nemlich complexis oder propositionibus.

c] D. i. mit Schlüssen so aus den primis principiis hergeleitet/ oder mit principiis incomplexis, oder mit Erkäntnis der Dinge von welchen die propositiones formiret werden.

Beym 8. §. d) Also hat Claubergius eine Ontologie geschrieben/ und andere vor ihm.

e) Besiehe was hiervon mein sel. Vater gar artig schreibet in seiner Historia Metaphysicæ, so mit an seine Quæstiones Metaphysicas, hinten an gedruckt.

Beym 9. §. f). Weswegen auch der Weißheit die Oberherrschafft unter den habitibus die im Verstande sind/ zugelegt wird. Wiewohl einige heutiges tages diesen Tittel der Metaphysica, so ferne sie nichts mehr als eine Ontologie ist/ auf eine alberne art zueignen.

g) Sie ward aber vor Alters deswegen Metaphysica (die Hinter-Natur-Lehre) genant/ weil sie erst nach der Physica von rechtswegen gelehret werden muste/ alldieweil die Erkäntnis der Geschöpffe zur Erkäntnis des Schöpffers führet. Da nun die Cartesianer eine umbgekehrte Lehrart führen/ als könten sie ihrer Lehre von GOtt/ den Nahmen der Metaphysica nicht geben. Und ist gleichfalls mit der Ontologie der Peripateticorum aber ding/ daß sie noch den Nahmen der Metaphysic behält.

h) Denn in der Pneumatica wird gehandelt 1. von GOtt/ 2. von Engeln/ 3. von der abgesonderten Seele. Es weis aber die alte Philosophie nichts von der Pneumatica, sonderrn sie ist eine neue Erfindung der Schul-Lehrer/ wie mein sel. Vater in der Historia der Metaphysic gezeiget.

10. Die **Wissenschafft** aber betrachtet die cörperlichen Geschöpffe entweder nach ihrem Wesen und Beschaffenheiten / welches der **Natur-Lehre** (Physicæ) zukömmt / oder nach ihrer quantität / welches die Mathesis thut.

11. Folget der **Thunliche** habitus. Und dieser ist beschäfftiget / m) entweder mit der Menschen ehrlichen Thun und Lassen (actionibus honestis) und heisset eine **Klugheit** / oder mit schändlichen Thaten / und wird List oder **Verschlagenheit** genannt / oder mit solchen Thaten die weder böse noch gut (indifferentes) sind / und heisset eine **Emsigkeit.** (solertia)

12. Ein Mensch nun dem es in allen diesen dreyen Stücken an Verstande fehlet / wird **dumm** und **nicht klug** genennet.

13. In dem aber die Klugheit mit ehrlichen Thaten zu schaffen hat / ist sie also damit beschäfftiget / daß deren **Annehmligkeit** und **Nutzbarkeit** nicht ausgeschlossen ist / sondern selbige jenen mit nachgesetzet werden (subordinentur) Denn was ehrlich ist / das ist gewiß auch annehmlich und nützlich.

14. So ferne aber die Klugheit nicht eben auff die Nutzbarkeit und Annehmligkeit menschliches Thuns und Lassens siehet / sondern deren Ehrlichkeit oder übereinstimung mit dem Gesetz vor augen hat / wird sie zum Unterscheid der vorigen mit einem Zusatz die **Rechtsgelahrheit** in weitläufftigen Verstande genennet.

15. Weiter / so leben die Menschen deren Thun und Lassen die Klugheit regieret / entweder in **Bürgerlicher Gesellschafft** / so dann heisset es **politische Klugheit** (prudentia politica) oder in **häußlicher Gesellschafft** / da es **häusliche Klugheit** prudentia oeconomica,) genennet wird.

16. Alle beyde gehen entweder mit **zukünfftigen** / oder mit **vergangenen** Thaten umb. Jenes heisset die **rathgebende Klugheit** (Consultatoria)

i) Weil die sich selbst gelassene Vernunfft nichts von erschaffenen vor sich absonderlich bestehenden Geistern weis.

l) Weswegen die Aristotelici so viel Wissenschafften haben / als Wesen seyn: Es sind aber drey Wesen: GOtt / daher die Metaphysica, der Himmel / daher die Astronomie, und ein natürlicher Cörper / daher die Physica entstanden. Denn das Wort / Wissenschafft begreifft in weitläufftigem Verstande auch die Weißheit in sich.

Beym 11. §. m) Vom 11. bis zum 20. §. hab ich viel geändert / welches in der ersten Edition anders gestanden / oder anders geordnet gewesen / welches daher kommen / weil ich angemercket / daß die Kunst nicht könne zu den habitibus des Verstandes gebracht werden / und daher allein die Klugheit in der Classe der habituum practicorum behalten / und solche als ein gleichbedeutendes Wort (synonymum) eines habitus practici gebraucht.

ria) im weitleufftigen Verstande/ n) dieses aber die **Gerichtliche Klugheit** in noch weitleufftiger Bedeutung. o)

17. Die **Rathgebende** Klugheit hat entweder mit des Menschen **eigenen Thun** und Lassen zu schaffen/ oder mit **Frembden.**

18. Und zwar mit dem Thun und Lassen der **Obern**/ oder derer die **unsers gleichen** sind/ oder die **unter uns** sind.

19. Diese letztere wird mit einem besondern Nahmen die **Gesetzgebende Klugheit** genennet/ und ist das edleste Theil **der Rechtsgelahrheit**/ wenn dieses Wort **in weitleufftigen Verstande** genommen wird. Die andern Theile behalten den Nahmen der **Rathgebenden Klugheit**/ und jene zwar/ welche einem höhern in publicirung der Gesetze/ oder wie er sein eigen Thun und Lassen nach der Regel göttlicher Gesetze anstellen solle/ Rath ertheilet/ ist der andere Theil der **Rechtsgelahrheit in weitleufftigen Verstande.** Welche aber insonderheit mit **anderer Leute vergangenem Thun** und Lassen zu schaffen hat/ ist die **Gerichtliche Klugheit im engern Verstande**/ oder die **Rechts-Gelahrheit in genauer Bedeutung**/ oder der dritte Theil der **Rechtsgelahrheit**/ wenn dieses Wort **im weitleufftigen Verstande** genommen wird.

20. Wird demnach das Wort/ Rechtsgelahrheit entweder im weitleufftigen/ oder im engern Verstande genommen. Im weitleufftigen/ daß darunter die Gesetzgebende und Rathgebende Klugheit mit begriffen wird; Im engern allein vor die Gerichtliche Klugheit.

21. Ist noch übrig der **wilkührliche** habitus. Dieser wird erlanget durch das Thun und Lassen so entweder durch die Gesetze geboten/ so ist es eine **Sitten-Tugend**/ oder durch die Gesetze verboten/ so wirds ein **Sitten-Laster** (vitium morale) genennet/ oder endlich durch die Gesetze vergönnet und zugelassen/ so heisset es eine **Kunst.** p) Hat demnach ein jeder wilkührlicher habi-

Beym 16. §. n) Weil/ wie du siehest/ solche auch die Gesetzgebende Klugheit (Legislatoriam) unter sich begreifft. Insgemein aber wird die Rathgebende Klugheit der Gesetzgebenden entgegen gesetzt. Besiehe den 19. §.

o) So ferne wir auch hier urtheilen/ ob eine That nützlich oder annehmlich gewesen. Im engern Verstande/ wovon im 19. §. gehandelt/ urtheilen wir nur/ ob sie ehrlich gewesen.

Beym 21. §. p) Dieses kan bewiesen werden durch einen Gegenbeweiß. (per instantiam) Denn eine jede Kunst hat zum Endzweck eine That die weder gut noch böse/ und zwar entweder annehmlich oder nützlich ist. Was die Kunst zu lieben/ zu sauffen u. d. gl. anlanget/ welches böse Künste sind/ da das Wort/ Kunst gemißbrauchet wird/ haben wir uns daran nicht zu kehren. Jedoch muß man sich wohl in acht nehmen/ daß nicht Eitelkeit bey den Künsten mit unterlauffe/ welche wie sie von einer schändlichen That unterschieden/ hab ich in den *12. quæstionibus promiscuis, qu. 4.* gesagt.

habitus seinen gewissen Directorem in intellectualibus practicis, die Tugend die **Klugheit** / das Laster die **Verschlagenheit** / die Kunst die **Emsigkeit**. q)

22. Und dieses haben wir darumb von Grunde auff ausführen müssen / weil die gemeine Lehre der Peripateticorum von Eintheilung der habituum und den mancherley Arten der virtutum intellectualium mit unzehlichen Irrthümern behafftet / welche man leicht finden wird / wenn man nur ihre Lehre mit demjenigen was wir bisher davon gesagt haben conferiren will. r)

23. Unter andern ihren Irrthümern müssen wir diesen etwas ausführlicher entdecken / da sie insgemein vorgeben / daß zwischen den habitibus intellectuali-

q) Mit dieser Eintheilung der habituum kan man conferiren / was ich in der **Vorrede** §. 35. erwehnet.

Beym 22. §. r) Besiehe vornehmlich / was mein sel. Vater nach der Meinung der Peripateticorum davon geschrieben in *Tab. 29. Philos. Practica* und daselbst *in annotationibus*, sonderlich *annot. 107*. Wir wollen hier nur die vornehmsten Irrthümer erzehlen: 1. Irren sie / wenn sie die Intelligenz zu einer Specie der habituum Theoreticorum machen / welches daher komt / weil sie sich umb die principia practica wenig bekümmert. 2. Irren sie / daß sie die Ontologie mit der Metaphysica vermengen. 3. Daß sie die Lehre von GOtt aus der Metaphysica ausgemertzet / und zu einer sonderlichen Disciplin, nemlich zur Pneumatic gezogen. 4. Daß sie ihre heutige Metaphysica vor eine Weisheit ausgeben / da sie doch nicht mehr ist als ein Wörterbuch etlicher terminorum, welche gar keinen / oder doch sehr schlechten Nutzen haben. 5. Daß sie in der Pneumatica von Engeln und von der vom Leibe abgeschiedenen menschlichen Seele handeln. 6. Daß sie meinen die Klugheit gehe nur mit solchem menschlichen Thun und Lassen umb / welches ehrlich / da sie doch auch mit demjenigen / welches nützlich ist / zu thun hat / welches sie bey der Rathgebenden Klugheit offenbar gestehen. *Conf. Patr. tab. ult. Phil. Pract. l. 56. seq.* 7. Daß sie die Gesetzgebende und Rathgebende Klugheit nur als unterschiedene Arten betrachtet / da doch die Gesetzgebende eine Art von der Rathgebenden ist. 8. Irren sie in Erklärung der übrigen Unterscheide unter der Gesetzgebenden / Rathgebenden und Gerichtlichen Klugheit / welche mein sel. Vater *Tab. 29. lin. 50. seq.* anführet. 9. Wenn sie ihrer *Philosophiæ Practicæ* den Tittel der Klugheit zulegen / da doch nach ihrer eigenen hypothesi, und aus jetztgemeldter Erklärung der drey Theile der Klugheit / es nicht mehr als die **Rechtsgelahrheit** giebt / auch ihre Philosophia practica in der That nichts weiter ist / als ein Lexicon etlicher terminorum, welche weder einem Politico, noch Rechtsgelahrten / noch einem Haußhalter etwas nutzen / im übrigen wie sie selbst bekennen müssen / ihnen in ihrer Klugheit die beste Lehre der Klugheit mangelt / nemlich die Lehre von den Mitteln. *Vid. Patr. Tab. ult. lin. 60. seq.* 10. Irren sie in Erklärung des Unterscheids unter der Verschlagenheit / Klugheit und Unklugheit (imprudentiam) *Vid. Tab. 29. lin. 62. & in annot. ibid.* 11. Irren sie / wenn sie sagen / die Kunst wäre ein habitus im Verstande / da sie die Kunst mit der Emsigkeit (solertia) vermengen. 12. Irren sie / wenn sie aus dem habitu morali, oder virtute morali ein gleichgültiges Wort mit einem willkührlichen habitu machen / und abermals die Kunst vergessen.

ctualibus *Theoreticis* und *Practicis* dieser Unterscheid sey / daß diese auch ein Thun zum Endzweck haben / jene aber bey der Beschaulichkeit / als dem letzten Endzweck beharren.

24. Denn es ist dieser Irrthum nicht allein der gesunden Vernunfft zu wider / dieweil alle habitus theoretici, wie durch eine grosse Menge Exempel (per inductionem) zu beweisen / auf ein Thun abzielen müssen / sondern er ist auch wider die wahre Religion / in dem er aus einer falschen Meinung der Heiden entstanden / welche sich eingebildet / das göttliche Wesen bestünde in einer Betrachtung s) contemplatione.

25. Hieher gehören allerhand Aussprüche ihres grossen Aristotelis, t] Die beschauliche (theoretische) Glückseligkeit sey edler als die thätige; Sie wäre mit grösserer Ergetzligkeit vergesellschaffet / als die thätige; Die beschauliche vereinigte den Menschen näher mit GOtt / als die thätige / item: u) Die Klugheit dienete etlicher massen der Weißheit u. d. gl.

26. An stat dieser Lappalien wollen wir es lieber mit dem Apostel Paulo halten / welcher die Liebe so aus der Klugheit entspringet allen Beschaulichkeiten (oder Wissenschafft) weit vorzeucht. x)

27. Dieses haben wir durch Anlaß des Worts Klugheit melden müssen. Was nun ferner das Wörtlein / Recht / anlanget / so wird solches in unterschiedener Bedeutung gebraucht. y) Vornehmlich aber wird es genommen entweder vor ein Gesetz / oder vor etwas so etwas so einer Person beygelegt wird / (pro attributo personæ z)

28. Eine andere Beschreibung des Gesetzes gibt uns Grotius a) eine ande-

Beym 24. §. s) nemlich in einer blossen Beschaulichkeit / die auch nicht ein mal ein Thun zum Endzweck hat. Jedoch besiehe hiervon weiter meine Erklärung in der **Vorrede** §. 37. So kan ihm auch ein Mensch das Wesen GOttes nicht besser einbilden / als wenn er sichs als eine ewige Liebe einbildet.

Beym 25. § t) *Vid. Tab. 6. Philos. Pract. lin. 15. & 20. junct. annot. 34. n. 2.*

u) Besiehe meines sel. Vaters *annot. 127. ad Philos. Pract. n. 10.*

Beym 26. §. x) Nim die Erklärung aus der Vorrede *th. 36.* zu hülffe.

Beym 27. §. y) Suche hier vornehmlich nach bey den Rechtsgelahrten *ad tit. Inst. & Pand. de Justitia & Jure.*

z) Grotius *de J. B. & P. l. 1. c. 1. §. 4. & 9.* Denn der dritte Verstand den Grotius *d. l. §. 3.* beyfüget / daß ein Recht auch genommen werde pro actionis attributo, gehöret mehr zum justo in concreto, als zum jure in abstracto.

Beym 28. §. a) Das Recht ist eine Richtschnur der sittlichen Verrichtungen (actuum moralium) die den Menschen verbindet zu denjenigen das recht ist. *Vid. Grot. d. l. §. 9. Conf. Velthem ad Grot. p. 42. seq.*

eine andere Aristoteles, b) eine andere die Rechtsgelehrten c) die Schul-Lehrer martern sich damit auff eine recht wunderliche und ungeschickte manier d) wir wollen ihm folgende Beschreibung geben: **Ein Gesetz ist ein Befehl der Obrigkeit / welches die Unterthanen verbindet / ihr Thun und Lassen nach solchem Befehl anzustellen.**

29. Nach dieser Beschreibung ist ein Unterscheid unter einem Gesetz / und unter einem Rath / wie auch einem Vergleich / und zwar auff unterschiedene Art und Weise e) wie insgemein davon gelehret wird. Dieses aber ist hierbey als etwas so nicht immer vorkommt / vornemlich zu mercken: **Ein Gesetz verbindet allwege auch ohne Vergleich: Ein Vergleich verbindet niemahls ohne Gesetz** / ob schon ein Gesetz bisweilen vermittels eines Vergleichs verbindet. Denn da ist der Vergleich nur eine Gelegenheit zu der Verbindung / gleichwie das auffmachen der Thür eine Gelegenheit ist / das es in der Stube helle wird. f)

30. Der Urheber des Gesetzes ist allwege derjenige der zu befehlen hat / oder der **Gebietende** / (Imperans) auf welche weise sich die Sache besser erklähret / als wenn andere das Wort Oberherr (Superior) gebrauchen.

B Denn

b) Aristoteles gibt diese Beschreibung: Ein Gesetz ist eine Rede / welche aus Klugheit und Intelligenz geflossen / die da eine Macht zu zwingen hat. *Vid. Patr. Tab. 25. lin. 6.*

c) *Vid.* l. *1. seq. ff. de LL. ibique Dd. & ad Inst. de J. N. G. & C. §. Lex est.*

d) Von den unnützen Zänckereyen der Schullehrer wegen des Wesens des Gesetzes besiehe weitleufftig den Herrn *D. Osiander in Typo legis naturæ p. 17. seqq.* Einige unter ihnen sagen / ein Gesetz sey ein Unterricht (dictamen) der gesunden Vernunfft / welcher anzeiget / ob eine That gut oder böse sey in der Art der Sitten.

Beym 29. §. e) Ein Gesetz kompt von einem Obern / und wird den Untern gegeben auch wider ihren Willen / und hat allwege eine verbindliche Krafft. Ein Rath wird bald von einer gleichen / bald von geringern / bald von einer gleichen oder höhern Person gegeben / und verbindet niemahls / ob schon derjenige / welchem der Rath gegeben / denselben gebilliget. Ein Vergleich geschicht allwege unter gleichen Personen / und erfodert zweyer Personen Einwilligung.

f) Ins gemein sagt man / Eine Verbindnis entstehet entweder unmittelbar aus einem Gesetz / oder vermittelst eines Vergleichs. Jedoch will ich lieber sagen / (aber wie ich es in der **Vorrede** §. 38. erkläret /) eine jede Pflicht entstehe aus einem Gesetz / und daß ein Vergleich keine rechte / (auch keine mittelbare) Ursach einer Verbindnis / sondern nur ein Mittel derselben sey. Meine Meinung kan bewiesen werden aus der Beschreibung der Verbindnis / welche **unten** §. 34. 35. zu finden. Auch will ich lieber das Wort *medium*, als *causa per accidens* oder *causa sine qua non* gebrauchen / denn ich mag mich mit den Grillen der Schullehrer vom Unterscheid unter der causa per accidens, und causa sine qua non, welchen wir dem studio die Bibel aus der Metaphysic zu erklären zu dancken haben / nicht verwirren / z. E. Ob GOtt ein Urheber der Sünde sey?

Denn ausser der Obrigkeit der Herrschafft / finden sich noch andere arten von Obern / nemlich nach der Ordnung (Rang) Wirdigkeit / item nach der Wolthat / welche hieher nicht gehören. g)

31. Hieraus folget / daß GOtt nichts thut nach einem Gesetz / und daß das so genante ewige Gesetz ein Gedicht der Schullehrer ist. h)

32. Derjenige dem ein Gesetz gegeben wird / ist der **Unterthane** / oder die **gehorchende** Person. Hier wird vorausgesetzt / daß derselbige vernünfftig seyn muß. Da nu die Vernunfft den Bestien nicht zu kömpt / so können dieselben auch durch kein Gesetz verbunden werden. i)

33. Bleibt also der **Mensch** übrig. Daher ein Gesetz insgemein eine Richtschnur Menschliches Thuns und lassens genennet wird. Des Menschen Thun aber / so fern es mit dem Gesetz überein kömpt / wird mit einem Wort eine **Pflicht** (officium) genennet.

34. Des Menschen Thun aber ist unterschiedlich / in dem er etliche Dinge thut / so dem Menschen allein zukommen / andere Verrichtungen aber hat er mit den Bestien und mit den Gewächsen gemein. Darumb müssen wir sehen / in was vor Thun und Lassen ein Gesetz zu gebieten hat. Wobey wir vorhero **von dem Menschen selbst und von seinem Wesen** / uns deutliche Vorstellungen machen / und einiger vorgefaßten Meinungen uns entledigen müssen.

34. Der

Beym 30. §. g) Der Herrschafft (imperio) ist entgegen gesetzt die Unterthänigkeit / und begreifft diese superiorität auch die andere arten in sich. Der Wohlthat ist entgegen gesetzt die Ehrerbietung / und begreifft auch die superiorität der Wirdigkeit / und des Rangs in sich. Der Wirdigkeit ist entgegen gesetzt / eine kleinere Wirde / oder auch Verächtligkeit / und bringt unter andern Gerechtigkeiten auch den Vorzug der Oberstelle oder die superiorität der Ordnung mit sich. Endlich bestehet die superiorität der Ordnung allein in der Oberstelle unter Personen von gleicher Wirde. Der Unterscheid unter der superiorität der Herrschafft / und der Wolthat wird uns unten in der Lehre von der Gesellschafft der Eltern und Kinder guten Nutzen geben.

Beym 31. §. h] Besiehe meine *disp. de philos. jur. §. 26.* Item die **Vorrede dieser Einleit.** §. 39. Vielleicht ist diese Lehre der Scholastiker ursprünglich hergeflossen aus Unwissenheit der primorum principiorum des natürlichen Rechts / und aus vermengung der natürlichen Rechtsgelahrheit mit der Theologie, oder aus der einmal vorausgesetzten albernen Beschreibung des Gesetzes / das es sey ein Unterricht der gesunden Vernunfft. Es hat diese Lehre der Scholasticorum einige Gleichheit mit der Heidnischen Lehre in der Physic von der ersten GOtte gleich ewigen Materie / und in der Sittenlehre mit der Lehre de fato.

Beym 32. §. i) *Conf. Deusingium* **von Vernunfft und Rede der Bestien** *dissert. select. p. 187. seqq.* Auff die objectiones vom Verstand und Willen der Bestien wird geantwortet in den gemeinen Collegiis Ethicis.

35. Der **Mensch** ist ein lebendig vernünfftig Geschöpff. (animal rationale) Denn also wird der Mensch insgemein beschrieben. Es lässet auch die scala prædicamentalis der substanz in den gemeinen Logiken keine andere Beschreibung zu. Wiewohl dieselbe weder nach der Meinung Aristotelis, noch nach dem Geschmack des Porphyrii eingerichtet/ welcher doch diese Prædicaments Leiter erfunden hat. l) Es wird aber dieselbige auff mancherley art angefochten von Chrysostomo, Cardano, Helmontio, Antonio le Grand und andern mehr. m) Wir wollen sie zwar behalten/ aber mit gebührender Erklärung.

36. Ein **Thier** ist nach unserer Meinung nicht ein lebendiger empfindender Cörper/ sondern ein lebendiger Cörper der eine Bewegung hat. Denn es haben bisher die scharffsinnigsten Philosophi sonnenklar bewiesen/ n) daß **die Bestien keine Sinnligkeit haben**/ nemlich keine innerliche Sinnligkeit/ ohne welche der äuserliche Sinn nicht werth ist daß er ein Sinn heisset/ sondern dieselben nicht anders sich bewegen als in gestalt eines Uhrwercks o) ohne daß auch bey den Bestien die subtilsten Theilgen der Lufft von aussen die Gliedmassen/ welche bey

 den

Beym 35. §. l) Denn die Heyden statuirten/ daß zwischen GOtt und den Menschen noch andere Creaturen im Mittel wären/ nemlich Dæmones, Waldmänner und Kobelte/Fauni & Satyri u. d. gl weshalben Aristoteles und Porphyrius den Menschen also beschrieben: daß er sey ein Thier das Vernunfft hat und sterblich ist.

m) Ich werde solches mit GOttes Hülffe zeigen in einer besondern Frage: **was ist der Mensch.?**

Beym 36. §. n) Besiehe die Vorrede dieses Wercks §. 40. Im übrigen gehe ich so weit von den Cartesianern ab/ daß ich halte/ es sey in den Bestien ein innerlicher Beweger/ welcher doch/ man wolte sich denn selbst widersprechen/ kein Sinn genennet werden kan.

o) Muß demnach dasjenige was hier von Uhrwercken oder machinen geredt wird/ mit voriger Einschränckung oder limitation verstanden werden. Ist also folgende Vergleichung. Gleichwie ein Uhrwerck von einem innerlichen principio beweget wird/ welches die Bewegungen nicht beurtheilet/ also auch die Bestien. Also kan ich leicht drauff antworten/ wenn einer drauff dringen wolte/ daß in einem Uhrwerck/ wenn ein Rad dran baufällig ist/ die andern Räder allzumal stille stehen/ so antworte ich: Mit einer Bestie hat es gantz eine andere Beschaffenheit: Die Ursach ist/ daß bey den Bestien das principium der Bewegung nicht von einem grossen und dicken Cörper herrühret/ wie das Rad in der Uhr ist/ sondern von etwas subtilers/ welches seiner Subtiligkeit halben der Bewegungsgeist (spiritus animalis) genennet wird/ und von der Materie unterschieden ist. Wolte jemand dawider einwenden/ es wäre unmüglich/ daß ein Mensch dergleichen machine verfertigen könte/ dem wolte ich antworten/ daß es deswegen unmüglich ist/ weil ein Mensch unmüglich einen so subtilen spiritum verfertigen/ und denselben in ein solch Gehäuß einsperren kan.

den Menschen ein Sitz der äuserlichen Sinne sind / berühren / und durch solche gleichmäßige Berührung dann und wann eine innerliche Bewegung erwecken.

37. Ich weiß wol / daß dieser Lehrsatz denjenigen nicht gefallen kan / welche die Warheit aller Lehren nach dem Alterthum rechnen. Wenn ich nun denselben sonst nichts drauff antworten könte / so wolte ich sie nur drücken / daß sie mir / wenn sie / wie ich hoffe / den Bestien die Vernunfft absprechen / den Unterscheid o) zeigen unter dem gemeinen Sinn / der Phantasie und Gedächtnis / so sie den Bestien zuschreiben / und der Menschlichen Vernunfft. p)

38. Also hat der Mensch / gleichwie das **Leben** mit den **Gewächsen** / also die **Bewegungs Krafft** (locomotivam) mit den **Bestien** gemein. Das übrige ist in dem Wort / vernünfftig / begriffen. Es ist aber die **Vernunfft** des Menschen nichts anders als die Gedancken. q) Wovon Cartesius klüglich schreibet: **Der Mensch gedencket / wenn er etwas verstehet / er gedencket / wenn er etwas will / er gedencket / wenn er etwas empfindet.**

39. Hieraus folget von sich selbst / daß zu den beyden **Verrichtungen** unserer **Vernunfft** / wie sie insgemein erzehlet werden / nemlich dem **Verstande** und dem **Willen** / noch die dritte r) nemlich die **Sinnligkeit** / beyzufü-

Beym 37. §. o) Demnach ist meine Haupt-Meinung: Die Bestien haben keine Sinnligkeit. Die andre Meinung aber von geringerer Würde ist: Sie bewegen sich wie machinen. Wenn man mir nur das erste gestehet / kan ichs geschehen lassen / daß einer das principium motus in den Bestien nennet wie er will.

p] Diese Anmerckung kan erkläret werden aus denjenigen was mein sel. Vater von den äuserlichen Sinnen in seiner *Physica* gesetzt / *cap. 48. q. 35. usque ad 58. p. 242. seqq.* Wolte mir jemand entgegen setzen / die Verrichtungen der Affen / it. daß etliche Thiere sich abrichten lassen / und daß demnach die Bestien einige Erkentnis und Urtheil haben müsten / so sage ich widerumb: Ein Narr macht zehen Narren. Dieses geschicht öffters ohne Urtheil / und ohne das Ampt der gemeinen Sinnligkeit. Also frage ich / wie gehets zu / daß z. E. ein Musicus (wenn er in tieffen Gedancken sitzt / etwas singet / oder auff Musicalischen Instrumenten spielet / ob er gleich nicht dran gedencket / und nicht willens ist solches zu thun? Item: wie kömpts doch / daß es nicht angehen will / wenn einer z. E. die Hand auff die rechte seite / und den Fuß auf die lincke außstrecken will? Solches kömpt ausser Zweiffel nicht von einem beurtheilenden principio. Wovon ich mit mehrern in 3. **Cap. meiner Einleitung zur Vernunfft Lehre geschrieben,**

Beym 38. §. q) **In gedachtem 3. Capitel** habe ich auch ausführlich gemeldet / was die Gedancken seyn.

Beym 39. §. r) Nicht als eine sonderliche Krafft / (facultatem) sondern daß dieselbe /

zufügen / welche zwar etwas anders ist / als die entgegen gesetzte Bewegungs Krafft / doch die sinnliche Begierde in sich begreifft.

40. Die **Sinne** werden insgemein in die **innerlichen** und **äuserlichen** eingetheilet. Das **Gesicht** / **Gehör** / **Geruch** / **Geschmack und das Gefühle** / stellen insgemein die äuserlichen Sinnligkeiten vor / zu welchen etliche als die sechste Art / die **geile Lustempfindung** s) rechnen / andere setzen noch die siebende und achte Art hinzu / nemlich die **Austrocknung** im Munde / und den **Hunger** in dem Magen. t) Die innerlichen Sinne u) werden in dreyerley Arten gebracht: **Die gemeine Sinnligkeit / die Phantasie und das Gedächtnis.**

41. Alle **äuserliche** Sinne sind Leidenschafften x) des Leibes / und nicht Verrichtungen der Seele. Wenn aber eine schlechte Ergreiffung dieser Dinge geschicht / alsdenn entstehet erst eine Sinnligkeit / und können wir wohl leiden / daß man solches eine **gemeine Sinnligkeit** heisse / wie auch daß man das eine **Phantasie** nenne / wenn sich der Mensch aus diesen Leidenschafften oder durch Anlaß derselben gewisse Bildungen (ideas) macht y] und daß man das endlich das **Gedächtnis** nenne / dadurch sich der Mensch derselben Sinnligkeit erinnert / z) oder die Erinnerung (reminiscentia) a) wenn diese Erinnerung vermittelst eines vernünfftigen Schlusses (ratiocinatione) geschicht.

42. Nun sagen und lehren die Peripatetici, daß **alle Sinnligkeiten**

 b) die

de / so ferne sie etwas empfindet / zum Verstande / so ferne sie aber etwas verlanget / zum Willen gezogen werden könne. *Vide theses seqq. & conf. Patr. Phys. c. 48. qv. 1. seqq. p. 237. seqq.*

Beym 40. §. s) *vid. Patr. Phys. p. 240. qv. 23. seqq.*

t) Bontekoe **von der menschlichen Gesundheit.**

Bey dieser Gelegenheit ist geredt worden von den Ursachen / warumb man mehr äuserliche Sinnligkeiten gemacht.

u) Andere machen mehr innerliche Sinnligkeiten / z. E. Avicenna. *Vid.* Patris Physicam *p. 241. qv. 29.*

Beym 41. §. x) Welches leicht zu erkennen aus Anführung vieler Exempel. Denn das Gesicht geschicht auch durch eine Annehmung (receptione.)

y) Wiewohl das erste Ampt der Phantasie zur gemeinen Sinnligkeit gezogen werden kan / und das letztere zum Gedächtnis. *Vide Patris Physicam p. 214. qv. 44.*

z) nicht aber so ferne er dieselben auffhebet und verwahret. *Conf. iterum Patrem p. 248. quaest. 54. seqq.*

a] Vom Unterscheid unter dem Gedächtnis und Erinnerung *vide Patrem p. 249. qv. 69. seq.* Wir rechnen alles beydes zur Vernunfft und sagen / daß unter ihnen beyden so ein Unterscheid ist / wie unter der Vernunfft und dem Vernunffts-Schluß. *Conf. th. 45.*

b) die sinnlichen objecta erkennen/ und zwar die äusserlichen Sinnligkeiten leidentlich/ die innerlichen aber thätlich. Gleichwie aber die **leidentliche Erkäntnis** ein Gedicht ist/ also kan ich nicht begreiffen c) wie eine **thätliche Erkäntnis** ohne Gedancken seyn könne/ und müssen demnach entweder diejenigen die solches lehren selbst gestehen/ daß die innerlichen Sinnligkeiten von der erkennenden Krafft der vernünfftigen Seele nicht unterschieden/ oder sie wissen selbst nicht/ was sie lehren. d)

43. Ferner wie die **sinnliche Begierde** in Schulen e) beschrieben wird/ ist sie nichts anders/ als der **Wille** welcher das Objectum so den Leib belustiget/ billichet/ welche Begierde/ wenn sie nicht wider die Gesetze ist/ so ist es gut; wo nicht/ so ist der Wille des Menschen verkehrt. f) Doch kan derselbe Wille wegen solcher Verkehrung nicht mehr zu einer sinnlichen Seele/ die der Mensch mit den Bestien gemein hat/ verwiesen werden/ als die verderbte Vernunfft. Denn der Mensch gedencket auff beyden Theilen/ so wohl wenn er falsch raisoniret/ als wenn er auff eine verderbte Art etwas begehret.

44. Nun ist der **Verstand** und der Wille noch übrig. Was den **Verstand** anlanget/ so wird derselbe/ die Fabeln der Alten von einem ausser dem Menschen g) **wirckenden Verstande** hindangesetzt/ entweder in **weitläufftiger Bedeutung** genommen/ daß er das verständliche Gedächtnis unter sich begreiffe/ oder **in engern Verstande**/ daß er demselben entgegen gesetzt sey. h) Nemlich der menschliche Verstand fasset entweder **schlechtweg** die objecta der äuserlichen Sinnligkeiten/ indem er sich von derselben Natur und Güte aus ihren zufälligen Dingen/ so die Gliedmaßen der Sinne berüh-

Beym §. 42. b) *Vide iterum Patrem p. 246. qv. 56. seq.*

c) *Conf. omnino Patrem p. 253. qv. 87.*

d) Sie sagen zwar man müsse einen Unterscheid machen unter den Sinnen der Menschen und der Bestien/ jene erkenneten oder gedächten im erkennen/ diese aber nicht. Aber hier muß man sie anhalten/ daß sie diese Sinnligkeit oder die Erkäntnis der Bestien beschreiben/ oder sich dieser Kunst-Wörter enthalten/ wenn sie anders nicht bekennen wollen/ daß solches alles von den Bestien eben so uneigentlich als die Vernunfft oder die Gedancken gesagt werde/ weil wir schon gesagt/ daß die Sinnligkeit eine Art der Gedancken seyn.

Beym 43. §. e) *Vid. iterum Patrem p. 251. qv. 76. seqq. & maxime p. 253. qv. 92.*

f) Derhalben ists abgeschmackt Zeug/ wenn die Peripatetici vorgeben/ daß der Wille bißweilen von der sinnlichen Begierde bezwungen werde.

Beym 44. §. g) **Besiehe weitläufftig/ was mein sel. Vater in seiner** *Physica* **schreibt** *cap. 49 p. 285. qv. 75. seqq.* und sonderlich *q. 101. p. 297.*

h) *Pater d. c. 49. qv. 9. seqq. p. 267.*

berühren und den Leib belustigen/ eine proposition macht/ oder auch von denen durch die Sinnligkeit allbereit begriffenen objectis sich einige dunckele Bildungen formiret/ oder von der Warheit dieser propositionum, und von der Güte des objecti, item von den Bildungen durch einen Discurs weiter nachdenckend raisoniret.

45. Die erste Krafft behält den Nahmen des **Verstandes**/ die andere aber wird insgemein das **verständliche Gedächtnis** genennet. Wir wollen jene die **erste**/ diese aber **die andere Wirckung des Verstandes** nennen/ welche aber nachdem sie bald mehr/ bald weniger thut/ auff unzehliche Art variren kan. Wolte jemand die erste die **Vernunfft**/ die andere aber den **Vernunfft-Schluß** (ratiocinationem) nennen/ können wirs auch geschehen lassen.

46. Also dürffen wir uns nicht martern mit der bekandten Zänckerey/ ob **drey**/ vier/ oder mehr **Wirckungen des Verstandes** seyn/ i) besonders da die erste Wirckung des Verstandes/ wie man sie in Schulen beschreibet/ ein pures Gedicht/ und unsere Eintheilung besser zu gebrauchen ist / wovon bald mit mehrern.

47. Gehöret demnach von den innerlichen Sinnligkeiten, die so genante **gemeine Sinnligkeit** zur ersten Wirckung des Verstandes / die **Phantasie** aber und das **Gedächtnis** zur ersten und andern zugleich. l)

48. Man pflegt zwar den **Verstand** auch in einen **beschaulichen** und **thätlichen** (theoreticum & Practicum) einzutheilen: m) Allein weil diese Eintheilung nicht allein vor alten Zeiten deswegen scheinet erfunden zu seyn/ daß man daraus den Unterscheid unter der menschlichen und Bestialischen Vernunfft hat zeigen wollen / sondern noch über dieses/ eben derselbe Irrthum hier dahinter steckt/ welchen wir oben n) bey den Theoretischen und Practischen habitibus entdecket / so weiß ich nicht ob uns diese Eintheilung viel nutzen wird/ wenn wir sie schon in ansehen des objecti dulten wolten.

49. Gleichwie aber der Verstand von der Natur der Dinge und wie sie sich zu dem Menschen schicken/ urtheilet/ also beschleußt der **Wille** / was der Mensch thun solle. Und folget dieser Schluß stracks entweder auff die erste/ oder auff die andere Wirckung des Verstandes. Die **erste Krafft** (facultas)

Beym 46. §. i) *Vide Patrem d. c. 49. qv. 105. seqq. p. 294.* sonderlich *qv. 111. 112.*

Beym 47. §. l) *conf. supra* §. *41.*

Beym 48. §. m) *Pater cap. 38. qv. 27. seqq. p. 187.*

n) Oben §. *23. seqq.*

(facultas) begehret etwas **schlecht weg**/ **die andere** wehlet etwas aus/ o) und könte man daher jene eine **Begierde**/diese aber eine **Wahl**/ oder einen **Willen im engern Verstande** nennen.

50. Die ersten Bewegungen in der **sinnlichen Begierde**/ wie sie insgemein beschrieben wird/ gehören zu der schlechten Begierde/ (simplicem) die andern Bewegungen der sinnlichen Begierde/ wie auch die gantze vernünfftige Begierde/ gehöret zu der Wahl.

51. Ist demnach dieses **der ordentliche Proceß des** *raisonni*rens **und der menschlichen Verrichtungen.** p) Nachdem die äusserlichen objecta die äuserlichen Sinnligkeiten gerühret/ folget die erste Wirckung des Verstandes/ darauf folget die Begierde/ welche entweder stracks der Bewegungs-Krafft befiehlet/ q) oder die Sache die sie überlegen will r) der andern Wirckung des Verstandes zuschicket / und hernachmahls eine Wahl anstellet / die Bewegungs-Krafft antreibet. u. s. f. Hieraus erhellet / daß die Regul wahr und ohne Ausnahme ist: **Es ist nichts im Verstande/ das nicht zuvor in den Sinnen gewesen**/ s) Item: **Was man nicht kennet / das achtet man nicht.** t) 52. Da

Beym 49. §. o) Die erste spricht: Ich wolte. Die andere; Ich will. Also wenn ein hungeriger Mensch eine Speise vor sich siehet die nicht sein ist/ kan er sich nicht halten / wenn ihn die Speise so gut anreucht/ er mag so fromm seyn als er will/ wenn er auch gleich sich schon feste vorgesetzt / er wolte nicht davon essen / daß er nicht bey sich selbst gedencken solte: Ich wolte gerne davon essen/ wenn ich dürffte. Denn die ersten Bewegungen geschehen so offt wider von neuen/ so offt die objecta die Sinnligkeiten rühren.

Beym 51. §. p) Ich rede von erwachsenen/ und beruffe mich auff die Erfahrung.

q) Da sagt der Mensch nicht: Ich wolte/ sondern: Ich will. Und da ists mit des Menschen Willen nicht richtig. Woher kompt es aber? Daß es nicht von blosser Gewohnheit komme/ sondern daß des Menschen Wille noch vor dem Verstande (nach meiner Einbildung) angesteckt sey/ und die Vorurtheile des Willens den Verstand anstecken / habe ich weitläufftig bewiesen in der **Ausübung der Sitten-Lehre** / **oder von der Artzney wider die unvernünfftige Liebe im 1. Cap.**

r) Da sagt er: Ich wolte/ oder: Ich will mit der Bedingung/ wenns ichs werde recht überlegt haben/ oder/ wenn ich nicht unrecht dran thue.

s) *Vide Patrem p. 283. qv. 66. seqq.* Allwo wir aber keine Einschränckung zulassen *in qv. 68.* Wobey zu lesen des Herrn Deusingii schöne Dissertation **von Erkäntnis der taubgebohrnen**/ *in dissert. select. p. 174.* Item was ich in der **Einleitung zur Vernunfft-Lehre hin und wieder** davon geschrieben.

t) Hierwider sind nicht die Exempel derer die sich in eine Person verlieben / welche ihnen im Traum vorkommen/ die sie vorher nie gekant haben. Wiewohl wegen dieser und dergleichen Exempel dieses Sprichwort / in demselben das Wort: *Ignotum*, (was man nicht kennet) eingeschräncket wird. *Conf. dicta lit. q.*

52. Da nun der Mensch lebet/ isset und trincket/ wächset/ sich von einem Ort zum andern beweget/ empfindet/ verstehet und will/ müssen wir nun auch betrachten/ **welche Verrichtungen des Menschen durch die Gesetze regieret werden**? Uberhaupt diejenigen/ welche in des Menschen Willkühr stehen. u) Nun sinds aber diese nicht/ die man insgemein zur **wachsthümlichen** Seele rechnet/ noch die **Leidenschafften** der äuserlichen Sinne/ x) noch die **erste Wirckung im Verstande** / auch nicht **die ersten Bewegungen in der Begierde**. Bleiben derhalben die Verrichtungen übrig/ die in des Menschen Willkühr stehen/ nemlich die **Abfertigung des Willens** zur andern Wirckung des Verstandes/ und auff gewisse masse y) **die andere Wirckung des Verstandes** selbst mit der drauff folgenden **Wahl**/ Item ordentlicher weise die **Bewegungs-Krafft**.

53. Daß aber insgemein gelehret wird/ daß die **Begierde von dem Willen beherrschet werde**/ z) solches gehet mit ihren ersten Bewegungen nicht an/ auch nicht/ was man von der **Bewegungs-Krafft** vorgiebt a) das

C selbige

Beym 52. §. u) Denn ein Gesetz ist eine Richtschnur. Darumb wird erfodert/ daß der Mensch nach seinen natürlichen Kräfften so wohl nach dem Gesetz/ als wider das Gesetz leben könne. Welches leicht zu verstehen/ wenn man das Wesen des Willens/ und desselben Unterscheid von der Natur der Bestien betrachtet. Der Mensch kan auch unmügliche Dinge wollen/ und unter den müglichen Dingen/ dasjenige was der gemeinen menschlichen Natur schädlich ist. Bey denen erstern ist der menschliche Wille durch ein natürliches Band/ nemlich durch die Unmüglichkeit gebunden; In denen letztern wird die Freyheit durch ein moralisch Band/ nemlich durch das Gesetz/ gehemmet.

x) Jedoch ist so wohl hier/ als bey den übrigen die *distinction* z. E. unter den Leidenschafften der Sinnligkeiten/ oder ihrer Empfindung/ und unter der mit den Sinnligkeiten verbundenen/ oder vor denselben vorhergehenden Bewegungs-Krafft/ welche freylich einen Gesetz unterworffen/ zu mercken. Darumb kan ein Vater seinem Sohn befehlen/ daß er die *Comœdien* nicht besuchen soll/ daß er höre was die Uhr schlägt/ daß er ein Carmen auswendig lerne/ u. d. gl. Also auch in andern Dingen.

y) D. i. daß der Verstand die Warheit eines Dinges untersuche/ dieses heisset die Bewegungs-Krafft (*locomotiva*) des Verstandes. Daß er aber im Nachdencken nicht verstöret werde/ oder daß er die Warheit erlange/ (nemlich wenn er vom Willen angestecket ist/ oder wenn das Ding so beschaffen/ daß keine gewisse Warheit heraus zu bringen) stehet nicht in seiner Willkühr.

Beym 53. § z) *Vid. Tab. Patris 4. Phil. Pract. lin. 42.* Gleichfalls gefält mir nicht/ wenn dabey vorgegeben wird/ die Begierde könne Widerstand thun/ wenn es von einem gäntzlichen Widerstand verstanden wird. Denn wenn der Mensch das annehmliche Gute über das ehrliche Gute herrschen lässet/ ist es eine Wirckung seines Willens. Und haben wir demnach oben die sinnliche Begierde mit zu dem Willen gezogen.

a) *d. l. lin. 43.* da er schreibt: daß sie also der Herrschafft des Willens unterworffen sey/ daß sie keinen Widerstand thun könne.

selbige gantz und gar in des Menschen Willkühr stehe/ indem auch hier die Bewegungs-Krafft ausgenommen wird/ welche der Mensch gebrauchet/ ein Ubel des Leibes/b) so ihn plötzlich überfället abzutreiben. c)

54. Gleichwie aber vor gewiß zu setzen/ daß in unserm **Verstande**/und vornehmlich in seiner andern Wirckung eine natürliche Richtigkeit sey/ welche/ wenn nur gebührende Vorsichtigkeit gebrauchet wird/nicht zulässet/ daß wir in moralischen Dingen d) betrogen werden können; e) also ist der eigentlich also genante **Wille** bey dem Menschen allerdings frey/f) und ist die Regel wahr: Daß **der Wille nicht gezwungen werden kan**/ob er gleich g) das Gute überhaupt allezeit begehret/ und öffters so wohl inwendig/ durch sonderbare Beschaffenheit seines ingenii, und Vermischung der Feuchtigkeiten/ so von Beschaffenheit des Himmels und des Landes/ vom Samen/ Alter/ Nahrung/ Gesundheit oder Kranckheit/ Art des studirens oder Handwercks u. d. gl. herrühren/ item durch die Bildung der Gliedmassen seines Leibes/ Gewonheit seines thuns und lassens/ affecten/ h) und einige Kranckheiten/ also auch durch anderer Leute äuserliches Thun sehr geneiget wird; durch die Verbindnis aber/ die ihn von seinem Oberherrn auffgelegt/ allezeit geneiget und gezogen werden solte. i)

55. Und eben wegen dieser Freyheit des Willens/ wird dem Menschen

---

b) oder abzuhalten: Z. E. wenn man einen gefährlichen Sprung thun soll: wenn man mit den Augen blintzet/ da etwas zu nahe kömmt. ꝛc.

c) Hier ist aus dem was oben gesagt noch ein Exempel beyzufügen: wenn einer die Hand auff die rechte/ den Fuß aber auff die lincke Seite ausstrecken will/ wird die Bewegungs-Krafft sich dawider sperren. Wiewohl es eben nicht unmüglich ist.

Beym 54. §. d) Ein anders ist in Natürlichen und geistlichen Dingen.

e) **Besiehe des Herrn von Pufendorff Tract. von der Pflicht eines Menschen** *&c. l. 1. 4.* **und vom Recht der Natur** *l. 3. 3.*

f) *Pufend.* **vom Recht der Nat.** *l. 4. 4.* allwo zu mercken/ was er von Atheisten schreibt.

g) Davon weiter beym Herrn von Pufendorff **von der Pflicht eines Menschen** *l. 1. §. 11.* bis *16. ꝛc.* Ic. **vom Recht der Nat,** *l. 4.* §. 4. bis 8.

h) Doch muß man auch hier einen Unterschied machen unter den Affecten/ die nach dem guten streben/ und denen welche das böse fliehen. *Puf. de O. H. d. l. §. 1.*

i) Er solte ja wohl. Denn der Mensch strebt allwege nach verbotenen Dingen. Woher kömpt es aber? Vielleicht daher/ daß ein jeder seine natürliche Freyheit gerne erhalten will/ oder daß man ein Mißtrauen gegen seine Obern heget/ oder sich das verbotene Ding als etwas gutes einbildet. Besiehe aber auch hierbey den Herrn von Pufend. **vom R. der Nat** *l. 4. 8.* **der neuen** *Edition.*

schen sein Thun und Lassen **zugerechnet**/ l) d. i. der Mensch wird vor den Urheber desselben gehalten/ und davon Rechenschafft zu geben angehalten/ und kommen die Wirckungen/ m) so daraus entstehen/ ihm entweder zu gute oder zu schaden. Weshalben mir die Meinung des berühmten Herrn Rachelii wohl gefället/ n) es wäre nicht mehr als **ein einiges** principium **menschliches Thuns und Lassens**/ nemlich der **Vorsatz**/ nicht viere/ wie insgemein vorgegeben wird; o) nemlich das Gewissen/ der eigentlich also genante Wille/ die Rathfragung und die Wahl.

56. Weiter/ gleichwie das menschliche Thun und Lassen in Ansehen eines Gesetzes moralisch genennet wird/ also heist insonderheit das in Gesetzen unterrichtete Urtheil des Verstandes über dasselbe Thun und Lassen das **Gewissen**/ p) Und dieses **gehet** entweder **vor** dem menschlichen Thun und Lassen **her**/ oder es folget erst darauff.

57. Das **vorhergehende** Gewissen urtheilet entweder recht/ nemlich also wie das Gesetz gegeben ist/ oder irrig. Daraus entspringet die andere Eintheilung des Gewissens in ein **richtiges** und **irriges**. q)

58. Ein **richtiges** Gewissen kan entweder die Ursachen seines Urtheils aus gewissen und unzweiffelhafften Gründen beweisen/ oder es gründet sich nur auff wahrscheinlichen Beweiß. Daher wird ein richtiges Gewissen (denn ein irriges kan nur bisweilen wahrscheinlich seyn/ abermals in ein **richtiges** insonderheit/ (wir heissens ein **beweißliches** demonstrativam) und in ein **wahrscheinliches** eingetheilet. r)

59. Die Schul-Lehrer haben zwar auch das **zweiffelhafftige** Gewis-

 sen

Beym 55. §. l) *Puf. de J. N. l. 3. 4. 9.*

m) nemlich Straffe/ Belohnung Verbindnis etwas zu geben/ oder zu thun.

n) **in einem besondern Tractat von der Haupt Ursache** (principio) **menschliches thuns und lassens.**

o) **Besiehe meines seel. Vaters Sitten-Lehre von** principiis **menschl. thuns und lassens.**

Beym 56. §. p) Man muß ja in moralibus vor allen dingen wissen/ was ein Gewissen ist. Denn es haben ihrer viele casus conscientiæ geschrieben/ und nicht ein mal gewust/ was Gewissen vor ein Ding ist.

q) Insgemein giebt mans also: Das Gewissen ist entweder richtig oder wahrscheinlich/ oder zweiffelhafftig/ oder anstößig/ oder irrig. Aber wir haben/ die Sache desto deutlicher zu geben/ uns lieber der dichotomie gebrauchen und nicht mehr als zweyerley Gewissen statuiren wollen.

Beym 58. §. r) Hier ist etwas zu sagen vom so genannten Probabilismo (Wahrscheinligkeit) der Jesuiten. *Conf. Puf. de J. N. l. 3. 5.*

sen mit dran geflickt/ wenn das Urtheil des Verstandes im Zweiffel stehet/ und nicht unterscheiden kan/ ob etwas böse oder gut/ und demnach zu thun oder zu lassen sey. Dieses aber ist kein Urtheil/ sondern eine Auffhaltung (suspensio) des Urtheils/ und also auch kein Gewissen.

60. Mit bessern fug könte wegen seiner Verwandschafft mit dem zweifelhafften Gewissen dazu mit gerechnet werden das **anstößige** Gewissen/ (scrupulosa) wenn das Urtheil des Verstandes sich ängstiglich befürchtet/ daß dasjenige nicht etwa böse seyn möchte/ was der Mensch vor gut gehalten/ und im gegentheil gut/ was er vor böse angesehen/ welches öffter zum zweiffelhafften/ als zum richtigen Gewissen gebracht werden muß.

61. Die **Regeln** s) aber/ welche die Gelehrten zum Unterricht aller dieser erzehlten Gewissen formiret haben/ fliessen entweder ungezwungen aus demjenigen was schon davon gesagt ist/ oder sie sind dunckel t) und zweifelhafftig. u)

62. Das **nachfolgende** Gewissen/ nachdem es entweder was wohl gethan ist/ billichet/ oder was übel gethan verwirfft/ wird in ein **ruhiges** und **unruhiges**/ oder wie wir Deutschen reden in ein gutes und böses Gewissen eingetheilet.

63. Denen willkührlichen menschlichen Verrichtungen/ welche auch **Freywillige** genennet werden/ sind die **Widerwilligen** x) entgegen gesetzt. Und sind dieselben widerwillig theils aus mangel des **Verstandes**/ theils aus mangel des **Willens**,

64. Dem **Verstande** wird entgegen gesetzt die **Unwissenheit** und der **Irrthum**. Beyderley Mangel ist entweder **überwindlich** oder **unüberwindlich**/ item er ist entweder **kräfftig** (efficax) oder **begleitend**/ (concomitans.) Welches alles aus den gemeinen Ethicken gut zu verstehen ist.

65. Dem **Willen** werden entgegen gesetzt der **Zwang** und die **Furcht** y)

Die

Beym 61. §. s) Solche sind zu finden beym Herrn von Pufendorff **vom R. der Nat.** *l. 3. §. 5. 6. 8.*

t) Z. E. In wichtigen Dingen soll mans mit der gewissesten Parthey halten. *Puf. ibid. §. 6.*

u) wie Grotii Regel ist: In zweiffelhafftigen Dingen/ wenn etwas nothwendig mus gethan werden/ soll man dasjenige erwehlen/ das nicht so gar arg ist. *Puf. §. 8.*

Beym 63 §. x) **Besiehe m. sel. Vaters** *Tab.* **vom freywilligen und unwilligen.** *Puf. de J. N. l. 3. §. 10. seq.* und *l. 4. §. 9. 10.*

Beym 65. § y) Eine durch Furcht ausgepreßte Verrichtung wird von den Peripateticis eine vermischte genennet/ und mit zu der freywilligen gerechnet.

Die Furcht aber kriegt unterschiedene Benennungen theils von der **Person/ so die Furcht verursachet**/ ob nemlich dieselbe macht habe einem eine Furcht einzujagen/ oder nicht/ oder von **dem der die Furcht aussteht**/ ob er nemlich ein beständiger Mann sey oder nicht. z)

66. Aus bisher gesagten ist nun leicht zu antworten auf einige absonderliche Fragen von Zurechnung und moralität menschliches Thuns und Lassens/ und wie ferne die Gesetze mit demselben zu schaffen haben. Denn I. können die Verrichtungen/ **die ein ander gethan hat**/ a) wie auch die Wirckungen aller andern Dinge/ b) ingleichen der Ausgang aller Dinge c) einem andern nicht zugerechnet werden/ ohne so ferne er dieselbe mässigen kan und soll/ oder so ferne er sonst damit zu thun hat.

67. Es hat ein Mensch **mit anderer Leute Verrichtungen zu thun** d) wenn er dazu hilfft/ darein williget/ ihnen Auffenthalt giebt/ an ihrem Gewinst part hat/ wenn er dazu rathet/ solches lobet/ billichet/ nicht verbeut/ e) nicht verhindert/ nicht widerräth/ oder nicht offenbaret/ wenn er solches alles zu thun schuldig ist.

68. Diesen allen nun kan anderer Leute Thun und Lassen zugerechnet werden/ wiewohl etlichen **vornemlich**/ andern **folglich** (secundario) wovon an seinem Ort gehandelt werden soll. f)

69. II. Dasjenige was bey einem Menschen ist oder nicht ist/ **da es bey**

ihm

z) Eine von einem Mörder eingejagte Todesfurcht ist auff seiten des/ der die Furcht verursachet/ unrecht/ und auff seiten des der sie leidet/ recht u. d. gl.

Beym 66. §. a) *Puf de O. H. l. 1. 18.* und *de J. N. l. 1. §. 6.* und *14.*

b) Auch die Natürlichen/ Z. E. daß das Feuer hitzet/ verzehret oder brennet. Hier ist beyfällig mit gesagt worden von der Alten ihrer Feuer-Probe/ und von einigen Biblischen Exempeln/ da dem Propheten Jonas der Sturm zur See/ der aussenbleibende Regen dem Elias/ und die Pestilentz dem Könige David zugerechnet worden.

c) Es wäre denn daß er versprochen hätte/ daß er davor stehen wolle/ alsdenn wird ihm nicht der Ausgang der Sache/ sondern seine Zusage zugerechnet. Oder vielmehr wird die sonst schlecht weg gethane Zusage/ nach dem die Worte dabey lauten/ eine bedingliche Zusage/ die unter einer Bedingung auff den Fall geschicht/ Z. E. wenn einer bey Vermiethung eines Dinges verspricht/ daß er vor alle Fälle stehen wolle.

Beym 67. § d) *Puf. de J. N. d. §. 14. & de O. H. l. 1. ult.*

e) Ein Exempel ausm Tacito führet der Herr von **Pufendorff an im R. der Nat. p. 74.**

Bey 68. §. f) Besiehe unterdessen den **Herrn von Puf.** *d. §. 14. & d. §. ult.* Es hat aber diese distinction stat und ihren Nutzen so wohl in der Verbindnis zur Straffe/ als in der Verbindnis zu Erstattung des Schadens.

ihm nicht gestanden hat daß er es hätte/ oder nicht hätte/ g) das kan ihm nicht zugerechnet werden/ ausgenommen in dem Fall/ wenn er die Mängel loß zu werden/ und die Vollkommenheit zu erlangen keinen gebührenden Fleiß angewendet.

70. III. Wem es an **Gelegenheit** fehlet **etwas zu verrichten**/ und er keine Schuld dran hat/ dem wird nicht zugerechnet/ daß ers nicht gethan hat. h)

71. IV. Was aus **Unwissenheit** oder unumbgänglichen und kräfftigen (invincibilem & efficacem) **Irrthum** gethan wird/ solches wird niemand zugerechnet i) wo aber die Unwissenheit oder der Irrthum nur ohngefehr dazu kömpt/ (error concomitans) und man solchen hätte vermeiden können/ Z. E. die **Unwissenheit der Gesetze**/ wenn sie öffentlich angeschlagen oder verlesen/ alsdenn wird dieselbe That dem Menschen zugerechnet. l)

72. V. Ein **Irrthum des dritten Manns**/ er mag haben können vermieden werden/ oder nicht/ kan demjenigen/ welcher nicht schuld dran ist/ daß der dritte Mann den Irrthum begangen/ nicht zugerechnet werden/ sondern wenn sichs mit den Personen also füget/ ists billicher/ daß der Irrthum dem irrenden zugerechnet werde. m)

73. VI. Was **über eines Menschen Vermögen** ist/ wird ihm nicht zugerechnet/ es wäre denn/ daß derselbige Mensch Ursach dran gewesen wäre/

Beym 69. §. g) Z. E. Mangel am Leibe/ am Gemüth/ an der Gesundheit u. d. gl. *Puf. de J. N. l. 1. 7. d. O. H. l. 1. 19.* Schlage dabey nach in unserer **Vorrede** §. 41.

Beym 70. §. h) Die Gelegenheit aber begreifft in sich das objectum, Ort/ Zeit/ Vermögen. *Pufend. de O. H. l. 1. 22. de J. N. l. 5. 5.*

Beym 71. §. i) Darumb ists eigentlich keine Straffe/ wenn die kleinen Kinder/ wenn sie die Eltern schlagen/ wider Schläge kriegen/ so wenig als es eine Straffe genennet werden kan/ wenn man Z. E. einen Hund schlägt.

l) *Puf. de O. H. l. 1. 20. 21. & de J. N. l. 5. 10.* Mercke hier das Exempel von den Schiffleuten/ die ein Kalb opfferten; Item von einer Weibsperson/ die einem die Liebe zu fressen gab. Wiewohl bey dem letztern noch etwas dessen Entscheidung beyzufügen.

Beym 72. §. m) Diese Regel hat der Herr von Pufendorff nicht. Wir haben sie aber hinzu setzen müssen wegen dessen/ was Er setzt in der materie von Contracten/ da wir es nicht mit ihm halten/ wenn er meinet/ ich könte den Kauff wider umbstossen/ wenn ich Z. E. fälschlich berichtet worden/ meine Pferde wären mir zu Hause umbgefallen/ und ich kauffte neue/ nachmahls aber/ wenn ich das Geld noch nicht ausgezahlet hätte/ erführe ich/ daß ich fälschlich berichtet worden.

re / n) daß die Sache unmüglich worden ist. Hieher gehöret die Regel: **Zu unmüglichen Dingen ist niemand verbunden.** o)

74. VII. Wozu der Mensch **gezwungen** wird / das wird ihm nicht zugerechnet. p)

75. VIII. Was der Mensch aus grosser **Furcht** thut / es mag nun gleich die That wider die Gesetze / oder zugelassen seyn / als Z. E. ein Versprechen / wird bald zugerechnet / bald nicht zugerechnet / wie solches aus demjenigen / was wir im Capitel von der Pflicht des Menschen in ansehen seiner selbst / und im Capitel von der Pflicht / eines Menschen Versprechen belangend / ausführlich melden werden / erhellen wird. q)

76. IX. Die Verrichtungen der Menschen die ihrer **Vernunfft beraubet** seyn / werden ihnen nicht zugerechnet. r)

77. X. In Menschlichen Gerichten wird einem Menschen dasjenige gar selten zugerechnet / was er im **Schlaff oder im Traum** begangen. s)

78. Der **Urheber des Gesetzes** ist entweder **GOtt** / oder der **Mensch.** GOtt hat dem Menschen zu befehlen t) vermittelst seines Rechts / weil er der Schöpffer ist / auch ohne des Menschen Einwilligung. Der Mensch erlan-

Beym 73. §. n) Z. E. einer der gefallen ist / ein Bancorottirer u. d. gl.
o) *Puf. de J. N. l. 5. 8. & de O. H. l. 1. 23.*

Beym 74. §. p) *Puf. de O. H. l. 1. 24. de J. N. l. 9. 9.*

Beym 75. §. q) In der ersten edition hatte ichs also gesetzt: Was einer aus Furcht thut / wenn die Furcht auff seiten desjenigen / der dem andern die Furcht einjaget / recht / auff seiten aber des der sie leidet / unrecht ist / das wird ihm / wenn die That wider die Gesetze ist / allzeit zugerechnet. Wenn aber jener einem andern unrechtmäßiger weise eine Furcht einjaget / der andere aber der sich fürchtet / unschuldig ist / so wird alsdenn die That so aus Furcht geschehen / zugerechnet / wenn das Gesetz keine stillschweigende exception des Notfalls in sich hält / wovon an seinem Ort / wie auch von Zurechnung der Furcht in Verträgen / gehandelt werden wird. Ich hatte aber damahls mein Absehen vornehmlich auff dasjenige was beym Herrn von Pufendorff **an angeführten Orten** zu finden. Dieweil er aber daselbst etliche Exempel anzeucht / Z. E. von einem Todtschlag / item von einer bey Todesfurcht befohlener Blutschande und Hurerey / dawieder viel eingewendet oder erinnert werden könte / (als von dem Gleichniß so von einem Beil oder Degen genommen / wenn nicht vorher die Frage wegen exception des Nothfalls gründlich erörtert / (welches ich unten **im 2. B. 1. Cap.** gethan) als hab ich es gedachter massen ändern wollen.

Beym 76. §. r) Besiehe was kurtz vorher beym **Buchstaben i** angemercket worden. *Puf. de O. H. l. 1. 25. & de J. N. l. 5. 10.*

Beym 77. §. s) Z. E. Blutschande oder ein Eydschwur so im Schlaff geschehen. *Puf. de O. H. l. 1. 26. de J. N. l. 5. 11.*

Beym 78. §. t) wovon *Cap. 5. §. 70. seq.*

langet das Recht andern zu befehlen entweder unmittelbarer weise aus göttlicher Bestallung / oder vermittelst der Einwilligung eines andern Menschen. Hieraus entspringt die erste Eintheilung des **Gesetzes** in das **göttliche** und **menschliche**.

79. **Widerwärtige** Dinge der Gesetze oder welche dieselben aufheben / sind derselben **Aenderung** / wenn ein Befehl entweder gantz und gar / oder eines theils auffgehoben und abgethan wird / u) und die **Nachlassung** (dispensatio) wenn einer oder der ander von den Unterthanen / da das Gesetz im übrigen in seinen wirden bleibt / vom Gesetz / welches ihn sonst angehet / und von dessen Verbindnis ausgenommen / wird. x)

80. Darumb irren diejenigen / welche die **Nachlassung** / mit der **einziehenden Erklärung** (interpretatione restrictivâ) vermengen. y)

81. **Derjenige kan allein ein Gesetz ändern / und darinnen einem und dem andern etwas erlassen / der das Gesetz geben kan.**

82. Ein Recht / wenn es vor eine **Eigenschafft einer Person** genommen wird / ist eine **würckende gesetzmäßige** Beschaffenheit (qualitas moralis activa) so einer Person **aus zulassung des Oberherrn** zu kömpt / dadurch sie etwas **von einem andern / mit welchem sie in einer Gesellschafft lebet** / rechtmäßiger weise haben / oder etwas thun kan. z)

83. Eine **gesetzmäßige** a) **würckende** Beschaffenheit wird hier genant / die des Menschen Freyheit erweitert / ob gleich bisweilen dadurch eine natürliche Leidenschafft angedeutet wird / Z. E. das Recht eines Bettlers ein Almosen zu empfangen / und wird der moralischen **leidentlichen** Beschaffenheit entgegen gesetzt / die die Freyheit eines Menschen einziehet / wie die **Verbindnis** thut / wiewohl diese Einziehung öffters eine natürliche Verrichtung bedeutet / Z. E. Die Verbindnis des Reichen Almosen zu geben.

84. In Erklärung / was **des Rechts Ursprung** sey / haben die Gelehrten entweder nichts / oder sind einander gar sehr zu wider; Etliche sagen die

Beym 79. §. u) Etzliche machen macherley Arten der Aenderungen / also daß ein anders seyn soll derogatio, ein anders abrogatio, ein anders obrogatio &c. Aus welchen Grillen wenig Nutz zu schöpffen. *Vid. Placcii Institutiones concinnatas. p. m. 29.*

x) Hr. *D. Osiander in typo legis nat. p. m. 19. th. 52.*

Beym 80. §. y) **Besiehe den Herrn** *Becman. Medit. Polit. dissert. 2. th. 12. in fine, item dissert. 12. th. 8. & in Polit. Parall. dissert. 2. th. 10.*

Beym 82. §. z) Diese Beschreibung ist aus Grotio genommen / ohne daß wir aus gewissen Ursachen etliche Wort darinnen mit andern Buchstaben drucken lassen.

Beym 83. §. a) Hierbey haben wir gesagt / warumb diese Beschaffenheit moralis genant werde / und warumb die gemeinen prædicamente nicht zureichen.

die Natur/ etliche das **Gesetz** / etliche das Eigenthum/ andere die **Einwilligung**/ andere eines unter diesen beyden/ bringe ein Recht zu wege. b)

85. Wir halten/ es müsse vor allen Dingen **GOttes Recht** und der **Menschen Recht** von einander unterschieden werden. **Jenes** ist nur Vergleichungs weise (analogice) ein Recht/ und gantz was anders als der Menschen Recht. Des **Menschen Recht** aber muß ursprünglich von dem **Willen GOttes**/ und überhaupt von dem **Willen des Oberherrn** hergeleitet werden/ welcher so ferne er der Freyheit Raum lässet/ ein Recht hervor bringt/ so ferne er sie aber einschräncket/ so heisset es ein **Gesetz** und ist ein **Ursprung der Verbindnis**. Die **Einwilligung** ist nur bisweilen auff beyden Seiten c) eine zufällige **Ursach**. Die **Natur**/ als etwas Physicalisches/ reimet sich hieher nicht / wie auch das **Eigenthum** / als eine Art des Rechts.

86. Das Recht **kömpt** einer Person zu. Eine **Person** d) heisset hier ein Mensch der mit seinem Stande betrachtet wird. Der **Stand** ist eine den Menschen betreffende Beschaffenheit/ nach welchem sein Recht sich ändert.

87. Eine **Person** ist entweder **einfach**/ nemlich ein menschlich individuum, ob sie gleich unterschiedene Stände hat/ oder sind **zusammen gesetz**

Beym 84. §. b) Hobbes sagt/ das Recht sey eine Freyheit/ ein Gesetz aber sey der Freyheit zu wieder/ *de cive cap 14. §. 13. item c. 1. §. 7. Conf. Leviath. c. 14.* Weswegen nach seiner Meinung weder die Freyheit noch das Gesetz ein Ursprung des Rechts seyn kan. Jedoch scheinets/ als wenn er die **Natur** zum Ursprung des Rechts gemacht habe/ indem er anderswo beweisen will/ daß die Natur mit der Gleichheit den Menschen ein Recht in allen Dingen gegeben/ *de cive c. 1. & in Leviath. c. 13.* Georgius Felo *de jure agendi moraliter §. 10. p. 6.* setzet zwo Ursachen des Rechts/ das **Gesetz** und das **Eigenthum** und verwirfft die Freyheit. Was den Herrn von Pufendorff belanget/ wird es einem schwer fallen aus seinen Schrifften/ man mag sie ansehen wie man will/ etwas gewisses zu finden/ ob er die **Natur**/ oder das **Gesetz**/ oder die **Einwilligung**/ oder eins und das andere von diesen Dingen zusammen vor den Ursprung des Rechts erkenne. *de J. N. I. 6. 3. III. 5. 3. item III. 4. 3.* Daß das **Gesetz** der Ursprung sey/ bemühen sich öffentlich zu behaupten Franciscus Julius Chopius *l. 1. de potestate & obligatione, c. 3. §. 17. p. 66. §. 18. p. 67. §. 27. p. 75. & c. 4. §. ult. p. 85. seqq.* und David Mevius *in prodrom. jurisprud. commun. inspect. 1. §. ult. p. 43.*

Beym 85. §. c) d. i. in ansehen so wohl des Rechts/ als der Verbindnis.

Beym 86. §. d) Hier haben wir erkläret/ auff wie mancherley Weise das Wort Person gebraucht werde.

setzt aus vielen individuis, welche in einem gewissen Stande vereiniget/ e) und heisset ein *Collegium*, eine **Gesellschafft**/ *Universität* u. a. m.

88. Darumb wird hier ausgeschlossen das **Recht GOttes und der Engel**/ als dessen Ausführung hieher nicht gehöret. f)

89. Durch das Wörtgen/ **Etwas**/ in der Beschreibung des Rechts verstehe ich eine cörperliche Creatur g) überhaupt/ es sey gleich ein Mensch/ oder etwas geringers als ein Mensch/ entweder eine Substanz oder ein Accidens, h) entweder in Ding im Handel und Wandel/ oder ausser demselben. i) Weswegen abermals weder GOtt noch die Engel hieher gehören.

90. Dieses Recht wird gefodert von einem andern Menschen/ mit welchem einer zugleich in einer Gesellschafft lebet. Denn **allein der Mensch ist das unmittelbare und vornehmste** objectum **des Rechts.** l)

91. Eine **Gesellschafft** aber ist eine Vereinigung m) vieler Personen zu einem gewissen Absehen.

92. Doch wird das Wort/ Gesellschafft/ auch in so **weitleufftigen Verstande** gebraucht/ daß es auch die (fast uneigentliche) analogische Gesellschafft/

Beym 87. §. e) Wo keine Vereinigung ist/ da ist keine zusammengesetzte Person/ ob wohl eben derselbige Stand da ist. Als z. E. minderjährige/ Bauren/ Studenten u. d. gl. unter welchen keine Vereinigung ist/ machen zwar viel einfache Personen/ aber keine zusammengesetzte Person. Sondern es muß eine Vereinigung seyn vieler Menschen Willens zu einem gemeinen Endzweck/ welche durch einhellige oder die meisten Stimmen sich erkläret.

Beym 88. §. f) Denn GOtt und die Engel sind keine Menschen/ und also sind sie auch keine Personen.

Beym 89. §. g) Darumb giebts keine Action Geister zu erlangen.

h) Ich nehme das Wort/ Creatur/ hier in weitleufftigen Verstande. Denn es ist sonst bekant/ daß nur die Substantzen Creaturen/ die accidentien aber concreata genennet werden.

i) Denn die distinction der Dinge in diejenigen so im Handel und Wandel (in commercio) und die ausser Handel und Wandel (extra commercium) seyn/ ist besser im Privat-Recht zu gebrauchen/ wiewohl auch hier die Dinge/ so ausser Handel und Wandel sind/ durch *Actiones præjudiciales* begehret werden.

Beym 90. §. l) mittelbare und geringere (secundaria) objecta des Rechts sind die übrigen cörperlichen Geschöpffe ausser dem Menschen.

Beym 91. §. m) Man pflegt sie sonst zubeschreiben/ daß sie ein Stand der Personen sey/ der in ihrer Vereinigung oder Ordnung bestehet. *Vid. Patr. Tab. 33. Phil. Pract.* Wir wollen uns des Worts/ **Ordnung**/ lieber enthalten/ dieweil einige gemeiniglich unter diesem Wort eine **Herrschafft** (imperium) begreiffen/ welche doch zum Wesen einer Gesellschafft nicht gehöret.

sellschafft/ die sich zwischen GOtt und den Menschen befindet/ in sich begreifft. n)

93. In dieser weitleufftigen Bedeutung theile ich die **Gesellschafft** in eine **ungleiche**/ zwischen Personen ungleiches Wesens/ deren eine über die andere zu gebieten hat/ eine **gleiche**/ da es in diesen beyden Stücken gantz anders beschaffen ist/ und eine **gemengte** unter Personen einerley Wesens/ deren eine der andern zu befehlen hat.

94. Eine **ungleiche** Gesellschafft ist allein zwischen **GOtt und den Menschen** o) Menschliche Gesellschafften sind entweder **gleich**/ oder zum wenigsten **gemengt.** p)

95. Eine **menschliche** Gesellschafft ist entweder eine **natürliche**/ zu welcher der Mensch aus göttlichen Befehl q) oder aus einer Begierde dem gantzen Menschlichen Geschlecht Nutzen zu schaffen r) angetrieben wird/ oder eine **wilkührliche**/ welche die Menschen wegen ihres besten insonderheit untereinander auffrichten.

96. Nachdem aber diese absonderliche Nutzbarkeiten/ auff unzehliche art von einander unterschieden sind; so befinden sich auch **unzehliche wilkührliche** Gesellschafften. Die **natürlichen** Gesellschafften aber werden eingetheilet in **einfache**/ nemlich/ unter **Mann und Weib**/ unter **Herren und Gesinde**/ unter **Eltern und Kindern**/ und **zusammengesetzte.**

97. Aus den einfachen Gesellschafften wird unmittelbar zusammengesetzt ein Haus/ oder eine *Familie.* Aus vielen Familien bald ein **Dorff**/ bald eine **Stadt**/ bald eine Republic. s) Was aus vielen Dorffschafften und Flecken bestehet/ wird bald eine *Republic*, bald eine *Provintz* genennet. Endlich was aus vielen Republicken zusammengesetzt ist/ heisset eine **Gesellschafft der Völcker.**

Beym 92. §. n) In diesem weitleufftigen Verstande kan auch GOtt eine Person genennet werden. Und kan nun eine Gesellschafft im weitleufftigen Verstande leicht beschrieben werden.

Beym 94. §. o) Von der Gesellschafft unter GOtt und den Menschen hab ich ausführlicher meldung gethan in meiner *disp. de Philosophia juris.*

p) Man darff sich nur die Bürgerliche Gesellschafft zum Exempel vorstellen.

Beym 95. §. q) Wie in der Ehelichen/ it. in der Gesellschafft zwischen Eltern und Kindern.

r) Wie in der Gesellschafft unter Herren und Gesinde/ und in der Bürgerlichen Gesellschafft.

Beym 97. §. s) Wie die Römische Republic unterm Romulo.

98. Diese letzte ist unter den natürlichen Gesellschafften in dem Stande/ in welchem wir nach dem Fall Adams leben / die einige **gleiche** Gesellschafft. Unter den willkührlichen Gesellschafften giebt es viel **gleiche**/ wie auch **gemengte.** t)

99. Dieses ist wegen unterschiedener Meinungen der Gelehrten zu erinnern gewesen. Denn einige **gehen** die **erste** Eintheilung der Gesellschafft **gantz vorbey**; u) Etliche verwechseln die **ungleiche** mit den **vermengten** Gesellschafften / x) andere halten entweder die **göttliche** vor eine **gleiche** Gesellschafft / y) oder sagen sie **gehöre nicht zum bürgerlichen Leben.** z) Andere geben alle Gesellschafften vor **ungleich** a) andere aber vor **gleich** aus. b) Also wird auch die **andere** Eintheilung der Gesellschafft von vielen **ausgelassen**/ c) von etlichen wird die **natürliche** Gesellschafft entweder **verworffen** d) oder nicht recht **beschrieben.** e) Endlich bringen etliche die **Zusammensetzung eines Flecken / oder** *Republic* anders vor. f) oder lehren anders von **Gesellschafft der Völcker.** g)

100. Nun

Beym 98. § t) Nim etliche Exempel von den Gesellschafften der Kauffleute / it. unter Vormunden und unmündigen Kindern / unter Lehrmeistern und Schülern.

Beym 99. §. u) wie die Peripatetici insgemein.

x] Wie Grotius *l. 1. 2.* da er auch diejenigen Gesellschafften welche wir gemengte nennen / zu gewissen Arten der ungleichen Gesellschafft macht.

y) Also scheinets / als habe Cicero, da er den paradoxis der Stoicker folget / wenn sie ihren weisen Mann GOtte gleich gemacht / die göttliche Gesellschafft vor eine gleiche / oder zum wenigsten vor eine gemengte Gesellschafft gehalten / wovon ich in *philos. juris* §. 8. und 9. geschrieben.

z) **Besiehe meines sel. Vaters 157. Anmerckung bey der** *Philos. Pract.* **am Ende.**

a) Wie es scheinet daß Rachelius gethan *instit. Jurisprud. l. 1. tit. 15. th. 8. p. 55. & tit. 21. th. 5. p. 116.* und Strimesius *in praxiol. apodict. c. 3. §. 11.*

b) *Vid. Dn. Becman. medit. 4. Polit. dissert. 4. th. 10.*

c) Wie insgemein geschicht.

d) Wie der Herr Becman gethan *d. dissert. 4. th. 3. & 4.*

e) Herr Rachel. *d. l. l. 1. tit. 12. th. 2. p. 40.* in dem er nur die natürliche Nothwendigkeit dahin rechnet / und die Nutzbarkeit ausschleußt.

f) *Vid. Patr. Tabb. 38. & 39.*

g) Vielleicht gehöret auch hieher/ wenn der Herr von Pufendorff den natürlichen Stand dem gesellschafftlichen Stande entgegen setzt / und die Völcker zu dem Natürlichen Stande rechnet. Man muß aber hier vor allen dingen voraus setzen / daß dazu / daß ich mit jemand in einer Gesellschafft lebe / gar nicht erfordert wird / daß ich ihn kennen muß/ oder mit ihm in Handel und Wandel stehe.

100. Nun komme ich wieder zu der Beschreibung des Rechts / und mache folgende Regeln. I. **Ausserhalb der Gesellschafft ist kein Recht.** h)

101. II. **In einer jeden Gesellschafft ist ein Recht** i)

102. III. **In einer ungleichen Gesellschafft ist das Recht allein bey dem Obern. In einer gleichen und gemengten Gesellschafft ist ein verwechseltes oder beyden Theilen gemeines Recht** (jus mutuum. l)

103. Durch die Wörter / **haben** und **thun** wird in der Beschreibung des Rechts auff die Eintheilung des Rechts in ein vollkommenes und unvollkommenes gesehen / wiewohl einige anderer Meinung sind. m)

104. Nemlich es wird das **Recht** I. eingetheilet in ein **vollkommenes**/ welches Grotius ein **Vermögen** (facultatem) nennet / und ein unvollkommenes oder geschicklichkeit (aptitudinem) nach Grotii Meinung. **Jenes** ist durch welches wir einen andern / der seiner Verbindnis kein gnüge thun will / zwingen können n) daß er thun muß was er zu thun schuldig ist. **Dieses** aber ist gantz anders beschaffen / und wird dabey die Gnugthuung bloß desjenigen welcher die Verbindnis / (die dieses Recht mit sich bringt) auff sich hat / Bescheidenheit und Gewissen überlassen.

105. Das **Zwangsmittel** unter denen welche im natürlichen Stande leben / heisset **Krieg**/ unter denjenigen aber / die im bürgerlichen Stande leben / entweder **Straffe**/ oder gerichtliche **Klage**. o)

Beym 100. §. h) Also hat Adam / ehe die Eva erschaffen ward / kein Recht gehabt. Es hat auch der Mensch kein Recht über sich selbst.

Beym 101. §. i) Darumb ist unter dem Menschen / und einer Bestie kein Recht.

Beym 102. §. l) Darumb irren diejenigen welche vorgeben / daß in einer jeden Gesellschafft ein jus mutuum seyn müsse; oder die Gesellschafft also beschreiben / das sie eine Vereinigung sey eines verwechselten Rechts halben. (juris mutui)

Beym 103. §. m) Denn etliche meinen / Grotius habe in den Worten / durch das Wort / haben / auff das jus ad rem, durch das Wort / thun / aber auff das jus in re gesehen. Andere düncket / das Wort / thun / gehöre zur innerlichen Herrschafft des Menschen über sich selbst und über sein Thun und Lassen / das Wort / haben / aber zur äuserlichen Herrschafft / welche der Mensch über andere Creaturen hat. *V. D. Val. Alb. Comp. Juris nat. P. 1. c. 2. §. 7. &8.* Wir halten beyde Erklärungen vor unbequem.

Beym 104. §. n) Diese Beschreibung des vollkommenen Rechts ist meistens aus Ziegleri *annot. ad Grot. l. 1. 4. seq.* genommen / doch also / daß wir es hier ein Zwangsmittel überhaupt / und nicht / wie Zieglerus, eine Klage insonderheit genennet / welches der Herr von Pufendorff / wo mir recht ist / in seinen *Elementis* angemercket.

Beym 105. §. o) Die Straffe gebrauchen die Obern / die Klage gleich und gleich untereinander.

106. Den **Nutzen** dieser Eintheilung suchet Grotius p) hierinnen/ daß er meinet/ die **erfüllende** Gerechtigkeit (expletrix) gehe auffs **vermögen** (facultatem) und die **zueignende** Gerechtigkeit (attributrix) **auff die Geschickligkeit.** (aptitudinem) Aber gleichwie dieser Grosse Mann seine justitiam expletricem vor die *commutativa*, und seine attributicem vor die *distributiva* Aristotelis fälschlich ausgiebt/ q) also/ ob wir gleich Grotii Eintheilung der Gerechtigkeit dulten könten/ so können wir doch selbige/ weil sie uns doch keinen weitern Nutzen giebt/ der nicht schon in der Eintheilung des Rechts begriffen wäre/ gar leicht/ und noch leichter die Aristotelische Eintheilung der Gerechtigkeit/ damit man mehr den Kopff zerbricht/ als daß man draus gelehrt werden solte/ entrathen. r)

107. Wir wollen uns lieber umb den herrlichen Nutzen des vollkommenen und unvollkommenen Rechts bekümmern / welchen wir theils in der Frage: **Aus was vor Ubertretung des Rechts eine Klage in einer Republic könne angestellet werden**/ theils auch/ und zwar hauptsächlich in der controvers: **In Ansehen welches Rechts ein Fürst wider den der ihn beleidigt Krieg führen könne**? s) antreffen werden.

108. Es muß demnach mit wenigen erkläret werden / welches die Kennzeichen beyderley Rechts seyn/ denn es hat auch diese Grotius vorbey gangen. t) Sie sind aber unterschiedlich nach Unterscheid der Gesellschafften. I. **In der ungleichen Gesellschafft hat allein der Obere**/ nemlich GOtt/ **Recht** über den Menschen / und ist dieses Recht durchaus **vollkommen**. u)

109. II. Bey denen / die in **gleicher Gesellschafft** leben / ist das Recht/ welches sich bey der natürlichen Freyheit findet / und aus denen Verträgen entspringet/ und überhaupt **alles Recht/ ausgenommen dasjenige/ welches die Pflichten der Gefälligkeit** (humanitatis) **betrifft/ ein vollkommenes Recht.** 110.

Beym 106. §. p) *Grotius l. 1. 8.*

q) Weil die Verbindnis der Untern gegen die Obern zur justitia expletrice, und nicht zur commutativa; Almosen austheilen aber zur Justitia attributrice, nicht aber zur distributrice, gehöret/ denn es ist ein Werck der Freygebigkeit.

r) Denn es kan uns keiner einigen Gebrauch in der Rechts-Gelarheit und deren Ausübung im Recht nennen/ den wir nicht ohne diese Eintheilung/ eben so gut haben könten.

Beym 107. §. s) Grotius hätte wohl gethan/ wenn er diese seine distinction allzeit gebraucht hätte/ sonderlich in der Frage vom Durchzuge. Besiehe was wir unten im Cap. **von Pflichten der Gefälligkeit** sagen werden.

Beym 108. § t) Es hat auch der Herr von Pufendorff solche ausgelassen.

u) Denn GOtt kan die Menschen umb alle Sünde straffen.

110. III. **In gemengter Gesellschafft ist das Recht des Obern gegen die Untern allwege ein vollkommenes Recht**/ auch in Erweisung der Pflichten der (humanitatis) Gefälligkeit. x)

111. IV. Hingegen ist das **Recht der Untern gegen die Obern**/ **so weit sie als Obere betrachtet werden**/ ob es gleich aus Verträgen entstanden/ ordentlich ein **unvollkommenes** Recht. y)

112. Ich sage: **so weit sie als Obere betrachtet werden**/ es möchte mir sonst iemand vorwerffen/ es käme ja bisweilen/ daß die Frau/ die Kinder/ oder das Gesinde/ eine Klage wider den Hauß Vater führen. z)

113. Ich sage: **ordentlich**. Denn ausserordentlich kan der Fürst seinen Unterthanen eine Rechtsklage auch wider sich selbst vergönnen. Wiewohl auch dergleichen Klagen nicht im eigentlichen Verstande also genennet werden können: zum wenigsten sind es keine Zwangsmittel. a)

114. Ferner kan das **Recht** in ansehen seines Ursprungs eingetheilet werden in ein **angebohrnes** Recht/ b) welches der Mensch unmittelbar von GOtt hat/ ohne Einwilligung dessen/ der dadurch verbunden wird/ z. E. die Gewalt der Eltern über die Kinder/ und ein **erlangtes** Recht/ welches dem Menschen vermittelst eines Vergleichs mit einem andern zukömmt/ z. E. die **Majestät**. c)

115. Die IIIte Eintheilung des **Rechts**/ oder vielmehr des **Vermögens**/ (facultatis) insonderheit wird vom objecto hergenommen. Denn das objectum **des Rechts** sind entweder anderer Leute **Verrichtungen**/ d) oder

---

Beym 110. §. x) Denn ein Fürst kan seine Unterthanen auch in Betrachtung dieser Pflichten straffen.

Beym 111. §. y) Welches zu mercken wider die Monarchenfeinde.

Beym 112. §. z) In diesem Fall führen sie ihre Klage wider den Haus-Vater/ so ferne sie untereinander gleich/ d. i. unter einem Fürsten sind. Denn wenn der Fürst die Klage zulässet/ so hebt er damit die Ungleichheit auff.

Beym 113. §. a) Weil es an der execution fehlet.

Beym 114. §. b) Man lasse sich das Wort/ angebohren/ nicht irren. Denn man hat es deswegen behalten müssen weil die Verbindnis so damit übereintrifft/ am füglichsten eine angebohrne Verbindnis genennet wird.

c) In allen Exempeln stecken gewisse Streit-Fragen/ so an gehörigen Ort sollen erörtert werden.

d) oder anderer Leute **Sachen**/ die **Verrichtungen** so ferne/ daß ich solche entweder **regiere**/ e) oder **daß sie mir nicht Verdruß erwecken.**

116. Ich sage/ **daß sie mir keinen Verdruß erwecken**/ entweder in **meinen** bloß persönlichen **Verrichtungen** (actionibus mere personalibus f) welches **Freyheit** genennet wird/ oder in gebrauch und einrichtung der in die **Sinne fallenden und mir zugehörenden Dinge**/ welches **Eigenthum** heisset.

117. **Anderer Leute Dinge** sind entweder auff solche art ein objectum des Rechts/ daß **vornehmlich das Ding**/ folglich aber die Person eines andern/ g) betrachtet wird/ oder daß **vornehml. die Person**/ und folglich das Ding betrachtet wird. h). Das erste heisset ein **Recht in einem Dinge**/ das andere eine **Schuldfoderung** (Creditum.)

118. Die **vornehmliche** Betrachtung eines **Dinges** nenne ich/ wenn eine Person/ sie mag seyn wer sie will/ welche ein gewisses einzelnes Ding besitzet/ mir verbunden ist; Eine **vornehmliche** Betrachtung aber der **Person**/ wenn eine gewisse einzelne Person/ mir zu Leistung eines Dinges/ sie mag gleich solches besitzen oder nicht/ verbunden ist. i)

119. Sonst werden auch die Wörter/ **Herrschafft** (imperium) **Freyheit** u. a. m. auch in andern Verstande genommen. Denn das Wort **Herrschafft**/ wird auch **in weitläufftiger Bedeutung** gebracht/ da es so viel heisset als ein Eigenthum. Also eignet Grotius der Republic eine **Beherrschung des Meers**/ (imperium in mare) zu. Also sagen wir die **Herrschafft über ein Land.** (imperium in territorium)

120. Gleichfalls wird auch das Wort/ **Freyheit**/ genommen vor ein natürliches Vermögen der Menschen etwas zu thun/ was sie durch natürliche Kräffte ohne Absehen auf andere Leute thun können. Und alsdenn ist es keine Art des Rechts/ sondern ein Ding so vom Recht gantz unterschieden/ und demselben bisweilen gar entgegen gesetzt ist. l) 121. Von

Beym 115 §. d) Durch anderer Leute Verrichtungen verstehe ich diejenigen/ welche von ihrer Bewegungs-Krafft herrühren/ ohne Absicht auff die Güter.

e) Ich verstehe hier ein solches regieren/ welches auch/ wenn es vonnöthen/ gezwungen werden kan.

Beym 116. §. f) Besiehe was kurtz vorher gesagt *lit. d.*

Beym 117. §. g) Wie das Recht der Dienste und des Pfandes.

h) Wie das Recht so aus Verträgen und Mißhandlungen entstehet.

Beym 118. §. i) Dis ist aus den Exempeln des vorigen paragraphi klar.

Beym 120. §. l) Also hab ich es hier verbessert. In der ersten edition hatte ich gesetzt/ son-

121. Von denen mancherley Bedeutungen der Wörter/ **Eigenthum/** m) (Dominium) **Recht in einem Dinge** n) **Schuldfoderung** (Creditum) o) wird in der Römischen Rechts-Gelahrheit füglicher zu reden seyn.

122. IV. Das **Vermögen** (Facultas) derer die in Bürgerlicher Gesellschafft leben/ ist entweder ein **gemeines**/ oder ein **hohes**. (eminens) Ein **gemeines** ist bey den Unterthanen/ ein **hohes** bey demjenigen/ welcher in der Republic in ansehen der Dinge und Personen selbiger Republic zu befehlen hat. p)

123. Diese Eintheilung schicket sich auch zum vorhergehenden. Denn die **Freyheit** ist entweder eine **hohe Freyheit** (eminens) welche sonst auch eine **Bürgerliche Freyheit** genennet wird/ und eben so viel ist/ als eine **Majestät**/ q) man wolte denn sagen/ die Freyheit würde mehr davon gesagt was

---

sondern sein entgegen gesetztes (oppositum) Z. E. Ehe denn Eva erschaffen ward/ hatte Adam kein Recht/ sondern seine natürliche Freyheit. Also hat der Mensch seine natürliche Freyheit zu huren/ zu stehlen/ u. d. gl.

Beym 121. §. m) 1. wirds in sehr weitläufftiger Bedeutung gebraucht/ also/ daß es so wohl die **Freyheit** als die **Herrschafft** in sich begreifft. Also sagt man/ ein jeder ist Herr über sein Thun und Lassen. Also ist die Herrschafft [Dominatus] eine Art der Republic. Also hat man eine **Herrschafft** [dominium] über das Gesinde/ nicht aber über Leibeigene: 2. In weitleufftigen Verstande/ da es eine **Schuldfoderung** in sich begreifft. Also sagt man/ *Dominium* obligationis. 3. Im engern Verstande/ allein vor ein **Recht in einem Dinge**. Also sagen wir/ *Dominium* servitutis, pignoris &c. 4. In noch engern Verstande vor das Eigenthum [dominium] cörperlicher Dinge.

n) Es wird entweder genommen in gantz engen Verstande vor eine Dienstbarkeit/ oder in weitläufftiger Bedeutung vor ein Recht/ daraus dingliche Klagen [actiones reales] entstehen/ oder in gantz weitleufftigen Verstande vor Macht und Recht Z. E. etwas zurück zu halten. [jus e. g. retentionis.]

o) Entweder in sehr weitleufftigen Verstande/ so ferne es einer Schuld überhaupt entgegen gesetzt wird/ und alsdenn heißt es gleich so viel als ein Recht überhaupt/ oder in engern Verstande/ wie wir es gebraucht haben/ oder in sehr enger Bedeutung/ wie bey den Römern in titulo de rebus creditis, da es vor etwas geliehenes genommen wird.

Beym 122. §. p) Denn in ansehen der auswertigen/ so ist das Recht so aus Bündnissen entstehet/ kein gemeines/ und auch kein hohes Recht.

Beym 123. §. q) Es ist bekant der Unterscheid unter einer persönlichen und bürgerlichen Freyheit. Hie wieder wird zwar von jemand eingewendet: Adam habe zwar die höchste Freyheit/ aber keine Majestät gehabt. Aber der gute Mann vermengt die höchste Freyheit mit der bürgerlichen Freyheit.

was den Fürsten selbst angehet/ (in relatione juxta se) die Majestät aber in Betrachtung derer die unter ihm sind; (in relatione infra se) oder eine **gemeine Freyheit**/ sonst eine **Persönliche** Freyheit genant.

124. Wegen Eintheilung der **Herrschafft** in eine **hohe** und **gemeine** Herrschafft/ wie ein Hauß-Vater hat/ wird hoffentlich kein Zweiffel seyn.

125. Wegen des **hohen** (eminentis dominii) **Eigenthums** aber hat **sich ein Federkrieg erhoben** r) Wir sehen keine wichtige Ursache/ warumb wir die Eintheilung des Eigenthums in ein hohes und gemeines verwerffen solten. s)

126. Gleiche Bewandnis hat es mit dem **Recht in einem Dinge**/ und mit der **Schuldfoderung.** t)

127. Der **Gebrauch** dieser Eintheilung stecket in folgender Regel/ **Wenn ein gemeines Recht und ein hohes Recht zusammen kömpt/ so muß das gemeine dem hohen Recht allzeit weichen.** Die Sache ist klar aus demjenigen was vom vollkommenen und unvollkommenen Recht gesagt/ u) und kan durch Zusammennehmung der Exempel (per inductionem) von der Freyheit x) Herrschafft u. d. gl. leicht bewiesen werden.

128. Endlich könten wir auch die Eintheilung des Rechts/ in das **Recht der Natur**/ das **Völckerrecht** und das **Bürgerliche Recht** hinzu fügen. Aber es ist diese Eintheilung in der That nichts anders als die Eintheilung des Rechts in ein angebohrnes und erlangtes/ ohne daß sie eine dreyfache Eintheilung ist.

129. Denn

Beym 125. §. r) Der Streit der Wittenberger mit Herrn J. F. Horn ist bekant. Die Streitschrifften sind zu Wittenberg A. 1673. zusammen gedruckt unter dem Tittel: *Wilhelmi Leiseri pro Imperio contra Dominium eminens.* Boeclerus hält sich/ nach seiner Gewohnheit/ im Mittel *in differt. de Dominio eminente*, welche seinem *Commentario ad Grotii cap. 1.* mit einverleibt.

s) Der Wittenberger ihre vornehmsten Beweißgründe sind diese: Ein Fürst thue alles vermöge seiner Herrschafft: und das hohe Eigenthum Dominium eminens) gäbe Gelegenheit zur Tyranney. Worauff aber leicht zu antworten.

Beym 126. §. t] Also sind die liegenden Gründe der Privatpersonen und die Dienstbarkeiten dem gemeinen Wesen verbunden und verpfändet. Und ist bekant/ daß ein jeder des gemeinen Nutzens halben der Republic mehr als seinem Creditori verpflichtet ist.

Beym 127. §. u) *Vid. supra §. 110. 111.*

x) Wenn man nur in der Freyheit einen Casum finden könte/ da die bürgerliche und persönliche Freyheit zusammen käme.

129. Denn das Recht / welches unmittelbar von dem willen GOttes herrühret / heisset das **Recht der Natur**; welches aber vermittelst eines Vergleichs aller Völcker entstehet / heisset das **Völckerrecht**; Endlich welches von dem Willen einer menschlichen Majestät herkömpt / wird das **Bürgerliche Recht** genennet.

130. Also gehöret die **Freyheit** y) zum natürlichen Recht; **Eigenthum / Vertrag / Dienstbarkeit** (dominium, contractus, servitus) zum Völckerrecht; Ein *solennes* **Versprechen** und einiger massen die **väterliche Gewalt** / zum bürgerlichen Recht. z)

131. Wir haben uns aber hierbey fleißig in acht zu nehmen / daß wir jetztgedachte Benennungen des Rechts **nicht mit der Eintheilung des Gesetzes** in das natürliche Gesetz / Gesetz der Völcker / und Bürgerliche Gesetz **vermengen** / vornemlich weil diese Mengerey so wohl bey Juristen als moralisten sehr gemein ist. a)

132. Gleichwie aber diese Anmerckung ihren Nutzen in unzehlichen Fragen / die wir an gehörigen Ort bermercken werden / haben wird / also ist die vornehmste Ursache warumb diese Mengerey zuvermeiden / daß **alles Recht der Menschen / wenn es so viel heißt als ein Vermögen / von dem Oberherrn geändert werden kan / auch so gar das natürliche und Völckerrecht** / b) da wir das Gegenspiel vom natürlichen Gesetz und der Völcker Gesetz unten anmercken werden. c)

133. Mit dieser Anmerckung hat eine Verwandschafft die bekante Regel: **Ein jeder kan seinem Recht absagen.** Welche doch meines erachtens mit dieser Einschränckung zu verstehen: **Wenn solches Recht nicht ein Mittel ist / so von bewerckstelligung der Verbindnis nicht abgesondert**

Beym 130. §. y) Nemlich die natürliche Freyheit. Denn es giebt auch eine Freyheit des Völckerrechts / und eine Freyheit des bürgerlichen Rechts / welche mit der bürgerlichen Freyheit nicht zuverwechseln.

z) Denn die väterliche Gewalt gehöret theils zum natürlichen / theils zum bürgerlichen Recht.

Beym 131. §. a) Vornemlich in der Frage von der Veränderligkeit. Z. E. wenn sie in der Frage von Veränderligkeit des Völckerrechts ein Exempel von Veränderligkeit der Dienstbarkeit auff die bahn bringen.

Beym 132. §. b) Ursach / weil das Recht eine Ertheilung der Freyheit ist / der Fürst aber und ein jeder Oberherr macht hat die Freyheit einzuziehen.

c) Cap. 2. §. 98. 99.

sondert werden kan/ und die Verbindnis/ belangend die Art und Weise solche zu erkennen nicht eher ist/ als das Recht. d)

134. Das *Correlatum* des Rechts ist die **Verbindnis.** Eine **Verbindnis** ist eine moralische leidentliche Beschaffenheit/ welche der Person durchs Gesetz zugefüget wird/ und ihre Freyheit einschräncket/ demjenigen etwas zu geben oder zu thun/ mit welchem sie in einer Gesellschafft lebet.

135. Diese Beschreibung kan mehrerntheils aus demjenigen/ was wir vom Recht gesagt/ erkläret werden. Doch ist hierbey zu mercken: Daß diese **Einziehung** e) **der Freyheit**/ in welcher das Wesen (ratio formalis) der Verbindnis bestehet/ nichts anders ist/ als ein Vernunfftschluß/ welcher aus Erkäntnis des von dem Oberherrn vorgeschriebenen Gesetzes/ dem Menschen die Ungnade des Oberherrn und die Straffe ankündiget/ wenn er dawider thut. f)

136. Daraus erhellet/ daß **kein Verbindnis stat hat**/ **wo kein Oberherr ist**/ am allerwenigsten aber/ wenn kein **GOtt** wäre. g) Woraus abermahls folget/ daß **die Verbindnis nicht eigentlich aus den Verträgen entstehet.** h)

137. **Geben** und **Thun** sind folgender gestalt unterschieden. Geben ist sein Eigenthum auff einen andern bringen. Thun begreifft in sich alles andere thun und lassen. i)

138. Es giebt eben so viel **Eintheilungen** der Verbindnis/ als wir Eintheilungen des Rechts gehabt. l)

139. Denn unter Correlatis ist es mit einem/ wie mit dem andern beschaffen

Beym 133. §. d) Wie beym Vater in ansehen der väterlichen Gewalt. Ein anders ists/ wenn das Recht eher ist als die Verbindnis. Wie bey dem Fürsten.

Beym 135. §. e) Ist demnach die Ertheilung der Freyheit ein Vernunfftschluß so von dem Willen des Oberherrn herrühret/ und anzeiget/ daß der Oberherr keine Ungnade auff mich werffen und mich nicht straffen wolle/ ich möge es gleich thun oder lassen.

f) Hierbey ist auch etwas gesagt von dem Vers: *Oderunt peccare boni &c.* (Fromme Leute hassen die Sünde aus Liebe zur Tugend/ böse Leute aus Furcht der Straffe.) Denn auch bey frommen Leuten leufft die Verbindnis endlich auff eine Furcht hinaus/ ob sie schon nach den Gesetzen ohne Vorsatz einer Furcht leben.

Beym 136. §. g) Denn wenn kein GOtt wäre/ würden anderer Ober ihre Gesetze nur so lange eine Furcht zu wege bringen/ so lange sie mächtig sind.

h) Weil die Verträge unter gleich und gleich auffgerichtet werden.

Beym 137. §. i) Daraus kompt die Eintheilung ungenanter Verträge.

Beym 138. §. l) Man darff also nur die in 104. §. u. folgg. erklärte Eintheilungen des Rechts hierauff appliciren.

schaffen. Daraus folget nothwendig / daß auch **eine jede Verbindnis / durch welche man einem Menschen etwas schuldig ist** / m) **veränderlich ist** / sie mag gleich natürlich / oder aller Völcker / oder Bürgerlich seyn.

140. Sie wird aber **geändert** / theils durch den **Willen des Oberherrn** / wenn derselbe bey einem andern / dem die Verbindnis gethan / das Recht auffhebt n) theils wenn **dieser** sich seines Rechts freywillig **begibt**. o)

141. Aber hüte dich / daß du hier nicht ein **verbindendes** Gesetz / mit der aus dem Gesetz entstandenen **Verbindnis** vermengest. Denn ob gleich diese veränderlich ist / so kan doch das Gesetz wohl unveränderlich seyn. p)

142. Zu diesen zweyen Bedeutungen des Rechts von den wir bisher gehandelt / setzet Grotius noch die dritte / als wenn es auch genommen würde vor eine **Eigenschafft** des menschlichen thun und lassens. (pro attributo actionis) Allein diese Bedeutung gehöret mehr zu demjenigen was recht ist / justum in concreto) als zum Recht. q)

143. Eine rechtmäßige That überhaupt ist diejenige / welche entweder vom Gesetz geboten ist / oder wegen des Rechts so der Person zukömpt / oder wegen Unterlassung der Straffe vergönnet ist. r)

144. Denn eine That ist entweder eine **gerechte oder ehrliche That** / wie Grotius redet / eine gerechte That in **bejahenden Verstande** (sensu ajente) welche nemlich von den Gesetzen geboten wird / oder eine vergönnete

---

Beym 139. § m) Ein anders ists in der Verbindnis gegen GOtt / denn GOtt ändert sein Recht niemahls / oder begiebt sich seines Rechts / weil bey GOtt keine Veränderung stat findet. Auch hat GOtt keinen Obern der ihm sein Recht nehmen könne.

Beym 140. §. n) Z. E. wenn der Fürst einem creditori an stat der Straffe sein Recht die Schuld zu fodern / absprâche / oder wenn GOtt den Egyptern ihr Recht über die silbernen Gefässe genommen.

o) Wenn Z. E. der Schuldherr die Schuld erlässet.

Beym 141. §. p) Weil das Gesetz eine allgemeine proposition ist / welche nicht verändert wird / ob gleich die Verbindnis einer einzelnen Person erlischet / Z. E. Das Gebot / du solt nicht stehlen / bleibt unverändert / ob schon der Egypter ihr Recht erloschen ist. It. das Gesetz: Bezahle was du schuldig bist / bleibt unverändert / ob wohl keine Schuld mehr vorhanden ist / nachdem sie der Fürst erlassen.

Beym 142. §. q) Denn man sagt nicht: Die That ist das Recht / sondern die That ist rechtmäßig.

Beym 142. §. r) Z. E. Der den Eltern schuldige Gehorsam; Ausübung der Herrschafft über das Gesinde; Ertödtung eines Ehebrechers durch eine Privat-Person.

gönnete/ oder in **verneinenden** Verstande (sensu negante) gerechte That/ weil sie nemlich von den Gesetzen nicht verboten ist.

145. Eine **vergönnete** That ist entweder **vollkommen/ gänglich/** *ethice* **und innerlich vergönnet**/ welche nemlich aus einem der Person zukommenden Vermögen entstehet; oder **unvolkommen / nicht gar politisch und äuserlich vergönnet**/ welche dem Gesetz zwar zu wider ist/ aber in menschlichen Gerichten nicht gestrafft wird.

146. Diese gerechte Thaten können untereinander verglichen werden theils in Betrachtung des Gesetzes. Eine ehrliche That ist **dem Gesetze gemäß**/ eine nicht gar vergönnete ist **wider das Gesetz**/ eine gäntzlich vergönnete ist **nicht wider das Gesetz**; theils in ansehen des Gesetzgebers. **Auff GOttes seiten ist keine That nicht gar vergönnet** / sondern nur auff seiten des Fürsten.

147. Diese Bedeutung einer gerechten That kömpt mit den zwo vorhergehenden Bedeutungen des Rechts darinnen **überein**/ daß sie sie alle beyde s) in sich begreiffet. Hierinnen aber ist sie von ihnen **unterschieden** / daß daselbst das Recht von ihnen in *abstracto*, und in *casu recto*, hier aber entweder in *concreto*, t) oder in *casu obliquo* gesagt wird / auch daß die Bedeutung einer gerechten That **weitleufftiger** ist/ und auch eine nicht gar vergönte That/ welche weder zum Gesetz / noch zum Vermögen gehöret / in sich begreifft.

148. Gleichwie aber das Wort/ **gerechte** That / auff dreyerley art gebraucht wird / also wird auch das Wort / **ehrliche** That unterweilen von einer gäntzlich vergönneten That gesagt / ja es wird auch das Wort/ **vergönnete** That/ öffters noch weiter auff eine ehrliche That gezogen. u)

149. Weiter/ ob wohl eine vergönnete (**freygelassene**) und eine **zugelassene** That fast einerley Bedeutung hat / so gehet doch eine Zulassung weiter als eine blosse Freylassung (licentia) denn eine **Zulassung** bestehet entweder **in der That** / als welche nur eine Abschaffung einer Hindernis anzeiget/ aber keine Wirckung eines Rechts zu wege bringet / noch eine Freylassung wircket;

Beym 147. §. s) nemlich das Gesetz und die Eigenschafft der Person.

t) Besiehe was wir kurtz vorher gesagt *lit. q.*

Beym 148. §. u) Insgemein sagt man: Es ist nicht alles ehrlich was freygelassen ist. Oder es ist also zu verstehen: Nicht alles was freygelassen ist (nicht völlig) das ist auch ehrlich/ d. i. völlig vergönnet. Oder: Nicht alles was (völlig) freygelassen/ ist ehrlich (oder geboten.)

würcket; oder sie bestehet **im Recht**/ welche entweder eine Sicherheit im Gewissen/ oder doch eine Befreyung von der Straffe/ d. i. entweder eine völlige/ oder eine unvollkommene Freylassung/ mit sich bringet.

150. Einer gerechten That ist entgegen gesetzt eine **ungerechte That**/ und wird dieses Wort entweder **im weitleufftigen Verstande** genommen vor eine jedwede That/ die wider das Gesetz ist/ also daß sie auch eine nicht völlig freygelassene That in sich begreifft/ oder **in genauen Verstande**/ da es auch dieser entgegen gesetzt wird. x) Es wird solche sonst eine **unehrliche** oder **schändliche**/ item eine **nicht vergönnete** That genennet. Wiewohl die Wörter unehrliche y) und nicht vergönnete/ z) eben denselben Zweydeutigkeiten unterworffen sind/ welche wir bey den ehrlichen und vergönneten Thaten angezeigt haben.

151. Eine ungerechte That wird auch ein **unrecht** injuria genant/ jedoch wird solche mehr eine **ungerechte That** genennet/ in ansehen des Gesetzgebers/ ein **Unrecht aber** in betrachtung des Beleidigten. Daher kömpt die Regel: *Volenti non fit injuria.* (Wers nicht besser haben will/ dem geschicht kein Unrecht) a) Und kan demnach eine ungerechte That seyn/ wo kein Unrecht ist.

152. Sonst wird das Wort/ **Unrecht** b) entweder **in gantz weitleufftigen Verstande** vor dasjenige was nicht mit Recht geschicht/ auch von denen/ welche keinen Vorsatz iemand zu beleidigen haben/ oder **in weitleufftiger Bedeutung** c) vor die Versagung alles so wol vollkommenen/ als unvoll-

---

Beym 150. §. x) Dieweil eine nicht völlig freygelassene That/ nur in gewissen Verstande eine gerechte That ist. Wird demnach alsdenn ungerecht seyn/ so ferne sie in menschlichen Gerichten der Straffe unterworffen ist.

y) Eine unehrliche That wird entweder diejenige genennet/ die in den Gesetzen verboten ist und gestrafft wird/ oder diejenige die zwar ungestrafft bleibet/ gleichwohl aber dem Gesetz entgegen ist.

z) Eine nicht vergönnete That ist entweder eine verbotene/ oder welche nicht im ersten Grad freygelassen/ oder die auch nicht ein mal im andern Grad vergönnet ist.

Beym 151. §. a) Z. E. wenn einer eine Jungfer mit ihrem Willen schwächet/ wenn einer einen im Duell entleibet.

Beym 152. §. b) Also wird auch unter dem Schaden/ der einem mit Unrecht widerfähret/ auch derjenige begriffen/ welcher einem von einem Unsinnigen angethan wird/ weil es nemlich durch einen gethan wird/ der kein Recht hat solches zu thun.

c) Also thut ein Reicher unrecht/ wenn er nicht Allmosen giebt.

unvollkommenen Rechts / oder **in engern Verstande**/ d) vor eine Versagung allein des vollkommenen Rechts/oder **im genauesten Verstande**/vor eine Beschimpffung/ e) genommen.

153. Endlich wird nicht nur eine That/sondern auch ein **Mensch gerecht** oder **ungerecht** genennet. Jedoch wird eine That gerecht oder ungerecht geheissen/ so ferne die äuserlichen Bewegungen des Menschen mit dem Gesetz übereinstimmen. Der Mensch aber wird wegen des innerlichen Vorsatzes gerecht oder ungerecht genennet.

154. Welche wird nun aber wohl unter so vielen Bedeutungen des **Rechts**/ zur **Rechtsgelahrheit** gehören? Auff gewisse masse alle mit einander. Denn sie lehret nicht nur/ wie man **Gesetze** geben/ erklären/ und appliciren soll/ sondern sie erkläret auch die Natur des **Vermögens** so einem jedweden von Rechts wegen zukömpt/ und gibt Mittel an die Hand selbiges zu schützen und zu erhalten. Ja sie ertheilet über dieses auch Rath/ wie die **Thaten** nach den Gesetzen anzustellen/daß sie **gerecht** seyn mögen/ und wenn solche angestellet sind/ urtheilet sie/ ob sie **gerecht** oder ungerecht sind/und dieses alles mit dem Vorsatz/ das die **Menschen** gerecht werden mögen. f)

155. Hieraus erhellet zugleich/ daß die **Gesetze** das vornehmste objectum der Rechtsgelahrheit seyn/ damit sie umbgehet/ die andern Bedeutungen aber nur folglich (secundario) und durch Anlaß oder in Ansehen der Gesetze zu derselben gehören.

156. Ist demnach die **Rechtsgelahrheit** in ihrem weitleufftigen Umbfang nichts anders als eine **Wissenschafft** (prudentia) **der Gesetze**.

157. Wie man aber Gesetze geben/ oder sein Thun nach denselben anstellen solle/ solches heisset insonderheit die **Gesetzgebende** oder **Rathgebende Rechtsgelahrheit**. So ferne aber die Gesetze auff Thaten die schon geschehen/ appliciret werden sollen/ wird sie die **Gerichtliche** Rechtsgelahrheit genennet. Und zwar was die Rathgebung wie man sein Thun und Lassen nach den Gesetzen einrichten soll/ und das Urtheil von demjenigen so albereit gethan ist/ anlanget/ so erfodert beyde vorher die **Erklärung und Verstand** der Gesetze.

d) Z. E. Im Evangelio: Mein Freund/ ich thue dir nicht unrecht.

e) Daher entspringt die Injurien-Klage.

Beym 154 §. f) **Besiehe hier die** *Apologie* **der Augspurg. Confeßion beym 4. Artic.** Der Fürst intendirt es/ ob er gleich seine intention nicht allemal erreichet. Man könte es deßhalben finem externum nennen.

158. Die **Gesetzgebende** Rechtsgelahrheit gehöret nicht zu unserm Vorhaben. Die **Rathgebende** ist von unserm Zweck zwar nicht gantz entfernet/ doch werden wir am meisten mit der **Gerichtlichen Rechtsgelahrheit** zu thun haben/ als welche auch die Rathgebende zuvoraus setzet. g)

159. Die **Gerichtliche Rechtsgelahrheit** ist eine Klugheit/ die Gesetze/ welche des Menschen zeitliche Glückseligkeit betreffen/ zu erklären/ und selbige auff das Thun und Lassen der Menschen zu appliciren.

160. Diese Beschreibung ist aus obgesetzten Worten leicht zu verstehen/ nur ist dieses dabey zu mercken/ daß man die **Rechtsgelahrheit**/ welche ein habitus intellectualis ist/ nicht vermenge mit der Erklärung und application **der Gesetze**/ h) als welche/ wenn sie aus der Klugheit entspringen/ in die Classe der habituum voluntariorum, und zwar in unterschiedenen Absichten theils zu den Künsten/ i) theils aber zu den moralischen Tugenden l) gehören. Ja sie können auch unter die Laster gezehlet werden/ so ferne durch dieselben andern Leuten schaden geschicht. m)

161. Demnach sind zwey **Theil** der Gerichtlichen Rechtsgelahrheit; Erstlich die **Erklärung der Gesetze** welche man zum Unterscheid die Rechtsgelahrheit der Doctorum und Professorum nennen könte. Zum andern die application **der Gesetze**/ oder die Rechtsgelahrheit der **Richter** und **Advocaten**. Wir haben in unserer Einleitung mit beyden/ n) jedoch mehr mit jener als mit dieser zu thun/ als welche wir hin und wider im Discurs, in Erörterung der controversien aus der alten und neuen Historie genommen/ mit drunter tractiren werden. u. s. w. 162. Es

---

Beym 158. §. g) Wer von anderer Leute thun nicht urtheilen kan/ der kan ihm selbst nicht rathen. Und wir lernen aus anderer Leute Thun und Lassen/ wie wir unser eigen thun anstellen sollen.

Beym 160. §. h) Wer mit Klugheit begabt ist/ der heisset ein guter Theoreticus, Wer eine Kunst wohl gefasset hat/ ein guter Practicus. Werden demnach die Wörter Theoreticus und Practicus hier anders gebraucht als in der Eintheilung der habituum. Die Theorie kan volkommen seyn ohne die Ubung. Aber die Ubung ohne Theorie ist unvolkommen/ und davon wird einer ein Causenmacher (Rabula) genant/ und nicht ein Advocat.

i) So ferne sie frey getrieben werden/ d. i. so ferne sie in den Gesetzen weder geboten noch verboten sind.

l) So ferne sie durch die Gesetze geboten sind/ als bey den Professoribus, item bey den Advocaten/ die zu einem gewissen Werck von der Obrigkeit bestellet sind.

m) oder wenn sie von denen getrieben werden/ welchen es verboten ist.

Beym 161. §. n) Weil die Erklärung auff die application als auff ihren Endzweck gerichtet seyn muß.

162. Es werden denn ausser Zweiffel so viel **Arten** der Rechtsgelahrheit seyn/ als Arten der Gesetze sind. o) Und werden derhalben die Rechtsgelahrheit am allerbesten in die **göttliche** und **menschliche**/ deren jene die göttlichen/ diese aber die menschlichen Gesetze erklären und appliciren lehret/ eintheilen.

163. Damit wir aber der heiligen Theologie keinen Eingriff thun/ haben wir zur Erklärung in der Beschreibung der Rechtsgelahrheit hinzu gesetzt/ daß sie allein mit den **Gesetzen** zu thun habe/ **welche des Menschen zeitliche Glückseligkeit angehen.** Wolan wir wollen die Sache etwas genauer ausführen.

164. Ich setze zuvor aus/ daß unsere Universitäten heutiges tages in **vier** Facultäten eingetheilet werden: nemlich die Theologische/ Juristische/ Medicinische und Philosophische/ wiewohl auch anderswo die fünffte und sechste mit hinzu gesetzt ist. p)

165. Ich setze ferner zuvor aus/ daß das Wort/ **Philosophie**/ in dem dieselbe heute zu tage eine eigene Facultät ausmacht/ viel **enger** eingeschränckt ist/ als **vorzeiten** bey den Griechen und Römern/ da sie nemlich eine Wissenschafft göttlicher und menschlicher Dinge war q) das ist/ eine Betrachtung alles desjenigen was man aus der gesunden Vernunfft wissen kan/ daher sie auch die Medicinische Klugheit/ r) und Rechtsgelahrheit/ ingleichen guten theils die Heidnische Theologie in ihrem Umbkreiß mit begriffe.

166 Aus gedachter Anmerckung haben wir vornehmlich diesen **Nutzen**/ daß wir das was von der alten Philosophie/ die sich gleichsam wie eine Königin auffführete/ geredt ist/ nicht mit der heutigen Philosophie/ welcher nichts als der Tittel einer ehrlichen Dienstmagd überblieben ist/ vermengen; Zum Ex. den Spruch Platonis: Alsdenn wird es in einer Republic wohl stehen/ wenn entweder die Philosophi regieren/ oder die Könige philosophiren. s)

167.

Beym 162. §. o) Dieses fleust aus der Beschreibung der Rechtsgelahrheit. §. 156.

Beym 164. §. p.) Also hat man auff einigen Universitäten eine abgesonderte Poetische Facultät. Anderswo eine sonderliche Facultät Juris Canonici.

Beym 165. §. q) *Vide Patrit Schedinsma Historicum*, Alwo er diese Beschreibung weitläufftiger ausführet.

r) Ich sage die Klugheit. Ein anders ists mit der Medicinischen Kunst/ oder der Praxi in Curen.

Beym 166. §. s) Denn dieses gehet wohl an mit der Philosophischen Königin/ aber nicht mit der Philosophischen Magd. Aber vorzeiten war die Philosophie eine Königin.

167. Wird demnach die Eintheilung gedachter vier Facultäten folgender gestalt am besten gegeben werden: Die Facultäten sind entweder **Vorbereitende** (instrumentales) nemlich die **Philosophische** t) oder **vor sich selbst nützende** (principales) nemlich die 3. übrigen.

168. Die *Principal*-**Facultäten** haben zum objecto entweder des Menschen **Leib**/ und befördern dessen Gesundheit/ welches die *Medicin* thut/ oder das **menschliche Gemüth**/ und befördern desselben **Glückseligkeit**.

169. Nemlich die **zeitliche** durch die **Rechtsgelahrheit**/ und die **ewige**/ durch die **Theologie**.

170. Dieweil aber/ wie die Philosophi insgemein selbst bekennen/ die Gesetze die vornehmsten Mittel zu Erlangung menschlicher Glückseligkeit seyn/ u) als erhellet daraus/ daß die **Erklärung der Gesetze**/ nach unterscheid der Glückseligkeit welcher sie untergeben sind/ bald vor einen **Rechtsgelehrten**/ bald vor einen **Theologum** gehöre. Welches in folgenden Cap. deutlicher erkläret werden soll. x)

171. Hieraus folget nun auch die **Ordnung** und der Rang **der vier** *Facul*-**täten** y) wie es bey uns eingeführet/ und in öffentlichen Schrifften vertheidiget wird. Und kan dannenhero denjenigen leicht geantwortet werden/ welche mit der Rechtsgelahrheit disfalls einen Streit angefangen.

172. Welche die Rechtsgelahrheit wohl inne haben/ heissen **Rechtsgelehrte**/ (Jurisprudentes) item **Rechtsberathene**. (Jure Consulti) Ob unter einem Rechtsberathenen (ICtum) und **Rechtserfahrnen** (Jurisperitum) ein Unterscheid sey/ davon hat man zwar eyferig disputiret/ z) wir halten aber diese Disputation so werth nicht/ daß wir uns darüber auffhalten solten.

Das

Beym 167. §. t) Sie solte Werckzeuge zurichten. Weil sie uns aber öffters gantz alberne Werckzeuge dargiebt/ müssen wir nothwendig bessere formiren.

Beym 170. §. u] *Vid. Patris Tab. ult. Philos. Pract.*

x) Da zugleich gezeiget werden wird/ welche unter den göttlichen Gesetzen vor einen Rechtsgelehrten gehören.

Beym 171. §. y) Ob wohl einige Medici mit den Juristen umb den Rang gestritten/ haben sie doch nichts erhalten. Vor die Juristen redet/ wo mir recht ist/ Tiraquellus *de nobilitate*. Vor die Medicos am ausführlichsten Gaspar à Reyes *in Campo Elysio jucundarum quæstionum. qu.* 20. Adde & Philipp. *in Eclog. ad Instit.*

z) *Vid. Eckolt. ad ff. de orig. juris. §. 5.*

Das II. Hauptstück
von der
Göttlichen Rechtsgelahrheit.
Innhalt.

Beschreibung der göttlichen Rechtsgelahrheit. §. 1. Diese Beschreibung zuverstehen wird die Eintheilung des göttlichen Gesetzes untersuchet §. 2. und an stat der gemeinen Eintheilung in das moralische/ ceremonialische und weltliche Gesetz §. 3. wird die Eintheilung in das natürliche und geoffenbarte/ gesetzt §. 4. Die fürnehmste Grund-Frage (quæstio præjudicialis,) wie diese beyden Gesetze mit einander übereinkommen/ und von einander unterschieden seyn? §. 5. I. kömpt das natürliche Gesetz mit dem geoffenbareten darinnen überein/ daß ihrer beyder Ursprung der göttliche Wille ist. §. 6. nicht die göttliche Heiligkeit/ so ferne sie vor dem göttlichen Willen vorhergehen soll (antecedenter ad divinam voluntatem) §. 7. 8. 9. II. Kommen sie beyde darinnen überein/ daß sie beyderseits den Menschen so wohl im Stande der Unschuld/ als im Stande nach dem Fall verbinden. §. 10. Vergleichung des Standes vor dem Fall/ mit dem Stande nach dem Fall. §. 11. Die Betrachtung des Standes der Unschuld gehöret auch vor einen Rechtsgelahrten §. 12. nicht deswegen/ weil die Heyden auch vom Stande der Unschuld gewust. §. 13. 14. auch nicht/ als wenn die Christliche Rechtsgelahrheit hierinnen mehr Freyheit hätte als andere Disciplinen §. 15. 16. sondern dieweil einem Rechtsgelahrten vergönnet/ daß er aus der Historia etliche Lehren borgen mag/ auff welche er seine Grundsätze applicire. §. 17. 18. 19. Der Stand der Unschuld §. 20. war vollkommen. Erzehlung seiner Vollkommenheiten was den Leib betrifft §. 21. 22. 23. Den Verstand §. 24. 25. und den Willen §. 26. betreffend die Gesellschafft mit GOtt §. 27. mit dem Weibe §. 28. (Im Stande der Unschuld ist Eva nicht unter der Herrschafft des Mannes gewesen §. 29. 30. 31.) Ferner belangend die Gesellschafft unter Eltern und Kindern/ wenn der Mensch also geblieben wäre. §. 32. 33. 34. 35. unter Herren und Gesinde §. 36. und bürgerliche Gesellschafft §. 37. unter welchen beyden keine im Stande der Unschuld gewesen wäre §. 38. Aenderung und Unvollkommenheiten im Stande nach dem Fall betreffend des Menschen Leib/ und Seele §. 39. welche dem Menschen in diesem Leben zu än-

ändern unmüglich. §. 40. 41. Etliche überbliebene gute Stückgen im Verstand und im Willen § 42. Aenderung belangend die Gesellschafft §. 43. Zweydeutigkeit des Worts/ verderbter Stand/ welches öffters als ein gleichdeutiges Wort/ vor den Stand nach dem Fall gebraucht wird §. 44. 45. 46. Gleiche Zweydeutung im Wort/ natürlicher Stand §. 47=60. Im Stande der Unschuld/ hat so wohl das natürliche als geoffenbarte Gesetz stat gehabt. §. 61. Zu unserm Zweck reimet sich mehr der Stand nach dem Fall/ §. 62. Der gemeine Unterscheid unter dem natürlichen und gegebenen Gesetz/ daß das gegebene (oder geoffenbarete) allein die Jüden verbinde/ wird als untüchtig verworffen §. 63. Sie sind unterschieden I. nach ihrem principio cognoscendi. Des natürlichen Gesetzes principium ist die Vernunfft/ des gegebenen die Offenbahrung §. 64. 65. Was die gesunde Vernunfft sey? wider die angebohrnen principia §. 66. 67. 68. 69. Der Schluß gilt nicht: Welcher That moralität auch von den Heyden erkant wird / dieselbe ist durchs Recht der Natur geboten oder verboten. §. 70. II. sind sie darinnen unterschieden/ daß das Recht der Natur zum objecto hat das Thun und Lassen so mit der vernünfftigen Natur nothwendig übereinkömpt/ u. s. w. das offenbahrte Recht aber das Thun und Lassen so im Mittel ist (actiones intermedias) § 71. 72. 73. Es wird gezeigt wider die Schul-Lehrer/ daß es keine Thaten giebt/ die an sich selbst und ihrer Natur nach / item so ferne sie vor dem göttlichen Willen vorhergehen / (antecedenter ad voluntatem divinam) ehrlich oder schändlich wären: Item daß im Recht der Natur die Verbindnis aus dem objecto sich in ein Gebot ergiesse §. 74=87. sondern daß alles Thun und Lassen seiner Natur nach weder gut noch böse/ (indifferens) sey. §. 88=96. Beschreibung des natürlichen Gesetzes §. 97. dessen unveränderligkeit und Unnachläßigkeit (indispensabilitas) §. 98. 99. 100. Es wird eingetheilet in das Völckerrecht/ und das natürliche Recht im genauen Verstande §. 101. 102. Zweydeutung des Völckerrechts §. 103. Das Völckerrecht ist keine Art des willkührlichen Rechts §. 104=109 wider die Schul-Lehrer/ die da vorgeben: Ein Gebot verbinde allezeit/ ein Verbot allezeit/ und auff allezeit (ad semper) wird disputirt §. 110=116. Beschreibung des göttlichen offenbahrten Gesetzes §. 117. Es kan geändert und darinnen etwas nachgelassen werden/ aber nur allein von GOtt §. 118. Es wird eingetheilet in ein allgemeines und absonderliches §. 119. 120. Beydes wird beschrieben §. 121. Daß ein allgemein geoffenbartes Gesetz sey §. 122. 123. 124. Dessen Eintheilung §. 125. Das absonderliche offenbarte Gesetz ist entweder ceremonialisch oder weltlich §. 126. welches beydes heutiges tages auffgehoben

ist §. 127. 128. Was sie noch heutiges Tages vor Nutzen haben? wider Grotium §. 129. 130. 131. 132. Zur göttlichen Rechtsgelahrheit gehören die natürlichen Gesetze und etliche offenbahrte allgemeine Gesetze §. 133. 134. 135. Daher sie auff gewisse maße die Christliche Rechtsgelahrheit genennet werden kan §. 136. Wie sie von der Theologie unterschieden §. 137. 138. 139. vornehmlich von der Theologia morali §. 140. Die göttliche Rechtsgelahrheit ist entweder eine natürliche oder offenbahrte allgemeine, d. i. gantz und gar göttliche Rechtsgelahrheit. §. 141.

§. I.

Die **göttliche Rechtsgelahrheit** ist eine **Klugheit** die göttlichen Gesetze / welche des Menschen zeitliche Glückseligkeit betreffen / zu erklären / und auff der Menschen Thun und Lassen zu appliciren.]

2. In dieser Beschreibung ist alles deutlich / a) wenn wir nur erklären / welche göttliche Gesetze des Menschen zeitliche Glückseligkeit befördern. Solches aber wird aus der **Eintheilung des göttlichen Gesetzes** zu verstehen seyn.

3. Ingemein wird gelehret / das göttliche Gesetz sey entweder *moralisch* (das Gesetz der 10. Gebot) oder *ceremonialisch* / oder politisch / forensis.) Warumb wir aber mit dieser Eintheilung nicht zu frieden seyn können / haben wir anderswo angezeigt. b)

4. Wir sagen / Das **göttliche** Gesetz ist entweder ein **natürliches** / oder ein **geoffenbahrtes** Gesetz. Also habens auch andere eingetheilet: In der that aber nicht eben also. c)

5. Denn es ist die fürnehmste Grundfrage / (quæstio præjudicialis) worinnen diese Arten des göttlichen Gesetzes **übereinkommen** oder **unterschieden** seyn? Wir wollen unsere Meinung in folgenden Sätzen erklären.

6. I. Das

Beym 2. §. a) Denn es ist **im vorigen Cap. §. 154. folgg.** erkläret.

Beym 3. §. b) **In der *Disput.* vom Laster der Zweyweiberey §. 8. und §. 10.** Vornehmlich weil man vorgiebt / das natürliche / das moral-Gesetz und die Zehen Gebot wären ein Ding.

Beym 4. §. c) Das ist / sie gebrauchen sich zwar in der Eintheilung eben derselben Wort wie wir / aber sie erklären sie nicht eben also / wie wir / welches sonderlich die Streitigkeiten zeigen / welche in diesem Hauptstück erörtert werden.

6. I. Das göttliche offenbahrte Gesetz **kömpt** darinnen mit dem natürlichen Gesetz **überein / daß GOtt aller beyder Urheber ist** / oder wenn wir die Sache genauer erklären / und nach Menschen weise d) von GOtt reden wollen; der **göttliche Wille.**

7. Wir lassen auch diesen Unterscheid nicht passiren / e) als wenn das Recht der Natur von GOttes Heiligkeit / so ferne sie vor dem göttlichen Willen vorher gehet (*antecedenter ad eius voluntatem*, seinen Ursprung hätte / das offenbahrte Gesetz aber nicht. Denn alles was in GOtt ist / das ist **zugleich.**

8. Und darff sich ein Mensch auch nicht die geringste Einbildung auff solche masse von GOtt machen / weil solche Einbildung (conceptus) eine Unvolkommenheit bedeutet. f]

9. Und wenn wir ja unserer Unvollkommenheit halben keine andere Einbildung von GOtt haben könten / g) so gehets doch nicht an / daß wir diese unsere Gedancken von GOtt vor wahr halten / daß es eben also seyn müste / wie wir es uns eingebildet haben / oder daß wir sie zum Fundament setzen wolten / darauff die Schlüsse in einer gantz realen Disciplin, wie die Rechtsgelahrheit ist / gebauet werden müsten.

10. II. Kömpt das natürliche Gesetz mit dem göttlichen offenbahrten Gesetz überein / in ansehen des **Menschlichen Standes** / welchen sie regieren. Beyderley Gesetz verbindet den Menschen so wohl im Stande der Unschuld / als im verderbten Stande.

11. Denn die erste **Eintheilung** h) **Menschliches Standes** ist diese / daß ein ander Stand ist des **Menschen vor dem Fall** / ein ander nach dem

Beym 6. §. d) Denn GOtt hat eigentlich keinen Willen.

Bey 7. §. e) Welchen die Unsern ingemein in den Fragen des Rechts der Natur gebrauchen. Hierbey ist erinnert worden / wieweit es einem Studioso juris, oder insgemein einen jedweden Christen zugelassen / daß sie es nicht mit den Theologis halten? Nemlich wenn dieselben in Philosophischen Dingen von der gesunden Vernunfft / und in Geistlichen Sachen von der Heiligen Schrifft abweichen.

Beym 8. §. f) Diese Anmerckung ist darumb nötig / damit ich dem Einwurff begegne / als wenn die Heiligkeit GOttes nur antecedenter in signo rationis betrachtet werden müste.

Beym 9. §. g) Weil nemlich unser Verstand also beschaffen ist / daß er zwey dinge zugleich vollkommen nicht erkennen kan / und weil er sich GOtt einbildet wie einen Menschen / dessen Wille gemeiniglich durch etwas anders bewegt wird.

Beym 11. §. h) Die Beschreibung eines Standes kan man aus dem 1. Cap. §. 86. wiederholen.

i) In

dem Fall. Wird demnach nicht vergeblich seyn / daß wir beyde Stände hier genau betrachten / weil der Nutz dieser Betrachtung sich bald i) zeigen wird.

12. Wir werden aber vom **Stande der Unschuld** den anfang machen l) als welcher so wohl der Ordnung als seiner Vortrefflikeit halber billich den Vorzug hat/ **wenn es uns anders wird vergönnet** seyn. Denn wir werden uns vielleicht besorgen müssen/ wir möchten der heiligen Theologie einen Eingriff thun. Wir erklären die Rechtsgelahrheit als einen habitum, der nach unser obigen Beschreibung/ durch natürliche Kräffte erlanget wird. Was wir aber vom Stande der Unschuld wissen / das wissen wir aus der heiligen Schrifft.

13. Also müssen wir denn entweder inne halten/ oder sehen wie wir uns heraus wickeln. Wie wenn wir sagten/ daß **auch den Heyden** der Stand der Vollkommenheit **bekant gewesen**? Es bekräfftigen ja dieses unzehliche Zeugnisse der Griechischen und Lateinischen Philosophorum und Poeten. m)

14. Doch.

i) In der Streitfrage de fundamentali propositione juris naturalis im 4. Cap. §. 40.

Beym 12. §. l) Beym Stande der Unschuld müssen die zwo unterschiedenen Fragen nicht mit einander vermengt werden. Erstlich / Ob man den Stand der Unschuld aus dem Liecht der Natur erkennen und beweisen könne? Der Herr Alberti in seinem Compendio leugnet es. Aber der Herr Strimesius bekräfftigt solches in einer sonderlichen Disputation, welche der Herr Seligmann auff seiten Herrn D. Alberti beantwortet. Wir sagen hier im 14. §. nein dazu/ und solches thut auch der Herr von Pufendorff in seinen Schrifften hin und wieder. Zum andern: Ob die Betrachtung des Standes der Unschuld/ wie man ihn aus dem Liecht göttlicher Offenbahrung erkennet/ zur natürlichen Rechtsgelahrheit gehöre? Dieses leugnet der Herr von Pufendorff und Strimesius. Herr Alberti bekräfftiget es. Ich antworte drauff mit Unterscheid. Der Streit hat sich also angehoben; Der Herr von Pufendorff in seinem Recht der Natur betrachtet den Menschen im verderbten Stande. Hierwieder haben so wohl Alberti als Strimesius disputirt/ aber aus unterschiedenen fundament, dieser als wenn auch die Heyden vom Stand der Unschuld gewust hätten. Jener/ daß die Heyden zwar nichts davon gewust hätten/ aber daß man ihnen disfalls nicht solle zu Liebe reden/ wenn sie die Heilige Schrifft nicht annehmen wolten. Worüber Herr Alberti und Strimesius in einander gerathen. Hierbey ist ohngefehr mit Erinnerung geschehen von der harten Meinung des Herrn Alberti, daß wir den Heyden nicht solten zu Liebe reden. Ich lobe davor den Rath des Apostels Pauli/ welcher allen allerley worden ist/ damit er alle gewinnen möchte.

Beym 13. §. m) Dieses ist der gantze Innhalt der Meinung des Herrn Strimesii.

Beym

14. Doch möchten wir damit noch nicht auskommen. Die Heyden haben vom Stand der Unschuld Nachricht gehabt/ aber nur eine verworrene Nachricht. Sie haben davon gewust/ aber nicht aus Unterricht der Vernunfft/ sondern aus der conversation mit den Jüden. n)

15. Derhalben müssen wir wohl einen andern Weg gehen. Vielleicht haben wir Christen ein Privilegium vor den Heyden. Jene durfften der Theologie keinen Eingriff thun/ denn sie lehreten nur die Rechtsgelahrheit. Wir aber gehen weiter. Denn was wir lehren/ ist eine Christliche Rechtsgelahrheit. o)

16. Aber es werden uns auch hier die Herren Theologi/ als genaue Beschirmer ihrer Gräntzen / erinnern / daß wir zurück bleiben / und ihnen nicht übers Gehege schreiten sollen / welches die Rechtsgelahrheit von der Theologie unterscheidet. Das Wort/ Christliche Rechtsgelahrheit/ wird ihnen verdächtig vorkommen/ denn wenn wir dadurch eine solche Disciplin verstehen/ welche ihre Beweisgründe aus der Theologie borget / p) so werden wir unsern Eingriff / sonderlich was die natürliche Rechtsgelahrheit anbelanget/ vergeblich mit den Lappen einiger Kunstwörter zu vermänteln trachten/ q) wenn wir aber die Sache so wir beweisen wollen nur aus der Theologie voraussetzen / so wird deswegen unsere Rechtsgelahrheit nicht mit grössern Recht den Nahmen einer Christlichen Rechtsgelahrheit verdienen/ so wenig z. E. die Rechenkunst deswegen eine Christliche Rechenkunst kan genen-

Beym 14. §. n) Dieses ist der Inhalt der Antwort des Herrn Alberti. Besiehe die *Apolog.* der Augsp. Confeß. beym 2. Artic. da behauptet wird / daß die Heyden von der Erbsünde nichts gewust.

Beym 15. §. o) Dieses ist auff seiten der Meinung Herrn Alberti, da er wider den Herrn von Pufendorff und Strimesium disputirt / welche drauff dringen / man solle aus der Philosophie der Theologie keinen Eingrif thun. Ohne daß er an stat der Rechtsgelahrheit das Wort Philosophie setzt / und einen Unterscheid unter der Heidnischen und Christlichen Philosophie macht.

Beym 16. §. p) Dieses ist abermahls die Meinung Herrn D. Alberti, daß nemlich die Christliche Philosophie ihre principia demonstrandi aus der Theologie borge.

q) Denn das ist ein Eingriff / wenn einer seine principia demonstrandi aus einer andern Disciplin nimpt / welche gantz andere fundamenta hat. Ich habe davon mit mehrern meldung gethan in meiner Einleitung in die *Philosophiam aulicam*, item in der Einleitung zur Vernunfft-Lehre.

genennet werden / weil sie nach ihren Kunstregeln ausrechnet / wie viel Maß in die Wasserkrüge zu Cana in Galilea gegangen. r)

17. Ey so wollen wir immer stehen bleiben / ist uns doch schon ein Weg gewiesen / wie wir auskommen können. Denn so wenig als die Rechenkunst z. E. der Theologie einen Eingriff thut / ob sie schon ihre Kunstregeln auff Biblische Exempel appliciret / so wenig werden wir auch unrecht thun / wenn wir unsere principia auff den Stand der Unschuld appliciren. s) Denn ein anders ist seine Beweisgründe aus einer andern disciplin borgen / ein anders die Sache auff welche der Beweiß appliciret werden soll / aus einer andern disciplin nehmen.

18. Sonderlich aber gehet dieses wohl an / daß man es aus der Historia nimpt / denn so wohl die geistliche als weltliche Historie ist ein gemein Werckzeug der vier Facultäten. t)

19. Wolan es ist nun vergönnet den Stand der Unschuld des Menschen zubetrachten. u) Aber nur aus der Biblischen Historia / denn was die Heyden x) oder Rabbinen y) hierinnen vor Traditiones haben / sind entweder Narrenpossen / oder sehr dunckel und zweiffelhafftig. z)

20. Der

r) Man pflegt auch wider Herrn D. Alberti einzuwenden / er vermengte einen Christlichen Philosophum mit der Christlichen Philosophie. Denn ob gleich einer ein Christlicher Philosophus ist / so wird doch dadurch die Philosophie nicht Christlich / so wenig man sagen kan: Das Christliche Schusterhandwerck / oder ein Christlicher Schuch / ob schon der Schuster ein guter Christ ist.

Beym 17. §. s) Hierinnen bestehet der Grund meiner Meinung / darinnen ich von dem Herrn Alberti, auch einiger maßen von dem Herrn von Pufendorff abgehe.

Beym 18. §. t) Ich habe dieses mit Exempeln aus der Historie / die nach allen 4. Facultäten eingerichtet / erkläret. Besiehe was ich davon in meiner **Einleitung zur Vernunfft-Lehre im 1. Cap.** geschrieben.

Beym 19. § u) Es ist nicht allein vergönnet / sondern auch sehr nützlich alhier vom Stande der Unschuld zu reden / damit wir nicht wie die Federfechter wider Herrn D. Alberti Meinung im 4. Cap. fechten / als welcher das Ampt eines guten Disputatoris nicht in acht genommen / wenn er das Recht der Natur aus dem Stande der Unschuld herzuleiten sich bemühet / und gleichwohl wenn er den Stand der Unschuld und dessen Unterscheid von dem Stande nach dem Fall beschreiben soll / überhin rauschet / wie der Hahn über die heissen Kohlen.

x) Wie Ovidius vom güldenen Seculo.

y) Z. E. daß Adam ein Zwitter / oder ein Riese gewesen seyn soll. u. d. gl.

z) Hierbey ist ohngefehr erwehnung geschehen von unzehlichen Streitfragen so wohl die Wercke der Schöpffung insgemein / als den Stand des Menschen insonderheit / das Paradis u. a. m. betreffend. Item von etlichen curieusen Fragen / die sonst schlechten Nutzen haben. Obs im Stande der Unschuld auch gifftige Thiere gegeben habe? Ob des Menschen Unflat auch gestuncken habe? Ob sie auch Fleisch gegessen haben?

Beym

20. Der Stand der Unschuld war ein **vollkommener Stand**/ dieweil in demselben der Mensch zum Ebenbilde GOttes erschaffen war. Weshalben das **Elend**/ so heutiges tages sich im verderbten Stande findet/ im Stande der Unschuld nicht würde gewesen seyn. a)

21. Was nun den **Leib** anlanget/ so würde der Mensch ausser zweiffel eben die **Glieder** gehabt haben/ die ein vollkommener Mensch heutiges tages hat/ es ist auch eben der **Unterscheid unter männlichen und weiblichen Geschlecht** gewesen/ ja auch die Gliedmassen des Leibes/ so ferne sie **Werckzeuge der Seelen** seyn: wie sie in Adam stracks von der ersten Schöpffung an gewesen/ also würden sie auch in seinen Kindern/ gleich von ihrer Geburt an geschickt gewesen seyn zu den Verrichtungen der Seelen. b) Umb die **Grösse des Menschen** c) bekümmern wir uns wenig/ weil dieselbe ordentlich zu des Menschen Volkommenheit nichts thut. d)

22. Was ferner das Leben betrifft/ so würde der Mensch nicht haben sterben können/ er würde auch nicht kranck gewesen seyn. Er würde stets lauter gesunde Speise und Tranck gehabt haben. Er würde einen guten Magen gehabt haben alle Speise zu verdauen. Es würde ihm kein Gifft geschadet haben. Ob er aber **Fleisch würde gessen haben**/ ist eine curieuse Frage/ die schlechten Nutzen hat. e) Ich glaube wohl daß er habe Fleisch essen können/ aber ich kan mir nicht einbilden/ daß er es habe essen wollen. f)

23. Die **Gliedmassen der Sinne** waren/ so viel man sich einbilden kan/ gantz volkommen. Der Mensch würde eine **Belustigung der Sinne**/ jedoch eine solche/ welche den Gesetzen unterworffen/ gehabt haben. Also

---

Beym 20. §. a) Dis ist gleichsam der Hauptsatz auff welchen sich die andern Theses gründen.

Beym 21. §. b) Denn daß es heutiges tages anders ist/ gehöret zum Elend des verderbten Standes.

c) D. i. Ob Adam ein Riese gewesen/ oder ob er eine Statur gehabt/ wie die Menschen heutiges tages haben?

d) Also spüret man auch bey den kleinsten Zwergen öffters grosse Klugheit.

Beym 22. §. e) Die es bejahen/ gebrauchen sich des Beweises von der Herrschafft über die Thiere. Die es verneinen bringen vor/ daß GOtt befohlen habe/ daß der Mensch von allen Bäumen essen solle. Es ist weder dieses noch jenes von grosser Wichtigkeit. Daß aber Adam habe mögen Fleisch essen/ ist daraus zu beweisen/ weil es ihm nicht verboten gewesen.

f) Und wenn er gewolt hätte/ so ist es wahrscheinlicher/ daß er roh Fleisch/ als gekochtes gegessen habe.

Also auch eine Belustigung vom Fühlen / so ferne solches aus Physicalischen und Anatomischen Lehrsätzen hergeleitet werden kan / nicht aber wie solches den Menschen ausser sich entzuckt / und die geile Lust genennet wird. g) Die **Bewegungs-Krafft** (locomotiva) würde stracks von der Geburt an ihre Kräffte gebrauchet haben / und würde nicht verstöret oder verhindert worden seyn. h)

24. Den **Verstand** belangend / so würde der Mensch nicht allein in natürlichen Dingen so scharffsichtig gewesen seyn / daß er gleich im ersten Anblick i) die Natur / Kräffte und Gestalten der Geschöpffe / welche uns heutiges tages entweder verborgen seyn / oder welche wir durch müheseliges Nachdencken kaum ein wenig erkennen mögen / würde erkant haben / sondern er würde auch *in moralibus* die höchste Klugheit die Gesetze und ihre Wirckung in dem Menschlichen Thun und Lassen erkant haben. Derhalben wird die Meinung verworffen / welche Grotius und andere vertheidigen / l) unsere erste Eltern wären einfältige Leute / und mehr mit einer Unwissenheit der Laster / als Wissenschafft der Tugenden begabt gewesen / welches zugleich schimpfflich wider GOtt geredt ist.

25. So sehe ich auch nicht / waurumb ich von den **Kindern** anderer Meinung seyn solte. Denn sie hätten ja stracks von ihrer Geburt an mit den Eltern klüglich von allen Dingen raisoniren können / und hätten in weniger Zeit m) wegen Verstandes der Wörter / welche nachdem sie der Mensch den dingen frey zu legte / und nicht nach der Dinge Natur ihre Bedeutung hatten / unterrichtet werden können. n)

26. Was

Beym 23. §. g) Denn dieselbe scheinet aus dem verderbten Stande zufolgen.

h) Durch Kranckheit.

Beym 24. §. i) Darumb hätte man im Stande der Unschuld nicht so langweiliges Nachdencken und Erfahrung / wie heutiges tages / gebraucht. Daher wird auch / (wo mir recht ist) Adams Erkentnis von den Theologis *cognitio intuitiva* genennet. GOtt hat aller Dinge Natur erkläret durch gewisse den Dingen eingedruckte Zeichen. Die Bildungen (ideas) dieser Zeichen hat der Mensch fast gantz und gar im Stande nach dem Fall verlohren.

l) Denn Grotius meinet unsere ersten Eltern wären nicht besser gewesen als die Barbarischen Völcker in Indien. Jedoch ist auff gewisse masse bey den ersten Eltern eine Unwissenheit der Laster gewesen / nemlich in *actu exercito*, nicht in *actu signato*. Oder deutlicher zu sagen: Es ist bey ihnen gewesen eine Unwissenheit der That / nicht aber eine Unwissenheit des Rechts.

Beym 25. §. m) und so viel ohngefehr zu Erzehlung der Nahmen von nöten gewesen wäre.

n) Sie hätten zwar auch selbst allen Dingen Nahmen geben können, [illegible] ie einmal gege-

26. Was den **Willen** belanget/ war derselbe in einem hohen Grad der Freyheit. Denn der Mensch konte sündigen und nicht sündigen/ jedoch neigete er sich mehr darauff/ daß er nicht sündigte.

27. Weiter/ so war der Mensch im Stande der Unschuld auch nicht einen Augenblick ohne **Gesellschafft** / sondern war alsobald **mit GOtt** / zwar in einer ungleichen Gesellschafft / in welcher aber mehr Liebe und Vertrauen war/ als heutiges tages in irgend einer Gesellschafft unter Eltern und Kindern seyn kan/ vereiniget.

28. Dieweil aber der Mensch von Natur ein Verlangen zu seines gleichen hat/ o) diese Gleichheit aber in GOtt/ wegen der allzugrossen Entfernung göttlicher Volkommenheit und Wesens/ nicht finden konte/ **war es nicht gut/ daß der Mensch alleine sey** / p) und hat derhalben der gütigste Schöpffer Adam mit einer Gehülffin versehen/ nemlich mit der Eva/ welche er aus seiner Ribbe erschaffen/ (welche doch in Adam nicht überley gewesen/ und deren herausnehmen seinen Leib nicht verstümmelt hat/ q) und selbige Adam **zur Ehe** gegeben.

29. Diese Gesellschafft ist im Stande der Unschuld **höchst gleich** gewesen/ dieweil die Herrschafft dem Manne erst nach dem Fall/ dem Weibe zur Straffe/ von GOtt gegeben/ und vor dem Fall einige unvollkommenheit/ als eine Ursach der Unterthänigkeit/ der Even nicht zugeschrieben werden kan. r)

30. Ob auch gleich der Apostel s) lehret/ es gezieme sich nicht/ daß die Wei-

---

gegebenen Nahmen hätten sie nicht können errathen. Es wäre denn die Seele im Stande der Unschuld mit einer Krafft etwas zu errathen begabet gewesen/ wie der Herr Becmann meinet *in lin. doctr. moralis c. 2. §. 8.* aber mit solchen Ursachen beweisen will/ die nichts schliessen. Ich lasse die Sache im Mittel beruhen.

Beym 28. §. o) Also ist auch heutiges tages die Freundschafft mit unsers gleichen annehmlicher als mit dem gnädigsten Fürsten. Was ist aber auch der höchste Potentat gegen GOtt zu rechnen? Darumb werden wir auch im ewigen Leben Gesellschafft mit GOtt und Menschen haben.

p) Derhalben gehöret dieser Spruch nicht nur zu der ehelichen Gesellschafft überhaupt. *Conf. Perer. in Genesin.*

q) Ein überleyes heisse ich/ was keinen Nutzen hat; Ein verstümmeltes ist/ was eines nohtwendigen Theils beraubet ist. Also ist in einem Blumenpusch nichts überley/ wenn ich gleich noch eine Blume dazu thue/ auch wird das Bündel deswegen nicht verstümmelt/ wenn ich eine Blume davon nehme.

Beym 29. §. r) GOtt schuff den Menschen zu seinem Ebenbilde. Er schuff sie ein Männlein und Fräulein. **Besiehe die Vorrede** §. 44.

Beym 30. §. s) *1. Cor. XI. v. 8. 1. Tim. II. v. 13.*

Weiber über die Männer herrschen / und in dieser Lehre auch folgende Ursache mit anführet / daß Adam am ersten erschaffen sey / darnach Eva / so kan man doch daraus nicht schliessen: Weil Eva im Stande der Unschuld nicht hat können über Adam herrschen / darumb hat Adam über Eva geherrschet.

31. Daß aber andere t) sagen / der Mann wäre an Wirde und Gewalt höher als das Weib / auch aus GOttes Absicht / welcher das Weib dem Manne / und nicht den Mann dem Weibe zum Gehülffen erschaffen / solches beweiset zwar einen Vorzug in der Ordnung / aber keine Oberstelle in der Wirde oder Gewalt / welches durch das Exempel einer Gesellschafft der Kauffleute u) leicht erkläret werden kan.

32. Bey dieser Gesellschafft ist es im Stande der Unschuld geblieben; würde es aber auch dabey geblieben seyn / wenn der Mensch seine Unschuld nicht verlohren hätte? Das haben etliche gemeinet / weil sie nemlich leugnen / daß die **Gesellschafft unter Eltern und Kindern** im Stande der Unschuld **würde gewesen seyn.** Also haben neulich discuriret von den Engelländern Thomas Hobbes, welcher sein ingenium gemißbrauchet / x) und von den Holländern Adrianus Beverland, ein schrecklicher Autor. y)

33. Welche wir nicht allein mit den göttlichen Segensworten: **Seyd fruchtbar und mehret euch** / z) überwinden / sondern auch damit / daß wir sie auff die Gestalt des Menschlichen Leibes und Geburtsglieder weisen / in die Flucht jagen. a)

34. Doch halten wir / daß auch diese Gesellschafft **gleich** / aber darinnen von der ehelichen unterschieden gewesen seyn würde / daß die Kinder den Eltern nicht so wol wegen Vorzugs in der Ordnung / als wegen der ihnen erwiesenen Wolthat / daß sie sie gezeuget / b) hätten Ehre erzeigen müssen.

35. Denn

Beym 31. §. t) *Vid. Alb. in Comp. p. 2. c. 10. §. 21.*

u) Denn hier nimpt auch öffters ein Kauffmann den andern mit in seine Gesellschafft; ob er ihm gleich nichts zu befehlen hat.

Beym 32. §. x) **in seinen Leviathan,**

y) **in seinem Tractat von der Erbsünde.** *Conf. philos. juris §. 31.* Hierbey ist etwas erinnert worden von Beverlands Tractat / und von seinem Widerleger Ryssenio.

Beym 33. §. z) Dabey ist Erwehnung geschehen / was Beverland darauff geantwortet aus der hypothesi Simonis *in Critica veteris testamenti,* davon wir ausführlicher geredet haben.

a) Besiehe den locum aus'm Cicerone *in Philos. Juris. §. 31.*

Beym 34. §. b) Diesem ist nicht zuwider / daß die Eltern Kinder zu zeugen verpflichtet sind. Denn auff diese weise ist

ein

35. Denn gleichwie die schuldige Ehrerbietung ein solches Zeichen der unvolkommenheit / welches die Unterthänigkeit c) anzeiget / nicht voraus setzet; also würde auch keine Ursach der väterlichen Herrschafft / wie wir an seinem Ort beweisen werden / im Stande der Unschuld stat gefunden haben. d)

36. Was aber die **Gesellschafft unter HErren und Gesinde** anlanget / so würde selbige ausser Zweiffel im Stande der Unschuld nicht gewesen seyn. Denn es würde in denselben kein Mangel gewesen seyn / welcher bey uns so wohl auff seiten der Herren / als des Gesindes e) diese Gesellschafft eingeführet / von Unterscheid des Eigenthums f) itzt nicht zu gedencken.

37. Wie stehets aber umb die die **Republic**? Wir werdens sehen / wenn wir auch hier betrachten wollen / woraus eine Republic bestehet. Sie beste- aus einer Herrschafft welche zur allgemeinen Ruhe und Friede / und aller Dinge Genüge gerichtet. Daß im Stande der Unschuld keine Herrschafft g) stat finde / haben wir schon gezeiget. So hätte man auch keiner Republic bedurfft

---

ein iedweder dem andern eine Wolthat zu erzeigen verpflichtet / nichts destoweniger erlangt er wegen der erzeigten Wolthat einen Vorzug.

Beym 35. §. c] Hierbey habe ich gesagt vom Unterscheid unter einer Ehrerbietung und unter einer Unterthänigkeit / nach Anleitung dessen / was wir **unten im Cap von Pflicht der Eltern und Kinder gelehret.**

d) Ja / sprichst du: Eine jede Wolthat setzet bey dem andern eine Unkommenheit / nemlich eine Bedürfftigkeit der Wohlthat. Ich antworte darauff 1. Es würde ja freylich auch im Stande der Unschuld einige Unvollkommenheit gewesen seyn; nemlich / daß die Kinder z. E. das Leben nicht von ihnen selber gehabt haben / daß die Menschen sich nach einem geselligen Leben gesehnet / (sind anders diese Dinge unvollkommenheiten zu nennen.) Aber es ist gnug / daß eine Ehrerbietung nicht so grosse Unvollkommenheit voraus setzet / als die Herrschafft. Die Herrschafft gibt zu verstehen / daß der unterwürffige Mensch gegenwertig unvollkommen sey. Die Ehrerbietung aber nicht mehr als daß er unvollkommen gewesen. 2. Könte man auch unterscheiden unter einer innerlichen und äuserlichen Unvollkommenheit. Jene wird von einer Herrschafft vorausgesetzt. Diese ist gnug zur Ehrerbietung.

Beym 36. §. e) Uns ist nicht entgegen / daß Aristoteles sagt / ein anders wäre ein Knecht von Natur / ein anders ein Knecht durch die Gesetze. Denn dieser Unterscheid gehet gantz und gar auff den Stand des Menschen nach dem Fall.

f) Denn im Stande der Unschuld wäre kein Unterscheid des Eigenthums gewesen / wie wir an seinem Ort im Cap. vom Eigenthum erklären werden. Und so würde der Hr. des Knechts Arbeit zu vermehrung und erhaltung seiner Güter nicht bedurfft haben / der Knecht würde nicht von nöten gehabt haben / daß ihn der Herr unterhalten hätte.

Beym 37. §. g) Daraus folget / daß keine forma Reipublicæ da gewesen wäre.

h) Dar-

bedurfft gemeine Ruhe zu erhalten / h) dieweil keine Furcht da gewesen wäre; auch nicht wegen aller Dinge Genüge / i) weil kein Mangel da gewesen seyn würde.

38. Welche aber eine Republic l) im Stande der Unschuld behaupten wollen / bekennen fast alle mit einem Munde / daß sie keine Gesellschafft mit einer eigentlich also genanten Herrschafft verstünden. Daher einige unterscheiden unter einer regierenden / und zwingenden Herrschafft. Aber eben damit bekennen sie / daß keine solche Herrschafft seyn werde / dieweil eine regierende Herrschafft (imperium directivum) so viel gesagt ist / als ein kaltes Feuer. m)

39. **Folget der Stand des Menschen nach dem Fall.** In demselben hat es eine grosse **Aenderung** gegeben. Die Gliedmassen des Leibes wollen Zeit haben n) bis sie zu Ausübung der Bewegungskrafft / und die Verrichtungen des Gemüths anzunehmen geschickt werden. Der Tod ist in die Welt kommen / vor demselben gehen vorher mancherley Kranckheiten / die den Tod befördern; Die Verdauung ist öffters sehr schlimm / der Mensch muß sich vor Gifft hüten / und die Speisen / wenn sie ihm nicht schaden sollen / durch allerhand Künste zurichten; Die Sinne betriegen den Menschen zum öfftern

h) Daraus folget / daß alsdenn der Hauptzweck einer Republic nicht da gewesen wäre.

i) So würde auch der nachgehende Zweck (finis secundarius) einer Republic nicht stat gefunden haben. Nun rechne zusammen / was von einer Republic noch übrig bleibet / das im Stande der Unschuld hätte seyn können.

Beym 38. §. l) Unter andern insgemein liese Boeclerum *ad Grotium l. 1. c. 3. p. 290.* D. Val. Albert. *Part. II. Comp. Jur. Nat. cap. 14. p. 209.*

m) Mercke dabey / daß ein Imperium directivum auch eine Unvollkommenheit in dem der dirigiret wird voraus setzet / daß er eines Directoris nötig habe. Wir reden aber von einer menschlichen Herrschafft / weswegen es nicht gilt / wenn Boeclerus dawider mit der Herrschafft GOttes über die guten Engel auffgezogen kömpt. *d. l.* Daß aber D. Alberti mit seinem Aristotele (bey welchen er / wie er in einer Oratione promotoriali vor wenigen Jahren bezeuget / leben und sterben will) drauff dringet / daß eine Republic die vollkommenste Gesellschafft sey / und daraus beweisen will / es müsse auch im vollkommensten Stande eine Republic gewesen seyn / ist doppelt falsch. Denn wir werden unten im 3. **Buch** zeigen / daß die Gesellschafften der Völcker / die mit einander im Bunde stehen / noch vollkommener seyn. Zu dem / so henget es nicht an einander. Was meinet Herr D. Alberti wohl / solte denn nicht der vollkommenste Chirurgus oder Koch im Stande der Unschuld gewesen seyn? Meinet er wohl / daß eine (rechte) Republic in ewigen Leben seyn werde?

Beym 39. §. n) Die Zeit ist nicht bey allen einerley. Bey etlichen Menschen erlaugen

öfftern / die Schärffe des Verstandes hat sehr abgenommen / und ist bey den kleinen Kindern / wie eine leere Schreibtaffel o) darein man schreiben kan was man will. Der Wille des Menschen p) hat viel von seiner Freyheit verlohren / also daß er in diesem Stande fast gantz und gar sich zum bösen neiget / weil die Affecten sehr offt grob heraus brechen / und den Menschen gleichsam ausser ihn entzücken / zum wenigsten allezeit unbändig seyn.

40. Diese Veränderungen in dem Menschen müssen wir uns so groß einbilden / daß es schlechter dinge **unmüglich ist / daß der Mensch diese Unvollkommenheiten durch natürliche Mittel in diesem Leben verbessern könne.** q)

41. Denn

gen die Leibeskräffte eher ihr Reichthum / bey andern die Kräffte des Gemüths.

o) **Besiehe die Vorrede** §. 45. 46.

p) Hierbey ist gesagt worden von dem gemeinen Förmelgen: Der Mensch habe im Stande der Unschuld **nicht können** sündigen / im Stande aber nach dem Fall **könne er nicht / nicht** sündigen; (non posse non peccare) Wenn er im Stande der Unschuld blieben wäre / hätte er müssen bekräfftiget werden / daß er nicht hätte sündigen **können.**

Beym 40. §. q) Diese Anmerckung ist wohl in acht zu nehmen / denn sie greifft Herrn D. Alberti Beweißgründe an. Denn wenn ich die Vollkommenheit des Standes der Unschuld / auch nicht einmal im geringsten Grad / wieder erlangen kan / so fället das fundament über einen hauffen / daß der Stand der Unschuld die Richtschnur des Rechts im verderbten Stande sey. Denn was ist das vor eine Richtschnur / nach welcher sich kein Ding richten lässet. Und fället zugleich der Beheiff Herrn D. Alberti dahin / daß wir uns bemühen sollen die Vollkommenheit des Standes der Unschuld zu erlangen / wo nicht gar / doch in etwas. Es gemahnet mich eben so damit / als wenn einer von einer prächtigen Gasterey etliche wenige Bröckelgen übrig hätte / und ich sagte ihm / er solte sich bemühen / daß er durch diese Bröckelgen dasjenige / was schon auff der Gasterey verzehret wäre / wiederbringen möchte. Die Bröckelgen soll man auffheben / und sehen daß man sie nicht verliere / oder wenn wir schon etwas davon verlohren haben / daß wir solches wieder bekommen. Also kan der Mensch im Stande der Unschuld mit einem verglichen werden / der 100000. Thaler hat / Der Mensch nach dem Fall mit einem der das meiste von dieser Summa im Schiffbruch verlohren / und nicht mehr als 100. Thaler davon behalten hat. Dieser muß sich bemühen daß er nur nicht weniger als 100. Thaler habe / nicht daß er mehr habe. Ich kan noch ein deutliches Exempel geben von einem Menschen / der von Natur kräncklich ist / und sehr schwache Gliedmaßen hat / wenn man ihn mit einem starcken Bauer vergleichet. &c. Darumb ist Herrn D. Alberti vorgeben *part. 1. comp. cap. 2. §. 4.* gantz falsch / daß wir durch Hülffe der überbliebenen Bröckelgen etwas vom Stande der Unschuld wieder erlangen könten. Man kan dabey nachlesen / was ich auff andere seine Ausflüchte geantwortet in der **Vorrede zur** *Introd. ad Philos. Aulicam.*

41. Denn wenn er dieses könte / so würde es in seiner Macht stehen / entweder die Erbsünde abzulegen / r) oder sich der göttlichen Straffe zu entziehen. s) Beydes aber ist ungereimt.

42. Jedoch ist was den **Verstand** betrifft / diese Volkommenheit **geblieben** / daß der Mensch die gemeinen Regeln und Lehren / besonders die natürlichen / t) den **Willen** betreffend / erkennen kan / daß derselbige sich zwar zum bösen neige / doch also / daß er zum wenigsten / was die äuserlichen Verrichtungen belanget / seine Freyheit / kräfftig zu widerstehen / behalten habe. u)

43. Ferner **in ansehen der Gesellschafften** / so hat in Göttlicher Gesellschafft der Umbgang mit GOtt von Angesicht zu Angesicht auffgehöret / und wird heutiges tages GOtt nicht nur als ein frommer Vater geliebet / sondern auch als ein gerechter Richter gefürchtet. Die Eheliche Gesellschafft / welche vorher eine gleiche Gesellschafft gewesen / ist zur Straffe des Falls eine gemengte Gesellschafft worden. In die Väterliche aber ist wegen nothwendiger Aufferziehung die Herrschafft eingeführet. Der Fluch der Erde und drauff gefolgter Unterscheid des Eigenthums hat die Gesellschafft unter Herren und Gesinde eingeführet; Ja es hat die Furcht vor äuserlicher Gewalt Städte und Republicken hervorbracht.

44. Der **Stand der Unschuld** wird sonst auch der **Stand der richtigen Natur** / und der **Stand nach dem Fall** / der **Stand der verderbten Natur** / item der verderbte Stand genennet. Aber hier muß man sich hüten / x) daß wir durch die Verderbnis nicht eine moralische Verderbnis was das äuserliche Thun anlanget / verstehen / da diese Benennung entweder zur Physicalischen Verderbnis des Menschen / oder zum wenigsten zur moralischen Verderbnis des innerlichen Thuns / welches sehr geneigt ist wider die Gesetze zu handeln / gehöret.

45. Darumb ist der **Stand nach dem Fall** etlicher massen noch richtig /

Beym 41. §. r) Welche vornehmlich in der Neigung des Willens zum bösen bestehet.

s) Welche in den Unvollkommenheiten des Leibes und Verstandes bestehet.

Beym 42. §. t) Sonst würde er nicht durch die Gesetze verbunden werden können.

u) Denn wenn der Mensch auch dieses nicht behalten könte / so gienge es nicht an / daß ein Mensch den andern straffte. Besiehe was wir davon oben im 1. *Cap.* §. 54. gesagt.

Beym 44. §. x) Denn die Widersacher des Herrn von Pufendorff / und unter andern / wo mir recht ist / *Strimesius*, beschuldigen ihn / als habe er das Recht der Natur aus dem verderbten Stande hergeleitet.

Beym

tig/ und die Mißhandlungen des äuserlichen Thuns sind nicht Mängel des Standes/ sondern der Menschen die in demselben Stande leben.

46. Item es ist auch die Zweydeutigkeit zu mercken/ da der **verderbte Stand** entweder dem **Stande der Unschuld**/ oder dem **Stande nach dem Fall der noch einiger massen richtig ist**/ entgegen gesetzt wird/ und alsdenn bedeutet er z. E. den Stand der Mörder u. d. gl.

47. Noch viel mehr Bedeutungen finden sich in dem Wort/ **Natürlicher Stand.** Also ist bekant daß der Menschliche Stand in den **Natürlichen** und **Gesetzlichen** Stand eingetheilet wird/ welches von unterschiedenen unterschiedlich/ insgemein aber also erkläret wird/ y) daß der Natürliche Stand so viel heisset/ als der Stand der Unschuld/ der Gesetzliche aber so viel als der Stand der verderbten Natur. Und pflegt diese distinction nicht nur auff einzele Menschen/ sondern auch auff gantze menschliche Gesellschafften/ sonderlich auff die Bürgerliche/ appliciret zu werden/ so wird auch von ihren Nutzen in Erörterung vieler politischen controversien z) gelehret.

48. Wir haben solches anderswo auch gethan. a) Nun aber haben wir unsere Meinung geändert/ theils b) weil der Natürliche Stand zuvoraus setzet/ daß eine Republic im Stande der Unschuld würde gewesen seyn/ dessen Gegentheil wir kurtz vorher bewiesen; theils/ weil diese controversien/ wo nicht besser/ doch zum wenigsten eben so gut entschieden werden können/ wenn wir nur die Augen auff den Gesetzlichen Stand richten. c)

49. Wie h[illegible]fftig bisher die Politici des Hobbes **seinen Natürlichen Stand**/ den er vor jedermans Krieg wider jederman ausgiebt/ und ihm den **geselligen Stand** entgegen setzet/ widerstritten/ wissen fast alle junge

---

Beym 47. §. y) Vid. B. Patris *Disput. de statu naturali & legali qv. 10. §. 20. seqq.*

z) Z. E. von der Verjährung (Usucapione,) von den meisten/ nicht aber den wichtigsten Stimmen/ von der besten Regimentsform/ ob ein Wahl-Reich einem Erb-Reich vorzuziehen. *Vid. d. Disput.*

Beym 48 §. a) in disputatione de philosophia juris.

b) Noch eine andere Ursach suche unten im 4. *Cap.* §. 44. 45.

c) Denn wer von einer Sache recht lehren will/ der muß vornehmlich die Sache beweisen wie sie ist/ hernach kans auch nicht schaden/ daß er selbige erkläre durch eine Betrachtung/ wie die Sache seyn solte. Also z. E. was hilffts einem Medico, daß er den menschlichen Leib betrachtet in dem Stande/ da er gar keine Kranckheit hat? Oder/ wenn er einem Krancken Artzney geben soll/ daß er einen starcken Westphälischen Bauer betrachtet?

junge Anfänger; Und ist disfalls lesenswürdig was der Herr von Pufendorff an unterschiedenen Orten seiner Schrifften wider diesen bestialischen Stand geschrieben. d)

50. Auff wie mancherley art aber der Stand des Menschen nach dem Fall ein natürlicher Stand genant werden könne / wird aus folgenden Eintheilungen erhellen. e) Nemlich der **natürliche Stand** bedeutet **zum ersten** einen Zustand der allen Menschen gemein ist / so ferne sie dieses auch nach dem Fall vor den Bestien besonders haben / daß sie vernünfftig nachdencken / und den obersten Gesetzgeber erkennen / und ihr äuserlich thun und lassen nach seinen Geboten einrichten können / und wird entgegen gesetzt entweder dem Leben und **Zustande der unvernünfftigen Thiere** / f) oder dem Leben der Menschen / welche diesen Zustand misbrauchen / und dem Eingeben ihrer verderbten Vernunfft in allen folgen.

51. Dieser natürliche Stand kan **zum andern** füglich eingetheilet werden in den **natürlichen** Stand / das ist einen solchen Zustand der Menschen / wie er seyn würde / wenn der Mensch nach dem Fall ihm selbst gelassen würde / also daß ihm von andern Menschen die geringste Hülffe oder Handreichung nicht geschähe / und in den **geselligen** Stand / d. i. in einen Zustand der Menschen / so ferne sie in einem von andern Leuten ausgearbeiteten Leben sich befinden.

52. Und

Beym 49 § d) Vornehmlich **im Buch vom Recht der Natur** 2. B. 2. Cap. §. 5 *seqq.* Wider welchen der Herr Becmann vergeblich disputiret *in Medit. Polit.*

Beym 50. §. e) Die vierfache Eintheilung und Bedeutung des natürlichen Standes haben wir aus des Herrn von Pufendorfs Buch **vom Recht der Natur** II. 2. **und von Pflicht eines Menschen** II. 1. genommen / wiewohl wir eins und das andere dargn geändert. Der Herr von Pufendorff setzts also: Des Menschen Stand ist

- Natürlich. Der wird entweder dem Viehischen / oder dem geselligen / oder dem Bürgerlichen Stande entgegen gesetzt. Oder
- Erlangt.

Wir setzens folgender maßen: Der Stand ist entweder

- Natürlich. Dieser ist entweder
  - Natürlich.
  - Gesellig. Dieser
    - Natürlich.
    - Bürgerlich. Dieser
      - Natürlich.
      - Erlangt.
- Bestialisch.

Also machen wir aus seiner weitleufftigsten und allgemeinesten Eintheilung die engeste und absonderlichste.

f) Man könte auch diesen Bestialischen Stand einen widernatürlichen Stand nennen.

Beym

52. Und muß dieser unser natürlicher und geselliger Stand mit des Hobbesii natürlichen und geselligen Stande nicht vermenget werden g) Denn ob wir schon eben dergleichen terminos gebrauchen / so ist doch die Sache gantz etwas anders. Hobbes betrachtet in seinem natürlichen Stande den Menschen also / daß er ihn gegen andere Menschen hält / und will daß derselbe Stand jedermans Krieg wider jederman seyn soll / deren keines sich auff unsern natürlichen Stand reimet.

53. Der gesellige Stand ist **zum dritten** entweder **natürlich** d. i. ein Zustand der Menschen die in einer gleichen Gesellschafft leben / welche keinen gemeinen Herrn haben / und deren keiner dem andern unterthan ist/oder **bürgerlich** / derjenigen welche in bürgerlicher Gesellschafft und in andern kleinern Gesellschafften leben / welche unter der bürgerlichen begriffen.

54. Auch ist der natürliche Stand in dieser Bedeutung mit des Hobbes seinem nicht zu verwechseln. Hobbes sein Stand ist ein Stand des Krieges / unser Stand aber ein friedfertiger Stand / und eine Art des geselligen Standes.

55. Endlich **zum vierdten** ist der bürgerliche Stand entweder ein **natürlicher** Stand / nemlich ein Zustand den der Mensch von Natur hat ohne zuthun eines Menschen / z. E. daß er ein Mannsbild / ein Kind u. d. gl. ist / oder ein **erlangter** Stand (adventitius) den ein Mensch aus Menschlicher Ordnung erlanget hat / z. E. daß er ein Bürgermeister / ein Edelman / ein Bauer u. d. gl. ist.

56. Wir meinen aber daß in allen diesen Bedeutungen das Wort / **natürlicher** Stand / mit Recht wohl könne gebrauchet werden. h) In der **ersten** ist die Benennung genommen von **Wesen** des Menschen / in der andern von dem Elende / damit die **Natur** des sich selbst gelassenen Menschen nach dem Fall umbgeben / **in der dritten** von der **natürlichen** Freyheit und Gleichheit aller Menschen / **in der vierdten** von accidentibus, vornemlich den natürlichen / die der Mensch von **Natur** hat.

57. Wöl-

Beym 52. §. g) Denn also verleumbden der Herrn von Pufendorff einige seiner Widersacher.

Beym 56 §. h) Dieses ist abermahls zu mercken wider die Anti-Pufendorffianer. Sie tragen den Herrn von Pufendorff an/ wegen der andern und dritten Bedeutung/ daß er denjenigen Stand den natürlichen Stand nennete / welcher doch der allerelendeste und ein gleicher Stand wäre / da doch der Mensch nach der Glückseligkeit / und zwar nach einer Bürgerlichen Glückseligkeit strebete.

57. Wolte aber jemand den natürlichen Stand der **ersten** art den Stand der **Menschheit** / von der **andern** art den Stand der **Einsamkeit** / und von der **dritten** art den Stand der **Gleichheit** nennen / können wirs wohl geschehen lassen / denn umb Worte soll man keinen Krieg anfahen.

58. Ferner kömen auch die viererley natürlichen Stände untereinander vergliechen werden / nach ihrer *existentz*, oder in Betrachtung ihres **würcklichen seyens**. Der **erste** ist / oder soll doch seyn in **allen** Menschen. **Der andere** i) ist nicht offt / er **kan aber seyn** / Z. E. wenn ein einiger Mensch ausm Schiffbruch errettet auff eine wüste Insul geworffen wird; So ist auch dieser Stand in der That zu finden / Z. E. bey den Findelkindern. **Der dritte ist gar offt** / Z. E. unter gantzen Völckern / wenn sie gegen einander gehalten werden. Daß aber **der vierdte** wircklich sey / hat gar keinen Zweiffel.

59. Daher irren diejenigen / welche meinen / der natürliche Stand von der andern art / wäre ein erdichteter Stand / oder es wäre ein erdichtetes Elend / davon wir gesagt haben / daß derselbe Stand damit beladen sey. l)

60. Wir haben aber auch diese vierfache Eintheilung des natürlichen Standes nicht vergebens gesetzt. Denn der **erste** natürliche Stand wird seinen Nutzen haben in Herleitung der **Pflichten des Menschen gegen GOtt** m) und in dem Gebot / daß man **Gleichheit halten** soll. **Der andere** / wenn man beweisen soll / daß eine **Gesellschafft** nothwendig sey / n) **Der dritte** / in Vergleichung **unterschiedener Gebote des natürlichen Rechts** / o) so wohl auch anderswo. **Der vierdte** gehöret in die Rechtsgelahrheit / vornemlich in die **menschliche** Rechtsgelahrheit. p)

61. Nun kommen wir wieder in Ordnung. Wir haben gesagt / das Göttliche / so wohl natürliche als gegebene Gesetz / habe in beyden Ständen des Menschen / nemlich im Stande der Unschuld / und im Stande nach dem

Beym 58. §. i) Mercke auch dieses wider die Anti-Pufendorffianer / die sich damit unnütze machen und sagen vornehmlich der andere Stand wäre gar nichts.

Beym 59. §. l) Dieses thut / wo mir recht ist / Herr D. Alberti.

Beym 60. §. m) Besiehe **folgendes Cap.**

n) Im 4. Cap.

o) sonderlich im Cap. von den Pflichten der Gefälligkeit. (de officiis humanitatis.)

p) Denn das Recht ist eine Art des bürgerlichen Standes.

Beym

dem Fall sein Wesen gehabt. Wegen des natürlichen Gesetzes ist wohl kein Zweiffel. q) Das gegebene (oder geoffenbahrte) Gesetz ist dieses im Stande der Unschuld gewesen / durch welches das essen vom Baum des Erkäntnis gutes und böses verboten war / item z. E. das verbot der Vielweiberey und Ehescheidung / so bey der ersten Einsetzung des Ehestandes geschehen. Im Stande nach dem Fall giebt es viel gegebene Gesetze / wovon an seinem Ort.

62. Ich

Beym 61. §. q) Da ich dieses schrieb hatte ich die *Dissertation G. V. M.* (Guilielmi van der Muelen) **vom Ursprung des Rechts der Natur** A. 1684. zu Utrecht gedruckt / nicht gesehen / darinnen er vorgiebt / im Stande der Unschuld hätten keine natürliche Gesetze stat gehabt. Welchem A. 1686. **Simon Heinrich** *Musæus* **seine Rettung des natürlichen Paradisischen Rechts** entgegen gesetzt. Wider diese Rettung hat obgedachter Autor A. 87. eine **Vertheidigung seiner** *Dissertation* geschrieben / ob aber Musæus darauff weiter geantwortet / kan ich nicht wissen. Ich wolte aber wündschen / daß Musæus diese controvers bescheidentlicher und ohne affecten tractiret hätte. Da er aber nun p. 37. **seiner Rettung** öffentlich bekennet / er hätte auff Einwenden eines gewissen Clerici, welcher nach Gewohnheit der Ketzermacher ein gros wesen draus gemacht / was vor Gefahr aus dieser Meinung entstehen würde / dieses Werck zu schreiben vorgenommen / und im gantzen Werck nichts anders thut / als daß er wider auffrichtigkeit aus dem Autore einen halben Antinomer machen möge / und ein Geschrey macht / was vor Schaden dem Lande aus seiner Meinung entstehe / als kan / wie mich düncket / ein Leser / der aus der Ketzermacherey keine profession macht / sondern in Christi Fusstapffen tritt / keinen gefallen dran haben. Der Autor statuirt p. 16. *Dissert* §. 14. Im Stande der Unschuld hätte kein Recht und keine natürlichen Gesetze stat gehabt / sondern die ersten Menschen hätten aus blossen natürlichen Trieb / ohne Laster und durch eine Neigung / ohne Absehen auff einige Pflicht / **dasjenige was wir im heutigen verderbten Stande natürliche Gesetze heissen / in acht genommen** und gehalten. Und am 24. **Blat** sagt er / ihr Stand wäre deswegen weit glückseliger gewesen als der heutige Stand / und hätte dasjenige / daß man heutiges Tages weis was recht oder unrecht ist / eben vor so eine grosse Glückseligkeit nicht können gehalten werden. Weiter **am 59. Bl.** vorwirfft er ausdrücklich die Meinung des Pelagii. Aus dem was wir erzehlet ist aber klärlich zu erkennen / daß der Autor nicht so wohl umb die Sache selbst / als umb den Nahmen streitet / ob nemlich dasjenige was der Mensch damahls aus einer heiligen Regung that / ein Gesetz könne genennet werden? Es ist sonst bekant / daß das Recht der Natur im Stande der Unschuld gantz ein ander Ansehen gehabt habe als im Stande nach dem Fall Wovon nachzulesen was wir **in der Vorrede** §. 48. **ausm Herrn** Osiander angeführet. Auch ist nicht zu leugnen / daß der Mensch / so lange er im Stande der Unschuld geblieben / und mit Lust und Liebe gutes gethan / an keine Pflicht gedacht habe. Indessen war er

62. Ich meine aber es sey deutlich zuverstehen: daß zu unserm Zweck/ da wir uns vorgenommen die göttlichen Gesetze/ so ferne sie zur Rechtsgelahrheit gehören/ zu erklären/ vornemlich diejenigen Gesetze gehören/ welche den Stand nach dem Fall regieren. Denn die Rechtsgelahrheit muß freylich diejenigen Gesetze erklären/ welche nachmahls auff der Menschen Thun und Lassen appliciret werden müssen. Wir halten aber ja nicht unsern ersten Eltern Gericht/ wir sind ja nicht ihre Advocaten/ wir ertheilen ihnen keine Urtheile/ und haben nichts mit ihrem Thun und Lassen zu schaffen/ sondern mit Leuten zu unserer Zeit/ die nur den Uberrest der alten Glückseligkeit haben/ da es gnug zur Ruhe und Friede dieses Lebens ist/ wenn sie nur das überbliebene erhalten können.

63. Nun wollen wir sehen/ wie beyderley Gesetz von einander unterschieden Der Unterscheid wird gemeiniglich darinnen gesucht/ r) daß das natür-

---

er doch dem natürlichen Gesetz unterworffen/ und war eine Pflicht oder Verbindnis vorhanden/ welche sich auswiese/ da der Mensch von dieser Unschuld abfiel. Denn so der Mensch unter keinem Gesetz gewesen wäre/ hätte er auch nicht sündigen/ noch gestrafft werden können. Und ist nichts/ daß der Autor vielleicht einwenden möchte: Der Mensch hätte wieder das geoffenbarte und nicht wider das natürliche Gesetz gesündiget. Denn es konte das geoffenbarte Gesetz nicht übertreten werden/ es muste zugleich auch das natürliche Gebot/ man soll thun was GOtt befiehlet/ übertreten werden. Ferner so gehet die gantze Dissertation des Autoris darauff/ daß er zeigen will/ es wäre im Stande der Unschuld kein Gesetz gewesen. Besiehe sonderlich den 32. §. da er unter andern schreibet: **Der Menschen Boßheit zu stillen und zu bändigen sind die Gesetze gegeben/ wo aber keine Laster oder Ubelthaten begangen werden/ da brauchet es keines Gesetzes/ keines Gebots oder Furcht der Straffe/ u. s. w.** Und doch giebt er **in seiner Vertheidigung** p. 139. 199. zu/ das offenbarte Gesetz wäre schon im Paradiese gewesen. Also meinen wir/ daß wir dem Autori seinen Irrthum zeigen können/ daß wir ihm eben keine Ketzerey schuld geben. Es scheinet aber/ daß der Autor dadurch auff diese Meinung gerathen/ daß er den Stand der Unschuld in dieser Materie in gar zu engen Verstande genommen. Denn wenn wir das Recht der Natur im Paradies vom Recht der Natur nach dem Fall unterscheiden/ so nehmen wir den Stand der Unschuld in so weitleufftiger Bedeutung/ daß er auch den Fall selbst in sich begreiffet/ und wir das andere Recht erst **nach dem Fall** anfangen. Er aber hat nur die Unschuld/ wie sie dem Fall entgegen gesetzt ist/ im Kopffe gehabt/ dadurch es geschehen/ da er ohngefehr gelesen/ **daß dem Gerechten kein Gesetz gegeben/** daß er gleich unvorsichtiger weise auff die wunderliche Meinung gefallen.

Beym 63. §. r) Nemlich diejenigen/ bey denen das natürliche Gesetz und die zehen Gebot gleich viel ist.

Beym

natürliche Gesetz **alle** Menschen / das **offenbarte** Gesetz aber allein das **Jüdische Volck** verbindet. Daß aber dieser Unterscheid die Sache nicht ausmache / wird sich in nachfolgenden weisen.

64. Ist demnach s) anfänglich 1. das natürliche Gesetz von dem göttlichen geoffenbarten Gesetz unterschieden **nach dem Grunde daraus man es erkennet** (principio cognoscendi) welcher im natürlichen Gesetz die gesunde Vernunfft / im göttlichen geoffenbarten Gesetz aber / die göttliche Offenbarung ist.

65. Der Beweis dieses Unterscheids entspringt aus dem andern Unterscheid. t) Der Apostel Paulus hat denselben gantz genau erkant u) theils wenn er spricht / daß die Heyden / welche das offenbarte Gesetz nicht haben / gleichwohl von Natur dasjenige thun / was das natürliche Gesetz erfodert / theils wenn er bekennet / x) er habe aus blosser Vernunfft nicht erkant / daß die böse Lust y) Sünde wäre / wenn das göttliche geoffenbarte Gesetz nicht hätte gesagt: Laß dich nicht gelüsten.

66. Durch die **gesunde Vernunfft** verstehe ich alhier eine natürliche Krafft zu raisoniren / oder warhafftige Schlüsse aus warhafftigen Grundsätzen herzuleiten. Es hat aber der Mensch / wie jederman bekant / diese Krafft von seiner Geburt an / in gestalt eines **Vermögens** (protentiæ) welches geschickt ist seine Kräffte auszulassen / wenn zuvor durch darreichung der Sinne die Bildungen von dem Verstande formiret seyn / und dasselbige hernach in menschlicher Gesellschafft ausgeübet wird.

67. Darumb müssen wir wohl lachen über die gar zu subtilen Grillen der Schullehrer / wenn sie lehren / daß in den kleinen Kindern auch von Natur in gestalt eines angebohrnen habitus z) einige prima principia practica wären / welche sie unterrichteten / was sie nach dem Recht der Natur thun oder lassen solten.

58. Ein

Beym 64. §. s) Besiehe wegen dieses und folgg. §§. meine Disput. **von der Zweyweiberey** §. 9. u. folgg.

Beym 65. §. t) Weil das natürliche Gesetz mit den Dingen umbgehet / welche mit der vernünfftigen Natur des Menschen überein kommen.

u) Röm. II. v. 14. 15. Eine Erklärung dieser Versickul findet man beym Osiander in typo legis naturæ Parte II.

x) Röm. VII. 7. **Besiehe die Vorrede** §. 47. 48.

y) das ist / die motus secundò primos. Denn die motus primò primi, wie wir sie oben beschrieben *Cap. 1. §. 50.* und *51.* sind noch keine Sünde.

Beym 67. §. z) *Vide Horneium l. 4. Instit. Ethic. c. 2. §. 6. Conf. Zentgrafium de origine Juris Nat. artic. 6. §. 3. p. 153. st.* den Herrn von Püfendorff *in Spicileg. controv. p. 47.*

Beym

68. Ein jedes principium practicum ist eine proposition. a) Eine jede Proposition zeiget an daß das prædicatum mit dem subjecto überein komme / oder nicht. Die kleinen Kinder aber haben keine Erkäntnis der Kunstwörter / b) besonders der moralischen / als in deren Erklärung auch erwachsene und gelehrte Leute kaum übereinstimmen. Wer kan sich denn einbilden / daß die Kinder z. E. verstünden / daß man Todschlag meiden / und keinen Vertrag halten solle / weil sie nicht wissen / was ein Vertrag / oder ein Todtschlag ist / u. s. w.

69. Wissen doch die Schullehrer selbst nicht c) woran sie sich halten sollen: Ob dieser angebohrne habitus in den Kindern nach art einer That (actus) stecke? Ja es ist mit etlichen so weit gekommen / daß sie gesagt / der angebohrne habitus wäre weder potentia noch actus, sondern etwas zwischen beyden im Mittel. d) So höre ich wohl / es giebt etwas (ens) das nicht ist / und auch nicht seyn kan. e)

70. Ob aber gleich das **gegebene Gesetz** aus göttlicher **Offenbahrung** herrühret / so gilts doch nicht / daß einer also schliesset: f) Diese That welche in heil. Schrifft geboten oder verboten / ist auch von den Heyden vor recht oder unrecht erkant / darumb ist davon im natürlichen Gesetz verordnung geschehen. g) Denn diese Heyden sind entweder Griechen / oder Rö-

Beym 68. a) Hier ist gesagt von Ordnung der Erkäntniß / wie sie sich in den kleinen Kindern erzeiget.

b) Hieher gehören die Biblischen Sprüche / da GOtt zum Propheten Jona sagte: **daß in Ninive sind viel tausend Seelen die nicht wissen was linck und recht ist** / da er von den Kindern redet. Item beym Propheten **Esaia** VII. 15. **Butter und Honig wird er essen / daß er wisse böses zu verwerffen und gutes zu erwehlen.**

Beym 69. §. c) *Vid. Osiandri typum legis naturæ & Zentgraf. de Orig. Jur. nat. & in resp. ad Spicil. Pufendorffii.*

d) Diese alberne Lehre scheinet daraus entsprungen zu seyn / daß die Schullehrer terminos aus der Metaphysica gesucht / dadurch sie die Lehre vom Kinderglauben erklären könten.

e) Was würde ein Schullehrer sagen / wenn ihn einer einen Schelm hiesse / und sich darnach damit entschuldigen wolte / er hätte es nicht actualiter, auch nicht potentialiter, sondern nur habitualiter verstanden?

Beym 70. §. f) **Besiehe meine Disput. vom Laster der Zweyweiberey §. 12.**

g) Dieses ist sonderlich wohl zu mercken wider Doct. Valent. Alberti, welcher öffters in seinem Compendio Orthodoxo, wenn er beweisen soll / ob etwas im Recht der Natur geboten oder verboten sey / meinet / er habe es wohl ausgerichtet / wenn er nur ein Exempel aus einem Heydnischen Philosopho anführet.

Beym

Römer. Die Römer haben ihre Gesetze von den Griechen empfangen; Die Griechischen Philosophi haben viel aus Mose genommen. Auch hat Solon viel Gesetze aus Egypten nach Athen gebracht; Die Egypter aber haben ihre ersten und einfältigsten Gesetze von den Hebreern bekommen.

71. II. Sind diese beyden Gesetze darinnen unterschieden / daß das natürliche Gesetz **zu thun hat** mit den Verrichtungen / welche mit der gemeinen vernünfftigen menschlichen Natur nothwendig übereinkommen / oder derselben zu wider seyn / das offenbarte Gesetz aber mit solchen Verrichtungen welche im Mittel sind / und damit weder überein kommen / noch derselben zu wider sind.

72. Denn weil aus dem Liecht der Natur erhellet / daß GOtt gewolt hat / daß der Mensch vernünfftig seyn / und über dieses sein Thun und Lassen einer gewissen Richtschnur unterworffen seyn solle / so folget nothwendig / wenn kein widerwertiger Schluß daraus entstehen soll / daß GOtt solche Verrichtungen habe gebieten wollen / welche die vernünfftige Natur nothwendig befördern / und dasjenige verbieten wollen / was derselben zu wider ist. Dieweil es aber viele Verrichtungen giebt / durch welche / ob sie gehalten oder unterlassen werden / des Menschen Wesen nicht verunruhiget / noch an sich selbst befördert wird / so kan auch der Mensch durch vernünfftiges Nachdencken nicht wissen / was derselben wegen geboten oder verboten ist / sondern es ist von nöthen gewesen / daß dieses Gesetz publiciret würde.

73. Ich nenne aber eine **nothwendige Ubereinstimmung** einer Verrichtung mit der Vernunfft / wenn dieselbige Verrichtung an sich selbst den Friede und Ruhe des menschlichen Geschlechts befördert; eine **Mißhelligkeit** aber / wenn eine Verrichtung denselben Frieden und Ruhe störet.

74. Dieser Unterscheid wird von den Schullehrern anders / und zwar auff mancherley Manier gegeben. h) Denn bald sagen sie / die Verrichtungen

Beym 74. §. h) Diese Förmelgen der Schul-Lehrer vertheidiget vornehmlich D. Osiander *in typo legis naturæ* und Zentgraff **vom Ursprung des Rechts der Natur** / ingleichen Valentinus Velthem in zweyen Disputationibus **wider den Herrn von Pufendorff.** Es scheinet aber daß dieselben anfänglich bey den Papisten daher auffkommen / daß sie vorausgesetzt / GOtt habe ein ewiges Gesetz / und dieses ewige Gesetz wäre den Menschen ins Hertz geschrieben / und sey eine Abbildung des Gesetzes der Natur / und werde von dem Menschen erkant durch den Uberrest vom göttlichen Ebenbilde. Oder vielmehr also: Weil sie gelesen / der Mensch wäre zu GOttes Ebenbilde erschaffen / und auch im Stande der

tungen / welche an und vor sich selbst oder ihrer Natur nach / item *antecedenter ad voluntatem divinam*, ehrlich oder schändlich wären / gehöreten zum geoffenbarten Recht.

75. Bald aber sagen sie: **Die Verbindnis im natürlichen Recht fliesse aus dem Objecto ins Gebot** / im offenbarten Recht aber aus dem Gebot ins objectum.

76. Aber sie treffens auff beyden theilen nicht. Man könte zwar sagen / daß die Verrichtungen / welche durchs natürliche Gesetz geordnet / **an sich selbst** ehrlich oder schändlich wären in ansehen ihrer Unveränderligkeit. Sie aber brauchen das Wörtgen / **an sich selbst** / antecedenter in ansehen der Verordnung des natürlichen Gesetzes.

77. Darinnen aber wiedersprechen sie sich selbst / wenn sie sagen / etliche Verrichtungen wären **ihrer Natur nach ehrlich** oder **schändlich**. Denn in den menschlichen Verrichtungen kan man entweder ihre Natur betrachten / oder ihre moralität / d. i. ihr Absehen auff das Gesetz. Ihre Natur / so ferne sie betrachtet wird als abgesondert von den moralischen Umbständen; Ihre Moralität / so ferne auff die moralischen Umbstände gesehen wird.

78. Die

---

de der Unschuld einem Gesetz unterworffen gewesen / haben sie sich eingebildet / es müste GOtte selbst auch ein Gesetz zukommen / weil GOtt gleichsam ein Vorbild des Menschen wäre. Haben also nicht bedacht / daß ein jedes Gleichnis auch etwas ungleiches an sich hat; und daß eine jede Abbildung gar ein ander Wesen hat / als dasjenige dessen Abbildung sie ist. Indem sie nun gesucht / was sie doch wohl vor ein Gesetz GOtt zueignen solten / und nichts funden / das über GOtt wäre / haben sie die göttlichen Eigenschafften abgesondert und gleichsam getheilet / nemlich GOttes Willen und GOttes Heiligkeit / und gesagt / die Richtschnur göttliches Willens wäre GOttes Heiligkeit / und diese wäre gleichsam ein ewiges Gesetz. Dieses ewige Gesetz nun wäre eine Vorschrifft des menschlichen Willens / u. s. f. Also siehet man / wie aus einem ungereimte Dinge viel andere ungereimte Dinge entstanden dieweil sie nicht vernommen / wie das Ebenbild GOttes eigentlich zu verstehen. Denn darinnen bestehet vornehmlich der Unterscheid zwischen GOtt und dem göttlichen Ebenbilde / daß GOtt von niemand anders sein Wesen hat / und keinem Gesetz unterworffen ist / das göttliche Ebenbild aber sein wesen von einem andern hat / und den Gesetzen unterworffen ist. Unsere Theologi aber haben diese Meinung auch nur darumb behalten / daß sie etlichen von den Reformirten desto kräfftiger widersprechen möchten / die da lehren / das natürliche Recht sey veränderlich / Z. E. dem Rhetorforti, Szydlovio, u. a. m. *Vide Osiandrum & Zentgrafium dd. ll.* Sie hättens aber nicht bedurfft / weil man gedachten Autoribus auch ohne diese Lappalien schon begegnen kan.

Beym

78. Die moralischen Umbstände werden insgemein in dem bekanten Vers: **Wer / was / wo /** u. s. f. (quis, quid, ubi, &c.) eingeschlossen.

79. Aber hüte dich / daß du nicht meinest / wo ein oder der andere dieser Umbstände sich findet / daß da gleich ein moralischer Umbstand sey.

80. Denn es würde sonst dieses ungereimte Ding heraus kommen / daß keine Verrichtung ihrer Natur nach betrachtet werden könte / dieweil doch eine jede Verrichtung zum wenigsten einen von diesen Umbständen bey sich hat. i)

81. Darumb werden diese Umbstände alsdenn erst moralisch genant / so ferne ein Gesetz ihrenthalben eine Verrichtung geboten oder verboten hat.

82. Wer derhalben sagt daß etliche Verrichtungen ihrer Natur nach ehrlich oder schändlich seyn / der sagt auch / daß etliche Verrichtungen ihrer Natur nach moralisch seyn. Wer aber dieses sagt / der sagt in der That / daß etliche Verrichtungen / wenn dabey nicht auff die moralischen Umbstände gesehen wird / wegen dieser abstraction moralische Umbstände bey sich haben.

83. Weiter eine ehrliche Verrichtung ist / welche vom Gesetz geboten / eine schändliche / welche vom Gesetz verboten ist. Ein Gesetz aber ist der Wille des Gesetzgebers / aller Gesetze Brunquell ist der Wille GOttes.

84. Hinwiderumb wer da will / daß etliche Verichtungen vor dem göttlichen Willen vorhergehend (*antecedenter ad voluntatem divinam*) **ehrlich** oder **schändlich** seyn / der will auch daß etliche Verrichtungen vor dem Gesetz / vom Gesetz geboten oder verboten seyn.

85. Ich weis wohl / daß man unterscheidet unter ehrlichen Verrichtungen so materialiter / und formaliter betrachtet werden; l) Sie wollen daß diejenigen so wir beschrieben haben / materialiter beschrieben wären / diejenigen aber wären formaliter ehrlich oder schändlich / die mit dem Einsprechen gesunder Vernunfft überein kommen.

86. Aber ich weis auch / daß die distinction zwischen dem materiali und

Beym 80. §. i) Daher / wo mir recht ist / wird auch von den Schullehrern die Frage auff die bahn gebracht ob es eine Verrichtung giebt ohne abstraction, ohne moralische Umbstände? und / wo ich mich recht entsinne / so sagen etliche: Nein / es gäbe dergleichen nicht / sondern man könte sie nur abstrahiren. Das ist alber Ding / denn also könte ja nach ihrer Meinung kein Exempel einer indifferenten Verrichtung gegeben werden.

Beym 85. §. l] Solches thut Herr *Valent. Velthem* **hin und wieder.**

und formali, wenn sie zu moralischen Dingen gebraucht wird / entweder unverständlich / oder überflüßig / mehrentheils aber ungeschickt ist; m) Ich weis / daß in diesem Stück das gute / so ferne es nützlich ist / mit dem ehrlichen guten vermenget werde; n) Ich weis daß sie das Gesetz also beschreiben / daß es ein Einsprechen gesunder Vernunfft sey o) und also sich selbst noch immer widersprechen / p) Ich weis endlich / daß der Apostel q) wohl gewust habe / was das formale einer schändlichen Verrichtung sey / der die Sünde beschreibet / daß sie eine Abweichung vom Gesetz sey.

87. Endlich wie kan ohne widerspruch eine **Verbindnis sich aus dem** *objecto* **in ein Gebot ergiessen** / da einer jeden Verbindnis ihre Krafft in einer Ehrerbietung und Furcht gegen den Gesetzgeber r) bestehet.

88. Aber mit der weise werden alle Verrichtungen ihrer Natur nach indifferent seyn? s) Ja freylich sind sie es / das ist alle natürliche Verrichtungen / wenn kein moralischer Umbstand dabey betrachtet wird / sind weder geboten noch verboten.

89. Ja sagstu / so werden doch z. E. Gotteslästerung und Diebstahl ihrer Natur nach nicht indifferent seyn. Ich sage / das sind keine t) termini der Verrichtungen / wie man sie nach ihrer Natur betrachtet. Denn Gotteslästerung begreifft in sich einem Vorsatz / daß einer etliche Wort zu beschimpffung GOttes redet; Diebstahl begreifft in sich eine betriegliche Berührung. Und eben wegen dieser Umbstände ist Gotteslästerung und Diebstahl schon vom ewigen Gesetz verboten.

90. Man

Beym 86. §. m) Besiehe Velthemii Usum Metaphysices. da er viele Bedeutungen des Wörtgens *Formaliter* auff die bahn bringt / und halte dagegen was ich wider diese Laypalien **in der Vorrede meiner Anmerckungen über** *Strauchii Dissertationes* **geschrieben.**

n] Besiehe hier den 92. und 93. §.

o) Denn dieses thun die Schullehrer ins gemein. Vide Osiandri *Typum legis naturæ.*

p) Denn wenn es vor dem Gesetz ehrliche Verrichtungen giebt / so giebt es auch vor dem Einsprechen der Vernunfft Verrichtungen die mit dem Einsprechen der Vernunfft überein kommen.

q) Der Apostel Johannes / welcher die Sünde also beschreibet: **Sünde / ist was wider GOttes Gebot ist.** Wir haben dieses im Compendio Hutteri gelernet.

Beym 87. §. r) Wenn die Verbindnis sich aus dem objecto ins Gebot ergeußt / so folget / daß Ehrerbietung und Furcht des Gesetzes vor dem Gesetz muß gewesen seyn.

Beym 88. §. s) wie Rhetorfortis und Szydlovius statuiret.

t) So statuiren auch Rhetorfortis und Szydlovius, daß die moralischen Verrichtungen ihrer Natur nach indifferent seyn. Welches ungereimt ding ist. *Vid. §. 91.*

Beym

90. Man bilde sich ein / als wenn diese Umbstände nicht dabey wären / so werden diese Verrichtungen nicht mehr schändlich seyn; ja sie werden nicht ein mal Gotteslästerung und Diebstahl seyn. Die Natürliche Verrichtung bey der Gotteslästerung ist / daß einer die Wort der Gotteslästerung hersagt; Denn Z. E. ein Zeuge / wenn ers so nachsagt / begehet keine Gotteslästerung. Also beym Diebstahl ist die natürliche Verrichtung das Ausstrecken der Hand zu einem frembden Dinge. u. s. w. u)

91. Damit ich mich nun kürtzlich erkläre: so vermengen die Schullehrer eine **Verrichtung nach ihrer Natur** / d. i. physice betrachtet / **mit einer ihrer Natur nach** *morali*-**schen Verrichtung** / d. i. die moraliter betrachtet wird.

92. Vielleicht aber in dem wir andere wiederlegen / wiederlegen wir uns selbst. Ist es nicht gleich viel / ob einer sagt / das objectum des Gesetzes der Natur wären solche Verrichtungen / welche ihrer Natur nach / oder antecedenter ad voluntatem divinam ehrlich oder schändlich seyn / oder ob man sagt / es wären Verrichtungen / welche entweder mit der vernünfftigen Natur des Menschen verknüpfft / oder derselben zu wider seyn? Denn wenn man vorgiebt / GOtt habe wegen solcher Verknüpffung / oder Widerwertigkeit diese Verrichtungen geboten oder verboten / so gestehet man ja in der That / daß diese Verrichtungen noch zuvor / ehe GOttes Wille dazu kömpt / ehrlich oder schändlich seyn: so bekennet man ja / daß die Verbindnis aus dem objecto ins Gebot komme.

93. Aber es hat keine Gefahr damit. So viel lässet sich zwar aus unserm Satze schliessen / daß die Verrichtungen / mit welchen das Recht der Natur zu thun hat / ihrer Natur nach **gut oder böse** seyn / y) es kan aber daraus nicht geschlossen werden / daß sie ehrlich oder schändlich wären. Diese Verrichtungen befördern des menschlichen Geschlechts Nutzen oder Schaden / wenn man gleich bey denselben auff den göttlichen Willen kein Absehen hat / aber so lange man bey solcher abstraction bleibet / sind sie durch kein Gesetz

Beym 90. §. u) Z. E. wenn einer auff Befehl der Obrigkeit sich zu seinem Recht hilfft / oder wenn kein Gericht vorhanden / sich selbst Recht spricht.

Beym 91. §. x) Denn eine Gotteslästerung ist eine moralische Verrichtung / welche ihrer Natur nach (d. i. so ferne sie moralisch ist) verboten ist.

Beym 93. §. y) Es sind also gute und nützliche / auch böse und unnütze Dinge / es sind aber keine moralisch gute und böse Dinge.

Beym

setz geboten oder verboten/ und verbinden das menschliche Geschlecht nirgend zu.

94. Also ist gewiß/ daß etliche Artzneyen den Patienten sehr nützlich/ hingegen etliche Speisen ihnen höchstschädlich seyn. Die Artzneyen aber oder die Speisen selbst verbinden den Patienten nirgend zu/ wenn man vom Willen des Gesetzgebers abstrahiret. Wenn kein Gesetzgeber wäre/ so wäre es ohne alle Ausnahme wahr/ daß ein jedweder in Beförderung seines Nutzens die höchste Freyheit hätte/ darinnen zu schalten und walten nach seinem Gefallen.

95. Ey/ sprichst du/ da hab ich dich recht gefaßt: Wenn ein Narr ein Laster meiden will/ so fällt er in das entgegen gesetzte Laster. Wenn es deiner Meynung nachgehet/ so heißt es;

Est ipsa utilitas justi prope mater & aequi;
Nec natura potest justo secernere iniquum. z)

Nur das was Vortheil bringt/ das ist auch recht und schlecht?
Natur entscheidet selbst das Unrecht nicht vom Recht.

Aber eben dieses hat Carneades vorgegeben/ also haben die Epicurischen Säu gelehret/ und hat es der Epicurer Hobbes mehrentheils wieder auffgewärmet. So ist kein Recht der Natur/ keine Gerechtigkeit/ oder so ja eine Gerechtigkeit ist/ so wird sie die höchste Thorheit seyn/ indem einer der anderer Leute Nutzen befördert/ sich selbst damit den grösten Schaden thun würde. Das mag wohl heissen auff eine heimliche manier/ Atheisterey einführen.

96. Ich kan mir aber nicht einbilden/ daß ein Mensch auff der Welt so gar unverschämt sey/ der uns/ die wir mit höchsten Fleiß gezeiget/ daß ein natürlich Recht und Gerechtigkeit sey/ und wie es von andern Rechten unterschieden/ solche Dinge vorwerffen solte. Besonders/ da der **Nutz einzeler Menschen**/ welchen vorgemeldte Philosophi zum Ursprung alles Rechts gemacht vom **Nutzen des gantzen menschlichen Geschlechts** gar sehr weit unterschieden. Wie schön es nun in einer Republic stehet/ wenn der gemeine Nutz die Richtschnur des Privat-Nutzens ist/ also reimets sichs gantz gut/ daß auch in der Gesellschafft des gantzen menschlichen Geschlechts/ der allgemeine Nutz eine Richtschnur des Privat-Nutzens sey. Kurtz: Es ist nicht alles ehrlich/ was nützlich ist/ a) aber alles was ehrlich ist/ das ist auch nützlich. b)

97. Ist

Beym 95. §. z) Dieser Leute Meinung stellet Grotius vor in seinen prolegomenis.

Beym 96. §. a) nemlich Privat-Personen. b) dem gantzen menschlichen Geschlecht.

Beym

97. Ist derhalben **das Gesetz der Natur ein göttlich Gesetz** / c) **welches allen menschen ins Hertz geschrieben** / d) **und dieselben verpflichtet / daß sie dasjenige / was mit der vernünfftigen Natur des Menschen überein kömpt / thun / was aber derselben zu wider ist / unterlassen.** e)

98. Gleichwie wir aber von dieser Ubereinstimmung mit der vernünfftigen Natur des Menschen unten mit mehrern handeln werden. f) also fleußt aus unserer Beschreibung von sich selbst des **natürlichen Rechts** vornehmste Eigenschafft / nemlich die **Unveränderligkeit** / und **Unnachlassung** / (indispensabilitas) g) weil nemlich die Vernunfft des Menschen unveränderlich ist / und nichts davon nachgelassen werden kan. h)

99. Es ist zwar bekant / das hierwieder allerley pflegt eingewendet zu werden / vornehmlich wegen dessen / daß das Recht der Natur keine dispensation zulässet / z. E. daß GOtt den Israeliten befohlen / daß sie den Egyptern silberne Gefässe entwenden solten / von auffopfferung Isaacs / von der Lügen der Egyptischen Wehmütter / u. a. m. i) welche Einwürffe zu beantworten die Rechtsgelehrten l) mancherley und fast unzehliche distinctiones erdacht / welche wir allzumal entrathen können / dieweil gar keine dispensation dabey gewesen / sondern was hier gethan ward / das war von GOtt befohlen / und war demnach kein Diebstahl / kein Todschlag / keine Lügen / so im natürlichen Recht verboten / und wird also von den widriggesinneten die Veränderung der Sache (objecti) mit der Veränderung des Gesetzes vermenget.

100. Woltest du aber dawider einwenden / GOtt habe eben dadurch / weil diese Dinge kein Diebstahl / kein Todtschlag u. d. gl. gewesen / im Recht

Beym 97. §. c) *Vide supra* §. 4.
d) *Vide* §. 64. *seqq.*
e) *Vide* §. 71. *seqq.*

Beym 98. §. f) **im 4. Capitel.**

g) Darumb gilt dieser Satz. **Alles was zum Recht der Natur gehöret / darinnen kan nichts nachgelassen werden. Nicht aber: Alles / worinnen nicht dispensiret / oder nachgelassen ist / das gehöret zum Recht der Natur.** Ich habe diesen falschen Satz berühret aus anlaß der Vielweiberey / in meiner *Disput.* **vom Laster der Zweyweiberey.**

h) Item weil die Geselligkeit unveränderlich ist / und keine dispensation leidet. Denn also werden wir die Vernünfftigkeit (rationalitatem) **im 4. Cap.** erklären.

Beym 99. §. i) **Von der Abgötterey Naemans / von der Hurerey des Propheten Hoseä / welcher Hurkinder gezeuget / item von der Vielweiberey / Ehescheidung / Blutschande / u. a. m.**

l) *Vid. Hahn ad Wesenb. de Just. & Jure. Frantzk. in Exercit.*

Recht der Natur dispensiret / indem die Dispensation nichts anders ist als eine Erklärung des Oberherrn / daß diese oder jene That unter das Gesetz nicht gehöre / m) so wolte ich antworten: Es werde eine einschrenckende Erklärung (interpretatio restrictiva) mit der dispensation hierdurch vermenget / welches wir oben verhüten wollen.

101. Das **natürliche Gesetz** kan nicht unfüglich **eingetheilet** werden in ansehen menschlicher natürlicher Gesellschafften. Denn etliche Gebote des natürlichen Gesetzes regieren die **allgemeine Gesellschafft aller Menschen** welche untereinander im natürlichen Stande / oder wie wir oben gesagt / im Stande der Gleichheit leben / welche heutiges tages nach Einführung der Republicken eine Völckergesellschafft genennet wird / andere regieren die Pflichten der Menschen die **in einer Republic** / und in denen unter der Republic begriffenen Gesellschafften / nemlich den Häußlichen / leben.

102. **Jenes** wird insgemein das **Völckerrecht** genant; Also könte man **dieses** zum Unterscheid das **natürliche Recht im engern Verstande** nennen.

103. Das Wort / Völckerrecht wird sonst auff mancherley art genommen; Entweder 1. vor eine Eigenschafft der Person / oder vor ein **Vermögen** so alle Völcker aus Zulassung der Natur ausüben / 2. vor die **Sitten** n) vieler Völcker / wenn sie nemlich sich ihres Rechts einmüthig und auff einerley art gebrauchen. Also sagt man / daß Eigenthum der Güter / Krieg / Dienstbarkeit / Handel und Wandel u. d. gl. zum Völckerrecht gehöre. 3. Vor ein **Gesetz** / o) und zwar vor das **Natürliche** Gesetz überhaupt / dieweil dasselbe alle Völcker verpflichtet / oder 4. vor das **bürgerliche** Recht vieler Völcker / p) hieher gehören die arten etwas zu gewinnen (modi acquirendi) der Privatpersonen / welche man auch mit zum Völckerrecht zehlet / oder 5. vor das **Völckerrecht in eigentlicher Bedeutung** / da es ein Gesetz / so die Pflichten der Völcker untereinander / so ferne sie Völcker sind / angehet / bedeutet. q)

104. Man

Beym 100. §. m) Also statuiret der Herr Becmann. *Vide supra cap. 1. §. 79. 80.*

Beym 103. §. n) Also lehret das Keyserliche Recht / daß Eigenthum / Krieg / Dienstbarkeit / Handel und Wandel zum Völckerrecht gehöre. Denn diese Exempel lassen sich in beyderley Verstande gebrauchen.

o) Ita Imperator *§. 1. de J. N. G. & C.*

p) wie das Justinianische Recht in Europäischen Ländern.

q) Z. E. hieher gehöret das Recht der Gesandschafften / oder vielmehr die Sicherheit der Abgesandten.

Beym

104. Man siehet aber leicht / daß man in der Streitigkeit: **Ob das Völckerrecht eine Art des göttlichen / oder menschlichen Rechts sey?** auff die letzte Bedeutung sehen müsse. Wenn wir dieses in acht nehmen / können wir denjenigen leicht antworten / welche mit Grotio aus dem **Völckerrecht eine Art des Willkührlichen** / und zwar **menschlichen** Rechts machen. Denn jene reden entweder von den Sitten der Völcker / oder von einem Recht / wenn es vor eine Eigenschafft der Person gebraucht wird.

105. Das Hauptwerck bestehet darauff; Alle Völcker sind untereinander gleich / und erkennen unter den Menschen keinen Oberherrn. Darumb können sie durch kein menschliches Gesetz verpflichtet werden.

106. Aber / sagst du / r) sie werden gleichwohl durch das Gesetz eines Vergleichs / item durch ihre eigene Wilkühr verpflichtet. Hierauff antworte ich: s) Ein Vergleich ist kein Gesetz / ein Vergleich an sich selbst verbindet niemand / sondern wohl bisweilen ein Gesetz vermittelst eines Vergleichs. Wovon schon oben gesagt.

107. So werden auch (alle) Völcker untereinander nicht ein mal durch einen Vergleich verbunden. Denn wo oder wenn ist jemals ein solcher Vergleich auffgerichtet worden?

108. Auch kan man sich nicht behelffen mit dem stillschweigenden (heimlichen) Vergleich / als wenn alle Völcker aus Nachfolge und fortgesetzten Gebrauch einiger Verrichtungen / welche anfänglich von wenigen vorgenommen worden / sich stillschweigend untereinander verbunden hätten. Denn eine solche allgemeine und fortgesetzte Nachfolge gestehe ich nicht / und sage die blosse Nachfolge macht keinen heimlichen (tacitum) Vergleich. t)

109.

Beym 106. §. r) Dieses und was folget wird wider Rachelium disputirt *in disput. de Jure Gentium.* **Besiehe meine disput. vom Laster der Zweyweiberey.**

s) Ich setze dieses noch dazu: Wer durch einen Vergleich verpflichtet wird / der wird durchs natürliche / oder durchs Bürgerliche Recht verpflichtet / nachdem der Vergleich durchs natürliche / oder durchs Bürgerliche Recht bestettiget ist.

Beym 108. §. t) Wenn man sich mit einem vermutheten (præsumto) Vergleich behelffen wolte / so leugne ich / daß ein vermutheter Vergleich ein eigentlich also genanter Vergleich sey. **Besiehe unten das Cap. von der Pflicht derer die einen Vergleich auffrichten §. 24. folgg.**

109. Vielleicht aber machens die Sitten und Gewohnheiten derer/ die sich dieses Rechts gebrauchen/ daß das Völckerrecht ein unbeschriebenes Recht ist. Aber vielleicht auch wohl nicht. Es giebt kein unbeschrieben Recht ausserhalb einer Republic. Denn die Gewohnheit ist ein Recht/ weil sie vom Fürsten stillschweigend gebillichet wird/ wo dieses nicht ist/ heissets eine Gewohnheit die auff der That beruhet. (consuetudo facti) Wo findet man aber ein heimliches Gutheissen des Fürsten unter allen Völckern?

110. Ferner theilen die Schullehrer die Gebote des **natürlichen Rechts** in **Gebote** und **Verbote** (præcepta affirmativa & negativa.) Die Sache ist deutlich zu verstehen/ und gehet in allen Gesetzen an/ aber diese distinction hat gar schlechten Nutzen.

111. Ey ja/ sagt der Schullehrer/ sie hat gewißlich grossen Nutzen. Ein **Gebot** verbindet den Menschen **allezeit**/ ein **Verbot** aber **allezeit und auff allezeit**. u)

112. Ich antworte Peperlepep! Thue das Maul auf/ und rede daß mans verstehen kan.

113. Beyderley Gebote verbinden **allezeit**/ das ist/ sie gründen sich auff eine ewige Warheit. Aber ein eigentlich also genantes Gebot verbindet nicht **auff allezeit**/ d. i. es verbindet nicht alle Menschen/ auch nicht alle Augenblick/ Z. E. Ehre die Eltern/ gib Almosen. u. d. m. Ein Verbot aber verbindet alle Menschen/ und zwar zu aller Zeit/ Z. E. Beleidige niemand.

114. Verbinden denn die Gebote: **Gehorche deinem Oberherrn/ lebe ehrlich/ gib einem jeden was ihm zukömpt**/ nicht alle Menschen/ zu allen Zeiten? verbindet denn das Gesetz: **Begehe kein Laster der beleidigten Majestät**/ alle Menschen und Z. E. die Fürsten oder Majestäten selbst?

115. Da siehest du/ daß es eben am Gebot oder Verbot (oder an Ja oder Nein) nicht gelegen ist/ sondern daß es gantz eine andere Ursache hat/ nemlich die natürlichen Gesetze gebieten entweder die Pflichten aller Menschen/ sie mögen leben in welcher Gesellschafft sie wollen/ oder sie gehen die Pflichten einzelner Gesellschafften insonderheit an. x) Item: es kan ein Mensch in einem Augenblick wol tausend unterschiedene dinge unterlassen/ aber

Beym 111. §. u) *Conf. Ziegl. ad Grot. II. 16. 29. p. m. 395.*

Beym 115. §. x) Jene/ sie mögen Gebote oder Verlobte seyn/ verpflichten alle Menschen/ diese nur diejenigen/ zu deren Stande sie gehören.

y) Das

aber er kan von unterschiedenen dingen insonderheit zu einer Zeit nicht mehr als eins verrichten. y)

116. Da hast du nun die Subtilitäten / welche kein Mensch ohne gedachte schöne Förmelgen verstehen kan. Im übrigen meine ich/das sey der rechte Nutz von dieser distinction: daß bey den **bejahenden** absonderlichen Geboten göttliches Rechts allwege eine **Ausnahme der höchsten Noth** zu finden/ welches bey den **Verneinenden nicht ist.** Welches aus demjenigen/ was wir an seinem Ort / z) davon sagen werden / erhellen wird.

117. Das göttliche gegebene Gesetz (*positiva*) ist ein göttlich Gesetz welches durch göttliche Offenbahrung *publici*rt ist / und wegen solcher dinge / welche keine nöthwendige Verknüpffung mit des Menschen vernünfftiger Natur haben / verordnung thut.

118. Hieraus ist zu ersehen / daß dieses göttliche Gesetz **verändert**/auch darinnen einem und dem andern etwas **nachlassen** werden kan / aber alleine von GOtt / nicht vom Papst / a) noch von einigem Fürsten. Deswegen aber ist GOttes Wille nicht veränderlich. b)

119. Das gegebene Gesetz wird eingetheilet in ein **allgemeines** und **absonderliches.** Von dem letztern ist kein Zweiffel / das erste aber leugnen etliche / und etliche gestehen es. c) Was mich anlanget/so meine ich / daß man/ mit

y) Daraus folget/ daß nicht alle bejahende absonderliche Gebote den Menschen alle Augenblicke verbinden/ sondern nur die allgemeinen.

Beym 116. § z) **im Capitel von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst** §. 143. **folg.**

Beym 118. §. a) Welches auch einige von den Papisten erkennen/ sonderlich die Frantzosen.

b) Denn GOtt hat diese Aenderung von Ewigkeit her gewust.

Beym 119. §. c) **Besiehe meine** *Disput. de crimine bigamiæ.* §. 16. Daß es kein göttlich offenbartes allgemeines Recht gebe/ hat gantz neulich Hieronymus Brücknerus *in Proœm. ad decis. Jur. matrim. controvers. n. 38. seqq.* zu behaupten sich unterstanden. Dieweil aber dieser Autor nur wider den Herrn Huber streitet/ und unsere Beweisthümer gar nicht berühret/ über dieses auch **in gedachter Vorrede** n. 7. (da er das eigentlich also genandte natürliche Recht beschreibet/ **daß es eine Regul der gesunden Vernunfft sey/ daß man das was von Natur recht ist thun/ und was von Natur unrecht ist meiden solle**/ klärlich zu verstehen giebt/ daß er keinen deutlichen concept des Rechts der Natur gehabt) ohne welchen doch gegenwärtige Frage füglich nicht erörtert werden kan; auch endlich in seinem gantzen Tractat/ der gar kein tüchtig fundament hat (welches ich ohne Beschimpffung des nunmehro verstorbenen Autoris sage)

mit gunst der Schullehrer / dieses Recht erst beschreiben müsse **was** es sey/ ehe man fragt / **ob auch** dergleichen Recht in der Welt gefunden werde? d)

120. Das **allgemeine** Gesetz wird also genant in ansehen des gantzen menschlichen Geschlechts/ das **absonderliche** in Absicht auff ein gewisses Volck. Es kan aber diese Benennung zweyerley Bedeutung haben / entweder nach der publication, oder nach der **Verpflichtung**. Beyderley Bedeutung gehöret hieher/ vornehmlich aber die publication.

121. Ist demnach **das göttliche geoffenbarte allgemeine Gesetz/ welches allen Menschen/ oder doch denjenigen / welche das gantze Menschliche Geschlecht repræsentireten/ publicirt ist. Das absonderliche/ welches allein dem Jüdischen Volck gegeben.**

122. Die Jüden stehen nicht allein allzu steiff und feste drauff/ daß dieses allgemeine Gesetz Adam und Noah gegeben sey/ sondern sie beschreibens auch gantz eigentlich e) und mengen ihrer Gewohnheit nach Warheit und Fabeln alles untereinander/ und vermehren das natürliche Recht mit dem offenbarten vornehmlich aus den Traditionen ihrer Rabbinen/ derer Meinung der grundgelehrte Engelländer Seldenus in einem besondern Werck ausführlich beschreiben. f)

123. Wir lassen diese traditiones fahren/ halten uns bloß an die heilige Schrifft und gehen die Mittelstrasse/ da wir nicht leugnen können / daß es dergleichen Gesetze gebe. Denn es ist nicht nur Adam das Gebot vom verbotenen Baum/ ingleichen von der Vielweiberey und Ehescheidung bey der

unzehliche falsche und unbeständige Sätze/ wie auch in gegenwärtiger disputation wider Herrn Huberum vertheidigen wollen/ wird es nicht nöthig seyn/ daß wir uns in desselben Widerlegung lange auffhalten/ dieweil wir wider denjenigen nicht disputiren können/ welcher keinen deutlichen Grund seiner disputation hat.

d) Man muß einen Unterscheid machen unter den Dingen/ und den Gedancken von den Dingen. Wenn man von jenen handelt/ muß man erst fragen/ ob es sey? handelt man aber von diesen / so fragt man billich zu erst/ was es sey?

Beym 122. §. e) Sie geben vor / GOtt habe Adam 6. Gesetze gegeben 1. Von Abgötterey zu meiden / 2. von Gottesdienst/ 3. von Blutvergiessen/ 4. Die Scham nicht zu blössen. 5. Von Raub. 6. Von den Gerichten/ über welche sechs Gebote dem Noah noch das siebende dazu gegeben sey / nemlich daß man kein Glied von einem lebendigen Thier essen solle. *Vide iterum disput. de crim. bigamiæ.* §. 18.

f) **Vom natürlichen und Völckerrecht nach Meinung der Hebräer**/ von welchen Werck und dessen Vergleichung mit Grotii Büchern vom Recht in Krieg und Friede/ gesagt ist.

Beym

der ersten Einsetzung des Ehestandes gegeben/ sondern auch dem Noah befohlen/ daß ein Mörder solle am Leben gestrafft werden / und daß man kein Blut essen solle / u. d. gl.

124. Daß aber diese Gesetze zu den geoffenbarten Gesetzen gehören/ ist daraus bekant/ weil dieselben Verrichtungen keine nothwendige Verknüpffung mit des Menschen vernünfftiger Natur haben.

125. Die unterschiedenen Arten dieses offenbarten Gesetzes werden wir an ihrem Ort erzehlen. Nur dieses ist voraus zu mercken / daß diese geoffenbarete Gesetze entweder die Pflicht des Menschen **den Gottesdienst** / oder **gegen andere Menschen** betreffend / regieren. Jene zielen unmittelbar g) auff des Menschen ewige Seligkeit. Diese unmittelbar auff des Menschen zeitliche Glückseligkeit.

126. **Das göttliche absonderliche Gesetz** ist entweder **Ceremonialisch**/ oder **Politisch** (forensis) **Jenes** hat mit den Ordnungen wegen des Gottesdiensts zu thun; **Dieses** handelt insonderheit von Erörterung weltlicher Gerichts-Händel unter den Jüden. Im weltlichen Gesetz hat GOtt sein Absehen gehabt auff die absonderliche zeitliche Glückseligkeit des Jüdischen Volcks/ im Ceremonialischen aber auff die ewige Seligkeit des gantzen menschlichen Geschlechts

127. Das **Politische** Gesetz ist zugleich mit dem Untergang der Jüdischen Republic/ und Zerstreuung der Jüden in alle Länder erloschen. Das **Ceremonialische** hat auffgehöret/ da Christus kam/ welcher nachdem er zuvor das Gesetz erfüllet gehabt/ neue Sacramente und einen neuen Gottesdienst entweder selbst / oder durch die Apostel eingeführet / welcher eben so wohl h) alle Menschen verpflichtet / als vor zeiten das Jüdische Gesetz/ wie gesagt/ dahin abzielete/ woran desto weniger zu zweifeln/ je mehr alhier den Aposteln das Evangelium allen Völckern zu predigen befohlen war.

128. Des-

Beym 125. §. g) Mercke: Ein anders ist/ unmittelbar/ ein anders/ vornemlich. Wir fragen hier nicht/ ob GOtt in den Gesetzen andere Menschen betreffend vornehmlich auff die ewige Seligkeit sein absehen gerichtet/ sondern ob er unmittelbarer weise darauff gezielet? *Conf.* §. 134. *it.* **unsere Vorrede** §. 49.

Beym 127. § h) Ja noch viel mehr. Denn es waren vor zeiten nicht alle Jüdengenossen verbunden/ daß sie die Mosaischen Ceremonialgesetze halten musten / oder sie durfften sie doch nicht eben alle halten. Aber heutiges tages müssen alle Menschen die Christen seyn wollen/ alle Stück der Christlichen Religion halten.

Beym

128. Deswegen aber kan man nicht sagen/ daß Christus ein neuer Gesetzgeber gewesen/ i) denn diejenigen welche sich dieser Redens-Art gebrauchen/ verstehens also/ als hätte Christus auch in den Geboten/ welche die Pflichten der Menschen untereinander betreffen/ etwas geändert/ und einen vollkommenern Gehorsam von den Christen im neuen Testament erfoddert/ welches wie es gantz offenbarlich wider die unendliche Weißheit GOttes des Vaters streitet; also ist es von den Herren Theologis weitleufftig widerlegt. l)

129. Hat denn aber deshalben das **Mosaische** absonderliche/ und vornehmlich das **Politische Gesetz**/ heutiges tages gar keinen **Nutzen**? Grotius setzet dreyerley Nutzen: **Erstlich**/ daß dadurch angezeiget wird/ daß dasjenige/ was in diesen Gesetzen geboten ist/ nicht wider das Recht der Natur sey: **Zum andern**: daß heutiges tages Christliche Obrigkeit in solchem verstande Gesetze geben möge/ wie die Gesetze gewesen/ die Moses gegeben; es wären denn etwa Ceremonialgesetze/ oder daß Christus das Gegentheil verordnet habe: **Zum dritten**/ daß alles was zu den Tugenden gehöret/ welche Christus von seinen Jüngern erfoddert/ in Mosis Gesetz geboten ist) auch noch heutiges tages eben so wohl/ wo nicht mehr/ von den Christen müsse gehalten werden.

130. Hier lassen wir den ersten Nutz passiren. Was aber beym andern und dritten Nutzen vom Grotio mit eingemenget wird/ haben wir schon widerlegt. Uber dieses können wir auch nicht zugeben/ daß der andere Nutz Grotii, belangend die **Politischen** Gesetze auch in andern Dingen überhaupt angehe. Denn in denselben hat GOtt auff den Nutz der Jüdischen Republic gesehen. Christliche Obrigkeit aber muß eine jede den Nutzen ihrer eigenen Republic vor Augen haben/ welcher vom Nutzen der Jüdischen Republic gantz unterschieden seyn kan.

131. Zum Exempel: Das weltliche Mosaische Gesetz strafft den Diebstahl mit doppelter oder vierfacher Widererstattung. Dieses war unterm Jüdischen Volck die Diebe zu bändigen zulänglich. m) Wenn derhalben diese

Beym 128. §. i) Welcher Irrthum dem Grotio und Socinianern gantz gemein ist.

l) Wir haben indessen die gewöhnliche Antwort auff die Einwürffe ausm Matheo. Ihr habt gehört/ daß zu den Alten gesagt ist/ u. s. w. It. Ich aber sage euch/ u. s. f. erzehlet.

Beym 131. §. m) Denn bey dem Jüdischen Volck waren keine Bettler noch Müßiggänger.

Beym

diese Straffe in einer Republic auch zulänglich ist / so thut der Fürst wohl dran/ daß er dieselbe gebrauchet; Wenn aber dadurch der Zweck nicht erreichet wird/ sondern nichts desto weniger der Diebstahl sich vermehret / so thut der Fürst unrecht / wenn er bey zunehmenden Lastern nicht auch die Straffen vermehret. n)

132. Diejenigen aber sind gantz und gar irrig / die da meinen das göttliche politische Mosaische Gesetz schreibe allen Fürsten und Obrigkeiten eine Regel vor / nach welcher sie auch ihre Gesetze in ihren Republicken einrichten müsten / also daß sie unrecht thäten / wenn sie über oder wider dieselben etwas verordneten / und aus demselben fundament z. E. anfechten / daß man die Diebe henget. o)

133. Aus der Eintheilung göttlicher Gesetze erhellet nun / daß die **göttliche Rechtsgelahrheit das natürliche Gesetz** zum objecto hat/ und unter den **göttlichen offenbarten allgemeinen Gesetzen diejenigen / die die Pflichten eines Menschen gegen den andern** betreffen.

134. Denn diese Gesetze / wie auch das natürliche Gesetz haben ihre Absicht auff des Menschen zeitliche Wolfart und Ruhe / wo nicht vornehmlich / jedoch unmittelbar.

135. Wir halten auch davor / daß diese Lehre mit der gemeinen praxi (oder Gewohnheit) p) in den Landen der Protestirenden Potentaten überein komme / wie auch bey uns der observation der Consistorien / und denen hierüber publicirten Fürstlichen Ordnungen gemäß sey.

136. Demnach könte auch in betrachtung der geoffenbarten Gesetze unsere Rechtsgelahrheit eine **Christliche Rechtsgelahrheit** genennet werden/ weil nicht allein das objectum demonstrationis hier aus heiliger Schrifft vorausgesetzt / sondern auch das primum principium demonstrationis q) aus göttlicher Offenbarung genommen wird / welches in andern Theilen der Rechtsgelahrheit / item in der Medicin und Philosophie nicht geschicht.

137. Daher auch die **Rechtsgelahrheit** von der **Theologie** zum theil was das objectum anlanget / eigentlich (adæquate) aber was den Endzweck betrifft / unterschieden. Denn mit **menschlichen Gesetzen** hat allein die **Rechts-**

n) Denn es ist mit der Straffe eben also beschaffen wie mit einer Artzney.

Beym 132. §. o) Hierbey ist auch gesagt worden von der andern Widerrede / daß der Galgen keine Vergleichung oder proportion mit dem Diebstahl habe.

Beym 135. §. p) Was in diesem §. enthalten hab ich weiter ausgeführet **in der Vorrede** §. 50.

Beym 136. §. q) *conf. supra* §. 15. 16. *seq.*

Rechtsgelahrheit zu thun / weil dieselben nicht weiter gehen / als auff des Menschen zeitliche Glückseligkeit. **Die Gebote** oder Lehren der Religion gehören vor die Herren *Theologos*, r) und die Lehre / die damit zu thun hat / heisset die **Theologie im engern Verstande** / welche die **Glaubens-Artickel** erkläret.

138. Aber die **göttlichen Gesetze von den Pflichten eines Menschen gegen den andern sind den Theologen und den Rechtsgelehrten gemein**; Jenen; so ferne auch dieselbigen aus Absicht s) des Gesetzgebers der ewigen Seligkeit untergeordnet sind / oder so ferne das Evangelium ohne Gesetz t) nicht füglich erkläret werden kan; Diesen / so ferne GOtt in denselben unmittelbar auff Ruhe und Friede / auch wolanständige Ordnung in diesem Leben gesehen.

139. Daher kömpt es auch / daß die Herren Theologi, wenn sie diese Lehren besonders erklären / ihre Tractate nicht Theologiam schlecht weg / sondern in sonderheit *Theologiam moralem*, (die sittliche Gottesgelahrheit) welche lehret **was man thun soll** / tituliren.

140. Unter welcher und der **göttlichen Rechtsgelahrheit** man auch folgenden Unterscheid setzen könte. Die *Theologia moralis* lehret die zehen Gebot / welche alle Menschen verpflichten / ohne Unterscheid unter dem natürlichen und offenbarten Gesetz u) und setzet also auff beiden seiten die heilige Schrifft zum Grunde / daher auch die Theologi insgemein das moral- oder Sitten-gesetz und das natürliche Gesetz vor eins gebrauchen. Aber die **göttliche Rechtsgelahrheit** sondert das natürliche Gesetz von dem göttlichen geoffenbarten Gesetz / in dem sie jenes nach der Lehre des Apostels Pauli aus der Regul der gesunden Vernunfft (ex dictamine rectæ rationis) beweiset / dieses aber bloß aus göttlicher Offenbarung nimpt; welche distinction unbeschreiblichen Nutzen hat in Erörterung der sonst überaus schweren controversien / von Pflicht des Fürsten in Betrachtung dergleichen Gebote / und ob er macht habe darinnen zu dispensiren oder nicht / oder von der Macht und Gewalt Gesetze zu geben. u. d. gl. x)

141. Dem-

Beym 137. §. r) Doch also / daß auch hier die Auffsicht nicht zwar den Rechtsgelehrten / jedoch den Fürsten gelassen werden muß.

Beym 138. §. s) Ein anders ist es in ansehen der Ausübung (in executione) weil wir durch Halten des Gesetzes die ewige Seligkeit nicht erlangen können.

t) Denn das Evangelium hebt die Krafft des Gesetzes auff.

Beym 140. §. u] Dieses geschicht insgemein.

x) Z. E. Ob der Fürst seines Bruders Wittwe heyrathen / In der Vielweiberey / Straffe des Todschlags u. d. gl. dispensiren, einem

141. Demnach wird die **göttliche Rechtsgelahrheit** recht eingetheilet in die **natürliche**/ und in die **göttliche offenbarte allgemeine Rechtsgelahrheit / die die Pflichten eines Menschen gegen den andern erkläret**/ welche letztere wir hinführo der Kürtze wegen schlecht weg die **göttliche Rechtsgelahrheit**/ und die Gesetze / mit welchen sie zu schaffen hat / schlecht weg göttliche Gesetze nennen werden. Wir werden uns aber befleißigen / daß wir/ welches bißher noch nie geschehen / y) diese zwo Arten der Rechtsgelahrheit / nicht zwar jede besonders betrachten / aber doch in allen Capiteln genau von einander unterscheiden.

Das III. Hauptstück
von
Erklärung der göttlichen Gesetze überhaupt / und von den Principiis practicis.

Innhalt.

Verknüpffung dieser Lehre mit dem vorigen §. 1. 2. Was die Erklärung sey §. 3. Sie wird eingetheilet in ansehen ihres objecti. §. 4. 5. Eine jedwede Erklärung gründet sich auff die Grund-Lehren. §. 6. Was Grund-Lehren (prima principia) seyn? §. 7. 8. Sie sind entweder theoretisch oder practisch, §. 9. Man hat die principia practica bißher insgemein hindan gesetzt §. 10. 11. Sechs vorausgesetzte Dinge (præsupposita) in dieser Lehre §. 12-17. Das primum principium Theoreticum §. 18. Die Brunnquellen des primi principii practici §. 19-22. Welches dem Theoretico untergeordnet wird/ und aus demselben bewiesen werden muß §. 23. 33. Das primum principium practicum heisset: **Gehorche dem der dir zu befehlen hat.** §. 34. 39. und ist das objectum der Rechtsgelahrheit überhaupt. §. 40. Das primum principium der göttlichen Rechtsgelahrheit ist: **Gehorche GOtt** §. 41-46. Beweis daß ein GOtt sey §. 47. 48. Wir wissen nicht was GOtt ist? §. 49-53. Der Schullehrer ihre viæ perfectionis & negationis sind nicht viel werth, 54 65. wie auch ihre Geisterlehre §. 66. 67. 68. Jedoch kan man aus der Natur erkennen/ daß GOtt dem Menschen zu befehlen hat §. 69-77. alwo gezeiget wird/ daß eine lebendige vernünfftige Creatur nicht ohne Gesetz seyn könne/ §. 78-86. Die dieses principium leugnen/ sind Atheisten/ welche unterschiedener art sind §. 87-91.

§. I.

nem Mörder oder Ehebrecher eine andere Straffe/ als am Leben dictiren könne? Worinnen diejenigen allzeit alles untereinander werffen/ welche die zehen Gebot und das natürliche Gesetz vor ein Ding ausgeben.

y) Denn von den Schullehrern hat es niemand gethan. Grotius hat zwar diesen Unterscheid erst erfunden/ aber er nimpt ihn nicht allenthalben in acht / vielleicht weil er den Unterscheid des natürlichen / und offenbarten allgemeinen Rechts nicht wohl untersucht gehabt. Auch unterscheidet der Herr von Pufendorff

§. I.

Eine jede Rechtsgelahrheit lehret / wie man die Gesetze erklären und appliciren solle. Denn dieses sind die Mittel die allgemeine Ruhe und Friede unter den Menschen einzuführen. Wenn demnach die Rechtsgelahrheit die Lehre von den Mitteln vorbey gienge / und es bey demjenigen was gesagt ist / bewenden liesse / so wäre sie nicht werth / daß sie eine Klugheit genennet werden solte. a)

2. Ferner erfodert die Ordnung guter Lehr-art / daß die Erklärung vor der application vorhergehe. b)

3. Die **Erklärung** ist eine **Auslegung des Willens** c) **eines andern Menschen** d) **welcher zweifelhafftig ist.** Denn die Erklärung welche **Eigenmächtig** (Authentica) genennet wird / ist eigentlich keine Erklärung / sondern entweder ein neues Gesetz / oder ein neuer Vergleich. e) zum wenigsten gehöret sie nicht hieher f)

4. Dieser **Wille** aber ist entweder **eines Obern** oder **eines Gleichen.** Daher ist die Erklärung entweder eine Erklärung **der Gesetze** / oder eine Erklärung der **Verträge** / item der Testamente / gelehrter Gedancken (meditationum) u. d. gl. g)

5. Die **Gesetze** aber sind entweder **den Menschen ins Hertz geschrieben** / oder **durch Offenbarung** *publicirt.* Dort brauchet man **Beweißthümer** (demonstrationes. Hier **Muthmassungen** / oder wahrscheinliche Gründe.

6. Bey-

dieselben nicht allezeit / sondern vertheidiget / daß viel Dinge / welche im geoffenbarten Gesetz verboten / im natürlichen Gesetz verboten wären. vielleicht weil er das Wespen-Nest nicht gar zu rege machen wollen.

Beym 1. §. a) wie die Philosophia practica der Nachfolger Aristotelis, welche die Lehre von den Mitteln vorbey gehet. *Vid. B. Patris Lib. ult. Phil. Pract.*

Beym 2. §. b) Denn ich kan ja ein Gesetz nicht appliciren / wenn ichs nicht verstehe.

Beym 3. §. c) Daher ist sie von der Wissenschafft und Lehre überhaupt / welche die Natur der Dinge erkläret / unterschieden.

d) Wenn dieses Wort nicht dabey stehet / so begreifft sie auch in sich die Eigenmächtige Erklärung (authenticam.)

e) Jedoch heißt es nach der Grammatica eine Erklärung / weil sie den ersten zweiffelhafften Willen erkläret.

f) Denn wenn man ja die eigenmächtige Erklärung zu den Arten der Erklärung rechnen wolte / so gehöret sie doch nicht zur gerichtlichen Rechtsgelahrheit / welche wir betrachten / sondern zur gesetzgebenden.

Beym 4. §. g) Die ersten drey Erklärungen kommen den Rechtsgelehrten / die letzte den Criticis zu. Und zwar so gehöret die Erklärung der Gesetze und Verträge auch zur göttlichen Rechtsgelahrheit / der Testamente aber zur Menschlichen / ob sie gleich aus einerley principiis herrühren.

Beym

6. Beyderley Erklärung h) gründet sich i) auff gewisse Regeln und Grundschlüsse/ so von den Grundlehren (primis principiis) herfliessen.

7. Die **Grundlehren** aber (prima principia) sind Sätze (propositiones) welche vom Verstande formiret sind/ über welche der Verstand in Beweisthümern nicht höher kommen kan.

8. Denn weil des Menschen Verstand seine Gräntzen hat (finitus ist) kan er in Beweisthümern nicht von einem auffs andere ohne Ende (in infinitum) fortgehen/ sondern es ist nöthig/ daß er endlich einmal stille stehe. l)

9. Diese **Grundlehren** nun (prima principia) werden nach Unterscheid der habituum intellectualium Theoreticorum und Practicorum in *Theoretica* und *Practica* eingetheilet.

10. Von den Theoretischen haben ihrer viele viel geschrieben. m) Die Practischen sind entweder gantz hindan gesetzt/ oder auff eine verworene manier gelehret worden/ n) oder werden noch mit grosser Mühe und Arbeit gesucht. o)

11. Was uns anlanget/ die wir nechst GOttes Ehre uns allein die Erforschung der Warheit zum Ziel gesetzt/ wollen die Sache ohne affecten und ohne ansehen der Personen/ und ohne jemanden zu schmeicheln/ betrachten/ dieweil wir uns an keinen gewissen Autorem p) binden werden/ auch niemands Ungunst

---

Beym 6. §. h) Auch auff muthmaßliche/ denn ob wohl Muthmassungen nicht weiter als wahrscheinlich etwas beweisen/ so setzen sie doch beweisende Grund-Schlüsse (axiomata demonstrativa) zuvor aus. Z. E. Was GOtt haben will/ das soll man thun.

i) Nicht als wenn sie allezeit in gestalt eines Schlusses aus gewißen bewiesenen Vorsätzen (præmissis demonstrativis) hergeleitet würde. Denn wenn die Vorsätze gewiß sind/ so ist der Schluß auch gewiß/ aber es ist hier schon genug/ wenn nur der Major gewiß ist. Also verfähret man z. E. in Erklärung des offenbarten Gesetzes folgender Gestalt: Was GOtt befohlen hat/ das soll man thun (dieser Satz ist gewiß) Nun befiehlet GOtt/ man solle die Vielweiberey meiden (hier brauchet man Muthmaßungen) Ergo &c.

Beym 8 §. l) Eine endliche Ursach/ (finita) kan keine unendliche Wirckung hervor bringen.

Beym 9. §. m) sonderlich diejenigen welche Intelligenzen oder Noologien geschrieben/ wie Calovius, dessen grosses Buch nichts als Grillen der Schullehrer in sich begreifft.

n) Calovius, wo mir recht ist/ setzet über zehen principia practica. Von Velthem will ich nicht sagen.

o) So lange man nemlich wegen der Grund-Proposition des Rechts der Natur nicht einig ist.

Beym 11. §. p) Auch an den Herrn von Pufendorff selbst nicht/ und ob ich wohl sein fundament von menschlicher Geselligkeit vertheidige/ so halte ichs doch darinnen nicht mit ihm/ daß ich ein ander Principium practicum prius setze. Wiewohl der Herr von Pufendorff selbst darauff incliniret hat/ da er die Einwürffe beantwortet/ daß die menschlichen Pflichten gegen GOtt aus der Geselligkeit nicht hergeleitet werden könten. Zum wenigsten hab ich die Sache deutlicher und mit einer verständlichen Lehrart vorgetragen.

Ungunst fürchten / in dem wir der Autorum Nahmen mit welchen wirs nicht halten / verschweigen / auch nicht mit Schmähworten / sondern mit gegründeten Ursachen unsere Widersacher angreiffen.

12. Wir müssen aber die Sache recht von vornen anfahen. Ich setze zu voraus I. daß der **Verstand** / man mag ihn beschreiben q) wie man immer will / *ein einiges Ding* / (ens unum) und daß der Theoretische und Practische Verstand nicht wircklich unterschieden sey. r)

13. II. Unser Verstand betrachtet entweder **der Dinge Wesen** / oder Natur / Art / oder accidentia, oder wie mans nennen will / überhaupt / oder er betrachtet insonderheit des Menschen **eigenes Thun** und Lassen. s)

14. III. Alle Dinge sind zwar von einander **unterschieden** / doch mit solcher Ubereinstimmung / daß kein Ding auff der Welt ist / das nicht mit dem andern in einem dritten **überein komme.** t)

15. IV. Wenn nun der Verstand die Natur der Dinge betrachtet / so betrachtet er entweder derselben **Ubereinstimmung** mit andern Dingen / oder ihren **Unterscheid.** u)

16. V. Wer die Ubereinstimmung der Dinge erfinden kan / von dem sagt man / er habe ein gut *ingenium*, wer aber ihren Unterscheid genau von einander sondert / der hat ein gut Urtheil (judicium.) x)

17. VI. Weiter / in dem der Verstand das Wesen und Natur der Dinge betrachtet / so bildet er sichs entweder also ein / wie es in der That ist / oder er setzt es durch ein Gedicht untereinander zusammen / wie es nicht ist. y) Und diese

---

Beym 12. §. q) entweder per actum, oder per facultatem.

r) Darumb werden wir unten ausführen / daß nur ein einiges / und nicht zwey principia primò prima seyn.

Beym 13. §. s) Die letztere Betrachtung wird auch unter der ersten mit begriffen. Diese Anmerckung ist das fundament der distinction unter dem Theoretischen und Practischen Verstande. Der Theoretische betrachtet die Wesen aller Dinge. Der Practische insonderheit das Wesen des Gesetzes / und des menschlichen Thuns und Lassens / und wie sich dasselbe gegen einander hält. (habitudinem harum ad se)

Beym 14. §. t) Die Ursach desselben bestehet vielleicht darinnen / weil ein Ding aus dem andern geworden ist. Im Anfang waren alle Dinge ein verworrener Klump (Chaos) daraus ist Himmel und Erde worden. Aus der Erde die Gewächse / die Thiere und der Mensch / aus dem Wasser die Fische u. d. gl.

Beym 15. §. u) Weshalben auch eine jedwede Beschreibung diese doppelte Einbildung (conceptum) in sich hält / der Ubereinstimmung in dem genere, der Nichtübereinstimmung in der differentiâ specificâ.

Beym 16. §. x) Das judicium ist besser als das ingenium. Weibspersonen haben ins gemein ein vortrefflich ingenium, Mannspersonen ein gut judicium.

Beym 17. §. y) Z. E. Wenn man eine Chimere macht. Doch scheinets / man müsse dieses

diese Verrichtung des Verstandes wird die Einbildungskrafft (phantasia) genant.

18. Indem nun der Verstand dieses alles was wir bisher erzehlet haben/ unter einander zusammen füget/ z) bringt er die höchste und erste proposition heraus/ d. i. dahin die andern alle können gezogen werden/ sie selbst aber kan nicht bewiesen werden/ welche also heisset: **Ein jedwedes Ding ist/ oder es ist nicht**: a) oder: **Es ist unmüglich daß ein Ding zugleich sey und nicht sey**; oder endlich; b) **Zwey Dinge die einander widersprechen können nicht zugleich wahr seyn**. Denn dieses alles leufft auff eins hinaus. Und dieses heisset ins gemein *Primum principium theoreticum*.

19. Unter den Dingen aber die man betrachten kan findet der Mensch auch sich selbst/ und indem er seine Natur betrachtet/ siehet er/ daß er nicht nur speculirens halben/ sondern auch daß er etwas thun solle/ erschaffen sey. c)

20. In dem er aber sein Thun und Lassen gegen sein Wesen hält/ siehe er

dieses noch dazu setzen: **aber doch seyn kan**. Denn wenn der Verstand Dinge zusammen setzt/ die nicht seyn können/ bildet er sich wircklich nichts ein/ Z. E. ein unvernünfftiger Mensch/ ein eisern Holtz. Darumb halte ich daß ein unmüglich ens rationis wie es die Schullehrer nennen/ kein ens rationis kein Ding der Vernunfft/ sondern ein Ding der Narrheit (ens stultitiæ) sey. Weiter scheinets als wenn daraus folgete/ daß wenn einer ein Ding der Vernunfft erdichten will/ er vorher ein wircklich Ding (ens reale) erkant haben müsse/ weil jenes aus abstractionen/ welche von einem ente reali formiret sind/ zusammen gesetzt wird.

Beym 18. §. z) Wenn man auff die existenz siehet/ so fleußt dieses aus dem 17. §. Denn ein jedwedes Ding ist/ (existit) oder es ist nicht. Siehet man aber darauff wie sich ein Ding gegen das andere hält (habitudinem) und wie eins vom andern unterschieden/ so ist (est) ein jedwedes Ding/ (Z. E. vernünfftig) oder es ist nicht (vernünfftig) Hier siehet man auff die habititudinem ad hominem, und also gehets auch mit andern. In der ersten Erklärung ist das Wörtlein ist (est) secundi, in der andern ist das Wörtlein ist (est) tertii adjecti. In der ersten wird das ens mit einem ente rationis, in der andern mit einem andern ente verglichen.

a] In meiner Teutschen Einleitung zur Vernunfft-Lehre hab ich das primum principium theoreticum anders erkläret. Es ist dasselbe mehr ein postulatum, als principium. Denn es werden aus demselben nicht so wohl Warheiten heraus gezogen/ und unter ihm subsumirt/ als falsche Einbildungen oder Irrthümer dagegen gehalten. (colliduntur.)

b) Denn du magst gleich dieses Principium nach Anleitung lit. z. erklären wie du wilt/ so kanst du diese doppelte Erklärung dazu gebrauchen.

Beym 19. §. c] Dieses zeiget der Leib/ so mit der Seele vereiniget. Denn wenn der Mensch nur speculirens halben erschaffen wäre/ wozu gebrauchte er denn die Gliedmaßen des Leibes. Die äuserlichen Gliedmaßen sind ihm vornemlich zur Bewegungs-Krafft gegeben. Die äuserlichen Verrichtungen aber bestehen in der Bewegungs-Krafft. [locomotivâ] Ergo. Denn GOtt und die Natur machen nichts vergebens.

Beym

er/ daß es seine Natur nicht zulässet daß er ohne Gesetz d) sey/ und sein Thun ohne eine gewisse Richtschnur anstelle.

21. Daraus kriegt er die Beschreibung des Gesetzes. e) Item was der Oberherr/ f) und eine Verbindnis sey g) als welches in der Beschreibung mit begriffen.

22. Wenn er aber befindet daß die Gesetze mancherley seyn/ so hält er sie gegen einander und suchet wie sie von einander unterschieden. h) Die Summa nun aller dieser Betrachtungen/ oder welches das erste Gesetz sey/ und zu welchem die andern alle gezogen werden müssen/ heisset das *primum principium Practicum*. i)

23. Hieraus erhellet: daß das *primum principium Practicum* nicht schlechter dinge das erste sey/ sondern dem *primo principio theoretico* untergeordnet sey.

24. Denn das primum principium Theoreticum ist die Summa aller Betrachtungen von dem Wesen und Natur der Dinge. Das Practicum insonderheit von dem Wesen eines Dinges/ nemlich des Gesetzes. Die Art (species) aber wird unter dem genere l) begriffen.

25. m] Und also setzet das Practicum zuvoraus eine Wissenschafft mancherley dinge/ und unter denselben vornehmlich des menschlichen Thuns und Lassens n) derhalben setzet es auch ein principium theoreticum voraus.

26. Irren demnach diejenigen/ welche meinen o) das primum principium practicum wäre dem theoretico nicht untergeordnet.

27. Denn

Beym 20. §. d] Dieses beweise ich unten §. 78. folgg.

Beym 21. §. e) *Supra cap. 1. §. 28.*

f) *adde cap. 1. §. 115.*

g) *Supra cap. 1. §. 134. seq.*

Beym 22. §. h) *per §. 15.*

i) und zwar mit recht/ wegen dessen so allbereit davon gesagt/ weil es die Summa der Gesetze ist. Ich meine aber daß die Schullehrer und Herr Velthem selbst (Besiehe seine Anmerck. *ad l. 1. Grot. p. 260. seq.*) Die Summa aller Gesetze primum principium practicum nennen/ und also in der Beschreibung mit mir übereinkommen.

Beym 24. §. l] ja sie wird auch/ was die Erkentnis belanget/ dem generi untergeordnet. Ich weiß nicht was eine vernünfftige lebendige Creatur ist/ wenn ich nicht vorher weis/ was eine lebendige Creatur [animal] ist: Ich weiß nicht was ein lebendiger Cörper ist/ wenn ich nicht erstlich weis/ was ein Cörper ist. Ich beweise meine Meinung ferner aus der Lehrart der Peripateticorum selbst/ wie sie die Disciplinen/ Logica, Physica, Metaphysica tractiren. Welche erst vom Syllogismo, natürlichen Cörper/ vom ente überhaupt/ und hernach von derselben Arten insonderheit handeln.

Beym 25. §. m) das ist/ weil das Practicum eine kurtze Vorstellung der Gesetze ist.

n) Denn das Gesetz ist eine Richtschnur des Menschen und seines thuns und lassens.

Beym 26. §. o) Dieses thut der poßirliche *Velthem ad Grotium l. 1. c. 1. qv. 4. p. m. 258. seqq.*

27. Denn daraus würde folgen / p) daß das principium theoreticum falsch wäre / wenn es etwas in meinem Verstande gäbe / welches weder wäre / noch nicht wäre.

28. Darumb leugnen diejenigen / die dieses lehren in der that q) das primum principium des Verstandes.

29. Oder machen aus des Menschen Verstande r) zwey unterschiedene Dinge.

30. Ich will itzt nicht anführen / daß sie selbst bekennen / s) daß man wider einen der die prima principia leugnet / nicht disputiren solle / welches wir bey dem primo principio theoretico gerne zugeben / denn es wird es niemand leichtlich leugnen / der nur ein Mensch ist / auch kein Bauer nicht.

31. Wenn wir es aber annehmen in dem primo principio practico, so werden wir gleich Anfechtung haben / dieweil die hochgelehrtesten hierinnen untereinander uneins seyn / und ein jeder seinen Anhang hat.

32. Wenn nun diese allzumal immer einer dem andern widerspräche / und sagte / mit einem Menschen der die principia leugnet / solle man nicht disputiren / ohne etwa (wie man hinzu setzet) t) mit Schlägen / so würde ja daraus iedermanns Krieg wider jederman / oder zum wenigsten der meisten Gelehrten untereinander entstehen.

33. Derhalben muß das primum principium practicum aus dem theoretico unmittelbar bewiesen werden. u)

34. Was nun dieses primum principium practicum sey / kan ich (wenn mirs die gantze Welt erlauben will / x) mit zweyen Worten geben: **Gehorche dem der dir zu befehlen hat.**

35. Die-

---

seqq. Dessen Worte nach der länge verlesen / und mit kurtzen Anmerckungen widerlegt worden.

Beym 27. §. p] Denn wenn das principium practicum unterm theoretico nicht begriffen ist / so folget daß es etwas auff der Welt giebt / welches weder ist / noch nicht ist.

Beym 28. §. q) *per §. praeced.*

Beym 29. §. r) als wenn nemlich in dem Theoretischen Verstande das principium Theoreticum das primo primum wäre / und in dem Practischen das Practicum. Das Gegentheil aber haben wir schon voraus gesetzt im 13. §.

Beym 30. §. s) *Vide Velthem p. 271. seqq.*

Beym 32. §. t) Da ist Herr Velthem nach seiner Helden-Philosophie für mit. p. 272.

Beym 33. §. u) Es wird aber alsdenn etwas aus dem primo principio practico bewiesen / wenn das praedicatum aus der Beschreibung des subjecti fleußt in der proposition, oder eines andern termini, wiewohl es darinnen virtualiter verborgen ist. **Besiehe was beym 35. §. wird erinnert werden.**

Beym 34. §. x] Denn ich entsinne mich

 nicht

35. Dieses beweise ich y) 1. aus der **Beschreibung des** Oberherrn (Imperantis) **der zu befehlen hat.** Der Imperans (der zu befehlen hat) ist derjenige welcher macht hat einen andern zu verpflichten. Wenn man ihm aber nicht gehorchen solte / so hätte er diese Macht nicht: Es ist aber unmüglich/ daß etwas zugleich sey / und nicht sey.

36. 2. **Aus der Beschreibung des Gesetzes.** Ein Gesetz ist ein Gebot des der zu befehlen hat / welches die Unterthanen verpflichtet / u. s. w. wenn man nun dem der zu befehlen hat/ nicht gehorchen solte / so wäre das Gesetz kein Gesetz.

37. 3. **Aus der Beschreibung der Verpflichtung** (obligationis,) welche wir oben z) erkläret / welche auch keine Verpflichtung seyn würde / wenn man dem der zu befehlen hat nicht gehorchen solte.

38. Doch kan dieser Grundschluß (axioma) gar wohl ein *primum* principium Practicum genennet werden / einmal weil alle absonderliche Gesetze dahin gezogen werden können / welches leicht durch anführung aller Exempel (per inductionem) zu beweisen: a)

39. Zum andern / weil es durch ein ander Gesetz nicht kan bewiesen werden; Denn es fleußt aus der Beschreibung des Gesetzes überhaupt.

40. Und könte also dieses principium ein *Objectum* **der Rechtsgelahrheit überhaupt** genennet werden. Denn alle Arten der Rechtsgelahrheit setzen es voraus.

41. Dieweil wir aber die Rechtsgelahrheit in die göttliche und menschliche eingetheilet haben / so müssen wir nun sehen / welches das *primum principium* **der göttlichen Rechtsgelahrheit** sey.

42. Desselben Natur wird hierinnen bestehen / daß alle göttliche Gesetze

b) Da-

nicht/ daß irgend ein Autor dieses principium gesetzt habe. Denn insgemein/ wenn sie von der propositione fundamentali des Rechts der Natur disputiren/ vermengen sie das primum principium Practicum mit dem primo principio des natürlichen Rechts/ welches beydes doch von einander unterschieden ist/ indem das letztere dem ersten untergeordnet ist / wie aus folgenden erhellet.

Beym 35. §. y) Hier kan man wiederholen was wir beym 33. §. erinnert. Dis ist die Proposition. Die Summa aller Gesetze ist: **Gehorche dem der dir zu befehlen hat:** Hier geschicht der Beweis aus der Beschreibung des der zu befehlen hat und des Gesetzes/ welche termini in der proposition ausgedruckt. Der terminus der **Verpflichtung** steckt in dem Wort Gesetz/ weil er in der Beschreibung des Gesetzes stehet.

Beym 37. §. z) §. 134. *seq. cap. 1.*

Beym 38 §. a) Die Summa der göttlichen Gesetze ist: **Gehorche GOTT/** wie in folgenden gelehret wird: Der menschlichen Gesetze: Gehorche der Majestät/ der Obrigkeit/ dem Haußvater. Ursach / weil diese zu befehlen haben.

Beym

b (dahin gebracht werden können/ dasselbe aber selbst c) unmittelbar aus dem primo principio practico, mittelbar aus dem primo principio theoretico bewiesen werde.

43. Solches wird folgendes seyn: **Gehorche GOtt.**

44. Der unmittelbare Beweis ist dieser/ weil GOtt derjenige ist der zu befehlen hat.

45. Dessen mittelbarer Beweis/ d) weil sonst GOtt nicht GOtt wäre.

46. Beydes muß weiter ausgeführet werden/ dieweil man hier voraus setzet: daß ein GOtt sey/ und daß ein Oberherr ist. e)

47. Daß ein GOtt sey/ haben alle/ auch die barbarischten Völcker jederzeit erkant/ und erkennen es noch heutiges tages. So habens auch ihrer viele f) bewiesen/ sonderlich die von der Theologia naturali geschrieben/ oder wider die Atheisten disputirt haben.

48. Hier könten nun unterschiedene g) Beweisthümer angeführet werden. Der vornehmste Beweis wird aus der Ordnung der Ursachen aller Dinge h) ex subordinatione causarum) genommen. Alles was in der Welt zu finden i) ist nicht von sich selbst/ sondern von einem andern/ wir befinden aber/ daß auch dasjenige/ wovon etwas anders ist/ nicht von sich selbst seyn könne/ und so weiter. Darumb ist von nöthen/ weil der Verstand nicht leidet/ daß man in Untersuchung der Ursachen ohne Ende und auffhören fortgehe/ l) daß wir bey einer ersten Ursache still stehen. Dieselbige aber ist GOtt.

49. Was

Beym 42. §. b) Darumb ist es in der göttlichen Rechtsgelahrheit das erste.

c) Darumb ist es nicht das primum principium practicum überhaupt. Welches aus folgenden Syllogismo deutlicher zu ersehen. Die Theses ist; Man soll GOtt gehorchen. Der Syllogismus lautet also: Wer zu befehlen hat/ dem soll man gehorchen. GOtt hat zu befehlen/ Ergo &c. Hier siehest du daß die conclusion unmittelbar aus dem primo principio practico bewiesen wird. Mittelbar aber wird sie bewiesen aus dem primo principio theoretico/ dieweil der Major aus der Beschreibung des der zu befehlen hat/ und der Minor aus der Beschreibung GOttes bewiesen wird/ wie ich in folgenden weitleufftiger beweise.

Beym 45. §. d) Nemlich was den Minorem betrifft. Denn was den Majorem belanget ist es mit dem Beweis schon richtig.

Beym 46. §. e(oder deutlicher: **Einer der zu befehlen hat.** (imperans)

Beym 47. §. f) Anders aber verfahren hierinne die Peripatetici, anders die Cartesianer. Von dieser letztern ihrer Lehrart ist etwas erinnert worden.

Beym 48. §. g) Davon weiter nachgesehen werden kan bey den Autoren der Theologiæ naturalis insgemein.

h) Wegen dessen was im 45. §. soll gesagt werden.

i) D. i. die Dinge so unter dem Mond sind. §. 51.

l) Der Verstand ist eine Krafft [facultas] so ein Ding durch dessen Ursachen erkennet.

49. Was aber GOtt sey/ das kan unser Verstand nicht vollkömlich m) erkennen/ ob man gleich das Liecht göttlicher Offenbarung zu hülffe nimpt/ n) weil das menschliche Wesen so unendlich weit von GOttes Wesen entfernet ist/ vielweniger kan das blosse Liecht der Vernunfft diese Geheimnisse begreiffen.

50. Derhalben kan man aus demjenigen / was von GOttes existenz gesagt ist/ deutlich schliessen/ daß GOttes Wesen **edler** o) seyn müße als das Wesen der Menschen/ welche sonst/ wie uns die Natur lehret/ unter den irdischen Creaturen die vollkommensten sind/ und folglich **langwieriger** p) als die Dinge die umb und neben uns sind/u. s. f. mit einem Wort/ daß es unsern Verstand übersteige/ in dem unser Verstand nur dasjenige begreiffen kan/ q) was so volkommen als der Mensch/ oder noch unvolkommener ist.

51. Es gehören aber viel subtilere Beweisthümer r) dazu/ wenn man aus dem

Ich weis aber daß der Verstand endlich (finitus) ist/ weil der Mensch selbst endlich ist. Wenn nun die Erkentnis des Verstandes unendlich wäre/ so wäre der Verstand kein Verstand. Denn entweder ist der Verstand die Erkentnis selbst/ oder die Erkentnis ist eine Wirckung des Verstandes.

Beym 49. §. m) Denn die meditation des vorigen § gibt mir nur dieses an die hand/ daß GOtt die erste Ursach der Dinge unter dem Mond ist/ worunter auch der Mensch gehöret. Besiehe des sel. Herrn von Seckendorff **Teutsche Reden** p. 473.

n) Wenn man auch gleich den Menschen betrachtet im Stand der Unschuld oder im ewigen Leben/ so bliebe doch auch daselbst ein unendlicher Abstand/ und würde da eben auch der Verstand endlich seyn. Ein endliches aber kan ein unendliches nicht vollkömmlich begreiffen. Denn wiewohl dieses in der Schrifft eine vollkommene Erkentnis genant wird/ so ist es doch nicht weiter zu verstehen/ als in Gegenhaltung gegenwärtiger Erkentnis und ist sehr vollkommen so viel einem Menschen zukömpt. Weswegen auch die Biblische Redensart: Wir werden GOtt erkennen/ **wie er ist**/ anderswo durch diese Redens-art erkläret wird: **Von angesicht zu angesicht**. Und kan diese zweyerley Erkentnis/ die gegenwärtige und jene vollkommene am besten erkläret werden durch ein Gleichnis von Erkentnis eines abwesenden Freundes/ den ich mein Lebtage nicht gesehen/ und eines andern/ mit dem ich täglich umbgehe. Denn ich sehe auch diesen **von angesicht zu angesicht/ und wie er ist**/ und gleichwohl erkenne ich sein Wesen nicht vollkömmlich.

Beym 50. § o] Denn die Ursach ist edler als ihre Wirckung.

p] Denn dieser ihr Untergang bezeuget eine Unvollkommenheit.

q] Nim ein Gleichnis von einem Gefeß: Ein enges Gefeß kan weite Dinge nicht fassen. Und die Beschreibung des Fassens oder Begreiffens zeiget/ daß das begreiffende reumlicher sey als das begriffene.

Beym 51. §. r] Gleiche Bewandnis hat es mit dem Beweiß/ daß nur ein GOtt sey/ wiewohl Zieglerus ad Grotium solches davon herleiten will/ daß GOtt die erste Ursache ist. Denn er will/ daß das erste auch einig sey/ sonst wäre es nicht das erste. Aber auff diesen Beweißthum kan man also antworten/ daß man

dem Liecht der Natur beweisen will / daß GOtt nicht eines von den himmlischen Cörpern sey; s) dieweil derselben Veränderungen den meisten Menschen unbekant / und zu besorgen / daß auch die gelehrtesten / ihre wahre und innerliche Aenderung / wenn das Liecht der Offenbahrung nicht dazu kömpt / nicht beweisen können. Weswegen auch der Apostel / t) wenn er aus dem Liecht der Natur wider die Heyden disputiret / diejenigen vornehmlich angreifft / welche / Menschen / Thiere oder andere irdische Creaturen unter dem Monden vor GOtt hielten / nicht diejenigen / welche die Sonne oder andere himlische Cörper anbeteten.

52. Demnach muß man sich zugleich über die Weißheit GOttes verwundern / daß er unter den Heyden / welche seine heilige Offenbarung verachtet / zugegeben / daß diejenigen / welche die vernünfftigsten seyn wolten / in eine viel ungereimtere art der Abgötterey verfallen sind / als die barbarischen Völcker. Denn diese haben mehrerntheils die himmlischen Cörper oder die unsichtbaren Kräffte (Geister) angebetet. Aber was war wohl ungereimter als der Götzendienst der Egypter / der Griechen und der Römer?

53. So schwer wird es uns aber nicht ankommen / u) wenn wir aus dem bloß-

man unterscheidet unter der zweyfachen Bedeutung des Worts / erstes / (primi) (Conf. Alberti p. 45. 46. Daß man also Henniges Antwort p. 419. nicht brauchet. Hier kan man auch Osiandri objectiones p. 1176. beantworten. Doch unterscheidet auch Zieglerus p. 472. unter der Einigkeit / wie man sie aus der Natur beweisen kan / und unter der Einigkeit in der Dreyfaltigkeit / wie sie den Christen bekant ist. Die Zeugnisse der Heyden finden wir beym Grotio II. XX. 45. jedoch hält ers im 47. §. und von der Einigkeit und Unsichtbarkeit auch mit uns. Von der Unsichtbarkeit besiehe auch was D. Alberti P. 2. p. 44. seq. colligiret / aber diese Zeugnisse beweisen entweder nur dieses insonderheit / daß man GOtt nicht in irrdischer Dinge gestalt verehren solle / oder es wird darinnen eine solche Unsichtbarkeit verstanden / die wegen Mangels der Cörperligkeit geschicht. Denn Gott wird darumb unsichtbar genant / weil den Menschen niemals eine gewisse Figur oder Bildnis GOttes geoffenbaret worden. Und vielleicht hat diese oder dergleichen Bedeutung [wie diejenige ist / welcher sich Zieglerus p. 477. gebrauchet] auch der Apostel Paulus im sinn gehabt Röm. I. in den Worten: **unsichtbares Wesen** / τὰ ἀόρατα. Oder es haben endlich diejenigen welche diese Meinung geheget / selbige aus göttlicher Offenbarung gehabt. Mit einem Wort: Bey dergleichen Zeugnissen muß man nicht so wohl auff die Zeugnisse / als auff die Ursachen der Heyden sehen.

s) Besiehe Ziegler. d. p. 477.

t) Röm. I. v. 18. seq. Diese Auslegung gibt der gantze Context, und sonderlich der 23. Vers. Hauptsächlich aber dienet dazu **das Buch der Weisheit** fast durchs gantze 13. Cap. wenn man solches nur genau betrachtet. Wiewohl es im ersten Anblick scheinet wider uns zu seyn. Daher nun leichtlich ad Grot. p. 1177. zu antworten ist. Auch kan man in diesem Spruch des Apostels den Griechischen Text auffschlagen.

Beym 53. §. u) Ich habe aus Ursachen / welche

blossen Liecht der Natur mit denjenigen disputiren wollen / welche vorgeben / die **Natur** / oder die **Seele der Welt** wäre GOtt / oder die den Irrthum vertheidigen / **daß die Welt ewig wäre**. x) Denn man kan einen Heyden nicht besser fassen / als wenn man ihm antwortet / daß derjenige welcher sagt daß die Welt ewig sey / leugnet daß sie einen Urheber habe / und also auch GOtt leugne. y) Denn ob ich wohl leicht zuvor sehen kan / daß er mir antworten werde / meine Folgerung sey nicht auff nothwendigen Beweis gegründet / dieweil derjenige / welcher leugnet daß die Welt einen Urheber habe / statuirte / die Welt selbst wäre GOtt / oder zum wenigsten daß die Welt GOtte gleich ewig sey / wie bekant ist / daß die Heydnischen Philosophi gelehret / daß zwey gleichewige principia, GOtt und die erste Materie wären; so bleibt doch meine objection unumbgestossen: Denn wer einen GOtt nennet / der bildet sich einen Urheber der Welt ein. Wer derhalben sagt daß die Welt GOtt selbst sey / der leugnet in der That / daß ein Urheber der Welt / oder ein GOtt sey. Die gemeine Lehre aber der Heydnischen Philosophie von der GOtte gleichewigen ersten Materie habe ich anderswo z) deutlich widerleget.

54. Derhalben gefället mir auch eben nicht a) das Vornehmen der Schullehrer / wenn sie sichs sehr sauer werden lassen / die göttlichen Eigenschafften (attributa) durch einen doppelten Weg / welchen sie den Weg der **Vollkommenheit** / und den Weg der **Verneinung** nennen / aus dem Liecht der Vernunfft zu erforschen / also daß die Vollkommenheit die im Menschen ist / **auffs höchste** (eminenter) in GOtt sey / und die Unvollkommenheit / welche im Menschen ist / in GOtt nicht sey. Denn es giebt auch hierbey viel Verwirrungen und Einschränckungen / zum wenigsten ist es zum Beweis / darauff sie doch gehen / oder darauff sie in einer theoretischen disciplin sehen sollen / nicht geschickt. b)

55. Sonderlich wird uns dieser ihr **Weg der Vollkommenheit** betriegen / wenn die menschliche Vollkommenheit einige Unvollkommenheit voraus

welche ich am Ende dieses paragraphi angezeigt den Verstand dieses gantzen Paragraphi geändert / denn in der ersten edition hatte ich noch die Meinung vertheidiget / als wenn man aus dem Liecht der Natur wider die in diesem paragrapho gedachten Irrthümer nicht disputiren könte.

x) oder ihre Materie. *Vid. Grot. II. 20. 47.*

y) *Vid. Dn. Pufendorf. I. 44 de O. H.*

z) **in meiner Einleitung zur Sittenlehre im 3. Cap.**

Beym 54. §. a) Zieglerus *ad Grotium II. 20. 45. p.* 471. verwirfft diese so genanten Wege nicht.

b) nicht allein wegen vieler Einschränckungen und weil es gar offt trieget / sondern auch weil es unverständlich ist. Denn es scheinet offt in den Creaturen eine Vollkommenheit zu seyn / das doch eine Unvollkommenheit ist. Wie der Mensch öffters ein Scheingut vor ein warhafftiges Gut ergreifft.

Beym

aus setzt / c) so wird es auch mit dem **Wege der Verneinung** Betrug seyn / wenn die der menschlichen Unvollkommenheit entgegen gesetzte Volkommenheit / zugleich mit der Unvollkommenheit verknüpfft seyn würde / d) oder wenn die menschliche moralische Unvollkommenheit / wegen der Physicalischen Unvollkommenheit des Menschen vor eine Physicalische gehalten würde. e) ∴

56. Also ists eine Unvolkommenheit beym Menschen / daß er nicht fliegen kan; Aber wilt du dir denn deswegen mit den Heyden GOtt als einen geflügelten Mercurium vorbilden? Ich halte wohl nicht. Denn diese Volkommenheit der Vögel ist mit einer Unvolkemmenheit vergesellschaffet / daß sie cörperlich seyn.

57. Wie köntest du denn wissen / daß diese Unvolkommenheit (der Cörperligkeit) bey GOtt nicht stat habe f) wenn die Schrifft nicht offenbaret hätte / daß GOtt ein Geist ist? Denn wenn sich unter denen die die heilige Schrifft annehmen / kluge Leute gefunden / g) welche geschwermet haben / daß GOtt cörperlich wäre / so ists kein Wunder / daß die Stoici, als die klügsten unter den heidnischen Philosophen / diese Meinung vertheidiget.

58. Also ists eine moralische Unvolkommenheit beym Menschen / wenn sich ein Mensch drüber freuet / wenn einem andern etwas wehe thut / wenn gleich dieser die Marter verdienet hat / denn wer sich über solche Dinge freuet / wird **grausam** genennet. h) Aber GOtt sagt von sich selbst / er wolle lachen über der Gottlosen Unglück. Meinestu aber deswegen / daß GOtt grausam sey? Mit nichten. Worinnen bestehet denn nun diese Ungleichheit? Darinnen / daß diese moralische Unvolkommenheit bey dem Menschen eine physicalische Unvolkommenheit voraus setzt / und daß ein Mensch / wenn er gleich in der höchsten Wirde sitzt / dem Menschlichen Wesen nach nichts besser ist als der geringste Bettler; Aber gegen GOtt sind alle Menschen nur Staub und Schatten. i)

59. Also

Beym 55. §. c) Ein Exempel haben wir §. 59. *seq.*

d) *vide* §. 56 57.

e) *vide* §. 58.

Beym 57. §. f) Denn alles was sich der Verstand einbildet / das bildet er sich in cörperlicher Gestalt ein. Wenn wir derhalben einen Geist durch etwas uncörperliches beschreiben / so bezeugen wir eben damit / daß wir einen terminum negativum gebrauchen / daß wir vom Wesen eines Geistes nichts wissen. So kan auch ein Schullehrer aus seinen Wegen nicht ein mal beweisen / daß GOtt keinen Leib habe. Denn womit will er beweisen / daß die Cörperligkeit (wie z. E. die Sonne hat) eine Unvollkommenheit anzeige.

g] Wie vor alters die Stoici, heu'iges ta'ges Hobbes in seinem Leviathan.

Beym 58. §. h) **Siehe unten im Cap. von Straffen** §. 25. Daher heißt es auch eine medicinalische Straffe.

i) Darumb siehet GOtt bey der ewigen Straffe

59. Also ist unter den menschlichen Volkommenheiten l) nicht die geringste/ die **Tugend**/ m) unter den Tugenden hat die **Gerechtigkeit** n) den Vorzug. Man kan sich aber die Tugenden ohne eine Unvolkommenheit nicht einbilden. Denn die Tugend ist ein habitus nach den Gesetzen zu leben/ o) die Gerechtigkeit ist ein habitus einem jeden das seinige zu zueignen. Ich will zwar itzt nicht scharff drauff dringen/ daß bey GOtt kein habitus stat habe/ denn es möchte wohl nicht an Gegenantwort fehlen/ p) sondern ich sage nur/ daß GOtt kein Gesetz gegeben ist/ und daß ein Mensch nichts hat/ das er gegen GOtt zu rechnen vor das seinige ausgeben könte.

60. Darumb würde ichs nicht wagen/ der göttlichen Majestät den Tittel eines tugendhafften und gerechten beyzulegen/ wenn ich nicht sähe/ daß GOttes unendliche Weisheit in seinem geoffenbarten Wort diese Nahmen q) unserer unvollkommenen Vollkommenheiten nicht verachtet/ wenn ich aber dieses sehe/ so habe ich eine demütige Ehrerbietung vor GOtt/ daß er mit mir auff Menschenweise hat reden wollen/ und bekenne gar gerne/ daß der rechte und genaueste Verstand dieser Redens-Arten über meinen Verstand ist/ und derhalben zu den Geheimnissen des Glaubens gehöret.

61. Und also meine ich daß ich besser thue/ wenn ich meine Unwissenheit auffrichtig bekenne/ als wenn ich mit den Schullehrern dieselbe verheelen/ und indem

---

Straffe nur auff das vergangene böse nach der gemeinen Lehre/ nicht auff das zukünfftige gute.

Beym 59. §. l) Nim ein ander Exempel. Unter die Glücksgüter gehöret auch der Reichthum. Der ist reich/ der viel Geld hat/ damit er seinem Mangel könne zu hülffe kommen. GOtt aber bedarff keines Dinges. Also ist unter den Gütern des Leibes die Rede/ das Gesicht/ das Gehör u. d. gl. eine Vollkommenheit. Aber diese Dinge zeigen abermals eine Unvollkommenheit der Cörperligkeit an/ so aus der Vernunfft nicht zu beweisen.

m) Denn sie ist ein moralisch Gut des Gemüths.

n) Die Gerechtigkeit begreifft alle Tugenden in sich.

o) Denn das Gesetz ist eine Richtschnur der Mittelmaße.

p) Wenn man unterscheidet unter einem habitu essentiali oder acquisito, oder auff andere manier.

Beym 60. §. q) Ich weiß zwar nicht ob die Schrifft GOtt den terminum genericum eines tugendhafften zuschreibe/ iedoch schreibt sie ihm insonderheit die Gerechtigkeit zu. Vielleicht auch anderer Tugenden? Man müste nachschlagen. GOtt wird wohl Starck und Tapffer (fortis) genant/ oder mit einem Worte das fast so viel bedeutet: aber nicht mäßig/ nicht freygebig/ nicht bescheiden/ nicht grosmütig/ nicht warhafftig / [homiletice. D. i. im Umbgang mit dem Menschen/ denn die Warheit der Gerechtigkeit/ steckt schon in der Gerechtigkeit] nicht freundlich/ nicht höflich. Und setzen die Beschreibungen aller dieser Tugenden unterschiedene Unvollkommenheiten voraus/ können auch GOtt eigentlich nicht beygeleget werden. Ja auch nicht einmal das Wort Tapfferkeit. (fortitudo)

Beym

indem ich grosse Weisheit vorgäbe/ meine Unwissenheit mit dem Mäntelgen nichtsbedeutender Wörter bedecken wolte. Denn man sage mir doch/ was soll doch das *eminenter* (auffs höchste) heissen/ daß sie hier gebrauchen? Es wird gewiß so viel heissen sollen als **vornehmlich** (primario) oder sie werdens vor etwas das **uneigentlich** (improprie) ist/ gebrauchen. Die erste Bedeutung gehöret unter die gleichdeutigen (analoga) die andere unter die zweydeutigen. (æquivoca)

62. Wenn sie nun wollen/ daß Z. E. **die Tugend und die Gerechtigkeit in GOtt** *eminenter* (auffs höchste) **seyn soll/ als in dem edelsten** *analogato*, wolan so geben sie mir eine Beschreibung einer solchen Tugend/ und einer solchen Gerechtigkeit/ welche vornehmlich (primario) sich auff die göttliche/ und folglich (secundario) auff die menschliche Gerechtigkeit reimet. r) Wir werden aber lange drauff warten müssen/ bis das geschicht; Denn diese zweyerley Gerechtigkeiten nicht etwa stuffenweise/ sondern wenn ichs recht sagen soll/ so weit als Himmel und Erde von einander unterschieden sind. s)

63. Wollen sie aber/ daß die göttlichen und menschlichen Volkommenheiten unter eine gemeine Beschreibung nicht können gebracht werden/ so bekennen sie ja damit/ daß solche **uneigentlich** (improprie) von GOtt gesagt werden/ das ist/ daß sie gar nicht wissen auff was art es von GOtt gesagt werde. t)

64. Nein/ was hat nun die Philosophie von diesen Narrenpossen? Wer könte das lachen verbeissen/ wenn einer die Eigenschafften eines Menschen aus den Volkommenheiten eines Flochs beweisen wolte/ und sonst nichts zu Marckte brächte/ als daß die Volkommenheiten eines Flochs eminenter im Menschen wären? Zwischen GOtt aber und dem Menschen ist viel ein grösserer Unterschied/ als zwischen einem Menschen und einem Floch.

65. Aber das sind die **Früchte**/ oder vielmehr Mißbräuche **der Heydnischen Philosophie**/ daß die Schullehrer die Glaubens Artikel aus der Philosophie herzuleiten vorgenommen/ und die Philosophie zur Richtschnur der Theologie gemacht/ wieder das Verbot des Apostels Pauli/ welcher die Colosser ernstlich gewarnet/ daß sie sich nicht solten berauben lassen durch die Philosophie und lose Verführung; Wider den Vorsatz der Kirchen Väter/ welche die

Beym 62. §. r) Denn das heissen Analoga, welchen einerley Beschreibung zukömpt/ wiewohl auff ungleiche weise.

s) GOtt im Himmel/ der Mensch auff der Erde.

Beym 63. §. t) Uneigentlicher Dinge aber/ so ferne sie uneigentlich (impropria) sind/ ist keine Wissenschafft. Denn wer etwas uneigentlich sagt/ der sagt nicht was es ist/ sondern was es nicht ist.

die Philosophie bisweilen in Theologischen Sachen gebraucht / damit sie der Heidnischen Philosophen ungereimte Meinungen dadurch entdecken möchten. u)

66. Zu diesem Misbrauch rechne ich fast die gantze *Pneumatic* der Schullehrer / d. i. die Lehre von Geistern (nemlich von GOtt / von Engeln / und von der abgesonderten Menschlichen Seele. Denn alles was sie darinnen gelehret / und die Beweisthümer mit grosser Mühe zusammen gesucht / x) (etwas weniges von GOttes existenz und Versehung ausgenommen) wird niemahls / wenn man das Liecht der Offenbarung aussetzet / einen Heiden überzeugen / wenn aber ein Mensch die heilige Schrifft annimpt / so kan man alle ihre Pneumaticken ohne einigen Schaden entrathen.

67. Aber hierinnen ist unter GOtt und den übrigen Classen der Geister ein Unterscheid / daß man **daß ein GOtt ist** / wie wir bewiesen / aus dem Liecht der Vernunfft erforschen kan / von den **Engeln** aber und von der **abgesonderten menschlichen Seele** / y) nicht einmal daß sie seyn / ausser GOttes Wort

Beym 65. §. u) Dieser paragraphus ist ein kurtzer Inhalt desjenigen / was der seel. Herr von Seckendorff im Christen-Staat 3. **B.** 7. **und 8. Cap.** und daselbst in Anmerck. davon wir das vornehmste im unserer **Vorrede** §. 58. angezogen / weitleufftig ausführet.

Beym 66. §. x] Die Sache erhellet aus dem was oben gesagt von göttlichen Eigenschafften. Was die Engel und die abgesonderte menschliche Seele anlanget / so wird die arme Pneumatica deswegen keinen Heyden überzeugen / weil 1. der Heyde nicht ohne Ursach an den meisten Wirckungen welche den Engeln oder der Seele zugeschrieben werden / zweiffeln wird ob sie wahr seyn oder nicht / und ob nicht menschlicher Betrug dahinter stecke. Hernach 2. ob gleich deutlich bewiesen wäre / daß es einige Wirckungen gäbe / welche menschliche Kräffte übersteigen / und eine grössere Macht voraus setzen / wie wilt du einen Heyden aus blosser Vernunfft überzeugen / daß diese Wirckungen nicht von GOtt selbst / oder von der im ausserordentlichen Stande sich befindenden Seele / oder von etlichen Cörperlichen Wesen / so zwischen GOtt und dem Menschen im Mittel sind / herrühren / wie denn solches sich die Heyden von ihren Faunis, Satyris, Nymphen u. d. gl. eingebildet?

Beym 67. §. y] Vornehmlich von der abgesonderten Seele. Denn was uns die Schrifft davon offenbaret hat / gehöret billich zu den Glaubens-Artikeln. Denn die Vernunfft kan sich eine abgesonderte Seele nicht einbilden. Indem sie siehet / daß die Seele im dencken bestehe. Was sind aber Gedancken ohne einen Leib vor ein Ding? Denn unsere Gedancken rühren nicht nur im verderbten Stande von den Sinnen her: sondern auch im Stande der Unschuld haben die Gedancken die Sinne voraus gesetzt / mit diesem Unterscheid / daß im Stand der Unschuld des Menschen Verstand was die Ergreiffung anlanget / sich mit einem Spiegel verglichen / da er im verderbten Stande einer steinernen Taffel gleich ist / was aber die Behaltung betrifft / im Stande der Unschuld mit einer Messingen / gleichwie im verderbten Stande mit einer wächsernen Taffel / sich vergleichet.

Beym

Wort etwas wissen (ich sage wissen d. i. demonstrative oder gewiß erkennen) können.

68. Es hat aber dieses ungereimte Vorhaben der Schullehrer noch viel mehr ungereimte Dinge ausgehecket / daß sie auch aus der Physica Zeit und Ort / als Masse der Cörper / auff die Geister / welche doch mit keinem Maß / zu wenigsten mit keinem cörperlichen Maß abgemessen werden können / appliciret haben / daher das güldene und unschätzbare Geheimnis entstanden; Z. E. die gantze Seele wäre im gantzen Leibe / und sie wäre gantz in einem jeden Gliede des Leibes. Wolan wer mir dieses in hundert Jahren recht genau und eigentlich beweisen und erklären wird / der soll gewonnen haben. z)

69. Ey sprichstu / weiset mir denn die Vernunfft nichts mehr von GOtt / ohne allein dieses / daß ein GOtt / und daß er ein Ens primum ist? Ach ja / aber sie zeiget es mehrerntheils sehr verworren. Nemlich daß GOtt **von keinem andern** ist (independens) daß er **allmächtig** ist / u. a. m. Denn wer sagt daß GOtt ein Ens independens a) (ein Wesen das von keinem andern entsprungen) sey / der sagt nicht so wohl was GOtt ist / als daß er leugnet / daß GOtt von keinem andern ist; Wer aber sagt / daß GOtt allmächtig ist / der sagt zwar so viel / daß GOtt alles könne / was sich selbst nicht widerspricht / aber aus dem Liecht der Vernunfft weis der Mensch nur dasjenige / was schlechter dinge sich selbst widerspricht / b) nicht aber alles was in ansehen GOttes sich selbst widerspricht / das ist / was mit seinen im Liecht der Offenbarung erkläreten Eigenschafften streitet. c)

70. Dieses aber giebt die Vernunfft deutlich zu erkennen / daß GOtt eine **Herrschafft** über den Menschen zukomme / und daß GOtt sich dieser **Herrschafft wircklich gebrauchen wolle.**

71. Es kömpt GOtt eine **Herrschafft** über den Menschen zu / weil er sein Urheber d) ist.

72. Daß

Beym 68. §. z) Weil es sich selbst widerspricht. Denn was gantz Z. E. im Finger ist / desselben Theile können anderswo nicht seyn u. s. w. Die Seele aber ist eigentlich zu reden weder ein gantzes / noch ein Theil.

Beym 69. §. a) Und die Independenz ist über den Verstand.

b) Das ist / was offenbarlich und aus gantz klaren Ursachen mit dem principio streitet: Es ist unmüglich / daß etwas zugleich sey / und nicht sey u. s. w.

c) Daher wer da sagt: GOtt kan nicht liegen / denn er hat keinen Leib: GOtt kan nichts falsches reden (ich sage nicht: liegen) denn er ist der allerwarhafftigste u. s. w. der setzt eine Offenbarung voraus.

Beym 71. §. d) Durch einen Urheber verstehe ich einen / der etwas hervor bringt ohne eine andere Ursach / und zwar etwas das anders Wesens ist als er selbst. Daraus erhellet / warumb im Stande der Unschuld ein Vater vermöge der Erzeugung keine Herrschafft über den Sohn gehabt / auch noch heutiges tages ein Vater wegen der Erzeugung keine Herrschafft über den Sohn vorwenden kan / weil der Vater kein Urheber seines Sohnes ist.

72. Daß aber GOtt **sich dieser Herrschafft über den Menschen gebrauchen/** und zugleich **sich menschlicher Geschäffte annehmen** wolle/ beweise ich mit den stärckesten Beweisthümern (demonstrationibus,) welche sich allzumal auff das primum principium: Es ist unmüglich/ daß etwas zugleich und nicht sey/ gründen.

73. I. **GOtt ist ein Urheber des Menschen.** Dieser Satz entspringt aus der Beschreibung GOttes/ da wir GOttes existenz (daß ein GOtt sey) oben e) bewiesen.

74. II. Darumb hat GOtt gewolt/ **daß der Mensch eine lebendige vernünfftige Creatur** (animal rationale) **seyn solle.** Dieses fleußt aus der Beschreibung des Menschen.

75. III. Eben damit aber **hat GOtt gewolt/ daß der Mensch** nach einer Richtschnur/ oder **nach einem Gesetz lebe.** Dieses fleußt abermahl aus der Beschreibung des Menschen/ das ist: Es reimet sich nicht mit dem Wesen einer lebendigen vernünfftigen Creatur/ daß sie ohne Gesetz lebe. f)

76. IV. Weiter **hat GOtt gewolt/ daß der Mensch nach** der vorgeschriebenen Richtschnur oder **Gesetz sein thun anstelle mit Liebe und mit Furcht.** Dieses beweise ich aus den Beschreibungen des Gesetzes und der Verbindnis/ welche wir oben g) gegeben.

77. Derhalben hat **GOtt auch sich menschlicher Geschäffte wollen annehmen/ und also seine Herrschafft über den Menschen ausüben.** Dieses fleußt aus der Beschreibung der Liebe und der Furcht; Denn es ist vergebens/ daß ich einen fürchte oder liebe/ der sich meiner Geschäffte nicht annimpt.

78. Ich halte es sey hierinnen kein Zweiffel/ ohne daß es scheinet weiterer Erklärung nötig zu haben/ da ich gesagt/ h) **daß eine lebendige vernünfftige Creatur ohne Gesetz nicht leben könne.**

79. Denn/ weil die unvernünfftigen Thiere kein Gesetz haben/ **schiene es zwar der Vortrefligkeit des Menschen zu wider zu seyn/** daß er unter einem Gesetz leben solte; indem es ungereimt schiene/ die Freyheit einer edlern Creatur zu hemmen/ und der geringern alle Freyheit zu gestatten.

80. Aber was die Bestien anlanget/ ist die Sache ausgemacht. Sie leben allerdings nach der von GOtt/ dem weisesten Schöpffer ihnen eingepflantzten Richtschnur. **Nach einer äuserlichen Richtschnur können sie** nichts

Beym 73. §. e) §. 48.
Beym 75. §. f) vide infra §. 78. seq.
Beym 76. §. g) cap. 1. §. 28. 134. 135.
Beym 78. §. h) §. 75.

Beym

nichts verrichten / dieweil sie gantz keine Freyheit ihres thun und lassens haben.

81. Dannenhero wenn den **Bestien** eine **natürliche Freyheit** zugeschrieben wird/ l) so heisset es nicht ein innerliches Vermögen etwas zu thun/ sondern ein Raum auff dem Erdboden so ihnen von der Natur / ohne absicht auff der Menschen Eigenthum vergönnet ist/ auff welchem sie die Bewegungs-Krafft ihres Leibes ausüben können.] m)

82. Eben damit aber/ daß der **Mensch** eine Freyheit seines Willens hat/ ist er **geschickt** sein thun und lassen **nach einer äuserlichen Richtschnur** einzurichten.

83. Daß er aber diese seine Geschickligkeit ins Werck richten müsse / erscheinet daraus/ wenn er **seine Natur** gegen anderer Thiere Natur hält / so wohl was den **Leib** / als was das **Gemüth** anlanget.

84. Was den **Leib** anlanget/ befindet der Mensch bey sich eine grössere Schwachheit/ sich ohne anderer Menschen Hülffe zu erhalten / als bey den Bestien/ welche so groß ist/ daß ein Mensch nothwendig verderben müste/ wenn andere Menschen nicht verbunden wären/ ihm zu hülffe zu kommen. n)

85. Was das **Gmüth** betrifft/ wie dasselbe im Stande nach dem Fall **verderbet** ist/ so siehet der Mensch bey sich eine grössere Boßheit o) andern Menschen Schaden zuzufügen/ welches aus unterschiedenen affecten herrühret/ welche die Bestien/ auch nach der Peripateticorum Meinung/ nicht haben; Wenn nun diese Boßheit nicht durch eine Furcht eines grössern Ubels im Zaum gehalten würde/ so würde das gantze menschliche Geschlecht untergehen.

86. Am allermeisten aber/ wenn der Mensch sein **Gemüth** betrachtet/ so weit es in diesem unvollkommenen Stande **noch richtig** ist/ p) befindet er/ daß

Beym 79. §. i) Was hier biß auff den 87. §. stehet/ ist weiter ausgeführet vom Herrn von Pufendorff *de J. N. lib. 2. c. 1. per integr. Conf. de O. H. l. 1. c. 2. §. 1.*

Beym 81. §. l) Wie in Instit. §. 12. *de R. D.*

m) Die wilden Thiere im Walde/ die Fische im Wasser/ die Vogel in der Lufft.

Beym 84. §. n) Man mag den Menschen gleich betrachten als ein Kind/ oder als einen erwachsenen/ oder man mag Speise/ Tranck/ Kleidung und andere Notdurfft ansehen.

Beym 85. §. o) Ein Thier beschädigt das andere wegen Speise und Tranck/ oder umb geiler Brunst willen. Ein Mensch aber füget auch dem andern schaden zu von Ehre Zorns und Geitzes wegen. Ja es ist auch bey den Menschen grössere Boßheit zu finden in den Dingen die wir bedürffen. Die Bestien lassen sich an einerley Speise genügen/ der Mensch aber ist verteckert. Also auch mit dem Geträncke und mit der geilen Lust.

Beym 86. §. p] Dieser letzte ist der stärckste Beweis/ und ist von des Menschen Wesen und Endzweck/ die beyden ersten aber nur von zufälligen Dingen genommen. Weswegen auch dieses im Stand der Unschuld gilt. Wer solche Kräffte hat/ welche keinen Nutzen haben

daß er eine Seele hat/ die ihm nicht allein darumb gegeben/ daß der Leib erhalten werde/ (wie die Seelen der Thiere sind) sondern welche vornehmlich in solchen Kräfften bestehet/ q) welche ihn zur Furcht GOttes und zu einem geselligen Leben antreiben/ r) er befindet daß unter den Menschen ein sehr grosser **Unterscheid** sey/ was ihre ingenia und Zuneigungen anlanget/ dergleichen bey den Bestien nicht zu finden/ welcher Unterscheid nicht allein eine Einrichtung des Gesetzes erfodert/ damit die Ruhe und Friede dieses Lebens dadurch nicht gestöret werde/ sondern sie hat auch selbst/ so ferne sie zu des Menschen Friede und Ruhe dienet/ eine Ordnung und Richtschnur von nöthen. s)

87. Welche nun die bisher gelehrte Principia von GOtt leugnen/ heissen Theoretische Atheisten; welche in **grobe** t) und **subtile** eingetheilet werden können. **Jene** nenne ich/ welche platt heraus sagen/ es sey **kein GOTT. Diese**/ welche entweder vorgeben/ **GOtt nehme sich menschlicher Geschäffte nicht an**/ oder die da sagen/ GOtt nehme sich derselben also an / daß er dem Menschen gar keine Freyheit seines thuns übrig lasse/ das ist/ **die ein** *fatum Stoicum* **erdichten**. u)

88. Denn gleichwie derjenige/ welcher sagt es sey kein GOtt / das fundament aller moralität auffhebt/ also sind alle præcepta moralia vergebens / so man die zwo letztern Meinungen passiren lässet. x)

89. Denn

ben ohne ein Gesetz/ dessen Natur ists zu wider/ daß er ohne Gesetz sey. Der Mensch nicht allein so ferne er vernünfftig ist/ (wie hier in der thesi) sondern auch so ferne er eine lebendige Creatur ist (und einen lebendigen Leib (corpus animale) hat. Dieses führet Richard Cumberland aus / den der Herr von Pufendorff *de J. N. p. 149.* citiret. Sonderlich ist dieses in den Händen zu spüren) hat solche Kräffte u. s. f. Ergo &c. Besiehe mit Fleiß den Cumberland, der seine Beweißthümer nimpt von dem vielen Gehirn und Geblüte des Menschen /von seiner auffrichtigen Statur / und langen Leben/ item vom Gewinde der Nerrven/ Verbindung des Hertzbündels mit dem Zwerchfell / vom lachen / seufftzen/ Thränen/ grösserer Neigung zum Kinderzeugen/ Unterscheid der Angesichter / Röthe des Angesichts wenn sich der Mensch schämet/ wenn er erblasset von Furcht oder von Zorn / von Krafft der Augen und ihrer Bewegung/ von den Händen u. d. gl.

q) Herr von Pufend. *l. 2. c. 1. §. 5.* mit mehrern.

r) Dieses alles aber hat keinen Nutzen in einem Leben / da kein Gesetz und keine Gesellschafft ist.

s) Denn wenn alle Menschen Z. E. Bauren wären / würde der Nutz des Menschlichen Geschlechts damit nicht befördert werden/ wer wolte denn Schuh u. d. gl. machen ?

Beym 87. §. t) Vid. Puf. *l. 4. §. 3.* Es bezeuget aber leider die Erfahrung mehr als zu sehr / daß es auch grobe Atheisten giebt. Ist derhalben eine unnütze Frage : Obs auch grobe Atheisten gebe? Besiehe Zieglerum, der solches leugnet *ad Grotium p. 476.*

u) Man kan dabey setzen die Reden der Philosophen beym *Grotio lib. 2. c. 20. §. 46.*

Beym 88. §. x) Wir haben bewiesen daß der Satz: GOtt ist der Oberherr (imperans) aus der Beschreibung GOttes fliesse: Weshalben diejenigen/ die da leugnen/ daß sich GOtt menschlicher Dinge annehme / auch leugnen/

89. Denn wenn sich GOtt menschlicher Geschäffte nicht annimpt/ so ist kein Oberherr und folglich auch niemand dem man gehorchen soll.

90. Ferner wenn alles durch einen unvermeidlichen Schluß (fato) regieret wird/ so wird keine Verbindnis/ auch keine Furcht seyn.

91. Denn wenn man durch das fatum GOtt selbst verstehet/ so wird man denjenigen vergeblich fürchten und lieben/ dessen Liebe man nicht erlangen/ und seinen Zorn nicht abwenden könte.

92. Oder wenn durch das fatum etwas anders ausser GOtt bedeutet würde/ so würde man denselben vergebens fürchten und lieben/ der mich weder selig machen/ noch straffen könte.

Das IV. Hauptstück
von
Erklärung der göttlichen Gesetze insonderheit/ das ist/ von den primis principiis des natürlichen und allgemeinen offenbarten Rechts.

Innhalt.

Verknüpffung mit dem vorigen §. 1. Was durch das primum principium des natürlichen Rechts verstanden werde? §. 2. Es werden drey Dinge dazu erfoddert §. 3. Die Warheit §. 4. Zulängligkeit (adæquatio) §. 5. Deutligkeit §. 6. Die Ubereinstimmung mit des Menschen vernünfftiger Natur ist undeutlich §. 7. 8. Hieher gehören die alten Streitigkeiten wegen des höchsten Guts §. 9. 10. 11. Drey Gebote des Justinianischen Rechts § 12. 13. 14. Was ehrlich ist soll man thun/ was schändlich ist / soll man lassen/ kan nicht das principium seyn §. 15. 16. noch dieses: Einem jeden soll man leisten was ihm gebühret §. 17. Auch nicht: Wie ein jeder dem andern Recht spricht / nach solchem Recht soll er selbst leben. §. 18. Das primum principium Hobbesii §. 19. Der Schullehrer Ubereinstimmung mit göttlicher Heiligkeit § 20. 21. wird examinirt/ und gezeigt daß es kein wahres §. 22. noch zulängliches §. 23. 24 25. noch deutliches principium sey. §. 26. Ursprung dieser Meinung §. 27. Das primum principium muß man im Menschen selbst suchen §. 28. Der Stand des Menschlichen Geschlechts ist eine Richtschnur des natürlichen Rechts §. 29. auch wenn das Recht eine Richtschnur menschliches Thuns und lassens ist. §. 30-34. Ob ein Lutheraner etwas erdichten könne? wider D. Valent Alberti §. 35-39. Ob wir auff den Stand der Unschuld/ oder auff den Stand nach dem Fall in herleitung des Rechts der Natur sehen müssen? Antw. auff den Stand nach dem Fall §. 40-43. Es wird gezeiget / daß die Albertinische Ubereinstimmung mit

leugnen/ daß GOtt nicht GOtt sey. Weiter wer da sagt / es sey ein unveränderlicher Schluß/ (fatum) der leugnet daß GOtt eine Herrschafft habe/ denn eine Herrschafft setzet zuvoraus eine Freyheit in einem verbundenen objecto.

Beym

mit dem Stande der Unschuld kein wahres §. 44. 45. noch zulängliches §. 46 47. noch deutliches principium sey. §. 48. Doch hätte das heutige principium des Rechts der Natur auch im Stande der Unschuld stat gefunden §. 49. 50. Der Mensch ist vernünfftig §. 51. Die Vernunfft zielet auff eine Gesellschafft §. 52. 53. 54. und in dieser Absicht heisset es Geselligkeit. (socialitas) §. 55. 56. Der Mensch ist ausser der Gesellschafft nicht glückselig. §. 57. 58. er würde auch nicht vergnügt leben. §. 59. Auch die Menschenfeinde und Bücherfresser würden ausser Gesellschafft ein elend Leben führen. §. 60. 61. GOtt selbst hat gesagt: Es ist nicht gut / daß der Mensch alleine sey §. 62. Darumb wird durch die Ubereinstimmung mit der vernünfftigen Natur eine Ubereinstimmung mit menschlicher Geselligkeit verstanden §. 63. 64. Weiter wird gezeiget / daß dieses principium zulänglich §. 65. und deutlich ist. §. 66. 67 68. Was ein Thun ist / so mit der Geselligkeit übereinstimmet / oder nicht? §. 69 Antwort auff die dubia der Anti-Pufendorffianer wider die Zulängligkeit §. 70 77. Das primum principium des göttlichen geoffenbarten §. 78. allgemeinen Rechts §. 79. Warumb hier von Erklärung göttlicher Gesetze nicht weiter gehandelt wird. §. 80. 81. 82.

§. I.

Nun erfodert die Ordnung / daß wir auch verstehen lernen / welches die Summen des natürlichen / wie auch des göttlichen publicirten Gesetzes seyn. Wolan wir wollen vom Gesetz der Natur den Anfang machen.

2. Durch das primum principium oder die Summe des natürlichen Rechts müssen wir ja nicht verstehen das primum principium practicum, a) oder das primum principium der Rechtsgelahrheit / oder der Rechtsgelahrheit überhaupt / so ferne sie von der natürlichen und geoffenbarten unterschieden ist. Denn es wird dadurch verstanden / oder es soll zum wenigsten dadurch verstanden werden eine proposition, unter welcher alle andere Gebote des natürlichen Rechts / als unter einer gemeiner Grund-Regel (axiomate) begriffen werden / und welche diese zwey Grundsätze oder principia, man soll GOtt / und dem Oberherrn gehorchen / als gemeinere voraus setzet. b)

3. Werden demnach dreyerley erfodert / nach welchen als einem Probirstein wir das *principium* examiniren wollen / ob es 1. wahr / 2. zulänglich (adæquatum) 3. deutlich sey? c)

4. Ich sage / wahr / das ist / daß es keine falsche proposition in sich begreiffe. d)

5. Zu-

Beym 2. §. a) Denn die Widersacher des Herrn von Pufendorff pflegen dieses gemeiniglich zuvermengen. Der Herr von Pufendorff aber zielet hierauff in seiner Apologie und in andern seinen Schrifften hin und wider.

b) Weil das Recht der Natur unter dem göttlichen Recht / und dieses unter dem Recht überhaupt begriffen wird:

Beym 3. §. c) Diese erforderte Dinge fliessen aus der Natur der demonstration.

Beym 4. §. d) Eine falsche proposition nenne ich allhier / deren contradictoria wahr ist / oder welche gar selten in Exempeln angehet.

Beym

5. **Zulänglich**/ daß dieselbe proposition alle Gebote des natürlichen Rechts unter sich begreiffe / und doch keine andere Gebote / als des natürlichen Rechts.

6. **Deutlich**/ daß man aus dem primo principio practico, wenn man vom Liecht der Offenbarung abstrahiret/ beweisen könne/ daß es GOttes Wille sey/ e) daß auch die Verknüpffung der Schlüsse (conclusionum) mit demselben augenscheinlich und fast handgreiflich sey. f)

7. Du lachest vielleicht daß ich so viel wesens mache/ und kützelst dich damit/ in Meinung du wollest schon näher dazu kommen. Denn du kanst dencken: Was ist denn das anders/ als wenn ich sage: **Was mit der vernünfftigen Natur des Menschen überin kömpt/ das solt du thun/ und was derselben zuwider ist/ das solt du lassen.** Denn dieses haben wir schon oben g) mit in die Beschreibung des natürlichen Gesetzes gebracht/ und habens aus Vermeidung eines Widerspruchs (ex fuga contradictionis) hergeleitet h) Da hast du nun seine Warheit/ Zulängligkeit und Deutligkeit.

8. Aber mein guter Mann/ übereile dich nicht mit einer unzeitigen Freude. Du hast gewiß vergessen/ daß ich oben i) einen ausfürlichen Discurs von Ubereinstimmung mit der vernünfftigen Natur des Menschen versprochen. Ich habe auff gegenwärtiges Capitel gesehen. Jederman macht viel rühmens l) von der rechten Vernunfft/ wenn sie aber sagen sollen/ **was rechte Vernunfft ist**/ und was die Ubereinstimmung mit der vernünfftigen Natur des Menschen ist/ da steckts. Die Verknüpffung des principii mit dem primo principio practico ist deutlich/ m) aber die Verknüpffung der Conclusionen mit dem principio ist gantz dunckel. n) Wegen der Umbschreibung aber/ die ein jeder giebt/ o) ist zu beklagen/ daß die Warheit im Brunnen verborgen liegt/ ist also zugleich mit der Warheit die Zulängligkeit und Deutligkeit verborgen. p)

9. Es

Beym 6. §. e) Daraus wird der Major in der demonstration.

f) Daraus wird der Minor.

Beym 7. §. g] *c. 2. §. 97.*

h) *c. 2. § 72.*

Beym 8. §. i) *c. 2. §. 98.*

l) Die Schullehrer/ Rechtsgelehrten/ Hobbes, Alberti, Velthem &c.

m) Nemlich / Alles was mit der vernünfftigen Natur überein kömpt / das soll man thun.

n) Z. E. Daß man einen Vergleich halten soll / kömpt damit überein / Todtschlag kömpt damit nicht überein.

o) Die Schullehrer nehmen ihre Zuflucht zum ewigen Gesetz / Hobbes zu seiner eigenen Erhaltung / Alberti zum Stand der Unschuld/ der Herr von Pufendorff zur Geselligkeit.

p) Denn wenn ein Ding nicht wahr ist / wie kan es zulänglich und deutlich seyn?

9. Es haben sich hier die *Philosophi*, **Rechtsgelehrten**/ *Theologi*, ich hätte bald gesagt/ auch die *Medici*, lange zeit gekatzbalget/ nachdem ohnlängst auff einer Päbstischen Universität jemand die Gesetze aller Völcker vom Hauptwehe in einer öffentlichen Disputation erkläret. q)

10. Dahin gehören der **alten Philosophen** disputationes **vom höchsten Gut.** Indem Polemo ein Platonischer Philosophus gesagt/ und Zeno sampt andern Stoicis wie sie es von ihm gehöret hatten/ gelehret: **Das wäre das höchste Gut/ daß der Mensch nach der Natur lebte.** Also hat auch Plato gelehret und Aristoteles r)

11. Sind demnach die alten Philosophi was die Sache selbst betrifft/ einig gewesen. Ihrer aller Vorhaben ist gewesen/ zu lehren/ das wäre das höchste Gut/ **wenn ein Mensch mit dem andern friedlich lebte**; Da sie nun deutlicher hätten erklären sollen/ was denn ein friedlich Leben sey/ und durch welche Mittel der Mensch dazu gelangen solle/ haben sie von unnützen Dingen disputirt s) die nicht zur Sache gehören. Meinest du denn/ daß derjenige dadurch geschickter werde das höchste Gut zu erlangen/ welcher sagt/ das höchste Gut bestünde in *actu virtutis*, als ein ander/ welcher sagt es wäre ein *habitus virtutis*, oder welcher meinet/ es wäre eine **Wollust des Gemüths**? t) Ein Handelsman weis schon wie er Geld erwerben soll/ und lässet die weile drey Narren disputiren bis an den Jüngsten Tag/ ob das Geld in corpore, oder in quantitate, oder in aptitudine andere Dinge zu erwerben/ bestehe.

12. Wolan wir lassen die Narren alle mit ihrer unzeitigen Weißheit fahren. Unser Käyser *Justinianus* will drey Gebote des Rechts haben: **Lebe ehrlich/ beleidige niemand/ gib einem jeden was ihm gebühret.**

13. Aber der gute Herr ist gar zu freygebig. Wir wollen nur eine Proposition haben/ so gibt er uns drey vor vor eine. Nun wir haben die Wahl die beste auszulesen.

14. Aber

Beym 9. §. q) Nemlich zu Prag anno 87. Der Autor nimpt das Wort/ Gesetz/ im uneigentlichen Verstande vor die Natur der Dinge/ und das Gesetz der Natur vor die Natur aller Dinge/ das Gesetz aller Völcker vor die Natur menschliches Leibes.

Beym 10. §. r) *Vide Horneji Ethicam l. 1. c. 7. p. m. 81. seqq.*

Beym 11. §. s) Die Peripatetici disputiren noch heutiges tages in ihren Ethiken davon/ welche in der Lehre von der höchsten Glückseligkeit nur mit solchen Fragen zu thun haben.

t) Das erste lehreten die Aristoteler/ das andere die Stoicker/ das dritte die Epicurer. Man könte diese Meinungen alle drey schon untereinander vertragen. Die Wirckung nach der besten Tugend setzet einen habitum voraus. Dieser habitus aber darff nicht müssig seyn. Und diese Wirckung oder Handthierung bringt die Gemüthsruhe oder die Wollust des Gemüths zu wege.

Beym

14. Aber das Gebot: **Beleidige niemand**/ hat keinem/ so viel ich weiß/ angestanden. Vielleicht haben sie gemeinet/ es wäre zu enge gespannet. Die andern zwey haben ihre Liebhaber gefunden. u)

15. Denn du solt sehen wie man drauff dringet/ x) daß in dem Gebot, **Was ehrlich ist/ das solt du thun/ was schändlich ist/ das solt du lassen**/ die Summa aller natürlichen Weisheit verborgen liege. Wir lassens gut seyn. Wir sähen aber gerne daß es **deutlich** wäre. Was ist denn das Ehrliche? Man mag es auslegen wie man will/ daß es entweder so viel heisse/ als was mit dem **Gesetz**/ oder was mit der **Vernunfft** überein kömpt/ so kan niemand klug daraus werden. Denn wir werden nun weiter fragen: Was ist denn dasjenige/ das mit der Vernunfft und mit dem Gesetz überein kömpt? Da siehest du/ daß du ein unverständlich Ding durch das andere erklären wilt.

16. Ich habe aber sorge/ es werde uns die gantze Welt auslachen/ wenn wir uns wider diejenigen die da sagen/ jenes axioma sey unverständlich mit den **angebohrnen** *principiis* verantworten y) und jene/ als wenn sie das allererste principium geleugnet hätten/ censiren wollen. z)

17. Wegen des dritten aber: **Gib einem jeden das seinige** a] haben wir eben nicht ursach zu pralen/ als wenn wir eine neue Welt erfunden hätten/ nach dem schon zu seiner zeit der JCtus dieses eintzigen Gebots in seiner Beschreibung der Gerechtigkeit erwehnung gethan. Denn es wäre ja wunder/ wenn es so **deutlich** wäre/ warumb es denn unter so vielen alten Auslegern/ die mit höchsten Fleiß so lange dran gekauet/ nur bey einem einigen nicht die geringste Würckung der Deutligkeit gehabt hätte.

18. Wir haben noch ein brocardicum oder hertzstärckende Regul aus dem Römischen Recht: **Wie ein jeder dem andern Recht spricht/ nach solchem Recht soll er selbst leben.** Es ist aber eben nicht besser damit bewand/ als mit dem vorigen; Gleiches Schlags ist folgendes: **Was du dir** nicht

Beym 14. §. u) Denn wenn ich einem die Pflichten der Gefälligkeit [officia humanitatis) versage/ so beleidige ich ihn eigentlich damit nicht/ nach dem Spruch im Evangelio: Mein Freund/ ich thue dir nicht unrecht. Weiter so wird auch unter diesem Gebot eine Versagung dessen was man einem andern vermöge seines Versprechens schuldig ist/ eigentlich nicht begriffen/ wovon wir unten in dessen Erklärung die Ursach melden werden.

Beym 15. §. x) Velthem *ad Grot. l. 1. c. 1. qu. 4. p. m. 258. seqq. Vid. supra c. 3. §. 26. seqq.*

Beym 16. §. y) Das thut Herr *Velthem ad. ll.* und sonderlich *p. 272. vide supra cap. 2. §. 67.*

z) *Supra c. 3. §. 32.*

Beym 17. §. a) welches Strimesius de originibus juris naturalis vor das primum principium setzet.

nicht wilt gethan haben/ das solt du einem andern auch nicht thun. b) Es ist alles wahr/ es sind schöne heilige Reden/ aber sie sind nicht deutlich/ denn sie sind nicht zulänglich. Sie lassen sich unter ungleichen Menschen nicht practiciren. c) Sie lassen sich auff die Pflichten eines Menschen gegen sich selbst nicht appliciren. d)

19. Wir hätten bald des Hobbes vergessen. Dieser setzet dieses Gesetz der Natur vor ein Grund-Gesetz: e) **Man soll Friede suchen/ wo man ihn haben kan/ wo nicht/ soll man sich mit Kriege helffen.** Es ist gantz gut/ wenn es nur Hobbes so gemeinet hätte/ wie er sagt/ wenn er nur durch den Friede/ den allgemeinen Friede verstanden hätte. Kurtz vorher hatte er gesagt/ f) Das erste fundament des natürlichen Gesetzes wäre dieses: **Daß ein jedweder sein Leben und seine Gliedmassen vertheidigen** g) **solte so gut er könte.** Daß aber dieses falsch sey/ haben schon viele unter den Gelehrten gezeiget. Nach dieser Richtschnur richtet sich der Trieb (instinctus) der Bestien. Des Menschen Vortreffligkeit hat eine andere Regel von nöten.

20. Nun wir haben uns durch alte Musquetirer und neugeworbene Soldaten/ die mit schlechten Gewehr versehen/ ein wenig durchgeschlagen. Nun aber wird noth an Mann gehen. Es ziehet alles auff uns loß: Da kommen die grossen Helden/ als Vorfechter/ *Sanchez, Rodriquez*, *Vasquez* und wie die Kerl alle heissen/ mit denen man die Kinder in Weihnachten kan zu fürchten machen. Wie nun zu rathe? Sollen wir die Flucht nehmen/ oder sollen wir fechten? Jenes würde nicht fein stehen/ dieses würden wir wagen müssen/ wie es ablieffe. Beydes wird wohl gethan seyn. Wolan wir wollen uns ein wenig retiriren/ da sich auch ein Horatius retiriret.

21. Weil wir denn noch nicht auffm Kampffplatz stehen/ wollen wir sie lassen ankommen. Sie sagen/ was ists nöthig daß wir lange die Richtschnur der Vernunfft suchen? Der Mensch ist zu GOttes Ebenbilde h) erschaffen/ darumb müssen auch im Stande nach dem Fall die Strahlen göttlicher Heiligkeit und Gerechtigkeit/ als ein Uberrest vom göttlichen Ebenbilde/ in dem Menschen hervor leuchten. Weil derhalben GOtt alles was er gethan/ i) nach

---

Beym 18. §. b) Ich will nicht gedencken/ daß dieses nicht angehet Z. E. bey zween Duellanten/ oder bey zween Ehebrechern/ da es einer mit des andern Weibe hält.

c) Denn ein Herr kan von seinem Knechte einen Dienst fodern/ ob er gleich dem Knecht den Dienst nicht wider erzeigen will.

d) **Besiehe unten das Cap. Daß Gleichheit zu halten.** §. 21.

Beym 19. §. e) *cap. 2. de cive* §. 2.

f) *cap. 1.* § 7.

g) d. i. auch mit eines andern Schaden.

Beym. 21. § h] *Vide Zentgraf. de orig. Jur. nat. art 4. p. 88. 89.* §. 2. *seq.*

i) Die

i) nach der Richtschnur seiner göttlichen Heiligkeit / Güte / Weisheit und Gerechtigkeit gethan / und also sich selbst gleichsam ein ewiges Gesetz aus freyen Willen gegeben / so ist von nöthen / daß nach dieser Vorschriffe auch das natürliche Gesetz / so der Menschen thun und lassen regieret / auffgebauet werde / und also die Redensart: Mit gesunder Vernunfft übereinstimmen / eben so viel gesagt sey als: **mit göttlicher Heiligkeit und Gerechtigkeit übereinstimmen.**

22. Was sagen wir nun hierzu? Last uns nur examiniren / ob diese proposition: **Alles was mit göttlicher Heiligkeit übereinkömpt / das ist im Recht der Natur geboten; und alles was damit nicht übereinkömpt / das ist im Recht der Natur verboten**: mit den obgesetzten requisitis übereinstimme? Von der Warheit wollen wir itzt nicht sagen. Denn wir haben schon oben l) an seinem Ort gedacht / daß das so genante ewige Gesetz ein Gedicht der Schullehrer sey / und daß GOtt dem Gesetz gar nicht / es wäre denn sehr uneigentlich / unterworffen.

23. Nun wollen wir auch die **Zulängligkeit** besehen. Es scheinet / die Richtschnur sey **breiter** als dasjenige so darnach soll gemessen werden / und anderseits wiederumb **zu kurtz**. Denn was meinest du? Soll das **göttliche** *publicirte* **Gesetz** nicht auch in Ubereinstimmung mit GOttes Heiligkeit und Gerechtigkeit bestehen? Aber wir suchen itzt einen Grundschluß (axioma) aus welchem wir die conclusiones des Rechts / zum wenigsten des natürlichen Rechts / herleiten können.

24. Woltest du gleich antworten / das publicirte Gesetz gründete sich in der Ubereinstimmung mit dem Willen GOttes / und das natürliche Recht in der Ubereinstimmnng mit GOttes Heiligkeit antecedenter ad voluntatem divinam, so würde ich mich darauff beruffen / was ich schon im vorhergehenden m) von dieser albernen abstraction der göttlichen Eigenschafften geredet.

25. Aber sie ist auch **zu kurtz**. Das natürliche Recht befiehlet die **Danckbarkeit**. Wie wollen wir aber diese Tugend aus dem Original der göttlichen Gerechtigkeit heraus bringen? Wer hat GOtt etwas zuvor gegeben / daß ihm werde wider vergolten? n)

26. Am allermeisten aber vermissen wir hier die **Deutligkeit.** Ich wil itzt nicht wiederholen / daß die Tugenden und die Gerechtigkeit von GOtt nach Menschen weise und uneigentlich o) gesagt wird. Man bedencke nur dieses: Daß man vom Ebenbild GOttes und von GOttes Heiligkeit entweder nichts / oder

i) Dieses ist weiter ausgeführet beym Osiandro in typo legis naturæ.

Beym 22. §. l) *c. 1. §. 31.*

Beym 24. §. m) *c. 2. §. 74. seqq.*

Beym 25 §. n) *Rom. 11. v. 35. Job. 41. v. 2.*

Beym 26. §. o) *c. 3. §. 59. seqq.*

oder nur etwas verworrenes aus dem Liecht der Natur haben könne / sondern daß die heilige Schrifft hier das beste thun müsse. Also wenn ein Heyde fragt / warumb z. E. Todschlag wider Gottes Heiligkeit sey? warumb das halten eines Vergleichs GOttes Gerechtigkeit gemes sey? so wird man entweder nichts darauff antworten können / oder man muß die heilige Schrifft zu hülffe nehmen und derselben einen Eingriff thun.

27. Ich dencke aber / es wird diese Ubereinstimmung des Rechts der Natur mit dem göttlichen Wesen bey den Schullehrern ihren **Ursprung** aus der Heidnischen Philosophie haben. Denn vom Platone gedencket Augustinus und Clemens Alexandrinus, er habe des Menschen höchste Glückseligkeit und das Wesen der Tugend darein gesetzt / daß der Mensch GOtt gleich werde. p) Der Stoicorum Possen / da sie ihren weisen Mann mit GOtt verglichen / sind menniglich bekant. q)

28. Wir halten uns an den Spruch Pauli / r) und suchen die **Richtschnur** des natürlichen Rechts nicht ausser dem Menschen / sondern **in dem Menschen** / in dessen Hertz es geschrieben ist. Ich gebe es zu / s) daß in des Menschen Vernunfft das Ebenbild GOttes / oder ein Stück davon enthalten sey / warumb betrachten wir aber nicht viel lieber die Vernunfft des Menschen an sich selbst / als in gegenhaltung eines andern dinges so ausser ihr ist: Die Vernunfft des Menschen ist ein Ens positivum, nicht eine blosse relatio, deren Wesen allein darinnen bestehet / daß es sich auff etwas anders zeucht.

29. Darumb meinen wir / daß der Zustand des menschlichen Geschlechts / oder der **Stand des gantzen menschlichen Geschlechts / die Richtschnur des natürlichen Gesetzes sey.** Die natürliche Vernunfft selbst / die fast jederman im Maule hat / ist ein solcher Zustand; und es fleußt aus obgesetzter Beschreibung eines Standes t) von sich selbst / daß ein jeder Stand etlicher massen eine Richtschnur des Gesetzes ist.

30. Mich deucht aber / als wenn mich jemand erinnerte / daß ich nicht / indem ich alles aus dem primo principio practico beweisen will / selbst gröblich dawider anstosse. Denn ich habe oben gesagt / **das Gesetz wäre eine Richtschnur menschliches Thuns und Lassens.** Nun aber sage ich: Der Zu-

Beym 27. §. p) *vide Horneji Ethicam fere ubi supra §. 10.* Denn die Platonici gaben vor / die Seelen wären Ausflüsse des göttlichen Wesens.

q) Vide Lipsii & Scioppii Philosophiam Stoicam.

Beym 28. §. r) Röm. II. daß das Recht der Natur den Menschen ins Hertz geschrieben sey.

s] Hier wird die objection §. 21. beantwortet.

Beym 29. §. t) *cap. 1. §. 86.*

Beym

Zustand des Menschen sey eine Richtschnur des Gesetzes. So höre ich wohl / das Gesetz soll zugleich eine Richtschnur der Menschen seyn / und die Menschen sollen eine Richtschnur des Gesetzes seyn. Mit der weise wird ein Ding zugleich eine Richtschnur / und auch keine seyn.

31. Wolan ich will versuchen / ob ich dich nicht dahin bringen kan / daß du mir selbst auff deine eigene objection antworten must. Gesetzt es wären zweyerley Menschen auff der Welt / die gar nichts mit einander zu thun hätten / und einander niemahls gesehen hätten / die eine Art starckes und geraden Leibes / die andere aber schwach / buckelich und mit dem Kopff zur Erden nieder gebogen. Nun bilde man sich ein / als wenn ein Medicus beyderley Menschen eine gewisse diæt vorschreiben / oder ein Schneider ihnen allen ein Kleid zuschneiden solte / daß sie auff beyden Theilen auffgericht gehen / und nicht wie vierfüßige Thiere auff der Erden kriechen solten. Wie meinstu / ist denn nicht die diæt oder das zugeschnittene und auffgesteiffte Kleid eine Richtschnur zu nennen wie sie leben und gehen sollen?

32. Weiter / meinest du nicht / daß der Medicus wenn er ihnen eine diæt vorschreibet / und der Schneider wenn er ihnen die Kleider macht / zugleich drauff sehen müsse / wie ihrer aller Leib gestaltet ist / welchem diese Richtschnuren appliciret werden sollen? Gewißlich / der Medicus wird denen die schwaches Leibes sind mehr Speisen verbieten / denn denen die starcker Natur seyn / auch ihnen die Arzneyen in kleinerer dosi eingeben. Also der Schneider / wenn er den buckelichen Leutgen die Kleider zuschneidet / darff sie nicht zu knap machen / sondern muß Raum lassen vor den Puckel. Und wenn er vor die geraden Leute Kleider macht / kan das Kleid selbst / wenn es in seiner Form zugeschnitten / verhindern / daß sie sich nicht zu sehr bücken; wenn er aber den buckelichen ihre Kleider zuschneidet / muß er sie mit Blech aussteiffen / daß sie mit gewalt gerade gehen müssen.

33. Ja sprichst du / was gehet das mich an? In diesem Exempel ist ein einiges Ding nicht zugleich die Richtschnur / und dasjenige das sich nach der Richtschnur richtet. (normatum) Die Beschaffenheit des Leibes ist die Richtschnur der diæt und des Kleides. Aber die Diæt und das Kleid sind keine Richtschnur des Leibes und des Leibes Verrichtungen. Ist also darinnen ein Unterscheid.

34. Ich antworte / Ja / es ist eben auch also mit dem Gesetz und dem Stande bewandt. **Der Stand ist eine Richtschnur des Gesetzes / das Gesetz aber ist eine Richtschnur der Verrichtungen** / welche die Menschen die in solchem Stande leben / ausüben sollen.

35. Laß

35. Laß mich mit frieden / wirst du ferner sagen / mit deinen unnützen Gleichnissen / damit wirst du dich aus meiner objection nicht auswickeln. Ist doch alles darinnen erdichtet. **Es stehet aber einem Menschen** u) **der sich zur wahren Religion bekennet gar nicht an / solche Dinge zu erdichten / die uns GOtt anders offenbaret hat.** x) Auch kanst du dich mit einer Philosophischen Freyheit nicht vertheidigen / denn deine Philosophie muß mit den Geboten der wahren Religion nicht streiten.

36. Ich kan mich gleichwohl nicht besinnen / daß ein **Gedicht** in heiliger Schrifft verboten wäre / auch entsinne ich mich nicht / daß die Augspurgische Confeßion verboten / daß wir nichts erdichten sollen. Es fingiren die Theologi öffters viel dinges; y) Es fingiren die Juristen viel; die Logica lehret / z) wie junge Leute auff eine gelehrte manier fingiren sollen / es lehret es auch die Poesis. Soll man denn nun den Tractat von fictionen (gedichten) als ketzerisch aus der Rechtsgelahrheit ausmertzen? Soll man die Logiken als ketzerische Bücher expurgiren / welche / wenn sie zeigen wollen was eine propositio hypothetica ist / dieses Exempel anführen: Wenn der Esel fleugt / so hat er Federn. Soll man denn die Poeten / weil sie etwas fingiren / des Landes verweisen? Ich meine es dürffte wohl nicht geschehen.

37. Denn ein anders ist eine **Lügen** / ein anders ein **Gedicht** (fictio) Laß es gut seyn / daß eine Lügen der Religion entgegen ist / a) so ist doch zwischen einer Lügen und einem Gedicht so ein grosser Unterscheid wie zwischen Himmel und Erden.

38 Denn

Beym 35. §. u) Sind Worte D. Valent. Alberti *Part. 1. compend. c. 1. §. 18. p. 40.*

x) Was ich hier §. 35. 36. 37. 38. gesetzt / dawider hat D. Alberti in seiner *disputation de Philosophia Christiana existentia & essentia in genere*, so zu Leipzig anno 86. gehalten. §. 13. und 14. antworten wollen. Aber hierwider habe ich albereit in der **Vorrede dieses Wercks** §. 52. meine Gegenantwort gethan / wiewohl ich seinen Nahmen daselbst nicht gemeldet. Nemlich er getrauet sich selbst nicht zu beschreiben / was eine fictio ist / denn sonst würde seine Sophisterey gar zu sehr an tag kommen. Ich hab aber daselbst gezeiget daß D. Alberti in seinem Compendio selbst fingire / daß man also klärlich erkennen kan / daß er selbst nicht weiß / wovon er disputiret.

Beym 36. §. y) Hieher gehören alle Fragen / ob GOtt macht habe etwas zuthun / dessen Gegenspiel er anders geoffenbaret. Z. E. Ob GOtt habe können viel Welten erschaffen? Ob er das menschliche Geschlecht habe können selig machen / wenn Christus nicht wäre ins Fleisch kommen? u. d. gl. Hieher gehören alle die Dinge welche D. Alberti in seinem Compendio nach der Richtschnur (normaliter) aus dem Stande der Unschuld herleitet. Hieher gehöret auch das ewige Gesetz der Schullehrer.

z) Wenn sie vom Syllogismo hypothetico handelt.

Beym 37. §. a) Wiewohl wir hiervon an seinem Ort deutlicher handeln werden im Capitel von den menschlichen Pflichten die Rede betreffend.

Beym

38. Denn daß ich von den fictionen im Römischen Recht b) nicht sage/ so ist eine *fiction*, wie wir sie hier gebraucht haben/ nichts anders/ denn **das erste Stück** *propositionis hypotheticæ*, c) welches nichts weder bejahet noch verneinet/ sondern nur vermittelst eines Gedichts beweiset / daß das andere Stück draus folge. Daher die Grundregel (axioma) bekant: **Eine Bedingung setzt nichts in** *esse*. Item: **Es ist nicht nötig daß ein Exempel eben wahr seyn muß.**

39. Derhalben bleibt es wohl dabey: Daß man die Richtschnur der natürlichen Gesetze von dem Stande und allgemeinen Beschaffenheit des menschlichen Geschlechts nehmen müsse/ und bleiben unsere Gleichnisse unumbgestossen welche wir zu Erklärung dieses Satzes gebraucht haben/ und hinführo dergleichen zu beweisen gebrauchen werden.

40. Dieweil wir aber in vorigen weitleufftig ausgeführet/ daß zweyerley Stand des Menschen sey/ nemlich der Stand der Unschuld/und der Stand nach dem Fall/ so erfodert nun die Ordnung/ daß wir sehen / **auff welchen Stand** wir in Herleitung des Rechts der Natur unsere Absicht richten müssen. Aber hier bitte ich/ daß du mir selbst antwortest.

41. Ich setze / es wäre ein Medicus d) welcher unter zweyerley Menschen lebte/ deren ein Theil von schwacher/ das andere Theil von gesunder Leibes-Constitution wäre. Nun solte er/ als selbst schwach von Leibe/ seinen Landsleuten eine allgemeine Lebens-Art vorschreiben. Glaubest du denn/ daß er so eben auff die Leibes-Constitution starcker Leute sehen müsse/von welchen er etwan aus einer Reise-Beschreibung etwas untereinander her gelesen/oder aus einem

Beym 38. §. b) Die Fictiones im Römischen Recht / sind unter andern von den gemeinen fictionibus logicis darinnen unterschieden: Die Fictiones logicæ bejahen weder das erste/ noch das andere Stück propositionis hypotheticæ wenn es absonderlich betrachtet wird; Aber eine fictio juris bejahet das andere Stück/ wenn sie gleich das erste nicht bejahet. Also z. E. in der fiction des postlimini lautet der Schluß ohngefehr also: Wenn der Mensch so widerkommen ist/ stets in der Stadt geblieben wäre/ so wäre sein Recht nicht erloschen. Nun aber sagt man nicht / daß der gefangene stets geblieben sey/ u. man sagt doch daß sein Recht nicht erloschen sey/ darumb dichtet man als wenn er stets geblieben wäre. Und so auch in andern Exempeln. Welches wider diejenigen zu mercken / die da sagen / daß die Gesetze oder der Prætor in dergleichen fictionibus eine Lügen begehe.

c) Jedoch scheinets / als wenn das erste Stück in der propositione hypothetica mehr in sich begriffe als die fiction , denn wenn solche wie sie an sich selbst ist / wahr ist/ **wenn der Esel keine Federn hat/ so fleugt** er nicht/ so weis ich nicht / ob alsdenn der terminus fictionis darauff appliciret werden könne. Denn wir erdichten dasjenige nicht/ was da ist/ sondern was nicht ist.

Beym 41. §. d) Eben also stehets mit dem Schneider in dem andern erdichteten Exempel. *supra* §. 31.

einem medicinischen Buche sich bekant gemacht/ was dergleichen Leute zu Erhaltung ihres Lebens vor Mittel zu gebrauchen pflegen? Oder wenn er siehet/ daß es ihm mit der Cur bey seinen Leuten nicht gelingen will/ daß er zum wenigsten mit beyden Augen auff eine Vorstellung der Gesundheit/die er sich nach der Leibes-Beschaffenheit seiner starcken und gesunden Leute gemacht sehen / und solche zu erhalten/ oder nur zu erreichen sich befleißigen müsse?

42. Nun haben wir aber/ welches hier das vornehmste ist/ oben e) augenscheinlich bewiesen/ daß der Mensch aus natürlichen Kräfften f) in diesem Leben nicht den geringsten Grad der Volkommenheit ausm Stande der Unschuld wieder erlangen könne/sondern mit dem Uberrest sich behelffen müsse.

43. Und was brauchets viel Worte? Paulus das auserwehlete Rüstzeug GOttes beklagt sich hefftig über dieses Elend/ und daß der Mensch **die Neigung zum Bösen nicht loß werden könne**/ g) als ein unverwerfflicher Zeuge.

44. Ich kan aber den alten Schlendrian/ mit gunst aller Peripateticorum, nicht passiren lassen/ daß derjenige/ welcher eine Wissenschafft lehren will/ **sich eine Vorstellung eines gantz volkommenen Standes machen müsse**/ h) ob schon ein solcher Stand in der Welt nicht zu finden / noch bey solchem Zustande der Menschen gefunden werden könne.

45. Ich verwerffe es eben deswegen nicht/ weil es scheinet seinen Ursprung aus der Heidnischen Philosophie und guten theils aus der Platonischen zu haben; i) sondern ich verwerffe es darumb/ weil es sich zum bürgerlichen Leben gantz nicht schicket noch reimet. Wir gehen ja nicht mit Vorstellungen (ideis) der Menschen umb/ sondern mit Menschen/ welche wircklich vorhanden seyn; bey denen muß man solche Mittel gebrauchen die zu ihrer Erhaltung dienen. Ich halte auch derjenige werde schlechte Gnade verdienen/ der einen Fürsten/ welcher ihn wegen gemeinen Nutzens der Republic umb Rath fragte/ in Mori Schlauraffenland weisen wolte. l)

46. Weiter ist auch im Stand der Unschuld ein **offenbahrtes Recht** gewe-

Beym 42. §. e) *c. 2. §. 40. 41.*

f) Denn von den kräfften göttlicher Gnade ist hier die Rede nicht.

Beym 43. §. g) **Röm.** *VII, v. 15. seq.* **Besiehe daselbst die Glosse** *Lutheri.*

Beym 44. §. h) *vide Patris disput. de statu naturali & legali, & passim in annot. Philos. Pract.*

Beym 45. §. i) Dessen vornehmste hypotheses mehrerntheils aus der Lehre von den angebohrnen Bildungen (ideis) fließen.

l) Oder wenn einer die Medicin lehren wolte / und stellete sich einen gantz gesunden Menschen vor. Oder die Rechtsgelahrheit / und sich einen gantz gerechten Menschen einbildete.

Beym

gewesen/ m) wenn derhalben die Ubereinstimmung mit dem Stande der Unschuld das fundament des Rechts der Natur wäre/ so würde daraus folgen/ daß auch das geoffenbarte Recht die Richtschnur des natürlichen Rechts wäre.

47. Auch sind heutiges tages viel Dinge/ welche im Stande der Unschuld nicht waren/ auch nicht haben seyn können/ n) nicht nur keine solche Gesellschafften/ sondern auch keine absonderliche Stände der Menschen/ und ihre Aempter und Verrichtungen/ nemlich **Hencker/ Hebammen/ Soldaten/ Schneider/ Barbirer/ Austheiler der Allmosen o) u. d. gl.** zu geschweigen/ daß auch viel Dinge gewesen seyn/ oder würden gewesen seyn im Stande der Unschuld/ welche heutiges tages nicht stat haben; Z. E. **daß unsere ersten Eltern nacket gangen/ daß Brüder und Schwestern einander zur Ehe genommen/** und was dergleichen mehr ist. p)

48. End-

Beym 46. §. m) Nemlich ein allgemeines: z. E. das Verbot des Baums des Erkentnis gutes und böses. Ob aber im Stand der Unschuld auch die Vielweiberey/ Ehescheidung u. d. gl. würden verboten gewesen seyn? Freylich/ wenn der Mensch in demselben Stande/ wie heutiges tages/ Kinder gezeuget hätte.

Beym 47. §. n) vide *supra cap. 2. §. 47.* Daß etliche Gesellschafften entweder gar nicht/ oder anders beschaffen gewesen seyn würden.

o) Item Metaphysici, Medici u. d. gl. und alles was heutiges tages gewisse disciplinen profitiret.

p) D. Alberti will dieser Schwierigkeit abhelffen mit der distinction unter demjenigen was aus dem Stande der Unschuld hergeleitet wird *normaliter* und *formaliter*, welche distinction er selbst weitleufftig erkläret *p. 44. Part. I §. 36. seq.* was aber dahinter ist/ ist am besten aus dem § 31. gegebenen Gleichnis zu verstehen. Also wären nach D Alberti seiner Lehre die Kleider eines geraden Menschen *formaliter* eine Richtschnur z. E. der Hosen/ Strümpffe und Schuhe &c. eines buckelichen Menschen: Denn so weit ist unter einem buckelichen und geraden Kerl kein unterscheid. Was aber den Rock betrifft/ den der buckeliche anziehen soll/ so wäre des geraden Kerls sein Rock nur *normaliter* eine Richtschnur/ d. i. wenn der Schneider das Hintertheil des Rocks vor den buckelichen machen soll/ muß er sich eben auch einen Rock eines geraden Menschen vorstellen/ und weil er daselbst am Hintertheil nichts findet/ nach dessen Muster er den buckelichen Rock zuschneiden kan/ so muß er seine zuflucht z. E. zu den Strümpffen nehmen/ und einen solchen Schluß machen: Gleichwie bey einem geraden Menschen in den Strümpffen vor die Waden raum gelassen werden muß/ also werde ich auch an dem Rock vor den buckelichen im Hintertheil Raum/ oder einen Sack lassen müssen/ darinnen der Buckel Raum habe. Ists nicht wahr/ man muß sich über den Schneider syllogismum recht verwundern? Wenn nun die Schneider vor die buckelichen Leutgen allzumal auch Buckel hätten/ müsten sie das Handwerck nur bey geraden Leuten lernen/ diejenigen aber welche nur auff ihre objecta, nemlich auff ihre Buckel sehen/ und die Subtilitäten/ daß eine Richtschnur entweder normaliter oder formaliter eine Richtschnur sey/ ihr lebtage nicht gehöret/ würden nicht können Meister werden/ ob sie gleich sonst noch so gute Kleider vor buckeliche Leute machen köndten? Ich weiß wohl nicht ob man über die Possen lachen oder weinen soll?

48. Endlich wenn wir nach der **Deutligkeit** fragen/ so wird abermahls der Lehre des Apostels kein gnüge geschehen/ wenn er die Heyden aus dem Liecht der Natur widerlegen will. Denn wenn man fragt/ warumb ist der Todschlag wider den Stand der Unschuld? warumb ists dem Stande der Unschuld gemäß/ daß man den Vertrag halten soll? so wird auff beyden theilen/ wenn man nichts drauff antworten kan/ die Schrifft müssen den Ausschlag geben. Zu dem so finden sich auch fast unzehliche Streitfragen/ q) welche man auff beyde Theil hin und her disputiren kan/ wenn man gleich die Bibel zu hülffe nimpt/ weil dasjenige was die Schrifft von diesem Stande meldet/gar ein weniges ist.

49. Darumb werden wir vornehmlich die **Natur des Menschen** betrachten/ wie sie ist/ nemlich die verderbte/ aber doch (damit du nicht das maul drüber zerreissest/ r) als wenn wir ein verderbtes Recht statuirten) **auff gewisse masse noch richtige Natur.** Hernach werden wir aus eben demselben principio, dieweil wir in der Christenheit schreiben / s) unsere Meinung bekräfftigen und erklären/ in dem wir zeigen werden/ daß unser principium auch **im Stande der Unschuld** stat gehabt habe.

50. Denn der Mensch im Stande der Unschuld ist nicht gantz ein ander Mensch der Art nach als der Mensch im Stande nach dem Fall/ eben wie ein starcker und schwacher Mensch einer ein Mensch ist wie der ander. Die Conclusiones sind auff beyden theilen ungleich/ t) aber die allgemeinen principia sind beyderseits einerley/ ob nun wohl dieselben aus blosser Erkentnis des Unterscheids der Stände u) nicht erlernet werden können/ also muß doch Z. E. ein guter Medicus x) geschickt seyn/ daß er aus einerley/ wiewohl unterschiedlich applicirten principiis, starcke und schwache Leute curiren könne.

51. Ist demnach der Mensch darinnen von den Bestien unterschieden/ daß er **vernünfftig** ist. Es wäre aber zu wündschen/ daß unser Verstand so scharffsichtig wäre/ daß er à priori eine gantz gewisse (apodicticam) Erkentnis

Beym 48. §. q) z. E. Von der Herrschafft des Mannes über das Weib im Stande der Unschuld/ von Republicken/ u. d. gl.

Beym 49. § r) welches/ wo ich mich recht entsinne/ Strimesius und Alberti dem Herrn von Pufendorff vorwerffen. *vide supra cap. 2. §. 42. 44. seq.*

s) Also gehen wir einiger massen von der Lehrart des Herrn von Pufendorff abe.

Beym 50. §. t) Denn die Regel/ daß der Stand eine Richtschnur des Gesetzes sey/ gehet nur in conclusionibus an/ nicht aber in primis principiis. Ein gleiches Exempel haben wir abermals in der Medicin/ am Schuster handwerck. u. d. gl.

u) Also lernet man die Medicin oder das Schusterhandwerck nicht aus blosser Betrachtung unterschiedener objectorum.

x) Also auch ein Schneider.

Beym

nis von seinem eigenen Wesen hätte. Nun aber haben wir nötig / daß wir mehrern theils durch Umbschweiffe die Natur der Vernunfft erforschen.

52. Die Vernunfft des Menschen bestehet in den **Gedancken**. Gedencken heißt einen terminum mit dem andern / y) und eine proposition mit der andern verknüpffen/welches letztere vernünfftelm (ratiocinari) genant wird. z) Wir können aber nicht vernünffteln / ohne durch Worte / welche wir entweder im Sinn behalten / oder mit dem Munde aussprechen / daher ist auch bey den Griechen λόγος entweder ἐνδιάθετος, (eine innerliche Rede) oder προφορικός, (eine euserliche Rede.) Die Worte aber / wie wir unten a) sehen werden / werden den Dingen gegeben von den Menschen / welche in einerley Gesellschafft leben.

53. Ferner mögen die Cartesianer sagen was sie wollen / so ists gewiß / daß die kleinen Kinder wenn sie auff die Welt kommen / nicht gedencken / b) sondern nur eine Geschickligkeit zu dencken haben. Diese **Geschickligkeit** aber kan gemeiniglich **ohne Umbgang mit andern Menschen** nicht zum Wercke kommen. Denn was wir in Historien von Menschen / so unter wilden Thieren aufferzogen / lesen / das gehet alles dahin / daß solche Leute wenig von Bestien unterschieden gewesen / oder doch diese Geschickligkeit zu gedencken unter den wilden Thieren wenig gefördert worden. c)

54. Die Sache kurtz zu fassen / lasset uns mercken: **Die Vernunfft ist niemahls ohne Rede** / d) **Die Rede ausser der Gesellschafft hat keinen Nutzen** / e) **und die Vernunfft giebt sich ausser der Gesellschafft nicht hervor.** f) Demnach werden wir nicht irren / wenn wir sagen / die Geschickligkeit / die bey dem Menschen vor der Außübung der Vernunfft ist / sey nichts anders als eine Neigung / mit andern Menschen zu raisoniren. Eine jede Geschickligkeit zielet auffs Werck (ad actum) als auff ihren Endzweck.

55. Dar-

Beym 52. §. y) Denn die erste Wirckung des Verstandes haben wir schon verworffen *cap. 1. §. 46.*

z) *vide cap. 1. §. 45.*

a) Im Capitel von menschlicher Pflicht die Rede betreffend.

Beym 53. §. b) Hiervon habe ich etwas gesagt in meiner disputation vom Recht den Schlaff belangend.

c) Ich glaube wohl daß ein solcher unter den Bestien aufferzogener Mensch / wenn man ihn nachmahls wenn er zu Leuten gebracht / daß er klug worden / fragen solte / was er gedacht / wie er noch bey den wilden Thieren gewesen / eben so wenig etwas drauff antworten könne / als wenn man einen erwachsenen Menschen fraget / was er in seiner ersten Kindheit gedacht?

Beym 54. §. d) *per §. 12.*

e] Vermöge der letzten worte des 52. §.

f) *per §. 53.*

55. Darumb wenn wir sagen/ der Mensch sey vernünfftig/ ists eben so viel/ als wenn wir sagen/ er sey **gesellig**. Die **Geselligkeit** aber ist eine allgemeine dem menschlichen Geschlecht von GOtt eingepflantzte Neigung/ wodurch der Mensch verlangen trägt mit andern Menschen ruhig und glückselig zu leben. g) Warumb aber **ruhig**? Dieweil wir im unruhigen Stande/ so ferne er unruhig ist/ nicht vernünffteln. h)

56. Dieses ruhige Leben nun/ wenn es zu wercke gerichtet ist/ heisset eine **Gesellschafft**; deren Gegenspiel/ wie die Peripatetici selbst bekennen/ ist **Zwietracht**.

57. Wir beweisen aber unsere Meinung *à posteriori*, **weil ein Mensch ausser der Gesellschafft nicht glückselig seyn kan**. Ich will vor dis mal nicht sagen von dem höchsten Elend/ darinnen sich die kleinen Kinder befinden würden/ wenn gar kein Mensch umb und neben sie wäre. i) Sondern auch bey **Erwachsenen** würde Jammer und Noth seyn/ wenn nicht andere Menschen wären/ die ihnen in ihrer Bedürfftigkeit an die Hand giengen.

58. Ich beruffe mich auff eines jedweden Gewissen: Wie wenn wir uns einbildeten/ es hätte ein Mensch **die Glückseligkeit**/ welche die Poetischen Fabeln **der Psyche** zulegen/ wenn er aber aller Menschlichen Gesellschafft beraubet wäre/ so frage ich/ ob er nicht lieber in menschlicher Gesellschafft leben und solcher sinnlichen Belustigung entrathen wolte?

59. Uber dieses/ wenn wir genau von der Sache reden wollen/ so würde ausser menschlicher Gesellschafft gar selten oder fast niemahls eine **sinnliche Belustigung** zu finden seyn. l)

60. Auch die **Menschenfeinde** (misanthropi) selbst würden sehr elend seyn/ wenn sie ausser menschlicher Gesellschafft leben solten. Denn sie würden nichts finden/ daran sie ihren Haß auslassen könten. m)

61. Die **grossen Bücherfresser** selbst/ n) und welche vermeinen/ sie wären

Beym 55. §. g) Diese Beschreibung der Geselligkeit/ wird hoffentlich mit der Meinung des Herrn von Pufendorff übereinstimmen/ wiewohl ich mich nicht entsinne eine Beschreibung der Geselligkeit in seinen Schrifften gelesen zu haben.

h) Und weil im unruhigen Stande keine Geselligkeit ist/ wie alle Peripatetici gestehen.

Beym 57. §. i) *vide cap. 2. §. 58. 59.*

Beym 59. §. l) Dieses haben wir erkläret/ indem wir alle Belustigungen der fünff äuserlichen Sinne durchgangen.

Beym 60. §. m) Menschenfeinde nenne ich hier/ welche alles Thun des menschlichen Geschlechts tadeln/ derer Art und eigenschafft ein Frantzösischer Autor in einer Comoedie artig vorgestellet.

Beym 61. §. n) Man könte dergleichen Leute auch in andern Verstande Menschenfeinde (misanthropos) nennen/ so ferne sie anderer Menschen Gesellschafft fliehen.

Beym

wären niemahls weniger alleine / als wenn sie alleine seyn / würden sehr elend seyn / wenn sie keine Bücher haben solten. Wo wolten sie aber Bücher her nehmen / wenn keine menschliche Gesellschafft wäre? Gesetzt / es wären alle andere Menschen gestorben / und der Bücherheld wäre allein übrig / was wären ihm die Bücher nütze / wenn er andern nicht zeigen könte / was ihm in diesem oder jenem Autore nicht gefiele? u. s. f.

62. Wollen wir dieses aus der **Historie des Standes der Unschuld** beweisen / so haben wir GOttes eigenes Zeugnis / welches alle Klugheit / auch Salomons Weißheit / weit übertrifft. Adam war durchaus glückselig / aber er hatte keine Gehülffin. Da sprach die göttliche Weißheit: **Es ist nicht gut daß der Mensch alleine sey.** o)

63. Es bleibt demnach unumbgestossen: daß die **vernünfftige** Natur des Menschen nichts anders ist / als die **gesellige** Natur des Menschen: Und daß folglich durch die Ubereinstimmung mit der vernünfftigen Natur eben die Ubereinstimmung mit der Geselligkeit des Menschen verstanden wird.

64. So statuiren wir nun / daß die Summa des natürlichen Gesetzes in diesem principio enthalten sey: **Thue dasjenige / was nothwendig mit dem geselligen Leben des Menschen überein kömpt / und unterlasse dasjenige / was damit nicht überein kömpt.**

65. Und also ist der **Warheit** halben dieses principii kein Zweiffel mehr. Daß es **zulänglich** sey / wird nicht allein daraus erhellen / daß wir alle absonderliche Gebote des natürlichen Rechts aus diesem Grunde herleiten werden / sondern auch daß kein Gebot des offenbarten Rechts hieher gebracht werden kan.

66. Endlich wird auch dessen **Deutligkeit** folgender gestalt bewiesen. Erstlich: p) Wenn GOtt gewolt hätte / daß der Mensch dasjenige nicht thun solte / was mit menschlicher Geselligkeit überein kömpt / so hätte er nicht gewolt / daß er solte vernünfftig seyn. Ein unvernünfftiger Mensch aber ist ein Wort das sich selbst widerspricht.

67. Hernach ist auch die Verknüpffung der Conclusionen q) mit diesem primo principio gantz deutlich. Denn wenn ich Z. E. frage / wie ist denn der **Todschlag** / **Diebstahl u. d. gl.** menschlicher Geselligkeit zu wieder? so ant-

---

Beym 62. §. o) Ich habe in der *disputation de crimine bigamiæ* gezeiget / daß dieser Spruch nur von Ehelicher Gesellschafft verstanden werden müsse.

Beym 66. §. p) Hier hast du die Deutligkeit des principii selbst.

Beym 67. §. q) Hier hast du die Deutligkeit der conclusionum.

Beym

antworte ich deutlich: weil sie die allgemeine Ruhe des gantzen menschlichen Geschlechts stören.

68. Desgleichen / wenn ich frage; wie kömpt dieses / Z. E. **daß ein Vertrag soll gehalten werden** / mit der Geselligkeit überein? so ist deutlich drauff zu antworten / daß wenn kein Vertrag gehalten würde / so würde die allgemeine Ruhe des Menschlichen Geschlechts verstöret.

69. Wir sehen zugleich daraus / daß eine **Verrichtung / welche nothwendig mit der Geselligkeit überein kömpt** / eine solche Verrichtung ist / deren Unterlassung / und eine **welche nicht damit überein kömpt** eine Verrichtung ist / deren verübung die gemeine Ruhe menschliches Geschlechts verstöret. Denn es würde aus dieser Unterlassung oder Verübung leichtlich ein Krieg / und zwar jedermans Krieg wider jederman entstehen / dadurch das gantze Menschliche Geschlecht ausgerottet werden könte.

70. Jedoch wird eins und das ander **wider die Zulängligkeit** unsers principii auff die bahn gebracht. Etliche meinen / man könne aus diesem Grunde auch solche Dinge herleiten / die sich gantz anders verhalten / denn es thäten auch die Strassenräuber was mit r) ihrer Gesellschafft und deren Endzweck überein kömpt; Daher diese objection auch die Warheit unsers axiomatis angreifft.

71. Aber es ist zu wissen / daß diese gantz öffenbarlich eine **Gesellschafft** mit der **Geselligkeit** verwechseln. Alsdenn stehets recht umb eine Gesellschafft / wenn sie nicht wider menschliche Geselligkeit ist.

72. Und damit du dich nicht wunderst / wie es müglich seyn könne / daß eine Gesellschafft wider die Geselligkeit seyn könne / weil eine Gesellschafft von der Geselligkeit den Nahmen hat / so bedencke nur / daß die Vernunfft (eines Strassenräubers) wider die Vernünfftigkeit (rationabilitatem) ist ohne alles widersprechen.

73. Viele s) aber meinen / daß aus unserm principio nur allein die Pflichten eines Menschen gegen den andern / nicht aber die Pflichten des **Menschen gegen GOtt** / gegen **sich selbst** / und gegen die **unvernünfftigen Thiere** hergeleitet werden könten.

74. Von den Pflichten **gegen GOtt** geben wirs leichtlich zu / so ferne durch dieselben der äuserliche Gottesdienst verstanden wird. Denn derselbige

Beym 70. §. r) Dieses thut Zieglerus ad Grotium.

Beym 73. §. s) D. Alberti, Strimesius, Velthem, und / so viel ich weis / alle Widersacher des Herrn von Pufendorff.

Beym

bige / wie wir bald t) beweisen werden / gehöret zur Theologie, und nicht zum Recht der Natur.

75. Wenn du aber unter dem Nahmen der Pflichten gegen GOtt eine Verbindnis gegen GOtt überhaupt verstehest / so wirst du auch damit nichts wider uns gewinnen. Denn auch das Gebot / Gehorche GOtt / ist kein Gebot des natürlichen Rechts / sondern sein præsuppositum. Denn wir haben gezeiget / daß dis Gebot zum göttlichen Gesetz überhaupt gehöre. u)

76. Pflichten aber des **Menschen gegen sich selbst** / giebt es / eigentlich zu reden / gar nicht. Kein Mensch kan sich selbst verbunden seyn / also ist er sich selbst auch keine Pflicht schuldig. Was man aber insgemein Pflichten des Menschen gegen sich selbst nennet / sind wircklich entweder Pflichten des Menschen gegen GOtt / oder gegen andere Menschen / so ferne der Mensch durch Anlas seiner selbst GOtt oder andern Menschen verbunden ist / und müssen demnach in ansehen GOttes aus der Schrifft / in ansehen aber anderer Menschen aus der Geselligkeit an seinem Ort x) hergeleitet werden.

77. Endlich giebts eben so wenig Pflichten des Menschen **gegen die Bestien** / als eine Gesellschafft des Menschen mit den Bestien / wiewohl auch der Mißbrauch der Bestien folglich die Geselligkeit der Menschen oder das geoffenbarte Recht GOttes verletzet / welches wir auch an gehörigen Ort y) mit gedencken werden.

78. So viel vom primo principio des natürlichen Rechts. Das primum principium aber **des geoffenbarten Rechts heißt: Uber dasjenige / was eine nothwendige Verknüpffung mit der geselligen Natur des Menschen hat / z) solt du dasjenige thun / was dir GOtt zu thun in heiliger Schrifft offenbaret hat / und was dem zuwider ist unterlassen.**

79. Was insonderheit das **allgemeine geoffenbarte Gesetz** betrifft / so sagen wir / es seyn / was sein principium cognoscendi belanget / **drey Dinge** die dazu erfodert werden / deren zwey mit einem jedweden gegebenen Recht gemein / das dritte aber etwas besonders ist; nemlich 1. daß die Schrifft anzeige /

Beym 74. §. t) im 2. Cap. des 2. Buchs.

Beym 75. §. u) *Vide cap. 3. §. 41. seqq. junct. §. 2.* dieses 4. Cap.

Beym 76. §. x) *cap. 2. lib. 2.*

Beym 77. §. y) Im Capitel vom Eigenthum.

Beym 78. §. z) Diese Wort / welche in der ersten edition nicht stehen / habe ich hier dazu gesetzt / weil auch das Natürliche Recht in heiliger Schrifft unter andern Offenbarungen stehet. Hieher gehöret auch das andere requisitum im folgenden §.

anzeige / daß die Verrichtung geboten oder verboten sey / 2. daß dieselbe Verrichtung aus der Geselligkeit nicht hergeleitet werden könne. 3. daß die Schrifft anzeige daß solch Gesetz GOttes alle Menschen angehe.

80 Aus diesen zweyen Brunnquellen werden wir alle conclusiones absonderlicher Gebote / als Bächlein / herleiten. Und ist nicht nöthig / daß wir **von Erklärung des natürlichen Rechts** ein mehrers sagen / dieweil wir in Erklärung der conclusionen gleicher Lehrart zu beweisen / und gleiches raisonnements, wie bißher / uns gebrauchen werden. Was aber das **geoffenbarte Recht** anlanget / so wird sich bey demselben nun eine andere Erklärungsart anfangen / welche an stat eines gewissen Beweises / (demonstrationum) Muthmassungen oder wahrscheinliche Beweißthümer gebrauchet. Denn das geoffenbarte Recht ist dem Menschen nicht ins Hertz geschrieben.

81. Nun solte auch in gewissen gemeinen Regeln gezeiget werden / wie dieselben wahrscheinlichen Beweisthümer formiret werden sollen. Aber wir müssen diese Lehre so lange verschieben / bis wir die **Natur der Verträge** / und die Pflichten bey den Verträgen erkläret haben.

82. Denn wie der grundgütige GOtt in Offenbarung des publicirten Gesetzes sich nach des Menschen Verstande / wie er es fassen können / gerichtet / und menschlicher Sprache sich gebrauchet hat; und also eben die Regeln / welche bey Erklärung der Verträge vorkommen werden / hier in acht zu nehmen sind / als können wir selbige vor der Lehre von der Rede und Verträgen nicht voraus tractiren. Uber dieses so sind die Gelehrten in den Pflichten die bis dahin tractiret werden / wegen Erklärung des göttlichen dahin gehörenden Gesetzes fast alle mit einander einig.

Einleitung
Der göttlichen Rechtsgelahrheit /
Das Andere Buch /
I. Hauptstück
von
Menschlichen Pflichten
gegen GOTT.

Inn-

Innhalt.

Was des Menschen Pflicht gegen GOtt sey? §. 1. Ein einiges Gebot welches diese Pflicht regieret. §. 2. Was der Gottesdienst sey? §. 3. Innerlicher und euserlicher Gottesdienst. §. 4. Der innerliche fleußt aus dem gemeinen (generico) principio göttlicher Rechtsgelahrheit §. 5. Der euserliche Gottesdienst ist entweder ein allgemeiner §. 6. oder absonderlicher Gottesdienst §. 7. Ob der euserliche Gottesdienst aus dem Recht der Natur hergeleitet werden könne? §. 8. GOTT ist allerdings werth daß man ihm Gottesdienst erweise §. 9. auch ists billich daß man ihm Gottesdienst erzeige/ wenn er solches haben will §. 10. Ob GOtt (mit Gottesdienst) verehret seyn wolle / kan man aus blosser Vernunfft nicht beweisen §. 11. Man mag gleich Gottes §. 12. oder der Menschen Natur ansehen §. 13. Alles menschliche Thun dadurch GOtt geunehret wird / (actus irreligiosi) ist wider das Recht der Natur §. 14. Der euserliche Gottesdienst ist gar wohl vergönnet §. 15. Die blosse Vernunfft erkennet die nothwendigkeit des Gebets nicht §. 16. noch des Lobes Gottes §. 17. noch der Dancksagung / so mit dem Munde geschicht §. 18. 19. Anderer Beweisthümer Schwachheit §. 20. die von zeugnissen der Heyden §. 21. und von Glückseligkeit der Republic genommen §. 22. 23. Die Religion zielet auff des Menschen ewige Seligkeit §. 24. Noch viel weniger kan der absonderliche Gottesdienst aus der Vernunfft bewiesen werden §. 25. Darumb gehöret diese Pflicht zur göttlichen Offenbarung §. 26. GOtt hat niemals von den Menschen nach eigenem Gutdüncken ihrer Vernunfft wollen geehret seyn §. 27. Die Egypter haben ihren Gottesdienst von der rechten Kirche empfangen §. 28. Die Religion ist entweder eine natürliche/ oder geoffenbarte §. 29. Mancherley Bedeutung des Worts/ Religion §. 30. Erklärung der Eintheilung der Religion nach den mancherley Bedeutungen. §. 31. und folgg. Ein anders ist die wahre/ ein anders die seligmachende Religion §. 34.-36. Was den euserlichen Gottesdienst belanget ist eine jedwede Religion geoffenbaret §. 37. Alle Religionen gründen sich auff eine Offenbarung §. 38. Die Lehre von der Pflicht des Menschen gegen GOtt kömmt den Theologis zu. §. 40. Erzehlung einiger wichtigen dahin gehörigen Fragen §. 41. und folgg.

§. 1.

Durch die **Pflicht des Menschen gegen GOtt** wird allhier kein principium theoreticum, sondern ein principium practicum verstanden. Welches nicht allein wegen innerlicher/ sondern vornehmlich wegen euserlicher Verrichtungen Befehl giebt / jedoch ist es kein principium practicum primum, sondern ein absonderliches/ welches nach art einer conclusion aus dem primo principio des natürlichen oder geoffenbarten Rechts bewiesen werden kan.

2. Dieses steckt in diesem einigen Gebot: **Diene GOTT nach der weise die er selbst geoffenbaret hat.**

3. Was wir durch **GOtt** wollen verstanden haben/ giebt das vorhergehende/ durch den Dienst (cultum) verstehen wir ein euserliches menschliches

Thun mit dem Munde/ Werck oder Geberden/ wodurch die einem andern gebührende observanz und Ehrerbietung bezeuget wird.

4. Denn wiewohl der Gottesdienst bisweilen in einen **innerlichen** und **euserlichen** pflegt eingetheilet zu werden/ a) so ist doch in der That der **innerliche** Gottesdienst kein vollkommener und eigentlich also genanter Gottesdienst/ sondern wird nur vor dem **euserlichen** Gottesdienst voraus gesetzt.

5. Weshalben auch die Dinge/ welche zum **innerlichen** Gottesdienst gerechnet werden/ b) nemlich daß der Mensch GOtt **ehre**/ oder eine **Hochachtung** von seiner grossen Macht und Güte habe/ daß er ihn liebe/ als einen Urheber und Geber alles guten/ daß er auff ihn **hoffe**/ als von welchem auch ins künfftige alle unsere Glückseligkeit herrühret/ daß er sich in GOttes Willen **ergebe**/ als welcher nach seiner Güte alles wohl machen werde/ daß er ihn **fürchte** als den mächtigsten/ und dessen Beleidigung grosse Straffe nach sich ziehe/ endlich daß er ihm in allen Dingen demütig **gehorche**/ als seinem Schöpffer/ Herrn und großmächtigsten Regierer; dieses alles/ sage ich/ so ferne es aus dem Liecht der Natur bewiesen werden kan/ setzen wir ietzt voraus/ als welches in dem primo principio der Göttlichen Rechtsgelahrheit überhaupt/ **Gehorche GOtt**/ schon stecket.

6. Demnach ist der **euserliche** Gottesdienst/ oder der **Gottesdienst schlecht weg**/ oder die *religiose* **Verehrung GOttes**/ entweder **allgemein** d. i. den meisten/ wo nicht allen Völckern gemein/ oder **absonderlich**. Was **jenen** belanget/ scheinets daß er zu drey vornehmen Stücken/ nemlich GOttes **Anruffung**/ **Lob und Dancksagung**/ gebracht werden könne. c)

7. Den **absonderlichen** Gottesdienst nenne ich d) die vielen und nach Art der Völcker unterschiedene Arten GOtt anzuruffen/ ihn zu loben/ und ihm zu dancken; dahin gehöret z. E. wenn bey den Christen gebräuchlich ist oder zum theil seyn solte/ GOtt im Nahmen unsers HErrn JEsu Christi/ ohne Zorn und Zweiffel/ öffentlich/ mit auffgehobenen Händen/ und mit blossen Haupt/ auch für die Feinde/ vermittelst einer Music/ auch nach Gelegenheit bey Fasten und Anhörung GOttes Worts anzuruffen/ wohin auch die **Heiligung des Sonntags**/ und **Gebrauch der Sacramenten** zu ziehen ist. u. d. gl.

8. Ob mir nun wohl nicht unbewust ist/ daß ihrer viele auch den **euserlichen Gottesdienst** aus dem Liecht der gesunden Vernunfft herleiten wollen/ so muß man doch disfalls mit Unterscheid verfahren. e)

6. Daß

Beym 4. §. a) Vide Dn. Pufend. *de O. H. & C. l. 1. c. 4. §. 6. seqq.*

Beym 5. §. b) Der Herr von Pufendorff *d. l.* rechnet dieses dazu.

Beym 6. §. c) *conf. Dürrii Theol. Moral. p. 65. seq. & x x 1. fac. b.*

Beym 7. §. d] Dürrius *p. 66. seq.*

Beym 8. §. e) Ich meinete/ als ich dieses schrieb/

9. Daß GOtt **am würdigsten** sey/ daß er von den Menschen geehret werde/ ist gewiß/ und bestettigen solches vornehmlich die Beweisthümer derjenigen/ welche den euserlichen Gottesdienst aus dem Liecht der Natur beweisen wollen. f)

10. Ja/ daß es auch **billich** sey/ daß der Mensch GOtt Ehre erweise/ wenn GOtt eine Verehrung von dem Menschen verlanget/ solches folget gleich aus dem primo principio der göttlichen Rechtsgelahrheit: **Gehorche GOtt.**

11. Hiervon ist aber itzt die Frage/ oder solte doch seyn: **Ob aus menschlicher sich selbst gelassener Vernunfft bewiesen werden könne/ daß GOtt von den Menschen einen euserlichen Gottesdienst verlange?** Wir sagen/ es werde solches schwerlich zu beweisen seyn. g)

12. Denn **wenn wir GOtt selbst betrachten**/ so bedarff GOtt solches euserlichen Gottesdiensts nicht. h) Welcher Entschuldigung sich ehe dessen der Philosophus Demonax bedienet/ i) als man ihn als einen gottlosen Mann verklaget/ daß er der Minervæ niemals geopffert habe. Denn/ sagte er/ ich habe solches deswegen bishero unterlassen/ weil ich davor gehalten/ daß die Minerva meiner Opffer nicht benöthiget wäre. 13. Was

schrieb/ ich hätte mich wohl vorgesehen in Erklärung meiner Meinung/ und erinnere mich/ daß die Herren Theologi zu Leipzig/ da meine Institutiones erst heraus kamen/ dieses Capitel mit grosser Sorgfalt examiniret/ doch also/ daß sie mit mir deswegen niemahls einigen Streit angefangen. Ich habe aber nachgehends erfahren/ daß ein und der ander Sophist und Heuchler diese meine Lehre nicht hat verdauen können. Weshalben ich solche **in meiner Teutschen Einleitung zur Sittenlehre** *cap. 3. § 37.* **und folgg.** nochmals vor die hand genommen/ und daselbst die Sache etwas deutlicher vorgetragen/ welches denn diesem Capitel mit beyzufügen ist.

Beym 9. §. f) Worüber sichs Velthem *ad Grotium* sehr sauer werden lässet *p. 1211.* aber nicht mehr beweiset/ als daß GOtt am würdigsten sey/ daß man ihm Ehre erweise. Wer hat aber jemals daran gezweiffelt? da Epicurus selbst/ der doch die göttliche Versehung leugnet/ statuiret hat/ daß die Götter wegen vortrefligkeit ihrer Natur geehret werden solten.

Beym 11. §. g) Du siehest/ daß wir sagen: Menschliche Vernunfft **wisse nicht**/ ob GOtt einen euserlichen Gottesdienst erfordere/ nicht aber: sie **leugne**/ daß man GOtt denselben nicht erweisen solle/ denn dieses wäre wider den *9.* **und** *10.* §. Wenn derhalben jemand meine Lehre im letzterer Bedeutung verstehen wolte/ der wäre ein öffentlicher Verdreher.

Beym 12. §. h) Darumb wil ich so viel sagen in den Worten: **Die Vernunfft findet nichts in GOttes Natur/ daraus sie beweisen könte/ daß GOtt einen Gottesdienst verlange.** Nicht aber: **Wer keines menschlichen Gottesdiensts bedarff/ dem sol man keinen Gottesdienst erweisen.**

i) *Vid. Lucian. in Demonacte, Ærod. Rer. judic. lib. 1. tit. 2. cap. 5. p. 10.*

13. Was aber den Menschen anlanget / so wird menschliche Geselligkeit l) oder der allgemeine Friede / oder wie man des Menschen zeitliche Glückseligkeit nennen will / im geringsten nicht gemindert oder verunruhiget / wenn gleich die euserlichen Bezeigungen nachbleiben / wenn nur der innerliche Gottesdienst bleibet.

14. Ich erkenne wohl / daß Gotteslästerung und Verachtung GOttes / **und alles was dem innerlichen Gottesdienst zu wider ist** / man mag es gleich nur bey sich gedencken / oder mit äuserlichen Wercken bezeigen / der gesunden Vernunfft entgegen ist / denn es streitet mit dem *innerlichen* Gottesdienst / welcher aus dem Gebot / **Gehorche GOtt** / bewiesen ist.

15. Ich erkenne weiter / daß der **äuserliche Gottesdienst** unter die *im* **hohen Grad zugelassenen Dinge** gehöre / und nicht allein nicht wider des Menschen natürliche Vernunfft sey / sondern auch viel besser sey / wenn man GOtt solchen Dienst erweiset / als wenn derselbige nachbleibet.

16. Dieses alles aber reichet noch nicht zu die **nothwendigkeit** des äuserlichen Gottesdienstes zu beweisen. Die sich selbst gelassene Vernunfft verlieret deswegen den Nahmen menschlicher Vernunfft nicht / ob sie wohl vernünfftig schleußt / daß das **Gebet** / **so mit dem Munde geschicht** / unter die Mitteldinge gehöre / weil GOtt als ein Hertzenkündiger / auch die Seufftzer erhören kan / und derselbe als mein Schöpffer und Erhalter auch ohne mein Gebet weis / was mir fehlet.

17. So wächset auch durch das euserliche **Lob** GOttes seiner Majestät und Hoheit nichts zu: ja vielmehr weiset die gesunde Vernunfft / daß / wenn ein Mensch / der GOtt nicht innerlich ehret und fürchtet / gleich das Lob GOttes in seinen Mund nehmen wolle / er sich hiermit schwerlich versündigen werde / weil er GOtt durch diese äuserliche Zeichen zu betriegen suchet. Wenn aber ein Mensch in seinem Hertzen GOtt hoch achtet / so wird die Vernunfft leicht das äuserliche Lob für überflüßig halten.

18. Eben dieses müssen wir auch von dem äuserlichen **Danck** sagen. Zu geschweigen / daß / wie wir zu seiner Zeit betrachten werden / das äuserliche Dancken unter den Menschen deshalben vonnöten ist / daß einer dem andern bezeige / wie die erwiesene Gutthat ihm angenehm gewesen / und er allezeit bereit sey dem andern

Beym 13. §. l) Wolte jemand sagen / meine Lehre wäre nicht richtig / weil ich das Recht der Natur aus menschlicher Geselligkeit herleitete / so dringe ich auff Beweis / entweder aus der hypothesi der Standes der Unschuld / oder aus der hypothesi göttlicher Heiligkeit / wie Adam Gott mit einem äuserlichen Gottesdienst verehret habe?

Beym

andern wieder zu dienen. Allein bey GOtt kan dieses alles durch meine Gedancken verrichtet werden.

19. Mit einem Wort: Beten/ Loben und Dancken sind deshalben **unter den Menschen als äuserliche Zeichen** nötig/ weil ein Mensch dem andern nicht ins Hertz sehen kan. Dieses kan aber GOtt thun.

20. Ich kehre mich auch nicht dran/ wenn du gleich sagen woltest/ daß der äuserliche Gottesdienst nötig gewesen/ nicht GOttes wegen/ sondern **umb der Menschen selbst willen**/ alldieweil der **Wohlstand einer Republic** ohne äuserlichen Gottesdienst schwerlich würde bestehen können/ und **keine Republic** gefunden würde/in welcher nicht ein äuserlicher Gottesdienst im schwange gehe. Und daß auch die **Heyden** von dem äuserlichen Gottesdienst viel wesens machen. m)

21. Denn ob wohl dieser Einwurff ein schön Ansehen hat/ so haben wir doch allbereit oben erinnert/ daß aus dem **Zeugnis der Heyden** (ohne daß man dabey auch noch untersuchen muß/ ob sie vom äuserlichen oder innerlichen Gottesdienst reden) nichts gewisses zu beweisen/ daß etwas zum Recht der Natur gehöre/ und also vom gemeinen Gebrauch der Heyden nur eine Erklärung/ aber kein rechter Beweis zu nehmen.

22. Was aber die **allgemeine Glückseligkeit des gemeinen Wesens** betrifft/ must du dich wohl in acht nehmen/ daß du den zufälligen Zweck des äuserlichen Gottesdienstes nicht für den hauptsächlichsten und vornehmsten hältest. Dieses begreifft die Vernunfft gar wohl/ daß der Nutz des gemeinen Wesens durch den äuserlichen Gottesdienst befördert werde/ wenn ein Bürger dem andern durch diese äuserliche Zeichen seine innerliche Gottesfurcht/ als den Grund aller Bürgerlichen Pflicht/ zu verstehen giebt/ und solcher gestalt das allgemeine bürgerliche Vertrauen dadurch je mehr und mehr vermehret wird; Allein wie diese äuserliche Zeichen sehr offt triegen/ also verstöret auch derselben Unterlassung für sich nicht den Wohlstand des gemeinen Wesens.

23. So ist auch dieses hierbey wohl zu überlegen/ wenn das zeitliche Interesse des gemeinen Wesens der rechte Zweck des äuserlichen Gottesdiensts seyn solte/ nach der bekanten Regel der Philosophorum, (daß die Mittel sich nach dem Entzweck richten sollen) so müste man sagen/ daß der Gottesdienst nach Unterscheid der Republicken auch unterschieden seyn/ und der veränderliche Nutz dieser

Beym 20. §. m) Unter den Heyden besiehe diejenigen welche *Velthem ad Grotium l. 1. c. 1. p. 291.* und *Grotius* selbst. *c. 20. §. 44. 45. Item D. Alberti in compendio P. 2. pag. 39. 41.* anführet.

Beym

dieser oder jener Republic/ auch die Richtschnur eines daselbst veränderlichen Gottesdiensts seyn müsse/ welches doch sehr gottlos klingen würde.

24. Und was braucht es disfalls viel disputirens? Gestehet doch jederman/ daß **des Menschen seine ewige Glückseligkeit** das wahre Absehen des Gottesdiensts sey. Nun weis aber die sich selbst gelassene Vernunfft von dem Zustand nach diesem Leben nichts gewisses/ wie wolte sie denn die Erkentnis des Gottesdienstes/ als des Mittels hierzu/ durchdringen? n)

25. Bißher haben wir nur vor dem **allgemeinen** äuserlichen Gottesdienst geredt. Was den **absonderlichen** anlanget/ so finden sich dabey so viel Gründe zu Behauptung unserer Meinung/ so viel man Umbstände und sonderliche Arten bey demselben antrifft/ welches alles allhier weitleufftig auszuführen unvonnöthen ist/ weil ein jeder absonderlicher Gottesdienst den allgemeinen/ dessen nothwendigkeit/ wie wir bißher gezeiget/ aus der Vernunfft nicht erkant wird/ præsupponiret.

26. Siehest du demnach/ wie blind unsere Vernunfft in Erkentnis der vortrefflichsten Pflicht des Menschen sey/ und wie sehr das Liecht der Natur/ wenn es ohne das Liecht der Offenbahrung ist/ verfinstert sey/ wie gefährlich auch diejenigen gehen/ welche die allerheiligsten Geheimnisse GOttes mit der durch den Fall verderbten Vernunfft ausmessen wollen. Und also verstehest du zugleich/ warumb ich in dem Gebot/ so die Pflicht des Menschen in diesem Stück regieret/ dazu gesetzt: Man solle GOtt dienen **nach der Weise die er selbst geoffenbaret hat.** o)

27. Wenn wir uns auch in der **Biblischen** und **Kirchen Historie** umbsehen/ so befinden wir/ daß GOtt niemals ein aus der menschlichen Vernunfft gekünstelter Gottesdienst gefallen habe/ p) sondern daß GOtt von Anfang der Welt gewolt/ daß der Gottesdienst nach der Richtschnur göttlicher Offenbarung angestellet werden solle.

28. Weil derhalben die wahre Kirche älter gewesen als alle falsche Religionen

Beym 24. §. n) Besiehe den sel. Herrn von Seckendorff **in teutschen Reden** *p. 477.* wiewohl er sonst den Gottesdienst aus dem Recht der Natur herleitet/ weil er meinet/ daß die Unsterbligkeit der Seele und die ewige Glückseligkeit aus der Vernunfft bewiesen werden könne.

Beym 26. §. o) Dieses hat Socrates erkant beym Augustino *l. 1. de consens. Evang. cap. 18.* Es solle ein jeder Mensch Gotte also dienen/ wie er selbst zu thun befohlen. Welchen Spruch nebenst andern D. Alberti *P. 2. c. 1. §. 8. p. 43.* anführet/ und nicht mercket/ daß eben dadurch alles was er daselbst vom 6. §. an/ discuriret, übern hauffen fället/ als wenn diese Gebote aus dem Recht der Natur flößen/ deren kurtzen Inhalt er daselbst setzet.

Beym 27. § p) Z. E. das güldene Kalb/ Saul der wider Samuels verbot opfferte/ und d. gl.

ligionen / und der Teuffel allwege GOttes Affe gewesen / so düncket mich derjenigen ihre Meinung sey wahrscheinlicher / daß die Egypter und andere Heyden in den ersten Seculis viel Dinge empfangen / oder vielmehr behalten / so von GOtt anfänglich eingesetzt / als derer / die da lehren / GOtt habe in publicirung seiner geoffenbarten / besonders der Ceremonial-Gesetze viel aus den Geboten der Egyter oder Zabier genommen. q)

29. Hieraus erhellet auch / was von der gemeinen Eintheilung der **Religion** in die **natürliche** und **geoffenbarete** / zu halten.

30. Lasset uns nur vorher die mancherley Bedeutung des Worts / **Religion** / mercken / welche genommen wird entweder vor ein Thun des **Verstandes** von GOtt und göttlichen Dingen / oder vor eine **Erkentnis** GOttes / oder vor ein Thun des **Willens** / und zwar entweder vor einen **innerlichen** oder **äusserlichen** Gottesdienst / oder **in absicht auff beydes zugleich** entweder vor eine **Erkentnis** GOttes und **innerlichen Gottesdienst** oder vor **beyderley Gottesdienst** / oder vor die **Erkentnis und beyderley Gottesdienst**. Denn auff so mancherley art wird das Wort Religion von unterschiedenen Scribenten gebraucht.

31. Welche nun durch die Religion eine **Erkentnis** GOttes verstehen / dieselben theilen sie recht in eine **natürliche** und **geoffenbarte** ein / wiewohl sie insgemein dieser natürlichen Erkentnis GOttes zu viel zuschreiben. Weshalben alhier zu widerholen / was wir oben r) hiervon weitleufftiger gesagt.

32. Welche aber auff einen **innerlichen Gottesdienst** sehen / habens auch ziemlich getroffen / dieweil wir kurtz vorher s) bewiesen / daß auch dieser aus den principiis practicis hergeleitet werde.

33. Auch haben sie darinnen / meines erachtens / nicht geirret / wenn sie diese Natürliche Religion in der ersten und andern Bedeutung / so viel sich thun lässet / zur **wahren Religion** mit gerechnet.

34. Denn wiewohl etliche diese Meinung verwerffen / weil diese natürliche Erkentnis von GOtt und dem innerlichen Gottesdienst zu des Menschen ewiger Glückseligkeit nicht zureichet / so halte ich doch daß dieser Beweis nichts gewisses schliesse / in dem **wahr** / und **seligmachend** zweyerley ist.

35. Ist demnach die **wahre natürliche Religion** von der **wahren offenbarten Religion** darinnen unterschieden / daß diese die seligmachende Religion

Beym 28. §. q) Von der ersten Meinung besiehe Clasen. *in Theol. Gentili.* D. Alberti *d. l. p. 48. §. 15.* die andere Meinung vertheidiget Spencerus **in einem besondern werck von** *Ceremonial* **Gesetzen.**

Beym 31. § r) *Lib. 1. c. 3. §. 49. seq.*

Beym 32. §. s) *hoc c. §. 5.*

Religion ist / jene aber nur des Menschen zeitliche Glückseligkeit befördert.

36. Und wie kan es auch anders seyn? da die natürliche Religion weit unvollkommener ist als die offenbarte / und nur auff Menschen Glauben (fide humana) der sich auff die Vernunfft gründet / bestehet. t)

37. Aber diejenigen / welche durch die natürliche Religion einen äuserlichen von Natur bekanten Gottesdienst verstanden haben / die haben der Warheit ziemlich verfehlet. Denn in diesem Verstande ist **eine jedwede Religion offenbaret.**

38. Wir haben solches albereit bewiesen. Uber dieses kan man keine Religion auff der gantzen Welt nennen / welche nicht eine Offenbaruug erfodere. **Wir** gründen uns auff des wahren GOttes Offenbahrung / alle **Ketzer** misbrauchen entweder die Auslegung der heiligen Schrifft/oder rühmen sonderliche Offenbarungen/ welches auch die **Jüden** thun. Die **Türcken** gläuben den Offenbarungen ihrer falschen Propheten. Die **Heiden** / gleichwie sie von Anfang teufelische und göttliche Offenbarung mit einander vermischet / also lassen sie sich noch heutiges tages entweder durch des Teuffels Lügen verführen / oder gleuben den Betriegereyen seiner Diener / z. E. der Braminen / u. d. gl.

39. Ist derhalben nach dieser Bedeutung die offenbarete Religion entweder wahr / oder falsch. Die natürliche aber entweder erdichtet / oder zum wenigsten eine Art der falschen Religion.

40. Und darff man also von uns nicht erwarten / daß wir absonderliche conclusiones von der Pflicht des Menschen gegen GOtt aus dem vom Gottesdienst obgesetzten principio herleiten. Denn dieses kömpt den Herren Theologis zu.

41. Demnach werden wir nicht allein die Erlärung der Lehren der insonderheit also genanten **Christlichen** Religion / sondern auch derjenigen Gebote so die Religion angehen / die dem menschlichen Geschlecht in **Adam** oder **Noah** publiciret ist / vorbey gehen.

42. Dahin gehören gantz viel hin und her disputirte Fragen von **Opffern** und ihrem Ursprung.

43. Desgleichen viele Streitfragen vom **Sabbath** und dessen Feyer / vornehmlich wird darüber gestritten / was in diesem Gebot moralisch / oder ceremonialisch sey. u)

44. Nicht

Beym 36. §. t) Dieses gestehet D. Alberti *d. P. 2. c. 1. §. 16. 17. p. 48. 49.*

Beym 43. §. u) Wegen dieses und des vorigen §. besiehe D. Alberti *d. §. 15. p. 48.*

Beym

44. Nicht weniger vom **Verbot des Bluteßens** / und der Glieder von lebendigen Thieren / und dessen heutiger observanz nach dem Abschied der Apostolischen Versamlung deswegen den bekehrten Heyden in der ersten Kirche gegeben. x)

45. Also hätten wir dieses Capitel / weil es zur Rechtsgelahrheit nicht gehöret / gantz entrathen können / wenn wir nicht der widriggesinneten Meinungen und Ursachen hätten beantworten müssen. a)

Das II. Hauptstück

von

Der Pflicht des Menschen
gegen sich selbst.

Innhalt.

Den natürlichen Trieb zu Erhaltung sein selbst hat der Mensch mit den Bestien gemein §. 1. 2. doch muß derselbe der Geselligkeit untergeordnet werden §. 3. Die so genanten ersten und andern dinge der Natur bey den Stoicis §. 4. 5. Die Versorgung sein selbst muß den Pflichten gegen andere Menschen vorgehen §. 6. Allgemein Gebot: **Erhalte dich selbst / damit du die gemeine Ruhe menschliches Geschlechts befördern mögest** §. 7.--10. Das Gebot so den gantzen Menschen angehet: **Lerne dich selbst erkennen.** §. 11. 12. 13. Absonderliche Gebote was die Seele anlanget: **Versorge deine Seele vor dem Leibe / und den Willen vor dem Verstande.** §. 14. 15. Wegen der Glücksgüter §. 17. und geistlichen Güter. §. 18. 19. Der Mensch erkennet die Unsterbligkeit der Seelen aus der Natur nicht. 20.--27. Was den Leib betrifft: **Du solt das Leben der Gesundheit / und die Gesundheit der Gantzheit deiner Gliedmassen vorziehen** §. 28-31. **Begehre nicht unmügliche Dinge.** §. 32. Probe etlicher aus diesen Geboten hergeleiteten Schlüsse (conclusionum) §. 33--65. und Streitfragen / die daraus hergeleitet werden könten §. 66. I. Von Macht und Gewalt des Menschen sein eigen Leben belangend §. 67--69. und ob aller Selbstmord verboten sey? §. 70--79. II. Von Erhaltung sein selbst / ob man sich wider einen andern / der einen angreifft / gewaltthätig defendiren dürffe? §. 80--84. III. Ob nicht die gewaltthätige Vertheidigung sein selbst geboten sey? §. 85--94. IV. Was bey einer rechtmäßigen Gegenwehre erfodert werde? §. 95--109. V. Wie weit

Beym 44. §. x) Von dieser controversie kan man nachblättern beym Spencero in einer **besondern** *Disput.* **welche seinem Tractat von Ceremonial-Gesetzen beygefügt.**

a) Bey diesem gantzen Capitel ist zu lesen der Herr von **Pufend.** *de I. N. l. 2. c. 4. 5. & 6.* **der neuen** *edition.*

weit sich der Mensch wegen geringer Lebensgüter defendiren möge? §. 110. 111. nemlich wegen der Gantzheit seiner Gliedmassen §. 112. 113. Keuschheit §. 114--117. wegen furcht einer Ohrfeige und falsches Zeugnißes §. 118. wegen seines ehrlichen Nahmens §. 119. wegen seiner Güter §. 120. 121. Wer sich rechtmäßig defendiret/ kan nicht darumb gestrafft werden §. 122. VI. Ob die Nothwendigkeit in den Gesetzen / sonderlich in göttlichen Gesetzen eine Ausnahme mache? Diese schwere Frage wird durch eine neue distinction beantwortet §. 123--157. VII. Was in dem Fall recht sey/ wenn einem ein Glied soll abgelöset werden? §. 158. oder wenn man in Hungersnoth Menschenfleisch essen muß §. 159. Von Recht über eines andern Menschen Leben, §. 160--167. über anderer Leute Güter/ und ob es so dann ein Diebstahl sey? §. 168--175.

§. I.

Gleichwie der Mensch die machine seines Leibes/ welches man insgemein vitam animalem nennet/ mit den unvernünfftigen Thieren gemein hat/ also ist so wohl den Menschen als den Thieren die **Erhaltung ihrer selbst** nach art eines **natürlichen Triebs**/ welcher von der Vernunfft wircklich unterschieden/ eingepflantzt.

2. Zwar was die **Bestien** betrifft/ weil sie keine Vernunfft haben/ so richtet sich ihre Bewegungskrafft (locomotiva) nach nichts anders/ als nach diesem Trieb.

3. Der **Mensch** aber weil er vernünfftig/ und folglich auch gesellig ist/ muß seine Bewegungskrafft vom Regiment dieses Triebs ausnehmen/ und der Geselligkeit unterordnen. (subordinare)

4. Weswegen die Stoici und andere Philosophi welche ihnen gefolget/ wenn sie von der Pflicht des Menschen disputiret/ solches dann und wann unrecht nach unterschiedener Betrachtung der so genanten **ersten** und **andern Dinge der Natur** auslegen. b)

5. Denn die so genanten **ersten Dinge der Natur** sind nichts anders als der der cörperlichen machine eingepflantzter Trieb/ welcher zur Pflicht des Menschen nicht gehöret/ sondern/ so ferne sie der Mensch mit den Bestien gemein hat/ von allen Gesetzen gantz und gar ausgezogen ist. c)

6. Die

Beym 4. §. b) *vide Grot. de I. B. l. 1. c. 2. §. 1.*

Beym 5. §. c) Denn wenn er nicht vom Gesetz ausgezogen wäre/ so wären die Bestien auch verpflichtet. Ich sage mit fleiß: **so ferne sie der Mensch mit den Bestien gemein hat.** Denn was die bösen Gedancken anlanget/ so gehören dieselben nicht zu dem natürlichen Trieb denn sie sind ein Stück der Vernunfft/ weil sie Gedancken sind. Hernach ist auch ein anders / ein Trieb zu Erhaltung einer gewissen Person/ ein anders ist ein Trieb die Person auff diese oder jene art/ so in Gesetzen verboten / und zur Erhaltung nicht nötig ist/ zu erhalten/ endlich ein anders ein Trieb zur Belustigung des Leibes/

6. Die Versorgung **seiner selbst** belangend / muß dieselbe mit desto mehrern Recht vor den absonderlichen Pflichten gegen andere Menschen abgehandelt werden / je weniger ein Mensch / der ihm selbst kein gut thut / andern Leuten gut thun wird / und der Mensch destö mehr umb diese Pflicht besorget seyn muß / je schwerer hernachmahls deren Unterlassung oder vorgefaßte Meinungen wider zu rechte gebracht werden können. d)

7. Demnach kan das allgemeine Gebot von der Pflicht des Menschen gegen sich selbst also gegeben werden: **Trachte dich selbst also zu erhalten/ daß du die gemeine Ruhe menschliches Geschlechts befördern mögest.**

8. Und muß derhalben der Mensch die Mittel sich selbst zu erhalten/ welche zu Beförderung menschlicher Geselligkeit **nothwendig erfodert** werden/ gebrauchen.

9. Diejenigen Mittel aber/welche die allgemeine Ruhe menschliches Geschlechts **an sich selbst verstören**/ kan der Mensch zu Erhaltung seines Lebens nicht gebrauchen.

10. Endlich die Mittel welche die Ruhe des menschlichen Geschlechts nothwendig weder verstören noch nothwendig befördern / dieselben sind dem Menschen/ Krafft des natürlichen Rechts/ wenn das göttliche Recht nicht ein anders zeiget/ **erlaubt zu gebrauchen** oder nicht zu gebrauchen / jedoch nach unterschiedenen Graden der Erlaubnis/ nachdem nemlich dieselben Mittel mehr zu Beförderung oder Verstörung menschlicher Ruhe und Friedes / ob gleich nur zufälliger weise helffen. e)

11. Ferner weil der Mensch aus zweyen Theilen nemlich der Seele/und der

---

des / und Empfindung sonderlicher Ergetzligkeit. Den ersten hat der Mensch mit den Bestien gemein/ die andern zween Triebe sind des Menschen eigen.

Beym 6. §. d) Weil ein solcher Mensch sein eigen bestes nicht achtet/ wie wil er das gemeine beste achten? *Conf. Pufend. d. c. 4. §. 1. nov. Edit.*

Beym 10. §. e) Zur application desjenigen/ was im 8. 9. 10. § gesagt ist/ wird ein natürliches Nachsinnen erfodert. Z. E. Beym 1. soll der Mensch essen/ trincken / sich vor Kälte verwahren/ u. d. gl. Beym 2. soll er sich hüten/ daß er nicht meine/ er wolle seine Erhaltung durch Todschlag oder Hurerey befördern. Also beym 3. wenn das Christenthum nicht im wege stünde/ so wäre dem Menschen vergönnet/ sich bisweilen köstlicher zu tractiren und einen Rausch zu trincken/ oder zärtlich und delicat zu leben, wiewohl nach der gesunden Vernunfft diese Erläubnis im geringern Grad bestehet. Ein Exempel eines in höhern Grad erlaubten dinges kan seyn/ wenn einer sich nach einer guten diæt hält/ und mehr nach gesunden als delicaten Speisen und Geträncke trachtet/ wenn sich einer auffs Studiren begibt. u. d. gl.

der machine des Leibes bestehet/ muß man nun absonderlich betrachten/ was denn seine Pflicht in ansehen so wohl der Seelen/ als des Leibes sey.

11. Dieses wird kürtzlich in diesem Gebot enthalten: **Lerne dich selbst erkennen.** Denn ein Mensch der sich selbst nicht erkennet/ wird auch von Mitteln die zu gemeiner Ruhe und Frieden dienen/ nicht recht urtheilen können.

13. Es gehet aber dieses Gebot nicht allein die Seele an/ wie Cicero, indem er disfalls der irrigen Meinung der heidnischen Philosophen/ als wenn die Seele allein das Wesen des Menschen wäre/ nachgegangen/ solches ausgeleget/ sondern den **gantzen Menschen.** f)

14. Was aber insonderheit die Seele anlanget/ so weis der Mensch/ das dieselbe sein edelstes Theil sey/ weil er vermittelst derselben von den Bestien unterschieden ist/ woraus folget/ daß dieselbe regieren/ der Leib aber sich vor einen Diener oder Werckzeug gebrauchen lassen soll/ und daher entspringt das absonderliche Gebot: **Du solt die Versorgung der Seelen/ der Versorgung des Leibes vorziehen.** g)

15. Weiter/ weil wir auch in vorhergehenden h) gezeiget/ daß der Mensch nicht nur dazu erschaffen/ daß er speculire/ sondern auch daß er etwas thue/ so fleußt daraus noch ein ander Gebot: **Du solt die Versorgung des Willens der Versorgung des Verstandes vorziehen.**

16. Diese Gebote lehren nichts anders/ als daß das *morali*sche Gut des Gemüths/ dem **natürlichen** Gut des Gemüthes/ und dieses **beydes** den **Gütern des Leibes** vorzuziehen sey. i)

17. Was aber die so genanten **Glücksgüter** betrifft/ weil dieselben theils zu Ausübung und Beförderung beyderley Güter des Gemüths/ theils zu Erhaltung der Güter des Leibes erfodert werden/ so muß auch derselben Gebrauch nach itztgedachten Regeln gemäßiget werden. l)

18. Von den **geistlichen** und ewigen Gütern der Seelen/ will ich schweigen/ wiewohl auch die Autores des natürlichen Rechts von derselben Ausübung dann und wann zu lehren pflegen. m) Denn ich kan nicht sehen/ wie des Menschen ewige Glückseligkeit/ und die Unsterbligkeit der Seelen/ welche jene

præ-

Beym 13. §. f) *Pufend. §. 5. Alberti c. 2. §. 14. p. 66. conf.* §. 27.

Beym 14. §. g) *Puf. §. 5. & 16.*

Beym 15. §. h) *l. 1. c. 1. §. 23. seq.*

Beym 16. §. i) Albert. *c. 2. §. 15. seq. pag. 67. seq.*

Beym 17. §. l) Daß nemlich die Glücksgüter gebraucht werden 1. zu Ausübung der Tugenden. 2. zu Verbeßerung des Verstandes/ 3. der Güter des Leibes. *conf. Albert. c. 4.*

Beym 18. §. m) wie D. Alberti thut *c. 2. §. 11. p. 64.*

præsupponiret / aus dem **Liecht der Vernunfft** bewiesen werden könne.

19. So wolte ich auch der Theologie nicht gerne seinen Eingriff thun. Denn ich habe gezeiget / daß die Abhandlung von des Menschen ewiger Seligkeit den Herren Theologis allein überlassen werden müsse. n)

20. Und muß man hier billich einen Unterscheid machen unter / **können** / und **seyn** / o) So viel erkennet die Vernunfft wohl / daß die Unsterbligkeit der Seelen auff GOttes Seiten nicht unmüglich sey / denn es ist kein Widerspruch darinnen / wenn ich sage: daß eine Creatur ewig wären könne. p)

21. Aber **daß die Seele wircklich unsterblich sey** / und daß GOtt dieses können wolle in die That richten / kan aus der Philosophie meines erachtens / nicht bewiesen werden.

22. Ursach / eine jede demonstration muß ursprünglich von der Beschreibung eines dinges genommen werden. q) Aber die volkommene Beschreibung der Seelen ist der Seele selbst unbekant. Und ob sie wohl gleichsam fühlet / daß sie ein denckend Wesen ist / so folget doch nicht nothwendig: Alles was dencket / das muß auch ewig wären.

23. Darumb / wenn gleich ein Mensch die gantze Zeit seines Lebens nichts anders thäte / als daß er seine Seele und ihre Güter erforschete / r) so wird er doch ohne die heilige Schrifft nichts tüchtiges vor sich bringen / daß also diese Lehre zu den Gläubens-Artickeln / und zu dem Vorzuge der Christen vor den Heyden gehöret.

24. Denn was die **Heyden** belanget / welche die Unsterbligkeit der Seelen statuiren / s) so ist gewiß / daß sie es entweder von andern gehöret / welches etliche stillschweigend zu verstehen geben / wenn sie sich hier allein auff die Ubereinstimmung der Heyden beruffen / t) oder durch dunckele u) und kaum wahrscheinliche x) Beweisthümer ihre Meinung bekräfftigen / oder daß sie solche demonstrationes gebraucht haben / welche eine irrige und falschgläubige Lehre præsupponiren.

25. Nem-

Beym 19. §. n) *vide l.* 1. *c.* 1. §. 169. &. *c.* 2. §. 41. *seq.*

Beym 20. §. o) *conf. Alb. c.* 2. §. 10. *p.* 61.

p) Ein anders ist von Ewigkeit gewesen seyn / welches Gott allein zukömt.

Beym 22. §. q) wie wir im 1. B. *c.* 3. §. 35. und sonst **hin und wieder** gelehret.

Beym 23. §. r) wie D. Alberti haben will *d.* §. 10. *p.* 61. da er zugleich Henricum Morum unschuldig durch die Hechel zeucht. Denn Morus hatte den Unterscheid unter einem Geist und Cörper nicht in einer Ausspannung oder Weite / sondern in einer Durchdringung und Theilung gesucht. Aber dieses gehöret nicht zur Unsterbligkeit der Seelen. Denn es ist ein Unterscheid zwischen dem Geist und der Seele. Jener ist sterblich / diese unsterblich. Aber dieses verstehet *Alberti* mit seinen *Peripateticis* nicht / es verstund es aber vor zeiten Lutherus, welcher öffentlich drey Theile des Menschen aus der Schrifft erkante. Wovon wir anderswo mit mehrern handeln werden.

Beym 24. §. s) welche D. Alberti anführet *d. l. p.* 62.

t) wie Seneca *Epist.* 117. *ap. Alb. d. p.* 62.

u) wie Aristoteles *ibid.* von der eigenen Wir-

25. Nemlich die Heidnischen Philosophi statuirten gemeiniglich zwey gleich ewige principia, GOtt und die erste Materie.

26. Was aber die Seelen der Menschen anlanget/ so meineten etliche/ sie wären aus der Krafft der Materie heraus gebracht/ und wären also sterblich/ welches die Epicurer thaten.

27. Andere hingegen/ als die Platonici, hielten davor/ daß die Seelen Ausflüsse vom göttlichen Wesen wären/ und daß sie alle zugleich auff einmal erschaffen wären/ daß sie eine jede besonders seyn solten/ nachgehends aber durch weiß nicht was vor eine tolle Betrachtung der Materie verdienet hätten/ daß sie mit Cörpern als mit Fesseln gebunden worden. Darumb bestünde das Wesen des Menschen allein in der Seele/ dieselbe aber als ein Stückgen der göttlichen subtilen Lufft wäre unsterblich/ oder zum wenigsten sehr lange daurend. y)

28. Nun kommen wir auff den **Leib**. Wenn der Mensch die machine seines Leibes betrachtet/ so befindet er daß das **Gemüthe** sich auff der Stütze des Leibes enthält/ und wenn der Leib sich nicht wohl befindet/ daß auch das Gemüth nicht viel sonderlichs auszurichten vermöge. z) Unter den Gütern des Leibes nun hat das Leben den Vorzug/ nach diesem folget die Gesundheit des Leibes/ alsdenn die völlige gantzheit aller Gliedmassen nach ihren Classen. Wenn das **Leben** weg ist/ so ist die Vereinigung des Leibes mit der Seelen auffgehoben/ ist die **Gesundheit** des gantzen Leibes eingebüsset/ so wird die Seele in ihren meisten euserlichen Verrichtungen gehindert/ hat der Mensch **eins oder das andere Glied** seines Leibes verlohren/ so hören allein diejenigen Verrichtungen auff/ umb welcher willen die Seele dasselbe Glied nötig hatte.

29. Daraus fleußt dieses Gebot: **Du solt das Leben a) der Gesundheit/ und die Gesundheit der Gantzheit deiner Gliedmassen vorziehen.**

30. Jedoch

ckung der Seele/ da die wirckung des Leibes nicht mit zu schaffen hat. (vielleicht hat er auff den Schlaff seine Absicht gehabt.)

x) von Ubereinstimmung der berühmtesten Philosophen. *Alb. d. p. 62.*

Beym 27. §. y) Vid. Alb. *p. 66.* und von den Stoicis *p. 63.* In diesem Absehen wäre die Seele fast in diesem Verstande unsterblich/ wie nach dem Römischen Recht etliche Klagen stetswährend sind. Bey diesen dreyen *§§.* liese meine *Disp. de jure circa somnum. c. 1. §. 4.*

Beym 28. §. z) *Puf. §. 14.*

Beym 29. §. a) D. Alberti will der Mensch solle sein Leben auch den natürlichen Gemüthsgütern vorziehen *c. 2. §. 29. 30.* Darümb macht er einen solchen Schluß: Ich solte mein Leben zu erhalten leiden/ daß mir eine Artzney eingegeben würde/ welche allem ansehen nach meinen Verstand oder Gedächtnis schwächen würde. Den Schluß laße ich passiren / aber die thesin nicht. Denn der Schluß ist darumb wahr/ nicht weil das Ingenium und Gedächtnis natürliche. Güter des Gemüthes sind/ sondern weil mit dem Leben zugleich das ingenium und Gedächtnis verlohren gehen müste. Und muß man derhalben wenn man unterschiede-

30. Jedoch müssen alle diese bisher absonderlich erklärte Gebote nach dem ersten eingeschräncket (limitiret) werden. Denn der allgemeinen Ruhe müssen beyderley Güter des Gemüths untergeordnet / und das Leben / Gesundheit / Gantzheit der Glieder / Reichthum und andere geringere Güter nachgesetzt werden.

31. Dahin führet den Menschen die Betrachtung des gantzen / das ist / der Vereinigung der Seele mit dem Leibe / wie wir schon öffters gelehret. b) Weiter so zeiget dem Menschen eben diese meditation, daß er / was die Kräffte (potentias) des Gemüthes und des Leibes anlanget / ein **endliches Wesen** (substantia finita) sey / und es also viel Dinge gebe / die nicht in unserer macht stehen / welche zu begehren nicht allein vergeblich / sondern auch thöricht seyn würde.

32. Daraus entstehet ein ander Gebot: **Strebe nicht nach unmüglichen Dingen.** c)

33. Zu diesen Regeln / meine ich / können füglich alle conclusiones von der Pflicht des Menschen gegen sich selbst / welche andere weitleufftig erkläret / gezogen / und aus denselben die Streitfragen leichtlich erörtert werden.

34. Dergleichen conclusiones sind / d) daß der Mensch dasjenige / was **in seiner Gewalt stehet** / so gut als er kan / und nach der Vorschrifft seiner Vernunfft gebrauche.

35. Daß der Mensch / wo menschliche Klugheit stat hat / sein Thun und Lassen **nicht auffs ungewisse** hin wage.

36. Daß der Mensch nicht **nach dem Ausgange** eines Dinges urtheile / ob es so wohl von ihm selbst als von andern klüglich angefangen oder nicht / item ob es recht oder unrecht sey.

37. Daß sich der Mensch von seinem guten Vorhaben weder durch **Furcht** / noch durch **Wollust** abwendig machen lasse. 38. Daß

schiedene Güter gegen einander hält / nicht des einen Erhaltung gegen des andern Schwächung / sondern des einen Erhaltung gegen des andern gentzliche Verlierung halten. Was meinet D. Alberti wohl / soll man wohl / sein Leben zu erhalten / eine Artzney gebrauchen / da man gewiß weis / daß man davon in eine stetige Raserey fallen werde? Es scheinet gleichwohl / daß es aus seiner thesi folge / weil die Vernunfft ein natürlich Gut des Gemüthes ist. Ich halte es mit der gegenseitigen Meinung wegen dessen so §. 16. gesagt.

Beym 31. §. b) Und weil eine lebendige vernünfftige Creatur nichts anders ist / als eine lebendige gesellige Creatur.

Beym 32. §. c) Puf. §. 7. & 8.

Beym 34. §. Was nun folget bis auff den 66. §. darinnen bestehet mehrerntheils die Versorgung des Gemüths / so ferne es den Leib regiret. Vid. Puf. §. 13. gleich im anfange / liese weiter was diese conclusiones anlanget daselbst vom 7. bis auff den 15. §. Auch habe ich dieses in meiner teutschen Einleitung zur Sittenlehre durchgehends ausführlich bewiesen.

38. Daß er sich **nach den Dingen richte** / die sich nach ihm nicht richten wollen.

39. Daß er in gegenwärtigen Dingen die **Sicherheit** und bey zukünfftigen Dingen allzugrosse *curiosität* meide.

40. Daß er bey seinem Glück sich nicht **erhebe** / und in Widerwertigkeit nicht **verzage**.

41. Daß er sich auffs höchste angelegen seyn lasse / den Nahmen eines **ehrlichen Mannes** (boni viri) zu erhalten / und wenn sein ehrlicher Nahme durch verleumbdung verletzet worden / sich so viel müglich wider in guten æstim zu setzen.

42 Daß er nur aus lobwürdigen und dem menschlichen Geschlecht nützlichen Thaten **Ruhm und Ehre** suche.

43. Daß er die **Ehre** gebrauche andern guts zu thun.

44. Daß er sich **Hochmuth** und **eiteler Ehre** / sonderlich in unnützen Dingen / enthalte.

45. Daß ers mit Gedult trage / wenn er **keine Gelegenheit** hat seine Geschickligkeit an Man zu bringen.

46. Daß er mit seinem **Stande zu frieden** sey / und das andere also ansehe / als wenn es ihn nichts angienge.

47. Daß er in Erwerbung zeitlicher Güter / einen unschuldigen Fleiß anwende.

48. Daß er **mit wenigen** vergnügt sey.

49. Daß er sein Vermögen gebrauche / sich selbst in der Noth damit zu helffen und andern damit guts zu thun.

50. Daß er sein Gemüth gewehne / daß es bey **verlust seiner Güter** nicht verzage.

51. Daß er von seinem Vermögen also mäßig **austheile** / daß er das seinige nicht ohne Ursach **verschwende**.

52. Daß er sich nicht unnöthig **kräncke**.

53. Daß er sich der **Belustigung** der Sinne mäßig gebrauche.

54. Daß er über seine *affecten* Meister sey.

55. Daß er sich nicht über anderer Leute Unglück noch über alberne Dinge **freue**.

56. Daß er die **Traurigkeit** außrotte / ohne wo er sie zum Mitleiden / oder zu seiner eigenen Besserung nötig hat.

57. Daß er eine würdige und ehrliche Sache also **liebe** / daß er sich nicht dadurch an andern Pflichten verseume / und daß nicht aus dessen verlierung eine Kranckheit entstehe.

58. Daß

58. Daß er keinen **Haß** noch **Neid** gegen einigen Menschen habe.

59. Daß er sich durch **Hoffnung** eiteler/ ungewisser und unmüglicher Dinge das Leben nicht sauer mache.

60. Daß er der **Furcht** und dem **Zorn**/ als solchen affecten/ welche des Menschen Gemüthe zu wider und sehr schädlich seyn/ aus allen Kräfften widerstrebe.

61. Daß er sich bey zeiten eine ehrliche **Lebens-Art** nach dem Trieb seiner Natur/ Geschickligkeit seines Leibes und ingenii, nach seiner Ankunfft/ Vermögen/ auff einrathen seiner Eltern/ auff Befehl der Obern/ oder nach seiner Gelegenheit und Notdurfft erwehle.

62. Daß er das **Studiren** nicht verachte/ als eine Sache/ welche den Menschen zu Kriegs- und Friedens-Verrichtungen untüchtig mache/ sondern vielmehr die angebohrne gute Zuneigung zur Vollkommenheit bringe.

63. Doch daß er sich nicht auff **unnütze**/ sondern auff nützliche und galante *studia* lege.

64. Daß er sein Studiren zum **Nutzen menschliches Lebens** einrichte/ und sich nicht bloß zum Zeitvertreib/ und mit unterlassung anderer Pflichten drein stecke.

65. Daß er mehr der **Vernunfft** als Menschlicher autorität folge/ und die Halsstarrigkeit Irrthümer zu vertheidigen/ bändige. e)

66. Und in diesen Stücken sind die Gelehrten mehrentheils einig: Nun wollen wir auch die **Streitfragen** besehen/ und zwar erstlich wegen **des Menschen Macht und Gewalt über sein eigen Leben.** f)

67. Hier wird nun kein verständiger leugnen/ daß einem Menschen nicht nur zugelassen sey/ sondern er auch weit ehrlicher und besser thue/ wenn er sich eine Gelegenheit andern zu dienen ausliefet/ dabey er **allem ansehen nach sein Leben nicht hoch bringen** dürffte/ als wenn er in einem verächtlichen und faulen Leben zu hause stets hinterm Ofen liegt/ wenn er gleich sehr alt dabey werden könte. g)

68. Auch

Beym 65. §. e) Der 14. §. **des Herrn von Pufendorff** von Pflegung des Leibes ist ausgelaßen worden/ deßen Inhalt dieser ist: Befleißige dich/ daß du ein gesund Gemüth in einem gesunden Leibe haben mögest/ und daß der Leib vielmehr zur Arbeit und Gedult gehärtet/ als in Wollust und Müßiggang verzärtelt werde. Hier ist im discurs Erwehnung geschehen/ wie nützlich es dem Menschen sey/ daß er sich hart gewehne/ und sich der Mäßigkeit befleißige.

Beym 66. §. f). Die irrigen Meinungen/ als wenn der Mensch sein Leben seines gefallens ablegen könne/ erzehlet der **Herr von Pufendorff** §. 17. **im anfang** *p. 261.*

Beym 67. §. g) Es ist bekant das Sinnbild mit der Uberschrifft: In dem ich andern diene/ verzehre ich mich. Es ist zwar zu Leipzig wieder

68. Auch ist hieran kein Zweiffel/ daß einer von seinem Oberherrn könne gezwungen werden/ daß er sich in **Lebensgefahr** / **darinnen er vermuthlich umbkommen möchte**/ andern zu gute begeben solle. h)

69. Ja es kan einer auch **ohne** dergleichen **Befehl**/ wenn es sonst dabey recht stehet/ andern zum besten sich in dergleichen Lebensgefahr wagen. i)

70. Aber mit dem **Selbstmord** hat es etwas mehr auff sich. l) Ein Mensch der sich selbst **seines gefallens** das Leben nimpt / beleidigt dadurch GOtt und die gantze Menschliche Gesellschafft/ wie aus obgesagtem erhellet.

71. Gleiche Meinung hat es damit/ wenn sich einer aus **Uberdruß beschwerlicher Dinge**/ oder aus **Erbitterung über gemeines Unglück**/ item aus **Furcht der Schmertzen** durch derer standhafftiges erdulten er andere mit gutem Exempel hätte erbauen können/ den Tod anthut.

72. Auch hat derjenige keine Entschuldigung/ welcher **anderer Leute Dienst** dazu gebrauchet.

73. Vielweniger sind die **bürgerlichen Gesetze** zu loben/ welche entweder befehlen oder zulassen/ daß die Unterthanen / welche nichts verbrochen haben / sich selbst entleiben mögen.

74. Wenn aber jemand siehet/ daß er hinführo **GOtte zur Schande** leben werde/ oder mit einer moralisch unbetrieglichen Gewißheit weis / daß ihm bald drauff vom Feinde/ oder von einem tyrannischen Potentaten ein **sehr schmertzlicher Tod** angelegt werden solle/ oder wegen **vorwenden einiger Mißhandlung**/ wiewohl er unschuldig wäre/ ihm vom Fürsten befohlen würde sich selbst den Tod anzuthun/ ihn vergönnet würde/ durch solche Beschleunigung einem schmählichen Tode/ oder den **Händen des Henckers** zu entgehen; wird es sehr schwer zugehen/ einen solchen Menschen aus dem **Liecht der blossen Vernunfft** zu überzeugen/ daß er in dergleichen Fällen sich des Selbstmords enthalten solle/ weil doch moralisch von der Sache zu reden/ hier gewiß ist / daß dergleichen Leute durch Fristung ihres Lebens weder ihnen selbst noch andern einigen Nutzen schaffen können.

75. Ich kan aber **diejenigen** dahin nicht rechnen/ welche aus Vermeidung **einigerley Schande** / welche keinen rechten Grund hat/ ihnen selbst den

Tod

diese Lehre des **Herrn von Pufendorffs** §. 17. eine disputation gehalten worden. Es hat aber der Autor in dem er diese disputation geschrieben oder verfertiget/ dieselbe mit der That widerleget.

Beym 68. §. h) *Puf.* §. 18.

Beym 69. §. i) Wenn einer der gerechten Partey im Kriege beystand leistet. *Puf.* §. 18.

Beym 70. §. l) wegen des 70. - 79. §. besiehe beym **Hn. von Pufendorff den** 19. §.

Beym

Tod angethan (darumb sinds gantz ungleiche Exempel mit Socrate und Catone, wiewohl sie Cicero mit einander vergleichet. m)

76. Auch nicht Knaben und Weibspersonen / welche ihre **Keuschheit** zu erhalten / sich selbst gutwillig entleibet. n) Wiewohl diese noch eher zu entschuldigen wären.

77. Wolte aber einer gedencken o) es wäre gleichwohl allezeit **mehr gutes** im Leben / als **böses** auch in den empfindlichsten **Schmertzen** / der wird sich vielleicht durch Erfahrung grosser Schmertzen / p) welche doch aber die gemeine Gedult eines Menschen nicht übertreffen / zu dieser vorgefaßten Meinung haben verführen lassen / oder er wird die Historie des Hiobs q) der doch sonst sehr gedultig war / r) vergessen haben.

78. Ja / sprichst du / die **heilige Schrifft** lehret gleichwohl / daß alle Selbstmörder / ohne Unterscheid / ewig verdampt seyn. Ich sage / es ist gut / wenn die Schrifft also lehret / s) wenn der Selbstmord der ewigen Seligkeit zu wider ist. Wir aber haben mit der Vernunfft / und mit des Menschen zeitlicher Glückseligkeit zu thun.

79. Wir wollen derhalben den Außtrag der Sachen den Herren *Theologis* vollend überlassen / und widersprechen ihnen nicht mehr / als ein Physicus, wenn er lehret / daß eine Jungfrau nicht gebären könne. t)

80. Ferner wollen wir nun auch sehen / u) wie es stehet mit der Erhaltung seiner selbst / wenn man **Gewalt mit Gewalt vertreiben** muß / welches eine *defension* genennet wird. Wenn nun dieselbe **ohne Verletzung** desjenigen / der einem schaden zuzufügen willens ist / geschicht / hat es damit sein bewenden / daß dergleichen defension zugelassen ist.

81. So

Beym 75. §. m) Denn dergleichen Schande ist ein Ubel durch dessen erdulten (welches nicht unmüglich ist) ein Mensch der Republic Nutzen schaffen kan. Die worte Ciceronis hat der **Herr von Pufendorff** *p. 266.*

Beym 76. §. n) Denn die wahre Keuschheit kan man einem nicht rauben. Und daß die geschändeten Personen unehrlich seyn solten / hat kein fundament.

Beym 77. §. o) So meinet D. Alberti *c. 2. p. 74. init.*

p) z. E. des Podagra, des Steins / u. d. gl.

q) Welcher / wenn der Schmertz zu hefftig war / sich offt den Tod wündschte.

r) Dieses ist zu mercken / sonst würde sich dieses Exempel hieher nicht schicken.

Beym 78. §. s) Ich rede bedingungsweise / und also sage ich weder ja / noch nein dazu. Jedoch lencke ich mich mehr auff Nein / denn ich habe noch keinen Biblischen Text gesehen / welcher so durchaus davon reden solte.

Beym 79. §. t) Darumb ists ein anders: Ein jeder Selbstmörder thut unrecht / Ein anders: Es kan aus dem Liecht der Natur bewiesen werden / daß alle Selbstmörder unrecht thun.

Beym 80. §. u) Bey diesen und folgg. §§. bis zum 123. §. kan man zugleich lesen des Herrn von **Pufendorff** *cap. 5. lib. 2.*

81. So ferne sie aber **mit des Beleidigers Verderben** vergesellschafftet ist / scheinet es zwar / als wenn sie der Ruhe und Nutzen menschlicher Gesellschafft zu wider wäre.

82. Aber es scheinet also / denn sie ist gar nicht wider die allgemeine Ruhe / ja es ist gewiß / daß wenn man dergleichen gewaltsame defension verbieten wolte / daß dadurch der gemeine Friede menschliches Geschlechts keines weges befördert / sondern vielmehr dessen Untergang verursachet würde. x)

83. Und hindert die **Christliche Religion** daran nicht. Denn ob gleich der Beleidiger / wenn er umbgebracht wird / zum Teufel fähret / weswegen etliche meinen / der Beleidigte würde christlicher dran thun / wenn er sich liesse umbbringen / als wenn er den andern umbbrächte; oder es würde der Beleidigte unrecht thun / wenn er sein geringer Ubel mit des Beleidigers grössern Ubel loß zu werden gedächte / so finden sich doch viel Ursachen / durch welche auff diese Objection leicht zu antworten ist. y)

84. Die distinction aber / ob der Beleidigte seiner Person nach der Republic nützlicher sey als der Beleidiger / oder nicht / also daß im ersten Fall die gewaltsame defension zugelassen / im andern Fall aber verboten sey / ist / wenn man sie so in gemein betrachtet / zu diesem Verhaben gantz nicht zugebrauchen. z)

85. Eine andere Frage ist / ob nicht die **gewaltsame** *defension*, welche wir bißher als zugelassen bewiesen / auch **dem Menschen geboten** sey? Etliche bekräfftigen dieses schlechter dinge / und wenden vor / derjenige der diese Gegenwehre nicht gebrauche / begehe an sich einen Selbstmord. a)

86. An-

Beym 82. §. x) *Pufend.* §. 1.

Beym 83. §. y) 1. Weil es in des Beleidigers willkühr stehet dieser Gefahr entübriget zu sein. 2. Weil der Beleidiger dadurch nicht selig wird / wenn ich mich gleich nimmermehr wehrete. 3. Weil es offt kömpt / daß der beleidigte sich so Christlich zum tode nicht bereitet hat / daß er seiner Seligkeit gewiß versichert seyn könne. Pufend. §. *14.* Albert. *c. 3.* §. *13. p. 82.*

Beym 84. §. z) weil der Beleidigte in solcher Gefahr nicht erst so genau berathschlagen kan / welcher der Republic nützlicher sey. Ferner so würde folgen / daß ein lediger Mensch einen verheyrateten / der viel Kinder hätte / nicht umbbringen dürffte. Endlich so können alle Menschen / ob wohl auff unterschiedene art / der Republic nützlich seyn / welcher nun nützlicher sey als der ander / ist eine Frage / da zeit zu gehöret / wenn etwas gewißes soll geschloßen werden. Pufend. *d.* §. *14. p. 299.*

Beym 85. § a) Dieses thut D. Alberti *d. l. p. 81. 82.* Aber er hat noch nicht bewiesen / daß es allezeit ein Selbstmord sey. Und wenn das allezeit ein Selbstmord wäre / wenn ich einem der mich umbbringen wolte / nicht wiederstand thäte / so wäre es auch ein Selbstmord / wenn einer der zum tode verurtheilet ist / sich wider den Scharffrichter nicht wehret. Ja es ist noch nicht ausgemacht / daß aller Selbstmord unrecht ist. *Vid.* §. *78.* und folgg. *Conf.* §. *92.*

Beym

86. Andere ziehen obgedachte distinction dahin / daß die defension nicht nur zugelassen / sondern auch geboten wäre / wenn andern viel daran gelegen wäre / daß der Beleidigte beym Leben erhalten würde. b)

87. Aber wenn der Beleidigte nur sich alleine lebet / so wäre die defension nur zugelassen c) sonderlich / wenn es sehr nützlich wäre / daß der Beleidiger beym Leben bliebe / d) und er allem ansehen nach / wenn er umbgebracht werden solte / zum Teuffel fahren würde. e)

88. Damit wir nun die Sache auff beyden seiten zugleich abhandeln; f) so halten wir / man müsse vornehmlich darauff sehen: **Ob der Beleidiger** dem Beleidigten **zu befehlen** habe / oder nicht? In dem ersten Fall / wenn der Beleidiger der **Landes Fürst** ist / so ist nicht allein der Beleidigte zur blutigen Gegenwehre nicht verbunden / sondern es erfodert vielmehr seine Pflicht / daß er die defension unterlasse.

89. Denn es würde so dann die gemeine Ruhe aller Republicken verstöret werden / wenn den Unterthanen zugelassen seyn solte / dem Fürsten oder dessen Bedienten sich mit gewalt zu widersetzen.

90. Und ist der Beleidiger damit nicht entschuldigt / wenn er sagen wolte / der Fürst hätte seine Gewalt gemißbraucht / und ihn unrechtmäßiger weise angegriffen / dieweil unter denjenigen / welche nur durchs Recht der Natur mit einander verbunden / dergleichen Beschaffenheit es auch mit dem Fürsten und Unterthanen hat / g) wenn sie nemlich untereinander zerfallen / h) die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit ihres Thuns keine bequeme Mittel sind / den Streit zu entscheiden. i)

91. Wenn

Beym 86. §. b) Die distinction in diesem und folgenden §. ist des Herrn von Pufendorff *d. c. 5. §. 2. p. 270.*

Beym 87. §. c) Hierauff antworte ich **unten §. 94.**

d) Dieses gebe ich zu / wenns der Oberherr ist: *§. 88.* wenn ers aber nicht ist / sage ich nein dazu. Liese dabey was schon ausm Hrn. von Pufend. angemercket **beym** *84.* §. *lit. z)*

e) Ich kan auch hier verpflichtet seyn / weil ich verbunden bin ins künfftige der Republic zu dienen / laut des *94.* §. und weil meine Entleibung kein Mittel ist / jenen s[.]lig zu machen. *Vide §. 83. lit. y)*

Beym 88. §. f) Dieses ist nicht allein zuverstehen von der Meinung D. Alberti, und des Herrn von Pufendorff **im 85. 86. und 87.** §. sondern auch von beyden Fragen / und derjenigen welche *§. 84.* vorgelegt wird (dahin gehören die letzten worte **dieses und des 91.** §.) item der im *85.* §. auffgegebenen Frage.

Beym 90. §. g) Dieses wird aus dem III. **Buche** verstanden werden können / alwo wir die Pflichten des Fürsten und der Unterthanen aus dem Recht der Natur herleiten werden.

h) Denn sonst / wenn Unterthanen nicht mit dem Fürsten streitig seyn / müßen sie sich nach bürgerlichen Gesetzen richten.

i) Denn sie fallen nicht in die Sinne. Hierzu kömpt / daß bey auffrichtung einer Monarchie die Unterthanen sich von allen Rechtlichen Proceßen mit dem Landesherrn loß gesag[t] / dieweil ohne dergleichen Verzicht / die gemeine Ruhe und Friede nicht bestehen kan.

Beym

91. Wenn aber der Beleidiger eine **geringere Herrschafft** hat (imperium summo minus) so sage ich zwar eben nicht / daß der Beleidigte löblicher thun würde / wenn er sich umbbringen liesse / l) doch folge aus dieser Herrschafft / daß der Beleidigte entschuldigt werden könte / wenn er sich von seinem Herrn / oder Vater u. d. gl. umbbringen ließe.

92. So kan auch ein Mensch in diesem Fall nicht als ein Selbstmörder betrachtet / m) noch demjenigen welcher eines andern Hülffe bey seiner Entleibung sich gebrauchet / n) verglichen werden; Denn dieser verlanget oder befiehlet den Selbstmord / jener aber hat einen Abscheu dafür / und thut nichts weiter dabey / als daß er sich nicht wiedersetzet. Ob nun diese Nichtwidersetzung dieses Orts unrecht sey / das ist die Frage.

93. Wenn aber die **hohe Herrschafft** mit der **geringern** zusammen kömpt / Z. E. wenn ein Soldat von seinem Vater der dem Feinde dienet / angegriffen wird / so halte ich / daß in solchem Fall dem Sohne die gewaltthätige Gegenwehre nicht nur erlaubt / sondern er auch cæteris paribus o) dazu verpflichtet sey.

94. Wenn endlich der Beleidiger dem Beleidigten **nichts zubefehlen hat** / ob er wohl über andere ein gebietender grosser Herr ist / ob gleich der Beleidigte sich allein lebet (es ist aber nichts desto besser / daß er sich selbst lebet;) so halte ich dieser sey verbunden / daß er sich auch mit Entleibung seines Beleidigers defendire / p) weil der Beleidiger mit seinem Angriff augenscheinlich die gemeine Ruhe verstöret / und die Hoffnung / daß er sich bessern werde / sehr ungewiß ist: Der Beleidigte aber verbunden ist / anderer Leute Nutzen / nach seinem besten Vermögen ins künfftige zu befördern / solches aber ohne diese gewaltthätige defension nicht thun kan. q)

95. Daß aber diese *defension* vor **rechtmäßig** gehalten werden könne / muß man betrachten **was dazu erfodert werde** / welches insgemein *moderamen inculpatæ tutelæ* (eine rechtmäßige Nothwehre) genennet wird. Gleichwie nun hiervon viele autores viel dings / und zwar die Ausleger des Römischen Rechts mehrerntheils verworren Zeug / r) die Theologi aber von der Päbstischen

Beym 91. §. l) Vide Dn. Pufend. *d. c. 5.* §. 14. alwo er den locum ausm Platone anführet.

Beym 92. §. m) *vid. §. 85.*

n) vide §. *72.*

Beym 93. §. o) d. i. Der Sohn soll seinen Vater in der Schlacht nicht suchen. Wenn er aber ohngefehr vom Vater angegriffen würde / soll er sich wehren / solte er auch gleich den Vater entleiben / weil er so dann nicht so wohl vor einen Vater / als vor einen Feind der Republic zu halten. *Conf Pufend. d. l. p. 300.*

Beym 94. § p) Daher erhellet daß die defension zugelaßen ist.

q) Daraus erhellet die Verpflichtung.

Beym 95. §. r) In dem sie nemlich den natürli-

schen Religion öffters gottlose Dinge s) geschrieben; also kan die Sache ohne die distinction unter dem Stande der **Gleichheit** und der **Herrschafft** / d. i. dem **natürlichen** und **bürgerlichen** Stande nicht ausgemacht werden.

96. Der Unterscheid aber unter beyden Ständen / was die Nothwehre belanget / erzeiget sich vornehmlich in dreyen Puncten: 1. In ansehen des **angethanen Unrechts** / 2. der **Zeit von welcher es an zu rechnen.** 3. **Wie lange solche wäret.**

97. Die Menschen welche im **natürlichen** Stande leben / können ein jedwedes angethanes Unrecht / es mag auch so geringe seyn als es will / mit Gewalt / und wenn sie sich nicht anders heraus winden können / auch mit Entleibung ihres Widerparts / rechtmäßiger weise vertreiben.

98. Ich sage / **rechtmäßiger weise** / weswegen ich mich an anderer ihre distinctiones t) unter dem was unsträfflich / und was ohne Sünde ist (inter impunitatem & impeccabilitatem, oder unter demjenigen was mit der That (de facto) unter den Menschen geschicht / und demjenigen was genau nach der Natur geschehen solte / nicht kehre.

99. Denn im natürlichen Stande bleiben folgende Grund Regeln unumbgestossen: **Der Beleidigte hat wider seinen Feind** u) so lange er im feindlichen Stande bleibet x) **einen immerwärenden Anspruch; Item / Der Beleidiger** / welcher das Band menschlicher Geselligkeit zerreisset / bis er bereit ist sich mit mir zuvertragen / **hat kein Recht / die Pflichten menschlicher Geselligkeit von mir zu fodern.**

100. Daß man aber die gegenseitige Meinung mit der **Gleichheit** defendiren will / y) welche das Recht der Natur disfalls erfodere / hat keine vernünfftige

türlichen mit dem bürgerlichen Stande vermenget.

s) Sie haben zugelaßen / daß man in der Republic auch einen umbbringen möge / wenn man sich besorget er möchte einen falschen Eyd thun. *Conf. Pufend. d. c. 5. §. 3. & 7.*

Beym 98. §. t) Dis sind D. Alberti distinctiones, *cap. 3. §. 24. p. 86.*

Beym 99. §. u) Ein anders ists / wieder diejenigen / die eigentlich nicht Feinde seyn: Als da sind des Feindes Unterthanen / wenn sie als unterthanen betrachtet werden / sonderlich Kinder / alte Leute / und d. gl. über welche man wohl Erlaubnis hat / aber kein Recht / sie zu tödten.

x) Diese Ausnahme ist wohl zu mercken. Denn dieser thut mir ein Unrecht über das andere an indem er mir auch das Leben nehmen will / wenn ich meines Rechts mich bey ihm erholen will. Ein anders ists / wenn er sich mit mir wider vertragen will. Daraus folget / daß man wider einen überwundenen Feind keinen immerwärenden Anspruch hat.

Beym 100. §. y) Daß der Schade den man einem anthut / so groß seyn solle / als die Beleidigung gewesen / welches D. Alberti Meinung ist / *c. 3. §. 23. 24.* gleich als wenn die Beleidigung und das erlittene Ubel (malum passionis) Wahren wären die man gegeneinander schätzet. Denn eine Gleichheit wird von den dingen gesagt / welche im Handel bestehen.

nünfftige Ursache / und wenn man sich auff sein Gewissen z) so diesen Regeln zu wider ist / beruffen will / ist solches vor ein irriges Gewissen zu halten.

101. Weiter / gleichwie im **Stande der Unschuld** nicht zu befürchten gewesen wäre / daß ein Mensch den andern solte beleidigt haben / also kan auch weder bey dieser a) noch bey andern Fragen b] von der Nothwehre etwas aus einiger Gleichheit (analogia) mit dem Stande der Unschuld wider unsere Meinung eingewendet werden.

102. **Aber im bürgerlichen Stande** / wenn gefragt wird / wie weit man sich defendiren möge / ist die defension solcher gestalt eingeschränckt / daß der Mensch nur sein Leben / oder sonst ein unwiderbringliches Gut auff solche weise vertheidigen möge. c)

103. Darnach **im natürlichen Stande** gehet der **Anfang** einer rechtmäßigen Nothwehre an / so bald ich deutlich mercke / daß der ander mir einiges Unrecht zuzufügen beschäfftiget ist / d) ob er wohl sein Vorhaben noch nicht werckstellig gemacht / und ist demnach vergönnet / ihm ehe er fertig wird / zuvor zu kommen.

104. Aber im **bürgerlichen Stande** hat die Nothwehre **alsdenn erst** ihren Anfang / wenn der Beleidiger an sich spüren lässet / daß er mir Schaden thun wolle / und so wohl mit Kräfften als Instrumenten dazu versehen / sich schon an einem Ort befindet / von welchem er mir wircklich Schaden thun kan / wozu auch die Zeit mit einzurechnen / in welcher ich ihm zuvor kommen könne / wenn ich nicht will daß er mir zuvor komme.

105. Sol-

z) An deßen Richtstuhl D. Alberti seiner Gewohnheit nach / wenn es ihm am Beweis fehlet / appelliret.

Beym 101. §. a) Welches doch D. Alberti thut. *d.* §. 23. wenn er vorgiebt / es sey deswegen hier keine unendliche Beleidigung (læsio in infinitum) zugelaßen / weil gar keine Ungleichheit im Stand der Unschuld gewesen wäre. Wiewohl auch hierbey noch viel zu erinnern seyn würde. Denn er statuirt ja selber / daß im Stande der Unschuld eine Herrschafft (imperium) gewesen wäre. Darnach wenn gleich auch keine Ungleichheit in contracten gewesen wäre / so würde doch auch keine eigentliche Gleichheit gewesen seyn / weil im Stande der Unschuld keine contracte über Mein und Dein gewesen seyn würden. Ja es præsupponiren auch nicht alle contracte eine Gleichheit / z. E. eine Schenckung.

b) *conf. Alberti d. c. 3.* §. 17. Von Beleidigung eines unschuldigen. Im Stande der Unschuld würde nichts gebraucht seyn worden / damit ein unschuldiger hätte können beleidiget werden. Wovon ich **unten** §. 162. handeln werde.

Beym 102. §. c) Denn was erstattet werden kan / davor hat man Gerichte. Das alles aber kan erstattet werden / was in commercio ist / also daß man Hoffnung hat / entweder dasselbe / oder deßen Preiß durch gerichtliche hülffe wider zu erlangen.

Beym 103. §. d) Z. E. wenn einer Volck wirbet / mit dem Vorsatz mich mit Kriege anzugreiffen.

Beym

105. Solte sich aber der **Beleidigte** etwas übereilen/ so kan ihm **ein kleiner** *excess*, weil er in der Angst nicht weis was er thun soll/ nicht zugerechnet werden. e)

106. Derhalben wenn es der Beleidigte nicht an jenen gebracht hat/ so muß er eben nicht **fliehen**/ wenn er sich an einem offenen Platz befindet/ es wäre denn daß er sich bequemlich mit der Flucht salviren könte. f)

107. Daß aber etliche meinen/ es gehöre nothwendig dazu / daß beyde Parten **gleich Gewehr** haben/ ist unter die Träume der Moralisten zu rechnen.

108. Endlich in der **Republic währet** die defension so lange/ bis man ausser Gefahr sich befindet.

109. Jm **natürlichen Stande** aber ist auch zugelassen/ sich wegen angethanen Unrechts zu rächen.

110. Nach diesen Unterscheiden/ und sonderlich nach dem ersten g) können die Streitfragen wegen defension der **Güter**/ welcher **geringer sind als des Menschen Leben**/ gar leicht erörtert werden.

111. Denn im natürlichen Stande ist derselben blutige defension ausser allen Zweiffel vergönnet/ darumb bleibt nur die Frage übrig wegen des **bürgerlichen Standes.**

112. Derhalben kan ich meine **gesunde Gliedmaßen** (integritatem membrorum) auch mit Entleibung des Beleidigers rechtmäßig defendiren/ Ursach/ weil ich in Gefahr meines Lebens stehen muß. h)

113. Gemahnet mich also derjenigen i) die da vorgeben/ es wäre keine gnugsame Ursache/ wenn ich besorgte/ ich möchte meine gesunden Glieder einbüssen/ wenn ich meines Lebens moralisch versichert wäre / nicht anders/ als wenn einer spräche/ ein Elephant könte fliegen/ wenn er Flügel hätte.

114. Wegen der **Keuschheit** braucht es etwas mehr Kopffbrechens. l) Denn

Beym 105. §. e] z. E. Wenn die Thür halb offen ist/ welches er leicht hätte sehen können/ aber in der Angst nicht drauff achtung gegeben.

Beym 106. §. f) *vide Pufend.* §. 8. & *omnino* §. 13.

Beym 110. §. g) §. 97. und 102.

Beym 112. §. h) *Puf.* §. 10.

Beym 113. § i) Dis thut D Alberti *c. 3.* §. 15.

Beym 114. §. l) Man erwäge was der Herr von Pufendorff davon schreibet *l. 2. c. 5.* §. *11. 11. de O. H. l. 1. c. 5.* §. *15.* It. D. Alb. *c. 3.* §. *26.* Jener führet diese Ursache an/ weil einer einer Weibsperson dasjenige wider ihren willen nehmen wolte / welches vor das beste am Weibsvolck gehalten wird/ und weil er machte / daß dieselbe Person ihrem Feinde aus ihrem Geblüte ein Kind zu wege bringen müsse. Dieser aber meinet / es sey nicht zugelassen den Ehrenschänder wegen geraubter Keuschheit zu entleiben/ weil zwischen dem Leben und der

Denn wenn man die Keuschheit physice betrachtet / so kan sie durch etwas gleichgültiges ersetzet werden; betrachtet man sie aber moraliter, so kan mir niemand meine Keuschheit wider meinen Willen nehmen/ weil sie unter die Güter des Gemüths gehöret.

115. Ich habe zwar bißher vermeinet/ man könne daraus beweisen/ daß eine Jungfrau ihren Ehrenschänder erwürgen möge/ weil sie in Gefahr stehet/ daß sie von desselben verbotenen Beyschlaff auch nur auff einen Augenblick eine Wollust empfinden müsse; Und wäre demnach diese rechtmäßige Furcht / sich des andern Sünde theilhafftig zu machen vor einen unwiderbringlichen Schaden zu achten/ weil dasjenige was einmal geschehen ist/ nicht ungeschehen werden kan/ und die Sünden unter den Menschen mit Gelde nicht bezahlet werden können.

116. Da ich aber der Sache weiter nachgedacht/ habe ich befunden/ daß auch diese Ursache den Stich nicht halte. Denn über dieses daß sie nicht in Verletzung aller Keuschheit m) gilt/ so kan/ was diese augenblickliche Wollust der genothzögten Person/ wenn sie gleich auch eine Sünde wäre/ anlanget/ aus dem Liecht der blossen Vernunfft nicht bewiesen werden/ daß es Sünde sey.

117. Wolten wir aber/ wie insgemein geschicht/ daraus eine Muthmassung nehmen/ daß die Potentaten in solche Nothwehre ihren Willen gäben/ so wolte ich sagen; daß bey entstehenden Zweiffel man wohl dencken könne / daß der Fürst auch diese defension verstatten wolle. Denn in den Exempeln n) die uns die Historien geben/ lesen wir/ daß die Regenten dergleichen Nothwehre/ wo nicht allezeit/ doch mehrentheils gelobet und gebillichet / bisweilen auch beschencket haben.

118. Wenn aber einer dem andern mit **Ohrfeigen** drohet/ o) oder er besorgen muß der andere werde einen **falschen Eyd** schweren / so kan solches in der Republic durch des andern Entleibung mit Recht nicht abgewendet werden/ indem es wider die Vernunfft und allgemeinen Gebrauch ist; Denn eine Ohrfeige ist noch zu verwinden/ und ein falscher Eyd gehöret gar nicht unter die gewaltsamen Beleidigungen.

119. Eben dieses ist von defension der **Ehre und ehrlichen Nahmens** zu halten. p)

120. We-

---

der Keuschheit keine Vergleichung sey. **Aber besiehe davon unsern** 100. **und** 102. §.

Beym 116. §. m) Z. E. In Nothzögung eines Knaben.

Beym 117. §. n) Deren der Herr von Pufendorff mehr erzehlet §. *11.*

Beym 118. §. o) *Puf.* §. *7. & 11.*

Beym 119. §. p] *Alb. c. 3. §. 29.*

Beym

120. Wegen defension aber der **Güter** ist dieses zu mercken. Wo man das geraubte Gut durch Obrigkeitliche Hülffe wider erlangen kan / soll man nicht zur Entleibung des Räubers schreiten/ ausser in dem Fall / wenn derjenige/ der uns das unsere nehmen will/ nicht dahin zu bringen ist/ daß er vor Gericht erscheinen muß. In welchem Ansehen es erlaubt ist einen **Räuber/** oder **nächtlichen Dieb** umbzubringen. q)

121. Es wird aber zur rechtmäßigen Nothwehre weder im natürlichen noch im bürgerlichen Stande erfodert/ daß der **Beleidiger** mir **heimtückischer weise** nach dem Leben stehe. Denn es gilt solches ja so wohl wider den welcher aus Irrthum/ (auch aus gerechten Irrthum) mich angreifft. Denn/ anders zu geschweigen/ haben wir schon oben diese Regel gegeben: Daß ein Irrthum billicher dem irrenden/ als dem dritten Mann zuzurechnen. r)

122. Daraus erhellet zugleich/ daß weil die Nothwehre in Rechten gegründet/ und eine Art eines ohngefehren Todschlags ist/ selbige nicht **straffbar** sey. Weswegen die Straffen/ so in bürgerlichen Rechten dann und wann auff den ohngefehren Todschlag gesetzt worden/ eigentlich keine Straffe zu nennen sind. s)

123. Aus obgesagten aber ist leicht zu verstehen/ daß der Mensch nicht durch einen natürlichen Trieb gezogen werde/ Gefahr abzuwenden/ sondern daß der Mensch auch der gesunden Vernunfft nach Recht dazu habe; Diese Lebensgefahr nun/ wenn man selbige nicht anders / als durch einen Weg abwenden kan / heisset eine **Nothwendigkeit** (Necessitas) t)

124. Weswegen unter den dreyerley Arten der Nothwendigkeit/ welche etliche machen/ deren eine zur **Ehrligkeit/** die andere zur **Sicherheit/** und die dritte zur **Bequemligkeit** hilfft/ nur die mitlere dieses Orts betrachtet wird.

125. Welche/ ob sie wohl insgemein von den Schullehrern eingetheilet wird in die **äuserste** Nothwendigkeit/ welche wir beschrieben/ und in eine grosse

Beym 120. §. q) *Puf.* §. 16. 17. 18. D. Alberti ist anderer Meinung/ §. *28. 30. d. cap. 3.* welcher statuirt/ man solle einen Dieb nicht umbbringen/ wenn er nicht auff Leib und Leben gehet/ weil das gestohlene Gut mit des Menschen Leben nicht zuvergleichen.

Beym 121. §. r) *vide. l. 1. c. 1. §. 72.* Genug ists/ daß der Beleidiger kein Recht hat mich zu überfallen / ich aber Recht habe mich zu defendiren. Derhalben ob er mir gleich eigentlich kein Unrecht thut/ so thue ich ihm doch auch kein Unrecht/ wenn ich mich defendire. *Conf. Puf. §. 5.*

Beym 122. §. s) Aus was Ursachen ein ohngefehrer Todschlag gestrafft wird/ lehret der Hr. von **Pufend.** §. 15. da er zugleich Exempel anführet.

Beym 123. §. t) Bey diesem und folgg. §§. liese was der Hr. von **Pufend.** setzt. *l. 2. c. 6.*

se Nothwendigkeit/ welche wir durch zwey oder mehr Mittel/ deren das eine gemeiniglich unbequem/ das andere aber in Gesetzen verboten u) abwenden können/ so gehöret doch die grosse Nothwendigkeit nicht hieher/ sondern es ist vielmehr diejenige davon wir itzt gesagt/ daß sie zur Bequemligkeit helffe.

126. Wegen unserer Nothwendigkeit aber hat man die gemeine Regel: **Noth hat kein Gebot.**

127. Ich sage wegen **unserer** Nothwendigkeit; Denn die Schullehrer x) ziehen dieselbe öffters in Erörterung absonderlicher Fragen fälschlich zu weit auff die Nothwendigkeit der **Bequemligkeit**. Welches hier ein mal vor alle mal hat müssen erinnert werden.

128. Von der Nothwendigkeit der **Ehrligkeit** kan die Regel nicht verstanden werden/ indem dieselbe aus dem Gesetz entspringt/ unsere Noth aber hat kein Gesetz.

129. Ob nun wohl diese Regel iederman im Maule hat/ und viele davon geschrieben/ so kan doch nicht aller Zweiffel/ wie dieselbe überhaupt zu verstehen/ durch die distinctiones der Gelehrten y) (denn der Schullehrer und der Päbstischen moralisten ihre gottlose Lappalien/ z) gehen wir vorbey) nicht gehoben werden/ zum wenigsten brauchen sie dann und wann noch einige Erklärung.

130. Ist derhalben die Frage: **Ob die Nothwendigkeit in den Gesetzen eine stillschweigende Ausnahme mache; daß man nicht vermuthe/ als ob der Gesetzgeber eine Person dahin habe halten wollen / daß sie sich nach dem Gesetz richten solle/ wenn sie/ indem sie dem Gesetz gehorsam leistet/ dergleichen Lebensgefahr wagen muß?**

131. Was zwar **menschliche Gesetze** anlanget / hat es damit kein Bedencken; daß die Nothwendigkeit darinnen ordentlich eine Ausnahme mache/ dieweil der gemeine Nutz in dem Nutz einzeler Personen bestehet/ und ordentlich dem gemeinen Nutz durch Erhaltung einzeler Personen mehr gedienet ist / als durch observanz eines menschlichen Gesetzes a)

132. Es

Beym 125. §. u) z. E. Ein armer empfindet große Nothwendigkeit. Denn er muß entweder arbeiten oder betteln (welches ihm beydes unbequem ist) oder er muß stehlen.

Beym 127. §. x) Indem sie meinen/ es wäre erlaubt/ bey grosser Nothwendigkeit einem andern das seine zu nehmen/ vielleicht das betteln zu vermeiden.

Beym 129. §. y) Sonderlich was der **Herr von Pufendorff** schreibt. §. 2. *vide infra §. 142. seq.*

z) Besiehe kurtz vorher *lit. x.*

Beym 131. §. a) Der **Hr. von Pufend.** §. 2. giebt eine andere Ursach/ nemlich/ weil die Gesetzgeber durch menschliche Gesetze der Menschen Wolfart oder Bequemlichkeit hätten befördern wollen/ so hätten sie ordentlich

vor

132. Es wäre denn daß der Gesetzgeber **ausdrücklich** das Gegentheil befohlen hätte/ da die Ausnahme schon im statu controversiæ stecket.

133. Oder wenn die **Natur des Dinges** / Z. E. des Krieges / Geleites anderer u. d. gl. ein anders erfodert.

134. Wegen der **göttlichen Gesetze** braucht es viel Kopffbrechens. Es scheinet aber das beste zu seyn / daß man an bekanten Dingen anfange / und zu den unbekanten fort gehe / und sich aus den Exempeln eine Einbildung von der Regel mache.

135. Es ist ein göttlich Gebot; **Man soll den Sabbath feyern**: Hier ist kein Zweiffel / daß derjenige **den Sabbath nicht entheiliget**/ welcher entweder wegen zugestossener Kranckheit aus der Kirchen bleibt / oder etwas zu essen macht.

136. Hinwiederumb ist kein Zweiffel / wenn ein abgöttischer Fürst gebeut/ man solle den Sabbath mit verbotenen Verrichtungen entheiligen / daß man **eher sterben solle** / als den Sabbath entheiligen.

137. Endlich halte ich vor gewiß / daß ein Mensch / dem der öffentliche Gottesdienst von einem Tyrannen bey Lebensstraffe verboten ist / durchs göttliche Gesetz nicht verpflichtet sey den Gottesdienst mit Lebensgefahr zu besuchen. Denn was die Märterer disfals gethan / sind exempla heroica, und hat dazu ein sonderlicher göttlicher Trieb gehöret.

138. Es war ein göttlich Gesetz: **Die Layen** (wenn ich sie so nennen darff) **solten nicht von den Schaubroten essen** / Item / **Man solte kein Schweinenfleisch essen.** Und doch war dem David / da ihn hungerte / **erlaubt** von den Schaubroten zu essen; b) Schweinefleisch aber zu essen war den Jüden / da es ihnen von den Heyden bey vermeidung grosser Marter geboten war / **nicht erlaubet.** c)

139. Darumb beweise ich aus gleichen Ursachen / daß David **nicht hätte dürffen** die Schaubrot essen / wenn zum Ex. Saul Ihm solches bey Lebensstraffe geboten hätte. Und daß die Juden hätten Schweinenfleisch **essen mögen** in der Belägerung der Stadt Jerusalem.

140. Da haben wir nun Exempel von Verboten (præceptis negativis) in welchen die Nothwendigkeit bald eine **Ausnahme macht** / **bald nicht** / nun wollen wir auch ein Exempel setzen / da das Verbot **niemahls eine Ausnahme** macht.

141. Der-

vor augen gehabt die Zartigkeit menschlicher Natur / und daß der Mensch nicht unterlaßen kan dasjenige zu meiden und abzuwenden / was zu seinen Verderben gereichet. Beym 38. §. b) Matth. 9. v. 2. c) Besiehe die Historie der Maccabeer.

Beym

141. Dergleichen ist dieses: **Man soll nicht bey seiner Mutter schlaffen.** d)

142. Warumb ists denn nicht bey einem Exempel / wie bey dem andern? Vielleicht muß man unter göttlichen **offenbarten** / und **natürlichen** Gesetzen unterscheiden / also daß die offenbarten ordentlich eine Ausnahme der Nothwendigkeit mit sich bringen. e) Aber also stehet das im wege / was wir von Entheiligung des Sabbaths / von Enthaltung der Jüden von Schweinenfleisch / und itzt vom Beyschlaff bey der Mutter gesagt.

143. Wolan wir wollen einen Versuch thun / ob es so angehen will? Die göttlichen Gesetze sind entweder **Gebote** / oder **Verbote**. Die **Gebote** / daß einer dadurch verpflichtet wird / præsupponiren ihrer Natur nach f) die Gelegenheit / Materie und Vermögen zu thun / und verstehet sich / daß solche nicht da sey / wenn etwas nicht geschehen kan / wenn ich nicht zugleich verderbe / es mag die Nothwendigkeit / doch ohne meine Schuld herkommen woher sie will. g)

144. Aus den offenbarten Gesetzen kan man widerholen was ich von der Heiligung des Sabbaths gesagt. Mit den **natürlichen** Gesetzen hat es gleiche Bewandnis / es mögen gleich solche Gebote seyn / welche eine **unvollkommene** Verpflichtung intendiren / nemlich die Pflichten der Gefälligkeit zu erweisen / h) oder eine **vollkommene** / Z. E. daß man sein Versprechen halten soll. i)

145. In **Verboten** aber sind mancherley distinctiones von nöten. Erstlich wo die Noth **herrühre**; ob sie **von GOtt** herkomme / oder von **anderer Menschen Boßheit?** Weiter: ob die **Boßheit** der Menschen vornehmlich *intendire* / einem **den Tod** anzuthun / oder ob sie vornehmlich die **Ubertretung des Gesetzes** suche? Endlich / ob das Mittel zu entgehen vom **Natürlichen Trieb** an die hand gegeben werde / oder von der **Menschen Boßheit?**

146.

d) Beym 141. §. d) Der Herr von Pufendorff erkennet dieses vor so schwer / daß man lieber davor sterben solte.

Beym 142. §. e) Dieses ist des Herrn von Pufendorff Meinung §. 2.

Beym 143. §. f) *Vid. supra lib. 1. c. 2. §. 113. seq.*

g) Weswegen z. E. derjenige welcher das was er von andern geborgt / aus Ärgerlist / oder aus eigener Schuld verthan / seine Noth nicht vorschützen kan.

Beym 144. §. h) *vid. infra c. 6. §. 16.*

i) Denn ich thue auch hieran nicht unrecht / wenn ich die Bezahlung auffschiebe / wenn ich in der äusersten Noth begreiffen bin. Denn in diesem fall wäre der andere schuldig / mir aus Pflicht der Gefälligkeit / frist zu laßen. Noch schwerer aber ist die frage / wenn der ander in gleicher Noth steckt. Doch halte ich / daß hier derjenige / der in der possession ist / einen Vorzug habe.

Beym

146. Wenn derhalben die Nothwendigkeit **von der Menschen Boßheit kömpt** / welche vornehmlich **den Todt** drohet / und der **natürliche Trieb** das Mittel zu entgehen dargiebt / **so mag man es gebrauchen** / ob es wohl sonst von GOtt verboten ist / weil man doch nicht dencken kan / daß GOtt über seinem Gesetz so scharff halten wolle / daß der Menschen Boßheit sich solches zu nutze mache / zu dem / so ist auch der Trieb dasselbe Mittel zu gebrauchen von GOtt / weil er natürlich ist.

147. Diesem nach hätte ein Jüde / welchen ein ander unrechtmäßiger weise hätte wollen mit Hunger tödten / sein Leben durch **Schweinefleisch essen** erhalten mögen. Also ist einem Christen vergönnet / wenn er in gleicher Noth steckt / **eines andern essende Wahre / wider ihres Besitzers Willen zu nehmen**. 1) Da hast du abermahls Exempel so wohl aus dem offenbarten als natürlichen Gesetz.

148. Wenn aber **in diesem Fall das Mittel der Gefahr zu entgehen von menschlicher Boßheit dargereichet wird** / sol man sich desselben nicht gebrauchen / denn wer dergleichen Mittel angiebt / zielet dahin / daß er GOtt dadurch verunehren wolle / und wer es annimpt und sich dessen gebrauchet / giebt damit gemeiniglich zu verstehen / daß er keinen GOtt gleube / in welchem Fall man billich gedencken muß daß GOtt demjenigen / der sein zeitlich Leben disfalls einbüsset / solchen Verlust mit einem bessern Gut ersetzen werde.

149. Also wenn einem Jüden / den einer mit Hunger ertödten wollen / ein ander **Ungläubiger Schweinenfleisch** zu essen gebracht hätte / so hätte ers nicht essen sollen. Item / wenn eine **Mutter** ihrem unschuldig gefangenen Sohne / mit der Bedingung / daß er **bey ihr schlaffen** solte / oder daß wir aus dem Gesetz der Natur ein Exempel geben / wenn ein ander einem / unter der Bedingung / daß er einen **unschuldigen Menschen umbbringen** solte / die Erledigung verspräche / soll der gefangene die Erledigung nicht annehmen.

150. Noch viel weniger darff die Noth durch Ubertrettung des göttlichen Gesetzes vermieden werden / wenn derjenige **welcher die Noth verursachet / stracks auff eine That zielet / die dem Gesetz zu wider ist** / und solches wegen gleicher Ursach.

151. Und gehet dieses also an / es mag gleich das **Mittel** durch **neue Boßheit** an die Hand gegeben werden / Z. E. wenn jemand demjenigen / welchen ein Tyrann die **wahre Religion** bey bedrohung des Todes zu **verleugnen**

Beym 147. §. 1) wovon mit mehrern unten §. 177. folgg.

nen zwingen will / die Erledigung mit Bedingung, daß er eine **Weibsperson schwächen** / oder **einen ermorden** solle / verspricht.

152. Oder daß ich durch den **natürlichen Trieb** starck gereitzet werde mein Leben zu erhalten. Denn auch in diesem Fall soll ich lieber sterben / als etwas thun dadurch GOtt verunehret wird. Z. E. wenn ein **Heyde** einem Jüden / der seine väterliche Religion nicht verleugnen will / **nichts als Schweinenfleisch** vorsetzte.

153. Wenn aber die Noth von GOtt kömpt / und auch das Mittel dawider **bloß vom natürlichen Triebe** an die Hand gegeben wird / so mag man dieses wohl gebrauchen / ein mal weil das Mittel von GOtt ist / zum andern / weil auch die That den Menschen nicht zur Atheisterey führet.

154. Also hätte ein Jüde **in Hungersnoth** Schweinenfleisch essen / oder dem Becker das Brot vom Laden nehmen mögen / und ist zugelassen derselben mit essung frembder Speise zu entgehen.

155. Ein anders ists / wenn das **Mittel** sich des Unglücks zu erwehren von der **Menschen Boßheit** herrühret / weil abermahls GOtt dadurch beleidiget würde.

156. Z. E. Wenn einer dem andern in **theurer Zeit** Brot zu geben verspräche mit der Bedingung / daß er eine **Weibsperson schwächen** / oder **einen ermorden** solte.

157. Wenn diese distinctiones wohl in acht genommen werden / meine ich / daß man leicht auff **alle besondere Fragen** von Recht der Noth antworten könne.

158. Wegen **Ablösung eines Gliedes** / m) daß das Leben erhalten werde / hat es kein Bedencken.

159. In Hungersnoth sich mit **todten Cörpern** des Hungers erwehren / ist zwar eine jämmerliche / aber keine verbotene Speise. n)

160. So würde es auch grösser Elend / als Unrecht seyn / in sehr grosser Hungersnoth / **drumb losen** / welcher sich solle **schlachten lassen** / damit durch **eines oder mehrer verderben** ihrer viele erhalten würden. o)

161. Viel mehr / p) wenn ihrer zweene in augenscheinliche Lebensgefahr gerathen

Beym 158. §. m) *Puf.* §. 3.

Beym 159. §. n) Und hindert nicht das Gebot / daß man die Todten begraben solle. *Vide infra lib. 3. c. 10.*

Beym 160. §. o) Zieglerus *ad Grotium* ist anderer Meinung.

Beym 161. §. p) Denn in den ersten zween Fällen bringt einer den andern selbst umbs Leben / hier aber thut der eine nicht mehr / als daß er den andern nicht beym Leben erhält. *Conf. Puf.* §. 4.

Beym

gerathen sind / darinnen sie beyde verderben müssen / Z. E. im Schiffbruch/unter den Feinden u. s. w. so mag der eine wohl etwas thun / dadurch **dem andern / welcher doch ohne dem sterben müste / das Leben abgekürzet wird** / damit nur der eine errettet werde. Z. E. Wenn einer sich auff einem Bret salviret / welches nicht mehr als einen tragen kan / und ein ander auch drauff wil / mag man ihn wohl mit Gewalt herunter stossen / Item / wenn ihrer zweene vom Feinde verfolget werden / und sich in die Stadt retiriren / mag der erste wohl das Thor hinter sich vor dem nachdringenden Feinde zusperren / wenn gleich der ander dahinten bleiben muß.

162. Noch weniger Bedencken hat es damit: Ob einer einem andern in der Noth eine **Lebensgefahr** / oder sonst einen grossen Schaden **zufälliger weise** (indirecte) verursachen dürffe / also daß er nicht willens sey / ihn zu beleidigen / sondern nur sich selbst durch eine That / dadurch der andere in groß Unglück gerathen muß / zu defendiren. Z. E. ob einer der gejagt wird in einem engen Wege einen Lahmen oder ein Kind darff übern hauffen rennen? q)

163. Die Ursache ist in diesen dreyen Fällen einerley: Denn die Noth kömpt entweder von GOtt / oder von bösen Menschen / die meinen Todt hauptsächlich suchen / das Mittel aber mich zu retten wird vom natürlichen Trieb mein Leben zu erhalten dargereichet.

164. Ja / sprichst du / es wird doch damit ein Todtschlag begangen / welcher im Gesetz der Natur verboten. Ich meine nicht. Denn das natürliche Gesetz / wenn es den Todtschlag verbeut / hat dabey eine stillschweigende Außnahme des Nothfalls / wenn die Boßheit der Menschen nicht hauptsächlich auff die Ubertretung des Gesetzes zielet / und das Mittel dem Unglück zu entgehen vom Natürlichen Trieb angegeben wird / welches in angeführten Exempeln geschicht.

165. Gantz anders ist es mit folgenden Exempel bewand / **wenn ein Tyrann einem befiehlet / will er anders nicht selbst sterben / einen unschuldigen Menschen umbzubringen** / denn der Nothfall rühret von einem Menschen her / der ein solches Mittel vorschlägt welches hauptsächlich dem Gesetz zu wider ist.

166. Und ist hier mit der distinction nicht ausgerichtet / ob der Fürst seinem

Beym 162. §. q) Herr Alberti ist anderer Meinung §. *17. 18. 19. cap. 3. p. 84. seq.* weil im Stande der Unschuld nicht zugelaßen gewesen einen unschuldigen umbzubringen. Aber besiehe was oben beym 101. §. hiervon erinnert. Was die Frage betrifft / ob eine gebährende Frau ihr Leben zu erretten / das Kind umbbringen möge / bedarff eine sonderliche Untersuchung. Wobey D. Alberti §. 18. überhin rauschet.

nem Unterthanen etwas befiehlet als eine That so dem Unterthanen allein zukömpt / oder nur als eine execution einer That / welche eigentlich dem Oberherrn zustehet; als wenn in diesem letzten Fall / dahin auch die Entleibung eines unschuldigen Menschen zu rechnen / dieselbe That dem Unterthanen so wenig zugerechnet werden könne / als der Todtschlag einem Degen oder Beil. r)

167. Denn gleichwie diese Vergleichung eines Menschen mit dem Degen in vielen Stücken gantz ungleich ist / also besorge ich / daß der befohlene Todschlag eines Menschen / welchen derjenige dem es befohlen ist / gewis unschuldig erkennet / nicht eine blosse execution genennet / und mit dem befohlenen verlesen einer Oration darinnen viel Lügen enthalten (als welches so wenig eine Sünde ist / als wenn ein actuarius in Gerichten eine Gotteslästerung auffschreibet) verglichen werden könne. Oder wenn man den Todschlag eines unschuldigen vor eine blosse execution rechnen will / so frage ich / was vor ein Unterscheid ist / wenn einer auff Befehl eines Tyrannen einen unschuldigen ermordet / oder / wenn einer auff dergleichen Befehl mit seiner Mutter Blutschande treibt. Bey welchem letztern Exempeln jederman bekennet / es wäre so eine grosse und abscheuliche Ubelthat / s) daß ein ehrlicher Mensch lieber sterben / als solchen Greuel begehen wolte. Denn gleichwie wir diese Blutschande unten zum offenbarten Gesetz rechnen werden / also ist der Todschlag ohne Zweiffel im natürlichen Gesetz verboten.

168. Nun ist noch übrig / daß wir sehen / ob der Nothfall einem ein Recht gebe **einem andern das seinige zu nehmen**? Oder ob damit ein Diebstahl begangen werde? Hier hat einer diese / der andere eine andere Meinung. t) Denn etliche meinen es werde allerdings ein **Diebstahl begangen** / aber **kein straffbarer Diebstahl** / welche mit dem Wort Diebstahl sich selbst fast widersprechen / indem sie es eine Ubelthat nennen / und solle doch keine Straffe verdienen. u)

169. Andere meinen / es sey bey dieser Frage **kein Nothfall zu vermuthen** / allein ihr Beweiß ist von schlechter Wichtigkeit. x)

170. An-

Beym 166. § r) Der **Herr von Pufendorff** *I. 59. & VIII. 1. §. 5. 6. it. de O. H. I. 1. 24. & II. 12. ult.* beweiset aus diesen Ursachen / daß dieselbe That zugelaßen sey.

Beym 167. §. s) **Der Herr von Pufendorff selbst** *de I. N. dd. ll.*

Beym 168 §. t) wovon weitläufftig zu lesen der **Herr von Pufend.** *II. 6. §. 5. 6. 7.* Dieser Beweis muß auch dabey nicht vergeßen werden: Wenn der Nothfall einem ein Recht giebt über des andern Leben / wie viel mehr über seine Güter.

u) Diese Meinung wird von vielen Schullehrern vertheidiget. Ein anders aber ist keine Straffe / ein anders eine gelinde Straffe.

Beym 169. § x) Wie Zieglerus *in notis ad Grotium.*

Beym

170. Andere wenn sie sagen/ es wäre kein Diebstahl/ suchen in allen Beschreibungen des Diebstahls Ausflüchte. Denn etliche geben vor/ es würde **nichts frembdes** genommen/ y) und bringen in diesem Fall die ursprüngliche Gemeinschafft aller Güter wider auff die bahn; Andere wollen/ der Besitzer des genommenen Guts könne **mit Recht nicht sagen**/ daß es **wider seinen Willen** genommen worden; z) Noch andere meinen es sey kein **betriegliches** Entwenden/ mit denen wirs auch halten.

171. Weil nemlich im äusersten Nothfall die Pflichten der Gefälligkeit in eine völlige obligation verwandelt werden. Gleichwie aber schon andere dieses mit gebührenden Einschränckungen erkläret haben/ und wir an seinem Ort a) mit mehrern davon reden werden; Also geben auch die Widriggesinnten selber zu/ daß einem Nothdürfftigen zu rathen/ daß er zu einer Anzeige einer völligen Verpflichtung) sich bey der Obrigkeit melden solle.

172. Mit einem Wort/ diejenigen welche vermeinen/ daß ein Diebstahl in dem vorgesetzten Fall begangen werde/ wissen nicht was ein Diebstahl ist.

173. Endlich im höchsten Nothfall/ wenn einer unverschuldet in Lebensgefahr geräth/ hat er Recht und fug **fremde Sachen/ die nicht mehr werth sind/ als die seinigen/ zu verderben**/ doch also/ daß er bisweilen den Schaden mit tragen helffe/ und was es werth ist dem andern zum theil wider erstatte/ daher kömpt die Billigkeit (legis Rhodiæ de jactu) des Gesetzes zu Rhodis von Auswerffung der Wahren zur Zeit des Schiffbruchs. It. daß ich einem andern sein Netz zerreissen mag/ darinnen mein Schiff hengen blieben. b)

174. Folgende Frage brauchet mehr nachsinnens/ ob wir im **Nothfall**/ wenn Gefahr vorhanden **unsere Sachen zu verlieren**/ Recht und Macht haben/ eines andern seine Sachen zugleich mit zu verderben? Denn gleichwie diese Noth/ wenn es mir nicht ans Leben gehet/ vor die äuserste Noth nicht passiren kan/ also wenn etliche daher schliessen wollen/ als wenn einer der einen rechtmäßigen Krieg führet/ einen Ort ins Freundes Lande einnehmen möge/ wenn gewisse Gefahr vorhanden/ daß der Feind sonst denselben Ort einnehmen würde; Ob sie gleich die sonst gewöhnlichen Anmerckungen dabey

Beym 170. §. y) Wo nur recht ist/ statuirt Grotius selbst also. Dawider ist die Pflicht/ daß derjenige so es genommen hat/ wenn die Noth vorüber ist/ alles wider zu erstatten schuldig ist.

z) Diesem ist zu wieder/ daß das Unrecht des Besitzers einen armen nicht allemal wegen des Diebstahls entschuldiget/ wenn nemlich kein Nothsall vorhanden.

Beym 171. §. a) *vide cap. 6. §. 20. seq.*

Beym 173. § b. *Puf. II. 6. §. ult.*

bey in acht nehmen/ so gehöret doch dieser casus mehr unter die Dinge/ die man nachdem sie einmal geschehen sind/ gut seyn lässet/ als die man unter dem Titel des natürlichen Rechts defendiren könne.

175. Unter denjenigen aber / welche im **bürgerlichen Stande** leben wird es leichtlich vertheidiget/ wenn Z. E. auff Befehl der Landes-Obrigkeit **in Feuersbrünsten/ die benachbarten Häuser eingerissen werden müssen/ wenn einer caution stellet/ wegen eines Schadens/ der noch nicht geschehen/ wenn mir die Nachbarn einen Weg zu meinem Hofe oder Gute/ welcher mit ihren Gütern umbgeben/ verstatten müssen. u. d. gl.**

Das III. Hauptstück
von der
Pflicht des Menschen gegen andere/ und insonderheit/ von Gleichheit unter den Menschen zu halten.

Innhalt.

Die Pflichten des Menschen sind entweder allgemein oder absonderlich §. 1. Die gemeinen Pflichten sind entweder schlecht weg / oder mit Bedingung §. 2. 3. welche distinction doch in Erörterung der Streitfragen keinen grossen Nutzen hat. §. 4. welches gezeiget wird §. 5--10. Unter den Pflichten schlecht weg ist das erste / welches aus dem gemeinen Stande aller Menschen/ §. 11. d. i. aus dem Stande der Gleichheit entstehet: §. 12. Diese Gleichheit ist entweder Natürlich. §. 13. 14. oder sittlich §. 15. (Gleichheit der Boßheit §. 16. 17.) oder des Christenthums §. 18. Hieher gehöret das Gebot: **Tractire einen andern Menschen auch als einen Menschen.** §. 19. Dieses Gebot ist in dieser Classe ein allgemeines Gebot. §. 20. 21. Hieher gehöret nicht die Gleichheit der Freyheit oder Gewalt §. 22--27. Aus unserm Gebot fliessen vier absonderliche Gebote: §. 28. 29: nemlich zwey Verbote §. 30. 31. und zwey Gebote. §. 32. 33.

§. I.

Nun folgen die Pflichten der Menschen gegen andere **Menschen.** Welche entweder die Menschen so in einer **gewissen Gesellschafft** leben/ regieren/ a) oder alle Menschen angehen/ sie mögen in einer **Gesellschafft leben/ in welcher sie wollen.**

2. Diese **allgemeinen Pflichten** rühren entweder unmittelbar aus dem Willen GOttes her ohne und vor aller Menschlichen Einwilligung oder setzen menschliche Verträge und Beredungen voraus.

3. Je-

Beym 1. §. a) Hiervon werden wir im 3. Buch handeln.

Beym

3. Jene kan man Pflichten **schlecht weg** (absoluta) nennen/ diese **mit Bedingung.** (hypothetica) Wolte aber jemand jene **angebohrne** und diese **erlangte** Pflichten nennen/ können wirs wohl geschehen lassen/ weil eine angebohrne Pflicht mit den Pflichten schlecht weg/ eine erlangte aber mit den bedungenenen Pflichten überein kömpt. b)

4. Denn es scheinet/ als wäre dieser Unterscheid der Gebote nur umb der Lehrart willen erfunden/ c) und sey gar wenig in Erörterung der Streitfragen damit auszurichten.

5. Denn daß man einwendet/ d) daß unter den Pflichten/ welche der Oberherr aufflegt/ und unter den Pflichten/ welche aus beyder Theile Vergleich entstehen/ dieser **Unterscheid** sey/ daß diese zwar einen Menschen gleich nicht mehr verbinden so bald der andere erst davon abgetreten ist; jene aber einen Menschen noch zu etwas verpflichten/ ob gleich der ander nicht mehr dergleichen thut/ weil nemlich der Urheber der Pflicht demjenigen/ dem zu wenig geschicht/ den Schaden erstatten kan/ ist etwas unverständlich. e)

6. Gleich wie auch dieses/ daß gleichwohl eine Schuldigkeit so in Ausübung der Pflichten des natürlichen Rechts eines Menschen gegen dem andern bestehet/ ob sie schon von GOtt befohlen ist/ mit einer Schuldigkeit/ so aus einem jeden Vergleich entstanden/ hierinnen übereinkomme/ daß wenn einer davon abtritt/ derselbe hernach von dem andern dieselben Pflichten nicht mehr fodern darff/ und dieser noch dazu Recht und macht gewinnet/ jenen mit gewalt zur satisfaction anzuhalten.

7. Wenn es aber/ wie es scheinet/ also zu verstehen ist/ daß ich in beyden Geboten dem andern/ der zuerst dawider gehandelt/ niemahls verpflichtet bin/ gleichwohl aber dem Oberherrn ausserordentlich in præceptis absolutis verpflichtet seyn kan/ so kan noch allerley dawider eingewendet werden.

8. Es ist wahr: f) Der Oberherr kan mich zwingen/ daß ich dem Beleidiger/ welchem ich sonst nach dem natürlichen Stande/ so lange er im Stande der Beleidigung verharrete/ nicht verpflichtet war/ die Beleidigung/ ohne vorhergehende Genugthuung/ verzeihe. Gleichwie aber dieser Wille des Oberherrn/ ordentlicher weise und ohne sonderliche Offenbahrung nicht vermuthet wird/ also kan derselbe nicht allein in absoluten/ sondern auch bedungenen Geboten stat haben.

9. Denn

Beym 3. §. b) vide *supra l. 1. c. 1. §. 114. & 138. Add. Puf. III. 1. l. 1.*

Beym 4. §. c) die Ordnung der Capitel zu zeigen.

Beym 5. §. d) Hr. von Pufend. *III. 5. 2.* dessen Wort hier angeführet werden §. 5. u. 6.

e) Denn es würde deutlicher gewesen seyn/ wenn der Herr von Pufendorff ein Exempel dazu gesetzt hätte.

Beym 8. §. f) Hier wird geantwortet auff den 5. §. von Unterscheid beyderley Schuldigkeit.

Beym

9. Denn wer kan leugnen/ daß GOtt oder sonst ein Oberherr seinen Unterthanen/ cæteris paribus zwingen könne/ daß er einem andern / ob er gleich seinen Contract nicht gehalten/ gleichwohl treue und glauben halte / oder ihm das seinige/ wenn ers ihm nicht widergeben will/ schencke? u. s. w. g)

10. Hinwiederumb/ daß man sagt/ h) wenn der Oberherr nichts absonderlich disfals befiehlet/ wäre ich nach beyden Geboten dem Beleidiger meine Pflicht wechselsweise zu leisten nicht schuldig/ das gehet nur an in einer obligation unter gleichen Personen/ oder in Ansehen einer obligation, dadurch die Obern den Untern verpflichtet/ aber gar nicht (wir woltens denn mit den Monarchenfeinden halten(in einer obligation dadurch die Untern den Obern verpflichtet seyn/ es mag nun gleich in diesem Fall die obligation aus einem absoluten oder bedungenem Gebot entstehen i)

11. Unter den *absoluten* Geboten aber scheinet das allererste zu seyn l) das aus dem Stand aller Menschen entspringt / welchen wir oben statum *humanitatis* genennet.

12. Dieweil nun so wohl Oberherren als Unterthanen Menschen sind/ so macht dieses disfalls eine **Gleichheit** unter ihnen. m)

13. Und kan diese **Gleichheit** unterschiedlich erkläret werden / theils aus **gesunder Vernunfft** / theils daß man die **Offenbarung** zu hülffe nimpt. Nach der **ersten** art entweder nach der **richtigen** / oder nach der **verderbten** Natur des Menschen.

14. Denn wenn man anfänglich betrachtet des **Menschen Wesen und Seyn** (essentiam & existentiam) so ferne er eine **lebendige Creatur ist** / so kommen alle Menschen ursprünglich von einem Stamm/ sie werden alle auff einerley art gezeuget / und gebohren / sie sterben alle einer wie der ander / sie werffen alle den Uberfluß der Natur auff einerley art von sich. n) sie sind allzumahl dem Spiel des Glücks unterworffen, u. s. w. 15. Aber

---

Beym 9. §. g) Die Schuldigkeit aber andern Leuten das ihrige wider zu geben fleusst aus dem Eigenthum/ das Eigenthum aber erfodert einen vorhergehenden Vergleich.

Beym 10 §. h) Antwort auff den 6. §. von Ubereinstimmung beyderley obligation.

i) Denn Unterthanen/ so ferne sie als Unterthanen betrachtet werden/ dürffen den Fürsten/ wenn er sie beleidigt/ nicht wider beleidigen/ oder wenn er ihnen die Pflichten der Gefälligkeit versaget/ ihm solche wieder versagen/ oder wenn er ihnen sein Versprechen nicht hält/ ihr Versprechen wider nicht halten/ oder den Fürsten in allen diesen Stücken zur satisfaction zwingen

Beym 11. §. l) Der Herr von Pufend. *III. 2.* betrachtet es als ein absonderlich Gebot/ aus welchen kein anders fleußt/ ja er setzet demselben das Gebot/ daß man andere nicht beleidigen solle/ vor. *Vide d. l. 3. c. 1. 2. 3. ab initio.*

Beym 12. §. m) Daher ist das Sprichwort im brauch. Ich bin kein Hund. Ich bin so wohl ein Mensch/ als du.

Beym 14. §. n) Daher kömpt das Sprichwort:

15. Aber diese **natürliche Gleichheit** ist gemeiniglich dem Menschen mit den Bestien gemein/ und kan derhalben daraus keine Lebens-Regel gemacht werden/ weswegen hier mehr zur Sachen thut die **Gleichheit des Rechts** und so ferne sie **Menschen** sind/ das nemlich alle Menschen/ sie mögen auch vor andern an Gütern des Gemüths/ des Leibes und des Glücks einen so grossen Vorzug haben/ als sie wollen/ nichts desto weniger die Pflichten des Rechts der Natur andern erzeigen sollen/ eben so gut/ wie sie wollen/ daß ihnen andere solche erzeigen sollen/ und ihnen nicht mehr Freyheit zugelassen ist andere zu beleidigen; Item daß diejenigen welche an Gütern des Leibes/ Glücks und Gemüths Mangel haben/ nicht weniger vom gemeinen Recht geniessen sollen/ als andere.

16. Sehen wir ferner auff den **verderbten Stand des Menschen**/ so werden wir über die vorigen noch eine **Gleichheit der Boßheit** finden/ dadurch erwachsene Menschen einer wie der ander die Kräffte hat andere zu beleidigen und ihnen Schaden zuzufügen/ wo nicht mit Gewalt/ iedoch mit List und Betrug.

17. Doch darf man diese letzte Gleichheit nicht hauptsächlich betrachten/ wie Hobbes gethan/ weil sie vielmehr als ein Anhang auff jene folget.

18. Unter **Christen** aber dienet hieher allerdings die von dem **Liecht heiliger Schrifft** herrührende **Gleichheit des Christenthums**/ daß z. E. ein Mensch nicht nach Adel/ Macht und Reichthum/ sondern nach der wahren Gottseligkeit vor einen seligen Menschen gehalten werden soll/ und daß man im Jüngsten Gericht und in Belohnung und Bestraffung der Menschen nach dem Tode nicht drauff sehen wird auff die Dinge/ wodurch sich die Menschen in diesem Leben vor andern groß machen. o)

19. Aus bisher erzehlten Gleichheiten nun/ vornehmlich aber aus der Gleichheit des Rechts entstehet ein **allgemeines Gebot**/ welches die Pflichten aller Menschen untereinander regieret: **Tractire einen andern Menschen auch als einen Menschen.**

20. Daß aber dieses Gebot in derselben Classe **allgemein** sey/ p) werden nicht allein die conclusiones desjenigen zeigen/ was daraus weiter hergeleitet werden kan/ sondern es beweiset es hauptsächlich der Ausspruch unsers Heylandes/ wenn er lehret daß die Summa des Gesetzes/ so die Pflichten eines Menschen

wort: An einen Ort gehen/ da der Kayser in Person erscheinen muß.

Beym 18. §. o) Dahin gehöret das Sprichwort: Am Jüngsten tage gilt eine Handschrifft so viel als baar Geld.

Beym 20. §. p) Besiehe was wir kurtz vorher bey *Lit. l.* gesagt.

schen gegen den andern regieret / diese sey: **Liebe deinen Nechsten wie dich selbst.**

21. Gleichwie nun unsere Formul mit der Formul Christi fast gantz und gar übereintrifft / also sind diesen beyden andere Umbschreibungen verwandt / nemlich: **Was du dir nicht wilt gethan haben / das solt du einem andern auch nicht thun** / Item: **Das Recht / so ein ieder über einen andern spricht / soll er selbst auch brauchen** / ob sie gleich nicht so deutlich sind / und dieses letztere im Römischen Recht viel in einer engern Bedeutung gebraucht wird. q)

22. Man muß aber mit dieser ietzterklärten Gleichheit nicht vermengen die **Gleichheit der Freyheit oder Gewalt** / durch welche alle Menschen von Natur disfalls gleich erkant werden / daß ohne vorhergehende That r) oder menschlichen Vergleich keiner einige Gewalt über den andern hat / sondern ein jedweder seines Thuns und Vermögens Meister ist.

23. Denn diese Gleichheit ist nicht unter allen Menschen / sondern nur unter denen / welche im natürlichen Stande leben.

24. Die **Ungleichheit** aber so derselben entgegen gesetzt / wiewohl sie vornehmlich unter denen gefunden wird / welche / wie wir oben gesagt / im bürgerlichen Stande leben / so ist sie doch nicht gäntzlich erst nach entstandenen Republicken eingeführet / sondern ist zum theil aus dem Stande der Haußväter kommen / welcher eher gewesen / als die Republicken / wie unten an seinem Ort bewiesen werden soll.

25. Daraus fleußt von sich selbst / daß unser Gebot auch unter denen gilt / welche der Freyheit nach ungleich sind / dieweil auch diese untereinander Menschen sind.

26. Wobey aber dieses zu mercken / daß unser Gebot unter denjenigen / welche im natürlichen Stande leben / mehrerntheils s) untereinander ein vollkommenes Recht (jus perfectum) zu wege bringe / unter denen aber welche im bürgerlichen Stande leben / diejenigen / so die Herrschafft haben nur unvollkommen verbinden.

27. Ja es werden auch im bürgerlichen Stande die Pflichten der Unterthanen

Beym 21. §. q) tit. ff. quod quisque juris. Confer supra *l. 1. c. 4. §. 18.*

Beym 22. §. r) Durch die **That** sehe ich auff die Väterliche Gewalt / welche aus der That der Aufferziehung entstehet / wiewohl der Hr. von Pufend. *III. 2. 9.* wie es scheinet / die wörter That und Vergleich (facti & pacti) vor eins gebraucht hat / dieweil er auch die Väterliche Gewalt aus einem Vergleich herleitet, wovon an seinem Ort wird gesagt werden.

Beym 26. §. s) wegen der Pflichten der Gefälligkeit / wovon unten *c. 5. §. 16.*

Beym

thanen öffters von dem Oberherrn/ nach Unterscheid des Nutzens der Republic eingeschräncket.

28. Damit man nun desto besser verstehe/ was durch das Gebot/ wie Gleichheit zu halten/ hier geboten sey/ wollen wir solches in **vier absonderliche** Gebote/ nemlich zwey Verbote (negativa) und zwey Gebote (affirmativa) theilen.

29. Denn derjenige hält die Gleichheit/ welcher sich selbst nicht mehr als dem andern/ und dem andern nicht mehr als sich selbst/ t) sondern einem so viel als dem andern zueignet.

30. Derhalben verbeut das **erste Verbot** / daß ich mir nicht mehr zueignen soll als dem andern/ welches geschicht durch die Hoffart. u)

31. Das **andere Verbot** befiehlet / daß ich dem andern nicht weniger als mir zueigne/ welches geschicht durch **Beleidigung**. x)

32. Das **erste Gebot** ist/ daß ich dem andern gleich so viel leiste als mir selbst/ ohne Vergleich/ welches geschicht durch die **Pflichten der Gefälligkeit.** (humanitatis)

33. Das **andere Gebot**/ daß ich dem andern gleich so viel als mir selbst leiste auff vorhergehenden Vergleich/ welches geschicht/ wenn ich **mein Versprechen halte.** Wir werden von jedweden besonders handeln.

Das IV. Hauptstück
Daß der Mensch Hoffart meiden soll.
Innhalt.

DAs erste Verbot: **Meide die Hoffart.** §. 1. Was Hoffart ist? §. 2. 3. Wie mancherley die Hoffart? §. 4. 5. 1. Gemeine Hoffart. §. 6. 2. Närrische Hoffart. §. 7. 8. 9. 3. Beschimpffung §. 10. 11. Unterschiedene Arten der Beschimpffung §. 12. 13. 14. 15. Die Römischen Rechtsgelehrten brauchen das Wort Beschimpffung (contumelia) in andern Verstande. §. 16. Die Lehre von Knechten von Natur ist aus der Hoffart entstanden. §. 17. Der Hoffart ist die Bescheidenheit entgegen gesetzt. §. 18. 19.

§. I.

IN dem ersten Verbot: **Meide die Hoffart**/ a) ist anfänglich aus dem was vorgesagt/ leicht zu verstehen/ was **Hoffart** ist. Denn die Mei-

Beym 29. §. t) Das erste geschicht/ durch Erhebung sein selbst/ das ander durch Niederdruckung eines andern.

Beym 30. §. u) Hierdurch setze ich mir etwas zu.

Beym 31. §. x) Hierdurch nehme ich dem andern etwas

Beym 1. §. a) Dieses Verbot begreifft der Heil

Meinung unsers Verbots ist/ daß sich niemand/ der kein sonderlich Recht erworben (jus quæsitum) hat/ etwas vor andern zueigne/ sondern andere gleiches Rechts mit sich geniessen lasse.

2. Demnach ist **Hoffart** ein Laster/ dadurch sich einer ohne rechtmäßige Ursache mehr zueignet als andern.

3. Denn gleichwie diejenigen sich in die menschliche Gesellschafft am besten schicken/ die einem jedweden leichtlich einem so viel als dem andern zulaßen/ also schicken sich solche Leute gantz in keine Gesellschafft/ welche sich mehr einbilden als andere Leute/ und daher meinen es sey ihnen alles zu thun erlaubet/ halten sich nichts vor übel/ können andern nichts zu zu gute halten / massen sich selbst mehr Ehre vor andern an/ und wollen allwege von den Dingen die jederman frey seyn/ und wozu sie vor andern kein besonders Recht haben/ das beste und meiste haben/ worinnen sie mit den rauhen und eckigten Steinen/ die zu keinem Gebeude zu gebrauchen/ wohl zu vergleichen.

4. Es bricht aber die Hoffart bey einem Menschen auff zweyerley art aus / entweder **ohne**/ oder **mit Verachtung** anderer Leute/ durch äusserliche Zeichen Wercke/ b) Worte / durch Minen/ Lachen / Geschencke / c) Gemählde/ u. d. gl.

5. Beyderley Hoffart / vornehmlich aber die erste/ gründet sich entweder auff Ursachen / und einigen **Vorwand** / welche zwar den Stich nicht halten/ d) aber sich doch hören lassen / e) und von den Tugenden des Leibes und Verstandes / Ehre und Reichthum genommen sind / oder es kan gar nichts vorgewendet werden.

6. Diese Arten der Hoffart sind stuffenweise unterschieden. **Welche** einen Vorwand hat stehet auff der **untersten** Stuffe / und macht die Leute eben nicht gantz untüchtig in menschlicher Gesellschafft / kan auch/ wenn es sonst recht zugienge / f) öffters noch unter den Leuten entschuldiget werden. Man könte dieselbe zum Unterscheid / die **gemeine Hoffart** nennen.

7. Die

Herr von Pufendorff selbst unter dem vorhergehenden. l. 3. c. 1. §. 4. 6. 7.

Beym 4. §. b) Hieher ist auch zu rechnen/ wenn man einem einen Nasenstüber giebt ꝛc. Denn so ferne dem Leibe dadurch nicht wehe geschicht/ gehöret es zur bloßen Beschimpffung/ nicht ins folg. Cap.

c) Entweder in ansehen der art zu schencken/ oder der Person/ welche einem etwas verehret/ oder welcher etwas verehret wird/ oder des Dinges welches man einem verehret.

Beym 5. §. d) Weil sie die Gleichheit des menschlichen Geschlechts nicht auffheben.

e) In Vergleichung/ und so ferne anderer ihre Hoffart noch grösser ist/ die solche vorgewandte Ursachen nicht haben. Oder weil dieser Vorzug ihnen eine Fähigkeit was zu befehlen giebt/ ob sie gleich dadurch kein Recht zu befehlen erlangen.

Beym 6. §. f) Wenn sie nemlich mit keiner Verachtung vergesellschafftet ist.

Beym

7. Die Hoffart / welche gar keinen Vorwand hat / dabey doch keine Verachtung ist / stehet **im Mittel** / wenn einer / da er nicht dencket er habe etwas an sich/weswegen man ihn hoch achten müsse / seine Ehre darinnen sucht/ daß er sich solche in der That erzeigen lässet / gleich als wenn einer deswegen viel Ehre hätte / weil er sich viel Ehre anmasset.

8. Dieses Laster ist so gar alber und ungereimt / daß man fast nicht glauben kan / daß es dergleichen Leute gebe / die sich so prostituiren / wenn nicht so viel Schmeichler wären/welche solche dumme Leute/ durch ein eiteles Lob/ zu solcher Hoffart antreiben. Denn es ist ja an sich selbst närrisch / wenn sich einer wegen nichts hoch achtet / und derjenige hält alle andere Leute vor Narren / welcher gleubt/ daß sie ihn ohne einige Ursach hoch achten würden.

9. Darumb ist auch diese art der Hoffart nicht so leicht zu entschuldigen wie die erste Art / jedoch ist auch unter Menschen keine Straffe drauff gesetzt/ weil diejenigen / die diesem Laster ergeben sind / ihnen selbst mehr als andern dadurch schaden. Weshalben man eher ein Mitleiden mit ihnen haben muß als daß man sich über sie erzürnen solte / indem Sie mehr lächerlich als unleidlich scheinen. Darumb haben auch andere öffters ihre Kurtzweile mit ihnen. Und kan also diese Art der Hoffart / die **närrische Hoffart** genennet werden.

10. Die Hoffart aber / welche andere daneben verachtet / ist eine **unleidliche Beschimpffung** / weil andere dadurch auffs hefftigste erbittert und zur Rache angereitzet werden / also daß mancher lieber Leib und Leben darüber wagen / geschweige denn mit andern in Feindschafft gerathen / als solchen Schimpff ungerochen lassen will. Indem der ander jenem dadurch seine Ehre abzuschneiden trachtet / daran doch der Mensch alle seine Gemüths Freude und Ergetzligkeit hat.

11. Gleichwie nun diese Hoffart / eine rechtmäßige Ursach zum Kriege giebt / also wird sie in einer Republic billich gestrafft. Denn sie kömpt der Beleidigung / davon wir im folg. Capitel handeln / am nähesten / g) und wird von allen Völckern insgemein als ein sonderlich Laster / eine **Beschimpffung** oder *Injurie* genennet.

12. Man könte aber diese **Beschimpffung** / wenn man kein Absehen auff die bürgerlichen Gesetze hat / h) bequemlich entheilen in diejenige / welche ohne

Beym 11. §. g) Wie sie aber von derselben unterschieden ist/ findet man im folg. *Cap.* §. 5. und 10.

Beym 12. §. h) Welche sie in eine Beschimpffung mit Worten und Wercken eintheilen.

ne **Vorwurff** eines **Mangels** bey dem andern geschicht / Z. E. wenn einer den andern mit mancherley Geberden des Gesichts / der Hände oder anderer Leibesgliedmassen verspottet; und eine welche andern Leuten **einige Mangel** mit Worten / oder Wercken / nemlich mit der Kleidung / mit Gemählden / u. d. gl. **vorwirfft.**

13. Diese **letztere** nun wirfft einem andern entweder seine **natürliche Gebrechen** vor / oder seine **Untugenden.**

14. Diese dreyerley Arten sind abermahls nach gewissen Stuffen unterschieden / die erste ist **wichtig** / die andere noch **wichtiger** / die dritte die **allerwichtigste.**

15. Hieraus erhellet auch / daß Verwundung / Prügeln / Todschlag / weil diese Dinge an sich selbst Ehre und Leymund nicht betreffen / vielmehr ins folgende Capitel gehören. i)

16. Daß aber diese Dinge von den Römischen Rechtsgelahrten mit zum **Unrechte** oder Injurie gezogen sind / ist vielleicht darumb geschehen / weil der Schade der hierdurch geschehen bey einem freyen Menschen keine ordentliche Schätzung hat / und also sich nicht schickete zur actione Legis Aquiliæ, l) als worinnen auff eine gewisse und gemeine Schätzung der Dinge gesehen wird. Derhalben haben sie solche mit zur Klage umb Ungerichte oder actione injuriarum gerechnet / weil in derselben dem Kläger frey stehet / seinen ehrlichen Nahmen / als ein Ding / so nicht vor Geld verkaufft wird / gleichsam zu schätzen / daher schiene es auch nicht ungereimt / wenn dem Kläger auch dergleichen seine verletzte Gesundheit und gesunde Glieder zu schätzen vergönnet würde.

17. Hieraus folget ferner / daß die von den alten Griechen genommene Meinung / als wenn etliche Menschen **Knechte von Natur** wären / m) billich zuverwerffen / welches der natürlichen Gleichheit der Menschen / und gemeinem Friede und Ruhe schnurstracks zu wider leufft / so ferne diejenigen / welche sich von Natur vor freye und weise Leute halten / über die so genanten Knechte von Natur / als dumme und gemeine Leute (barbaros) sich einer Herrschafft anmassen.

18. Der

Beym 15. §. i) vide ibi §. 6. & 11.

Bym 16. §. l) Welches Gesetz sonst im folg. Cap. mit Schaden zu thun hat.

Beym 17. §. m) Denn wiewohl diese Lehre Aristotelis insgemein von einer Fähigkeit erkläret wird / und derhalben noch geduldet werden könte; So haben doch die Griechen eine solche Fähigkeit verstanden / welche ihnen als galanten Völckern Macht und Recht gäbe / diese Völcker ihnen durch Krieg unterwürffig zu machen. Welche Lehre Aristotelis sein untergebener Alexander magnus ins werck gerichtet.

Beym

18. Der Hoffart ist entgegen gesetzet die **Bescheidenheit** (modestia) n) welche alwege eine Gefertin der wahren Großmüthigkeit ist / und bestehet in einem Abschen / welches wir uns über die Schwachheit unserer Natur o) und über die Fehler p) so wir vor diesem können begangen haben / oder noch begehen können / welche nicht geringer sind / als anderer Leute Irthümer / zu machen pflegen.

19. Denn dadurch geschicht es / daß wir uns keinem Menschen vorziehen / und bedencken / daß andere Leute eben so wohl als wir / ihres freyen willens sich gebrauchen können / weil sie denselben eben so gut / als wir / haben. Denn der rechtmäßige Gebrauch desselben ist das eintzige / welches der Mensch vor das seine rechnen / und wodurch er sich selbst q) hoch oder geringe achten kan.

Das V. Hauptstück.

Das wir andere nicht beleidigen / und ihnen den zugefügten Schaden erstatten sollen.

Innhalt.

DAs andere Verbot: **Beleidige niemand.** §. 1. 2. Mancherley Bedeutung des Worts / Beleidigung. §. 3 - 13. Aus der Beleidigung entstehet Schaden §. 14. Daher fleußt das Gebot: **Ersetze den zugefügten Schaden.** §. 15. 16. Mancherley Arten des Schadens §. 17 -- 26. Unterscheid unsers Gebots und Legis Aquiliæ. §. 27. 28. Was bey dem Schaden / so einem durch Folge (per consequentiam) zugefügt / zu erinnern §. 29. 30. 31. Ein Schade so durch Argelist §. 32. 33. Vorsetzlich §. 34. 35. 36. und ohngefehr geschehen §. 37. 38. 39. Schaden einer Mit-Ursach (causæ sociæ) §. 40. 41. Ordnung / wenn ihrer viel zugleich an einem Schaden Ursach sind §. 42. 43. 44. 45. Unterscheid unter der Schuldigkeit den Schaden zu ersetzen / und der Straffe § 46. Was vor Laster in diesem Gebot verboten seyn. §. 47. Schuldigkeit eines Mörders §. 48. Eines der einen andern am Leibe beschädiget hat. §. 49. Eines Ehebrechers und Ehebrecherin §. 50. Eines Jungfrauenschänders. §. 51. eines Diebes und Räubers §. 52. Schade der Klagen umb schädlicher Knechte oder Thiere willen (actionum noxalium) §. 53.

§. 1.

Beym 18. §. n) Der Herr von Pufendorff nennet es **Demuth.** Dieweil aber das widerspiel derjenigen Hoffart hier beschrieben wird / durch welche wir uns niemand vorziehen; die Demuth aber noch weiter gehet / nemlich / daß wir andere Leute uns vorziehen sollen / als habe ich lieber das Wort / Bescheidenheit / gebrauchen wollen. Zu dem so weis die Philosophie nichts von wahrer Demuth / und scheinet daß diese Tugend dem Christenthum gantz und gar eigen sey.

o) Daß wir die natürlichen Leibes- Glücks- und Gemüthsgüter leicht verlieren können.

p) Was anbelanget die sitlichen Gemüths-güter.

Beym 19. §. q) Nicht andere Leute daher that der Pharisëer unrecht. Der rechte Gebrauch aber ist / wenn sich der Mensch gegen die Bestien hält / welche diese Freyheit nicht haben.

Beym

§. I.

Das andere a) **Verbot** / welches aus dem allgemeinen Stande der Menschheit / und aus dem Gebot / daß man Gleichheit halten solle/ fleußt/ ist dieses: **Beleidige niemand.**

2. Gleichwie aber dieses Gebot sehr **viel in sich begreifft** / b) also ist **nichts leichters** zu halten als dasselbige/ c) ja es ist auch sehr **nothwendig**/ d) weil ohne solches das gesellige Leben der Menschen keines weges bestehen kan.

3. Das Wort/ **Beleidigung** / hat mehr als eine Bedeutung. e) Denn es bedeutet 1. **Eine Versagung eines jeden Rechts** so wir einem andern auch aus einer unvolkommenen Verpflichtung schuldig seyn/ jedoch wird dieses Wort in gedachten Verstande gemißbraucht. f)

4. 2. Wird es genommen vor eine **Versagung eines völligen Rechts**/ welches uns gebühret so wohl vermöge des Vergleichs mit dem der es uns versaget/ als ohne Vergleich; Also sagt man/ daß in einem Contract eine Beleidigung vorgehe.

5. 3. **Nur vor eine Versagung des Rechts/ so ich dem Beleidiger ohne Vergleich schuldig bin**/ es mag nun gleich diese Versagung auff eine Verletzung solcher Güter gerichtet seyn/ welche ordentlich durch ungerechte Gewalt nicht können genommen werden/ Z. E. mein ehrlicher Nahme/ oder solcher Dinge/ welche auch ungerechter Beleidigung unterworffen sind: Also beleidiget mich derjenige/ welcher mich beschimpffet.

6. 4. Vor eine **Verletzung der Güter allein von der letzten Art**/ entweder der Güter des Leibes/ oder der Güter des Glücks: Also ist das Verwunden eine Beleidigung oder Verletzung.

7. 5. **Endlich allein vor eine Verletzung der Glücksgüter.** Z. E. wenn mir einer mein Vieh todt schlägt / andere Dinge verderbet oder stielet.

8. Die **erste Bedeutung** gehöret nicht hieher/ nicht allein / weil solche auff einem Misbrauch beruhet/ sondern auch weil wir hier ein absonderliches und nicht ein allgemeines Gebot suchen/ und weil es mehr ins folgende Hauptstück gehöret.

9. Auch

Beym 1. § a) Der Herr von Pufend. macht das erste draus. *III. 1. 2.*

Beym 2. §. b) Es verpflichtet alle Menschen

c) Es bestehet in der Unterlaßung.

d) Es zerrüttet die menschliche Gesellschafft mehr als andere Laster/ z. E. Gemeine Hoffart/ Nichthaltung des Versprechens/ Unterlaßene Pflichten der Gefälligkeit.

Beym 3. §. e) Unter diesen Bedeutungen gehet immer eine weiter als die andere.

f) conf. *c. 1. l. 1. §. 152.*

Beym

9. Auch ist die **andere Bedeutung** nicht dieses Orts / denn die Verletzung (oder Verkürtzung) so in Contracten vorgehet / gehöret zum Gebot: Daß Treue und Glaube zu halten.

10. Und daß **die dritte** sich in dieses Capitel nicht schicke / zeiget das was wir hiervon im vorigen Cap. gesagt. g)

11. Folget die **vierdte** Bedeutung / welche eigentlich hieher gehöret. Ist demnach dieses der Verstand unsers Gebots: **Du solt eines andern Gut des Leibes oder Glücks / welches er ohne einen Vergleich zwischen dir und ihm besitzet / nicht verderben oder nehmen / noch ihn in desselben Gebrauch verhindern.**

12. Ich sage mit fleiß / **welches er ohne einen Vergleich zwischen dir und ihm besitzet.** Denn es wird durch dis Gebot nicht allein dasjenige verwahret und beschützet / was uns die Natur unmittelbar gegeben / als da ist das Leben / der Leib / die Gliedmassen / Keuschheit / Freyheit / h) sondern dieses Gebot erstrecket sich auch auff alle Ordnungen und Verträge / wodurch ein Mensch etwas erwirbt / wie ordentlich Geld und Gut ist / nur daß es ihm nicht eben vermittelst eines Vergleichs mit dem Beleidiger zugehöre. i)

13. Wozu wird aber nun **die fünffte** Bedeutung nutzen? Ich habe solche mit hinzu gesetzt wegen des *Legis Aquiliæ* **der Römer** / welches blos auff Geld und Gut gerichtet war. Warumb aber nicht auch auff andere Güter des Leibes / Item auff die Keuschheit / erhellet aus dem vorigen Capitel. l)

14. Aus der Verletzung aber entstehet ein **Schade** / welcher dieses Orts so viel heißt / als ein **Mangel eines Guts / wegen der That eines andern Menschen / dazu er kein Recht hat.**

15. Gleichwie aber ein jedwedes Verbot alwege auch ein Gebot in sich begreifft / also folget auch dieses auff unser Verbot: **Ersetze den zugefügten Schaden.**

16. Denn wenn es einer der wircklich beleidiget ist / so haben müste / als hätte ihn ein Hund gebissen / der Beleidiger aber von seiner Beleidigung noch Nutzen und Vortheil haben solte / und versichert wäre / daß ihm nichts drumb widerführe / er auch nichts wider erstatten dürffte / so wäre das Verbot / daß man niemand beleidigen soll / unnütz und vergebens.

17. Der

Beym 10. §. g) §. 10. und 11.

Beym 12. §. h) Der Hr. von Pufend. setzt eines Menschen ehrlichen Nahmen mit dazu. Aber dieses gehöret zum vorigen Cap.

i) Diese letzten Wort hat der Hr. von Pufend. auch nicht.

Beym 13. §. l) §. 15. 16.

17. Der Schade aber ist auff mancherley art unterschieden. Denn es ist 1. ein **wircklicher** Schade (positivum) wenn man einem etwas nimpt/ das er schon hat/ Z. E. wenn man einem etwas stielet/ oder ihm das Haus ansteckt: oder ein **verursachter Schade**/ (privativum) wenn ich einem den Gewinst/ den er rechtmäßiger weise zu gewarten hatte/ vorm Maule weg nehme. m)

18. 2. Ist der Schade entweder mit **Gewinst des Beleidigers**/ als beym Diebstahl/ oder **ohne seinen Gewinst**/ Z. E. wenn er einem das Haus ansteckt.

19. 3. Wird der Schade gethan entweder **gleich zu**/ (directè) an dem Dinge selbst/ oder **durch eine Folge** (per consequentiam) Z. E. an den Früchten eines Dinges. u. d. gl.

20. 4. Geschicht der Schade entweder aus **Boßheit** (dolo) d. i. aus Vorsatz/ oder aus **Schuld**/ d. i. aus unterlassung gebührenden Fleisses.

21. Und zwar 5. entweder durch eine **verübte That**/ als im Diebstahl/ Item wenn einer frembde Dinge verbrennet/ oder durch eine **unterlassene That**/ Z. E. wenn ich das Feuer nicht auslesche/ oder bewahre/ wie ich hätte thun sollen.

22. 6. Was die verübte That anlanget/ so verletze ich einen andern entweder **unmittelbar** durch meinen Leib/ als wenn ich eines andern seine Sachen mit der Hand zerbreche oder zerreisse/ oder **vermittelst** entweder **natürlicher Ursachen**/ Z. E. wenn ich eines andern seine Sachen/ mit dem Degen/ Knüttel/ Feuer u. s. f. verderbe/ oder vermittelst anderer **Menschen**/ als wenn ich Leute dazu bestelle/ die einen andern beleidigen müssen.

23. Derhalben thue ich 7. den Schaden entweder **allein**/ oder als ein **Mit-Ursacher**. (causa socia)

24. 8. Entweder als eine **Haupt Ursache** (causa principalis) oder als eine **Unter Ursache** (minus principalis) oder als eine **ebenmäßige Haupt-Ursach**. (æque principalis.) n)

25. Alle diese Schäden werden dieses Orts betrachtet/ und in dem Gebot von Erstattung des Schadens begrieffen.

26. Und hat demnach diesen Verstand: **Das der verletzte wegen erlittenen Schadens/ er sey nun verursacht auff was art und weise er wolle/ entweder durch widererstattung des Dinges/ oder wo dieses nicht**

Beym 17. §. m) Z. E. das Erbe.

Beym 24. §. n) Ein Exempel des ersten haben wir an dem/ der es befiehlet/ des andern/ an dem/ der es ausrichtet/ des dritten an zweyen die einander hierinnen gleich seyn.

Beym

nicht geschehen kan / durch dessen Bezahlung mit erlegung des völligen *Interesse*, **befriediget werde.**

27. Daraus zeiget sich auch ein neuer **Unterscheid von der** *actione Legis Aquiliæ*. Denn dieses straffet keinen **verursachten** Schaden (damnum privativum) ohne nur durch eine Folge / d. i. so ferne derselbe einen wircklichen Schaden (positivum) præsupponiret. o)

28. Darnach wird diese action auch nicht angestellet wegen eines Schadens / davon der Verletzer einen Vortheil hat. Denn da war dem Verletzten durch eine sonderliche action schon geholffen / nemlich durch die action des Diebstahls / geraubter Güter / durch das Verbot von Gewalt (interdicto unde vi.)

29. Ferner / daß wir wider auff den Verstand unsers Verbots kommen / so ist **von dem Schaden / welcher durch Folge versursachet wird** / insonderheit zu mercken / daß ich den Schaden alsdenn nur zu bezahlen schuldig bin / wenn ich das Gut / das ich begehre / sonst sehr wahrscheinlich würde erlanget haben. Weshalben / wenn ein Knecht von einem andern zum Erben eingesetzt / und derselbe / noch bey Leben dessen der das Testament machet / von einem andern umbgebracht wäre / so ist der Thäter nicht schuldig des Knechts Herrn die Erbschafft zu bezahlen / welches er wohl thun muß / wenn er den Knecht nach des Testamentmachers Tode umbgebracht hätte.

30. Auch ist dabey zubetrachten / ob nicht der Schade der durch Folge entstehet / **vielmehr mir selbst / als Ursacher** / zuzuschreiben. Weswegen ordentlich derjenige / welcher Getreyde gestohlen / dem Herrn nicht schuldig ist die Knechte zubezahlen p) welche wegen Getreydemangels hungers gestorben.

31. **Der Mangel aller beyden dazu erfoderten Dinge** steckt in diesem Exempel: Wenn einem Fischer die Netze gestohlen wären / und er begehrete / daß ihm der Dieb auch die Fische bezahlen solte; die er indessen / wenn ihm die Netze nicht gestohlen wären / hätte fangen können. q)

32. Wenn aber der Schade aus Boßheit und **Frevel** geschehen / so ist der Thäter über dieses / wenn er im natürlichen Stande lebet / schuldig dem Beleidigten caution zu leisten / im bürgerlichen Stande aber die Straffe die ihm der Fürst aufflegt / zu leiden.

33. Doch

Beym 27. §. o) Also wird zwar diese action angestellet / wenn einer meinen Knecht entleibte / auch in ansehen des entwendeten Erbes. Wenn aber einer nur das Erbe entwendet ohne wircklichen Schaden / so wird eine action de dolo angestellet. Es wird aber diese action nicht angestellet / wenn der Usufructuarius keine Weinstöcke nachgepflantzet hat.

Beym 30. §. p) *l. 21. §. 3. ad L. Aquil.*

Beym 31. §. q) *l. 29. §. 3. eod.*

33. Doch im natürlichen Stande/wenn der Beleidiger sich zu erstattung des Schadens gutwillig erbeut/ und umb Verzeihung bittet/ soll man es annehmen und ihn perdoniren. r)

34. Ist der Schade durch meine **Schuld** demjenigen geschehen/ welchem ich durch keinen Vergleich verpflichtet bin/ich mag viel oder wenig schuld dran haben/ s) so muß ich dennoch den Schaden ersetzen.

35. Wenn ich einem etwas / darüber ein Vergleich geschehen/ auffhalte/ so bin ich allein den Schaden zu erstatten schuldig/ so viel der contract mit sich bringet. t) Weswegen/ wenn mir einer etwas auffzuheben gegeben/ und solches durch meine nachläßigkeit verwarloset wird/ bin ich nicht schuldig den Schaden zu büssen/ wenn durch solche nachläßigkeit meine eigene Sachen zugleich verdorben sind.

36. Denn es ist/ eigentlich davon zu reden/ meine That mir alsdenn nicht zuzurechnen/weil ich nicht schuldig bin frembde Sachen /so mir in meine Verwahrung übergeben/ fleißiger in acht zu nehmen/ als mein eigenes.

37. Der **unverhoffte Fall** aber/ wenn der Schade nicht aus vorsatz noch durch unterlassung gebührenden Fleisses geschicht/ wird nicht erstattet/ sondern er gehet nach dem bekanten Sprichwort/ über den Eigenthumsherrn.

38. Und ist demnach nicht nöthig/ die Einschrenckung der Gelehrten mit hinzu zufügen/ daß ich vor **den Fall** stehen muß/ **wenn ich schuld dran bin/ oder es leichtfertiger weise verursachet habe**/ Z. E. wenn ich etwas so mir auffzuheben gegeben/ wider willen des Eigenthumsherrn/ anderswohin bringe/ und mir solches daselbst geraubt oder gestohlen wird. Denn alhier leidet der Eigenthumsherr schaden nicht ohngefehr/ sondern durch meine Schuld/ denn ich hätte es nicht sollen weiter bringen.

39. Wenn aber ein armer von einem reichen durch einen ohngefehr zugestossenen Unglücksfall zu schaden gebracht wird/ u) stehets seiner Freygebigkeit wohl an/ daß er dem armen etwas zu gute gehen lasse. Aber diese Schuldigkeit gehöret ins folgende Capitel. 40. Daß

Beym 33. §. r) Deswegen aber ist man nicht schuldig im bürgerlichen Stande allzeit die Straffe zu erlaßen.

Beym 34. §. s) Wenn ich auch gleich nur die allergeringste Ursache dran habe.

Beym 35. §. t) Denn in contracten hat man sich öffters die Schuld selber beyzumeßen / daß man mit unachtsamen Leuten einen Vergleich auffgerichtet. wenn mir aber einer das meinige/ dabey kein contract ist/ verderbet/ kan es mir nicht zugerechnet werden. Uber dieses so hat der Eigenthumsherr aus denen contracten worinnen nicht alle nachläßigkeit bezahlet wird/ einen vortheil für dem andern.

Beym 39. §. u) z. E. wenn ein reicher der von einem andern überfallen wird/ indem er sich wehren will einen dabey stehenden armen Man verletzet.

Beym

40. Daß aber einer den Schaden ersetzen müsse als ein **Miturſacher** / so wird dazu erfodert / daß er wircklich an dem Schaden Ursach gewesen / und zu dem Schaden gantz / oder eines theils geholffen habe.

41. Wenn demnach einer zur That an sich selbst / dadurch der Schade geschehen / wircklich nicht geholffen / auch vorher nicht gemacht hat / daß diese That vorgenommen worden / und am Gewinst nicht theil gehabt / so ist derselbe / ungeachtet er durch Gelegenheit dieser That einiger massen mit schuldig ist / dennoch nicht schuldig den Schaden zu ersetzen. Hierher gehören z. E. diejenigen / welche sich eines andern Unglücks **freuen** / welche die verübte That **loben** / **entschuldigen** / oder ehe sie geschehen / **wündschen** / und indem es geschicht / **gönnen** und beyfall geben. x)

42. Unter denen welche **in ungleichen Grad** Schaden gethan / liegt denjenigen **zu erst** eine Schuldigkeit ob / den Schaden zu gelten / welche ihn hauptsächlich verursachet / und **wenn dieselben nicht vorhanden** / denjenigen / welche mit dazu geholffen.

43. Stehen demnach diejenigen in den **ersten** Classe / welche durch ihren **Befehl** / oder auff andere nöthigende art und weise zur That angetrieben. Die **Person** / **so die That verübet** / wenn er sich derselben als ein Bedienter nicht entbrechen können / wird nur als ein **Werckzeug** dazu betrachtet. Welcher **ohne Noth** zur That geholffen / wird vor den **vornehmsten** gehalten / alsdenn folgen die andern / welche zur That etwas beygetragen.

44. Wenn ihrer viele die in **einer Classe** begriffen / zu einer That geholffen haben / so haben in solchen Unternehmungen **die sich nicht theilen lassen** / z. E. in Feuersbrünsten / durchstechen eines Thammes / u. d. gl. alle und jede Thäter / einer wie der ander / völlige und gleiche Schuld; y) In denen aber **die sich theilen lassen** / z. E. wenn einer verwundet wird / muß ein jedweder vor sein Antheil / so viel er nemlich Schaden gethan / hafften / z) es mögen gleich in beyden Fällen die Thäter es mit einander abgeredet haben / oder nicht. a)

Beym 41. §. x) Doch können auch diese gestrafft werden vermöge des *46. §.*

Beym. 44. §. y) d. i. wenn man der andern nicht wohl habschafft werden kan / oder wenn sie den Schaden zu bezahlen unvermögend sind / so muß der eine von ihnen vor alles stehen. Doch ist zu mercken / wenn man die Römischen Gesetze aussetzet / daß wenn einer alles bezahlet hat / den andern nichts abgefodert werden kan / weil man hier nur auff die Ersetzung des Schadens gehet. In Römischen Rechten aber gehet man zugleich auch auff die Straffe.

z) Also daß derjenige der einen Beinbruch verursachet / vor einen andern / welcher eine wunde in Arm gehauen / nicht bezahlen darff: Also klagten die Römer einen der den entleibten verwundet / wenn ihn ein ander ermordet hatte / wegen eines entleibten Knechts nicht an.

a) Dieser distinction gebrauchet sich der Herr von Pufendorff *III. 1. 5. & de O. H. c. 6. §. 8.*

45. Wenn ich aber von einem unter den Thätern die ungleiche Schuld dran hatten/ oder welche allzugleich den Schaden völlig gelten musten/ den Schaden bezahlet bekommen habe/ so gehen die andern frey aus. Denn ich erlange dadurch den Preiß so hoch der Schade geschätzet worden/ dieweil ich nun völlige Bezahlung habe/ kan ich dieselbe von einem andern nicht noch einmal fodern.

46. Ist demnach die Schuldigkeit zu Ersetzung des **Schadens** und die **Straffe** vielfältig von einander unterschieden/ weil dasjenige davon wir bißher geredt/ bey der Straffe sich gantz anders befindet/ da nemlich z. E. diejenigen so die That loben/ und ihr beyfall geben/ gestrafft werden können/ und öffters unterschiedene Personen welche in ungleichen Grad Schaden angerichtet/ gleichmäßig gestrafft werden/auch wenn schon einer von den Thätern gestrafft worden/ die andern deswegen nicht loß gezehlet werden / wovon an seinem Ort ein mehrers.

47. So sind nun in unserm Verbot alle diejenigen Laster verboten / dadurch einem andern Schaden zugefüget wird / als / als da sind / **Todtschlag/ Verwundung/ Schlagen/ Raub/ Diebstahl/ Betrug/ Frevel/** auch **Notzwang** und **Ehebruch/** auff gewisse masse/ und so ferne die Keuschheit dadurch verletzet/ und der Mann ein frembd Kind ernehren muß. Wiewohl aus obgesagten leicht ursach gegeben werden kan/warumb die wenigsten von diesen Lastern in lege Aquilia gestrafft werden. b)

48. Ein **Mörder** muß das völlige Artzt- oder Barbiererlohn bezahlen/ und denjenigen / welche der Entleibte hätte ernehren sollen / das Nahrungs-Geld so viel sie zu hoffen hatten / entrichten. c) Vom Gewinn aber/ so viel der entleibte/ wenn er hätte leben sollen/ hätte erwerben können/ weil es damit ungewiß ist/ wird keine Rechnung gemacht/ wie auch vom Leben selbst nicht bey einem freyen Menschen/ wohl aber bey einem Leibeigenen.

49. Wer einen andern verwundet oder **beschädiget** hat / ist gleichfalls schuldig das Heilerlohn zu geben/ Item die Unkosten vor die Versaumnis/ so viel/ als der Beschädigte hinführo weniger erwerben kan/ d) wiewohl auch hier eigentlich davon zu reden/ wenn man auff die bürgerlichen Gesetze kein absehen hat

Beym 47 §. b) **Besiehe oben §. 13. und im vorigen** *Cap.* §. 15. 16.

Beym 48. §. c) Diese Anwartung aber muß der Richter nach seinem gutdüncken schätzen nach dem Alter des Entleibten und derer denen die Nahrungsgelder gebühren / auch in ansehen der Wittwe / biß sie sich wider verheyrathen kan.

Beym 49. §. d) Also meinet der Hr. von Pufend. *III. 18.*

e) Also

hat nicht so wohl der kräfftige Erwerb / als ein ungewiß Ding gerechnet / als dem Beschädigten wegen seines Unterhalts / weil er denselben ins künfftige zu verschaffen untüchtig worden / versehung gethan werden soll. e)

hat / nicht so wohl der künfftige Erwerb / als ein ungewiß Ding / gerecht / als den

50. **Ehebrecher** und **Ehebrecherinnen** müssen den Mann ein frembd Kind zu ernehren schadloß halten / doch halte ich nicht daß sie schuldig seyn / den in der Ehe gezeugten Kindern / dasjenige was ihnen an der Erbschafft / wegen des dazu kommenden / frembden Kindes abgehet zu erstatten / f) wenn wir auch gleich darauff nicht sehen wolten / was in bürgerlichen Rechten wegen der Erbschafft unehelicher Kinder an ihrer Eltern Verlassenschafft verordnet; einmal / weil sie diesen Abgang nicht vom Ehebrecher leiden / sondern weil es die Eltern selbst so haben wollen / zum andern weil dadurch den ehelichen Kindern nur der künfftige Gewinn / so mehrerntheils ungewiß ist / entzogen wird.

51. **Wer eine Jungfrau schändet** / es geschehe gleich mit Gewalt / oder Betrug / ist derselben so viel zu erstatten schuldig / umb so viel geringer sie sich als eine geschwächte verheyrathen müste / welches geschicht / wenn er sie entweder zur Ehe nimpt / oder ihr die Mitgifft entrichtet. Die sich gutwillig zur Unzucht hat gebrauchen lassen / mag sich die Schuld selbst zurechnen. Wer eine Jungfrau durch versprechen der Ehe zum Beyschlaff beredet hat / darff sie eben nicht zur Ehe nehmen / g) sondern hat sie im natürlichen Stande schon zum Weibe genommen.

52. **Ein Dieb** oder **ein Räuber** ist schuldig das geraubte Gut wieder zu geben mit seinem natürlichen Wachsthum / h) und dem erfolgten Schaden und nachgebliebenen Gewinst / i) ob er gleich noch darüber die Straffe des Diebstahls / oder Raubes leiden muß. l)

53. Was

e) Also muß man einem Schreiber Nahrungsgeld zahlen / wenn man ihm die Hand / einem Boten / wenn man ihm den Fuß beschädiget hat.

Beym 50. §. f) Der Herr von Pufend. *III. 1. 9.* ist anderer Meinung. Es scheinet aber daß seine Ursachen / so er vom Ehevergleich genommen / ziemlich weit geholet seyn / und daß sie der art und Natur eines vergleichs überhaupt zu wider seyn / aldieweil eine Ehestifftung zwischen Mann und Weib auffgerichtet wird / in deren ansehen die Kinder in der Ehestifftung nicht mit begriffen werden. Darumb laße ich mir des Hr. Zieglers Meinung gefallen / wider welche daselbst disputiret wird.

Beym 51. §. g) Wie der Herr von Pufendorff will *III. 1. 10.* da er zugleich die objection, als wenn ein solcher Vergleich schändlich wäre / beantwortet.

Beym 52. §. h) Z. E. die Kuh mit dem Kalbe.

i) Z. E. mit der Erbschafft / welche der Leibeigene hätte erlangen sollen.

l) Darumb wird der Gebrauch verworffen / den man in Gerichten hat / da die Richter das gestohlene Gut behalten.

Beym

53. Was endlich den Schaden anlanget/ so durch **unsere Leibeigenen** oder **Thiere**/ ohne unsere Schuld verursachet wird/ so verstatteten die Römer sonderliche **Schaden-Klagen** (actiones noxales) welche/ ob sie gleich aus unserm Verbot nicht fliessen/ sind sie doch deswegen vor keine blosse Erfindungen des bürgerlichen Rechts zu achten/ sondern sie gründen sich allerdings auff die Billigkeit in Erzeigung der Pflichten der Gefälligkeit. Wovon in folgenden.

Das VI. Hauptstück
Von wechselsweise erzeigten Pflichten der Gefälligkeit.

Innhalt.

Das erste Gebot: (præceptum affirmativum) **Befördere eines andern Nutzen/ so viel du bequemlich thun kanst.** §. 1. Es wird aus Menschlicher Geselligkeit §. 2. und allgemeiner Gleichheit hergeleitet §. 3. und gezeiget/ daß es ein unbedungen Gebot (absolutum) sey §. 4. und auch stat gehabt habe ehe das Eigenthum der Güter auffkommen. §. 5—10. Ob es auch im Stande der Unschuld würde gegolten haben? §. 11—14. Dis Gebot macht unter denen die im Natürlichen Stande leben/ § 15. eine unvollkommene Schuldigkeit §. 16—19. bisweilen auch eine volkommene §. 20. 21. 22. Im bürgerlichen Stande aber ist die Schuldigkeit in unterschiedener betrachtung entweder unvolkommen oder volkommen §. 23. 24 25. Die Pflichten der Gefälligkeit sind entweder auff nichts gewisses §. 26—29. oder auff etwas gewisses gerichtet §. 30. Diese sind entweder **gemeine** Pflichten/ welcher Versagung Unmenschligkeit (Unbarmhertzigkeit) Undienstfertigkeit/ (inhumanitas) genennet wird §. 31—33. Derer Erzeigung aber geschicht in solchen Dingen/ durch deren Gebrauch einem *nichts abgehet* (oder da man nichts auffwenden darff) §. 34. Hieher gehören diese Fragen [1] vom Durchzug gewisser Personen §. 35—37. [2] Von Durchfuhre der Wahren §. 38. 39. [3] Von Zoll §. 40. 41. [4] Von Anländen am Ufer des Meeres/ und [5] beherbergen der Frembden §. 42. (6) Von auffnehmen der Vertriebenen §. 43. (7) Von commercien §. 44. (8) Von zulassen zur Heyrath. §. 45. (9) Von ausschliessen eines Menschen von einem Dinge/ wozu andere zugelassen werden §. 46. oder es sind **Wolthaten** §. 47. 48. welchen die Danckbarkeit an der seite stehet §. 49. 50. 51. Undanckbarkeit ist entweder ein geringer/ oder wichtiger Undanck. §. 53—55. Ob man einen Undanckbaren vor Gerichte belangen könne? 56. 57. 58.

§. I.

Das **dritte absonderliche** Gebot/ so aus dem Stande der Menschen ingemein/ und ihrer Gleichheit unter einander herrühret/ unter zweyen beja-

bejahenden Geboten aber das erste/ ist dieses: **Befördere eines andern Nutzen/ so viel du bequemlich thun kanst.** a)

2. Denn derjenige Mensch thut der menschlichen Geselligkeit noch kein völliges Genüge/ welcher sich nur enthält/ daß er andere nicht beleidiget/ und daß andern nichts übels widerfahre. Sondern alsdenn haben wir erst ein glückseliges und ruhiges Leben/ wenn wir untereinander dazu helffen/ daß es uns wohl gehe.

3. Insonderheit aber führet den Menschen die **gehaltene Gleichheit** dazu. Denn weil ein Mensch nicht nur dasjenige verlanget / ohne welches er nicht leben kan/ sondern auch noch andere Dinge nötig hat/ daß er sein Leben bequemlich hinbringen möge/ solches aber ohne anderer Menschen Hülffe nicht erlangen kan/ und nicht nur etlicher/ sondern ohne unterscheid aller/ auch sonst geringer Leute Hülffe bedürfftig seyn kan; so würde er wider die gemeine Gleichheit aller Menschen handeln/ wenn er nicht auch selbst dasjenige/ was er von andern ohne Unterscheid begehret/ auch andern Menschen ohne Unterscheid zu leisten bereit wäre.

4. Ich habe aber dis Gebot unter die **Unbedungenen** (absoluta) mit gerechnet. Und kan sich niemand dran irren/ daß die meisten absonderlichen Fragen das Eigenthum der Güter præsupponiren/ eine jede obligation aber so auff das Eigenthum der Güter folget/ wie wir unten b) lehren werden/ zu den bedungenen Geboten (hypothetica) gehöret.

5. Denn dem sey wie ihm wolle/ so ist doch ein mal gewiß/ daß unser Gebot/ was den ersten Ursprung anlanget/ **auch im Stande nach dem Fall/ ehe noch das Eigenthum der Güter auffkommen**/ stat gehabt habe/ also daß zwar nachdem das Eigenthum eingeführet/ neue conclusiones dazu kommen/ dieselben aber doch aus einerley principiis, wie zuvor/ hergeleitet werden müssen.

6. Denn es wird eines andern Bequemligkeit auff zweyerley weise befördert/ entweder durch **meine Sachen**/ c) oder durch **meine Dienste.**

7. Durch dieses entweder in ansehen seiner **Sachen**/ daß sie durch meine Dienste entweder **vermehret**/ d) oder **erhalten** werden. e)

8. Oder

Beym 1. §. a) Conf. ad hoc totum caput Pufend. *lib III. cap. 3.*

Beym 4. §. b) cap. 10.

Beym 6. §. c) mit leihen/ schencken/ geben/ u. s. w.

Beym 7. §. d) durch meine Vollmacht/ durch Vermietung meiner Dienste.

e) abermahls durch Befehl/ durch Arbeit/ und vornemlich wenn ich ihm das seine so er mir auffzuheben gegeben/ verwahre.

8. Oder **ohne absicht auff seine Sachen**/ theils damit ich ihm **wider anderer Gewaltthätigkeit** zu hülffe komme/ f) theils daß ich ihm **in Verbesserung seiner eigenen Mängel** behülfflich seyn möge.

9. Solche sind entweder **Mängel des Leibes**/ daß ich ihm guten Rath ertheile zu Erhaltung seiner Gesundheit/ g) oder **des Gemüthes**/ daß ich ihn lehre was er nicht weis/ oder auff andere weise den Unvollkommenheiten seines **Verstandes** zu hülffe komme/ h) Item/ daß ich ihn von **Sünden** abmahne/ i) oder wenn er unrecht gethat hat/ freundlich straffe.

10. Nun ist deutlich zu verstehen/ daß die Pflichten der Gefälligkeit/ wenn eines andern Bequemligkeit durch mein Thun/ ohne absicht auff seine Sachen befördert wird/ auch vor Einführung des Eigenthums stat gehabt habe.

11. Demnach hat dieses Gebot **im Stande nach dem Fall** jederzeit/ wie auch noch/ mannichfaltigen Nutzen gehabt. Ob es aber auch **im Stande der Unschuld** würde stat gefunden haben/ ist so leicht nicht zu erörtern.

12. Denn was die Pflichten anlanget/ damit ich einem andern mit meinen Sachen/ oder mit meinem Thun/ seine eigene Sachen zu erhalten oder zu vermehren zu hülffe komme/ so halte ich/ daß dieselben in dem Stande/ in welchem wegen der höchsten Freundschafft nichts als eine stetige Gemeinschafft der Güter würde gewesen seyn/ wie unten l) weitleufftiger wird bewiesen werden/ nicht würden zu finden gewesen seyn.

13. Die andern Pflichten aber/ durch welche ich einem andern/ ohne absicht auff die Sachen/ behülfflich bin/ wie aus ietztangeführten Exempeln erhellet/ præsupponiren eine natürliche oder sittliche Unvollkommenheit entweder bey dem/ welchem die Pflichten geleistet werden/ oder bey andern: Dergleichen Unvollkommenheiten in diesem volkommenen Stande gar nicht würden zu finden gewesen seyn.

14. Du woltest denn zu den Pflichten Zuflucht nehmen/ derer Verlangen nicht gar zu grosse Unvolkommenheit anzeiget/ Z. E. daß ich einem irrenden den Weg weise/ m) daß ich ihn sein Liecht bey meinem Liecht anzünden lasse/ n)

Beym 8. §. f) durch Schutz und Vertheidigung/ dahin noch heutiges tages die meisten Bündniße der Potentaten zielen.

Beym 9. §. g) durch Artzney/ oder zum wenigsten durch gute medicinische Rathschläge/ vorgeschriebene diæt. u. d. gl.

h) Wenn ich ihn lehre/ wie er die vorurtheille ablegen/ und überhaupt/ wie er vernünfftig nachdencken/ oder wie er seinem schwachen judicio, ingenio oder Gedächtnis hülffe thun solle.

i) durch Ermahnung zur Tugend/ u. s. w.

Beym 12. §. l) *cap. 10.*

Beym 14. §. m) Doch müste man sehen/ ob nicht die Menschen im Stande der Unschuld eine

n) u. d. gl. Wiewohl auch in diesen weiter nachgedacht werden muß.

15. Es erzeiget sich aber die Krafft unsers Gebots anders bey denen/ die **im natürlichen Stande** leben/anders bey denen/die **im bürgerlichen Stande** leben.

16. **Bey jenen macht es ordentlich** nur eine **unvolkommene Schuldigkeit**/ und solcher gestalt ist es von allen andern Geboten unterschieden/ weswegen auch derjenige/ der dieses Gebot übertritt/ **undienstbafft**/ **unbarmhertzig**/ (inhumanus) nicht aber **ungerecht** genennet wird.

17. Denn weil dieses Gebot öffters befiehlet nur des andern Nutzen/ nicht aber seine Nothdurfft zu befördern/ und zwar einen solchen Nutzen/ dessen Mangel/ wenn der eine nicht will/ andere leichtlich ersetzen können/ so war nicht nötig/ daß alle und jede Menschen völlig verpflichtet würden/ sondern es war rühmlicher/und so wohl anderer Liebe zugewinnen/als seine eigene gegen andre zu bezeugen/ bequemer/ daß die Erzeigung dieser Pflicht wozu einen andere nicht zwingen können/ der menschlichen Schamhafftigkeit überlassen würde.

18. Auch ist bey den Pflichten/ welche uns sauer ankommen/ oder wobey wir schaden leiden müssen/ nicht allemal nötig/ andern mit unserer Ungelegenheit zu dienen/ sondern hier gilt öffters die bekante Regel: Rechte Liebe macht den Anfang bey sich selbst: Da nun im natürlichen Stande ein jedweder am besten weis/ was ihm selber nützlich ist/ würde es im Menschlichen Geschlecht eine greuliche Zerrüttung geben/ wenn einer etwas von dem andern begehrete/ der ander aber schlüge es ihm ab und sagte/er gebrauchte es selber/ und man wolte jenem zulassen/ daß er diesen der es ihm versagt/ durch Zwangs-Mittel dahin halten dürffte/ daß ers ihm geben müste.

19. Was braucht es auch viel Worte? Die **Gleichheit** selbst die **unter allen Menschen** seyn muß/ lehret uns/ daß dis Gebot den Menschen nur unvolkömmlich verpflichte. Denn weil solche Pflichten zu erweisen alle Menschen ohne Unterscheid/ wegen des gemeinen Standes des Menschen verbunden sind/ so würde die Gleichheit nicht in acht genommen worden seyn/ wenn in gemeiner Sache/ ohne alle Ursach o) ein nothdürfftiger einen vor andern auswehlen/

eine Krafft gehabt hätten etwas zu errathen/ oder ob man würde gereiset haben?

n) Welches einer ergriffen und sich zugeeignet hat, *vid. c. 10, §. 76.* und 82. Wiewohl man auch hier vielleicht sagen könte/ daß das Liecht ein Eigenthum worden sey/ in betrachtung/ das es sich verzehret/ und gemein blieben sey in Betrachtung des anzündens. Man müste auch sehen/ ob es im Stande der Unschuld auch finster gewesen wäre?

Beym 19. §. o) Wie im folgenden Cap. der

wehlen/ und denselben zwingen wolte/ daß er ihm vor andern diese Pflichten erweisen solte.

20. Also gehets nun **nach der gemeinen Regel**: Sonst kan sichs auch unter den so im natürlichen Stande leben/ zutragen/ daß aus der Schuldigkeit die Pflichten der Gefälligkeit zu erweisen/ eine völlige Schuldigkeit werde. Wenn aber? Darauff ist leicht zu antworten/ wenn itzterzehlte Ursachen nicht da seyn/ welche die obligation unkräfftig machen.

21. Damit nun jemand **volkömlich** verbünden sey/ muß man drey Dinge setzen/ die dazu erfodert werden/ (1) Daß derjenige welcher die Pflicht der Gefälligkeit begehret/ **verderben** müste/ wenn er es nicht erlangen solte/ (2) daß er dasjenige was er begehret/ **von andern** nicht ja so wohl erlangen könne. (3) Daß derjenige/ von welchem er diese Pflicht verlanget/ nicht in **gleicher Noth** stecke; Und das ists eben/ daß wir oben gesagt/ p) daß die höchste Noth die Pflichten der Gefälligkeit in ein völliges Recht (oder Schuldigkeit) verwandele.

22. Ich wil ein Exempel geben. Man bilde sich ein daß zwey Haußväter/ unterschiedener Nation/ die einander nicht weiter/ als daß sie beyderseits Menschen sind/ angehören/ in eine wüste Insul durch Schiffbruch ausgeworffen wären/ es wäre aber auch zugleich des andern sein Vorrath an Lebens Mitteln mit ausgeworffen/ wovon sie sich alle beyde reichlich erhalten könten; In diesem Fall ist der eine schuldig seinem Mitgesellen von seinem Uberfluß etwas mitzutheilen.

23. So viel vom natürlichen Stande. Im **bürgerlichen Stande** aber gehet das davon wir bisher geredet/ mit allen nicht an. Sondern es fodern hier die **Obern** von den Untern diese Pflichten als eine Schuldigkeit/ wiewohl sie/ genau davon zu reden/ alsdenn nicht mehr Pflichten der Gefälligkeit sind/ weil sie nicht aus dem gemeinen Stande/ sondern aus dem absonderlichen Stande der Unterthänigkeit/ welcher gemeiniglich einen besondern Vergleich zuvoraus setzet/ herfliessen/ und befehlsweise begehret werden.

24. Was aber die **Unterthanen untereinander selbst betrifft**/ so behalten diese Pflichten in Absicht auff dieselben/ ihre Natur/ doch also/ daß der Oberherr gemeines Nutzens halber/ auch hier durch ein Gesetz demjenigen welchem man diese Pflichten zu leisten schuldig ist/ eine Klage (actionem) in gewissen

Vergleich ist/ damit man nicht etwas draus beweisen wolle.

Beym 21. §. p) Im 2. Cap. dieses Buchs/ §. 180.

Beym

wissen Fällen zulassen kan / q) oder den Pflichtschuldigen auff andere art r) solche Pflichten zu erzeigen anhalten / wiewohl sie alsdenn abermahls den Nahmen der Pflichten der Gefälligkeit verlieren.

25. Was endlich die Pflichten der Gefälligkeit anlanget/welche die **Unterthanen von dem Oberherrn**/so ferne er als Oberherr betrachtet wird/ fordern/so behalten zwar dieselben ihre gemeine Natur in Ansehen der unvolkommenen obligation/ sie sind aber darinnen von den andern Pflichten des Oberherrn s) nicht unterschieden/ weil den Unterthanen/ als Unterthanen wider ihre Oberherrn gantz keine Gewalt sie zu zwingen zukömpt.

26. So viel von den Pflichten der Gefälligkeit überhaupt. **Ihre Eintheilung** haben wir oben t) gesetzt/ aber nur beyfällig. Darumb setzen wir itzt noch eine andere Eintheilung welche der vorigẽ nicht gar ungleich und mehr nachdenckens erfoddert. Die Pflichten der Gefälligkeit werden erzeiget entweder daß sie **auff nichts gewisses gerichtet** seyn/ (indefinite) und ohne absehen auff gewisse Menschen/ oder **auff etwas gewisses gerichtet**/ (definite) daß sie gewisser Menschen Nutzen befördern.

27. Derjenige befördert anderer Leute Nutzen *indefinite*, wer sein Gemüth und seinen Leib wohl ausübet/ daß er andern Leuten damit nützlich dienen kan/ oder welcher durch kluges nachdencken solche Dinge erfindet womit des Menschen Leben besser versorget ist. u)

28. Weshalben diejenigen dis Gebot **übertreten**/ welche keine ehrliche Kunst oder Handwerck lernen/ und ihre Seele gleichsam an stat des Saltzes brauchen/ daß sie nicht verfaulen/ nichts thun als essen/ trincken/ schlaffen / spatzieren gehen/ die arbeitsamen Leuten das Brod vorm Maule wegfressen / und nichts mehr als eine unnütze Last der Erden seyn/ u. d. gl. Lumpenpengesinde.

29. Hinwiederumb sind die andern denen/welche sich umb das Menschliche Geschlecht wohl verdienet machen/**verbunden**/ daß sie sie nicht neiden / noch sie

---

Beym 24. §. q) **Besiehe das vorige** *Cap.* §. *ult.* **da du ein Exempel finden wirst.**

r) Z. E. wenn er durch ein mandat Almosen zu geben befiehlet.

Beym 25. §. s) Z. E. welche aus dem vorhergehenden/ wie auch aus dem folgenden Cap. entstehen.

Beym 26. §. t) §. 6. **folgg.**

Beym 27. §. u) Besiehe das 2. *Cap.* **dieses Buchs** §. 61. **folgg.** Daher dieses Gebot zugleich mit ins 2. Cap. gehöret / oder vielmehr erkläret / weil eine jede menschliche Pflicht in ansehen des Menschen selbst/ auff die Geselligkeit ihre Absicht hat/ zu welchem absonderlichen Gebot sie gehöre/ nemlich in gegenwärtiges Capitel.

sie in ihren guten Vorhaben hindern. x) Und wenn sie allenfalls es ihnen nicht gleich thun können/ daß sie doch zum wenigsten ihren Ruhm ausbreiten/ und ihr Ehrengedächtnis/ als die vornehmste Frucht ihrer Arbeit/ erhalten helffen.

30. *Definite*, wann die Pflicht auff etwas gewisses gerichtet/ befördern wir anderer Leute Nutzen entweder ohne *unsern Schaden* und Ungelegenheit/ oder mit unsern Unkosten/ Mühe und Arbeit. Jenes heisset eine **gemeine Gefälligkeit**/ dieses eine **Woltthat**.

31. Was die **gemeine Gefälligkeit** (humanitatem) belanget/ sol man diese Regel davon mercken: **Wer dieselbe einem andern versaget/ oder mißgönnet/ wird vor einen sehr bösen/unbarmhertzigen und undienstfertigen Unmenschen gehalten.**

32. Welches also zu verstehen/ daß ein solcher Mensch sich dadurch unwürdig macht/ daß man ihm dergleichen Pflichten der Gefälligkeit wiederumb erweise.

33. Hüte dich aber / daß du nicht denckest/ wenn es so böse Leute seyn / so kan sie ja derjenige/ dem sie die gemeine Gefälligkeit (vulgarem humanitatem) abgeschlagen/ im Natürlichen Stande / auch ausser dem Nothfall mit Kriege überziehen ; Denn dieses ist demjenigen zu wider / was wir ietzt von Pflichten der Gefälligkeit überhaupt gelehret / y) wiewohl / wie abermahl aus obgesagten erhellet / dergleichen Unmenschligkeit in der Republic gestrafft werden kan.

34. Die Pflichten nun / die man einem auff solche weise erzeiget / werden genant **Dinge / durch deren Gebrauch** *uns nichts abgehet* / oder das wir ohne unsern Schaden thun können (res innoxiæ utilitatis) Z. E. wenn man einem irrenden freundlich den Weg weiset; wenn wir einem sein Liecht bey unserm Liecht anzünden laßen; einem einen Trunck Wassers reichen; Wenn ich etwas das ich alleine nicht verthun kan / andern hingebe / u. d. gl.

35. Nach diesen Anmerckungen z) können nun unterschiedene **Streitfragen** / wovon die Autores / des Rechts der Natur viel disputirens haben / erörtert werden. 1. Wegen des **Durchzugs** durch unser Gebiete / es sey zu Lande / oder zu Wasser. Von wenigen und einzelnen Personen hat es kein Bedencken / denn es würde eine grosse Unbehülffligkeit seyn / wenn man ihnen / wenn sie aus rechtmäßigen Ursachen einen Durchzug begehren / solchen versagen

Beym 29. §. x) oder sie nach heutiger Gewohnheit/ als Menlinge ausschreyen.

Beym 33. §. y) §. 16. folgg.

Beym 35. §. z) was wir nemlich §. 32. und 33. erinnert.

Beym

gen wolte. Aber wegen einer gantzen Armee, oder sonst vielem **Volck** / giebt es allerley Meinungen.

36. Doch scheinets wohl als wenn diese subtile Disputationes nicht grossen Nutzen hätten. Denn die bey dieser Frage angeführte Exempel a) erzehlen solche Fälle / welche den höchsten Nothfall nicht præsupponiren. Derhalben / wenn in diesen Fällen etlichen ein Durchzug undiensthafftig versaget wäre / wenn sie nur nicht dabey beschimpffet werden / so hätten jene keine Ursach deshalben einen Krieg anzufangen.

37. Auch kan man einen der dem andern den Durchzug versagt / keiner Unbehülffligkeit beschuldigen / wenn er vorwendet / der Durchzug werde ohne seinen Schaden nicht abgehen / in dem die Versicherungen / die man ins gemein disfalls zu geben pfleget / nicht zulänglich sind. b)

38. Gleiche Bewandnis hat es II. mit der **Durchfuhre frembder Wahren** durch unser Land / ohne wenn man derselben zu des LebensUnterhalt höchst benötiget ist. Denn wenn in diesem Fall einer dem andern die Durchfuhre versaget / kan der ander ihm den Paß mit bewehrter Hand öffnen.

39. Ein anders ists mit dem **Stapel-Recht** / vermöge dessen die durchgehenden Wahren / auch ohne die höchste Nothdurfft / ohne verletzung der Geselligkeit / gezwungen werden können / daß sie in unserm Lande müssen niedergelegt werden. u. s. f. c)

40. III. Was die **Zölle** und ihr Recht belanget / ist die Ursach leicht zu verstehen / warumb von den Wahren / die zu Lande geführet werden / Zoll gesodert werden kan / so ist auch die Ursach des Zolls zu Wasser leicht zu errathen. d) Aber mit den Sunden (fretis) hat es mehr zu bedeuten.

41. Denn wiewohl auch vor dieselben Ursachen so nicht zu verachten / angeführet werden können / so muß man doch bekennen / das der Zoll zur See verhaßter als andere Zölle ist / und daß man ihn nicht zu strenge oder zu geldgierig sodere; Und über dieses einer und der ander solche Ursachen einwenden kan / wodurch er seine Freyheit von demselben Zoll prætendire.

42. Diejenigen aber kan ich nicht ohne Unterscheid vor undiensthafft halten /

Beym 36. §. a) Vom Hern von Pufend. *III.* 3. 5. **bald am Ende.**

Beym 37. §. b) Sonderlich / wenn der Durchzug Krieges halben begehret wird. Vide Puf. *d.* § 5. da er selbst drauff antwortet. *p.* 288. folgg.

Beym 39. §. c) Es ist nicht von nöten daß wir diese Meinung beweisen. Gnug / daß man keinen Beweis auffbringen kan / darauß die Unbehülffligkeit behauptet werden könte.

Beym 40. §. d) Wegen des Schadens / so die / welche an den Flüßen wohnen / ordentlich vom Waßer erleiden / Item wegen der Unkosten so auff die Dämme gewendet werden.

Beym

ten / welche IV. denen Seefahrenden die **Anländung** / und Verharrung an den Seekanten versagen / oder V. **Frembde Leute nicht ins Land lassen** und ihnen keine Herberge verstatten wollen / wenn sie nur selbst nicht auch dergleichen von den Frembden begehren. e) Denn sie können auff beyden Theilen wichtige Ursachen haben / warumb sie ihnen die Landung und Quartier versagen.

43. Viel weniger können VI. als undiensthafftig ohne Unterscheid angeklaget werden / welche **vertriebene** Leute / wenn sie gleich auch sich zu aller Billigkeit erbieten / **nicht auffnehmen** wollen / weil solche Auffnahme nicht eine gemeine Gefälligkeit / sondern eine Wolthat ist. f) Und kan demnach dieselbe nicht nach dem strengen Recht gefoddert / noch ein frembd Land / wenn es gleich unbewohnet ist / ohne des Landesherren Begrüssung eingenommen werden.

44. Auch kan man VII. den nicht vor einen Ubertretter der Pflichten der Gefälligkeit halten / welcher seinen Unterthanen mit einem frembden Volck **Handel und Wandel** zu treiben **verbeut** / oder ihnen seine Wahren / die sie zum Unterhalt ihres Lebens nicht nothwendig brauchen nicht verstattet / oder ihre Wahren nicht kauffen will / und also nicht zulässet / daß sie in seinem Lande feil gehabt werden.

45. Item / es kan VIII. derjenige nicht undiensthafftig genennet werden / welcher entweder mit einer einzeln Privat-Person / oder mit einem gantzen Volck sich durch **Heyrath** nicht befreunden will. Kan demnach eine versagte Heyrath niemahls eine rechtmäßige Ursach des Krieges seyn / es wäre denn eine Beschimpffung dabey vorgangen. g)

46. Dieses aber ist IX. sehr unwahrscheinlich / daß jederman ein allgemeines Recht / und also auch eine Verpflichtung / daß es einer allen thun oder leisten müsse / daraus erzwingen will / wenn man **etwas allen frembden ohn Unterscheid zulässet**; h) und wenn man es nur einem versaget / solches vor eine Beschimpffung auffgenommen werden könne. i) Jedoch ist nicht zu leugnen / daß es besser gethan sey / wenn man bey solcher Versagung Ursachen anführet

Beym 42. §. e) Sonst handeln sie wider das Recht der Gleichheit.

Beym 43. §. f) Denn es gehet niemahls ohne unsere Ungelegenheit und Schaden ab.

Beym 45. §. g) Hieher gehöret der Raub der Sabinerinnen und Benjamiterinnen.

Beym 46. §. h) Z. E. Commercien / Heyrathen.

i) Und man also einen deswegen mit Krieg überziehen könne / weil eine Beschimpffung Ursache zum Kriege giebt.

Beym

führet / oder zum wenigsten die Worte dabey so mäßiget / daß keine Beschimpffung drinnen stecke.

47. Eine **Wolthat** ist wenn einer aus sonderbarer Gunst und eigener Großmüthigkeit / oder aus einem sonderlichen affect, oder aus Mitleiden mit des andern Elende / einem etwas umbsonst erzeiget / welches Unkosten oder Arbeit erfoddert / damit man ihm in seiner Dürfftigkeit zu hülffe komme / oder ihm ein sonderbarer Nutz geschaffet werde.

48. Was aber in Austheilung der Wolthaten so wohl in ansehen des Gebers und Nehmers / als in Betrachtung der art und weise und anderer Umbstände l) in acht zu nehmen sey / davon haben andere weitleufftig geschrieben / und kan/weil die Umbstände dabey so sehr varüren / in genaue Regeln nicht gefasset werden.

49. Gleichwie aber die Menschen die Pflichten der Gefälligkeit zu erzeigen in gemein verbunden sind / also ist derjenige in einem höhern Grad verpflichtet / welchem nicht nur eine schlechte Gefälligkeit / sondern gar eine Wolthat erwiesen ist. Denn es wird diese Bezeigung in sonderheit **Danckbarkeit** genennet / als welche gerade auff die Wolthat trifft.

50. **Danckbarkeit** aber ist / wenn der Mensch der die Wolthat empfangen hat / zeiget / daß ihm dieselbe angenehm gewesen / und dem Geber deswegen günstig ist / und gelegenheit suchet / ihm davor gleiches oder mehr / nach seinem Vermögen zu vergelten.

51. Diese Tugend ist so **nöthig** / daß wenn dieselbe nicht wäre / alle Gutthätigkeit und Vertrauen und zugleich alle Gunstgewogenheit unter den Menschen würde auffgehoben seyn / und würde niemand einem andern etwas umbsonst thun / oder einen Anfang machen seine Gunst zu erwerben.

52. Dannenhero ob wohl bey einem **Undanckbaren** Gemüthe an sich selbst kein Unrecht ist / m) so ist doch der Nahme eines Undanckbaren insgemein viel verhaßter und abscheulicher als eines Ungerechten / wenn einer so gar eine Bestie ist / daß man ihn auch nicht einmal mit wolthaten (welche auch die unvernünfftigen Thiere bewegen n) dahin bringen kan / daß er anfange die dem Menschen von natur eingepflanzte Dienstfertigkeit zu empfinden.

53. Es

Beym 48. §. l) Der Zeit und des Orts. Daß man eine Wohlthat nicht öffentlich / sondern in geheim gebe. Wer bald giebt / giebt doppelt. Hieher gehöre Senecæ Bücher von wohlthaten / da er diese herrliche Materie zwar weitleufftig gnug / aber auch verworren gnug abgehandelt. Ich habe einen Versuch gethan / dieselbe kurtz und gut vorzutragen in der **Einleitung zur Sittenlehre** c. 6. n. 52. folgg. bis n. 81.

Beym 52. §. m) Conf. supra §. 31. & 33.

n) Nach dem Exempel des Löwen mit Androclo. Daraus folget aber nicht / daß die Bestien eine

53. Es ist aber eine doppelte **Undanckbarkeit**. Eine **geringe** / welche nur die Pflichten oder Dienste der Gefälligkeit versagt / und eine wichtige oder **grobe** Undanckbarkeit / welche noch dazu den Wolthäter beleidiget.

54. Die geringe Undanckbarkeit versagt entweder die gemeinen Pflichten der Gefälligkeit / oder die Wolthaten. Wir wollen jene eine **Ungemeine**/ (eminentem) diese aber eine **gemeine** Undanckbarkeit nennen.

55. Eine **grobe** Undanckarkeit giebt Ursach zum Kriege / und in der Republic kan man einen darumb vor Gerichte belangen. Oder wenn eine Klage schon angefangen / macht sie dieselbe desto schwerer. o)

56. Wegen der **geringen** Undanckbarkeit / welche keine Ursache eines Krieges ist / fragt sichs / ob man solches Undancks halben einen verklagen könne? Meine Meinung ist diese / man solle die Klage nicht leichtlich verstatten. p) Daß sie aber verstattet werden könne / auch bey einigen Völckern verstattet worden/ daran ist kein Zweiffel. q)

57. Nemlich wenn die geringe Undanckbarkeit **ungemein** ist / denn bey einer gemeinen Undanckbarkeit gehet es schwerlich an.

58. Mercke aber auch dieses: Wenn durch Anlaß eines ungemeinen Undancks / einem eine Klage zu führen verstattet wird / so verlieret die Erweisung der gemeinen Pflichten der Gefälligkeit/ wenn man eine Wolthat draus macht/ den Nahmen der Danckbarkeit.

Das VII. Hauptstück.

von der

Pflicht in Bündnissen.

Innhalt.

Das andere Gebot: (præceptum affirmativum) **Halt was du versprochen hast** §. 1 Nothwendigkeit der Bündniße unter den Menschen §. 2. und der daraus entstandenen Verpflichtung (obligation) §. 3. Was ein Bündnis oder Vergleich ist; §. 4. Ein Vergleich ist entweder auff einer/ oder auff beyden Seiten/ (vel gratuitum vel mutuum) §. 5. Die Ursach eines Vergleichs ist die Einwilligung §. 6. Diese hat zwey Stuck 1. das Versprechen. §. 7. die-

eine Sinnligkeit und Gedächtnis haben. So wenig als ihnen die Tugend der Danckbarkeit zukömpt.

Beym 55. §. o) Z.E. in einer injurien Klage/ wenn einer seine Eltern/ oder Patronen geschimpffet hat.

Beym 56. §. p) Seneca in seinem Buch von Wolthaten wil / daß man umb Undanck niemand verklagen könne/ wider welchen Bœclerus in einer besondern dissertation geschrieben/ welcher doch einen geringen u. groben Undanck und anders mehr/ so wir hier von einander unterschieden haben/ mit einander vermenget.

q) Exempel hievon sind zu lesen bey den Oratoren/ Quintiliano, Seneca, u. a. m.

Beym

dieses ist entweder volkommen/ oder unvolkommen §. 8. 9. 10. Ein bloßer Ausspruch §. 11. 2. die Genehmhaltung §. 12--16. Die Einwilligung ist entweder eine ausdrückliche §. 17. 18. oder eine stillschweigende § 19. 20. welche nicht zu vermengen ist mit einer vermutheten Einwilligung. §. 21. 22. 23. Unterscheid einer stillschweigenden und einer vermutheten Einwilligung §. 24.--33. Was vor Personen zu einem Vergleich untüchtig sind? §. 34--36. Der Einwilligung entgegen gesetzte dinge §. 37. I. Irrthum §. 38. bey welchem es allezeit/ wenn die Sache im zweiffel stehet/ über den irrenden gehet. § 39--48. II. Betrug §. 49. 50. 51. III. Gewalt §. 52. IV Furcht/ entweder eine argwönische §. 53. 54. 55. oder eine schreckende §. 56--59. Ob man einem verbunden ist/ der uns unrechtmäßiger weise eine Furcht einjagt; §. 60--77. Man kan nichts versprechen/ als was in unserer Gewalt stehet §. 78. Darumb ist niemand zu unmüglichen dingen verbunden §. 79--84. oder zu schändlichen/ §. 85.--88. oder zu frembden dingen §. 89--97. Alles Versprechen geschicht entweder schlecht weg/ (pure) oder auff eine gewiße Zeit/ oder mit bedingung §. 98.--113. Wir versprechen entweder selbst in Person/ oder durch andere §. 114--120. Eintheilung der Verbindniße wird versparet bis zu anderer gelegenheit. §. 121.

§. I.

DAs **vierdte** absonderliche/ aus dem gemeinen Stand aller Menschen entspringende Gebot/ und unter den **bejahenden das andere**/ ist folgendes: **Halt was du versprochen hast.** a)

2. Daß es **nöthig** gewesen sey/ Bündnisse unter den Menschen auffzurichten/ erhellet daraus/ weil die Pflichten der Gefälligkeit/ und derselben Erweisung nicht zu allen Dingen/ die ein Mensch zu seiner Bedürffnis von dem andern zuerwarten hat/ zugebrauchen sind/ theils wegen der Gelegenheit dessen/ der den Nutzen schaffen solte/ b) theils des andern; der es verlanget/ c) theils auch des Dinges/ d) welches begehret wird. Hierzu kömpt noch dieses: daß im verderbten Stande/ wenn ein mal unter den Menschen Krieg entstanden/ solcher nicht anders als durch einen Vertrag beygelegt werden kan.

3. Weil aber Bündnisse vornehmlich deswegen gemacht werden/ daß einer sich den andern völlig verbinden möge/ welcher ihm sonst durch die blossen Pflichten der Gefälligkeit nur unvolkömmlich verbunden war/ und wir im übrigen mit allen Menschen ohne Unterscheid Bündnisse auffrichten können; so ist daraus klärlich zu verstehen/ daß so wohl die **allgemeine Ruhe und Friede menschliches Geschlechts**/ als insonderheit die **gebührende Gleichheit** aller

Beym 1. §. a) **Bey diesem und folgg. §. liese den Herrn von Pufend. 3. B. 4.** *Cap.*

Beym 2. §. b) Denn er hat vielleicht dasselbe ding/ oder die bezahlung davor/ oder vor die Arbeit/ selbst bedarfft.

c) Welchen es vielleicht ungelegen ist/ von einem andern eine Wohlthat zu empfangen.

d) Wenn es gar zu kostbar ist.

aller Menschen erheische/ daß man sein Versprechen in Bündnissen halten müsse.

4. Ein **Bündnis** / oder Vergleich ist zweyer Personen Einwilligung in in einerley Abrede/ etwas zu geben/ oder zu thun.

5. Und ist entweder **auff einer Seiten** / (gratuitum) wenn sich nur einer verpflichtet / oder **auff beyden Seiten** / (mutuum) wenn sich beyde verpflichten.

6. Die näheste Ursach / daraus ein Vergleich entstehet / ist die **Einwilligung** / und zwar aller beyder Personen / ob gleich das Bündnis oder Vergleich nicht auff beyden Seiten ist.

7. Es wird aber auff seiten des der sich verpflichtet / **ein Versprechen** genennet / und auff seiten des andern / ein **Annehmen** oder Genehmhaltung. (acceptatio)

8. Das Versprechen ist entweder **volkommen** oder **unvolkommen**. e)

9. Ein **volkommenes** Versprechen ist eine Erklärung meines Willens / daß ich dem andern also verbunden seyn wolle / daß er das Versprechen / als eine Schuldigkeit von mir foddern möge.

10. Ein **unvolkommenes** Versprechen ist eine Erklärung meines Willens / daß ich dem andern wolle verbunden seyn / doch also / daß ers nicht von mir als eine Schuld fodern könne / dergleichen sind die Versprechen der Patronen. f)

11. Mit keinem von diesen beyden muß man verwechseln einen **blossen Ausspruch** / (nudam assertionem) wenn ich einem andern g) meinen Willen erkläre / den ich gegenwärtig habe / sein bestes zu befördern / doch also / daß ich nicht ein mal verbunden seyn will / dabey zu bleiben / sondern meine Meinung allzeit ändern kan / welcher hieher gar nicht gehöret.

12. Wie nun h) ein **Versprechen** dazu erfodert wird / wenn ich haben will / daß mir ein ander soll verbunden seyn / denn ohne dasselbe kan unter zweyen Personen die einander gleich seyn / keiner dem andern seine Freyheit wider seinen Willen einschräncken / also bestehet kein Bündnis ohne des andern **Genehmhaltung** / weil keiner dem andern das seinige wider seinen Willen auffdringen kan.

13. Wenn

Beym 8. §. (e **Bey diesen und folgg. §. schlage nach beym Hrn. von Pufendorff** *lib. 3. c. 5.*

Beym 10. §. f) Item der Eltern / der Fürsten / u. s. w.

Beym 11. §. g) Z. E. Jetzt dencke ich / daß ich dich zum Erben einsetzen wolle.

Beym 12. §) h) **Bey diesen und folgg. §. liese den Herrn von Pufend.** *lib. 3. c. 6.*

Beym

13. Wenn demnach die **Genehmhaltung** nicht erfolget / so gehet damit dem Versprecher an seinem Recht an der angebotenen Sache nichts ab / weil derjenige / so einen Vergleich auffrichtet / seine Sachen nicht im Stiche (pro derelicto) lassen will. i)

14. Wäre aber eine Bitte vorhergegangen / so wird dieselbe so gut geachtet / als wenn sie noch wärete / und in dem Fall wird die Genehmhaltung / **als voraus** geschehen / verstanden.

15. Nur daß das Erbieten mit der Bitte überein treffe. Denn wenn sich der andere mehr oder weniger erbeut / als der erste begehret hat / wird eine ausdrückliche Genehmhaltung erfordert / weil mir öffters nichts damit geholffen ist / wenn ich nicht eben so viel l) als ich begehret habe / bekomme.

16. Und hat dieses in meinem Versprechen so von beyden Theilen geschicht / fast kein Bedencken. Ich halte aber es könne eben dieses auch gesagt werden in einem Versprechen / so von einem Theil geschicht. Wiewohl die Römischen Gesetze m) hiermit nicht übereinstimmen / und eine Rechnung machen die sich hierzu nicht reimet / nemlich daß die grössere Summa die kleinere in sich begreiffe.

17. Ein jedwedes Theil aber auff beyden Seiten bezeuget seinen Willen entweder mit **Worten** / oder mit **Wercken**. Weswegen der consens, und in Ansehen dessen der Vergleich in einen **ausdrücklichen** und **stillschweigenden** eingetheilet wird.

18. Bey dem **ausdrücklichen** ist keine Schwierigkeit / wo nemlich der consens in Worten bestehet. Aber bey dem **stillschweigenden** muß man wohl unterscheiden.

19. Nemlich ob gleich ein stillschweigender consens ist / der mit Wercken bewiesen wird / und die Scribenten einen **stillschweigenden** und einen **vermutheten** *consens* mehrerntheils in einerley Bedeutung gebrauchen / ist doch nach der Zeit der Römischen Gesetze ein vermutheter consens von einem stillschweigenden wircklich unterschieden / und sollen wir uns dannenhero desto fleissiger in acht nehmen / daß wir diese beyde nicht mit einander vermengen / je weniger man solches insgemein beobachtet. n)

20. Denn die **zugelassenen Thaten** / o) deren sich die Menschen gebrauchen

Beym 13. §. i) darumb darff sichs der dritte Mann nicht zueignen / als ein Herrenloses ding.

Beym 15. §. l) Nicht mehr noch weniger.

Beym 16. §. m) *l. 1. §. 4. l. 83. §. 3. de V. O. Vide omnino Tribon. §. 5. de inut. stipul.*

Beym 19. §. n) Welches auch dem Herrn von Pufend. begegnet *III. 6. 2.* da du viele Exempel beyderley consens untereinander gemengt finden wirst.

Beym 20. §. o) Denn aus einer unzulässigen That wird ein Verbrechen / oder dergleichen.

brauchen / **sind** entweder **Zeichen** / welche gleichsam mit einhelliger Verwilligung des menschlichen Geschlechts angenommen sind unsern Willen dadurch zu erklären / also daß / wenn ein vernünfftiger Mensch von einer solchen That höret / derselbe stracks draus schliessen kan / daß ich etwas anders gewisses dadurch habe andeuten wollen; oder es sind **keine Zeichen** / welche mit einhelligem consens des menschlichen Geschlechts zu Bezeigung des Willens angenommen / es erfodert aber dennoch die natürliche Billigkeit / daß eine obligation bey solchen Thaten sey / oder drauff folge.

21. Ein Consens der sich auff Thaten von der ersten Art gründet / heisset ein **stillschweigender** Consens, welcher aber eine That von der letztern Art zuvoraus setzet / wird in Römischen Gesetzen ein **vermutheter** consens genennet / nemlich darumb / weil man vermuthet / daß ein jeder rechtschaffener Unterthaner werde in solche Dinge willigen / welche den Regeln natürlicher Billigkeit gemäß seyn.

22. Also zeiget das **Nicken** mit dem Haupt eine stillschweigende Bewilligung / also wenn ich einem seine **Handschrifft wider gebe** / zeiget solches unter andern an / daß ich dem Schuldner die Schuld erlassen wolle. Also wenn ich vom Wirthe **essen und trincken foddere** / zeiget solches an / daß ich es auch bezahlen wolle.

23. Im Gegentheil **Verrichtung der Geschäffte / Anmassung des Erbes** / und überhaupt alles Thun / so in den quasi contractibus der Römischen Gesetze vorausgesetzet werden / beweisen eben keinen consens dem Eigenthumsherrn den verursachten Schaden zu bezahlen / die Vermächtnisse ihren Forderern zuzustellen. Wenn aber die Regeln natürlicher Billigkeit durch die bürgerlichen Gesetze bestetiget werden / so giebt es hier einen vermutheten consens.

24. Weiter ist ein vermutheter und ein stillschweigender consens von einander unterschieden 1. **in ansehen der Person**; Wer seinen Willen ausdrücklich nicht erklären kan / p) der kan ihn auch nicht stillschweigend erklären. Also wenn gleich ein Mensch der nicht bey Verstande ist / nicket / die Handschrifft wider

Beym 24. §. p) Nemlich wegen eines innerlichen Gebrechens / damit uns nicht jemand einen tauben oder stummen vorwerffe / welche mit vielen wercken ihren consens stillschweigend erklären können / ob gleich nicht äußerlich mit worten. Eine äußerliche Hindernis nenne ich / wenn die Seele verhindert wird / daß sie ihr Thun nicht verrichten kan / wegen gebrechens der äuserlichen Gliedmaßen / wozu auch die Glieder der Sinnligkeiten gehören. Ist demnach eine innerliche Verhinderung / wo die innerlichen Glieder / sonderlich das Gehirn / übel bestellet sind.

Beym

wider giebt/ essen und trincken begehret u. s. w. so wird doch nichts draus.

25. Aber vermöge eines vermutheten consenses werden auch unsinnige Leute verpflichtet/ Z. E. welcher ihre Geschäffte ausgerichtet sind.

26. Denn 2. **verbindet** ein stillschweigender consens **nur diejenigen**/ welche ihren consens mit der That erkläret haben/ aber ein vermutheter verbindet auch die/ welche nichts gethan; Also ist der Herr eines Geschäfftes überhaupt demjenigen verbunden/ der das Geschäffte ausgerichtet hat/ ihm die Unkosten zu bezahlen/ wenn er gleich auch nicht weiß/ daß es ausgerichtet ist.

27. Ferner wenn **beyderley** *consens* **gegen** einen ausdrücklichen consens **gehalten wird**/ findet sich ein grosser Unterscheid. Von einem stillschweigenden consens hat man diese Regel: **Wenn man eines widerwärtigen ausdrücklichen** *consenses* **versichert ist/ ists vergeblich/ daß man einen stillschweigenden** *consens* **suchen will.** Ursach: Worte sind ordentliche Zeichen/ dadurch wir unsern Willen erklären/ Wercke aber sind ausserordentliche und zu hülffe genommene Zeichen.

28. Also wenn ich sage/ ich wolle nicht einwilligen/ ich wolle dir die Schuld nicht schencken/ ich wolle dem Wirth die Mahlzeit nicht bezahlen/ so gilts nichts/ wenn ich gleich nicke/ die Handschrifft wider gebe/ und zu essen fodere.

29. Gantz anders ists mit dem vermutheten consens. Ob gleich der Verwalter eines Geschäfftes/ oder ein Erbe stracks anfangs/ oder in Gegenwart eines Notarii und Zeugen auffs feyerlichste protestiret/ daß er wegen dessen/ daß er sich des Geschäfftes/ oder des Erbes angenommen/ zu nichts verbunden seyn wolle/ so ist doch diese ausdrückliche Erklärung nichtig/ und ziehet sich vornehmlich hier auff die gemeine Regel: **Eine** *Protestation* **die der That zu wider ist/ gilt nichts.**

30. So siehest du nun 4. daß wegen eines vermutheten consenses **einer auch wider seinen Willen verpflichtet ist**/ wegen eines stillschweigenden consenses aber einer nur mit seinem guten Willen verpflichtet wird.

31. Daher 5. bey einem vermutheten consens die obligation **unmittelbar** aus dem Gesetz entspringt/ bey einem stillschweigenden consens aber das Gesetz **vermittelst** des consenses die obligation wircket.

32. Mit einem Wort 6. Ein stillschweigender consens ist eben **auch ein rechter** *consens*, aber ein vermutheter consens ist ein uneigentlich also genanter consens. Weshalben auch im Römischen Recht aus einem stillschwei-

gen-

genden consens ein rechter contract, q) aus einem vermutheten consens aber nur ein halber contract (quasi contractus) entstehet.

33. Doch sol man nicht meinen/ daß die bisher gezeigte distinction nicht weiter als im Römischen Recht stat habe/ denn so weit würde sie nur zur menschlichen Rechtsgelahrheit gehören. Es wird sich aber ihr Nutz auch in der göttlichen Rechtsgelahrheit hin und wider r) zeigen/ vornehmlich unten/ wenn wir von den Pflichten der Kinder gegen die Eltern handeln werden.

34. Diejenigen nun / die keinen Willen haben/ können nichts versprechen. Solche sind **kleine Kinder/ rasende/ unsinnige und sehr trunckene Leute.**

35. Und hindert nicht/ daß ein Trunckener/ wenn er in trunckener weise etwas angerichtet/ davor hafften und einige Straffe davor leiden muß. Denn diese Schuldigkeit/ s) wie wir an seinem Ort sagen werden / kömpt unmittelbar aus dem Gesetz/ und betrifft auch diejenigen / so etwas nicht gerne gethan/ aber die Verbindung dieses Capitels erfodert einen Vergleich als eine condition sine qua non.

36. Was nun die **Raserey** und die **Trunckenheit** betrifft/ so sind dieses Dinge die man einem leicht zeigen kan. Wie lange aber die **Kindheit** wäret/ kan nicht durchgehends so gar genau in Regeln gefasset werden. t) Weshalben die genaue Abfassung derselben nicht ohne Ursach dem bürgerlichen Gesetz u) überlassen wird/ welchem auch zugleich oblieget/ jungen Leuten / ob sie gleich eben keine Kinder mehr seyn/ Auffseher über ihren noch nicht recht eingerichteten Willen zu verordnen.

37. Ferner ist zu wissen/ daß der consens gleichsam zwey Theil hat/ den **Verstand** und den **Willen.** Dem **Verstande** stehet entgegen der **Irrthum** und der **Betrug.** (dolus) Ein **Irrthum** ist / wenn ich etwas nicht weis/ (denn dieses Wort wird allhier im weitleufftigen Verstande genommen/ daß es auch die Unwissenheit in sich begreifft) oder wenn ich meine es sey anders beschaffen/ ohne daß ich dadurch jemand betriegen will; Ein **Betrug** ist/ wenn

Beym 32. §. q) Also wenn ich zugebe/ daß ein ander in meiner Gegenwart vor mich gut sage/ ists so viel als wenn ichs ihm befohlen hätte. *l. 6. §. 2. l. 18. mand.* Also ists so viel/ als hätte ich einem etwas vermietet/ wenn ich den Mietman länger drinnen lasse. *l. 13. §. ult. locati.*

Beym 33. §. r) J. L. *in cap. 10. §. 87. seq. 94. seqq.*

Beym 35. §. s) *Conf. Puf. III. 6. 5.* allwo er es etwas anders und weitleufftiger beantwortet.

Beym 36. §. t) Dieweil immer ein Kind eher zum Verstande kömt/ als das andere.

u) wiewohl es scheinet/ als wenn es die Kindheit allzu weitleufftig/ nemlich ins siebende Jahr/ fasse.

Beym

wenn mein Irrthum aus dem Betrug eines andern entstehet/ oder dieser zum wenigsten mit meinem Irrthum verknüpfft ist.

38. Von der Wirckung eines **Irrthums** in contracten haben die Römischen Gesetze eine verworrene Frage gemacht/theils weil von dieser Materie/ ob sie wohl täglich vorkömpt/ nicht unter einem eigenen Tittel gebührend ist gehandelt/ sondern einige Regeln davon in unterschiedenen Capiteln nachläßig zerstreuet worden; theils auch/ weil die Rechtsgelehrten/ aus welchen die Pandecten zusammen gelesen sind/ vielfältig untereinander uneins gewesen. Daraus sind nun so viel distinctiones x) entsprungen unter einem Irrthum wegen der contrahirenden Personen/ und wegen des Dinges darüber der contract auffgerichtet/ item unter der Materie y) eines Dinges und seiner Form/ z) darüber der contract eingegangen worden/ Item/ wenn etwas aus zweyerley Materie bestehe/ ob diese Materien untereinander vermengt und gleichsam vereinigt/ oder ob jedwede vor sich alleine sey/ oder leichtlich von einander gesondert werden können/ a) endlich unter dem essentiali eines Vergleichs/ und seinen accidentatibns u. s. w. b)

39. Gleichwie wir uns aber dieses Orts nicht vorgenommen/ das Römische Recht zu erklären/ also halte ich/ wenn man keine Absicht auff die bürgerlichen Gesetze hat/ daß es natürlicher Billigkeit gantz gemeß sey/ wenn wir in der Materie von Versprechen die obige Regel c) widerholen: **Wenn sich in zweiffelhafftigen Sachen ein Irrthum findet/ so gehets allemahl über den irrenden.**

40. Denn weil in Versprechen ein jeder dem andern seine Meinung erklären soll/ die Ursach des contracts aber/ item die Sache weswegen der contract auffgerichtet/ und die Person/ mit welcher ich contrahire zu der Natur des Vergleichs überhaupt nichts hilfft/ so ist keine Ursach vorhanden/ warumb mein Irrthum dem andern/ darzu er doch weder durch Betrug noch einiges Verbrechen geholffen/ mehr als mir zuzurechnen. Uber dieses/ wenn mein Irrthum einem andern zum Nachtheil gereichen solte/ würde es leichtlich Gelegen-

Beym 38. §. x) Besiehe was der Hr. Huber colligiret hat *in posit. ad Inst. tit. de inut. stipul. n. 21. seqq. & de emt. vend. n. 4. seqq.*

y) Z. E. wenn ein höltzerner Tisch verkaufft wäre/ welchen man vor einen Meßingen angesehen.

z) Wenn etwas viereckctes verkaufft wäre/ welches man sich länglichrund eingebildet.

a) Wenn ein Tisch verkaufft worden/ als wenn er gantz von Golde wäre/ welcher nur übergüldet/ oder mit güldenen Blechen beschlagen ist.

b) Welche distinction vornemlich in Ehesachen gebräuchlich.

Beym 39. §. c) *l. 1. c. 1. §. 7.*

genheit geben zu Ausflüchten in Gedancken (reservationes mentales) welche/ wie andere weiter ausgeführet/ alle Verträge und Versprechen zerrütten.

41. Jedoch limitire ich gedachte Regel also: **Wenn der Umbstand/ darinnen ich geirret/ nicht ausdrücklich als eine Bedingung dazu gesetzt ist.** Denn wo dieses geschehen/ hat der ander/ mit dem ich den Vergleich auffgerichtet habe// keine rechtmäßige Ursach sich über mich zu beschweren.

42. Es pflegen zwar die Gelehrten in dieser Materie zu distinguiren d) unter einem **Versprechen einer einzeln Person**/ u. unter einem **Vergleich zweyer Personen.** (inter promissa gratuita & pacta mutua) Von einem **Versprechen einer Person** hat man diese Regel: **Wenn ich in einem Versprechen etwas als eine Bedingung setze/ ohne deren Absicht ich nichts würde versprochen haben/ so gilt das Versprechen natürlicher weise nicht/** weil der Versprecher nicht schlechter Dinge drein gewilliget/ sondern mit gewisser Bedingung/ welche wenn sie nicht vorhanden/ gilt das versprechen nicht.

43. Wenn aber der Versprecher diese Bedingung nur in Gedancken gehabt/ so halte ich/ daß er sich die Schuld selbst beyzumessen habe/ daß er derselben nicht ausdrücklich gedacht. Also wenn ich gleich fälschlich berichtet worden wäre/ du hättest meine Sachen wohl ausgerichtet/ und ich dir deswegen etwas versprochen hätte/ so halte ich/ daß ich dennoch schuldig wäre mein Versprechen zu halten/ wenn ich es falsch befunden. Wenn nur auff deiner seiten kein Betrug dazu kommen/ dadurch mir dieses Versprechen ausm Maule gelocket worden. Denn auff solche weise würde dieser casus gar nicht hieher gehören. e)

44. Gleichwie auch hieher nicht gehöret der Fall von einem Soldaten/ welcher falsche Brieffe bekommen/ als wenn seine Söhne gestorben wären/ weswegen er in seinem Testament einen frembden zum Erben eingesetzt/ weil es mit Testamenten/ was deren Auslegung anlanget/ gantz eine andere Bewandnis hat/ als mit einem Versprechen. f)

Beym 42. §. d) wie der Herr von Pufendorff thut. *III. 6. §. 6.* und 7.

Beym 43. §. e) Sondern vielmehr zum 49. §.

Beym 44. §. f) Theils weil aus einem Testament einem andern nicht stracks ein Recht zuwächset/ wie aus einem Versprechen/ auch erfodern die Testamente keine Genehmhaltung. Auch muß man in Testamenten bisweilen auff die Gesetze/ und auff das jenige vornemlich sehen/ was sie den Kindern zum besten geordnet. Wie wenn ein Soldat Brieffe bekommen hätte/ daß sein bester Freund todt sey/ den er zum Erben einsetzen wolte/ und derhalben einen andern Freund eingesetzet hätte. Solte deswegen das Testament umbgestoßen werden? Zum wenigsten würde es in großen zweiffel gezogen werden.

45. **In Versprechen zweyer Personen** wird ein Unterscheid gemacht g) ob einer durch Irrthum **zum Vergleich** bewogen worden/ oder ob der Irrthum **in dem Dinge** steckt/ davon der Vergleich auffgerichtet worden. Bey dem **ersten** muß man gleichfalls sehen/ ob es noch res integra ist/ d. i. ob noch nichts von dem contract geleistet ist / oder nicht / wenn z. E. das versprochene Ding schon ausgeantwortet ist. In solchem Fall sey billich / daß mir eine Reue zugelassen werde/ sonderlich wenn ich darthun kan / was vor eine Ursache mich zum Vergleich bewogen. Wenn es aber **nicht mehr** res integra (oder wenn es versäumet) ist/ daß alsdenn der irrende nicht drauff dringen könne/ daß das Werck solle auffgehoben werden/ ohne so weit es der ander aus guten Willen geschehen lassen will. h)

46. Dem zu wider halten wir dafür/ **wenn es gleich** *res integra* **ist**/ daß der irrende nicht wider zurück treten könne/ z. E. wenn ein Haußvater fälschlich berichtet würde / daß ihm seine Pferde zu hause umbgefallen/ und er dasselbe öffentlich von sich sagt/ das ist/ dem Verkauffer erzehlet / und also andere Pferde kaufft/ ob wohl hier der Käuffer ehe ihm die Pferde übergeben sind / und da er das Geld davor noch nicht ausgezahlet hat/ die Post falsch befindet/ ist er dennoch schuldig den contract zu halten. Denn diese Erzehlung ist gewesen von der Ursach/ die ihn zum contract bewogen/ welche wenn sie nicht in der Form einer Bedingung dem contract einverleibet wird/ hat sie mit dem Handel nichts zu schaffen. Denn es kan ja ein Hausvater Pferde kauffen / so wohl wenn er andere hat / als wenn er keine hat.

47. Daß man aber endlich vorbringt / i) wenn in einem Vergleich zweyer Personen **in der Sache selbst**/ weswegen man sich vergleichet / ein Irrthum vorgehet/ so werde der Vertrag zu nichte gemacht / nicht so wohl wegen des Irrthums/ als weil den Gesetzen des Vertrags nicht nachgelebet worden / ist eben dunckel geredt/ dieweil man nicht weis/ wie diese Gesetze des Vertrags/ die man hier vorbringt/ von einem Irrthum unterschieden seyn. l)

48. Auch

Beym 45. §. g) **Hr. von Pufend.** *III.* 6. 7.

h) Aber die bloße Ubergabe ist ein Natürlich geschäffte. Warumb solte dieselbe mein Recht auffheben/ oder einem andern ein Recht geben? Und warumb hindert z. E. da ich etwas so ich gezahlet und nicht schuldig war zurück fordere/ (in condictione indebiti) die bezahlung mich an meinem Recht nicht? Nemlich weil keine Zahlung ist/ ausgenommen darinnen/ was man schuldig ist. Derhalben bringt auch die Ubergabe nur daß Recht deßen das man schuldig ist/ auff einen andern.

Beym 47. §. i) Abermahls der Hr. von Pufendorff/ *d. §. 7. in fine.*

l) Es scheinet als wenn er durch die Gesetze des Vertrags verstehe die Bedingungen/ welche ausdrücklich dem Vertrag mit einverleibet.

48. Auch wird man dieser Anmerckung nicht brauchen/ die Exempel/ die man deswegen angeführet/ zu erörtern. Es ist wahr/ wenn ich vorgebe/ ich wolle einen Knecht kauffen/ der sich auffs kochen verstehet/ und ich / auch ohne Schuld des Verkauffers/ einen kriegte der nicht kochen könte/ so ist der contract ungültig; Oder wenn ich von einem den Davum kauffte / und jener mir ohne seine Schuld den Syrum brächte. Aber hier ist die Ursach leicht zu finden/ weil der Umbstand/ darinnen der Irrthum vorgangen/ dem contract als eine Bedingung einverleibet gewesen. m)

49. Nun kommen wir auff den **Betrug**/ da man unterscheiden muß / ob derjenige/ mit welchem wir contrahiret haben/ einen Betrug gebraucht/ oder der dritte Mann. Im letztern Fall ist der Handel kräfftig / n) aber der dritte Mann/ welcher mit Betrug umbgangen/ muß uns das interesse erstatten. Im ersten Fall stehets bey dem Betrogenen/ ob er so wohl einen einzelen als doppelten Vergleich vor nichtig erklären lassen/ oder ob er den Vergleich in seinen würden lassen / aber seines Schadens sich sonst erholen wolle.

50. Wir machen auch darinnen keinen Unterscheid/ o) **ob der Betrug Ursache zum** *Contract* **gegeben/ oder ob er sonst dazu kommen.** Denn diese distinction ist eine Erfindung des Römischen Rechts/ damit man den Unterscheid unter den Contracten bonæ fidei & stricti juris eines theils zeigen wollen/ von welchem Unterscheid die natürliche Rechtsgelahrheit auch nichts weis.

51. So konte auch nach dem Römischen Recht der Beleidigte/ wenn sich ein Betrug bey der Sache fand/ den Contract nicht vor ungültig erklären. p)

52. Dem **Willen** stehet entgegen die **Gewalt** und die **Furcht.** Daß einer durch blosse **Gewalt** etwas zu versprechen gezwungen werden könne/ kan man sich kaum einbilden in mündlichen Versprechen. Es können wohl die äuserli-

Doch kan auch ein Irrthum vorgehen/ in der Beschaffenheit eines Dinges/ so im Vertrag nicht ausgedruckt. Was soll man nun in diesen Fällen statuiren?

Beym 48. §. m) Und vielleicht verstehet der Herr von Pufendorff durch die Gesetze des Vertrags solche Bedingungen.

Beym 49. §. n) Z. E. wenn ich den Stichum kauffte/ und sagte nicht dabey/ daß ich einen Koch kauffen wolte/ u. ihn der Verkauffer auch vor keinen Koch ausgegeben/ sondern der dritte Man mich betrieglich überredet/ er wäre ein Koch.

Beym 50. §. o) Dieser distinction gebrauchet sich der Herr von Pufendorff *III. c. 8.* Im ersten Fall/ spricht er/ wäre der Beleidigte an einen solchen Vertrag nicht gebunden. Im andern Fall meinet er/ stehe es in des betrogenen Willkühr/ ob er den contract gantz und gar auffheben/ oder auff Erstattung seines erlittenen Schadens dringen wolle.

Beym 51. §. p) Er hatte sich aber der restitution in integrum zu getrösten.

Beym

äuserlichen Glieder eines Menschen mit Gewalt gezogen werden/ etwas zu verrichten/ aber es gehet nicht an/ daß mir ein ander die Wort aus dem Munde wider meinen Willen auspressen könte. Wenn mich aber einer mit Gewalt zwinget/ daß ich etwas schreiben muß/ oder Z. E. mir den Kopff mit Gewalt niederbeuget/ so wird das Versprechen ausser Zweiffel nichtig seyn/ nach den gemeinen Regeln vom principio moralischer Verrichtungen.

53. Die **Furcht** kan auff zweyerley art betrachtet werden. Einmal/ so ferne sie genommen wird vor einen wahrscheinlichen **Argwohn** / daß wir besorgen/ der andere werde uns betriegen/ entweder wegen seiner bösen Art/ oder wegen Bezeigung seines bösen Willens/ so er in gegenwärtiger Sache spüren lassen. Hiervon mercke folgende Regeln.

54. **Ist die Furcht schon da gewesen zu der Zeit des Versprechens**/ so habe ich thöricht gehandelt/ daß ich etwas versprochen habe; Doch ist das Versprechen nicht unkräfftig/ kan auch unter diesem Vorwand nicht auffgehoben werden. q)

55. Wenn ich aber dergleichen Furcht **erst nach geschehenem Versprechen** aus gnugsamen/ entweder neuen/ r) oder mir zuvor unbekanten s) Anzeigungen geschöpfft/ kan ich nicht ehe meinem Versprechen nachzukommen angehalten werden/ bis mir der ander wegen des besorgten Betrugs gnugsame Versicherung geleistet.

56. Die andere Art der Furcht ist ein **hefftiges Schrecken des Gemüths**/ welches entstehet aus einem gedroheten grossen Unglück/ wenn wir das Versprechen oder den **Vertrag** nicht eingehen wollen.

57. Wenn der **dritte Mann** dieses Schrecken einem einjaget/ so ist der **Vertrag** / den wir deswegen mit dem andern gemacht/ gültig. t)

58. Ja es gilt auch das **Versprechen**/ wenn dem **dritten Mann** eine unrechtmäßige **Furcht eingejaget** wird/ und ich aus Erbarmen seinetwegen dem der ihm die Furcht verursacht/ etwas versprochen habe. u)

59. Hat

Beym 54. §. q) Denn welche Ursach mich nicht verhindert hat/ daß ich nicht contrahirte, dieselbe kan mich auch nicht verhindern/ den contract zu halten.

Beym 55. §. r) Wenn er sich hernachmahls erkläret/ daß er mich betriegen wolle.

s) Wenn er sich schon vorher sich gegen einen andern gerühmet/ er wolte mich betriegen.

Beym 57. §. t) Z. E. mit denen welche uns frey sicher Geleite geben.

Beym 58. §. u) Z. E. wenn der dritte Man einem Straßen Räuber etwas versprochen/ daß er mich nicht beleidigen solle. In Römischen Rechten aber hätte der dritte Mann hier conditionem ob turpem causam. Aber diese condiction gründet sich nicht auff die Natur des contracts, sondern auff das Recht zu straffen.

59. Hat aber **derjenige/ dem ich es verspreche** mich durch Furcht zu solcher Zusage gezwungen/ und er solches darumb gethan / weil er **mir zu befehlen hat**/ so ist abermahls mein Versprechen gültig. x)

60. Wenn aber der mir nichts zu befehlen hat/ **durch gantz ungerechte Gewalt**/ das Versprechen ausgepresset/ entstehet eine wichtige Frage: Ob solch Versprechen verbindlich sey/ oder nicht.

61. Denn etliche halten davor y) daß daraus **eine Schuldigkeit entstehe** / dieweil die Furcht nicht eben alle Einwilligung auffhebe / jedoch wäre derjenige der die Furcht dem andern einjaget/ **schuldig die Sache wider zu erstatten** / weil er durch die eingejagte Furcht sich an mir vergriffen.

62. Von welchen nicht weit abgehet der Ausspruch des **Römischen Rechts**/ welches dem der dem andern die Furcht gemacht / zwar eine action verstattet/ welche aber der ander durch seine exception, daß es aus Furcht geschehen/ leicht abwenden könne.

63. Andere z) meinen/ **es entstehe daraus keine Verbindnis** / theils/ weil in Verträgen aus meiner blossen Einwilligung kein Verbindnis entstehen kan / wenn der ander nach dem Recht der Natur solches nicht annehmen kan/ theils auch darumb / daß / wenn ja eine Verbindnis da wäre / selbige gleichsam per compensationem mit dem Verbindnis so dem oblieget der die Furcht angerichtet/ daß er mir den Schaden erstatten solte / gleich abgewogen ist.

64. Endlich halten einige a) davor / daß derjenige welcher aus Furcht etwas versprochen / **festiglich verbunden** sey solches zu halten / alldieweil das natürliche Recht lehre / daß man seine Versprechen halten solle. Und könten die itzt angeführten Ursachen nichts dawider ausrichten. Denn der die Furcht einjaget / ist deswegen nicht verlustig seines Rechts / mein Versprechen anzunehmen / b) und wäre demnach mit meiner Verbindnis und mit seinem Rechte / das er vermöge des Vertrags selbst erlanget / so lang als es breit ist. So könne auch hier keine compensation stat haben / dieweil gäntzlich zu vermuthen / c) daß derjenige / welcher einem Straßenreuber z. E. hundert Thaler

Beym 59. §. x) Z. E. wenn es der Fürst/ der Herr/ oder der Vater gethan/ so weit sich nemlich eines jeden Herrschafft erstrecket.

Beym 61. §. y) Also meinet Grotius *II. 17. 17.*

Beym 63 §. z) Dieses ist des Herrn von Pufend. Meinung III. 6. §. 10. seq. *Adde Ciceronem de officiis lib. 3. p. m. 153. & omnino Pufend. IV. 2. 8.*

Beym 64. §. a) Also statuiret Uffelm. *de oblig. quae ex sermone oritur. c. 7. §. 4. seq. p. 83. seqq.*

b) Diesem stehet aber entgegen die bekante Regel. Wie die Ursach ist/ so ist auch die Wirckung.

c) Wem zu gute aber solte man solches vermuthen?

ser versprochen / zugleich stillschweigend sich seines Rechts d) begeben habe/welches er wider den Reuber hatte / so aus der Beleidigung entstanden / satisfaction zu fodern / denn sonst würde ihm ja der Vertrag nichts helffen. e)

65. Unter so unterschiedenen Meinungen / gefället mir die **erste** f) am wenigsten / weil sie sich auff lauter unnütze Grillen gründet / bey den Römern aber mehrentheils nur das Ampt des Prætoris von dem Ampt des Judicis pedanei zu unterscheiden / angenommen war. Wiewohl auch im Röm. Recht der Spruch jenes berühmten Rechtsgelehrten bekant ist / Es wäre eins wie das ander / ob einem von Rechts wegen keine Klage wieder den andern zugelassen / oder ob er gewärtig seyn müsse / daß ihm der Beklagte gleich also bald solche durch eine exception zernichtete.

66. Unter den übrigen zweyen aber halte ichs mit der **Mitlern.** g) Nemlich wir haben schon oben gedacht / daß ein Vertrag an sich selbst keine Schuldigkeit mit sich bringe / sondern nur ein Mittel oder causa sine qua non sey der Verbindnis / sondern daß eine Verbindnis alle ihre Krafft von dem Gesetz erlange. Welches Gesetz nun verbeut / daß man dem andern keine Gewalt thun und ihm keine Furcht einjagen solle / das verbeut auch dem der einem andern eine Furcht einjaget / daß er deswegen / weil er die Furcht verursachet / kein Recht erlange / und ist nicht zu vermuthen / daß das Gesetz den Versprecher dem zu gute welcher wider das Gesetz misgehandelt / habe verpflichten wollen. Daher nun leicht auff die Ursachen der **dritten** Meinung h) zu antworten ist.

67. Damit aber desto besser verstanden werde / worauff unsere Meinung eigentlich bestehe / so erfoddern wir 1. daß es moraliter gewiß sey / daß derjenige / welcher dem andern eine Furcht eingejagt / **kein Recht** gehabt habe solches zu thun. 2. Daß es eine Furcht einer **gegenwärtigen Gefahr** sey / welche auch einen beständigen Man betreffen kan / und welche nicht anders als durch ein Versprechen zu vermeiden. 3. Daß das Versprechen / wenn die Furcht vorbey / nicht **genehm gehalten** worden / weder durch ausdrückliche Worte / noch durch Wercke / woraus ein folgender consens zu beweisen.

68. Diesem nach ist nun leicht zu schliessen / daß wir von solchen Versprechen reden / welche gethan werden Z. E. 1. **Einem Strassenräuber.** 2. **so ferne derselbe ein Strassenräuber ist** / 3. **in wärender Furcht.** Denn wenn

d) Aber ob gleich diese renunciation ausdrücklich geschehen wäre / so würde sie doch keine Verbindnis wircken.

e) Aber wer sagt denn / daß dieser Vertrag dem Räuber etwas helffen müße?

Beym 65. §. f) Grotii und des juris civilis.

Beym 66. §. g) Des Herrn von Pufendorff.

h) Dieses ist albereit in den Anmerckungen geschehen.

wenn du **einem Strassenräuber ausser der Furcht einer gegenwärtigen Gefahr / oder wenn die Gefahr vorbey ist** / etwas versprichst / so ist kein Zweiffel / daß daraus eine Verpflichtung entstehet / dieweil das andere und dritte requisitum sich nicht dabey befindet.

69. Hast du mit einem der dich *im Kriege überwunden* / i) einen Vertrag auffgerichtet / so bistu solchen zu halten verbunden / nicht so wohl deswegen / weil es öffters an dem andern requisito ermangelt / l) sondern vornehmlich weil das erste requisitum fehlet. Denn ob gleich der Uberwundene z. E. sich festiglich versichert / daß er eine gerechte Sache habe / so wird doch dasjenige moraliter gewiß genennet / was man auch andern beweisen kan / weil es hier fast gleich viel ist / ob etwas nicht vorhanden / oder ob man es nicht erkennen kan.

70. Ein Uberwinder aber wird allezeit einem Vorwand haben / welcher ein Ansehen seiner gerechten Sache hat / und welchem allezeit andere Völcker beypflichten / und seine Parthey halten. Weswegen / da unter denen / die einander gleich mächtig sind / die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit keine bequeme Mittel sind ihren Streit zu entscheiden / ist der Krieg / als ein ausserordentliches Mittel den Friede widerzubringen / erfunden / da die streitenden Partheyen / gleichsam als durch einen Vergleich oder compromiss dem ungewissen Ausgang des Krieges den Außtrag der Sache befehlen.

71. Jedoch rühret dieser ihr Vergleich nicht so wohl von ihrer stillschweigenden / als vermutheten Einwilligung her / und daß es das Gesetz der Natur also erzwinget. Denn wenn durch dergleichen Verträge der Krieg nicht geendiget würde / so würde die gemeine Ruhe und Friede des Menschlichen Geschlechts ewiglich zerrüttet werden; Ja was sage ich? Es würde aus einem Kriege zweyer streitenden Partheyen gar leicht mit der Zeit jedermans Krieg wider jederman entstehen.

72. Doch ist auch dieses nicht zu leugnen / daß einem der von einem andern bekrieget wird / und sich zu einem friedlichen Vertag erbeut / und sich in keinen Krieg einzulassen begehret / wenn er zu einem unbilligen Frieden gezwungen wird / in keinem Recht verboten / daß er nicht / wenn der Friede noch nicht vollzogen / die Furcht vorwenden / oder hernach / wenn er Gelegenheit dazu findet / sich seines erlittenen Schadens widerumb erholen möge. Worinnen er aber sehr

Beym 69. §. i) Conf. Puf. *VIII. 8. 1. & VII. 7. 4.*

l) Denn wer kan allemal urtheilen ob die Furcht / welche einem der Feind einjagt / eine solche Furcht ist / welcher auch ein beständiger oder hertzhaffter Mann unterworffen?

Beym

sehr behutsam gehen muß/ daß nemlich die Friedens-Puncte so gar unbillich seyn/ daß mans gleichsam mit Händen greiffen könne/ und daß auch die zwey andern requisita, die wir oben m) gesetzt/ vorhanden seyn.

73. Was machen wir aber nun mit den **Landesverräthern**/ welchen öffters/ einen innerlichen Krieg auffzuheben/ von den Fürsten nicht nur die Straffe erlassen/ sondern über dieses noch wohl ein mehrers versprochen wird. Es ist wahr/ man redet insgemein den Fürsten viel böses nach/ die den Frieden brechen; Man bedencket aber dabey nicht/ daß ohne Zweiffel die Landesverräther eine handgreifflich ungerechte Sache haben/ dieweil wir offt gesagt/ daß in ungleicher Gesellschafft der Untere niemahls Recht und Macht habe den Obern mit Kriege zu zwingen/ ob er gleich von demselben mit Unrecht beleidiget ist.

74. Aber hierauff ist leicht zu antworten: Es ist gantz ein ander Ding umb einen **Strassenräuber**/ als umb einen **Landesverräther**. Jener kan auch nicht den geringsten Schein des Rechts n) auffbringen. Aber ein Feind des Vaterlandes pflegt gemeiniglich das Unrecht/ so der Fürst entweder seiner Person oder der Republic angethan/ vorzuschützen; und also fehlets ihm eben nicht allezeit daran/ daß er gar kein Recht o) hätte/ sondern daran liegts/ daß er sein Recht nicht auff eine rechte manier ausführet. Zu dem so ist nicht alle mal ausgemacht/ ob ein Staat schlechter Dinge Souverain, oder eine Monarchie sey/ oder ob vielmehr nur die Regierungs art Monarchisch sey; p) welcher gestalt man nicht so leicht den Ausspruch thun kan/ welcher unter den streitenden Partheyen in dergleichen Kriege der Obere/ oder der Untere sey. q)

75. Hierauff mag *Cicero* r) sein absehen gehabt haben/ wenn er meinet/ es wäre eben kein Betrug/ wenn einer den Stassenräubern das Geld/ so man ihnen zu Rettung seines Lebens versprochen/ nicht bezahlete/ und setzt hinzu: **Denn ein Seereuber gehöret nicht mit unter die Landesverräther/ sondern er ist ein gemeiner Feind aller Menschen. Mit solchen Leuten gilt nicht Treue und Glaube/ auch kein allgemeiner Eyd.** Aber vom Eydschwur werden wir unten an seinem Ort handeln.

76. Wenn

Beym 72. §. m) §. 67.

Beym 74. §. n) Auch nicht ein mal eines unvolkommenen Rechts.

o) Dieweil er nur ein unvolkommen Recht hat er aber sich deßen/ als eines volkommenen Rechts gebrauchet.

p) Diese Streitsache ist hin und her disputiret worden in der Englischen und Böhmischen Unruhe.

q) So wird denn bey dieser bewandnis derjenige/ den man einen Feind des Vaterlandes nennet/ auch einen Vorwand eines völligen Rechts haben.

Beym 75. §. r) Cicero *lib. 3. de offic. p. m. 3.* Pufend. *IV. 2. 8.*

76. Wenn dir diese Ursach allein nicht gefället / kanst du folgende noch dazu setzen / s) Daß gemeiniglich in dergleichen Versprechen so den Feinden des Vaterlandes geschicht / keine Furcht einer gegenwertigen Gefahr vorhanden ist / welche auch einem beständigen Manne begegnen kan / sondern der Ausgang des Krieges noch ungewiß ist / u. d. gl.

77. Daher wären dieses meine Gedancken: Wenn ein Feind des **Vaterlandes** seinen König / ohne vorhergehenden Krieg / mit plötzlicher Gewalt überfället / und ihn mit Furcht daß er ihn umbbringen wolle / u. d. gl. zu einem **Vertrag** nötiget / daß aus solchem Versprechen so wenig eine Verbindnis entstehe / als wenn einer einem Seeräuber etwas versprochen hätte. Und so viel sey gesagt von der Einwilligung.

78. Ferner ist zu wissen / daß man nur dasjenige versprechen kan / **was in unserer Gewalt stehet** / und solches darumb / weil ein Versprechen auff eine Schuldigkeit zielet / welche überhaupt die Regel zuvoraus setzet. t)

79. Hieraus folget I. Daß sich niemand durch ein Versprechen **zu unmüglichen Dingen** verbinden könne. Denn wer solche Dinge verspricht / und wer es annimpt / ist ein Narr wie der ander.

80. Nur daß auch derjenige / dem das Versprechen geschicht / **nicht wisse** / daß die Sache dem Versprecher unmüglich sey / und der Versprecher gewust habe / daß die Sache nicht in seiner Gewalt stehe. u)

81. Denn etliche dinge sind **allen Menschen unmüglich** / als fliegen / mit dem Finger an den Himmel reichen; etliche Dinge aber sind nur **etlichen Menschen unmüglich** / als Kinder zeugen / eine Summa von 1000. oder 100. Thalern zahlen u. d. gl. Also wird gedachte Einschränckung nur bey diesen letzten x) stat haben.

82. Ja es wird auch der Versprecher nicht von allem Verbindnis befreyet seyn / wenn er **eine mügliche** Sache versprochen / welche **nachmahls** entweder durch Betrug oder durch Schuld des Versprechers / oder auch ohngefehr unmüg-

Beym 76. §. s) Mir aber gefellet die vorige Ursach beßer / doch also daß sie nach dem folgenden §. eingeschräncket werde.

Beym 78. §. t) *vid. l. I. c. 1. §. 73.*

Beym 80. §. u) Denn in diesen Fall ist der Versprecher verbunden zum interesse / oder zum wenigsten so viel er zahlen kan. Mit diesem u. folgg. §§. vergleiche was der Hr von Pufend. schreibet *L. III. cap. 7.*

Beym 81. §. x) Nicht aber bey den ersten. Denn der wäre ja ein Narr / der da dächte / der andere könte fliegen / nicht der es verspräche / er wolte fliegen. Hieher gehöret das versprechen des Xanthi / daß er wolte das Meer austrincken.

Beym

unmüglich worden ist/ wiewohl die Verbindnis nach unterscheid der Schuld oder des Falls/ auch unterschieden ist. y)

83. Weswegen die Meinung Hobbesii: **Daß ein Vertrag einen Menschen nicht zur Sache selbst/ sondern nur zur höchsten Mügligkeit** (ad summum conatum) **verbinde**/z) nicht durchgehends angehet/ sondern vielen Einschränckungen unterworffen ist.

84. Ob aber auch dieses unter die unmüglichen Dinge zu rechnen sey/ wenn einer verspricht/ er wolle **dem der ihn ermordet oder verwundet nicht widerstehen?** wollen wir bequemlicher unten/ da wir von den Straffen handeln werden/ betrachten. a)

85. II. Es kan sich niemand durch einen Vergleich zu einem Dinge verbinden/ das in Gesetzen verboten ist. Denn weil der Gesetzgeber widerwertige Dinge nicht will/ und einer That wegen schon in Gesetzen Verordnung gethan/ so kan er ohne Widerspruch keinen widerwertigen Ausspruch zweyer sich vertragenden Parten approbiren. Darumb ob gleich solche Dinge nicht sind über die natürlichen Kräffte derer die sich untereinander vertragen/ so sind sie doch über ihre Willkühr.

86. Derhalben/ wenn es auff beyden Theilen noch nicht verharret ist/ so kan keine Parthey dazu gezwungen werden ihr Versprechen in schändlichen Dingen zu halten/ sondern auch wenn der eine eine **schändliche That** schon begangen/ so ist der Versprecher nicht schuldig ihm den Lohn davor zu zahlen/ oder ihn schadlos zu halten. b)

87. Hast du ihm aber **den Lohn vor eine schändliche Verrichtung schon gegeben**/ es sey gleich die That volbracht/ oder nicht/ kanst du ihn von jenem nicht wider foddern/ dieweil in gleicher Sache der Besitzer das gröste Recht hat/ und der Versprecher hier seine eigene Schande aussagt.

88. Nur

Beym 82. §. y) Denn wenn es durch Betrug geschicht/ so wird einer zur höchsten müglig keit verbunden seyn/ und noch dazu arg gnug gestrafft werden können. Geschichts aber ohngefehr/ und es noch nicht verharret ist/ so ist der Versprecher frey/ wenn ihm schon etwas gegeben ist/ solches zu erstatten/ oder mit etwas anders zu vergelten/ und wo auch dieses nicht wäre/ muß er sich aus allen kräfften bemühen/ daß der andere nicht schaden leide. *Puf. III. 7. 3.* Welches zu verstehen/ wenn sich der Fall zutragt in der Gewalt oder in den Kräfften/ als wovon itzt die Rede ist. Weshalben das Exempel hieher gehöret/ von solchen Leuten die wegen Armuth nicht bezahlen können. Ein anders ists/ wenn sich der Fall begiebt in dem versprochenen dinge/ da der Versprecher loß ist.

Beym 83. §. z) Hobbesium wiederlegt der Herr von Pufend. weitleufftig *d. l. §. 4.*

Beym 84. §. a) *Vide lib. 3. c. 7. § 75. seq. & conf. interim Pufend. hic. §. 5.*

Beym 86. §. b) Hier wiederspricht Grotius, welchem der **Hr. von Pufend.** hier antwortet *§. 9.*

88. Nur c) daß die Schande nicht allein auff seiten desjenigen sey der den Lohn empfähet/ wenn man auch gleich auff die Römischen Gesetze keine Absicht hat/ dieweil alsdenn die jetzgedachten Ursachen sich nicht dabey befinden.

89. III. Niemand kan etwas versprechen das nicht sein ist. Denn diese Dinge stehen entweder nicht in unserer Willkühr d) oder es stehet nicht in unserer Macht/ solches zu vollbringen. e)

90. Nemlich es gilt kein Versprechen/ das man einem etwas geben wolle/ das einem andern zugehöret. Jedoch sind nicht alle contracte in frembden Dingen ausgeschlossen / da nemlich darinnen von derselben Verwaltung / Verwahrung / Gebrauch u. d. gl. gehandelt wird. f)

91. IV. Gleiche Bewandnis hat es auch mit **frembden Verrichtungen**/ welche unserer Regierung nicht unterworffen sind. Denn wenn sie derselben unterworffen sind / so werden si eauff gewisse masse g) in der Materie von Bündnissen unsern eigenen Dingen gleich geschätzet.

92. Wer derhalben eines andern seine Verrichtung zusagt / ist darinnen nicht verbunden/ es sey denn daß die Umbstände zeigen/ daß die Zusage also gemeinet sey / daß der Versprecher seinen **Fleiß thun** wolle / daß der ander sein Versprechen halte / da er denn schuldig ist auff alle weise die ihm (moraliter) müglich ist sich dahin zu bearbeiten / daß das Versprechen gehalten werde.

93. Hat aber einer mir versprochen / **er wolle es gäntzlich dahin bringen** / daß der dritte Mann mir etwas leiste / und der dritte Man solches nicht thut / ist es eben so viel als hätte sich jener / mir das interesse zu erstatten / verpflichtet.

94 V. Endlich können wir auch über unsere Dinge und Verrichtungen/ über welche **ein ander schon ein Recht erlanget hat** / keinen beständigen Ver-

---

Beym 88. §. c) Der **Herr von Pufend.** setzet **hier** §. 9. auch diese limitation hinzu/ nur daß des andern Betrug und allzugroße Beleidigung nicht dazu komme/ und giebt ein Exempel von einer Hure/ welche einen jungen Kerl umb eine große Summe Geldes bringet. Ob nun solche limitation, wenn man von jure civili abstrahiret, stat finde/ oder nicht/ muß man weiter besehen.

Beym 89. §. d) Z. E. wenn es uns auffzuheben gegeben oder geliehen ist.

e) Wenn wir es nicht haben.

Beym 90. §. f) Und dieses geschicht, entweder mit Recht/ wenn ich einem befehle/ daß er meines guten Freundes Sachen verwalten solle/ oder mit Unrecht/ wenn ich frembde dinge einem verleihe. jedoch hat diese Schuldigkeit ihre krafft in Ansehen des Borgers/ das ding wider zu geben/ wenn nicht der Eigenthumsherr es selbst begehret/ welcher als denn billich vorgehet

Beym 91. §. g) d. i. so ferne sie in unserer willkühr stehen/ denn sie sind nicht allzeit in unserer Gewalt.

Beym

Vertrag mit jemand auffrichten. Denn solche Dinge sind nicht mehr in unserer Gewalt.

95. Es begäbe sich denn ein **Fall/ daß des andern Recht erloschen wäre.** Nur daß es nicht auf seiten des Versprechers schändlich sey/ einen solchen Fall zu wündschen. Also gilt es schon/ wenn sich ein Arbeiter zu einem verspricht/ mit dieser Bedingung/ wenn die Zeit/ in welcher er sich zu einem andern verdinget/ aus wäre/ Item ich kan mein Haus einem verpachten in den Fall/ wenn der itzige Pacht zu Ende lauffe. Aber das Versprechen der Unterthänigkeit auff den Fall/ wenn die Republic/ welcher man voritzo verbunden ist/ entweder durch innerliche Kriege zerrüttet werden/ oder sonst in ruin kommen solte/ ist ein schändliches Versprechen.

96. Weshalben nicht ohne Ursach bey Christlichen Fürsten dergleichen Verlöbnisse/ da sich eins noch bey Leben seines Ehegatten mit einem andern verspricht/ vor nichtig erkläret; und noch über dis die Personen die sich solcher gestalt verlobet/ zur Straffe verurtheilet werden. h)

97. Dahin gehöret/ daß nach Römischen Recht das Versprechen eines freyen Menschen und des gemeinen Wesens mit der Bedingung/ wenn jener leibeigen/ und dieses ein Privatgut seyn würde/ ungültig ist. i)

98. Folget die **Art und Weise** des Versprechens/ welches geschicht entweder **schlecht weg**/ oder **auff eine gewisse Zeit**/ l) oder mit **Bedingung**. Das erste gibt einem alsbald ein **volles Recht**/ das andere nur ein **halbes Recht**/ bis die Zeit kömpt. Das dritte/ ehe die Bedingung vorhanden ist/ auch nicht ein mal ein halbes Recht/ sondern nur eine **Hoffnung** einer Schuldfodderung/ so ihm nur dazu dienet/ daß der **Versprecher** vor der Zeit/ ehe sich die Bedingung findet/ nicht wider zurück kan.

99. Also erzeiget sich der Unterscheid unter den zwo letztern Arten des Versprechens vornehmlich hierinnen/ daß derjenige/ welcher aus Irrthum/ ehe sich die Bedingung gefunden/ eine Schuld bezahlet hat/ solche/ als etwas so er nicht schuldig gewesen/ wider foddern kan/ aber derjenige nicht/ welcher vor dem Termin bezahlet hat.

100. Sonst ist nach der art/ wie man sichs einbilden kan/ eine gewisse Zeit von einer Bedingung folgender gestalt unterschieden/ daß eine gewisse Zeit/ eine künff-

Beym 96. §. h) Ein Exempel hiervon findet man beym Philippi *in Usu practico institutionum ad tit. de nuptiis.*

Beym 97. §. i) §. 2. *Instit. de inut. stipul.*

Beym 98. §. l) Das Versprechen auff gewiße zeit hat der Herr von Pufendorff ausgelaßen *lib. 3. c. 8.* welches sonst bey diesem und folgg. §§. nachgeschlagen werden kan.

künfftige Zeit ist / welche gewiß ist / daß und wenn sie kommen werde. Bey einer **Bedingung** aber weis man beydes nicht / ob sie jemahls und wenn sie sich begeben werde / oder zum wenigsten kan man nicht wissen ob sie sich begeben werde.

101. Ist derhalben ein **Versprechen mit Bedingung** / wenn die Gültigkeit des Versprechens auff dem Ausgange stehet / so von einer sonderbaren beygefügten Begebenheit herrühret. m)

102. Weswegen dieses keine rechte Bedingungen sind / welche ohne dem in allen Versprechen / auch welche schlecht weg geschehen / schon **stillschweigend** enthalten sind / Z. E. Ich wil dir hundert Thaler geben / wenn mich keine grössere Gewalt daran verhindert / it. wenn die Welt noch stehen wird / u. d. gl. n)

103. Ingleichen die Bedingungen / welche sich auff die **gegenwertige** oder **vergangene** Zeit beziehen / es wäre denn daß dieses heimlich drunter verstanden würde: Wenn es bewiesen seyn wird o) was sich auff die gegenwertige oder vergangene Zeit beziehet.

104. Wie auch solche Bedingungen / welche nothwendig sich begeben müssen / Z. E. wenn es morgen tag wird seyn.

105. Und weil es mit entgegen gesetzten Dingen einerley Bewandnis hat / so sind **unmügliche** Bedingungen auch keine rechte Bedingungen.

106. Doch ist unter diesen und den andern uneigentlichen Bedingungen hierinnen ein Unterscheid / daß jene gemeiniglich p) ein schlecht weg gethanes Versprechen machen / q) bey einer unmüglichen Bedingung aber eben dasselbige / was wir oben bey dem Versprechen unmüglicher Dinge erinnert / stat findet.

170.

Beym 101. §. m) Der Herr von Pufendorff setzet **hier** §. 2. mit dazu: von ohngefehr / **der aus Wilkühr eines Menschen.** Warumb ich aber diese wort ausgelaßen / beßehe §. 109. folg.

Beym 102. §. n) Exempel davon sind schwer in schlecht weg gethanen Versprechen / weil man solche alsbald begehren kan / im letzten Willen oder Testamenten giebt es leichtere Exempel / weil man sie erst nach dem Tode des Testatoris begehren kan: Z. E. Titius soll mein Erbe seyn / wenn er mich überleben wird / wenn er will / wenn er vor meinen Tode nicht des landes mit verlierung seines bürgerrechts verwiesen wird / (nisi deportatus fuerit) wenn ich meinen Willen nicht endere. u. s. f.

Beym 103. §. o) Werden demnach in den dingen welche gantz leicht / als bekant / bewiesen werden können / keine rechte Bedingungen seyn / aber in solchen dingen welche schwer zu beweisen / giebt es rechte Bedingungen.

Beym 106. §. p) Wegen deßen / was wir von den gegenwertigen u. vergangenen jetzt gesagt.

q) Als stillschweigende und nothwendige.

Beym

107. Wir machen auch keinen Unterscheid unter einem **Versprechen** und **letzten Willen**/ wenn wir auff die bürgerlichen Gesetze keine Absicht haben/ ob wohl dieselben nicht mit Unrecht r) verordnet daß solche Bedingungen in letzten Willen sollen geachtet werden/ als wenn sie gar nicht dabey wären; damit nemlich durch solche Wercke/ daraus nichts wird/ den Leuten keine Nase gemacht werde.

108. Was aber **schändliche** Bedingungen anlanget/ weil sie einen ungewissen Ausgang haben/ können vor keine unrechten Bedingungen gehalten werden/ s) und sind demnach keine gewisse Arten unmüglicher Dinge/ wie insgemein die Ausleger der bürgerlichen Rechte wollen/ weil sie ein Gesetz t) in den Pandecten nicht recht verstehen. Wiewohl auch hier was den effect belanget/ eben dieses zu widerholen ist/ was wir albereit von Versprechen verbotener Dinge erinnert. u)

109. So muß nun eine Bedingung **müglich** seyn. Diese wird nun abermahls von den bürgerlichen Rechtsgelehrten einmüthiglich *in potestativam, casualem* und *mixtam* eingetheilet. Doch halte ich/ es werde diese distinction ausser den bürgerlichen Rechten keinen grossen Nutzen haben.

110. Denn gleichwie wir anderswo x) gezeiget/ daß die conditio *mixta* und *potestativa* auch nach Absicht der alten Rechtsgelehrten wenig von einander unter unterschieden sey/ also rühren die Unterscheide welche zur *casuali* und *potestativa* gerechnet werden/ theils von blossen Grillen y) her/ theils haben sie ihre Absicht auff die Regel: daß eine conditio *potestativa* **so gut sey als erfüllet/ wenn es an dem *promissario* nicht liegt/ daß sie nicht hat erfüllet werden können.**

111. Aber diese Regel ist nicht allein was [illegible] absonderlichen applicationes anlanget bey den Römischen Rechtsgelehrten vielen Einschränckungen unter-

Beym 107 §. r) Zur Straffe solches unzeitigen Schertzes. Hier aber ist die Frage von einem Verbindnis aus Einwilligung.

Beym 108. §. s) welches ich weiter ausgeführet in **meiner *Disputation* von einem Sohne welcher unter der Bedingung/ wenn er beweisen kan/ daß er der Sohn ist/ zum Erben eingesetzt worden**/ alwo ich mehr dinge/ so zur Lehre von Bedingungen gehören erkläret.

t) Dieses ist *l. 15. de condit. instit.*

u) *Vide §. 85. seq.*

Beym 110. §. x) **In obgedachter *Disputation*.**

y) Nemlich zu Einsetzung der Söhne in der familie/ Von welchem Gebrauch aber in gegenwertigen Capitel nicht zu sagen ist.

terworffen/ (z ja sie hat auch zu grosser Mißhelligkeit a) Ursach gegeben/ sondern wenn man die bürgerlichen Gesetze nicht betrachtet/ wird sie kaum angehen/ dieweil man hier aus gantz andern Umbständen b) beurtheilen muß/ ob der Versprecher/ wenn er eine conditionem potestativam mit angehengt/ vornehmlich auff den Willen des promissarii gesehen/ oder auff den Fall/ welcher fast allezeit sich bey dergleichen Bedingungen findet. Denn wenn er auff den Fall gesehen/ so hat diese Regel nicht stat.

112. Wenn die Bedingung nicht an der blossen Wilkühr des Versprechers hänget/ sondern von einem Fall/ c) welcher auch zum theil den Willen des Versprechers zuvoraus setzet/ so folget eine Verbindung daraus/ wenn sich dieser Fall begiebt/ doch ist der Versprecher eben nicht ohne Unterscheid dasjenige zuthun verbunden/ d) was moraliter billich ist/ damit dieselbe erfüllet werde.

113. Man pflegt auch wohl den **Ort** / dem Versprechen mit beyzufügen/ e) welche Beyfügung auch so lange ein halbes Recht zu wege bringt/ biß so viel Zeit verflossen/ daß er bequemlich an denselben Ort gelangen kan.

114. Zu den unterschiedenen Arten des Versprechens f) gehöret auch dieses/ daß wir etwas entweder selbst/ oder durch andere/ versprechen/ welche wir als Dolmetscher unsers Willens gebrauchen. Nach dem Juristen Stylo heissen sie *mandatarii* und *procuratores*.

115. Diese nun wenn sie **treulich** gehandelt/ und die offenbaren **Grentzen unsers Befehls** nicht überschritten haben/ machen/ daß wir denen/ mit welchen sie in unsern Nahmen accordiret haben/ verbunden seyn.

116. Doch müssen hier die **Bedienten**/ welche ich erwehlet habe/ daß sie in meinem Nahmen etwas versprechen/ mit denen nicht vermenget werden/ die ich dazu genommen/ daß sie nur mein Versprechen anzeigen / als da sind die Brieff-

Beym 111. §. z) Sie distinguiren/ ob es an der andern Willen/ oder an einem Zufall gelegen.

a) Wovon ich in ermeldter *Disputation* gedacht.

b) Und also aus den Regeln von der Auslegung.

Beym 112. §. c) Z. E. wenn ein junger Studiosus Juris dem andern verspricht: Ich will alle deine Sachen vor Gerichte ausführen/ wenn ich was rechtes in jure werde gethan haben.

d) Wie Grotius will. Aber vielleicht hat Grotius auff das Exempel gezielet: Ich wil dich zum Weibe nehmen/ wenn ich Doctor worden bin.

Beym 113. §. e) *Conf. Pufend. III. 8. 6.* In §. fin. besagten Capitels setzt er hinzu den Unterscheid unter einem pacto gratuito, conditionato & mutuo, wovon man weiter nachdencken kan.

Beym 114. §. f) Mit diesem und folgg §§. *conferire lib. 3. cap. 9.*

Beym

Briefftråger / denen die Brieffe / welche unsern Willen erklåren / zugestellet sind. Denn wenn ein Diener stirbt / ehe er demjenigen / an welchen er abgefertiget war / unsern Willen angezeiget / so können wir unser **Versprechen wider zurück nehmen** / ob gleich der ander schon durch den dritten Mann von unserm Willen verståndiget / unser Versprechen angenommen. g) Welches nicht angehet / wenn der Briefftråger gestorben / und jener den Brieff von einem andern empfangen. h)

117. Diesen wird noch ein ander **Unterscheid** beygefüget. i) Wenn ich mich eines Briefftrågers bedienet håtte / so gülte mein Widerruff / wenn ich mein Versprechen widerruffte / ehe es von dem andern angenommen worden / ob gleich der Briefftråger nichts von meinem Widerruff gewust; Håtte ich aber einen mandatarium dazu gebraucht / so wåre mein Widerruff ungültig / wenn der mandatarius nicht auch Wissenschafft von dem Widerruff gehabt.

118. Meine Meinung aber hierbey ist diese; Man muß hier allerley Fålle unterscheiden. Vornemlich ob der Widerruff an den mandatarium, oder an den / welchem das Versprechen geschehen / gerichtet sey? Item / ob dieser Widerruff / ehe das Versprechen angenommen / demjenigen kund worden / mit welchem man zu schaffen hat / oder nicht? l)

119. Also auch in einer andern Frage: **Ob ich im Nahmen eines andern / von welchem ich keinen Befehl habe / ein Versprechen annehmen könne?** kan die blosse distinction m) ob es also versprochen worden: Ich versprechе

Beym 116. §. g) Denn wir haben durch die Person dieses Bedienten in sonderheit / als durch eine Mittelperson verpflichtet seyn wollen.

h) Weil hier nicht der Briefftråger / sondern der Brieff ein Mittel der Verpflichtung war.

Beym 117. §. i) Dieses thut der Herr von Pufend. **hier** §. 4.

Beym 118. §. l) Wenn der Widerruff an den mandatarium oder Briefftråger gerichtet gewesen / es mag nun gleich erst nach angenommenem Widerruff / oder vorher der promissarius so vom Widerruff nichts gewust / das Versprechen angenommen haben / so halte ich daß in beyden fållen der Versprecher verpflichtet sey. Jedoch hat er im ersten Fall eine action mandati wider seinen bedienten oder Briefftråger zum besten. Ist aber der Widerruff an den promissarium gerichtet gewesen / und derselbe hat das Versprechen angenommen / ehe er den widerruff empfangen / so muß diese Frage aus einer andern Frage erörtert werden: Ob nemlich mein versprechen / nach dem es einmal angenommen / und ich solches noch nicht weis / wiederruffen werden könne / und ob die Meinung des versprechens sey: Ich will verbunden seyn / wenn es angenommen seyn wird / oder: Ich will verbunden seyn / wenn ich erfahren werde / daß es wird angenommen seyn. Wenn der promissarius von meinem Widerruff wißen wird / ehe er das versprechen angenommen / so halte ich / daß das versprechen ungültig sey; es mag gleich der widerruff an den Bedienten / oder an den promissarium selbst gestellet gewesen seyn. Denn es ist alsdenn ein Betrug.

Beym 119. §. m) Welche der Herr von Pufend.

spreche daß ich **dich zum Zeugen anruffen**/ daß ich dem Sejo so und so viel geben wolle: oder also: Ich verspreche dir/ daß ich dem Sejo so und so viel geben wolle; nicht alle scrupel heben. Aber im letzten Fall muß man distinguiren/ ob demjenigen/ welchem das Versprechen solcher gestalt geschehen ist / etwas dran gelegen sey/ daß dem dritten Mann etwas gegeben werde/ oder nicht? n) Welche distinction auch die Römischen Rechtsgelahrten nicht vorbey gegangen. o)

120. Folgendes aber hat so grossen Zweiffel nicht; Wenn der promissarius stirbt/ ehe er das Versprechen empfangen/ so könne solches von seinen **Erben** wider meinen Willen **nicht angenommen werden** / ob schon dieses gewiß ist daß allwege die contrahenten ihrer Erben ihr bestes darinnen suchen.

121. Folget die **Eintheilung der Verträge**. Ihre divisio passiva, p] und welche den Römischen Rechtsgelehrten und ihren Auslegern Händel gemacht/ ist folgende/ wenn nemlich der Vertrag eingetheilet wird / in einen **Vertrag** im engern Verstande/ und in einen **Contract**. Dieweil aber beyde Arten den Unterscheid des Eigenthums und den Preiß der Dinge zuvoraus setzen/ müssen wir die Betrachtung dieser Eintheilung sparen bis wir weiter hinunter kommen.

Das VIII. Hauptstück
von der
Pflicht des Menschen wegen
der Rede.

Innhalt.

Connexion des folgenden §. 1. 2. Beschreibung der Rede §. 3. 4. Wie diese Dinge: Stimme: Dohn: Rede/ unterschieden ? §. 5. 6. 7. 8. 9. Allgemeines Gebot von der Rede: **Brauche die Rede und andere Zeichen deines Gemüths die gemeine**

---

seyd. **hier** §. 5. anführet/ daß im ersten Fall keine Verbindnis draus entstehe / sondern im andern Fall/ wenn es dir gefallen wird / und es Sejus annehmen wird.

n) Dieweil die exception, was gehet es dich an? einem jeden agenten vorgeworffen werden kan.

o) §. 18. & 19. *de inut. stipul.*

Beym 121. §. p) Eine andere distinction hat der Herr von Pufendorff *hic* §. *ult.* unter den Verträgen welche auff den gemeinen Nutz/ und welche auff den privat-Nutz zielen. Aus der ersten Classe meinet er sey entstanden die Rede/ das Eigenthum/ der Preiß der Dinge/ die Herrschafft. Aber ich habe diese distinction ausgelassen / weil es nicht durchaus angehet/ wie ich bey jeder Claße angemercket. Denn die Verträge / welche sich bey obgemeldten Capiteln befinden / setzen schon andere Lehren des Rechts der Natur voraus. Darumb hab ich auch die connexion des folgenden Capitels ein wenig verändert.

Beym

meine Ruhe Menschliches Geschlechts zu befördern. §. 10. Unterscheid unter der Rede und andern Zeichen des Gemüths §. 11. welche sind entweder natürlich §. 12. oder wilkührlich §. 13. folg. welche abermals mancherley sind §. 15. 16. Grosser Nutz der Rede. § 17. 18. 19. Ursprung der Rede aus Menschlicher Wilkühr §. 20. 21. 22. 23. Was von der Rede gesagt ist/ schicket sich auch auff die andern Zeichen §. 24. Worunter die Buchstaben gleichsam im Mittel sind §. 25. Dreyerley Classen der absonderlichen Gebote wegen der Rede §. 26. 27. 28. I. Wegen der wircklichen Rede/ alwo sich findet ein Verbot: **Schweige / wenn durch deine Rede andere beleidiget / oder in Schaden geführet werden/ oder wenn die Gefälligkeit / oder ein Vertrag/ oder der gemeine Friede Verschwiegenheit erfodert.** §. 29. 30. 31. Ein Gebot: **Rede / wenn du wegen Gefälligkeit/ oder durch einen Vertrag zu reden verpflichtet bist/ oder wenn dein Schweigen andern Schaden oder Verachtung bringt/ oder die gemeine Ruhe verletzet.** §. 32. 34. Warumb wir dieses ausgelassen: **So offt es GOttes Ehre erfoddert.** §. 33. II. Wegen Wahl der Zeichen: **Brauche die Worte nicht in anderer Bedeutung / als wie man sich deswegen verglichen hat.** §. 35--38. III. Wegen Ubereinstimmung des Gemüths mit den Zeichen. Alwo ein Gebot: **Rede was mit deinem Gemüth überein kömpt / wenn die Gefälligkeit/ oder ein Vertrag/ oder die algemeine Ruhe solches erfodert.** §. 39. Ein Verbot: **Enthalte dich von falscher Rede / wenn dadurch ein ander beleidiget/ oder verachtet / und der Friede des Menschlichen Geschlechts verstöret werden solte.** §. 40. Wenn man einer erdichteten Rede sich gebrauchen mag. §. 41--45. Es giebt kein stetiges Recht / daß einer von dem andern nicht betrogen werde. § 46. 47. Was Warheit und Lügen sey? §. 48. Die Warheit ist entweder Veritas Metaphysica, oder Logica, oder Ethica. §. 49. 50. Nicht eine jede Sittliche Warheit ist eine Tugend §. 51. 52. Veritas homiletica wird unfüglich virtus moralis genennet/ und wird erkläret §. 53—60. Es ist ungeschickt geredt: Ein warhafftiger Mann könne wohl eine Lügen sagen/ aber er könne nicht lügen. . 62. Höffliche und schertzhaffte Lügen (mendacia officiosa & jocosa) sind eigentlich keine Lügen. §. 63. Treue und Untreue sind von der Warheit und Lügen unterschieden. §. 64—67. Stellung und Verstellung (simulatio & dissimulatio) wie sie von falscher Rede unterschieden? §. 68. 69. wie sie voneinander unterschieden? §. 70. Item von der simulation und dissimulation der Gerechtigkeit §. 71. Unterscheid unter guten und bösen Betrug §. 72. 73. Die gemeinen distinctiones in der Frage ob man sich falscher Rede gebrauchen dürffe/ werden verworffen §. 74. 75. Wie weit man sich falscher Rede gebrauchen möge. 1. Gegen kleine Kinder und solche Leute die ihrer Vernunfft beraubt. §. 76. 2. Gegen erwachsene §. 77. 3. Dem gemeinen Wesen zum besten §. 78. 4. Gegen den dritten Mann §. 79. 80. 81. 82. 5. Gegen die Feinde §. 83. 84. 6. Gegen den Richter / wenn wir etwas mißgehandelt §. 85. Und wird gezeiget/ daß dieses letzte nicht zugelassen sey. §. 86—95.

§. I.

NUn führet uns die Ordnung a) auff die Gebote so mit Bedingung gegeben/

Beym 1. §. a) Conferire mit diesem Capitel den Herrn von **Pufend.** 4. B. 1. Cap.

ben/ (*praecepta hypothetica*) welche nicht allein deswegen also genennet werden/ weil sie einige **Verträge** und Gesetze/ daß man Treue und Glauben halten solle/ zum theil schon zuvoraus setzen/ welche selbige begleiten/ sondern vornehmlich/ weil sie aus dem gemeinen Gebot/ daß man Gleichheit unter allen Menschen halten solle/ und seinen vier Bächlein/ als theses ex hypothesi mit leichter Mühe hergeleitet werden können.

2. Derhalben wirst du dich nicht verwundern/ wenn ich in folgenden Materien nicht nur dieses/ sondern auch der übrigen Capitel/ wenn Ursachen der Regeln gegeben werden sollen/ öffters gantz kurtz nur mit einem Finger auff das vorhergehende weisen/ oder auch die Gebote nur auff absonderliche Schlüsse appliciren werde. Ich werde aber auch bey jedwedem Hauptstück absonderlich auff aller und jeder Dinge/ die daselbst abgehandelt werden/ ihren Endzweck vornehmlich sehen/ weil derselbe in moralibus sehr viel auff sich hat.

3. Was nun aber die **Rede** belanget/ müssen wir etwas weniges von ihrer Beschreibung und Ursprung voran setzen/ ehe wir von der Pflicht der redenden Menschen Gebote geben.

4. Die Rede ist eine abgetheilte **Stimme** (vox articulata) dadurch die Menschen einander dasjenige was sie im Sinn haben zu verstehen geben/ und unter einander raisoniren. b)

5. Es wird aber die Rede eine ***abgetheilte Stimme*** genant/ daß man sie nicht allein von der Stimme insgemein/ sondern auch von dem Dohn unterscheiden könne. c) Denn ein **Dohn** ist alles was durch die Ohren aus mancherley zusammen stossen d) der Cörper empfunden wird: Eine **Stimme** ist ein Dohn den alle lebendige Geschöpffe (animalia) von sich geben: Die **Rede** ist des Menschen eigen. Den Bestien aber kömpt gemeiniglich eine unabgetheilte Stimme zu/ gar selten eine abgetheilte/ oder vielmehr etwas so zwischen einer abgetheilten und unabgetheilten Stimme im Mittel ist/ e) Z. E. den Papagoyen u. d. gl. Eine Rede aber ist allezeit abgetheilet.

6. Fol-

Beym 4. §. b) Conf. Uffelm. *de oblig. hom. quae ex serm. oritur. p. 23. §. 14.*

Beym 5. §. c) Conf. Uffelm. *d. l. p. 12. seqq.* da er sagt/ eine Stimme ins gemein wäre ein abgetheilter Dohn/ welches doch nicht ist/ so bleibet er auch disfalls nicht auff einerley Meinung.

d) Auch lebloser dinge/ Z. E. das Brausen des Windes/ zusammenstoßen zweyer Steine/ der Knall aus der Büchsen/ (Hieher gehöret auch des Herrn Morhoffs tractat von dem Manne der ein Glaß entzwey geschrien.)

e) Denn wer nur achtung drauff giebt/ der wird gar leicht begreiffen/ daß ein großer Unterscheid ist unter der Rede eines Papagoyen und eines Menschen.

Beym

6. Folgenden Unterscheid gehe ich vorbey/ nemlich/ eine Stimme wäre ein Zeichen dessen was annehmlich oder beschwerlich/ **eine Rede** aber auch dessen was nützlich oder schädlich/ item was ehrlich oder schändlich ist. f) denn dieses steckt schon in dem vorigen Unterscheid/ wiewol ich lieber wolte man hätte das nützliche Gut entweder hier gar ausgelassen / oder solches auch auff die Stimme extendiret. g)

7. Darumb kömpt **die Rede allein dem Menschen zu** / so ferne er den unvernünfftigen Thieren entgegen gesetzt und vernünfftig ist/ womit Aristoteles selbst übereinstimmet. Hier sind denckwürdig die Worte Ciceronis: **Die Natur verbindet durch die Vernunfft einen Menschen mit dem andern/ und zur Gesellschafft/ daß sie mit einander reden und beysammen leben.** Item: **Das Band der Gesellschafft ist die Vernunfft und die Rede/ welche durch lehren/ lernen/ unterreden / *disputiren* und urtheilen die Menschen mit einander verbindet/ und in einer natürlichen Gesellschafft vereiniget.**

8. Hier siehest du/ daß Cicero die **Vernunfft**/die **Rede** und die **Gesellschafft** zusammen setzt. Die Sache wird dadurch weiter erleutert/ was wir oben h) bey Erklärung der Geselligkeit gelehret.

9. Der Heyden Lehrer Paulus selbst i) wenn er die Epheser von der Lügen abmahnet/ und ihnen die Warheit einschärffet/ führet keine andere Ursach an/ als/ **weil die Menschen unter einander Glieder sind**/nicht zwar natürliche/ sondern moralische/ und der Gesellschafft wegen also genante Glieder.

10. Da nun der **Hauptzweck der Rede** l) dieser ist / daß die Menschen untereinander raisoniren/ dieses aber einen ruhigen Stand erfodert/ m) so wird auch das allgemeine Gebot von Pflicht der redenden seyn: **Brauche die Rede und andere Zeichen des Gemüths die gemeine Ruhe menschliches Geschlechts zu befördern.**

11. Aber deswegen ist wohl kein Zweiffel / und du begehrest gewiß noch absonderliche Regeln / welche ich dir gleich geben werde / wenn ich nur den Unterscheid

---

Beym 6. §. f) Dahin zielet *Uffelm. d. l.* **und der Herr von Pufend.** *hic* §. *1.*

g) Weil auch die Bestien durch ihre Stimme zeichen eines Dinges geben das ihnen nützlich ist/ so ferne man dasjenige nützlich nennet/ was zu Unterhalt eines individui gehöret. Conf. supra *l. 1. c. 1.* §. *16.*

Beym 8. §. h) *L. 1. c. 4.* §. *52. seq.* da ich gezeiget/ daß die Vernunfft nicht ohne Rede/ und beydes nicht ohne Gesellschafft sey.

Beym 9. §. i) **Ephes.** *IV.* v. 25. **Uffelm** *p. 10.* §. *12.*

Beym 10. §. l) Conf. Uffelm. *p. 31.* §. *2.*

m) per dicta *lib. 1. c. 4.* §. *55.*

scheid unter der **Rede** und **andern Zeichen des Gemüths** werde gezeiget haben. Dieser Unterscheid aber steckt in dem wörtlein: Stimme.

12. Nemlich die **Zeichen** der Dinge sind entweder **natürlich** oder **wilkührlich**. Jene fliessen aus natürlicher Beschaffenheit der Dinge / und gehören vor die Physicos und Medicos. Also ist der Rauch ein Zeichen des Feuers / die Morgenröte des Tages / die blasse Farbe ein Zeichen einer Kranckheit oder der Liebe n) u. s. f. die Flucht ein Zeichen der Furcht.

12. **Wilkührliche** Zeichen sind / die ihre Bedeutung aus der Menschen Wilkühr haben / zwar nicht einzeler Menschen / wenn sie absonderlich betrachtet werden / sondern wie sie es durch gemeinen consens verordnet.

14. Denn weil bey allen diesen Zeichen dahin gezielet wird / daß eines andern Menschen Gedancken andern mitgetheilet werden / kein Mensch aber dem andern ins Hertz sehen kan / und der natürlichen Kennzeichen des Gemüths sehr wenig sind o) welche von Leuten die sich zu verstellen wissen p) öffters verdruckt werden / so würde Menschlicher Gesellschafft damit nicht geholffen seyn / wenn einem jeden frey stehen solte / nach seinem gefallen den Zeichen eine Bedeutung zuzulegen / sondern es ist vonnöthen gewesen / daß sich die Menschen darüber untereinander vergliechen;

15. Es sind aber diese wilkührliche Zeichen entweder den meisten Völckern **gemein** / oder etlicher Völcker **eigen**;

16. Beyderley Arten sind entweder von **mancherley** ja unzehlicher **Dinge** Gebrauch / q) oder in sonderheit vom Gebrauch und veränderung **Menschlicher Stimme** genommen.

17. Diese letztern welche vom Gebrauch der **Rede** entstanden sind vor andern **am geschicktesten** zu Erhaltung Menschlicher Geselligkeit / also / daß ohne die Rede fast keine / oder doch gar eine elende Gesellschafft / Friede und disciplin unter den Menschen seyn würde.

18. Man

Beym 12. §. n) Gar selten des Studirens *Conf. Uffelm. p. 16. §. 7.*

Beym 14. §. o) Z. E. Die Röthe des Angesichts ist ein zeichen der Schamhafftigkeit / oder des Zorns / die Thränen sind ein zeichen der Reue oder der Betrübnis.

p) Hieher gehören der weiber ihre Thränen.

Beym 16. §. q) Als da sind die nächtlichen Feuer / und andere zeichen / die man den Schiffen giebt. Zeichen der wege zu lande. Der Gebrauch des Feuers auff den Bergen bey den Persianern: Uhren / Weinkräntze / Glocken läuten / Stangen und Schilde an den Häusern / Trompetenschall / Trummelschlag / lösung der Stücke: Von seinem Ort auffstehen / einem aus dem wege gehen / reverenz machen / hände küßen / das Haupt entblößen / einem einen Münch stechen / den Bart zupffen u. d. gl. *Conf. Pufend. §. 2. Uffelm. p. 17. §. 8.*

Beym

18. Man dencke nur / wenn zweene Menschen durch irgend eine Noth gezwungen würden/daß sie beysammen seyn müsten / r) deren keiner des andern Sprache verstünde / so glaube ich daß Bestien auch von unterschiedener art s) sich besser zusammen schicken werden / als sie / ob sie gleich Menschen seyn. Und wird die Menschen zusammen zugesellen nichts helffen / daß sie gleicher Natur sind / wenn sie einander ihre Gedancken wegen Unterscheid der mancherley Sprachen nicht mittheilen können. Ja es wird ein Mensch lieber bey seinem Hunde seyn t) als bey einem Menschen von frembder Sprache.

19. Ich wil nicht sagen von unzehlicher Ungelegenheit / welche nothwendig aus Zweydeutigkeit anderer Zeichen / oder unterschiedener Sprachen entstehen muß. Also gieng es jenem Italiäner welchem das Wasser im Bade zu heiß war und immer in seiner Sprache schrie / caldo, caldo (zu heiß / zu heiß.) Der teutsche Bader meinete er schrie kalt / kalt / und goß immer mehr heiß Wasser zu / daß er den armen Italiäner schier gebrüet hätte. Item ein Deutscher war in einem frembden Lande / da ihn nun hungerte / und immer kläglich auff die Zähne wiese / ließ der Wirth den Barbirer kommen / der ihm die Zähne ausbrechen muste / u) denn er meinete / die Zähne thäten ihm wehe.

20. Ferner ob wohl die Heyden / weil sie von der Historia der Schöpffung nichts gewust / vom **Ursprung der Rede** x) viel Fabeln erdichtet / wir aber aus heiliger Schrifft wissen / daß die allererste Sprache den ersten Menschen von GOtt unmittelbar eingegeben / welche ihre Kinder hernach von ihnen durchs Gehör erlernet / biß der Thurmbau zu Babel zum Unterscheid der Sprachen gelegenheit gegeben / so stimmen doch die Heyden gemeiniglich mit uns hierinnen überein / daß in der Rede nicht von Natur / oder durch eine innerliche Nothwendigkeit / sondern **aus blosser Menschlicher Wilkühr** und Verordnung / eine Krafft stecke etwas gewisses zu bedeuten.

21. Man wolte denn dawider einwenden / was der Cratylus dort beym Pla-

Beym 18. §. r) Sind Worte Augustini beym Uffelm. *p. 19. §. 9.*

s) Z. E. Hund und Katze / wenn sie mit einander auffgewachsen.

t) Denn mit dem Hunde kan er leicht durch Zeichen spielen.

Beym 19. § u) Jener wuste es beßer zu machen / da er gerne Krebse eßen wolte / kroch er rücklings u. s. f. Hieher gehöret die historia von jenem unlateinischen Edelmanne und einem Fürsten / der über der Taffel ein Epigramma laß / und zugleich mit der hand in die Schüssel fuhr und sagte immer dazu / **das ist ein herrlich** *Epigramma*, der Edelman aber dachte das Gerichte hieße Epigramma. u. s. w.

Beym 20. §. x) *Uffelm. p. 19. 20. 21. Puf. §. 3. & in*

Beym

Platone dawider disputiret / welches nichtig und schon von andern y) weitleufftig wiederleget.

22. Gleichwie aber **andere Zeichen** des Gemüths durch einen ausdrücklichen oder heimlichen **Vergleich** der Menschen gültig seyn / also hat auch die **Rede** aus eben diesem Ursprung z) ihre Bedeutungskrafft.

23. Dieser Vergleich nun ist entweder **allgemein** / unter einem gantzen Volck / welches sich einerley Sprache gebrauchet / wegen gemeiner bekanter und gebräuchlicher Dinge / oder **absonderlich** unter Künstlern und Gelehrten von Dingen die dem gemeinen Mann unbekant und nicht allenthalben im Gebrauch sind.

24. Ob wir nun gleich / wie der Tittel dieses Hauptstücks zeiget / vornehmlich alhier von den Pflichten wegen der Rede handeln werden / so weiset doch das was wir bisher gesagt / a) daß auch dasjenige / was wir noch weiter sagen werden auff die andern Zeichen des Gemüths appliciret werden müsse / daher wir auch in der allgemeinen Regel selbige der Rede zugesellet.

25. Unter diesen beyden sind die **Buchstaben** gleichsam im Mittel / weswegen auch in weltlichen Rechten gebräuchlich / daß sie bald auff die Wort / bald auff die Werck b) gezogen werden / wiewohl sie den Worten und der Rede näher kommen / indem sie gleichsam ihr Bildnis sind / gleichwie die Rede eine Abbildung des Gemüths ist.

26. Diesem nach mache ich **drey Classen** der absonderlichen Gebote von der Pflicht des Menschen wegen der Rede / deren die erste das **Werck der Rede** / die andere die **Wahl der Zeichen** / die dritte die **Ubereinstimmung des Gemüths mit den Zeichen betrifft.**

27. Denn weil die Rede eine Anzeigung des Gemüths ist / so entstehen daher vornehmlich drey Fragen. (1) Ob ich dasjenige was ich im Sinne habe einem andern offenbaren soll? (2) Ob man in Erklärung dessen was man gedencket / sich der Zeichen / so von andern erfunden sind / gebrauchen soll? (3) Ob die Zeichen mit dem Gemüth übereintreffen müssen?

28. Wir

Beym 21. §. y) *Puf. §. 4. Uffelm. p. 21.* Diesem ist nicht zu wieder / daß Adam den Thieren Nahmen gegeben / nach ihrer Natur. Denn ein anders ists / die Natur bedeuten / ein anders die Natur selbst. Die Ursprungwörter (radices) hat er aus freyer Wilkühr den Dingen zugelegt / und die davon abstammenden hat er auff die Thiere appliciret.

Beym 22. §. z) Nemlich aus einem gemeinen langwierigen und in Sitten angenommenen Gebrauch.

Beym 24. §. a) §. 12. folgg. Weil der Mensch auch der andern Zeichen zum raisoniren sich gebraucht.

Beym 25. §. b) In injurien zu den Worten / in verborum obligatione zu den Wercken.

Beym

28. Wir werden aber nicht besser thun können / als daß wir zu diesen drey Classen die vier absonderlichen absolute Gebote / so wohl auch das allgemeine Gebot dieses Hauptstücks / welches wir vom Endzweck der Rede genommen / appliciren.

29. Also findet sich nun in der ersten Classe dieses Verbot: c) **Schweige / wenn durch deine Rede andere beleidiget / oder unschuldig in Schaden geführet werden / oder wenn die Gefälligkeit / oder ein Vertrag / oder der gemeine Friede Verschwiegenheit erfodert.**

30. Dieses Verbot hält im Zaum nicht nur die Injurien in Worten / und auff gewisse masse die **Pralerey / Schmeicheley und Narrentheidung /** sondern vornehmlich die **Plauderey.**

31. Welche Laster gleichwie sie jederman meiden soll / also sollen sich deren vornehmlich die hohen ministri an Höfen / Krieges Obersten / Abgesandte / Räthe u. a. m. enthalten.

32. Das Gebot der ersten Classe befiehlet eben dieses: d) **Rede / wenn du aus Gefälligkeit / oder durch einen Vertrag zu reden verpflichtet bist / oder wenn dein Schweigen andern Schaden oder Verachtung bringt / oder die gemeine Ruhe verletzet.**

33. Andere setzen noch dazu: e) **Rede wenn es GOttes Ehre erfodert.** Allein gleichwie diese limitation schon zum theil in unserer Regel heimlich enthalten / und so ferne alle Gebote des Rechts der Natur die innerliche Ehre GOttes / als das erste principium zuvoraus setzen; also enthalten wir uns auch darumb / daß wir diese limitation nicht ausdrücklich hinzu setzen / weil jene vornemlich auff die äuserliche Ehre GOttes / und auff Erörterung dieser schweren Frage sehen: **Wenn die Bekäntnis des Glaubens nötig sey / oder nicht?** Deren Entscheidung / weil es über das Gehege der Rechtsgelahrheit gehet / wir den Herren Theologis überlassen. f)

34. Dieses Gebot wird von denen übertreten / welche eine der Republic oder einem Mitbürger / oder insgemein ihrem Nechsten annahende **Gefahr** verschweigen / welche wenn sie sich einer information unterwunden / in derselben **nicht getreulich lehren** / welche ihre Untergebenen wo es sich gehöret **nicht zur Rede** setzen oder bestraffen. 35. Wie-

Beym 29. §. c) *Uffelm. p. 40. seq.*
Beym 32. §. d) *Puf. §. 7. Uffelm. præcept. 7. 8. 9. 10. 11. p. 43. 44. 50. seqq.*
Beym 33 §. e) *Uffelm. p. 43. 44. 45. seqq.*
f) Hieher gehöret Saldeni dissertation de Jure Zelotarum, in seinen otiis Theologicis.

35. Wiewol wir aber in der ersten Classe zwey absonderliche Gebot gesetzt/ so werden wir doch in der andern mit einem einigen Gebot vergnügt seyn/ welches denn ein præceptum negativum oder ein Verbot ist/ nemlich: **Brauche die Worte nicht in anderer Bedeutung/ als wie man sich deswegen verglichen hat. g)**

36. Die Ursach des Unterscheids bestehet darinnen/ daß die Verschwiegenheit/ wo nicht einen grössern/ doch eben so grossen Nutzen in menschlicher Gesellschafft bringt/ als die Rede. So muß man doch gar anders sagen/ wenn einer die Wort in einer sonderlichen Bedeutung wider gemeinen Gebrauch und Vergleich gebrauchen wolte.

37. Denn wie durch diesen sonderlichen Gebrauch der Worte andere leicht beleidiget werden können/ und also der Nutz des menschlichen Geschlechts dadurch keines weges befördert würde: also wird/ wie aus demjenigen was wir angemercket haben/ erhellet/ der gemeine entweder ausdrückliche/ oder heimliche Vergleich verletzet/ auff welchen sich/ wie wir gesagt/ alle Rede gründet.

38. Ich weis wohl/ daß man nicht allen Leuten/ sonderlich den Philosophis, die macht und gewalt neue Wörter zu erdencken/ verwehren kan. Aber diese Freyheit wird in unserer Regel nicht mit berühret/ dieweil auch solche Freyheit sich auff einen Vergleich/ und zwar entweder auff einen ausdrücklichen/ oder auff einen heimlichen gründet. Wie weit sich aber solche Freyheit erstrecke/ werden wir vielleicht anderswo deutlicher erklären.

39. Nun ist die dritte Classe noch übrig. Darinne haben wir ein Gebot: **Rede was mit deinem Gemüth überein kompt/ wenn die Gefälligkeit/ oder ein Vertrag/ oder die allgemeine Ruhe solches erfodert.**

40. Diesem stehet ein ander Verbot entgegen: **Enthalte dich von falscher Rede/ h) wenn dadurch ein ander beleidiget oder verachtet/ und der Friede des Menschlichen Geschlechts verstöret werden solte.**

41. Nemlich ich bin schuldig einem andern dasjenige was ich im Sinn habe

Beym 36. §. g) *Puf. §. 5. 6.*

Beym 40. §. h) Aber wie wenn falsche Rede auch einmal geboten wäre? *Conf.* §. 43. und 63. und was diese zwey Gebote anlanget den Herrn von Pufend. §. 7. *& de O. H. I. 10.* §. *4. 5. 6. Uffelm. p. 145.* §. *8. & p. 146.*

habe zu entdecken / und was mit meinem Gemüth übereinstimmet/ zu reden/ wenn derselbige mit dem ich zu thun habe / dazu entweder **ein gantzes** oder zum wenigsten **ein halbes Recht** hat; dieses aber geschicht / wenn eins von den vier absoluten Geboten solches erfodert.

42. Dieweil aber die Rede auch unserthalben selbst erfunden ist / so kan ich / **wenn mir viel dran gelegen** / und einem andern dadurch nichts abgehet / meine Rede also einrichten / daß sie etwas anders / als ich im Sinn habe / ausdrücke.

43. Ja **wenn wir auch auff anderer Leute Nutzen sehen** / welche also geartet sind / daß wenn wir ihnen die Warheit sagen würden / wir ihnen dadurch Schaden thun würden / so ist es auch in diesem Fall vergönnet / daß man sich einer erdichteten oder verblümten Rede gebrauchen mag. Denn wer einem andern Nutzen schaffen will und soll / der muß es nicht auff solche manier thun / dadurch jener seinen Zweck nicht erreichen kan.

44. Denn ob gleich die Natur haben will / daß die Rede eine Dolmetzscherin des Gemüths seyn solle; so will sie doch / daß solches vorsichtig / und andern ohne schaden geschehe / sie wil auch / daß man durch die Rede auff beyden seiten / ja insgemein Nutzen schaffen solle. Dieweil nun dieser letztere der Hauptzweck der Rede ist / nach welchem sich der andere richten muß / so kan der Vorsatz zu betriegen nicht wider das Gesetz der Natur seyn / als welches gerade auff diesen Endzweck zielet.

45. Uber dieses stimmen auch die Philosophi darinnen überein / daß die Warheit gebiete / daß wir mit wahr reden einem jeden das seine geben: Derhalben verbeut sie im Gegentheil nur dieses falsche / dadurch einem andern unschuldigen zu kurtz geschicht.

46. Ja sagst du; **Ein jeder Mensch hat ein stetiges Recht / daß ihn der andere soll unbetrogen lassen.** Darumb wird falsche Rede allemal verboten sein müssen.

47. Aber höre / so leichte du dieses bekräfftigest / so leichte kan ich dazu nein sagen / daß dieses nicht allemal angehe. i) Andere argumenta der widriggesinnten haben andere beantwortet. l)

48. Hieraus erhellet / was eigentlich **Warheit** sey / so ferne sie eine Tugend ist / Item was das ihr entgegen stehende Laster sey / welches **Lügen** genant wird.

49. Nem-

Beym 47. §. i) Uffelm. *p.* 147. sucht eine Ausflucht in dem vermutheten Willen (*voluntate præsumpta*)

l) Puf. §. 9. *circa finem* & 10. Uffelm. *p.* 28. 29.

49. Nemlich eine andere Warheit ist in der *Metaphysica*, eine andere in der *Logicâ*, eine andere in der *Ethica*. m) Die erste ist eine *affectio entis*, so ferne dasselbe sich auff die existenz zeucht. Die andere ist eine *affectio propositionis*, so ferne dasselbe / was vom Subjecto gesagt oder nicht gesagt wird / sich in der That also befindet ohne des Menschen Gedancken. Daher derselben entgegen gesetzt wird die **Falschheit nach der** *Metaphysica*, nemlich eine affection Non-entis (oder besser zu sagen / Nichts / wird der metaphysicalischen Warheit entgegen gesetzt / denn nichts hat nichts. (non entis nulla sunt prædicata) Dieser aber eine **falsche** *proposition*.

50. Gleichwie aber die Warheit in der *Logica* bestehet in Ubereinstimmung der proposition mit dem Dinge ausserhalb der Gedancken / also bestehet die Warheit in der *Ethica* in Ubereinstimmung der äuserlichen Zeichen / sonderlich der Rede mit den Gedancken.

51. Aber hüte dich / daß du diese **Warheit in der** *Ethica* nicht gleich eine **sittliche Tugend** nennest. n) Denn die Sittenlehre handelt auch von solchen Verrichtungen / die weder gut noch böse sind / nicht nur von ehrlichen oder schändlichen Thaten.

52. Demnach kömpt dieser Wahrheit alsdenn erst der Nahme der Tugend zu / so ferne diese Ubereinstimmung der Worte mit den Gedancken / einem jedweden giebt und thut was ihm gebühret. Daher sie auch mit dem Zusatz *veritas justitiaria*, (die Warheit in der Gerechtigkeit) genennet werden könte.

53. Wiewohl gemeiniglich / die Peripatetici o) dieses Zusatzes sich gebrauchen / damit sie diese Tugend von der Warheit in menschlicher conversation (*veritate homiletica*) unterscheiden können / welche wir mit fleiß vorbey gehen / weil viel Ausleger die virtutes homileticas entweder vor unnötige Tugenden halten / oder meinen daß sie lieber Zierrathen der Tugenden als Tugenden genennet werden solten.

54. Was nun insonderheit die veritatem homileticam betrifft / so scheinet es / als wenn sie mehr zu den Tugenden **des Verstandes** / als zu den sittlichen Tugenden gehörete. Daher auch / wie Aristoteles meinet / ein Praler mehr unnütz (μάταιος) als böse (κακός) ist.

55. Ja ein **Praler** / so ferne dieses Laster den Willen angehet / thut nicht so

Beym 49. §. m) Besiehe meines sel. Vaters *annot. 100. ad Philos. Pract.*

Beym 51. §. n) Ob sie gleich mein sel. Vater *d. l.* also genennet / so scheinets doch / daß er die Sache daselbst nur überhin tractiret.

Beym 53. §. o) Mein sel. Vater *annot. 166.*

Beym

so wohl darinnen unrecht/ daß er etwas **falsches** von sich selbst redet (es wäre denn daß ein ander dadurch geschimpffet würde/ in welchem Fall es schon zum Gegentheil veritatis justitiariæ gehöret) sondern daß er **viel**/ es sey nun wahr oder erlogen/ von sich selbst redet. p)

56. Hieraus siehet man auch/ **daß die** *homileti*sche **Warheit nicht** *accurat* **beschrieben werde**/ q) als eine Tugend/ welche die Mittelmaß hält darinnen/ daß man von sich selbst in gemeiner conversation die Warheit redet; da man hätte sagen sollen/ daß sie die Mittelmaß darinnen in acht nehme/ wenn man von sich selbst redet insgemein.

57 Oder vielmehr/ daß **dieser Tugend der nahme der Warheit auff eine ungeschickte Manier beygelegt** sey/ dieweil ihr Wesen in der Ubereinstimmung der Zeichen mit den Gedancken nicht bestehet.

58. Der **Warheit in der** *Ethica*, wenn sie insgemein also genant wird/ stehet entgegen **falsche Rede**/ (falsiloquium) welche denn bestehet in einer Abweichung der Rede von den Gedancken des der da redet/ welcher einen andern betriegen will.

59. Der **Warheit in der Gerechtigkeit** wird entgegen gesetzt die **Lügen**/ welche diesen Nahmen verdienet/ wenn durch diese Mißhelligkeit und Vorsatz zu betriegen/ eines andern sein Recht gekräncket wird.

60. Daraus erhellet/ daß eine **falsche Rede** und eine **Lügen** nicht gleich viel ist/ denn eine jede Lügen ist schändlich/ eine falsche Rede aber ist bißweilen weder gut noch böse.

61. Und das demnach diejenigen welche alle Abweichung der Zeichen von den Gedancken vor eine Lügen halten/ ein Wort/ welches eine species ist/ auff das genus in uneigentlicher Bedeutung extendiren/ und indem sie die also beschriebene Lügen durchgehends vor ein Laster halten/ die affectiones speciei übel vom genere sagen.

62. Daß es auch ferner ungeschickt geredt sey/ wenn man vorgiebt/ **ein warhafftiger Mensch könne wohl eine Lügen sagen/ aber er könne nicht lügen**. r) Denn eine Lügen sagen und lügen heisset eins so viel als das ander. Aber eine Lügen sagen/ und eine falsche Rede sagen/ ist zweyerley.

63. Item

Beym 55. §. p) *Conf. supra §. 30.*

Beym 56. §. q) Also beschreibet sie nach der Meinung der Peripateticorum mein seel. Vater *in Tabulis Philos. Pract.*

[B]eym 62. §. r) Dieses bemercket auch Uffelm. Vielleicht aber verstehen die autores, die dieser proposition sich gebrauchen/ durch die Lügen/ keine falsche Rede wie wir/ sondern eine proposition die nach der Logica falsch ist/ welche doch auch sehr uneigentlich eine Lügen genant würde.

63. Item daß eine insgemeingemein also genante **höffliche und schertzhaffte Lügen** (mendacium officiosum & jocosum) keine rechte Lügen sey/ welches Lutherus schon angemercket/ indem er gar recht sagt/ daß eine höffliche Lügen eine sonderliche Tugend und Vorsichtigkeit sey. s)

64. Endlich wenn einige zur **Warheit die Treue**/ t) zur **Lügen** aber **die Untreue** rechnen/ daß solches wohl in gemeiner Rede gelte/ aber in Philosophischer Schreib-Art nicht passiren könne.

65. Man sagt zwar insgemein/ wer seine Zusage hält/ der hat wahr geredt/ wer untreu worden ist/ der hat gelogen.

66. Aber nach der Philosophie ist **Treue** und **Untreue** von der Warheit im allgemeinen concept unterschieden/ indem ihre Natur in Ubereinstimmung oder Abweichung der nachfolgenden Wercke mit den vorhergehenden Zeichen der Gedancken bestehet.

67. Denn welcher anfangs die Warheit geredet/ kan hernach untreu werden/ und welcher gelogen hat/ der kan sich bessern / und hernach treu und glauben halten.

68. Mit der **falschen Rede** sind **verwand**/ sollen aber damit nicht vermenget werden die **Stellung** und **Verstellung** (simulatio & dissimulatio) welche überhaupt von falscher Rede darinnen **unterschieden** / daß jene durch die Rede / diese beyde aber durch eine eigentlich also genante That geschehen/ so ferne sie den Worten entgegen gesetzt wird. u)

69. Hierinnen aber **kommen** sie beyde mit der falschen Rede **überein**/ daß man bey der Stellung und Verstellung vorhabens ist den andern zu betriegen.

70. Die **Stellung** und **Verstellung** aber sind **untereinander** darinnen unterschieden/ daß diese bestehet in einer That des Unterlassens / eben wie die Verschwiegenheit; jene aber in einer wircklichen That / (facto positivo) indem sie die andern Zeichen ausgenommen die Rede gebraucht/ also daß keine von beyden mit den Gedancken / des der sich derselben gebrauchet / überein kömpt.

71. Weil nun die **Stellung** einer **falschen Rede** sehr nahe kompt / die **Verstellung** aber der **Verschweigung der Warheit**/ so ist zugleich daraus zu verstehen/ daß man hier nichts neues von ihrer beyder Gerechtigkeit erwarten dürffe/

Beym 63. s) *vide D. Val. Albert. disput. de simul. & dissimul.*

Beym 64. §. t) Dieses thut Uffelmann.

Beym 68. §. u) *Conf. Grot. III. 1. 8. Alberti, d. disp.*

dürffe/ sondern daß man nur dasjenige/ was wir oben von der Verschwiegenheit gesagt/ dieses Orts auff die Verstellung/ und was wir von falscher Rede gesagt/ auff die Stellung appliciren müsse.

72. Hieraus erhellet zugleich/ was von der Rechtsgelehrten ihrer Eintheilung in einen **guten und bösen Betrug**/ welche von vielen bestritten und wenig verstanden worden/ zu halten sey. Denn weil sie den **Betrug** (dolum) durch fallaciam beschreiben/ haben sie durch diese gemeine Benennung die falsche Rede/ Stellung und Verstellung zugleich aussprechen wollen.

73. Da wir nun gezeiget/ daß es eine zugelassene falsche Rede giebt/ item eine zugelassene Stellung und Verstellung/ so folget daraus/ daß es auch einen **guten Betrug** giebt.

74. Endlich folget auch aus dem obgesagten/ daß die Frage/ ob man andere betriegen dürffe/ durch das was wir davon gelehret leichter und deutlicher erkläret sey/ als wenn man mit andern x) unterscheidet unter **falscher Rede** und **Verschweigen der Warheit**/ y) oder deren Erzehlung/ **da man nicht alles davon erzehlet** z) item unter einer **Lügen und zweydeutiger Rede**/ oder heimlicher *restriction*.

75. Denn gleichwie diese distinctiones zum Theil eine gottlose und leichtfertige Meinung bemänteln/ wie die Meinung *de reservatione mentali* ist (da man etwas in Gedancken zurück behält) also sind die andern/ welche in **Verschweigen der Warheit und zweydeutiger Rede**/ ihre Ausflucht suchen/ nicht geschickt/ eine Streitigkeit zu entscheiden/ sondern müssen eben die limitationes zulassen/ welche wir bey der falschen Rede gebraucht. Welches andere weitleufftiger ausgeführet.

76. Nun können wir aus dem vorhergehenden leichtlich einige absonderliche Fragen beantworten. Erstlich (1) darff man sich nicht ohne Unterscheid falscher Rede gegen **kleine Kinder und die so ihrer Vernunfft beraubet sind**/ gebrauchen/ als wenn diese keine Freyheit hätten/ unsere Rede zu beurtheilen/ sondern weil sie eben so wohl Menschen sind wie wir/ so soll man nicht eher gegen dieselben erdichtete Reden und Fabeln gebrauchen/ als wenn ihr eigen bestes dadurch mehr befördert wird/ und so ferne sie die blosse Warheit nicht begreiffen können.

77. Aus eben der Ursach kan man den nicht vor einen Lügner halten/ welcher

Beym 74. §. x) Besiehe den Hrn. von Pufend. §. 11. 12. 13. 14.

y) Da ich nun auff der Warte stehe/ warumb solte ich schweigen?

z) Nach dem Exempel Jeremiä und Athanasii. *Pufend. d. §. 14.*

Beym

cher (2) sich **gegen Erwachsene** einer erdichteten Rede zu einem guten Entzweck/ und **zu ihrem eigenen** oder dem gemeinen **Nutzen** gebrauchet/ welchen Nutzen man nicht hätte erreichen können wenn man gleich zugesagt hätte. Z. E. wenn man einen unschuldigen vertheidigen/ einen zornigen besänfftigen/ einen betrübten trösten/ einen zaghafftigen beherzt machen/ einen ekeln Menschen Artzney einzunehmen bereden/ eines Menschen Halsstarrigkeit brechen/ oder eines bösen Vorsatz verhindern will/ wenn nur sonst alles dabey richtig ist/ und es Z. E. nicht geschicht mit GOttes Verachtung. a)

78. Vielmehr wird (3) vergönnet seyn **zum besten der Republic**/ ihre Heimligkeiten und Rathschläge/ daran viel gelegen/ daß man sie vor andern verberge/ mit erdichteter Rede zu verdecken/ b) oder in zweiffelhafftigen und dunckeln Sachen einen Ausspruch zu thun/ der einem nicht umbs Hertz ist/ die Wahrheit zu erkundigen. c)

79. Folgendes aber ist nicht schlechter Dinge zu billichen/ daß etliche meinen/ (4) es wäre keine Lügen/ d) wenn wir uns gegen iemand einer erdichteten Rede gebrauchen/ welcher dadurch nicht betrogen wird/ ob gleich **der dritte Mann** daraus eine falsche Meinnng schöpffete/ weil ich mit dem dritten nichts zu schaffen habe.

80. Denn gleichwie diese Ursach durchgehends den stich nicht hält/ sondern ich gantz offt und viel/ wenn wir in gemeiner Gesellschafft sind/ dencken muß ich hätte mit allen zu thun/ welche gegenwärtig sind/ ob ich gleich nur mit einem in der Gesellschafft insonderheit rede: also wenn wir auch gleich diese Ursach passiren liessen/ so kan doch diese That deswegen nicht von allem Laster gantz und gar frey gesprochen werden/ weil es ausser der Lügen noch mehr Laster der Rede giebt.

81 So hat man sich nun hier vor allen dingen zu hüten/ daß man nicht in diesem Fall wider das Verbot der ersten Classe/ so wir oben gesetzt/ verstosse/ und derhalben müssen wir viel limitationes, welche schon von andern e) genau erkläret sind/ hiermit beyfügen.

82. Sonderlich wenn einer auff diese Manier anderer beschwerliche und schäd-

Beym 77. §. a) Dergleichen ist die That des Agesilai **beym Herrn von Pufend** §. 16.

Beym 78. §. b) Hieher schicket sich etlicher maßen die That Papirii und eines andern Römers vom Vogel mit der Sturmhaube *ap. Puf. §. 18.*

c) Nach dem Exempel Salomons/ Claudii und Nelei **beym Herrn von Pufend.** §. 17.

Beym 79. §. d) Dieses ist Grotii Meinung.

Beym 81. §. e) Vom Herrn von Pufend. *d. §. 18.*

Beym

schädliche curiosität abwenden wolte/ der müste sich wohl vorsehen/ daß nicht andere Unschuldige dadurch Schaden litten/ f) ja auch/ daß dem/ welcher seine curiosität so unzeitig gebrauchet/ mehr ein gelindes und unangenehmes/ als schädliches Ubel angethan werde. g)

83. Weil wir aber (5) unsern **Feinden** durch öffentliche Gewalt Schaden zufügen mögen/ so ist es auch zugelassen daß wir ihnen durch Fabeln oder erdichtete Avisen eine Nase machen/ wenn es nur nicht geschicht in den Friedensschlüßen so wir mit dem Feinde auffgerichtet/ dieweil wir durch dieselben/ wo nicht gäntzlich/doch etlicher massen vom feindlichen Stande uns abbegeben.

84. Welche limitation auch auff die andern Arten/ in welchen/ wie wir gesagt/ falsche Rede erlaubet ist/ appliciret werden muß/ alldieweil/ wie wir kurtz zuvor erinnert/ das Gebot/ daß man Treue und Glauben hatten solle/ gantz ein anders ist/ als das Gebot von der Warheit.

85. Folgendes ist schwerer zu erkennen/ob (6) ein **Beklagter**/ohne vor einen Lügner gehalten zu werden/ seine **Mishandlung**/ deren er beschuldiget wird/ leugnen/ oder **mit erdichteten Beweisthümern** die Gerichte **betriegen** könne. Meine Antwort ist mit Nein/ h) nicht nur wenn es die Bezahlung einer Schuld oder Ersetzung eines Schadens anbetrifft/ sondern auch vornehmlich wenn man fragt von zuerkanter Straffe.

86. Denn wenn man dieses zugiebt/ daß der Richter macht und gewalt habe die Warheit von dem Beklagten auff alle mügliche art und weise heraus zu bringen/ so folget aus dem was wir oben i) gesagt/ (daß man die Warheit reden soll/ wenn derjenige mit dem ich zu thun habe/ ein Recht zu derselben hat) von sich selbst/ daß auch der Beklagte eine Schuldigkeit auff sich habe/ daß er dem Richter die Warheit sagen solle. Uber dieses so sind das Recht und die Schuldigkeit/ wie wir im Anfang unserer Einleitung l) bewiesen haben/ correlata, deren keines ohne das andere bestehen kan.

87. Darumb weis ich nicht/ was man damit haben will/ wenn man dawider einwendet *non cuilibet facultati, quæ nudum exercitium alicujus actus notat,* im

Beym 82. §. f) Hier gehören abermahls her die Thaten/ welche wir schon oben *lit. b.* berühret.

g) Z. E. wenn ich einem näschigten Kinde etwas so mit bittern saffte angefüllet/ vorsetze/ oder einem der mir meine Brieffe auffbricht/ etwas widerwertiges in den Brieff setze. *Puf. §. 18.*

Beym 85. §. h) Des Herrn von Pufend: mit Ja/ wenn einer das jenige/ was er hier §. 20. hat/ mit dem conferiret was er im Cap. von Straffen schreibt.

Beym 86 §. i) §. 40. 41.

l) *L. 1. c. 1.*

in objecto suo obligationem respondere. Daß nicht auff ein jedes Vermögen / so nicht mehr als den blossen Gebrauch eines Wercks bedeut in seinem Objecto eine Schuldigkeit passe) wenn das Objectum der Mensch ist / wie in gegenwärtigen Fall.

88. Vornehmlich / da der Richter macht hat / die Warheit von dem Beklagten heraus zu bringen / nicht allein wider andere / daß sie ihn in seiner Ubung nicht stören / sondern auch vornehmlich wider den Beklagten selbst.

89. Und würde gewiß die Republic sehr zu kurtz kommen / wenn die delinquenten keinen nagenden Wurm im Gewissen fühleten / ihre Mißhandlungen zu bekennen / dieweil sie sonst sehr selten den Zweck der Straffen erhalten würde / indem es offt gemeiniglich an Zeugen und andern Beweiß in solchen verborgenen Händeln mangelt ; und da die Tortur / wenn man diese hypothesin zuvoraus setzet / nicht zugelassen.

90. Daß man aber damit auffgezogen kömpt / es wäre der Republic nicht viel dran gelegen / daß nach Bezahlung des Schadens ein unbekantes Verbrechen / und welches durch einen Schein vermäntelt und entschuldigt werden könte / gestrafft werde ; weis ich nicht / ob sichs mit der Politica vertragen werde ; Denn ob schon der vornehmste Zweck der Straffen dieser ist / daß andere dadurch gebessert werden / welche Besserung denn auch eine Wissenschafft des Verbrechens zuvoraus setzet / so sind doch die Verbrechen / wo nicht allezeit doch gemeiniglich dem Richter unbekant ; Sie sind aber denen Mithelffern / oder andern Mitbürgern bekant / oder es sind auch die Anzeigungen / welche zur Verurtheilung nicht gnugsam sind / doch gnugsam Ergernis zu geben.

91. Im übrigen so verstehe ich nicht / oder es begiebt sich doch sehr selten / wie es zugehe / daß man / wenn der Schade erstattet ist / sagen könne / das Verbrechen wäre nicht bekant / weil einer doch / indem er den Schaden erstattet / sein Verbrechen gleichsam gestehet / oder fast durchgehends / wer sein Verbrechen leugnet / auch sich wegert den Schaden zu erstatten.

92. Und ist unserer Meinung nicht zu wider wenn man einwendet : Es wäre niemand schuldig / daß er sich selbst zur Straffe anböte / oder sich selbst anklagte ; darumb thäte man auch nicht unrecht / wenn man sein Verbrechen leugnete. Denn über dieses daß der Vortrag noch weiterer Untersuchung bedarff / wovon unten an seinem Ort / so gehet die Folge auch nicht an.

93. Denn es ist nicht allein die Regel welche andere geben : Als wenn man dasjenige was einem zugelassen nicht zu sagen / auch wegen gleicher Ursache anders sagen möge ; und im Gegentheil / daß dasjenige was man nicht anders sagen kan / als es sich in der That befindet / auch nicht verschwiegen wer-

werden könne; von unterschiedenen durch viel instantien angefochten. m) und es ist schon öffters erinnert / daß reden und wahr reden zu unterschiedenen Geboten gehöre; sondern auch insgemein giebts viele Dinge die man einem / wenn man darumb angesprochen wird / nicht versagen darff / welche man doch einem aus freyen stücken anzubieten nicht schuldig ist. n)

94. Daß man endlich dazu setzet: Eine Straffe müsse einem wider seinen Willen angethan werden; wozu man aber verbunden ist / das müsse man freywillig und ungezwungen annehmen; Jederman aber habe natürlicher weise einen Abscheu vor der Straffe: Weil es zuvoraus setzet / daß bey dem delinquenten keine Verbindung zur Straffe hafftte/müssen wir weiter hinunter sparen / da wir dasselbe Capitel sonderlich erklären werden.

95. Dieweil aber der von dem Beklagten angenommene Advocat einen Dolmetscher des Beklagten agiret / und deswegen eben solche Manier der defension gebrauchen soll / als dem Beklagten erlaubet / so ist aus dem was obgedacht / klar / daß auch der Advocat in peinlichen Sachen falsche Rechte / oder ertichtete Urtheil nicht anführen / noch dem Beklagten daß er leugnen solle unter den Fuß geben / noch eine Sache mit gutem Gewissen annehmen könne / wenn ihm der Beklagte das Verbrechen schon heimlich gestanden. o)

Das IX. Hauptstück.

von der

Pflicht in Eydschwüren.

Innhalt.

Eydschwüre sind als eine Beyhülffe der verderbten Natur erfunden. §. 1. und 2. Die moralität derselben kan aus dem Stande der Unschuld nicht hergeleitet werden. §. 3. Eydschwüre sind erlaubt §. 4. 5. Eines Eydes Beschreibung §. 6. Dessen Endzweck auff seiten des / dem der Eyd geleistet wird. § 7. 8. und auff seiten dessen der den Eyd leistet §. 9. 10. Der Eyd ist entweder ein Zusagungs-Eyd / oder ein Bekräfftigungs-Eyd. §. 11. 12. Zu welchen 2. Classen sich alle Eydesarten des Römischen Rechts ziehen §. 13. Ein Eyd ist eine hinzugethane Rede (oratio accessoria) §. 14. Unnöthige Eintheilung des Eydes in einen Zusagungs-

Beym 93. §. m) *Vide Uffelm. de offic. hom. circa serm. p. 148.* da er wider den Praschium disputiret und die Instantz von Bekentnis des Glaubens und vom Exempel Papirii giebt.

n) Z. E. Lehensdienste.

Beym 95. §. o) Der Herr von Pufend. §. *ult.* ist anderer Meinung / indem er auch dem Advocaten dasselbe zuläßet / was er dem Beklagten vergönnet.

gungs-Eyd und Bestetigungs-Eyd §. 15. Es ist nichts überflüßiges / daß der Eyd zu der ohne dem festen obligation hinzu kömmt §. 16. Denn es werden dadurch keine vorhin unkräfftige Wercke bekräfftiget. §. 17. Darumb gilt kein Eyd über verbotene Dinge. §. 18. 19. Wie denn in einer Sache so an sich selbst nicht verboten / dadurch aber ein grösser moralisch Gut verhindert wird. §. 20—23. oder in einer unmüglichen Sache? §. 24. Ein Eyd ändert die Natur und Wesen des Versprechens nicht. §. 25. Daher vieles was wir vom Versprechen überhaupt erinnert / hier zu widerholen §. 26—36. Art und Weise zu schweren. §. 37—39. Ob GOtt dabey als ein Zeuge und Rächer angeruffen werde. §. 40—42. Eyd bey den Creaturen §. 43. oder bey den Dingen die uns lieb seyn. §. 44. Ein ausdrücklicher oder heimlicher Eyd. §. 45. Schertz Eyde. §. 46. Eydschwüre erwecken keine neue Verpflichtung. §. 47 Darumb ist es hier nichts besonders / daß von Eydschwüren aller Betrug und falsche Auslegung entfernet seyn muß §. 48. oder daß sie bisweilen in engern Verstande ausgelegt werden müssen §. 49. Ob es ein Kennzeichen eines engen Verstandes / wenn einer dem andern zu verdruß geschworen hat. §. 50—57. Ein Meineydiger macht seine Sache dadurch schlimmer §. 58. Doch werden die Erben des der geschworen hat / nicht vor meineydige gehalten §. 59. Ein Eyd wird durch Erlassung (relaxationem) und Nachlassung (dispensationem) auffgehoben / und was dabey zu mercken. §. 60—64. Einem Eyde ist verwand die Beschwerung (obtestatio) §. 65. und die Bezeugung (contestatio) §. 66. Fürstliche Versprechen ohne Eyd. §. 67. Pflichten der Menschen wegen des Eydes §. 68. I. so ferne er ein Zusatz der Rede ist? **Rede die Warheit.** §. 69. Der Eyd muß den Gedancken desjenigen dem man den Eyd leistet / gleichförmig seyn. §. 70—73. **Halte was du versprochen hast.** §. 74. Meyneyd. § 75. 76. Falsch zeugnis. §. 77. Geschworner Meyneyd / (perfidia jurata) §. 78. 79. 80. Andere arten falsches Eydes. §. 81—84. II. so ferne er eine Eydes-Clausul hat: **Schwere nicht leichtfertig. Schwere bey niemand ohne bey GOtt.** §. 85—88. Liederliches Schweren. §. 89—102. Drey Geferten des Eydes: Wahrheit / Gerechtigkeit / Gericht. §. 103. Pflicht desjenigen dem der Eyd geleistet wird: **Fodere nicht leichtlich einen Eyd.** §. 104. Ob ich demjenigen einen Eyd antragen darff / da ich weis / das er falsch schweren werde? §. 105—110. Ob man von einem ungleubigen einen Eyd / welchen er bey falschen Göttern schweret / fodern dürffe? §. 111—114.

§. I.

Wenn der Mensch im **Stande der Unschuld** geblieben wäre / so hätte der Eyd keinen Nutzen gehabt; denn derselbe ist nur zu einer Beyhülffe der **verderbten Natur** eingeführet / weil wir im verderbten Stande sonst kein Mittel haben / durch welches wir bey dem der etwas bekräfftiget oder verspricht / Betrug und Untreue / bey dem andern aber mit welchem wir zu thun haben / Zweiffel und Unglauben so viel an uns ist / verwehren können. b)

2. Denn

Beym 1. § a) Hiermit stimmet überein D. Alberti *part. 2 p. 121.* §. 38. *&. p. 123.* § 42.

b) Conferire mit diesem gantzen Capitel den Herrn von Pufend. *Lib. 4. c. 2.* und hier zwar §. 20.

Beym

2. Denn in dem der allwissende und allmächtige GOtt zum Zeugen und Rächer angeruffen wird/ c) so wird dadurch eine Muthmassung der Warheit und der Treue daher erwecket/ dieweil man nicht glauben kan/ daß ein Mensch so gar gottloß seyn könne/ daß er so frech den schweren Zorn GOttes sich über den Halß ziehen dürffe.

3. Wenn wir nun die Pflichten in Eydschwüren aus dem Stande der Unschuld herleiten wolten/ würde es eben so thöricht gethan seyn/ als wenn einer Wasser beym Feuer holen wolte.

4. Jedoch muß man nicht meinen daß der Eyd eine **verderbte Erfindung** der verderbten Natur sey. Denn gleichwie man dessen keine Ursach hat/ also findet man in heiliger Schrifft offt viel/ daß Eydschwüre geboten und von heiligen Leuten gebraucht worden sind. d)

5. Was aber dawider / zuerweisen daß Schweren verboten sey/ aus heiliger Schrifft vorgebracht wird solches ist von andern e) längst gnugsam widerlegt.

6. Wir beschreiben aber einen **Eyd** also: Ein Eyd ist eine bedächtige Anruffung göttliches Nahmens als eines Zeugen und Rächers/ zu bekräfftigung eines Jasagens oder Versprechens.

7. Denn der **Endzweck** eines jeden Eydes auff seiten des **der sich schweren lässet**/ ist dieser / daß die Menschen die Warheit auszusagen/ oder ihr Versprechen zu halten / fester verbunden werden / durch Furcht des allmächtigen und allwissenden GOttes/ dessen Rache sie sich über den Halß ziehen / wenn sie jemanden wissentlich durch einen Eyd betriegen/ da sonst die Furcht vor Menschen nicht kräfftig gnug zu seyn schiene/ derer Macht sie verachten oder entgehen könten/ und welcher Wissenschafft sie zu betriegen vermeineten.

8. Darumb wenn die **Atheisterey** irgend einem göttlichen Gebot zuwider ist/ sie ist aber allen göttlichen Geboten/ wie aus dem ersten Buch erhellet/ zuwider / so ist sie gewiß den Regeln welche wir von der Pflicht in Eydschwüren setzen werden/ schnurstracks entgegen. f)

9. Nach der Absicht aber des **der den Eyd leistet**/ ist der Endzweck des Eydes die **Gewißheit**/ und die **Treue**/ daß nemlich der ander/ mit welchem man zu thun hat/ vergewissert und versichert seyn möge/ entweder der **Warheit**

Beym 2. §. c) *Uffelm. de offic. hom. circa serm. p. 106. §. 1.*

Beym 4. §. d) *Exod. XXII. 11. Deuter. VI. 13. X. 20. 2. Corinth. I. 23.*

Beym 5. §. e) Uffelm. *p. 106-11.* vom 2. biß *8.* §.

Beym 8. §. f) Uffelm. *p. 106.* §. 1.

heit derer Dinge / welche man bejahet / oder der **Treue** des der da schweret / oder der Erfüllung der Dinge welche versprochen worden. g)

10. Welches der Apostel (Ebr. VI. 16.) sehr fein gegeben / wenn er spricht: h) **Der Eyd macht ein Ende alles Hadders.** Denn es wird dadurch derjenige / welchem der Eyd geleistet wird / auff beyden seiten **bestärcket** / indem er **vergewissert** / und indem er versichert wird. Man wolte denn sagen / daß der Apostel insonderheit von dem Eyde rede / welchen man einen Eyd der den Streit hebt (litis decisorium) nennet.

11. Aus dem Endzweck des Eydes fleußt dessen **Eintheilung.** i) Denn etliche Dinge werden zu einem Versprechen / oder Vergleich hinzu gesetzt / damit selbige desto feyerlicher in acht genommen werden; Etliche aber werden gebraucht zu Bekräfftigung eines Menschen Aussage in einer unbekanten Sache. Jenes heisset ein **Zusagungs-Eyd** / dieses ein **Bekräfftigungs-Eyd.**

12. Ein **Zusagungs-Eyd** wird gebraucht zur **Versicherung** des **künfftigen** / ein **Bekräfftigungs-Eyd** zu Bestärckung des **vergangenen.**

13. Zu diesen beyden Classen nun können alle Arten des Eydes / welche aus den Eintheilungen der Römischen Rechtsgelahrten entstanden / gebracht werden. Z. E. da ein anders ist ein **Zeugen-Eyd** / wenn nemlich einer über eine frembde That schweret; ein anders / wenn einer / in seiner eigenen Sache schweret / und durch solchen Eyd aller Streit auffgehoben wird / es mag gleich dieses geschehen wenn der **Widerpart ihm den Eyd anträgt** / **entweder ausserhalb des Gerichts** / welches ein **gutwilliger Eyd heisset**; oder vor Gerichte / welches ein **nothwendiger** Eyd genant wird / oder daß der Richter jemand den Eyd aufflegt / welches ein gerichtlicher Eyd heisset / dessen Arten sind der Reinigungs-Eyd (juramentum *purgatorium*) und der Erfüllungs-Eyd. (juramentum *suppletorium*) Denn alle diese Arten des Eydes gehören zum Bekräfftigungs-Eyde.

14. Auch führet uns der **Endzweck** der Eydschwüre an / daß wir lernen / daß ein Eyd eine **hinzugesetzte Rede** ist / welche eine andere Aussage / oder Versprechen / welches sie bekräfftiget / zuvoraussetzet / welche Anmerckung in vielen Dingen ihren Nutzen zeigen wird / und deswegen wohl in acht zu nehmen ist. l)

15. Demnach / wenn wir nicht auff die bürgerlichen Rechte sehen / wird die

Beym 9. §. g) Uffelm. *p.* 113. §. 10.

Beym. 10. §. h) Albert. *p.* 121. *not.* 29. &. *p.* 123. *n.* 33. Uffelm. *d. l.*

Beym 11. §. i) Pufend. §. 18--22.

Beym 14. §. l) Pufend. §. 6.

Beym

die Eintheilung des Eydes m) in einen **Bestätigungs-Eyd** / welcher zu einem besonders gethanen Versprechen hinzu kömpt / und einen **Zusagungs-Eyd** / wenn etwas gerade zu eydlich versprochen wird. Denn / wie aus ietztgedachten erhellet / so sind diese Eyde alle beyde ein Zusagungs-Eyd / sie bekräfftigen auch alle beyde eine andere Verpflichtung / sie mag nun gleich vorhergehen / oder den Eyd begleiten.

16. So ist auch ein **Eyd** nichts überflüßiges / weil er **zu einer albereit gewissen Verbindung** hinzukömpt. Denn ob wohl alle Menschen / welche keine Atheisten seyn / glauben / daß GOtt die Boßheit / wenn einer sein Versprechen / so auch ohne Eyd geschehen / nicht hält / rächen werde / so haben sie doch eben keine vergebliche Einbildung gefasset / daß ein Mensch / welcher Gottes Zorn audrücklich heraus fodert / und so viel an ihm ist / den Weg zu Gottes Gnade und Barmhertzigkeit sich selbst verschliesset / viel härter als ein ander werde gestrafft werden.

17. Demnach sol man nicht meinen / weil wir gesagt / daß der Endzweck des Eydes in der Bekräfftigung einer Sache bestehe / als wenn dadurch solche **Handlungen welche vorher unkräfftig** und keine Schuldigkeit in sich halten / oder erwecken / bekräfftiget würden / sondern es muß hier fast alles / was wir oben von Versprechen und von der Rede gelehret / widerholet werden.

18. Darumb gilt kein Eyd ***in verbotenen Sachen*** n) Und wenn vorher eine **kräfftige** *obligation* vorhanden / wird selbige durch einen nachfolgenden Eyd **nicht vernichtet** / auch kan das durch dieselbige erlangte Recht nicht auffgehoben werden. Daher würde einer vergebens schweren / daß er dem andern die Schuld nicht bezahlen wolte.

19. Denn es ist ungereimt Ding / daß einer GOttes Rache anruffen wolte / wenn er nichts gethan daß bey Drohung der Straffe von GOtt verboten ist; und wolte also die Ehrerbietung vor GOtt gleichsam GOttes zu spotten mißbrauchen.

20. Ferner zeucht Grotius die vorhergehende Meinung auch darauff / o) daß ein Eyd in einer Sache die an sich selbst nicht verboten ist / nicht gelte / **wenn durch dieselbe Sache ein grösser** ***moralisch*** **Gut verhindert wird.** Aber die Exempel / die er vorbringt / sind mehrerntheils von verbotenen Dingen / Z. E. wenn einer schweret / er wolle dem andern niemahls nichts gutes thun / u. d. gl.

21. Denn

Beym 15 §. m) *Strauch. Exerc. 25. th. 25. & 26. Puf.* §. 19.

Beym 18. §. n) *Puf.* §. 6. & 9. *Uffelm. p.* 114. §. 12.

Beym 20. §. o) Adde Pufend. §. 10. & omnino Uffelm. *p.* 115. §. 13. *per integr.*

Beym

21. Denn wiewohl zu erweisung einer Pflicht ordentlich nur eine unvolkommene Schuldigkeit vorhanden wäre / so ist es doch eine grosse Sünde / wenn einer auch dieser unvolkommenen Schuldigkeit keine genüge thun wolte.

22. Derhalben / daß wir des Grotii extension desto leichter verstehen mögen / wollen wir einen Fall setzen / der sich wircklich also zugetragen: Es hatte sich einer darüber erzürnet / daß sein Vetter sich mit einer Person von ungleichem Stande verlobet / uud geschworen / **er wolte nicht zu seiner Hochzeit kommen / ihn auch niemahls widerumb zu Gaste bitten.** Hier geschach der Eyd eben in keiner verbotenen Sache / ob gleich dadurch ein grösser moralisch Gut (nemlich eine grössere Freundschafft / welche durch freundliche conversation sehr vermehret wird) verhindert worden.

23. Aber in dergleichen Fällen halte ich derer ihre Meinung vor wahrscheinlicher / welche geurtheilet / **man müsse solchen Eyd halten** / q) sonderlich wenn sich einer erkläret / wie in obgedachten Fall wircklich geschehen / daß er dem andern sonst alles liebes und gutes thun / und ihm dienen wolte / womit er könte / und wenn er ungebeten zu ihm käme / solte er sein lieber Gast seyn.

24. Also verbindet einen Menschen auch kein Eyd über einer **unmüglichen** Sache. r)

25. Und überhaupt **verändert der Eyd die Natur und Wesen des Versprechens** oder Vertrags nicht / wenn er dazu kömpt. Und macht also aus einem bedingungsweise geschehenen Versprechen kein unbedingtes / und verbindet weiter nicht / da die Beschaffenheit auffhöret / in welcher Absehen dem andern etwas eydlich versprochen ist. s)

26. Auch wird bey einem eydlichen Versprechen erfodert / daß es **angenommen** werde / so kan es auch von dem / welchem das Versprechen geschehen / **erlassen** werden. t)

27. Ferner so kan ein eydlicher contract, wenn man ihn ausser den bürgerlichen Rechten betrachtet / wider auffgehoben werden / wenn sich nur solche Ursachen u) dabey finden / welche auch im Natürlichen Stande zur Auffhebung

Beym 22. §. p) *vid Ziegl.* beym *Uffelm. d. l.*

Beym 23. §. q) vid. Uffelm. d. l. Das Laster stack in der Verwegenheit / daß er in einer solchen Sache geschworen. Christus aber will / daß man auch einen liederlich gethanen Eyd halten solle.

Beym 24. §. r) *Puf.* §. 11. *Uffelm. p.* 114. §. 12.

Beym 25. §. s) Z. E. wenn ich der Obrigkeit Gehorsam zu leisten mit einem Eyde angelobet / und ihr Ampt nachgehends auffgehoben ist.

Beym 26. §. t) welches so leicht nicht angehen würde / wenn nach Grotii Meinung in einem Eyde Gotte etwas versprochen würde.

Beym 27. §. u) Es fraget sich ob die læsio ultra

bung zulänglich sind / dergleichen die **Minderjärigkeit** nicht ist / wenn sich sonst keine Ursache mehr dabey befindet.

28. Weiter / gleichwie oben bey einem Versprechen erfodert ward / daß **es mit wohlbedachten Muthe** auff seiten des Versprechers geschehen solte / also ist eben auch dieses requisitum nöthig auff seiten des der einen Eyd leistet. Weshalben derjenige mit keinem Eyde verbunden ist / der einen Eyd schlecht **hersagt** / oder wie er abgefasset ist / einem andern in prima persona vorlieset. x)

29. Gleichwie aber ein Versprechen / wenn es mit **Betrug** herausgelockt ist / niemand verbindet / also bin ich im Gewissen an einem Eyd nicht gebunden / zu welchem mich ein ander arglistiger weise verführet hat. y)

30. Ein anders ists mit einem gemeinen **Irrthum** / es sey denn daß auch hier der Umbstand / darinnen man sich geirret hat / dem Eyde in gestalt einer Bedingung einverleibet gewesen. z) Dieweil wir auch in einem schlechten Vergleich disfalls ein anders oben a) gelehret.

31. Wenn ein Eyd durch **Furcht** von einem Strassenräuber erpresset worden / wird er keine andere Wirckung haben / als wie wir oben weitleufftig bewiesen / daß dergleichen auff ein ohne Eyd einem Seeräuber gethanes Versprechen folge. b)

32. Ob aber gleich die Eyde / welche **auff eines andern Seele geschehen** / nicht gäntzlich zuverwerffen / sondern in solchen Handlungen / in welchen ein procurator zugelassen (dergleichen aber diese nicht ist / wenn man ein Zeugnis ablegen soll) ja so wohl als ein schlechter contract, denjenigen in dessen Seele geschworen ist / verbinden. So halte ich doch / daß dergleichen Eyde den Zweck eines Eydes eben so gut nicht erreichen / als diejenigen / welche von den Versprechenden in eigener Person abgestattet werden. c) 33. Je-

ultra dimidium auch eine rechtmäßige Ursache sey? So scheinet es. *Conf. Puf. §. 11.* Sed *vide infrà cap. 11. §. 19. seq.* Also bleibt noch übrig Furcht und Betrug / wovon §. 29. u. folgg.

Beym 28. §. x) Weswegen sich die Cydippe beym Ovidio vergeblich besorgete. *Puf. §. 5. Conf. Uffelm. p. 112. §. 8.*

Beym 29. §. y) Als wenn mir einer eine falsche Post brächte / und ich ihm deswegen etwas mit einem Eyde verspräche. *Pufend. §. 7.*

Beym 30. §. z) Hieher gehöret der Eyd Josuæ, welchen er den Gibeonitern gethan / wovon weiter zu lesen beym **Herrn von Pufend.** *d. §. 7.*

a) *l. 2. c. 7. §. 39. seqq.*

Beym 31. §. b) *Puf. §. 8.* Andere / unter welchen auch Grotius, sind anderer Meinung / als wenn nemlich durch den Eyd Gotte etwas versprochen wäre. Allein wir könten hier wiederumb einwenden / es sey nicht zu vermuthen / daß Gott den Eyd en faveur eines bösen Menschen solte angenommen haben.

Beym 22. §. c) Weil einer der vor einen andern schweret / nicht so große Scheu vor dem Meineide empfindet. *Conf. Puf. §. 16. Uffelm. p. 131. seqq. §. 36. seqq.*

33. Jedoch kan in bürgerlichen Gesetzen wohl Verordnung geschehen / daß die Eyde / welche im natürlichen Stande / wegen beleidigung der Person die den Eyd ableget ungültig seyn / dennoch in der Republic kräfftig seyn sollen. d) Und præsumiren gemeiniglich dergleichen Gesetze / dieweil ein jeder einer Wohlthat die zu seinem besten eingeführet renunciren kan / daß einer der sich resolviret etwas mit einem Eyde zubekräfftigen / mit ernst bey sich werde zu Rathe gegangen seyn / ob ihm dasselbe Nutzen / oder Schaden bringe. e)

34. Ob auch gleich wegen Gültigkeit dergleichen Eyde / wie diejenigen sind / so durch Furcht oder Argelist erpresset worden / von einigen vorgebracht wird / f) daß in der dem Eyde angehengten clausul GOtt eine Zusage geschehe / welchem zu Ehren das Versprechen müsse gehalten werden / auch im natürlichen Stande / so haben doch andere mit Fleiß gezeiget / daß diese Meinung sich mit dem concept vom wesen eines Eydes gar nicht reime. g)

35. Denn ein anders ists / GOtte zu sagen / daß ich Z. E. einem Strassenräuber so und so viel zahlen wolle / ein anders / einem Strassenräuber mit Anruffung göttliches Nahmens etwas zusagen.

36. Und kan man leicht dencken daß der allerheiligste GOtt eine solche Anruffung en faveur eines Atheistischen Bösewichts / welcher sich als einen rechten Unmenschen aufführet / nicht werde angenommen haben.

37. Also kommen wir allgemach h) auff die Art und Weise zu schweren / welche eben auch sich nach dem **Endzweck** des Eydes richtet / welchen wir oben erkläret haben. i)

38. Dieselbe Art zu schweren ist entweder diejenige / welche nach gemeiner Absicht aller Völcker bey einem Eyd erfodert wird / **daß nemlich GOtt als Zeuge und Rächer angeruffen werde** / oder welche eine grössere Ehrfurcht bey dem Eyde zu erwecken mit vielen solennitäten und symbolis von einzelen Völckern über das vorige hinzu gesetzt ist. l)

39. Und

Beym 33. §. d) *Pufend.* §. 19. Hieher gehöret die bekante Regel im Jure Canonico von Eydschwüren / nach welcher gilt eine eydliche Bürgschafft einer Weibsperson / item daß einer vom Sohne in der familie etwas eydlich borget / welches nach den principiis der Pandecten nicht angehet.

e) Besonders wenn der consens durch Furcht nicht heraus gelocket ist.

Beym 34. §. f) Dieses thut Grotius. *Vid. Puf.* § 8.

g) Dieses zeiget die Beschreibung des Eydes. Denn ein anders ists / Gott etwas zusagen / ein anders: Gott zum Zeugen anruffen. Denn wenn auch unter Menschen einer zum Zeugen angeruffen wird / so wird ihm dadurch nichts versprochen.

Beym 37. §. h) *vide* §. 7. *seqq.*

i) *Conf.* §. 16.

Beym 38. §. l) *Uffelm. p.* 117. §. 14.

Beym

39. Und kan ich wohl geschehen lassen/ daß man der Lehrart halben diese *formam accidentalem*, jene aber *formam essentialem* des Eydes nenne.

40. Die letztere schicket sich am besten zur weltlichen Rechtsgelahrheit: m) von der ersten aber müssen wir weiter nachdencken; welche zwey Stück in sich begreifft/ erstlich daß GOtt angeruffen werde als ein Zeuge der Warheit/ zum andern als ein **Rächer** der Lügen in einem Bekräfftigungs-Eyde/ oder der Untreue in einem Zusagungs-Eyde.

41. Und ist dieses beydes zum Endzweck des Eydes nötig/ denn es ist zur Furcht göttliches Nahmens welche Treue und Gewißheit bey dem andern wircken soll/ nicht gnug/ daß man GOtt anrufft als einen Zeugen/ wenn man ihn nicht auch fürchtet als einen Rächer/ so kan er auch nicht als ein Rächer gefürchtet werden/ wenn man nicht gleubet/ daß er ein Zeuge sey.

42. Doch ist eben nicht nötig/ daß beyde Formeln in den Eyd ausdrücklich gesetzt werden/ sondern es begreifft eine die andere **heimlich** in sich. Denn indem der gerechte GOtt zum Zeugen angeruffen wird/ so ist von nöten/ daß ihn der Anruffer zugleich als einen Rächer fürchte/ und indem er den allwissenden GOtt als einen Rächer anrufft/ so ist der schwerende zugleich versichert/ daß er auch Zeuge sey.

43. Ja wir lesen auch von den Heyden/ daß sie auch öffters in ihren Eyden der **Creaturen** meldung gethan n) welches unter andern darumb geschehen/ weil die schwerenden durch einen eiteln wahn sich verführen lassen/ daß sie geglaubet/ die Creaturen wären **GOtt**. Dahin ist zu rechnen/ wenn wir lesen/ daß die Heyden bey dem Himmlischen Gestirne geschworen.

44. Oder daß man davor gehalten/ daß die schwerenden Personen **stillschweigend GOtt bezeuget**/ daß sie an diesen dingen/ die ihnen am liebsten gewesen/ die Rache des Meineydes begehreten/ dahin gehören die Eydschwüre bey des Menschen eigenem Häupt/ bey seiner Seele/ welches vorzeiten und noch heutiges tages gebräuchlich; per salutem filii, per caput, genium, salutem principis, so bey den alten Römern gantz gebräuchlich gewesen.

45. Weshalben in dieser Absicht der Eyd in einen **ausdrücklichen** und **stillschweigenden** o) eingetheilet werden kan. Jener ist/ wenn man bey GOtt

Beym 40. § m) Als daß man zum Exempel Liechter anzündet/ die Hände auffheit/ eine Vermahnung vorher thut. u. d. gl.

Beym 43. §. n) *Puf.* §. *3.* welcher auch zu conferiren beym 46 §.

Beym 45. § o) Noch anders erkläret diese Eintheilung Uffelm. *p.* 118. §. *16. seq.* dessen Gedancken noch weitere Untersuchung gebrauchen.

GOtt schweret / dieser wenn man bey einer Creatur schweret / welche der Mensch zwar nicht vor GOtt hält / sondern nur GOttes Rache an derselben anrufft.

46. Wenn wir aber hören / daß zuweilen auch bey **gantz geringen Creaturen** geschworen wird / so muß solches mehr vor einen Schertz Eyd / als vor einen rechten Eyd gehalten werden / nachdem bey vielen Leuten diese böse Gewohnheit eingerissen / das sie mit einen Schwur ihre Rede zieren und ausflicken wollen. Hieher gehören die Schwüre des Socratis bey seinem Hunde / bey seiner Gans und bey seinem Eschenbaum. It. des Zenonis bey einer Capper / u. d. gl. Denn sie schwuren bey solchen Dingen / nicht als bey Göttern / sondern daß sie nicht bey den Göttern schweren dürfften.

47. Nun kommen wir auff die **Wirckungen** des **Eydes** / welche zwar mehrerntheils / was den Bekräfftigungs **Eyd** anlanget / damit übereinkommen / was wir im vorigen Capitel von der Rede gesagt / was aber den Zusagungs-**Eyd** betrifft / mit demjenigen / was wir oben erinnert / daß man Treue und Glauben halten solle. Dieses fleußt daraus / daß wir oben angemercket / daß ein **Eyd** ein Zusatz der Rede sey / weswegen derselbe / wenn man von bürgerlichen Gesetzen abstrahiret / keine sonderliche neue obligation verursachet.

48. Darumb ist es gantz recht geredt / wenn man sagt: **Daß von Eydschwüren alle Argelist / und Verdrehung oder betriegliche Auslegung entfernet seyn solle** / doch wolte ich die Ursach dieser Regel nicht gerne vornehmlich darinne suchen / p) als wenn die dem **Eyde** beygefügte Anruffung GOttes / welchen niemand listiglich betriegen kan / und welcher sich nicht spotten lässet / diese Wirckung zu wege brächte. Denn es muß auch bey einer jeden Aussage und bey einem jeden Versprechen gantz und gar keine verdrehete Auslegung gefunden werden: Und es bezeugen alle **Exempel** / welche die Gelehrten disfalls anführen / q) daß solche Verdreher unrecht gethan / wenn sie gleich nicht dazu geschworen haben.

49. So

Beym 48.) p) wie der **Herr von Pufend.** thut §. 12. welche Lehre er vermuthlich vom Grotio genommen / deßen hypothesis war daß er meinet / es würde Gott bey einem Eyde etwas zugesagt / welche hypothesin er doch selbst vor falsch hält.

q) Von einem welcher geschworen / er wolte wider ins Lager kommen; von einem der dem andern geschworen / wenn er zum Gespräch käme / solte er alsobald wider in die Stadt zurück kehren; von dem Eyde der Locrenser, so lange sie diese Erde beträten / und ihnen diese Köpffe auff dem Halse stünden; vom Rhadamisto welcher versprochen / er wolte weder mit dem Schwerd / noch mit Gifft schaden thun; Von einem welcher geschworen / er wolte weder zu fuße / noch zu Roße wider die Franzosen streiten; vom Cleomene, daß er alles mit des andern seinem Haupte vertragen wolte.

Beym

49. So hat auch ein Eyd dieses eben nicht besonders / daß derselbe nicht allezeit in weitleufftigen Verstande / sondern auch **zuweilen in engerer Bedeutung** erkläret werden muß. r) Denn wir werden eben diese Regel unten in der allgemeinen Lehre von der Auslegung tractiren.

50. Ob es aber ein allgemein Kennzeichen sey / daß man einen Eyd in engern Verstande auslegen solle / wenn einer **dem andern zu Verdruß** geschworen hat / und der Eyd nicht so wohl einer Zusage / **als Drohworten** (aus welchen an sich selbst keiner kein Recht gewinnet) zugesetzt ist / damit halte ich zurücke.

51. Man führet zwar viel **Exempel** dieser Regel an / Z. E. daß die Israeliten / welche geschworen / sie wolten ihre Töchter den Benjamitern nicht zu Weibern geben / geschehen lassen / daß sie von jenen mit Gewalt entführet worden; daß der Athanaricus, welcher seinem Vater geschworen / er wolle den Römischen Boden nicht betreten / mitten im Wasser sich zu ihnen gefunden; Daß die Achæi welche sich mit einem Eyde verpflichtet hatten / sie wolten ihre Ordnungen nicht ändern / gebeten / daß die Römer selbst / nach ihrem Gutdüncken etwas darinnen ändern möchten; Daß Keyser Aurelianus, da er gedrohet / er wolte keinen Hund leben lassen / seinen Kriegsleuten befohlen / sie solten in der Stadt herumblauffen / und die Hunde todt schlagen; Das Themison, welcher versprochen / er wolte des Etearchi Befehl exequiren / dieses seine Tochter / welche der Vater ins Meer zu versencken befohlen / ins Meer getauchet / und ohne schaden stracks wider heraus gezogen; Daß Timoleon, da er dem Milarcho geschworen / er wolte ihn zu Syracusa nicht verklagen / ihn eilends umbbringen lassen / u. d. gl.

52. Ich besorge aber / es werde einer auff alle diese Exempel wider einwenden können / daß in denselben eine verdrehete / d. i. eine solche Auslegung enthalten sey / welche entweder mit der Meinung der schwerenden Personen selbst / da sie geschworen / oder zum wenigsten mit den Gedancken derjenigen / denen der Eyd geleistet worden / nicht überein gekommen.

53. Allein man muß bey einer jeden Auslegung nicht nur auff die Zeit sehen / da das Versprechen geleistet / oder die Aussage geschehen / sondern wir werden auch was den Eyd anlanget / bald hernach s) bemercken / daß der Verstand einer Rede gelten müsse / wie ihn derjenige annimpt / der einem den Eyd anträgt.

54. Doch

Beym 49. §. r) Wie der **Herr von Pufend.** zu thun scheinet §. 4.

Beym 53. §. s) §. 71.

54. Doch wolte ich deswegen nicht alles was in angeführten Exempeln gethan/ oder dergleichen vor ungerecht ausgeben. Sondern wenn man sagen soll/ ob sie recht oder unrecht gethan/ muß man also verfahren. Sie haben entweder in **zugelassenen**/ oder in **verbotenen** Dingen geschworen; Haben sie in zugelassenen Dingen geschworen/ so wird die verdrehete Auslegung des Eydes die Personen welche geschworen/ vom Meineid nicht loß sprechen; Haben sie aber in verbotenen Dingen geschworen/ so ist die That/ die nach solcher Auslegung verrichtet worden/ mehr vor überflüßig/ als vor verboten zu halten/ indem sie auch wenn sie es gleich unterlassen hätten/ wegen des nicht gehaltenen Eydes/ weil er in verbotenen Sachen geschehen/ nicht vor Meineydige gehalten werden konten.

55. Also hätte z. E. der Eyd der *Israeliten*/ den sie aus gerechten Eiffer gethan/ lieber sollen gehalten werden/ als daß er durch solche Verdrehung gebrochen worden/ man wolte denn sagen t) sie hättens nicht macht gehabt den Stamm Benjamin durch diesen Eyd gleichsam auszurotten; wiewohl es wider dieses Einwenden an allerley Antwort nicht fehlet. u)

56. Also hätte *Aurelianus* nicht nötig gehabt die Hunde tod schlagen zu lassen/ und *Themison* hätte das Eintauchen ins Meer gantz und gar unterlassen können/ dieweil Aurelianus in einer verbotenen Sache/ nemlich die Stadt nach deren Eroberung zu zerstören/ geschworen/ und Etearchus von Themisone eine ungerechte Sache begehret hatte.

57. Denn man hat hierbey gar wohl angemercket x) daß ein Eyd nicht weniger als ein beschworenes Versprechen stillschweigende Bedingungen und Einschränckungen in sich halte/ welche aus der Sachen eigener Natur rechtmäßiger weise fliessen. Dannenhero/ wenn ich einem die Wahl gebe/ etwas was er wil von mir zu bitten/ so gestehe ich ihm nichts/ wenn er ungerechte oder ungereimte Dinge begehren wolte. Welches nun leichtlich auff Themisonis Eyd appliciret werden kan.

58. So höre ich wohl/ sprichst du/ ein Eyd hat keine **sonderliche Wirckung**

Beym 55. §. t) welche Ursach der **Herr von Pufend.** *d.* §. 13. anführet.

u) Diese giebt zum theil an die hand Osiander *ad Grot. p. 970.* (welcher den Eyd vor kräfftig hält/ ob er gleich diese Auslegung zuläßet.) Auch sind ja 400. von den Benjamitern mit Weibern versorget worden.

Beym 57. §. x) Der Hr. von Pufend. § 14. da er mehr Exempel anführet/ als des Hippolyti, welcher seiner Stieffmutter schwur/ er wolte verschwiegen halten was sie sagen würde/ Hieher gehöret das Exempel Herodis welcher seiner Tochter schwur/ Salomons/ welcher seiner Mutter eine zusage that/ u. s. w.

Beym

ckung? Freylich nicht/man wolte denn dahin rechnen/ daß die Anruffung göttliches Nahmens eine Anzeigung wäre/ daß ein Mensch der einen Meineyd begangen / eine schrecklichere Straffe zu erwarten habe/als ein ander/welcher nur eine schlechte Lügen gethan/ oder ohne Eyd treulos worden. y)

59. Darinnen aber ist ein Eyd von einer blossen Zusage unterschieden/ z) daß ob gleich die Erben vor eine Zusage hafften müssen/noch mehr aber ein beschwornes Versprechen/ so den Menschen geschehen. (Denn ein anders ists/ wenn es in Gestalt eines Gelübdes abgefasset/) dennoch die Eydes-*Clausul* und Anruffung göttliches Nahmens nicht weiter gehet / als daß nur die Person die da schweret/ dadurch verbunden/ und wenn demnach der Erbe nicht hält was der Verstorbene beschworen / derselbe vor keinen Meineydigen gehalten werden kan.

60. Es wird aber die Wirckung der Eydschwüre/ a) wie insgemein aller Zusage abgethan durch Erlassung (*relaxationem*) oder Nachlassung *dispensationem*) welche wir in allgemeinen Verstande beschreiben/ daß sie ist ein Werck/ dadurch entweder der Oberherr der Person die da schweret/ den Eyd / weil der schwerende solches nicht macht gehabt/vor nichtig erkläret/ oder der Oberherr des welchem etwas eydlich versprochen/ aus gewissen Ursachen ihnen die daraus entstandene obligation erlässet.

61. Denn/ wie wir schon oben erinnert/ niemand ist zu unmüglichen Dingen verbunden/ darumb wenn ein Mensch schweret/ welcher unter eines andern Gewalt ist/ so ist in dem Eyde allwege eine heimliche exception enthalten: Dem Oberherrn ohne Schaden.

62. Welcher aber unrecht thun würde/ wenn er dispensiren wolte / wo weder seinem noch der ihm untergebenen Gemeine ihrem Recht/ etwas entzogen worden.

63. Derjenige aber / welcher weder dem schwerenden / noch demjenigen/ welchem zu gute geschworen wird/ zu befehlen hat/ kan nicht dispensiren. Weshalben man auch nur aus diesem einigen Beweis urtheilen kan/ mit was Recht oder Unrecht der Römische Pabst sich die Gewalt anmasset/ in Eydschwüren der Könige und Fürsten zu dispensiren. b)

64. Wie auch nicht weniger / welcher ohne rechtmäßige Ursache/ (davor das

---

Beym 58. §. y) Aber die Verordnung der Straffe gehöret ins weltliche Recht.

Beym 59. §. z) *Puf.* §. 17. *Uffelm. p.* 132. *seq.* §. 38. *seqq.*

Beym 60. §. a) *Puf.* §. 24. *Uffelm. p.* 237. §. 46. *seqq.*

Beym 64. §. b) Hier martert sich Uffelmannus *d. l.*

Beym

das Verbrechen des promissarii und das gemeine interesse gehalten wird) seinen Unterthanen seines Rechts so er durch den Eyd erlanget / beraubet.

65. Einem Eyde ist **verwand** die **Beschwerung** (obtestatio,) welche ist ein Werck dadurch einer den andern bey nennung GOttes / oder eines andern Dinges so ihm lieb ist / oder davor er eine sonderbare Ehrfurcht hat / beschweret die Warheit zu sagen / wie dort der Hohepriester c) gethan / welcher Christum beschworen / daß er ihm sagen solte / ob er GOttes Sohn wäre.

66. Hiermit muß man nicht verwechseln die **Bezeugung** (contestationem) d) welche ebenfalls mit einem Eyde eine Verwandnis hat / dadurch ein Mensch mit Vergleichung einer Sache / so ihm sehr lieb ist / betheuret / daß ihm die Warheit in einer Sache eben so angelegen sey / so lieb ihm das genante Ding ist. Also bezeuget Joseph bey dem Leben Pharaonis; e) und Elisa bezeuget bey dem Leben Eliä. f)

67. Endlich giebt es einige Verheissungen / g) welche ob sie wohl kein Eyd sind / so haben sie doch **gleichen Nachdruck** unter den Menschen / entweder wegen der **Person die es verspricht** / als wenn ein Fürst etwas verspricht bey seinen Fürstlichen wahren Worten / oder wegen sonderlicher **Gewohnheit** eines gewissen Volcks. Also war der Handschlag bey den Persianern das gewisseste Band der Treue und Glaubens.

68. Gnug von der Theorie des Eydes. Nun ist noch übrig / daß wir auch einige gewisse **Gebote** geben / von Pflicht der Menschen in Eydschwüren. Es wird aber disfalls ein Eyd betrachtet entweder so ferne er ein Zusatz der Rede ist / oder so ferne die Eydes *clausul* mit Anruffung göttliches Nahmens / als einer besondern Formul / beschlossen wird.

69. Nach der ersten art ist das **allgemeine** Gebot / welches so wohl auff den Zusagungs-Eyd / als auff den Bekräfftigungs-Eyd / (doch auff diesen vornehmlich) gehet: **Rede die Warheit** / das ist / Befleißige dich / daß die äuserlichen Zeichen die du gebrauchest / mit deinem Gemüthe übereinstimmen.

70. Ferner weil in allen Geschäfften / wenn auch gleich kein Eyd dabey ist / wenn wir auff eines andern seine Frage antworten / oder auff sein begehren angeloben / unsere Antwort und versprechen sich auff des andern begehren bezeucht;

Beym 65. §. c) Matth. 26. 23.

Beym 66. §. d) Osiander *ad Grotium p. 982.* verwechselt beydes mit einander. Von welchen wir doch die Beschreibung genommen Adde omnino Uffelm. *p. 121.* §. 19.

e) 1. B. Mose 42. v. 15. 16.

f) Im II. B. der Kön. 2. v. 2.

Beym 67. §. g) *Grot. II. 13.* §. *ult.*

Beym

zeucht; so folget daraus/ daß unsere Antwort von dem Gemüth und Vorsatz desjenigen der da angelobet oder fraget/ nicht getrennet werden müsse.

71. Weswegen bey einem **Eyde** sonderlich von nöten ist/ **daß wir die Worte des Eydes in dem Verstande gebrauchen/ welchen derjenige/ welchem man den Eyd leistet/ wahrscheinlich gehabt hat**/ und deshalben muß alle Zweydeutigkeit der Worte/ so viel müglich/ vermieden werden. h)

72. Denn wir reden ja i) und schweren uns nicht selbst/ sondern andern mit welchen wir zu thun haben/ und darumb reden wir/ daß wir mögen verstanden werden/ darumb schweren wir/ daß ein ander von unserer Auffrichtigkeit desto bessere Wissenschafft habe. l)

73. Darumb kömpt es dem zu/ dem der Eyd geleistet wird/ daß er die Worte des Eydes abfassen/ und erklären mag/ wie er sie wolle verstanden haben.

74. Ein absonderlich Gebot/ und welches nur zum Zusagungs-Eyde gehöret ist dieses: **Halte was du versprochen hast.**

75. Alle beyde Gebote halten den **Meineyd** im Zaum/ welches Laster in seiner weitleufftigen Bedeutung so wohl eine geschworne Lügen/ als eine geschworne Untreue in sich begreifft. m)

76. Welche weitleufftigere Bedeutung heutiges Tages im Gebrauch ist/ ob wohl das Wort Meineyd (perjurium) von etlichen vor eine blosse Untreue/ n) von einigen Päbstischen Scribenten im Gegentheil vor die blosse Lügen gebraucht worden. o)

77. Unter die geschworene Lügen gehöret auch das **falsche Zeugnis**/ Item wenn einer schweret/ und doch dadurch nicht verbunden seyn will. p)

78. Unter die **geschworene Untreue** gehöret nicht allein/ wenn einer seine eydlich gegebene Treue zu halten sich schnurstracks wegert/ sondern auch wenn derjenige/ welcher etwas verspricht seinen Oberherrn dem das Versprechen geschehen/ bittet; daß er ihm den Eyd erlassen wolle. q)

79. Als

Beym 71. §. h) *Uffelm. p.* 113. §. 11.

Beym 72. §. i) Dieses ist die allgemeine Ursach/ welche von der gemeinen Natur der Rede genommen.

l) Dieses ist die absonderliche Ursache vom Endzweck des Eydes.

Beym 75. §. m) *Uffelm. p.* 153. §. 2.

Beym 76. §. n) Reich. Condit. *de fide politica l.* 4. *c.* 11. *n.* 5. *p.* 565. da er die Officia Ciceronis *l.* 3. *n.* 108. citirt. It. Gell. *lib.* 7. *c.* 18.

o) Also widerlegt Laymannum Uffelman. *p.* 154. §. 3. und 4.

Beym 77. §. p) Weil dieses nach der Beschreibung des Eydes einen Widerspruch mit sich bringet. *Uffelm. p.* 157. §. 6. & *p.* 112 §. 9. *Puf.* §. 5.

Beym 78. §. q) Denn dieses ist wider die Absicht deßen welchem der Eyd geleistet ist.

79. Als wenn einer geschworen hätte / er wolte die Statuten der Universität halten / und hernach von seinem Obern ausbäte / daß er ihm zum besten in denselben Statuten dispensirete. r)

80. Denn ob gleich solche dispensation, wenn sie von dem Oberherrn freywillig geschicht / ohne dadurch einen Meineyd zu begehen / angenommen werden kan / so kan doch derjenige der etwas eydlich versprochen hat / mit Recht nicht darumb anhalten / dieweil diese That offenbar wider das Vorhaben desjenigen ist / welchem etwas versprochen worden.

81. Ich halte auch daß diejenigen sich eines Meineydes schuldig machen / welche eydlich zugesagt / daß sie ihr Ampt treulich verwalten wollen / wenn sie **ein Stück ihres Ampts vorsetzlich verseumen** / ob sie sich schon der Straffe unterwerffen / denn der ist auch ein Dieb / der den Staupbesem ausgestanden. s)

82. Vielmehr ist der unter die Meineydigen zu rechnen / welcher in einem **gewissen Werck** sich mit einem Eyde verpflichtet / wenn er dawider handelt.

83. Wenn sich nicht einer ausdrücklich t) in dem Versprechen diese Freyheit vorbehalten / u) daß er entweder sein Versprechen halten / oder so er dawider handeln würde / Straffe geben wolte. x)

84. Oder daß diejenigen welche eine Eydes Formul vorschreiben / dieselbige selbst also erklären / oder öffentlich also erklären lassen / y) daß einer ohne Beschuldigung des Meineydes wider sein Versprechen handeln möge / nur daß der Verbrecher sich der Straffe unterwerffe / wie man insgemein den Studenten-Eyd auszulegen pfleget / daß sie die ihnen angethane injurien nicht rächen / sondern darüber Obrigkeitliche Hülffe anruffen sollen.

85. Nach der letztern Art / und so ferne der Eyd in der Anruffung göttliches

---

Beym 79. §. r) Denn wenn diese exception also verstanden würde / daß sie gleich anfangs beym Versprechen stillschweigend geschehen / so würde der Zweck des Eydes nicht erhalten. Ich möchte aber hier gerne vom Herrn Alberti nur ohngefehr wißen / ob denn der Mensch im Stande der Unschuld solche cautelen würde gebraucht haben; und ob ein Theologus welcher sich eines solchen heiligen Betruges gebrauchet / auch ein (γνησίως) rechtschaffener Lutheraner seyn könne?

Beym 81. §. s) Denn die menschliche Straffe nimpt die Schuld nicht weg / sondern schaffet nur künfftige Beßerung.

Beym 83. §. t) Darumb ists mit der restrictione mentali nicht ausgerichtet.

u) Und der andere nicht widersprochen hat.

x) Denn auff solche weise / wenn nur das letztere geschicht / hat sich derjenige / welchem der Eyd gethan ist / nicht zu beschweren.

Beym 84. §. y) Denn alsdenn ists eine stillschweigende Einwilligung. *Uffelm. p. 156* §. 5. deßen Ursachen doch der Sache kein genüge thun. Von der Straffe des Meineyds handelt er *p. 157.*

Beym

ches Nahmens bestehet/ sind zwey Gebot zu mercken (1) **Schwere nicht leichtfertig.** (2) **Schwere bey niemand ohne bey GOtt.**

86. Jenes zwar wird **unmittelbar aus dem Endzweck** des Eydes hergeleitet/ dieses aber fleußt **unmittelbar** aus dessen Form.

87. Denn weil der Bekräfftigungs-Eyd deswegen erfunden ist/ daß ein offener Weg gemacht werde eine unbekante Sache/ und welche auff andere art nicht bewiesen werden kan/ zu entscheiden/ so folget/ daß es vor einen leichtfertigen Eyd gehalten wird/ wo entweder kein Beweis von nöten/ oder wo die Sache durch ander Anzeigungen füglich z) bewiesen werden kan; oder wo kein rechtes objectum des Beweisthums ist.

88. Diesemnach/ wenn man fragt/ ob etwas recht sey oder nicht/ ist kein Eyd zugelassen/ und der würde sehr thöricht und leichtfertig handeln/ welcher die Warheit seiner Lehre zu beweisen/ es mit einem Eyde erhalten wolte. a)

89. Wider dieses Gebot sündigen schwerlich/ die den Eyd vor eine **Zierde der Rede** gebrauchen/ und wenn einer einen Schwur thut/ daß ers nur heraus sagt (in sensu enunciativo) b) wenn er keinen Vorsatz hat seine Worte mit einem Eyde zu bekräfftigen. Weswegen Hobbesius gantz recht sagt/ wenn er diese eiteln Schwüre (peierationes) c) vor keinen Eyd hält/ sondern vor einen Misbrauch göttliches Nahmens/ welcher aus der bösen Gewonheit solcher Leute entstanden/ welche alles gar zu sehr betheuren.

90. Ferner/ ob wir wohl oben gewiesen haben / daß etwa eine **falsche Rede** zugelassen sey/ und also daraus folget / daß man denselben vor keinen Meineydigen halten könne / der einer falschen Rede einen Eyd beyfüget; so wird ein solcher Mensch dennoch wider das Gebot handeln / daß man **Leichtfertigkeit** meiden soll / denn es thut so grosse Noth nicht/ daß man bey dergleichen falschen Reden einen Eyd mit gebrauche.

91. Gehöret demnach dieses erste Gebot vornehmlich zu dem **Bekräfftigungs-Eyde.** Jedoch hat es auch einigen Nutzen im **Zusagungs-Eyde.** Denn der schweret leichtfertig / der im Versprechen unmüglicher Dinge schweret/

Beym 87. §. z) Weswegen es eben keine Leichtfertigkeit ist / wenn man einem einen Eyd anträgt/ wo anderer Beweis vorhanden.

Beym 88. §. a) *Conf. Albert. Erot. Lips. ab init.*

Beym 89. § b) Hieher gehöret das Exempel §. 22. Jedoch entstehet dieses aus solcher Verwegenheit/ wenn ein Eyd bey einer billichen Sache mit gebraucht wird/ **wie oben** *d.* §. 22. derjenige der da schweret/ verbunden ist/ daß er den Eyd halte. Denn es gehet nicht an daß man sagen wolte : Das ist leichtfertig geschworen/ darumb darff mans nicht halten.

c) In einer Rede darinnen etwas blos bejahet wird / in einer gegenwärtigen oder vergangenen Sache.

ret/ dahin auch dieses zu rechnen/ welcher mit einem Eyde etwas verspricht/ welches er weis/ daß es von seinem Oberherrn verboten ist. d)

92. Was das andere Gebot betrifft/ so hat dasselbe/ so ferne es aus dem **Recht der Natur** hergeleitet werden muß/ keinen andern Verstand / als **daß man bey GOtt schweren solle/ so ferne er aus dem natürlichen Recht erkant werden kan.**

93. So ferne aber das **offenbarte allgemeine Gesetz** lehret/ wer der wahre GOtt sey/ und wie man ihm dienen solle/ so ersetzet dasselbe den Mangel des Liechts der Natur/ und heisset alsdenn:

Schwere nicht/ ohne bey dem **wahren GOtt.**

94. Darumb übertritt derjenige das **Gesetz der Natur**/ welcher bey einem Dinge schweret/ welches er nicht vor GOtt hält/ denn dadurch wird der Endzweck eines Eydes nicht erreichet; Das **göttliche Gesetz** und die Gebote der Religion übertritt derjenige/ welcher bey einem falschen GOtt schweret/ den er vor den wahren GOtt hält/ welches hier nur zufälliger weise erinnert worden/ indem eine weitere Untersuchung vom GOttesdienst durch Eydschwüre vor die Herren Theologos gehöret.

95. Denn es müssen hier die Gebote des natürlichen Rechts den Eyd betreffend nicht mit den Geboten der Religion/ und so ferne des Eyd eine Art des Gottesdiensts ist/ welcher auch bisweilen ein Eyd genennet wird/ e) vermenget werden.

96. Weiter wer bey etwas schweret/ welches er nicht glaubet daß es GOtt sey/ der schweret wol unrecht/ f) aber er begehet damit keinen **Meineyd**/ wer aber bey einem falschen GOtt schweret/ den er vor den rechten GOtt hält/ der schweret warhafftig/ und begehet demnach einen **Meineyd**/ wenn er falsch oder treuloß schweret.

97. Gleichwie einer ein Laster der beleidigten Maj. (crimen læsæ Majestatis) begehet/ welcher da er seinen Fürsten umbzubringen gedencket/ aus Irrthum seinen abgesagten Feind erwürget.

98. Hieraus kan nun diese Frage erörtert werden: **Ob man bey den Creaturen schweren dürffe?** Denn man nimpt die Creaturen entweder zu den **Beschwerungen**/ g) oder zu den **Bezeugungen**/ und da gehören sie nicht hieher/ denn solches sind keine Eydschwüre.

99. Oder

Beym 91. §. d) Welcher schweret/ wenns der ander nicht begehret. *Uffelm. p. 114. §. 12.*

Beym 95. §. e) *Uffelm. p. 207. §. 3.*

Beym 96. §. f) D. i. er stellet sich/ als wenn er schwüre/ und also thut er unrecht mit der Heucheley. *Puf. §. 4. Uffelm.* ist zum theil anderer Meinung/ *p. 126. §. 25. 26.*

Beym 98. §. g) *vide supra §. 65. 66.*

Beym

99. Oder es geschicht derselben meldung in dem **Eyde** / als **worinnen uns GOtt straffen solle** / und da ist es ein stillschweigender Eyd. h)

100. Oder so ferne man glaubet **das sie etwas göttliches in sich haben**; und alsdenn verbeut solches einem Christen die göttliche Offenbarung / auff daß er keine Abgötterey begehe. i)

101. Oder so weit ihnen zwar eben nichts göttliches zugeschrieben wird / l) aber doch / so ferne sie **auff GOtt gerichtet sind** / in ansehen / daß sie GOtte sonderlich geheiliget / oder ihm zugeeignet sind / m) als wenn man schweret beym **Tempel** / oder beym **Altar** u. d. gl. oder so ferne sie **von dem Schöpffer zeugen** / Z. E. wenn man bey dem **Himmel** schweret; Und alsdenn / ob gleich diese Formulen keinen entschuldigen / daß er nicht unrecht dran thun solte n) wenn er sich derselben gebrauchet / und besser wäre er liesse solche unterwegen; jedoch wenn dieselben gebraucht worden sind / muß der Mensch vor Meineydig gehalten werden / welcher durch dieselben verbotener weise jemand betrogen hat. o)

102. Ein anders aber ists mit der bey uns gebräuchlichen Formul: **So wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort** / oder sein heiliges Evangelium; welche weder gottloß / noch ungerecht ist; p)

103. Diese Gebote so wir bisher ausgelegt / und die Person die da schweret in acht zu nehmen hat / kommen überein mit den dreyen Geferten des Eydes q) wie man sie insgemein vorgiebt; nemlich mit der **Warheit** / daß man keine Lügen rede / mit der **Gerechtigkeit** / daß man nicht treuloß werde / und daß man nicht anders / als bey GOtt / schwere und mit dem **Gericht** / daß man nicht leichtfertig schwere.

104. Nun

Beym 99 §. h) *vide* §. 44.

Beym 100. §. i) *vide* §. 43.

Beym 101. §. l) *Uffelm. p. 121.* §. 20.

m) *Uffelm. p. 122. seq.* §. 21. 22. 23.

n) Weil er solche Formulen gebrauchet / welcherhalben er von dem welchem er dem Eyd leister / vor abgöttisch gehalten werden kan / oder weil er selbst den Vorsatz hat einen andern zubetriegen / indem er sich anstellet / als wolte er schweren / und doch nicht bey Gott schweret. Hieher gehören die Lehren Christi Matth. 5. v. 34. *seqq.*

o) Und stehet der 69. §. nicht im wege. Denn derselbe muß aus diesem §. also limitiret werden / es wäre denn / daß einer bey etwas schwüre / welches eine zugehörung oder Abrichtung auff Gott hat.

Beym 102. §. p) Denn es soll so viel heissen: So wahr mir Gott helffe / durch die verheissungen / die er mir in seinem Wort geoffenbaret hat / nicht als wenn wir dem Worte / so ferne es in Buchstaben bestehet / einige Krafft zulegten. *Vide omnino Uffelm. p. 125.* §. 24. *Add. Voet. part. 3. disp. select. p.* 156.

Beym 103. §. q) *Conf. Uffelm. p. 115.* §. 12.

104. Nun müssen wir auch die Person der der Eyd geleistet wird / nicht ohne Lehre gehen lassen; **Fodere nicht leichtlich einen Eyd.** Denn solches wäre abermal wider den Endzweck eines Eydes / und wider die Ehrfurcht die wir GOtt schuldig seyn / welche der Grund aller göttlichen Gesetze ist / wie wir oben gezeiget haben.

105. **Darff man denn auch einem Menschen einen Eyd anbieten / da wir wissen / daß er falsch schweren werde?** Man unterscheidet r) insgemein unter dem Richter / und unter der streitenden Parthey; also daß der Richter wohl zu entschuldigen wäre / in dem er sein Brod damit verdienete; aber die Parthey dran unrecht thäte.

106. Nun wolte ich diese Meinung wohl passiren lassen / weil es allerdings bey einem Menschen eine Leichtfertigkeit ist / welcher von einem andern einen Eyd fodert / da er gewiß weis / daß er falsch schweren werde / denn er fodert den Eyd vergeblich. Aber man muß erstlich das voraus setzen: Ob sich ein solcher Fall / wie in der Frage berühret ist / auch wircklich zutragen könne?

107. Was mich anlanget / leugne ich / daß einer **gewiß wissen könne** / daß der andere falsch schweren werde; Denn erstlich giebt es in zukünfftigen Dingen nicht allein keine gewisse Wissenschafft; sondern auch insonderheit kan dasjenige was in eines andern willen stehet / von einem Menschen / welcher dem andern nicht ins Hertz sehen kan / nicht erkant werden.

108. Und ist hier nicht gnug / daß der Mensch mit dem wir zu thun haben / schon vorher zum öfftern falsch geschworen / denn es kan kommen / daß er sich bey dem gegenwertigen Eyde bessere.

109. Ja wenn er sich auch öffentlich vernehmen liesse / daß er falsch schweren würde / so ist dieses doch keine gewisse Anzeigung / weil er vielleicht nur so damit trotzet / daß man ihn mit dem Eyde verschonen solle.

110. Derhalben / wenn sich nicht ein sonderlicher Fall begiebt (denn wie wenn die Person die da schweren soll / sich öffentlich vor einen Atheisten ausgäbe? Es wird aber auch dieses nicht leichtlich geschehen;) so wolte ich dieses lieber unter die unnützen curieusen Fragen rechnen.

111. Die andere Frage hat schon mehr Nutzen / s) **Ob man von einem ungläubigen einen Eyd / welchen er bey seinen falschen Göttern schweret / fodern dürffe?** Ihrer viel sind in der Meinung / man könne von einem abgöttischen wohl einen Eyd annehmen / aber nicht foddern. t)

112. Ich

Beym 105 §. r) *Uffelm.* weitleufftig *p. 128. §. 30. seqq.*
Beym 111. §. s) *Puf. §. 4. Uffelm. §. 25. 26. 27. 28.*
t) Das thut Uffelmann / Und könte man diese

112. Ich halte aber man könne ihn auch foddern / wenn es nur sonst in andern seine Richtigkeit hat. u) Denn es muß sich die Eydes-Formul allwege nach der Einbildung und nach der Religion desjenigen richten / welche derjenige von GOtt hat / welcher den Eyd leistet.

113. Dieses fleußt aus dem Endzweck des Eydes. Denn es würde vergeblich Ding seyn / daß man einen bey einem GOtt schweren liesse / an welchen er nicht gleubet / und ihn also auch nicht fürchtet.

114. Da nun das Recht der Natur hier nicht im wege stehet / so wird man diese Meinung so lange vertheidigen können / biß man erweisen wird / daß es in der Religion anders geboten sey / welches aber bisher nicht gezeiget worden. Denn wider die Einwürffe haben andere geantwortet.

Das X. Hauptstück
von der
Pflicht in den Dingen / und ihrem Eigenthum.

Innhalt.

DJe Gewalt des Menschen / sich der dinge zu gebrauchen §. 1. wird betrachtet entweder in ansehen des Schöpffers / oder der Dinge / oder anderer Menschen. §. 2. 3. 4. In ansehen Gottes ist es kein Recht §. 5. sondern eine Freyheit §. 6-13. keine obligation. §. 14. Daraus kömpt ein Verbot: **Gebrauche die Creaturen nicht zur Unehre des Schöpffers.** §. 15. 16. 17. In ansehen der Geschöpffe ist es kein Recht §. 18. und doch auch kein Unrecht §. 19. Darumb geschicht den Thieren kein unrecht / wenn man sie tödtet §. 20. 21. Auch wird damit kein Unrecht wider Gott begangen §. 22. Doch ist unter den Menschen und den Bestien kein Krieg. §. 23. In ansehen anderer Menschen muß man betrachten I. die Pflicht des der es gebrauchet §. 24. 25. welche entweder zufällig: (indirecta) **Gebrauche die Creaturen also / daß du durch solchen Gebrauch deine Gemüths- und Leibesgüter nicht verderbest /** §. 26-31. oder gerade: (directa) **Gebrauche die Creaturen also / daß du die Gleichheit mit andern Menschen erhaltest.** §. 32. 33. II. Die Pflicht anderer Menschen gegen den der die Creaturen gebrauchet: **Niemand**

diese Meinung mit einem Gleichnis erklären. Also dürffen die Priester kein Beichtgeld fodern / aber sie nehmen es gleichwohl. *Conf. supra* §. 80.

Beym 112. §. u) Das ist / wenn es nicht leichtfertiglich geschicht. *Puf. d.* §. 4. *Osiander ad Grot. p.* 986. Denn es ist bisweilen nötig / daß dem der da schweret / dergleichen Formul vorgeschrieben werden muß / z. E. wenn der Eyd vor Gerichte abgelegt werden soll.

Beym

mand soll den andern im Gebrauch der Creaturen hindern. §. 34. daraus erlanget derjenige so sie gebrauchet ein Recht/ welches entweder eine Gemeinschafft ist/ oder eine Herrschafft §. 35. Die Herrschafft ist ein Eigenthum (proprietas) §. 36. 37. 38. und zwar entweder eine Herrschafft im engern verstande/ oder eine gemeine Herrschafft §. 39 Die Gemeinschafft ist entweder negativa §. 40. 41. oder positiva §. 42. welche eben so viel ist als ein gemeines Eigenthum §. 43. 44. 45. Daher ist ein jedes ding entweder im Eigenthum/ oder in de Gemeinschafft/ oder es gehöret niemand zu §. 45. wenn nur ein Mensch auff der welt wäre/ so hätte er kein Eigenthum/ und auch keine Gemeinschafft §. 46--50. Wenn viel Menschen wären/ und doch alle zugleich alles gleich gebrauchten/ hätten sie kein Eigenthum/ auch kein gemeines Eigenthum §. 51. 52. Anderer ihre Eintheilung des Eigenthums in ein gemeines und eigenes (privatum) §. 53-56. Ein Eigenthum/ welches seyn kan (potentionale) §. 57. Eine Frage. Ob im Stande der Unschuld ein Eigenthum/ oder eine Gemeinschafft der Güter gewesen sey? §. 58. Es wird gezeiget/ daß dieses eine Historische Frage ist/ dabey man die Biblische Historie zu rathe ziehen muß. §. 59. 60. die Gewalt über die Creaturen/ welche unsere ersten Eltern von GOtt empfangen/ kan kein Eigenthum genennet werden. §. 61. 62. 63. sondern es ist eine communio negativa gewesen §. 64. welche also geblieben wäre/ wenn sie im Stande der Unschuld Kinder gezeuget hätten. §. 65-69. und nicht gefallen wären §. 70-73. die Volkommenheit des Standes der Unschuld beweiset keinen Underscheid des Eigenthums §. 74. 75. Doch würde im Stande der Unschuld ein Eigenthum in geringen Dingen §. 76-78. und also eine gemäßigte Gemeinschafft der Güter gewesen seyn §. 79-81. im gebrauch der dinge die sich untereinander vertreten (rerum fungibilium) §. 82--85. welche man sich ohne Eigenthum nicht einbilden kan §. 86--89. und also aus keinem stillschweigenden Vergleich entstehet §. 90-94. Doch hätten sie kein Recht gehabt dergleichen dinge auffzuheben/ daß sie sie künfftig eigenthümlich hätten zu gebrauchen gehabt §. 95. Nach dem Fall ist die Gemeinschafft der Güter geblieben §. 96. 97. hat aber nicht lange können gehalten werden §. 98. Daher die Menschen davon abgewiechen §. 99. durch die Einnehmung §. 100. 101. und Theilung §. 102. 103. Streit zu vermeiden §. 104. Adam hat seine Güter nicht unter Cain und Abel §. 105-110. noch Noah die Völcker und Inseln unter seine Söhne getheilet. §. 111--118. Der verstand des Gebots/ daß man einem andern im Gebrauch der dinge nicht verhinderlich seyn solle/ ist zweyfach §. 119. 120. Ein Gebot so auff die Gemeinschafft der Güter gerichtet: **Daß der Mensch die dinge die sich nicht abnutzen** (INEXHAUSTÆ UTILITATIS) **und da es in keines Menschen vermögen ist/ andern deren Gebrauch zuverwehren/ in der ursprünglichen Gemeinschafft bleiben laßen solle.** §. 121. Etwas zum Eigenthum zu machen/ werden drey dinge erfodert §. 122. (1) Daß ein ding den Menschen Nutzen bringen könne. §. 123. (2) und doch keinen zulänglichen Nutzen ohne besorgte Streitigkeit § 124.--130. welches requisitum beym großen Welt-Meer fehlet 131. (3) Daß es ein Mensch faßen und verwahren könne §. 132-134. weswegen abermahls das große Welt-Meer ausgeschloßen ist § 135. 136. Die Mittel ein Eigenthum zu erlangen §. 137 sind entweder hauptsächlich (principales) oder zufällig (accessorii) § 138. Das hauptsächliche ist entweder ursprünglich/ oder hergeleitet §. 139. Das ursprüngliche ist die Einnehmung §. 140. welche anders geschicht in fahrenden/ anders in liegenden Gütern. §. 141--146. Durch Ergreiffung der liegenden Güter werden auch zugleich die fahrenden Güter so dabey sind mit eingenommen §. 147-153. Verlaßene dinge können wider eingenommen werden §. 154. Exempel verrwirrter Fragen so aus diesen principiis herzuleiten § 155. das hergeleitete Mittel gründet sich auff den willen des vorigen Herrn §. 156. und zwar entweder auff seinen ausdrücklichen/ oder heimlichen willen §. 157. Der ausdrückliche wille geschicht entweder durch bloße Worte §. 158. oder durch eine Ubergabe §. 159--161. zu derselben

welche

welche durch bloße Wort geschicht/ gehöret das Testament §. 162.-166. Hergeleitete Mittel/ da man den Nutzen und Bequemligkeit eines dinges auff einen andern bringet §. 167. 168. die völlige u. nutzbare Herrschafft/ (Dominium directum & utile) §. 169. Recht des Pfandes/ Dienstbarkeit §. 170-176. Ein Eigenthum wird stillschweigend auff einen andern gebracht durch Erbschafft und Verjahrung (usucapione) §. 177. Erbe ab intestato (ohne Testament) auff was vor einer Ursach es gegründet §. 179-184. Erbschafft der absteigenden/ auffsteigenden und Seitenlinien § 185-190. Verjährung (usucapio) ist entweder unter gantzen Völckern/ oder unter einzeln Personen §. 191. 192. Aller beyder gemeiner Endzweck §. 193. Unterscheid in verjährung der Völcker §. 199-205. Zugehöre (accessio) §. 206-208. dahin gehöret Erwerb der früchte und des jungen Viehes §. 209-211. wie es mit einem Gemählde/ mit einer Schrifft und einer neuen Art (nova specie) beschaffen? §. 212-229. Summa der Pflicht anderer Menschen gegen den Eigenthumsherrn eines dinges §. 230-238.

§. I.

Nachdem wir von der Rede gesagt/ kommen wir nun weiter auff das **Eigenthum**/ a) und weil dessen vornehmste Wirckung in der **Gewalt die Dinge zu gebrauchen** b) bestehet/ als müssen wir von derselben einige dinge etwas höher herholen.

2. Denn es kan diese Gewalt betrachtet werden/ entweder in absicht auff den Schöpffer/ oder in Absicht auff die **Dinge**/ welche wir gebrauchen/ oder in absicht auff **andere Menschen**.

3. Was die zwey ersten conceptus betrifft/ sind die moralisten gemeiniglich bemühet/ wie sie diese Gewalt die Geschöpffe zu gebrauchen aus **göttlicher Zulassung** rechtfertigen/ auch wie sie das **ertödten der Bestien**/ wider anderer Einwürffe vertheidigen möchten. c)

4. Ich meine man könne die Sache am einfältigsten vorstellen/ wenn wir vor allen dingen das Liecht der Vernunfft von göttlicher Offenbahrung scheiden/ und die art und Eigenschafft dieser **Gewalt** genau betrachten.

5. Es ist aber aus den hypothesibus, die wir anfangs bewiesen/ bekant/ daß sie **auff GOttes seiten** den Nahmen eines Rechts nicht verdiene; denn in ansehen GOttes kömpt dem Menschen kein Recht zu. d)

6. Dar-

Beym 1. §. a) Zu diesem Cap. gehöret des **Herrn von Pufend.** 4. B. *c. 3. & seqq.* **bis zu ende des Buchs.**

b) Und hindert nicht/ daß der Nießbrauch offt von dem Eigenthum gesondert ist/ und dieses auch in Dominio utili geschicht. Denn darauff antworte ich/ daß das Eigenthum deswegen dennoch behalten werde/ dieweil man Hoffnung hat/ daß der Nutz demnähesten wieder zum Eigenthum kommen/ oder daß unterdeßen ein anderer Nutz vom Eigenthumsherrn genoßen werde.

Beym 3. §. c) worinnen der **Herr von Pufend.** vornehmlich beschäfftiget ist. *d. c. 3.*

Beym 5. §. d) *vid. lib. 1. c. 1. §. 102. & 108.*

6. Darumb dürffen wir auch nicht beweisen / durch was vor ein Recht der Mensch sich dieser Gewalt gebrauche; denn das würde eine thörichte (Domitiana) Frage seyn; sondern es wird gnug seyn / wenn nur nichts dawider vorgebracht werden kan / das dieser Gewalt entgegen ist.

7. Denn was durch kein Gesetz verboten ist / da ist keine Ursache vorhanden / warumb man es nicht vor zugelassen halten wolte.

8. Da nun auch der Mensch eine natürliche Gewalt hat / die übrigen Geschöpffe zu gebrauchen / muß man dieselbe Gewalt so lange weder vor gut noch vor böse halten / biß man entweder aus der Natur / oder aus der Offenbahrung eine limitation auffbringen kan / dadurch sie eingezogen werde.

9. So kan auch **GOttes Zulassung etlicher massen** aus der **Vernunfft** bewiesen werden. Dran der Mensch hat in diesem Stande die andern Creaturen von nöthen / theils daß er seine Nahrung von ihnen nehme / theils daß er seinen Leib wider das Ubel so ihn auffreibet / vertheidige. Daraus folget / daß GOtt auch dem Menschen den Gebrauch derselbigen Dinge vergönnen wolle / ohne welche er sein Leben / als eine Gabe GOttes / nicht erhalten könte.

10. Dieses kan aber nur **etlicher massen** / und nur nach dem Gebrauch der dem Menschen nöthig ist / bewiesen werden. Da aber der Mensch öffters die andern Creaturen nur zur Lust und daß er desto bequemer leben könnne / gebrauchet; als werden wir gar schwer in dem Wege / da wir die Mühe solches zu beweisen auff uns genommen / fort kommen. e)

11. Denn der Mensch brauchet eben nicht alle Creaturen; Und des Aristotelis, Luciani und anderer Heyden Meinung / als wenn alle andere Dinge vergeblich geschaffen wären / wenn sie der Mensch nicht gebrauchen dürffte / hält den Stich nicht. Denn die Welt hätte viel kürtzer eingezogen werden können / wenn nichts hätte sollen erschaffen werden / ohne was der Mensch gebrauchen könte.

12. Darumb wollen wir lieber in der possession der natürlichen Freyheit bleiben / besonders da wir befinden / daß die Offenbahrung **heiliger Schrifft** dieser Meinung nicht zu wieder ist / sondern vielmehr die sonderbare Zulassung welche dem Menschen geschehen / sich der Creaturen zu gebrauchen / nachdrücklich daraus bewiesen werden kan.

13. Und nicht allein der Dinge / welche der Mensch zu seiner Notdurfft gebrauchet (welche denn im **Stande der Unschuld** viel weniger / und bloß auff die

Beym 10. §. e) Daher ist das etwas dunckel / wovon der Herr von Pufend. *d. c. 3. §. 2. p. 520.* hier disputiret, welcher §. aber auch mit den folgenden §§. conferiret werden kan.

die Nahrung gerichtet war / weil die Vertheidigung wider ander Ungemach/ so heutiges tages des Menschen Leib verderbet / damahls keinen Nutzen gehabt hätte) sondern auch zur Bequemligkeit und Ergetzligkeit.

14. Diese Zulassung aber/ damit wir solches zuvoraus bemercken / hatte keine Krafft eines **Gebots** / sondern es war nur eine Nachlassung / oder ein privilegium, welches man seines gefallens gebrauchen kan / und nicht daran gebunden ist/daß man es allezeit ausüben müste. Denn sonst würde ein Mensch wider GOttes Gebot sündigen / wenn er ein Thier lauffen liesse / oder die Gelegenheit / solches in seine Gewalt zu bringen / verabseumete; welches kein verständiger sagen wird.

15. In dieser Ordnung fleußt nun aus demjenigen was wir überhaupt von den Pflichten des Menschen gegen GOtt gesagt / dieses Verbot: **Gebrauche die Creaturen nicht zur Unehre des Schöpffers.** Denn wenn sie also gebraucht werden / leufft solches wider den **innerlichen Gottesdienst** / welcher der Grund aller natürlichen Gesetze ist.

16. Darumb wird vornehmlich durch dis Gebot der **Misbrauch der Creaturen** im Zaum gehalten / wenn sie unnützlich und muthwillig verderbet werden. Denn damit wird der gütigste Schöpffer verachtet / gleichwie es ein Mensch vor eine Verachtung annimpt / wenn einer das was er ihm geschenckt / verderbet.

17. Hieher könte man auch ziehen / daß GOtt die Ruhe des siebenden Tages auch auff die unvernünfftigen Thiere hat erstrecken wollen. Allein dieses gehöret unter die Gebote der Religion / und muß demnach den Theologis überlassen werden.

18. Weiter in Ansehen der **Creaturen** / deren sich der Mensch gebrauchet kan dieser Gebrauch kein **Recht** genennet werden / dieweil der Mensch mit den andern Geschöpffen kein gemeines Recht hat.

19. Jedoch kan es auch kein **Unrecht** genennet werden / weil der Mensch auch den übrigen Geschöpffen nicht verbunden ist.

20. Es mögen nun gleich nur Gewächse seyn / oder noch geringere Creaturen / von welchen gar kein Zweiffel ist; oder sie mögen noch darüber eine Bewegungs-Krafft haben / wie die Bestien.

21. Zwar was die Bestien anlanget / wird mancherley eingewendet / es ist aber nicht nöthig / daß wir uns bey dessen widerlegung lange auffhalten / weil sie zum theil dasjenige wider diese Beweisgründe excipiren / dadurch andere das Recht solche zu tödten haben beweisen wollen / mit welcher Mühe dieses zu beweisen / wir wie du siehest / uns nicht beladen; zum theil gründen sie sich auff

eine falsche Lehre der Philosophen/ welche den Bestien eine Vernunfft zulegen/ und zugleich das Gebot/ daß man niemand beleidigen solle/ auff die unvernünfftigen Thiere ziehen. f) Wir aber haben oben g) die Vernunfft dermassen von den Bestien ausgemerzet/ daß wir ihnen auch nicht ein mal eine innerliche Sinnligkeit/ welche eine Erkentnis/ und also auch Gedancken zuvoraussetzet/ gelassen.

22. Und daß durch die Ertödtung der Bestien GOtte keine **Unehre** angethan werde/ ist daraus zu erkennen/ weil GOtt eines Standes/ welcher gar kein Recht hat/ unter dem Menschen und den Bestien Urheber ist. h)

23. Deswegen wolte ich doch nicht gerne den Stand des Menschen gegen die Bestien mit dem **Stande des Krieges** vergleichen; i) Denn ob gleich beyde Stände einiger massen mit einander überein kommen/ so finden sich doch mehr Ursachen/ warumb sie einander ungleich seyn. l) Denn ein mal sind die Kriege unter den Menschen nicht allgemein/ auch nicht stetswärend/ und erlauben auch keine unendliche Freyheit; zum andern so ist der Krieg ein ausserordentlicher Stand/ welcher aus verletzung des Rechts entstanden; der Stand aber unter den Menschen und den Bestien/ ist ein ordentlicher Stand/ welcher keine Verletzung des Rechts zuvoraus setzet/ weil zwischen dem Menschen und den Bestien niemahls einige Gemeinschafft eines Rechts gewesen.

24. Nun schreiten wir zur Betrachtung der Gewalt der Creaturen sich zu gebrauchen/ welche den Menschen zukömpt in absicht auff **andere Menschen**. Es ist dieselbe hier merckwürdig so ferne **der welcher sich ihr gebrauchet andern verbunden ist**/ als auch so ferne **andere Menschen dem der sie gebrauchet/ verbunden seyn.**

25. Die **Verbindnis des der die Gewalt gebrauchet** ist entweder **zufällig** (*indirecta*) d. i. mittelbar/ und so ferne der Mensch schuldig ist mit der Gesellschafft umbzugehen/ oder **ordentlich** (*directa*) so ferne der Mensch andern unmittelbar verbunden ist.

26. Die mittelbare Verbindnis ist in folgenden Gebot begriffen: **Gebrauche die Creaturen also/ daß du durch solchen Gebrauch deine Gemüths- und Leibesgüter nicht verderbest.** Dieses fleußt aus

Beym 21. § f) Ein schöner locus aus m Porphyrio findet sich beym Hrn. von Pufendorff. §. 4. p. 524.

g) *l. 1. c. 1. §. 36.*

Beym 22. §. h) *Puf. §. 5. p. 525.*

Beym 23. §. i) Solches thut der Hr. von Pufend *d. §. 5.*

l) Welche der Herr von Pufend *d. §. 5.* der neuen *Edition* selbst annimpt.

Beym

aus denjenigen / was wir oben von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst gelehret.

27. Was die *moralischen* Güter des Gemüths betrifft / muß man sich in acht nehmen / daß das Gemüth nicht durch ertödtung z. E. der Bestien der **Grausamkeit** gewohne. Denn es hat nicht allein Plutarchus angemercket / daß die Menschen / nach dem sie sich gewöhnet die Thiere zu tödten / weiter gekommen / zum Todschlag der Menschen und zum Kriege / sondern es ist auch denckwürdig / daß die Schrifft den Nimrod einen starcken Jäger nennet; Hingegen haben die Pythagorici die Sanfftmuth gegen die Bestien gelehret / als eine Betrachtung der Liebe und Barmhertzigkeit unter den Menschen.

28. Weshalben nicht ohne Ursach die Athener einen Kerl / welcher einen Widder lebendig geschunden / und wo mir recht ist die Lacedämenier einen / welcher den Krähen die Augen ausgestochen / und sie hernach fliegen lassen / zur Straffe gezogen.

29. Wegen der **natürlichen** Gemüthsgüter thut der Mensch unrecht / welcher zu viel Speise und Tranck zu sich nimpt / und sich dadurch seiner Vernunfft beraubet / oder solche verringert.

30. Endlich was die **Leibesgüter** anbelanget / muß man sich von allerley Unmäßigkeit enthalten.

31. Daher hat Pythagoras, indem er die Thiere zu tödten verboten / unter andern Ursachen seine untergebenen zu einer leichtern Kost / durch welche die Gesundheit des Leibes und der Verstand vermehret würde / angewöhnen wollen.

32. Die **ordentliche** obligation eines Menschen gegen andere Menschen ist diese: **Gebrauche die Creaturen also / daß du die Gleichheit mit andern Menschen erhaltest;** nemlich / **daß du sie nicht mißbrauchest zur Hoffart; daß du andere durch solchen Gebrauch nicht beleidigest: daß du durch dieselben andern dienest / daß du die deswegen gelobte Treue haltest.** Dieses ist aus obigen Discursen leicht zu verstehen.

33. Ich will itzt nicht sagen vom absonderlichen *Interesse* **der Republic** / nach welchem sich der Mensch auch accommodiren muß. Denn es ist der Republic dran gelegen / **daß einer seine Dinge nicht übel gebrauche** / und **befördert öffters die Unterlassung eines gewissen Gebrauchs den Nutzen der Republic.** m)

Beym 33. §. m) Exempel findest du beym Herrn von Pufend. [illegible]

34. **Die Schuldigkeit anderer Menschen** n) gegen den der die Gewalt gebrauchet/ ist in diesem Gebot eingeschlossen: **Niemand soll den andern im Gebrauch der Creaturen hindern.**

35. Mit dieser Schuldigkeit trifft in dem der die Gewalt gebrauchet überein das **Recht**/ Krafft dessen er der Creaturen ruhig gebrauchen kan/ welches Recht/ so ferne es andere zum Gebrauch eben dieses Dinges zulässet/ eine **Gemeinschafft** genennet wird; so ferne es aber einem eine Macht andere von eben dem Dinge abzuhalten/ verleihet/ heisset es ein Eigenthum/ von welchen beyden nun ausführlich zu reden ist.

36. Damit wir aber nicht disputiren wie die Klopfffechter/ müssen wir vorher die terminos erklären. Da zwar aus dem was wir bisher gesagt bekant ist/ daß durch das **Eigenthum** ein Recht verstanden werde so sich in den Dingen endet/ (in rebus terminans) o) so ferne die Benennung des Dinges den blossen Persönlichen Klagen p) entgegen gesetzt wird/ aber dieser concept erkläret das Wesen des Eigenthums noch nicht recht.

37. Derhalben wird es besser also beschrieben/ q) daß es ist ein Recht/ dadurch ein Ding eines Menschen eigen ist. **Eigenschafft** (proprietas) aber ist wenn gleichsam das Wesen eines Dinges einem also zugehöret/ daß es auff eben solche art einem andern nicht zugehöret.

38. Denn **Eigenschafft** (proprietas) und **Eigenthum** (dominium) sind dieses Orts Wörter die einerley bedeuten/ ob sie gleich von den Scribenten auff unterschiedliche Manier gebrauchet werden. r)

39. Es ist aber das Eigenthum eines Dinges entweder bey einem Menschen/ oder bey mehr als einem. Jenes heisset **schlecht weg** oder **eigentlich** ein Eigenthum/ Z. E. also ist Titius ein Herr seines Hauses; Dieses pflegt ein gemeines **Eigenthum** oder eine **Gemeinschafft** genennet zu werden; also sind Titii Erben in Gemeinschafft des Hauses.

40. Nemlich eine **Gemeinschafft** ist/ wenn gleichsam das Wesen eines Dinges einem also zugehöret/ daß es auff eben dieselbe art auch einem andern zugehöret. s)

41. Und

Beym 34. §. n) Hier fängt beym **Herrn von Pufend. das 4. Cap. des 4. Buchs an.**

Beym 36. §. o) *vid Alberti cap. 7. §. 1.*

p) Nemlich welches mit einer Herrschafft zusammen trifft.

Beym 37. §. q) *vid. Puf. §. 2.*

Beym 38. §. r) Wenn man ein nicht völliges Eigenthum eine Eigenschafft (proprietatem) nennet.

Beym 40. §. s) *Puf. §. 2.* Daher zur Gemeinschafft ungetheilte Theile (partes pro indiviso) gehören. Jedoch können es auch ungleiche Theile seyn.

Beym

41. Und ist entweder *negativa*, wenn ein Ding vielen also zugehöret / daß es wircklich in keines Menschen (weder eines einigen / noch vieler) Eigenthum ist. Also sind nach der hypothesi des Römischen Rechts / die wilden Thiere in der Gemeinschafft.

42. Oder *positiva*, wenn ein Ding vielen also zugehöret / daß es in vieler zusammen genommener Menschen Eigenthum oder Herrschafft ist: Widerhole das Exempel von Titii Erben.

43. Also ist das **schlecht weg also genante Eigenthum** die edelste Art des Eigenthums / weil es gar keine Gemeinschafft leidet / und die *communio negativa* ist die edelste Art der Gemeinschafft / weil sie kein Eigenthum leidet.

44. Aber die *communio positiva* und das **gemeine Eigenthum** / wie du siehest / sind eins / also daß sie in eben demselben Exempel zusammen kommen / und nur der Einbildung nach unterschieden seyn. Denn indem zweene Erben des Titii mit einander verglichen und als einzele Personen betrachtet werden / ist das Erbe unter ihnen gemein / wenn sie aber zusammen gegen andere Menschen gehalten werden / welche keine Erben sind / haben sie das Erbe zu eigen.

45. Die **Dinge** selbst aber erlangen von diesem dreyfachen Recht unterschiedene Benennungen. Denn sie seyn entweder **im Eigenthum** / oder **Gemein** / oder **Niemands**.

46. Daraus ist zu ersehen / daß beyde Wörter so wohl des Eigenthums als der Gemeinschafft eine **Absicht** eines Menschen auff den andern in sich haben. Woraus folget / daß wenn **nur ein Mensch** auff der Welt wäre / ob gleich derselbe alle Geschöpffe seines Gefallens gebrauchen könte / sich dennoch weder das Wort **Eigenthum** t. (weil niemand wäre welchen er von der Creaturen Gebrauch ausschliessen könte) noch das Wort **Gemeinschafft** u) weil niemand wäre / welchem derselbe Gebrauch zugleich zugehörete / sich zu diesem Gebrauch schicke.

47. Und wie könte es auch anders seyn? weil beyde das Eigenthum und Gemeinschafft / gewisse Arten des Rechts seyn. Nun haben wir ja oben bewiesen / **daß kein Recht der Menschen sey / wenn keine andere Menschen seyn.** x)

48. Denn wolte man gleich denselben einigen Menschen gegen GOtt halten / so würde doch derselbe Gebrauch kein Eigenthum heissen können / nicht allein weil in dieser Absicht GOtt allein ein Herr der Creaturen ist / sondern auch weil der Mensch kein Recht gegen GOtt hat. 49. Hält

Beym 46. §. t) *per*. §. 37.
u) *per* §. 40.

Beym 47. §. x) *L. 1. c. 1. §. 10.*

Beym

49. Hält man aber diesen einigen Menschen gegen **die Bestien**/ so ist es eben also damit beschaffen/ weil unter dem Menschen und unter den Bestien keine Gemeinschafft weder eines Rechts noch einer Schuldigkeit ist.

50. Jch will aber hier lieber das Ding bey seinem rechten Nahmen nennen/ als eine solche Gewalt die Creaturen zu gebrauchen/ welche einem einigen Menschen zukömpt/ ein dominium indefinitum, non formaliter sed concessive, non actu sed potentia nennen. y) Denn wiewohl diese Redens-Art/ wenn sie recht erkläret wird/ wohl passiren kan/ so wird doch das Wort Eigenthum im uneigentlichen Verstande genommen/ und scheinet/ daß ohne dessen Gebrauch die Lehre vom Eigenthum viel deutlicher erkläret werden könne.

51. Ja **wenn auch gleich viel Menschen wären**/ so wirst du doch das Wort **Eigenthum**/ weder des schlecht weg also genanten noch des gemeinen Eigenthums gebrauchen können/ wenn niemand wäre/ welchen die andern vom Gebrauch eines Dinges ausschliessen könten. z)

52. Denn z. E. alsdenn ist erst Titii Erbschafft in zweyer Erben Eigenthum/ wenn sie wie ich gesagt/ gegen andere gehalten werden; Wenn aber diese Erben gantz allein in der Welt wären/ so wäre es nicht mehr ein gemein Eigenthum/ sondern es wäre nur unter ihnen gemein. Und würde also aus einer *communione positivâ* eine *negativa* werden.

53. Andere pflegen das Eigenthum einzutheilen in ein **gemeines** und **eigenes**: (privatum) a) Aber es erhellet aus ihren Beschreibungen/ daß diese und unsere Eintheilung einerley seyn/ wenn wir gesagt daß das Eigenthum entweder ein Eigenthum schlecht weg/ oder ein gemeines Eigenthum sey/ ohne daß sie in der application das gemeine Eigenthum mit der communione negativa vermengen. b)

54. Daraus kömpt es/ wenn etliche nicht wissen was jene haben wollen/ beschreiben sie beyde Arten des Eigenthums auff eine recht seltzame manier/ wenn sie vorgeben; c) **GOtt habe Adam ein gemein Eigenthum gegeben/ nemlich welches dem gantzen menschlichen Geschlecht zukömpt/ und zugleich auch ein *privat*-Eigenthum; nemlich vor mich und dich/ u. s. f.**

55. Denn

Beym 50. §. y) Wie der Herr von Pufend. thut §. 3. und §. 11. p. 471.

Beym 51. §. z) Wegen des *37. §.*

Beym 53. §. a) Liese was der **Herr von Pufend.** §. 12. aus m Boeclero anführet.

b) wie Boeclerus, Zieglerus u. a. m. *vid. Puf. §. 2. p. 455.*

Beym 54. §. c) Also statuiret D. Alberti *cap. 7. §. 14.*

Beym

55. Denn gleichwie in mir und dir u. s. w. das gantze menschliche Geschlecht bestehet; also sehe ich nicht wie das privat-Eigenthum von dem gemeinen unterschieden sey / es wäre denn daß einer etwa in dieser hohen controvers in der existentz der universalium citra mentis operationem seine Zuflucht suchen / und sich in den blutigen Krieg der Nominalium und Realium mengen wolte.

56. Ferner weil ein Eigenthum schlecht weg/ und ein gemeines Eigenthum etlicher massen species contradictoriæ seyn / d) ist es gar zu subtil geredt/ daß alle beyde Arten in einem subjecto e) können zusammen kommen. Ob schon diese Grillen auch von andern f) gebraucht worden.

57. Welche denn/ weil sie der Rechtsgelahrheit (zu welcher doch vornemlich die Wörter Eigenthum und Gemeinschafft gehören) unerfahren/ sich auch hierinnen falsche conceptus gemacht g) indem sie gemeinet/ daß auch das Recht/ dadurch ich das Eigenthum eines Dinges erlangen kan in eigentlichen Verstande ein Eigenthum wäre/ und derhalben das Eigenthum in potentiale und actuale eingetheilet haben/ da doch das *dominium potentiale* ein Liecht ohne Schein ist. h)

58. Nun wollen wir auch betrachten / **woher das Eigenthum entstanden**; oder/ **ob im Stande der Unschuld ein Eigenthum oder eine Gemeinschafft/ und zwar** *communio positiva* **oder** *negativa* **gewesen sey?**

59. Du siehest aber gleich/ daß diese Frage/ wie alle andere Fragen vom Ursprung der Dinge/ oder Streitigkeiten der Rechte/ eine **Historische Frage** sey/ und wenn man sie also abhandeln will/ daß man die göttliche Offenbarung gar nicht dabey zu Hülffe nimpt/ man sich mit vielen Muthmassungen und Weitleufftigkeiten martern müsse; Wiewohl schon andere i) sehr gelehrt gezeiget/ wie diese controvers, wenn man mit einem Heyden/ der in Erkentnis des Standes der Unschuld irret/ zu thun hat/ erkläret werden müsse; da sie doch in den conclusionibus selbst nichts oder wenig von unserer Meinung abweichen. l)

60. Weil wir aber dieses von Christen schreiben/ und schon oben m) bewiesen

Beym 56. §. d) propter §. 43.
e) Wie in Adam §. 54.
f) Besiehe abermal *Boeclerum* beym Hrn. von Pufend. *d.* §. 12.

Beym 57. §. g) *Conf. Albert. c. 7. §. 29. Puf.* §. 10.
h) Es ist nur ein jus ad rem, Das Eigenthum aber ist ein jus in re.

Beym 59. §. i) wie der Herr von Pufendorff gethan *l. 4. c. 4.*
l) Wie unten: Ob die Einnehmung sich endlich auff einen Vertrag gründe? §. 90. seqq.

Beym 60. §. m) *l. 1. c. 2. §. 17. 18.*

wiesen haben/ daß man ohne Vermengung der Disciplinen Historische Meinungen auch in Erklärung der Streitigkeiten des Rechts der Natur aus der Biblischen Historie nehmen könne/ wollen wir uns auch hier nicht lange bedencken unsere Beschreibungen aus göttlicher Offenbarung zu nehmen/ jedoch werden wir dabey die Regeln guter Erklärung/ welche uns die gesunde Vernunfft an die Hand giebt/ wohl in acht nehmen.

61. GOtt hat zu unsern ersten Eltern gesagt: **Machet euch die Erde unterthan und herrschet über die Thiere.** Also haben sie in diesem Stück die Gewalt bekommen die geringern Creaturen ihnen unterwürffig zu machen/ welches diesen effect hatte / daß sie wüsten / es sey GOtt nicht zu wider / wenn sie sich der Creaturen zu ihrem Nutzen gebrauchten. Aber diese **Gewalt** kan eigentlich kein **Eigenthum** genennet werden/ n) man mag gleich sagen/ daß diese Zulassung dem Adam noch zuvor/ ehe die Eva erschaffen worden/ geschehen/ oder Adam und Even zugleich angezeiget sey.

62. Denn wie sie weder in ansehen der Bestien noch anderer geringern Creaturen ein Recht/ vielweniger ein Eigenthum oder Gemeinschafft genennet werden kan; also könte sie in ansehen der Menschen / so lange Adam noch alleine war/ o) nichts weiter/ als nur ein Recht in der Hoffnung / welches an sich selbst kein eigentliches Recht ist/ genennet werden.

63. Nachdem aber Eva erschaffen worden/ entstund daraus ein eigentlich also genantes Recht/ jedoch kanst du daraus nicht schliessen: Darumb war es ein Eigenthum/ weil auch die Gemeinschafft ein Recht ist. p)

64. Gleichwie ich mich nun nicht entsinnen kan/ daß iemand statuiret habe / daß Adam die Eva aus rechtmäßigen Ursachen vom Gebrauch der Creaturen ausschliessen können/ ; q) oder daß Eva diesen Gebrauch auszuüben eine sonderliche Vergünstigung von Adam von nöten gehabt; also würde es ungereimt seyn/ wenn wir Adams Recht zu derselben Zeit ein rechtes Eigenthum nennen wolten/ sondern es hat eine Gemeinschafft seyn müssen/ aber keine *communio* positiva, so lange Adam und Eva alleine waren/ sondern *negativa*.

65. Es haben zwar ferner unsere ersten Eltern im Stande der Unschuld keine Kinder gezeuget/ sie würden aber ohne Zweiffel Kinder gezeuget haben; r) Und da würde denn vielleicht aus der ersten Eltern communione negativa ein gemein Eigenthum worden seyn?

Beym 61. §. n) Dieses thut Alb. *c. 7. §. 4.*

Beym 62. §. o) *vid. §. 47. 57.*

Beym 63. §. p) So ferne diejenigen welche etwas untereinander gemein haben/ gegen einander gehalten werden/ daß keiner dem andern hinderlich sey.

Beym 64. §. q) vide supra §. 37.

Beym 65. §. r) *vide lib. 1. c. 2. §. 32. seq.*

66. Ich meine wohl nicht. Denn die gemeine Meinung ist / die ersten Menschen hätten aus göttlicher Zulassung ihre Nachkommen repræsentiret. Daraus würde folgen / daß sie stracks von ihrer Geburt an gleiches Recht mit ihren Eltern würden gehabt haben.

67. Und würde keine Ursache gewesen seyn / warumb GOtt in diesem Stande den Eltern vor den Kindern einen Vorzug gegeben hätte / weil sie in gleicher Vollkommenheit seyn gezeuget worden; Ja es ist vielmehr wahrscheinlich / daß die den Eltern verliehene Wohlthaten auch den Kindern zugehöret / weil sie der Straffe theilhafftig worden sind.

68. Ja wir haben auch oben / s) wo mir recht ist / bewiesen / daß im Stande der Unschuld keine väterliche Herrschafft würde gewesen seyn / weswegen nicht ein mal eine Einziehung t) der Kinder in Ausübung des Gebrauchs der Dinge zu hoffen gewesen.

69. Würde derhalben durch Kinderzeugen und Vermehrung des menschlichen Geschlechts **in demselben Stande die** *communio negativa* nicht geändert / sondern nur auff andere und andere Personen erweitert worden seyn.

70. Ob aber die **Menschen in dieser Gemeinschafft würden geblieben seyn** / wenn Adam nicht gesündiget hätte / ist noch eine curieusere Frage. Wir sehen die geringste Wahrscheinligkeit nicht / die uns bereden könte / daß sie von dieser Gemeinschafft solten abgewiechen seyn / und das Eigenthum eingeführet haben.

71. Es ist ein gemein Sprichwort: **Unter Freunden ist alles gemein.** Je grösser nun die Freundschafft würde gewesen seyn / (es würde aber gewiß eine sehr grosse Freundschafft gewesen seyn) je mehr würde die Gemeinschafft zu hoffen gewest seyn. Dannenhero lesen wir daß die Christen in der ersten Kirchen dergleichen Gemeinschafft der Güter untereinander gehabt.

72. Auch würde in diesem Stande die höchste **Gleichheit** gewesen seyn / das Eigenthum der Güter aber hilfft viel zu den ungleichen Ständen der Menschen. Zum wenigsten würde das Eigenthum reiche und arme gemacht haben.

73. So waren auch keine Ursachen vorhanden / die den Menscheu zum Unterscheid des Eigenthums bewogen haben. Das Erdreich bracht alles von sich selbst herfür / die Arbeit war damals keine Beschwerde; Die Natur war mit

Beym 66. §. s) *d. c. 1. lib. 1. §. 35.*
t) Als welche allezeit eine Herrschafft zuvor aus setzet.

mit wenigen vergnügt; Es war keine Pracht/ kein Streit/ keine Mißgunst.

4. Darumb irren diejenigen gröblich/ welche **das Eigenthum der Güter im Stande der Unschuld** wegen einer Volkommenheit/ suchen u) weil gleich wie alle vernünfftige Ordnung/ also würde auch die schönste Ordnung im Besitz der Dinge diesem Stande sonderlich geziemet haben. x)

75. Gleich als wenn der heutige Zustand der Christlichen Kirchen vollkommener wäre/ in welchem/ weil die Liebe erloschen/ auch die Gemeinschafft der Güter auffgehöret hat/ als der Zustand der ersten Kirchen.

76. Doch muß man nicht dencken/ daß bey der Gemeinschafft im Stande der Unschuld/ die gröste **Mengerey** gewesen wäre; y) als wenn wegen des Rechts welches allen gemein gewesen/ niemand etwas von den Dingen welche jederman frey dargelegt gewesen/ sich hätte also zueignen dürffen/ daß wenn er es einmal ergriffen/ andern nicht wäre erlaubet gewesen/ ihm dasselbe wieder zu nehmen. Sondern es ist vielmehr in derselben communione negativa eine Eigenschafft gewesen/ nemlich in ansehen der Früchte/ deren Gebrauch im Mißbrauch bestehet. Denn so bald einer dieselben zu seiner Speise oder Tranck gebrauchen wollen/ sind sie/ so bald er sie ergriffen/ sein eigen gewesen.

77. Aber man widerspricht sich doch/ wenn man sagt/ daß in der **Gemeinschafft**/ und sonderlich in communione negativa, welche kein Eigenthum leidet/ z) **ein Eigenthum sey.**

78. Allein es ist hier kein Widerspruch. Denn es kan die Gemeinschafft/ es sey gleich communio negativa oder positiva bleiben **im gantzen**/ oder in den **vornehmsten Stücken**/ ob gleich ein **Eigenthum** in den **geringen Stücken** a) oder in den Früchten ist.

79. Daraus entspringt der Unterscheid beyderley **Gemeinschafft**/ b) in eine **gäntzliche** (absolutam) und **gemäßigte.** Eine gäntzliche Gemeinschafft

Beym 74 §. u) *Boecl. ap. Pufend. IV. 4. 13.*

x) Ich muß doch fragen: Würden denn auch im Stande der Unschuld Könige/ Churfürsten/ Graffen/ Freyherren/ Doctores, Licentiaten, Magistri und Baccalaurei, gewesen seyn? Sie haben ja auch eine schöne Ordnung untereinander.

Beym 76. §. y) *Pufend. IV. 4. 13.*

Beym 77. §. z) *vide supra* §. 43.

Beym 78. §. a) Nach den meisten aber geschicht die Benennung.

Beym 79. §. b) Es wird zwar hier ex professo von der communione negativa gehandelt/ doch kan diese distinction, wenn nur etwas weniges dabey geändert wird/ auff die positivam appliciret werden.

Beym

schafft nenne ich/ in welcher auch das geringste **Eigenthum** nicht ist. Eine **gemäßigte** / wo das Gegentheil sich befindet.

80. Ehe die ersten Menschen einige Früchte zum Misbrauch zogen/ war es eine **gäntzliche** Gemeinschafft; Nachdem sie aber nur eine einige solche zu verzehren ergrieffen/ gieng die **gemäßigte** Gemeinschafft an.

81. Aber hüte dich/ daß du durch die **gäntzliche** nicht eine solche Gemeinschafft verstehest/ in welcher gar kein Eigenthum seyn könne. Denn diese ist wircklich ein erdichtet unmüglich Ding; Vielmehr würde in solcher Absicht eine jede Gemeinschafft gemäßiget seyn. Aber die gäntzliche würde in ansehen der That / zum wenigsten eine wiewohl sehr kurtze zeitlang gewäret haben.

82. Ich habe aber mit Fleiß gesagt/ c) daß im Stande der Unschuld durch Ergreiffung **einer Sache / da eine die andere vertreten kan** (rei fungibilis) ein Eigenthum entstanden sey / nicht aber durch Ergreiffung **eines jeden Dinges.** Denn wenn die Sache **nicht so beschaffen** wäre / sie sey gleich beweglich / oder unbeweglich / so würde die blosse Ergreiffung kein Eigenthum gemacht haben / sondern nur ein augenblicklich Recht dieses Ding zu gebrauchen / so lange es einer besässe / und wenn dieser Gebrauch auffgehöret / hätten andere gleiche Macht gehabt / das Ding zu ihrem Nutzen anzuwenden.

83. Dieses augenblickliche Recht aber ist nicht werth / daß es ein Eigenthum heissen soll / ist auch meines erachtens / von den Rechtsgelehrten niemahls ein Eigenthum genennet worden. d)

84. Also z. E. Wenn Adam unter einem Baum gelegen/ oder mit einem Thier gespielet / hat er doch deswegen kein Eigenthum dieses Baums oder Thieres gehabt / ob wohl Eva sehr unrecht dran gethan hätte / wenn sie ihn hätte weg jagen / oder ihm das Thier entziehen wollen. Wenn er aber von sich selbst wäre weg gegangen oder auffgehöret hätte mit dem Thiere zu spielen / hätte Eva sich mit Recht unter den Baum legen / oder mit dem Thier spielen können.

85. Also wenn Eva einen Apffel hätte abgebrochen / willens denselben zu essen / hätte Adam kein Recht gehabt / seinem Weibe den Apffel zu nehmen / sondern er hätte sich einen andern Apffel suchen müssen/ und hätte also Eva/ nachdem sie den Apffel ergreiffen / mit Recht sagen können / der Apffel wäre ihr eigen/ dieweil sie ihren Mann auff ewig davon ausschliessen können.

86. Neinlich ob wir gleich oben e) dasjenige eine Gemeinschafft genennet / wenn das wesen eines Dinges also einem zugehöret / daß es gleicher massen auch

Beym 82. §. c]. §. 76. am ende.
Beym 83 §. d] *Conf.* §. 57.

Beym 86. §. e] §. 40.]

auch einem andern zugehörete; ob schon **eine Gemeinschafft ein gleiches Recht in sich hält** eine gemeine Sache zu gebrauchen; so muß doch dieses alles also verstanden werden/ daß nicht aus dem Recht aller einzelen Personen über ein gemeines Ding ein solches Recht entstehe / wie *Hobbes* sein **Allermans-Recht über alles** ist/ welches denn einem greulichen Stand eines allgemeinen Krieges nach sich ziehen würde.

87. Hieraus folget/ daß ohne absicht auff alle menschliche **Verträge**/ aus dem allgemeinen Gebot/ daß man die **Gesellschafft Friede und Ruhe** des menschlichen Geschlechts **in acht nehmen** solle/ keine solche Gemeinschafft gefunden wird/ in welcher ein Gesell dem andern im Gebrauch eines Dinges das man nicht geneußt hinderlich seyn / oder ihm ein genießlich Ding nehmen dürffe/ welches der ander verzehren will.

88. Ja es lehret auch solches das absonderliche Gebot/ **daß man Gleichheit halten solle.** Denn es würde derjenige ohne zweiffel dawider handeln/ welcher den andern von dem Ort/ da er liegt/ abtreiben/ oder ihm ein genießlich Ding nehmen wolte/ damit er an dem Ort liegen/ oder dasselbe Ding geniessen möchte.

89. Endlich so würde diese Freyheit nothwendig die **höchste Zerrüttung und Krieg** verursachen. Denn wenn dieselbe zugelassen/ und gleichen Menschen gleiches vergönnet wäre/ so würde von sich selbst folgen/ daß Adam/ wenn Eva sich dieser Freyheit gebraucht/ und ihm den Apffel genommen hätte/ durch eben diese Freyheit der Even den Apffel hätte wider nehmen können/ und immer so fort nacheinander/ biß diejenige Person welche die stärckste gewesen/ den Apffel verschlungen/ und also in andern Dingen; Da hättest du nun einen Krieg des gantzen menschlichen Geschlechts in unsern ersten Eltern.

90. Darumb ob wohl etliche f) auff eine gelehrte Manier vorgegeben/ daß die **Einnehmung**/ welche eine Ursache des Eigenthums ist/ diese Krafft aus einem **stillschweigenden Vergleich** der ersten Menschen empfangen/ so wird doch diese ihre Meinung ohne Zweiffel eine Einschränckung leiden müssen in genießlichen d. i. in denen Dingen die sich untereinander vertreten können/ welche ergriffen werden/ daß sie **alsbald verzehret** werden sollen/ g) theils weil bey ihnen/ wenn man sich dieselben nicht zueignen darff/ alle Gemeinschafft durch die Ergreiffung vergebens ist/ h) als welche den gemeinen Gebrauch aller Menschen

Beym 90. §. f] *Puf.* §. 5. & 9.
g] *Conf. supra* §. 76. **bey den worten**: zur Speise und Tranck.

h] sind des Herrn von Pufend. eigene worte *d.* §. 5.

Beym

schen haben will / hier aber der gemeine Gebrauch selbst vergebens ist / wenn mir ein ander wider nehmen darff / was ich zur nötigen Verzehrung anwenden will; theils weil sie selbst das Hobbesianische Recht auffs gelehrteste widerleget haben. i)

91. Denn daß andere l) einwenden / wenn man die ursprüngliche Gewalt der Menschen über die Geschöpffe einräumet / könne man nicht verstehen / wie ein blosses **leibliches Werck** / wie die **Einnehmung** ist / der andern ihrer Gewalt verhinderlich seyn könne / es sey denn daß sie solches selbst bewilligen; d. i. wenn kein Vergleich dazu kömpt / kan gar leicht abgelehnet werden.

92. Denn erstlich / so führet die Einnehmung / welche ein natürlich Werck ist / kein Eigenthum ein; sondern das **Gesetz** der Geselligkeit / daß man Gleichheit halten solle / schleußt andere **vermittelst dieses natürlichen Wercks** vom Gebrauch eines genießlichen von einem andern schon ergriffenen Dinges aus. m)

93. Zum andern so erkennen diejenigen / welche sich dieses Einwendens gebrauchen / ausser Zweiffel den Vergleich vor die Brunnqelle aller Verpflichtung. n) Wir aber haben oben das Gesetz angegeben / welches offt ohne Vergleich / aber ein Vergleich niemahls ohne Gesetz eine Verpflichtung zu wege bringt.

94. Woltest du aber das Wort eines **stillschweigenden Vergleichs** in so weiten Verstande gebrauchen / daß es auch einen **gemuthmaßten** Vergleich in sich begreiffet / so wird der Streit mehr in Worten / als in der Sache selbst bestehen. Denn wir haben oben o) bewiesen / daß dieser gemuthmaßte Vergleich kein rechter Vergleich sey.

95. Dieses aber ist nicht zu vergessen / daß wir nicht ohne Ursach der **gegenwärtigen Verzehrung** gedacht / p) damit wir anzeigeten / daß es nicht also gemeinet sey / als wenn die Einnehmung genießlicher Dinge / mit dem Vorsatz dieselben **zum künfftigen Gebrauch auffzuheben** / auch ohne Vergleich / ein Eigenthum zu wege brächte. Denn gleichwie weder der Endzweck der

i] Dis hat der Hr. von Pufend. hin u. wider gethan.

Beym 91. §. l] Der Autor von den principiis justi & decori bey dem Hrn. von Pufend. *d.* §. 5. am ende.

Beym 92. §. m] Es war oben eben diese Ursache in dem Vergleich / und wird unten eben diese Ursach seyn / im kinderzeugen / in ansehen der väterlichen Gewalt.

Beym 93. §. n] Denn dieses ist die hypothesis Hobbesii, welche Velthusius, oder der Autor von den principiis justi & decori hat vertheidigen wollen.

Beym 94. §. o] *l. 2. c. 7. §. 32.*

Beym 95. §. p] *§. 90.*

q) Denn

der Gemeinschafft der Güter / noch das Gebot / daß man Gesellschafft und Gleichheit halten solle / eine solche Zueignung nothwendig erzwinget; also können wir uns nicht einbilden / daß solche in diesem volkommensten Stande gewesen sey. Denn wo der grosse Überfluß aller Dinge / wo eine stetige Gleichheit der höchsten Freundschafft gewesen seyn würde / da war keine Ursache vorhanden / genießliche Dinge zu eigenem Gebrauch hinzulegen; Es würde daselbst dieses Auffheben zweiffelsfrey das Gebot / daß man Gleichheit halten solle / zerrüttet haben. q)

96. Laßt uns nun fortschreiten zum **Stande nach dem Fall.** In demselben hat sich alles verändert. Der Acker trug Disteln an stat der Früchte. Die Arbeit ward dem Menschen beschwerlich / und ohne Arbeit würden die Früchte gar dünne gewesen seyn; Des Menschen Leib bedurffte wegen der kalten Lufft / Hütten / Kleider / u. a. m. welche ohne Fleiß und Arbeit nicht haben verfertiget und gebauet werden können; Die Thiere konten nicht ohne beschwerde ergriffen und gefangen werden; Derer Erhaltung erfoderte sonderliche Mühe. Die Liebe der Menschen untereinander / als die stärckste Stütze der Gemeinschafft war sehr erkaltet.

97. Jedoch hat diese Veränderung deswegen **kein wirckliches Eigenthum** eingeführet; r) auch hat GOtt nach dem Fall das Eigenthum der Dinge unter Adam und seine Kinder nicht von neuen getheilet; sondern es ist die ursprüngliche göttliche Zulassung geblieben / und nur was die Wirckung anlanget eingeschrenckt worden. s)

98. Dieses aber ist daraus erfolget: Daß **unbeschadet der Ruhe** menschliches Geschlechts **die Gemeinschafft** dieses glückseligsten Standes nicht mehr in acht genommen werden kan. Denn ob gleich sonst hier keine Ursachen gewesen wären / einen weitern Unterscheid des Eigenthums einzuführen / so wäre doch diese schon gnug gewesen / daß wenn gleich die Menschen ins gemeine gearbeitet / und die Früchte zusammen getragen / und vom gemeinen Hauffen gezehret hätten; Dennoch sich nothwendig Klage würde gefunden haben wegen Ungleichheit der Arbeit und des Genusses. Und würde eine grosse Grobheit gewesen seyn / wenn sich andere hätten den Gebrauch der Hütten oder Kleider zueignen dürffen / welche dieselben nicht gebauet oder dran gearbeitet hatten. t)

99. Doch

q] Denn dieses Auffheben würde außer zweiffel deswegen geschehen seyn / daß ein Mensch vor dem andern einen vorzug gehabt hätte.

Beym 97. §. r) Sondern es ist nur keine Ursache gewesen / warumb das Eigenthum eingeführet worden / wiewohl ein jedes etwas das Eigenthum einzuführen beygetragen.

s) Durch die Worte der Verfluchung.

Beym 98. §. t) Als ich dieses schrieb / folgte ich

99. Doch darff man deswegen nicht dencken/ **daß die Menschen auff ein mal alle zugleich von der Gemeinschafft abgetreten** seyn; sondern daß sie gantz warscheinlich im Anfang/ was genießliche Dinge anlanget/ sich untereinander verglichen/ daß ein jeder dasjenige/ was er von selbstwachsenden Früchten zusammen geschleppt/ und zum künfftigen Gebrauch auffgehoben/ durch ein Eigenthümliches Recht behalten möchte; was aber ein jeder von ungenießlichen Dingen/ sie wären gleich beweglich/ oder unbeweglich/ solches zu bewohnen/ zu bauen/ und die Früchte davon zu geniessen/ eingenommen/ daß dasselbe auch sein eigen verbleiben solte/ und zugleich die daraus erwachsende Früchte als ein Zugang derselben.

100. Da nun im Anfang wenig Menschen auff der Welt gewesen/ die Erde aber groß und weit ist/ so ist daraus zu erkennen/ daß auch im Anfang nur **wenig Dinge eingenommen** und dem Eigenthum unterworffen worden/ das meiste aber in der Gemeinschafft geblieben sey/ so lange biß sich das menschliche Geschlecht gemehret/ und viel Dinge/ doch nicht alles/ von andern eingenommen/ und dem Eigenthum unterworffen worden. u)

101. Und scheinet daß diese **Einnehmung im Stande nach dem Fall** nicht gäntzlich ohne allen **Vergleich** müsse gewesen seyn. Denn wiewohl es hier die natürliche Vernunfft giebt/ daß die Dinge dem Eigenthum nach unterschieden seyn sollen; Ob sie wohl rathet/ daß die Einnehmung ein sehr bequemes Mittel sey allen Streit auffzuheben; so befiehlet sie doch eben nicht/ daß wir durch Ergreiffung ein Eigenthum erlangen sollen. x) Denn es ist unter der Ergreiffung eines genießlichen Dinges welches man alsbald verzehret/ und unter den andern Ergreiffungen ein grosser Unterscheid. y)

102. **Die erste Ergreiffung** zielete auff den Gebrauch/ von welchem Gebrauch auch vermöge der Regeln der Gemeinschafft mich andere nicht abtreiben durfften. Dieser Gebrauch aber hätte aus der Natur des Dinges nicht verstanden werden können/ wenn ich andere davon nicht hätte können ausschliessen.

ich dem Herrn von Pufend. *hic* §. 7. Aber ich besorge jezt/ daß diese Ursache es nicht ausmachen werde. Denn es würden diese Klagen sich nicht gefunden haben/ wenn eine gute Ordnung in der Arbeit und in dem Genuß wäre gehalten worden/ wie der Autor der Historie der Sevaramber eine solche Ordnung ertichtet hat. Dafür möchte man lieber sagen/ daß die Boßheit der Menschen und Nachlaßung der Liebe das Eigenthum eingeführet habe.

Beym 100. §. u) Denn es giebt auch heutiges tages Oerter welche unbewohnet sind.

x) Denn es hätte auch durch Theilung/ durchs Loß u. d. gl. geschehen können.

y) Jenes Erlangung fleußt aus der Beschreibung eines dinges welches gemein ist/ dieses aber nicht.

schliessen. In **Ergreiffung** aber anderer Dinge kan ich meinen Gebrauch/ wiewohl nicht so bequemlich/ haben/ ob ich gleich andere von Mittheilung dieser Dinge nicht abhalte.

103. Ja es ist auch wahrscheinlich/ daß nachdem sich die Menschen gemehret/ Streitigkeit zu verhüten/ und gute Ordnung einzuführen/ etliche Dinge von ihnen mit ihrer aller gemeinen Einwilligung **getheilet** / und einem jedweden sein eigen Theil angewiesen worden sey/ mit diesem Vergleich/ daß dasjenige/ was bey der ersten Theilung der Dinge liegen blieben/ hernach desjenigen eigen werden könte/ welcher sich solches am ersten durch Ergreiffung zueignen würde.

104. Derhalben ist hier das gewisseste/ daß die Theilung des Eigenthums der Dinge im Stande nach dem Fall mehrentheils daher entstanden sey/ **damit Hadder vermieden würde** / ob wohl wegen des verderbten Zustandes der Menschen z) zum öfftern a) Kriege wegen Mein und Dein entstehen. b)

105. Hiermit stimmet die **Biblische Historie** genau überein/ zum wenigsten ist sie nicht dawieder/ man mag gleich auff **Adams** Kinder/ oder in Vermehrung des menschlichen Geschlechts nach der Sündfluth auff **Noah** seine Nachkommen sehen.

106. Von Adams Kindern gedencket die Biblische Historie nichts mehr/ **als daß Abel ein Schäffer/ Cain aber ein Ackerman worden.** Welche Wort/ gleichwie sie eine vorhergehende Einnehmung nicht ausschliessen/ sondern vielmehr zuvoraus setzen/ also finden sich viel Ursachen/ weswegen wir nicht davor halten können/ daß GOtt Adam befohlen habe/ daß er im Stande der Unschuld seine Güter unter seine Kinder getheilet habe/ und daß er dieses wegen Kürtze der Zeit in demselben Stande nicht habe thun können/ er habe es aber nach dem Fall gethan/ und einen Theil der Güter unter Cain und Abel getheilet/ also daß jener die unbeweglichen Güter/ nemlich die Aecker; dieser aber die beweglichen/ nemlich das Vieh besitzen solte/ u. s. f. c)

107. Denn ausser dem daß dieses Gebot GOttes von Eintheilung der Länder

Beym 104. §. z) Also ist einerley wollen/ die beständigste Freundschafft/ bisweilen aber ist es auch eine Ursach des Krieges. Also ist die Schrifft ein Liecht zu des Menschen Seligkeit/ und doch wird dieselbe/ wenn sie durch der Menschen Boßheit verfälschet wird/ eine Ursach der Verdamnis.

a) Und doch würden mehr Kriege seyn/ wenn kein Eigenthum eingeführet wäre.

b) Bisweilen auch wegen einer bloßen Beschimpffung.

Beym 106. §. c) Dieses sind Worte D. Alberti *p. 138. § 20.*

Beym

Länder in der Welt in heiliger Schrifft nicht zu finden / sondern unter die Gedichte menschliches Hertzens gehöret; haben wir schon oben d) gezeiget / daß die Theilung der Güter sich mit der volkommenheit des glückseligsten Standes nicht vertragen hätte.

108. Auch gedencket die Bibel nichts davon / daß Adam seine Güter unter Cain und Abel getheilet hätte / und daß sie über dasjenige / was ihnen ihr Vater angewiesen / keine ledigen Güter mehr hätten einnehmen dürffen.

109. Denn ob wir gleich dem Adam die väterliche Gewalt nicht absprechen / so bringt doch dieselbe / wenn wir von den bürgerlichen Gesetzen abstrahiren / keine Gewalt über die Güter der Kinder mit sich / und bey erwachsenen / wie Cain und Abel waren / erlischet sie / wie wir unten e) sagen werden / von sich selbst.

110. Dieses aber muß man unter die lustigen Gedancken rechnen / daß dem Abel in solcher Theilung die **beweglichen** / dem **Cain** aber **die unbeweglichen Güter** zukommen seyn solten: Gleich als wenn Cain nicht auch Ochsen in den Pflug bedurfft hätte / f) gleich als wenn er nichts als Getreyde gegessen hätte; Und gleich als wenn Abel keine Wiesen hätte nötig gehabt / davon er seine Schaffe erhalten / oder kein Brod zu seiner Speise bedurfft hätte. Man wolte denn sagen / Adam hätte zugleich Handel und Wandel / Tausch / g) Miete / h) u. d. gl. unter den Brüdern eingeführet / und was sonst mehr zu Behauptung solcher Gedancken vorgegeben wird / davon die Schrifft nichts meldet / ja vielmehr dawider ist.

111. Was ferner die Zeiten **Noah** anlanget / so hat GOtt hier eben dieselben Segensworte gebraucht / die er gegen die ersten Menschen gebraucht hat / i) darumb müssen sie auch eben also erkläret werden / so viel nemlich der veränderte Zustand des Menschlichen Geschlechts nach dem Fall leidet / zum wenigsten lässet sich keine Einführung eines privat Eigenthums daraus erdichten.

112. Und damit desto weniger daran zu zweiffeln wäre / so sagt die Schrifft nachdrücklich / daß GOtt bey solchem Segen und Ertheilung der Gewalt daß sie sich die Creaturen unterthan machen dürfften / nicht allein den Noah / sondern

Beym 107 §. d) *§. 70. seq.*
Beym 109. §. e) *lib. 3. c. 4.*
Beym 110. §. f) Und vielleicht auch Schaffe und ander Vieh welches unter die beweglichen Güter gehöret.
g) Z. E. eines Brods vor ein Schaff u. d. gl.
h) Z. E. einer Weise / eines Ochsen u. s. f.
Beym 111. §. i) 1. B. Mose IX.

dern auch zugleich seine Söhne angeredet / welches eine Anzeigung ist / daß sie aus diesen Worten gleiches Recht mit ihrem Vater erlanget.

113. Ist demnach das wahrscheinlichste / daß unter **Noah seinen Nachkommen** auch **vermittelst der Einnehmung** das Eigenthum der Dinge algemach getheilet worden / da die Biblische Historie davon / daß es der Vater unter sie getheilet haben solte / nichts meldet.

114. Dessen Worte einer gewaltig verdrehen müste / der daraus erzwingen wolte / als wenn **Noah die Völcker und Insuln unter seine Söhne getheilet hätte / daß ein jeder sein Theil ruhig besitzen möchte.** l)

115. Denn ob schon Philastrius m) meinet / daß diese Eintheilung so gewiß wäre / daß er auch wenn einer solches leugnet / es mit unter die Ketzereyen setzet / so haben wir doch vor diesem Ketzermacher uns so wenig zu fürchten / als die Rechtsgelehrten vor dem Baldo, oder einem andern alten Glossatore, wer es gewesen seyn mag / welcher statuiret / es wäre eine Ketzerey / wenn einer leugnete / daß der Keyser kein Herr der gantzen Welt wäre.

116. Denn gleichwie dieser Popantz den Bochartum nicht erschreckt gehabt / n) daß er von dieser Meinung nicht abwieche / o) also haben allbereit andere angemercket / daß diese tradition von Noah seiner Theilung unter die Fabeln des erdichteten Berosi gehöre. p)

117. Und wie hat doch Noah die Völcker können unter seine Söhne theilen? Sind doch keine Völcker gewesen / ohne von Noah seinen Söhnen. Sind denn nun schon zur Zeit dieser Theilung gantze Völcker gewesen? Hat denn Noah die Kinder eines seiner Söhne genommen / und sie unter die Gewalt seines andern Sohns gethan? Oder sind etliche Völcker überblieben / welche in der Sündfluth nicht ersoffen / die Noah seinen Söhnen zueignen können?

118. Darumb haben wir uns hier sonderlich zu hüten / daß wir nicht / wenn wir auff unser privat interesse sehen / in dem wir etwas eine neue und vormahls unerhörte Meinung zu behaupten erdichten / q) das gemeine interesse des Christenthums wider die Vertheidiger der Menschen / die vor Adam

Beym 114. §. l) welches abermal D. Alberti Meinung ist *c. 7. §. 20. p. 138.* da er sich beziehet auff *Genes. IX. v. 26. & 27. & X. v. 32.*

Beym 115. §. m) *Hæres. 7.* Alb. *d. l.* §. *21. p.*

Beym 116. §. n) *Geogr. S. Part. 1. lib. 1. cap. ult.*

o) wiewohl nur eines theils / wie es D. Alberti *d. l.* ausleget.

p) *Vid. Schotani Biblioth. hist. sacr. p. 2. p. 93. Conf. Perer. in Genes. c. 9. n. 206.* p. 411.

Beym 118. §. q) Z. E. daß der Stand der Unschuld eine Richtschnur des Standes nach dem Fall sey.

Beym

dam gewesen seyn sollen / verrathen / die sich hefftig bemühen zu beweisen / daß die Sündfluth nicht allgemein gewesen / sondern nicht weiter gangen als über das Jüdische Land. r)

119. Aus dem was wir gesagt haben / erhellet nun / wie das Gebot / daß man einen andern im Gebrauch der Creaturen nicht hindern solle / s) zuverstehen sey / nemlich es hat zweyerley Verstand / welcher entweder auff die Gemeinschafft / oder auff das Eigenthum gehet. Nach der ersten Art wird ein Mensch verpflichtet / **daß so lange er durch Einnehmung oder ein ander Mittel etwas zu gewinnen / kein Eigenthum suchet / er andere gleiches Recht / als er selbst hat / im Gebrauch eines Dinges geniessen lassen solle.**

120. Nach der andern Absicht aber ist einer verbunden : **Daß er ein Ding / welches eines andern Eigenthum unterworffen / wider des Eigenthumsherrn willen zu gebrauchen ;** ordentlicher weise und ausser dem höchsten Nothfall / t) **sich nicht unterwinde.**

121. Weiter fleußt aus den Ursachen des eingeführten Eigenthums / und aus dessen Beschreibung noch ein ander absonderlich Gebot / welches zur Gemeinschafft der Güter gehöret · **Daß der Mensch die Dinge die sich nicht abnutzen (RES INEXHAUSTÆ UTILITATIS und da es in keines Menschen Vermögen ist / andern deren Gebrauch zu verwehren / in der ursprünglichen Gemeinschafft bleiben lassen solle.**

122. Denn weil der Endzweck alles Eigenthums ist / daß einer ein Ding / welches zum gemeinen Gebrauch nicht zulänglich ist / oder Gelegenheit zu Streitigkeit giebt / wenn es in der Gemeinschafft bleibt / sich durch Ergreiffung zu eigen mache / also daß er hinfort andere von dessen Gebrauch abhalten könne; so ist daraus zu ersehen / daß auff seiten eines Dinges / welches dem Eigenthum unterworffen wird / drey Dinge erfodert werden.

123. I. Daß dasselbe Ding dem Menschen einen **Nutzen** entweder mittelbar oder unmittelbar / u) entweder vor sich selbst oder durch Zufügung eines andern Dinges schaffen könne. Denn daß man sich gantz unnütze Dinge zueignen wolle / wäre überflüßig und ungereimt. Wiewohl es vielleicht schwer zugehen

r) *Schot. d. l. P. I. p. 168. seqq.*
Beym 119 §. s) *vide supra* § . 34.
Beym 120. §. t) **Oben c. 6. dieses Buchs §. 20.** *seqq.*

Beym 123. §. u) *Puf. §. .. & 2. lib. 4. cap. 5.* welches Capitel auch mit den folgenden §§. zu conferiren.

zugehen dürffte/ wenn man ein Exempel eines gantz unnützen Dinges auffbringen solte.

124. II. Daß das Ding von Natur **allen Menschen nicht gnugsamen Nutzen** schaffen könne/ ohne Zanck zu besorgen. Sonst würde einer wider das Gebot/ daß man Gleichheit halten solle/ und insonderheit/ daß man Hoffart meiden solle/ handeln/ wenn er andere vom Gebrauch dieser Dinge ausschliessen wolte.

125. Denn es giebt etliche Dinge/ x) welche den Menschen einen **Nutzen** bringen/ welcher sehr **enge** gespannet/ und vielen andern nicht mitgetheilet werden kan/ da denn der menschlichen Ruhe und Friede dran gelegen/ daß solche Dinge zum Eigenthum gemacht werden.

126. Andere Dinge aber/ weil sie **unterschiedenen** Nutzen bringen/ können etlichen Nutzen nach verbrauchet oder **abgenutzet** werden/ nach etlichen Nutzen aber sind sie allen **gnugsam.** y) In der ersten Absicht nun ists gut/ daß sie eigen werden/ in der andern Absicht aber erfodert das Gesetz von der Gefälligkeit/ daß diese Nutzbarkeiten andern mitgetheilet werden.

127. Dahin rechnen wir das Liecht und die Wärme der Sonnen / die Lufft / die Flüsse/ u. d. gl. z) Demnach ists keine Bosheit oder Grobheit/ a) wenn einer diese Dinge dem Eigenthum unterwirfft/ aber wenn man ihren unschädlichen Gebrauch andern versagen wolte/ das wäre eine Grobheit.

128. Wenn aber ein Ding **nach allen seinen Nutzbarkeiten** allen Menschen gnug wäre/ alsdenn wäre es wider die Vernunfft/ daß man es theilen wolte.

129. Doch habe ich mit Bedacht dazu gesetzt/ b) wenn ein Ding **von Natur** solchen Nutzen bringet/ **dessen Gebrauch nicht Ursach zu zancken giebt.**

130. Daraus erhellet/ daß wiewohl **der gantze Erdboden** so gros ist/ daß er allen Völckern zu allerhand Nutzen gnug ist/ so hat er doch auch nur deswegen nicht in der Gemeinschafft bleiben können/ weil nach dem Fall Nutzen von

Beym 125. §. x) Wie die genießlichen dinge/ kleine Stücken Landes. *Puf.* §. 4.

Beym 126. §. y) Wie die Ströme/ wenn du bey denselben theils auff den Nutz der Fischerey/ theils auff den Nutz der Schiffart siehest.

Beym 127. §. z) Denn ob gleich das Liecht und die wärme der Sonnen/ it. die Lufft dinge sind die sich nicht abnutzen laßen/ so ferne sie an sich selbst betrachten werden/ jedennoch weil wir solche nicht gebrauchen können wenn wir uns nicht an einem gewißen orte befinden/ so kan in dieser Absicht ihr Gebrauch abnutzend genennet werden/ wie d.r Erde.

a) Wie **der Hr. von Pufendorff** meinet §. 2.

Beym 129. §. b) §. 124.

von der Erde zu erlangen **Menschlicher Fleiß** vornehmlich erfodert wird/ und würde über dis auch in den Nutzbarkeiten/ welche sie den Menschen ohne ihren Fleiß und Mühe giebt/ zu **Zanck Gelegenheit gegeben werden**/ wenn man sie nicht stückweise hätte einnehmen dürffen. c)

131. Aber du begehrest vielleicht ein Exempel eines **Dinges**/ welches von Natur ohne einige Gelegenheit zum Zanck zu geben allen Menschen Nutzen bringet? Ich will dir eins geben: Betrachte das grosse **Welt-Meer**/ welches zwischen den grossen Theilen der Welt/ Europa/ Africa/ Asia/ America/ und dem unbekanten Sudlande mitten innen ist. Was nun der Mensch vor Nutzen d) aus dem Meer hat/ das ist vor das gantze menschliche Geschlecht gnug/ und bedarff keinen Fleiß und Arbeit. Ja es giebt auch nicht Gelegenheit zu zancken/ weil dieser Nutzen nicht alle Tage kömpt/ e) daß man sich besorgen muß/ die Menschen werden nicht offt wegen Gebrauch des Meeres in die Haare gerathen.

132. III. Auff seiten des **Dinges** welches zum Eigenthum tüchtig/ wird erfodert/ daß dasselbige Ding der **Ergreiffung** und **Verwahrung** der Menschen etlicher massen unterworffen sey. Denn weil das Eigenthum ein Recht in sich begreifft/ andere von demselben **Dinge** abzustossen/ so wäre es unnütz/ wenn es nicht wider andere zu wercke gerichtet werden könte/ und würde sichs also einer vergebens zueignen/ wenn er auff keine weise verwehren könte/ daß die andern nicht auch wider seinen Willen ihr Theil dran nähmen. Auff diese weise würde der Mensch wider die Pflicht gegen sich selbst handeln/ welche befiehlet/ man solle sich nicht über seine Kräffte bemühen. f)

133. Je enger nun ein **Ding** gleichsam beschlossen und umbschrieben werden kan; je leichter g) werden die Wirckungen des Eigenthums wider andere erhalten/ und je bequemer ein **Ding** ist/ daß anderer Leute ungerechte Hände davon ausgeschlossen werden/ ie sicherer und gewisser kan man sich dessen Eigenthums getrösten.

134.

Beym 130. §. c) Also würde z. E. in warmen Oertern/ wo der Schatten seltzam ist/ gelegenheit zum zanck gegeben wordeu seyn/ wenn etliche einen schattigen Ort einmal eingenommen/ und davon nicht wider weichen/ noch andere zum Gebrauch des Schattens hätten zulaßen wollen/ so lange es ihnen nicht zugelaßen gewesen/ ein Eigenthum in dem dinge zu erlangen. Adde *Puf.* §. 4.

Beym 131. §. d) Nemlich von der Schiffart/ Fischfang u. d. gl. *Puf.* §. 9.

Beym 131. §. e) wie der Gebrauch der Erde. Denn die Schiffart gehöret zum außerordentlichen Stande.

Beym 132. §. f) *vide supra l. 2. c. 2. §. 32. adde Pufend.* §. 1.

Beym 133. §. g) Als 1. die dinge/ welche in specie beweglich seyn. 2. Unbewegliche dinge. 3. dinge die sich selbst bewegen. *Adde Pufend.* §. 3.

134. Gleichwie aber ein Ding nicht stracks vom **Eigenthum** ausgeschlossen ist/ von welchen anderer Leute Hände nicht füglich abgehalten werden können/ also wenn ein Ding so zerstreuet ist/ daß es moraliter unmüglich ist dasselbe etlicher massen zu verwahren; oder die Verwahrung mehr kosten würde/ als das Ding werth ist/ ist nicht allein nicht zu vermuthen/ h) daß sich jemand ein Ding das mit solcher Beschwerung verwahret werden muß/ habe zueignen wollen/ sondern wenn es ja iemand hätte thun wollen/ so hat er es doch mit Recht nicht begehren können. i)

135. Nimm abermal ein Exempel von **dem grossen Welt-Meer.** l)

136. Da siehest du/ was in der berühmten controvers von der **Beherrschung oder Eigenthum des Meers** zu sprechen ist: Nemlich daß ich mich kürtzlich erkläre/ etliche Stücke des Meeres/ welche zur weiten **offenbaren See** nicht gerechnet werden können/ können durch Einnehmung dem Eigenthum unterworffen werden/ m) nicht aber das **grosse Welt-Meer**/ (Oceanus) Andere n) haben die Sache weitleufftig und gelehrt ausgeführet.

137. Da aber das Eigenthumb einmal eingeführet gewesen/ so war **die blosse Einnehmung** nicht mehr gnug das Eigenthum der Dinge zu erlangen/ weil solches nur so lange gegolten hat/ so lang dasselbe Ding durch keines Menschen Eigenthum schon erlanget war. Darum hat die Nothdurfft des Menschlichen Geschlechts und dessen Nutzbarkeit erfodert/ daß über die Einnehmung auch **andere Mittel** gebrauchet würden.

138. Welche man nach der gesunden Vernunfft und so ferne sie insgemein unter den Völckern/ wenn man von bürgerlichen Gesetzen abstrahiret/ angenommen sind/ der Lehre halben auffs füglichste also eintheilen könte/ o) daß etliche seyn **hauptsächliche** (principales) welche in gewissen Regeln bestehen/ etliche aber **zufällige** (accessorii) p) welche an aller andern ihren Regeln nach Unterscheid der Umbstände theil nehmen/ sie selbst aber keine neue Regeln haben.

139. Ein

Beym 134. § h) Von der Muthmaßung redet der **Herr von Pufendorff.** §. 3.

i) wegen des 132. §.

Beym 135. §. l] Denn wiewohl der Hr. von Pufend. §. 9 sagt/ daß das große Welt-Meer seiner größe halben nicht schlechter dinge des Eigenthums unfähig werde/ so scheinets doch daß er daselbst seine Absicht nicht auff unsere Thesin gerichtet/ sondern vielmehr dem Grotio widersprechen wollen/ da er sagt/ daß das große Welt-Meer seiner grösse wegen keine Grantzen habe/ und derhalben des Eigenthums unfähig sey:

Beym 136. §. m] Weil sie nur diesen Nutzen schaffen/ daß ich andere abhalten kan/ daß sie an meinen Lande nicht anländen.

n) *Pufend.* §. 5. *seqq. usque ad finem.*

Beym 138. §. o) Der Hr. von Pufendorff macht andere Eintheilungen/ *lib. 4. c. 6.* **bis auffs 12. Cap.** welche Capitel folgenden §§. beyzufügen.

p) *vide* §. 206.

Beym

139. Ein **hauptsächlich** Mittel ist entweder **ursprünglich** / oder **hergeleitet.** q) Durch **jenes** wird das Eigenthum anfänglich in ein Ding eingeführet; durch **dieses** wird das schon befestigte Eigenthum von einem auff den andern gebracht.

140. Das **ursprüngliche** Mittel ist heutiges Tages r) das einige/ nemlich die **Einnehmung**; Diese ist eine **Ergreiffung eines Dinges mit dem Vorsatz/ sich dasselbe zuzueignen.** Daher hat man die gemeine Regel: **Was niemanden zugehöret/ das nimpt der erste der beste.**

141. So mancherley aber die Dinge selbst seyn/ so mancherley ist auch die **Ergreiffung.** Diesem nach werden die **beweglichen** Güter mit den Händen/ die **unbeweglichen** aber mit dem Betretten/ das ist mit den Füssen ergriffen.

142. Es ist auch unter diesen beyden noch ein ander Unterscheid: Zu Einnehmung der **unbeweglichen** Güter ist die blosse Berührung des Leibes gnug/ bey den **beweglichen** Gütern aber wird auch erfodert / daß sie von dem Ort / wo sie gelegen/ fortgebracht/ und an unsern Ort und Verwahrung versetzet werden. s) Wiewohl man vielleicht sagen könte/ daß auch bey beweglichen Gütern eine Ergreiffung ohne Bewegung gnug sey/ wenn man solche nur beweisen könne. t)

143. Item es werden **bewegliche** Güter und sonderlich diejenigen/ **welche sich selbst bewegen**/ mit einem Werckzeug eingenommen/ Z. E. mit Pfeilen und Kugeln/ mit Spiessen/ mit einem Strick u. d. gl. Daß aber **unbewegliche** Güter Z. E. mit Pfeilen oder Kugeln u) wären ergriffen worden / solches ist niemahls unter den Völckern angenommen.

144. Ferner/ dieweil **bewegliche** Dinge ordentlich ihre gewisse Gräntzen haben/ so ist kein Zweiffel/ daß wenn wir es an einem Ende angreiffen / wir das Eigenthum des gantzen Dinges erlanget haben.

145. In **unbeweglichen** Dingen aber/ dieweil dieselben gemeiniglich natürlicher weise an einander hangen / muß man einen Unterscheid machen. Denn sie haben entweder durch der Menschen Fleiß gewisse Gräntzen bekommen/

Beym 139. §. q) *vide* §. 156.

Beym 140. §. r) Vor alters konte es auch die Theilung seyn. *Vide supra* §. 102. 103.

Beym 142. §. s) Also wenn ich gleich die Vögel im Nest angerühret habe/ aber hernach davon gehe/ so können sie von einem andern/ wenn man von den bürgerlichen gesetzen abstrahiret/ weggenommen werden. Also auch mit den Bienen.

t) Z. E. Ich erhalte ein todtes Wild/ so bald ich es bey den Hörnern faße/ ein Steingen/ wenn ich es mit der Hand berühre.

Beym 143. §. u) Besiehe das Exempel von den Einwohnern der Insul Andros u. den Chalcidensern beym Herrn von Pufend. *IV. 6.* §. 8.

men/ oder nicht. Bey jenen (wie die Häuser sind/ x) hält man davor/ daß das Ding gäntz erlanget sey/ wenn nur ein Stück davon mit dem Leibe ergriffen ist/ Z. E. wenn einer in ein Hauß seinen Eintritt nimpt. Bey diesen aber ist von nöten/ daß ich meine Meinung durch andere leibliche Zeichen erkläre / wie weit ich sie habe einnehmen wollen. y)

146. Solche Zeichen sind/ wenn ich Malsteine setze/ wenn ich sie baue/ u. d. gl. z)

147. Endlich weil sich **bewegliche** Güter bey den unbeweglichen / aber unbewegliche nicht bey beweglichen finden/ so werden/ wenn ich von absonderlichen Ordnungen abstrahire/ durch Einnehmung der beweglichen Güter a) die unbeweglichen nimmer eingenommen. Aber durch **Einnehmung unbeweglicher Güter** werden zugleich die beweglichen die sich bey jenen finden ordentlich erworben seyn. b)

148. Vor **Nebengüter** (accessoria) aber werden alle Dinge gehalten **welche keinen Herrn haben** / welche in unbeweglichen Dingen enthalten sind / oder welche ohne unbewegliche Dinge keinen Nutzen haben/ es sey nun daß sie insonderheit beweglich sind / wie die leblosen Dinge / oder sich selbst bewegen / wie die Bestien/ entweder über der Erde / wie die Lufft/ oder in der Erden / als Z. E. ein vergrabener Schatz c)

149. Es sey nun/ daß es mit ihnen so beschaffen/ daß ich sie alsbald gebrauchen kan nach meinem Gefallen/ oder daß es eine sonderliche und mühsame Ergreiffung bedarff/ wenn man sie gebrauchen will. d)

150. Ich mag gleich wissen/ wo ich sie antreffen kan/ oder nicht / e)

151. Darin-

Beym 145. §. x) Hieher gehören auch die Aecker / nachdem ihnen von den Menschen gewiße Malsteine gesetzt sind.

y) Nemlich in der Ursprünglichen Erlangung. Denn in der hergeleiteten/ wenn ich das geringste Stück des Grundes und Bodens mit den füßen betrette/ so ist der Besitz erlangt. Denn es kan nichts bewegliches ohne ein unbewegliches seyn/ zum wenigsten was den Gebrauch des Menschen anlanget.

Beym 146. §. z) Also wenn ein Kauffmann mit seiner familie durch Schiffbruch in eine wüste Insul ausgeworffen wird/ so hält man davor/ daß er so viel von der Insul eingenommen habe/ als er angebauet/ oder so weit er Malsteine gesetzet hat. Die andern Theile der Insul können von andern/ welche auch durch Schiffbruch daselbst anländen/ eingenommen werden. *Adde Pufend. IV. 6. 8.*

Beym 147. §. a) Z. E. der Schlüßel.

b) *vide §. 206.*

Beym 148. §. c] Wegen wilder Thiere und Schätze hat der **Herr von Pufend.** eine andere Meinung *IV. 6. §. 4. 6. 7.* Es düncket mich aber/ daß (anders zugeschweigen/ die Ursachen die er vorbringt wegen der wilden Thiere auch der erlangnug der zahmen Thiere im wege stehen.

Beym 149. §. d) Wie bey wilden Thieren.

Beym 150. §. e) Wie bey einem Schatz.

beym

151. Darinnen aber ist unter den Dingen **die sich bewegen/ und die von einem andern bewegt werden**/ ein Unterscheid/ daß das Eigenthum der Dinge die sich bewegen/ (dahin ich auch die Lufft rechne) ohne sonderliche Ergreiffung nur augenblicklich ist/ und so lange sie sich selbst nicht bewegen ausser demselben unbeweglichen Dinge / wenn sie sich aber ohne eines Menschen zuthun anders wohin begeben/ daß unser Eigenthum auffhöre / weil sie alsdenn anderer Dinge Nebengüter seyn. f)

152. Ein anders ists mit **beweglichen Dingen** insonderheit: Denn weil dieselben ordentlich von niemand ohne von den Menschen bewegt werden / so kan mein Eigenthum durch solche Bewegung nicht unterbrochen werden/ noch die bewegenden ihr Eigenthum durch Ergreiffung erlangen/ weil sie vor der Ergreiffung nicht herrenloß waren.

153. Wenn nun derjenige / welcher über unbewegliche Dinge / durch die Einnehmung Herr worden ist/ die **Dinge so sich selbst bewegen** g) absonderlich ergreiffet/ so werden auch dieselben in seinem Eigenthum bleiben/ ob sie sich gleich hernach an einen andern Ort begeben.

154. Gleichwie aber die Dinge die wir einmal erlanget haben/ durch **wiederverlassung** auffhören in unserm Eigenthum zu seyn/ und ihre erste Beschaffenheit wieder bekommen; also soll kein Zweiffel seyn/ daß man ihr Eigenthum durch **Einnehmung** suchen müsse.

155. Hiernach kan man nun leicht antworten auff die verworrenen Fragen der Rechtsgelehrten h) von **Erlangung wilder Thiere**/ i) und von ihrer **Verlierung**/ l) von Erlangung **der Edelgesteine die am Ufer des Meeres** gefunden worden/ m) vom **heutigen Recht der Fürsten** über dieselben/ ob es vor ein **Eigenthum** n) zu halten/ oder nicht/ und ob die Unterthanen

Beym 151. §. f) Und ich halte hier abermahls/ daß es mit wilden und zahmen Thieren ein ding sey. Und genau davon zu reden/ wenn ein herrenloß ding eingenommen wäre/ ob gleich auch zahme Thiere drunter wären/ als Schaffe/ Hüner u. d. gl. so wären sie doch in der That noch nicht zahm/ denn sie leben nicht unter Menschen / ohne etwa in herrenlosen dingen.

Beym 153. §. g) Es mögen gleich wilde / oder zahme Thiere seyn. Denn sie sind alsdenn erlanget nicht als Nebengüter/ (accessoriæ) sondern als Vornehmliche. (principales)

Beym 155. §. h) *Conf. Puf. cap. 6. §. 4. 5. 6. 7. 10. 11. 12. & c. ap. 9. §. 8.*

i) Das dieselben nicht erlanget würden / ohne durch Einnehmung/ Item/ daß sie auff eines andern Grund und Boden eingenommen werden könten.

l] Auch daß/ wenn man sich gleich sonderlich ihrer bemächtiget hat/ ihr Eigenthum verlohren gehe/ wenn sie sich wider in ihre natürliche Freyheit gemacht haben.

m] Daß sie den privat Personen gehöreten/ die sie gefunden haben.

n] welches ich davor halte/ wegen des 147. §. *seq.* doch dissentiret der Hr. von Pufend. Besiehe aber was ich beym 148. §. allbereit angemercket habe.

nen/ wenn sie wider des Fürsten Verbot jagen/ einen **Diebstahl** begehen? o) Item von Erlangung eines **Schatzes**/ ob es zur Erlangung gehöre? p) Und ob man die Erlangung der **Dinge die einem zugeschicket werden** dazu rechnen solle? q) u. s. f.

156. Dieweil aber der Nutz eines Dinges auch darinnen bestehet/ daß ich nicht gezwungen werden könne/ etwas wider meinen Willen zu behalten/ sondern solches meines gefallens einem andern zuwenden möge/ so folget nun daraus/ daß wir auch die **hergeleiteten** Mittel etwas zu erlangen beschauen. Diese alle nun/ wenn man von den Gesetzen abstrahiret/ gründen sich auff den **Willen des vorigen Herrn**/ und dessen auff welchen das Eigenthum gebracht werden soll; **Denn es** ist nichts natürlichers/ als daß der Wille der Eigenthumsherren/ welche ein Ding so ihnen zugehöret/ einem andern zuwenden wollen/ seine Wirckung habe. r)

157. Zwar was dessen Willen betrifft/ auff welchen ein Eigenthum gebracht werden soll; so entstehen daher selten Streitigkeiten: Was aber den **Willen** des ersten Herrn belanget/ so wird derselbe entweder ausdrücklich oder **stillschweigend** erkläret. s)

158. **Ausdrücklich** durch **blosse Worte**/ Z. E. wenn einer bezeuget/ daß er dem andern/ der es annimpt/ zu Liebe sich von seinem Eigenthum loß sage. t)

159. Oder durch **Worte/ welchen die Veränderung** des Besitzes angefügt ist/ welches Mittel mit einem Wort eine **Ubergabe** genant wird.

160. Weil aber ein Wort durchs Gehör bald verschwindet/ und die Schrifften und was in Gegenwart der Zeugen mündlich gesagt wird/ was die Erklärung anlanget/ mancherley Streitigkeiten giebt; und der Gebrauch der Dinge mehrerntheils vom Besitz herrühret/ und die Verwendung des Besitzes auff andere eben nicht grossen Streitigkeiten unterworffen ist/ so erhellet daraus/ daß die Veränderung des Eigenthums **am klärsten in die Augen leuchte/** welche **vermittelst der Ubergabe** geschicht.

161. Wes-

o] Dieses sage ich auch.

p] Dahin wird es in den *Instit.* Justiniani gerechnet. Es ist aber nichts desto beßer. Denn sie gehören mehr zu den Nebengütern.

q] Allerdings/ ob sie schon der Justinianus zur Ubergabe rechnet.

Beym 156. §. r] Diese Regel braucht der Keyser Justinianus selbst §. *traditione Inst. de R. D.* Conferire wegen dieses und der folgg. §§. den Hrn von Pufend. *lib 4. cap. 9.*

Beym 157. §. s] *§. 177. seqq.*

Beym 158. §. t] Denn es gillt auch hier die Regel §. 156. Wiewohl das Römische Recht dissentiret *l. 20. C. de pactis.*

Beym

161. Weshalben abermahl auff folgende Frage leicht zu antworten ist: Ob die **Ubergabe** eben zu einer Veränderung des Eigenthums erfodert werde; oder ob solche bloß eine Erfindung des Römischen Rechts sey? u) Item aus was Ursachen in etlichen Geschäfften / und sonderlich in letzten Willen x) die **Veränderung des Eigenthums / ohne Besitz** zugelassen? Endlich / warumb in den Römischen Gesetzen mehr Arten einer erdichteten oder *symboli*schen **Ubergabe** y) erfunden worden? u. s. w.

162. Ferner welche Veränderung des Eigenthums durch **blosse Worte** geschicht / die geschicht entweder vermittelst gewisser **Handlungen unter den lebendigen** / und contracte / z) oder vermittelst eines **letzten Willens** / oder **Testaments**. a)

163. Ist derwegen ein **Testament** an diesem Ort nichts anders als eine durch Worte erklärete Verordnung / von den Dingen / wie es einer mit seinen Gütern nach seinem Tode gehalten haben will. b)

164. Denn es ist auch dieses etlicher massen zu einem Trost wider die Sterbligkeit / wo nicht bey allen Völckern / doch bey den meisten / eingeführet / daß einer bey seinem Leben seine Güter auff den Todesfall auff denjenigen / welchen er vor andern liebet / vererben kan.

165. Da nun vor uralten Zeiten gebräuchlich gewesen / daß wenn einer sterben wollen / derselbe öffentlich seine Erben ernennete / und ihnen das Erbtheil gleichsam in die Hand liefferte / so haben doch nachgehends viele Völcker aus wichtigen Ursachen ihnen eine andere Art von Testamenten gefallen lassen; daß sie nemlich zu jeder Zeit / wie es ihnen gefellig / ihren letzten Willen anzeigen / oder schrifftlich verfassen könten / welchen sie nach belieben ändern möchten / und woraus

Beym 161. §. u) Sie wird eben nicht genau erfodert / aber es ist doch besser. Die distinction des Herrn von Pufend. n. 7. unter einem Eigenthum / so ohne Besitz betrachtet wird / und demjenigen / was dabey ist / hebt den Streit nicht. Denn das war die Frage: Ob ein Eigenthum ohne Besitz auff einen andern könte verwendet werden?

x) Weil ein Testament hier den Streit auffhebet. Die Römer verwendeten auch ohne Ubergabe des verledigten Besitzes das Eigenthum unter die Lebendigen / wenn das liegende Gut von dem dritten Mann beseßen ward / ausgenommen im Verkauff.

y) Weil bey der erdichteten der Besitz schon verwendet war / bey der symbolischen ist ein deutlicher zeichen / wie in der Ubergabe der Schlüßel / Versiegelung u. d. gl.

Beym 162. §. z) Nemlich / wenn man vom bürgerlichen Recht abstrahiret.

a) Dieses erkennet das bürgerliche Recht selbst.

Beym 163. § b) Es sey gleich von allen Gütern überhaupt / oder nur von etlichen / also daß es auch unter sich begreiffe die Codicillos, welches in bürgerlichen Rechten nicht geschicht. Conferire wegen dieses und folgg. §§. den Hn. von Pufend. *lib. 4. c. 10.*

woraus den ernenneten oder in Schrifften eingesetzten Erben erst nach des Testatoris Tode ein Recht erwüchse.

166. Ob nun wohl solchen letzten Willen billich viel nachgelassen wird / so müssen sie doch also gemäßiget werden / nachdem es die Nothdurfft und der Nutz der Republic erfodert. Welche Republicken auch deswegen Ordnungen zu machen pflegen / wie ein jeder sein Testament einrichten solle. c) Wer nun von solchen Ordnungen abweichet / der kan sich nicht beklagen / daß sein Wille nicht beobachtet worden.

167. Weil es aber nicht allemal gut thut / daß ich alle das meinige einem andern zuwende / sondern nur einen **Nutzen** und **Bequemligkeit** davon / d) deren der andere benöthiget ist / mir aber des Dinges Eigenthum vorbehalte / so haben die Völcker auch solche Bequemligkeiten entweder durch blosse Worte / oder mit beygefügter Ubergabe / oder durch den letzten Willen gemeiniglich andern zuwenden wollen.

168. Diese Ubergabe aber geschicht also / daß man nur auff die **Verbindung der Person** siehet / auff das Ding aber / welches die Bequemligkeit leistet / keine Beschwerung gelegt wird / welches geschicht z. E. im **Leihen** / **vermieten** u. s. f. oder daß der ander in Ansehen dieses Nutzens ein **Recht in dem Unsern** / doch also daß uns das Eigenthum verbleibet / erlange.

169. Und in diesem Fall wird entweder ein **Stück** von unserm **Eigenthum** / jedoch nur das so von dem Unsern dependiret / und geringer ist als dasjenige so wir vor uns behalten / mit dem Recht und Macht solches zugeniessen einem andern verschrieben; Hieraus entstehet der Unterscheid unter dem Dominio directo & utili, dessen species sind das Erbzinß-Recht / das Gebäude-Recht (jus superficiarium,) und des Lehenmanns in dem Lehen; Oder das Eigenthum bleibt gantz und gar bey uns.

170. Auff welche weise entweder insonderheit auff die **Sicherheit** dessen / welcher uns einen Nutzen geschaffet hat / gezielet wird / daß derselbe schadlos gehalten werde / und heisset das **Recht der** *hypothec* oder des **Unterpfandes**; oder es wird gesehen auff sonst einen Nutzen / wie er Nahmen haben mag / und wird eine Dienstbarkeit genennet.

171. Wenn derselbe Nutz vornehmlich auff die **Person** eines andern gehet / so heisset es eine **Persönliche Dienstbarkeit** / als da ist der Nießbrauch / Gebrauch / Wohnung / Gesinde-Dienst. u. s. w. 172. Wenn

Beym 166. §. c) Daher kommen die solennitæten und requisita des bürgerlichen Rechts / davon das blosse Recht der Natur nichts weis.

Beym 167. §. d) Was anlanget diesen und folgg. §§. conferire den Hern von Pufend. *Lib. 4. c. 8.*

Beym

172. Wenn aber vornehmlich auff den **Nutz eines frembden Guts** gesehen wird / heisset es ein dinglicher **Dienst.** (fevitus realis)

173. Und zwar / wenn dasselbe Gut **zum Gebrauch der Stadtgebeude** gehöret / wird es eine **Stadt-Dienstbarkeit** genennet / gehöret es aber zum **Dorffwesen** / welches in Ackerbau und Viehzucht bestehet / so heisset es **Baurendienste** / oder Fröhnen.

174. Der **Stadtdienste** Arten sind / der Dienst zum Lasttragen / Balcken einlegen / Außladen und Wetterdächer zu machen / das man die Trauffe oder den Strom leiden muß / und wegen des Rauchs / Secrets / des Liechts / daß man das Liecht nicht verbauet / höher oder nidriger zu bauen / daß man sich recht umbsehen könne. u. d. gl.

175. Exempel von **Bauerdiensten** sind Dienstbarkeiten zu gehen / treiben / fahren / Wasser zu leiten / Wasser zu schöpffen / das Vieh zur Träncke zu treiben / Kalck zu brennen / Sand zu graben / Kreide oder Steine zu brechen / Holtz zu hauen / Wein zu keltern u. s. f.

176. Aber diese Rechte zu erklären ist mehrerntheils die **Römische Rechtsgelahrheit** bemühet / weil dergleichen Rechte verwendung auff andere zum öfftern unter Privat-personen vorgehet. Nach welcher denn / weil deren Billigkeit leicht in die Augen leuchtet und weil die Römischen Rechtsgelahrten öffters aus dem Eingeben der gesunden Vernunfft streitige Sachen erörtert haben / sich die Europäischen Völcker mehrerntheils auch in den Handlungen und Bündnissen gantzer Staaten zu richten pflegen. So ferne aber auch dieselbe unterweilen die Sachen aus blossen Gründen des bürgerlichen Rechtes entschieden / wird solches anderswo füglicher gezeiget. e)

177. Wir wollen derhalben wider zur Sache schreiten / und auch die Verwendung des Eigenthums auff einen andern nicht vorbey gehen / davon wir oben f) gesagt daß sie **stillschweigend** geschehe. Diese hat vornehmlich stat in den **Erbschafften ohne Testament** / und in der **Verjährung.** g)

178. **Erbschafft ohne Testament** h) hat alsdenn stat / wenn einer kein

Beym 176. §. e) Z. E. Daß beym Nießbrauch das jus accrescendi stat habe / auch in Ansehen deßen / welcher sein Theil verlohren / daß im dienst des Lasttragens das widerauffbauen dem Dienstgute zukomme / daß die Dienste der Güter nicht auff eine zeitlang gesetzt werden können / daß sie eine stetswärende Ursach haben müßen. *Conferire* meine *Disput.* **vom Recht der Trauffe.**

Beym 177. §. f) §. 157.

g) §. 191.

Beym 178. §. h) Hier kan man anfangen beym Herrn von Pufend. nachzulesen *lib. 4. cap. 1.*

i) Das

kein Testament hinterlassen oder der in Schrifften ernennete Erbe nicht will / oder nicht kan Erbe seyn. i)

179. Denn es haben disfalls alle Völcker im Gebrauch / daß die Verlassenschafft nicht herrenloß ist / deren sich der erste der beste anmassen dürffte; theils / weil zuvermuthen / daß der Verstorbene vom Tode übereilet / oder in seiner Hoffnung / die er sich von einem Freunde geschöpfft / sich betrogen gefunden.

180. Derhalben ist aus dem stillschweigenden Willen des Verstorbenen ins gemein verordnet / daß sich derjenige der Verlassenschafft anmassen solte / welcher zu der Zeit des Todes **mit beständiger Freundschafft** von dem Verstorbenen geliebet worden.

181. Welcher aber den Nahmen dieses **Freundes** führen solle / bestund auff **Muthmassung** / womit es gar schwer zugehet / dieweil die Menschen mit der Freundschafft viel Veränderungen machen.

182. Und zwar weil sich die **Freundschafft** gründet entweder auff **natürliche** Ursachen / nemlich auff Blutfreundschafft / oder auff **wilkührliche** und besondere Ursachen; als hat man diese **letztere** nicht vor bequem genug angesehen / weil man solche schwerlich / ja fast unmüglich beschreiben kan. l) Wozu noch dieses kömpt / daß ob gleich der Verstorbene diese Schwierigkeit erkant / und er derselben durch auffrichtung eines Testaments leicht hätte begegnen können / es dennoch scheinet / daß er solches darumb unterlassen / daß er damit bezeugen wollen / daß man solche Freunde nicht achten solle.

183. So bleibt nun die **erste Freundschafft** übrig / und da der Verstorbene sich vermutlich am meisten dahin geneigt / wo die Blutfreundschafft am nähesten gewesen / so haben derhalben die Völcker insgemein / wenn sie einem ein Erbe zusprechen wollen / sich nach dieser Regel gerichtet: Daß **der näheste Blutsfreund die Erbschafft haben solle.**

184. Weiter gleichwie unter den Regeln / die man sich aus Muthmassungen macht / keine ohne **Ausnahme** ist / also haben die Völcker / in dem sie noch andere Muthmassungen den vorigen beygefüget / etliche Außnahmen von dieser Regel gemacht; welche man / der Lehre wegen / in **gemeine** / welche nemlich von einem Umbstande der allen Menschen gemein ist / genommen / und **absonderliche** / welche auff die Umbstände sehen / so ein Volck oder mehrere besonders haben / m) eintheilen könte.

185. Bey-

i) Das heisset ein Verlaßenes Testament. Zu einen nichtigen Testament kan man auch dieses rechnen / welches von Rechts wegen nichtig / oder zerrißen oder untüchtig worden ist.

Beym 182. §. l) Nicht nur der Veränderung wegen / sondern auch weil öffters ein Mensch mit vielen gleichmäßig umbgehet.

Beym 184. §. m) Und gehören also mehr zum

185. Beyderley Ausnahmen gründen sich auff die gemeine Eintheilung der Blutsfreunde in drey Classen / nemlich die **Absteigende / Auffsteigende** und **Seitenlinie**.

186. Was die **Absteigende** Linie / oder die Kinder belanget / so haben dieselben von gedachter Regel eine **allgemeine** Ausnahme gemacht / daß nemlich dieselben / sie mögen gleich seyn / in welchem Grad sie wollen / allen in der Auffsteigenden und Seitenlinie vorgehen / n) wegen der allgemeinen Liebe der Eltern zu den Kindern / welche allwege mehr niedersteiget / als auffsteiget.

187. Da nun noch in vielen Fällen dazu kam / (nemlich auch / wenn die Kinder noch nicht erwachsen waren / o) daß sie selbst ihr Brot verdienen konten) die natürliche Schuldigkeit / p) dadurch die Eltern verpflichtet seyn ihre Kinder zuversorgen / hat man desto mehr geglaubet / daß Eltern so ohne Testament verstorben ihre Kinder so statlich als ihnen möglich / haben versorgen / und ihre Verlassenschafft ihnen vornehmlich haben zuwenden wollen.

188. Was aber die Classen der **Auffsteigenden** und **Seitenlinie** betrifft / hat man so klare Ursach nicht haben können / welche aus diesen beyden Classen der andern vorzuziehen sey / q) weil auff beyden seiten wahrscheinliche Muthmassungen vorhanden / man mag gleich sagen / die Brüder giengen den Eltern vor / nach dem alten Römischen Recht; r) oder die Eltern hätten den Vorzug vor den Brüdern nach dem Sachsen-Recht; s) oder Eltern und Brüder giengen zu gleichem Erbe nach den Keyserlichen Justinianischen Rechten. t)

189. Damit nun nicht Ursach zu verworrenen Streitigkeiten gegeben würde /

---

zum bürgerlichen Recht. *Vide §. 188. 189.*

Beym 186. §. n) Sie haben nicht allein was die in der auffsteigenden und Seiten Linie belanget eine Ausnahme von der Regel gemacht / sondern auch untereinander selbst / in dem allhier derjenige / welcher dem verstorbenen näher verwand / einen welcher ihm nicht so nahe angehöret nicht ausschleußt / sondern nach gemeinen Gebrauch aller Völcker hier das jus repræsentationis immerwärend stat findet.

Beym 187. § o) Und wenn sie ihre Nahrung nicht schon anderswoher hatten / z. E. aus anderer Leute Testamenten.

p) Auff diese Schuldigkeit gründet sich die legitima, oder das nach den Rechten gebührende Erbtheil.

Beym 188, §. q) Es hat zwar der Hr. von Pufendorff *d. c.* 11. eine determination / welche zwar nicht unwarscheinlich / aber doch ins gemein nicht eingeführet ist.

r) Weil die Eltern nach Ordnung der Natur von der Verlaßenschafft ihrer Kinder nichts zu hoffen haben / und also zuvermuthen / daß sie es gerne geschehen laßen würden / wenn die Brüder des Verstorbenen das Erbe nehmen. Uber dieses ist unter Brüdern / weil sie einander gleich sind / alwege größere freundschafft / als mit den Eltern / welche höher sind als sie.

s) Weil nemlich im concurs der verpflegung halben der Vater dem Bruder vorgehet. *Confer infra cap* 12. §. 134. *seqq.*

t) Die Brüder wegen der Freundschafft / die Eltern aber aus Danckbarkeit / und weil man ihnen verpflichtet / sie zu verpflegen.

de / ist von nöthen gewesen / daß diese Disputationes entweder durch Gesetze oder Verträge zuvoraus gehoben würden. Weshalben keine Republic noch Provintz ist / welche nicht in der materie der Erbschafften ohne Testament sich nach beschriebenen oder unbeschriebenen Gesetzen richte.

190. Welche zugleich auch vom Vorzug der **ächten Geburt des männlichen Geschlechts / Alters / Verwandschafft** *de jure repraesentationis*, dann und wann Verordnung thun.

191. Folget nun die **Verjährung** (usucapio) u) welches ist / wenn einer etwas in Besitz empfangen / und solches lange Zeit ruhig und unverrückt behalten. Denn wo das geschehen / wird er vor den volkommenen Herrn dieses Dinges gehalten / also daß er den alten Herrn / wenn er sich nachmahls das Ding zueignen will / abtreiben kan.

192. Sie hat aber stat theils bey **unterschiedenen Völckern** / theils unter **einzeln Personen.** x)

193. Auff beyden seiten ist der **gemeine** und **letzte** Endzweck die Ruhe und Friede menschliches Geschlechts / welchem viel daran gelegen / daß es mit dem Eigenthum in Richtigkeit sey / und daß nicht Thüren und Fenster zu Krieg und Unruhe offen stehen / wenn man Recht und Macht hätte / das seinige / welches einmal uns oder den Unsern zugehöret hat / wider an sich zu bringen. y)

194. Aber die **Absonderlichen** Ursachen beyderley Verjährung sind gar sehr unterschieden. In der Verjährung **der Völcker** ist die einige Ursache / die **stillschweigende** z) **Verlassung des vorigen Besitzers** / von welchem man durch einen von allgemeiner Gewohnheit der Menschen genommenen Vernunfftschluß vermuthet / daß er dasjenige so gut als verlassen achte / welches er in langer Zeit sich nicht wider angemasset / oder nicht öffentlich bezeuget / daß er sich dessen anmassen wolle.

195. Daher wird bey dieser Verjährung fast einzig und allein **erfoddert / daß ein ander dasselbe Ding lange Zeit in ruhigem Besitz gehabt** / welche Zeit wegen mancherley Umbstände eben nicht so genau gesetzt werden kan / insgemein aber wird so viel Zeit dazu erfodert / daß man beweisen könne / daß der alte

Beym 191. §. u) Mann kan hierbey nachlesen beym Hrn. von Pufend. *lib. 4. cap. 12.*

Beym 192. §. x) Jene gehöret zum Völcker-Recht / diese zum bürgerlichen Recht. *vide §. 202.*

Beym 193. §. y) Dahero ists eine offenbare Ungerechtigkeit mit den Frantzösischen Reunionen.

Beym 194. §. z) Also ist es nur eine vermuthete Verlaßung.

Be-

alte Besitzer in solcher Zeit gewust habe / daß der andere das seinige besessen / und ihm an Gelegenheit nicht gemangelt habe einen Einspruch zu thun. a)

196. Dieses aber ist ausser Zweiffel eine Zeit von **hundert** Jahren.

197. Wenn nun jemand innerhalb solcher Zeit auff was vor art es auch sey dem Besitzer in Ernst einen **Einspruch thut** / so entstehet nach dem Völckerrecht keine Verjährung. b)

198. Weshalben es auffkommen ist / daß auch der blosse **Gebrauch des Tittels** die Verjährung eines andern unterbricht. c)

199. Aber unter *Privat*-**Personen** / daß einer durch Verjährung etwas erlange / sehen die **bürgerlichen Gesetze** vornemlich nicht auff des andern stillschweigende Verlassung / sondern dieselben zielen hauptsächlich darauff / **daß der Unachtsamkeit der Unterthanen Einhalt geschehe.**

200. Wannenhero eine **gewisse** und **kürtzere** Zeit / welche nach Unterscheid verjährter Dinge / nemlich ein / zwey / drey / zehen / zwantzig / dreißig Jahr u. s. f. gesetzt worden / innerhalb welcher Zeit die Verjährung geschehen könne / ob gleich der alte Besitzer in solcher Zeit **nicht gewust** hat / wo er das seinige finden solle / oder ausserhalb Gerichts zum öfftern dawider sich **beschweret** hat. d)

201. Damit aber solcher gestalt ungerechten Besitzern nicht zu viel Wille gelassen werde / hat man weiter bey demjenigen welcher auff eine Verjährung dringet / gute Treue und Glauben / auch einen rechtmäßigen Vorwand erfodert / Item in ansehen des Dinges / daß es in Handel und Wandel der privat-Leute begriffen / und nicht **gestohlen** / oder **gewaltthätiger weise** besessen sey. e)

202. Weil nun auff diese weise nothwendig viel Schlüsse betreffend die Verjährung unter Privat-Personen entstehen müssen / davon die Verjährung des Völckerrechts nichts weis / so haben daher auch die Rechtsgelehrten die Verjährung

Beym 195. §. a) Denn wenn diese requisita vorhanden sind / so ergehet der Schluß des vorigen §.

Beym 197. §. b) Denn so offt man einer ausdrücklichen Einwilligung versichert ist / darff man nach einer stillschweigenden nicht fragen.

Beym 198. §. c) Doch müßen diese limitationes beygefüget werden / wenn derjenige der sich des Tittels anmaßet / andere dinge daneben hat / woraus stärckere Muthmaßungen eines widrigen willens erhellen. Man pflegt dieses vorzubringen in der Frage: Ob der Römische Keyser durch den Gebrauch des Tittels die Verjährung des Papsts verhindert habe? Besiehe hier Hennig. ad *Beckeri jus publicum*, alwo er gar gelehrt wider Conringium disputiret.

Beym 200. §. d) Daraus kanst du sehen / daß diese Verjährung sich nicht gründet in der stillschweigenden Einwilligung des vorigen Herrn.

Beym 201. §. e) Welches alles zu der Verjährung des Völckerrechts nicht erfodert wird.

jährung unter Privat-Personen unter die **mancherley Arten etwas zu erlangen** (modos acquirendi) **des bürgerlichen Rechts** gezehlet.

203. Worunter auch dieses gehöret/ wenn ein Gesetz **wider den Willen des alten Besitzers** sonst auff Art einer Straffe das Eigenthum eines Dinges verwendet/ in dem denen so eines Verbrechens halber verurtheilet sind bisweilen alle ihre Güter/ bisweilen ein gewisses Theil derselben genommen/ und entweder dem gemeinen Gut/ oder dem beleidigten zugeeignet wird. f)

204. Denn unter den Völckern ist keine Art etwas zu erlangen hergebracht/ durch welche dem Besitzer etwas wider seinen Willen genommen werden könne.

205. Denn ob gleich **im Kriege** den Leuten wider ihren willen durch einen mächtigern Feind das ihrige genommen/ und dem Räuber zugewendet wird/ so verlieret doch der alte Herr sein Recht nicht/ solches durch gleiche Gewalt wider zu bekommen/ so lange er durch nachfolgende Friedens-Tractaten alles seines Rechts auff dasselbe sich nicht begiebt. g)

206. Nun ist noch übrig/ daß wir auch von der **zufälligen Art** ein Ding zu erwerben (de modo accessorio) etwas melden/ welche auch deswegen eine **Zugehöre** (accessio) genant wird. h) Solche bestehet in dieser einigen Regel: **Die Zugehöre folget dem Eigenthum des Hauptwercks.** (rei principalis) Weswegen man nichts neues hier zu erwarten hat; Denn es mag nun gleich das Hauptwerck durch **Einnehmung**/ oder durch eine **hergeleitete** art etwas zu erwerben erlanget seyn/ so ist die Zugehöre oder das Nebenwerck mit gleichem Recht erlanget.

207. Von der **Einnehmung** haben wir schon oben i) ein Exempel gegeben. Also auch in der **Ubergabe**/ wenn einem ein Haus verkaufft und übergeben ist/ so hält man davor/ daß er auch alle Zugehöre des Hauses erlanget habe. l)

208. Doch fallen in der *application* dieser Regel dann und wann Streitigkeiten vor/ welches **Ding** vor das **Hauptwerck** oder **Zugehöre** gehalten werden solle.

209. Da zwar dieses unstreitig zu seyn scheinet/ daß man die Früchte der Dinge vor eine Zugehöre derselben halte/ denn sie sind ein Stück des Dinges.

210. Woraus

Beym 203. §. f) Wie in den actionibus poenalibus.

Beym 205. §. g)

Beym 206. §. h) Halte dagegen den Herrn von Pufend. *lib. 4. c. 7.* und conferire supra §. 138.

Beym 207. §. i) §. 147. *seq.*

l) Also auch in der Erbschafft/ in Verjährung/ u. d. gl.

Beym

210. Woraus folget/ daß auch das junge Vieh aus natürlicher Ursach dem Herrn seiner Mutter zugehöret. Denn es ist ja ein Stück derselben gewesen.

211. Welche aber meinen/ m) daß **dem Herrn des Männleins** auch ein Theil von seinen Jungen gehöre/ denen haben theils andere allbereit darauff geantwortet/ theil scheinet es/ daß sie sich auff eine zweiffelhafftige Meinung gründen/ entweder/ als wenn die Frucht eine Zugehöre des Männleins sey/ da sie doch kein Theil desselben ist; oder als wenn die Zeugung eine Art ein Eigenthum zu erlangen sey/ davon man doch keine Ursache geben kan.

212. Von anderer Zugehöre aber ist noch grösserer Streit/ n) Z. E. ob das **Gemälde** der Taffel/ die **Schrifft** dem Papier/ und die **Gestalt** (species) der Materie folgen müsse? Meine Meinung ist diese.

213. Wenn zwey Dinge zusammen kommen (unter den Dingen aber verstehe ich auch die Arbeit) oder sonst vereiniget werden/ so sind sie **entweder alle beyde mein**/ und so dann ist kein Zweiffel/ daß sie mein sind/ wenn sie beysammen sind/ Z. E. wenn ich aus meinen Artzneyen ein Pflaster/ oder aus meinen Silber einen Becher mache.

214. Oder es **gehöret eines von beyden niemand zu**/ und das andere ist mein/ alsdenn/ wenn ich durch die Einnehmung Herr über dasselbe worden bin/ so bleibt es auch mein nach der **Vereinigung**/ Z. E. wenn ich aus einem Wildpret eine Speise zu bereite.

215. Oder es gehöret **eines davon einem andern zu**/ alsdenn wenn ich nur ein wenig davon Nachricht habe/ o) daß es einem andern zugehöre/ d. i. wenn der **vorige Besitzer** sein Eigenthum **nicht beweisen kan**/ so giebt die natürliche Vernunfft/ daß es demjenigen zugehöre/ dessen Dinge es beygefügt ist/ p) Z. E. im Stranden/ (alluvione) wenn einer einen Schatz findet u. d. gl.

216. Wenn aber das Eigenthum desselben Dinges **bewiesen werden kan**/ so ist es gantz wahrscheinlich/ daß wenn man von bürgerlichen Rechten abstrahiret/ hier nichts neues erlanget werde/ sondern daß wir alle beyde Herr darüber seyn/ und also das Ding **eines jeden unter beyden**/ nachdem er viel oder wenig Recht dran hat/ **gemein sey**. q)

Beym 211. §. m) **wie der Herr** *Ziegl. in not. ad Grot*, *Grotius* **selbst** *lib. II. cap. 8.*

Beym 212. §. n) Denn daß von diesen dingen Streit unter den Rechtsgelehrten gewesen/ bezeugen die Pandecten und Institutiones.

Beym 215. §. o) Eine wenige oder confuse Nachricht nenne ich/ wenn ich weis/ daß eine ding nicht mein ist/ ob ich gleich nicht weis/ wem es zugehöret.

p) Denn so lange es nich klar ist/ wem es zugehöret/ so hält man es vor Herrenloße. Denn in moralischen Dingen gilt es gleich viel/ nicht seyn/ und nicht erkant werden.

Beym 216. §. q) Wie Grotius will.

17. Es mag nun gleich die Vereinigung der Dinge ohngefehr / oder mit beyder Willen/oder mit des einen Willen/oder aus einer That des dritten Mannes geschehen seyn. r)

218. Wenn aber alle beyde das Ding nicht länger gemeinschafftlich gebrauchen wollen / so enstehet nun eine andere Frage: Welchem denn **bey der Klage von der Theilung gemeiner Dinge** / die Sache zugeeignet werden solle; welche Frage nicht so wohl die Arten etwas zu erlangen (modos acquirendi dominii) als das **Amt eines Richters oder Unterhändlers** angehet.

219. Und hierauff haben vornemlich die Römischen Rechtsgelehrten und der Keyser Justinianus ihr Absehen gehabt/ wenn sie Z. E. von der Bildung (specificatione) Gemählde/ Schrifft / Löten mit Bley oder Kupffer/ (adplumbatura, ferruminatione) u. s. f. einige Streitfragen entscheiden. s)

220. Gleichwie nun unser Vorhaben nicht ist dieser ihre Meinung weitleufftig zu examiniren; t) also könte man vielleicht nicht unfüglich also sagen:

221. Entweder kan man vereinigte Dinge **leichtlich theilen**/ so theile man sie denn/ und gebe einem jeden das seinige wieder. u)

222. **Oder man kan sie nicht theilen**/ so muß derjenige/ der sie zusammen geführet hat/ wenn das vereinige Ding ein solches ist/ das man ohne consumtion nicht brauchet (fungibilis res) dem andern etwas zulängliches dafür geben/ welcher sich denn nicht Ursach darüber zu beschweren hat/ dieweil solche res fungibiles keine absonderliche Schätzung (affection) haben. x)

223. Wenn aber ein Ding/ so einem andern zugehöret/ ohne consumtion gebrauchet werden kan / so kan man keine allgemeine Regeln geben / was disfalls eines Richters Amt sey/ dieweil hier die Umbstände allzusehr unterschieden seyn können.

224. Denn

Beym 217. §. r) Denn wenn es mit beyder willen geschehen / so ist unser vorhaben gewesen/ daß das ding gemein seyn solle/ wo nicht/ so kan kein zufall/ noch der wille des einen/ noch der wille des dritten Manns dem andern sein Eigenthum nehmen.

Beym 219. §. s) Ist also zwischen Grotio und den Römischen Rechtsgelehrten was die Sache selbst anlanget/ kein Streit/ sondern nur in der art die Sache auszusprechen.

Beym 220. §. t) Sie kan in gewißer Absicht vertheidiget/ und in gewißen Fällen angefochten werden. *Conf. §. 224. seq.*

Beym 221. §. u) Hiernach richtet sich das Römische Recht in den dingen welche mit Bley oder Eisen zusammen gelötet/ oder die vermenget sind.

Beym 222. §. x) Welches das Römische Recht beym Papier und der Schrifft nicht in acht nimpt/ nach heutiger gewohnheit aber bey uns in acht genommen wird/ das observiret das Römische Recht bey den Gemählden/ denn

224. Denn woltest du gleich alhier die Regel an stat den Grundes setzen y) **Daß man dasjenige vor das vornehmste halten müsse / ohne welches das andere nicht seyn kan**/ so wird man doch dieselbe schwerlich vor eine allgemeine Regel einem etwas zuzusprechen/ halten können.

225. Nicht allein/ weil sich allerhand Fälle begeben / bey welchen diese Regel auff aller beyder ihre Dinge gezogen werden kan/ Z. E. in der Bildung ; z) denn es kan keine Form ohne die Materie/ noch eine Materie ohne eine Form seyn.

226. Sondern auch/ weil man öffters auff den Werth der Dinge sehen muß/ also daß der Besitzer des kostbarsten Dinges vorgehe/ welches Keyser Justinianus bey den Gemählden/die heutige Gewohnheit aber bey der Schrifft in acht nimpt.

227. Auch ist nicht zu vergessen die **Notdurfft des vorigen Herrn**/ welches ihm gleichfalls zu gute kömpt/Z. E. wenn jemand aus rechtmäßigen Irrthum des andern seinen Acker besäet hätte/ und eine Theurung im Lande entstünde/ wäre es unbillich/ wenn ihm das Getreyde zugesprochen würde. u. d. gl.

228. Derhalben ist das beste/ daß man in dergleichen Fällen die Sache der Klugheit des Unterhändlers überlasse. Jedoch liegt einer Republic interesse daran/ daß man die Richter in Städten in Entscheidung der Gerichtshändel nicht nach ihrem Eigendünckel schalten und walten lasse.

229. In welchem Fall es besser ist/ wenn der Fürst den Richtern etliche Regeln vorschreibt/ welche von demjenigen/ welches gemeiniglich angehet / genommen sind ; ob solche gleich in gewissen Fällen nicht angehen/ wie Keyser Justinianus mit der Bildung (specificatione) gethan.

230. Aus demjenigen/ was wir bisher a) ausführlich vom Eigenthum und

---

denn ein Bret hat keine absonderliche Schätzung / denn nachdem etwas darauff gemahlet ist/ so ist es kein Bret mehr. Item das Römische Recht observiret es nicht in einer Klage wegen eines zusammengefügten Balckens/ allwo es eine action in duplum zuläßet / als wenn der Balcke eine absonderliche Schätzung hätte. Auch observiret es dieses nicht in der Bildung (specificatione) indem es den künstlich ausgearbeiteten Becher demjenigen zuspricht/ dem das Silber gehöret.

Beym 224. §. y) Welcher Regel/ wie es scheinet vorzeiten die Römischen Rechtsgelehrten ohne unterscheid gefolget haben.

Beym 225. §. z) Item wenn eines jedweden sein ding der Abnutzung unterworffen ist/ wie in der Vermengung.

Beym 230. §. a) §. *34. seqq. 117. seqq.* Hier nimpt des Hrn. von Pufend. **vierdtes Buchs dreyzehendes Capitel** seinen Anfang/ allwo er aber dasjenige meistlich ausgelaßen was im 231. und 232. §. ersetzet wird.

Beym

und demselben beygefügten Gebot gelehret/ erhellet/ daß daß der **Innhalt** der Pflicht an anderer Menschen in Ansehen des Besitzers in diese Puncte füglich eingeschlossen werden könne. Entweder ist **das Ding bey seinem Herrn noch vorhanden**/ oder es ist an den dritten Mann kommen. In jenem Fall muß es ein jeder **leiden**/ daß jener das seine ruhig gebrauche/ und darff es weder mit Gewalt/ noch mit Betrug verderben/ unterbrechen/ oder zu sich ziehen. Dieses fleußt aus dem Gebot/ daß man andere nicht beleidigen solle.

231. Ist es aber **in die dritte Hand kommen**/ so ist er entweder ein unrechtmäßiger/ oder rechtmäßiger Besitzer. Ein **unrechtmäßiger Besitzer** ist schuldig das Ding oder dessen Werth/ mit allen Früchten und interesse wider zu erstatten. Diese Regel fleußt aus dem Capitel daß man einem andern seinen Schaden gut machen solle.

232. Ein **rechtmäßiger Besitzer** hat entweder etwas inne vermöge eines mit dem Eigenthumsherrn auffgerichteten **Vergleichs**/ Z. E. wenn es ihm geliehen/ vermietet oder auffzuheben gegeben u. s. w. und so dann ist er schuldig solches nach innhalt des contracts dem Eigenthumsherrn wider zuzustellen/ welche Regel aus dem Gebot/ daß man Treue und Glauben halten solle/ hergeleitet wird.

233. **Oder er hat sonst** in etwas in **Meinung/ daß er es vor sich behalten wolle**/ bey sich behalten/ indem er nicht gewust hat/ daß es einem andern Herren gehöre. Und so dann ist **das Ding entweder noch vorhanden**/ **oder es hat sich verzehret**.

234. Im **ersten Fall** ist ein rechtmäßiger Besitzer schuldig sich so viel ihm müglich zu bemühen/ daß es wider in die Gewalt des rechten Eigenthumsherrn komme.

235. Im **letztern Fall**/ wenn ein frembdes Ding/ so mit recht erworben verthan ist/ muß er davon dem Eigenthumsherrn so viel wider erstatten/ umb so viel er sich davon bereichert hat. b)

236. Welche beyde Aussprüche/ wie es scheinet/ fliessen theils aus dem Gebot von Leistung der Pflichten der Gefälligkeit/ theils und vornehmlich so ferne der rechtmäßige Besitzer/ nachdem er Wissenschafft davon bekommen/ seinen guten Glauben verlieret/ aus dem Gebot/ daß man andere nicht beleidigen solle.

237. Wolte man zu gedachten Ursachen noch beyfügen den allgemeinen Ver-

Beym 235. §. b) D. i. so viel er über den Preiß den er selbst davor gegeben/ dran gewonnen hat.

Vergleich des allerersten menschlichen Geschlechts/ und aus demselben auch die Schuldigkeiten eines rechtmäßigen Besitzers herleiten / können wirs geschehen lassen.

238. In *particular-conclusionen* aber / welche die Gelehrten c) von der Pflicht eines rechtmäßigen Besitzers formiren/werden wir uns nicht auffhalten/ theils weil schon andere dieselben auffs beste erkläret/ theils weil von denselben im Corpore Juris disputiret wird/ endlich auch weil derselben nicht wenige gar selten im Völcker-Recht vorkommen.

Das XI. Hauptstück
von der
Pflicht im Werth der Dinge.
Innhalt.

Aus dem Eigenthum ist Handel und Wandel §. 1. Aus Handel und Wandel der Werth der Dinge entstanden §. 3. 2. 4. Daraus kömpt das Gebot: **Daß ein gewißer Preiß gesetzt werde.** §. 5. Der Preiß oder Werth ist entweder ein gemeiner/oder absonderlicher Werth. (pretium vel vulgare, vel eminens § 6. 7. Woher sie beyde entstanden/ und ihre Ursachen §. 8-11. Wie hoch eines dinges Werth zu setzen hat man folgendes Gebot: **Schätze das deinige also gegen dem das ein ander hat/ daß du ihn nicht vor geringer haltest als du bist/ noch denselben betriegest/ noch die Pflichten der Gefälligkeit hindan setzest.** §. 12--16. Was die willkührliche Schätzung (pretium affectionis) sey? §. 17. 18. Im natürlichen Stande wird ein contract in welchem einer über den halben Werth eines dinges betrogen ist/nicht vor ungültig erkläret. §. 19-23 Der wilkühr. Preiß ist entweder ein gemeiner/oder im engern Verstande genommener §. 24-28. Das Fundament des gemeinen Werths §. 29. ist nicht die Vortrefflichkeit eines dinges §. 30. 31. 32. noch des Menschen Gebrauch oder Notdurfft/ §. 33-37. sondern des dinges Seltsamkeit §. 40-43. Das Fundament des wilkührlichen Preises §. 44. In der Republic ist der wilkührliche Preiß gar seltsam §. 45. Der gemeine Werth ist gebräuchlicher. §. 46. 47. und hat einige weitläufftigkeit/ §. 48. daher ist es entweder der geringste oder der mitlere/ oder der höchste Werth. §. 49. Woher es kommen/ daß ein Kauff nichts gilt/ wenn einer über die Helffte des Werths betrogen §. 50 51. 52. In der Republic ist eine neue Art des werths auffkommen: Ein gesetzter Preiß §. 53. 54. welches genau in acht genommen werden muß §. 55. 56. 57. Von contracten und wie sie von den Verträgen (pactis) unterschieden wird hier nicht gehandelt. §. 58 weil derselbe Unterscheid aus dem Römischen Recht herrühret. §. 59. welches erkläret wird §. 60-62. und die daraus entspringenden Schlüße in der Summa angezeigt §. 63. 64. Unvolkommenheit des Römischen Rechts §. 65. 66. Woher deßen Ansehen entstanden? § 67. auch im natürlichen Recht §. 68. wel-

Beym 238. §. c) Nemlich Grotius und aus demselben der Herr von Pufend §. 7. seqq.

welches Grotius niederzudrücken angefangen. §. 69. Warumb von den unterschiedenen Arten die obligationes auffzuheben nicht gehandelt wird? §. 70.

§. I.

Nachdem das Eigenthum eingeführet a) ist Handel und Wandel unter den Menschen entstanden/ welcher nichts anders ist/ als eine Verwechselung oder Vertauschen der Dinge/ worunter ich auch die Arbeit verstehe) untereinander. Denn weil ein Land nicht alles hervor bringt/ und nicht ein jeder dasjenige was er von nöthen hat/ und woran er sich belustiget/ selbst besitzet/ so war es von nöten/ daß einer das was er selbst nicht hatte/ bey einem andern holete/ und weil er nicht alles umbsonst begehren konte/ daß er vor solche Dinge dem andern sonst etwas das er nützlich gebrauchen könte/ anböte.

2. Dieweil aber solchergestalt derjenige/ welcher einem andern seine Dinge oder Arbeit nicht umbsonst geben wolte/ ordentlicher weise dahin ziele te/ daß er vor sein Ding etwas gleichgültiges bekommen möchte/ und gleichwohl öffters Dinge von gantz unterschiedener Art und Natur unter einander vertauschet würden/ b) so ist daraus von sich selbst erfolget/ daß durch einen Vergleich den Dingen von den Menschen eine besondere Schätzung zugelegt worden/ nach welcher Dinge von ungleicher Natur gegen einander gehalten und einander gleich gemacht werden könten.

3. Eine **Vergleichung** (exæquatio) aber ist eine Gegeneinanderhaltung vieler Dinge nach ihrer quantität/ und zwar entweder nach ihrer *mathematischen* quantität/ nemlich nach den dreyen Abmessungen nach der Länge/ Breite/ und Dicke/ oder nach ihrer *moralischen* quantität/ d. i. nach ihrem Werth/ welche letztere hieher gehöret und der Werth oder **Preiß** genant wird.

4. Ist demnach der **Preiß** ein Werth der Dinge und Verrichtungen so in Handel und Wandel kommen/ so ferne sie den Menschen einen Nutzen oder Belustigung bringen. c)

5. So

Beym 1. §. a) Hieher gehöret des Hrn. von Pufend. **fünfftes Buchs erstes Capitel.**

Beym 2. §. b) Dieses muß also verstanden werden/ daß die dinge nicht nur in unterschiedene Claßen und Arten der dinge gehören/ sondern daß sie auch als ein einzeln ding von andern einzelen dingen unterschieden seyn/ so ferne derselbe Unterscheid in unterschiedenen einzelen dingen einer Art/ ihren Gebrauch oder Schätzbarkeit ändert.

Beym 3. §. c) Denn aller Handel und Wandel hat zum Endzweck einen Nutzen/ oder eine Belustigung. Sonst wird des Nutzens oder

der

5. So hat nun (wie du siehest) die **allgemeine Ruhe** und Friede menschliches Geschlechts erfodert/ **daß ein gewisser Preiß gesetzt würde/** insonderheit auch die **Beobachtung der Gleichheit** und das Gebot daß man die Pflichten der Gefälligkeit erweisen solle/ alldieweil ein jedweder mit allen und jeden Menschen Handel und Wandel treiben kan/ und durch deren Ausübung auch zum theil anderer Menschen Nutz d) befördert wird.

6. Es ist aber der Preiß entweder ein **gemeiner Preiß** / wenn allerhand Dinge und Arbeit gegeneinander gehalten werden/ oder ein **absonderlicher** Preiß (eminens) gegen welchen nemlich anderer Dinge gemeiner Preiß gerechnet/ und in welchem derselbe der Wirde nach enthalten ist/ und heisset ein Pfennig oder Geld.

7. Also wenn man etwas Z. E. **vertauschet** / hat auff beyden Seiten ein gemeiner Preiß stat; Aber Z. E. im **Kauff** gebrauchet man einen absonderlichen Preiß.

8. Der **gemeine** Preiß ist **älter** als der absonderliche Preiß / und scheinet so lange im Gebrauch gewesen zu seyn/ als die Menschen in der ältesten Einfalt verblieben. Denn je einfältiger ein Volck gewesen/ das ist / e) je vergnügter die Leute mit den Dingen/ so zu ihres Lebens unterhalt von nöten gewesen sind/ je länger haben sie sich mit vertauschen der Sachen und Arbeit beholffen.

9. Zum **absonderlichen** Preiß aber hat/ dem Ansehen nach / theils der Pracht und Wollust/ theils die Begierde die Republic zu vermehren anfänglich Ursach gegeben.

10. Denn nachdem die Menschen angefangen viele Dinge zu ihrer Bequemligkeit oder Wollust zu begehren / hat ein jedweder nicht so leicht solche Dinge erlangen können / die ihm ein ander vertauschet haben würde / oder welche gleiches Werths mit den Dingen gewesen/ die er ihm dafür geben wollen.

11. Weiter in den Republicken welche vor andern (welche sie deswegen Bar-

---

der Belustigung halben der Preiß weder erhöhet noch verringert. *vide infra §. 33. seqq.*

Beym 5. §. d) Denn ob es gleich keine Wohlthat ist/ wenn ich einem meine Sachen verkauffe/ so kan es doch in gewißer Absicht zur Pflicht der Gefälligkeit gerechnet werden/ so ferne ein ander einen Nutzen daraus suchet/ wenn er sich etwas von meinen sachen zulegt/ ob es wohl hernach vor Bezahlung geschicht. **Besiehe oben in diesem Buch** *c. 6. §. 44.*

Beym 8. §. e] Durch die Einfalt müßen wir kein Laster/ sondern eine Tugend verstehen/ nach dem Exempel der alten Teutschen. Denn die Einfalt ist nicht nur eine Christliche/ sondern auch eine Philosophische Tugend/ wiewohl sie fast nirgend mehr zu finden ist.

Barbaren genennet) artig und höfflich seyn wolten/ war es nötig/ daß die Unterthanen nach den vielen unterschiedenen Ständen eingetheilet würden/ deren viele entweder gar nicht/oder doch kümmerlich leben konten/wenn sie Pracht und den hohen Preiß nicht gehabt. f)

12. Gleichwie wir aber gesagt/ daß die Menschen nach dem Gebot von Beobachtung der Gleichheit einen Preiß der Dinge zu erfinden verbunden gewesen/also ist auch ein gewisser Preiß/wenn man von den Verträgen der Völcker uñ von den bürgerlichen Gesetzen abstrahiret/aus demselben Gebot in gestalt eines Schlusses heraus zu ziehen: **Schätze deine Sachen also gegen dem das ein ander hat / daß du ihn ohne rechtmäßige Ursache nicht geringer haltest als du bist/noch denselben arglistig betriegest/noch die Pflichten der Gefälligkeit gantz hindan setzest.** Das erste fleußt aus dem Gebot: Hoffart soll man meiden/ das andere aus dem Gebot / daß man andere nicht beleidigen soll / das dritte aus dem Gesetz / daß man allen Menschen die Pflichten der Gefälligkeit erweisen soll.

13. Also würde einer Z. E. wider das **erste** Stück handeln/ welcher seine Sachen/ so im Gebrauch verringert werden (fungibiles) g) Z. E. sein Getreyde/ seinen Wein/ sein Geld höher schätzen wolte/ als des andern sein Getreyde/ Wein/ und Geld/ das eben so gut/ als das seinige wäre.

14. Also stösset derjenige an wider das **andere** Stück / welcher etwas lobet das nicht lobens werth ist/ Item welcher den Mangel eines Dinges verschweiget.

15. Also würde einer wider das **dritte** Stück verstossen / welcher einem Armen Z. E. etwas theurer verkauffen wolte/ als einem reichen. u. d. gl.

16. Gleichwie aber/ wie wir oben h) mit erwehnet / die Gebote von Hof-

---

Beym 11. §. f) Dieses habe ich erkläret mit dem Exempel unzehlicher Stände in der Republic. Da sind nötig/ wiewohl immer einer nötiger als der ander/ Bauren/ Priester/ Soldaten/ Schulmeister. Die andern helffen meistlich nur zur Pracht/ Wollust/ und unnützen Überfluß/ Z. E. mancherley Arten der Kramer/ spitzfündige und zänkische Geistliche/ Advocaten/ speculirende Rechtsgelehrte/ subtile Philosophi/ wie die blossen Metaphysici &c. Viel Handwercker und Künstler/ als Perüquenmacher/ Barbirer/ nemlich wenn sie nichts thun als den Bart scheren/ Schneider/ (denn alle diese arbeit so viel man derer im Hause brauchet/ könte schon durch Dienstboten Mägde und Jungen verrichtet werden) und die sich auff ein in enden als Wäscherin/ Näterin (desinentia in x, ut lotrix, netrix) u. s. w.

Beym 13. §. g) Ein anders ists mit den dingen die im gebrauch nicht verringert werden (in rebus non fungibilibus) denn diese nehmen eine sonderbare willkührliche Schätzung an.

Beym 16. §. h) In diesem Buch *cap. 4. §. 6. seqq. & c. 6. §. 16. seqq.*

i) Die-

Hoffart zu meiden/ und die Pflichten der Gefälligkeit zu erweisen/ einem nicht allezeit ein völliges Recht bringen/ und die Erzeigung der Pflichten der Gefälligkeit ferner viel Umbstände erfodert/ welche eben nicht sehr in die Sinne fallen/ also können vornehmlich unter denen/ welche **im natürlichen Stande** leben/ noch weiter i) keine **sonderliche Regeln von gewissen Preiß** eines **Dinges** gegeben werden/ sondern es muß die weitere Untersuchung desselben eines jeden Gewissen/ und wie man sich darüber vergleichet/ überlassen werden.

17. Derhalben/ weil die contrahenten in diesem Stande einander gleich bleiben/ so folget/ daß hier auff beyden seiten vornehmlich ein willkührlicher Werth (*pretium affectionis*) stat findet/ d. i. daß wenn man darauff siehet/ was äuserlich zugelassen ist/ allen beyden Verkauffern vergönnet ist/ vor ihre Wahre eine grosse Summe Geldes zu fodern/ l) dem Keuffer aber ihm viel ein wenigers zu bieten. m)

18. Und scheinet daß die Römer darauff gesehen/ wenn sie sagen: **Es sey natürlich zugelassen/ daß Kauffer und Verkauffer einander im Kauff hintergehen mögen.** Dahin gehöret das Exempel (wo mir recht ist) eines Griechischen Comœdianten/ welcher da er dem Volck versprochen/ er wolle eines jedweden Begierden offenbaren/ recht gesagt: **Alle Leute wolten gerne wolfeil kauffen und theuer verkauffen.**

19. Darumb hat unter denen welche im natürlichen Stande leben nicht stat/ **daß ein** *contract*, **in welchem einer über den halben Werth eines Dinges betrogen/ vor ungültig erkläret werde.**

20. Denn entweder hat einer von den contrahenten den andern arglistig betrogen; alsdenn wird die Vernichtung des contracts stat haben ex capite doli (wegen des Betrugs) ob er ihn gleich lange nicht so hoch als auff die Helffte betrogen hat.

21. Oder es ist kein Betrug dabey gewesen/ alsdenn wenn ein jeder wissentlich contrahiret hat/ ist keine Ursach verhanden/ warumb der Kauff ungültig seyn solle/ auch nicht ein mal nach den bürgerlichen Rechten.

22. Haben sie aber alle beyde aus Irrthum und unwissend also contrahiret/ so kan man hier nicht auff die Helffte sehen/ dieweil unter denen/ welche ein Ding nach ihrem gefallen schätzen/ nichts ist/ wonach man die Helffte rechnen solle,

i) Dieses Wort ist wohl zu mercken. Darumb müßen allewege bey dem was wir §. 17. *seqq.* gesagt/ die vorigen paragraphi §. 12. *seqq.* widerholet werden.

Beym 17. §. l.) Wenn nur das ding nicht also beschaffen/ daß es im Gebrauch verringert wird/ und einerley Art (ejusdem speciei,) ist/ **wegen des 13. §.**

m) Nur daß nicht **wider den** 15. §. gestoßen werde.

solle / sondern es ist von nöten / daß wir uns dahin beziehen / was wir oben vom Irrthum in contracten erinnert. n)

23. Jedoch wird in diesem Fall ein jeder die Sache also zu rechnen wissen / so weit ihn / wiewohl unvollkommen / das Gesetz von Pflichten der Gefälligkeit verbindet. o)

24. Weil aber durch diese Art zu schätzen Handel und Wandel nicht groß befördert wird / und unter denen die einander gleich seyn / die Gleichheit nicht besser in acht genommen werden kan / als wenn einzele Personen sich nach demjenigen richten was den meisten gefället / als ist nicht ohne Ursach unter allen Völckern eingeführet / daß beyderseits contrahenten darauff zu sehen pflegen / wie ihres gleichen in gleichen Handlungen ein Ding zu schätzen pflegen / und diesen Vergleich vor billich achten / wo solche Schätzung gebraucht worden / denjenigen aber vor unbillich / wo dieselbe unterlassen ist. p)

25. In ansehen nun dieser Gewohnheit könte man den willkührlichen Werth eintheilen in einen **gemeinen** / und **im engern Verstande genommenen.**

26. Einen **gemeinen** willkührlichen Werth nenne ich / wenn einer / der das seinige vertauschen will / sich nach dem gewöhnlichen Tax anderer Leute richtet.

27. Einen **willkührlichen Werth im engern Verstande** / wenn einer seine Wahre absonderlich und höher denn sonst gebräuchlich ist / schätzet.

28. Doch ist solches / wenn man sich dessen gebrauchet / nicht allemal unbillich / wenn sich nemlich sonderliche Umbstände dabey befinden / die zwar nicht eben so gar gemein sind / aber welche doch verursachen / daß auch andere ihre Wahre desto theurer schätzen.

29. Die-

Beym 22 §. n) Nemlich / daß der Irrthum / wenn die Sache zweiffelhafftig ist / allezeit dem irrenden schaden bringe / es wäre denn der Umbstand in gestalt einer Bedingung mit ausgedruckt. Derhalben wenn ein Klump unter dem gemeinen Nahmen des Metalls verkaufft wäre / und so wol der Verkauffer als der Kauffer sich darinnen geirret hätten / in dem sie gemeinet / es wäre Silber / da es nur Zinn gewesen / so halte ich / daß der Kauff gültig sey / jedoch mit Einschränckung des 23. §. wenn es vor Silber verkaufft / und doch Zinn gewesen / so wird zwar die Vernichtung des contracts nicht stat haben / weil es ein Betrug über die Helffte gewesen / sondern der Kauff wird darumb ungültig seyn / weil ein Irrthum vorgangen / weil der Umbstand wegen des Silbers hier im contract gleichsam als eine Bedingung ausdrücklich mit gemeldet worden.

Beym 23. §. o) Daß also im ersten fall / welchen ich **beym vorigen** §. gesetzt / der Verkauffer aus Gefälligkeit dem andern etwas vom Preiß widergeben solle.

Beym 24. §. p) Doch also das man nur meinet / daß der ander die Pflicht der Gefälligkeit verletzet habe.

Beym

29. Diesem nach muß daß *fundament* beyderley Preisses so von allen Völckern angenommen / mit wenigen erkläret werden.

30. Was den gemeinen Preiß anlanget / so irren sich diejenigen gewaltig / welche denselben in der **Vortreffligkeit der Natur eines Dinges vor dem andern** suchen.

31. Denn wo dieses wäre / so würde folgen / das ein schelmischer Leibeigener mehr werth wäre als das allerhurtigste Pferd / ein Floch mehr als das gesündeste Kraut / eine Hand voll Petersilgen mehr als die kostbarsten Diamanten und Perlen / welches ungereimt.

32. Und wie würde man denn der Menschen Arbeit untereinander schätzen können / weil die Arbeit keine Substantz oder Wesen hat.

33. So wolte ich auch das fundament dieses Preisses nicht suchen q) in der **Fähigkeit eines Dinges oder Arbeit / dadurch es entweder mittelbar oder unmittelbar etwas zum Nutzen im Menschlichen Leben** / oder solches bequemer oder anmuthiger zu machen / **beytragen kan.**

34. Es ist wohl an dem / daß die Nothwendigkeit / Bequemligkeit oder Anmuthigkeit eines Dinges die contrahenten bewegen kan / sich dasselbe zuzulegen / aber es kan sie nicht bewegen einen Preiß zu setzen.

35. Darumb sage ich recht: r) Dinge die gar nichts nutzen / sind **gar nichts werth**; und sage meistlich recht: Dinge / die dem Menschen nur etwas nutzen / sind **etwas Werth.** Doch kan ich nicht sagen / daß etliche Dinge / wenn man sie gegeneinander hält / nachdem sie viel oder wenig nutzen / **mehr** oder **weniger** / oder **eins so viel als das ander** gelten müssen.

36. Denn wo dieses wäre / so müste ein Ding das dem Menschen nötig ist / allwege im Handel und Wandel mehr gelten / als dasjenige was ihm bequem ist / und dieses mehr / als was ihm annehmlich ist. Aber wie offt wird das liebe Korn wohlfeiler verkaufft als ein Edelgestein / oder eine Perle.

37. Uber dieses so giebt es viel Dinge / die man im menschlichen Leben **am nützlichsten** gebrauchet / s) welchen **kein Preiß gesetzt ist** / entweder weil sie keinen Eigenthumsherrn haben dürffen / als da sind die Oberlufft / der Himmel und die himmlischen Cörper / und das grosse Weltmeer / oder weil sie sich nicht vertauschen lassen / und also in Handel und Wandel nicht gehören / wie

Beym 33. §. q) Wie der Herr von Pufendorff thut *de O. H. & C. l. 14. 3.*

Beym 35. §. r) Welches der Herr von Pufend. bemercket *d. l.*

Beym 37. §. s) Welches der Herr von Pufend. selbst erkennet *d. l.*

Beym 38 §. t) Besiehe abermahls den Hrn. von Pufend. *d. l. §. 4.*

wie ein freyer Mensch / oder weil sie im Handel und Wandel nur als ein Anhang eines andern Dinges betrachtet werden / wie das Liecht der Sonnen / die reine Lufft / die liebliche Gestalt der Erde / der Wind / der Schatten / u. d. gl. (wiewohl auch diese Dinge verursachen / daß ein Gut oder Stück Landes mehr oder weniger gilt /) oder weil durch göttliche oder menschliche Gesetze solche zu verhandeln verboten / als die geistlichen Verrichtungen / die Handhabung der Gerechtigkeit / u. a. m.

38. Was sollen wir denn sagen? Das vornehmste im Preiß der Dinge ligt an ihrer **Seltsamkeit** / t) man sehe gleich auff die Dinge die dem Menschen nötig seyn / oder nur auff dieselben / welche ihm nützlich oder annehmlich sind. Daher kömpt das gemeine Sprichwort: **Was seltsam ist / das hat man lieb.** Omne rarum carum.)

39. Also ist das **Getreyde** wohlfeil / wenn es wohl gerathen / hingegen ist es theuer / wenn ein Mißjahr gewesen / am allertheuersten / und ist offt vor Geld nicht zu bekommen / in grosser Hungersnoth.

40. Also hat der Menschen Pracht und Wollust den Dingen / die man gantz entrathen kan einen übermäßigen Preiß gesetzt / wegen ihrer Seltsamkeit / und weil sie von weitentlegenen Orten hergebracht werden / Z. E. **Edelgesteinen / Perlen / Tulipanen** / da sie noch sehr seltzam waren. u. s. f. u)

41. In **Kunstwercken** bringet die Subtiligkeit und Schönheit der Kunst / und weil der Künstler sehr berühmt / das Werck schwer zu machen ist / der Künstler wenig sind u. dergleichen alles eine Seltsamkeit zu wege.

42. Also gehet es auch zu mit der **Arbeit** und **Verrichtungen** / deren Werth steigert ihre Schwierigkeit / Richtigkeit / Nutzbarkeit / Nothwendigkeit / der Arbeiter Seltsamkeit / oder Wirde / und endlich die Einbildung die man sich von der Kunst gemacht / ob sie vor edel oder unedel gehalten wird. x)

43. Daraus ist auch zugleich die vornehmste **Ursache** zu erkennen / warumb alle Völcker an stat des pretii eminentis (oder des Geldes) solche **Metalle** genommen / **welche nicht allzugemein sind.** Denn über dieses daß sie von einer dichten Materie bestehen / welche sich nicht leicht abschleiffet noch in klei-

Beym 40. § u) Erasmus Francisci erzehlet eine Historie von einem Bauren / welcher eine Tulipen Zwiebel vor eine gemeine Zwiebel gefreßen / und also 600. Holländische Gülden auff eine Malzeit verzehret. Mehr Exempel finden wir von kleinen Hündgen / frembden Vogeln / auch von unsern Speisen / wenn es das neue vom Jahre ist. u. d. gl.

Beym 41. §. x) Daher ein Collegium juris theurer bezahlet wird / als ein Collegium Metaphysicum, u. d. gl. Mercke aber dabey / daß hier öffters die Einbildung mehr thut / als die Sache selbst.

Beym

kleine Stückgen zerbricht; so macht vornehmlich ihre Seltsamkeit/ daß sie vielen andern Dingen gleich gelten / und wegen ihrer Vortrefflichkeit sie gleichsam abmessen können.

44. Das *Fundament* **des wilkührlichen Werths** z) ist eine Begierde/ welche zwar nicht eben gar gemein ist/ aber doch von vielen gebillichet wird; Z. E. daß derjenige/ welcher uns etwas hat zukommen lassen/ von uns sehr hoch gehalten wird a) und er uns solches aus sonderbarer affection gegeben hat; oder daß wir uns an das Ding gewöhnet/ b) oder daß es ein Denckmal einer sonderlichen Begebenheit ist/ c) oder wir dadurch einem grossen Unglück entgangen sind/ d) oder weil wir es selbst gemacht haben/ u. s. f. e)

45. Und dieses gilt nun vornehmlich im natürlichen Stande. **Aber in der Republic**/ erfoderte derselben Nutz/ daß den Unterthanen so grosse Freyheit/ eine Wahre so hoch zu schätzen als ein jeder wolte / nicht gestattet würde. Weswegen man hier gar selten ein Exempel eines **wilkührlichen Werths** findet/ als welches Gebrauch daselbst nirgend/ als wenn einer auff Erstattung seines Schadens dringet/ und doch auch nicht durchgehends/ sich findet. f)

46. Der gemeine Preiß ist zwar noch gantz gemein / daß man nemlich siehet auff den **Marckkauff**/ bey welchen über die Seltsamkeit der Wahren/ auch die Arbeit und Unkosten gerechnet werden/ welche die Kauffleute gemeiniglich in Zufuhre und Handthierung ihrer Wahren auffwenden/ ingleichen ob etwas in grosser Menge/ oder einzeln gekaufft oder verkaufft wird. Es verändert sich auch der gemeine Preis geschwinde/ nachdem etwas guten oder schlechten Abgang hat/ item nach dem das Geld oder die Wahre beschaffen. So thut auch dieses viel bey der Sache/ ob die Wahre ihren Käuffer suchen muß/ oder ob man dem Verkäuffer/ welcher etwas sonst nicht verkaufft hätte / solches feil gemacht: Endlich ob einer baar Geld zahlet/ oder die Wahre auff Borg ausnimpt.

47. In

Beym 43. §. y) Weswegen Tiberius ohne Ursach einen Künstler umbbringen laßen/ welcher das Glaß so zurichten konte/ das man es gießen konte wie ein Metall. Doch kan man aus diesem §. lernen / daß es einer Republic nicht zu rathen / daß die Alchymistische Kunst (oder die Goldmacherey) öffentlich bekant sey.

Beym 44. §. z) *Conf.* §. 29.

a) Z. E. Wenn ein Fürst oder ein großer Patron einem etwas verehret hat.

b) Z. E. ein Pferd/ ein leibeigener Knecht.

c) Als wenn etwas in Feuersbrunst unverseeret blieben ist.

d) Z. E. Wenn ich ein gut Pferd habe/ das mir aus einer blutigen Schlacht davon geholffen.

e) Als wenn ich etwas selbst gekünstelt habe.

Beym 45 §. f) Sondern nur als denn/ wenn es der ander nicht mehr arglistiger weise besitzet

47. In solchen Dingen nun/ bey welchen gedachte Umbstände zu beobachten sind/ kan der Fürst ihrer wundersamen Veränderung halben/ wegen ihres Preißes nichts gewisses verordnen / sondern muß den Tax der gemeinen Wilkühr der Kauffer und Verkauffer überlassen. g)

48. Dieweil aber auch diese Wilkühr sich öffters verändert / so kan man solchen Preiß der Dinge so genau nicht haben/ h) sondern man setzt ihn **nur auff ein ebenes**/ Z. E. wenn einer in eben derselben Stadt etwas vor 2. Groschen gekaufft/ ein ander aber eben dergleichen Wahre vor dritthalben Groschen/ und der dritte solche vor achtzehen Pfennige bezahlet hat; so hält man davor / daß sie es alle drey umb einen billichen Preiß bekommen.

49. Damit aber diese Weitleufftigkeit nicht gleichsam unendlich werde/ und also denen/ die andere dadurch zu betriegen suchen/ der Wille gelassen werde/ so macht man bey dem gemeinen Preiß insgemein drey Stuffen / den **untersten** oder geringsten/ wenn man etwas gleichsam umb GOttes willen wohlfeil hingiebt/ den **mitlern** oder gemäßigten/ und den **höchsten** oder genauesten Preiß. Wenn man sich nun in diesen Schrancken hält/ i) so kan man etwas bald theurer/ bald wohlfeiler kauffen/ oder verkauffen.

50. Und darauff hat vielleicht das Römische Recht sein absehen gehabt/ wenn es die Vernichtung der contracte alsdenn erst (wenn einer nicht beweisen konte daß ihn sein Widerpart betrogen / l) zugelassen/ wenn einer **über den halben Werth** betrogen war/ d. i. wie ichs verstehe / wenn einer mehr als noch einmal so viel nach dem geringsten Preiß m) zu rechnen vor die Wahre gegeben/ oder auch nicht einmal die Helffte des höchsten Preises n) empfangen/ weil nemlich des Handels erfahrene sich in diesen Gräntzen selten versehen/ ob wohl immer einer ein Ding anders schätzet als der ander.

51. Wiewohl nun diese Ordnung nicht allen gefället/ weil nemlich dieses Ziel öffters in wichtigen Sachen eine Unbilligkeit mit sich bringet / Z. E. wenn einer ein Hauß vor 5000. Thaler gekaufft hätte/ welches insgemein und auffs ge-

Beym 47 §. g) das ist derjenigen/ welche mit dergleichen Wahren zu handeln pflegen/ nicht eben derjenigen welche es würcklich kauffen.

Beym 48. §. h) Daß ich nemlich auff ein Haar wüste/ wie hoch ich mich über des andern Betrug beschweren könte.

Beym 49. §. i) Wie in den Exempeln des vorigen §. geschicht.

Beym 50. §. l) Oder nicht beweisen wolte. Denn sonst könte auch einer/ der nicht so hoch betrogen war/ vom Kauff wider zurück treten.

m) Als wenn einer im Exempel des 48. §. die Wahre höher als vor 3. Groschen gekaufft hätte.

n) Als wenn einer in angeführten Exempel nur funffzehen Pfennige bekommen hätte.

Beym

geringste vor 3000. von niemand aber über 4000. Thaler geschätzet würde; so könte man doch zu Rettung der Römischen Rechte sagen/ daß sie damit denjenigen hätten wollen zu Hülffe kommen/ welche geringe Dinge kauffen/ bey welchen es nemlich nicht angehet/ daß man lange fragen wolte was die Wahre gilt; wer aber in wichtigen Dingen so unachtsam wäre/ daß er sich so sehr schnellen liesse/ der wäre nicht werth/ daß ihm die Gesetze zu gute kämen. o)

52. Hierzu kömpt noch dieses/ daß in so wichtigen Fällen des andern Betrug noch leichter bewiesen werden kan/ also daß derselbe die Erstattung thun müste/ wenn er auch gleich jenen unter dem halben Werth betrogen hätte.

53. Wenn aber der Fürst siehet/ daß er selbst den Preiß der Dinge zu setzen Recht und Macht habe/ welches sonderlich in den Dingen die der Abnutzung unterworffen und in einheimischen Sachen/ Item in gemeiner Arbeit angehet/ p) so ist es wohl am besten/ daß er solches thue allen Streit zu vermeiden.

54. Hieraus entstehet nun eine neue Art des Preisses/ welche denen die im natürlichen Stande leben/ unbekant ist/ welche ein **gesetzter Preiß** oder Tax (pretium legitimum) genant wird.

55. Welcher denn nicht auff ein ebenes gestellet/ sondern haarklein in acht genommen werden muß/ daß wenn nur im geringsten dawider gehandelt wird/ eine Ungerechtigkeit begangen wird.

56. Also gar/ daß nicht nur verboten ist **mehr zu nehmen**/ sondern auch bisweilen **mehr zu geben**/ sonderlich in dem Fall/ q) wo ein Preiß nicht so wohl wegen des Nutzens einzeler Personen/ als wegen des gemeinen Nutzens/ und in gestalt einer Policey-Ordnung (legis sumptuariæ) gesetzt wird.

57. Ja es ist auch nicht allemal vergönnet/ **weniger zu nehmen**/ besonders wenn durch den gesetzten Preiß auff das Verbot eines eigennützigen Handels (monopolii) gesehen wird / oder solches den Kauffleuten ingemein zum besten publiciret wird.

58. Nachdem wir nun vom Eigenthum und dem Werth der Dinge gesagt/ erheischet die Ordnung/ daß wir auch von *contracten* / welche gemeiniglich das Mein und Dein/ und den erfundenen Preiß der Dinge zuvoraus setzen/

Beym 51. §. o) Denn er hätte sich vorher wohl erkundigen sollen/ was eine solche wichtige Sache werth sey. Zu dem/ so kan es in wichtigen dingen schwerlich anders zugehen/ daß der andere nicht zugleich einen betrug begangen habe.

Beym 53. §. p) Denn da haben die Ursachen so §. 46. angeführet/ nicht stat.

Beym 56. § q) Anders unterscheidet der Hr. von Pufend. *V. l. 8.*

tzen / und wie sie von den **Verträgen** (pactis) unterschieden / etwas lehren. r)

59. Aber die Warheit zu bekennen / so weiß die göttliche Rechtsgelahrheit nichts von solchem Unterscheid zwischen einem Vertrag und contract, indem derselbe gantz und gar von den Römern seinen Ursprung hat.

60. Denn es wolten die Römer vor alters verhüten / daß die Unterthanen durch die allzugrosse Gutwilligkeit etwas entweder umbsonst oder tauschweise zu versprechen / in schaden kommen solten / weswegen s) sie geordnet / daß dem andern aus blossen Versprechen ohne Ubergabe kein kräfftig Recht zuwachsen solte / es wäre denn daß einer durch eine solenne **Zusage** (stipulationem) dem andern etwas versprochen hätte.

61. Weswegen in uralten Zeiten die einige *stipulation* oder Zusage scheinet ein *contract* gewesen zu seyn / und die andern Verheissungen allzumahl **schlechtweg Verträge** (pacta) genennet worden.

62. Biß daß sie von dieser Regel / daß ein blosser Vertrag keine action zu wege bringen solle / einige Handlungen allgemach entweder wegen folgender Leistung / t) oder daß sie gar zu gemein wurden / und wegen der Nothwendigkeit Handel und Wandel / und der Unterthanen Bedürffnis zu befördern / u) oder wegen des Anhangs der contracte / x) oder wegen sonderbarer Ursach y) welche der ersten intention gäntzlich zu wieder lieffe / ausgezogen haben. z)

63. Daher sind die distinctiones unter **blosse / und nicht blosse Verträge** / (inter pacta nuda & non nuda) und dieser in rechtliche (legitima) und angehangene (adjecta) und endlich der zufälligen in weiß nicht was vor undeutliche *subspecies*, a) welche allzumal zu unzehligem Hadder unter den Rechtsgelehrten Ursach gegeben / erwachsen.

64. Aus eben dieser Brunnquelle entspringen die Eintheilungen der *contracte* in

---

Beym 58. §. r) Welches auch der Herr von Pufendorff thut *l. 5. c. 2.* bis *c. 11.*

Beym 60. §. s) Also meinete ich damahls / nun aber habe ich hiervon andere Gedancken. Nemlich / das die ewige Bemühung der Edlen und mächtigen Römer das Volck unterzudrücken / wovon ich in den *Navis Jurisprud. lib. 1.* discurirer, auch dieses Fündgen ihnen an die Hand gegeben / daß sie dem Volck gewiße Formulen etwas durch die stipulation zu versprechen aufferleget, u. s. f. Ich werde hievon *in comment. ad instit.* weitleufftiger reden.

Beym 62. §. t) Z. E. die contractus reales & innominati.

u) Z. E. die contractus consensuales.

x) Z. E. die pacta adjecta.

y) Z. E. die pacta legitima.

z) Welches sonderlich in dem pacto donationis zu ersehen.

Beym 63. §. a) Nemlich unter den pactis adiacentibus, detrahentibus, alterantibus, mutantibus, u. d. gl. *vide Franzk. ad ff. de contrah. emt.*

Beym

in genante und ungenante / und dieser hinwiderumb in **wirckliche** / **wörtliche Briefflicheund Einwilligende** / wiewohl solche nicht so viel Hadders erregen können / ohne daß eine andere Eintheilung der contracte in **genaue** (stricti juris) und **auff Treue und Glauben** / (bonæ fidei) b) welche vom Unterscheid welcher vorzeiten unter dem Ampt des Prætoris und Judicis pedanei gewesen / entstanden / wie auch die allzugrossen subtilitäten von den *formulis actionum*, und ihren Benennungen / die Lehre von Verträgen und Contracten noch verwirreter gemacht u. s. w.

65. Gleichwie aber dieses Gewirre des Römischen Rechts sich durch den ungeschickten Mischmasch des Triboniani c) gewaltig vermehret hat / also hat es nichts desto weniger sich **allenthalben in der Christenheit** ausgebreitet / theils weil die Päbste viel Dinge von contracten / wobey sie nur ein weniges zurück gelassen / in ihren Decretalen behalten; theils weil vor etlichen hundert Jahren / da das studium juris in Italien und Teutschland wider begunte in auffnehmen zu kommen / das Justinianische Recht zugleich in die Universitäten und in die Gerichte angenommen worden / alwo es zwar von überaus fleißigen) aber gantz ungelehrten und in der Historie unbewanderten Leuten erkläret worden. d)

66. Daher es kommen das die **Römisch-Teutsche** *Privat*-**Rechtsgelahrheit** heutiges tages ein ungeschickter Mischmasch ist welche durch Regeln / darauff man sich gewiß verlassen könte unmüglich in einen Kunstbegriff zu bringen. e)

67. Doch hat man zugleich die Lehre von contracten und Verträgen in der **natürlichen Rechtsgelahrheit** / aber gemeiniglich nur nach den Grundlehren der Römer bisher tractiret / zum theil / weil die **Christlichen Könige** fast einmüthiglich das Römische Recht / wegen vieler darinnen enthaltenen Regeln der Billigkeit f) nur eines theils angenommen / und dieselben in contracten untereinander hie und da observiret.

68. Zum

Beym 64. §. b) Daß diese Eintheilung nicht ins Völckerrecht gehöre / erkennet Grotius *II. 16.* 11.

Beym 65. §. c) Als welcher ein hauffen contradictiones und andere Schnitzer gemacht / wovon ich geschrieben *lib. 3. de Nævis Jurispr.*

d) Wie die Glossatores gewesen.

Beym 66. §. e) Dieses zeige ich **im gantzen werck** *de Nævis Iurispr.*

Beym 67. §. f) Also lehret man ins gemein. Und dieses rühmet Arthurus Duck **von** *autoritat* **des Römischen Rechts in Europäischen Landen.** Aber wenn wir die Sache beym Liecht besehen / so ist die eigentliche Ursache dieser autorität / daß zugleich mit den Universitäten das Römische Recht in die Länder eingeführet ist / welches

68. Zum theil daß die Schullehrer und Päbstischen *Theologi*, welche zu erst noch vor dem Grotio die Lehre des natürlichen Rechts / als welche von den Rechtsgelehrten verlassen / g) sich zugeeignet / nach dem Laster so dergleichen Leuten gemeiniglich anklebet / weiter gegriffen / als ihnen zukommen / und unter dem Vorwand / als wolten sie von der Gerechtigkeit und vom Recht schreiben / allzuweit in das Römische Recht ausgeschweiffet / und auch dessen Kleinigkeiten nach den Regeln ihrer eingebildeten Billigkeit examiniret haben.

69. In diesem Stück ist *Grotius* etwas bescheidener / welcher der erste gewesen / welcher diese Sache / so andere bißher entweder mit gewalt / oder heimlich / oder bittweise besessen / glücklich den Rechtsgelahrten wider zugeeignet / welchem andere kluge Leute mehr gefolget. h) Dieweil nun dieselben schon verständig gezeiget / wie weit die Lehre des Römischen Rechts von contracten mit der natürlichen Billigkeit überein komme / so achten wir es vor unnöthig / daß wir uns noch ein mal damit bemühen. Was aber disfalls sonst zu sagen wäre / wollen wir in die Privat-Discurse über das Römisch-Teutsche Privat Recht versparen.

70. So werden wir auch von den unterschiedenen Arten die *obligationes* auffzuheben / i) nemlich von der Zahlung / Erneuerung / Gegen und Abbrechung / und acceptilation keine meldung thun / weil nicht allein diese Dinge von den Auslegern des Justinianischen Rechts weitleufftiger pflegen tractiret zu werden / und dasselbe Recht in diesem Stück gantz völlige und nicht so undeutliche Regeln der Billigkeit giebet.

Das XII. Hauptstück
von
Auslegung des durch Worte angezeigten göttlichen und menschlichen Willens.

Inn-

unter die Mängel der Universitäten gehöret / wovon vielleicht anderswo mit mehrern.

Beym 68. §. g) Denn es haben sich die ersten Glossatores umb das studium des natürlichen Rechts gar nicht bekümmert / indem sie sich gantz und gar in das Justinianische Recht gesteckt.

Beym 69. §. h) Wie Zieglerus, der Hr. von Pufendorff u. a. m.

Beym 70. §. i] Von welchen der Herr von Pufend. *l. 5. c. 11.* handelt.

Beym

Innhalt.

Connexion dieses Hauptstücks. §. 1. 2 3. Die Richtschnur der Auslegung ist eine Erkennung der Meinung aus wahrscheinlichen Zeichen. §. 4. Die vornehmsten Zeichen sind die Worte/ §. 5. Welche doch der Meinung untergeordnet werden müssen/ §. 6. 7. als welche bisweilen der Meinung gleich/ offt aber weiter/ öfft enger als dieselbe sind §. 8. Daher ist die Auslegung entweder eine Erklärende/ (declarativa) oder eine Erweiternde (extensiva) oder eine Einschränckende. (restrictiva] §. 9. 10. Die Worte zuverstehen wird erfodert daß man die Eigenschafft der Sprache wohl inne habe. §. 11. 12. 13. Die Worte sind entweder gemeine/ oder Kunstwörter/ §. 14. entweder deutlich oder undeutlich. §. 15. Weswegen nötig ist/ daß man die Sprachen und Künste verstehe/ damit der Ausleger nicht mit Schanden bestehe §. 17. 18. Eine Undeutligkeit welche gehoben werden kan § 19. Kömpt aus unterschiedenen Ursachen/ und theils aus der äuserlichen Gestalt der Buchstaben. §. 20--29. da vornehmlich ein natürlicher Witz erfodert wird/ §. 30. theils aus dem innerlichen Verstande der worte/ wenn es alte/ §. 31. neue §. 32. frembde §. 33. zweydeutige §. 34--40. verworrene §. 41.--42. wiederwertige wörter sind §. 43--46. Ursachen der Muthmaßung §. 47. 1. Von der Natur der Sache, §. 48.--56. 2. Von dem was dabey ist. §. 57--62. 3. Von der Wirckung §. 63. 64. 4. Von der Zuneigung einer Person §. 65. 5. Von Beschaffenheit der Personen §. 66. 67. 6. Von der Ursach des Gesetzes/ was dazu bewogen/ oder deßen Endzweck ist §. 68--76. weswegen diese beyden Ursachen nicht recht distinguiret werden; §. 77. 78. sondern die Ursach des Gesetzgebers muß mit der Ursache des Auslegers nicht vermenget werden §. 79. 80. Wie wenn die Ursache des Gesetzes selbst verborgen ist? § 81--84. Die Ursache des Gesetzes oder Vertrages muß in einer erklärenden/ §. 85. 86. Wie auch in einer erweiternden Auslegung beobachtet werden. §. 87. 88. Da es eben dieselbe/ und nicht nur eine gleiche Ursache seyn muß. §. 89. Wie wenn mehr als eine Ursach vorhanden wären? § 90--93. Item die Ursache muß kräfftig seyn §. 94--99. Die Ursache des Gesetzes leidet keine Verdrehungen. §. 100. 101. 102. Wegen der einschrenckenden Auslegung wird Grotii meinung examiniret. §. 103--105. Nutz der Regel in einer einschrenckenden Auslegung/ 1. Von der sich dabey befindenden Materie §. 106--108. 2. Von der wirckung §. 109--116. Wenn zwey Gesetze zusammen stoßen/ welches dem andern weichen solle? §. 117--142. 3. Von der Ursache des Gesetzes §. 143--150/ Wo aber drey Einschränckungen zu mercken. §. 151--158. Warumb wir die Regel von angenehmen und verhaßten dingen ausgelaßen? §. 159. --161. Weil sie nemlich keinen Nutzen hat/ welches wider Grotium gezeiget wird §. 162--176. Wo die undeutlichkeit nicht zu heben ist/ so kan der Ausleger nichts draus machen/ sondern er hat das seine gethan. §. 177--186 Dawider handeln die Rechtsgelehrten/ wenn sie widerwertige Gesetze zu vereinigen sich bemühen. §. 187--191. Fünferley Unterscheid unter der Undeutligkeit göttliches und menschliches Willens. §. 192--199.

§. I.



Ir könten nun das andere Buch beschliessen und stracks zu den absonderlichen Pflichten der Menschen in unterschiedenen Gesellschafften schreiten/ wenn wir uns nicht erinnerten/ daß oben a) der Discurs von

Beym 1. §. a) l. 1. c. 4. §. ult. Gegen dieses Capitel muß man halten des Herrn von Pufend. l. 5. cap. 12. und das 3. Cap. meiner Aus-

von der Auslegung aus gewissen Ursachen unterbrochen / und dessen Ergäntzung nach der Lehre von den Verträgen ausgesetzet worden.

2. Denn ich habe oben gesagt: Daß ein anders ist eine **Auslegung der natürlichen** / ein anders eine **Auslegung der geoffenbarten Gesetze.** Und daß eine jede von diesen beyden Auslegungen zwar gewisse Regeln und Grundschlüsse / so von den primis principiis herrühren / zuvoraus setze / die natürlichen Gesetze aber sich auff stetigen Beweis b) gründen / auch in entfernten Schlüssen / bey den geoffenbarten aber die Schlüsse aus einer allgemeinen Grund-Regel durch Muthmassungen und wahrscheinliche Beweißthümer hergeleitet werden müssen / und daß man disfalls eben die Regeln gebrauchen müsse / welcher sich die Handwercker in Auslegung menschlicher Gesetze und Verträge gebrauchen.

3. Allwo aber vor allen Dingen zu widerholen ist / daß wir reden von *publicirten* **Gesetzen** welche **aller Menschen zeitliche Wolfart** betreffen; Ob aber auch die Auslegung der Glaubens-Artikel sich auff die gemeinen Regeln richtiger Auslegung gründe / oder ob dazu sonderbarer göttlicher Beystand und Erleuchtung erfodert werde / stehet uns nicht an zu erörtern / dieweil wir davor halten / daß man Theologische Dinge den Herren Theologis überlassen solle.

4. Da nun **in menschlichen Gerichten** c) ein jeder zu den Dingen verpflichtet ist / die der Gesetzgeber gewolt hat / oder wozu er sich selbst durch eigenen Willen hat verbinden wollen / der Wille aber des Gesetzgebers (außgenommen im Recht der Natur) und des Versprechers nicht anders als aus den Zeichen / dadurch sie ihren Willen erkläret haben / von andern Menschen zu erkennen ist / so folget daraus / daß der Auslegung / von welcher wir itzt handeln / **Richtschnur** und eigentliches Maß sey die **Erlernung der Meinung aus den wahrscheinlichsten Zeichen.**

5. Alldieweil aber unter den **Zeichen** / damit man seine Meinung endecket / die vornehmsten sind / welche durch **die Rede** geschehen / d) so werden wir hier vornehmlich mit der Auslegung des **durch Worte entdeckten Willens** zu thun haben / besonders da die Regeln / welche wir hier geben werden / mehrerntheils auff den durch Wercke entdeckten Willen können appliciret werden / woraus ein stillschweigender Consens enstehet.

6. Wei-

Ausübung der Vernunfft-Lehre / da ich die Lehre von der Auslegung §. 19. seqq. widerholet / und daselbst viel verbessert.

Beym 2. §. b) *vide lib. 1. c. 3. §. 5. seqq. it. c. 4. §. 80. seqq.*

Beym 4. §. c) Denn vom Göttlichen Gericht abstrahiren wir ietzt / als welches mehr zum ewigen Leben gehöret.

Beym 5. §. d) Besiehe oben *c. 8. §. 17.* dieses Buchs.

Beym

6. Weiter/ weil die Worte Zeichen des Gemüths seyn/ so ist daraus durchgehends zu ersehen/ daß die **Worte der Meinung**/ und nicht die Meinung den Worten **untergeordnet** werden müsse. e)

7. Wannenhero man zwar bey allen Gesetzen oder Verträgen vor allen Dingen auff die Worte achtung geben/ zugleich aber auch sehen muß/ ob nicht der Gesetzgeber oder Contrahent etwas anders andeuten wollen/ als er geredt hat.

8. Denn bisweilen richten wir die Worte genau auff unsere Meinung/ **daß wir reden wie wirs meinen**; f) Bisweilen aber geben die Worte unsere Meinung nur eines theils/ **daß wir weniger reden als wir meinen**; g) bisweilen sind die Worte weitleufftiger als die Meinung/ daß wir **mehr reden als wir meinen**. h)

9. Aus diesen unterschiedenen Arten zu reden entstehen auch dreyerley Arten der Auslegung; i) Eine **erklärende**/ welche anderer Leute Meinung erkläret wie die Worte da liegen: Eine **erweiternde**/ welche die allzu kurtzen Worte auff einen andern Fall welcher unter der Meinung begriffen/ erweitert: und eine **einschränckende**/ welche lehret/ daß nicht alles was in den Worten enthalten/ zu der Meinung des der es geredet/ gehöre.

10. Welche drey Arten auch hierinnen von einander unterschieden seyn/ daß die erklärende Auslegung vornemlich auff **die durch die Worte erklärete** *proposition* siehet; die erweiternde aber und die einschränckende auff **etwas anders**/ welches durch die **Worte** nicht erkläret ist/ nemlich auff die Ursache/ welche einen etwas zu reden angetrieben.

11. Demnach werden die **Worte**/ mit welchen die erklärende Auslegung beschäfftiget ist/ entweder betrachtet als **einfache** *termini*, oder als *propositiones*, oder als gantze Discurse. 12. Gleich-

Beym 6. §. e) Derhalben ob wir gleich die Meinung aus den Zeichen erlernen/ so erklären wir doch dieselben Zeichen (nemlich die Worte) öffters aus der Meinung/ d. i. (damit man nicht gedencke wir wolten einerley durch einerley beweisen) aus andern Zeichen der Meinung als die Rede ist.

Beym 8. §. f) Z. E. Ich wil dir hundert Thaler geben.

g) Z. E. Ich wil dir hundert geben/ wenn es gelegen seyn wird/ wenn ich darunter verstehe/ **Thaler** und **mir**.

h) Z. E. Ich wil dir hundert Gülden geben/ wenn ich darunter verstehe/ **Holländische**.

Beym 9. §. i) Ich habe ein wenig anders von den Arten der Auslegung geredet **in gedachten 3. Cap. der Außübung der Vernunfftlehre** §. 93. *seqq.* da ich zugleich gezeiget/ daß die Rechtsgelehrten darinnen verstoßen/ daß sie einer jedweden Art der Auslegung gewiße Regeln zulegen/ welchen ich auch vor diesem gefolget. Daher nunmehro **der folgende** §. ausgelaßen werden kan. Denn es siehet auch die erklärende Auslegung auff die Ursache des Gesetzes. *vide* §. 85. *seq.*

12. Gleichwie aber ein ieder guter Ausleger von der Kentnis der einfachen terminorum anfähet/ also ist kein Zweiffel daß derselbe auch nothwendig wissen müsse/ was sie im zusammengesetzten Verstande bedeuten/ alldieweil die Gesetze und Verträge zum wenigsten propositiones seyn.

13. Denn es macht öffters die Zusammenfügung/ daß die Worte gantz etwas anders bedeuten/ als wenn sie wie einfache termini gesetzt werden. Und das heisset nun die **Eigenschafft der Sprache.** l) (Idiotismus linguæ.)

14. Beyderley Worte (so wohl die einzeln termini, als die propositiones) sind entweder **gemein**/ wie sie der gemeine Mann brauchet/ oder **Kunstwörter.**

15. Beyderley unter diesen sind entweder **deutlich** oder **undeutlich. Deutliche** heisse ich/ welche denen die der Sprache oder der Kunst erfahren seyn die Meinung des der etwas gesagt/ gantz klar und deutlich erklären. **Undeutliche**/ welche von erfahrnen entweder schwerlich/ oder gar nicht verstanden werden.

16. Was die **Deutlichen** anlanget/ gleichwie auch dieselben denjenigen welche der Sprache oder der Kunst nicht kundig seyn/ auch undeutlich sind/ (weswegen die Undeutligkeit in *subjectivam* und *objectivam* eingetheilet) also kan diese Undeutligkeit leichtlich gehoben werden/ theils wenn einer sich einen Sprachmeister hält/ der ihn fleißig in der Sprache unterrichtet/ theils wenn er von Künstlern die principia und Regeln der Kunst begreiffet und auff beyden seiten die Lexica und Dictionaria welche ihm hierinnen dienen können/ nicht hindan setzet.

17. Weiter/ gleichwie derjenige in beyderley Worten wenig vor sich bringen wird/ welcher hier sein eigener Lehrmeister seyn will/ also soll einer der eine Sprache oder Kunst nicht gelernet hat/ **sich der Auslegung enthalten**/ damit er nicht Ursach gebe/ daß er von andern ausgelachet werde. m)

18. Also sollen die Juristen und Medici die Erklärung der Wörter/ welche die *Theologi* in Erklärung der Glaubens-Artickel gebrauchen/ ihnen überlassen.*) Also z. E. gehen die Wörter: *Lex Aquilia, SCtum Vellejanum & Macedonia-*

Beym 13. §. l. Z. E. Ins Graß beißen/ sich in Finger beißen/ den Heiligen die Füße abbeißen/ es sind faule Fische/ einem Hörner auffsetzen/ die Affen ausnehmen u. d. gl.

Beym 17. §. m) Wie gemeiniglich geschicht mit denen die die Bücher in eine andere Sprache übersetzen. Hier habe ich die Französischen und Teutschen Ubersetzungen der autorum classicorum gegen einander gehalten.

Beym 18. §. *) Verstehe den gantzen para-

nianum, dominum bonitarium & Quiritarium, superioritas territorialis, Vasallagium u. d. gl. die Theologos und Medicos nichts an. Also gehöret *Alcali* und *Acidum* und unzehliche Nahmen der Kranckheiten nicht vor die Theologos und Juristen. Und aller dieser Wörter Auslegung gehöret nicht vor die Philosophos. u. s. w.

19. **Undeutliche** Worte haben entweder eine Undeutligkeit in sich/ welche gehoben werden kan/ oder sie sind so gar undeutlich/ daß kein Mensch verstehen kan/ was der/ welcher solche geredet/ damit haben wolle. Die erste Art gehöret hieher/ wie wir unten n) ausführlicher beweisen werden.

20. Es entstehet aber diese Undeutligkeit entweder von der **äuserlichen Gestalt** der Buchstaben/ oder von dem **innerlichen Verstand der Worte.** o)

21. Die **äuserliche Gestalt** der Worte wird entweder mit der **Zunge** oder mit der **Schrifft** gebildet. p)

22. Welche mit der **Zunge** gebildet wird/ heisset ein Dohn/ q) welchem/ wenn er nicht gantz verworren ist/ r) die Auslegung nicht abgesprochen werden kan. Denn auch derjenige/ welcher eine schwere Rede hat/ muß vor einen redenden gehalten werden. Welches sonderlich seinen Nutzen hat/ wenn etliche in letzten Zügen mit ziemlich unverständlichen Worten ihr letztes und unumstößliches Testament heraus stossen/ s) Z. E. wenn einer spräche: Mein Knecht *Cratinus* soll frey seyn/ und hätte keinen andern Knecht als *Cratistum*. t)

23. Dergleichen Undeutligkeit/ so ferne sie durch Auslegung gehoben werden kan/ ist fast eben denselben Regeln unterworffen/ welche wir von Benehmung der innerlichen Undeutligkeit geben werden. u)

24. **Die Undeutligkeit welche aus der Gestalt des Schreibens** x) oder Den-

graphum also/ wenn einer eine andere Kunst oder Disciplin nicht gelernet hat. Als wenn ein Theologus Z. E. der die Juristischen terminos nicht verstehet/ ein Systema des Rechts der Natur schreiben/ und darinnen ein hauffen dings vom Eigenthum/ jure in re, contracten u. d. gl. ohne verstand einmengen wolte. Wenn aber einer eine andere disciplin verstehet/ ob er gleich davon/ wie man zu reden pfleget/ nicht profession macht/ kan man ihn davon nicht abhalten unter dem albernen Vorwand/ daß er keinen Beruff dazu hätte. Wovon ich im 2. **Cap. meiner Außübung der Vernunfft-lehre** n. 2. *seq.* mehr gesagt.

Beym 19. § n) §. 186. *seq.*

Beym 20. §. o) *Rebhahn. disput. de interpret. juris obscuri th. 23. 24.*

Beym 21. §. p) *Conf. l. 38. de O. & A.*

Beym 22. § q) *Rebhahn. d. th. 23.*

r) *l. 7. in fine de supell. leg.*

s) *l. 15. C. de testamentis.*

t) Darauff hat Scævola verabschiedet/ daß Cratistus frey seyn solle. *l. 54. pr. de manum. testam.*

Beym 23. § u) § *47. seq.*

Beym 24. §. x) *Rebhahn d. th. 23.*

denjenigen Dingen welche der Schrifft äuserlich zustossen / entstehet / kömpt entweder daher / daß einer die Buchstaben mit unleserlichen und **groben Strichen** verzogen / welches Laster vielen Gelehrten gantz gemein ist / also daß auch ein Sprüchwort daraus geworden: **Wir Gelehrten schreiben übel.** Also ist bekant / das Exempel von einem Medico, welcher apium ins Recept setzen wolte / und die Buchstaben so verzogen hatte / daß der Apothecker vor apium *opium* gelesen.

25. Oder daß der Schreiber undeutlicher **Zeichen** und kurtzer Züge / die man nur errathen muß / welche wir *abbreviatur*en nennen / sich gebrauchet hat / welche deswegen Keyser Justinianus nicht ohne Ursache ernstlich verboten in abschreiben der Gesetze nicht zu gebrauchen y) Also laß einmal ein ungelehrter Pfaffe: *Otto DEI gram.* &c.

26. Oder wenn der Copist es im **abschreiben** versehen / it. der Buchdrucker verdruckt. z)

27. Oder wenn die Schrifft mit **unterstreichen** / mit **Klecken** oder **wenn etwas übers Papier gegossen** / oder auff mancherley art und weise überzogen / daß mans mit den Augen nicht wohl erkennen kan. a)

28. Oder wenn die Schrifft anfangs durch die unachtsamkeit des Schreibers / b) oder hernach durch Alter **verhümpelt** ist. c)

29 Oder wenn die Schrifft an sich selbst gut und richtig / aber die *commata* und *puncta* nicht recht gemacht / oder solche gar ausgelassen sind / woraus eine Zweydeutigkeit entstehet / wie in dem bekanten Vers:

Porta patens esto nulli claudaris honesto. u. d. gl. d)

30. Ob man sich nun wohl in diesen und dergleichen Undeutligkeiten mit den Regeln / die wir bald geben werden / ziemlich helffen kan / so ist doch nicht zu leugnen / daß ein **natürlicher Witz** und sonderliche Uetheilungs-Krafft / worinnen immer ein Mensch den andern übertrifft / hierinnen das beste thue / wannenhero auch auch diejenigen / welche in dergleichen Auslegungen glücklich sind / *Critici* von den Gelehrten genennet werden.

31. Nun

Beym 25 §. y) *l. 1. §. 13. l. 2. §. 22. l. 3. §. 21. C. de V. I. E.*

Beym 26. §. z) *l. 92. de. R. I. l. 24. C. de testam.* Also hatte ein Buchdrucker aus Irrthum an stat: *grande decus patriæ* (eine grosse Zierde des Vaterlandes) in einem Glückwündschungsgedicht / gesetzt: *grande pecus patriæ* (ein gros Vieh des Vaterlandes) Und ein ander hatte vor das wort **Kurfürst** **Kufürst** gesetzt.

Beym 27. §. a) *l. 1. seqq. de his quæ in testam. delentur, l. 1. si tabb. testam. nullæ extab.*

Beym 28. §. b) Als wenn etwas ausgelaßen ist.

c) *l. 97. §. 9. l. 77. §. 22. de leg. 2. l. 7. C. de testam.*

Beym 29. §. d) *vide l. 3. ff. de offic. Prætor. Rebhahn. d. th. 23.* am ende. *Add. l. 2. §. 23. & 24. de vi bon. rapt.*

Beym

31. Nun komme ich ferner auff die Undeutligkeit / welche wegen des **innerlichen Verstandes der Worte** den Gesetzen und Verträgen widerfähret. Diese entstehet daher / daß der welcher etwas geredet gebraucht hat I. **Alte** Worte / es mögen solche gleich dazu genommen seyn zu der Zeit / da sie noch klar und verständlich gewesen / dergleichen in den *Legibus XII. Tabularum*, item in den Gesetzen der Longobarder und anderer alten Völcker in Teutschland e) vorkommen / oder zu der Zeit / da man sie gebrauchet **veraltert** seyn / Z. E. in jenes gelehrten Mannes Antwort: Rebare te fari scio &c. It. Es was ein mal ein **Schelm** / und der Schelm was **michel**/ d. i. Es war ein mal eine **Pestilentz** / und die Pestilentz war **gros**.

32. II. Auch verursachen die **neuerdichteten Wörter** f) öffters eine Undeutligkeit / da doch die Wörter nicht nach einzeler Personen Gutdüncken / sondern nach gemeinen Gebrauch ihre Bedeutung haben / wenn einer entweder die Bedeutung der Wörter in einen **neuen Verstand** eigenthätiger weise verdrehet / Z. E. aus der Bibel Lutheri das Wort **freidig** d. i. getrost / vor **freidig** / d. i. frölich gebrauchet. g) Oder wenn man die Wörter aus einer andern Sprache recht auszudrücken / oder aus andern Ursachen in seiner Sprache neue Wörter zusammmen flickt / oder sonst etwas an deren stat erdichtet / wohin man folgende neugebackene Wörter rechnen kan: **Platzhalter** vor Lieutenant, **Zehendner** vor Decanus, **Dienerey** vor Ministerium.

33. II. Kan leicht eine Undeutligkeit entstehen / wenn einer in seiner Rede **frembde Wörter** mit eingemenget. Gleichwie nun solche zu vermeiden das beste ist / daß man eine geschickte Beschreibung derselben mit anfüge / welches die Römischen Gesetze fleißig in acht genommen / wenn sie *Scopelismum* und *chomata* anführen; h) It. wenn man in parenthesi setzet: Es ist leichter daß ein **Kameel** (d. i. ein **Schiffseil**) durch ein Nadelöhr gehe / u. d. gl. Also wird die Undeutligkeit vermehret / wenn die Wörter von unverständigen gemißbraucht / und in einen andern Verstand verdrehet werden / welches bey unsern Teutschen Franzosen sehr gebräuchlich ist. i)

34. Sonderlich aber bringen die **zweydeutigen Wörter** eine Undeutligkeit / welche nemlich also beschaffen seyn / daß sie zwey oder mehr Dinge bedeuten. l) Denn wie wir so närrisch nicht seyn müssen wie die Sceptici (Zweifeler

Beym 31. §. e) *Rebhahn. th. 25.*
Beym 32. §. f) *Rebhahn. th. 26.*
g) Hieher gehöret *l. 7. §. 2. de supellect. leg.*
Beym 33. §. h) *l. 9. & 10. de extraord. crimin.*
i) Z. E. Es ist ein galanter Pantoffel.
Beym 34. §. l) *Rebhahn. th. 26.*

feler) welche vorgeben/ daß alles was in der Welt ist/ und vielmehr was man mit Worten ausspricht/ zweiffelhafftig und ungewiß sey; also ist die Meinung des Diodori längst ausgepeitzscht/welcher wider Chrysippum behaupten wollen: Es wäre kein Wort zweydeutig/ da doch freylich mehr Dinge in der Welt als Wörter sind/ und eine grosse Menge von tausend Dingen sich findet/ welche keinen Nahmen haben/ und welche wir nicht mit eigenen/ sondern mit frembden und geborgten Nahmen nennen. m)

35. Wenn aber ein Wort mehr Dinge als eins bedeutet/ so ist entweder unter diesen Bedeutungen eine **eigentlich**/ die andere **uneigentlich**; oder sie sind **alle beyde eigentlich.** Also bedeutet das Wort Bibliothec eigentlich den Ort da man die Bücher verwahret/ uneigentlich aber und per tropum die darinnen enthaltene Bücher. n) Also das Wort *arma* (Waffen) heisset eigentlich die Instrumente/ die man im Kriege brauchet/ uneigentlich aber gewaffnete Männer. Also das Wort **Eisen** bedeutet eigentlich ein gewisses Metall/ verblümt aber eiserne Waffen.

36. Wenn beyde Bedeutungen **eigentlich** sind/ so wird entweder eine unter der andern **begriffen**/ oder es **begreifft keine** die andere in sich.

37. Jenes begiebt sich entweder wenn der Nahme des *generis* einer sonderlichen speciei zugeeignet wird/ Z. E. Wenn die **Weiber** öffters den Jungfern entgegen gesetzt werden/ o) Item die Wörter *adoptio* und *cognatio* unterschiedlich gebräucht werden; oder daß der Nahme der *speciei* vor das individuum genommen wird/ Z. E. wenn ein **Mensch**/ ein **Pferd** u. d. gl. versprochen wird; oder daß ein *nomen proprium* vielen individuis gemein ist/ Z. E. wenn einer viele in seinem Hause hat die Stichus heissen/ und er einem Sticho etwas im Testament vermacht hat; p) oder daß ein Wort so *generis masculini* ist öffters auch das weibliche Geschlecht in sich begreifft/ Z. E. Ein **Mensch**/ ein **Pferd**; Oder daß ein **Wort in einer Wissenschafft** eine weitleufftigere Bedeutung hat als ins gemeinen Gebrauch/ Z. E. das **Wort Tod**. u. d. gl.

38. **Der** veränderlichen Bedeutungen aber/ **deren keine die andere in sich begreifft**/ sind unzehlich viel. Z. E. *Gallus* heisset ein Hahn/ und ein Franzose/ das Wort **Hund** bedeutet offt ein vierfüßig Thier/ offt einen Trog mit Rädern

m) *Vide Kulpis. ad Grot. p. 86. lit. c. Script. ad Herenn. II. 15. Gell. XI. 12. l. 4. de præscript. verb. Senec. II. de benef. 34. Quintil. 7. Instit. Orat. 9.*

Beym 35. §. n) *l. 52. §. 3. de leg. 3. Rebhahn th. 26.*

Beym 37. §. o) *Pufend. V. 12. §. 5. adde Rebhahn. th. 26.*

p) *l. 32. §. 1. de Leg. 1.*

Beym

dern im Berckwerck / das Wort **Knecht** heisset einen Diener / und eine Stütze bey der Hobelbanck. u. d. gl.

39. **Weiter** findet sich auch bisweilen **in zusammengesetzten** Wörtern oder im context der Rede eine Zweydeutigkeit / welche gemeiniglich entstehet wenn man **allzukurtz abbricht** / wenn nemlich dasjenige ausgelassen ist / was zu Volständigkeit der Rede allerdings gehöret / als: Mein Erbe soll meinem Bruder von meinem Silbergeschirr zehen Becher geben / **welche er will.** Er soll ihm 100. Thaler geben / wenn es **ihm** gelegen seyn wird. q)

40. Jedoch können zuweilen auch **überflüßige** Worte eine Zweydeutigkeit oder Dunckelheit verursachen Z. E. Ich vermache dir allen meinen Hausrath / **Tische und Bäncke.** Oder wenn einer einem stipulirenden geantwortet hätte; *Arma virumque cano*, spondeo. r)

41. V. Macht den Verstand einer Rede sehr zweiffelhafft / wenn man sich in einer **Verwirrung** befindet / weil alle beyde Auslegungen falsch scheinen. Es entstehet aber diese Verwirrung (perplexitas) entweder **aus den Worten selbst** / Z. E. **wenn** *Titius* **mein Erbe seyn wird / soll auch** *Sejus* **mein Erbe seyn; und wenn** *Sejus* **mein Erbe seyn wird / soll es auch** *Titius* **seyn.** s)

42. Oder die Verwirrung kömpt **aus gewissen Umbständen** her. Z. E. Das Gesetz will / **Es soll einer geraubten Weibsperson freystehen / des Räubers Tod / oder seine Heyrath zu erwehlen.** Nun hat aber einer zwo Jungfern geraubt / davon will ihn die eine Tod / die andere zum Manne haben. Oder: **Wer im Kriege sich tapffer hält / soll Macht haben / eine Gabe zu begehren.** Nun finden sich ihrer zwey / die begehren alle beyde eine gewisse Jungfer. Oder / **wer einen Auffruhr anhebet soll mit dem Leben gestrafft werden / wer ihn stillet / soll von dem gemeinen Wesen belohnet werden.** Es hatte aber einer einen Auffruhr erwecket und wider gestillet. Es hatte einer ein Testament gemacht / und gesagt: **Ich vermache** *Titio* **mein Landgut / wenn** *lex Falcidia* **in meinem Testament nicht stat hat.** Nun war das Gut 100. Ducaten werth / er hatte aber hierüber schon über 300. vermacht / und da er starb hatte er nicht über 400. Ein ander sagte: **Ich bescheide der** *Titiæ* **alle meine Wollenweber / ausser denen** wel-

Beym 39. §. q) *l. 125. de V. S. Rebhahn. th. 27.*

Beym 40. §. r] *l. 12. §. 46. de instr. vel instr. leg. l. 9. pr. de supell. leg. l. 65. pr. de V. O. Rebhahn. th. 27.*

Beym 41. §. s] *l. 16. de condit. instit. l. 85. pr ad l. Aquil. Rebhahn. th. 28.*

Beym

welche ich schon im Testament vermacht / der *Plotiæ* aber vermache ich alle meine Leibeigenen / ohne die welche ich einer andern Person vermacht. Er hatte aber keine andere Knechte als Wollenweber. t)

43. VI. Endlich ist auch keine geringe Dunckelheit / wenn **eine Rede der andern widerspricht.** Es findet sich aber diese Widerwertigkeit erstlich in application unterschiedener Gesetze / die einander eben **mit Worten nicht widersprechen** / in einem Fall / wobey solche Umbstände sind / das alle beyde Gesetze zugleich nicht stat haben können. Z. E. **wer einen Tyrannen erwürget / dem soll eine Ehrenseule im** *Gymnasio* **gesetzt werden** / ein ander Gesetz lautete also: **Einem Weibe soll keine Ehrenseule im** *Gymnasio* **gesetzt werden.** Nun hatte ein Weib einen Tyrannen umbgebracht. Item: Man hatte ein Gesetz: **Wer einen Tyrannen umbbringet / der mag von der Obrigkeit bitten was er will / und die Obrigkeit soll es ihm gewären.** Ein ander Gesetz: **Wenn ein Tyrann erwürget ist / soll die Obrigkeit fünff seiner nähesten Anverwandten tödten.** Es hatte aber den Tyrannen sein eigen Weib umbgebracht / welche an stat der Belohnung umb ihren Sohn bat / den sie mit dem Tyrannen gezeuget hatte. Es war ein Gesetz / **daß niemand an einem Feyertage mit Gewehr sich auff der Gassen sehen lassen solte:** Ein ander Gesetz: **daß wenn die Sturmglocke geläutet würde man alsobald mit dem Gewehr auff dem Marckt erscheinen solte.** Und die Sturmglocke würde des Sontags geläutet. u. s. w. u)

44. Gleichwie aber aus den Exempeln erhellet daß diese letzte Art der Widerwertigkeit eine grosse Verwandschafft habe mit der itzt vorhergehenden Art der Verwirrung; Also wenn wir beyderley Natur betrachten / so haben wir vielleicht nicht gar zu bequemlich beyde Arten zu der **Unverständligkeit der Worte** und zu der **erklärenden Auslegung** gerechnet; Sondern sie werden entweder zur *obscuritate subjectiva*, oder zu einer andern Art der Auslegung / und am allermeisten zu der **einschränckenden** Auslegung müssen gezogen werden. x)

45. Besonders da dergleichen Dunckelheit sich begeben kan / und sich öffters

Beym 42. §. t] *l. 88. pr. ad. L. Falcid. l. 36. pr de. leg. 1. Pufend. V. 12. 6.*

Beym 43. §. u] *Puf. V. 12. 16. & §. ult. P. 816.*

Beym 44. §. x] Es ist nicht weiter nötig daß wir uns mit dieser Anmerckung martern / nach dem wir **in der Ausübung der Vernunfftlehre** c. 3. §. 104. und 107. gezeiget / daß die distinction der Auslegung in eine erweiternde / einschränckende und erklärende in ansehen der Regeln der Auslegung keinen Nutzen habe.

Beym

ters begiebt / wenn zwey **Gebote des natürlichen Rechts** wider einander gehen / so ferne sie entweder von GOtt von neuen publiciret und widerholet sind / oder von den Scribenten des natürlichen Rechts ins gemein ausgesprochen werden / oder auch wenn äuserliche Umbstände dazu kommen / welche eines Gesetzes Verstand verwirret machen. Man hat ein Gesetz: **Man soll Almosen geben**: Ein ander Gesetz: **Man soll nicht stehlen**. Nun hatte einer gestohlen / daß er Almosen geben möchte. Es ist ein Gesetz: **Einem Wohlthäter soll man wider Wohlthat erweisen**. Nun kommen zusammen dein Vater / und dein Patron der dir grosse Wohlthat erwiesen; und es ist mit deinen Sachen also gethan / daß du einen dem andern nothwendig nachsetzen must. u. s. w.

46. Derhalben scheinet diese Widerwertigkeit sich mehr zu gegenwertiger Sache zu schicken / wenn zwo propositiones, **wenn man sie gegen einander hält** / ohne absicht auff einen sonderlichen Fall / also einander zu widersprechen scheinen / daß was die eine bejahet / die andere verneinet: (Wiewohl auch diese Art der erklärenden und einschränckenden Auslegung scheinet gemein zu seyn) es komme nun gleich diese Widerwertigkeit **in einem** *context* vor; (Z. E. wenn einer in eben demselben Testament einen bald schlecht weg / bald mit Bedingung zum Erben ernennet / oder das Vermächtnis gibt und nimpt / oder wenn Ulpianus an einem Ort schreibet; y) **daß ein Vater sich erst müsse einen Erben schreiben** / darnach dem Sohne substituiren / und die Ordnung der Schrifft nicht verkehren: und bald darauff sagt: daß die substitution gleichwol gelte / **wenn einer erst dem Sohne einen** *substituire* / und darnach einen Erben einsetze: ob er schon auff solche Weise das hinterste zu vörderst gesetzet oder **in unterschiedenen** *locis*, dergleichen Widersprüche unzehliche Exempel in den Römischen Rechten vorkommen.

47. Hierauff müssen wir nun sehen was die **Ursachen der Muthmassungen** sind / welche man gebrauchen muß die in Worten vorkommende Dunckelheit zuheben. Wobey zu wissen / daß die Dunckelheit entweder also beschaffen / daß sie durch die Regeln guter Auslegung **gehoben werden kan** / oder es ist **kein Mittel dawider** vorhanden.

48. **Im ersten Fall** / muß man sehen z) 1. auff die Sache selbst und ihre Natur / wovon der Gesetzgeber oder die contrahirenden Parten gehandelt. Daraus kömpt diese Regel: **Man soll die Worte verstehen wie es die Materie / davon gehandelt wird / leidet**. Womit überein kömpt der Ausspruch

Beym 46. §. y] *l. 2. §. 4. & 5. ff. de V. & P. subst.*

Beym 48. §. z. *Puf. V. 12. 7. Kebhahn. th. 34.*

spruch der Logicorum: *Talia sunt prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis.* Wiewohl unsere Regel weiter gehet / da wir nicht allein das prædicatum nach der Natur des subjecti rechnen / sondern auch bisweilen das subjectum vom prædicato deteminiret / Z. E. wenn man sagt: **Der Hahn ist auffgespannt / Er reibt die Farbe mit dem Leuffer.** u. d. gl.

49. Es erstrecket sich aber der Gebrauch dieser Regel auff alle Arten der Undeutligkeit. Denn wir können offt in Worten welche **dunckel ausgesprochen** / oder da die **Buchstaben wunderlich verzogen** / den Verstand eines **Wortes** aus der gegenwertigen Materie nicht unglücklich errathen. Also wenn ich nicht weis / ob der welcher mit mir redet / oder an mich schreibet / habe wollen sagen *merx* (die Wahre) oder *merces* (der Lohn) so muß es wenn von kauffen und verkauffen geredet wird von der **Wahre** / wenn aber von verdingen geredet wird / vom Lohn verstanden werden. Also wenn ich nicht weis ob einer habe *evictum* oder *edictum* schreiben wollen / so ist / wenn die Rede vom Handel ist / die Muthmassung / daß es evictum heissen solle / es wäre denn daß er von Mängeln der verkaufften **Wahre** geredet hätte / wie leicht hätte geschehen können / daß er vom edicto hätte reden wollen. a)

50. Darnach so giebt die gegenwertige Materie öffters in **alten / neuen oder frembden Wörtern** einen klaren Verstand. Also machens gemeiniglich die grossen Schüler welche Sprachen lernen / wenn der Præceptor nicht zugegen ist / und sie nicht gerne im Lexico nachschlagen wollen / daß sie öffters ein unbekant **Wort** aus den umbstehenden bekanten **Wörtern** glücklich errathen. Also Z. E. wenn ein Scribent welcher sich angewöhnet hatte / daß er immer Französische Wörter im Teutschen mit einmengete / geschrieben hatte: Einer der eine alte aber doch reiche Weibs-Person umb Geldes willen heyrathet / erlustiget sich hernach gemeiniglich mit *Caton*, b) so zeiget die gegenwärtige Materie / daß er so viel habe sagen wollen / daß ein solcher Kerl sich mit einer jungen Person in Hause erlustige / nicht wie ein ander mit einer albernen Umbschreibung es öffentlich im Druck ausgeleget / er belustigte sich zu Hause mit Caton, das ist mit einem Catonianischen ernstlichen sauer sehen u. s. w.

51. Ferner so hebt auch die gegenwertige Materie öffters die **Zweydeutig-**

Beym 49. §. a] Hieher gehöret *l. 13. §. 1. de Pign. Act. Venit autem in hac actione & dolus & culpa ut in commodato; venit & custodia: vis maior non venit.* Da der Text gar recht von etlichen also verbessert ist: *at in commodato venit & custodia.*

Beym 50. §. b] Da hastu ein Exempel eines frembden und neuen Worts; denn er hätte sollen sagen: *Catin.* Wegen alter Wörter kan man Exempel suchen in den Longobardischen Gesetzen.

Beym 51. §. c] *Conf. §. 35. Grot. II. 16. 5.*

tigkeit auff. Also wenn eine **Bibliothec** z. E. c) einem im Testament **vermacht** wäre/ so kan mans leicht errathen/ daß es die Bücher seyn müssen/ wenn aber befohlen wäre eine **Bibliothec zu bauen**/ so muß der Ort dadurch verstanden werden. Also wenn man von einen Geitzhalse sagt/ er hat das **Hertz ans Geld gehengt**/ so weis man schon/ daß er das Hertz nicht aus dem Leibe genommen und auffgehengt hat/ sondern es ist von der Liebe zum Gelde zu verstehen/ Aber wenn man sagt der **Fleischhauer hat Hertz Lunge und Leber an Nagel gehengt**/ so giebts der context, daß es dem Buchstaben nach zu verstehen.

52. Also muß man aus eben demselben Ort der gegenwertigen Materie bisweilen urtheilen/ ob einer auff die **weitleufftige** oder **engere** Bedeutung eines Wortes gezielet habe? Also z. E. in Lehen-Sachen heisset **ein Erbe**/ männliche Erben/ nicht allerley allodialische Erben u. s. w. d)

53. Also wenn man sagt/ **zu Nürnberg werden helffenbeinene Kämme gemacht**/ e) so ists klar/ daß es von einem Instrument zu verstehen/ damit man die Haare auskämmet; Aber wenn man sagt: **Die Bauren haben auffm Acker grosse Kämme gemacht**/ so höret man gleich/ daß es so viel heissen soll: als: Sie haben lange Stoppeln gelassen. u. s. w.

54. Also in obangeführtem Exempel: *) Mein Erbe soll **meinem Bruder** von meinem Silbergeschirr zehen Becher geben **welche er will**/ da die allzugrosse Kürtze (welche der Testator mit einem Worte hätte vermeiden können/ wenn er in parenthesin gesetzt hätte (**der Erbe** oder **der Bruder**) eine Undeutligkeit verursachte/ zeiget die gegenwärtige Materie und die Ursache des **Vermächtnisses** untern andern/ daß man vor den Bruder/ und nicht vor den Erben sprechen müsse.

55. Also wenn **überflüßige** Worte **) eine Zweydeutigkeit machen/ so wird die gegenwertige Materie das beste dabey thun. Daher ist meine Meinung/ z. E. wenn einer einem seinen **Haußrath** versprochen/ und zugleich etliche Arten davon genennet/ aber nicht alle/ daß wenn man von andern Umbständen abstrahiret/ in einer geschenckten (gratuita) Zusage nur die ausdrücklich benennten Sorten/ in einer beschwerlichen Zusage (onerosa) aber auch die andern Sorten zu geben schuldig sey.

56. Nun

Beym 52. §. d] *Confer* § 37.

Beym 53. §. e] Ein anders ists/ wenn ich sage der Hahn hat einen großen Kamm [*cristam*] *Conf.* § 38.

Beym 54. §. *] *Conf.* §. 39. **den Hrn. von Pufend.** §. 5.

Beym 55. §. **) *Conf.* §. 40.

56. Nun müssen wir uns weiter umb Exempel bewerben / in welchen eine **verwirrete** oder **streitige** Rede aus dieser Regel auff die Auslegung folgen könne/ denn die wir bißher angeführet/ können an stat einer Probe gnug seyn.

57. Mit dieser ersten Regel f) hat noch eine andere eine Verwandschafft/ und scheinet darunter begriffen zu seyn / welche die Gelehrten insgemein besonders geben/ und aus dem loco von dem was dabey ist/ genommen haben/ wenn sie sagen: **In Auslegung einer jeden Rede soll man genau auff das vorhergehende und nachfolgende sehen/ da denn vermuthlich dasjenige was dazwischen stehet/ damit überein treffen müsse.** Dahin gehöret was Celsus lehret: ***Es sey eine Grobheit/ daß man von einem Gesetz urtheilen wolle/ wenn man nicht das gantze Gesetz angesehen/ und nur ein Stückgen daraus vorgenommen.*** g)

58. Denn deswegen muß man vornehmlich den context betrachten / daß man wisse/ was die gegenwärtige Materie sey.

59. Wenn wir aber diese Regel beym Liechte besehen / so erkennen wir/ daß nur eine **Verwandschafft** unter einer Muthmassung von der gegenwärtigen Materie/ und unter einer Muthmassung von dem was dabey ist / genommen sey/ nicht aber daß es eben ***einerley seyn*** müsse/ in dem die Regel **von der gegenwärtigen Materie** gar wohl stat haben kan/ auch wo nichts vorhergehendes oder nachfolgendes ist/ und die Regel **vom** *context* ihren Nutzen haben kan/ auch ohne absehen auff die gegenwärtige Materie/ nemlich / wenn beyderley Meinung eines zweydeutigen Worts sich zur gegenwärtigen Materie schicket; oder wenn man an aller Meinung zweiffelt.

60. Von der ersten gebe ich ein Exempel/ wenn ich sage: **Der Hahn ist gekocht**/ h) Von der letztern: Wenn ich den blossen Tittel lese: *De Anima Phil. Melanth.* so könte ich dencken/ das Buch wäre von Melanthonis Seele geschrieben/ welche vom Leibe abgeschieden wäre/ da doch Melanchthon noch lange darnach gelebet/ als er dieses Buch geschrieben; wenn ich aber das Buch auffmache und ein wenig drinne blättere/ so erkenne ich gleich / daß es eine Betrachtung menschlicher Seele insgemein ist. i)

61. Der-

Beym 57. §. f) *Puf. de O. H. l. 17. 7. ex Grotio. Rebb. th. 35.*

g) *l. 24. ff. de LL.*

Beym 60. §. h) Ich habe mit fleiß dieses Exempel erwehlet. Denn wenn ich sagte: Der Hahn flieget/ er bewegt die Flügel/ er wird gerupfft/ so entstünde ein zweiffel/ ob du nicht auch durch den Hahn einen Menschen verstündest.

i) Der Herr von Pufend. führet hier etliche Texte an *l. 12. §. 9.*

Beym

61. Derhalben gebe ich 2. überhaupt aus dem loco **von dem was dabey ist**/ diese Regel: **Danckele Reden müssen erkläret werden aus einer Rede desselben** *Autoris* **die er anderswo klar und deutlich ausgedruckt/ es sey gleich an eben demselben Ort** in dem vorhergehenden und nachfolgenden (welches eigentlich *conjuncta loco* heisset/ oder **in andern zu anderer Zeit gesagten Reden**; welches heisset *conjuncta origine*. Z. E. wenn ich im Testament einem **den dritten Theil** meines Hauses vermacht hätte / und im Codicill schriebe: Ich vermache dem Titio über **einen Theil** des Hauses/ hundert. l)

62. Ich halte auch daß der Nutz dieser Regel sich ergiesse in allerley arten von dunckeln Reden/ also daß auch **alte/ neue/ frembde/ verwirrete und streitige** Wort und Reden unterweilen daraus können erkläret werden. Desgleichen urtheile ich von folgenden Regeln/ welches ein mal vor alle mal hat sollen erinnert werden.

63. 3. Von der **Wirckung** wird diese Regel genommen: m) **Man soll die Wort also auslegen/ damit es nicht also komme/ daß nichts draus werde/ und das Werck verlohren gehe/ oder daß es mit der Wirckung ungereimt Ding sey/ welches geschicht/ wenn die Auslegung dem göttlichen oder menschlichem Recht zuwider ist.**

64. Also hatten die Athener in einem Bündnis arglistiger weise versprochen/ sie wolten das **Feld der Boeotier** abtreten/ und leugneten hernach daß das Feld den Boeotiern gehöre/ darauff sie mit der Armee stunden. Also da durch ein Gesetz bey harter Straffe verboten/ daß keiner eines andern sein **Blut auff der Gasse vergiessen** solle/ wäre es alber Ding gewesen/ wenn nach den Worten des Gesetzes ein Barbirer der einem auff der Gasse zur Ader gelassen/ wäre gestrafft worden. n) Aus eben dieser Regel hätte man auch die Streitigkeit zwischen dem *Protagora* und *Evathlo* erörtern können/ also daß Protagoras Recht behalten. Hieher gehöret auch das Exempel von demjenigen welcher den *Cratinum* frey geben wolte/ da er doch keinen andern Knecht hatte/ als den Cratistum.

65. 4. Hilfft auch gantz viel zur Auslegung der Person Zuneigung (*affection*.) Daraus kömpt die Regel: **Danckele Wort erlangen eine Auslegung aus eines**

Beym 61. §. l) **Der Hr. von Pufend.** *de O. H. I. 17. 7. Rebh. d. §. 35.*

Beym 63. §. m) **Hr. von Pufend.** *V. 12. 8. Rebh. th. 34. 35. 38.*

Beym 64. §. n) **Hr. von Pufend.** *V. 12, 19. Conf. supra §. 22.*

eines jedweden seiner **Zuneigung** (*affection.*) Also wenn einer *Titium* zum Erben eingesetzt hat / so wird derjenige unter vielen die alle Titius heissen / der Erbe seyn / von welchem bekant ist / daß ihn der verstorbene vor andern lieb und werth gehabt. o)

66. 5. Der vorigen ist verwandt die Muthmassung / p] welche von **Beschaffenheit der Person** genommen ist. Denn es müssen öffters **zweiffelhaffte Worte nach** der *condition* **und Würde der Person / welche redet / oder zu welcher die Rede gerichtet ist** / *ausgelegt* **werden.**

67. Also wenn ein **Student**) einem alle sein **Papier** hinterlassen hätte / so hätte derselbe auch die Bücher zu fodern / ob gleich sonst eigentlich die Bücher unter dem Nahmen des Papiers nicht mit begriffen sind. Also wenn einer eine **Mitgifft** versprochen / oder einem andern **Verpflegung** gelassen / so muß solches beyderseits nach der condition und Würde der Person / welcher es verlassen ist / abgemessen werden.

68. 6. Sonderlich aber muß man betrachten die **Ursache** eines Gesetzes oder Vertrages. Wannenhero man **derjenigen Auslegung des Gesetzes folgen muß / welche mit der Ursach des Gesetzes überein trifft / und hingegen diejenige zuverwerffen ist / welche mit derselben nicht stimmet.** r)

69. Es ist aber die Ursache eines Gesetzes vornehmlich zweyerley / eine / welche den Gesetzgeber bewogen / das Gesetz zu publiciren / die andere / welche er durchs Gesetz intendiret hat.

70. Gleichwie aber die *intention* des Gesetzgebers der **Gelegenheit** / welche ihn das Gesetz zu geben bewogen hat / gemeiniglich / wo nicht allwege entgegen gesetzt ist; also kan man leicht erachten / daß man **auff alle beyde** in gedachter Regel sehen müsse. s)

71. Also da die Bauren durch Gerichtliche Geschäffte an der Erndearbeit gehindert wurden / so hat dieses den Römern Gelegenheit gegeben / die *Ferien* **in der Ernde** zu verstatten / auß der Absicht / daß diese Hindernis auffgehoben würde.

72. Al-

Beym 65. §. o) *Rebhahn. th. 34. l. 168. §. 1. de R. I. l. 62. §. 1. de hered. instit.* Ein ander Exempel findet man in *l. 45. solut. matrim.* da der Rechtsgelehrte diese Regel ausdrücklich appliciret.

Beym 66. § p) *Rebh. th. 35.*

Beym 67. §. q) *l. 52. §. 4. de. Leg. 3.*

Beym 68. §. r) *Puf. de O. H. §. 8. Rebh. th. 34.* Also wenn der Fürst spräche / daß die Ausfuhre des Getreydes wegen besorgender Theurung verboten sey / so zeiget die Ursach des Gesetzes / daß nicht alle Ausfuhre / sondern nur die Ausführe solches zuverkauffen / verboten sey.

Beym 70. §. s) Dieses meinet auch *Rebh. d. th. 34.*

Beym

72. Also bewegt die Theurung / oder daß man sich derselben besorgen muß / bisweilen den Fürsten / daß er das **Getreyde aus dem Lande zu führen** verbeut / damit die Theurung verhütet werde.

73. Hierwieder ist nicht / daß ein Gesetz öffters auff einen gewissen Fall appliciret wird / auff welchen sich die bewegende Ursache nicht reimet. Also haben auch diejenigen die Erndte ferien zu geniessen / welche nichts zu erndten haben.

74. Denn es ist so wohl bey dieser / als bey folgenden Regeln zu mercken / daß wir Mutmassungen vom stillschweigenden Willen geben / welche man nicht mehr gebrauchet / wenn die ausdrücklichen Worte des Gesetzes ein anders lehren / als in gedachter Materie / von den Ferien.

75. Ja wenn auch gleich andere Umbstände mit dazu kommen / welche uns bewegen können / daß die Auslegung ausser der Absicht und Anlaß des Gesetzgebers gemacht werden solle / vielleicht die Menge der Streitigkeiten zu vermeiden / oder was dergleichen Ursachen mehr seyn / so soll man auch dieselben nicht hind an setzen. Denn man muß eine Muthmassung gegen die andere halten.

76. Also war gleichsam ein Nießbrauch erfunden / damit die legata nicht ruiniret würden / nachdem er aber erfunden war / so urtheilen diejenigen gantz recht und wohl / welche davor halten / daß derselbe auch durch pacta inter vivos könne angerichtet werden.

77. Es ist aber auch daraus zu ersehen / daß wenn in den Römischen Gesetzen als eine Regel gelehret wird / daß wenn eine falsche Ursache einem Vermächtnis zugelegt wird / solche das Vermächtnis nicht verderbe / t) und es doch gewisse Fälle giebt / in welchen eben dieselben Gesetze zugegeben / daß ein Vermächtnis durch eine falsche Ursach verderbet werden könne / ins gemein von den Gelehrten gantz klüglich / diese also scheinende Widerwertigkeit abzuthun / oder vielmehr den Unterscheid unter diesen beyden zu weisen / die distinction unter einer falschen bewegenden und End-Ursache vorgebracht wird / als wenn nicht dieselbe / sondern diese den Vermächtnissen Schaden thäte; sondern daß man gantz andere Ursachen der Erklärung geben müsse. u)

78. Also z. E. wenn einer ein Testament machte / und spräche: Ich will dem

Beym 77. §. t) *Vide* §. 31. *Instit. de leg.* **und daselbst den** *Vinnium in notis*, **wie auch** *Noricum in addit.*

u) Nemlich daß in Testamenten die Ursachen die man dabey anführet / selten die rechten / sondern nur ein Vorwand seyn / wenn nicht die Umbstände zeigen / daß der Testator auff solche als wahre Ursachen / seine Absicht gehabt.

Beym

dem Titio, weil er das meinige wohl in acht genommen/ hundert vermachen. Gesetzt es wäre solches die rechte Ursache des Vermächtnisses nicht gewesen. Aber was wirst du denn mit dieser distinction ausrichten? wird das Vermächtnis gelten/ oder nicht? Denn wenn es die rechte Ursache gewesen wäre/ so ist die Verwaltung (gestio) die bewegende/ die Vergeltung aber die Endursache. Und also werden in dergleichen Fällen diese zweyerley Sorten der Ursachen zusammen kommen.

79. Doch muß man mit diesen zweyen Ursachen der Gesetze oder Verträge die Ursachen nicht vermengen/ welche die Rechtsgelehrten/ wenn sie die absonderlichen Schlüsse aus gemeinen Gesetzen beweisen wollen/ gebrauchen/ z. E. wenn eine Ursache gegeben wird/ x) warumb ein Kind das eine Magd gebohren hat/ vor keine Frucht gerechnet wird (non sit in fructu) weil alle Früchte des Menschen halben erschaffen/ oder wie es anderswo besser und klüglicher gegeben wird/ weil man die Mägde deswegen nicht hält/ daß sie Kinder gebären sollen/ u. s. w.

80. Denn 1. handeln wir jetzt von der Ursache/ wie man ein Gesetz oder Vertrag **auslegen** solle/ nicht von der Ursache/ warumb mans so **oder** so **auslegt**. 2. So fragen wir nach einer solchen Auslegung/ welche sich auff argumenta *topica* oder wahrscheinliche Beweisthümer gründet/ nicht von einer Auslegung welche gleichsam gantz gewiß **bewiesen werden kan**/ und aus einer allgemeinen Regel/ (z. E. daß der Nießbrauch dazu geordnet ist/ daß der Usufructuarius alle Früchte/ weswegen man sich etwas zuleget/ geniesse/) absonderliche Schlüsse herleitet.

81. Wenn nun die Ursach eines Gesetzes oder Vertrages dem Gesetz oder Vertrage selbst mit **einverleibet** ist/ so ist die Auslegung so gar schwer nicht. Aber es ist dieselbe öffters gar verborgen/ weshalben man neue Muthmassungen von nöten hat/ die Ursache heraus zu bringen/ ehe die Auslegung darnach gemacht werden könne.

82. Welche Muthmassungen auch deswegen durch Regeln nicht füglich einem beygebracht werden können/ weil die alhier vorfallenden Umbstände auff unzehliche Art sich verändern/ und also auch die Muthmassungen eine unendliche Veränderung haben. y)

83. Wes-

Beym 79. §. x) §. 37. *Inst. de R. D.* **Wobey** *Vinnius* **in seinen** *notis*: Der Gebrauch dieser Anmerckung ist dieser: Von der Ursach eines Gesetzes oder Vertrages sollen wir in der Auslegung nicht weichen; Von den Ursachen aber welche die Ausleger und Rechtsgelehrte setzen/ können wir abweichen/ wenn sie ungereimt sind.

Beym 82. §. y) *Conf. Rebh. th. 34. in fine.*

Beym

83. Weshalben zu derselben glücklichen Erforschung eine sonderliche **politische Klugheit** erfodert wird/ so viel die Auslegung der Gesetze und öffentlichen Verträge betrifft/ was aber die Verträge unter privat-Personen anlanget/ so wird dazu eine grosse *oeconomische*/ und daß ich also rede/ Kaufmanns-Klugheit bey einem Ausleger erfodert/ welche man nicht auff Universitäten und Schulen/ sondern durch politischen und gemeinen Umbgang mit andern in diesem Stück verständigen Leuten/ erlernen kan.

84. So wird auch zu Auslegung öffentlicher und Privat-Verträge ein grosses beytragen eine aus fleißigem lesen der **Historien** erlangte Gelahrheit/ und eine sonderliche Wissenschafft der Dinge welche vor den Verträgen oder Bündnissen vorhergegangen. Weswegen denen Friedemachenden Partheyen/ welche in guter Treue und Glauben zum Ex. Friedens-Tractaten vornehmen/ sehr viel daran gelegen/ daß sie die Friedens-tractaten durch öffentlichen Druck publiciren. z)

85. Und dieses kan nun von der **erklärenden Auslegung** gnug seyn. Denn wir müssen auch die andern zwo Arten der Auslegung a) nemlich die **erweiternde** und **einschränckende**/ nicht gantz vergessen/ in welchen was die erweiternde anlanget/ gleichwie die ersten fünff Regeln der erklärenden Auslegung/ welche wir gegeben/ vielleicht nicht gar offt vorkommen werden; b) also ist die jetzt erklärete Regel von der Ursach des Gesetzes diesen drey Arten der Auslegung gantz augenscheinlich gemein.

86. Denn wenn davon gehandelt wird/ wie eine jede Undeutligkeit zu heben/ so wird ausser Zweiffel derjenige Verstand des dunckeln Wortes oder Redensart behalten werden müssen/ welcher mit der Ursache des Gesetzes am genauesten übereintrifft. Welches sonderlich alsdenn einen guten Nutzen hat/ wenn ein Wort **zweyerley** Verstand/ nemlich einen weitleufftigern und einen engern hat. Weswegen Z. E. wenn der Fürst die Ausfuhre des **Getreydes** verboten hätte/ unter dem Wort/ Getreyde/ entweder alles Getreyde/ oder nur der Weitzen oder ander Getreyde begriffen seyn würde/ nachdem nemlich in

Beym 84. §. z) Weshalben der Münsterische und Niemegische Friedenschluß aus den vorhergegangenen Handlungen/ und aus der Historie ein großes Liecht empfangen hat.

Beym 85. §. a) vide supra §. 9. 10.

b) Hier habe ich etwas geändert/ welches in der ersten edition anders gestanden/ da ich den dreyfachen Gebrauch der Auslegung noch gar zu sehr in den Regeln suchte. Zum folgenden §. aber hatte ich anfangs etwas hinzu gesetzt/ damit man meine Meinung/ wie nötig/ daraus verstehen möchte/ welches durch Unachtsamkeit des Buchdruckers in der ersten edition ausgelaßen ist.

in allem / oder nur in etlichem Getreyde eine Theurung besorget würde / welche den Fürsten zu publicirung des Gesetzes bewogen.

87. Wenn aber die Worte eines Gesetzes oder Vertrages **deutlich** / und nicht zweydeutig sind / so kommen öffters etliche Arten (species) heraus / welche in den Worten der Gesetze entweder begriffen / oder nicht begriffen seyn / von welchen doch nicht ohne Ursach gezweiffelt wird / ob das Gesetz drauff applicíret werden solle / oder nicht?

88. Und muß man also hier fast einig und allein zu der Ursach des Gesetzes Zuflucht nehmen. Und gründet sich demnach die erklärende Auslegung mehrerntheils auff diese Regel; c) ***Wo einerley Ursach ist / da ist auch einerley Beschaffenheit des Rechts.*** Oder: ***Einerley Ursach macht / daß ein Gesetz oder Vertrag auff gleiche Fälle / welche unter deren Worten nicht begriffen / applicíret werden muß.***

89. Es muß aber einerley / und nicht nur eine **gleiche** Ursach seyn / wiewohl die daraus entstehenden Fälle wenn man sie gegen die Worte des Gesetzes hält / den unterm Gesetz enthaltenen Fällen nur gleich / aber nicht einerley seyn. d)

90. Alldieweil sich aber öffters **mehr als eine** Gelegenheit zu publicirung eines Gesetzes ereignet / und wie die Philosophi lehren / ein Ding mehr als einen Endzweck haben kan / deren alle und jede entweder gleichmäßig vornehmliche / oder **Haupt-Ursachen** sind / oder die eine **eine Haupt-Ursache** / die andern aber nur Neben-Ursachen sind / so ist eben nicht durchgehends nötig / daß die Ursach des Gesetzes / nach welcher die Erweiterung geschicht / nur eine einige seyn müsse. e)

91. Sondern diese Anmerckung wird nur alsdenn stat haben / wenn der Gesetzgeber nicht mehr als einen Zweck intendiret hat.

92. Wenn **viel Ursachen** eines Gesetzes seyn / so folget daraus / wenn sie alle gleich **Haupt Ursachen** sind / daß solche allzumal in der Erweiterung zusammen genommen werden müssen / denn sonst würde eine fallacia divisionis begangen werden / nicht anders als wie in natürlichen Dingen / da alle Ursachen beysammen seyn müssen / wenn etwas draus werden soll.

93. Wenn aber nur eine darunter **die vornehmste** ist / so halte ich daß es schon gnug ist / wenn sich nur dieselbe auff einen gleichen Fall schicket.

94. Mit

Beym 88. §. c) **Hr. von Pufend.** *V. 12. 17.*

Beym 89. §. d) Z. E. Die Ausfuhre des Getreydes ist verboten der Theurung halben. Nun ist einer der Meel ausführet.

Beym 90. §. e) Wie nach Grotio der Hr. von Pufend. will *d. l.*

94. Mit einem Wort: Die Ursach zu welcher die Erweiterung geschicht/ muß kräfftig seyn/ und von dem Gesetzgeber in ihrem allgemeinen Begriff betrachtet seyn/ also daß er gewolt habe/ daß man sie auch auff gegenwärtigen Fall appliciren solle/ wenn er solchen zuvor gesehen/ oder darauff gedacht hätte; dieweil sonst das Gesetz unnützlich oder ungerecht gewesen seyn würde.

95. Also wenn ein Gesetz verbeut/ daß man keinen **Pflug** zum Pfande nehmen solle/ so wird man auch kein Pflugeisen zum Pfande nehmen dürffen. wenn es befiehlet/ daß ein **Vatermörder** auffs Rad gelegt werden solle/ so wird ein Muttermörder gleichfalls gerädert werden müssen. Wenn man einen aus seinem **Hause** nicht für Gericht schleppen darff/ so wird man ihn auch aus seinem Gezelt nicht nehmen dürffen. Also wenn unter benachbarten Völckern ein Vergleich getroffen worden / daß ein Ort in gewisser Zeit nicht **mit Mauren** umbgeben werden solle/ so darff man auch keinen Wall drumb führen/ wenn dieses die Ursache des Verbots ist/ daß derselbe Ort nicht solle wider feindliche Gewalt befestiget werden. Also wenn einer im Testament verordnet: Titius soll mein Erbe seyn/ wenn mein Sohn der nach meinen Tode gebohren wird (denn er hatte seine Frau schwanger hinterlassen) **gestorben** seyn wird; so wird in diesem Fall Titius auch Erbe seyn/ wenn es so kömpt/ daß jenem nach seinem Tode kein Sohn gebohren wird.

96. Hieher gehöret ein artiger casus, welchen Lucianus erzehlet. Man hat ein Gesetz: **Wer einen Tyrannen umbbringt/ soll eine Belohnung haben.** Nun war einer welcher ins Schloß gestiegen/ den Tyrannen umbzuzubringen; Er fand aber den Tyrannen nicht/ sondern seinen Sohn/ welchen er auch ertödtete/ und ließ den Degen in der Wunde stecken. Bald kam der Tyrann/ und da er seinen Sohn sahe todt liegen/ erstach er sich vor Hertzeleid mit eben demselben Degen den jener in dem entleibten hatte stecken lassen. Jener aber/ der des Tyrannen Sohn entleibet begehrete die Belohnung als einer der einen Tyrannen umbgebracht hätte.

97. Nun führet hier *Lucianus* f) die Sache des Thäters / welcher die Verehrung foderte/ überaus künstlich aus/ vornehmlich mit diesem Beweis/ weil insgemein derjenige welcher einen entleibet/ und einer der Ursache seines Todes ist/ einer so gut ist/ als der ander.

98. Aber *Erasmus Roterodamus* hat in einer Oration, welche er en faveur der widrigen Parthey geschriebë/ nichts unterlassen die Unbilligkeit dieses Begehrens

Beym 97. §. f) Und mit ihm der Hr. von Pufend. d. §. 17. Lucianus dringet unter andern darauff/ daß man dem Tyrannenmörder billich eine doppelte Verehrung geben solte/ weil er zweene Tyrannen entleibet hätte.

rens zu zeigen/ welche Oration zwar nicht so kurtz und artig wie des Luciani seine ist/ aber in welcher die verdrießliche Weitleufftigkeit durch die gelehrte Erklärung vieler von guter Auslegung gegebener Regeln/ so auff diesen casum zu appliciren/ leicht ersetzet werden kan.

99. Und laße ich mir *Erasmi* Meinung desto mehr gefallen / vornehmlich/ weil er weitleufftig gezeiget/ daß die That des prætendirten Tyrannenmörders keines weges davor zu halten/ daß er eine wahre und moralische Ursach zu Entleibung des Tyrannen gegeben habe. g)

100. Man siehet aber aus angeführten Exempeln / daß die erweiternde Auslegung stat habe so wohl in **Geboten** als in **Verboten**: In **diesen** aber hat sie einen sonderlichen Nutzen **arglistige Auslegungen** abzulehnen / und allen **Betriegereyen** zuvor zu kommen/ welche von boßhafftigen Leuten die Gesetze zu verspotten pflegen erdacht zu werden.

101. Weshalben der Rechtsgelahrte wohl gethan / daß er unter diesen zweyen diesen Unterscheid gemacht/ h) daß derjenige wider ein Gesetz handelt/ welcher das thut was den Worten des Gesetzes (welche nemlich mit der Ursach desselben übereinstimmen) zu wider ist/ derjenige aber hintergehe das Gesetz/ welche nicht wider die Worte des Gesetzes thut/ aber doch dasjenige thut/ was der intention des Gesetzgebers entgegen ist.

102. Es machen aber die Rechtsgelehrten h) ingemein **viererley Arten solches Betrugs**. Die erste/ wenn man **die Dinge** verwechselt/ Z. E. wenn das Gesetz verbeut daß man dem Sohne im Hause kein **Geld** leihen solle/ und ein Wucherer liehe ihm Getreyde/ Wein/ u. d. gl. Oder wenn der Fürst die Ausfuhre des **Getreydes** oder der **Wolle** verbeut/ und einer Meel oder Schafe aus dem Lande führet: Die andere/ welche geschicht durch Verwechselung der **Personen** / als wenn **Eheleute** / wlche untereinander nichts verschencken kön-

Beym 99. § g) Denn er war nur eine zufällige Ursache. Und es hätte ja geschehen können/ das der Tyrann sich nicht entleibet/ sondern den Tod seines Sohnes mit Gefahr der gantzen Stadt schwer gerochen hätte. Darnach da er des Tyrannen Sohn entleibet gehabt/ so hat er wahrscheinlich die intention nicht gehabt/ den Tyrannen umbzubringen/ sondern ihn nur zu kräncken/ wenn er es nicht gar aus Furcht gethan/ damit ihn der Sohn bey seinem Vater nicht verrathen könte. Die Gesetze aber haben gantz genau nur einem Tyrannenmörder belohnen wollen. Endlich hat das Gesetz eine tapffere That wollen belohnen/ dieses aber war eine furchtsame That.

Beym 101. §. h) *l. 29. 30. de LL. Puf.* §. 18.

Beym 102. §. i) *Puf. d. l. Ziegl. ad Grot. p. 392.* Mehr Exempel/ dadurch man die Gesetze verspottet oder hintergehet/ findet man beym Hrn. von Pufendorff. *d.* §. 18. Ein solcher Betrieger wird in dem Romain von Eulenspiegel abgebildet.

können/ andere welches solches thun an ihre statt verordnen. Die dritte durch Veränderung der *contracte*, als wenn Ehegatten einander kostbare Dinge **vor einen Pfennig** abkauffen. Wenn ein Wucherer dem Sohne im Hause wenn er ihm etwas leihen soll/ etwas verkauffet: Endlich die vierdte Art geschicht durch veränderte **manier** des contracts, als wenn ein Weib/ welche nicht **Bürge werden** kan/ wenn sie willens ist vor einen andern gutzusagen/ selbst etwas auffborget/ wiewohl diese Art von der dritten nicht sehr unterschieden/ und man weiter nachdencken kan/ ob nicht noch mehr Schelmereyen/ dadurch etwas zu Verspottung der Gesetze vorgenommen wird/ erfunden werden können.

103. Was nun endlich die **einschränckende** Auslegung betrifft/ so sagt *Grotius* l) daß man sie vernehmen müsse aus dem ursprünglichen Mangel des Willens/ oder aus der Widerwertigkeit eines entstehenden Falles mit dem Willen. Das **erste** meinet er geschehe aus einem andern Zeichen des Willens/ wenn nehmlich die an einem andern Ort stehende Worte mit dem gegenwertigen Gesetz oder Vergleich/ durch einen begegnenden sonderlichen Fall zu streiten scheinen/ u. s. w.

104. Gleich wie wir nun hier/ was die Schlüsse selbst anlanget/ einander nicht viel zu wider seyn; also scheinets als wenn die Lehrart und Ursach der Zusammenfügung nicht nur etwas dunckel m) sey/ sondern auch in gewisser Absicht eine Verwirrung m) bringe. Denn weil/ andere Dinge zu geschweigen/ eine jede Auslegung nach dem wahrscheinlichen Willen des/ der es geredt hat/ geschehen soll/ doch nicht nach dem Willen den er jemahls vorher gehabt/ oder nach dem er es geredt/ vielleicht haben wird/ so scheinets daß daraus dieses von sich selbst folge/ daß die einschränckende Auslegung sich allezeit gründen müsse auff einen ursprünglichen Mangel des Willens/ niemahls aber auff eines nachhero zugestossenen Falles Wiedrigkeit mit dem Willen/ so ferne diese dem ursprünglichen Mangel des Willens entgegen gesetzet wird.

105. Himwiderumb weil die einschrenckende Auslegung gemeiniglich ihre Absicht darauff hat/ daß der Gesetzgeber mehr geredet habe/ als er gemeinet hat/ und auff den Fall/ von welchem die Rede ist/ damahls nicht gedacht habe/ und also allezeit einen zu stossenden dem Willen des der es geredet widerwertigen Fall zuvoraus setzet/ so sehe ich abermahls nicht/ wie ein ursprüngliches Mangel des Willens der Widerwärtigkeit eines zugestossenen Falles entgegen

Beym 103. §. l) Und deswegen behält sie der Herr von Pufend. in seinem Buch *de. O. H. l.* 1. *c. ult.* §. 11. *seqq.*

Beym 104. §. m) d. i. einen Widerspruch.

gen gesetzt werden könne. Wollen derhalben verursachen / ob die Sache selbst nicht füglicher auff diese manier vorgebracht werden könne.

106. Eine erweiternde Auslegung siehet fast **einig und allein** auff die Ursach des Gesetzes oder des Vertrages; Aber eine einschrenckende nimpt auch die **andern Regeln** der erklärenden Auslegung an. Weswegen 1. dasjenige was wir oben n) von der **gegenwärtigen Materie** gesagt / auch hier stat hat / als welche man sich also einbilden muß / daß sie allwege dem der etwas redet vor Augen schwebe / ob wohl die Worte scheinen weiter zu gehen.

107. Also wenn einem ein Lehen vor ihn und seine **männliche Nachkommen** verliehen / so werden die Enckel von der Tochter nicht mit darunter verstanden / weil die Art und Natur dergleichen Lehens dawider ist / welche die Weibspersonen und die von ihnen herstammen davon gäntzlich ausschleusst.

108. Also wenn einem Patron verboten ist / daß er einen freygelassenen Knecht nicht **eydlich verbinden** solle kein Weib zu nehmen / so zeiget die gegenwertige Materie / daß das Gesetz zu verstehen sey von einem freygelassenen / welcher Kinder zeugen kan / und daß der Patron nicht gestrafft werde / welcher von einem freygelassenen Verschnittenen einen Eyd gefodert. o)

109. Hernach 2. da wir oben p) angemercket / daß man die Worte nicht also erklären müsse / daß daraus entweder gar nichts wird / oder alber und ungerecht Ding daraus **erfolget**; das hat auch seinen Nutzen in der einschränckenden Auslegung. Denn es ist nicht zu gleuben / daß ein vernünfftiger Mensch alberne Dinge haben wolle.

110. Also wenn man ein Gesetz hat: **Ein tapfferer Man soll haben / was er fodert** / und einer welcher sich tapffer gehalten / seines Mitbürgers Acker fodert / dieser sein Mitbürger aber über eine Zeit zu belohnung seiner Tapfferkeit seinen Acker von dem vorigen wider begehret / so muß man wohl / ungereimt Ding zu vermeiden / das Gesetz also auslegen / daß tapffern Männern das was ihnen zur Belohnung gegeben ist / nicht widerumb genommen werden dürffe. q)

111. Hieraus kan man auch den Streit zwischen dem *Protagora* und *Evathlo* entscheiden / daß dieser wenn die Richter ihn verdammet hätten / daß er seinem Lehrmeister das Lehrgeld zahlen solte / sich mit der exception des Vergleichs

Beym 106. §. n) §. 48. *seqq. Puf. V. 12. 19.* am ende.

Beym 108. §. o) *l. 6. §. 2. de jure Patron. Puf. d. l.*

Beym 109. §. p) §. 63. *Pufend. d. §. 19. initio.*

Beym 110. §. q) Weil sonst das Gesetz keinen effect haben würde.

gleichs nicht hätte schützen können / darinnen sie sich also verglichen / daß der Discipul seinem Lehrmeister nicht ehe etwas zu geben schuldig seyn solte / bis er so viel gelernet / daß er eine Sache erhalten könte / weil es alber Ding gewesen wäre / daß einer solte einen Vergleich gemacht haben / welcher ihm hinderlich wäre / daß er das seinige / was er vermöge des Vergleichs haben solte / nicht erlangen könte.

112. Hieher gehöret die Auslegung eines Gesetzes **nach der Billigkeit** / r) welches ist eine Verbesserung dessen worinnen das Gesetz Mangel hat wegen der universalität / da nemlich aus natürlicher Ursache gezeiget wird / daß ein sonderlicher Fall unter diesem Gesetz nicht begriffen werde / weil sonst / wenn man dem Buchstaben des Gesetzes genau nachgehen wolte / etwas daraus folgen würde / welches den natürlichen und göttlichen Gesetzen zu wider ist / weil zu solchen Dingen niemand verbunden werden kan.

113. Also wenn ein Gesetz befiehlet / daß man einem frembden **der auff die Mauer steiget** / s) den Kopff abschlagen solle / und ein frembder in der Belagerung auff die Mauer gestiegen und den stürmenden Feind abgetrieben hätte / Oder wenn ein Gesetz den **Weibern einen gewissen Ort** bey Lebensstraffe verboten / und dieselben bey entstandener Feuersbrunst / dieselbige zu leschen / den Ort betretten / kan man sie auff beyden seiten nicht straffen / weil das Gesetz der Natur lehret / daß eine Wohlthat eine Belohnung und keine Straffe verdiene.

114. Dahin rechnet auch Grotius t) wenn es zwar an sich selbst und gantz und gar nicht unrecht ist / den Worten eines Gesetzes zu folgen / sondern wenn man es nach der Billigkeit erwäget / **allzu schwer und unerträglich** fallen würde; es sey nun / daß man schlecht weg auff die Beschaffenheit menschlicher Natur siehet / oder daß man die Person und die Sache davon gehandelt wird / gegen dem Endzweck der That hält.

115. Also kan einer der einem andern etwas **auff etliche Tage** geliehen / solches ehe diese Tage zu ende sind / wider fodern / wenn er es sehr nötig gebrauchet. Also ist einer welcher seinem Bundsgenossen *Secours* versprochen / entschuldigt / wenn er selbst in seinem Lande in Gefahr stehet / so ferne er das Volck bedarff. Und die **Freyheit von Zoll** und contribution kan nicht weiter als von täglichen und jährlichen Zoll und contribution verstanden werden / nicht aber

---

Beym 112. §. r) *Puf. V. 12. 21.*

Beym 113. §. s) Puf. §. 6. leitet es aus Mangel der Ursach her. Andere Exempel findet man beym Grotio *II. 16. 26.* Also darff man einem Unsinnigen oder einem unrechten Besitzer den auffgehobenen Degen nicht widergeben / wenn der rechte Herr dazu kömpt.

Beym 114. §. t) *Grotius d. l. §. 27. Puf. §. 22.*

Beym

aber von denen / welche die höchste Noth erfodert / und welche das gemeine Wesen nicht entrathen kan.

116. Doch halte ich man könne diese Schlüsse viel deutlicher aus der Regel von **gegenwärtiger Materie** herleiten. Denn es suchet Grotius selbst ihre Ursach darinnen / daß gutthätige Wercke von solcher Natur seyn / daß man nicht glauben kan / daß einer sich zu seinem grösten Schaden habe verpflichten wollen.

117. Mit grössern Fug könte zu gegenwertigen Punct gezogen werden / wenn die **Worte so anderswo stehen** mit gegenwertigen Gesetz oder Vertrage nicht zwar gerade streiten / sondern wegen gewisser Umbstände der Zeit hier und jetzt zugleich nicht observiret werden können / da denn von nöthen seyn wird / daß ein Gesetz dem andern zu gute eingeschräncket werde / denn sonst würden sie alle beyde keinen effect haben / welches **ungereimt** seyn würde. u)

118. Nun ist die Frage / welches Gesetz denn in solchem Fall dem andern weichen solle? x) Uberhaupt y) müste diese Regel in acht genommen werden / weil die Gesetze der Menschen Freyheit einschräncken / doch eins mehr als das ander / **daß dasselbe Gesetz / welches den Willen des Menschen genauer im Zaum hält / demjenigen vorgehe / welches ihm mehr Willen lässet.**

119. Hieher können gebracht werden die absonderlichen Regeln / welche die Rechtsgelehrten disfalls geben 1. **Eine Zulassung muß einem Gebot oder Verbot weichen.** z) Die Ursach ist klar / denn was zugelassen ist / überwindet die Freyheit gantz und gar nicht / und ist demnach / wie wir schon anfangs erinnert / eine Zulassung eigentlich keine Wirckung eines Gesetzes.

120. Also wenn durch ein Gesetz verordnet ist: **Es soll einem jeden Römischen Bürger frey stehen eine Concubine zu halten** / und in einem andern Gesetz verboten ist / es solle kein **Soldat ein Weib im Lager haben** / so ist gut zu verstehen / daß die Freyheit des vorigen Gesetzes die Soldaten nicht angehe.

121. 2. **Was geboten ist / muß demjenigen weichen / was verboten ist.** a) Denn es wird des Menschen Freyheit durch ein Verbot enger eingeschräncket /

Beym 117. §. u) *Conf.* §. 44. & 109. *Grot. II. 16. 28. seqq. Puf. V. 12. 23.*

Beym 118. §. x) Von dieser Materie handelt Grotius *II. 16. 29.* aus dem Cicerone / dessen locum setzet der Hr. von Pufend. v. 12. 23. da er auch Grotii Regeln ergäntzet.

y) Diese algemeine Regel läßet Grotius und der Hr. von Pufend. außen: Sie ist aber aus der Beschreibung deß Gesetzes genommen.

Beym 119. §. z) Hier wird das was kein Gesetz ist / mit dem Gesetz verglichen. *Ziegl. ad Grot. p. 395.*

Beym 121. §. a) Hier wird ein Gebot mit einem Verbot verglichen.

Beym

schräncket/ als durch ein Gebot/ wie wir schon oben bewiesen/ weil nemlich ein Verbot allezeit unterlassen werden kan/ ein Gebot aber zu gewissen Zeiten ins Werck gerichtet werden kan.

122. Also ist es eine verkehrte Heiligkeit/ wenn einer **das Leder stielet/** und die Schuh den Armen umb GOttes Willen giebt/ wiewohl dieses Exempel mehr zu der folgenden vierdten Regel gehöret. Dis Exempel würde sich schon besser schicken/ wenn man es ein wenig veränderte; Man soll nicht stehlen/ daß man seinen Schuldherrn bezahle.

123. Was wir an stat der Ursach in voriger Regel angeführet haben/ das kan auch anderswo als wenn ein Verbot und ein Gebot zusammen kömpt/ seinen Nutzen haben. Weswegen 3. **dasjenige was zu gewisser Zeit gethan werden soll/ demjenigen vorgezogen wird/ was zu aller Zeit geschehen kan.** b)

124. Also ist die **Heiligung des Sabbaths** den täglichen Pflichten vorzuziehen. Die Ursach ist abermahls/ weil ein Gebot das auff eine gewisse Zeit gerichtet ist/ zu derselben Zeit die Freyheit mehr einschräncket/ als ein anders.

125. Wenn aber zweyerley Pflichten in einem Augenblick zusammen treffen/ also daß sie entweder alle beyde zu derselben Zeit gethan werden müssen/oder keine füglich sich auffschieben lässet/ alsdenn muß 4. **eine unvolkommene Schuldigkeit** (obligatio) **einer volkommenen weichen.** c) Denn weil in einer volkommenen ein grösserer Grad der Verpflichtung sich befindet/ so hält man davor/ daß sie auch unsere Freyheit enger einschräncke.

126. Also gehet die **Bezahlung der Schulden** dem Allmosengeben vor.

127. Wenn alle beyde Verpflichtungen vollkommen seyn/ so ist 5. **die ältere Schuldigkeit der neuern vorzuziehen**/ alldieweil meine Freyheit durch die ältere schon zur Zeit der neuen Verpflichtung eingeschränckt gewesen. Also muß die älteste Schuld alwege zu erst abgetragen werden.

128. Es sey denn daß einer volkommenen Verpflichtung/ eine andere Verpflichtung welche aus einem andern Capitel unvollkommen ist / beygefügt sey/ auch in ansehen dessen/ welchem ich verpflichtet bin/ denn alsdenn hat 6. **eine doppelte Schuldigkeit vor der einfachen/ wenn sie gleich älter ist/ den Vor-**

Beym 123. §. b) Hier wird eine Art des Gebots gegen die andere gehalten. Und sondert es der Hr. von Pufend. *p. 735.* von dem vorigen. Grotius aber fasset es beydes zusammen.

Beym 125. §. c) Dieses ist abermahls speciäler als das erste/ wie auch die folgenden.

Vorzug/ wegen der Regel welche jedermann im Maule hat / daß ein doppelt Band fester verbinde. d)

129. Also muß man eine **neue Schuld** einem **Armen** eher zahlen als eine alte Schuld einem Reichen.

130. Wenn aber alle beyde Verpflichtungen unvollkommen seyn/ alsdenn **weichet 7. ein Gesetz der Wohlthat einem Gesetz der Danckbarkeit** / e) weil/ wie wir oben gesagt/ ein Mensch zur Danckbarkeit/ über das gemeine Gesetz einem eine Gefälligkeit zu erweisen/ auch wegen einer empfangenen Wolthat verbunden ist/ und ist also hier abermahls ein doppeltes Band.

131. Also wenn ein armer Patron / und ein armer Blutsfreund zusammen kommen/ so muß der Patron vorgehen.

132. Nur daß sie alle beyde arm seyn. Denn wenn ein reicher Patron von mir ein Geschenck/ ein ander armer aber ein Allmosen begehret / so hat der arme vor dem Patron den Vorzug. Denn ie grösser die Noth bey demjenigen ist/ welcher die Pflichten der Gefälligkeit von mir begehret/ je näher ist auch/ wie wir oben gesagt/ meine Verpflichtung; Und da muß man denn zur vierdten Regel seine Zuflucht nehmen.

133. Woraus leicht zu erkennen/ was man sagen solle / wenn Vater und Sohn zusammen kömpt/ welche beyde Unterhalt von mir begehren. Hier ist dieses meine Meinung: So lange der Sohn noch unerzogen ist / wird er dem Vater billich vorgezogen/ weil ich dem Sohne vollkömmlich / dem Vater aber nur unvolkömlich verpflichtet bin. Wenn aber der Sohn sein eigen Herr ist/ und sein Brot selbst erwerben kan/ so gehet der Vater vor/ aldieweil der Vater die Danckbarkeit von mir fodert u. s. f.

134. Wenn aber ihrer viele/ die mir keine Wolthat erzeiget haben/ von mir eine Wolthat begehren/ so sind **8. je näher mir eine Person angehöret je wichtiger vor andern die Pflichten die ich ihr zu erweisen schuldig bin.** f) Die Ursach steckt iezt abermahls in der *thesi*. Also muß die Frau dem Bruder / der Bruder dem Vetter billich vorgezogen werden. u. s. w.

135. Durchgehends aber scheinets daß die bisher gegebenen Regeln von den folgenden eingeschräncket werden: **9. Unter den Gesetzen / welche von Herrschafften die einander untergeordnet sind herrühren/ muß das** Ge-

---

Beym 128. §. d) Also muß ich einen armen wiewohl letztern *creditorem* eher bezahlen/ als einen reichen der eher ist/ weil der Reiche selbst verpflichtet ist/ dem Armen Almosen zu geben.

Beym 129. §. e) *Puf. p. 237. reg. 8.*

Beym 134. §. f) *Puf. d. l. n.* 11. alwo er die Biblischen Texte anführet.

Beym

Gesetz des Untern dem Gesetz des Obern weichen/ wo man man beyden zugleich kein Genüge thun kan. g) Weswegen man GOtt mehr gehorchen muß/ denn den Menschen/ und ein Königlicher Befehl gehet dem Befehl eines Haußvaters weit vor.

136. 10. **Unter Verträgen und Gesetzen/ die sonst einander gleich seyn/ gehen die absonderlichen und die der Sache am nähesten kommen/ den allgemeinen vor.** Denn es werden die allgemeinen durch die absonderlichen auff etwas gewisses gerichtet.

137. 11. **Nachdem eines jeden Gesetzes Materie die andere an Vortreffligkeit/ Nutzbarkeit und Nothwendigkeit übertrifft/ also überwiegt ordentlich eine die andere.** h) Denn bey einer Untern Verpflichtung scheinet gleichsam diese exception zu stehen/ daß sie geleistet werden soll/ wenn es eine wichtigere Verpflichtung zulässet.

138. Also wenn ein Gesetz verbeut/ **daß niemand an einem Feyertage öffentlich mit dem Degẽ gehen solle**/ ein ander Gesetz aber gebeut/ **daß wenn die Sturmglocke geleutet wird/ niemand zu Hause bleiben/ sondern auff Befehl der Obrigkeit mit seinem besten Gewehr auff dem Marckte erscheinen solle**/ und sich an einem Feyertage ein Auffruhr erhebt/ so muß man sagen/ daß das letztere Gesetz gleichsam eine exception des ersten sey/ solcher gestalt: Daß niemand an einem Feyertage öffentlich mit dem Gewehr ausgehen solle/ es wäre denn/ daß er Auffruhrs halber von der Obrigkeit auffgeboten würde. i)

139. Mehr dergleichen Regeln giebt uns Grotius an die Hand/ welche aber nicht so deutlich seyn/ sondern an welchen man noch Ursache hat zu zweifeln. Dergleichen ist diese: l) **Daß in Verboten/ dasjenige/ welchem eine Straffe beygefügt ist/ demjenigen dabey keine Straffe ist/ und welches grössere Straffe *dictiret*/ dem welches geringere Straffe setzt/ vorgehe.**

140. Denn gleichwie ein Verbot dabey keine Straffe ist/ nichts gilt/ m) also gehet die Regel/ daß man unter zweyen bösen Dingen das geringste erwehlen solle/ in moralisch bösen Dingen nicht an.

141. Al-

Beym 135. §. g) *Puf. p. 737. n. 9.* Die ersten Regeln sind vom Objecto, diese aber von der wirckenden Ursache genommen.

Beym 137. §. h) Betreffend die 10. und 11. Regel conf. Puf. *ibid. n. 4. 5. & 10.*

Beym 138. §. i) Andere Exempel kan man widerholen aus dem was oben gesagt §. *45.*

Beym 139. §. l) *Grot. II. 16. 29.*

Beym 140. §. m) *Puf. p. 736.*

141. Also wenn Grotius hinzu setzet: n) **Wenn ein beschworner Vertrag mit einem unbeschwornen zusammen kömpt/ so gehet der erste vor/** so fleußt es aus dieser hypothesi, daß Grotius meinet/ ein Eyd bringe noch über das Versprechen/ eine neue obligation zu wege/ da wir doch das Gegenspiel schon oben erwiesen.

142. Endlich wenn er schleußt: **Was zuletzt gesagt ist/ müsse den Vorzug haben/** so gehöret solches zu der einschrenckenden Auslegung und zu dem casu/ wo zwey Gesetze dem Ansehen nach widereinander sind/ sondern wo alle Auslegung auffhöret und eine rechte antinomie (widerwertigkeit der Gesetze) darunter steckt.

143. Dieses sey gnug/ den Nutzen der Regel daß man ungereimte und unbilliche Dinge in der einschränckenden Auslegung meiden solle/ zu zeigen. o) **III.** So hilfft die **Ursach eines Gesetzes** sehr viel dazu die allgemeinen Worte eines Gesetzes einzuschräncken. Daher die gemeine Regel entstanden: **Wenn die Ursach auffhöret/ so höret auch die Verordnung des Gesetzes selbst auff.**

144. Wie wir aber oben p) bey der erweiternden Auslegung gethan/ also müssen wir auch hier unterscheiden/ ob nur eine einige Ursache eines Gesetzes oder Vertrages gewesen sey/ oder mehrere: Ist **nur eine einige** gewesen/ und dieselbe auffhöret/ so ist kein Zweiffel mehr/ daß das Gesetz auch müsse eingeschräncket werden.

145. Sind aber **viel Ursachen** eines Gesetzes gewesen/ und eine darunter auffhöret/ so verlieren sich deswegen die andern nicht/ oder sind nicht mehr so kräfftig dem Gesetz einen Nachdruck zu geben. Jedoch kömpt es wohl bisweilen/ daß wenn es nur **an einer** Ursach ermangelt/ ein Gesetz eingeschräncket werden muß. q)

146. Nemlich wenn ein Gesetz oder ein Vertrag viel Ursachen hat/ welche **allzumahl Haupturfachen** seyn/ r) so ist es zur Einschrenckung schon genug/ wenn auch nur eine einige davon auffhöret.

Beym 141. §. n) *d. §. 29.* Aber das Exempel/ welches er in den Anmerckungen daselbst anführet/ beweiset gar nichts. Es setzt zwar der Hr. von Pufend. *d. P. 736.* diese limitation hinzu/ es wäre denn ein unbeschworner Vertrag einem beschwornen/ gleichsam als eine exception und limitation einverleibet. Aber ich verstehe es nicht/ und wolte gerne ein Exempel davon sehen.

Beym 143. §. o) *Vid. §. 109. Adde Pufend. §. 10. 17. 19. 20.*

Beym 144. §. p) §. *90. seqq.*

Beym 145. §. q) *Puf. §. 10.* allwo er aber dieses letzte ausgelassen/ wie auch die Ursach der Ungleichheit unter diesen beyden.

147. Weswegen es noch eher solche Exempel giebt/ in welchen der gesunden Vernunfft nach die Auslegung lieber eingeschräncket/ als erweitert werden muß. Denn gleichwie in allen Dingen kein effect erfolget/ wenn es nur an einer Ursache fehlet; sondern wenn etwas draus werden soll/ alle Ursachen beysammen seyn müssen/ also ist es in solchen Verrichtungen welche eine Verpflichtung mit sich bringen/ wenn die Auslegung eingeschräncket werden soll/ schon gnug/ wenn es nur an einer Ursach fehlet/ wenn sie aber erweitert werden soll/ so müssen alle Ursachen zusammen kommen. s)

148. Wenn aber unter vielen Ursachen eins eine **Haupturſache**/ die andern aber nur **Neben-Ursachen** sind/ und allein jene sich nicht findet/ so muß ein Ausleger deshalben nicht unterlassen das Gesetz einzuschräncken/ ob gleich einige Ursachen darunter seyn/ welche sich auff den begebenden Fall appliciren lassen. Wenn aber unter denselben nur eine nicht dabey ist/ so kan die einschränckende Auslegung nicht stat haben/ wenn nur die Haupt Ursache appliciret werden kan.

149. Ein Exempel einer einschränckenden Auslegung wegen ermangelnder Ursach kan folgendes seyn: Man hat ein Gesetz: **Diejenigen welche wegen Sturms das Schiff verlassen/ die sollen alles verlohren haben; und soll das Schiff und alles was darauff ist/ derjenigen eigen seyn/ welche im Schiff geblieben sind.** Nun begab sichs/ daß im grossen Sturm alle mit einander das Schiff verliessen und in einen Nachen stiegen/ bis auff einen krancken/ welcher wegen Schwachheit nicht heraus steigen konte/ sondern katz aus halten muste. Das Schiff ländete ohngefehr im Hafen unverseret an/ der Krancke behält das Schiff/ der Eigenthumsherr aber fodert es wider.

150. Hier ist nun die **Ursach des Gesetzes** gewesen/ daß wer das Schiff zu erhalten sein Leben wagen würde/ eine Belohnung haben solte. Welches der Krancke hier nicht prætendiren kan/ welcher deswegen im Schiff nicht blieben/ daß er es erhalten wolte/ auch nichts dabey gethan/ daß es glücklich angeländert.

151. Doch sind etliche limitationes unserer Regel zu mercken. 1. Es begiebt sich öffters/ daß die Ursach eines Gesetzes nicht nur **unbekant**/ sondern auch also damit beschaffen ist/ daß eine allgemeine Regel der Billigkeit ein **anders zu rathen** scheinet. Wenn aber der Wille des Oberern in diesem Stück

Beym 146. §. r) *Conf.* §. 92.

Beym 147 §. s) Dieses kan erkläret werden mit dem Exempel der Schönheit/ einer gleichen Linie/ u. d. gl. *Conf. supra* §. 92. *Pnf.* §. 17.

Stück sich deutlich erkläret / so müssen die Unterthanen dencken / daß derselbe Wille ihnen billich an stat der Ursach sey. Und wird eine obligation zu erwecken gnug seyn / bis daß der Fürst / welchem dieses einig und allein zu überlassen ist / nach der Billigkeit das Gesetz verbessere. t

152. 2. Unsere Regel gilt nur alsdenn / wenn ihre Ursach **gäntzlich** auffhöret / d. i. in andern gleichen Begebenheiten die sich offters zutragen / nicht aber wenn es in gewissen Fällen die sich selten begeben / geschicht.

153. Z. E. Es ist ein Gesetz: **Ein unmündiger soll kein Testament machen**; Ursach: Weil er es noch nicht verstehet. Es findet sich aber ein Unmündiger bey dem der Verstand sich vor den Jahren eingefunden: Nun fragt sichs / ob denn dieser ein Testament machen könne? Antwort. Nein. u)

154. Ein anders: Man hat ein Gesetz / **daß der unmündigen ihre Güter ohne Noth nicht veräusert werden sollen** / und ist dieses zu ihrem besten verordnet / damit sie nicht leichtfertiger weise umb das ihre gebracht werden. Nun begiebt sich ein Fall / da es dem unmündigen nützlich wäre / wenn seine Sachen ohne Noth veräusert würden: Fragt sichs / Obs der Richter thun dürffe. Antwort: Er darff nicht.

155. Mit voriger Anmerckung hat folgende eine **grosse Verwandschafft**: x) 3. Es ist nicht gnug daß die Ursache eines Gesetzes / was **die That** anlanget / auffgehöret hat / sondern es ist schon gnug eine einschränckende Auslegung zu verhindern / wenn es nicht dran ermangelt / **daß sie da seyn kan** (quod potentiam.)

156. Dieses ist also zuverstehen: Ein Gesetz / oder ein Vergleich / darinnen der Gesetzgeber oder die verpflichtenden Partheyen auff eine Ursache gesehen / nemlich daß sie eine Gefahr oder Ungelegenheit vermeiden möchten / gilt nicht nur in den Fällen / wenn es würcklich also erfolgen wird; sondern auch in solchen Fällen / nach welchen es wahrscheinlich / oder doch nicht schwerlich dem ansehen nach hätte erfolgen können.

157. Also wenn es durch ein Gesetz verboten ist: **Daß niemand des Nachts mit Fackeln auff der Gassen gehen solle** / so ist einer nicht entschuldiget / wenn er sagt / er wolle so vorsichtig damit umbgehen / daß niemand daraus Schade entstehen solle.

158. Al-

Beym 151. §. t) *Puf. §. 10. Huber. posit. ad Pand. tit. de LL. n. 12. 13.* Hieher gehöret das Exempel / daß man einen Leibeigenen einer Frauen / welche wegen Ehebruchs in der acht ist / nicht frey geben solle / ob Er gleich weit von Ihr entfernet gewesen.

u) *Hub. d. l. §. 14. & 15. Conf. omnino Grotium l. 3. c. 5. sect. 3.*

Beym 155. §. x] *Puf. d. §. 20.*

Beym

158. Also wenn unter zweyen Völckern in einem Bündnis abgehandelt worden/ **daß keine Armee oder Flotte an einen gewissen Ort geführet werden solle**/ wenn gleich die Ursach des Vergleichs gewesen/ daß niemand mit der That Schaden zugefüget werde/ so darff man doch keine Armee oder Flotte dahin führen/ wenn gleich keiner dem andern dadurch zu schaden willens ist. Denn es ist gnug/ daß dem andern leicht Schaden von demjenigen zugefüget werden kan/ der sich an demselben Ort auffhält.

159. Wir hätten bald die Regel vergessen/ welche überaus gebräuchlich ist/ und welche/ wie man glaubet sehr viel in sich begreiffet/ daß sie in allen Arten der Auslegung stat habe/ die nemlich in Eintheilung der Materie/ nachdem dieselbe entweder angenehm (favorabilis) oder verhaßt (odiosa) ist/ sich gründet.

160. Denn was die **erklärende** Auslegung anlanget/ so ist nichts gemeiners/ als daß man zu sagen pflegt; **Angenehme Dinge solle man im weitleufftigen/ und verhaßte Dinge im engern Verstande erklären.** y)

161. Von welchen dieses wenig unterschieden: **Angenehme Dinge solle man erweitern/ verhaßte aber verkürtzen**; ohne daß dieses mehr auff die **erweiternde** und **einschränckende** Außlegung gehet.

162. Ich weis aber nicht/ ob diese Regel auch eben so gar grossen Nutzen bringe/ und ob wir nicht besser thäten/ wenn wir bey gedachten Regeln bleiben/ und nicht ohne Noth ein hauffen Dings erdichten.

163. Denn anfänglich wenn wir auff ihr **Fundament** sehen/ so bestehet dasselbe auff der Eintheilung der Materie davon die Rede ist; und hindert nichts dran/ daß wir es in dieser Absicht nicht können zu der Regel von der Materie bringen: Daß die Worte nach der gegenwertigen Materie sollen verstanden werden.

164. Darnach wenn wir fragen/ was heißet denn **angenehm**/ oder **verhaßt**/ so werden wir finden mehr als uns lieb ist/ daß die Gelehrten hierinnen so gar unterschiedene Meinungen haben. Grotius sagt/ daß dreyerley Arten der Dinge sind/ die man **verspricht**/ etliche **angenehm**/ etliche **verhaßt**/ etliche **gemengt**/ oder im Mitttel.

165. **Angenehme** Dinge nennet er/ die eine gleichheit in sich haben/ und welche auff den gemeinen Nutzen zielen/ und je grösser derselbe sey und je weiter er sich erstrecke/ je angenehmer/ sagt er/ wäre das Versprechen. Also wäre dasjenige/ was zum Friede dienet/ viel angenehmer/ als was zum Kriege hilfft/ und ein Krieg/ so auff Vertheidigung des Landes gehet/ angenehmer/ als ein Krieg der aus andern Ursachen angefangen. 166. Vor

Beym 160. §. y] *Vide Grotium II. 16. 10. Puf.* | *V. 12. 12. & de O. H. I. 17. 9.*

166. Vor **verhaßte** Dinge aber hält er diejenigen/ welche nur einen Theil/ oder denselben mehr als den andern Theil beschweren/ was eine Straffe in sich hält/ und was eine Sache vernichtet/ Item was in vorigen Dingen eine Aenderung machet.

167. Wenn etwas **gemengt** sey/ als welches zwar das vorige verändert/ aber doch umb Friedes willen/ das würde nach dem das Gute oder die Aenderung groß oder klein ist/ bald vor angenehm/bald vor verhaßt gehalten/ doch also daß/ wenn es sonst in allen richtig/ solches mehr angenehm als verhaßt seyn könne.

168. Wenn man nun hier **erstlich** betrachtet/ daß Grotius diese Eintheilung in **Versprechen** gebrauchet/ so könte man zweiffeln/ ob dieselbe auch in Auslegung der Gesetze stat habe? Gewiß ists daß dasjenige was Grotius von Gleichheit und Ungleichheit (æqualitate & inæqualitate) anführet/ auff die Gesetze/ welche allezeit ungleichen gegeben werden/ sich nicht reime. Und gleichwohl ist nichts gemeiners/ als daß die Rechtsgelehrten diese Regel auch auff die Gesetze ziehen/ wenn sie Z. E. vorgeben: ***Die Wolthaten eines Fürsten solle man im weitleufftigen Verstände auslegen; Straffgesetze aber solle man in engern Verstande erklären.*** Item: ***Die Statuten und alle Gesetze dadurch von gemeinen Rechte etwas geändert wird*** (leges derogantes) ***liessen keine andere/ als eine einschränckende Auslegung zu.***

169. **Zum andern**/ so ist es mit menschlichen Geschäfften also bewand/ daß man keines finden wird/welches **gantz und gar angenehm oder verhaßt** genennet werden kan/ z) weil diese Wörter nicht das Wesen eines Dinges/ sondern ein Absehen auff den Nutzen oder Schaden/ den die Menschen daraus empfinden/ ausdrücken/ und aber allwege was dem einem schädlich ist/ dem andern Nutzen bringet; oder wenn es ja so kömpt/ daß ein Ding vielen Leuten zugleich nutzet/ so werden sie sich deswegen nicht schlagen/ daß es einer Auslegung eines Vertrags oder eines Gesetzes/ solche Uneinigkeit zu heben/ bedürffe.

170. Zum dritten. Ob wohl Grotius sichs sehr sauer werden lässet/ daß er gewisse **Regeln**/ angenehme Dinge von verhaßten zu unterscheiden/ geben möge/ so glaube ich doch nicht/ daß sie grossen Nutzen haben werden/ wenn man nicht auff die Regeln siehet/ die wir oben gegeben. Also was die ange-

neh-

Beym 169. §. z) Daraus ist mir dieses Corollarium erwachsen: Mann könne nicht eigentlich sagen/ was angenehme dinge seyn/ und wegen dieses corollarii hat sich der Streit zwischen mir und dem Hrn. Placcio erhoben.

genehmen Dinge betrifft: wie/ wenn in den Friedens-Artickeln man sich darüber vergliechen hätte/ **daß die Gefangenen auff beyden theilen solten erlediget werden?** a) Und das Theil welches viel mehr Gefangene hatte/ als das andere Theil/nur Mann vor Mann auswechseln wolte / das andere Theil aber wolte daß man überhaupt alle Gefangenen/so viel ihrer auff beyden Theilen wären/ loß geben solle. So würde nach Grotii Anmerckungen das letztere Theil vor sich anführen/es wäre eine **angenehme Sache**/ weil es auff den geschlossenen Friede ziele / und müsse man demnach die Rede erweitern; das erste Theil aber würde darauff gehen/es wäre ein **verhaßter Vertrag**/ welcher ein **Theil mehr als das andere beschwerete**/ und also keinen Nutzen in sich begriffe.

171. Also gesetzt/ es wäre ein Gesetz publiciret/ darinnen die **Ausfuhre des Getreydes bey grosser Straffe verboten** / und einer **führete Meel aus dem Lande**/ wenn einer nun hier die Regel von angenehmen und verhaßten Dingen appliciren wolte/ so kan einer leicht sehen/ daß der das Meel ausgeführet hat/nicht könne gestrafft werden/ weil dieses Gesetz/wenn es nach Grotii Meinung gienge/ unter **verhaßte** Dinge gerechnet werden müste/ nicht allein/weil es in der vorigen Freyheit etwas ändert/ sondern auch/ weil es eine **Straffe** in sich begreiffet; da doch gewiß ist/daß dieses Gesetz auff gegenwertige Begebenheit/ wegen gleicher Ursache/ gehöre.

172. Es ist zwar nicht unbekant/ daß in den Römischen Gesetzen öffters nach annehmligkeit eines Dinges in zweiffelhafften Sachen gesprochen wird b) Z. E. in Sachen die **Freyheit**/ die **Mitgifft** u. d. gl. betreffend. Allein hier wird entweder in der application auff eine von den vorigen Regeln gesehen/ oder daß man also die Sache entscheiden muß/ hat man den Bürgerlichen Rechten zu dancken/ welches setzet/ was man vor angenehm halten solle/denn wenn dieses nicht ausgemacht wäre/hätte die Sache nicht erörtert werden können. Wir haben aber itzt mit Regeln der Auslegung zu thun / welche aus der gesunden Vernunfft genommen werden müssen.

173. **Zum vierdten:** Was die Regeln anlanget/ welche **Grotius** vom Gebrauch angenehmer Dinge u. s. f. in der Lehre von der Auslegung formiret/ so ist dieses/ (wenn man sie in eine Summa zusammen fasset) ihr Innhalt: c)

1. Was

Beym 170. §. a) *Conf. Puf. V. 12. 13. p. 722.*
Beym 172. §. b) *Vide omnino Rebhahn. th. 36.*

Beym 173. §. c) *Grot. II. 16. 12. Puf. V. 12. 13.* da er aus diesen fünff Regeln macht.

1. **Was keine verhaßte Dinge seyn/** d. i. wie ichs verstehe/in gemengten Dingen) soll man die Worte im gemeinen und weitleufftigsten Gebrauch nehmen. 2. **In angenehmen** Dingen/ wenn derjenige der etwas redet/ ein Künstler ist/ so können die Worte in einem solchen Verstande/ welcher den Künstlern eigen/ und doch nicht gantz in ungewöhnlichen Verstande/ ohne nur ungereimte oder unbillische Dinge zu vermeiden/ genommen werden. 3. In **verhaßten** Dingen ist eine verblümte Rede ein wenig zuzulassen/ daß man der Beschwerligkeit überhaben seyn möge. Wider dieselben/ weil er nur mit einem oder zweyen Exempeln/ welche keine allgemeine Regel machen/ die Sache erkläret/ kan noch viel eingewendet werden/ und wenn einer dabey nur die Regeln appliciren will/ d) wird man eine zweiffelhaffte und undeutliche Rede nicht heben können/ oder wenn die application mit der gesunden Vernunfft nicht streitet/ so kan auch ohne etliche von vorigen Regeln von gegenwärtiger Materie/ von der Wirckung/ von der Ursach u. d. gl. solchem Zweiffel begegnen.

174. Also wenn das Römische Recht eine action verspricht/ wenn einer aus dem Besitz des seinigen gestossen ist/ so erinnert Grotius gar recht/ daß dieses auch auff denjenigen müsse gezogen werden/ welchem mit Gewalt verboten ist/ zu dem seinigen zu kommen: aber nicht so wohl aus der Ursach der ersten Regel von Dingen **die nicht verhaßt** sind/ als aus der **Ursach** des Gesetzes/ weil das Römische Recht alle Gewalthätigkeit der privat-Personen damit hat wollen im Zaum halten.

175. Also wenn der Keyser Caligula derjenigen ihren **Enckeln**/ welche vor sich und ihre **Nachkommen** das Bürgerrecht erlanget hatten/ das Bürgerrecht verbot/ gleich als wenn die Nachkommen von denen nicht zu verstehen wären/ welche über den ersten Grad sind; so brauchet man es nicht/ daß man den Caligulam einer Ungerechtigkeit zu überweisen/ zu Grotii seiner ersten Regel Zuflucht nehme/ sondern es ist schon gnug/ daß in dem Wort: **Nachkommen**/ keine Undeutligkeit ist/ Caligula aber die geringste Ursach nicht hat/ warumb man sich hier einer einschränckenden Auslegung gebrauchen solle.

176. Also wolte ich nicht gerne aus der letzten Regel von **verhaßten** Dingen/ die That des Keysers Aureliani vertheidigen/ e) welcher zu der Zeit da er in den orientalischen Krieg zog/ dem Volck **zweypfündige Kronen** versprach/ wenn er als ein Uberwinder wieder kommen würde/ da er aber wieder kam einen jeden eine **Krone von Semmeln** austheilen lassen. Denn es

d) *Conf.* §. 171. **und füge die dritte Regel hier mit bey.**

Beym 176. §. e) Jedoch vertheidiget sie der Hr. von Pufend. *d. p.* 723.

es war dieses eine grobe Verdrehung der Worte / wiewohl auch die Thorheit des Volcks nicht zu entschuldigen / daß sie auff güldene Kronen ihre Rechnung gemacht hatten.

177. Was bißher gesagt ist / das gehet wohl an in einer **Denckelheit** / welche also beschaffen / daß man sie / wenn man nur die Kunst rechter Auslegung gebrauchet / schon überwinden kan. f) Denn in andern Dingen / welche so gar dunckel seyn / daß es **keine Müglichkeit** ist / daß menschlicher Verstand dahinter kommen könne / ist alle Mühe und Arbeit eines Auslegers verlohren.

178. Nemlich / wenn z. E. einer gar **kein deutlich Wort** redet / wenn niemand von der Welt das geschriebene lesen kan / indem man es weder mit den Augen erkennen / noch sonst verstehen oder errathen kan / was es seyn solle. g)

179. Item wenn man auch **gar nicht muthmassen kan** / was man damit haben wolle. Als wenn einer *Titium* zum Vormund seiner Kinder ernennet hätte / und wären ihrer zwey / Vater und Sohn / welche beyde Titius hiessen / und man nicht wissen könte / welcher Vormund seyn solte / so könte es keiner von den beyden seyn. Oder wenn einer gesagt hätte: **Wenn *Stichus* nicht wird Erbe seyn / soll er Erbe und frey seyn** / wird keine Substitution gelten. h)

180. Oder wenn der Wille des der etwas gesagt hat / **keinen Ausgang** finden kan / wie in gantz verworrenen Dingen / wohin auch zu rechnen / das itzt erzehlte Exempel vom Sticho, der sich selbst substituiret war.

181. Also hat Julianus das Testament: **Wenn *Titius* mein Erbe seyn wird / so soll *Sejus* mein Erbe seyn; Wenn *Sejus* mein Erbe seyn wird / so soll *Titius* mein Erbe seyn** / als verworren vor untüchtig erkläret / weil eine solche Bedingung nicht geschehen kan. i)

182. Meine Meinung (mit Juliani Erlaubnis zu sagen) ist diese; Mich düncket der Testator habe nicht gewolt / daß einer **vor dem andern** Erbe seyn solte / wie es Julianus verstanden / sondern daß keiner **ohne den andern** Erbe seyn solle / als wenn er gesagt hätte: *Titius* und *Sejus* **sollen Erben seyn; wenn einer nicht wird Erbe seyn / so soll der ander auch nicht Erbe seyn.** l)

183. Denn

Beym 177. §. f) *Vide supra §. 74. Rebhahn. th. 16.*

Beym 178. §. g) *Rebhahn. th. 43. l. 7. de supell. leg. de Ædil. Edict. l. 1. pr. de his quæ in testam. del. l. 2. de his quæ pro non script. hab.*

Beym 179. §. h) *l. 30. de test. tut. l. 10. §. ult. de V. & R. S.*

Beym 181. §. i) *l. 16. de condit. inst. conf. supra §. 41.*

Beym 82. §. l) Also kan es zum Exempel

183. Denn weil die Worte des Testaments auch diese Auslegung zulassen/ so halte ich daß sie der Auslegung des Juliani vorzuziehen sey/ aldieweil sie mit der Regel besser überein trifft/ welche wir oben m) aus dem loco de effectu gelehret haben.

184. Noch besser scheinet sich hieher zu schicken das schöne Exempel des Vergleichs zwischen dem *Paride* und *Menelao*. Sie hatten sich vergliechen/ daß der **Uberwinder** die Helenam haben solte; Da sie es aber vor dem Duell widerholeten/ ward gesagt: Der solte die Helena haben/ welcher den andern **umbbringen** würde. Da Paris nun sahe/ daß er verspielen würde/ begab er sich in die Flucht. Da bat Menelaus, daß man ihm/ als dem **Uberwinder** die Helenam zuerkennen wolte/ dawider wandte Paris ein/ daß er noch lebete: Nun war die Frage: **Ob die letztere Widerholung/ den ersten zweifelhafften Vergleich erkläret habe/ oder ob in der letztern nur Exempelsweise der Entleibung meldung geschehen sey?** Beyderseits finden sich Muthmassungen welche nicht zu verachten/ n) und wie mich düncket so beschaffen/ daß man so wohl auff Paridis als auff Menelai seite sprechen kan.

185. Gleichfalls wenn in einer Rede etwas stehet/ welches **schlechter Dinge streitig** ist/ so hat keine Auslegung stat/ weil niemand zu einer Zeit widerwertige Dinge hat können gewolt haben. Darumb lehren die Römischen Gesetze: **Wenn wiederwertige Dinge in einem Testament befohlen seyn/ daß keines davon gelten solte.** Und daß **unterschiedene Schrifften/ die neben einander nicht *passiren* können/ so von eben demselben Menschen verfertiget worden/ unkräfftig seyn sollen.** o)

186. Es wäre denn eine Rede neuer als die andere. Denn **was den *contrahenten* zu letzt beliebet hat/ das hebt das erste alles auff/ und wo zwey widerwertige Gesetze sind/ da hebt allwege das neuere das ältere auff.**

187. Es wird aber wider diese letzte Anmerckung von streitigen Partheyen/ wiewohl schwerlich/ doch ins gemein von den Auslegern des Römischen Rechts ange-

sich begeben/ daß ein guter Freund zum andern sagt: Wenn du spatziren gehen wilt/ so wil ich auch spatziren gehen/ und der ander antwortet ihm eben also.

Beym 183. § m) §. 63. Mercke dabey/ daß diese Bedingung/ wenn wir gleich subtil davon reden wollen/ einen Ausgang haben kan. Denn wie wenn Sejus und Titius sich zugleich und in einem moment erklären/ daß sie Erben seyn wolten: Item Eine unmügliche Bedingung ist so gut als wenn sie nicht da wäre. Du woltest denn sagen/ eine unmügliche Bedingung wäre von einer verworrenen unterschieden. *Conf. supra* §. 179.

Beym 184. §. n) *vid Pufend.* §. 9.

Beym 185. §. o) *Puf.* §. 6. *l.* 188. *pr. de R. I. l.* 14. *C. de fide instrum.*

Beym

angestossen / welche vorgeben / es wären gantz keine **widerwertigen Gesetze** im Corpore Juris Keysers Justiniani anzutreffen.

188. Ich rede von denen / welche entweder ein Gesetz welches an einem andern Ort des Corporis Juris ausdrücklich abgeschaffet / mit einem andern Gesetz / durch welches jenes abgeschaffet worden / oder solche Gesetze / welche an eben demselben Ort einander öffentlich wiedersprechen / durch einige Mitel mit einander zu vertragen sich bemühen.

189. Darumb wolte ich was drumb geben / daß einem hochberühmten Rechtsgelehrten p) wenn er wider Wissenbachium disputiret / diese Worte nicht mehr als ein mal entfahren wären: Ehe man das zugeben wolte / daß widerwertige Gesetze (antinomiæ) wären / ehe solte man mit allerhand distinctionibus den Streit schlichten.

190. Nemlich das ist die rechte Aufflösung (ἰδία ἐπίλυσις) q) welche andere mit recht unter das Gegenspiel einer guten disputation zehlen / wenn einer seinen Verstand nicht nach dem Willen desjenigen richtet / welchen er auszulegen vorgenommen / sondern eines andern Verstand nach seinem eigenen Willen richtet.

191. Aber hiervon haben wir anderswo ausführlicher geschrieben. Lerne du nur dieses daraus / daß es unmüglich ist / wenn man es so anfängt / daß einer ein Rechtsgelehrter werden könne; weil diese Auslegung vom rechten Wege tüchtiger Auslegung gäntzlich abweichet / sondern daß einer dadurch ein Sophist und Wortverdreher werden müsse.

192. Ehe wir aber weiter gehen / ist zu erinnern / daß sich niemand einbilden soll / als ob dasjenige was wir bisher gelehret / ohne Unterscheid auff den **göttlichen Willen** appliciret werden müsse. Denn ob wir wohl oben r) gesetzt / daß zu Auslegung göttlicher Gesetze eben dieselben Regeln der Auslegung dienen / welche wir in Auslegung menschlicher Rede gebrauchen; Doch soll man auch nicht meinen / als wenn alles was wir von Unverständligkeit der Worte / und ihrer Eintheilung weitleufftig discurriret / zu dem göttlichen Willen gehöre.

193. Denn es bleibt die **Deutligkeit der heiligen Schrifft** in ihren Würden / ob gleich ein und der andere Ort in der Bibel schwer zu erklären ist / s) in welchen die Regeln rechter Auslegung auch nur deswegen gebraucht werden müssen / daß zum theil unsere **Unwissenheit** gehoben werde / als auch daß wir die **Verdrehungen** der Worte heiliger Schrifft vermeiden. 194. So

Beym 189. §. p) *Strauchio in dissert. Justin.*
Beym 190. §. q) *Rebhahn. th. 43.*
Beym 192. §. r) §. 2. & 3. *hic.*
Beym 193. §. s) *II. Petr. 3. v. 16.*

194. So ist nun ein **vielfältiger Unterscheid** unter der Dunckelheit des **göttlichen und menschlichen Willens** / deren wir nur etliche der Kürtze wegen berühren wollen.

195. I. Die Dunckelheit des göttlichen Willens ist mehr in des **Menschen Verstande** / als in der göttlichen Rede: Aber in Erklärung menschliches Willens steckt offt der Mangel **in der Schrifft und in den Worten** / nicht in dem Ausleger. t)

196. Daher II. Die Schwierigkeit der heiligen Schrifft bisweilen die **Ungelehrten und Sophisten** verwirret; die Dunckelheit aber menschliches Willens auch den **gelehrtesten und klügsten** Leuten sehr offt viel zu schaffen macht. u)

197. Derhalben III. wenn man die Regeln der Auslegung gebrauchet / und sonderlich aus dem loco de conjunctis origine (* was ursprünglich zusammen gehöret) sich helffen kan / wird man die Schwierigkeit in den göttlichen Geboten x) **leicht uberwinden.** Aber die Dunckelheit menschliches Willens ist öffters unüberwindlich.

198. Denn du wirst IV. nichts **verworrenes** in göttlichen Geboten finden / wohl aber in menschlichen Gesetzen und Verträgen.

199. So kanst du auch V. keine **rechte Wiederwertigkeit** in göttlichen Geboten zeigen / in menschlichen Gesetzen aber kan man ihrer unzehliche zeigen / es mag gleich ein Tribonianus dawider protestiren wie er wil. Ein mehrers suche bey den Herren Theologis.

Der Einleitung zur Göttlichen Rechtsgelahrheit Drittes Buch /

I. Hauptstück von der Pflicht des Menschen gegen seine Mitgesellen überhaupt.

Inn-

Hermen. Sacr. p. 50. 51. Calixt. de præcip. Cap. relig. disp. 4. th. 81. seqq. p. 83.

Beym 195. §. t) *Dannh. d. l.*

Beym 196. §. u) *II. Petr. 3. v. 16.*

Beym 197. §. x) Ein anders ists mit den göttlichen Geboten. *Dannh. d. l.*

Beym

Innhalt.

Connexion. §. 1. 2. Die natürlichen Gesellschafften sind zweyerley Art. §. 3. 4. 5. 6. 7. Es kömpt nicht aus der verderbten Begierde/ daß der Mensch mehr Verlangen trägt nach der Ehelichen als Bürgerlichen Gesellschaft. §. 8-9. die Gesellschaffte werden nach ihrem Endzweck unterschieden §. 10. Der Endzweck der drey einfachen Gesellschafften. §. 11. Von welchen der Endzweck der häußlichen Gesellschafft wircklich nicht unterschieden ist §. 13. 14. Der Endzweck eines flecken oder Dorffs/ §. 15. 16. Item einer Stadt. § 17. Der gemeine Unterscheid unter einem Flecken und einer Stadt wird examinirt §. 18--32. Die Gesellschafft der Völcker ist auch natürlich/ und ist falsch/ daß eine Stadt die volkommenste Gesellschafft sey. §. 33. 34. welches auch zeiget die Gesellschafft der Bundsgenoßen/ §. 35. 36. Die Ursach des Methodi deßen das gesagt werden soll. §. 37-45. Es wird bewiesen das eine Gesellschafft der Völcker sey §. 46. 47. 48. und daß dieselbe natürlich sey. § 49. 50. Auch nicht müße vermengt werden mit der Gesellschafft der Welt. §. 51. und nicht füglich eine allgemeine Republic aller Menschen genennet werde. §. 52. Die Gesellschafft der Völcker ist unvolkommener als die Republic. §. 53. Es kan eine Gesellschafft seyn unter Leuten die einander nicht kennen. §. 54. 55. 56. Ein Gebot/ welches die Pflichten der Mitgesellen in einer gemengten Gesellschafft überhaupt regieret. **Gehorche dem Menschen/ welchem die Herrschafft in einer Gesellschafft zukömpt.** §. 57--62. Es kömpt nicht eine jede Herrschafft aus einem Vergleich. §. 63. 64. 65. Ein ander Gebot: **Thue das/ was den Endzweck einer jeden Gesellschafft nothwendig befördert/ und unterlaße das was denselben nothwendig störet.** §. 66.-70. Das dritte Gebot: **Wenn es gewiß ist/ daß von den Personen/ welche sich in eine Geselschafft begeben wollen/ der Hauptzweck der Gesellschafft nicht erhalten werden kan/ so wird keine Gesellschafft seyn** §. 71-75.

§. 1.

Wir haben bisher a) die Pflicht aller Menschen/ sie mögen leben in einer Gesellschafft / in welcher sie wollen / betrachtet. Nun wollen wir weiter gehen auff die Gebote / welche **eine jede Gesellschafft** in **sonderheit** regieren.

2. **Was** eine **Gesellschafft**/ **und wie mancherley** sie sey/ haben wir gleich anfangs b) erkläret.

3. Da wir zugleich die **Arten der natürlichen** Gesellschafften erzehlet haben/ nemlich **die Eheliche/ die Väterliche/ die Gesellschafft zwischen Herren und Gesinde/ Hauß/ Dorff/ Land/ Republic/** und endlich **die Gesellschafft der Völcker.**

4. Un-

Beym 1. §. a) *vide supra lib. 2. c. 3. §. 1.* | Beym 2. §. b) *l. 1. c. 1. §. 91. seq.*

4. Unter diesen werden etliche **natürlich** genennet / weil der Mensch **von Natur** auch **wider seinen Willen** in dieselben gesetzt ist / wie die Gesellschafft der Völcker ist. Etliche aber werden natürlich genennet / weil die **Natur** den Menschen durch einen sonderlichen Trieb darein führet / welcher den Menschen zu derselben / in solche **williglich** zu treten / antreibet.

5. Und ist dieser **Trieb** entweder **beyden Ständen** / so wohl dem Stande der Unschuld / als dem nach dem Fall / gemein / dahin gehöret die **eheliche** und **väterliche** Gesellschafft / oder er ist des **verderbten Standes** allein zu eigen / wohin die **Gesellschafft der Herren und des Gesindes** / **Dorff** / **Stadt** / **Land** / **Republic** gehören. Deren beydes wir schon anfangs bewiesen haben. c)

6. Man könte auch den ersten Trieb füglich einen **innerlichen** nennen / weil er von GOtt dem Menschen anerschaffen ist / den letztern aber einen **äuserlichen** / weil ihn die Bedürffnis und Furcht der Gefahr vornehmlich zu wege gebracht.

7. Gleichwie wir aber dieses unten weiter ausführen wollen / wenn wir von der bürgerlichen Gesellschafft handeln werden / also lässet uns die Biblische Historie von der ersten nicht zweiffeln.

8. Daß wir also GOtt und die Historie des Standes der Unschuld beschimpffen würden / wenn wir vorgeben wolten / es käme aus einer **verderbten** Begierde / daß die Menschen mehr die **eheliche Gesellschafft** / als die bürgerliche verlangeten / als wenn sie nemlich mehr dem was anmuthig / als was ehrlich ist / nachhiengen. d)

9. Welches auch Aristoteles, e) ob er wohl ein Heide gewesen / erkant. **Der Mensch** / spricht er / **ist von der Natur mehr zum Ehestande / als zur bürgerlichen Gesellschafft geschaffen / und so viel desto mehr / je älter und nötiger ein Haus ist / als eine Stadt / und je gemeiner das Kinderzeugen allen Arten der Thiere ist.**

10. Wie aber in moralibus die vornehmste Ursach in dem **Endzweck** aller Verrichtungen steckt / also werden auch die **Gesellschafften** untereinander am meisten **nach dem Endzweck** unterschieden / oder solten doch billich darnach unterschieden werden.

11. Was

Beym 5. §. c) *d. l. §. 95. 97.*

Beym 8. §. d) Also lehret D. Alberti *P. 2. c. 10. §. 1. n. 2.*

Beym 9. §. e) *Nicom. VIII. 12. p. m. 269. edit. Rachel.* Doch beziehet sich D. Alberti *d. l.* auff diesen locum Aristotelis. Ich halte aber er habe sich darinnen geirret was mein seel. Vater *Tab. 39. Phil. pract.* gesetzt / welches er ohne Verstand dorther geschrieben.

Beym

11. Was nun die **drey einfache** Gesellschafften anlanget / so ist ihrent wegen fast kein Zweiffel mehr übrig / denn die **eheliche** Gesellschafft wegen des **Kinderzeugens / die väterliche wegen der Kinderzucht / und die Gesellschafft zwischen Herren und Gesinde die Dinge zu erwerben** / die zum Leben nötig sind / erwehlet wird.

12. Wegen der **Zusammengesetzten** Gesellschafften muß nunmehr eine genauere Betrachtung angestellet werden. Was ein **Haus** / oder eine familie anlanget / so wollen wir nicht weitläufftig untersuchen / ob die **väterliche** Gesellschafft dazu erfodert werde / oder nicht? Diese Meinung hat mehr Warheit / daß zu einer vollkommenen familie (oder Haushaltung) dreyerley Verbindung des Haußvaters gehöre / mit der Frauen / mit den Kindern / und mit dem Gesinde. Und daß eine familie, wenn es an einem unter diesen dreyen fehlet / unvollkommen werde / mehr oder weniger / nachdem das mangelnde Glied nötiger oder unnötiger ist.

13. Der **Endzweck einer** *Familie* ist der **tägliche Gebrauch** des Haußvaters / dadurch entweder eben derselbe Endzweck / welcher in der Gesellschafft zwischen Herren und Gesinde ist / intendiret wird / oder welches wahrscheinlicher / die Vereinigung dreyerley Endzwecks / welchen die einfachen Gesellschafften in acht nehmen. Denn man könte auch das Kinderzeugen / und Kinderzucht nicht unrecht den täglichen Gebrauch eines Hausvaters nennen. g)

14. So wird nun wircklich kein neuer Endzweck in ansehen einer Familie statuiret / oder ein anderer als der Endzweck der einfachen Gesellschafften.

15. Folget die Gesellschafft eines **Fleckens** (vici) oder **Gebietes** (pagi) Denn wiewohl dieses beydes / wie etliche wollen / also unterschieden seyn soll / daß ein **Flecken** (vicus) sey / darinnen nichts ist / ausgenommen eine Nachbarschafft der Einwohner / ohne alle Obrigkeit oder eigenen Regenten / ein **Gebiete** (pagus) aber aus gewisser Ordnung eines Regiments bestehe / h) so werden doch diese Wörter nach gemeinen Gebrauch der Philosophorum ohne Unterscheid genommen / daß man nach Unterscheid der hypothesium entweder gestehet daß ein Flecken ein Regiment habe / oder daß ein Dorff keines habe. i)

16. Es

Beym 12. §. f) *Conf. patr. Tab. 37. Huber. de jure Civit. l. 2. c. 1. th. 17. 19. p. 353. Albert. c. 13. §. 1.* **Auff beyden seiten findet man** *loca* **beym** *Aristotele l. 1. Polit. c. 1. p. m. 4. & c. 3. p. 9. Edit. Conring.*

Beym 13. §. g) Nicht als wenn es täglich sich begäbe / sondern weil es täglich / d. i. zu ungewißer zeit / sich begeben kan. *Conf. Patr. tab. 37. & disput. de minim. num. pers. famil. th. 6. seqq.*

Beym 15. §. h) *Huber. de jure civit. lib. 2. c. 12. n. 3. & 4.*

i) *Vide Patr. annot. 186. Conf. infra §. 25.* Doch müste man sich erkundigen / ob nicht vor

 alters

16. Es setzen aber die Peripatetici zum **Endzweck eines Fleckens** (oder Dorffs/ vici) einen nicht **täglichen Gebrauch**/ daß man den **Wolff** vom Schaffstall abhalten/ die **Nachtdiebe** aus dem Hause jagen/ **Feuer** leschen/ vom Winde umbgeworffene **Zäune** auffrichten könne/ u. d. gl. l)

17. Eine **Stadt-Gesellschafft** aber soll einen doppelten **Endzweck** haben/ m) der eine ist ein endlicher oder Hauptzweck/ die εὐδαιμονία, d. i. die **wahre bürgerliche Glückseligkeit**/ welche nicht auff einen Menschen/ sondern auff ein gantzes Volck gerichtet ist/ der andere Endzweck ist untergeordnet (ein Nebenzweck) αὐτάρκεια, oder ein **gnugsamer Vorrath** von Gütern und äuserlicher Bedürffnis/ daß man nemlich ein wenig hübscher als auffm Dorffe leben und nicht nur einen kleinen nächtlichen Dieb/ sondern auch eine starcke Parthey Schnaphanen abhalten könne.

18. Aus gedachtem Unterscheid des Endzwecks nun entstehet bey ihnen auch **ein Unterscheid der Materie** zwischen einem **Dorff** und einer **Stadt**. n) Denn die **Materie eines Dorffs** wäre **mehr als eine** *Familie*, deren keine gewisse Zahl/ so viel ihrer nemlich zu einem nicht täglichen Gebrauch gnug wären/ eine **Stadt** (oder Republic) aber bestünde aus **vielen Dörffern** (vicis) dieweil mehr Familien dazu gehöreten/ als zu einem Dorffe/ so wohl zum ersten Endzweck/ weil ohne eine rechte Menge Volcks mancherley Obrigkeiten nicht füglich zu halten/ auch den Gesetzen keine rechte Zwangsmittel beygefüget werden können/ als zu den andern/ dieweil über die Bauren/ welche zu einem Dorffe schon gnug seyn/ auch Kauffleute/ Handwercker und Soldaten seyn müssen.

19. Wenn wir aber diese Meynung beym Liechte besehen/ so scheinet dieselbe nicht ohne allen Zweiffel zu seyn. Denn erstlich so wird der **Unterscheid des Endzwecks nicht mit rechten genauen Worten ausgesprochen**/ weil ausser Zweiffel der gnugsame Vorrath (αὐτάρκεια). auch auff einen nicht täglichen Gebrauch der Menschen gezogen werden kan/ daß also der Endzweck eines Dorffs vom Endzweck einer Stadt nicht so wohl der Art nach/ (specie) als nach dem Grade unterschieden wäre.

20. Dar-

alters bey den Griechen der Unterscheid gewesen zwischen pago und vico, daß vicus bedeutete ein **Dorff**/ pagus aber ein Gebiete/ eine **Gow**/ und aus vielen Dorffschafften bestünde. *Vide Meursium de pagis Atticis.* Also wird in der alten Historie von Teutschland das Wort pagus in eben diesem verstande gebraucht.

Beym 16. §. l) *Vid. Patr. tab. 38. & d. disp. th. 46.*

Beym 17. §. m) *Pat. tab. 39.*

Beym 18. §. n) *Pat. tab 38. 39.*

Beym

20. Darnach ob du schon dawider einwenden woltest/ daß doch darinnen ein grosser Unterschied bliebe/ daß der einige Zweck eines Dorffs sey der nicht tägliche Gebrauch/ aber der gnugsame Vorrath sey nur der Nebenzweck einer Stadt/ und müsse man also hier mehr auff die bürgerliche Glückseligkeit/ als auf den Hauptzweck sehen / welchen man auffm Dorffe nicht erhalten könne/ dieweil auffm Dorffe dasjenige/ daß ein Nachbar aus dem andern der erst ein böser Mann gewesen/ einen frommen Mann machen solle/ in keines Dorffs/ so ferne es ein Dorff ist/ Vergleich begriffen sey/ o) so wäre doch darauff noch viel zu antworten.

21. Denn gleichwie durch die **bürgerliche Glückseligkeit** keine andere verstanden werden kan/ als der allgemeine Friede und Ruhe / man mag es umbschreiben wie man immer will / also wird dieselbe Ruhe durch äuserliche Schutzmittel wider Gewalt und Zerrüttung befördert/ welches ich dannenhero lieber zur Glückseligkeit als zum gnugsamen Vorrath rechnen wolte ; Diese aber kan auch auff gewisse masse auffm Dorff erhalten werden / wiewohl abermal in ungleichen Grad/indem man nemlich sagt/ es gehöre zum Endzweck eines Dorffs / daß man einen **Nachtdieb** (mit Hülffe der Nachbarn) verjagen könne/ zum Zweck aber einer Stadt/ die Vertheidigung wider eine **räuberische Parthey**. p)

22. Zudem so ist es dem Vergleich eines Dorffs / so ferne es ein Dorff ist / nicht zu wieder/ **daß ein Nachbar aus dem andern der erst ein böser Mann gewesen/ einen frommen Mann mache.** Denn diejenigen welche lehren/ daß solches dem Vergleich des Dorffs zuwider sey / die setzen zuvor aus / daß zu eines Dorffs/ so ferne es ein Dorff ist / Anrichtung erfodert werde/ daß die Nachbarn einander gleich seyn sollen / also daß keiner Recht und Macht habe den andern zu straffen. q)

23. Allein diese Ursach ist nicht nur ein Beweiß durch eben das was noch streitig ist/ sondern ist auch wider die Meinung Aristotelis, welcher nehmlich also lehret: r) **Ein Dorff sey sonderlich von Natur eine Beysammenwohnung der *Familien* (coloniam domus) gleichwie nun eine jedwede *Familie* von dem regieret wird/ der der älteste drinnen ist / also würde auch eine Beysammenwohnung der Familien regieret wegen der Verwandschafft.**

24. Zum

Beym 20. §. o) *Pat. tab. 39. lin. 30.*
Beym 21 §.) p) *Vide supra §. 16. 17.*
Beym 22. §. q) *Vide omnino Patrem annot. 176. ad Philos. pract.*
Beym 23. §. r) *1. Polit. 1. c. 1.*

24. Zum Dritten was die Exempel anlanget/ durch welche die Peripatetici den nicht täglichen Gebrauch eines Dorffs erklären/ so wirstu sehen/ daß auch hier von etlichen s) solche Dinge vorgebracht werden/ welche fast keinen/ oder doch gar einen geringen Unterscheid zwischen einem Dorff und einer Stadt übrig lassen/ indem **kauffen/ verkauffen/ Krieg führen/ den Acker bauen/ handeln/ u. d. gl.** auch zur Dorffgesellschafft gerechnet werden/ welches den obangeführten Worten/ t) weche nichts als Ackerleute zum Dorff erfoderten/ öffentlich gnug widerspricht.

25. Zum vierdten/ so unterscheiden auch obangeführte u) Exempel ein Dorff gar schlecht von einer Familie/ besonders wenn dieselbe nicht in gantz wenigen Personen bestehet. Denn warumb solte ein **Haußvater**/ der etliche starcke Knechte hat/ einen **Wolff** nicht könne verjagen/ einen **nächtlichen Dieb** verstöppern/ eine Feuersbrunst wenn es sonst recht zugehet/ leschen/ einen umbgefollenen **Zaun** auffrichten? u. s. f.

26. Daß wir nun ferner zur **Materie eines Dorffs und einer Stadt** kommen/ gleichwie zum fünfften die Peripatetici sich nicht erkühnen zu sagen/ **wie viel Familien zum wenigsten** zu anrichtung eines Dorffs erfodert werden/ x) also wird es zum sechsten nicht durchgehends gewiß seyn/ daß zu anrichtung einer Stadt (oder Republic) **viel Dorffschafften** erfodert werden.

27. Denn wer wehrets/ daß sich in einem Dorffe nicht so viel familien zusammen finden können/ aus welchen etliche Hausväter der Obrigkeit stelle vertreten/ etliche Krammer/ Handwercker und Soldaten seyn können? y)

28. Zum Exempel/ die **Römische Republic**/ welche anfänglich ein einiges Dorff (oder Gow) war/ wenn einer nun dieselbe vor keine Stadt halten wolte/ der würde eine Stadt leugnen/ wo eine Republic ist/ das ist/ er würde das Wesen eines Dinges leugnen/ wo die Form ist.

29. Darumb haben wir oben gesagt/ z) daß eine Stadt bald unmittelbar aus vielen familien/ bald aus vielen Dörffern/ bald aus vielen Ländern zusammen gesetzt werde/ welches eine Anzeige ist/ daß **Dörffer und Landschafften** von einer Stadt nicht so wohl als species, oder nach dem Endzweck/ als wie Theile von dem gantzen unterschieden.

30. Denn

Beym 24. §. s) *Vid. Manitii disp. de societ. compos. th. 6. n. 2.*
t) §. *18.*
Beym 25. §. u) *§. 16.*
Beym 26. §. x] *Vid. Patr. dict. disput. th. 16. & 21.*
Beym 27. §. y) *Conf. Patr. annot. 157. n. 1. & annot. 173.*
Beym 29. §. z) *l. 1. c. 1. §. 97.*

Beym

30. Denn nachdem eine Stadt gros oder klein ist / hat sie auch viel oder wenig Theile / also daß man sie bisweilen in viel provincien / die provincien in viele Dorffschafften / die Dorffschafften in viele familien theilen kan / bisweilen auch / wenn das Gebiete sehr weitleufftig ist / die provincien in viele **Herrschafften** oder Gow / und diese wiederumb in viele Dörffer eintheilen kan. a)

31. Und vielleicht ist auch dieses die Ursach gewesen / warumb Aristoteles nach dem er die drey einfachen Gesellschafften betrachtet hatte / gleich zu Abhandlung von der Republic geschritten / von der familie aber und vom Dorffe nur kürtzlich und gleichsam zufälliger weise meldung gethan / b) und gar nichts von provincien und was es sonst vor kleine Theile der grossen Republicken giebt / gedencket / weil nemlich diese Gesellschafften keinen von einer Stadt unterschiedenen **sonderlichen Endzweck** haben.

32. Darumb wird man auch von uns nichts anders zu erwarten haben / als daß wir / nachdem wir die **menschlichen Pflichten in den drey ersten Gesellschafften** werden betrachtet haben / alsbald zur **Republic** schreiten.

33. Und dabey lassens auch insgemein die Peripatetici bleiben / also daß sie nicht weiter auff die **Gesellschafft der Völcker** gehen / ob gleich auch diese / wie wir bald sehen werden / zu den natürlichen Gesellschafften mit gehöret. Und geben folgende Ursach / daß eine **Stadt die vollkommenste Gesellschafft unter allen andern sey** / als welche die bürgerliche Glückseligkeit zum Endzweck habe / welche in andern Gesellschafften / welche grösser sind als eine Stadt / nicht erhalten werde. c)

34. Wir kehren uns an diese Ursache nicht / sondern fahren weiter fort / theils weil dieselbe nichts tüchtiges zu beweisen scheinet / theils weil es noch im Zweiffel stehet / daß eine Stadt durchgehends die allervolkommenste Gesellschafft sey.

35. Denn ob wir wohl gestehen / daß sie wegen dessen was wir bald sagen werden / eine grössere Vollkommenheit habe / als die gemeine Gesellschafft der Völcker / so ist sie doch deswegen nicht allen grössern Gesellschafften vorzuziehen / zum wenigsten meritirt sie vor einer solchen Gesellschafft den vorzug nicht / welche sich unter **vielen vereinigten Republicken** befindet. d)

36. Denn die Bündnisse werden gemeiniglich auffgerichtet wegen der *commercien* / oder wegen *succurs* im **Kriege.** Jenes zielet auff einen gnugsamen

Beym 30. §. a) *Conf. Huber. de jure civit. lib. 2. c. 12. n. 12.*

Beym 31. §. b) *l. 1. c. 1. & 2. Polit.*

Beym 33. §. c) *Conf. Epstein. ad Horn. p. 228. Patr. tab. 39. membr. 3. & lin. 33. annot. 157. n. 4.*

Beym 35. §. d) Wie doch mein sel. Vater meinet *d. annot. 157. n. 4. junct. n 3.*

men Vorrath (αὐτάρκειαν) dieses auff eine Glückseligkeit. (εὐδαιμονίαν) Beydes bezeuget / daß blosse Städte nicht capabel gnug seyn / ihren Zweck zu erreichen / so werden sie denn nicht die volkommensten Gesellschafften seyn können.

37. Ob nun gleich eine Gesellschafft der Bundsgenossen nicht natürlich ist / sondern wilkührlich / ob sie auch gleich auff keinen neuen Endzweck vor einer Stadt abzielet / jedoch weil sie öffters den Endzweck einer Stadt besser erreichet / und unter den wilkührlichen Gesellschafften den natürlichen am nähesten kömpt / so müssen wir / nach dem wir die Städte werden betrachtet haben / auch **von Bündnissen** etwas gedencken.

38. Und werden demnach nicht unterlassen / nach den Bündnissen auch **von den Pflichten in der gemeinen Gesellschafft der Völcker** zu reden / ob wohl dieselbe die volkommenheit der Stadt nicht erreichet / denn diese Ursach / welches das andere war / thut uns kein genüge.

39. Denn sonst dürfften wir auch von den **einfachen Gesellschafften** nicht handeln.

40. Und hindert nicht / daß man sagen will / es wäre **im natürlichen Stande** gnug / wenn einer drinnen fortgienge bis zum vollkommensten. e) Denn wir haben schon oben f) die Meinung der peripateticorum abgeleinet / als wenn einer der eine disciplin lehren will / sich eine Vorstellung des vollkommensten Standes machen müsse.

41. Aber dieses hätte uns wohl einen grössern Zweiffel machen können / daß wir uns von abhandlung dieser Gesellschafft enthalten hätten / daß es scheinet / als wenn dieselbe vor der Stadt keinen neuen Endzweck habe / sondern **allein auff die Ruhe oder Glückseligkeit** ziele.

42. Allein es hat damit nichts zubedeuten. Denn ein anders ist die **Bürgerliche Glückseligkeit** / ein anders die **allgemeine Glückseligkeit** des menschlichen Geschlechts.

43. Doch können wir nicht leugnen / daß man solche **absonderliche Gebote** / welche auch in andern Gesellschafften vorkommen / in der **Gesellschafft der Völcker** nicht zu erwarten habe / aldieweil der Endzweck dieser Gesellschafft eine gemeine Richtschnur der andern Endzwecke in den kleinern Gesellschafften ist / wannenhero die **allgemeinen** Grund Regeln welche hier gelten / auch in den andern Gesellschafften gültig seyn müssen.

44. Es

Beym 40 §. e) *Pater annot. 157. n. 4.*
f) *l. 1. c. 4. §. 44. seqq. Conf. l. 1. c. 2. §. 47.*

48.

Beym

44. Es werden aber keine andern seyn / als die wir schon im **vorigen Buch** voraus beschrieben haben.

45. Deswegen wird aber die Disputation **von der Pflicht der Völcker untereinander** nicht unfruchtbar seyn / aldieweil die zwey vornehmsten Stück des Völckerrechts / nemlich von Sicherheit der Abgesandten / und vom Recht des Begräbnisses / *) die herrlichste Materie aus den allgemeinen Geboten absonderliche Schlüsse zu formiren an die Hand geben werden.

46. Aber sprichst du / mit dieser Disputation wird alles vergebens seyn / **wenn es keine Gesellschafft der Völcker giebt.** Ja freylich / aber **es giebt allerdings** eine Gesellschafft unter den Völckern / weil das gantze menschliche Geschlecht von Natur zu einem gewissen Zweck vereinigt ist. g)

47. Vom **Endzweck** haben wir albereit gesagt / daß derselbe die gemeine Ruhe und Friede menschliches Geschlechts ist. Die **Vereinigung** aber aller Menschen zu diesem Zweck kan daraus bewiesen werden / weil unter allen Menschen sich eine Gemeinschafft eines Rechts diesen Zweck zu erhalten / befindet. h)

48. Und wenn sonst nichts wäre / so verbindet doch diese Völckergesellschafft das schlecht weg gegebene Gebot von Beobachtung der Gleichheit unter allen Menschen / und die vier daraus erfolgende Verbindnisse / welche wir im vorigen Buch angezeiget haben.

49. Weil nun dieselben absolut sind / und allem Vergleich zuvor kommen / so geben sie zugleich mit zu verstehen / daß die **Gesellschafft der Völcker** gar sehr **natürlich** / und nicht wilkührlich seyn müsse. i) Darumb hat sie Grotius l) gantz geschicklich eine **Gesellschafft der Vernunfft und der Rede** genennet / und wir haben sie bisher unter dem Wort / **natürlicher Stand** / wenn dieses Wort einfältig gesetzt wird / so ferne er dem bürgerlichen Stande entgegen stehet / bezeichnet.

50. Dieses was wir jetzt gesetzt / hat Camillus beym Livio m) erkant / wenn er gesagt: **Er hätte mit den** *Faliscis* **eine solche Gesellschafft / welche die Natur eingepflantzet** / und unter denen Philosophis behauptet Cicero

---

Beym 45. §. *) Ich disputire nur ad hominem. Denn nach meiner Meinung giebt es kein Recht des Begräbnißes. *Vid. cap. penult.* **dieses Buchs.**

Beym 46. §. g) Dieses war aber die Beschreibung einer Gesellschafft *l. 1. c.* 1. §. 91.

Beym 47. §. h) *Conf. d. c.* 1. §. 100. *seq.*

Beym 49. §. i) Boxhornius hat eine andere Meinung. *Vide Epstein. ad Horn. p.* 227.

l) *Grotius III.* 19. 1. *Conf. Osiandr. ad Grot. p.* 238. *seqq.*

Beym 50. §. m) *L.* 5. *c.* 27. *Grot. d. l.*

Beym

cero n) hin und wider eine allgemeine Gesellschafft des gantzen menschlichen Geschlechts.

51. Jedoch muß diese Gesellschafft nicht mit der **Gesellschafft der gantzen Welt** vermenget werden/ welcher die Heidnischen Philosophi, und sonderlich die Stoici o) mehr als einmal gedencken/ als welche nach ihrer Meinung noch weiter als die Gesellschafft der Völcker seyn soll/ in dem sie unter sich Götter und Menschen begriffe; Gleichwie nun dieses irrig ist/ also haben wir von der Gesellschafft des Menschen mit GOtt/ so viel zur göttlichen Rechtsgelahrheit von nöthen/ etwas weniges zuvoraus gesetzt/ und solche anderswo ausführlicher erkläret. *)

52. Wir halten auch daß diejenigen nicht geschicklich geredt/ welche diese Gesellschafft der Völcker eine **allgemeine Republic aller Menschen** genennet. p) Es ist keine Republic ohne Herrschafft/ die Gesellschafft der Völcker aber hat keine Menschliche Herrschafft/ und ist die einige/ welche unter den natürlichen Gesellschafften nach dem Fall **gleich** ist. q)

53. Und eben deswegen ist die Gesellschafft der Völcker **unvolkomener** als eine Republic. r) Denn ob wohl dieser Gesellschafft der Tittel der Freyheit und immunität von aller Unterthänigkeit schmeichlerisch gegeben wird/ so hat doch dieselbe in diesem verderbten Stande des Menschen viel Ungelegenheiten/ dieweil der Sicherheit darinnen schlecht geholffen ist. s) Denn in derselben muß sich ein jeder selbst beschützen so gut er kan/ in der Republic aber wird er von allen in Schutz genommen; Dort kan sich keiner der Früchte seines Fleisses und Arbeit versichern/ hier aber ist jederman deswegen versichert; Dort regieren die Affecten Krieg/ Furcht/ Unwissenheit/ Unbändigkeit; Hier regieret Vernunfft/ Friede/ Sicherheit/ Weißheit/ Gewogenheit.

54. So darff man auch nicht sagen/ **es wäre unter denen keine Gesellschafft**/ deren keiner den andern von Gesichte/ oder von hören sagen/ oder auff andere art und weise kennet; Wie z. E. wir sind/ und die Einwohner in Nova Zembla.

55. Denn

n) Die loca ausm Cicerone führet *Epstein d. l.* an.

Beym 51. §. o] Die loca vide ap. Patrem *ann.* 157. *n. ult.* Adde Horn. *de civit. II.* 1. 15. *38. p. m.* 193. Dieses beydes verwechselt Epstein. *ad Horn. d. l. p.* 227.

*) *lit. c.* 1. §. 92. *seq.* & *conf. disp. nostr. de Philos. juris.*

Beym 52. §. p) wie Boxhornius thut *ap. Horn. p.* 189. 192.

q) *Supra l.* 1. *c.* 1. §. 98.

Beym 53. §. r) *Conf. Epstein. d. l. p.* 228.

s) *Conf. Puf. de O. H. l.* 2. *c.* 1. §. 9.

Beym

55. Denn dieser Einwurff beweiset nicht mehr als dieses / daß in dieser Gesellschafft **keine so genaue Freundschafft** sey / wie in den andern / aber deswegen kan man daraus nicht beweisen / daß es gar keine Gesellschafft sey.

56. Denn wenn eine Gesellschafft ist unter Mitbürgern des Römischen Reichs / Z. E. unter den Churfürsten zu Sachsen / und Bayern / unter Mitbürgern eines Fürsten / Z. E. unter einem Leipzigschen und Dreßdnischen Bürger / untern Mitbürgern einer Stadt / wie es denn warhafftig ist / wiewohl keiner den andern sein lebtage nicht gesehen / warumb solte denn nicht auch unter Menschen / ungeachtet dieser Ursache / eine Gesellschafft seyn können?

57. Hierauff müssen wir nun mit wenigen nach den **Geboten** uns umbsehen / welche die **Pflichten der Mitgesellen überhaupt** regieren / wo ich nicht halte / daß es noch einigen Zweiffel habe / daß von den Geboten / welche wir **im vorhergehenden Buch** außführlich gezeiget / alle und jede daselbst abgehandelte Gebote auch in allen menschlichen Gesellschafften gelten.

58. Uber dieses / muß man vor allen Dingen auff die **Eintheilung** der Gesellschafft sehen / da wir oben t) gesagt / daß sie entweder eine **gemengte** / oder eine **gleiche** Gesellschafft sey / (denn die **ungleiche** / welche allein unter GOtt und den Menschen gefunden wird / gehöret nicht in dieses Buch u) denn in der **gleichen** / oder in der Gesellschafft der Völcker sind diese Gebote schon zulänglich.

59. Aber in der **gemengten** / dergleichen die übrigen natürlichen Gesellschafften sind / so ferne dieselbe eine **Herrschafft** in sich begreiffet / kömpt zu den vorigen noch ein absonderlich Gebot / welches die Unterthanen angehet: **Gehorche dem Menschen / welchem die Herrschafft in einer Gesellschafft zukömpt.**

60. Dieses Gebot fleußt nicht allein überhaupt aus dem *primo principio practico*, welches wir gleich anfangs x) bewiesen / sondern insonderheit aus der **Beschreibung einer gemengten Gesellschafft** / y) welche keine solche Gesellschafft wäre / wenn dem Herrscher von den andern kein Gehorsam geleistet werden solte.

61. Wie auch aus der **Beobachtung der Geselligkeit** / aldieweil der Friede und Ruhe menschliches Geschlechts sehr gestöret werden würde / wenn die

Beym 58. §. t) *vide c.* 1. *l.* 1. §. 93.
u) Denn sie giebt der gantzen göttlichen Rechtsgelahrheit das fundament, wie wir im ersten Buch gezeiget haben.

Beym 60. §. x) *l.* 1. *c.* 3. §. 34.
y) Welche besiehe *lib.* 1. *c.* 1. §. 93. *Conf. d. c.* §. 35.

die Untern den Obern in den absonderlichen menschlichen Gesellschafften keinen Gehorsam leisteten/ weil also der Endzweck der meisten z) Gesellschafften/ wovon bald ein mehrers/ in diesem verderbten Stande nicht erreichet werden könte.

62. Uber dieses lehret auch das Gebot/ daß man die **Verträge halten** solle/ diesen Gehorsam theils zum öfftern/ weil die Herrschafften **mehrerntheils** vermittelst der Verträge eingeführet werden.

63. Ich sage: **mehrerntheils**. Denn man muß hier zwey extrema meiden/ das eine in der Meinung welche vorgiebt/ **daß alle Herrschafft aus einem Vertrage herrühre**; Das andere/ in der Meinung welche dieser zu wieder ist: daß alle Herrschafft **unmittelbar aus dem göttlichen Willen** ohne Vertrag entstehe. a)

64. Was uns anlanget/ so halten wir daß etliche Herrschafften **unmittelbar von GOtt**/ etliche aber **vermittelst eines Vertrags** (nemlich auff solche Art/ wie wir oben etliche mal gesagt/ daß ein Vertrag zu Erlangung eines Rechts oder Pflicht hinzu komme/ gestifftet werden. Die Sache wird am besten aus demjenigen/ was wir bey jeder Art der Gesellschafften erinnern werden/ zu verstehen seyn.

65. Doch ist bey dieser Gelegenheit dieses zugleich zu mercken/ daß man den **Ursprung des Gesetzes** welches befiehlet/ daß man dem der zu gebieten hat/ gehorchen solle/ mit dem **Ursprung der Herrschafft** selbst/ nicht vermengen müsse. Denn dieses Gesetz ist gantz und gar natürlich/ und wird durch die Vernunfft ohne göttliche oder menschliche Offenbarung erkant. Daß aber diesem oder jenem in einer Gesellschafft die Herrschafft zukomme/ kan man nicht allemal mit der Vernunfft erreichen/ sondern es wird bisweilen von nöten seyn/ daß man von einem Vergleich wissenschafft habe/ wenn nemlich die Herrschafft durch einen Vergleich auffgetragen sey/ als wie in einer Republic/ bisweilen setzet sie auch eine göttliche Offenbarung und ein allgemeines publicirtes Recht zuvoraus/ wie in der ehelichen Gesellschafft.

66. Ferner hat eine jede unter den drey gemengten **einfachen** Gesellschafften/ und unter den zusammengesetzten die Republic ihren absonderlichen Endzweck/ wie wir bisher gezeiget. Demnach kömpt zu einem jedweden noch ein abson-

Beym 61. § z) Denn die eheliche Gesellschafft nehme ich aus.

Beym 63. §. a) Die erste Meinung ist/ wo mir recht ist/ des Hobbes, womit es fast auch der Herr von Pufend. hält. Die andere Meinung ist des Hornii.

absonderlich (specialissimum) Gebot des natürlichen Rechts: **Thue das/was den Endzweck einer jeden Gesellschafft nothwendig befördert/ und unterlasse das/ was denselben nothwendig störet.**

67. Denn sonst wäre eine **Gesellschafft keine Gesellschafft**/ weil der Endzweck ihr das Wesen giebt.

68. Sonst würde man wider das *primum principium* **der göttlichen Rechtsgelahrheit** handeln/ daß man GOtte gehorchen solle/ welcher der Urheber einer Gesellschafft ist/ oder auch wider das Gebot/ **daß man die Verträge halten solle**/ so ferne die Gesellschafften von einem Vertrage ihren Ursprung genommen/ oder wider ein ander absonderlich Gebot/ des vorhergehenden Buchs. Z. E. **von den Pflichten der Gefälligkeit**/ so ferne der Endzweck einer Gesellschafft sich auff dasselbe Gebot gründet. b)

69. Dieweil aber ein Ding **mehr als einen Endzweck** haben kan/ und dasselbe auch in den Gesellschafften gilt/ also daß einer den Hauptzweck/die andern aber einer oder mehr Nebenzwecke seyn/ so zeiget die gesunde Vernunfft/ daß unsere Regel in dem **Hauptzweck** gültig sey/ weil von demselben die Gesellschafft specificiret wird.

70. Weshalben auch derselbe/ wenn er mit den Nebenzwecken zusammen kömpt/ ihnen allezeit vorgehet.

71. Auch wenn eine Gesellschafft gestifftet werden soll/ so hat man folgendes Gebot: **Wenn es gewiß ist/ daß von den Personen/ welche sich in eine Gesellschafft begeben wollen/ der Hauptzweck der Gesellschafft nicht erhalten werden kan/ so wird keine Gesellschafft seyn/** und soll auch nicht zugelassen werden/ ob gleich ihr Nebenzweck erhalten werden kan/ wenn er ausser derselben Gesellschafft sonst nicht geduldet würde.

72. Ich sage: **Wenn es gewiß ist.** Denn wenn Hoffnung ist/ daß von den Personen/ welche eine zeitlang verhindert sind/ der Hauptzweck etlicher massen erhalten werden könne/ wiewohl es besser ist/ daß die Personen alsdenn der Gesellschafft sich enthalten/ so kan sie doch zugelassen werden.

73. Darnach so rede ich von einer **Gesellschafft/ welche noch soll gestifftet werden.** Denn wenn Personen/ welche anfangs tüchtig gewesen/ sich einmal in eine Gesellschafft begeben haben/ so wird dieselbe nicht alsbald auffgehaben/ ob gleich hernach eine oder beyde Personen untüchtig werden/ ohne Hoffnung

Beym 68. §. b) Wie wir von der ehelichen Gesellschafft in folgenden Hauptstück sagen werden.

nung ihre Geschickligkeit wider zu erlangen / denn in dem Fall ist der einen Person nicht vergönnet wider den Willen der andern von der Gesellschafft abzutreten / ja es ist öffters wegen Verbots des Oberherrn nicht zugelassen / wenn gleich beyde Personen damit zu frieden sind.

74. **Der Nutz dieser Anmerckungen** wird sich hin und wieder in allen und jeden Gesellschafften / sonderlich in der ehelichen Gesellschafft ausweisen.

75. In welchen man demnach / so viel die natürliche Rechtsgelahrheit betrifft / nichts weiter zu gewarten hat / denn daß wir die bißher kürtzlich gegebene Gebote **auff dieselben** *appliciren* / theils daß wir **sonderliche Schlüsse** draus formiren / theils etliche **streitige Fragen** daraus erörtern.

Das II. Hauptstück
von der
Pflicht des Menschen / in ansehen der ehelichen Gesellschafft.

Ursachen / warumb die Lehre von ehelicher Gesellschafft so schwer ist. §. 1-4. Die hieher gehörigen hypotheses werden aus vorigen widerholet §. 5--12. Die Ubereinstimmung der Völcker beweiset das Recht der Natur nicht. §. 13--20. Wie weit der Trieb des Menschen sich mit dem andern Geschlecht zu vermischen von dem Trieb der Bestien unterschieden / §. 21--37. Und wie blind hier die ihr selbst gelaßene Vernunfft sey §. 38--41. Der Trieb des Menschen sich in den Ehestand zu begeben §. 42--46. Daher kömpt das erste Gebot. **Man soll sich in den Ehestand begeben.** *§. 47--51. Welches seiner Natur nach nicht alle und jede Menschen / auch nicht zu aller Zeit verbindet. §. 52--59. Beschreibung des Ehestandes: §. 60. Der Endzweck des Ehestandes ist zweyerley / das Kinderzeugen und Tilgung der geilen Lust. § 61--64. Der erste ist der Hauptzweck / der andere der Nebenzweck. §. 65--73. Wie ferne die Behülfflighkeit untereinander der Zweck des Ehestandes sey. §. 74--80. Von den Absichten (finibus) werden zwey Grund-Regeln vom Ehestande formiret; §. 81. 82 I.* **Die Gesellschafft welche des Kinderzeugens halben gestifftet wird / ist eine Eheliche Gesellschafft.** *Daraus folget [1] Das der consens eine Ehe mache / §. 83. 84. Welche ausschleußt die Furcht / §. 85. den Betrug / §. 86. Den Irrthum. wiewohl nicht allen Irthum. §. 87--97. (2] Daß wenn man vom publicirten Gesetz abstrahiret / so wohl eine Weibs- als Manns-Person ihr absonderlich Leibesfrucht suchen dürffe. §. 98. (3) Diesen Zweck aber zuerreichen sey eben nicht nötig / daß sie stets beysammen seyn / oder daß ein Ehegatte die Herrschafft über den andern habe. §. 99. (4) Und werde also zum Wesen eines Ehelichen Vergleichs nicht nothwendig erfodert / daß das Weib dem Manne verspreche / daß sie niemand als dem Manne den Gebrauch ihres Leibes verstatten wolle. §. 100. 101. (5) Oder daß die Frau dem Manne die stetige Beywohnung versepreche. §. 102. 103. 104. (6) Auch aus dem Ehelichen Vergleich dem Manne keine eigentlich also genante Herrschafft über das Weib erwachse §. 105--110. (Daß aber doch nichts daran hindern könne / daß nicht vermöge eines Vergleichs die Herrschafft auff den Mann gebracht werden könne. §. 111. 112. 113. (8) Daß der Mann nach dem*

Recht

Recht der Natur keine Gewalt über der Frauen Güter habe. §. 114. (9) Daß es nicht zum Wesen der ehelichen Gesellschafft gehöre/ daß man sich auff Lebenszeit verspreche. §. 115--122. (10) Wenn keine gewiße zeit ausgemacht/ und der Zweck des Ehestandes einmal schon erreichet ist/ so könne sich ein Ehegatte von dem andern auch wider seinen willen scheiden. §. 123.--130. (11) Wenn der eheliche Vergleich auff Lebenszeit gerichtet/ so könne dennoch ein Ehegatte sich von dem andern scheiden/ wenn eins das andere boßhafftiger weise verlaßen/ oder ihm die eheliche Pflicht versaget/ §. 131. oder / wenn das Weib wider den Vergleich einem andern ihren Leib vergönnet/ §. 132. Oder/wenn die Frau unfruchtbar ist/ §. 133. Oder wegen unleidlicher Sitten §. 135. 136. Und daß man hier von der Scheidung von Tisch und Bette nichts wiße. §. 137. (II) **Daß dieses vor keine eheliche Gesellschafft zu halten / welche nicht auffs Kinderzeugen zielet** §. 138. Weswegen hier von der moralität der geilen Lust gehandelt wird/ §. 139. Welche beschrieben / §. 140. und eingetheilet wird §. 141. In Hurerey/ und Haltung einer Beyschläfferin (concubinatum) §. 142. Wovon geschloßen wird/ (1) daß Hurerey keine Ehe sey. §. 143. (2) Und doch daraus nicht bewiesen werden könne/ daß es eine unehrliche Gesellschafft sey §. 144. (3) Auch daraus nicht zubeweisen/ daß die Geselligkeit zerrüttet werde/ wenn die Menschen sich einig und allein auf die Hurerey legen wolten. §. 145--150. (4) Daß die Abscheuligkeit des Lasters der Sodomiterey nicht füglich daraus zubeweisen/ daß des Menschen Glieder dabey wider die Natur gebraucht werden. §. 151. 152. Denn der Gebrauch der Glieder wider die Natur sey eben nicht alle mal Sünde. §. 153.--156. (5) Daß daßelbe Laster auch aus der Lehre von der Schamhafftigkeit und von der Wirde des Menschen nicht genau bestritten werden könne. §. 157. 158. (6] Und daß man aus der bloßen Vernunfft einem Heiden/ der da meinet/ daß die Hurerey zugelaßen sey/ nicht antworten könne/ §. 159.--164. oder der es in gewißen fällen vor ehrlich hält/ §. 165. Und den von uns zugelaßenen Beyschlaff mit seiner schwangern Frau urgiret. §. 166. 167. [7] Endlich daß die beywohnung einer Concubinen aus dem Gesetz der Natur nicht könne bestritten werden. §. 168--172. Wegen der Personen ist dieses Gebot vorhanden: **Diejenigen sollen heyrathen/ durch welche das Kinderzeugen erhalten werden kan/** §. 173. 174. Darumb werde dazu ein Männlein und Weiblein erfoddert. §. 175. 176. und Kinder vom Ehestande ausgeschloßen. §. 177. Item Capaune. §. 178. Eine enge Weibsperson/ §. 179. [Es wird den närrischen Vertheidigern der Capaunen-Ehe geantwortet) §. 180--187. Doch seyen die von Natur verschnittene (spadones) die Unfruchtbaren/ alte Männer und Weiber nicht von der Ehe auszuschließen/ §. 188. 189. Auch die Heyrathen in der letzten Todesstunde nicht zu verwerffen §. 191--199. Es wird gezeiget/ daß die Ehe mit mehr als einer Person (polygamia) im Natürlichen Recht nicht verboten sey/ weder daß ein Mann viel Weiber/ §. 200--205. Noch daß ein Weib viel Männer habe. 206--213 Aufflösung der Frage. Ob man nach bloßen natürlichen Recht eine heyrathen könne/ die schon einen andern zur Ehe genommen/ oder ob ein Weib einen zur Ehe nehmen könne/ der schon eine Frau hat? §. 214. 215. In was vor einer absicht der Ehebruch dem natürlichen Recht zu wider? §. 216. 217. 218. Ob auch Kuplerey? §. 219. Blutschande (Beyschlaff bey Blutsfreunden/ incestus) kan aus dem Recht der Natur nicht angefochten werden §. 220--224. Wo gezeiget wird/ daß Blutschande zwischen Eltern und Kindern insgemein übel bestritten werde/ §. 225. Wegen Ungleichheit der Jahre §. 226. wegen verwechselung der Nahmen der Blutfreundschafft/ §. 227. 228. Wegen Gemeinschafft des Geblütes/ §. 229. Wegen schuldiger Ehrerbietung/ §. 230.--237. Und natürlicher Schamhafftigkeit. §. 238--246. vielweniger könne Blutschande mit andern Personen aus dem Recht der Natur angefochten werden. §. 247. Beschreibung der Ehe. §. 248. Ein Gebot von Pflichten der Eheleute: **Beyde Ehegatten sollen thun was die Vernunfft lehret daß es zum Kinderzeugen/**

 und

und nach diesem zu tilgung der geilen Lust geschickt sey. §. 249. Daraus werden hergeleitet die absonderlichen Pflichten des Mannes/ §. 250/ des Weibes/ §. 251/ beyder Ehegatten. §. 252.

I. §.

Wir werden aber von den **einfachen Gesellschafften** den anfang machen/ weil aus diesen die Republic bestehet. Unter denselben ist nun die natürlichste die **eheliche** Gesellschafft/ a) weil gemeiniglich alle Menschen in sich selbst einen **Trieb** sich darein zu begeben/ empfinden.

2. In welcher Absicht desto schwerer ist zu erklären/ was einem jeden vor eine **Pflicht** obliege/ je verworrener diese Sache durch die Streitfragen gemacht worden/ welche von Theologis, Rechtsgelehrten und Philosophis hin und wider mit grösserer Hefftigkeit und subtiligkeit/ als Deutligkeit getrieben worden.

3. Es scheinet aber daß die **Ursach solcher Schwierigkeit** vornehmlich darinnen stecke/ daß man gemeiniglich **göttlich** und **menschlich** Recht untereinander gemenget/ und das **natürliche**/ mit dem **allgemeinen** *publicirten* **Recht** aus unwissenheit vermenget/ und **ihre absonderliche Abhandlung** unterweilen nach der Absicht und Inhalt des Wercks vergessen worden.

4. Denn wenn wir die Warheit bekennen wollen/ so müssen wir sagen/ daß keine menschliche Gesellschafft ist/ welche GOtt durch so viel absonderliche Gebote verwahret hat/ als die eheliche/ wie wir uns denn sehr bemühen wollen/ dieselbe von den natürlichen Gesetzen genau abzusondern/ wir werden **von diesen den Anfang machen**/ damit wir hernachmahls desto besser erklären können/ was die Offenbahrung hierinnen über die Vernunfft hinzu gethan.

5. Ich widerhole aber aus den bisher erwiesenen *hypothesibus* vornehmlich diese: 1. Daß wir durch das **natürliche Gesetz** kein anders verstehen/ als dasjenige/ welches wir oben b) beschrieben/ und da wir bewiesen haben/ daß sein fundament bestehe in einer nothwendigen Ubereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit der geselligen das ist friedfertigen Natur des Menschen. c)

6. 2. Daß die Schlüsse/ oder **Fragen**/ welche hier vorkommen werden/ nach Anleitung der im vorigen Capitel gezeigten **Grund-Regeln** examiniret werden müssen/ welche allzumal aus derselben Brunquelle entspringen.

7. 3.

Beym 1. §. a) Halte gegen dieses Capitel des Hrn. von Pufend. 6. B. 1. Cap.

Beym 5. §. b) *l. 1. c. 2. §. 97.* c) *l. 1. c. 4. §. 64.* und 69.

Beym

7. 3. Woraus von sich selber fleußt / daß die **Gerechtigkeit** oder **Ungerechtigkeit** der Verrichtungen / welche wir hier abhandeln werden / nach diesen Regeln beurtheilet werden müsse / und also diejenigen / zu welchen dieselben gar nicht gehören / wenn wir von göttlicher Offenbahrung abstrahiren / vor **zugelassen** zu halten.

8. 4. Doch hat man wohl zu mercken / dieweil das Wort **zugelassene** Verrichtung nicht absolut ist / sondern eine Absicht auff ein Gesetz hat / und eine Verrichtung bedeutet / welche im Gesetz weder geboten / noch verboten ist / d) daß man sich hüten müsse / wenn man im ersten Theil dieses Capitels das Wort **zugelassene** Verrichtung / höret / daß wir nicht dencken / daß dieselbe in allem Recht zugelassen sey / weil wir nur von dem Recht der Natur reden / viel Dinge aber im geoffenbarten Gesetz verboten sind / welche das natürliche Gesetz nicht berühret.

9. 5. Ob wohl dasjenige / was **zugelassen** genennet wird / zwischen dem was geboten und verboten ist / gleichsam **mitten inne** liegt / daß doch solch **Mittel** nicht in einem Punct zu verstehen / sondern nur auff ein ebenes / also daß es bald einem Verbot / bald einem Gebot näher kömpt / fast wie die *Peripatetici* ihre Mittelmasse in der Tugend erklären.

10. Denn was die Geselligkeit / oder den Endzweck einer Gesellschafft / wiewohl nicht nothwendig / sondern nur **zufälliger weise befördert** / das ist einem **Gebot** näher als einem Verbot / was aber im Gegentheil denselben **zufälliger weise verhindert** / das ist mehr verboten als geboten / und wenn wir demnach von göttlicher Offenbahrung abstrahiren / ist es lobwürdig / daß man jenes thue / und dieses unterlasse. Darumb müssen wir auch hier **den Grad der Zuläßligkeit** hinzu thun.

11. 6. Doch darffst du dich nicht wundern / wenn dir **der letzte Theil** zeigen wird / daß auch dasjenige / was durchs blosse Recht der Natur fast so **gut als geboten** scheinet / von GOtt durch das offenbarte Gesetz verboten sey. Denn wir müssen die göttliche Weisheit nicht nach den Regeln menschlicher Weisheit abmessen / sondern wir sollen uns daran genügen lassen / daß eine solche Verrichtung zur Geselligkeit nicht nötig ist / besonders weil sich öffters begeben kan / daß bey einer Verrichtung viel Umbstände zusammen kommen / deren eine mehr zu beförderung / die andere aber mehr zu Verstörung der gemeinen Ruhe menschliches Geschlechts sich neiget / welcher gestalt / wenn wir die göttliche Offenbarung nicht hätten / unsere Vernunfft öffters zweiffeln würde / ob es löblicher sey dasselbe Werck zu thun / oder zu unterlassen. 12. Auch

Beym 8. §. d) *vide lib. 1. c. 1. §. 146.*

Beym

12. Auch ist 7. nicht zu vergessen was wir oben e) gelehret haben: Daß es nicht gelte / wenn man also **schliessen** wolte: Dieses Werck welches in heiliger Schrifft entweder geboten / oder verboten / ist auch **von den Heiden** vor ehrlich oder schändlich erkant worden / darumb kömpt dessen **Verordnung aus dem Gesetz der Natur her.**

13. Derhalben wird Grotius von seinen Commentatoribus nicht ohne Ursach angefochten / daß er gemeinet f) man müsse **das Recht der Natur zu beweisen die Zeugnisse der** *Philosophorum*, *Historicorum*, **Poeten und** *Oratorum* **zu hülffe nehmen.** Ob er wohl selbst diesen Beweiß nicht vor demonstrativisch / oder das man ohne Unterscheid gebrauchen müste / ausgiebet.

14. Denn wenn er schreibet: **Wo ihrer viele zu unterschiedenen Zeiten / und an unterschiedenen Orten eine Sache vor gewiß bekräfftigen / solches muß man zu einer allgemeinen Ursache zehlen / welche in Rechtsfragen keine andere seyn kan / denn entweder ein rechter Beweiß so aus natürlichen Grundlehren fleußt; oder eine allgemeine Ubereinstimmung; Jene zeiget das Recht der Natur an / diese das Völcker-Recht / welcher Unterscheid nicht aus den Zeugnissen selbst / sondern aus der Beschaffenheit der Materie zu verstehen ist**; dabey ist noch viel anzumercken.

15. Denn erstlich ist ein grosser Zweiffel darinnen / daß er sagt: **Wenn ihrer viele zu unterschiedenen Zeiten und an unterschiedenen Orten etwas bejahen / so rühre solches von einer allgemeinen Ursache her.** Denn er verstehet ausser Zweiffel durch die viele / durch die Philosophos, Historicos, Poeten und Oratores, die Griechischen oder Römischen Scribenten. Es wird mich aber niemand bereden / daß dieser ihr consens, wenn man keinen andern Beweis hat / einer allgemeinen Ursach zugeschrieben werden könne / weil diese Völcker eben so weit nicht von einander entlegen noch von einander unterschieden / stets mit einander Handel und Wandel getrieben / in Kriegs und Friedensgeschäfften zusammen verwickelt und einander im Leben und Sitten gleich gewesen / daß sie also in etliche conditiones durch stillschweigenden consens sich begeben konten. g)

16. Darnach wenn Grotius die allgemeinen Ursachen / aus welchen die Zeugnisse der Völcker entstanden / erzehlet / giebt er eine unzulängliche Erzehlung derselben / indem er sich nur **auff die gesunde Vernunfft und auff den allge-**

Beym 12. §. e) *lib. 1. c. 12. §. 70.*
Beym 13. §. f) *In proleg. n. 410.*

Beym 15. §. g) *vid. Henniges ad Grot. d. l. p. 37.*

algemeinen consens berufft/ seiner selbst vergessende/ daß er im Anfang seines gelehrten Wercks unter die allgemeinen Gesetze/ welche das gantze menschliche Geschlecht/ und also auch die Völcker verbinden/ auch **eine Art des göttlichen wilkührlichen Gesetzes** gezehlet/ welche er selbst weder zu einem Beweis der Grundlehren der Natur/ noch zu dem allgemeinen consens der Völcker rechnen kan.

17. Daß aber dieses mehr als einmal die Ursach gewesen/ warumb die Zeugnüße von den Heidnischen Philosophis genommen/ haben wir oben gezeiget. h)

18. Da wir auch die Meinung verworffen/ i) **daß das eigendlich also genante Völcker-Recht von dem natürlichen Recht** *specie* **unterschieden** sey/ ist derhalben unnötig/ daß wir ferner etwas dawider einwenden/ was Grotius vom consens und Recht der Völcker hier einmenget.

19. Endlich bekennet Grotius selbst/ daß man nicht so wohl aus den Zeugnissen der Heyden/ als aus der **Beschaffenheit der Materie** beurtheilen müsse/ was aus dem natürlichen Recht folge/ oder nicht/ welcher gestalt klar wird/ daß man am besten thue/ wenn man sich des Beweises vom consens der Heidnischen Philosophen hier enthalte.

20. Und hat man dieses auch deswegen hier nochmals weitleufftig erinnern müssen/ dieweil öffters die Scribenten/ welche sich vorgenommen die ehelichen Pflichten zu erklären/ in Erörterung der schweren Streitfragen/ indem sie statuiren/ daß eine That nach dem Recht der Natur verboten sey/ keine Ursach anzeigen/ warumb es verboten/ sondern/ als hätten sie es wohl ausgerichtet an stat der **Ursache**/ etwa ein **Zeugniß eines Heidnischen** *Philosophi* anführen.

21. Nun zur Sache. Ein jedweder Mensch/ wenn er ohne absehen auff die Offenbarung seine Natur betrachtet/ befindet er in sich eine **verborgene Neigung und scharffe Reitzungen sich mit einer gewissen Person vom andern Geschlecht zu vermischen**/ und wenn er dieselben Neigungen untersuchet/ so erkennet er/ daß dieser affect von GOtt als **wechselsweise** beyderley Geschlecht eingepflantzet sey. l)

22. Er erkennet weiter/ daß diese Reitzungen mehr von **Beschaffenheit seines Leibes**/ als des **Gemüths** ihren Ursprung haben/ nicht allein weil er dieselben öffters/ wenn er gleich gar andere Dinge gedencket/ verspüret oder empfin-

Beym 17. § h) *l. 1. c. 2. §. 70.*
Beym 18. §. i) *l. 1. c. 1. §. 104.*
Beym 21. §. l) *Pnf. §. 2.*

pfindet/ daß sie gemeiniglich seinen Gedancken zuvor kommen/ und selbige erregen / sondern auch weil er dergleichen Reitzungen bey den **Bestien** gewahr wird/ daher er Anlaß bekömpt dißfalls seine Natur gegen die Bildung der Bestien zu halten. m)

23. Er siehet/ daß die Bestien **zu gewissen Zeiten des Jahrs** gereitzet werden sich mit einander zu vermischen/ und daß diese Vermischung von der Natur **zu Erzeugung ihres gleichen** ziele. Nachdem dieselbe verrichtet/ siehet er daß das Männlein die Weiblein gemeiniglich verlässet / und daß die Weiblein hernach alleine die **Last der Geburt**/ und ihre Jungen zu ernehren auff sich nehmen.

24. Er siehet aber auch/ daß seine Neigungen **an keine gewisse Jahrszeit gebunden**/ sondern einiger massen immerwärend seyn / er betrachtet / daß die Theile seines Geblütes flüchtiger/ und befindet bey sich eine grössere Krafft **seiner Gliedmassen** / welche doch auch durch gleichmäßige Vermischung zum **Kinderzeugen** geordnet seyn. n)

25. Er überleget ferner/ daß mit dieser Neigung **in ihm** ein *affect* verbunden sey/ **welcher den Bestien unbekant ist** / nemlich die **Liebe** / krafft welcher er gläubet/ daß auch ohne Vermischung der Leiber / in der Gunst einer gewissen Person / ein grösser Theil seiner Glückseligkeit bestehe/ als in der Gunst anderer Personen / und über ihre Ungunst und Widerwertigkeit sich betrübet/ über ihre Ergetzungen sich mehr erfreuet als über seine eigenen und ihren Schmertz selbst hefftig empfindet.

26. Weiter/ da die Bestien in andern **einzeln Bestien** keinen Unterscheid machen/ so befindet der Mensch in ihm gar sehr **abwechselnde Triebe**/ deren Ursachen er gemeiniglich nicht geben kan / o) daß er nemlich gegen eine gewisse Person gar keine / oder auch eine widerwertige Reitzung der Liebe empfindet/ welche denselben Trieb mehr zu dieser/ als zu jener Person neiget.

27. Uber

Beym 22. §. m) *Conf. Cumberland. de LL. Naturæ. p. m. 119.*

Beym 24. §. n) *Cumberl. d. l. p. 152.*

Beym 25. §. o) Hieher gehöret der Vers aus dem Poeten.

Non amote Volusi, nec possum dicere, quare?

Hoc solum possum dicere: Non amo te.

Dorinden lieb ich nicht. Wilt du die Ursach fragen?

Dorinden lieb ich nicht/ sonst kan ich keine sagen.

Ob wir gleich meinen/ daß diese Unwissenheit daher komme/ daß wir uns selbst / und unsere Gemüthsneigungen nicht erkennen. Wenn wir aber diese erkenneten / würden wir leicht Ursach unserer Liebe geben können.

Beym

27. Uber dieses werden auch die **Männlein** in ihnen gewar eine sonderliche **Neigung zur Leibesfrucht**/ welche vom Weibe **empfangen** und **gebohren** ist.

28. Endlich so empfinden die Menschen so wohl männliches als weibliches Geschlechts in ihnen gemeiniglich eine **sonderliche Reitzung zum Beyschlaff**/ auch wenn sie kein Kind zeugen oder empfangen können/ Z. E. wenn das Weib schon schwanger ist/ oder wenn es die Ursach des bürgerlichen oder ruhigen Lebens nicht zugiebt/ daß sie sich in eine Gesellschafft wegen Kinderzeugens begeben/ sie empfinden auch im Beyschlaff wegen Kinderzeugens eine sehr empfindliche **Belustigung**/ welche gemeiniglich die vornehmste bewegende Ursach solcher Reitzung ist/ p) welches sie alles/ wenn sie die Sache genau erwegen/ **bey den Bestien anders befinden.**

29. Denn einmal lässet ein stummes Thier nach der Empfängnis das Männlein schwerlich zum andern so kan die Bestien **keine Ursache des bürgerlichen oder ruhigen Lebens**/ als welche bey ihnen gar nicht stat hat/ **verhindern** / daß sie den natürlichen Trieb ihre Jungen zu zeugen ins Werck richten.

30. Und wenn wir sagen sollen / wie die Sache eigentlich beschaffen / so empfinden die Bestien eigentlich **keine Belustigung** aus ihrer Vermischung/ indem wir oben gesagt / daß sie keine Vernunfft noch innerliche Sinnligkeit haben/ sondern in den Bestien nicht mehr als **etwas so sich** mit der Vernunfft/ und auch **mit dergleichen Belustigung vergleichet**/ zu sehen ist. q)

31. Denn es kan ein jeder durch eigene Erfahrung bey sich befinden/ daß die **Belustigungen** entweder einfache/ oder mit einem Nachdencken verknüpffte **Gedancken sind von gegenwertiger/ vergangener** oder **zukünfftiger Wollust.** Unter diesen kan man keines **von einer Bestie** sagen/ weil dieselbe gar nicht dencket/ oder nachsinnet.

32. Darinnen aber ist unter diesen **dreyen** Arten der Belustigung ein Unterscheid. Die **gegenwertige** Wollust nimpt den Menschen vor andern wundersam ein/ und drucket ihre absonderliche Erinnerung der Phantasie und dem Gedächtnis des Menschen ein / wodurch er / wenn er an die **vergangene** Belustigung inniglich gedencket / öffters auch in abwesen derselben Per-

Beym 28. §. p) Z. E. Wenn einer Weib und Kind nicht ernehren kan/ wenn einer schon viel Kinder hat/ wenn einer den Beyschlaff mit seiner schwangern Frau/ oder mit einer frembden Weibs Person verlanget / u. s. w.

Beym 30. §. q] *Conf. Puf. §. 2.*

Person/ dieselbe Lust von neuen zu begehren starck angereitzet und zu weitleufftigen Gedancken von **künfftiger** Belustigung angeleitet wird.

33. Wenn einer nun disfalls die Belustigung des **Menschen** / mit dem Gleichnis der Belustigung/ die man bey den **Bestien** findet/ vergleichen will/ so wird er befinden/ daß das **Werck**/ woraus diese Belustigung entstehet / dem Menschen **mit den Bestien** in dem Stück gemein sey/ daß er die Vernunfft (welche sonst den Menschen von den Bestien unterscheidet) von sich zu werffen sich bemühet/ auch dieselbe wircklich von sich wirfft.

34. Denn gleichwie die **Bestien** mit so starcken Reitzungen junge zu zeugen getrieben werden / daß wenn sie in die Brunst gerathen / sie weder durch Schläge / noch durch eine grössere Gewalt / womit man doch sonst ihre andern Neigungen bald bändigen kan / davon abgehalten werden können ; Also stellet unter den **Menschen** / der Augenblick der gegenwärtigen Belustigung dem Menschen eine Abbildung derselben so süsse vor / daß er in dem Augenblick sich keine grössere Lust in der Welt einbilden kan / ob gleich die Vernunfft / nachdem sie bald drauff von diesen Einbildungen befreyet ist / ihm das Gegenspiel gantz augenscheinlich zeiget.

35. Ja wenn auch das **Verlangen der Vermischung** allzulange **auffgehalten** worden / sind etliche Menschen darüber gantz unsinnig worden / daß sie Dinge gethan / die sie sonst nimmer würden begangen haben.

36. Denn wiewohl auch **andere Gemüths-Neigungen**/ wenn sie überschnappen / den Menschen also einnehmen / daß er Dinge begehet / die der gesunden Vernunfft zu wider seyn / so muß man doch die Ursach desselben entweder der bösen Aufferziehung und Gewohnheit / oder doch einem sonderlichen Umbstande / welchen der Mensch zum wenigsten eine Zeit vor dem excess hätte überwinden können / zuschreiben.

37. Aber die **unbändige geile Lust** (wovon wir bisher gesagt haben/ r) ist allen Menschen so **gemein** / und verführet unterweilen auch **Leute welche wohl erzogen sind / und ihre Vernunfft recht brauchen** / von dem Wege der Vernunfft / daß sie wenig von einer **Unsinnigkeit** unterschieden ist.

38. Vom **Ursprung** aber dieses Dinges weis der Mensch ohne Offenbahrung nichts/ s) darumb kan er nicht anders urtheilen / als daß die **geile Lust** / eben wie die **Unsinnigkeit** ihre **natürlichen Ursachen** haben müsse.

39. Ja wenn er mercket / daß die **Unsinnigkeit** von absonderlichen Ursachen

Beym 37. §. r) d. §. 28.

Beym 38. §. s) Weil er nichts vom Stande der Unschuld weis. Wie wir im 1. Buch bewiesen.

Beym

chen herrühre / die **geile Lust** aber aller Menschen Natur anklebe / wird er nothwendig unter ihnen beyden diese Vergleichung machen / daß er die **Unsinnigkeit** vor einen über-oder wiedernatürlichen Zufall / die geile Lust aber vor eine Gemüthsneigung halte.

40. Endlich weil er weis / daß der Mensch seine Natur nicht von ihm selber hat / so wird es geschehen / daß wenn er ein ungereimt Ding zugegeben / dieses aus Verknüpffung der Folgereyen erfolge / daß er meine / als wenn der **Schöpffer des Menschen** ihm diese Gemüthsneigung eingepflantzet hätte.

41. Siehestu nun / wie **blind unsere Vernunfft ist / wenn sie des Liechts der heiligen Schrifft beraubet ist**; Weswegen du dir nun leicht die Rechnung machen kanst / ob du allezeit etwas gewisses zu hoffen habest / wenn du die vorhergehenden Gedancken / deren Wahrheit einem jedweden seine eigene Empfindung zeigen wird / **gegen die Gebote des natürlichen Rechts und dessen bisher erklärete Regeln** halten wirst,

42. Denn wenn du erstlich **die Pflicht des Menschen ob er sich in den Ehestand begeben** solle / betrachtest / so wird deine Vernunfft so ferne sie noch richtig ist / wenn du ihr folgest / den göttlichen Willen gar leicht erkennen. Denn es wird einem **der Unterscheid männliches und weibliches Geschlechts / und das natürliche** den Menschen eingepflantzte **Vermögen** durch vermischung der Leiber sich fortzupflantzen / lehren **das es des Schöpffers Wille sey** / daß sie dieses natürliche Vermögen zu Wercke richten. t)

43. Und dieses desto mehr / **je eine grössere Neigung männliches und weibliches Geschlechts gegeneinander der Mensch erkennet** / und zugleich eine brünstige **Liebe gegen seine Leibesfrucht** / deren Ursach er unter andern darinnen findet / damit er nicht vielleicht durch Unachtsamkeit / oder wegen Beschwerligkeit der Geburt und Aufferziehung / und weil Kinder öffters viel Hertzeleid / und allzeit Mühe und Sorge verursachen / dieses edle Werck unterlasse / ohne welches das menschliche Geschlecht nicht bestehen könte.

44. Wie nun das Recht der Natur in andern Dingen / zu welchen der Mensch **durch eine natürliche Begierde** getrieben wird / als da ist **Erhaltung** sein selbst / **Liebe und Erziehung der Kinder** / einige Gebote in die Hertzen der Menschen geschrieben / also empfinden sie auch daß ihnen eine **Pflicht wegen des Wercks des Kinderzeugens** eingeflantzet sey.

45. Denn man muß nicht meinen / daß in diesen und dergleichen Wercken

Beym 42. §. t) Bey diesem und folgg. §§. vide Puf. §. 2.3.

cken kein Gesetz nötig gewesen / weil schon vorher der sinnliche **Trieb und Begierde** zu solchen Dingen starck gnug antreibet; da man vielmehr umbgekehrt schliessen muß / daß die Natur dasselbe / als welches die Wolfart des menschlichen Geschlechts unmittelbar erhält / auffs genaueste habe wollen in acht genommen wissen / in dem sie sich auff die blosse Vernunfft nicht verlassen können / und derhalben derselben einen so starcken Trieb zugeordnet / daß der Mensch sehr schwerlich solchem wiederstreben kan.

46. Doch muß man hier die **Triebe** wohl unterscheiden / damit uns niemand andichte / als wolten wir die Pflicht des Menschen ohne Unterscheid nach seinem Trieb abemssen. Welche Triebe nicht auff die **Wolfart des menschlichen Geschlechts** zielen / welche **aus einer verbotenen That** herrühren / welche / wie du siehest / **mit dem** schon bewiesenen **natürlichen Gesetz streiten** / auff dieselben haben wir unsere Absicht nicht gerichtet. Weswegen du uns vergeblich **den Trieb der Mutter ihre Leibesfrucht umbzubringen** / so aus Furcht und Vermeidung der Schande entstehet / vorwerffen würdest. u)

47. Wird demnach das **erste** Gebot / nach welchem sich die Pflichten des Menschen in ansehen der ehelichen Gesellschafft richten müssen / dieses seyn: **Man soll sich in den Ehestand begeben.**

48. Die **gemeine Ursache** desselben bestehet in dem Gebot von **Beobachtung der Geselligkeit.** Denn weil die Ehe das fundament eines geselligen Lebens ist / so müssen die Menschen auch dazu verbunden werden / gleichwie sie zu allen Dingen verbunden seyn / welche zu diesem Zweck nothwendig dienen. x)

49. In **sonderheit** aber bringt das Gebot von Beobachtung der **Gleichheit** diese Pflicht zu wege. y) Denn gleichwie ein einiges Paar Menschen nicht gnug ist / in diesem Stande ein ruhiges Leben zu führen / sondern eine Vermehrung des menschlichen Geschlechts solche zu erhalten nötig ist / durch welche Pflicht sich unsere Eltern aller Orten bewegen lassen / daß sie uns gezeuget haben; also treibt uns die Begierde zur Gleichheit / daß wir so wohl uns selbst / als unsere Mitgesellen mit künfftigen Mitgesellen auch versorgen / weil sonst / weil täglich einer nach dem andern abstirbt / es gar leicht geschehen könte / daß auch die Leute so am längsten gelebet / ein elendes Leben führen müsten.

50. Es

Beym 46. §. u] Der Hr. von Pufend. beantwortet dieses Einwenden etwas dunckel d. §. 3.

Beym 48. §. x] Puf. §. 7.

Beym 49. §. y] Diese Ursach hat der Herr von Pufendorff ausgelaßen.

Beym

50. Es zeigt aber diese Ursache zugleich an / zu welcher Classe der Gebote / nach der gemeinen Grund-Regel / welche die Gleichheit lehret / unser Gebot gerechnet werden müsse / nemlich zu dem Gesetz / welches die **Erweisung der Pflichten der Gefälligkeit** lehret / weil wir durch Kinderzeugen ohne Unterscheid / und auch ohne Vergleich / **andern** Leuten dienen.

51. Und nicht denen allein / welche schon jetzt **in einer Gesellschafft** mit uns verbunden sind / sondern auch **unsern Nachkommen** selbst / die noch in unsern Lenden stecken / denn es werden auch dieselben / wenn man von ihrem besten fraget / so gut geachtet / als wenn sie schon gebohren wären.

52. Es zeigen aber angeführte Ursachen / daß unser Gebot ad *indefinita & indeterminata* gehöre / welche nicht **alle und jede** nothwendig und **zu allen Zeiten** verbinden. z)

53. Denn es erfodern nicht allein die **Gebote** (præcepta affirmativa) **überhaupt** zu ihrer Erfüllung eine Gelegenheit / sondern man muß auch insonderheit hier wiederholen / was wir oben von **Erweisung der Pflichten der Gefälligkeit** / daß nemlich dieselben nicht völlig / sondern in absehen auff des Menschen eigenen Nutz und Bequemligkeit / einen verbinden / deutlich gelehret haben. a)

54. Demnach muß man die **Gelegenheit / warumb man zur Ehe schreiten solle** / nicht nach dem blossen Alter und nach der Geschickligkeit zum Kinderzeugen abmessen / sondern auch dabey betrachten / ob der Mensch auch eine anständige condition habe / und vermögend sey Weib und Kind zu ernehren / Item daß das Männlein tüchtig sey das Ampt eines Hausvaters zu verwalten. Bisweilen leidet auch die Gelegenheit der Zeiten und obliegenden Verwaltung nicht / daß man an eine Heyrath gedencken kan. b)

55. Ist derhalben nicht nur unnötig / sondern auch närrisch gethan / **wenn junge Leute heyrathen wollen** / welche nichts anders zu gewarten haben / als daß sie mit den ihrigen am Hungertuch nagen / und die Stadt voll Bettelkinder machen werden / oder die selber nicht klüger als die kleinen Kinder seyn.

56. Ja es thun diejenigen recht und wohl dran / **welche die Heyrath** auff-

Beym 52. §. z] *Puf. d. §. 7.*

Beym 53. §. a] Die erste Ursach giebt der Hr. von Pufend. *d. l.* wovon wir auch oben *lib.* 1. gehandelt haben / die andere aber hat er ausgelaßen. *Vide l. 2. c. 6. §. 17. seqq.*

Beym 54. §. b] Bey diesem bis auff den 60. §. *conferire* den Hrn. von Pufend. §. 7. Hieher kanst du rechnen den Spruch / wenn er recht erkläret wird / Ein politicus solle kein Weib haben / und die Ordnung der ersten Christen / da zwar den Priestern die Ehe nicht verboten / aber doch vor das edelste Leben gehalten ward / wenn sich einer der Ehe enthielte.

Beym

auffschieben / damit sie im ledigen Stande vorher etwas rechtes lernen / und sich geschickt machen andern Leuten in menschlicher Gesellschafft rechtschaffen zu dienen / welches ein verheyratheter wegen der Sitten der Republic / oder der Art der Weiber nicht füglich thun kan.

57. So ist auch der ledige Stand bey denen nicht zu tadeln / welche wahrscheinlich zuvor sehen / daß sie im **ehelosen Leben** / wozu sie sich / weil sie die Gabe der Keuschheit haben / tüchtig befinden / dem menschlichen Geschlechte / oder der Republic in welcher sie leben / mehr Nutzen schaffen können / als ein beweibter / da man gar nicht meinen darff / daß sie von der Natur verbunden wären / daß sie ihren herrlichen Verrichtungen durch die Weiberschmeicheley gleichsam Hindernis in Weg legen lassen müsten.

58. Noch viel weniger haben sich diejenigen zubefürchten / daß man ihnen vor übel halten werde / welche Kinder von der ersten Ehe haben / wenn sie denselben eine böse **Stieffmutter nicht über den Hals führen wollen** / wiewohl deshalben die **andere Ehe** nicht verboten zu halten / weil nicht allezeit den Kindern aus der ersten Ehe übel vorgestanden wird.

59. Jedoch ist dieses alles also zuverstehen / daß dadurch die **Gefälligkeit** / und die **Absichten** der Ehe **nicht zerrüttet werden**.

60. Von welchen demnach die Ordnung erheischet / daß wir dieselben betrachten. Denn es ist nicht gnug / daß wir wissen / daß es geboten sey / sich in den Ehestand zu begeben / wenn wir nicht auch verstehen / **was eine Ehe sey.** Es rühret aber das **Wesen** der Ehe / wie wir gesagt / daß es in andern Gesellschafften geschehe / **von dem Endzweck** her.

61. Nun ist bekant / daß unter allen Völckern insgemein unter dem Nahmen der Ehe eine **Gesellschafft** verstanden werde / **darein man sich wegen des Beyschlaffs begiebt**: Daraus folget / daß was die Natur vor den **Endzweck des Beyschlaffs** ausgiebt / auch vor den Endzweck der **Ehe gehalten** werden müsse.

62. Wir haben aber schon oben gemeldet / daß der Mensch aus zweyen Ursachen zum Beyschlaff angetrieben werde / ein mal wegen **Kinderzeugens** / zum andern daß die **geile Lust gedämpffet werde**. c)

63. Ein sich selbst gelassener Mensch hält beydes vor **natürlich** / **jenes** / weil er siehet / daß der menschliche Same keinen andern Nutzen hat / als daß ein Kind daraus gebildet werde; **Dieses** / weil die Erfahrung lehret / daß alle Menschen ingemein durch einen innerlichen Trieb gereitzet werden / diese Lust zu geniessen. 64. Wor-

Beym 61. 62. c] §. 21. seqq.

64. Worans folget/ daß der Mensch diese zwo Absichten vor wahre Absichten der Ehe hält. d)

65. Es begiebt sich aber gemeiniglich/ daß unter wahren Absichten immer auff eine mehr als auff die andere gezielet werde/ oder doch darauff gezielet werden solle/ deren jene der **Hauptzweck**/ dieser der **Nebenzweck** genennet wird. Darumb müssen wir auch nun den Unterscheid unter diesen zwo Absichten der Ehe untersuchen.

66. Wenn die Sache durch blosse Vergleichung der menschlichen mit der bestialischen Natur/ wenn dieselbe nur **oben hin** betrachtet wird/ erörtert werden solle/ so schiene es/ daß die **Tilgung der geilen Lust der Hauptzweck der Ehe sey**/ dieweil wir oben e) gesagt/ daß das Kinderzeugen dem Menschen mit den Thieren gemein/ die Reitzung zur geilen Lust aber dem Menschen fast eigen sey.

67. Allein wir werden nicht gestatten/ daß diese Finsternis das Liecht der Warheit verdunckele. Denn wir haben anfangs oben gezeiget/ daß ob gleich bey den Bestien keine eigentliche geile Lust sich findet/ doch etwas ist das sich mit der geilen Lust sehr vergleichet. f)

68. Wie wir nun daselbst g) gesagt/ daß dieses Gleichnis mit der geilen Lust der Menschen sich hierinnen vergleiche/ daß die geile Lust gemeiniglich die Herrschafft der Vernunfft von sich wirfft/ also kan dasjenige/ **was der Vernunfft sehr zu wieder ist/ nicht der Hauptzweck einer vernünfftigen Gesellschafft seyn.**

69. Weswegen auch insgemein nicht nur in Lateinischer/ sondern auch in anderer Völcker Sprache/ entweder der Beyschlaff welcher bloß aus geiler Lust geschicht/ oder aller Beyschlaff ingemein eine **Bestialität** genennet wird.

70. Endlich muß in Erörterung der Fragen des natürlichen Rechts vornemlich nicht auff die zufälligen Unterscheide zwischen den Menschen und den Bestien/ sondern auff den **Haupt-Unterscheid** gesehen werden/ welcher in der **Vernunfft**/ die Vernunfft in der **Geseillgkeit**/ die Geseuigkeit in der **Ruhe**/ und diese in den bisher erklärten allgemeinen **Geboten** bestehet.

71. Weil nun dieses alles **auff den gemeinen Nutzen des menschlichen Geschlechts** abzielet/ nach welchem der Nutz aller und jeder geordnet werden muß/ wird daraus nothwendig folgen/ **daß das Kinderzeugen der Hauptzweck**

Beym 64. §. d] Nicht vor einen zufälligen Endzweck/ wie wir von der Behülfligkeit untereinander sagen werden.

Beym 66. §. e) §. *28. seqq.*

Beym 67. §. f) §. *33.* 34.

Beym 98. §. g) *vide* §. 33.

zweck/ die **Dämpffung der geilen Lust aber der Nebenzweck der Ehe** sey.

72. Denn **jenes** bemühet sich dem gantzen menschlichen Geschlecht zu dienen/ **dieses** aber einzeln Personen absonderlich.

73. Wozu noch dieses kömpt/ daß das **Kinderzeugen zugleich** die **geile Lust dämpffet**/ aber im Gegentheil **alle Dämpffung der geilen Lust nicht Kinder zeuget.** Darumb wird jenes Werck natürlicher seyn als dieses/ weil in demselben so wohl der gemeine/ als aller und jeder Menschen Nutz insonderheit mit einander verknüpfft ist.

74. Uber diese zwo Absichten der Ehe wird mit einhelligen consens der Gelehrten/ noch die **dritte** hinzu gesetzt/ nemlich die **Behülffligkeit untereinander**/ damit du nun dieses recht verstehen mögest/ so ist zu mercken/ daß die eheliche Gesellschafft betrachtet werde entweder **an sich selbst**/ ohne absicht auff andere Gesellschafften/ oder **in absicht auff die** *Familie* deren Theil sie ist.

75. Nach der **ersten** art bestehet sie in den zwo Absichten. Nach der **letzten** aber zielet sie zugleich auff eine Behülffligkeit in der Familie.

76. Daß aber auch diese **verwechselte Behülffligkeit** eingetheilet werden könne in eine **ordentliche**/ welche allezeit in der Familie der ehelichen Gesellschafft eigen ist/ und eine **ausserordentliche** oder Nebenbehülffligkeit/ welche die Mängel in einer andern Gesellschafft ersetzet.

77. Die **ordentliche** nenne ich/ wenn die Liebe dem Manne Hülffe leistet in der Kinderzucht/ Regierung des Gesindes/ und in Erwerbung und Erhaltung der Güter.

78. Eine **ausserordentliche** Behülffligkeit ist/ wenn ein Hausvater so arm ist/ daß er keine Knechte und Mägde halten kan/ da denn wegen Mangels in der **Gesellschafft zwischen Herren und Gesinde** nötig ist/ daß der Mann Knechtearbeit/ und die Frau Mägdearbeit verrichte.

79. Ich halte aber es sey aus dem/ was wir gesagt haben/ klärlich zu erkennen/ daß **alle beyde** Behülffligkeiten unter die **Nebenabsichten** der Ehe zu rechnen seyn/ die **erste**/ weil sie mit der Ehe zu thun hat in relatione ad extra, **die andere**/ weil sie einen Mangel zuvoraus setzet.

80. Doch mustu dieses gleichsam zufälliger weise mercken/ daß durch die **Behülffligkeit unter einander** insgemein von den Scribenten etwas von vorigen zwo Absichten unterschiedenes angedeutet werde.

81. Da nun die menschlichen Gesellschafften in gewisse Arten gebracht werden nach ihren Haupt-Absichten/ und aber bisher bewiesen ist/ daß das Kinderzeugen die Absicht der ehelichen Gesellschafft sey/ so wird daraus diese Regel

gel leicht zu machen seyn: **Die Gesellschafft / welche Kinderzeugens halben gestifftet wird**/ wenn man von der Offenbarung abstrahiret/ **ist eine eheliche Gesellschafft. Item: Dieses ist vor keine eheliche Gesellschafft zu halten / welche nicht auffs Kinderzeugen zielet.**

82. Ehe wir nun zu den Geboten schreiten/ welche Eheleute zu beobachten haben/ müssen wir vorher etliche **Schlüsse** zeigen/ welche durch gute Folge aus diesen beyden Sätzen bewiesen werden können.

83. Was den **bejahenden Satz** anlanget / so ist erstlich aus der Lehre von den Gesellschafften überhaupt bekant/ daß **das Wesen** der ehelichen Gesellschafft **nicht anfange von Erfüllung ihres Endzwecks** und von dem Werck der Vermischung selbst / sondern daß hier die gemeine Regel gelte: Der Endzweck sey der erste in der Abzielung/ und der letzte in der Erfüllung/und daß es also **gleich nach geschehenen und dazu kommenden** *consens* **wegen Erhaltung dieses Endzwecks vor eine Ehe bestehe.**

84. Und hieher gehöret nun der gemeine Ausspruch der Rechtsgelehrten: **Der** *Consens*, **und nicht der Beyschlaff macht eine Ehe**/ wodurch aber nicht allein dasjenige/ was wir ietzt gesagt/ angezeiget wird / sondern auch/ daß der **Beyschlaff ohne** *consens* vor keine eheliche Gesellschafft zu halten / weil man nemlich alsdenn nicht wissen kan/ ob der Beyschlaff vornehmlich wegen Kinderzeugens/ oder nur die Lust zu büssen/ geschehen sey/ welches wir bald in Erklärung des letztern verneinenden Satzes sehen werden. h)

85. Was wir ferner oben die Natur der Verträge betreffend durchgehends vom consens angemercket haben/ das ist auch hier bey dem consens wegen der ehelichen Gesellschafft zu widerholen/ weswegen die contrahenten einen **zulänglichen Gebrauch ihrer Vernunfft** haben müssen/ so muß auch nicht weniger keine Furcht/ so ein Theil dem andern unbillicher weise erreget dabey seyn. i)

86. Gleiche Bewandnis hat es mit der **argen List**/ l) daß wenn wir von göttlicher Offenbarung und den Sitten aller Völcker abstrahiren/ keinen Unterscheid machen/ ob die Argelist auff ein wesentliches Stück der Ehe oder auff so genante zufällige Dinge gefallen/ Z. E. wenn ein Theil das andere beredet ge-

Beym 84. §. h) Bey diesem und dem vorhergehenden §. besiehe beym Herrn von Pufend. den 14. §.

Beym 85. §. i] *Puf.* §. 26.

Beym 86. §. l] Der Herr von Pufend. betrachtet die Argelist hier nicht/ wie sie vom Irrthum abgesondert ist.

gehabt/ es wäre **reich/ edel/ noch eine Jungfer**/ u. d. gl. Denn gleichwie von jenen kein Zweiffel ist/ daß es keine eheliche Gesellschafft seyn könne/ also was diese betrifft/ so führet uns die oben erklärte Regel zu eben derselben Beschreibung/ m) daß ein Betrug niemahls dem Beleidiger zu gute kommen dürffe/ sondern daß es bey dem Beleidigten stehen solle/ ob er den Handel vor untüchtig erklären/ oder den andern zu Erstattung seines erlittenen Schadens anhalten wolle.

87. So ändern wir auch wegen des **Irrthums** nichts/ so ferne er nemlich von der Argelist unterschieden. Denn wir haben daselbst gesagt/ n) wenn man sich in einer Sache geirret/ und es im Zweiffel stehet/ so solle der Schade allemal über den gehen/ welcher sich geirret hat/ es wäre denn/ daß der Umbstand/ darinnen er geirret/ dem Versprechen ausdrücklich in gestalt einer Bedingung beygefügt gewesen.

88. Daraus schliessen wir: o) **Wenn man sich in der Person geirret hat/** und der **Betrug** von den contrahenten herrühret/ so ist die Ehe nichts/ wie es dem Jacob begegnete; wenn aber kein **Betrug** dabey ist/ so kan die Ehe bestehen/ z. E. wenn sich einer mit Titia versprochen/ und meinete es wäre Caja, wenn er nur gesagt hat/ er wolle sich mit ihr / als mit der Caja versprechen.

89. Weiter/ daß der **Irrthum in der Jungfrauschafft** / wenn der Bräutigam beym Versprechen nichts davon gedencket / aus blossen natürlichen Recht am Fortgang der Ehe nicht hindern könnne p)

90. Ein anders ists/ wenn man sich **im Geschlecht** geirret / also daß die Braut ein Kerl wäre u. s. w.) oder in der **Zeugungs-Krafft**/ weil solcher gestalt der Endzweck der Ehe nicht erreichet werden kan/ und also diese beyden Beschaffenheiten an dem Versprechen hangen in gestalt einer Bedingung.

91. Ist ein Irrthum wegen der **Schönheit/ Standes/ Reichthum u. s. w.** vorgangen/ wenn einer nicht ausdrücklich wegen der Mitgifft sich verglichen/ sondern auff GOttes berath es gewaget/ und der Braut ihr zugebrachtes Gut/ wornach er nicht gefraget / durchgebracht/ so darff er in der Heyrath nicht wider auff die Hinterfüsse treten/ oder sich wegern solche/ wenn sie einmal geschlossen/ zu vollziehen.

92. Hat

m) Vide *lib. 2. cap. 7. §. 49. seqq.*

Beym 87. §. n) *d. c. 7. lib. 2. §. 40. seq.*

Beym 88. §. o) Der Herr von Pufend. §. 26. sagt/ daß ein Irrthum in der Person ohne Unterscheid die Ehe ungültig mache.

Beym 89. §. p) Es scheinet / als wenn der Herr von Pufend. *d. §. 26.* anderer Meinung wäre.

Beym

92. Hat aber jemand diese Beschaffenheiten **in gestalt einer Bedingung** dem ehelichen Vergleich mit einverleibet / so kan ihm nach natürlichen Recht keine Hindernis gemacht werden / daß nach befundenen Irrthum die Heyrath nicht wider zurück gehen könne / **Ich wil mich von dir scheiden** / wenn du mir nicht so und so viel zubringest.

93. Also wenn einer dem Versprechen diese clausul ausdrücklich einverleibet hat / er **wolle die Person** mit dieser Bedingung **heyrathen** / wenn sie vom Adel wäre / oder wenn sie ihm so viel zum Heyrathgut zubrächte / so ist er nicht ehe schuldig die Heyrath zu vollziehen / bis sich diese Bedingung findet.

94. Ja / wenn auch einer gleich ohne Nachfrage / ob diese Bedingung vorhanden sey / oder nicht / die Heyrath vollzogen hätte / so scheinet es doch nicht / daß er sich stillschweigend dieser Bedingung begeben habe / und wenn sichs demnach nachgehends nicht also befindet / wie er gehoffet / so meine ich daß er gnugsame Ursach habe / sein Weib zu verlassen. q)

95. Denn es wird ordentlich die **Ehescheidung** / als eine verdrießliche Sache / nicht so leicht vermuthet / auch kan die **Unachtsamkeit** unter gleichen Personen niemand an seinem gebührenden Recht verkürtzen / besonders wenn die andere Person durch **Betrug** dazu Ursache gegeben / weswegen es sonst keine Gefahr hat / wenn diese Bedingungen dem ehelichen Versprechen einverleibet seyn.

96. Auch wird dieses daran nicht hindern / daß in gedachten Fall nicht so gehandelt worden / **Ich will mich von dir scheiden** / wenn du mir nicht so viel zubringest. Sondern also: **Ich will dich nicht nehmen.** r) Denn es kan auch dieses letztere gnug seyn / weil auch auff diese weise es am consens fehlet / wenn sie ihm nicht so viel zugebracht hat.

97. Aber / sprichst du / er **hat gleichwohl die Ehe vollzogen** / indem er bey ihr geschlaffen. Ich antworte / es ist keine rechte Vollziehung gewesen / weil wir nur jetzt erinnert / daß der Beyschlaff ohne consens keine Ehe mache. s)

98. Ferner weil die **Verträge** / dadurch wir uns in eine Gesellschafft begeben / kein ander **Wesen** nach der Natur eines Dinges haben / als welches **vom Endzweck der Gesellschafft herrühret** / als welcher derselben ihr Wesen ausmachet / so ist gewiß / daß es sich unter Menschen so in natürlicher Gleichheit

Beym 94. § q) Eine ander: Meinung hat der Herr von Pufend. *d.* §. 26.

Beym 96, §. r) Welchen Einwurff der Herr von Pufendorff *d. l.* urgiret.

Beym 97. §. s) *vide modo* §. 84. & *Puf. ipsum* §. 14.

heit und Freyheit leben / zutragen kan / daß eine **Weibsperson** t) **nicht weniger als eine Mannsperson sich sonderlich Leibesfrucht zu suchen begehre** / als wozu sie auch Recht und Macht hat. Zu welchem Endzweck nötig ist daß unter der Manns- und Weibsperson ein Vergleich gemacht werde / daß sie **einander ihren Leib darreichen** wollen.

99. Wenn demnach dieser Vertrag nur einfach und nur auffs **Kinderzeugen** gerichtet ist / auch kein Vergleich dabey ist / daß sie einander **stetig beywohnen** wollen / so hat kein Theil deswegen die **Herrschafft** über das andere / und keines über das andere einiges Recht ausser was den Beyschlaff wegen des Kinderzeugens anlanget.

100. Woraus folget / daß nach blossem natürlichen Recht **zum Wesen eines ehelichen Vergleichs** eben nicht erfodert werde / daß **das Weib dem Manne vor allen Dingen versprreche / daß sie bey keinem andern / als bey ihm schlaffen wolle.** u)

101. Denn ob du gleich einwenden woltest / wenn einer die Beschaffenheit der menschlichen Natur genau examiniren wolte / so schiene es / daß es der **Art so wohl des männlichen als weiblichen Geschlechts** am nähesten komme / daß der eheliche Vergleich **vom Manne anfange** / und also der Mann sich ein Weib suche / und nicht das Weib einen Mann; woraus erhelle / **daß sich der Mann eigene** / und nicht frembde oder uneheliche **Kinder suche** / so besorge ich doch / es werde dasjenige was davon angeführet worden / **daß der Mann bey der Heyrath den Anfang machen solle** / aus der **Natur des Geschlechts** nicht bewiesen werden können / sondern es sey dieses vielmehr den Sitten der Völcker / der Aufferziehung der Weibspersonen / oder einer andern Ursach / die man aus der Offenbahrung haben muß / zuzuschreiben.

102. So halte ich auch nicht / daß es eben **zum Wesen eines ehelichen Vergleichs** erfodert werde / **daß das Weib dem Manne eine stetige Beywohnung** versprechen müsse / und ihm frey lasse / zu wohnen wo er will; und daß also **das Weib wider des Mannes Willen sich nicht an einen frembden Ort begeben / oder sich alleine betten möge.** x)

103. Denn

Beym 98. §. t) Wegen dieses und folg. §. *conf. Puf. §. 9.* da er Exempel anführet von der Thalestri, von der Königin aus Reich-Arabien / und den Amazoninnen.

Beym 111. §. n) Andere Meinung hat der **Herr von Puf. §. 10.** dessen Einwenden ich in folg. §. erzehle.

Beym 102. §. x) Der Herr von Pufend. hat eine andere Meinung §. 10. wegen einiger Ursachen / auff welche ich §. 107. geantwortet habe.

Beym

103. Denn gleichwie dieser Ausspruch etlicher massen von der vorigen hypothesi herrühret / als wenn der Mann natürlicher weise das Weib in seine familie genommen habe / und nicht das Weib den Mann / deren Haupt und Regierer der Mann allerdings wäre; also ist über dieses / was wir darauff geantwortet / der Mann **nicht von Natur das Haupt der** *familie*, sondern aus gantz andern Ursachen.

104. Darumb ob wir schon nicht leugnen / daß ein unstetes und herumbschweiffendes Leben / wenn ein Mensch nichts eigenes und keine gewisse Stete hat / sich mit einer **zierlichen Ordnung** übel vertrage; und daß die Aufferziehung der gemeinen Kinder durch vereinigten Fleiß beyderseits Eltern am füglichsten verrichtet werden könne / auch über dieses die stetige Beywohnung unter tugendhafften Ehegatten sehr anmuthig sey; So zeiget doch dieses alles nicht mehr an / als daß ein **Vergleich** / darinnen man dieses verspricht **volkommener sey** als ein anderer gemeiner Vergleich / es beweiset aber nicht / daß ein gemeiner Vergleich der Natur zuwieder sey; und kan derhalben nicht allein der Man wider das Weib darauff dringen / sondern der Mann soll auch selbst wissen / daß es ihm auch gesagt sey.

105. Endlich so rühret die **eigentlich also genante Herrschafft des Mannes über das Weib** nicht her aus dem Haupt-Vergleich einer volkommenen Ehe / y) wenn wir gleich zugeben wolten / daß das Weib von Natur verbunden sey / daß sie dem Manne versprechen müsse / sie wolle keinem andern den Gebrauch ihres Leibes vergönnen / und ihm stetig beywohnen.

106. Denn einer ist deswegen nicht gleich eines andern Herrschafft unterworffen / wenn er in gewissen Dingen sich nach des andern Willen richten muß. Ob derhalben gleich das Weib in den Geschäfften / die den Ehestand absonderlich angehen / dem Willen ihres Mannes folgen müste / so käme ihm doch deswegen über sie keine Herrschafft in andern Dingen zu.

107. Weiter ist auch der **Endzweck der Ehe** nicht / wie in der Republic / die Vertheidigung und Sicherheit der Menschen / welches ohne Herrschafft nicht zu erhalten ist / und man also keine Republic ohne Herrschafft sich einbilden kan / sondern die Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechts / welche scheinet in einem blossen Vergleich und Freundschafft / **ohne Herrschafft** zu bestehen.

108. Doch wird daraus folgen / wenn wir statuiren / daß das Weib zu vori-

Beym 105. §. y) **Hiermit stimmet der Herr von Pufend. §. 11.**

Beym

vorigen beyden Dingen von Natur verbunden sey / daß ein ehelicher Vergleich er Natur eines **ungleichen Bundes** sehr nahe komme / in welchem das Weib dem Manne vornehmlich den Gehorsam (observantiam) der Mann aber dem Weibe Schutz zu leisten schuldig ist.

109. Weil wir aber auch dieses schon widerleget haben / so folget nun / daß wir auch behaupten / daß **solche Ungleichheit** / nicht von der Natur komme / sondern / wenn wir von der Offenbarung abstrahiren / von freyer Wilkühr der contrahenten herrühre.

110. Auch darff man sich auff den **natürlichen Vorzug des männlichen Geschlechts** hier nicht beruffen. z) Denn ob es gleich wahr wäre; so folgte doch nicht mehr daraus / als daß der Mann geschickter wäre / Gehorsam anzunehmen / daraus aber nicht folgete / daß das Weib verbunden wäre / daß sie dem Manne durch einen Vergleich Gehorsam zusagte. a) Nun befürchte ich mich aber sehr / daß die Philosophi insgemein / welche dem männlichen Geschlechte einen natürlichen Vorzug vor dem weiblichen zuschreiben / entweder in der Biblischen Historie vom Fall der ersten Eltern schlecht belesen gewesen / oder abermahls die insgemein bey den Völckern eingeführte Aufferziehung / welche die eigentliche Ursache der Unvollkommenheiten des weiblichen Geschlechts ist / mit der Natur des Geschlechts vermenget haben.

111. Weshalben wir die Mittelstrasse gehen / und nicht halten / daß nach dem natürlichen Recht etwas im wege stehe / daß das Weib nicht auch **durch einen** eigentlich also genanten **Vergleich** / die **Herrschafft** über den Mann übernehmen könne.

112. Denn der Beweis / b) **daß das Weib keine männliche Herrschafft habe** / darumb könne sie sie auch vermittelst eines Vergleichs dem Manne nicht übergeben / ist schon von andern zur gnüge abgelehnet.

113. Denn die bekante Regel: **Was einer selbst nicht hat / das kan er einem andern nicht zuwenden**; gilt nicht weiter / als in den Rechten welche **auff gewissen Dingen** (quæ in rebus terminantur) bestehen. c) Denn wenn

---

Beym 110. §. z) Wie der Herr von Pufend. thut. d. §. 11.

Beym 112. §. b) Welches Hornius beym Herrn von Pufend. §. 12. urgiret / da er ihm auch darauff / wiewohl etwas anders als wir / antwortet.

Beym 113. §. c) Und doch auch hier nicht auff allen. Also dienet ein Ding das eines Menschen eigen ist / niemand / und gleichwohl kan ich das Recht des Dienstes durch meinen consens einem andern überlassen. Gilt also vornehmlich in Ubergabe der Herrschafft.

d) Von

wenn man solches von den jenigen / welche **auff den Personen** bestehen / verstehen wolte / könte man unzehliche Widerrede dagegen auffbringen. d)

114. Wenn derhalben der Mann von Natur keine Herrschafft über die Person des Weibes hat / so wird **ihm** viel weniger einige Gewalt **über des Weibes Güter** von Natur zukommen / sondern es wird ebensfalls dieser Punct aus einem Vergleich der Ehegatten oder aus publicirten Gesetzen herrühren.

115. Ferner so wird auch über dieser Frage mit nicht geringer Hefftigkeit gestritten / ob die Ehe nach dem Recht der Natur ***eine solche Gesellschafft sey / die getrennet werden könne?*** Wobey zwey Puncte von einander unterschieden werden müssen / e) erstlich / ob das Recht der Natur lehre / daß **zum Wesen der ehelichen Gesellschafft** gehöre / daß die Personen die sich drein begeben / einen Vergleich untereinander auffrichten / daß sie ***die Zeit ihres Lebens drinnen bleiben*** wollen? Zum andern; Ob nicht / gesetzt daß sie dergleichen Vertrag auffgerichtet hätten / sich rechtmäßige Ursachen finden können / in welcher ansehen / ungeachtet solches Vergleichs / ein Theil sich **ohne des andern Willen von ihm scheiden** könne.

116. Was das **erste** anlanget / so ist dieses durch gemeine Sitten aller Völcker eingeführet / daß eine ***Beywohnung auff einen Augenblick*** / die nur eines Beyschlaffs halben geschehen / nirgends vor eine Ehe gehalten worden / dieweil sie nemlich / ob sie gleich auch in demselben einigen Beyschlaff vorhabens gewesen Kinder zu zeugen / dennoch nicht versichert seyn können / ob sie den Zweck der Ehe durch diesen einigen Beyschlaff erhalten / oder nicht / sondern dieses eine längere Zeit / und öffters wiederholeten Beyschlaff erfodere.

117. Dazu kömpt noch dieses / daß insgemein eine jedwede Gesellschafft / es mag seyn welche es wolle / nicht werth ist / daß sie eine Gesellschafft heissen solle / wenn sie nicht mehr als auff eine augenblickliche Beywohnung geschehen / weswegen vielleicht auch Ulpianus gezweiffelt / ob er einen Gesellschaffts-Contract unter denjenigen verstatten solle / welche mit gemeinen Consens etwas gekaufft / daß sie es alsbald unter einander theileten. f)

118. Doch ist nicht nöthig / daß wir deswegen auff das andere extremum fallen. Denn es lässet sich gar nicht schliessen / die eheliche Gesellschafft kan keine augenblickliche Gesellschafft seyn / darumb muß sie eine immerwärende Gesellschafft seyn; sondern es wird vielmehr nach blossen natürlichen Recht dieses

d) Von allem Recht / eine That zu begehren. Denn es kan niemand von sich selbst eine That begehren. Also giebt der consens der Braut / des Vaters / und des Priesters das Recht bey der Braut zu schlaffen / welches die Braut / der Vater und der Priester nicht haben.

Beym 115. §. e) Welche der Herr von Pufend. nicht so ausdrücklich unterscheidet. §. 10.

Beym 117. §. f) *l. 31. ff. pro socio.*

ses eine rechte eheliche Gesellschafft genennet werden können/ wo die contrahenten **nach empfangener Leibesfrucht wider von einander gehen**/ dieweil sie den Zweck der Gesellschafft erhalten haben.

119. Denn man darff nicht meinen/ daß das Gesetz der Natur den Menschen verbinde/ **daß er ohne Unterlaß Kinder zeugen solle.** Denn, wenn derjenige in gewissen oberzehlten Fällen recht thut/ der sich gar nicht in diese Gesellschafft begiebt/ so können sich auch solche Fälle zutragen/ in welchen einer dem Gesetz der Natur gnug gethan/ wenn er nur ein Kind gezeuget hat/ und muß also auch diejenige Gesellschafft vor eine eheliche Gesellschafft gehalten werden/ in welche man sich nur zu diesem Ende begiebt.

120. Darnach ob einer gleich ohne Unterscheid viel Kinder zu zeugen verbunden wäre/ so lehret doch das Recht der Natur nicht/ daß es eben mit einer Person geschehen müsse; Und könte derhalben dessen ungeachtet ein Mann/ oder ein Weib nach dem sie den ersten Zweck erhalten/ eine neue Ehe mit einer andern Person auffrichten.

121. Wenn es nun zugelassen wäre/ daß einer sich so geschwinde aus einer Gesellschafft begeben möchte/ so müste vielmehr dieses vor eine eheliche Gesellschafft gehalten werden/ **wenn ein Mann so lange bey seinem Weibe bleibet/ biß das Kind gebohren ist**/ und noch vielmehr/ **bis es erzogen**/ am allermeisten aber **wenn man sich auff Lebenszeit in Ehestand begiebt.**

122. So würden denn diese auff unterschiedene Art gestiffteten Gesellschafften aus natürlicher Ursach **nach den Graden der Vollkommenheit** unterschieden seyn/ es würde aber keine von denselben vor unvernünfftig gehalten werden.

123. Welches zuvoraus gesetzt/ hätten entweder Mann und Weib im Anfang der gestiffteten Gesellschafft eine **gewisse Zeit** gesetzt/ wie lange sie bey einander bleiben wolten/ oder sie hätten keine gewisse Zeit gesetzt.

124. Wenn sie dieses gethan/ so sehe ich keine gnugsame Ursache/ die sie hindern könte/ warumb dem einen Ehegatten nicht zugelassen seyn solte/ aus blosser natürlicher Ursache/ **nachdem der Zweck des Ehestandes einmal erreichet**/ von dem andern auch **wider seinen Willen** sich zu scheiden. g)

125. Denn wenn du gleich einwenden woltest/ ein jeder Vergleich habe die Art/ daß der eine Theil **von demselben nicht abtreten könne**/ es wäre denn daß der andere Theil den consens oder Vergleich gebrochen hätte; darumb wäre auch dieses wider das natürliche Recht/ wenn ein Ehegatte wider des andern

Beym 124. §. g) Exempel der Völcker/ welche dieses also halten/ findest du beym Herrn von Pufend. l. 6. c. 1. §. 10. p. m. 784. Da er auch die Ursachen anführet/ worauff wir in folgenden 4. §§. antworten werden.

Beym

andern Willen abtrünnig würde / wenn von demselben kein Stück des ehelichen Vergleichs gebrochen wäre / nur daß er sich eine bessere Gelegenheit schaffen möge / oder weil es ihm also gefiele. So wolte ich doch antworten / daß diese objection ihren Beweis von gantz ungleichen Dingen nehme / weil der Ehegatte / welcher in dem Fall / wie wir ihn formiret haben von dem andern wider seinen Willen abtrünnig wird / nicht von seinem Vergleich sondern nur von der Gesellschafft abtritt / zu welcher er sich niemals verbunden / daß er darinnen immer bleiben wolle.

126. Wenn sichs ohngefehr begeben solte / daß wenn einer die Gesellschafft wieder auffsaget / dem einem Ehegatten zu kurtz geschehe / so würde zwar das Gebot / daß man niemand beleidigen solle / den abtrünnigen verbinden / daß er das andere Theil schadloß halten müste / es würde ihn aber nicht verbinden / die Widerauffsagung zu unterlassen.

127. Weiter / ob schon in der Ehe beyderseits Ehegatten / über des andern seinen Leib ein erworbenes Recht haben / niemand aber sein Recht wider seinen Willen genommen werden soll / so ist doch hier die Frage: Ob dasselbe Recht ein immerwärendes Recht sey / oder ob es nur auff eine gewisse Zeit gerichtet / und widerruffen werden könne?

128. Wenn du endlich vorbringest / man solle auch mit beyder Theile consens die Ehe ohne eine sehr wichtige Ursache nicht trennen / weil solches nicht fein stünde / und schaden brächte / weil nemlich durch solche Freyheit des Ehescheidens die Familien / und gemeiner Wohlstand einer Republic gewaltig zerrüttet würden / so wolte ich antworten / wir bekümmerten uns itzt darumb was recht ist / nicht was wohl anständig ist.

129. Item wir hätten ietzt mit Erklärung der ehelichen Gesellschafft / wenn man vom bürgerlichen Stande abstrahiret / zu schaffen / und müsse demnach das interesse der Republic / worauff man in bürgerlichen Gesetzen sehen muß / mit dem Endzweck der ehelichen Gesellschafft / wovon wir ietzt handeln h) nicht verwechselt werden.

130. Und dieses müsse man auch ferner sagen wegen des interesse der Familie / welches auch eine von der Ehe gantz unterschiedene Gesellschafft ist / zu welcher eigentlich der Hauptzweck der Ehe nicht gehöret / i) wiewohl auch noch nicht

Beym 129. §. h) Welches beydes der Herr von Pufend. selbst §. 11. unterschieden. Besiehe was wir aus demselben oben §. 17. angeführet haben.

Beym 130. §. i) Conferire was wir oben von der Behülffligkeit untereinander gemeldet.

nicht ausgemacht ist/ worinnen denn die Zierde der Familie durch dergleichen Ehescheidung/ welche gutwillig geschicht/ Schaden leide.

131. Nun müssen wir auch das **andere Stück** besehen/ wenn nemlich der Mann sich auff Lebenszeit dem Weibe/ und das Weib dem Manne verbunden hätte/ oder auff andere Manier eine gewisse Zeit gesetzt worden wäre/ ob nicht ein Theil hernach von diesem Vergleich aus gerechten Ursachen wieder abtreten könne. Da zwar nach blossen natürlichen Recht l) der eine Ehegatte vom Bande des Vergleichs ausser Zweiffel in dem Fall/ wenn der andere Ehegatte ihn **boßhafftig verlassen**/ oder ihm die **eheliche Pflicht** halßstarriglich und aus freyen Stücken **versagt**/ erledigt werden könte/ alldieweil der Beyschlaff den Zweck der Ehe zu erhalten nötig/ und dieses in allen andern Verträgen unter gleich und gleich gantz gemein ist/ daß wenn nur wieder die vornehmsten Puncte derselben von dem einen Theil gehandelt ist/ der beleidigte Theil Recht und macht gewinnet/ von dem Vergleich abzutreten.

132. Eben diese Ursach giebt diesen Rath/ daß wenn sich der Mann mit der Frau also vergliechen/ m) daß sie ihm keine frembden Kinder über den Hals bringe/ item daß sie ausser dem Kinderzeugen/ und wenn das Schiff schon beladen/ niemand mehr zulassen solle/ es alsdenn vor eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung gehalten werden möge/ wenn die Frau **gutwillig und ungezwungen einen andern zulässet.**

133. Im übrigen/ weil in allen Gesellschafften die Personen/ welche sich darinn begeben/ ihren Vergleich nach dem Endzweck der Gesellschafft einrichten/ so stecket auch in einem jeden Vergleich eine stillschweigende exception, **wenn der Zweck nicht erreichet werden könne**; Derhalben meine ich/ wenn man vom publicirten Gesetz abstrahiret/ daß auch die **Unfruchtbarkeit** oder das Unvermögen eines von beyden Ehegatten/ welches sonst zum ehelichen Werck tüchtig ist/ gnugsame Ursache zur **Ehescheidung** gebe. n)

134. Denn ob es gleich in keines Menschen Vermögen stehet/ eine Person fruchtbar zu machen/ so folget doch daraus nicht mehr als dieses/ daß der unfruchtbaren Person keine Schuld beygemessen werden könne/ sondern die Unfruchtbarkeit vor einen Zufall gehalten werden müsse. Einen Zufall aber soll ordentlicher Weise derjenige empfinden/ welchen er am nähesten betrifft; Und könte

---

Beym 131. §. l) *Puf. §. 21.*

Beym 132. §. m) Denn wir haben kurtz zuvor *§. 98. seq.* bewiesen/ daß wegen der Natur des Dinges diese Bedingungen bey einem Vergleich nicht seyn.

Beym 133. §. n) **Der Herr von Pufend.** *d. §. 21.* ist anderer Meinung/ dessen Ursach ich in **folg. §.** beantworte.

Beym

könte demnach ein unfruchtbarer Ehegatte nicht begehren/ daß der ander an Erhaltung des Zwecks den er in derselben Gesellschafft vergeblich suchet/ verkürtzet werden solte/ und er denselben anderswo nicht finden dürffte.

135. Wenn nun ferner o) die Personen die sich in Ehestand begeben/ nebenst dem Kinderzeugen einander eine vertrauliche und freundliche conversation versprechen/ so würde nach natürlichen Recht zugelassen seyn/ wegen **unerträglicher Sitten und harten Tractaments**/ das eheliche Band gäntzlich zu zerreissen/ und nicht nötig seyn/ da die stetige vertrauliche Beywohnung auffgehöret hat/ mit Kinderzeugen fortzufahren.

136. Denn ob wohl überhaupt/ wenn man einen Vergleich auffrichtet/ welcher in vielen Puncten bestehet/ die clausul dazu gesetzt werden kan/ daß/ wenn gleich von einem Punct abgetreten wäre/ in den andern Puncten dennoch fortgefahren werden solle/ und wenn demnach gleich die Frau wegen ihrer bösen Sitten sich zur stetigen Beywohnung untüchtig gemacht/ sie nichts desto weniger ihre Pflicht/ wegen Kinderzeugens fortsetzen könne; Weil es aber nicht zu vermuthen/ daß diejenige sich zu dieser Pflicht wohl anlassen werde/ welcher conversation unerträglich gewesen/ oder daß nicht vielmehr einer vor einem solchen Leibe einen Abscheu haben werde/ darinnen ein solcher häßlicher Gast seine Wohnung hat/ weil doch selten einer von einer solchen Person Kinder wündschen wird/ der er gram ist/ so muß man davor halten/ daß in dergleichen Verträgen/ worinnen man sich zugleich wegen des Beyschlaffs und vertraulicher Conversation verglichen/ diese beyde Stück so genau mit einander verbunden seyn müsten/ daß eins mit dem andern zerrissen würde.

137. Derhalben ist es wider das natürliche Recht/ daß man Ehegatten wegen unleidlicher Sitten und grosser Grimmigkeit **vom Tisch und Bette** scheidet/ daß doch das eheliche Band unzerrissen bleibe/ damit sie sich nach keiner andern Heyrath umbthun dürffen; Es wäre denn solche Scheidung nur auff eine zeitlang und an stat einer Züchtigung aufferlegt/ damit der Trotz gebrochen/ und gründlich erforschet werde/ ob noch Hoffnung einiger Besserung sey.

138. Nun komme ich auff den andern Satz/ nemlich auff den verneinenden/ welchen wir oben p) aus der Lehre vom Endzweck der ehelichen Gesellschafft formiret haben; **daß die Vermischung der Leiber/ welche nicht auffs Kinderzeugen zielet/ vor keine eheliche Gesellschafft zu halten.**

139. Wei-

Beym 135. §. o) **Der Hr. von Pufend.** wiewohl etwas auff andere art §. 22. conferire auch denselben **bey den folgenden zwey §§.**

Beym 138. §. p) §. 64.

139. Weiter / da dergleichen Vermischung keine andere Absicht haben kan / als daß die geile Lust gebüsset werde / wie aus dem was oben q) bewiesen bekant ist / so gerathen wir nun auff die schwereste Frage von *moralität* **der geilen Lust** / wie solche aus der Vernunfft / die göttliche Offenbarung ausgesetzt / herzuleiten sey / und werden derhalben uns befleißigen / daß wir uns kurtz und gut expediren.

140. Wir verstehen demnach durch die **geile Lust** eine Begierde vornehmlich eine Belustigung aus dem Venerischen Werck zu empfinden.

141. Welche denn **zweyerley** seyn wird / entweder da man gar **nicht** auffs Kinderzeugen **zielet** / oder zwar **drauff zielet** / aber nur **zufälliger weise**.

142. Daher wir bessern Unterscheids halben das Werck / so die geile Lust von der **ersten** art zum Zweck hat / **Hurerey** nennen wollen (wenn dieses Wort im weitleufftigen Verstande gebraucht wird / also daß es Sodomiterey / Jungferschwächen / Hurerey (fornicationem) und andere Arten in sich begreifft / r) welche aber die **letztere** geile Lust zum Endzweck hat heisset **Kebsweiberey**. (concubinatus) Wir werden aber von der **Hurerey** zu erst sagen müssen.

143. Deren **Schändligkeit** nun zubeweisen / ist nicht gnug / wenn wir sagen / sie sey nicht auff den Hauptzweck der Ehe gerichtet; nicht so wohl aus der Ursach / daß wir oben schon gezeiget / daß die Dämpffung der geilen Lust auch ein Zweck der Ehe sey / wiewohl nur ein Nebenzweck / als daß diese Ursach nur beweiset / **Hurerey sey keine Ehe** / aber daraus nicht bewiesen werden kan / daß sie deswegen / weil sie keine Ehe ist / eine unehrliche Gesellschafft sein müsse.

144. Ferner ist zwar nicht zu leugnen / daß / wenn alle Menschen durchgehends gleubten / daß ihnen die Geburtsglieder der **blossen** geilen Lust halben geschaffen wären / und sie dieselben **einig und allein** dazu gebrauchten / eine wohlanständige und ruhige Gesellschafft unter Menschen nicht bestehen könne; Ob aber diese Ursach zulänglich sey / zu beweisen / ob dergleichen **geile Lust** aus dem natürlichen Recht **durchgehends verboten** sey / habe ich viel Ursachen / welche mich bewegen / daß ich solches nicht sicherlich bejahen kan.

145. Denn die Ursach des ersten Ausspruchs gründet sich ausser Zweiffel darauff / daß / wenn die Menschen sich auff die **blosse** Dämpffung der geilen Lust

Beym 139. §. q) §. *21. seq.*

Beym 142. §. r) Also gebrauchet auch dieses Wort Lambertus Velthuysen von den principiis justi & decori, und in einem sonderlichen Tractat von der Hurerey.

Beym 144. §. s) Welche Ursach der Hr. von Pufend. gebrauchet *§. 4. p. 753.*

Beym

Lust **einig und allein** legten / wider das oben gegebene Gebot gehandelt werden würde / welches befiehlet / daß man sich in die Ehe begeben solle; Es wird aber damit keine Gefahr haben / wenn ein Mensch nur **bisweilen** seine geile Lust dämpffete.

146. Darauff haben wir schon oben angemercket / daß dieses ein unumbschrencktes (indeterminatum) und gemeines Gebot sey / welches nicht auff eine **stetige und immerwärende** obligation ziele / sondern auch eine solche / derer Wirckung bisweilen inne halte.

147. Weiter / so haben wir dieses Gebot aus dem Grunde von Erweisung der Pflichten der Gefälligkeit hergeleitet / da denn / wenn solche gäntzlich nachbleiben solten / die Ruhe und Friede des menschlichen Geschlechts verstöret werden würde / nicht aber / wenn ihre Leistung auff eine zeitlang inne hielte.

148. Derhalben / wenn du die durchs Recht der Natur **zugelassene** oder **gebotene** Dinge betrachtest / so scheinet es daß wider die Regel: **Was die menschliche Gesellschafft zerrüttet / wenn die Menschen sich bloß auff dasselbe einig und allein legen / das ist durchgehends verboten /** noch gar viel eingewendet werden könne. t)

149. Also können folgende Dinge / Z. E. sich mit essen und trincken belustigen / durch Kauffmanschafft etwas gewinnen / spielen u. d. gl. gantz wohl unter die Mitteldinge gerechnet werden / ob gleich die menschliche Gesellschafft ausser Zweiffel sehr zu kurtz kommen würde / wenn sich die Menschen bloß auff diese Dinge einig und allein legen würden.

150. Also würde ein Vertheidiger der geilen Lust / wenn er wider uns **retorquiren** wolte / das Kinderzeugen / welches wir doch / als geboten / bewiesen / durch eben diesen Beweis / als ein schändliches Werck bestreiten können / weil gewißlich die Ruhe menschliches Geschlechts sehr zerrüttet werden würde / wenn die Menschen sonst gar nichts anders thäten / als daß sie ihr Geschlecht fortpflantzten.

151. Auch hebt dasjenige allen Zweiffel nicht / was insgemein zum Beweis des Unrechts des garstigen Lasters / da etliche Menschen sich mit **den Bestien /** oder **Mann mit Mann** und **Weiber mit Weibern** vermischen / vorgebracht wird. Es leufft aber in der Summa da hinaus: Andere Arten der geilen Lust wä-

Beym 148. §. t) Es führet zwar der Hr. von Pufend. in der **neuen** *Edit. p.* 835. Cumberlands Meinung an / aber dieselbe gehöret nicht hieher / weil sie die wörter **bloß** und **einig und allein** nicht in sich begreifft. Darnach ist des Cumberlands Meinung bejahend / des Herrn von Pufendorffs Meinung aber verneinend.

Beym

wären nicht so grosse Sünde als dieses Laster / weil bey jenen die Glieder **ausser dem von Natur gesetzten Zweck** gebraucht würden/dieses Laster aber überträffe alle Schande / weil in demselben die Glieder **wider die Natur** gebraucht würden. u)

152. Denn ob wir gleich gemeiniglich die Warheit dieser Ursache nicht untersuchen / weil wir nemlich überwiesen sind / daß der Schluß seine Richtigkeit habe / (daß es ein schändlich Laster sey) so ist doch einem Gelehrten dran gelegen / daß er einen wahren Ausspruch nicht aus einem falschen Vortrag (præmissis) herleite / uud daß er sich auch vom geraden Wege die Warheit zu untersuchen nicht auff Abwege verleiten lasse / und er also / wenn er ein ungereimt Ding passiren lässet/nicht in mehr ungereimte Dinge eingeflochten werde / daß er auch nicht von gottlosen Leuten / welche heutiges tages alle Warheiten anfechten wollen/sich also in die enge treiben lasse / daß er/wenn er die vorgefaßte Meinung nicht fahren lassen will/ welches denn auch nicht fein stünde / gezwungen wird / in allen distinctionen / welche nichts bedeuten / und bey unpartheyischen Gelehrten ihn prostituiren / x) eine elende Zuflucht seiner Unwissenheit zu suchen.

153. Darumb muß man nun untersuchen / ob **denn der Gebrauch der Glieder wider oder ausser der Natur allezeit Sünde** sey / und zwar so eine grosse Sünde / wie man von diesem schändlichen Laster vorgiebt? y) Der **Mund** / die **Kehle** und der **Schlund** sind geschaffen / daß der Mensch dadurch die Nahrung zu sich nehme / indem sie durch den Mund verschlungen wird / und in den Magen gehet. Aber ist es denn deswegen so gar unrecht / daß ein Mensch durch ein Clystier seine Nahrung empfange / wie einige Medici in grossen Kranckheiten zu diesem Gebrauch der Clystiere rathen? Oder wäre es wohl eine Sünde wider die Natur / wenn man einem Menschen Milch in die Adern einflösset / und ihn dadurch nehret und erquicket / weil die Natur andere Gliedmassen zur Nahrung uud zum Blutmachen geschaffen hat.

154. Der Menschliche Leib ist also geschaffen / daß die Speise die der Mensch durch den Mund zu sich genommen / und in den Magen gebracht ist / **durch den Mastdarm** ausgeworffen werden solle. Ist es denn deswegen

so

Beym 151. §. u) Conf. Pufend. §. 4. *init.* da man Exempel der Völcker finden wird / welche dieses Laster begangen.

Beym 152. §. x) Wie die meisten sind / deren sich die Unsern in der Streitfrage / vom Verbot der Vielweiberey gebrauchen / und deswegen vom Theophilo Alethæo in seiner triumphirenden Vielweiberey hefftig durchgezogen werdeu.

Beym 153. §. y) Was nun folget **biß auff den** 158. §. ist aus dem Velthuysio **von der Hurerey** / *p.* 197. 199. genommen.

Beym

so grosse Sünde/ wenn einer die Speise durch den Mund gutwillig durch ein Vomitiv von sich giebt?

155. Die Zunge ist dem Menschen gegeben/ seine Gedancken dadurch an tag zu geben/ die Hände aber daß sie arbeiten und künsteln sollen. Nun frage ich: Begehet denn der eine Sünde wider die Natur/ welcher die Hände an stat der Zunge brauchet/ einem andern seine Gedancken dadurch zu erklären?

156. Ob nun gleich etliche/ damit sie diese Einreden vermeiden/ darauff antworten/ diese Exempel schickten sich zu diesem Vorhaben nicht/ weil sie zum **Venusspiel** nicht gehöreten/ so ist doch ihre Antwort allzu dunckel/ so lange sie keine klare und deutliche Ursache der Ungleichheit auffbringen können/ warumb diese Regel in venerischen Wercken nur angehe/ in andern aber nicht passiret werden könne.

157. Zu dem Ende pflegen sie sich überhaupt zu beruffen auff die dem Menschen eingepflantzte **Schamhafftigkeit**/ und auff die **Wirde des Menschen**/ noch dieses mit hinzufügende: Der Gebrauch der natürlichen Gliedmassen/ wovon in ietztgedachten Exempeln meldung geschehen/ könte vor keine Sünde gehalten werden/ weil in demselben nichts wider die natürliche Schamhafftigkeit gethan würde/ und wäre nicht daran zutadeln/ wenn man nicht zeigen könne/ daß dadurch des Menschen Wirde verringert würde. Ein anders wäre es mit den Venerischen Mishandlungen/ als durch welche gesündigt würde entweder wider die **Schamhafftigkeit**/ wohin sie auch rechnen die **Entblössung der Geburtsglieder** und **Blutschande**/ oder zum wenigsten wider die **Wirde des Menschen**/ welches auch/ wenn sie vorgeben/ in mancherley Arten der **Hurerey** und in der **Vielweiberey** geschehen solle.

158. Gleichwie aber meines erachtens/ diese methode etwas zu beweisen/ so von der Schamhafftigkeit und von der Wirde des Menschen genommen/ viel zuzugeben begehret/ das noch unbewiesen ist/ und darumb eben noch gestritten wird/ und viel Aussprüche vor wahr annimmpt/ welche wir mehr durch die Gewonheit und anderer Leute Beredung eingesogen/ als daß sie sich auff rechten Beweiß gründen solten/ und also wenn man durch eine gelehrte Aufflösung dessen hypotheses untersuchet auff gar schlechten Fundament stehen; also könte gar leicht gezeiget werden/ wenn man nur ad hominem disputiren wolte/ daß auch das Ubergeben durch den Mund wider die natürliche Schamhafftigkeit sey/ und mit der Wirde des Menschen streite.

159. Ich besorge derhalben/ daß die gemeinen Ursachen/ die man wider die Hurerey vorbringt/ einen durch des Terentii Spruch eingenommenen Heyden/ darinnen er statuiret/ es wäre keine Sünde/ wenn ein junger Kerl hurete/ nicht

überweisen können/ sondern daß man vielmehr befürchten müsse/ daß/ da er die Person des Respondenten bißher übel genug verwaltet/ so kühne seyn werde/ daß er aus einem Respondenten ein Opponens werde.

160. Denn er wird sagen: warumb solte die Dämpffung aller geilen Lust der Vernunfft zu wider seyn? da ich doch erkenne/ daß diese **Gemühsneigung allen Menschen eingepflantzet ist/** z) wie kan aber etwas den Menschen eingepflantzt seyn/ was der Vernunfft/ das ist dem Wesen des Menschen zu wider ist?

161. So kanstu auch nicht sagen (spricht er ferner) daß dieser Trieb auffs Kinderzeugen ziele/ darumb müsse er dem Kinderzeugen untergeordnet werden/ weil du selbst oben a) gestanden hast/ daß die Menschen dieselben Reitzungen hefftig empfünden/ ob gleich gewiß sey/ daß von dem Beyschlaff kein Kind gezeuget werde/ oder wenn es des Menschen Lebensart nicht leidet/ daß er sich verheyrathe; da du auch zugegeben hast/ b) daß der Mensch in diesem letzten Fall nicht verbunden sey/ sich in die Ehe zu begeben; Wird denn der Mensch in diesen Fällen etwas begehen/ so dem natürlichen Gesetz zu wieder/ wenn er einer Reitzung folget/ welche nicht absonderlich/ etwa aus verkehrter Aufferziehung entstehen könte/ sondern die dem gantzen menschlichen Geschlecht gemein ist/ und auch die frömsten Leute treibet/ und indem er eine Wollust daraus/ wozu ihn die Natur führet/ empfindet/ die Venerische Begierde dämpffet.

162. Wolte man nun gleich darwider einwenden/ es lehrete gleichwohl die Vernunfft/ daß dasjenige schändlich seyn müsse/ und man demselben nicht folgen dürffe/ was öffters verursache/ daß ein **Mensch nicht bey sich selbst sey/** daß er noch andere Dinge dabey thut/ welche im Gesetz der Natur verboten sind/ c) so wird er antworten/ diese Wirckungen wären nicht so wohl der Gemüthsneigung selbst/ sondern der Halßstarrigkeit/ daß der Mensch diese Neigung unterdrucken wolle/ zuzuschreiben/ und also solte man den Beweis lieber umbkehren/ und auch nur deshalben bey zeiten die reitzenden Begierden gehen lassen wie sie gehen/ damit sie die Vernunfft nicht von Throne stürtzen können.

163. Also ist die natürliche **Begierde/** (wird er seine Meinung beschönen) **zu essen und zu trincken/** natürlich/ und im Gesetz der Natur nicht verboten/ wenn du aber dem Magen nichts zu trincken giebst/ wird daraus ein Hunger und Durst entstehen/ welcher die Menschen offt antreibet/ daß sie ja so grosse/ wo nicht grössere Laster begehen.

164. Dar-

Beym 160. §. z) Conf. supra §. 28.
Beym 161. §. a) d. §. 28.
b) §. 35. seq.
Beym 162. §. c) Conf. §. 35.

Beym

164. Darumb (wird er sagen) ist die **Hurerey nur alsdenn dem Gesetz der Natur zu wieder**/ wenn einer dadurch die Güter seines Leibes oder Gemüths verderbet/ wenn er dadurch einen andern beschimpffet/ oder ihn sonst beleidiget/ oder wenn er dadurch bundbrüchig wird.

165. Mit der weise wird es nicht weit fehlen/ daß er noch weiter gehen/ und da er bisher die Hurerey nur vor ein Mittelding und vor etwas zugelassenes ausgegeben/ daß er sie nun gar **unter dem Schein der Ehrlichkeit** recommendiren dürffe. Denn wie wäre es/ wenn er sich auff die Pflichten der Gefälligkeit berufte/ und eine **zarte Jungfer vorstellete**/ welche aus Mangel des Beyschlaffs in eine schwere Kranckheit gerathen/ und **in Lebens-Gefahr** wäre? Wie wenn er sich auff den Nutz der Republic berufte/ welcher *interesse* darinnen versirte/ **daß man Hurenhäuser hielte**/ damit der erbaren Frauen und Jungfern Keuschheit nicht so grosser Gefahr unterworffen wäre? d)

166. Er wird endlich als eine Zugabe eine Frage thun: **Ob wir meineten/ daß es eine Sünde wider die Vernunfft wäre/ wenn ein Mann bey seiner schwangern Frau schläfft?** und wird begehren/ daß wir ihm aus der Vernunfft beweisen/ warumb dieses Werck/ ob es wohl allein die Dämpffung der geilen Lust zum Endzweck hat/ vor ein Miteldïng ausgegeben wird/ und solches nicht auch auff andere dergleichen Wercke gezogen werden dürffe?

167. Hier mögen andere davon halten/ was sie wollen/ und mögen immerhin sagen/ ich wäre kein Philosophus, so muß ich doch bekennen/ daß meine Vernunfft/ wenn ich gleich alle disputations-Regeln/ und alle principia zu raisoniren zusammen nehme/ unterliege/ und nicht wisse/ wie sie aus diesem Labyrinth heraus kommen könne/ wenn ihr nicht die Christliche Rechtsgelährheit einen Weg zeiget.

168. Hieraus kanst du nun leichtlich zuvor sehen/ was von der Kebsweiberey e) nach den Gesetzen der Natur/ annoch zu sagen ist. Die **Kebsweiberey** (concubinatus) bedeutet ordentlich eine fortgesetzte Beywohnung eines Mannes un̄ Weibes/ die Lust zu büssen/ doch also/ daß das Kinderzeugen nicht ausgeschlossen sey/ welche demnach von einer Ehe wenn das Wort im engern Verstande genommen wird/ mehrerntheils wegen der Dauerung unterschieden/ indem eine Ehe beständig ist/ die Kebsweiberey aber allezeit/ wenn es den contrahenten gefället/ getrennet werden kan/ und weil bey der Kebsweiberey vermuthet wird/ daß dieselbe

Beym 165. §. d) *Conf. Pufend. §. 4. in fine.*

Beym 168. §. e) *Conf. supra §. 142. Puf. §. 36.*

selbe vornehmlich Hurererey halben angefangen sey/ im Gegentheil aber in der Ehe vermuthet wird/ daß sie vornehmlich wegen Kinderzeugens gestifftet werde/ wiewohl Ehegatten öffters in der That vornehmlich auff die Tilgung der geilen Lust ihr Absehen haben.

169. Was nun die **Zertrennligkeit der Kebsweiberey** anlanget/ weil wir oben f) gesagt; daß nach dem Gesetz der Natur zum Ehestande eine unzertrennliche Beywohnung nicht erfodert werde/ so ist daraus zu erkennen/ daß auch disfalls bey der Kebsweiberey der Mangel aus der Vernunfft nicht bewiesen werden könne.

170. Was aber die **vornehmliche Absicht auff die Dämpffung der geilen Lust betrifft**/ so thun diejenige/ welche Kebsweiber halten/ freylich nicht recht daran/ daß sie die Führung der Natur und ihres Stiffters verkehren/ und da sie ihre Vermischung zugleich auffs Kinderzeugen und auff die Tilgung der geilen Lust gerichtet haben/ sie dennoch jenes nur als ein Nebenwerck und als etwas zufälliges verlangen/ da sie doch aus dem Trieb der Vernunfft wissen solten/ daß dasselbe der Hauptzweck der Ehe ist.

171. Weiter/ weil hier mehr durch die Absicht/ als durch das äuserliche Werck unrecht gethan wird/ so ist daraus zugleich zuerkennen/ daß/ wenn man nicht auff die Offenbarung siehet/ dieses Verbrechen mehr das erste Gebot der göttlichen Rechtsgelahrheit überhaupt/ und die **Pflicht des Menschen gegen GOtt** übertrete/ als daß es zu der **natürlichen** im engern Verstande genommenen **Rechtsgelahrheit** gehören solte/ welche vornehmlich auff die äuserlichen Verrichtungen eines Menschen gegen den andern gerichtet. g)

172. Es wird auch das Wort **Kebsweiberey** (concubinatus) unterweilen genommen vor die andere Ehe/ h) in welcher dem Weibe oder den Kindern nicht so grosse Güter hinterlassen/ oder so überflüßiger Unterhalt verschaffet wird/ als sonst ihre Gelegenheit oder Stand erfodert hätte/ welche/ daß sie dem natürlichen Gesetz nicht zu wider sey/ von niemand/ als von denen die dieser Disciplin unerfahren/ in Zweiffel gezogen werden kan.

173. Wir haben nun vom Endzweck der Ehe mehr als zu viel gesagt. Weil aber in einer jeden Gesellschafft nebenst dem Endzweck auch die **Personen** betrachtet werden müssen/ so ist noch übrig/ daß wir dieselben auch beschauen/ doch also/ daß wir auch hier noch mit beyden Augen auff den Endzweck der Ehe sehen/

Beym 169. §. f) §. 115. seq.

Beym 171. § g) Hier kanst du beyfügen den schönen locum Augustini, welchen wir in unserer *Disputation de crim. bigamia* §. 34. angeführet haben.

Beym 172. §. h) *Puf. d.* §. 36.

Beym

sehen/ weil doch die Philosophi stets im Maule haben: daß man nach dem Endzweck die Materie der Gesellschafften einrichten müsse; denn so nennen sie die Personen.

174. Also wird der vornehmste Satz hier seyn: **Diejenigen Personen sollen heyrathen/ durch welche das Kinderzeugen erhalten werden kan.** Derselbe fleußt daraus/ daß das Kinderzeugen der Hauptzweck der Ehe ist/ und wir im vorhergehenden Capitel i) schon bewiesen haben/ daß die Wahl der Personen in Gesellschafften von diesem Endzweck herrühre.

175. Werden demnach erfodert **Mann** und **Weib**/ nicht **Mann** und **Mann**/ oder **Weib** und **Weib**/ denn diese können ja keine Kinder mit einander zeugen.

176. Du woltest denn vorgeben/ daß ein Weib durch eine starcke Einbildung oder ohne männlichen Samen schwanger werden könne/ welches beydes ungereimt ist.

177. Ferner ist von nöten/ daß so wohl das Weib als der Mann **zum Kinderzeugen tüchtig** sey. l) Weshalben die **Kinder** welche noch nicht zu ihren Mannbaren Jahren kommen sind/ ausgeschlossen werden.

178. So ists auch keine Ehe mit einem **Verschnittenen**/ welchem entweder das Glied/ so zum Kinderzeugen gewidmet/ gantz abgeschnitten ist/ oder welchem die Geilen ausgeschnitten sind/ deren jenes bey den Orientalischen Völckern/ dieses aber mehr bey den Europäern eingeführet ist.

179. Auch nicht mit einer **engen Weibsperson**/ welche nemlich einen solchen Mangel an ihrem Leibe hat/ daß sie die Beywohnung des Mannes/ wegen allzugrosser Engigkeit/ gar nicht zulässet.

180. Von einer solchen nun/ wie auch von den Orientalischen Capaunen ist gar kein Zweiffel/ indem sie weder zum Kinderzeugen/ noch zur geilen Belustigung tüchtig sind.

181. Wegen der **Europäischen Capaunen** aber ist öffters hefftig gestritten worden/ m) dieweil diese/ ob sie gleich zum Kinderzeugen untüchtig seyn/ doch gemeiniglich so geartet sind/ daß ihnen die Hut des Frauenzimmers nicht sicherlich vertrauet werden kan/ weil sie nemlich grosse Hurer und falsche Ehebrecher sind.

182. Was

Beym 174. §. i) *cap. 1. §. 72.*
Beym 177. §. l) *Puf. §. 25.*
Beym 181. §. m) Besiehe die vielen Responsa in dieser Materie von der Capaunen-Heyrath/ welche von dem so genanten Hieronymo Delphino zusammen getragen.

181. Was mich anlanget/ so halte ich/ es sey nach Anleitung des vorhergehenden ausgemacht/ daß ihre Vermischung mit Weibspersonen/ auch nach der blossen Vernunfft/ vor **keine Ehe** zu halten/ aldieweil es am Hauptzweck ermangelt.

183. Daß aber von andern dawider vorgebracht wird/ daß die Capaunen schon **die Lust zu büssen** tüchtig gnug wären/ solches wird erstlich von vielen in Zweiffel gezogen/ die da vorgeben/ daß durch solchen trockenen Beyschlaff die Lust mehr erreget als gestillet werde/ wiewohl mir das Widerspiel noch eher wahr zu seyn scheinet.

184. Wolan wir wollen dieses den widriggesinnten einräumen/ daß dem also sey/ wo wollen sie aber nur ein einig Exempel einer Gesellschafft finden/ welche in öffentlicher Ermangelung des Hauptzwecks/ ihren Nahmen vom Nebenzweck erhalten hätte.

185. Und nimpt mich wunder/ daß sie Hurerey und Unzucht nicht auch vor eine Ehe halten/ weil auch daselbst die geile Lust gebüsset wird.

186. Noch lächerlicher ists/ wenn sie sich auff die **verwechselte Behülffligkeit** beruffen/ nemlich in der Haußhaltung und Wartung des Leibes; Gleich als wenn es eine Ehe wäre/ wenn Mann und Mann/ oder Weib und Weib deswegen eine Gesellschafft untereinander auffgerichtet hätten.

187. Eine andere Frage ists/ **ob nach dem natürlichen Recht eine Gesellschafft eines Capauns mit einer Weibsperson deswegen/ weil es keine eheliche Gesellschafft ist/ schlechter Dinge nicht geduldet werden solle.** Alwo dasjenige zu widerholen ist/ was wir kurtz vorher von der geilen Lust überhaupt gesagt/ und muß die übrige Erörterung dieser Frage bis ins folgende Capitel verschoben werden.

188. Nun sind noch übrig die **Verschnittenen** (Spadones) **von Mutterleibe/ Unfruchtbaren/ Item alte Männer und Weiber/** dieweil nun nach unsern Landes-Sitten und Gewohnheiten solcher Leute Heyrathen zugelassen seyn/ so wollen wir auch hievon etwas sagen/ besonders weil die Capaunen-Patronen meinen/ weis nicht was sie dadurch in ihrer Meinung gewonnen haben.

189. Denn wenn diesen/ sprechen sie/ die Heyrath erlaubet ist/ ob sie schon allzumal keine Kinder zeugen können/ ob gleich alte Männer nicht einmal die geile Lust zu büssen tüchtig sind/ sondern nur etlicher massen einen Gehülffen abgeben können/ warumb solte man denn die Capaunen ausschliessen/ welche nebenst der Behülffligkeit den Weibspersonen Lust genug erwecken? n)

190. Ich

Beym 189. §. n) Puf. §. 25.

190. Ich muß gestehen / daß das schöne Ansehen dieses Einwendens vielen zu schaffen gnug gemacht / besonders da sie gesehen / daß nach Gewohnheit aller Völcker die **Heyrathen in der letzten Todesstunde** zugelassen seyn / vornehmlich bey legitimation unehelicher Kinder / da doch gleichfalls / weil der Tod dem einen Ehegatten so nahe ist / weder das Kinderzeugen / noch einiger Zweck des Ehestandes erhalten werden kan.

191. Weswegen sich etliche mit dieser Antwort helffen wollen / o) daß der in der letzten Todesstunde bezeugte consens zwar nicht zu gegenwertiger Ehe gehöre / als wenn es itzt erst anfienge eine Ehe zu seyn / sondern nur von der Gewogenheit zeige welche vormahls gewesen / und eine Vermuthung wegen der Ehe mache.

192. Allein gleichwie diese Antwort der allgemeinen Absicht aller Völcker zuwider zu seyn scheinet / und über dieses daraus dieses ungereimte Ding folgen würde / daß einer / welcher ausser der Ehe Kinder gezeuget hätte / und nachgehends durch einen Zufall zum Capaun worden wäre / in seinen letzten Zügen mit einer concubine eine Heyrath auffrichten könte / zu legitimation seiner Kinder; also wurde sie auch nicht durchgehends auff alle dergleichen Heyrathen appliciret werden können / weil es viel solche Heyrathen giebt / auch wo keine Kinder die legitimiret werden könten / vorhanden sind / auch mit einer solchen Person / mit welcher einer vorher niemahls etwas zu schaffen gehabt.

193. Damit wir nun dieses alles mit einem Streich auffheben / kan man kürtzlich also sagen: Daß die Heyrathen **der von Natur verschnittenen** (unvermögenden) **Unfruchtbaren / Alten Leute** / und **die in letzten Zügen liegen** / darumb gedultet werden / weil bey diesen allen **Hoffnung ist / daß natürlicher weise Kinder von ihnen erhalten werden können.**

194. Denn was die Verschnittenen von Mutterleibe (*Spadones*) anlanget / so werden diese also genennet / welche durch eine Kranckheit verhindert seyn / daß sie nicht alsobald wircklich Kinder zeugen können / da doch ihrer viele / wenn diese Hindernis vorbey gewesen / Kinder gezeuget haben.

195. Also sind bey den **Unfruchtbaren** die Ursachen der Unfruchtbarkeit verborgen / und man hat Exempel / daß unfruchtbare Weiber / an welchen alle Medici verzweiffelt hatten / noch in die Wochen kommen seyn.

196. Was **alte Männer** und **Weiber** anlanget / ob gleich die Physici so wohl Manns- als Weibspersonen eine Zeit von gewissen Jahren setzen / da sie sollen

Beym 191. §. o) Dieses thut *Strauchius in Exercit. Justin. IV. th. 7.* Besiehe daselbst meine **Anmerckungen** / und nim dazu was ich hier in **folgg.** §§. drauff antworte.

Beym

sollen auffhören Kinder zu zeugen / und zu gebären; so ist doch diese Abmessung von demjenigen / was gemeiniglich geschicht / genommen / und es lehret die tägliche Erfahrung / daß auch alten Männern Kinder gebohren werden.

197. So gilt es auch nicht / daß man einwenden will / es wäre ungewiß / ob nicht andere auch dabey geholffen hätten; denn einmal hat man dawider die Vermuthung / daß einer so lange vor ehrlich gehalten werden muß bis das gegenspiel erwiesen; zum andern so geben vor alte Männer die Historien / welche durch die Erfahrung bekräfftiget sind / starcke Muthmassungen / daß auch **alte Weiber** gebären. Was nun bey einem Geschlecht zu hoffen ist / warumb solte man solches nicht auch bey dem andern Geschlecht hoffen können?

198. Wiewohl nicht zu leugnen / daß der Zweck der Ehe besser durch junge Leute / oder durch solche Personen die das Alter noch nicht drücket / erreichet werde / weswegen auch gar recht in etlichen bürgerlichen Gesetzen verboten gewesen / daß kein Weib welche über funffzig / und kein Mann welcher über sechzig Jahr wäre heyrathen durfften. p)

199. Endlich ist auch bey denen die in **letzten Zügen** liegen noch Hoffnung / daß alle Absichten des Ehestandes erreichet werden können / indem dadurch nicht der letzte Augenblick zu verstehen / da einem die Seele ausgehet / sondern die Zeit zwischen Leben und Todt / da die Leute nach Aussage des Medici keine Hoffnung mehr haben / daß der Patient wider auffkommen werde. Denn wieviel Exempel könten hier erzehlet werden / da die Krancken / denen alle Medici das Leben abgesagt / dennoch wieder genesen?

200. Nun führet uns die Ordnung auff die Frage: Ob zum Kinderzeugen nur ein Mann und ein Weib erfodert werde? **Oder ob die Vielweiberey (Polygamia) im Recht der Natur verboten sey / oder nicht?**

201. Diese Frage ist bißher hefftig hin und wider gestritten / nachdem etliche Schwermer sichs sehr sauer werden lassen ihre Meinung zu behaupten / daß im göttlichen Gesetz geboten sey / daß ein Mann müste viel Weiber haben / und daß Christliche Obrigkeiten grosse Sünde thäten / wenn sie diese Vielweiberey ihren Unterthanen nicht gestatteten.

202. Und ist hier nicht zu leugnen / daß unter vielen Scribenten diejenigen / welche aus der Vernunfft die Mißgeburt dieser Meinung unterdrücken wollen / Anlaß gegeben / daß sie immer mehr und mehr überhand genommen / und diese armen Riter mit grosser Gewalt nieder gemacht.

203. Denn es kan / wie wir schon anderswo gezeiget / q) die **Vielweiberey**

Beym 198. §. p) *Conf. Strauch, diss. 11. th. 9.* Beym 203. §. q) *De crimine bigamia §. 24.*

berey aus dem natürlichen Gesetz nicht angefochten werden / weil dadurch die **Geselligkeit menschliches Geschlechts** nicht vorsetzlich gestöret / noch das Kinderzeugen verhindert wird; sondern vielmehr die sich selbst gelassene Vernunfft erkennet / daß dieselbe sehr viel zu vermehrung des menschlichen Geschlechts diene. r)

204. Die Ursachen aber / welche andere dawider auffbringen / von der Eyffersucht / vom Streit und Zanck in der Haushaltung / vom Stieffmütterlichen Haß / so auch auff die Kinder erben würde / und andern häußlichen Ungelegenheiten / sind schon von andern öffters widerlegt. s)

205. Wenn du nun zu dem vorigen Beweis / welcher a priori genommen ist / eine Ursach à posteriori, welche wider die Christen gelten solle / setzen woltest / köntest du solche am besten nehmen von **göttlicher Zulassung** / t) wodurch GOtt im alten Testament dem Jüdischen Volck / oder zum wenigsten den Vätern die Vielweiberey vergönnet hat / ja es wird auch unter die dem **David erzeigten Wohlthaten** mit gerechnet / daß ihm GOtt viel Weiber gegeben habe. Denn wer wolte doch dencken / daß GOtt solche Dinge unter die Wohlthäten gesetzt habe / was des Menschen Wesen zerrüttet / und im natürlichen Gesetz verboten ist?

206. Wegen der **Vielmännerey** oder Verbindung eines Weibes mit vielen Männern / ist zwar eine grössere Ubereinstimmung unter den Gelehrten / daß solche dem natürlichen Gesetz entgegen sey / weil sie nemlich streite 1. mit dem Kinderzeugen / 2. mit der Behülffligkeit unter Ehegatten / 3. mit der Herrschafft des Mannes / 4. durch dieselbe bloß auff Dämpffung der geilen Lust gesehen werde / 5. GOtt aber solche niemahls zugelassen / welche Ursachen / wenn sie etwas gelten / so werden sie auch wider die Gemeinschafft der Weiber gültig seyn. Weswegen auch das was wir sagen werden / auff die **Gemeinschafft der Weiber** gezogen werden muß.

207. Was aber diese Ursachen auff sich haben / ist theils aus dem / was gesagt ist / leicht zu verstehen / theils habe ich es von allen insonderheit anderswo ausführlich gezeiget. u)

208. Woraus nun nicht schwer ist / auch auff einen und den andern Nebenbeweiß zu antworten: x) Wenn die Vielmännerey oder Gemeinschafft der Wei-

r) Dazu hilfft / wiewohl verdeckt / der Hr. von Pufend. §. 16. 17. 18. 19.

Beym 204. §. s) *Conf. Puf. d. §. 17.*

Beym 205. §. t) *Dict. disput §. 14.*

Beym 207. §. u) *Dict. disp. §. 25. 26. Adde Pufend. §. 5. & 15.*

Beym 208. §. x) **Ist ausm Hrn. von Pufend. §. 5. genommen.**

Weiber zugelassen würde / so würde sich unter den Männern grosser Streit schöner Weiber halben erheben; es würde eine schwangere Frau sehr übel dran seyn und hülffloß gelassen werden / indem ihr kein Mann an die Hand gehen würde / er wüste denn gewiß / daß sie von ihm schwanger wäre / welches in solcher Gemeinschafft nicht geschehen könne; so würde auch die Erziehung der Kinder welche niemand von den Männern / aus gleicher Ursach auff sich nehmen würde / der Frau allzu mühesam und kostbar fallen / also daß sie es nicht würde ausstehen können; Endlich würden in solchem Fall die Freundschafften oder Familien nicht unterschieden / und kein väterliches Erbe seyn können / da denn wenn solches auffgehoben wäre / ein grosser Theil des Nutzens dadurch des Menschen Leben erhalten oder ausgezieret wird / verlohren gehen würde.

209. Wenn wir aber sonst nichts hätten / das wir auff diese Beweißthümer antworten könten / so wäre es schon gnug / wenn wir sprächen / daß sie fast allzumal von häußlichen Ungelegenheiten genommen / welchen schon auff andere weise Rath geschaffet werden könte / und welche nur zufälliger weise sich ereigneten / daher müste allhier dasjenige widerholet werden / womit man die Ungelegenheiten der Vielweiberey zu beantworten pfleget. y)

210. Ich wil davon nicht sagen / daß die Stoici gelehret haben / daß die Weiber bey weisen Männern gemein seyn solten / also daß ein jedweder bey derjenigen schlaffen möchte / welche ihm am ersten vorkäme; Denn es werde dadurch geschehen / daß sie alle junge Leute wie die Väter lieben / und daß der Verdacht des Ehebruchs und die Eyffersucht auffgehoben werde; und daß Plutarchus davor gehalten / daß es mit der natürlichen und bürgerlichen Vernunfft am besten übereinkäme / wenn in gewissen Fällen die Weiber mit andern gemein wären. z)

211. Jedoch werden die wider die **Vielmännerey** angeführten Ursachen / sonderlich diejenige / daß durch die Vielmännerey das Kinderzeugen und die Vermehrung des menschlichen Geschlechts nicht so gut erhalten werden könne / so viel wircken daß man sehe / daß sie nur **den untersten Grad der Zuläßigkeit habe / und mehr verboten / als geboten sey**; anders als die Ehe eines Mannes mit einem Weibe / oder die Vielweiberey. a)

212. Wenn du nun unter diesen Arten der Verknüpffung die Grade der Zuläßligkeit untersuchen / und welche unter ihnen vor die wohlanständigste und volkommenste Art der Ehe zu halten sey aus anführung der sich selbst gelassenen Vernunfft entscheiden wilst / so befürchte ich sehr / die **Vielweiberey** werde den mei-

Beym 209 §. y) *Conf.* §. 204.

Beym 210. §. z) *Puf.* §. 15. p. 774.

meisten Beyfall finden/ alldieweil/ wie ich gesagt/ der Hauptzweck der Ehe durch dieselbe besser befördert zu werden scheinet als durch die Ehe mit einer Person/ da die häußliche Ruhe und Friede von den Völckern die sich dieser Vielweiberey gebrauchen/ gut gnug erhalten worden/ und endlich die Eyffersucht der Weiber gemeiniglich ein Recht zuvoraus setzet/ welches aus dem consens erlanget ist/ und also/ wenn diese Erlangung nicht da ist/ dieselbe sehr verringert werden muß/ sonderlich wenn es ein Volck ist/ da die Männer nicht solche Weiber Sclaven seyn/ und welches die Erziehung der Weibspersonen also mäßiget/ daß sie nicht zu hochmüthig werden können. b)

213. Bey dieser Bewandnis soll man doch nicht meinen/ als wenn die **Ehe mit einer Person** dem Recht der Natur zu wieder wäre/ sondern es wird die Vernunfft davor halten/ daß sie gleichsam unter beyderseits vielfachen Ehe im Mittel stehe/ c) oder/ daß ich genauer davon rede/ sich gegen das Gebot also verhalte/ wie fünffe gegen sieben/ die Vielweiberey wie sechse/ und die Vielmännerey wie zwey.

214. Es entspringt aber aus obgesagtem zugleich die Erörterung der Frage: **Ob man sich nach blossen natürlichen Recht mit einer Person verheyrathen könne/ welche schon einen andern geheyrathet/ oder mit einem der schon eine Frau hat?** Denn wenn sich Mann und Weib untereinander vergliechen/ daß sie einander stetig beywohnen/ und ihren Leib mit keinem andern gemein machen wollen/ so muß man auff die Frage ausser Zweiffel mit Nein antworten/ weil man sonst wider das Gebot des natürlichen Gesetzes/ welches will/ daß man Treue und Glauben halten solle/ d) handeln würde.

215. Ist aber kein solcher Vergleich geschehen/ oder eine Art der Ehe mit mehr als einer Person eingeführet/ so wird man keine Ursache vorbringen können/ durch welche man einen/ der sich bloß nach der Vernunfft richtet/ überweisen könne/ daß dieses Werck schändlich sey.

216. Daraus siehest du/ in welcher Absicht der **Ehebruch** wider das Gesetz der Natur sey; denn du magst ihn gleich mit den Römern durch eine Verletzung des Ehebettes/ oder mit den heutigen Rechtsgelehrten durch eine Verletzung der ehelichen Treue beschreiben/ so wird in beyden Fällen die verheyrathete Person sich wider das natürliche Gesetz/ welches die Verträge zu halten ge-

Beym 211. §. a) *Conf. supra* §. 9.
Beym 212. §. b) *Puf.* §. 17. *p.* 776.
Beym 213. §. c) **Eine andere Meinung hat der Hr. von Pufend. §. 18.**
Beym 214. §. d) *Puf.* §. 27.

gebeut/ vergreiffen/ dort allein die Frau/ weil bey den Römern allein der Mann das Recht des Ehebettes hatte/ hier aber alle beyde/ wegen des einander gethanen Versprechens.

217. Ein lediger Kerl aber/ oder eine ledige Weibsperson/ welche mit einer andern verheyratheten Person zu thun hat/ wird sich wider einen unschuldigen vergreiffen/ indem er das Gesetz übertritt/ daß man einen andern nicht beleidigen solle.

218. Ja wenn auch gleich eins von beyden Ehegatten drein willigte/ daß das andere mit einem andern zuhalten möchte/ wie woltest du zeigen/ daß alsdenn nichts desto weniger bey dieser Vermischung eine natürliche Untugend zu finden sey? Es kan ja ein jeder sich von seinem Recht das er aus einen contract erhalten/ loß sagen/ wenn das obgedachte Gebot nicht im wege stehet/ welches wir bisher in der Vernunfft vergeblich gesucht haben.

219. Also würde es uns schwer werden/ die Untugend der **Kuplerey** oder zum wenigsten vieler Arten derselben aus einer disciplin, in welcher wir der blossen Vernunfft Anleitung folgen/ zu beweisen. e)

220. Nun ist noch übrig/ daß wir sehen/ ob die Personen/ welche einander mit Blutfreundschafft oder sonst verwand sind/ natürlicher weise zur ehelichen Gesellschafft tüchtig seyn? Oder: **Ob ein und der andere Beyschlaff mit Blutsfreunden (incestus) dem natürlichen Gesetz zu wieder sey?**

221. Ob nun wohl bey allen Völckern/ f) welche sich ein wenig auff höffliche Sitten befleißigen/ durch eine gemeine Einbildung eingeführet ist/ daß man sich von der Heyrath gewisser Personen enthalten solle; so gehets doch überaus schwer zu/ dem Dinge eine tüchtige Ursache/ und welche aus der geselligen Natur des Menschen/ wie die andern Gebote/ herfliesse/ zuzulegen.

222. Etliche nehmen hier schlechter dinge ihre Zuflucht zu dem **Abscheu der menschlichen** *affecten*/ als wenn alle Leute/ welche durch böse Aufferziehung oder lasterhaffte **Gewohnheit** nicht verderbet sind/ in ihren Sinnen etwas befünden/ das solcher Vermischung zu wider sey/ welches eine klare Anzeigung wäre/ daß sie im Recht der Natur verboten sey.

223. Aber darauff haben schon andere geantwortet. g) Was aber Plutarchi

Beym 219. §. e) Denn Kuplerey geschicht entweder umb Gewinns willen/ oder Ehre dadurch zuerlangen/ oder aus Armuth. Wegen des Gewinns müste man sehen/ ob dieses ding von Natur fähig wäre/ daß man natürlicher weise einen Handel damit anfangen könte.

Beym 221. §. f) *Puf. §. 28.*

Beym 223. §. g) *Puf. d. §. 28. Conf. Grotium* II. *5.* 12.

Beym

tarchi Ursach anlanget / als wenn durch **vermehrung der Schwägerschaff-ten die Freundschafften erweitert würden** / ist eben so gar wichtig nicht / daß dasjenige was dawider geschicht vor ungültig oder verboten gehalten werden müsse / wiewohl es Augustinus damit hält.

224. Man kan aber nicht besser thun / als daß wir die **Arten des Bey-schlaffs mit Blutfreunden** von einander sondern; Denn eine andere geschicht in ansehen der **Blutfreundschafft** / eine andere mit **verschwägerten Personen**; Beyde aber entweder in der **gleichen** oder **Seitenlinie**.

225. Von der Blutschande / welche unter **Blutfreunden in gerader Linie** begangen wird / müssen wir vor allen Dingen / eine Betrachtung anstellen. Denn die Blutfreundschafft ist vor der Schwägerschafft voraus gesetzt / die gleiche Linie aber ist das fundament der Seiten-Linie.

226. Bey dieser Personen Heyrath nun hat der weise Socrates nichts anders zu tadeln gewust / als die **Ungleichheit des Alters** / woraus erfolge entweder Unfruchtbarkeit / oder böse Kinderzucht / welches aber sehr einfältig heraus kömpt.

227. Andere haben die Abscheuligkeit solches Beyschlaffs daraus erweisen wollen / daß dadurch die unterschiedenen **Nahmen der Freunde verwechselt würden**. Ich weis aber nicht warumb sie die Sachen nach den Worten abgemessen / und nicht an die bekante Regel gedacht: Daß die Wörter der Dinge halben / und nicht die Dinge der Wörter halben erfunden. h)

228. Auch ist in keinem Recht / so viel mir wissend / die Ehe des Sohns mit seiner Stieffmutter Mutter / verboten / ob wohl der Sohn des Vaters Schwiegervater / und der Stieffmutter Stieffvater / die Stieffmutter aber des Stieffsohns Stiefftochter und ihrer Mutter Schwiegermutter wird. u. s. w.

229. Die aber hier nichts anders vorbringen / i) als daß durchs natürliche Recht die Ehe in auffsteigender Linie ohne Ende verboten sey / **wegen Gemeinschafft des Geblütes** / welche sich in den vorigen Graden allerdings fände / die verknüpffen den Knoten mehr / als daß sie ihn aufflösen solten; Denn es ist dunckel zu verstehen / wie die natürliche Gemeinschafft des Geblütes eine moralische Würckung zu wege bringen könne.

230. Nun sind noch zwo Ursachen übrig / welche mehr auff sich zu haben scheinen / nemlich die **schuldige Ehrerbietung** / und die **natürliche Schamhafftigkeit**. Denn es könne weder der Mann / welcher durch das eheli-

Beym 227. §. h) **wegen dieses und vorigen §.** *conferire* **den Herrn von Pufend.** §. 32.

Beym 229. §. i) **Wie D. Alberti** *op. to.* §. 11.

eheliche Band höher ist/ der Mutter solche **Ehrerbietung** erweisen/ als die Natur erfodert/ noch die Tochter dem Vater/ denn wiewohl sie in der Ehe niedriger wäre/ so führete doch die Ehe selbst eine solche Gesellschafft ein/ welche die Ehrerbietung der Freundschafft ausschleußt. l)

231. Doch mangelt es auch nicht an Widerrede/ so dawider auffgebracht werden kan. Denn wenn man die **Ehrerbietung von der Schamhafftigkeit** absondert/ so scheinet es eben so ungereimt nicht/ daß eine Mutter ihren Sohn/ welcher sein eigen Herr ist/ heyrathe/ weil es doch wohl angehet/ daß der Mann der Frau/ ihrer Tugend/ Weißheit/ oder vornehmen Standes wegen Ehrerbietung erweise; Vielmehr könne die Tochter die ihren Vater geheyrathet hat/ nebenst dem ehelichen Gehorsam/ ihm auch kindliche Ehrerbietung erweisen/ wenn die Schamhafftigkeit nicht im wege stünde. m)

232. Es kan aber diese Meinung am allerbesten durch Exempel erkläret werden. Denn es ist gewiß/ daß **Unterthanen ihren Oberherren** mehr Ehrerbietung schuldig sind/ als die Kinder den Eltern/ dessen ungeachtet aber scheinets im geringsten nicht dem Recht der Natur zu wider zu seyn/ wenn ein **Fürst seine Unterthanin**/ oder eine **Königin ihren Unterthanen heyrathet**/ ob gleich auff beyden seiten die Frau und der Mann Unterthanen bleiben/ und deshalben die Frau dem Fürsten/ und der Mann der Königin/ als seiner Gemahlin Ehrerbietung zu erweisen schuldig seyn.

233. Doch habe ich wohl ehe gemeinet/ n) die **Ehrerbietung** wäre Ursach/ warumb die Ehe in gleicher Linie verboten; und daß diese Meinung durch die angeführte Widerrede nicht widerlegt sey/ weil von der Ehrerbietung welche aus einer menschlichen That herrühret/ und darinnen etwas nachgelassen werden kan/ auff die von Natur unmittelbar schuldige Ehrerbietung/ in welcher nichts kan nachgelassen werden/ kein tüchtiger Schluß zu machen.

234. Wenn wir aber die Sache beym Liechte besehen/ so thut diese Antwort dem Einwenden kein genüge/ nicht als wenn es falsch wäre/ daß die Ehrerbietung der Unterthanen vermittelst einer menschlichen That entstünde/ (wie man insgemein davor hält/ wovon unten an seinem Ort) und also mit der Ehrerbietung die man den Fürsten schuldig ist/ gleiche Bewandnis hat/ wie mit der Ehrerbietung mit welcher wir den Eltern verbunden sind/ sondern weil es der Warheit nicht allerdings gemeß scheinet/ daß **die Ehrerbietung gegen die Eltern gar nicht nachgelassen werden könne.**

235. Denn

Beym 230. §. l) *Grotius II. 5. 12. & Alb. d. l.*
Beym 231. §. m) *Puf. §. 32.*
Beym 233. §. n) *In disp. de. Philos. juris. §. 140.*

Beym

235. Denn ob wir gleich / wenn wir zu der väterlichen Gesellschafft kommen werden / beweisen wollen / daß so lange die Kinder in der Eltern Brote sind / allerdings nötig sey / daß sie ihnen Ehrerbietung erzeigen / weil man sich keinen Gehorsam ohne Ehrerbietung / und ohne Gehorsam keine Aufferziehung einbilden kan / und also die Eltern / weil sie zur Aufferziehung ihrer Kinder verbunden sind / ihnen die Ehrerbietung nicht schencken können; so wird doch zugleich aus dem was daselbst gesagt werden soll / erhellen / daß nach geschehener Aufferziehung / wenn der Gehorsam auffhöret / allein die Ehrerbietung bleibe / welche zum Andencken der vorigen Wohlthaten den Eltern erwiesen werden muß / und weil derselben bey den Eltern ein blosses Recht / ohne beygefügte obligation gegenüber stehet / so sehe ich nicht warumb nicht auch die Eltern sich davon loß sagen / und selbige den Kindern erlassen könten / besonders da in einer erbarn Vertrauligkeit kein Laster zu finden.

236. Also sehen wir / daß öffters ein Vater von vornehmen Stande mit seinem erwachsenen Sohne / wenn er verständig und sittsam ist / freundlicher und vertraulicher umbgehet / als sonst insgemein unter gleich und gleich gewöhnlich ist; und kan sie doch deswegen niemand beschuldigen / daß sie unvernünfftig daran thäten; geschweige der gantz gebräuchlichen Vertrauligkeit der Mütter mit ihren verheyratheten Töchtern.

237. Zu dem haben wir / was die Ehe des Sohns mit der Mutter anlanget / schon oben gezeiget / daß das **Weib dem Manne** nach dem Recht der Natur **keine Ehrerbietung** schuldig sey / und derhalben / ob wir gleich statuirten daß die kindliche Ehrerbietung nicht nachgelassen werden könne / so kan doch dessen ungeachtet die Mutter im ehelichen Vergleich / ihr Recht die Ehrerbietung zu fodern / welches sie schon hat / ihr auch ins künfftige vorbehalten.

238. Folget nun / daß wir auch die **Schamhafftigkeit** untersuchen / worauff schon zu seiner Zeit der Rechtsgelehrte Paulus gesehen / wenn er gesagt: **Es wäre wider die Schamhafftigkeit / daß einer seine Tochter zum Weibe nähme.** o) Und zwar so wird hier die Schamhafftigkeit entweder als eine **allgemeine** Ursach angeführet / warumb die Ehe unter Blutsfreunden und Schwägern verboten / oder in **sonderheit** / daß sie die Ehe zwischen Eltern und Kindern nicht zuläßet.

239. Die **erste** Meinung genau zu erforschen / würde sehr weitleufftig fallen / darumb wollen wir hier nur widerholen / was wir oben p) durch Anlaß der Hurerey davon erinnert haben. 240. Was

Beym 238. §. o) *L. Adoptivus* §. *serviles de R. N. Grot. II. 5.* 12.

Beym 239. §. p) §. 119.

Beym

240. Was die **andere** Meinung betrifft / so wird zuvoraus gesetzt q) daß die **Schamhafftigkeit** wegen der Geburtsglieder und des Wercks des **Kinderzeugens zweyerley** Ursach habe. **Zum ersten** weil diese und benachbarte Gliedmassen eine garstige und stinckende Materie auswerffen / so habe der Mensch nach seiner stoltzen und auff reputation und Reinligkeit erpichten Art / sich fleißig in acht genommen / daß diese Anzeigungen der Schwachheit ja niemand zu sehen kriegte.

241. **Zum andern** / weil / nach dem die affecten durch den Fall verderbet sind / die böse Lust / durch diese Gliedmassen mit grossen Ungestüm heraus will / und gleichwol der Hauptzweck aller wohlanständigen Ordnung in menschlicher Gesellschafft darinnen bestehet / daß es mit Erzeugung der Kinder recht und ordentlich gehalten werde; So habe die Natur zu erhaltung ihrer reputation diese Schamhafftigkeit erdacht / damit dieselben Gliedmassen fleißig zugedeckt würden / damit nicht / wenn sie allezeit vor jedermans Augen entblösset wären / dadurch die geile Lust zu allen Zeiten erreget würde / und daß man sich desto mehr vom verbotenen Venusspiel enthalten möchte / weil auch die zarte Schamhafftigkeit erheischete / daß man auch einen zugelassenen Beyschlaff nicht anders als bedeckt / und wenn man alleine ist / verrichten solte.

242. Ferner / so werde diese **Schamhafftigkeit noch viel grösser** gegen diejenigen Personen / welchen wir von Natur einige Ehrerbietung schuldig seyn / oder bey welchen wir uns **erbar stellen** müssen / dergleichen vornehmlich die **Eltern und Kinder** seyn / also daß wer sich vor ihnen nicht scheuet / sich mit ihnen fleischlich zu vermischen / sehr unverschämt seyn müsse / so daß ihm nicht leicht ein Laster zu groß seyn würde; Und wäre vornehmlich dieser Schamhafftigkeit halben die Ehe in auff- und absteigenden in gleicher Linie nach dem Recht der Natur verboten.

243. Aber gleichwie ich hier nicht sagen will: Daß die **böse Lust** / welche vornehmlich / und zwar mit Recht / zum fundament der Schamhafftigkeit gesetzt wird / aus der Vernunfft schwerlich zu beweisen; also muß sonderlich betrachtet werden / daß die Ursach des Verbots in der **Schamhafftigkeit** und in der **Ehrerbietung** zugleich gesucht wird.

244. Denn wie wir von der **Ehrerbietung allein** / ohne die Schamhafftigkeit kurtz zuvor ausführlich geredet / r) also / wenn wir von der **Schamhafftigkeit allein** ohne die Ehrerbietung reden solten / so würde folgen / daß gar keine Ehe

Beym 240. §. q) In diesem und folgenden zwey §§. wird die Meinung des Herrn von Pufend. erzehlet auß dem 31. §.

Beym 244 §. r) *Conf. Puf.* §. 32.

ne Ehe zugelassen werden dürffe/ weil alle Menschen eine Ursache der Schamhafftigkeit in sich befinden/ und also sich einer vor dem andern zu schämen schuldig seyn.

245. Und wenn man gleich die **Schamhafftigkeit in der Ehrerbietung zusammen** setzte/ so glaube ich doch/ daß man gleich wider darauff antworten werde/ die Eltern könten die Ehrerbietung wohl **erlassen**/ damit man nicht abermahls auff die Widerrede von der **Ehe der Fürsten mit ihren Unterthanen** dringen möge.

246. Darumb wolte ich auch hier lieber die **Unvolkommenheit unserer Vernunfft** erkennen und sagen/ die Ehe zwischen Eltern und Kindern sey keine Materie des Gesetzes der Natur / sondern eines andern göttlichen Gesetzes.

247. Weswegen auch **von den andern Personen**/ mit welchen heutiges tages **Blutschande** begangen wird/ leicht zu urtheilen seyn wird/ daß diese Blutschande im natürlichen Gesetz nicht ausgemacht werde/ welches schon andere weitleufftiger bewiesen/s) und schon von vielen/ welche die vorige Meinung/ als wenn die Ehe unter Brüdern und Schwestern auch wider das Gesetz der Natur wären/ verlassen/ angenommen ist.

248. Wenn wir nun das was wir bisher gesagt zusammen fassen wollen/ so wird diese **Beschreibung der Ehe**/ so ferne man sie aus dem Liecht der Vernunfft erkennen kan/ heraus kommen: **Die Ehe ist eine Gesellschafft eines Mannes und eines Weibes wegen Kinderzeugens.**

249. Was aber die **Pflichten der Ehegatten** anlanget/ so werden dieselben in dieses einige Gebot gefasset: **Beyde Ehegatten sollen thun / was die Vernunfft lehret/ daß es zum Kinderzeugen / und nach diesem zu Dämpffung der geilen Lust geschickt sey.**

250. Also wird der Mann verbunden seyn/ daß er/ so weit es zum Kinderzeugen nötig ist/ bey der Frau schlaffe/ und die Empfängnis durch verkehrten Beyschlaff nicht verhindere/ auch daß er die geile Lust des Weibes nach vermögen stille/ doch also/ daß durch dieses Werck der empfangenen Leibesfrucht kein Schade geschehe.

251. Gleichfalls ist der **Frauen** Pflicht / daß sie ihrem Manne die Gemeinschafft ihres Leibes vergönne/ nicht allein zum Kinderzeugen / sondern auch zu Dämpffung der geilen Lust.

252. Weshalben **alle beyde** wider ihre Pflicht gröblich handeln/ wenn sie mit

Beym 247. §. s) *Puf. §. 34. seq.*

mit Träncken der **Unfruchtbarkeit** die Empfängnis der Leibesfrucht verhindern/ oder wenn sie empfangen ist/ dieselbe abtreiben.

Das III. Hauptstück von den Offenbahrten Gesetzen/ die Pflichten der Ehegatten betreffend.

Innhalt.

Connexion. §. 1. Gott hat die Ehe von Unbeginn des menschlichen Geschlechts mit geoffenbarten Gesetzen verwahret/ §. 2. 3. Welche nicht allenthalben mit ausdrücklichen Worten/ sondern auch durch das Werck der Einsetzung erkläret sind/ §. 4. 5. 6. 7. Unter welchen das erste ist I. **Seyd fruchtbar und mehret euch**/ §. 8. Durch welches aber das natürliche Gesetz nicht vermehret/ sondern allein widerholet worden. §. 9. Weswegen es nicht recht also umbschrieben wird: **Es sollen sich alle Menschen in die Ehe begeben**/ §. 10. oder daraus geschloßen wird daß ein Mensch welcher zum Kinderzeugen tüchtig ist/ eine Todsünde begienge/ wenn er kein Weib nehme §. 11—19. In der Einsetzung des Ehestandes hat Gott auch auffs Kinderzeugen gesehen: §. 20. Ob auch auff die Dämpffung der geilen Lust? §. 21.—27. Nach dem Fall aber wird dieser Endzweck von Gott geduldet. §. 28. Die Behülffligkeit untereinander/ welche heutiges tages der dritte Endzweck ist/ wird in der Einsetzung unter den worten: Ein Gehülffe/ nicht verstanden. §. 29. 30. Das göttliche Recht hat in der Lehre von der Furcht/ Betrug und Irrthum nichts geändert/ §. 31. Und der Unterscheid unter den wesentlichen und zufälligen dingen der Ehe/ welcher hier gebraucht wird/ kömt aus dem menschlichen Gesetz/ §. 32. 33. oder die distinction/ ob der Bräutigam oder die Braut gezwungen sey. §. 34. II. **Ein jedes Weib soll dem Manne unterthänig seyn**/ §. 35. Welches Gesetz im Stande der Unschuld nicht würde gewesen seyn §. 36—46. Doch ist es heutiges tages allgemein. §. 47. 48. II. **Die Ehe soll eine unzertrennliche Gesellschafft seyn.** §. 49. Es wird das Fundament dieses Gesetzes gezeiget. §. 50. 51. 52. Deßen exceptiones §. 53. bey welchen eine andere Meinung der Jüden/ weil sie das Gesetz Mosis anders ausgelegt/ erzehlet wird/ §. 54. 55. welche von Christo in der disputation mit den Phariseern erörtert ist. §. 56. 57. Es sind aber wegen dieser Beschreibung wundersame Streitigkeiten nachmahls unter den Christen entstanden/ deren Historie wird erzehlet und unerörtert gelaßen. §. 58—70. IV. **Meide allen geilen Beyschlaff.** §. 71. Daraus fleust das Verbot der schlechten Hurerey/ der Bestialität/ des (stupri) Jungferschändens/ und der Kebsweiberey/ §. 72. 73. 74. Beyschlaff bey seinem Eheweibe zur Zeit ihrer Monatlichen Reinigung. §. 75. V. **Alle Ehe mit mehr als einer Person zugleich** (polygamia simultanea) **soll verboten seyn.** §. 76. Es wird gezeiget/ daß das Fundament dieses verbots in der ersten Einsetzung des Ehestandes sey/ §. 77—90. Von welchem Gesetz im alten Testament das gantze Jüdische Volck frey gelaßen. §. 91. 92. 93. Ist derhalben im göttlichen Gesetz der Begriff des Ehebruchs weiter gangen als im Recht der Natur/ §. 94.

§. 94. 95. 96. aus Nachlaßung aber bey dem Jüdischen Volck abermahls auff gewiße maße eingezogen worden. §. 97. VI. **Du solt keine Kuplerey treiben.** §. 98. VII. wegen Beyschlaffs bey Blutsfreunden: **Enthalte dich von vermischung mit Eltern und Kindern/ Item mit Brüdern und Schwestern/ und welche dir an der Eltern und Kinder stat seyn/ und welche dir in gedachten Absehen verwand seyn.** §. 99. Worüber doch viel gestritten wird. Es wird ausgesetzt/ daß dieses Gebot [1] offenbaret ist. §. 100. [2] allgemein §. 101. (3) daß nichts dran gelegen/ ob es auch im Stande der Unschuld gegolten habe/ oder nicht. §. 102. (4) Daß es hier eine Quæstio præjudicialis sey: Ob Gottes verbot auch die Personen angehe/ welche im Verbot nicht genennet sind? §. 103. Zu deren Entscheidung wird angemercket: Daß ein jedes Gesetz die Regel annimpt von einer erweiternden Auslegung wegen eben derselben Ursach: §. 104. Daß die Ursache des Gesetzgebers der Ursache des Auslegers vorzuziehen sey: §. 105. Und Gottes Ursache der Menschen Ursachen. §. 106. Auch der Rabbinen. §. 107. Die Ursachen der Rabbinen werden erzehlet. §. 108. 109. und weitleufftig widerleget: §. 110—127. Gedachtes Gebot wird deutlich erkläret. Daß durch die Vermischung auch Hurerey verstanden werde. §. 128. Daß die gemeine Ursache des göttlichen Gesetzes von Gott in der nahen Verwandschafft gesetzt werde/ §. 129. und daß doch dieselbe den absonderlichen Ursachen nicht entgegen gesetzt werden müße/ §. 130. sondern nur so weit gelte/ daß wo einerley verwandschafft des Geblütes ist/ daß daselbst auch einerley Verbot sey. §. 131. Daß hier keine Rechnung der Grade von nöten sey/ §. 132. Noch Erforschung der Ursachen ihrer Ursachen/ §. 133—135. Daß der Anfang der Verbots gemacht werde von der Ehe der Väter mit den Kindern. §. 136—138. I. Daß die erste absonderliche Regel sey: **Nach göttlichen Recht ist die Heyrath in gerader Linie ohne Ende verboten.** §. 139—143. Es wird den widriggesinneten geantwortet/ §. 144—147. II. **In gleicher Seiten Linie ist die Heyrath nur unter Brüdern und Schwestern verboten.** §. 148. 149. Es wird gezeiget/ daß durchs göttliche Recht auch die Ehe mit der Stieffschwester verboten sey/ wenn sie einen gemeinen Bruder hat. §. 150—171. III. **In ungleicher Seiten Linie ist die Ehe allein verboten unter den Personen/ welche untereinander an stat der Eltern und Kinder seyn/ auch von einer Seite ohne Ende.** §. 172—183. IV. **Welche Personen in Ansehen der Blutfreundschafft einem Ehegatten zu heyrathen verboten sind/ die sind auch dem andern Ehegatten verboten/ wegen der Schwägerschafft.** §. 184—210. Die Streitfrage wegen der Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester wird kürtzlich vorgetragen. §. 198—204. Das göttliche Recht weis nichts von dreyen Arten der Schwägerschafft. §. 211. 212. verbeut auch nicht die Heyrath des Stieffvaters mit des Stieffsohns Wittwe/ oder des Stieffsohns mit des Stieffvaters Wittwe/ welches ausführlicher gezeiget/ und den widriggesinnten geantwortet wird. §. 213—224. Der Fürst kan nichts zulassen oder erlaßen/ was diesen göttlichen Gesetzen zu wieder ist. §. 225—232.

§. I.

Wir haben bisher bewiesen/ was aus dem blossen Liecht der Natur von den Pflichten der Eheleute gelehret werden kan / weswegen wir

uns nicht wundern dürffen/ wenn wir sehen/ daß die Heyden öffters in Ausführung ihrer Lehren/ davon wir/ als Christen/ deutliche Ursache geben können/ hin und her gewancket/ und sich auff ein unbeschriebenes oder angebohrenes Recht/ oder dergleichen etwas gantz undeutlich beruffen haben.

2. Denn es hat der allein weise GOtt nicht gewolt/ daß der Mensch diese gantz natürliche Gesellschafft/ und den Pflantzgarten menschliches Geschlechts nach anführung der blossen Vernunfft anfangen solte/ auch nicht im Stande der Unschuld/ sondern hat alsbald/nachdem unsere ersten Eltern erschaffen waren/ selbst den Ehestand eingesetzt/ und denselben mit gewissen **geoffenbarten Gesetzen**/ welche alle Menschen verbinden solten/ verwahret/ zu welchen er hernach auch im Stande nach dem Fall andere mehr hinzugesetzt/welche die Pflichten der Ehegatten betreffen.

3. Daß wir aber die Ursach dieser göttlichen Einsetzung/ und warumb GOtt auch **in demselben volkommenen Stande**/ offenbarte Gesetze zu den natürlichen Gesetzen hinzu gethan/ erforschen solten/ darff man von uns nicht erwarten/ als welchen die Pflicht der tieffsten Ehrerbietung gegen den höchsten GOTT einbindet/ daß wir solche schädliche curieuse Fragen nach den Ursachen der Wercke GOttes/ welche der Schöpffer uns nicht offenbaren wollen/ müßig zu erforschen einstellen sollen. Es wird demnach gnug seyn/ daß wir den Ursachen welche seine Güte zu den geoffenbarten Gesetzen hinzu gesetzt gottfürchtig und andächtig nachdencken/ so weit wir derselben zur erklärenden/ erweiternden/ und einschränckenden Auslegung von nöten haben.

4. Wir werden aber alhier stets auff die obgesetzten *requisita* **des göttlichen geoffenbarten Gesetzes** sehen/ und was die Satzungen der Rabbinen anlanget/ uns also darinnen verhalten/ daß wir sie zwar nicht gäntzlich verwerffen/ aber doch allezeit der heiligen Schrifft untergeben werden.

5. Ferner weil die göttlichen Gesetze gleichsam auff zweyerley art publiciret seyn/ zum theil mit **ausgedruckten Worten** welche in die Schrifft gebracht sind/ zum theil auch durch das **Werck göttlicher Einsetzung**/ so wird von jenen zwar kein weiterer Zweiffel seyn/ wegen dieser aber muß man zuvoraus setzen/ was die Theologi weitleufftiger zu beweisen pflegen/ **daß eine jede göttliche Einsetzung zugleich auch ein göttlich Gesetz sey.**

6. Und damit wegen **Einsetzung des Ehestandes** weiter kein Zweiffel seyn möchte/ daß dieselbe so viel gelte als ein Gesetz/ so hat der fromme Heyland/ als der oberste (authenticus) Ausleger der göttlichen Gesetze/öffters die

Strei-

Streitigkeiten in Ehesachen nach der ersten Einsetzung/ als nach einem Gesetz erörtert. a)

7. Wird derhalben nicht undienlich seyn/wenn wir diese **göttlichen Gesetze** nach Ordnung der Zeit vortragen/ daß wir nemlich von denen den Anfang machen/ welche den Stand **der Unschuld** begleitet haben/ und denn weiter fortgehen auff die Gesetze die **nach dem Fall** dazu kommen; Alldieweil aber von etlichen grosser Zweiffel ist/zu welchem Stande der Menschen unter diesen beyden ihre publicirung gehöre/wie wir vielleicht an seinem Ort erinnern werden/ über dieses auch zu besorgen/ es werde sich die studierende Jugend vor welche wir dieses vornemlich schreiben/ verirren/ wenn wir hier eine andere Lehrart brauchen wolten/ als im vorigen Capitel geschehen/ als haben wir lieber bey dieser Ordnung bleiben wollen/ und werden demnach dieselben durchgehen/ so ferne die Gebote des natürlichen Rechts von GOtt vermehret/ und etliche Wercke welche nach dem Gesetz der Natur Mitteldinge sind/ durchs offenbarte Gesetz entweder geboten oder verboten worden.

8. Was nun erstlich das natürliche Gebot/ daß man sich in Ehestand begeben solle/ anlanget/ b) so hat GOtt dasselbe in der ersten Einsetzung widerholet/ in den Worten: **Seyd fruchtbar/ und mehret euch**/ welche den Menschen nicht nur ein blosses Vermögen geben/ wie die nachfolgenden: **und herrschet über die Erde**/ sondern ausser Zweiffel auch eine obligation in sich haben.

9. Alldieweil aber GOtt daselbst das **natürliche Gesetz nur widerholet**/ und wie ein jeder leicht gestehen wird/ dessen obligation nicht vermehret hat/ oder die Freyheit der Menschen enger/ als durch eingeben der Vernunfft geschehen/ einschräncken wollen/ so folget daraus nothwendig/ daß dasjenige/welches wir oben c) dem Gebot/ daß man sich in die Ehe begeben solle/ als eine Erklärung und Einschränckung beygefüget haben/ auch hier widerholet werden müsse.

10. Dannenhero besorge ich/ daß die Krafft und Wirckung des göttlichen Willens nicht recht umbschrieben werde/d) wenn man sagt: **Alle Menschen müsten sich in Ehestand begeben**: Denn ob schon das Eingeben der Vernunfft/ daß man ehelich werden solle/ ohne Unterscheid das gantze menschliche Ge-

Beym 6. §. a) *Conf. disput. nostr. de crim. bigam.* §. 37.

Beym 8. §. b) *Conf. cap. praeced.* §. 47. *Albert. cap.* 10. §. 4. *p.* 171.

Beym 9 §. c) *d.* §. 47. *seqq.*

Beym 10. §. d) Also umbschreibet es D. Alberti *d. l.*

Geschlecht verbindet/ so werden doch die Gebote von Erweisung der Pflichten der Gefälligkeit/ dahin wir auch gegenwertiges Gebot gerechnet haben/ e) nicht genau genug distributive auff alle und jede einzele Personen insonderheit appliciret. Denn ob wohl z. E. alle Menschen ohne Unterscheid Allmosen zu geben verbunden sind/ so würde einer doch alber Ding vorgeben/ der da sagte: daß alle Menschen Allmosen geben müsten.

11. Ferner weil alle bejahende Gebote zu ihrer Erfüllung eine bequeme Gelegenheit erfodern/ so reden diejenigen allzu grob von der Sache/ welche insgemein wollen daß dieses Gebot eine so grosse obligation habe/ daß einer **welcher zum Kinderzeugen tüchtig ist/ eine Todsünde begienge**/ wenn er nicht heyrathete. f)

12. Als wenn GOtt wolte/ das Jungegesellen welche öffters nicht viel klüger als die Kinder/ und eines Hausvaters Ampt zu verwalten untüchtig sind/ gleich eine Frau am Halse haben müsten/ oder welche sich nichts gewissers/ als daß sie mit Weib und Kind am Hungertuch nagen werden/ zu versehen haben: die Stadt voll Bettelkinder machen solten. g)

13. Welche Meinung viellcicht ihren Ursprung aus der Lehre der *Rabbinen* genommen/ h) welche lehren/ daß nach dem göttlichen Gebot; Seyd fruchtbar und mehret euch/ alle Mannspersonen verbunden wären/ daß sie vor ihrem zwantzigsten Jahr ein Weib nehmen müsten/ es wäre denn/ daß einer entweder stetig über dem Gesetz läge und von hefftigen Reitzungen der geilen Lust befreyet/ oder wegen Mangels an den Geburtsgliedern/ zum Kinderzeugen untüchtig wäre.

14. Und wird diese Muthmassung sehr dadurch gestärcket/ daß man insgemein eben die limitationes hinzu zu setzen pfleget/ i) welche die Rabbinen hinzu satzten; daß kein Mensch sich mit guten Gewissen der Ehe entbrechen könne/ wenn nicht das obgedachte Gebot im wege stünde/ nemlich wegen göttlichen Beruffs die **Gabe der Keuschheit** zu behalten/ oder die **Untüchtigkeit zum Kinderzeugen**/ gleich als wenn es damit ausgerichtet wäre/ wenn man nur diese zwo limitationes in acht nähme.

15. Denn gleichwie es wegen der **Unvermögenden** keinen Zweiffel hat/ wie auch der ledige Stand derjenigen/ welchen die Gabe der Keuschheit von GOtt verliehen ist/ nicht allein vor ein zugelassenes Werck/ sondern auch vor recht

e) *d. c praeced. §. 50.*

Beym 11. §. f. Vide Schvvertneri disput. Ob ein politicus solle keine Religion/ keine Schamhafftigkeit und kein Weib haben?

Beym 12. §. g) *Conf. cap. praeced. §. 54. 55.*

Beym 13. §. h) *Vide Pufend. §. 6.*

Beym 14. §. i) *Vide Alb. d. c. 10. §. 4.*

Beym

recht zu halten ist; l) also sind die Exempel des gantzen Christenthums dawider/ daß alle diejenigen unrecht thun solten/ welche/ weil sie **die Gabe der Keusch-heit nicht haben** / nach erreichten mannbaren Jahren / oder auch vor dem zwantzigsten Jahr **nicht heyrathen.**

16. Denn weil die Exempel derer die vor dem zwantzigsten Jahr Weiber nehmen / sehr seltzam sind / so würde gewißlich folgen / daß **Christliche Potentaten in allen Religionen schreckliche Sünden dulteten**; Es würde folgen / daß die *Theologi* **und Prediger** grosse Sünde thäten / daß sie die Politicos nicht beredeten / daß durch gewisse Straffgesetze alle mannbare Leute zur Heyrath / ohne absehen wie sie sich ernehren oder wo sie sich lassen / gezwungen werden müsten.

17. So kan man auch nicht sagen / daß unsere Leute vor den Heyden einen Vorzug haben / oder dieselben alle / oder doch die meisten / die sich der Ehe enthalten / die Gabe der Keuschheit haben / denn es bezeuget nicht nur das gemeine Leben / und täglich erfolgte Heyrathen das Gegenspiel / sondern es pflegen auch die Herren Theologi den Leuten einzubilden / daß die **Gabe der Keuschheit** heutiges tages unter die Dinge die sich sehr selten begeben / gezehlet werden müste / und also nicht zuvermuthen wäre. m)

18. Aber / sagst du / es wird doch das Gebot / daß man sich in die Ehe begeben solle / auch nur deswegen alle Menschen verbinden / weil es ein bejahendes Gebot ist / n) Nun **verbinden aber die bejahenden Gebote eben wie die verneinenden allezeit und vor allezeit** / d. i. zu allen Zeiten und an allen Orten / und lassen nicht mehr als diese Ausnahme zu / wenn ein höher Gebot im wege stehet.

19. Darauff wolte ich antworten / daß es falsch sey / was man hier vorgiebt / und kan unter andern durch eine Instantz vom göttlichen Gesetz welches **gebeut daß man beten solle** (weil dasselbe den Gottesdienst angehet / und also kein Gebot über sich hat) widerleget werden. Denn ob gleich der Apostel gebeut daß man ohne Unterlas beten solle / so würde einer doch närrisch handeln / wenn er daraus beweisen wolte / man müsse an allen Orten und zu allen Zeiten beten / also daß einer Sünde thäte / der das Gebet nur etliche Augenblicke unterliesse / damit er seinen Leib ein wenig erquicken / oder andere nützliche Dinge verrichten möchte.

20. Nun komme ich auff die Betrachtung des Ehestandes selbst / da wir oben

Beym 15. §. l) *Vide Havemann, Gamol. p. 370. seq.*

Beym 17. §. m) *Vid. Alberti §. 5.*
Beym 18. §. n) *Ita Alb. d. §. 4.*

oben bewiesen / daß er einen doppelten Endzweck habe / nemlich das Kinderzeugen und die Dämpffung der geilen Lust. o) **Daß GOtt vornehmlich mehr auff jenes als auff dieses** in der Einsetzung der Ehe **gezielet** habe / zeigen die Worte der Biblischen Historie / in welchen gezeiget wird / daß GOtt **wegen verwechselter Behülffligkeit die Eva erschaffen / dieweil unter den Bestien keine dem Adam diese Hülffe leisten konte** / d. i. die Bestien waren nicht zulänglich seines gleichen zu zeugen / ob sie wohl zulänglich gewesen wären die geile Lust zu büssen.

21. Ob aber auch **im Stande der Unschuld** die Dämpffung der geilen Lust der Nebenzweck der Ehe gewesen seyn würde / solches ist schwer zu sagen. Denn etliche meinen p) es würde gar keine geile Lust im Stande der Unschuld gewesen seyn / andere aber meinen / daß Adam / wenn er gleich im Stande der Unschuld geblieben wäre / dennoch eine grosse Belustigung aus dem Beyschlaff würde empfunden / und bey seinem schwangern Weibe geschlaffen haben. q)

22. Mich düncket aber / daß wir hier die *physicali*sche Bedeutung der **geilen Lust** / welche in Belustigung vom Venerischen Anrühren bestehet / von der *morali***schen** / deren Beschreibung wir oben gegeben r) unterscheiden müssen.

23. **Jene ist ein Mittelding** / und wäre eben so wohl im Stande der Unschuld gewesen / als die ehrliche Belustigung von essen und trincken / oder welche andere Sinne des Menschen berühret; denn sie fleußt aus der wundersamen Einrichtung und Bildung des menschlichen Leibes / welche eben dergleichen im Stande der Unschuld gewesen / wie sie heutiges tages ist / weil die Theologi schon längst gelehret haben / daß die Sünde das Wesen des Menschen nicht geändert.

24. **Diese aber ist allerdings eine Sünde** / und nicht das geringste Stück der Erbsünde / welche nicht allein vom rechten Endzweck / warumb der Mensch einen Trieb zu vermischung der Leiber empfindet / abweichet / sondern auch gar sehr wider die Vernunfft streitet / weswegen sie auch im ersten glückseligen Stande nicht anzutreffen gewesen wäre.

25. Denn es würden unsere ersten Eltern niemahls bloß zur Lust gegessen und getruncken / und also auch noch viel weniger das Venusspiel zur blossen Lust gebraucht haben.

26. Zu dem so wird in diesem Leben die geile Lust vornehmlich durch die Menge

Beym 20. §. o) *Vide cap. praeced. §. 64. seqq.*

Beym 21. §. p) *Vide Albert. cap. 10. §. 26. p. 184.*

q) *Vide Velthuys. de scortatione.*

Beym 22. §. r) *Cap. 2. §. 140.*

Menge des Samens / so von wollüstigen Leben / und von der Unmäßigkeit in essen und trincken entstehet / vermehret: Im Stande der Unschuld aber würde alle Ubermasse in essen und trincken weder zu sehen noch zu hören gewesen seyn.

27. Und weil auch dieses alles / wenn es beysammen ist / den Mann zum Beyschlaff mit seiner schwangern Frau anreitzet / so ists nicht wahrscheinlich / daß unsere erste Eltern nach geschehener Empfängnis würden beygelegen haben.

28. Aber **im Stande nach dem Fall** dultet GOtt diesen Zweck in der Ehe / als einen Nebenzweck. s)

29. Diesen zwo Absichten haben wir auch die **Behülffligkeit untereinander in der Haußhaltung** t) beygefügt / gleichwie nun dieselbe ausser zweiffel im Stande nach dem Fall der göttlichen Einsetzung nicht zu wieder ist / also muß man sich verwundern / daß unter Christen Leute gefunden werden / welche davor halten / daß GOtt auch im Stande der Unschuld in den Worten: **Ich will ihm ein Gehülffen machen / die umb ihn sey** / eben auff dieselbe gezielet habe. u)

30. Gleich als wenn nicht das Kinderzeugen selbst in diesen Worten angedeutet würde / x) und als wenn Adam die Hülffe der Eva verlanget hätte / zu Erwerbung und Erhaltung der Güter / zu Regierung des Gesindes / und zur Kinderzucht / als von welchen Wercken allzumal der Stand der Unschuld nicht würde gewust haben.

31. Was wir ferner oben y) von dem **durch Furcht / Betrug / oder Irrthum verhinderten** *consens* weitleufftig gemeldet / dem hat das allgemeine offenbahrte Gesetz nichts neues beygefüget / sondern hat den menschlichen Gesetzen etwas absonderliches die allgemeine Ruhe in der Republic zu vermehren dazu zu thun überlassen.

32. Woraus die distinction unter den **wesentlichen** und **zufälligen Stücken der Ehe** entstanden. Denn das göttliche allgemeine Recht weis von keinen andern wesentlichen Stücken der Ehe / als von denen welche zum Kinderzeugen dienen.

33. Daher kompt es auch / daß die bürgerlichen Gesetze öffters bald dieses bald jenes vor wesentliche Stücke der Ehe ausgeben. Denn das Päbstliche Recht hält die **Jungfrauschafft** vor keine wesentliche Beschaffenheit / nach unserm

Beym 28. §. s) Denn Paulus lehret: **Umb der Hurerey willen habe ein jeglicher sein eigen Weib.**

Beym 29. §. t) *cap. 4. §. 74. seqq.*

u) *Vide Dn. Becman. Medit. Polit. differt. 7. th. 3.*

Beym 30. §. x) *Conf. §. 20.*

Beym 31. §. y) *Cap. 2. §. 85. seq.*

sern Gebrauch aber wird sie davor gehalten / worinnen ausser Zweiffel auff das Mosaische weltliche Recht gesehen wird / als durch welches ein Weibsbild / so sich vor Jungfer ausgegeben / und hernach befunden worden / daß sie nicht Jungfer gewesen / nicht nur mit Recht verstossen / sondern noch dazu gestrafft ward. z)

34. Dahin auch gehöret / daß / was die Furcht betrifft / auch die bürgerlichen Gesetze der Ebreer dieses vor sich besonders hatten / daß wenn die Braut durch **Gewalt oder Furcht** gezwungen worden / das eheliche Verlöbnis wider auffgehoben ward / (aber nicht / wenn der Bräutigam vorgab / daß er dazu wäre gezwungen worden / indem seine Furcht nicht also zu vermuthen war) und dieselbe seines gefallens verstossen konte / wenn ihm die Gelegenheit nicht gefiele. a)

35. Nun komme ich auff die **Herrschafft des Mannes** / wovon wir ausgeführet haben / daß dieselbe ohne Einwilligung der Frauen aus der Vernunfft nicht gnugsam bewiesen werden können: b) Aber hier thut nun das göttliche allgemeine Gesetz folgendes Gebot hinzu: **Ein jedes Weib soll dem Manne unterthänig seyn.**

36. Dieses Gesetz stehet unter den **Straffen des Sündenfalls** / daß aber GOtt dergleichen etwas im **Stande der Unschuld** geschaffen habe / hat die Schrifft nicht offenbaret. Warumb wolten wir denn dergleichen erdichten?

37. Besonders da wir gleich anfangs gelehret haben / c) daß uns die Vernunfft nicht rathe / daß GOtt im Stande der Unschuld die Eva dem Adam habe unterthänig machen wollen / weil die **Unvollkommenheit** die allgemeine Ursach der Herrschafft unter den Menschen ist / welche der Even zu derselben Zeit nicht zugeschrieben werden konte.

38. Es zielet dieser Beweis aber / wie du siehest / nur dahin / daß die Herrschafft des Mannes aus der Vernunfft nicht bewiesen werden könne / nicht aber daß sie der Vernunfft zu wieder sey.

39. Weswegen es uns keinen Schaden thut / wenn einer das **Exempel der Engel** dawider einwendet / d) als bey welchen keine Unvolkommenheit stat hat / da doch dessen ungeachtet es unter ihnen eine Herrschafft und Unterthänigkeit

Beym 33. §. z) *Puf. §. 26.*
Beym 34. §. a) *Puf. d. §. 26.*
Beym 35. §. b) *Cap. 2. §. 105. seqq.*
Beym 37. §. c) *l. 1. c. 2. §. 29.*

Beym 39. §. d) Welche Instantz uns von einem weiland Ehrwürdigen Theologo, als wir unsere Gedancken mit ihm communiciren, aus *Col. 1. Ephes.* 1. gegeben ist.

keit giebt/ weil die Schrifft denselben die Tittel der Fürstenthume/ Herrschafften und Obrigkeiten zuleget.

40. Denn ob wir schon hier antworten könten/ es stehe noch dahin/ ob dieses blos Nahmen der Ordnung/ oder auch zugleich einer Herrschafft seyn / so würde doch dieses eine deutlichere Antwort seyn / wenn wir sagten / daß die Vernunfft uns keine Ursach an die hand gebe / warumb wir den Engeln eine Herrschafft zuschreiben solten/ doch sey es auch nicht gäntzlich der Vernunfft zu wieder/ weil es uns nun die Schrifft gelehret/ so gleubten wir es/ aber wir wüsten es nicht; Von der Herrschafft des Mannes aber könne dergleichen nicht gesagt werden.

41. Weil wir nun in den Dingen/ welche von göttlicher Offenbarung herrühren/nichts unbesonnener weise erdichten dürffen/ so möchte sich einer billich verwundern/ wie es doch gekommen/ daß die Ausleger der Schrifft insgemein vorgegeben/es wäre die **Eva auch vor dem Fall ihrem Manne unterthänig gewesen**/ und wäre diese Unterthänigkeit nach dem Fall ihr an stat der Straffe nur vermehret worden/ daß/ da sie sich vorher der Regierung des Mannes freywillig unterworffen gehabt/ sie hernach solches mit widerstreben und Hertzeleid gethan/ da doch nicht allein der Text dawider ist/ sondern auch keine wichtige Ursach diese Auslegung zulässet.

42. Es scheinet aber/ daß zu dieser Meinung Ursach gegeben habe/ daß sie so gröblich von den Regeln analyseos Logicæ abgewiechen/ da sie nemlich gelesen/ daß der Apostel/ wenn er lehret/ e) **daß es sich nicht gezieme/ daß ein Weib des Mannes Herr sey**/ zwo Ursachen dieser Lehre beyfüget/ die erste/ **weil Adam eher geschaffen worden als Eva**/ die andere/ **weil nicht Adam/ sondern Eva von der Schlangen verführet worden.**

43. Denn wenn du nach Anleitung der Vernunfft die Lehre des Apostels erklären woltest/ so würde diese Umbschreibung heraus kommen. **Es geziemet sich nicht/ daß die Weiber über die Männer herrschen/ man mag gleich auff den Stand der Unschuld sehen/ oder den Stand nach dem Fall betrachten. Denn wie hätte doch in jenem das Weib einer Herrschafft sich anmaßen können.** (gesetzt daß im Stande der Unschuld eine Herrschafft gewesen wäre) **da doch Adam in der höchsten Freyheit von GOtt erschaffen gewesen / und hernach nichts begangen gehabt / weswegen ihn GOtt seiner Freyheit berauben/ und ihn der Eva/ welche aus ihm / dem Adam selbst erschaffen war / hätte unterwerffen sollen /** son-

Beym 42. §. e) 1. *Tim. II. v. 13.*

dern sich vielmehr geziemet hätte/ wenn ja in demselben Stande einer von beyden Ehegatten dem andern hätte unterthänig seyn müssen/ daß Eva/ als welche zuletzt erschaffen/ und also vor Adam keine gäntzliche Freyheit gehabt/ der Regierung des Mannes unterworffen gewesen wäre. Aber im Stande nach dem Fall darff das Weib noch viel weniger ihr die Herrschafft über den Mann anmassen/ ja sie ist vielmehr deswegen/ weil sie sich zu erst hat verführen lassen/ zur Straffe ihres Verbrechens gezwungen die Herrschafft des Mannes zu erkennen. u. s. w.

44. Aber sie haben wider die Lehren der Vernunfft-Lehre/ und wider die Absicht des Apostels den statum controversiæ oder die thesin des Apostels verändert/ und die Ursachen/ welche er wider die Herrschafft der Weiber angeführet/ also ausgelegt/ als wenn er sie die Herrschafft des Mannes zu behaupten angeführet hätte/ dergestalt/ daß durch den letztern Satz die Herrschafft des Mannes nach dem Fall/ durch den ersten aber im Stande der Unschuld demselben zugeschrieben würde/ zu welcher Auslegung ausser Zweiffel geholffen/ daß sie gesehen/ daß die letztere Ursach alle beyde Meinungen bekräfftigen könne/ weswegen sie gemeinet es gienge auch also mit der ersten an.

45. Es zeiget aber zugleich unsere periphrasis, daß Pauli Beweis deswegen nicht untüchtig sey/ ob er gleich über unsere Auslegung nicht weiter ausgedehnet wird/ und also daraus die Einrede leicht zu beantworten sey/ wenn jemand vorbringen wolte/ es folgete nicht; Adam ist zu erst erschaffen/ und nicht Eva/ darumb soll das Weib nicht über den Mann herrschen; wenn nicht nach dem Vorzug/ auff welchen der heilige Geist zielet von der Herrschafft geurtheilet werden muß.

46. Woltest du nun weiter einwenden/ es stäcke ein Geheimnis darinnen/ daß die Eva nicht allein vor Adam/ sondern auch nicht mit ihm zugleich erschaffen wäre/ daß sie nemlich weder die Herrschafft über ihn hätte/ noch ihm gleich/ sondern unterthänig seyn solte/ so wolte ich drauff antworten: Es sey ein falscher Schluß welcher von einer unrechten Ursach hergenommen / und dieser Beweis gelte nicht weiter/ als den schon bewiesenen Ausspruch von der Herrschafft des Mannes zu erklären/ nicht aber dieselbe kräfftig zu beweisen. f)

47. Al-

Beym 46. §. f) Hieher gehöret das was andere angemercket: Eva wäre nicht aus Adams Kopff erschaffen/ damit sie sich nicht der Herrschafft anmaßen solte/ auch nicht aus seinen Füssen/ daß sie nicht des Mannes Fußschemel seyn solte/ sondern aus seiner Seite als seine Gehülffin.

Beym

47. Also bleibt unsere Lehre unumbgestossen/ daß dieses Gebot allein zum Stande nach dem Fall gehöre/ welcher gestalt es aber nichts destoweniger ein **geoffenbartes allgemeines Gesetz** seyn wird/ welches alle Weiber angehet/ gleichwie die dem Adam aufferlegte Straffe alle Männer betrifft.

48. Wir beweisen auch zugleich daraus/ weil diese Unterthänigkeit den Weibern von GOtt aufferleget worden/ nicht dem Mann zu Liebe und Belohnung/ sondern **dem weiblichen Geschlecht zu Verdruß und zur Straffe**/ da Adam gleichsam zum Executore dieser Straffe von GOtt gesetzt worden/ so stehe es nicht in des Mannes seinem gefallen/ daß er durch die Ehestifftung oder durch stillschweigendes Ubersehen/ der Frauen die Herrschafft im Hause überlasse/ g) sondern daß diejenigen/ welche dieses thun/ eben so grosse Sünde begehen/ als z. E. eine Unter-Obrigkeit/ welche die Ubelthäter nicht straffet/ und das Begnadigungs-Recht/ welches allein dem Gesetzgeber zu überlassen/ sich anmaßet.

49. Wiederumb/ was die Fragen h) von **Zertrennligkeit** der Ehe anlanget/ so hat GOtt die Erörterung derselben menschlicher Vernunfft nicht überlassen wollen/ sondern durch publicirung dieses geoffenbarten Gesetzes: **Die Ehe soll eine unzertrennliche Gesellschafft seyn**/ derselben Einhalt gethan.

50. Dieses Gesetz ist publiciret i) *in der **Einsetzung des Ehestandes***/ ob wohl dessen daselbst von Mose mit ausdrücklichen Woren nicht gedacht wird; jedoch steckt es in den Worten der Einsetzung: ***Darumb wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen/ und an seinem Weibe hangen und sie werden seyn ein Fleisch.***

51. Ob wir aber nicht leugnen/ daß man viel nicht ungelehrte Beweisthümer vorbringen könne/ wenn einer nach den Regeln der **Lehr-aus-legung** (Interpretationis doctrinalis) aus diesen Worten einen Beweis wider die Ehescheidung auffbringen wolte/ so wird doch dieses alles mit einem Streich abgeschnitten/ weil unser Heyland in der Disputation mit den Phariseern aus denselbigen Worten der Einsetzung diesen Schluß gemacht: l) **So sind sie nun nicht**

Beym 48. §. g) Doch ist die eheliche Liebe durch dieses Gesetz nicht auffgehoben. Die Liebe aber leidet keinen Zwang. Darumb muß man unterscheiden: Der Mann thut unrecht/ wenn er dem Weibe die Herrschafft übergiebt/ aber er thut nicht unrecht/ wenn er seiner Herrschafft über eine fromme Frau sich nicht gebrauchet.

Beym 49. §. h) Welche wir im 115. folgg. §§. erörtert.

Beym 50. §. i) *Vide disput. de crim. bigam. §. 40.*

Beym 51. §. l) *Matth. XIX, 3. seq.*

nicht zwey / sondern ein Fleisch. Was nun GOtt zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden.

52. Denn eine Eigenmächtige Auslegung / (interpretatio authentica) wie Christi Auslegung ist / bindet sich nicht an die Regeln einer Lehr-Auslegung.

53. Gleichwie aber die publicirten Gesetze insgemein den Einschränckungen und Erlassungen (dispensationibus) der Gesetzgeber unterworffen sind / also hat der gütige GOtt auch in gegenwertigem Gesetz eine **Einschränckung** verstattet / von deren Auslegung doch die Scribenten gantz unterschiedene Meinungen haben / so gar / daß auch Augustinus zu seiner Zeit diese Frage vor sehr verworren erkant hat. m)

54. Nemlich weil Moses in weltlichen Gesetzen den Jüden zugelassen / daß sie ihren Weibern wegen eines Lasters einen **Scheidebrieff** geben möchten / so ist gleich zwiespalt entstanden / wie dieses Gesetz zu verstehen wäre / indem etliche gemeinet / der **Mann wäre gezwungen** / daß er Ehebruchs halben sich von seinem Weibe scheiden müste / andere aber hingegen gelehret / es wäre ihm solches nur **zugelassen.** n)

55. Nochmahls hat die Schola Schammæana vorgegeben / daß durch das Laster von Mose allein der **Ehebruch** verstanden würde / die Schola Hilleliana aber hat dieses Gesetz **von einer jeden Ursach** / warumb das Weib dem Manne nicht gefallen / ausgelegt / welche letztere Meinung auch von den Jüden mehr in praxi observiret worden. o)

56. Und es scheinet / als wenn die Phariseer gäntzlich auff diese Streitfrage gesehen / da sie Christo die Frage vorgelegt: p) **Ob sich ein Mann von seinem Weibe scheiden möge / umb irgend einer Ursach willen?** und da Christus mit Nein drauff antwortete / und sie auff die erste Einsetzung des Ehestandes wiese / zugleich auff das alte Gesetz / daß nemlich Moses **befohlen** / einen Scheidebrieff zu geben / sich beruffen.

57. Christus selbst aber giebt deutlich zuverstehen / daß er daselbst die Scham-

Beym 53. §. m) *Vid. Strauch. tit. 35. Jur. publ. p. 176.* **Den** *locum* **aus** *Augustino* **erzehlet** *Seldenus* de Uxore Hebraica. *l. 3. c. 31. p. 447.* **welcher bey diesen und folgg. §§. bis zum 72. §. zu** *conferiren d. l. 3.* **vom 18. Cap. bis zu Ende des Buchs / und** *Linckii disput. de divortiis.*

Beym 54. §. n] *Vide disput. de crim. bigam. §. 38. in fine.*

Beym 55. §. o) *d. disp. ibid.* Vid. Seldeni *Uxor Ebr. lib. 3. c. 20. p. 325. seqq.* da er sagt / die Hillelianische Secte wäre durch die so genante Tochter der Stimme (Bath-kol) bestettiget gewesen.

Beym 56. §. p) *d. Matth. XIX. 3. seq.*

Beym

Schammæanische Lehre billiche / in dem er sagt / wer sich von seinem Weibe scheidet / es sey denn umb der **Hurerey** willen / und freyet eine andere / der bricht die Ehe / und verwirfft die andere Meinung stillschweigend vom **Befehl** des Mosaischen Gesetzes / indem er zeiget / daß Moses nur von ihres Hertzens Härtigkeit wegen ihnen erlaubet sich von ihren Weibern zu scheiden.

58. Es ist aber nicht ein geringerer Zwiespalt darüber erstanden / **wie die Worte Christi zu verstehen** / indem im Anfang etliche gewesen / welche gemeinet / dasjenige / wovon Christus daselbst mit den Phariseern disputiret / gehe **nur die Jüden an** / Christen aber dürfften keinen Scheidebrieff geben auch nicht einmal umb Hurerey willen. q)

59. Andere hingegen hielten davor / **es wäre solches wohl zugelassen** / aber nicht **geboten** / doch haben sich auch einige gefunden / welche das letztere vertheidiget / indem auch *Hieronymus* und *Augustinus* hierinnen unterschiedene Meinungen gehabt. r)

60. Auch haben die andern / welche den Christen die Freyheit gelassen sich von ihren Weibern wegen Ehebruchs zu scheiden / darinnen nicht einig werden können / **ob der Mann / wenn die Ehebrecherin noch am Leben ist / eine andere heyrathen dürffe / oder nicht.** s)

61. Endlich ob wohl die Scribenten darinnen gemeiniglich mit einander einig seyn / daß Christus die Meinung des Hillels / und also die allzugrosse Freyheit der Ehescheidungen verworffen / so könte man doch davon noch scharff disputiren / ob unter den Wort πορνεία, (**Hurerey**) bloß das Laster des **Ehebruchs** / oder **verbotener Beyschlaff** / oder auch **andere grössere Verbrechen** zu verstehen seyn / welche sonst in heiliger Schrifft unter dem Wort / Hurerey / angedeutet werden. t)

62. Man könte auch diese Streitfrage dazu setzen: **Ob die Freyheit der Ehescheidung wegen Ehebruchs auch die Weiber angienge?** Es erzehlet Justinus von einer Christlichen Frau / welche aus Ursach der Gottesfurcht sich von ihrem ungläubigen und lasterhafften Manne / im 150. Jahr nach Christi Geburt geschieden / und werden gleiche Exempel von der Tecla und Fabiola angeführet. u)

63. Aber hier erreget nicht den geringsten scrupel das Gesetz Constantini

Beym 58. §. q. *Vide Pufend.* §. *23. in fine*, da er den Buxtorffium citiret. Den Ambrosium citirt Lincke *d. disp. p. 30*

Beym 59. §. r) *Vide Havemann. Gamol. l. 3. tit. 6. n. 3. & 4.*

Beym 60. §. s) *Seldenus. l. 3. c. 31. p. 441.*

Beym 61. §. t) *Seldenus d. l. 3. c. 28. & 31.*

Beym 62. §. u) *Strauch. d. l. p. 173.*

Beym

ni M. darinnen er die Freyheit der Ehescheidung einschräncket / also daß eine **Frau sich von den Manne** nur wegen **Todschlags / Gifftmischerey** (crimen medicamentarium) x) **und wegen Verwüstung der Gräber** (sepulcrorum dissolutionem) ein **Mann** aber von seinem **Weibe** / nur wegen **Ehebruchs / Hexerey und Kuplerey** conciliatrici) y) scheiden könne. Denn hier siehest du / daß der **Ehebruch nicht** mit unter den Ursachen stehet / weswegen ein Weib ihren Mann verstossen künte. z)

64. Wobey doch nicht vorbey zu gehen / daß zu der Zeit / da Keyser Constantinus dieses Gesetz publicirte / die Väter des Concilii Nicæni mehrerntheils noch am Leben / und des Keysers Rathgeber in Sachen die das Christenthum betreffen gewesen / auch zu derselben Zeit in so grossen Gnaden bey ihm gestanden / daß er fast alle Sachen allenthalben dem Urtheil der Bischoffe / und zwar fast gar allein überlassen. a)

65. Auch ist dieses nicht zu vergessen / daß vormahls zweiffel gewesen / wie Paulus / welcher über den Ehebruch / auch die **boshafftige Verlassung** eines Ehegatten als eine Ursache der Ehescheidung zulässet / mit Christo zu vereinigen sey / da sie doch hierinnen meistentheils einig sind / daß Christus von den Ursachen rede / weswegen eine Ehescheidung geschehen könne / Paulus aber nicht von den Ursachen des Ehescheidens / sondern von Vertheidigung der Freyheit des unschuldigen Ehegatten / von welcher der andere sich unrechtmäßiger weise geschieden.

66. Wir können aber aus diesen Streitfragen lernen / daß es auch eben kein Wunder ist / wenn auch einige von unsern berühmtesten Rechtsgelehrten diese Meinung vertheidiget haben / daß **noch heutiges tages ein Oberherr Recht und Macht habe / mehr Ursachen des Ehescheidens** / über den **Ehebruch und Verlassen** / vorzuschreiben / warumb es zugelassen sich von seinem Ehegatten zu scheiden / doch daß die Sache vorher gerichtlich erkant werde. b)

67. Und ist derhalben des Miltonii Meinung c) nicht so gar schlecht und nichts würdig anzusehen / wenn er vertheidiget / daß auch nach der Lehre des Christenthums / **unleidliche Sitten** / und eine **Ungleichheit und Widerspenstigkeit der Gemüther** unter Ehegatten eine gnugsame Ursache des Ehescheidens

Beym 63. §. x) Hexerey.
y) Wenn sie eine Hurenwirthin (Lena) ist.
z) *Seldenus l. 3. c. 28. p. 412. seqq.*
Beym 64. §. a) *Seldenus d. l.*
Beym 66. §. b) *Strauch. d. l. Jur. publ. p. 176.*
Beym 67. §. c) *Vide Pufend. §. 24. Conf. Linckii disp. de divortiis.*

Beym

dens wäre / ja wenn so gar böse Leute gefunden würden/daß dieselben allerdings geschieden werden solten.

68. Denn was er **von Ungleichheit der Gemüther vorbringet / d)** brauchet eben keine grosse Widerlegung / indem derselbe / weis nicht was vor ein Muster eines Weibes vorstellet / welche sich sonderlich zu einem weisen und gelehrten Manne schicken müsse / welche mit ihm zugleich studiren / und wenn er sich durchs studiren ermüdet / ihn mit klugen und anmuthigen Reden belustigen / und wenn er den Kopff voll Grillen und Sorgen hätte / mit lieblichen Reden ihm die Traurigkeit benehmen müste / auff welche weise man wenig Heyrathen unter klugen Leuten finden wird / welche man nicht aus dieser Ursache zerreissen müste.

69. Was er nun von **unleidlichen Sitten** vorgiebt / ob er es wohl nicht aus gar zu gerechten Ursachen vertheidiget / so scheinet es doch / daß man vor ihn mit wenigen auffbringen könne / daß es / wie wir kurtz zuvor gesagt / unter Christen noch nicht ausgemacht sey / **ob Christus in seiner** *Disputation* **wider die Pharisäer / allein den Ehebruch habe** *excipi***ren wollen / oder nicht? e)**

70. Und wenn man gleich auch dieses zugäbe / so könte man doch von dem **boshafftigen Verlassen** einen Beweis vor ihn anführen. Denn weil die Consistoria hin und wieder die **halßstarrige Versagung der ehelichen Pflicht** eben vor so arg halten / als wenn ein Ehegatte den andern verlässet / f) so muß man sehen / ob nicht ordentlich mit dergleichen unleidlichen Sitten auch das versagen der ehelichen Pflicht verknüpfft sey / oder ob man auch die eheliche Pflicht von einer Person / welche so gar unleidliche Sitten an sich hat / mit guten Gewissen begehren könne?

71. Ich begehre aber in dem Streit / der so viel hundert Jahr gewäret hat / nicht Richter zu seyn / sondern gehe vielmehr weiter g) zur *moral*i**tät der geilen Lust** / nach der Lehre des geoffenbarten Gesetzes: **Meide allen geilen Beyschlaff.**

72. Da denn dieses zu widerholen ist / daß wir kurtz zuvor gezeiget / daß **im Stande der Unschuld keine geile Lust** gewesen / sondern daß sie auff die Erbsünde folge / oder dieselbe begleite. Weswegen der Beyschlaff / welcher auff die blosse Dämpffung der geilen Lust seine Absicht hat / nothwendig sündlich ist

Beym 68. §. d) *Vide Pufend. d. l.*

Beym 69. §. e) *Puf. d. l. Conf. §. 61.*

Beym 70. §. f) Also antwortet das Consistorium zu Leipzig anno 87. *Adde Linck. de divortiis.*

Beym 71. §. g) **Besiehe das vorige Hauptstück §. 140. seqq.**

ist/ dieweil also die Sünde ins Werck gesetzt wird/ daher nicht allein die Schändligkeit **gemeiner Hurerey und Jungfrauschwächens** / sondern auch vornehmlich der **Bestialität** herrühret.

73. Damit auch kein Zweiffel übrig bleibe/ so rechnet GOtt nicht allein insonderheit unter die Laster/ mit welchen sich die Heyden verunreiniget haben/ **beyderley Sodomiterey** / h) zur Anzeige / daß dieses Verbrechen anfangs/ entweder durch die **erste Einsetzung** der Ehe/ oder in andern dem Adam oder Noah gegebenen Gesetzen verboten sey/ sondern auch offt und viel lehret/ daß die **Hurer** und **Ehebrecher** das Reich GOttes nicht ererben werden.

74. Ferner/ weil der Apostel lehret/ daß **umb der Hurerey willen ein jeglicher sein eigen Weib/ und eine jegliche ihren eigenen Mann haben solle** / und also GOtt gewolt hat/ daß allein der Ehestand eine Artzney wider die geile Brunst seyn solle / so fleußt daraus / daß auch **Hurerey** in welcher zufälliger weise auffs Kinderzeugen gezielet wird / und **Kebsweiberey** nach göttlichen Rechten verboten sey.

75. Ja es ist auch zu vermuthen/ daß der **Beyschlaff eines Mannes bey seinem Eheweibe zur Zeit der Monatlichen Reinigung** i) in den ersten Zeiten verboten gewesen; nicht allein deswegen/ weil abermahls gesagt wird / daß die Heyden sich mit diesem Laster verunreiniget/ sondern auch weil dergleichen Beyschlaff vornehmlich nicht das Kinderzeugen erreichet/ sondern nur zufälliger weise. Hieher gehöret/ was etliche erzehlen/ l) daß nach den Gesetzen der Hebreer einem Vater eines Kindes / welches gebrechlich gebohren / die Straffe der Steinigung zuerkant worden/ als einem der sich seines unreinen Weibes nicht hätte enthalten können.

76. Nun kommen wir der Ordnung nach auff die **Ehe mit mehr als einer Person**/ davon wir oben m) gezeiget/ es sey gleich eine Vielweiberey/ oder eine Vielmännerey / daß sie nach dem natürlichen Recht mit gewissen Beweisthümern nicht angefochten werden könne; Ein anders ists mit dem geoffenbarten allgemeinen Gesetz/ welches gebeut: **Alle Ehe mit mehr als einer Person zugleich soll verboten seyn**/ weil GOtt in der Einsetzung

---

Beym 73. §. h) *Lev. 18. v. 22. seq.*

Beym 75. §. i) Dieses Gebot hat Seldenus ausgelaßen so wohl in den Büchern *de Uxore Hebraica*, als auch in seinen Büchern *de Jure Naturæ & Gentium secundum disciplinam Hebraeorum*. Confer tamen Dassov. *in Coll. Msc. ad Levit. c. 18. v. 19.*

l) *P. Ærod. rer. judic. f. 86*

Beym 76. §. m) **Besiehe voriges Cap. §. 200.**

Beym

setzung der Ehe/ welche so gut als ein Gesetz ist/ einen Mann und ein Weib zusammen gefüget/ und also beyderley Ehe mit vielen Personen verboten hat.

77. Aber/ sprichst du/ n) wenn wir die Einsetzung der Ehe auff das Verbot der Ehe mit mehr als einer Person ausdehnen wollen/ so würde folgen/ daß die Menschen auch **andere Umbstände**/ welche bey der ersten Einsetzung gewesen/ als ein Gesetz halten müsten/ Z. E. daß die ersten Menschen **nacket** gewesen/ daß die Einsetzung unter freyem Himmel geschehen / daß sie **von GOTT selbst/ ohne Priester**/ ohne **Gegenwart der Eltern und Freunde**/ ohne **Hochzeitgäste**/ ohne **Music**/ ohne **essen und trincken**/ ohne **Mahlschatz und Trauringe**/ u. s. f. verrichtet worden/ da wir denn/ wenn wir dieses alles bey Heyrathen also halten wolten/ nicht nur auslachens werth wären / sondern auch in etlichen Stücken wider die gesunde Vernunfft handeln würden. o)

78. Damit nun dieser Zweiffel gehoben werde / pflegen etliche unter den **wesentlichen** und **zufälligen** Stücken der Ehe zu unterscheiden; also daß der Beweis von dem Bande der ersten Einsetzung zwar stat habe in den wesentlichen Stücken der Ehe/ nemlich in ihrer **Materie**/ d. i. in den verlobten Personen/ und in der **Form**/ oder in dem unzertrennlichen Bande zwischen Mann und Weib/ aber in zufälligen Stücken welche die Ehe begleiten / nicht angehe / wovon die Einrede genommen. Allein wir haben schon anderswo gezeiget / daß diese Antwort mehr verknüpffet als aufflöset.

79. Darumb solte man lieber sagen/ **daß die Menschen alle Umbstände des von GOtt eingesetzten Wercks als ein Gesetz beobachten und solche vor wesentliche Stücke halten sollen/ wenn nur zu sehen ist/ daß GOtt in denselben auff etwas so zum Werck selbst gehöret/ gezielet/ oder solches durch ein folgendes Werck nicht wieder auffgehoben.**

80. So ist es nun damit richtig/ daß GOtt das erste Paar unserer ersten Eltern zu dem Ende erschaffen/ daß durch sie vermittelst der Ehe das menschliche Geschlecht fortgepflantzet würde. Wenn er nun hätte zulassen wollen / daß ein Weib viel Männer/ oder ein Mann viel Weiber hätte nehmen dürffen/ so würde

Beym 77. §. n) *vid. disp. de crim. bigam. §. 41. 42. 43. 44.* woraus hier **der 77. und folgg. §§. bis auff den 90. §.** excerpiret seyn. Hier hast du den Innhalt so vieler in diesem seculo vor und wider die Vielweiberey geschriebener Bücher/ des Lyseri, welcher sich bald unter dem Nahmen Sinceri Wahrenbergii, bald Theophili Alethæi, bald Athanasii Vincentii, bald unter einem andern Nahmen versteckt / Musæi, Christiani Vigilis oder Gesenii, Feltmanni, Diecmanni, Brunsmanni, und anderer mehr.

o) Z. E. Wenn einer ohne Einwilligung seiner Eltern heyrathen wolte.

würde er ausser Zweiffel viel Männer oder viel Weiber erschaffen haben/ besonders weil im Anfang die Vermehrung menschliches Geschlechts/ worauff vornehmlich die Vertheidiger der Vielweiberey dringen/ nöthiger gewesen/ als heute zu tage.

81. Hieraus schliesse ich/ daß GOtt durch den Umbstand **eines Mannes und eines Weibes etwas sonderliches** in ansehen der Ehe vorgehabt/ und daß demnach dieses unter die wesentlichen Umbstände zu rechnen sey.

82. Und ist nicht dawider/ daß die Vertheidiger der Vielweiberey sagen/ GOtt habe deswegen nur ein paar Menschen erschaffen/ weil er gewolt habe/ daß das gantze menschliche Geschlecht **von einem Geblüte herstammen** solte. Denn gleichwie diese Meinung uns nicht zu wieder ist/ weil GOtt bey einem Umbstande mehr als eine Ursache kan gehabt haben/ und über dieses diese Ursache auff etwas sonderliches zielet/ so die Ehe selbst betrifft/ welches uns gnug ist/ also weis ich nicht/ ob man hieraus etwas gewisses beweisen könne.

83. Denn wenn sie gleich vorgeben/ es wäre dieser Zweck nicht erreichet worden/ wenn GOtt viel Weiber erschaffen/ und selbige dem Adam zugesellet hätte/ so gläube ich doch nicht/ daß diese Meinung bewiesen werden könne/ indem uns nicht allein die Meinung der Naturgelehrten wahrhafftiger vorkömpt/ wenn sie statuiren/ daß die Leibesfrucht allein aus männlichem Samen gezeuget werde oder zum wenigsten daraus das Leben empfange/ sondern auch die Schrifft selbst sich zum öfftern dieser Redensart: daß der Mensch **aus dem Geblüte des Mannes** gezeuget werde/ gebrauchet/ und in der Rechtsgelahrheit auch Brüder/ welche von einem Vater (wiewohl nicht von einer Mutter) gezeuget/ Blutsfreunde nicht ohne Ursach genennet werden.

84. Was nun die Widerrede der Vertheidiger der Vielweiberey anlanget/ so siehet ein jeder/ daß das **nacketgehen** unserer ersten Eltern ein Umbstand ist/ welcher nicht absonderlich zur Ehe gehöret/ sondern auch zweiffelsfrey wenn der Mensch im Stande der Unschuld geblieben wäre/ bey den seligen Menschen im Himmel stat gefunden hätte/ geschweige/ daß GOtt die Blösse der ersten Eltern nach dem Fall bedecket und abgeschaffet hat.

85. Daß die erste Ehe **unter freyen Himmel** angestellet worden/ thut abermahls zur Ehe selbst insonderheit nichts/ weil damahls noch keine Häuser gewesen/ und über dieses der Umbstand des Orts gemeiniglich unter die zufälligen Dinge gerechnet werden muß.

86. Daß aber **GOtt** Eheleute heutiges tages nicht selbst copuliren wolle/ ist daraus zu erkennen/ daß GOtt heutiges tages nicht mehr also mit uns umbgehet/ als vor Zeiten mit Adam.

87. Was

87. Was endlich vom **Priester**/ von den **Eltern**/ von **Hochzeitgästen**/ und **andern Umbständen** urgiret wird/ beweiset nichts wider uns/ weil wir nur gesagt/ der Mensch dürffte nichts von den Umbständen/ welche bey der Einsetzung eines von GOtt verrichteten Wercks gewesen/ unterlassen/ aber nicht/ daß keine andere Umbstände dürfften dazu gesetzt werden; denn es können noch andere Dinge/ damit die Wohlanständigkeit im menschlichen Leben beobachtet werde/ dazu kommen/ wenn nur die ursprünglichen Umbstände nicht unterlassen werden. p)

88. Was wollen wir aber viel aus den Regeln der Lehr-Auslegung (Interpretationis doctrinalis) disputiren? Hat doch Christus selbst/ dessen Auslegung vor eine eigenmächtige (authenticâ) allerdings zu halten/ in obgedachter seiner Disputation mit den Phariseern auffs deutlichste gezeiget/ daß beyderley Ehe mit mehr als einer Person/ so wohl die Vielweiberey/ als Vielmännerey in der ersten Einsetzung verboten sey/ indem er auff die Einsetzung des Ehestandes sich bezeucht/ wenn er spricht: **Von Anbeginn ists nicht also gewesen.** q)

89. Denn ob gleich diese Disputation nicht von der Vielweiberey angestellet gewesen/ so ist uns doch deswegen wohl vergönnet/ aus ihrem Ausspruch unsere thesin durch eine Schlußrede auszuführen. Denn wenn ein Weib/ von welcher sich doch der Mann geschieden/ wenn sie einen andern heyrathet/ einen Ehebruch begehet/ so bricht diejenige vielmehr die Ehe/ welche/ wenn sie der vorige Mann nicht von sich gelassen hat/ einen andern Mann nimpt. Wenn ein Mann die Ehe bricht/ welcher wenn er seine vorige Frau entweder mit oder wider ihren Willen von sich gelassen/ eine andere nimpt/ so wird derjenige viel mehr ein Ehebrecher seyn/ welcher seine erste mit oder wider ihren Willen behält/ und doch noch eine dazu nimpt.

90. Die Connexion ist so fest/ daß es keines weitern Beweises bedarff. Und wiewohl sichs die Liebhaber der Vielweiberey blutsauer werden lassen/ daß sie solche zernichten mögen/ derhalben sie vorgeben: Der Ehebruch in dem Spruch Christi werde dadurch nicht begangen/ daß der Mann eine andere heyrathet/ sondern durch die Ehescheidung/ so haben doch schon andere die Nichtigkeit dieses Gedichts gezeiget. r)

91. Nun

Beym 87. §. p) Eben also ists auch bewandt mit der administration der Sacramente.

Beym 88. §. q) *Conferire* den 49. und folgende §§. dieses Capitels.

Beym 90. §. r) Musæus wieder Lyserum *a* §. 18. *ad.* 52. Diecm. *in Brev. Exam. & in vindic. iterat.* §. 28. 29. 30.

91. Nun ist leicht zu antworten **auff die Exempel** der Vielweiberey/ wegen welcher zulässligkeit vornehmlich unterm **Jüdischen Volck** gestritten wird. Welche die Vielweiberey aus dem natürlichen Recht anfechten/ müssen entweder die dispensation im Recht der Natur zugeben / oder bekennen/ GOtt habe die Vielweiberey nur geduldet / aber nicht gebillichet.

92. Es kan aber keines unter beyden wohl angehen. Denn wir haben schon oben s) gezeiget/ daß das natürliche Recht keine *Dispensation* leidet. Daß aber GOtt dieselbe **geduldet** habe/ solches wird nebenst andern Ursachen dadurch bestritten/ daß GOtt dieses mit unter die dem David erwiesenen Wohlthaten zehlet/ daß er ihm viel Weiber gegeben. Geschweige/ daß es nicht zu vermuthen ist/ daß die Ertzväter und andere heilige Leute im alten Testament in einer stetigen Sünde solten gelebet haben.

93. Derhalben weil man nicht lieset/ daß allein ihrentwegen eine sonderliche Dispensation geschehen wäre/ so wolte ich lieber sagen/ daß GOtt **das gantze Jüdische Volck** von Beobachtung dieses geoffenbarten allgemeinen Gesetzes durch eine *Dispensation* ausgezogen habe/ doch nur bis auff Christi Zukunfft.

94. Es erhellet aber hieraus/ daß das göttliche offenbarte Gesetz **den Begriff des Ehebruchs erweitert**/ dessen Schändligkeit wir nach Anleitung der blossen Vernunfft oben t) allein daraus hergeleitet haben/ daß er wider das Gebot ist/ daß man Treue und Glauben halten solle/ Item wieder das Gebot/ daß man andere nicht beleidigen solle.

95. Nach dem göttlichen Gesetz aber wird auch dieses vor einen Ehebruch müssen gehalten werden/ wenn ihm einer die Macht bey einem andern/ oder bey einer andern Person zu schlaffen **durch einen Vergleich vorbehalten wolte**/ oder der Beyschlaff **mit Einwilligung** des andern Ehegatten geschähe/ weil nemlich alsdenn wider das Gebot: daß man **die geile Lust** und die **Ehe mit vielen Personen** meiden solle/ gesündigt würde.

96. Auch ist aus dem Gesetz der ersten Einsetzung zu ersehen/ daß ein Ehebruch **so wohl vom Manne**/ ob er gleich nur **mit einer ledigen Person** zu thun hat/ als von dem Weibe begangen werden könne/ weswegen sich die von den Unsern angenommene Beschreibung des Ehebruchs sonderlich dazu schicket/ daß er sey eine Verletzung der ehelichen Treue.

97. Endlich ist auch die Ursach nicht verborgen/ **warumb das bey den Jü-**

Beym 92. §. s) *Lib. I.* Cap. §. 216. und folgg.
Beym 94. §. t) **Besiehe das vorige**

Jüden nur vor einen Ehebruch gehalten worden / wenn einer bey ei-nes andern seiner Frau geschlaffen / nicht aber wenn eine ledige Person bey einem Ehemanne geschlaffen / u) weil nemlich die Vielweiberey den Männern zugelassen war. Und darff man sich demnach nicht wundern / daß eben diese Beschreibung des Ehebruchs von den Römern behalten worden / weil die Römer ihre Gesetze von den Griechen gehabt / die Griechen aber vermittelst der Barbarischen Philosophie viele Gesetze von den Gebräuchen der Jüden genommen.

98. Darumb wird auch folgendes Gesetz aus dem Verbot der Ehe mit vielen / und der geilen Lust in gestalt eines Schlusses hergeleitet: x) **Du solt keine Kuplerey treiben.** Nemlich so wohl die gemeine / als auch diejenige / welche von Eheleuten / sonderlich aber von dem Manne pflegt begangen zu werden.

99. Zu letzt müssen wir auch den **Beyschlaff bey Blutsfreunden** (incestum) besehen. y) Und hat denselben zwar das göttliche allgemeine Gesetz ausdrücklich verboten / dessen Verordnung wir mit folgenden Worten summarisch umbschreiben: **Enthalte dich von Vermischung mit Eltern und Kindern / Item mit Brüdern und Schwestern / und welche dir an der Eltern und Kinder stat seyn / und welche dir in gedachten Absichten verwand seyn.**

100. Welche Verordnung so sehr als irgend eine vielem Hadder unterworffen gewesen und noch ist. z) Daß wir nun ordentlich gehen / so beweisen wir erstlich daß dieselbe **zum offenbarten Gesetz** gehöre / weil wir oben bewiesen / daß man aus der natürlichen Vernunfft nicht beweisen könne daß es ein Laster sey / auch nicht ein mal in ansehen gleicher Linie.

101. Es gehöret aber dieses Verbot nicht zum ceremonialischen oder weltlichen Gesetz / alldieweil GOtt gantz deutlich gesagt / daß die Heyden wider diese Verbote gesündiget / welchen dannenhero dieses Gesetz publicirt seyn muß / welches entweder **durch Noah** oder **durch Adam** geschehen ist.

102. Ob aber diese Verbote **im Stande der Vollkommenheit und Un-**

Beym 97. §. u) *Adde Levit. 18. v. 20.*

Beym 98. §. x) **Besiehe das vorhergehende Cap. §. 219.**

Beym 99. §. y] *Conf. cap. praeced. §. 210. seqq.*

Beym 100. § z) *Conf. Havemann. Gamol. l. 2. tit. 5. posit. 6. p. m. 233. seqq.* Hieher gehören alle Schrifften / in der in diesem seculo hefftig gestrittenen controvers von der Ehe mit des Weibes Schwester / zwischen Strauchio, Bucholz, Havemanno u. a. m. Item die Responsa der Theologorum und Juristen in der Oettingischen Sache.

Unschuld gegolten hätten / gehet uns nichts an / weil wir dieses vor eine lautere vorwitzige Frage halten / indem uns GOtt nach seiner Weißheit dessen Erörterung nicht offenbaret hat; Doch besorgen wir / es werde denen welche den Stand der Unschuld zur Richtschnur des verderbten Standes machen / sehr sauer werden / wenn sie ihre Meinung mit vernünfftigen Ursachen / und nicht mit menschlicher autorität verfechten wollen.

103. Nun wollen wir sehen / was dieses Gesetz haben wolle. Es hat GOtt dieses Verbot nicht / wie wir gethan / in eine Regel eingeschlossen / sondern er hat viele und **unterschiedene Personen** erzehlet / von welcher Heyrath man sich enthalten solle. Daraus ist nun der Hadder wegen der **daselbst nicht ausdrücklich genanten Personen** entsprungen / wie auch wegen der **Ursachen** selbst.

104. Wir setzen zuvor aus / daß ein jedwedes Gesetz über die erklärende / auch eine einschränckende und **erweiternde** Auslegung annehme / wenn man nur die Ursach des Gesetzes weis / und der Gesetzgeber die Erweiterung nicht verboten hat. Dieses fleußt aus dem / was wir oben im Cap. von der Auslegung bewiesen haben.

105. Darnach ist auch dieses klar / daß die **Ursach** welche der **Gesetzgeber selbst** seinen Gesetzen beygefüget hat / der **Ursache** / welche **die Ausleger** geben / vorzuziehen sey. Aldieweil der Endzweck aller Auslegung ist / daß man den Willen des Gesetzgebers erreiche / wenn derselbe nun dunckel ist / so brauchet man Muthmassungen; Ist aber der Wille klar / so hören die Muthmassungen auff / auch gelten die Muthmassungen nicht / welche nicht nach dem Sinn des Gesetzgebers eingerichtet sind.

106. Darumb werden noch viel mehr die Ursachen des göttlichen Gesetzes / welche GOtt selbst an die Hand giebt / den Ursachen / welche die Menschen / sie mögen von so grossen Ansehen seyn als sie wollen / da sie doch gegen die göttliche Weisheit zu rechnen / Narren sind / vorgegeben haben.

107. Hätten diejenigen dieses gemercket / oder mercketen es noch durchgehends / welche der Entscheidung der Ehesachen vorgesetzt sind / so würden die falschen Aussprüche leicht nachbleiben / welche aus diesem Grund Irrthum / daß die **Satzungen der Rabbinen** dem **Worte GOttes** vorgezogen worden / heuffig erwachsen / und würde die gemeine Mißhelligkeit auch unter denen / welche einer Religion zugethan leicht auffgehoben werden.

108. Denn es führen die **alten Hebreer** vornehmlich **zwo** Ursachen an / warumb einige Heyrathen im dritten Buch Mosis verboten / deren die eine von **natürlicher Schamhafftigkeit** genommen / welche nicht zugebe / daß die Ur-

Urheber menschliches Ursprungs / oder die Eltern / mit ihren Kindern / entweder durch sich selbst / oder auch durch solche Personen / welche ihnen mit Blutfreundschafft oder Schwägerschafft am näheſten verwandt / sich vermischeten.

109. Die **andere** Ursach nehmen sie daher / daß nicht die Personen welche **täglich beysammen** stecken / und niemand achtung auff sie giebt / sich durch Hurerey und Ehebruch durch diese Gelegenheit beflecken möchten / wenn solche Liebe durch Heyrath zusammen gekoppelt werden könte / weswegen sie Z. E. einwenden / es wäre verboten / daß einer seiner **Base** / nicht aber seines **Bruders Tochter** / nicht nehmen dürffte / weil nemlich junge Kerl stets in ihrer Großväter und Großmütter Häusern liegen / oder wohl gar zugleich mit ihren Basen da wohnen / die Häuser ihrer Brüder aber nicht so offt besuchen / auch daselbst nicht so viel zu sprechen haben.

110. Da nun aber **die Rabbinen selbst** auff diese und andere schlechtere Ursachen **sich nicht viel verlassen** / b) und ausdrücklich bekennen / daß die Meister ihrer Satzungen nichts gewisses davon empfangen hätten / so muß man sich wohl wundern / daß die meisten unter den Christen / c) gar zu viel drauff halten / als wenn ein grosser Schatz der Weisheit drunter verborgen wäre. Wir werden aber desto eigentlicher besehen müssen / ob auch etwas warhafftiges dahinter sey / dieweil / wenn dieselben niedergeworffen seyn werden / viele von rechter Erklärung göttliches Gesetzes abweichende Schlüsse / als welche / wenn man ihr

Beym 108. §. a) *Puf. ex Grotio. §. 35. p. m. 813. Conf. Seldenum de J. N. & G. l. 5. c. 10. p. m. 617. seqq.*

Beym 110. §. b) *vid. Selden. d. l. p. 619.*

c) Wie diejenigen alle thun / welche die Ehe mit der Frauen Schwester / oder daß das göttliche Gesetz nicht auff die Personen die in gleichem Grad sind / welche im Gesetz nicht genennet sind / ausgedehnet werden solle / vertheidigen. *Conf. omnino Brunnem. in jure Ecclesiastico, Brückneri decisiones matrimoniales. Grotius lib. 5. c. 5. §. 14.* nennet sie mit der Vernunfft überein stimmende. Der Hr. von Pufend. *p. 813.* hält sie nicht vor ungereimt. Weil ich aber deutlich gezeiget / daß diese Ursachen gantz und gar so wohl den Regeln rechter Auslegung / als auch der von Gott bey dem verbot ausdrücklich gemeldeten Ursach zu wieder seyn / so wil ich alle Vertheidiger der wiedrigen Meinung / sie mögen Theologi, oder Juristen / entweder einzele Personen / oder gantze Collegia seyn / gebeten haben / daß sie diese meine Ursachen entweder widerlegen / oder Gott zu Ehren ihren Irrthum bekennen / und also verhüten wolten / daß sie nicht von allen die Gottes wort und die Warheit lieben und fürchten / vor diejenigen gehalten werden / welche umb eiteler Ehre und eines kleinen Gewinsts willen Gottes Wort und die Warheit verrathen. Gott bekehre sie und helffe ihnen von dem Geist des Ehr- und Geldgeitzes. Ich werde mit Gottes Hülffe jederzeit bereit seyn / diese Warheit zur Ehre Gottes mit der Feder / mit dem Munde und mit meiner stimme oder voto zu defendiren.

ihr fundament genau untersuchet / auff diese Stütze einig und allein / oder doch vornehmlich gebauet seyn / von sich selbst übern hauffen fallen werden.

111. Wir bemercken aber anfangs dieses gleichsam nur oben hin / daß die Nachfolger der Rabbinen gemeiniglich die Ursach / welche allen Verboten gemein ist / ausmustern / wovon wir bald sagen werden / welche doch vor diesen absonderlichen Ursachen allerdings vorher gehen solte / weil die absonderlichen Ursachen aus den allgemeinen in moralibus eine Einschränckung oder Auslegung nehmen. Denn es wurden die zwo Ursachen also von einander unterschieden / daß die erste mehr zur geraden Linie / die andere aber zur Seiten-Linie gehörete.

112. Was nun die erste anlanget / so wird unter andern das vorhergehende Capitel zeigen / wie starck der Beweis sey / welcher von der Schamhafftigkeit genommen / wenn man daraus die natürliche Lasterhafftigkeit der Vermischung der Personen so einander in gerader Linie verwandt / beweisen will.

113. Ob aber GOtt auff dieselbe / als auff eine wilkührliche Ursach eines willkührlichen Gesetzes im Verbot der Ehe unter Eltern und Kindern zugleich keine Absicht gehabt / werden wir bald sehen.

114. Darumb wollen wir von der ersten nichts mehr sagen. Uber **die andere** aber müssen wir nicht so überhin rauschen / weil sie offenbar **ungereimt** ist / woraus als aus einer Brunnquelle viel Irrthümer entstehen / man mag sie gleich an sich selbst / oder ihre *application* **auff die im Verbot ausgedruckte Personen** / oder die **Schlüsse die von den nicht gemeldeten Personen hergeleitet** sind / oder **hergeleitet werden können** / betrachten / welche doch die Liebhaber dieser Ursach selbst ausser Zweiffel vor ungereimt halten.

115. Wenn man diese Ursach **an sich selbst** betrachtet / könte man sie vielleicht dulten / als eine Neben-Ursache / warumb GOtt bey den Personen in der Seiten-Linie die Vermischung der Leiber nicht zugeben wollen / wenn sie der allgemeinen in der **nahen Verwandschafft des Geblüts** bestehenden Ursach untergeordnet würde / welche von GOtt nicht ohne Ursach auch bey den Personen in der Seiten-Linie widerholet ist / e) damit keine betriegliche Auslegung stat hätte; Weil man aber insgemein dawieder einwendet / also daß die von GOtt gegebene Ursach dieser menschlichen weichen muß / das ist / daß die Personen nicht vor verboten zu halten / bey welchen / ob sie wohl einander gleich nahe verwandt / dennoch die Ursach / daß sie täglich beysammen stäcken / nicht vorhan-

Beym 112. §. d) *cap. praeced. §. 237. seqq. & §. 431.*

Beym 115. §. e) *Levit. XIX. v. 12, 13.*

Beym

handen/ so heisset dieses die göttliche Weisheit reformiren wollen / das ist ein ungereimt Ding begehen/ welches man einem Christen nicht passiren lassen soll.

116. Darnach so gehet ihre *application* zwar gantz gut an unter **Brüdern und Schwestern**/ sie mögen gleich rechte Geschwister von Vater und Mutter oder nur Halbgeschwister seyn/ weil dieselben beysammen wohnen und stets mit einander umbgehen. Was aber die **Base und Muhme** anlanget/ so fängt hier die Ursach der Rabbinen am ärgsten an zu hincken.

117. Denn was die **Wohnung in einem Hause** belanget/ so haben/ wie bey andern Völckern/ also auch bey den Hebreern / wo mir recht ist/ womit die Autores selbst/ welche von Jüdischen Sitten und Gebräuchen geschrieben / übereinstimmen / die **Blutfreunde vom Vater** vor den **Blutfreunden von der Mutter** mehr als einen Vorzug gehabt/ worunter auch dieses mit gerechnet worden / daß nach der Eltern Tode die unverheyratheten Töchter mehr bey ihren **Brüdern**/ als bey den **Schwestern** erzogen worden sind / welcher gestalt es wohl hat geschehen können/ daß **Junggesellen** mehr bey ihren Basen als bey ihren **Muhmen** sich auffgehalten/ und hätte demnach/ wenn GOtt in publicirung der verbotenen Ehe mit Blutfreunden auff die tägliche Beywohnung vornehmlich gesehen hätte/ allerdings der Unterscheid unter der Muhme und Base eben so wohl in acht genommen werden müssen/ als jene wollen daß der Unterscheid unter der Muhme und Base eben so wohl in acht genommen werden müssen / als jene wollen daß der Unterscheid unter der Base und des Bruders Tochter beobachtet worden wäre.

118. Damit sich nun die Hebreer aus diesem Scrupel auswickeln / suchen sie darinnen neue Ausflüchte/ daß junge Kerl die **Grosväterliche** *Familie* öffters zu besuchen pflegten/ gleich als wenn/ da dieselben wohl ja so offt des Grosvaters von mütterlicher als von väterlicher Linie sein Haus besuchet haben/ auch aus dieser Ursach die Ehe so wohl mit der Muhme/ als mit der Base verboten wäre. Wir wollen aber sehen/ ob diese Artzney auch die übrigen Albertäten curiren werde.

119. Denn es wird bald drauff der Beyschlaff mit **des Vaters Bruders Weibe** verboten. *t*) Nun gib Ursach/ du Speichellecker der Rabbinen. Meinest du denn/ daß des Vaters Bruder mit der Frau in des **Grosvaters Hause**/ davon du meinest/ daß es des Bruders Sohn fleißig besuchet hätte/ **gewohnet** habe. Ich halte nicht. Oder meinest du/ daß des **Vaters Bruders**

Beym 119. §. *t*) *Levit. XVIII. v. 14.*

ders Wittbe beym Schwieger-Vater gewohnet habe? Dieses ist noch unwahrscheinlicher/ wenn einer bedencket/ daß die Schwiegermutter und die Schnur selten mit einander einig seyn. Oder wirstu endlich sagen/ **des Bruders Sohn wäre fleißig zu seines Vaters Bruder gangen?** Da du doch nicht einmal glaubest/ daß Brüder offt und viel mit einander umbgiengen.

120. Aus gleicher Ursach ist die Ehe mit des **Bruders Weibe** verboten. Denn sie können ja auch dieselbe nicht füglich in des Schwiegervaters Hause ein einlogiren/ und würde man sich wegen der täglichen Beywohnung keinen unzüchtigen Beyschlaff zu befahren haben/ wenn sie sich erinnern wolten/ daß sie gelehret/ daß zu der Brüder Häusern nicht so starcker Zutritt gewesen/ und daß sie daselbst nicht so viel Recht gehabt/ als bey den Grosvätern.

121. Vielleicht aber werden sie eine Ausflucht darinnen suchen/ daß wir gesagt haben/ daß die Brüder und Schwestern nach der Eltern Tode bey ihren Brüdern und Freunden von väterlicher Linie auffgezogen worden wären/ darumb hätte freylich wegen dieser conversation die Ehe mit des Bruders/ oder Vaters Bruders Weibe müssen verboten werden/ weil es öffters geschehen wäre/ daß der Bruder oder des Bruders Sohn daselbst gewohnet hätten. Wohl/ sage ich/ aber wenn ihr so viel Ausflüchte/ zum Beweis/ warumb die Personen im Verbot ausdrücklich gemeldet/ suchen wollet/ so nehmet euch in acht/ daß ihr mir nicht anlaß gebet/ daß ich die Albertät zeige/ welche ihr darinnen begehet/ wenn ihr etwas von denen im Gesetz nicht gemeldeten Personen schliessen wollet. Denn es ist ja billich/ daß ihr mir die Freyheit lasset/ welcher ihr euch selbst gebrauchet/ indem ich mit euch in einer gelehrten Republic lebe/ darinnen wir alle einander gleich seyn.

122. Denn daß ich von des **Bruders Tochter** den anfang mache/ davon ihr sagtet/ daß die Ehe mit ihr und des Vaters Bruder nicht verboten wäre/ g) so muß ich doch erstlich fragen/ auff welche Ursache sich dieser Ausspruch gründe/ daß junge Kerl ihrer Brüder Häuser nicht so fleißig besucht/ als ihrer Großväter Häuser/ auch darinnen nicht so viel zu sprechen gehabt hätten. Es sind gewißlich aller Völcker Sitten und Gebräuche dawider/ und was die Jüden belanget/ so kan von ihnen dißfalls nichts sonderlichs aus den Historien gezeiget werden.

123. Ich weis wohl/ daß die Großväter sich mehr mit den Kindern hätscheln/ als ihre Brüder/ aber das gehet nur mit kleinen Kindern an/ oder mit de-

Beym 122. §. g) *vide supra §. 109.*

Beym

denen die der Kindheit am näheſten ſeyn. Mit mannbaren Perſonen / auff welche der Geſetzgeber am meiſten geſehen/ iſt es gantz ein ander Ding. Denn ob wohl die Großväter auch mit dieſen freundlicher umbgehen/ als vielleicht kaum ihre eigene Eltern thun / ſo kan man doch nichts tüchtiges auffbringen/ warumb man ihnen/ da ſie ſchon guten theils erzogen / die Beſuchung ihrer Brüder Häuſer ſo verhaßt machen ſolle. Ja ich dürffte bald ſagen / daß junge Leute lieber bey ihres Bruders / als ihres Grosvaters Familie ſich auffhalten/denn es mögen die Eltern im andern Grad mit ihren Kindeskindern ſo gütig umbgehen als ſie wollen/ ſo müſſen ſich doch junge Leute vor den Groß-Eltern ſcheuen/ weil ſich alte Leute wollen in ehren gehalten haben. Aber den Brüdern/ wenn ſie gleich älter an Jahren ſeyn/ dürffen ſie eben ſo gar groſſe Ehrerbietung nicht erweiſen. Wo aber mehr Gleichheit iſt / da iſt auch mehr Freundſchafft/ und gehet man lieber mit ſolchen Leuten als mit andern umb.

124. Aber wir wollen ihnen auch dieſes paradoxum paſſiren laſſen. Sie werden aber wenig damit gewinnen/ wenn wir uns gleichſam auch dieſer Ausflucht bedienen/ daß öffters des Bruders Kinder von ihres Vaters Bruder aufferzogen worden. h) So müſte auch hier des Vaters Bruders Heyrath mit ſeines Bruders Tochter verboten ſeyn / weil ſie täglich mit einander umbgegangen.

125. Oder wenn ihnen auch dieſes nicht gefället / ſo ſage ich : Beſuchen denn nicht ſo wohl Jungfern als Junggeſellen ihre Grosväter und Grosmütter/ und haben alſo Gelegenheit mit ihres Vaters Bruder vertraulich umbzugehen? Geſchicht es denn nicht öffters / daß die Großväter ihre Nifteln aufferziehen? Es iſt ja nichts gemeiners / als daß die Grosmütter ihren Nifteln mit allzugroſſer Liebe zugethan ſeyn / und ſie einer vielfältigen converſation mit ihnen würdigen.

126. Eben dieſes kan auff gewiſſe maſſe auch auff der **Schweſter Tochter** appliciret werden/ daß ich ietzt von andern im Geſetz nicht gemeldeteten Perſonen nichts mehr erwehne.

127. Ja / wenn GOtt auff etlicher Perſonen tägliche und unbeobachtete converſation in dieſem Geſetz geſehen hätte / ſo hätte er auch die Ehe unter zweyer **Brüder oder Schweſtern Kindern** / oder zum wenigſten unter **Bruders Kindern** verbieten müſſen / aldieweil auch dieſe entweder bey den Grosvätern öffters aufferzogen wurden / oder ſonſt gelegenheit hatten / daſelbſt aus und einzugehen / oder weil / wie wir geſagt haben / des Bruders Sohn nach des Va-

Beym 124. §. h) *vide* §. 121.

Vaters Tode bey des Vaters Bruder / als bey dem nähesten Blutsfreunde von väterlicher Linien / erzogen ward. Mit einem Wort: wenn wegen vertraulicher conversation die Ehe mit des Vaters Bruders Weibe verboten gewesen / so hätte eben dieser Ursach halben auch die Heyrath mit des Vaters Bruders Tochter ja so wohl und noch härter müssen verboten werden. Daß aber dergleichen Heyrath im göttlichen Gesetz nicht verboten sey / erhellet aus folgenden.

128. Darumb lassen wir diese unrichtigen Ursachen fahren / und bleiben bey der göttlichen Offenbarung / und zwar bey derselben allein / daß wir aus derselben / als welche in diesem Stück sehr deutlich ist / das Gesetz von der Ehe mit Blutfreunden / wie wir es oben formiret haben / beweisen. Wir haben aber mit Fleiß gesagt: Man solle sich von **Vermischung** mit Blutfreunden und mit der Schägerschafft enthalten / denn es wird daselbst nicht allein der eheliche Beyschlaff welcher auff die eheliche Gesellschafft gerichtet ist / verboten / sondern auch vornehmlich ein unzüchtiger Beyschlaff / welcher durch die Blutschande noch ärger gemacht wird.

129. Darnach hat GOtt nicht ohne Ursach vor den absonderlichen Arten des Verbots / dieses allgemeine Gebot vorher gesetzt: 1) **Niemand solle bey seiner nähesten Blutsfreundin** schlaffen / daß man zu diesem / als zu einem allgemeinen Gesetz / wenn ein Zweiffel entstanden / als zu einer allgemeinen Ursache in Auslegung der absonderlichen Gebote seine Zuflucht nehmen solle.

130. Ich sage bey entstandenen Zweiffel. Weswegen / wenn die folgenden absonderlichen Ursachen 1) offenbarlich eine neue Ursach an die Hand geben / welche von der nähesten Blutfreundschafft abweichet / so lehren die gemeinen Grundlehren einer rechten Auslegung / daß man lieber bey denselben bleiben / und solche weiter auch auff die Personen ausdehnen solle / welche einander mit Blutfreundschafft nicht so nahe verwandt sind.

131. Es wird aber diese allgemeine Ursach stets so viel wircken / daß wo gleiche Blutfreundschafft ist / daselbst auch einerley Verbot / ist auch bey den Personen / welche nicht ausdrücklich benennet sind. Wiewohl die absonderlichen Ursachen zeigen werden / in welchen Fällen über die Blutfreundschafft das Verbot stat habe. Mit einem Wort: Es lässet sich aus dieser Ursach wohl mit Ja / aber nicht mit Nein / schliessen.

132. Darumb wird nicht nöthig seyn / daß wir / wie ihrer viel thun / die Leh-

Beym 129. §. 1) *Levit. 18. v. 6.*

Beym 130. §. 1) Wie in den Verboten in der geraden / wie auch in ungleicher Seiten Linie geschicht.

Lehre von Rechnung der Grade weitleufftig treiben / weil die von GOtt uns gegebene Ursachen zeigen werden / daß die Meinung des Verbots / wenn gleich keiner gewissen Grade gedacht wird / gantz wohl erkläret werden könne.

133. Wenn du nun fragest / was die Ursache vor eine Ursach habe / und warumb GOtt wegen naher Blutfreundschafft etliche gewisse Heyrathen habe verbieten wollen / so werde ich antworten / es sey nicht nöthig / daß wir darnach fragen / weil wir kein menschlich Gesetz erklären / in welchen wir insgemein nachforschen / was die Republic vor Nutzen davon habe / worauff ein Fürst in seinen Gesetzen sehen muß / sondern ein göttlich Gesetz / da es der Ehrerbietung welche wir GOtt schuldig sind / zu wieder wäre / wenn wir die Ursachen / die uns GOtt nicht angezeiget hat / ausgrübeln wolten.

134. Kan man doch auch nicht von allen bürgerlichen Gesetzen Ursach geben / viel weniger anzeigen / was die Ursach vor eine Ursache habe / sondern es muß öffters ein Gesetz / wenn es gleich ein hartes Gesetz ist / jedoch weil es geschrieben und publiciret ist / vor den Unterthanen beobachtet werden. Wie viel mehr sollen die Menschen ihre Vernunfft in göttlichen Offenbahrungen gefangen nehmen / daß sie nicht weiter gehen / weil es mehr als zu gewiß ist / daß GOtt alles sehr weislich thue / ob wir schon die Ursachen seiner Weisheit nicht begreiffen.

135. Und bin ich gewiß versichert / daß GOtt in den Worten / welche er diesem allgemeinem Gesetz beygefüget: **Denn ich bin der HErr dein GOtt** / unter andern was dadurch angedeutet wird / auch den menschlichen Vorwitz beschneiden wollen / daß sie nicht weiter von der Ursach dieses Verbots philosophiren / sondern nur gedencken solten / daß es der grosse und gütige GOtt wäre / der es also haben wolte / und durch eine heilige Ehrfurcht die Begierde weiter nachzuforschen im Zaum halten.

136. Darumb kommen wir nun auff die absonderlichen Verbote: Ich habe gesagt / daß die Vermischung mit **Eltern und Kindern** verboten sey. Denn wir müssen von der **Blutfreundschafft** den anfang machen / und von dieser hernach weiter gehen auff die **Schwägerschafft** / als welche eine Verknüpffung verwandter Personen ist / mit des verwandten Ehegatten. Unter den Verwandten gehet die **gerade Linie** der Seiten-Linie vor / darumb müssen wir zu erst die Eltern und Kinder betrachten / und von denselben macht auch GOtt selbst den anfang.

137. Er verbeut aber den Beyschlaff **mit Vater und Mutter / Item mit des Sohns oder Tochter Töchter** / m) und giebt diese Ursach in ansehen der

Beym 137. §. m) *Levit. 18. v. 7. & seq.*

der Mutter; **Denn es ist deine Mutter/darumb solt du ihre Scham nicht blössen**: In ansehen des Sohns oder der Tochter: **Denn es ist deine Scham**/ wormit/ wenn ich mich nicht irre/ GOtt als Gesetzgeber andeuten wollen/ daß die Kinder wegen der **Ehrerbietung** die sie ihren Eltern schuldig sind/ welche nimmer unterlassen werden soll/ vom Beyschlaff mit den Eltern sich enthalten sollen/ weil doch Vater und Mutter Vater und Mutter bleiben/ ob schon die Kinder erwachsen sind/ hingegen solten sie sich **aus Schamhafftigkeit** von Blutschande enthalten/ weil es vor eine grosse Unverschamheit gehalten wird/ wenn einer seine eigene Scham blösset.

138. Wolan/ ich mercke schon/ was du haben wilst. Nemlich du erinnerst dieses/ daß ich im vorhergehenden Capitel die Ursachen der verbotenen Heyrathen in gerader Linie/ so von der **Ehrerbietung** und von der **Schamhafftigkeit** genommen/ verworffen habe. Es ist wahr/ aber ich habe sie nur unter dieser Einschränckung verworffen/ weil diese Ursachen nicht demonstrative beweisen/ wenn man von der Offenbahrung abstrahiret/ daß dergleichen Heyrathen nach dem Gesetz der Natur verboten wären. Darumb hättest du dich erinnern sollen/ daß wir jetzt mit den geoffenbarten Gesetzen zu thun haben/ welche gleichwie sie über die Vernunfft etwas gebieten oder verbieten/ also sind die ihnen beygefügte Ursachen über das eingeben der Natur. Was aber über die Vernunfft ist/ das ist deswegen nicht gleich wider die Vernunfft.

139. Aus diesem absonderlichen Verbot nun formire ich die erste Regel: **Nach göttlichem Recht ist die Heyrath in gerader Linie ohn Ende verboten.** Daß sie verboten sey/ daran zweiffelt niemand. Muß also nur dieses bewiesen werden/ daß sie ohn Ende (in infinitum) verboten sey.

140. Dieses beweise ich 1. **aus den Wörtern**. Die Wörter **Vater** und **Mutter**/ item **Tochter** und **Sohn** werden in den Gesetzen/ auch nach art der Hebreischen Sprache entweder im weitleufftigen/ oder im engern Verstande gebraucht. Hier allein vor die Eltern und Kinder im ersten Grad. Dort vor alle Grade wie sie nahmen haben mögen ohne Ende. Der mitlere Verstand/ daß es etwa nur den dritten oder vierdten Grad bedeute/ mit ausschliessung derer welche weiter hinaus sind/ wird nicht gefunden. Darumb muß es auch hier nach einer von diesen beyden Bedeutungen verstanden werden.

141. Die Bedeutung im engern Verstande aber schicket sich nicht hieher/ ein mal weil disfalls alle Christliche Ausleger übereinstimmen/ daß die Eltervåter und Uhreltervåter in diesem Verbot mit begriffen seyn; Zum andern weil dasjenige was GOtt von der **Tochter Tochter** hinzu gesetzt/ aus nothwendigkeit der relation erzwinget/ daß unter dem Wort/ Vater/ auch der Grosvater be-

begriffen werde. Darumb folget daraus/ daß GOtt auff den weitleufftigern Verstand gesehen habe.

142 Zum 2. beweise ichs aus der **Ursach des Gesetzes**/ du magst es gleich nach unserer Auslegung betrachten/ oder an den Worten kleben. Denn deine Grosmutter ist auch im zehenden Grad **deine Mutter**/ weil du aus ihrem Geblüte gebohren bist/ und die Scham deiner Nifftel/ wenn sie gleich auch im zehenden Grad ist/ ist auch deine Scham/ weil auch diese deines Geblütes theilhafftig ist.

143. Je weiter du nun in der auffsteigenden Linie kömpst/ je grössere **Ehrerbietung** bist du deinen Voreltern schuldig/ weil denselben auch alle die dazwischen seyn/ Ehrerbietung zu erweisen schuldig sind/ du aber auch allen die dazwischen seyn Ehrerbietung schuldig bist. Und je höher du auffsteigest/ je grössere Ursach der Schamhafftigkeit findest du/ als welche an der Ehrerbietung hanget.

144. Und finden sich einige wenige Scribenten/ welche es nicht mit dieser Regel halten/ n) indem sie vorgeben/ daß in gerader Linie die Ehe über die **Eltermutter** und **Uhrnifftel** (abneptem) weiter hinaus nicht verboten wäre/ alber gnug/ weil sie gemeiniglich an stat der von GOtt ausdrücklich gemeldeten Ursache ihr fundament suchen in der natürlichen Vermischung der vier Temperamente/ oder Elemente/ oder in der participation de indentitate essentiæ, oder dergleichen.

145. Besser machens diejenigen/ o) welche lehren/ die Ehe wäre hier ohne Ende verboten/ also daß Adam/ wenn er wieder von den Todten aufferstünde/ unter allen Menschen keine zum Weibe nehmen dürffte.

146. Allein diese widrige Meinung ist vorwitziger/ als nützlicher zur application. Denn Adam wird deswegen nicht wider von Todten auffstehen/ so wird sich auch heutiges tages kein Exempel begeben/ daß eine alte Urelter-mutter ihres Urenckels Beyschlaff oder Heyrath begehren solte/ oder eine Urnifftel mit ihrem Eltervater solte zu thun haben.

147 Darumb wil ich die gerade Linie gehen lassen/ und mich zu der Seiten-linie wenden/ und zwar erstlich zu den **Brüdern und Schwestern.** Unter diesen Personen verbeut GOtt die Blutschande offenbarlich/ wenn er er sagt: **Du solt deiner Schwester Scham/ die deines Vaters/ oder**

Beym 144. §. n) Thomas Anglus *in statera morum*. Unter den Papisten Bellarminus oder Baronius.

Beym 145. §. o) Welches auch D. Alberti in seinem *Compendio* vertheidiget.

oder **deiner Mutter Tochter ist/ daheim oder draussen gebohren/ nicht blössen.** p)

148. Daraus entstehet die andere Regel: **In gleicher Seiten-Linie ist die Heyrath nur unter Brüdern und Schwestern verboten.** Die proposition selbst wird durch ietzt angeführte Worte göttliches Gesetzes bewiesen. Die exclusiva, welche der Regel beygefügt/ wird daraus hergeleitet/ weil in gleicher Seiten-Linie ausser Brüder und Schwestern der Brüder und Schwestern Kinder seyn/ von welchen kein Gebot da stehet. Und wiewohl das menschliche geistliche Recht auch unter Christen wegen der Zulässligkeit der **Heyrath unter Geschwister Kindern** oder **Vettern und Muhmen** (fratrum & sororum patruelium) unterschiedener Meinungen ist / so hat doch keiner jemahls diese Meinung vertheidiget/ daß diese Heyrathen wider GOttes Gesetz wären/ ausgenommen der einige Ambrosius, welcher doch kein Fundament seiner Meinung vorgebracht/ weil er nemlich keines gehabt hat. q)

149. Weiter was die Brüder anlanget/ so seyn sie entweder leibliche Brüder von Vater und Mutter/ (germani) oder Halbbrüder/ und dieselben entweder von einer Mutter/ oder von einem Vater (consanguinei). Von allen insonderheit redet das göttliche Gesetz deutlich. Durch die leibliche Schwester (germanam) verstehet es diejenige die **daheim gebohren** ist/ durch die Halbschwester/ die **draussen** gebohren ist/ das ist aus einer andern Ehe/ durch die uterinam, die **deiner Mutter**/ durch die consanguineam, die **deines Vaters Tochter** ist. r)

150. Ich würde nun zu einem andern absonderlichen Gesetz schreiten/ wenn nicht das widerholete Verbot ein weiteres Nachdencken erfoderte. Denn GOtt setzet kurtz drauff hinzu: **Du solt der Tochter deines Vaters Weibs/ die deinem Vater geboren ist/ und deine Schwester ist/ Scham nicht blössen.** s) In diesem Verstande hat es Lutherus und fast alle andere versiones gegeben. Und ist die gemeine Auslegung dieser Worte/ daß hier abermahls die Ehe mit der Schwester vom Vater (sorore consanguinea) verboten ist.

151 Je-

Beym 147. §. p) *Levit. 18. v. 9.*

Beym 148. §. q) Vide omnino Scharrok. *judicia de variis incontinentiæ speciebus p. m. 186. seqq.* **und sonderlich** *p. 207.* Also sind zwar diese Heyrathen nach dem Sachsen-Recht verboten/ jedoch kan der Fürst darinnen dispensiren.

Beym 149. §. r) Andere erklären es also: **Daheim**/ d. i. Welche in der Ehe/ **draussen**/ welche außer der Ehe gebohren.

Beym 150. §. s) *Levit. 18. v. 11.*

Beym

151. Jedoch sind etliche/ wiewohl nicht viele/ die da meinen/ es werde in diesem Verbot gantz etwas anders verstanden/ nemlich es werde in demselben die **Ehe mit der Stieffschwester**/ deren Mutter sie meinem Vater gebohren hat/ verboten. t)

152. Die Ursachen/ welche sie vorbringen/ sind vornehmlich zwo/ 1. die gemeine Auslegung wäre vergeblich/ weil auff solche weise eine tautologia begangen würde/ dieweil doch in vorhergehenden Worten die Ehe mit der Schwester vom Vater unter andern deutlich gnug verboten gewesen wäre. Der heilige Geist aber sagte nicht einerley mehr als einmal flugs auff einander. (wäre kein tautologus)

153. 2. In der Grundsprache stünde *Moledeth*, nicht *Muledeth*. Jenes wäre ein participium activum, dieses aber ein participium passivum. Und hätten demnach die gemeinen Ubersetzungen dieses Wort gantz unrecht/ nach einem andern Verstande passive genommen/ da es vielmehr also hätte sollen gegeben werden: **Du solt der Tochter deines Vaters Weibes Scham nicht blössen** / (das ist deiner Stieffschwester) **nachdem sie** (die Stieffmutter) **deinem Vater gebohren hat** (die Schwester oder Bruder/ welche dir mit der Stieffschwester gemein ist) **und also** (die Stieffschwester vermittelst desselben gemeinen Bruders) **deine Schwester worden ist.**

154. Wiewohl nun viele dieses/ als eine neue Meinung/ wie es zu gehen pfleget/ haben refutiren wollen/ u) so haben sie doch/ daß ich sage/ wie ichs meine/ auff die zwey Beweisthümer nicht recht geantwortet.

155. Ja es haben auch die meisten auch nur aus diesem Fundament sich unterstanden diese Meynung übern hauffen zu werffen/ weil Stieffgeschwister weder Blut-Freunde noch Schwäger seyn/ und unter ihnen weder Blutfreundschafft/ noch Schwägerschafft durch die Geburt eines gemeinen Bruders entstehet/ welches sie gar leicht aus den in allen Rechten gebräuchlichen Beschreibungen der Blutsfreunde und Schwäger beweisen.

156. Die-

Beym 151. §. t) Wie Antonius Matthæi, Samuel Bohlius, *vide Havemanni Gamol. p. 307. seqq.* Neulich hat Elias Schneegas/ oder Antonius à Maria *de conjugio comprivignorum* diese Meinung defendirt/ aber gantz offenbarlich das Recht der Natur/ und das göttliche geoffenbarte Recht u. anders mehr mit einander vermenget/ und dieses Verbot/ durch ein Gedicht/ auff andere Heyrathen ausgedehnet/ wider welche Meinung wir unten §. 215. *seq.* disputiren.

Beym 154. §. u) Vide Havemannum d. l. und mancherley Schrifften Bohlii, und was wider ihn ausgangen. Unter den heutigen Rechtsgelehrten disputiren die meisten wieder Bohlium, ohne daß unser hochgeehrter Herr Ordinarius *in notis ad Instit.* Bohlii Meinung folget/ wiewohl er in seinen *notis ad Brunnem. Jus ecclesiast. p. 638.* nur die controvers erzehlet.

156. Dieses aber heißt/ wo ich mich recht entsinne/ menschliche Gesetze zur Richtschnur machen/ aus welcher man die Auslegung des göttlichen Gesetzes nehmen müsse/ da mans doch vielmehr umbkehren solle. Gesetzt/ daß nach menschlichen Recht eine Heyrath nur wegen der Blutfreundschafft und Schwägerschafft verboten würde/ sind denn deswegen GOtt die Hände gebunden/ daß er sein Gebot nicht weiter erstrecken könte?

157. Ja es verbieten auch menschliche Gesetze x) einige Heyrathen auch aus andern weltlichen Ursachen/ ausser der Blutfreundschafft und Schwägerschafft; warumb solte es denn GOtt nicht auch thun können?

158. Aber sprichst du/ GOtt handelt in diesen Verboten / unter welchen diese Streitfrage fast mitten inne stehet/ in einer an einander hangenden Reihe von verbotenen Heyrathen wegen allzunahen Geblütes / das ist wegen der Blutfreundschafft und Schwägerschafft. Darumb würde es sich übel schicken/ wenn man dieses Gesetz von einer andern Ursach auslegen wolte.

159. Ich lasse auch dieses passiren/ ich werde aber alsdenn urgiren / daß GOtt offenbarlich gnug in diesem Fall das nahe Geblüte (man mag es gleich Blutfreundschafft/ oder Schwägerschafft/oder etwas aus beyden vermengtes nennen) so aus der Geburt eines gemeinen Bruders entstanden / bestärcke: daß nemlich diejenige welche mit meinem Bruder dem Geblüte nach nahe verwandt ist/ in ansehen dieses Mittels auch mit mir nahe verwand wäre/ und also meine Schwester würde/ weil sie meines Bruders Schwester ist.

160. Und hindert nicht/ daß die Gesetze von dieser weise die Blutfreundschafft und Schwägerschafft zu vermehren / nichts wissen / und daß die Blutfreundschafft und Schwägerschafft Kunstwörter (termini technici) seyn. Denn hier geschicht abermahl ein Eingriff. Laß sie in ihrer Kunst reden wie sie wollen/ solte denn GOtt der die Rede geschaffen hat/ nicht macht haben in seiner Kunst ein Wort auff einen Fall weiter zu ziehen/ von welchem eine andere Disciplin nichts weis?

161. Also kömpt es offt/ daß unter den Menschen immer ein Künstler ein Wort in einer andern Bedeutung gebrauchet/ als ein ander/ welcher eine andere Kunst treibet. y)

162. Ja es brauchen auch diejenigen / welche einerley Kunst treiben / die Kunstwörter mehr als in einerley Bedeutung.

163. Dar-

Beym 157. §. x) Z. E. den Vormündern/ Præsidibus, einem Senatori, raptori, u. d. gl.

Beym 161. §. y) Z. E. der Tod/ welcher etwas anders in der Philosophie/ etwas anders in der Rechtsgelahrheit bedeutet.

Beym

163. Darumb haben vielmehr die Menschen geirret/ daß sie in diesem Fall keine nahe Verwandschafft des Geblütes zugelassen/ welche doch GOtt deutlich davor gehalten.

164. Eben dieselbe Ursach des Verbots wird in gleichem Fall stat haben/ wenn **meine Stieffmutter** / welche keine Stieffschwester meinem Vater zugebracht hat/ doch meinem Vater eine gebohren hat / und hernach nach seinem Tode sich anderweit verheyrathet und eine **Tochter** gebieret / so kan ich auch diese nicht heyrathen. z).

165. Wenn aber meine Stieffmutter meinem Vater nichts geb ören / so könte ich a) seine Tochter welche von einem andern Manne / welchen sie nach meines Vaters Todte geheyrathet hat / gezeuget ist/ heyrathen/ ob wohl diese Tochter gebohren ist/ nachdem meine Stieffmuter mit meinem Vater ein Fleisch worden war / denn das göttliche Gesetz setzt die Ursache des Verbots nicht in vereinigung des Fleisches / sondern in der Geburt des gemeinen Bruders.

166. Derhalben würde auch die Heyrath mit der Stieffschwester gültig seyn / wenn die Stieffmutter von meinem Vater kein Kind kriegt/ weil auch alsdenn das Mittel uns zu vereinigen ermangeln würde.

167. Wie aber / wenn in dem Fall / wenn einer seine Stieffschwester schon geheyrathet hat / ein gemeiner Bruder / oder gemeine Schwester gebohren würde? Soll denn die wohlgerathene Ehe hernach wegen besorgter Blutschande getrennet werden? Ich halte nicht.

168. Und also wirst du zugleich mercken den **Unterscheid unter diesem Verbot / und allen andern Verboten.** In andern wegen naher Blutfreundschafft verbotenen Heyrathen muß freylich eine Ehescheidung geschehen / weil alle diese Vermischungen eine Blutschande sind. Aber hier ist es keine Blutschande.

169. Denn es wird bey der **Blutschande** auff den **Anfang** der Vermischung gesehen / wenn dieselbe eine Blutschande ist / so werden auch die andern alle davor gehalten / wo nicht / so werden auch die andern nichts lasterhafftes an sich haben / wenn gleich ein Umbstand dazu kömpt / welcher / wenn er anfangs dabey gewesen wäre / eine Blutschande daraus gemacht haben würde.

170.

Beym 164. §. z) Daß diesen Text von diesem Fall das Päbstliche Recht. C. *si qua mulier.* 3. C. 35. q. 10. also erkläre/ bemercket unser Herr Ordinarius *ad Brunnem. p. 638.* Die Wort des Canonis aus dem Römischen Synodo sind diese. Wenn sich ein Weib widerumb verheyrathet/ und aus der andern Ehe Kinder zeuget/ kan sie keines weges zur Gemeinschafft der Verwandschafft des ersten Mannes gelangen.

Beym 165. §. a) Und daß das Jus Canonicum von diesem Fall rede/ bemercket der Herr Ordinarius *d. l.*

170. Also wenn dein Bruder sich mit deiner Frau oder Wittwe vermischet / so werden / weil der erste Beyschlaff deines Bruders eine Blutschande ist / auch die andern Vermischungen allzumahl eine Blutschande seyn.

171. Wenn du aber deiner Frau den Ehebruch und Blutschande verzeihest / kanstu ihr hernach ohne eine Blutschande zu begehen / beywohnen / ob sie gleich schon mit deinem Bruder ein Fleisch worden ist / weil deine Ehe anfangs ohne Blutschande war / welche eine Blutschande gewesen wäre / wenn schon zu der Zeit / da du sie heyrathetest / dein Bruder mit ihr zu thun gehabt hätte. Und also auch in andern.

172. Nun wenden wir uns zu der ungleichen Seiten-Linie / da die Streitfragen und widerwertigen Meinungen recht angehen. Wir wollen in dem angefangenen Wege bleiben. GOtt verbeut: **Du solt deines Vaters Schwester Scham nicht blössen / denn es ist deines Vaters näheste Blutfreundin.** Item: **Du solt deiner Mutter Schwester Scham nicht blössen / denn es ist deiner Mutter näheste Blutfreundin.** b)

173. Daher formire ich die dritte Regel: **In ungleicher Seiten-Linie ist die Ehe allein verboten unter den Personen / welche untereinander an stat der Eltern und Kinder seyn / auch von einer Seite ohn Ende.**

174. **An stat der Eltern** / wie man insgemein sagt / sind aller meiner Voreltern Brüder und Schwestern. **An stat der Kinder** alle meiner Brüder oder Schwestern Kinder. Es wird aber darumb gesagt / daß diese Personen untereinander an stat der Eltern und Kinder seyen / weil sie nach den Eltern die nächsten in der Blutfreundschafft sind / auff welche / wenn die Eltern verstorben seyn / insgemein die Beschwerung fället der Brüder Kinder zu erziehen / auch bisweilen zuernehren.

175. Wiewohl nun GOtt im Verbot nur **des Vaters und der Mutter Schwester** erwehnet / so zeiget doch die **göttliche Ursache** gantz klärlich / daß GOtt auff die Vaterschafft und Mutterschafft seine Absicht gehabt / daß daraus mit recht bewiesen werden kan / daß einem jeden Menschen die Heyrath mit denjenigen Personen verboten sey / welche seinen Eltern in der Seiten-Linie am nähesten verwand sind.

176. Dannenhero werden nun in auffsteigender Seiten-Linie die Heyrathen mit **des Vaters** und der **Mutter Bruder** / und mit **des Vaters** und der

Beym 172. §. b) *Levit. 18. v. 12. 13.*

der Mutter Schwester / in der absteigenden Linie aber mit des Bruders oder Schwester Sohn oder Tochter verboten seyn.

177. Und erstrecket sich dieses Verbot weiter hinaus ohn Ende / weil/wie wir oben gesagt / in diesem gantzen Capitel das Wort Vater und Mutter in weitleufftiger Bedeutung vor alle Personen in auffsteigender Linie genommen wird. Wenn es nun hier im engern Verstande gesetzt wäre / würde es GOtt ausser Zweiffel ausdrücklich gemeldet haben.

178. Uber dieses / so will die vom GOtt gesetzte Ursache / welche von der nahen Verwandschafft gegen die Personen der Eltern genommen / wenn man die Ursach / warumb die Heyrathen in gerader Linie verboten / hinzu thut / dieses haben / daß gleichwie unter den auff- und absteigenden Personen die Ehe wegen Ehrerbietung und Schamhafftigkeit nicht gestattet wird / also wegen eben dieser Ehrerbietung der Brüder Kinder von der Heyrath ihres Vaters Brüder oder Schwestern sich enthalten sollen / u. s. f. und wegen eben der Schamhafftigkeit der Mutter Bruders oder Schwester Heyrath mit der Schwester Kindern oder Kindskindern unter die verbotenen Heyrathen gerechnet werden. u. s. w.

179. Weil sich nun diese Ursach in der Großväter und Eltervätter / und also weiter ohn ende hinaus / Brüdern und Schwestern vermehret / so muß auch das Verbot ohne ende weiter hinaus sich erstrecken.

180. Endlich hab ich in der Regel gesagt / daß dieses göttliche Gesetz auch die Halbbrüder und Halbschwestern der Eltern angehe / weil nicht allein im vorhergehenden die Wörter der Brüder und Schwestern in solchem weitleufftigen Verstande gebraucht seyn / daher auch allhier eben dergleichen Bedeutung vermuthet werden muß / sondern auch weil die göttliche Ursache sich auff diese eben so wohl schicket / denn sie sind auch unserer Eltern näheste Anverwandten / man wolte denn vorbringen / daß nach dem Sachsen-Recht Halbbrüder davor gehalten werden / daß sie umb einen Grad weiter entfernet sind als leibliche Brüder von Vater und Mutter / welches sich aber gar nicht reimet. c)

181. Welche dieser Meinung zu wider gesinnet seyn / die leugnen theils / daß die Heyrath zwischen der Vaters Bruder und des Bruders Tochter / Item unter der Schwester Tochter und der Mutter Bruder verboten sey; Theils lassen sie die Ehe der Bruders Kindskinder mit des Grosvaters oder der Grosmutter Brüdern und Schwestern zu; Theils halten sie davor / daß das Verbot unserer Regel nur die leiblichen Brüder und Schwestern der Eltern angehe.

182.

Beym 180. §. c) *Vid. Dn. Ordin. ad Brunnem. Jus Eccles. p. 618. seqq.* da man die wiedrigge- sinneten findet.

Beym

182. Aber diese gründen sich alle nur auff das *fundament*, daß das göttliche Verbot nicht weiter über die hier ausdrücklich gemeldete Personen ausgedehnet werden solle / und daß vor Mosis Gesetz die Heyrath in der Seiten-Linie nicht verboten gewesen wäre / und daß demnach dasselbe Gesetz / als welches die vorige Freyheit verbessert und einzeucht/vor beschwerlich gehalten werden müsse/ weil es keine Erweiterung annimpt.

183. Welches wir nicht allein kurtz zuvor in diesem Capitel abgelehnet / sondern auch oben / da wir von der Auslegung gehandelt / gezeiget haben/ daß die Gesetze / durch welche etwas verbessert wird / unrechtmäßiger weise vor beschwerlich ausgegeben werden.

184. Noch grösserer Zwiespalt ist wegen des Verbots in ansehen der **Schwägerschafft**/ da ich gesagt habe / daß aller derjenigen Heyrathen/ welche in bisher **gedachten Absehen untereinander verwand sind** / nicht angehen. Dahin zielen die Worte des göttlichen Gesetzes: **Du solt deines Vaters Weibs Scham nicht blössen / denn es ist deines Vaters Scham. Du solt deines Vaters Bruders Scham nicht blössen / daß du sein Weib nehmest / denn sie ist deine Base. Du solt deiner Schnur Scham nicht blössen / denn sie ist deines Sohns Weib / darumb solt du ihre Scham nicht blössen. Du solt deines Bruders Weibs Scham nicht blössen / denn sie ist deines Bruders Scham. Du solt deines Weibs sampt ihrer Tochter Scham nicht blössen / noch ihres Sohns Tochter / oder Tochter Tochter nehmen / ihre Scham zu blössen / denn es ist ihre nechste Blutfreundin / und ist ein Laster.**

185. Aus diesen Worten mache ich die letzte Regel: **Welche Personen in ansehen der Blutfreundschafft einem Ehegatten zu heyrathen verboten sind / die sind auch dem andern Ehegatten verboten wegen der Schwägerschafft.**

186. Denn es führen uns zu dieser Regel gantz deutlich die Ursachen / welche GOtt in erzehlten Gesetzen / zu den Verboten hinzu gesetzt: welche ob sie gleich ein wenig verändert seyn / weil bald gesagt wird / **denn es ist deines Vaters / Item deines Bruders Scham** / bald : **denn es ist deine Base.** bald : **denn es ist deines Sohns Weib** / bald : **denn es ist deines Weibes nächste Blutfreundin** / so ist es doch in der That alles eins.

187. Denn es kan einer in zweyerley Absicht ein Schwager genennet werden / ein mal in ansehen der **Blutfreunde** seines Weibes / zum andern / in ansehen der **Weiber** welche seine Blutfreunde geheyrathet haben.

188. Zur ersten Absicht gehöret die verbotene Heyrath zwischen dem **Manne und der Stiefftochter.** Hier ist nun die Ursach / **weil die Stiefftochter deines Weibes näheste Blutfreundin ist** / d. i. gleichwie dein Weib sich nicht mit ihren Blutfreunden vermischen darff / also darffst du auch / der du mit deinem Weibe ein Fleisch worden bist / dich nicht mit ihren Blutfreunden vermischen.

189. Zur **andern** Absicht gehöret das Verbot der Ehe mit der **Stieffmutter** / Item mit meines **Bruders Weibe**; da abermahls die Ursach mit dazu gesetzt wird / **denn es ist deines Vaters / und deines Bruders Scham** / das ist / wie du dich mit denen in der auffsteigenden Linie / und mit deiner Schwester nicht verheyrathen darffst / also kanst du auch diejenige nicht heyrathen / welche wegen der Vereinigung durch die Ehe mit deinem Vater oder Bruder deine Mutter oder Schwester worden ist.

190. Die Sache ist noch deutlicher in der Ursach / welche dem Verbot der Ehe mit des Vaters Bruders Weibe beygefügt ist: **Denn sie ist deine** Base (wie es Lutherus gegeben.) Andere gebens also: **Denn es ist deines Vaters Schwester.** Daß dieses der Verstand sey: wie du deines Vaters Schwester nicht heyrathen darffst / also darffst du auch deines Vaters **Bruders** Weib nicht heyrathen / welche wegen der Vereinigung mit des Vaters Bruder davor gehalten wird / als wenn sie des Vaters Schwester wäre.

191. Demnach schliessen wir: **Unter Verwandten Personen in gerader Linie ist die Ehe ohne Ende verboten.** Denn wie das Wort / **Vater** / allen Voreltern in auffsteigender Linie gemein ist / also bedeutet abermahls das Wort / **Sohn** / alle Nachkommen in absteigender Linie.

192. Darumb ist **eines theils** die Heyrath in **auffsteigender** Linie mit dem Stieffvater u. mit der **Stieffmutter** / in absteigender Linie aber mit dem **Eydam** oder mit der **Schnur** / verboten / denn dieser Personen Scham ist deines Vaters oder deiner Mutter / Item deines Sohns oder deiner Tochter Scham. Und also fort in dem **Gros-Stieffvater** und des **Eydams Sohne** ohne Ende.

193. **Andern theils** ist die Vermischung mit dem **Schweher** oder mit der **Schwiegermutter** / Item mit dem **Stieffsohn** oder mit der **Stiefftochter** verboten / weil diese des Mannes oder Weibes Blutfreunde sind. Und also auch in dem **Gros-Schwiegervater** und in des **Stieffsohns Sohne** ohne Ende.

194. Und ist wegen des Verbots bey diesen Personen / meines erachtens niemahls gezweiffelt worden / ohne von denen / welche gemeinet / man dürffte das Verbot in ansehen der Blutfreundschafft auch in gerader Linie nicht über den

vierdten Grad weiter hinaus setzen / so werden, sie denn das Verbot wegen der Schwägerschafft über den vierdten Grad viel weniger passiren lassen.

195. Weiter beweisen wir: **In gleicher Seiten-Linie ist die Heyrath unter den Personen/welche untereinander wie in der Schwägerschafft wie Bruder und Schwester sind/ verboten.**

196. Und diese sind **eines theils des Mannes Bruder und des Bruders Weib / andern theils der Schwester Mann und des Weibes Schwester.**

197. Von dem **ersten** ist kein Zweiffel/ wegen der ausgedruckten Worte des göttlichen Gesetzes.

198. Von dem **letztern** aber ist bekant/ wie die Theologi und Juristen hefftig mit einander gestritten/ob **einer seines verstorbenen Weibes Schwester heyrathen dürffe?** d) Damit du aber nicht mit Eckel grosse Bücher durchlesen dürffest/ so sind dieses auff beyden Seiten ihre Beweisthümer.

199. Welche vorgeben/ daß diese Ehe zugelassen sey / gründen sich abermahls auff die Lehre der Rabbinen/ daß diese göttlichen Gesetze nicht gölten **in den Personen/ welche nicht ausdrücklich gemeldet.**

200. Die aber diese Heyrath vor lasterhafftig gehalten/ haben grossen Anlas zum Streit gegeben/ damit daß sie den Beweis ihrer Meinung in den **ausdrücklichen Worten** des göttlichen Gesetzes gesucht/ da GOtt gebeut: **Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr / ihre Scham zu blössen / ihr zuwieder / weil sie noch lebet.**

201. Denn zu geschweigen/ daß man hier nicht ohne Ursachen gestritten/ ob durch des **Weibes Schwester** ihre Blutfreundin/ oder eine jede Landsmännin/ wie öffters im Mosaischen Gesetz durch den Bruder ein jedweder Jüde verstanden wird. Einmal zeiget der gantze context daß an diesem Ort vornehmlich **von der Vielweiberey** Gebote gegeben werden.

202. Und also müste es entweder also verstanden werden (wenn durch die Schwester eine jedwede Jüdin verstanden wird) daß was die Vielweiberey betrifft / zwar im alten Testament darinnen etwas nachgelassen sey/ nur daß niemand seinem Weibe wider ihren Willen eine andere über den Hals führe.

203. Oder also: (wenn des Weibes Blutfreundin dadurch gemeinet würde.) Die Vielweiberey wäre zwar so weit zugelassen/ daß ein Mann über seine

Beym 198. §. d) Besiehe unsere Anmerckungen/ oben beym *100. 110.* §. *lit. z.* und *c.* Conferire dabey *le Journal du Palais part. 9. à Paris 1684. p. 119-154.* da du viel gute zusammengetragene dinge finden wirst/ welche sich artig hieher schicken.

Beym

ne vorige Frau auch wider ihren Willen noch eine andere nehmen dürffe/ wenn es nur des Weibes Schwester nicht wäre.

204. Dieweil nun in Vertheidigung einer jedweden Lehre / ein jeder sich befleißigen soll/ daß er tüchtige ob gleich wenige Ursachen vorbringe/ so wollen wir lieber bey der **Ursach des göttlichen Gesetzes** bleiben. Der Schwester Mann darff seines Weibes Schwester nicht nehmen / denn sie ist seines Weibes Fleisch/ das ist / ihre näheste Blutfreundin. Und des Weibes Schwester darff ihrer Schwester Mann nicht nehmen / denn seine Scham ist ihrer Schwester Scham.

205. Endlich schliessen wir: **In ungleicher Seiten-Linie sind die Heyrathen mit der Blutfreunde/ welche an stat der Eltern und Kinder sind/ Männern und Weibern/ und mit Blutfreunden / welche in ansehen des andern Ehegatten die art der Eltern und Kinder haben/ verboten.**

206. Das ist/ **eines theils** ist die Ehe nicht gültig mit des **Vaters** oder der **Mutter** Bruders oder mit des **Großvaters** oder der **Großmutter** Bruders/ und so fort ohn Ende/ **Weibern**/ ingleichen mit der Base und **Muhme** u. s. f. **Männern**. In absteigender Linie mit des **Bruders oder Schwester Sohns Weibe** und immer so fort / oder mit des **Sohns oder Schwester Tochter Manne**. Ursach: Denn ihre Scham ist deiner nähesten Blutsfreunde Scham.

207. **Andern theils** sind verboten die Heyrathen mit deines **Weibes**/ oder **Mannes** Base oder **Muhme**/ **Vaters**/ oder der **Mutter** Bruder und so weiter/ item mit **ihres Bruders oder Schwester Sohn oder Tochter**/ und so fort. Die Ursach ist abermahls/ weil sie deines Mannes oder Weibes näheste Blutfreunde sind.

208. Die widriggesinneten geben nur zu/ daß die **Ehe unter des Vaters** Bruders **Weibe** und des **Mannes Bruders Sohne** verboten / unter der **Mutter Bruders Weib** aber/ und des **Mannes Schwester Sohn**/ item unter der **Base** oder **Muhme Männern**/ und des **Weibes Bruders oder Schwester Töchtern** nicht verboten sey.

209. Vielweniger lassen sie zu/ daß das Verbot auff **noch weitere Grade** sich erstrecke/ weswegen sie auch sagen/ die Ehe unter des **Mannes Bruders Enckel und des Großvaters Bruders Weibe** sey nicht verboten.

210. Weil sie aber hier **nichts neues** vorbringen / sondern sich nur auff die offtgedachten Ursachen gründen/ wird es nicht nötig seyn / daß wir das geringste weiter drauff antworten.

211. Doch müssen wir dieses nicht vergessen/ daß/wie bekant ist/das Päbstliche Recht **dreyerley Arten** der Verwandschafft macht/ also daß die Art der Verwandschafft sich ändert/ so offt zu der verwandten Person eine andere Person unterschiedenen Geschlechts durch Heyrath kömpt. Also ist des Stieffsohns Weib ihres Mannes Stieffvater im andern Grad verwand. Also ist des Stieffsohns Weib dem Weibe im dritten Grad verwand/ welche hernach des Mannes Stieffvater geheyrathet.

212. Diese Veränderung der Arten der Verwandschafft ist ein **Gedicht des Päbstlichen Rechts**/ und erfunden des Pabsts Einkommen zu bereichern. Das göttliche Recht aber weis nichts davon / und es beweiset dasjenige / was wir bisher angeführet/ daß keiner Person/ welche mit der andern im andern oder im dritten Grad verschwägert/ gedacht werde: Ob wohl nicht zu verwerffen ist/ wenn die weltliche Obrigkeit/ gemeinen Wohlstandes halben das Verbot auff die andere Art der Schwagerschafft mäßig erweitert/ wie unsere Gesetze thun.

213. Derhalben ob **dieselben** schon die Ehe zwischen dem **Stieffvater** und des **Stieffsohns Wittwe** / oder zwischen dem **Stieffsohn** und des **Stieffvaters Wittwe** nicht zugeben/ ob auch gleich solche Heyrathen nach **Römischen Rechten** verboten seyn/ so kan doch solch Verbot aus dem **göttlichen Gesetz** nicht hergeleitet werden/ ungeachtet es an Gelehrten nicht gemangelt/ die dieses **statuiret.** e)

214. Welche zwar eine Ursach/ die eben nicht zu verachten/ vor ihre Meinung angeführet/ daß nemlich **ihre erweiternde Auslegung sich auff eben die Regeln gründet/ die wir in Ausführung unserer Meinung gebraucht haben**/ daß das Verbot des göttlichen Gesetzes auch die Personen / welche im Gesetz nicht genennet sind/ angehe. Denn wie wir bewiesen/ daß Z. E. die Ehe mit des Weibes Schwester/ oder mit der Mutter Bruders Weibe verboten sey/ weil entweder wir mit unsern Weibern/ oder andere Weiber mit unsern Anverwandten durch den Beyschlaff ein Fleisch worden sind/ und wir demnach aus derselben **Ursach** die Worte des Gesetzes auff solche Fälle/ welche unter den Worten nicht begriffen/ erweitern/ also leiten sie auch ihre thesin aus **eben derselben Ursach** her.

215. Denn/ sagen sie/ gleichwie der Stieffvater ausser Zweiffel seine Stiefftochter nicht nehmen darff/ weil der Stieffvater mit der Stiefftochter Mutter ein Fleisch ist/ und die Stiefftochter des Stieffvaters Weibes näheste Blutfreundin ist/ und hinwiederumb die Stieffmutter aus eben denselben Ursachen

Beym. 213. §. e) *Vide Hevem. Gamol. p. 302. 303.*

Beym

schen ihren Stieffsohn nicht heyrathen darff; also kan sich auch der Stieffvater mit seines Steiffsohns Wittwe nicht verheyrathen/ weil sie ein Fleisch mit dem Stieffvater gewesen/ und also diese durch den Beyschlaff geschehene Vereinigung des Fleisches dieses zu wege gebracht hat/ daß dort des Stieffsohns Wittwe die Stiefftochter repræsentiret; hier aber des Stieffvaters Wittwe vor die Stieffmutter gehalten wird.

216. Demnach leugnen wir nicht/ daß diese **Schlußrede** ein **gut ansehen** haben/ welches aber leicht abzulehnen/ wenn man nur auff die **Natur der erweiternden Auslegung** genaue achtung giebt. Wenn dieselbe stat haben soll/ so kan zwar die Erweiterung auff einen **gleichen Fall**/ welcher in den Worten nicht begriffen/ geschehen/ wenn nur die Ursach eben dieselbige bleibet/ welche wenn sie auff einen solchen Fall gezogen wird/ der nur **gleiche Ursach** hat/ nicht aber eben dieselbe Ursach/ so geschicht eine falsche Auslegung. f)

217. Wir haben aber/ wie mich düncket/ in diesem Capitel die Regel rechter Auslegung wohl in acht genommen. Denn wir haben Z. E. gesagt/ daß man sich der Ehe mit des Weibes Schwester/ oder mit der Mutter Bruders Weibe deswegen enthalten solle/ weil es klar ist/ daß **eben dieselbe Ursach** sey die GOtt gesucht hat in der Einigkeit des Fleisches/ unter Ehegatten/ und in der Blutfreundschafft zwischen dem einen Ehegatten und seinen Blutfreunden/ daß also kein Zweiffel ist/ daß gleichwie ein Bruder dem andern verwandt ist/ und des Bruders Weib ein Fleisch mit ihrem Manne worden ist/ also auch ebener massen eine Schwester mit der andern verwand ist/ und der Schwester Mann ein Fleisch mit seinem Weibe ist/ item/ daß gleichwie des Bruders Sohn mit des Vaters Bruder befreundet/ und des Vaters Bruders Weib mit des Vaters Bruder vereinigt ist/ also auch eben dieselbe Art der Verwandschafft zwischen der Schwester Sohne und der Mutter Bruder/ und eben dieselbe Blutfreundschafft zwischen der Mutter Bruder und seinem Weibe ist.

218. Es machen aber die widriggesinneten in ihrer Schlußrede keine **deutliche** *application* **der Ursach** auff des Stieffvaters oder des Stieffsohns Wittwe. Denn ob gleich der Stieffvater ein Fleisch gewesen mit des Stieffsohns Mutter/ (von welcher als von der nähesten Blutfreundin des Stieffsohns/ wie allezeit in der Schwägerschafft geschicht/ das Verbot auff den Stieffvater gebracht worden/ daß derselbe Z. E. seine Stiefftochter nicht nehmen kan/) so ist doch nicht klar/ sondern sehr zweiffelhafftig/ **ob des Stieffvaters Wittwe ein Fleisch sey mit des Stieffsohns Mutter**/ und im andern Fall/ ob **des Stieff-**

Beym 216. §. f) *Vide supra lib. 2. cap. ult. §. 89.*

Stieffsohns Wittwe des Stieffvaters Weibes näheste Blutfreundin sey?

219. **Und** wenn du gleich sagen woltest / es könte dieser Zweiffel leicht gehoben werden / wenn du **von gleichen Dingen den Beweis nehmen** woltest / daß gleichwie der Stieffvater mit des Stieffsohns Mutter ein Fleisch ist; also auch des Stieffvaters Wittwe ein Fleisch wäre mit dem Stieffvater / und wie der Stieffsohn des Stieffvaters Weibes nähester Blutfreund ist / also auch des Stieffsohns Wittwe mit dem Stieffsohne ein Fleisch wäre; so wolte ich antworten / daß es schon klar sey / daß die widriggesinneten diesen gleichen Fall nicht unter eben derselben Ursach des Gesetzgebers nehmen / sondern daß sie **die Ursach des Gesetzgebers** auff eine andere gleiche Ursach **ziehen.**

220. Denn darumb verbeut GOtt die Ehe zwischen dem Stieffvater und der Stiefftochter / **weil des Stieffvaters Scham des Stieffsohns Mutter Scham ist** / und **weil die Stiefftochter des Stieffvaters Weibes näheste Blutfreundin ist:** Der widriggesinneten ihre Ursach aber ist also beschaffen: **Weil des Stieffvaters Wittwen Scham des Stieffvaters Scham ist / und weil des Stieffsohns Wittwen Scham / die Scham der Person ist / welche des Stieffvaters Weibe am nähesten angehöret:** welche von der vorigen Ursach darinnen unterschieden / daß dort GOtt nicht will / daß einer **seiner Blutfreunde Ehegatten / und der Ehegatten** Blutfreunde heyrathen solle; hier aber die Ehe mit der **verschwägerten Personen Ehegatten** / und nicht mit der Ehegatten Blutfreunden / sondern wider mit dieser ihrer **Blutfreunde Ehegatten** / verboten ist.

221. Es kan doch aber / sprichst du / diese letztere Ursach leicht resolviret werden / daß sie mit der göttlichen Ursach einerley ist. Denn auch eben deswegen / weil des Stieffvaters Wittwen Scham des Stieffvaters eigene Scham / und des Stieffvaters Scham des Stieffsohns Mutter Scham ist / so wird zugleich des Stieffvaters Wittwen Scham / des **Stieffsohns Mutter Scham** seyn / deren Entblössung das göttliche Gesetz dem Stieffsohne verboten hat. Und auch deswegen / weil des Stieffsohns Wittwen Scham des Stieffsohns Scham ist / der Stieffsohn aber des Stieffvaters Weibes nähester Blutfreund ist / so wird auch des Stieffsohns Wittwe die **näheste Blutfreundin des Stieffvaters** seyn / deren Scham GOtt dem Stieffvater zu blössen verboten.

222. Aber / werde ich antworten / es kan doch diese resolution leicht verworffen werden / weil sie nicht aus der Wahrheit der Sache / sondern aus einem **Gedicht** genommen. Dieweil in der That des Stieffvater Wittwe nicht ein Fleisch mit seiner ersten Frau ist / sondern nur durch zurechnung einer doppelten Ehe.

223.

223. So wirds auch nicht helffen / wenn man sich auff GOtt beruffen wolte / daß auch seine Ursach wenn er spricht / der Stieffmutter Schant sey des Vaters Scham u. s. w. auff das **Gedicht** / oder moralische Zurechnung sehe.

224. Denn es ist demselben nicht allein dieses zuwieder / daß eines **Menschen Gedicht** dasselbe gar nicht zu wege bringt / was aus des **Gesetzgebers Gedicht** folget; sondern es kan ihm auch die bekante Regel der Rechtsgelehrten entgegen gesetzt werden: Man solle **eines Gedichts Gedicht** nicht zulassen / welches doch in demselben Beweis geschehen.

225. Alldieweil aber dasjenige / wovon wir bisher geredet haben / zwar zum göttlichen offenbarten / jedoch allgemeinen Gesetz / und welches alle Menschen angehet / gehöret / so kan man daraus leicht sehen / wieviel Macht **menschlichen Gesetzgebern in ansehen der Ehe** übrig gelassen sey. Nemlich diese / daß sie dasjenige / was GOtt geboten / nicht verbieten / und was er verboten / nicht zulassen können / sondern daß sie nur in solchen Dingen und Wercken / die von der mitlern art sind / zu erhaltung guter Ordnung und Wohlstandes in der Republic absonderliche Regeln in Ehesachen geben können.

226. Gleichwie nun ein Gesetzgeber unrecht thun würde / wenn er alle Menschen ohn Unterscheid / ohne Betrachtung ihres Vermögens und Gelegenheit **zu heyrathen zwingen** wolte / wie es ein närrisch Gesetz seyn würde / welches allen Unterthanen **die Ehe verbieten wolte** / also hindert nichts dran / daß nicht durch ein bürgerlich Gesetz nur **ledige Persohnen zu einem gewissen Ampt** in der Republic / welches sie besser als verheyrathete verwalten können / **befördert werden** / wenn nur solcher Leute / welche die Gabe der Keuschheit haben / so viel verhanden seyn / als ihrer zu demselben Ampt erfordert werden. Also ist es in bürgerlichen Gesetzen zugelassen / von **Zeit Alter** und **Stande** der Personen / welche zur Ehe schreiten wollen / Verordnung zu thun. g)

227. Darnach ist auch aus dem was oben h) gesagt / zu beweisen / daß ein Christlicher Fürst unrecht thun würde / wenn er durch ein Gesetz die **Männer dem Regiment ihrer Weiber unterwerffen** / **oder auch nur die Weiber von der Unterthänigkeit gegen ihre Männer** befreyen wolte; So wird auch eine andere oben i) angestellete Disputation zeigen / warumb wir in der andern streitigen Frage: **Ob der Fürst ausser des boshafftigen Verlassens** und

Beym 226. §. g) Z. E. daß einer vom Adel keine gemeine / ein Rathsherr keine freygelaßene / ein Bürger keine frembde / heyrathen solle / Wiewohl ein Gesetzgeber mit fleiß achtung haben soll / daß die Ursachen dergleichen Verbots nicht in bloßen Ehrgeiß bestehe.

Beym 227. §. h) *Vide supra §. 48.*

i) Besiehe sonderlich §. 67. *seqq.*

und **Ehebruchs noch andere Ursachen des Ehescheidens zulassen könne?** mit unsern Urtheil zurück halten.

228. Ferner / so kan der Fürst keinen **unzüchtigen Beyschlaff** öffentlich verstatten / l) welcher gestalt es dem Gesetz GOttes zu wieder ist / öffentliche **Hurhäuser** halten. Eine andere Frage ists / **ob der Fürst alle Unzucht hart bestraffen / und wegen heimlich begangener Unzucht** *inquiriren* **müsse?** welche aus dem / was unten im Cap. von Straffen gesagt werden soll / erörtert werden muß.

229. Weiter streitets auch mit dem Christenthum / wenn **beyderley Ehe mit vielen Personen zugleich** / verstattet würde. m)

230. Was endlich die **Blutschande** betrifft / so kan der Fürst **in dem durchs göttliche Gesetz verbotenen Graden** nichts erlassen / vielweniger etwas was dem göttlichen Recht disfalls zu wieder ist / verordnen. Darumb ob gleich der Pabst / als ein falscher Stathalter GOttes sich mehrentheils die Macht etwas zu erlassen zueignet / so ist doch diese Macht zu dispensiren von Catholischen Potentaten selbst / vornehmlich in Franckreich / nicht ohne Ursach in Zweiffel gezogen worden. n)

231. In den von GOtt verbotenen Graden nun / muß man nicht allein keine Ehe / die noch soll vollzogen werden / zugeben / sondern / **wenn sie gleich schon vollzogen wäre / soll man sie wider trennen.** Welches nicht allein aus den Worten des göttlichen Gesetzes / welches gebeut / daß die **Personen / welche Blutschande begehen ausgerottet werden sollen** / deutlich zuerkennen ist / sondern auch vornehmlich aus der Natur der Blutschande bewiesen werden kan / denn Blutschande geschicht durch fleischliche Vermischung mit einer verbotenen Person. Derhalben giebt es in einer Ehe derer die zu nahe ins Geblüt gefreyet / so viel Werck der Blutschande / als fleischliche Vermischungen. Wenn nun ein Christlicher Fürst eine solche Ehe / die mit einer verbotenen Person gestifftet ist / nicht trennete / so würde er sich in der That die Macht und Gewalt zueignen / etwas im göttlichen Gesetz zu erlassen.

232. Hieraus ist nun leicht zu ersehen / was von etlicher Scribenten Meinung / oder von dem Gebrauch etlicher Gerichte zu halten / da / wenn entweder eine Heyrath ohne vorwissen der Obrigkeit in einem Grad / welcher im göttlichen Gesetz

---

Beym 228. §. l) **wegen deßen / so §. 72.** *seqq.* **gesagt ist.**

Beym 229 §. m) **wegen des 77. §.** *seqq.*

Beym 230. §. n) Besiehe das oben beym 198. §. *lit. d.* citirte Buch und *Lucien Soefvè dans le nouveau recueil des Arrests* hin und wieder.

Beym

Gesetz verboten/ vollzogen/ oder von der Obrigkeit/ wenn sie falsch berichtet/ oder betrieglich hintergangen/ zugelassen worden/ vorgegeben wird/ man solle nach vollzogener Heyrath/ oder nach gehaltener Hochzeit dergleichen Eheleute nicht von einander scheiden/ ausgenommen in der Ehe unter denen von der aufsteigenden Linie/ dieweil grösser Aergernis nachmahls daraus entstehen würde/ und die Gewissen der Ehegatten sehr hart dadurch verletzet werden würden/ u. s. w. o)

Das IV. Hauptstück von den Pflichten der Eltern und Kinder.

Innhalt.

Connexion. §. 1. Die Gelehrten sind in Herleitung des Rechts der Eltern gantz unterschiedener Meinungen §. 2. Item vom Vorzug derselben betreffend den Gebrauch dieses Rechts. §. 3. Lehrart der Dinge/ davon gesagt werden soll. §. 4. Die väterliche Gesellschafft ist die einige unter den menschlichen Gesellschafften/ welche ohne der Personen/ die sich dreiu begeben verwechselte Einwilligung gestifftet wird. §. 5—9. Auch ohne stillschweigende Einwilligung kleiner Kinder. §. 10—27. Der Hauptzweck väterlicher Gesellschafft ist die Kinderzucht/ die väterliche Herrschafft aber/ und der kindliche Gehorsam ist der Nebenzweck. §. 28—30. Daher kömpt das erste Gebot: **Eltern sollen ihre Kinder aufferziehen**/ §. 31. 32. 33. Welches fleußt aus dem Gesetz von Beobachtung der Pflichten der Gefälligkeit/ §. 34—44. Und das andere: **Die Kinder/ so lange sie in väterlicher Gesellschafft leben/ sollen ihren Eltern gehorchen.** §. 45. Wie Gehorsam und Ehrerbietung von einander unterschieden? §. 46—50. Wie lange die väterliche Gesellschafft wäret? §. 51—59. Wenn sie sich endet/ höret der Gehorsam auff/ und bleibt allein die Ehrerbietung. §. 60—63. Die Fragen von den Pflichten der Kinder werden nach zwo Zeiten eingetheilet. §. 64. 65. Erörterung etlicher absonderlichen Fragen/ 1. Welchem unter den Eltern vornehmlich die Gewalt über die Kinder zukomme/ der Mutter/ oder dem Vater? §. 66. 67. 68. 2. Ob die väterliche Gewalt sich auch über der Kinder ihre Güter erstrecke? §. 69. 70. 71. Ob Eltern ihrem Ampt durch andere gnug thun können? §. 72. 73. 74. 4. Ob die den Eltern stets gebührende Ehrerbietung mehr aus der Wolthat der Erzeugung/ als Aufferziehung herrühre? §. 75. Ob Kinder ohne ihrer Eltern Willen heyrathen dürffen? §. 76—79.

§. I.

Nach der ehelichen Gesellschafft ist diejenige betrachtungs-würdig/ welche sich **unter Eltern und Kindern** befindet/ welche insgemein die väter-

Beym 232. §. o) Vide Havemanni *Gamol. p. m. 281. seqq.* Hieher gehöret die Frage/ welche *Schilter. Exercit.* 36. *ad Pand. th.* 45. *seqq.* ventilirет hat. Ob man eine Ehe derer welche in gerader Linie der Schwägerschafft zu nahe ins Geblüte gefreyet/ trennen solle?

väterliche Gesellschafft genenet wird. Denn es wird / wie wir gesagt haben/ in der Ehe auffs Kinderzeugen gezielet: Und auff dasselbe folget nun die väterliche Gesellschafft.

2. Es sind aber die Scribenten in **Herleitung des Rechts der Eltern über die Kinder** gantz unterschiedener Meinungen; indem sich etliche hier auffs **Kinderzeugen** beruffen / a) etliche selbiges aus dem **göttlichen Willen** herleiten. b) andere aber sich auffs **natürliche Gesetz**/ und auff eine **stillschweigende Einwilligung** beziehen. c)

3. Gleiche Mißhelligkeit findet sich wegen Vorzugs der Eltern betreffend den Gebrauch desselben Rechts/ da etliche hier vornemlich **auff den Vater sehen**/ d) andere aber der **Mutter** den Vorzug lassen. e)

4. Damit wir nun die Sache ordentlich abhandeln/ so müssen wir wohl anfangs nach dem **gemeinen Unterscheid** dieser Gesellschafft von den andern natürlichen Gesellschafften fragen/ darnach auch ihren **Endzweck** betrachten/ aus welchen Betrachtungen/ wenn sie recht verstanden werden/ die **vorfallenden Fragen** von sich selbst erörtert werden können. Nach diesem werden wir uns stets befleißigen/ daß wir hier das Recht der Natur vom geoffenbarten Gesetz unterscheiden mögen.

5. Da nun bekant ist/ **daß unter Eltern und Kindern eine Gesellschafft ist**/ und kein Volck so barbarisch ist/ welches dieses nicht erkenne / so ist dieses sonderlich merckwürdig/ daß/ da alle andere Gesellschafften eine **Einwilligung derer in solcher Gesellschafft lebenden Personen** zuvoraus setzen/ auch die eheliche / die doch von GOtt selbst eingesetzet ist; die einige **väterliche Gesellschafft** ohne **gerade und absonderliche Einwilligung** gestifftet wird.

6. Denn was erstlich die **Eltern** belanget / ob wohl dieselben / wie sichs ansehen lässet/ in diese Gesellschafft **willigen**/ indem sie mit wissen und willen sich auffs **Kinderzeugen** befleißigen/ indem sie in die **Heyrath** willigen/ welcher Endzweck das Kinderzeugen ist/ so zielet doch diese Einwilligung **unmittelbar** auff die eheliche Gesellschafft von welcher die väterliche Gesellschafft der Art nach (specie) unterschieden. Und gehet nicht an/ daß man von der Einwilligung ins **Kinderzeugen**/ auff eine Einwilligung in eine väterliche Gesellschafft

Beym 2. §. a) Wie Grotius. *Puf. Lib. 6. c. 2.* §. 1. welches gantze Capitel mit diesen unserm Capitel conferiret werden muß.

b) Wie Hornius.

c) Wie der Herr von Pufend. selbst §. 4. item Hobbes *Puf.* §. 2. & 3.

Beym 3. §. d) Wie abermahls Hornius thut.

e) Welches Hobbesii Lehre ist.

schafft schliessen wolle/ so lange nicht bewiesen ist / daß das Kinderzeugen das Fundament der väterlichen Gesellschafft sey.

7. Und wird demnach die bekante Regel ; Wem das vorhergehende beliebt/ muß sich auch das nothwendig drauff folgende gefallen lassen. (Qui vult antecedens, vult etiam necessarium consequens) nichts helffen/denn es ist itzt die Frage: wie und auff was maße die väterliche Gesellschafft vor ein nothwendig nachfolgendes Stück der ehelichen Gesellschafft/ oder der erzeugten Kinder zu halten sey.

8. Darnach/ ob wir gleich zugeben wolten/ daß auff seiten der Eltern eine Einwilligung sey/ so kan man doch nicht sagen/ daß iemahls eine Gesellschafft aus einer Einwilligung entstanden wäre/ wo nicht **beyde Theile einwilligen**/ welches hier auff seiten der **Kinder** fehlet.

9. Denn weil die väterliche Gesellschafft/ gleich so bald das Kind gebohren ist/ ihren Anfang nimpt/ so kan ja das Kind nicht drein willigen/ welches ein solches **Werck der vernünfftigen Seele** zu verrichten nicht geschickt ist.

10. Auch muß die **stillschweigende Einwilligung der Kinder** zugleich übern hauffen fallen/ denn wir haben oben gezeiget/ daß derjenige keine stillschweigende Einwilligung haben könne/ der seine Einwilligung nicht ausdrücklich von sich geben kan. f)

11. Weswegen diejenigen/ welche das Fundament des väterlichen Rechts in einem stillschweigenden Vergleich der Kinder g) suchen/ als ob nemlich das Kind/ wegen annoch verborgenen Gebrauchs seiner Vernunfft / den Eltern zwar keine Gegenpflichten ausdrücklich versprechen könne / gleichwohl aber aus der Bemühung der Eltern selbst eben so wohl eine Schuldigkeit gegen dieselben auff sich nehme/ als wenn es ausdrücklich darein gewilliget hätte: (denn es werde vermuthet/ wenn das Kind zu der Zeit/ da es gestorben ist/ seiner Vernunfft sich hätte gebrauchen können/ und gesehen hätte/ daß es sein Leben ohne der Eltern Vorsorge/ und damit verknüpffte Herrschafft/ nicht erhalten könne/ daß es gerne drein gewilliget / und sich eine bequeme Aufferziehung von den Eltern ausgebeten haben würde/ welche vernünfftig vermuthete Einwilligung so gut als eine ausdrückliche sey/ eben wie in den Römischen Gesetzen der vermuthete consens desjenigen/ **dessen Geschäffte in seinem abwesen / und ohne sein vorwissen ausgerichtet seyn**;) dieselben setzen gantz offenbarlich an stat einer **stillschweigenden**/ eine **vermuthete** Einwilligung/ da wir doch daselbst h) ge-

Beym 10. §. f) *Vide lib. 2. cap. 7. §. 29. seqq.*

Beym 11. §. g) Wie der Herr von Pufend. thut §. 4.

h) d. l. c. 7. §. 24. *seqq.*

gezeiget/ daß eine vermuthete von einer stillschweigenden Einwilligung auff mancherley Art unterschieden sey.

12. Worunter auch dieses war/ daß eine vermuthete **Einwilligung** keine rechte Art einer Einwilligung sey.

13. Auch dienet dieses sonderlich zu Bekräfftigung unserer Meinung/ was von dem **Herrn dessen Geschäffte in seinem abwesen ausgerichtet worden** vorgebracht ward/ denn wir haben zugleich gezeiget/ daß die (Negotiorum gestio) Ausrichtung der Geschäffte mit allen vermeinten contracten unter die Exempel der stillschweigenden Einwilligung nicht gerechnet werden müsse.

14. Darneben scheinets/ es zeige diese **Ursach**: daß die väterliche Gesellschafft aus der Einwilligung nicht *hergeleitet* werden könne/ weil die **Einwilligung**/ sie mag heissen wie sie will/ entweder eine ausgedruckte/ oder stillschweigende/ eigentlich/ als ein **Ursprung einer** *obligation* nicht stat haben kan/ ausgenommen in solchen **Verrichtungen/ welche vor der Einwilligung frey waren.** Nun stehet es aber weder dem Vater noch dem Sohne frey/ des Rechts der Aufferziehung mit eines jedweden anhangender Pflicht sich zu entziehen. i)

15. Ich halte auch daß diese Ursach nicht umbgestossen werden könne/ wenn vielleicht jemand dawider einwenden wolte: l) Es wäre einander nicht zu wieder/ daß etwas **aus einem Gebot des Gesetzes der Natur entstände/ und daß es aus einer stillschweigenden Einwilligung entstünde.** Denn es wäre ja dem Menschen nicht frey gelassen/ daß er GOtt nicht gehorchen dürffte/ und gleichwohl habe GOtt gewolt/ daß ihm die Gläubigen den Gehorsam versprechen müssen. Also sey ein Unterthaner der Republic Kriegsdienste zu leisten verpflichtet/ und dennoch müsse er bey der Werbung zu der Fahne schweren. Also warumb solte man nicht sagen können/ daß eines Kindes heimliche Einwilligung dabey verstanden würde/ da der Vater würcklich seine Erziehung auff sich genommen/ welches diese Wirckung hätte/ daß das Kind nicht Ursach habe sich zu beklagen/ als wenn ihm die väterliche Herrschafft wider seinen Willen und vergeblich aufferlegt wäre. Denn wider dieses Einwenden könte gar viel vorgebracht werden.

16. Erstlich/ daß durch den **Ursprung eines Rechts oder** *obligation* hier nicht

Beym 14. §. i) Diese Ursach hat dem Hrn. von Pufendorff mein sel. Vater entgegen gesetzt *in disp. de patria potestate* §. 49.

Beym 15. §. l) Dieses hat der Herr von Pufend. *d.* §. 4. in der neuen *Edit. p.* 908. eingewendet.

Beym

nicht verstanden werde der letzte Ursprung / welcher / wie wir oben erkläret / allezeit im Gesetz zu suchen ist / sondern ein **unmittelbarer Ursprung** / welcher bisweilen auch / ja öffters **aus einer Einwilligung** hergeleitet werden kan / und so weit ist es damit richtig / daß es einander nicht zu wieder ist / wenn man sagt / es entstehe etwas aus einem Gebot des natürlichen Rechts / oder es entstehe aus einer stillschweigenden Einwilligung.

17. Daß man aber sagen könne / eine *obligation* oder Verpflichtung **entstehe unmittelbar aus einer Einwilligung** / so ist von nöten / daß dieselbe vor der Einwilligung entweder gar nicht da gewesen / oder doch in ansehen **einer gewissen Person** / oder in **eben derselben Art der** *obligation* nicht da gewesen sey.

18. Also wenn ich nicht drein willige / daß ich einem unterthan seyn will / **bin ich nicht** verpflichtet / daß ich einigem Menschen Dienste leiste / weswegen recht gesagt wird / daß die **Verpflichtung eines Knechts** aus seiner Einwilligung entstehe.

19. Also hat auch die Verpflichtung / **unter Ehegatten** ihren Ursprung aus der Einwilligung / denn vor der Einwilligung stund es in beyder Theile willkühr / **mit welcher Person** sie sich versprechen wolten / ob schon eine Verpflichtung **sich zu verheyrathen** da gewesen seyn konte.

20. Also **wenn ein Reicher einem Armen hundert Thaler verspricht** / so ist allerdings der Reiche vermöge seiner Einwilligung verpflichtet / ob schon vor der Einwilligung eine Verpflichtung / aber nur eine **unvolkommene** / hundert Thaler zu versprechen da seyn konte.

21. Wenn aber das Band der Verpflichtung / welche vorher schon da ist / durch eine entweder ausdrückliche / oder stillschweigende Einwilligung **in eben derselben Art der Verflichtung** nur verdoppelt wird / so halte ich nicht / daß (wenn man von bürgerlichen Gesetzen abstrahiret) der **Ursprung** derselben Verpflichtung **der Einwilligung eigentlich zugeschrieben** werden könne. Sondern es wird so dann die Einwilligung nur zu Bezeugung einer Willigkeit der Verpflichtung nachzukommen / oder zu desto mehrer Versicherung des andern gebrauchet.

22. Also / wenn Z. E. **in Bündnissen nichts** anders versprochen wird / als dasjenige / wozu die Parten so sich mit einander verbinden / schon zuvor nach dem Gesetz der Natur verpflichtet waren / so kan man nicht sagen / daß die Verpflichtung aus demselben Bündnis entstanden ist / ja es sind dergleichen Verträge kaum werth / daß sie Bündnisse heissen sollen. m)

Beym 22. §. m) Besiehe beym Hrn. von Pufend. selbst *l. 8. c. 9. §. 2.*

23. Also / wenn ich mein schon gethanes Versprechen **mit einem Eyde** bekräfftige / so entstehet die Verpflichtung nicht aus dem Eyde / sondern aus dem Versprechen.

24. Gleiche Bewandnis hat es mit angeführten Exempeln. Die **gleubigen** sind GOtt vor dem Versprechen schon verpflichtet / die **Unterthanen** sind der Republic Kriegsdienste zu leisten schuldig / ehe sie noch zu der Fahne schweren. Darumb **kömpt zwar zu diesen Verpflichtungen** ein Versprechen oder eine Einwilligung / doch also / daß die Verpflichtung daraus ihren **Ursprung** nicht hat.

25. Endlich scheinet auch der stillschweigende consens eines Kindes in der väterlichen Gesellschafft nicht nöthig zu seyn / zu wege zu bringen / **daß das Kind nicht Ursach habe sich zubeschweren** / als wenn das väterliche Regiment ihm wider seinen Willen und vergebens auffgelegt sey / weil auch ohne diesen consens die Kinder keine Ursach sich zu beschweren haben.

26. Denn **es giebt ja viel Verpflichtungen** / welche die Menschen **wieder ihren Willen** verpflichten / dergleichen alle diejenigen seyn / welche aus den absoluten Geboten / so im andern Buch erkläret worden / herrühren. Und es hat der **Oberherr** eine Verpflichtung einzuführen / die Einwilligung seiner **Unterthanen** nicht von nöten.

27. Daß aber das väterliche Regiment dem Sohne **nicht vergeblich** auffgelegt sey / werden wir bald sehen.

28. Denn es wird der **Endzweck** der väterlichen Gesellschafft insgemein gesetzt in die **Erziehung der Kinder** / n) und wenn man gleich die **Herrschafft der Eltern** dazu setzen wolte / so wird man doch aus Gegeneinanderhaltung beyderley Endzwecks befinden / daß die **Erziehung der Kinder** der **Hauptzweck** / die Herrschafft der Eltern aber / und was derselben gegenüber stehet / nemlich der **Gehorsam der Kinder** / der **Nebenzweck** sey.

29. Denn es wird ausser Zweiffel derjenige vor den Hauptzweck gehalten werden müssen / auff welchen **stetig** in einer Gesellschafft gesehen wird / und nach welchem sich der andere Zweck **richten muß** / und da nachdem derselbe erhalten ist / die Gesellschafft **auffzuhören** pflegt.

30. Aber die **Erziehung** der Kinder erweiset sich **gleich** nachdem das Kind gebohren ist / ehe die Kinder noch zum Gehorsam fähig sind: Die väterliche Herrschafft ist nichts anders als ein **Mittel** / ohne welches die Erziehung nicht erhalten werden kan / wenn aber die Erziehung geendet / so **zergehet natürlicher weise** auch die väterliche Gesellschafft. 31. Der

Beym 28. §. n) *Vid. Patr. Phil. pract. Tab. 36.*

Beym

31. Derhalben regieret das erste Gebot in dieser Gesellschafft die Pflicht der Eltern gegen die Kinder: **Eltern sollen ihre Kinder aufferziehen.**

32. Die **Aufferziehung** ist dieses Orts nichts anders / als daß die Kinder von der ersten Kindheit an zum reiffen Wachsthum so wohl des Leibes als des Gemüthes gebührend gebracht werden. o)

33. Und begreifft also dieselbe zwey Stück in sich / die **Ernehrung** / welche den **Leib** des Kindes / und die **Unterweisung** / welche desselben **Gemüth** angehet.

34. Dieses Gebot fleußt aus dem Gesetz von **Erweisung der Pflichten der Gefälligkeit** / welches ich also beweise.

35. Wenn die **Kinder** zur Welt gebohren werden / so ist ausser Zweiffel bekant / daß sie **Menschen** seyn. Denn ob gleich so wohl die alten als neuen Philosophi wegen der Zeit wenn ein Kind anfange ein Mensch zu seyn / so lange das Kind in Mutterleibe ist / einander sehr zu wieder gewesen / und noch sind / in dem diejenigen welche den so genanten Traducem vertheidiget / alsbald auff die Zeit der Empfängnis gesehen / etliche aber welche es heutiges tages mit der Eingiessung der Seelen halten / eine ungewisse Zeit dazwischen setzen / in welcher die Leibesfrucht das Leben zu haben anfange / einige auch / wie vorzeiten die Stoici, behaupten wollen / daß die menschliche Seele erst in der Geburt dazu käme / so sind sie doch allzumal hierinnen mit einander gantz einig / daß die neugebohrnen Kinder Menschen seyn.

36. Weil sie nun Menschen seyn / so müssen sie auch **alles Rechts / was einem Menschen zukömpt** / und aus dem Stande der Menschheit im andern Buch hergeleitet ist / so viel ihr Zustand leidet / **theilhafftig seyn.**

37. Weswegen wider das Gebot / **daß man Hoffart meiden solle** / gegen dieselben einiger massen gehandelt wird / wenn man sie gar zu verächtlich hält; und wiewohl sie nicht allein an Gütern des Leibes / sondern auch an allen Gemüths- und Glücksgütern mangel haben / so können sie doch nur in ansehen jener **beleidiget werden.**

38. Darumb handeln die Eltern / welche ihre Kinder **umbringen** / oder ihnen andere Güter des Leibes **verderben** / nicht allein insonderheit wider die absonderliche Pflicht der Eltern / sondern sie verletzen auch dasjenige / was ihren Kindern auch andere / und was dieselben (ihre Kinder) hinwiederumb andern Menschen schuldig sind / wiewohl die Beschaffenheit der Eltern diese Verbre-

Beym 32. §. o) *Pater d. Tab. 36.*

brechen noch schwerer macht als welche nicht allein ihre Kinder nicht beleidigen/ sondern auch ihr bestes auffs höchste befördern solten.

39. Denn es müssen nicht allein die **Verbote**/ sondern auch die **Gebote** in ansehen der Kinder beobachtet werden; Und was zwar das Gebot anlanget/ **daß man einen Vertrag halten solle**/ so hat dasselbe hier eben keinen grossen Nutzen/ indem die Kinder/ wie gesagt/ eines Vertrags unfähig sind/ ohne so ferne andere Menschen in diesem stück ihre Stelle vertreten/ wie in der Republic Vormünder und Pfleger seyn. Aber das Gebot von **Erweisung der Pflichten der Gefälligkeit** muß hier sonderlich in acht genommen werden.

40. Denn weil gewiß ist/ daß wenn niemand die Kinder mit Nahrungsmitteln erhielte/ oder sie unterrichtete/ daß sie verhungern müsten/ oder daß sie nicht viel besser leben würden als ein Vieh/ so ist von nöten/ daß sich andere Leute ihrer annehmen/ und ihr bestes disfalls suchen/ damit sie nicht nur leben/ sondern auch vernünfftig leben mögen.

41. Ob nun aber gleich sonst die obligation die Pflichten der Gefälligkeit zu erweisen/ alle Menschen ohn Unterscheid verbindet/ jedoch weil die Erziehung der Kinder zu den Pflichten gehöret/ welche viel Unkosten/ Mühe und Fleiß erfodern/ und also der gemeinen Gefälligkeit nicht zuzuschreiben ist/ sondern unter den Wohlthaten oben an stehet/ p) und über dieses die Sache allhier keinen Verzug leidet/ weil die Kinder selbst andere Leute umb Hülffe nicht ansprechen können/ so ist es von nöten gewesen/ daß durchs Gesetz der Natur gewisse Personen aus dem menschlichen Geschlecht verordnet werden müsten/ welche gleich wüsten/ daß ihnen vor andern diese Wohlthat den Kindern zu erweisen obläge.

42. Weil aber insgemein immer ein Mensch mehr als der ander einem andern guts zu thun verbunden ist/ und die nahe Verwandschafft zu vermehrung dieser Pflicht viel beyträgt/ so folget von sich selbst/ daß die Eltern/ welche dem Kinde/ wegen der Erzeugung am nähesten angehören/ und welchen demnach daß die Kinder ein mal das Leben bekommen/ vor andern Menschen zuzuschreiben/ dieses Ampt auf sich nehmen sollen.

43. Was nun die Darreichung der Nahrungsmittel betrifft/ so war nicht von nöten/ daß bey den Kindern eine sonderliche Verpflichtung deswegen entgegen stünde/ weil schon der Natürliche Trieb dieselben/ so ferne sie lebendige Creaturen seyn/ antreibet/ solche anzunehmen/ und die Pflicht/ die ihnen disfalls oblieget/ aus den gemeinen Regeln/ welche die menschlichen Pflichten/ in ansehen seiner selbst regieren/ herrühret.

Ein

Beym 41. §. p) Conf. lib. 2. c. 6. §. 47.

Beym

44. Ein anders ists mit der **Unterweisung** / welche / weil man sich dieselbe bey erwachsenen Personen kaum / bey Kindern aber auch nicht ein mal kaum ohne Zucht und Zwangsmittel einbilden kan / so folget daraus / daß den Eltern das Recht ihrer Kinder thun und lassen **mit Zwang zu regieren** zukömpt.

45. Also hast du nun das andere Gebot dieser Gesellschafft / welches die Pflicht der Kinder gegen die Eltern in sich begreifft: **Die Kinder so / lange sie in väterlicher Gesellschafft leben / sollen ihren Eltern gehorchen.**

46. Der **Gehorsam** ist ein Band der Freyheit / Krafft dessen der Mensch eine Verpflichtung in sich befindet / daß er seine Verrichtungen / vornehmlich die äuserlichen / nach desjenigen Willen / welcher in der Gesellschafft der vornehmste ist / einrichten solle.

47. Weil aber der Gehorsam / wie eine jede Verpflichtung / zugleich mit einer Furcht der Straffe verknüpfft ist / wenn etwas wider den Willen des Obern begangen wird / diese Furcht aber unter denen / welche mit einander wie mit ihres gleichen umbgehen / nicht seyn kan / so ist von nöten / daß diese gemeine conversation nachbleibe / welche Unterlassung bey den Eltern **Ernsthafftigkeit** / bey den Kindern aber **Ehrfurcht** genennet wird.

48. Also siehest du / daß **Gehorsam** und **Ehrfurcht** zwar beysammen / jedoch nicht einerley seyn. Weswegen zwar Gehorsam nicht ohne Ehrfurcht / aber Ehrfurcht wohl ohne Gehorsam seyn kan.

49. Nehmlich die **Ehrfurcht** ist an sich selbst ein Werck / dadurch einer mit äuserlichen Verrichtungen von sich selbst und ohne sonderlichen Befehl bezeiget / daß er denjenigen / welchem er dieses Werck erweiset / vor seinen Obern halte.

50. Weil nun etliche **Oberkeit** (superioritas) der **Herrschafft** ist / etliche der **Wohlthat** / etliche der **Wirde** / und etliche der **Ordnung** / q) so werden auch eben so viel Arten der **Ehrfurcht** seyn / als der Oberkeit / weswegen wir uns auch befleißigen müssen / daß wir diese Ehrfurcht nicht mit einander vermengen.

51. Es sind aber die Kinder den Eltern **Gehorsam** mit Ehrfurcht schuldig / **so lange die väterliche Gesellschafft wäret** / denn eben so lange beweiset die väterliche Herrschafft / betreffend der Kinder thun und lassen ihre Kräffte.

52. Denn

Beym 50. §. q) *Conf. lib.* 1. *c.* 1. §. 30.

52. Denn die väterliche Gesellschafft ist nicht **unzertrennlich**/ wie die **eheliche** / man mag gleich das natürliche Recht / oder das offenbarte allgemeine Gesetz betrachten / sondern hier gilt die bekante Regel: Wenn der Endzweck auffhöret/ so höret auch die Verrichtung auff/ also höret auch der Stand auff/ welcher aus vielen Verrichtungen zusammen gesetzt ist.

53. Darumb muß alsdenn **die väterliche Gesellschafft natürlicher weise erlöschen**/ wenn die Kinder tüchtig seyn sich selber zu ernehren / und die Aufferziehung nicht mehr bedürffen.

54. Welches **beydes ich zusammen** erfodere / denn diese beyden Stück werden ordentlicher weise die väterliche Gesellschafft **auffzurichten** erfodert.

55. Darnach/ ob wir gleich zugeben/ daß die Kinder tüchtig seyn / sich selber zu **ernehren**/ oder schon so viel anderswoher haben / davon sie sich erhalten können/ aber ihnen doch noch viel mangelt in **Regierung** ihres thuns und lassens / so muß die Gesellschafft bleiben/ weil deswegen den Eltern vornemlich die Herrschafft zukömpt.

56. Im gegentheil/ wenn die Kinder zwar tüchtig sind ihr eigen **thun und lassen zu regieren**/ aber sich nicht **ernehren** können/ ob wohl hier keine Herrschafft schiene von nöten zu seyn/ als da der Endzweck der Herrschafft auffgehöret hat/ jedoch weil ordentlicher weise derjenige/ welcher mir alles guts thut / von mir recht und macht hat zu begehren/ daß ich/ so lange die Wolthat wäret/ mein thun und lassen nach seinem Gefallen einrichte / bey Straffe/ daß mir die Wohlthat entzogen werde / so müssen wir auch den Eltern diese Gewalt zulassen.

57. Uber dieses/ weil wir im unvollkommenen Stande leben/ in welchem die menschlichen Sitten sich stetig vermehren/ oder solche Vermehrung bedürffen/ so kan/ wenn man von bürgerlichen Gesetzen abstrahiret / gute Kinderzucht nicht in gewisse Gräntzen eingeschlossen werden/ sondern es muß dieselbe der Willkühr und dem Gewissen des Vaters/ als welcher von Natur verständiger ist/ überlassen werden.

58. Daher auch dieses daraus folget/ r) daß im natürlichen Stande **ein Vater seinen ungehorsamen Sohn der nicht gut thun will** / und zu seinen Jahren gekommen ist/ **aus dem Hause stossen** kan / nur daß der Vater selbst an guter Kinderzucht nichts habe ermangeln lassen.

59. Aber im gegentheil kan ordentlicher weise der **Sohn wider des Vaters willen nicht von der Gesellschafft abtreten**/ es wäre denn / daß er mit augenscheinlichen Ursachen des Vaters Unbilligkeit/ und seine eigene Tugenden beweisen könte.

60. Und

Beym 58. §. r) *Ad hunc & seq. §. Conf. Puf. §. 13.*

60. Und wenn auch gleich die väterliche Gesellschafft geendet wäre/ so bleibet doch bey den Kindern stetig **die Schuld der Ehrfurcht** wegen der in Ernehrung und Aufferziehung ihnen erwiesenen **Wohlthaten**/ welche wenn sie einmahl geschehen sind/ nicht können wider ungethan werden. s)

61. Aber die **Herrschafft** höret alsdenn auff/ welches wohl zu mercken/ indem die meisten Scribenten dieses beydes mit einander vermengen.

62. Das ist/ die Kinder sind zu solcher Zeit verbunden/ daß sie den Eltern Bezeigungen der Ehre erweisen/ und ihr thun und lassen/ was etwas zu des Vaters Familie beyträgt/ nach der Eltern Rath und Gutdüncken wo es müglich ist/ anstellen/ auch Wohlthat mit Wohlthat ersetzen/ so gar/ daß sie schwerlich sündigen/ wenn sie dieses zu thun unterlassen.

63. Wenn sie aber dieses nicht thun wollen/ kömpt den Eltern weiter kein Recht zu die Kinder zu denselben Verrichtungen zu zwingen/ ja/ wenn die Eltern alsdenn aus augenscheinlicher Ungerechtigkeit ihre Einwilligung versagen/ so halte ich/ daß die Kinder mit guten Gewissen dieselben actiones, so sich nicht füglich auffschieben lassen/ auff sich nehmen können.

64. Hieraus erhellet/ daß bey den Kindern/ wenn man nach ihrer Pflicht gegen die Eltern fraget/ ordentlicher weise auff **zwo Zeiten** gesehen wird/ einmal/ so lange sie unter der Eltern gewalt sind/ zum andern/ wenn sie derselben erledigt sind. Wiewohl ihrer andere **drey** setzen/ t) indem sie die erste Zeit wider eintheilen in die Zeit des **unvolkommenen** und **volkommenen Urtheils** (oder Verstandes) der erwachsenen Kinder/ welche doch noch bey dem Vater im Hause sind.

65. Ob nun gleich diese Eintheilung passiren könte/ so weiß ich doch nicht/ ob sie grossen Nutzen haben werde/ indem die Zeiten des **volkommenen und unvollkommenen** Verstandes nur nach den **Graden der Aufferziehung und der Herrschafft** unterschieden seyn/ welche grösser ist bey den kleinen Kindern/ als welcher thun und lassen/ auch das allergeringste/ eine Verbesserung bedarff/ als bey den erwachsenen/ wovon fast gar kein Zweiffel ist.

66. Hieraus können nun die absonderlichen **Streitfragen** leicht erörtert werden: **I. Welchem unter den Eltern vornehmlich die Gewalt über die Kinder zukomme/ der Mutter/ oder dem Vater?** Wir antworten hierauff/ daß sie aus blosser natürlicher Ursach allen beyden zukomme/ weil sie alle beyde zum Fundament dieser Gesellschafft zusammen kommen/ es wäre denn/

Beym 60. §. s) *Puf. §. 10.*
Beym 64. §. t) wie *Grotius. Vide Pufend. §. 7.*

denn/ daß die Eltern selbst in der ehelichen Gesellschafft sich anders vergliechen hätten. u)

67. Wenn wir aber auff das **göttliche geoffenbarte Gesetz** sehen / so wird der Vatter ausser Zweiffel ein Vorrecht vor der Mutter haben/ dieweil der Vater auch der Mutter thun und lassen zum Nutzen der Familie regieren darff.

68. Es wäre denn/ daß der Vater etwas befähle/ welches schon im göttlichen Gesetz/ oder durch einen andern Oberherrn verboten ist/ alsdenn muß der Mutter Befehl vorgehen / welcher doch alsdenn nicht eigentlich als ein Mütterlicher Befehl betrachtet wird.

69. II. **Ob die väterliche Gewalt sich auch auff die Güter der Kinder erstrecke?** welches ordentlicher weise mit Nein beantwortet werden muß/ dieweil die Aufferziehung auff der Kinder thun und lassen/ und nicht auff ihre Sachen gehet/ die Ernehrung aber eine Beschwerde und nicht ein Tittel oder eine Manier etwas zu erwerben ist.

70. Darumb können die Eltern bey den Kindern in ihren ersten Jahren x) zwar Auffsicht haben/ daß sie dasjenige erwerben was ihnen nützlich ist/ und können in der dinge Erwerbung und Verwaltung der Kinder Person repræsentiren/ den erwachsenen aber können sie eine Ordnung ihres Erwerbs vorschreiben/ doch daß auff beyden Seiten dem Sohne das Eigenthum darüber erlanget werde.

71. Weil aber die Eltern nicht durch ein strenges Recht ihre Kinder zu ernehren schuldig seyn/ wenn die Kinder selbst so viel haben / davon sie sich erhalten können/ so thun sie nicht unrecht/ wenn sie entweder den Unterhalt von der Kinder Gütern nehmen/ oder sich von dem Einkommen und Gütern der Kinder wiederumb bezahlt machen.

72. III. **Ob Eltern durch einen andern ihr Ampt verrichten können?** y) Wir antworten / Ja / nicht allein / weil es öffters kömpt/ daß der Endzweck der Ernehrung und Erziehung anders nicht erhalten werden kan / sondern auch weil es nach moralischer Überlegung eben das ist / wenn einer das was er thun soll durch einen andern verrichten lässet/ wenn nur nicht in Erwehlung der Person auff deren sonderliche Geschickligkeit ist gesehen worden (daß es eben durch eine gewisse Person gethan werden muß) wel-

Beym 66. §. u) *Conf.* §. 41. 42. Adde Pufend. §. 1. 2. 3. 4. r. Da er weitleufftig wider Hobbesium disputirt/ welcher sie der Mutter zueignet.

Beym 70. §. x) *Pufend.* §. 8.

Beym 71. §. y) *Puf.* §. 9.

Beym

welches man hier nicht sagen kan / weil die Erzeugung / als der Grund der väterlichen Pflicht / den Eltern vor andern Leuten keine sonderliche Mühe aufferlegt hat.

73. Darumb können die Eltern nicht allein mit Recht ihrer Kinder Unterweisung tüchtigen **Lehrmeistern** überlassen / sondern es kan auch ein Vater sein Kind / einem andern solches an **Kindes stat auffzuziehen** / geben / wenn des Kindes sein bestes dadurch gesucht wird. Und wenn sich kein ander Mittel finden will die Kinder zu ernehren / so mögen die Eltern ihr Kind / ehe sie es hungers sterben lassen / **versetzen** / oder in eine leidliche Dienstbarkeit leibeigen **verkauffen** / doch mit der Bedingung daß sie es wider lösen dürffen / wenn sie wieder zu Mitteln kommen / oder es jemand aus der Freundschafft lösen will.

74. Wenn aber Eltern so unmenschlich handeln und ihr **Kind hinlegen / oder weg werffen** / so tritt derjenige / der es auffhebt und aufferzeucht / auch in der Eltern ihr Recht / also daß solch Findelkind seinem Ernehrer kindliche Ehrerbietung und Gehorsam schuldig ist.

75. IV. **Ob die Ehrerbietung / welche man den Eltern immerdar schuldig ist / mehr aus der Wohlthat weil sie uns gezeuget / als weil sie uns erzogen / herrühre?** da über die von andern weitleufftig angeführten Ursachen / auch dasjenige was wir oben gesagt / und nur jetzt angemercket haben / zeiget / daß man mehr vor die Erziehung sprechen solle. z)

76. V. **Ob Kinder wider der Eltern Willen heyrathen dürffen?** Da wir unterscheiden müssen a) unter Kindern / welche unter väterlicher Gewalt leben / und welche aus des **Vaters Hause** ausgangen. **Jene** müssen durch das Recht des Gehorsams der Eltern Einwilligung in so weit suchen / daß ich halte / wenn es daran fehlet / daß die Heyrath von Rechts wegen nichtig ist / weil dieses ein wichtiges Werck ist / welches vornehmlich auff der Eltern eigenes interesse siehet / welchen sonst auch wider ihren Willen eine Beschwerde zuwachsen würde / die ins Hauß geführte Person zu ernehren / oder es würde ihnen wider ihren Willen ihr väterliches Recht genommen werden.

77. Wenn aber die Kinder nun von den Eltern sich **geschieden** haben / so handeln sie wider die schuldige Ehrerbietung / wenn sie sich ohne ihrer Eltern vorwissen verheyrathen / jedoch kan die Ehe deswegen nicht zertrennet werden; Ja auch / wenn die Eltern umb ihren consens gebeten sind / und sie selbigen ohne recht-

Beym 75. §. z) *Vid. Puf.* §. 10. *Adde* §. 60. *j.* §. *praeced.*

Beym 76. § a) Ein wenig anders distinguirt der Herr von Pufend. §. 14.

rechtmäßige Ursache versagen / so können die Kinder ohne Verletzung der Ehrerbietung die Heyrath vollziehen.

78. Endlich / wenn schon erzogene und erwachsene Kinder / heyrathen wollen / und **bereit sind** aus des Vaters Hause **auszugehen** / die Eltern aber / wegen ihrer offenbaren Härtigkeit und Unfreundligkeit sie weder von sich lassen / noch in die Heyrath consentiren wollen / so können auch alsdenn die Kinder / unbeschadet der Ehrerbietung gegen die Eltern / sich berathen.

79. Doch muß dieses alles / was wir bisher in diesem Capitel gesagt / von der Eltern und Kinder Pflicht also verstanden werden / daß man von **bürgerlichen Rechten** abstrahiret: Weswegen / wenn darinnen etwas anders verordnet ist / so soll man wissen / daß dasselbe weder von uns hier angefochten ist / noch uns sonst wiederspricht.

Das V. Hauptstück
von den
Pflichten der Herren und Knechte.

Innhalt.

URsprung der Gesellschafft zwischen Herren und Knechten. §. 1. 2. 3. Derselben Endzweck. §. 4. Es wird dazu eine Einwilligung beyder Theile erfodert. §. 5. Aus dem Endzweck entspringt die Herrschafft und die Unterthänigkeit / §. 6. 7. 8. Doch nicht das Recht über Leben und Tod. §. 9. 10. 11. Zwey Gebote. 1. **Thue dem Herrn seine versprochene Arbeit.** §. 12. 2. **Gib dem Knechte seinen versprochenen Lohn.** §. 13. 14. 15. Doch kan ein Knecht nicht verkaufft werden. §. 16. 17. 18. 19. Eine andere Dienstbarkeit hat man im Völckerrecht / welche von der Gesellschafft unter Herren und Gesinde / so ferne sie ins Recht der Natur gehöret / in etlichen stücken unterschieden ist. §. 20—21.

§. 1.

DAß die **Gesellschafft unter Herren und Knechten** a) im **Stande der Unschuld** nicht gewesen sey / haben wir im ersten Buch bewiesen.

2. Ja es hat auch im Stande **nach dem Fall** diese Gesellschafft nicht stat gefunden / so lange die Gemeinschafft der Güter gewäret hat / und das Kigen-

Beym 1. §. a) Mit diesem Capitel vereinige den Hrn. von Pufend. *de J. N. lib. 6. c. 3.* und *de O. H. l. 2. c. 4.*

Behm

genthum nicht unterschieden gewesen. Denn die **Notdurfft** ist der Haupt-Ursprung dieser Gesellschafft. Wo aber alle Güter gemein sind / da kan kein Herr seyn / der sich etwas besonders vor andern erwerben wolle / auch kein Knecht / welcher seines Unterhalts halben sich eines andern Herrschafft unterwirfft.

3. **Nachdem aber das Eigenthum der Güter eingeführet** worden / da ein jeder Hausvater nötig gehabt hat / zu sorgen / wie er Geld und Gut zu erhaltung seiner familie samlen / und dasselbe verwalten und erhalten möge / ein ander aber nichts gehabt hat / und etwas aus seinem eigenen Kopff zu erwerben ungeschickt gewesen / so hat ihm jener einen **Knecht** suchen müssen / welchen er als ein Werckzeug im Hause gebrauchen könte / und dieser sich nach einem **Herrn** umbsehen müssen / von welchem er vor seine Arbeit sein Brot haben könte.

4. Ist demnach der **Endzweck** der Gesellschafft unter Herren und Knechten / auff seiten des **Herrn** die **Erwerbung und Erhaltung der Güter** / auff seiten des **Knechts** aber seines **Lebens Unterhalt durch Nahrungsmittel.**

5. Ob nun aber gleich diese **Notdurfft auff beyden Seiten** die Menschen in diese Gesellschafft sich zubegeben antreibet / so erfodert doch dieselbe ordentlicher weise eine **Einwilligung beyder Theile** / wenn sie anders seyn soll.

6. Der Endzweck aber / auff welchen der Herr zielet / zeiget / daß der consens in die Gesellschafft der Herren und Knechte natürlich auff seiten des Knechts eine **Unterthänigkeit** / auff seiten aber des Herrn eine **Herrschafft** in sich begreiffe.

7. Denn die Erwerbung und Erhaltung der Güter ist wegen vieler und mancherley Umbstände auff unzehliche Art unterschieden / weshalben diese Arten im Vergleich der Gesellschafft nicht beniemet werden können / sondern eines von den contrahenten seiner künfftigen Verordnung überlassen werden müssen / daß er selbige so offt erklären mag / als es nöthig ist.

8. Da nun der Herr in diesem Stück die Haupt-Ursach ist / der Knecht aber die stelle eines Werckzeugs vertritt / so muß der **Herr** des Knechts sein thun und lassen regieren.

9. Und zwar / wenn man von bürgerlichen Gesetzen abstrahiret / mit **Zwangsmitteln** / so viel zu erhaltung dieses Zwecks nötig ist / weil ohne dieselben die Regierung seines thuns und lassens vergeblich seyn würde.

10. Jedoch muß der Zwang so weit nicht gehen / daß der Herr den Knecht an seinem **Leibe grosse Marter** anlegen / oder ihn eigenthätiger weise **tödten** wolte; weil durch diese Straffen der Zweck der Gesellschafft der Herren und Knech-

Knechte nicht erhalten wird / dieselben auch die Nachläßigkeit der Knechte in ausrichtung ihrer Dienste nicht vertreiben / noch das Gesinde davon besser frömmer und wohlgezogener wird / daß sie sich im Hause höfflicher und friedlicher aufführen.

11. Hat aber der Knecht ein **grobes Verbrechen** begangen / und ist solches an einem frembden ausser Hauses verübet / so kan ihn der Herr wegjagen / und dasselbe wird vor den beleidigten ausser der Republic / gnug seyn / hat er aber jemand im Hause beleidiget / so kan der Herr solches an dem Knechte durch die äusersten Straffmittel rächen / nicht zwar als an einem Knechte / sonder als an einem Feinde.

12. Wird demnach die Pflicht eines Knechts in der Summa in folgenden Gebot begriffen: **Thue dem HErrn seine versprochene Arbeit /** und im gegentheil die Pflicht des Herrn. **Gib dem Knechte seinen versprochenen Lohn.**

13. Weiter / nach dem die Notdurfft oder Dumheit des Verstandes grösser oder kleiner ist / nachdem pflegt sich einer zu einem Herrn entweder in ewigen Dienst zu begeben / oder auff eine kleine und gewisse Zeit / bisweilen auch nur zu gewisser Arbeit.

14. Hier muß nun auff beyden Seiten der versprochene Lohn und Arbeit gereichet werden; Dort muß der Herr dem Knecht stetige Nahrung und andere Bedürffnis verschaffen; der Knecht aber stetige Arbeit / was der Herr befiehlet / leisten / und was daraus kömpt dem Herrn treulich berechnen.

15. Doch muß der Herr in aufflegung der Arbeit bescheidentlich auff des Knechts Kräffte und Geschickligkeit sehen / daß er nicht mit der Schärffe mehr Arbeit von ihm fodere / als seine Kräffte zureichen.

16. **Doch kan man keinen einem andern in ewige Dienstbarkeit verkauffen** / weil der Knecht diesen und nicht einen andern zum Herrn freywillig erwehlet hat / und dem Knechte nicht gleich viel ist / bey wem er diene. b)

17. Zu dem so hat er nur in die **Herrschafft** gewilliget / und vertritt so weit die stelle einer Person; Eine Veräuserung aber setzet ein **Eigenthum** der Dinge zuvoraus. c)

18. End-

Beym 16. §. b) *Puf. de J. N. §. 7.*

Beym 17. §. c) Daher die Menschen nach ihrer Gewohnheit dieses erdacht haben: Daß man einen Knecht vor einen todten Mann hält / Item vor ein Ding / Item daß sie keinen Stand hätten / welches über bürgerliche Wirckungen nicht zu erweitern ist. Weswegen man auch so ferne das Recht der Natur oder das göttliche offenbarte allgemeine Gesetz in ihnen verletzt wird / sagt daß ihnen unrecht geschehe / *§. 2. ad §. 18. de Inst. de his qui sui vel al. juris sunt.* / so ferne eine actio injuriarum, ein

18. Endlich thut auch die Veräusserung nichts zu erhaltung der **Absichten** der Gesellschafft unter Herren und Knechten.

19. Ein anders war es mit **Kindern**/ als welcher Gesellschafft mit den Eltern aus keiner Einwilligung entstund/ und wo die Veräuserung offt den Zweck der Gesellschafft erreichte/und den Kindern nichts dran gelegen war/ von wem sie aufferzogen würden.

20. Und dieses hat nun stat in der **Gesellschafft der Herrn und Knechte/ wie sie natürlich betrachtet wird.** Eine andere **Dienstbarkeit** aber haben die Gebräuche etlicher **Völcker** mit den **Kriegsgefangenen** eingeführet/ daß diejenigen / denen das Leben geschencket ward/ vor ihren Unterhalt vor Leibeigene dienen musten.

21. Und zwar so hat man solche Knechte gemeiniglich **sehr hart gehalten**/ weil der feindliche Zorn wider sie sich noch nicht gelegt hatte / und weil sie uns und den Unsern alles Unglück hatten anlegen wollen. So bald aber unter einem solchen Uberwinder und dem Uberwundenen ein Vergleich auff beyden Seiten geschlossen ist/ hält man davor/ daß alle vorige Feindschafft vergeben sey.

22. Und thut alsdenn der **Herr** auch einem auff solche Weise erlangten Knechte **unrecht**: wenn er ihm entweder nicht satt zu essen giebt/oder ihn ohne Ursach übel tractiret/ und solches noch vielmehr/wenn er ihn ohne ein wichtiges Verbrechen/ tödtet.

23. Mit den Knechten/ welche durch Kriegsgewalt in solchen Zustand kommen waren/ ward es auch so gehalten/ daß sie eben wie **andere unsere Sachen** an andere nach gefallen überlassen/ und wie andere Wahre verkaufft werden konten. Also daß der Knecht des Herrn leibeigen war.

24. Wobey aber die Leutseligkeit doch gebeut/ daß wir niemahls vergessen sollen/ daß der Knecht auch ein Mensch sey/ und ihn also mit nichten so tractiren sollen/ wie wir mit andern unsern Dingen umbgehen / welche wir unsers gefallens brauchen/ mißbrauchen/ und gar verderben mögen. Und wenn wir einen solchen Knecht veräusern wollet/ daß wir ihn nicht mit Fleiß und ohne seine Schuld zu solchen Leuten bringen/ bey welchen er stetig ein hartes Tractament zu gewarten hat.

25. Endlich ist auch dieses hin und wieder eingeführet/ daß die **Kinder** / welche leibeigenen Knechten gebohren sind/auch leibeigen seyn müssen/und als Sclaven dem Herrn ihrer Mutter gehören.

26. Welches dadurch bewiesen werden will/ daß wer Herr über den Leib ist/ daß derselbe auch Herr über die Leibesfrucht seyn müsse/ welche von demselben Leibe kömpt. Und weil dasselbe Kind gar nicht gebohren seyn würde/wenn

der Herr sein Kriegsrecht hätte gebrauchen / und die Mutter massacriren wollen.

27. Wozu noch dieses kömpt/ daß die Eltern desselben Kindes nichts eigenes haben/ weshalben sie ihr Kind/ das in der Leibeigenschafft jung worden/ nicht anders würden ernehren können/ als von ihres Herrn Gütern. Weil nun der Herr einem solchem Kinde Unterhalt gäbe lange zuvor/ ehe er es in seinem Dienste gebrauchen könte/ und sein künfftiger Dienst nicht viel mehr austrüge/ als er verdienete/ könte sich das Kind wider des Herren Willen der Knechtschafft nicht entziehen.

28. Jedoch ist offenbar/ weil solche gebohrne Knechte ohne ihre Schuld in die Dienstbarkeit gerathen/ daß die Herren keinen Vorwand haben/ warumb dieselben härter solten gehalten werden/ als der Zustand **ewiger Tagelöhner** zulässet.

29. Ob auch wohl diese Knechtschafft nicht so natürlich ist/ als die zwo vorigen Arten/ welche dem gemeinen Zustande/ menschlicher Natur folgen/ so ist sie doch eben nicht der Vernunfft zu wieder/ sondern/ wenn ich mich sonst meines Feindes nicht versichern kan/ d) wird sie recht aus der Vernunfft hergeleitet.

30. Nemlich als **zugelassen**/ und der man sich mit Recht gebrauchen kan/ nicht aber als geboten/ weshalben auch die jenigen Völcker nicht unrecht dran gethan haben/ bey welchen sie **abgeschaffet** ist/ als unter den Christen.

31. Es würden aber auch diese keine Sünde thun/ wenn sie dieselbe gleich unter ihnen wieder **einführeten**/ aldieweil diese Knechtschafft weder mit dem göttlichen offenbahrten allgemeinen Gesetz streitet/ noch den Regeln des Christenthums zu wider ist. e)

Das

ein Mittel des bürgerlichen Rechts ist / wird behauptet/ daß den Knechten keine injurie geschähe. §. 3. *Inst. de injuriis.*

Beym 29. §. d) Man müste aber sehen / ob auch dergleichen Fall bey welchem diese Bedingung ist/ zu finden sey? Denn entweder ist der Feind grundböse/ so bin ich auch durch diese bey den Völckern gebräuchliche Leibeigenschafft seiner nicht versichert / oder ich habe Hoffnung/ daß er sich bessern werde/ so wäre es gnug/ an einer natürlichen Knechtschafft.

Beym 31. §. e) Hiervon aber müste man weiter nachdencken. Gewiß ists / daß unter denen/ welche beyderseits wahre Christen seyn wollen/ kein solcher casus vorkömpt. Darumb würde die Frage dahinaus lauffen : Ob ein Christ / wenn er mit einem falschen Christen unbeschadet der Regeln des Christenthums Krieg führet / unbeschadet der Regeln des Christenthums diesen falschen Christen / nachdem er ihn überwunden / zwingen könne / daß er einen solchen Vergleich mit ihm eingienge. *Conf. Albert. c. 12. §. 8.*

Beym

Das VI. Hauptstück von den

Pflichten derer die in der Republic leben.

Innhalt.

COnnexion. §. 1. Im Stande der Unschuld würde keine Republic gewesen seyn. §. 2. 3. Der Endzweck der Republicken: Bürgerliche Glückseligkeit/und aller Dinge Genüge. §. 4. Ihre Form/die Ordnung der regierenden und gehorchenden. §. 5. Da aus entstehet die Beschreibung einer Republic. §. 6. Ob gleich eine Republic eine natürliche Gesellschafft ist / so ist es doch falsch/ daß der Mensch von Natur nach einer bürgerlichen Gesellschafft verlangen trage. §. 7—11. Die Furcht ist die bewegende Haupt-Ursache / warumb Republicken auffgerichtet worden. §. 12—17. Doch muß man diese Furcht nicht mit einen grossen Schrecken des Gemüths vermengen. §. 18. 19. Der Mangel ist keine Ursach der Republicken. §. 20. Es ist nötig gewesen/daß sich die Menschen in eine Republic zusammen begäben. §. 21—25. Zu Auffrichtung einer Republic werden erfodert zwey Verträge und eine Verordnung §. 26—31. Nach der Regierungs-Form werden die Republicken in ordentliche und unordentliche eingetheilet. § 32. Die ordentlichen sind entweder Monarchien/oder Aristocratien / oder Democratien. §. 33. Die Republicken sind entweder gesundes oder krancken Zustandes. §. 34. Die Mängel oder Kranckheiten sind entweder der Menschen/ §. 35. oder des Staats. § 36. 37. Der unordentlichen Rebublicken sind unzehliche. §. 38. 39. Alle unordentliche Republicken sind kranck aus Mangel des Staats. §. 40. Es wird weitleufftiger gezeiget/ daß einer nicht wider die Pflicht eines ehrlichen Mannes / oder eines getreuen Unterthanen handele / wenn er zeiget / daß eine Republic kranck/oder unordentlich sey. §. 41—56. Es giebt auch Vereinigungen vieler Republicken. §. 57. Wie ferne die gemeine Eintheilung der Republicken von unserer Eintheilung abweiche. §. 58—61. Eine bestellte Republic. §. 62. Wird beschrieben. §. 63. 64. Das Wort Unterthanen (cives) ist zweydeutig. §. 65. GOtt ist nicht die unmittelbare Ursach der Majestät. §. 66. —88. Mittel zur Regierung zu gelangen. §. 89—92. 1. Die Einnehmung §. 93—103. 2. Die Wahl. §. 104—107. Daher ist ein Reich entweder ein Wahl-Reich/oder ein Erb-Reich. §. 108. Ein Erb-Reich gründet sich auff keine gewisse Regeln §. 109—114. Beschreibung der Majestät. §. 115. Was die höchste Gewalt sey? §. 116—119. Majestätfeinde. §. 120. 121. Ob es Monarchen auff eine gewisse Zeit giebt? §. 122—126. Die Majestät ist entweder absolut, §. 127. 128. Oder eingeschräncket §. 129. Durch Grund-Gesetze. §. 130. 131. Ein Reich ist entweder Eigenthümlich (patrimoniale) oder nießbräuchlich (usufructuarium) §. 132—141. Die Stück der Majestät oder regalien sind entweder beständig oder unbeständig / (transeuntia) §. 142. Oder wie andere wollen grosse oder kleine. §. 143 Anderer Eintheilung nach den Absichten der Republicken. §. 144—155. Wie sich die Religion gegen der Republic verhält. §. 150—153. Eine gemengte Republic ist eine krancke Republic. §. 156—160. Die Gebote haben hier ihre Absicht entweder auff den regierenden/ §. 161. Da das erste ist: **Lerne/was zu völliger Erkentnis der Pflicht eines frommen Fürsten gehöret:** §. 162. Das andere: **Die Wolfart des Volcks soll das höchste Gesetz seyn** / §. 163. 164. Oder auff die Unterthanen. §. 165. **Erweise den Regierern der Republic/ Ehrfurcht / Treue und Gehorsam** / §. 167. Zum andern: **Laß dir nichts**

 lie-

lieber seyn/ als den **Wohlstand und Sicherheit der gantzen Republic.** §. 168. Zum dritten: **Lebe mit deinen Mitbürgern freundlich und friedlich.** §. 169. Allgemeines Gebot wegen der absonderlichen Pflichten: **Trachte nach keinem Ampt/ und nim keins an in der Republic/ dazu du dich ungeschickt befindest.** §. 170. Absonderliche Gebote sind so viel/ als Aempter sind. §. 171.

I.

Von den Pflichten derer die in der Republic a) leben/ wäre leicht zu reden/ wenn uns nicht wegen der Betrachtung der bürgerlichen Gesellschafft/ ohne welche vergeblich von den Pflichten gehandelt wird/ viel Schwiegrigkeiten gemacht worden wären/ aus den Ursachen/ daß man die Lehren Aristotelis: oder vielmehr seiner Ausleger/ die seine Meinung nicht recht verstanden/ allzu sehr angebetet/ und daß man sich nur darauff beflissen/ daß man denen/ welche irrige Meinungen gehabt/ durch aller Orten zusammen geraffte Beweisthümer wiedersprechen möchte/ Item/ daß man die Sprüche der Schrifft wieder die Regeln rechter Auslegung und wider die Lehrsätze der Vernunfftlehre ausgelegt/ und endlich daß unnützlich vorwitzige Leute/ welche den Stand der Unschuld so tieff erforschet/ die Grillen gehabt/ daß sie demselben/ damit es nur schön stünde/ weis nicht was vor Gesellschafften angedichtet.

2. Daß aber **in diesem vollkommenen Stande** keine **Republicken** und bürgerliche Gesellschafften würden gewesen seyn/ haben wir im ersten Buch bewiesen/ b) weswegen ichs vor ein Oratorisch Förmelgen halten würde/ damit man die alten Weiber zu weinen macht/ wenn einer vorbringen wolte/ weil die Republic die **vollkommenste** Gesellschafft wäre/ so würde sie auch dem **vollkommensten** Stande nicht übel angestanden haben. c)

3. Denn gleichwie wir die Lehre der Peripateticorum, **daß die Republic die vollkommenste Gesellschafft** sey/ schon oben d) examiniret haben/ also würde ich auff dieses Spielwerck eben dieses antworten/ was mir andere antworten würden/ wenn ich gleicher massen vorgäbe/ daß die künstlichsten Gebäude/ die delicatsten Speisen/ die kostbarsten Kleider/ die gesundesten Artzneyen dem vollkommensten Stande nicht übel würden angestanden haben.

4. Damit wir nun weiter gehen/ so will ich einen Versuch thun/ ob ich nicht aus solchen Dingen **die man schon gestanden hat**/ mit den Peripateticis

Beym 1. §. a) Mit diesem und folgg. §§. conferire den Hrn. von Pufend. *lib. 7. c. 1.*

Beym 2. §. b) *l. 1. c. 2. §. 37. seq.*

c) Das ist D. Alberti seine Philosophie/ *c. 14. §. 1. p. 209.*

Beym 3. §. d] *L. 3. c. 1. 36. seq.*

Beym

cis disputiren könne. Denn wir sind in diesem Stück einig / e) daß der Endzweck einer Republic zweyerley sey / nemlich der **Hauptzweck** d. i. die εὐδαιμονία, oder bürgerliche **Glückseligkeit** / welche nicht einen einzeln Menschen / sondern das gantze Volck betrifft / und der untergeordnete / oder **Nebenzweck** / nemlich αὐτάρκεια, oder aller Dinge und äuserlichen Güter **Gnüge** / indem ich schon oben f) angemercket habe / daß die äuserliche Gegenwehre wider gewalt mehr zur Glückseligkeit / als zur vollen Gnüge gehöre / weil man sich die bürgerliche Glückseligkeit / ohne gemeinen Frieden und Ruhe nicht einbilden kan.

5. Wir seyn auch darinnen einig: daß die **Form** einer Republic sey die Ordnung oder Verfassung der regierenden und gehorchenden / Item des höchsten Oberherrn und der Unter-Obrigkeiten. g)

6. Daher scheinet die **Beschreibung der Republic** von ihrer Form und Endzweck von sich selbst zu fliessen: Die Republic ist eine natürliche Gesellschafft / welche die höchste Herrschafft in sich begreifft / aller Genüge und bürgerlichen Glückseligkeit halben. h)

7. Denn wir leugnen auch dieses nicht / i) daß die Republic eine **natürliche Gesellschafft** sey / und beschuldigen Aristotelem nicht / als hätte er ungereimt Ding gelehret / wenn er gesagt: Der Mensch wäre ζῶον πολιτικόν, (eine lebendige politische Creatur) aber daraus folget nicht / was die Ausleger des Aristotelis haben wollen / daß der Mensch nicht allein von Natur zur Republic geneigt sey / sondern auch mit gewalt dazu gezogen werde / also daß die **Natur die bewegende Haupt Ursach** sey / warumb sich der Mensch in die Republic begäbe / die andern Ursachen aber allzumal / und unter denselben auch der Mangel und die Furcht nur vor zufällige und Nebenursachen gehalten werden müsten.

8. Denn Z. E. die **Gesellschafft der Herrn und des Gesindes** ist nichts desto weniger auch eine natürliche Gesellschafft / ob die Menschen gleich dieselbe aus Noth erfunden. l)

9. Darnach / wenn man sagt / daß in einem Dinge eine gewisse Beschaffenheit **von Natur sey** / oder dasselbe zu etwas von Natur **geschickt** sey / so wird

Beym 4 / §. e) *vide patr. Tab. 39. Phil. pract.* f) *L. 3. c. 1. §. 21.*

Beym 5. §. g) *vid. Tab. 39. & 4. phil. 2. pract.*

Beym 6. §. h) Mein sel. Vater setzt noch dieses dazu: **welche unmittelbarer weise aus vielen landschafften** (vicis) **zusammen gesetzt ist.** Warumb wir aber diese worte ausgelaßen / erhellet aus dem / was wir *l. 3. c. 7.* §. 30.

Beym 7. §. i) Bey diesem und folgenden §§. conferire den **Hrn. von Pufend.** §. 2. 3.

Beym 8. §. l) Conf. supra *lib. 3. c. 1.* §. 4. [illegible]

wird durch solche Redensart bisweilen angedeutet / daß etwas **in der That natürlich in einem Dinge sey** / ohne daß vorhero weder dasselbe Ding noch jemand anders etwas dabey gethan hätte / in welchem Verstande z. e. der Fisch zum schwimmen / der Vogel zum fliegen / und die Eiche Eckern zu tragen von Natur geschickt ist.

10. Bisweilen aber wird dadurch angezeigt / daß in einem Dinge eine Fähigkeit oder **Geschicklichkeit** stecke / eine Vollkommenheit oder Ausarbeitung und disciplin anzunehmen / da die Natur ihr absehen darauff hat / daß solche drinnen sey / oder es zum wenigsten als etwas das ihr gemäß und ihr nicht zu wider ist / billichet: In welchem Verstande z. e. ein Pferd von Natur geschickt ist / daß es seine Schulen macht oder dantzet / welches ein Esel nicht thun kan / der Papagoy daß er plappert / der Acker daß er Getreyde / der Berg daß er Wein trägt / und der Mensch selbst / daß er reden und mancherley Künste und Wissenschäfften erlernen kan.

11. Also haben wir schon bewiesen / daß der **Mensch** in diesem Verstande eine lebendige politische Creatur sey / oder zum wenigsten nicht durch innerlichen natürlichen Trieb / sondern durch eine **äuserliche Anregung** vornehmlich zur bürgerlichen Gesellschafft gezogen werde / wiewohl wir wegen des eigentlichen Verstandes der Worte Aristotelis, welche vielleicht auch nicht unfüglich nach unserer Meynung erkläret werden könten / mit seinen Nachfolgern keinen Streit anfangen werden / da wir mehr darauff besorget seyn / was Aristoteles hätte sagen sollen / als was er gesagt hat.

12. So statuiren wir nun / daß kein innerlicher Trieb der Natur / wie in der ehelichen und väterlichen Gesellschafft geschiehet / sondern eine **Furcht von aussen vor allerhand Unglück** / so ein **Mensch dem andern drohet** / die **Haupt-Ursach** ist / welche die Menschen sich in eine Republic zu begeben / angetrieben / der Mangel aber der zum menschlichen Leben nötigen Dinge die Neben-Ursach ist.

13. Das erste Stück beweisen wir daraus / daß / **wenn die Menschen durch einen natürlichen Trieb** zur Republic gezogen würden / so müsten auch **im Stande der Unschuld** / Republicken / eben wie die eheliche und väterliche Gesellschafft gewesen seyn. Wir haben aber schon das Gegentheil bewiesen.

14. So darff man sich auch nicht auff die **verderbte Natur** beruffen / denn du magst gleich auff die *moralische* **Verderbnis des Menschen** zielen / und aus derselben ihrem Trieb die Republic herleiten / so würde folgen / daß das Verlangen nach der Republic sündlich wäre / oder du magst auf die **natürlichen** Schwach-

Schwachheiten sehen/ so habe ich was ich will/dieweil Mangel und Furcht Kennzeichen solcher Schwachheiten seyn. m)

15. Was brauchets aber viel Worte? Es kan auch aus den **Absichten** der Republic unsere Meynung bekräfftiget werden. Wir haben oben n) gezeiget/daß die bewegende und End-Ursach eines Dinges einander entgegen stehen/ weswegen/ die Peripatetici mögen sich sperren wie sie wollen/ von nöthen ist/daß die **Furcht die bewegende Haupt-Ursach** sey sich in eine Republic zusammen zu thun/ weil der Hauptzweck/ nemlich die allgemeine Ruhe und Friede menschliches Geschlechts/ damit übereintrifft/ der **Mangel aber die Neben-Ursach** sey/ weil demselben aller Dinge Genüge/ als der Nebenzweck entgegen gesetzt ist.

16. Was nun die Furcht betrifft/ wovon vornehmlich der Streit ist/ so ist gewiß/ wenn die Widriggesinneten behaupten wolten/ daß man auch ohne dieselbe sich eine Republic einbilden könne (welches seyn müste/wenn die Furcht nur eine Neben-Ursach wäre/) so würde daraus folgen/ daß einer entweder vergegebens nach der Republic verlangen würde/der schon in Ruhe sitzet/oder daß die Republic ohne Ruhe verlanget würde.

17. Nun ist beydes/ auch nach ihrer eigenen Lehre/ ungereimt: Sintemahl nicht allein/**weñ der Endzweck auffhöret/auch die Verrichtung auffhöret**/ sondern auch eine Republic ohne den Haupt-Zweck nichts ist/ indem sie bekennen/ daß der Unterscheid der Gesellschafften vom Endzweck herrühre.

18. Wir müssen aber hier aus dem was wir im andern Buch gelehret haben/ o) die **Eintheilung der Furcht** wiederholen/ weil wir hier dadurch nicht ein grosses Schrecken des Gemüths/ wegen eines bevorstehenden grossen Unglücks/ sondern eine Muthmassung eines künfftigen Schadens/und ein Mißtrauen verstehen.

19. Damit wird nun etlicher ihr Beweis zu nichte/ welche eingewandt haben/ p) es habe die Furcht keinesweges Ursach zu Anrichtung der Republicken gegeben/ da die Menschen vielmehr/ wenn sich einer vor dem andern gefürchtet hätte/ **einander auch nicht einmahl hätten ansehen können**/ sondern es würde einer hie/der ander dort hinausgelauffen/u. sie also ewig von einander geschieden blieben seyn. Denn sie nehmen die Furcht gantz offenbarlich in der ersten Bedeutung/ und hätten gedencken sollen/ daß die Furcht auch vor die Vorsich-

Beym 14. §. m) Der Mangel deutet eine Schwachheit des Leibes/ die Furcht aber eine Schwachheit des Gemüths an.

Beym 15. §. n) *l. 2. c. ult. §. 70. seq.*

Beym 18. §. o) *l. 2. c. 6. §. 53. seqq.*

Beym 19. §. p) *vide Puf. §. 7. p. 950.*

Beym

sichtigkeit genommen werde/ wenn man sich vorsiehet/ daß man nicht Ursache zu fürchten habe.

20. Gleichwie aber die Nachfolger Aristotelis wegen des Mangels/ daß derselbe eine Neben-Ursach der Republic sey/ nicht mit uns streiten; also hat wieder andere/ welche meinen/ daß die Menschen aus Mangel gezwungen worden/ q) sich in eine Republic zu begeben/ zu mercken/ daß es zwar gewiß ist/ daß kein elender Thier als der Mensch seyn würde/ wenn ein jeder einzeler Mensch/ ohne aller Menschen Hülffe/ gantz allein gelassen würde/ so kan auch dieses nicht geleugnet werden/ daß/ nachdem man sich in Republicken begeben hat/ das menschliche Leben zu lauter Pracht und Wollust ausgekünstelt worden/ unterdessen kan man auch nicht leugnen/ daß schon zuvor/ ehe noch eine Republic gestifftet worden/ und die Menschen in Familien zerstreuet weit aus einander wohneten/ der Notdurfft des menschlichen Lebens schon gnugsam damit geholffen gewesen/ daß der Ackerbau/ Viehzucht/ Weinbau/ Kleiderwerck/ und andere Künste erfunden waren/ weswegen einem Hausvater/ welcher Acker/ Vieh und Gesinde gnug hat/ nichts mangelt/ sein Leben hinzubringen/ oder so ihm ja etwas fehlen solte/ kan solches durch Handel und Wandel ersetzet werden.

21. Dieses kan mehrentheils erkläret werden/ theils aus **Betrachtung menschliches Zustandes**/ so ferne derselbe mit dem bürgerlichen Leben verglichen wird/ theils auch aus **Uberlegung des natürlichen Standes** und seiner Ungelegenheiten. Jene bekräfftiget dieses/ daß der Mensch von Natur keine bürgerliche Gesellschafft verlanget; diese aber warumb man der Furcht der Menschen/ wegen gedroheten Unglücks von andern Menschen/ ohne die Republic/ nicht abzuhelffen gewesen.

22. Es wird der **Mensch** durch seine angebohrne Neigungen dahin getrieben/ daß er niemand unterthänig seyn/ sondern alles nach seinem Kopff machen will/ und kaum durch Furcht der Straffe dahin zu bringen ist/ daß er den regierenden gehorsam leiste/ und seine wilde Art/ und sein Gemüth/ so zu vielen Lastern/ von denen man auch bey den Bestien nicht ein mal ein Gleichnis findet/ geneigt ist/ ablege.

23. Wer aber ein **Unterthan** wird/ der verlieret seine natürliche Freyheit/ und muß einer frembden Herrschafft/ welche über Leben und Tod zu sprechen hat/ und auff deren Befehl viel Dinge gethan werden müssen/ von welchen man sonst einen Abscheu hatte/ pariren. Ein getreuer Unterthaner aber

Beym 20. §. q) Pus. §. 6.

ber (bonus civis) heisset derjenige / welcher dem Befehl seiner Obern willig gehorchet / und den gemeinen Nutzen aus allen kräfften zu befördern trachtet / ob er schon siehet / daß solches seinem Eigennutz zu wieder ist.

24. Ferner / ob wohl das natürliche Gesetz gebeut / daß die Menschen niemand kein Unrecht thun sollen / ob auch gleich dasselbe zur Gnüge einblauet / daß wer den andern beleidiget / der Straffe nicht entgehen werde / so kan doch **die Ehrfurcht / die man vor diesem Gesetz hat / den Menschen nicht verschaffen** / daß sie bey ihrer natürlichen Freyheit in gnugsamer Sicherheit leben können / weil es darinnen eine grosse Menge Leute giebt / die sich an kein Recht kehren / wenn sie etwas erschnappen können / oder wenn sie mercken / daß sie so mächtig / oder so listig seyn / daß sie sich gegen den beleidigten wehren / oder ihn übern Tölpel werffen können; Und weder die Furcht vor GOtt / noch das beissen ihres bösen Gewissens kräfftig gnug ist / aller Menschen Bosheit im Zaum zu halten / aldieweil viele nur auffs gegenwärtige sehen / umbs zukünfftige aber sich wenig bekümmern / und allein durch die Dinge sich bewegen lassen / die in die äuserlichen Sinne fallen.

25. Und wenn du gleich darauff dringen woltest / des Menschen Natur müste nicht betrachtet werden / wie sie **verderbet** ist / sondern in ihrer **Vollkommenheit** / so würde ich antworten / daß die Meinung schon im ersten Buch r) abgelehnt ist / welche lehret / man müsse die disciplinen und Wissenschafften vertragen nach dem Muster eines vollkommensten Standes / ob derselbe gleich nirgend zu finden ist / sondern daß du auch durch diesen Einwurff wenig gewinnen werdest / weil schon so offt gesagt worden / daß auch in der vollkommenen Natur / der höchsten Vollkommenheit halben / keine Republicken würden gewesen seyn.

26. Nachdem wir nun die Ursach untersuchet / welche die Menschen bewogen eine Republic anzurichten / so folget nun / daß wir auch nachfragen / **wie die Republicken auffkommen?** s) Da zwar dieses gewiß ist / daß wider allerhand von der Menschen Bosheit bevorstehendes Unglück / einzeln Menschen kein gewisser **Ort** / noch **Wehr und Waffen** noch **unvernünfftige Thiere** gnugsamen und kräfftigen Schutz leisten könnnen; sondern daß dazu andere Menschen / und zwar die **beyeinander** seyn / und derselben nicht wenige / sondern **eine grosse Menge Leute** / welche auch nicht plötzlich und unbedachtsam zusammen gelauffen / oder da einer hie / der ander da hinaus will / sondern welche da-

Beym 25. §. r) *l. 1. c. 4. § 44. 45.*

Beym 26. §. s) **Hier fängt beym Hrn. von Pufend. das 7. B. 2. Cap. an** *De. I. N. & de O. H. l. 2. c. 6.*

 Beym

che darinnen **untereinander einig sind / was vor Mittel zu demselben Zweck zugebrauchen / und in solcher Einigkeit verharren** / erfodert werden.

27. Aldieweil aber diesen Zweck zu erhalten / unter vielen Menschen / deren ein jeder sein eigen Herr / und keiner dem andern unterthänig ist / zwey Laster vornehmlich im Wege liegen: ein mal die **unterschiedenen Zuneigungen und Urtheile** / Item daß die Leute so **dumm** / und so **trotzig** seyn / ihre Meinungen auffs äuserste zu verfechten; Zum andern / daß sie so **nachläßig** sind / nnd sich **scheuen** etwas freywillig zu thun / das dem gemeinen besten zuträglich / aber sehr mühesam und beschwerlich ist / so muß diesen Lastern begegnet werden / und zwar **dem ersten** / daß aller und jeder Wille auff ewig vereiniget werde / welches geschicht / wenn ein jeder seinen Willen dem Willen eines andern Menschen / oder einer Versamlung nnterwirfft; **dem andern** aber / wenn eine Gewalt auffgerichtet wird / welche denen welche sich der gemeinen Wohlfart widersetzen / ein gegenwärtiges und in die Sinne fallendes Ubel anthun könne / welches geschicht / wenn alle und jede sich verbinden / daß sie ihre Kräffte also gebrauchen wollen / wie es derselben Gewalt gefallen wird.

28. Nach dem nun also aller Wille und Kräffte vereiniget / so wird alsdenn / erst die grosse Menge der Menschen zu einem gewaltigen Cörper / nemlich zu einer **Republic** / beseelet.

29. Hieraus ist zu ersehen / daß ordentlicher weise zu Vereinigung einer Republic **zweene Verträge** / und **eine Verordnung** erfodert werden. Was den ersten Vertrag anlanget / so wird derselbe von den vielen Menschen / welche bisher in ihrer natürlichen Freyheit gestanden / von jedweden einzeln eingegangen / daß sie in einen beständigen Hauffen zusammen thun / und Mitbürger untereinander werden wollen; in welchen Vertrag **alle und jede** willigen müssen / denn wer nicht einwilliget / der wird von der zukünfftigen Republic ausgeschlossen.

30. Nach diesem Vertrage muß ferner eine **Verordnung** gemacht werden / was vor eine Regierungs-Form eingeführet werden solle.

31. Nach publicirter Verordnung wegen der Regierungsform ist der **andere Vertrag** von nöthen / t) dadurch derjenige / oder diejenigen gesetzt werden / welchem / oder welchen die Regierung der neuen Republic übergeben wird / durch welchen Vertrag diese zur Vorsorge vor gemeine Sicherheit und Wohlstand /

Beym 31. §. t) Eine andere Meinung hat Hobbes / welcher keinen Vertrag unter den regierenden und Unterthanen passiren laßen will. Welchem der Hr. von Pufend. weitläufftig geantwortet hat. §. 9. 10. 11. 12.

Beym

stand / die andern aber zum Gehorsam den sie jenen leisten sollen / sich verbinden/ und ihren Willen und Kräffte jenes oder jener ihrem Willen und Regierung unterwerffen.

32. Weil aber nach der **Regiments-Form** die Republicken selbst eingetheilet werden / so müssen wir diese **Eintheilungen** mit wenigen berühren / u) Denn es sind die Formen der Republicken entweder **ordentlich**/ oder **unordentlich**. Eine **ordentliche** Republic ist / wo die höchste Gewalt in einer Person also vereiniget ist / daß sich dasselbe unzertheilet und unzerrüttet von einem Willen durch alle Theile und Geschäffte der Republic ausbreitet. Wo sich dieses nicht findet / ist es eine unordentliche Republic.

33. In einer **ordentlichen Republic** giebts dreyerley Formen: Denn entweder ist die Regierung einer Person auffgetragen / welcher ein **Monarch** (Souverainer Regent) und die Republic eine **Monarchie** genennet wird; oder einer Versamlung vieler Personen / und dieses bestehet entweder von auserlesenen Bürgern / oder **von den Vornehmsten**/ und heisset eine *Aristocratie*, oder aus allen Hausvätern / oder aus dem Volck / und wird eine *Democratie* tituliret.

34. Es begiebt sich aber öffters / daß eine Regierung an einem Ort **wohl** / am andern aber **übel** und unvernünfftig verwaltet wird. Daher es kömpt / das etliche Republicken **gesunde** (oder wohleingerichtete) andere aber **krancke** oder verderbte Republicken genennet werden. Wiewohl nicht nötig ist / wegen solcher Mängel / sonderliche Regierungs-formen oder Arten zu erdencken/ gleichwie auch ein krancker Mensch von einem gesunden / der Art nach / nicht unterschieden / sondern einer ein Mensch ist wie der ander.

35. Die Kranckheiten aber (oder Mängel) die den Republicken anhangen / stecken entweder in den **Menschen** / oder **in dem Staat selbst**. **Mängel der Menschen** sind / wenn die Personen / welchen die Verwaltung der Regierung obliegt / zu solchem Ampt untüchtig seyn / oder ihrem Ampte nachläßig oder übel vorstehen / und wenn die Unterthanen / welche die Ehre haben / daß sie pariren müssen / sich der Regierung wiedersetzen / (oder in Ziegel beissen.)

36. **Mängel des Staats** sind / wo die Gesetze oder die Ordnungen einer Republic nicht nach des Volcks oder Landes Art eingerichtet sind / oder wo sie den Unterthanen zu innerlichem Auffruhr / oder zu rechtmäßigem Haß der umbliegenden Völcker Anlaß geben; oder / wenn sie dieselben zu den Verrichtungen untüchtig machen / welche zu Erhaltung der Republic nötig sind / oder wenn die Grund-Gesetze also eingerichtet seyn / daß dadurch die öffentlichen Geschäffte

Beym 32. §. u) Hie fängt sich beym Hrn. von | Pufend. das 7. B. 5. Cap. an.

schäffte nicht anders / denn langsam und schwerlich ausgerichtet werden kön-nen.

37. Auff die **krancken** Republicken appliciren auch etliche einige sonderliche Wörter; also daß eine verderbte Monarchie eine **Tyranney** / ein verderbter Staat unter wenigen / *oligarchia*; Ein verderbter Staat des Volcks *ochlarchia*, genennet wird. Wiewohl sichs öffters zuträgt / daß viele durch diese Nahmen nicht so wohl die Kranckheit der Republic / als ihren affect; oder Misfallen bey gegenwärtigem Staat / oder den Regierenden / zu verstehen geben.

38. Eine **unordentliche Republic** ist / in welcher die Vereinigung / in welcher das Wesen einer Republic bestehet nicht so vollkommen gefunden wird / und solches nicht in gestalt einer Kranckheit oder Mangels / so der Republic anhanget; sondern daß es durch ein öffentliches Gesetz oder Gewohnheit / als ein Recht eingeführet ist.

39. Weil man aber **auff unzehlige Art** von dem gleichen Wege in die Krümme gerathen kan / so kan man auch keine gewisse Arten der unordentlichen Republicken setzen. Jedoch kan man ihre Eigenschafft aus einem und dem an-andern Exempel gantz deutlich begreiffen / z. e. wenn in einer Republic der Rath und die Gemeine auff beyden seiten mit höchsten Recht die öffentlichen Geschäffte verwalten / also daß keins dem andern unterworffen ist. Oder wenn in einem Reich die Herrn so mächtig worden / daß sie hernach dem Könige nicht anders / als ungleiche Bundsgenossen unterworffen seyn.

40. Im übrigen zeiget unter andern die Beschreibung einer unordentlichen Republic / wenn man die vorhergehende Eintheilung der Republicken / nach welcher etliche wohl eingerichtete / andere krancke Republicken waren / hierauff appliciren will / daß man die unordentlichen Republicken mit unter die Krancken rechnen müsse / welche zwar nicht wegen der Mängel der regierenden / sondern weil der Mangel am Staat liegt / also genennet werden. x)

41. Man hält zwar insgemein davor / es wäre eine gottlose Rede und eine injurie, wenn einer eine gewisse Republic vor eine unordentliche oder vor eine kran-

Beym 40 §. x) Es ist bekant / daß Monzambano das Römisch- Teutsche Reich vor eine unordentliche Republic hält. Da nun der Hr. von Püfendorff den Monzambano vertheidigte / und unter andern von seinen widersachern beschuldigt ward / daß er Teutschland vor eine krancke Republic ausgäbe / distinguirt er in seiner antwort hin und wieder: Ein anders wäre kranck / ein anders aber unordentlich seyn. Was uns anlanget / so geben wir zu / daß in dieser Materie kranck und unordentlich ein ding sey / aber wir leugnen / daß es ein Laster sey / wenn einer die Republic / unter welcher er lebet / vor kranck aus giebt.

krancke Republic ausgäbe/ als wenn hierdurch wider den respect den man hohen Potentaten schuldig ist/ und wieder die Pflicht eines getreuen Unterthanen gehandelt würde/ da man von der Republic/ in welcher man wohnet/ das beste dencken/ und keine Veränderung in derselben anrichten/ oder begehren solte.

42/ Aber die guten Leute reden gantz Sophistisch von der Sache/ damit ichs aufs gelindeste sage/ wie ichs meine. Den̄ erstlich ist es an sich selbst **niemand schimpfflich**/ daß er **kranck** ist/ und wird einem damit nichts schuld gegeben/ weil öffters die schwache Bildung des Cörpers/ oder eine ehrliche und nothwendige Lebens-Art/ u. d. gl. eine Ursach der Kranckheit ist; Also studiren sich z. E. die Gelehrten/ durch das stetige sitzen übern Büchern öffters ungesund.

43. Also ists auch mit den krancken Republicken beschaffen/ denn ob gleich etliche Mängel mit dem **Staat** verknüpfft seyn/ so können doch dieselben nicht den **regierenden** oder den Unterthanen zugerechnet werden/ sondern es hat öffters/ wo nicht allezeit/ eine grosse Noth der Republic/ z. E. die Begierde den verstöreten Friede wider zu erlangen/ diese Kranckheit in den Staat eingeführet.

44. Ob auch gleich/ wie gesagt/ der natürliche Ursprung der Republic/ dem Vertrag und freyer Einwilligung derer/ die sich in die Republic begeben/ zu zuschreiben/ daher es schiene/ daß man sagen müste/ daß die Mängel des Staats auch den Unterthanen selbst zugeschrieben werden müsten; so geschichts doch gar selten/ daß uns der Ursprung einer Republic bekant ist/ bey deren Veränderung aber hat öffters das eine Theil nicht recht seinen freyen Willen/ sondern es wird derselbe von vieler äuserlicher Unruhe sehr geneiget. Ja man muß nicht dencken/ daß die Mängel des **Staats alsbald im Anfang**/ da die Republic gestifftet worden/ dabey gewesen/ sondern es haben sich dieselben in die schon angerichtete Republic **nach und nach eingeschlichen**.

45. Wie nun durch Anzeigung einer Kranckheit/ als eines Dinges/ das an sich selbst nicht schimpflich ist/ wider die der Republic und den regierenden schuldigen Respect nicht gehandelt wird/ also muß man nicht meinen/ daß ein jeder/ der da sagt/ daß **etwas kranck** sey/ solches in dem Vorsatz thue/ daß er **jemand beschimpffen**/ oder injuriren wolle/ ja/ er würde offt wider seine Pflicht handeln/ **wenn er die Kranckheit verschwiege**.

46. Also kan mans z. E. beym menschlichen Leibe einem *Physico* und *Medico* nicht allein nicht vor übel halten/ wenn sie dem Menschen seine Kranckheit anzeigen/ sondern es würde ihnen auch vor eine Unwissenheit und Boßheit ausgelegt werden/ wenn sie einen krancken Leib/ als wenn er der allergesundeste wäre/ ausgeben wolten.

47. Gleiche Bewandniß hat es mit einem **Lehrer** und mit einem **Rath-**

geber in den Kranckheiten der Republic. Ein **Lehrer** würde unrecht thun y) wenn er eine Republic vor gesund ausgeben wolte/ welche nicht gesund ist/nicht allein wenn er von dem Fürsten darumb gefragt würde/sondern auch von allen andern/ welchen er die Warheit zu sagen durch einen Vergleich/ oder sonst verbunden ist/ gleichwie ein *Physicus* unrecht thäte/ wenn er von seinem Discipul gefragt würde/ und er vertheidigte daß ein Patient gesund wäre. Ein **Rath** würde sich versündigen/ wenn ihn der Fürst um die Mittel fragte/ dadurch die Republic erhalten werden könte/ und er antwortete: Es brauchte keiner Mittel.

48. Meinest du aber/ daß es der Pflicht eines getreuen Unterthanen gemäß sey/ daß ich einen/ dem ich die Warheit zu sagen verbunden bin/ fälschlich berichte/ das ist/ ihm Lügen vorschwatze.

49. Aber/ sprichst du/ das möchte noch endlich hingehen/ wenn es einer in seinem Hause sagt/ aber das ist zu viel/ daß einer seine Meinung **in öffentlichen Druck ausbreitet**/ denn dieses heisse die Republic verachtet/ da man doch vielmehr einheimische Mängel verbergen solle.

50. Gleich als wenn es eine **Klugheit** wäre/ daß man solche Dinge **verbergen** will/ die jederman in die Augen fallen/ und welche durch öffentliche Gesetze jederman zu wissen gethan werden. Gleich als wenn ein Medicus vor einem Verächter und Spötter zu halten wäre/ welcher öffters Exempel derer die gefährlich kranck seyn im öffentlichen Druck anführet/ so ferne es nemlich solche Kranckheiten sind/ welche den Patienten nicht zu zurechnen.

51. Endlich wie die Regel: **Daß alle Veränderung in der Republic gefährlich**/ unzehlichen Einschränckungen und Erklärungen unterworffen ist/ also ist dieselbe vornemlich von den regierenden Personen zu verstehen.

52. Darauff aber zielet derjenige nicht/ welcher eines **Lehrers** Amt verwaltet/ sondern er zeiget nur die Kranckheit an/ die Cur aber überlässet er andern.

53. Diese aber würden inzwischen doch auch wider die Regeln der Klugheit und Gottesfurcht handeln/ wenn sie/ nach gesetzter und erkanter Kranckheit der Republic **Rath gäben**/ man solte die **Regenten** abschaffen/ gleichwie der *Medicus* närrisch und gottlos handeln würde/ welcher/ nachdem er des Menschen Kranckheit erkant/ ihm zu solchen Artzneyen riethe/ die ihm den Kopff/ als den Sitz der Seele verderbten.

54. Viel=

Beym 47. §. y) Den Lehrer vergleiche ich mit einem Physico, den Rath geber mit einem Medico.

54. Vielmehr wie das Amt eines guten *Medici* öffters ist / daß er in solchen Leibern welche mit vielen Unreinigkeiten angefüllet / die bösen Feuchtigkeiten durch Artzneyen nicht rege machen darff / damit nicht der gantze Mensch hingerichtet werde / sondern vielmehr solche Medicamente brauchen muß / welche die vornehmsten Gliedmassen stärcken / also muß ein **Rath** öffters eine Kranckheit / welche in der Republic tieff eingewurtzelt / gehen lassen / und seine Rathschläge nur dahin richten / damit das Ubel nicht weiter einreisse.

55. Jedoch stehets nicht einer jeden **Privat-Person** zu / **seine Rathschläge** dißfalls der Republic freywillig anzubieten / da es vielmehr vor ein (wiewohl gantz gemeines) Laster zu halten / wenn sich einer dessen unterwindet / doch ist solches mehr ein Laster der **Unbesonnenheit** / als **Ungerechtigkeit** / wie es nemlich bey demjenigen ein Laster ist / welcher einen Patienten ungebeten seine Artzneyen anbeut.

56. Ich besorge aber / es werden diejenigen / welche wider die / so die Republicken vor unordentlich und kranck ausgeben / öffentlich schreyen / von einer gleichen Ungeschicklichkeit nicht loß reden / da sie sich die **Rettung der Republic schuldigen Ehre und** *respects* **ungebeten anmassen** / als wenn sie der grosse Atlas wären / welcher vor den Wohlstand der Republic sorgen müste / da indessen der Fürst still sitzet / und diese Federfechter auslachet / wie sie sich vergebliche Mühe machen / indem sie ihnen Feinde erdichten / und selbige mit ihrem strohernen Gewehr bestreiten.

57. Wem die Politischen Streitigkeiten bekant seyn / der wird diese unsere Ausschweiffung vielleicht nicht vor unzeitig halten. Nun wieder zu unserm Vorhaben. Mit den bißher erzehlten Formen der Republicken müssen die **Vereinigung vieler Republicken** / (Systemata Civitatum) nicht vermenget werden / da nemlich viele vollkommene Republicken durch ein sonderliches Band entweder eines gemeinen Königes / oder eines ewigen Bundes also vereiniget werden / daß ihre Macht fast vor die Macht einer einigen Republic gehalten werden kan.

58. Jedoch soll man nicht meinen / daß **diese Eintheilung der Formen** der Republicken eben dieselbe sey / die man insgemein vorleget. Denn **erstlich** wird die Lehre von den **Vereinigungen unterschiedener Republicken** gantz hindan gesetzt / welche / wenn wir sie in Gegenhaltung anderer mit Worten unterschiedener Republicken halten und umbschreiben wolten / man vielleicht **zusammengesetzte** / jene aber **einfache Republicken** heissen könten.

59. Doch solt du nicht dencken / als wenn **zum andern** diese Eintheilung in

in **einfache** und **zusammengesetzte** mit der gemeinen Eintheilung der Republic in eine **einfache** und **gemengte** einerley wäre. Denn sie heissen das eine **gemengte** Republic/ was wir eine **unordentliche** nennen(wiewohl auch also das Wort/ gemengte Republic/ noch lange nicht so viel in sich begreifft/ als eine unordentliche Republic.(z)

60. **Zum dritten** haben wir die unordentliche Republic mit unter die **Krancken** gerechnet/ jene aber loben ihre gemengte überaus sehr; Ob sie aber recht dran thun/ wollen wir bald sehen.

61. **Zum vierdten** halten jene die Eintheilung der Republic in eine **richtige**/ und **verderbte** vor eine Eintheilung in species; Wiewohl dieses nicht viel auff sich hat.

62. **Wir** haben bißher von **Anrichtung einer Republic** geredet. Eine **angerichtete** Republic wird in gestalt einer Person betrachtet/und wird mit einem einigen Nahmen von allen einzeln Menschen unterschieden und erkant/ hat auch ihre sonderlichen Rechte und Eigenschafft. a)

63. Daher nun eine **Republic** völliger **beschrieben** werden kan/ daß sie sey **eine** *morali*s**che zusammen gesetzte Person/ deren Wille so aus vieler Menschen Vergleich verwickelt und vereinget ist/ vor ihrer aller Willen gehalten wird/ damit sie aller und jeder Kräffte und Vermögen zum gemeinen Fried und Ruhe gebrauchen möge.**

64. Es ist aber leicht zu begreiffen/wie der **Wille** der Republic sich heraus lasse/ wenn das Regiment der **Republic** auff einem Menschen stehet. Wenn es aber einer gantzen **Versamlung** übergeben ist/ so wird dasjenige vor den Willen der Republic gehalten/ worein die **meisten von der Versamlung** gewilliget haben/ weil kein besserer Weg ist/ Streit und Mißhelligkeit zu vermeiden/ als wenn ausdrücklich verordnet ist/der wievielste Theil der Versamlung einwilligen müsse/ wenn der Wille der gantzen Versamlung repræsentiret werden soll.

65. Nachdem nun die **Republic** also angerichtet/ heisset derjenige/ welchen das **Regiment** auffgetragen ist/ der **Regent**/ die andern heissen **Unterthanen** oder **Bürger**/ wiewohl auch das Wort/ **Bürger**/ (cives) in weitläufftigen Verstande beyderley Orden unter sich begreifft.

66. Die

Beym 59. §. z) Weil das nur eine gemengte Republic genennet wird/welche aus einer Monarchie, Aristocratie und Democratie zusammen gesetzt ist: Eine unordentliche aber bedeutet auch eine zusammen gesetzte Z. E. aus einer Monarchie und einer Vereinigung unterschiedener Republicken.

Beym 62. §. a) *Conf. Puf. de O. H. & C. lib 2. c. 6. §. 10. seq.*

66. Die Gewalt aber des Regenten in der Republic wird mit einem Wort / Majestät genennet / wovon diejenigen einen unnötigen Streit erreget / welche die Meinung / **daß GOtt die unmittelbare Ursach der Majestät sey behaupten** wollen. b)

67. Denn / wie es öffters zu geschehen pfleget / daß wenn eine falsche Meinung auf die Bahn gebracht worden / daß so wohl gelehrte / als halbgelehrte dran zu Rittern werden wollen / da jene wieder ihre Widersacher mit tüchtigen Beweisthümern / diese aber mit albernen und lächerlichen Schlußreden fechten; also ist es auch gekommen / da des *Machiavelli* Schrifften de Principe, in welchen der gottlose oder satyrische Autor, wiewohl auff eine verschlagene und heimliche manier / gerathen / daß ein Fürst alles nach seinem eigenen Interesse einrichten solte / daß unter denen / welche sich dieser Lehre widersatzten / etliche zu weit auf die lincke Seite gerathen / welche insgemein **Majestätfeinde** (Monarchomachi) genennet werden / die da lehreten / der Fürst wäre schuldig den gemeinen Nutzen dermassen zu befördern / daß er / wenn er es nicht thäte / dem Volck / davon Rechenschafft zu geben / ja auch wohl seine Straffe darumb zu leiden / verbunden wäre.

68. Gleichwie aber dieselben von etlichen berühmten Leuten aus rechten politischen principiis gründlich widerlegt worden / c) also hat es an Leuten nicht gefehlet / welche in ein neues extremum gerathen / und gemeinet / weis nicht wie viel die vernünfftige Politic daran gewinnen werde / wenn diese Meinung / **daß GOtt eine unmittelbare Ursache der Majestät sey** d) verfochten würde.

69. Weswegen auch einsmals in **Franckreich** von einem gewissen Theil der Stände begehret worden / daß diese Lehre in einem öffentlichen Parlament vor-

Beym 66. §. b) Hier fängt bey dem Hrn. von Pufend. das 7. **Buch das 3. Cap.** an.

Beym 68. § c) *Puf. d. l. §. 3. & 4.*

d) Ich konte aber / da ich dieses schrieb / nicht vorher sehen / daß etliche jahr hernach Hector Gottfried Masius / diese seine alberne Meinung durch sein Henckers feuer zu Coppenhagen defendiren würde. Ich wolte / es wäre nicht geschehen / nicht meinet halben / da mir dieser eitele Trotz nichts geschadet hat / indem ich meine Gesundheit / meinen Verstand / und mein Gut und Ehre noch alles habe / wie zuvor / sondern in ansehen E. königl. Maj. deren Nahmen und autorität Masius hierinnen gemisbrauchet / ja auch des Masii selbst / und des königlichen Ministri wegen / der dem Masio geholffen hat / als welche sich durch dieses Henckers feuer / wegen ihrer Boßheit / oder Thorheit einen ewigen Schandfleck ihres ehrlichen Nahmens bey der Nachwelt / und bey den besten Leuten unserer Zeit / angehengt / gleich als wenn die Wahrheit durch den Hencker könte ausgetilget werden. Gott helffe / daß Masius seine Narrheit erkenne / und sich bessere / wie wohl dieses mehr zu wündschen / als zu hoffen ist.

vorgetragen / und durch Königliche Autorität bekräfftiget werden möchte / als ohne welche der Friede und Ruhe im Reich nicht zu hoffen sey. Aber es ist nichts draus worden / in dem die andern Stände bewiesen / daß Franckreichs Wohlst und darinnen nicht bestünde / sondern daß man diese Streitfrage dem Schul-Catheder überlassen solte. e)

70. Daß aber in **Teutschland** jemahls dergleichen nur versucht worden wäre / können wir uns nicht entsinnen / sondern halten / daß der Autor mehr seinen affecten / als der Warheit eingeräumet / welches die öffentliche tradition auff die Bahn gebracht: f) **Es wäre weder Teutschland noch Franckreich sicher gewesen / biß auff solennen Reichstagen beschlossen worden: Daß GOtt einig und allein die Ursach der Majestät sey / und wer anders lehrete / den solte man des Landes verweisen.** g)

71. Wir werden uns aber vor den Popantz einer Phantastischen Landes-verweisung so sehr nicht fürchten / daß wir nicht unsere Meinung von der **Ursach der Majestät** frey heraus sagen solten / h) wovon **drey** vornehme Meinungen sind. Die **erste** / daß das **Volck** ordentlicher weise / indem sie durch ihre Einwilligung das Regiment den Königen übergeben / die **Majestät zu wege bringen** / **GOtt** aber dieses heilsame Vorhaben der Menschen ihm gefallen lasse. i)

72. Die

Beym 69. §. e) Vid. Grammond. *Hist. Gal. &c. lib.* 1. Confer. was ich in meinen **Schertz und ernsthafften Gedancken des 1688. Jahrs im Monat** *Decembri p.* 771. **folgg.** geschrieben.

Beym 70. §. f) Nemlich I. F. Hornius in der Vorrede seines Buchs de civitate. . . . Wenn vielleicht Hornius auff den Reichs-Abschied de anno 1338. gesehen / dessen Goldastus im 2. B. der Reichs-Satzungen gedencket / so habe ich auch hierauff **in gedachten Monat** *Decembri p.* 773. **und folgg.** geantwortet.

g) Es scheinet als wenn Masius gleiche Meinung hätte; Dennemarck würde nicht ehe sicher seyn / bis daß durch ein öffentliches Ausschreiben verordnet würde / daß Gott allein die Ursach der Majestät sey / wer anders lehrete / dessen Schrifften müste man straffen durchs Henckers Feuer oder durch Pasquille eines Siegfried Benzens, oder dergleichen geschmeißes.

Beym 71. §. h) So fürchte ich mich auch noch nicht vor noch einem elendern Popantz des Masii, daß ich meine Lehre nicht wiederholen solte. Er mag gleich einen Hencker / oder einen Pasquillanten agiren / so offt es ihm gefället / er mag tausend nichts würdige Leute / die so arg / und noch ärger / als Benzen sind / wieder mich auffbringen; Es mag Benzen unter seinen eigenen Nahmen mich an meinen Ehren angreiffen / oder unter der Larve eines so genanten Ehrnholds / oder unter einem andern erdichteten Nahmen die schändlichsten calumnien wider mich ausköcken / so kehre ich mich nichts an diese Eitelkeiten / und laße mir meine Gemüths-ruhe / wenn sie gleich bersten solten / dadurch nicht verstören. Ich bitte Gott vielmehr / daß er ihnen ihre Thorheit vergebe / denn sie wißen nicht / was sie thun / so gar sind sie durch den affect des Ehrgeitzes / Neides / Schmeicheley und unsinnigen Zorns dahin gerißen.

i) Ist Grotii Meinung. *vid. Puf.* §. 2.

Beym

72. Die **andere**/ der berühmten Helden wider die Secte der Majestät-feinde: l) **GOtt** wäre nicht nur der Urheber und **Ursprung** der Majestät/ sondern auch derselben **unmittelbare Ursache**/ nicht allein in den ersten Zeiten der alten Republicken/ sondern auch noch heutiges tages allezeit/ so offt ein Fürst entweder durch Einwilligung des Volcks/ oder durch Krigsmacht/ sie möge recht oder ungerecht seyn/ ein Reich bekäme; Denn die Einwilligung und andere manieren/ wären zwar Mittel die Majestät zu erlangen/ aber keine mittelbare Ursachen/ und erwehlete zwar z. e. das Volck den Fürsten/ nachdem er aber erwehlet wäre/ würde ihm die Majestät unmittelbar von GOtt gegeben u. s. w.

73. Wir lassen uns die **dritte** und mitlere Meinung derjenigen gefallen/ m) die da vorgeben/ GOtt hätte den Menschen in der That **vorher** befohlen/ daß bürgerliche Gesellschafften auffgerichtet werden solten/ weil ohne dieselbigen der Friede und Ruhe des menschlichen Geschlechts nicht bestehen könte/ und werde demnach GOtt mit Recht ein **Urheber** der Regierung in der Republic/ oder der Majestät genennet/ und solches nicht erst aus dem/ was darnach gethan worden/ bewiesen/ und gehöre also der **Ursprung** der Majestät allerdings GOtt zu/ als einem Urheber des natürlichen Gesetzes.

74. Daß aber ein Regiment **unmittelbar** in der Republic angerichtet werde/ das kömpt **am nähesten** aus den **Verträgen**/ durch welche eine Republic sich zusammen füget/ und welches wir bisher erkläret haben/ wenn nemlich das Volck ihre Kräffte und Willen dem Fürsten unterwirfft/ und der Fürst diese Unterwerffung annimpt.

75. Daher fleußt es auch/ daß **einer von den Aposteln** n) das weltliche Regiment **GOttes Ordnung** nennet/ indem er auff dessen göttlichen Ursprung siehet/ **der andere** aber o) es unter die menschlichen Ordnungen rechnet/ indem er sich auff dessen absonderlichen Urspung bezeucht.

76. Du wirst aber vielleicht wissen wollen/ durch was vor Ursachen diejenigen/ welche GOtt zur unmittelbaren Ursach der Majestät machen/ ihre Meinung vertheidigen. Ich sage **gar mit keinen**/ ausgenommen mit sehr kahlen Ursachen/ und welche auch ein Knabe beantworten könte/ weswegen wir sie nicht einmal so gut achten/ daß wir sie erzehlen wolten.

77. Darumb

Beym 72. §. l) Als Hornii/ der Außleger des Grotii und insgemein aller Lutherischen Theologen. Weswegen Masius dieselbe als recht Ertz-Lutherisch recommendiret.

Beym 73. §. m) **Der Hr. von Pufend.** *d.* §. 2.

Beym 75. § n) Paulus Röm. *XIII, 1 seq* o) Petrus *I. 2. v. 13.*

77. Darumb war grosse Noth vorhanden/ daß sie den Mangel des **Beweises**/ durch einen Schein der **Religion** ersetzten/ und ein Hauffen **Sprüche aus der Bibel** auffbrächten/ welche zwar vom göttlichen **Ursprung** der Majestät zeugen/ von der **Unmittelbarkeit** aber nichts gewisses beweisen/ als etwa bey dem Pöbel/ und bey den Leuten die keine Vernunfftlehre gelernet.

78. Dieselben nun auff ihre Seite zu bringen/ schiene es/ als wenn ihnen der Spruch des Apostels eben recht zu statten käme: **Es ist keine Obrigkeit/ ohne von GOtt/ wo aber Origkeit ist/ die ist von GOtt verordnet.** Was wollen wir weiter haben? sagten sie/ ists nicht klar gnug/ daß der Apostel hier unsere Meinungen alle beyde billiget/ einmal/ daß der Ursprung der Majestät von GOtt sey/ zum andern/ daß sie keine andere Ursach/ ausser GOtt/ erkennen; Denn er braucht das Wörtlein/ **ohne**/ welches eine particula exclusiva ist/ und alle Ursachen/ ohne GOtt/ ausschleußt. Was aber allein eine Ursach ist/ das muß auch eine unmittelbare Ursach seyn.

79. Auff diese Weise hat es nicht weit gefehlet/ daß sie nicht gepralet haben/ sie hätten die Lehrsätze vom raisoniren schön in acht genommen/ dieweil die analysis logica lehret/ daß eine propositio exclusiva zwo gemeine propositiones in sich begreiffe/ eine darinnen etwas bejahet/ die andere/ in welcher etwas verneinet wird.

80. Es ist aber auff diesen **betrieglichen Beweiß** leicht zu antworten/ denn erstlich weiset der *context*, daß der Apostel daselbst durch die Obrigkeit nicht nur die höchste Oberkeit verstehe/ welche eine Majestät genennet wird/ sondern auch alle **Unter-Obrigkeiten**/ welche den Magistraten zukommen. Wenn er nun in der Rede: **Es ist keine Obrigkeit/ ohne von GOtt**/ hätte andeuten wollen: daß GOtt die unmittelbare Ursach der Obrigkeit wäre/ von welcher er redet/ so würde auch dieses ungereimte Ding folgen/ daß GOtt auch eine unmittelbare Ursach eines Bürgemeisters in einen kleinen Flecken oder Dorff-Schultzen wäre. Nun gestehen aber dieses die Widriggesinneten selbst nicht.

81. Darnach haben sie auch einen ziemlichen Schnitzer in der Logica, *item* wider die Lehre *de aequipollentiis*, und wider das Capitel von *propositionibus exclusivis* begangen/ in dem sie die proposition: **Es ist keine Obrigkeit/ ohne von GOtt**/ welche keiner gleich gilt/ als dieser: **Es giebt keine Obrigkeit/ welche nicht von GOtt ist**/ oder: **Alle Obrigkeit ist von GOtt**; vor eine exclusivam gehalten: als wenn der Apostel gesagt hätte: **Die Obrigkeit ist nicht/ ohne von GOtt.** Denn dieses wäre warhafftig eine exclusiva, welche eben so viel gilt/ als diese: **Die Obrigkeit ist allein/ oder unmittelbar von GOtt.**

82. Die

82. Die Sache ist so klar / daß man sich schämen müste mehr davon zu sagen/ wenn nicht grosse Leute darwider angestossen hätten. Darumb wollen wir nur noch dieses mit wenigen erinnern/ daß nicht allein der Apostel zu der vorigen Redens-Art allen Zweiffel zu heben/ eine deutliche Umbschreibung hinzu gethan/ indem er stracks drauff setzet: **Wo aber Obrigkeit ist/ die ist von GOtt**/ da er sonst hätte sagen sollen: **Wo aber Obrigkeit ist/ die ist allein von GOtt**/ sondern daß auch die Warheit dessen/ was wir gesagt/ durch ein gleiches Exempel erkläret werden könne.

83. Also sage ich recht: **Es ist kein Mensch / ohne von Adam (von GOtt)** aber diese proposition gilt gewiß nicht so viel als diese: **Ein Mensch ist nicht/ ohne von Adam (von GOtt)** welche zugleich auch falsch ist.

84. Da siehest du/ daß die die **Majestätfeinde** mit solchem Gewehr angreiffen/ **ihre gute Sache übel defendiren.** Denn gleichwie sie ohne dieses Gedicht leicht überwunden werden können/ also deucht mich immer/ es werden die **Majestätfeinde** aus eben dieser hypothesi ihre Widersacher mit ihrem eigenen Gewehr bestreiten.

85. Denn da jene statuiren/ daß einem jeden Fürsten/ wenn er gleich gantz unrechtmäßiger Weise/ z. E. durch Entleibung des Königes ans Reich kommen/ die Majestät von GOtt unmittelbar eingegossen würde/ so folget aus der gemeinen hypothesi der Politicorum, (daß die Majestät nicht allein in der Monarchie/ sondern auch in der Aristocratie und Democratie stat habe/) daß man es auch von einem Volck sagen müsse/ daß seinen König unrechtmäßiger Weise vom Thron stösset / und die Monarchie in einen Democratischen Staat verwandelt.

86. Wenn nun die Majestätfeinde drauff dringen/ ob die Majestät schon unmittelbar von GOtt sey/ so folge doch daraus nicht/ daß es unrecht seyn solle/ daß ein Volck seinen König/ wenn er seine ihm von GOtt verliehene Gewalt mißbrauchet/ des Reichs entsetze und straffe/ ja wenn GOtt/ nachdem der König ohngefehr hingerichtet/ **die Majestät von ihm auff das Volck versetzte**/ sey auch unter andern hieraus zu erkennen/ daß die **Einrichtung des Königs nicht unrecht sey.** p)

Beym 86 §. p) Der gemeine Beweis unserer Herren Theologorum wieder die Majestätfeinde ist dieser: wer seine gewalt unmittelbar von Gott hatt/ dem können sie die Menschen durch keine Straffe nehmen. Die Könige u. s. w. Ergo, &c. Wie aber/ wenn ein Majestätfeind u. antwortete/ und den Minorem negirte/ und die Instantz gäbe von einen Priester/ der etwas verbrochen hätte / welcher ohne zweiffel mit Recht abgesetzet würde zur Straffe/ ob er gleich/ wie die meisten Theologi insgemein davor halten/ seine Gewalt unmittel-

87. Es wäre denn / daß diese Antimonarchomachi dieses ungereimte Ding zugeben wolten: **Daß GOtt**/ ich will nicht sagen / eine Ursach der Sünden / sondern / das noch ärger ist / **ein Belohner der Sünde** sey / so fern es Sünde ist.

88. Ich sehe auch nicht / wie sie sich aus diesen Gedränge auswickeln wollen / sie müsten ihre Zuflucht suchen zu etlichen nichts bedeutenden distinctionibus nehmen / oder sich auff den kahlen Popantz ihrer eigenen Autorität beruffen / wenn sie nur ihren Bart und Mantel weisen.

89. Ob auch gleich die Einwilligung des Volcks / wie bißher gesagt / dazu erfodert wird / daß eine Regierung rechtmäßig erlanget werde / so sind doch die **Mittel** unterschieden / wodurch dieselbe Einwilligung ausgebracht wird / weswegen nunmehro die Ordnung erfodert / daß wir auch mit wenigen von den **Mitteln zur Regierung zu gelangen** reden. q)

90. Weil aber / wenn gefragt wird / durch was vor ein Mittel einer zur Regierung kommen / ordentlicher Weise zuvor aus gesetzt wird / daß derjenige ein ander sey / von dem man sagt / daß er die Regierung erhalte / als die von welchen oder auff welche dieselbe erlanget wird / in einer **Monarchie** aber dieser Unterscheid sich viel klärer ausweiset / als in einer Aristocratie oder Democratie, als werden wir hier sonderlich umb die **Monarchie** uns bekümmern / von welcher nachmahls auff gewisse masse die application auff die Aristocratie und Democratie geschehen kan.

91. Denn ob wohl die **erbliche Nachfolge** in einer **Aristocratie** gar selten in einer **Democratie** r) aber niemahls stat hat / auff diese auch die Wahl / wie es scheinet / eigentlich sich nicht reimet / so kan doch die distinction unter einem **gewaltsamen** und **nicht gewaltsamen** Mittel etwas zu erlangen zu beyden Arten gar wohl angebracht werden.

92. Denn wenn der König und die Vornehmsten durch Auffruhr vertrieben sind / und eine **Democratie** auffgerichtet wird / ob man gleich von dem Pö-

telbar von Gott empfangen hätte? wie wenn er 2. einwendete: welcher nach Absetzung des Königes die Majestät unmittelbar von Gott empfängt / der hat den König nicht unrechtmäßig abgesetzt. Nun hat der Tyrann nach eurer hypothesi solches gethan / E. &c. Hier möchte ich gerne wißen / was die Patronen der gemeinen Meinung darauff antworten würden.

Beym 89. §. q). Hier fängt beym Hrn von Pufend. das 7. B: 7. Cap. an.

Beym 91. §. r) Denn die in einer Democratie im Rathe seyn / die haben keine Majestät / sondern nur einen Gebrauch derselben. Das gantze Volck aber / welches hier die Majestät hat / ist allezeit einerley / ob wohl einzelne Personen mit andern einzelnen Personen abwechseln. Eine Erbliche Nachfolge aber und eine Wahl setzen unterschiedene subjecte zu voraus.

Beym

Pöbel der den König vertrieben hat/ nicht sagen kan/ daß sie eine Regierung gewaltsamer Weise über sich selbst angerichtet/ weil in einer Democratie die regierenden und Unterthanen nicht physice, sondern nur in einem moral-absehen von einander unterschieden/ so haben sie doch in der That dem Könige oder den Vornehmsten die Regierung genommen s) welches hier gnug ist.

93. So wird demnach eine **Monarchische** Regierung entweder durch **Gewalt**/ oder durch **freywilligen** consens des Volcks erlanget. Die **Gewalt** ist entweder **rechtmäßig** oder **unrechtmäßig**. Es mag nun gleich das Reich rechtmäßig oder unrechtmäßig erworben werden/ so heisset dieses Mittel einmal wie das ander eine **Einnehmung** (occupatio) welche mit der Einnehmung/ dadurch Herrenlose Dinge durch blosse Ergreiffung unserm Eigenthum unterworffen werden/ nicht vermenget werden muß.

94. Durch **rechtmäßige Gewalt** wird eine Regierung erlanget/ wenn einer rechtmäßige Ursach des Krieges hat/ und er durch seine glücklichen Waffen und guten Fortgang ein Volck dahin bringet/ daß es sich nachmahls seiner Regierung unterwerffen muß.

95. Und hat er demnach nicht gleich nach der Victorie das Regiment über die überwundenen/ also daß er die Einwilligung des bezwungenen Volcks nicht erwarten dürffe/ denn wie kan einer aus dem Stande des Krieges **ohne dazwischen kommenden Vergleich** stracks in den Stand des Friedes kommen?

96. Nur haben die Uberwinder in einem gerechten Kriege dieses zum Vortheil/ daß sie die Einwilligung der Uberwundenen nicht durch Practiquen oder durch Bitte schmeichlerisch ausbetteln dürffen/ sondern solche durch angedroheten harten Angriff **erzwingen** können.

97. Und dieses zwar aus einem **doppelten Fundament**. Denn **erstlich** hätte der Uberwinder/ wenn er nach scharffen Kriegsrecht hätte verfahren wollen/ den überwundenen gar das Leben nehmen können/ und da er sie nun mit einem geringern Unglück beleget/ erhält er noch das Lob/ daß er sie so gnädig erzeiget hat.

98. **Zum andern**/ wer mit dem andern sich in einen Krieg begiebt/ welchen er vorher beleidiget hat/ und dem er billiche satisfaction zu geben sich geweigert/ der waget alle sein Vermögen auffs ungewisse Glück im Kriege/ also daß er schon

Beym 92. §. s) **Der Hr. von Pufend.** *dissentiret* hier und *conferire* §. 5. n. 3. alwo er davon händelt/ wenn das Volck auf solche art ihre Freyheit erlanget.

Schon

schon vorher gleichsam stillschweigend sich drein ergiebt / es möge ihm bey Ausgang des Krieges gehen / wie es wolle.

99. Was einen **unrechtmäßigen Landesbezwinger** betrifft / so muß man erstlich unterscheiden / ob er eine **Democratie** durch Gewalt in eine Monarchie verwandelt / oder ob er einen **Monarchen** vertrieben / und sich an seine stat gesetzt habe.

100. Im **letztern Fall** höret die Verpflichtung das Reich dem rechten **Besitzer wider einzuräumen** nicht eher auff / bis daß der vertriebene König und seine Erben / welche Recht zur Crone haben / todt sind / oder sie das Reich als verlohren achten / und sich dessen nicht weiter anmassen.

101. Wärender Zeit aber / auch so lange der Bezwinger noch im Gewissen nicht richtig ist / so verbindet die geleistete Huldigung die **Unterthanen** kräfftig / weil sie dieselbe alsdenn erst geleistet / nachdem sie bey dem vertriebenen Könige / t) gethan / was man von ihnen begehren können.

102. Bey dem **ersten** Fall kan man am wahrscheinlichsten sagen / weil ein Volck in einer Monarchie eben so glücklich seyn kan / als in einer Democratie / daß der Pöbel sich leicht das Verlangen nach der Freyheit vergehen lassen könne / wenn der neue König die Republic wohl regieret / welches von einer kleinen Gedult und Gewohnheit zu vermuthen ist. Und wenn dieses geschehen / so ist es mit dem Versehen wegen Einnehmung des Reichs schon richtig.

103. Wenn aber einer nach gewaltsamer Veränderung der Republic die Unterthanen unbarmhertzig tractiret / so kan dieses Laster auch in langer Zeit nicht abgethan werden / indem der lange Besitz hier nichts anders seyn würde / als ein lange continuirtes Unrecht.

104. Durch **freywilligen** consens aber des Volcks wird ein Reich erlanget vermittelst der Wahl / dadurch ein Volck / so entweder **schon beysammen ist / oder zusammen gebracht werden soll / freywillig** eine gewisse Person / welche sie vor tüchtig halten zur Regierung / erwehlet / welchem / wenn ihm der Schluß des Volcks angezeiget ist / und er die Wahl angenommen / das Volck die Huldigung leistet / und ihm die Regierung aufftrrägt.

105. Ich sage **freywillig**: das ist / wenn derjenige der das Reich bekömpt / von dem Volck / so durch eine andere grössere Gewalt gedrungen ist / nicht dazu gezogen wird. Es gehöret aber in diese Classe / es mag gleich das Volck aus blosser Begierde seinen Nutzen zu befördern / und gleichsam durch einen

Beym 101. §. t) Beym Herrn von Pufend. §. 4. wird in beyden editionen gelesen: *adversus expulsum regem*, welches ich vor einen Druckfehler halte.

Beym

einen innerlichen Trieb das Regiment auff einen verwenden/ oder durch äusserliche Noth/ nemlich aus Furcht vor einer grössern Gewalt/ so ihnen von einem andern angedrohet wird/ wegen Hungers u. d. gl. dazu gezwungen werden/ u. d. gl. Es wird aber dieser Unterscheid des Triebs bald u) seinen Nutzen zeigen/ wenn wir zu den Beschaffenheiten der Bürgerlichen Regierung kommen werden.

106. Jch habe gesagt: Daß die Wahl von einem Volck geschehe/ welches entweder **zusammen gebracht werden** soll/ oder **schon beysammen ist.** Die letztere Wahl hat vor der ersten dieses besonders/ daß sie vorgenommen wird/ nachdem der vorige König verstorben ist/ und alsdenn ordentlicher Weise ein *Interregnum* eine Zeit (da das Reich ohne Haupt ist) vorher gehet.

107. Jn dem *Interregno*, ob gleich die Republic in eine unvollkommene Form verfället/ in dem die Unterthanen nur durch den ersten Vergleich untereinander verbunden seyn/ so wird sie doch noch ziemlich dadurch befestiget/ daß sie noch den Nahmen und Liebe zum Vaterlande haben/ und der meisten Unterthanen Haab und Gut an dem Ort gleichsam angehefftet ist/ welches getreue Unterthanen beweget/ daß sie die Zeit über freywillig friedlich untereinander leben/ und ie eher ie lieber dazu thun/ daß eine völlige Regierung wieder angerichtet werden möge. Wiewohl die Ungelegenheiten/ welche sonst gemeiniglich aus Interregnis entstehen/ zu vermeiden viel hilfft/ wenn gewisse Personen vorher geordnet seyn/ welche bey erledigtem Thron unterdessen die Regierung verwalten.

108 Es wird aber an etlichen Orten/ wenn ein Monarch mit Tode abgangen/ eine neue Wahl angestellet. Anderswo aber wird das Reich durch ein solches Gesetz auff einen andern versetzet/ daß dieselbe Person ohne neue Wahl durch Nachfolge das Reich überkomme. Wenn jenes geschicht/ heisset es ein **Wahl-Reich** / wenn sich aber dieses begiebt / ein **Erb-Reich.**

109. Das Recht der **Nachfolge** im Reich aber ist entweder nach dem Willen des **Königes**/ oder nach Willkühr des **Volcks**/ nachdem nemlich das Reich entweder **eigenthümlich** (patrimoniale) oder **nießbräuchlich** (usufructuarium) ist/ von welcher Eintheilung bald mit mehrern. (x)

110. Wenn nun diese alle beyde ihren Willen/ ausdrücklich erkläret/ ist es gut/ wo aber solches nicht geschehen/ so entstehen alsdenn schwere Streitigkeiten/ alldieweil man/ wo der ausdrückliche Wille fehlet/ zu dem stillschweigenden Willen Zuflucht nehmen muß.

111. Man

Beym 105. §. u) §. 59. Beym 109. §. x) §. 131. seq.

111. Man kan aber keine genaue Regeln davon geben / nicht allein / weil des **Menschen Wille** / in Verwenden seiner Güter / mehr als in irgend einem Dinge / auff unzehliche Art veränderlich ist / sondern auch / wenn man vielleicht auff die **Billigkeit** sehen wolte / leichtlich keine Art ohne Testament zu erben eingeführet ist / die nicht eine Billigkeit in sich habe. y)

112. Auch gilt hier die Muthmassung nicht / daß in **Königreichen** eben solche **Nachfolge im Erbe** müsse in acht genommen werden / welche in *privat* **Erbschafften** eingeführet ist / weil unter Königreichen und privat-Gütern ein grosser Unterscheid ist.

113. Derhalben / wie man in dergleichen Streitigkeiten / welche öffters unter Fürsten entstehen / leicht Muthmassungen finden kan / welche andern Muthmassungen zu wieder seyn / dieweil der Grund der Muthmassung ungewiß / also braucht es nur Nachdenckens / des Fürsten Recht hierinnen zu vertheidigen / also / daß es kein Wunder ist / daß in einer solchen Sache vier oder mehr gantz unterschiedene Partheyen ihr Recht in öffentlichen Schrifften auszuführen sich unterstanden / und / wenn jemahls eine Regel gegolten / so trifft gewiß dieses bekante Sprichwort ein: **Seelig sind die Besitzer.**

114. Will man aber die Streitigkeiten nach dem was **gemeiniglich zu geschehen** pfleget / z) entscheiden / so können wir nicht leugnen / daß uns in diesem Stück etliche berümte Leute vorgegangen / welche ausführlich etliche Regeln angegeben / deren sich gemeiniglich die Scribenten als einer Richtschnur gebrauchen / wenn sie von dergleichen Fragen disputiren.

115. Es wird aber die **Regierung** in der Republic / welche mit einem Wort **eine Majestät** genennet wird / von deren Ursprung und Mitteln solche zu erlangen wir bißher geredet / also beschrieben a) daß sie ist **die höchste Gewalt der Unterthanen thun und lassen zu regieren / und mit denen die ausser der Republic sind / im Nahmen der Republic Kriegs- und Friedens-Sachen vorzunehmen / den Endzweck der Republic zu erhalten.**

116. Ich sage: Die **höchste Gewalt** / das ist / die in ihrer Ausübung von keinem Menschen / als von einem höhern herrühret / sondern aus ihrem eigenen Urtheil sich erweiset / also / daß ihre Verrichtungen von niemand / als von einem höhern / untüchtig gemacht werden können. 117. Da-

Beym 111. §. y) Dieses habe ich erkläret durch ein Exempel: wenn Eltern und Brüder zugleich mit einander erben wollen / in ansehen / des Römischen alten und neuen / wie auch des Sachsens Rechts.

Beym 114. §. z) Aber diese man[illegible] eine Schlußrede zu machen / ist nur wahrscheinlich / aber nicht beweißlich. (demonstrativus)

Beym 115. §. a) Hier geh[illegible] Hrn. von Pufend. des 7. B. 6. Cap. an.

Beym

117. Daher kömpts auch/ daß dieses Regiment ἀνυπεύθυνον das ist/ **keinen Menschen Rechenschafft zu geben verbunden ist**/ mit diesem effect, wenn es darinnen bey einem andern nicht bestehet/ daß es alsdenn deswegen menschlichen Straffen oder Zwange/ als von einem höhern aufferlegt/ unterworffen sey.

118. Hiermit ist verknüpfft/ daß diese höchste Regierung **höher ist als alle menschliche** und bürgerliche **Gesetze**/ so ferne sie solche Gesetze seyn/ und also durch dieselben ordentlich nicht verbunden ist. Denn diese Gesetze rühren von der höchsten Regierung her so wohl dem Ursprunge/ als ihrer Dauerung nach. Darumb kan es nicht seyn/ daß dieselbe durch die Gesetze verbunden werde/ weil es sonst über sich selbst höher seyn muste.

119. Auch kan die Hoheit der Regierung nicht weiter füglich begriffen werden/ wenn wir nicht davor halten/ daß zugleich mit derselben eine sonderliche **Heiligkeit** verknüpfft sey/ b) daß es nicht nur unrecht ist/ wenn man sich ihrem rechtmäßigen Befehl wiedersetzen wolte/ sondern auch ihre Schärffe/ eben wie der Eltern Unfreundligkeit von den Kindern vertragen wird/ von den Unterthanen mit Gedult ertragen werden muß. Ja wenn sie auch den Unterthanen das gröste Unrecht anthäte/ ein jeder lieber das Land räumen/ oder alles elend ausstehen muß/ als daß er wider einen zwar harten Regenten/ aber der doch der Vater des Vaterlandes ist/ die Waffen ergreiffen wolte.

120. Da nun die **Majestät-Feinde**/ als eine alberne und von andern längst refutirte Secte/ diese Heiligkeit anficht/ so folget daraus nothwendig/ daß ihre Ursachen auch zugleich die Hoheit der Regierung auffheben/ und daß demnach die Majestät/ welche sie den Königen zuschreiben/ keine Majestät ist.

121. Wohin auch ihre Eintheilung der **Majestät in eine wirckliche und persönliche** gehöret.

122. Es haben aber die Politici durch Anlaß der **Hoheit**/ welche zugleich bey der Majestät ist/ gefragt: **Ob es auch Monarchen auff eine gewisse Zeit gäbe?** Das ist/ deren Regierung nur an eine gewisse und abgemessene Zeit gebunden/ daß sie/ wenn dieselbe Zeit umb ist/ wieder Privat-Personen werden müsten/ und dazu gezwungen werden könten?

123. Meines erachtens/ muß man auff diese Frage **mit ja**/ antworten/ indem **das höchste** seyn/ und **auff eine Zeitlang** seyn/ einander nicht zu wieder ist/ und wenn derjenigen Fürsten Gewalt in der That vor eine Majestät zu hal-

Beym 119. §. b) Hier gehet des Hrn. von Pufend. 7. B. 8. Cap. an.

halten/ welche freywillig vom Reich abgedancket/ und ein Privat-Leben geführet/ so scheinet keine Ursach im Wege zu stehen/ warumb man nicht auch derer ihre Gewalt vor eine Majestät halten solle/ von welchen die Frage redet.

124. Denn ob wohl diese zu Ablegung der Regierung mit Recht gezwungen werden können/ gleichwohl aber auch ein gerechter Zwang der Majestät zu wieder läufft/ so hat doch der Zwang nicht eher stat/ als nach geendeter Zeit/ da ihre Gewalt die höchste zu seyn auffgehöret hat.

125. Nur daß der Monarch/ der nur auff eine zeitlang angenommen/ nicht verbunden sey/ daß er nach abgelegter Regierung dem Volck **Rechenschafft geben**/ oder einer Straffe/ wenn er nicht wohl hausgehalten/ unterworffen sey. Denn weil seine Regierung nicht ἀνυπεύθυνος (keinem Menschen Rechenschafft zu geben verbunden) ist/ so ist sie auch nicht die höchste/ sondern ist vielmehr vor eine grosse Obrigkeit zu halten.

126. Eine andere Streitfrage ists/ wenn gefragt wird/ wie man das/ davon wir geredet/ appliciren solle/ z. e. wenn gefragt wird: **Ob ein Römischer Dictator eine rechte Majestät gehabt habe**? Denn es müssen hier dieselben præsupposita auff die Umbstände der Thaten/ welche man aus den Historien nehmen muß/ gerichtet werden/ welches hieher nicht gehöret.

127. Ferner so streitet auch mit der Hoheit der Regierung/ ihre **Einschränckung** nicht/ sondern es wird vielmehr die Regierung/ vornehmlich in Monarchien und Aristocratien in eine *freye* (absolute) und *eingeschränckte* getheilet.

128. Eine *freye* (oder absolute) Regierung hat ein Monarch/ welcher sie aus eigenem Verstand verwalten kan/ nicht nach der Richtschnur gewisser und ewiger Ordnungen/ sondern wie es der gegenwertige Zustand zu erfodern scheinet/ und welcher also nach eigenem Gütdüncken/ den Wohlstand der Republic/ nachdem es die Zeiten mit sich bringen/ befördert.

129. Alldieweil aber eines Menschen Urtheil von Irrthümern nicht befreyet ist/ und der Wille sich leicht zum bösen lencket/ besonders in so grosser Freyheit; als haben einige Völcker vor rathsam gehalten/ die Ausübung der Regierung mit gewissen Gesetzen einzuschräncken.

130. Welches geschehen/ da sie den König an *gewisse Gesetze* wegen Verwaltung der Stücke der Regierung/ als sie ihm das Reich auffgetragen/ verbunden/ und wenn solche Geschäffte/ welche des Landes Wolfart betreffen/ und welche zuvorher nicht beschrieben werden können/ vorfielen/ gewolt/ daß dieselben nicht ohne des Volcks *vorwissen* und *Einwilligung*/ oder vor dessen auff Reichstage beruffene Abgeordneten/ vorgenommen werden solten/

damit

damit der König desto weniger Gelegenheit haben möge von der Wolfart des Reichs abzuweichen.

131. Es werden aber diese Gesetze / welche die Macht des Fürsten also einschräncken / **Grund-gesetze** genant / da das Wort / Gesetz / im uneigentlichen Verstande genommen wird / indem es mehr **Verträge** / als Gesetze sind. c)

132. Endlich hat der König nebenst der höchsten **Regierung** entweder Macht **das Reich auff andere zu verwenden und zu theilen** / nach eigenem Gefallen / oder er **hat diese Macht nicht.**

133. Die Königreiche von der ersten Art nennet Grotius bessern Unterscheids halben **Eigenthümliche** (patrimonialia,) von der letztern art / **Nießbräuchliche** (usufructuaria) weil nemlich ein Usufructuarius ein Ding / davon er den Nießbrauch hat / nicht auff andere verwenden kan / welches ein Eigenthümlicher Besitzer wohl thun darf.

134. Es solten aber diejenigen / welche diese Eintheilung des Grotii angefochten / gedencken / daß diese Benennung nicht über das **dritte Stück** auszudehnen sey / darinnen Grotius die Gleichheit suchte / und sich also des bekanten Sprichworts erinnern / daß **alle Gleichnisse hincken.**

135. Wiewohl nicht zu leugnen / daß man den Königreichen von der letztern Classe / einen bequemern Nahmen geben könne / wenn sie nicht usufructuaria, sondern fideicommissaria genennet würden / welches auch Grotius dann und wann gethan.

136. Wenn aber à priori gefragt wird / welche Königreiche denn vor eigenthümliche / und welche vor nießbräuchliche zu halten seyn? muß man dieses wissen: Wenn das Volck in dem Vertrage / in welchem es seine Einwilligung erkläret hat / die **Macht das Königreich auff andere zu verwenden** auff den König **gebracht hat** / so wird ausser zweiffel das Königreich eigenthümlich seyn.

137. Ist aber dieses nicht geschehen / so ist doch ein Königreich **vor eigenthümlich zu halten** / welches der König durch seine **Waffen** erworben / oder / welches selten geschicht / wenn er sich sein **Volck selbst von neuem gestifftet hat** / wie Romulus **gethan.**

138. Unter den Königreichen aber / welche durch **freywilligen** *Consens* dem Fürsten eingeräumet seyn / sind diejenigen vor **nießbräuchliche** zu halten / welche das

Beym 131. §. c) Daher sagt man im Gleich- | ein **Gesetz** geben
nis: Daß die **Verträge** einem contract |

che das Volck **nicht hat wollen Erbkönigreiche** seyn lassen / da es hiermit gnugsam bezeuget hat / daß sie deren Verwendung dem Könige nicht gestatten wolten / weil sie auch nicht einmal gewolt / daß das Reich auff seinen Stamm fallen solte.

139. In **Erbkönigreichen** (oder wo nicht eigentlich weis / ob es ein Wahl-Reich oder ein Erb-Reich ist) wolte ich diejenigen vor **nießbräuchliche (und Wahl-Reiche)** halten / da das Volck gleichsam blos durch einen **innerlichen** Trieb bewogen / ohne dringende grosse äuserliche Noth den König erwehlet hat / diejenigen aber vor **eigenthümliche (und Erbkönigreiche)** wo eine **äuserliche** grosse Noth das Volck gezwungen / ihnen einen König zu suchen. d)

140. Denn wenn dieser Frage stracks im anfang / da das Reich hat einem übergeben werden sollen / gedacht worden wäre / so ist zu vermuthen / daß der König im ersten Fall das Reich würde angenommen haben / wenn ihm gleich die Macht das Reich auff andere zu verwenden / oder auff seine Erben zu bringen wäre benommen gewesen / im letztern Fall aber / das Volck dem Könige gewilliget haben würde / wenn er begehret hätte / ihm Macht zu lassen das Reich zu verwenden und zu vererben.

141. Denn ordentlicher weise pflegets in contracten also herzugehen / daß derjenige / welcher das wenigste interesse davon hat / daß der contract auffgerichtet werde / dem andern Gesetze vorschreibet / der andere aber der den grösten Nutzen von dem contract zu hoffen hat / die Bedingungen / wenn sie gleich sehr hart sind / annimpt. Wenn aber das Volck durch keine Noth dazu gezwungen sich einen König erwehlet / hat der König mehr Interesse davon als das Volck; wird aber das Volck durch Noth dazu bewogen / so hat das Volck davon ein grösser Interesse als der König.

142. Es erzeiget sich aber die Majestät / wie wir in der Beschreibung e) gesagt / nicht allein im **absehen auff die Unterthanen** / sondern auch im **absehen auff andere Majestäten** ausserhalb der Republic / daher die **kleinen Stück** der höchsten Gewalt / welche insgemein *regalia* genennet werden / füglich eingetheilet werden können in **stetige** regalien / dabey auff die erste Absicht / und **veränderliche** / bey welchen auff die letztere Absicht gezielet wird. f)

143. Denn die andere Theilung / da die regalien in **grosse** und **kleine** eingethei-

---

Beym 139. §. d) Conf. supra § *132*.
Beym 142. §. e) §. *115*.

f) Also theilet sie auch mein sel. Vater ein in Tabb. Phil. Pract.

Beym

eingetheilet werden / gleichwie sie vielen Verwirrungen unterworffen ist / also ist sie besser zu gebrauchen in den Streitigkeiten / welche aus menschlichen Rechten entstehen / woraus sie auch ihren Ursprung hat / als in der natürlichen Rechtsgelahrheit / in welcher die kleinen Regalien eben so wohl als die grossen / die Absichten der Republic zu erreichen / erfordert werden.

144. Noch näher kömpt diejenige mit der ersten Eintheilung überein / welche von den **Absichten** der Republicken genommen ist. Welche alsdenn befördert werden / wenn es **in der Republic** alles recht und wohl zugehet / und die Unterthanen wegen innerlicher Gefahr versichert seyn / auch zu Kriegszeiten wider **auswärtige Gewalt** beschützet werden. g)

145. Demnach werden die Regalien entweder **vornehmlich** auff eines von diesen Mitteln / die Absichten der Republic zu befördern / gerichtet / oder sie dienen allen **beyden zugleich in gemein**. h)

146. Zu den **Friedenszeiten** gehöret vornehmlich die **Gewalt Gesetze zu geben** / i) wodurch die Regenten den Unterthanen andeuten / was ihr Wille sey in Sachen / welche den Wohlstand der Republic betreffen / welchem sich die Unterthanen im Vertrag / da die Republic auffgerichtet worden / unterworffen.

147. Dazu gehöret auch die **Gewalt zu straffen** / wodurch darauff gezielet wird / daß die Unterthanen wieder Schaden und Unrecht / welches ein Unterthan dem andern anthun kan und öffters anthut / sicher seyn mögen / und ohne welche die **Gewalt Gesetze zu geben** vergeblich wäre.

148. Item / die Gerichtliche Gewalt / dadurch die Streitigkeiten welche über den Gesetzen / wie sie auff absonderliche Fälle und sonderliche Verbrechen der Unterthanen wider die Gesetze entstanden / recht zu appliciren. Daher dieses Regale der **Gewalt Gesetze zu geben** / und **zu straffen** an die Hand gehet.

149. Endlich weil aller und jeder Thun und Lassen nach ihrer eigenen Meinung eingerichtet ist; die meisten aber von einem Dinge so zu urtheilen pflegen

Beym 144. §. g) Hieher gehöret der **Anfang der Vorrede in** *Instit.* Hier gehe beym Hrn von Pufend. **das** *VII.* **Buch** 4 **Cap.** an.

Beym 145. §. h) Welche auff die Friedenszeiten ihre absicht haben / sind stetige / welche aber auff Kriegszeiten / sind theils stetige / (Z. E. das Recht Volck zu werben /) theils veränderliche Regalien / (Z. E. das Recht Krieg zu führen /) Die gemeinen sind abermahls stetige Regalien.

Beym 146. §. i) Es gehöret zwar auch die Gewalt Gesetze zu geben zum Kriege / aber nur zufälliger weise / Denn mit denen / welchen diese Gesetze gegeben werden / ist ja friede.

gen / wie sie gewohnet sind / und wie sie sehen / daß insgemein davon geurtheilet wird; und die wenigsten aus eigenen Verstande sehen können was recht und gut ist / so ist es einer Republic sehr nützlich / daß solche Lehren öffentlich getrieben werden / welche mit dem rechten Endzweck und Nutzen der Republicken übereinstimmen / und die Gemüther der Unterthanen von Jugend auff der Dinge kundig werden. Darumb kömpt der höchsten Regierung zu / Leute zu bestellen / welche diese Lehren öffentlich vortragen. Weswegen das Recht **Schulen und Universitäten** auffzurichten / Item das **Recht in Kirchensachen** / im engern Verstande hieher gehöret.

150. Doch solt du nicht meinen / daß wir lehreten / als wenn die Lehren der **Religion nach dem** *Interesse* **einer jeden Republic** eingerichtet werden müsten / denn das wäre eine verdrehete Auslegung unserer Worte / indem wir vom **gemeinen Endzweck** der Republicken reden.

151. Dessen Verhaltung gegen die Religion ist diese / daß dieselbe **Religion vor falsch** gehalten wird / welche offenbarlich mit der gemeinen Ruhe der Republicken **streitet** / weil GOtt niemahls gewolt hat / daß dem Menschen solche Lehren beygebracht werden solten / und es auch nicht wollen können / weil er ein Urheber der Republicken ist / und also keine widerwärtige Dinge hat können gewolt haben.

152. Weil aber einen Zweck zu erreichen / viel Mittel seyn können / so gilt der Beweiß umgekehrt nicht: **Diese Religion stimmet mit dem Zweck der Republic / darumb ist sie recht:** Denn wir haben oben l) gezeiget / daß zur wahren Religion erfordert werde / daß sie von GOtt offenbahret sey.

153. Doch folget dieses daraus / daß ein Fürst / welcher eine falsche Religion in der Republic dultet / die doch nicht wider den Endzweck der Republic ist / nicht wider das **Recht der Natur** und die Pflicht eines frommen Fürsten / sondern wider das göttliche **offenbarte allgemeine** Gesetz / und wider die Pflicht eines guten Christen handele: Darumb muß die Theologie hier den Mangel der natürlichen Rechtsgelahrheit ersetzen.

154. Zu den **Kriegs-Zeiten** gehöret das **Rechts** des Kriegs und Friedens / item Bündnisse zu machen / m) wohin auch das Recht Volck zu werben / zu bewaffnen und zusammen zu bringen / gehöret.

155. Beyderley Zeiten dienen gleichmäßig das **Recht Obrigkeiten einzusetzen** / und **Steuren auszuschreiben.**

156. Es

Beym 152. §. l) *l. 1. c. ult.*

Beym 154. §. m) Es giebt zwar auch Bündnisse in Friedenszeiten / aber diese sind zwar nicht eben unnütze / doch auch nicht nothwendig.

Beym

156. Es sind aber diese Stücke der höchsten Regierung natürlich also mit einander **verknüpfft** / daß / wenn eine Republic ihre ordentliche Form haben soll / alle und jede bey einem einigen n) dem Grunde nach seyn müssen. Denn wenn eins oder das ander **gar nicht da ist** / so ist es eine verhümpelte und den Zweck der Republic zu erreichen untüchtige Regierung.

157. Wenn sie aber **getheilet werden** / also daß etliche im Grunde bey einem / die andern aber bey einem andern seyn / so muß daraus eine unordentliche und übel an einander hangende Republic entstehen / indem alsdenn nicht nur die eine Gewalt bey entstandenen Streit entweder ledig stehen / oder der andern zu Dienste stehen muß / sondern auch wenn solcher gestalt die Vereinigung des Willens mangelt / welches die Seele der Republic ist / in diesem verderbten Stande die gröste Gelegenheit zu innerlichen Kriegen gegeben wird. o)

158. Ob nun wohl dieses sonnenklar ist / so giebt es doch viele / welche die Eintheilung der Stücke der höchsten Regierung vertheidigen / daß sie daraus gemengte **Republicken** machen / welche wenn sie recht mit einander temperirt seyn / so solle daraus (wers glauben will) die allerglückseeligste Republic entstehen.

159. Zu welchem Ende man sich auff die Autorität *Aristotelis* p) vergeblich berufft / der da gantz von einer andern Vermengung redet / als welche zur Eintheilung der Stücke der höchsten **Regierung** gehöret.

160. Gleichwie es aber **nicht unmüglich** ist / daß es nicht solche unordentliche oder gemengte Republicken geben solte / q) also wenn es dergleichen giebt / so müssen dieselben unter die krancken Republicken gerechnet werden / und martern sich die Peripatetici vergeblich / indem sie disfalls überaus untereinander uneinig sind / daß sie eine Mengerey erdichten / davon sie pralen könten / daß man sie begehren oder wündschen solle.

161. Hierauff müssen wir nun die **Pflicht der regierenden und Unterthanen** r) mit wenigen erklären. In was vor Geboten die Pflicht der höchsten **Regenten** bestehe / ist aus der Art und Absicht der **Republicken** / wie auch aus Betrachtung der Stücke der höchsten Regierung deutlich abzunehmen.

162. Wie

Beym 156. §. n) Entweder bey einem einigen Menschen / oder bey einer Versamlung

Beym 157. §. o) *Puf. §. 9. 10. 11. 12. 13. 14.*

Beym 159. §. p) *IV. polit. c. 8. & 9.*

Beym 160. §. q) Welches zwar Hornius *de civit.* weitleufftig defendiren will. Vide Patr. *Tab. 43. lin. 44. & Tab. 49. membr. 3.* Conf. Puf. §. 13. 14. wo man von Grotii Meinung lesen kan.

Beym 161. §. r) Hier fängt sich beym Hrn. von Pufend. das 7. B. 9. Cap. an.

162. Wie aber niemand/ er mag in einem Stande leben in welchem er will/ seiner Pflicht gnug thun kan/ wenn er nicht eine genaue Wissenschafft seiner Pflicht hat; also liegt einem Fürsten sonderlich ob/ daß er dieses Gebot vor allen Dingen in acht nehme: **Lerne/ was zu völliger Erkäntnis der Pflicht eines frommen Fürsten gehöret.**

163. Ferner ist dieses das allgemeine Gesetz hoher Regenten: **Die Wolfarth des Volcks soll das höchste Gesetz seyn.** Denn in dieser Absicht ist ihnen die höchste Regierung übergeben/ daß dadurch der Endzweck erhalten werde/ weswegen die Republicken gestifftet sind. Derhalben sollen sie gläuben/ daß ihnen privatim dasjenige nicht nutze/ was nicht auch der Republic nutzen bringet.

164. Zu diesem Endzweck muß nun die Ausübung der Stücke der höchsten Regierung gerichtet werden: **Das ist: Die Unterthanen sollen zu guten Sitten angewiesen werden; Es sollen bequeme Gesetze** *publiciret*; **Und dieselben in Schwang gebracht; Die Straffen recht** *temperirt*; **Alles Unrecht eines Unterthanen wieder den andern verboten werden; Man soll geschickte und fromme Bediente gebrauchen; Die Steuren sollen recht eingebracht und wohl angewendet werden; Man soll den Unterthanen zur Nahrung helffen; Auffruhr verwehren; Sich wieder den Angriff der Auswertigen in guter Verfassung halten.**

165. Die Pflicht der **Unterthanen** s) ist entweder eine **allgemeine**/ oder eine **absonderliche. Jene** entstehet aus einer gemeinen obligation, dadurch dieselben der weltlichen Regierung unterworffen seyn. Diese aber wegen eines sonderlichen Ampts und Verrichtung/ welche einem jeden von der höchsten Regierung anbefohlen ist.

166. Die **allgemeine** Pflicht gehet entweder die **Regenten der Republic** an/ oder die **gantze Republic**/ oder die **Mitbürger.**

167. Daraus entstehet das erste Gebot: **Erweise den Regierern der Republic Ehrfurcht/ Treue und Gehorsam.**

168. Das andere: **Laß dir nichts lieber seyn/ als den Wohlstand und Sicherheit der gantzen Republic.**

169. Das dritte: **Lebe mit deinen Mitbürgern freundlich und friedlich.**

170. We-

Beym 165. §. s) Hieher gehöret des Hrn. von Pufendorff **anderes Buch** 18. *Cap. de O. H.*

Beym

170. Wegen der absonderlichen Pflichten ist das gemeine Gebot: **Trachte nach keinem Ampt/ und nimm keins an in der Republic/ dazu du dich ungeschickt befindest.**

171. Was **alle und jede** Stücke der Pflichten anlanget/ soll man folgendes mercken: Welche mit guten **Rath** den Regenten der Republic beystehen; Welche öffentlich geordnet sind die **Kirchen-Aemter** zu verwalten; Welchen öffenlich befohlen vieler Dinge **Wissenschafft** den Leuten in Kopff zu bringen; Welche gesetzt sind **Gericht zu halten;** Welchen **Kriegsgeschäffte** anbefohlen; welche zu **Soldaten** geworben sind; Diejenigen derer Dienste die Republic **bey auswertigen** gebrauchet/ welche der **Republic Einkünffte** in Einnahme und Ausgabe führen; Diese sollen alle ihr thun und lassen dahin richten/ daß die **allgemeine Ruhe** so wohl in als ausserhalb der Republic erhalten/ und das Land **in auffnehmen komme**/ und sich festiglich einbilden/ das solches alsdenn geschehen werde/ wenn sie der **ihnen** von den **Regenten hierinnen** vorgeschriebenen Richtschnur nachgehen.

Das VII. Hauptstück
von den
Pflichten derer die in der Republic leben/ die Straffen betreffend.

Innhalt.

Connexion. §. 1 In der schweren Lehre von den Straffen muß man vor allen dingen die unnützen Fragen absondern. §. 2. 3. 4. Durch die Straffe wird hier nicht eine solche Straffe verstanden/ die durch einen Vergleich auffgeleget wird. (poena conventionalis) §. 5. sondern welche wegen eines Verbrechens einem wider seinen willen angethan wird. §. 6. Darinnen entweder gesehen wird. 1. auff das was einem angethan wird §. 7. Welches entweder ist eine Entziehung eines Gewins §. 8. Oder Verfügung eines Schadens §. 9. Oder eine Verfügung eines Schadens an einem Gut des Leibes oder an der Ehre / §. 10. oder 2. auff die Person die die Straffe aufflegt / die ist entweder Gott / §. 11. Oder ein jeder Mensch/ §. 12. oder der Oberherr §. 13. oder 3. auff die Absicht des der die Straffe aufflegt/ welche entweder auff den zugefügten Schaden siehet §. 14. daß er entweder erstattet werde / §. 15. Oder auff das künfftige Ubel/ bey andern/ daß sie versichert seyn mögen/ bey den Verbrechern/ daß sie sich beßern §. 16. daher vier Absichten der Straffen sind/ §. 17. und wird das Wort/ Straffe in dreyerley Verstande genommen/ §. 17. 18. 19. Aus der ersten Claße gehöret hieher/ daß eine Straffe in allerley Gütern gesetzt wird. §. 20. 21. Aus der andern diejenige/ welche von dem Oberherrn aufferlegt wird. §. 22. 23 Aus der dritten/ welche vornehmlich auff die Beßerung zielet. §. 25. 26. 27. Nach dem man dieses bemercket/ wird eine Beschreibung der Straffe formiret. §. 28. Und auff anderer ihre Beschreibung geantwortet §. 29. 30. Gleich und Gleich können einander nicht straffen. §. 31. Es wird ge-

zeiget: daß Beßerung der Hauptzweck der Straffen sey/ §. 32—44. Und daß die andern Absichten darunter begriffen werden. §. 45. Genaue Unterscheide zwischen der Straffe und Rache. (vindicta. §. 46. 47. 48. 1. In ansehen des Standes. §. 49. 2. In ansehen der person/ die es einem anthut §. 50 3. In ansehen der Absicht. §. 51. Und ist so wohl die Straffe/ als die Rache entweder rechtmäßig/oder unrechtmäßig. §. 52. 53. 54. Die eigentlich also genandte Straffe hat die Art einer Artzney. §. 55. Ob sich auch gar eine Pflicht der Menschen in ansehen der Straffen findet? §. 56. Die frage kan nicht aus dem Stande der Unschuld hergeleitet werden. §. 57. 58. Die Frage wird in etliche Stück getheilet 1. Ob es eine Pflicht derjenigen Person gebe/ die da straffet? §. 59. Der Fürst ist verbunden zu straffen §. 60. Doch ist er dem Verbrecher keine Straffe schuldig §. 61. 62. Sondern er ist der Republic verbunden §. 63. Die Pflicht des Fürsten ist nicht so genau gespannet/ als einer Unter Obrigkeit. §. 64. Und hindert nicht/ daß der Fürst das Recht zustraffen hat/ weil er dieses Recht in ansehen des verbrechers hat. §. 65. 66. II. Ob es eine Pflicht zu straffen giebt? Der Verbrecher ist einer straffe schuldig §. 67. nemlich solche zu leiden. §. 68. Was hier heiße/ eine Straffe leiden ?. §. 69—77. Nemlich schuldig sein dasjenige zuverrichten was vor der Straffe vorhergehet/ und dieselbe begleitet/ und Geldbuße zuerlegen §. 78. 79. Es wird den widriggesinneten geantwortet auff die Ursachen. §. 80. 81. daß die Verbrecher gefangen genommen werden §. 82—85. Daß ein unnützer Vergleich sey/ daß einer sich der Straffe nicht wiedersetzen wolle. §. 86—96. daß die Straffe einem wieder seinen willen angethan werden müße § 97. 98. 99. Gebote: Eins so auff den Verbrecher gerichtet; **Leide die Straffe/ die dir der Oberherr aufferlegt hat.** §. 100. Ein allgemeines/ welches auff denjenigen seine Absicht hat/ der da straffet/ **Straffe die Verbrecher/ so weil es zum nutzen der Republic nöthig ist.** §. 101 Das erste absonderliche: **Straffe das Thun welches der Republic schaden bringet/ und darinnen Besserung zu hoffen.** §. 102. Weswegen ein gantz innerlich werck nicht gestrafft werden soll. §. 103. 104. Item gantz kleine verbrechen §. 105. 106. die wercke/ derer Gegenspiel keinen zwang leidet. §. 107. geringe fehler/ §. 108. dinge welche sehr dunckel und ungewiß §. 109. Die Mängel des Gemüths/ welcho allen Menschen gemein seyn. §. 110. 111. eingewurzelte Laster/ welche nicht gehoben werden können. §. 112. Daß dieses alles ordentlicher weise stat habe/ aber auch exceptiones habe §. 113—117. Das andere absonderliche Gebot: **Straffe so viel es zur gemeinen Beßerung nöthig ist.** §. 118. Die Straffen sollen mit dem Verbrechen recht abgewogen (proportionirt) seyn. §. 119. 120. Was dazu erfodert werde/ diese proportion zu finden? §. 121.—128. Ein Gebot des göttlichen offenbahrten Rechts: **Straffe den Totschlag und andere im Göttlichen Gesetz ausdrücklich benante Ubelthaten am Leben.** §. 129—131. Weswegen der Fürst darinnen nichts nachlaßen (dispensiren) §. 132. jedoch in gewißen Fällen die Straffe auffschieben kan. §. 133. Welches diese Ubelthaten seyn? §. 134—140.

I.

Nun solten wir insonderheit die Stücke der höchsten Regierung/ und was dabey sonderlich anzumercken ist/ betrachten. Aldieweil aber hierbey nicht so grosse und schwere Streitfragen entstanden/ und was bey diesem Stück zu mercken/ schon von andern a) außführlich und deutlich abge-

Beym 1. §. a) Vide Puf. *lib. 8. cap. 1. 2. 4. 5. 6. seq.*

abgehandelt worden / also daß wir demselben nichts mehr beyzufügen haben / so wollen wir es fahren lassen.

2. Doch können wir das Stück nicht vorbey gehen/ welche von den **Straffen** handelt / weil sich dabey viel verwirrete Fragen finden / in welcher Erklärung sich die vortrefflichsten ingenia zermartert haben. b)

3. Alwo aber alsbald die **unnützen** Fragen abgeschnitten werden müssen / von denjenigen/deren sich einer/ der der wahren/ nicht aber der Schatten gelahrheit nachgehet / nicht Ursach zu schämen hat.

4. Zu den unnützen Fragen rechne ich auch diese: **Zu welcher Art der Gerechtigkeit die Ausübung der Straffen gehöre?** Worinnen die Gelehrten gantz unterschiedener Meinung sind; indem sich etliche auff die allgemeine Gerechtigkeit/etliche auff die Justitiam commutativam, andere auff die distributivam, und noch andere auff eine dritte Art der absonderlichen Gerechtigkeit/ mit welchen auch wirs halten/ beruffen. Aber / was wird denn nun draus? Da wir oben diese gantze Eintheilung der Gerechtigkeit / als unnütz / verworffen. c)

5. Was **die andern** anlanget / so muß man sich vorher recht einbilden / **was Straffe eigentlich vor ein Ding** sey / weil dieses Wort vielen **Zweydeutigkeiten** unterworffen ist. d)

6. Damit ist es schon ausgemacht / daß durch **Straffen** hier etwas verstanden werde / das **den Menschen wegen eines Verbrechens / und zwar wieder ihren Willen** wiederfähret / woraus folget / daß eine **gewilligte Straffe** (poena conventionalis) wovon bey denen Römern die Stipulationes poenales Ihren Nahmen hatten / hieher nicht gehöre.

7. Es sind aber mancherley Arten der Dinge/ die den Verbrechern wiederfahren/ man mag gleich auff **dasjenige was** deswegen den Verbrechern angethan wird / oder auff die **Person** die es ihnen anthut / oder auff desselben/ der es ihnen anthut seine **Absicht** / sehen.

8. In

Beym 2. §. b) Gleichwie das Capitel von Straffen beym Grotio sehr weitleufftig ist/ also ist fast nicht eine zeile/ darinnen seine Ausleger nichts zu tadeln hätten. Der Herr von Pufendorff hat diese Lehre abgehandelt *l. 8. cap. 3*

Beym 4. §. c) *L. 1. c. 1. §. 106.*

Beym 5. §. d) Mich düncket/ weil man nicht achtung gegeben auff die Zweideutigkeit in den wörtern **Straffe** (poena) und **Rache** (vindicta) daß dieses die vornehmste Ursach sey so vieler und großer Streitigkeiten/ welche die Gelehrten bey dieser Materie untereinander gehabt/ welche man hoffentlich allzumahl vermeiden und mercken kan/ wenn man sich nur dasjenige/ was wir hier **vom 6. bis zum 27. und vom 46. bis auff den 54. §.** angemercket/ wohl einbildet.

8. In ansehen dessen / was den Verbrechern angethan wird / heisset man I. dasjenige im **weitern Verstande** eine Straffe / welche unter sich eine **Benehmung eines Gewinns** begreifft / welchen der Verbrecher wircklich hat / entweder was das Ding selbst / oder dessen Preiß belanget / oder doch gehabt hat / wenn er dasselbe verthan / oder verlohren / oder weggeschencket hat. Also sagt man: **Man solle den Verbrechern an stat der Straffe ihren Erwerb entziehen.**

9. II. **Im genauen Verstande** / allein vor einen **wircklichen Schaden** (propositione damni) wenn dem Verbrecher ein Gut genommen wird / davon er wegen seines Verbrechens keinen Gewinst gehabt / es sey gleich ein Gut des Glücks / oder ein Gut des Leibes: zu jenem gehöret der Reichthum und die Ehre / zu diesem die Gesundheit (wodurch ich nicht so wohl verstehe / wenn einer keine Kranckheit an sich hat / als wenn er keinen Schmertzen hat) die volle Zahl seiner Gliedmassen / und das Leben. **Also wird die Straffe der Ersetzung des Schadens entgegen gesetzt.**

10. III. **Im allergenauesten Verstande** vor einen **wircklichen Schaden an einem Gut des Leibes / oder auch an der Ehre** / und also wird eine Geldstraffe eine **Busse** (mulcta) genant / und öffters der Straffe entgegen gesetzt.

11. In ansehen der **Person** welche straffet / wird das Wort Straffe genommen I. **In weitleufftigen Verstande** / auch vor der Straffe / welche den Menschen **von GOtt** allerley Sünde wegen angethan wird / es geschehe gleich unmittelbarer weise / oder vermittelst der Menschen. Also wird **Kranckheit** / und ander **Ubel** / welches wir dem Unglück insgemein zuschreiben / auch eine Straffe genennet / so ferne nemlich GOtt dadurch unsere Sünde straffet. Also ist es auch eine Straffe wenn uns die Menschen **beschädigen** / oder durch **Brand** und **Raub** verfolgen / so ferne sie GOtt / als Werckzeuge dazu gebrauchet.

12. II. **Im engern Verstande** wird es vor eine Straffe genommen / welche ein **Mensch** dem andern anthut / es sey nun gleich dieselbe Person die da straffet / **seines gleichen** / oder **höher** als der ander der gestrafft wird. Also werden die Wörter **Rache** und **Straffe** öffters ohne Unterscheid eins vor das ander gebraucht.

13. III. **Im genauesten Verstande** vor eine Straffe / welche einem Verbrecher von dem **Oberherrn** zuerkant wird. Hier wird die **Rache** der **Straffe** entgegen gesetzt.

14. Endlich in ansehen des **Endzwecks** / auf welchen derjenige zielet / der da straffet / wird das Wort / Straffe in mancherley Bedeutung genommen;

men; Damit man nun dieses recht verstehe / ist zu mercken / daß in diesem Fall entweder auff ein **vergangenes** / oder auff ein **zukünfftiges** Ubel gesehen werde.

15. Ein **vergangenes** Ubel ist entweder ein **Schade** / so **der beleidigten Person zugefügt ist**/welcher **erstattet** werden soll / oder das Verbrechen selbst und **Verachtung des Oberherrn** / welches **ausgesöhnet** werden muß.

16. Ein **zukünfftiges Ubel** wird entweder betrachtet in dem **beleidigten** und **andern** / welche abermahls oder gleicher massen beleidigt werden können / damit sie inskünfftig gegen dergleichen Beleidigungen mögen gesichert seyn / oder in dem **Verbrecher** und in **andern** / welche nochmahls oder gleichfals dieses Verbrechen begehen können / daß sie sich **bessern**.

17. Da hast du nun **viererley** Absichten / auff welche diejenigen zielen können / die den Verbrechern etwas anthun/ nemlich eine **Widererstattung/ Aussöhnung** / **Versicherung** und **Besserung**. In deren Betrachtung wird das Wort / **Straffe** genommen I. In **weiten Verstande** / daß es diese Absichten alle **viere** / und also auch die **Widererstattung** in sich begreiffe.

18. Im **engern Verstande** / daß er der Widererstattung entgegen gesetzt werde / und nur auf die **drey** übrigen Absichten ziele: doch also / daß unter denselben **vornehmlich** entweder auff eine **Versicherung**/ oder auff eine **Besserung** gesehen werde.

19. Im **genauesten Verstande** vor eine Straffe / welche auff eine blosse **Aussöhnung** gerichtet ist.

20. Nun wollen wir sehen / welche Bedeutung unter so vielen sich **hieher** schicket. Von denen aus der ersten Classe haben wir hier mit der Benehmung des Gewinns nichts zu schaffen / als welches keine eigentliche Straffe ist / und ins Capitel des andern Buchs gehöret / da davon gehandelt wird / daß man andere nicht beleidigen solle. Weswegen auch in Rechten die actiones rei persecutoriæ von den poenalibus abgesondert sind.

21. Darnach ob gleich eine Straffe / welche den **Gütern des Leibes oder der Ehre** angethan wird/eine edlere Art u. Gattung der Straffe ist/als eine **Geldbusse** / so begreiffen wir doch hierunter der Straffe auch die Geldbusse.

22. Von der **andern** Classe hat die im weitleufftigen Verstande genommene Straffe mit unserm Vorhaben nichts zu thun / weil wir hier nicht handeln von **GOttes** Recht über die Menschen / sondern von den Pflichten der Menschen untereinander / und weil die Materie von göttlicher Straffe nicht vor die Juristen / sondern vor die Theologos gehöret.

23. Aber

23. Abermahls schicket sich die Straffe nicht hieher / welche einem von seines **gleichen** angethan wird / weil wir itzt in Erklärung des Stücks der Majestät beschäfftiget seyn / welches sich in der Republic unter regierenden und Unterthanen befindet/und weil dasjenige/was einer seines gleichen eines Verbrechens halben anthut/ mehr eine Rache/ als eine Straffe ist.

24. Aus der **dritten** Classe ist die Straffe welche auff **Erstattung** des Schadens gerichtet ist/ eigentlich keine Straffe zu nennen/ weil auch diese in das Capitel gehöret/ daß man andere nicht beleidigen solle.

25. Diejenige Straffe aber/ welche allein auff eine **Aussöhnung** zielet bloß wegen eines Verbrechens/ gehöret mit zu den Arten göttlicher Straffen/ weil ein Mensch wenn er einen straffen will/ niemahls allein auff ein vergangenes Ubel/ sondern allezeit auff ein zukünfftiges Gut seine Absicht richten muß.

26. Endlich ist diejenige Straffe/ welche mehr auff eine **Versicherung**/ als auff eine Besserung gerichtet ist/ mehr eine Rache/ als eine Straffe.

27. So bleibet nun unter so vielen Bedeutungen/ und zwar aus der **ersten** Classe die Straffe übrig / so ferne sie so viel heisset / **daß einem etwas übels / es sey nun was es wolle / angethan wird** / aus der andern Classe aber die Straffe / welche einem Untern von dem Obern zu erkant wird / und endlich aus der dritten Classe die Straffe / welche vornemlich auff eine Besserung zielet.

28. Hieraus formiren wir nun diese **Beschreibung der Straffe**: **Die Straffe ist ein würckliches Ubel oder Schmertz / welches der Obere dem Untern wegen eines Verbrechens anthut / zur gemeinen Besserung der Unterthanen.**

29. Andere geben folgende Beschreibung: e) **Die Straffe ist ein Ubel so erlitten wird/ welches einem wegen einer bösen That angelegt wird**; wider welche Beschreibung ihrer viel mancherley einwenden / etliche / daß die Straffe bisweilen **in einer That** des Verbrechers bestehe / andere / daß nicht ein jedes Verbrechen eine **That** sey. Aber hierauff ist leicht zu antworten / und kan man dieses alles überhaben seyn / wenn man diese Definition kurtz und gut umbschreibet / wie andere thun / wenn sie sagen: **Eine Straffe ist ein angethaner Schmertz wegen eines Verbrechens.** f)

30. Wir mögen aber deswegen mit dieser Beschreibung nichts zu thun haben / weil darinnen der **Person** die einem die Straffe anthut / und des **End-**

zwecks

Beym 29. §. e) Wie Grotius, und der Hr. von Pufendorff.

f) Wie der Hr. Becmann in seinen *Meditationibus politicis*.

Beym

zwecks nicht gedacht wird/ auff welchen der Fürst bey den Straffen sehen muß: Durch welche requisita doch die Straffe von der Rache vornehmlich unterschieden ist: Zur Rache aber kan man die vorhergehende Beschreibung der Straffe appliciren.

31. Was die **Person**/ welche einem die Straffe anthut/ belanget/ so ist zwar bekant/ daß Grotius auch einem unter **zweyen die einander gleich** seyn die Macht zu leget den andern zu straffen/ nemlich dem/ der dergleichen Verbrechen nicht verübet hat. Allein gleichwie der vortreffliche Mann durch die **Straffe** offt nichts anders verstehet/ als eine **Wort-Straffe**/ indem er sich vielleicht darinnen geirret/ daß auch dieselbe/ eben wie unsere Straffe/ auff eine Besserung ziele/ da es doch an sich selbst mehr eine Vermahnung/ als eine Straffe/ oder eine gantz uneigentlich so genante Straffe ist/g) also bildet er sich ein/ als wenn ein Mensch dadurch/ daß er nur in seinem Leben kein Verbrechen begangen/ **eine Obrigkeit** (superioritatem) über einen andern erlange/ da es doch hier damit nicht ausgerichtet ist/ daß einer höher als der ander ist/ es geschehe gleich wodurch es wolle/ sondern erfordert wird/ daß einer der Herrschafft wegen höher als der ander sey.

32. Was den **Endzweck** der Straffen betrifft/ finden sich mannigfaltige wiederwertige Meinungen/ so wohl unter den Alten als unter den heutigen Gelehrten/ h) doch kommen sie darinnen meistlich miteinander überein/ daß die **Erstattung des Schadens** eigentlich nicht hieher gehöre.

33. Was aber die **Aussöhnung/ Versicherung/ und Besserung** anlanget/ so müssen hier zwey Dinge bewiesen werden/ erstlich/ daß darunter die **Besserung**/ und zwar nicht des Verbrechers/ sondern die **gemeine Besserung der Unterthanen**/ der **Hauptzweck der** eigentlich also genanten Straffe sey/ zum andern/ daß unter diesem Zweck **die andern zufälliger Weise** (secundario) stecken.

34. **Das erste** können wir nicht besser beweisen/ als wenn wir die andern Absichten von der Classe des Hauptzwecks absondern. Was aber die **Aussöhnung** betrifft/ so hat **GOtt** in vielen Dingen Macht über den Menschen/ daß einem Menschen nicht vergönnet ist. Und gleichwie kein Zweiffel ist/ daß der großmächtige GOtt/ unbeschadet seiner Heiligkeit/ alle Creaturen zu nichts werden lassen könne/ also hat man noch vielweniger Ursach daran zu zweiffeln/ daß er bey den Straffen der Verbrecher vornehmlich auff eine blosse Aussöhnung sehen könne.

35. Und

Beym 31. §. g) Weswegen wir auch diese Bedeutung der Straffe ausgelassen haben.

Beym 32. §. h) welche Grotius und der Hr. von Pufendorff erzehlen.

35. Und ist gewiß keine andere Absicht bey der **ewigen Straffe**/ als welche nach dieser Welt Ende weder zur Versicherung / noch zur Besserung vonnöten ist.

36. Der Mensch aber **kan dieses nicht thun** / einmal / weil keine Ursach vorhanden/ dadurch wir uns einbilden könten/ daß GOtt ohne moralisch Widersprechen auff diese Absicht zielen könne; Denn ein Mensch ist des andern Schöpffer nicht/ auch ist zwischen einem Menschen und dem andern/ was das Wesen anlanget kein solcher unendlicher Unterscheid / wie zwischen GOtt und dem Menschen. Und wir haben schon oben gelehret/ daß unter den Menschen keine gantz ungleiche Gesellschafft sey/ sondern daß alle Gesellschafften gemengt seyn.

37. Weil nun der **höchste Regent** auch seinen Unterthanen die Pflichten der Gefälligkeit zu erweisen verbunden ist / so würde es **menschlicher Natur zu wieder seyn**/ wenn ein Mensch dem andern bloß wegen eines vergangenen Ubels etwas anthun wolte/ besonders wenn es ihm leid wäre / und umb Verzeihung bäte.

38. So ist auch das Recht zu straffen **ein Stück der Majestät**. Wir haben aber gesagt/ daß dieselben der allgemeinen Ruhe/ als einem zukünfftigen Gut/ untergeordnet werden müssen.

39. Darumb dürffen wir uns nicht wundern/ wenn ein Mensch in den Straffen nur auff das vergangene Ubel siehet/ daß solches unter die Laster gehöre und eine **Grausamkeit** genennet werde/ wenn es aber GOtt thut/ daß es alsdenn kein Laster sey/ alldieweil/ da GOtt kein Mensch ist/ auch alles was unmenschlich ist/ bey GOtt keinen Widerspruch verursachet.

40. Nun ist noch übrig die **Versicherung** und die **Besserung**. Ein Fürst hat/ wie wir bald sagen werden/ seine Absicht auff **alles beydes** gerichtet/ wiewohl **mehr auff die Besserung**/ als auff die Versicherung/ denn wir suchen hier vornehmlich den Endzweck/ welcher die **Straffe von der Rache** unterscheidet/ aber die Versicherung findet auch statt in der Rache.

41. Denn die **Besserung** begreifft die **Versicherung** in sich/ aber im Gegentheil die Versicherung nicht die Besserung.

42. Denn unter **gleichen Personen** vertheidiget einer gegen den andern nur seine **Freyheit** und eigene **Ruhe**/ wenn er dieses erlanget hat / so fragt er weiter nicht darnach/ ob einer mit dem er in der Welt lebet / böse oder fromm sey; Aber in der **Republic** trachtet **der Fürst** darnach/ daß er seine Unterthanen durch vorgestellete Straffe und Belohnung **fromm** mache.

43. Was endlich die **Besserung** anlanget/ so ist dieselbe entweder des

Ver-

Verbrechers/ oder **anderer Leute**/ welche dergleichen Verbrechen ebenfalls begehen konten. Auff jenes wird **öffters**/ auff **diese** aber **allezeit** gezielet/ wenn die Republic einem eine Straffe aufleget/ weil nemlich in der gemeinen Besserung auch die Besserung des Verbrechers begriffen/ nicht aber die gemeine Besserung in der Besserung des Verbrechers. Das macht/ daß alle Regalien mehr auff den gemeinen Nutzen/ als auff einzeler Personen Nutz gerichtet seyn

44. Dieses lehret das Exempel der **Lebensstraffen**/ bey welchen auff die Besserung des Verbrechers gar nicht gesehen wird.

45. Nun ist leicht zu verstehen/ ob wohl die gemeine **Besserung** der Hauptzweck der Straffen ist/ daß dieselbe dennoch auch die **Aussöhnung** und **Versicherung** in sich begreiffe. Denn wenn z. E. ein Mörder geköpfft wird/ so ist der Endzweck der Straffe dieser/ daß andere Verbrecher **ein Exempel dran nehmen**/ und sich bessern sollen; Und wenn dieses geschicht/ so werden die Unterthanen zugleich **versichert**/ daß sie sich wegen solches Verbrechens nichts weiter zu befahren haben/ und geschicht zugleich dem Fürsten/ wegen der **Verachtung** des Verbrechers/ *satisfaction*.

46. Wir wollen nur zeigen/ wie die **Straffe** von der **Rache** unterschieden sey. Es hat aber die Rache wohl eben so vielerley Bedeutungen/ als die Straffe/ weil Rache und Straffe öffters von den Scribenten vor eins genommen worden. i)

47. Wiewohl ich nun nicht leicht bey den alten Scribenten finde/ daß sie das Wort Rache (vindicta) vor eine That gebraucht hätten/ dadurch man sich eines **bevorstehenden Unglücks erwehret**/ so ziehen doch etliche von den neuen Autoribus dieses Wort darauff/ aber/ wie mich dünckt/ durch Mißbrauch.

48. Gleichwie auch abermahls kein Zweiffel ist/ daß die **göttliche Rache** hieher nicht gehöre/ von welcher die Herrn Theologi weitläufftiger lehren/ also was die menschliche Rache anlanget/ so wird der Unterscheid der Rache von der Straffe aus derselben Beschreibung am besten zu ersehen seyn. Denn **Rache** ist eigentlich ein **wircklich Ubel**/ **welches einem von seines gleichen angethan wird**/ **welchen er im natürlichen Stande beleidiget hat**/ **zu dem Ende**/ **daß der Beleidigte inskünfftige vor ihm sicher sey**.

49. Darumb hat die Straffe stat (1) **im bürgerlichen Stande**/ die **Rache** aber unter denen die im **natürlichen Stande** leben.

Sfff 2 50. 2.

Beym 46. §. i) Besiehe/ was der Herr Henniges *in Comment. ad Grotium* weitläufftig discuriret/ und deswegen mit dem Hrn. Struven streitet/ welcher Streit aber vielleicht auffgehoben werden könte/ wenn man nur auff die zweydeutigkeit des worts Rache achtung gibt.

Beym

50. (2) Die **Straffe** wird vom **Oberherrn** einem Unterthanen angethan/ die **Rache** einem gleichen **von seines gleichen**.

51. (3) Die **Straffe** zielet vornehmlich auff **gemeine Besserung** / die **Rache** auff des Beleidigten **eigene Versicherung**. Denn wiewohl im natürlichen Stande ein jeder sein thun und lassen vor sich also einrichten soll / daß die gemeine Ruhe dadurch nicht zerrüttet werde/ so hat doch keiner Macht anderer ihr thun und lassen dahin zu richten/ als wozu eine Herrschafft erfodert wird.

52. Beyde Wörter/ **Straffe** und **Rache** sind von der Art solcher Dinge/ von welchen man nicht schlecht weg sagen kan/ daß sie gerecht oder ungerecht wären. Weswegen so wohl die Straffe/ als die Rache in eine **gerechte** und **ungerechte** eingetheilet wird. Wir haben beyderseits die Gerechte beschrieben/ als das edelste analogatum.

53. Denn was die **Straffe** anlanget/ so wird dieselbe **ungerecht**/ wenn einer **seines gleichen** straffen will/ oder wenn ein Oberherr einen bloß darumb strafft/ daß er nur sein **Müthgen kühle**/ wegen erlittener Verachtung/ u.s.f.

54. Eine **Rache** aber ist **ungerecht**/ wenn sich einer **an seines gleichen in der Republic**/ da Obrigkeit ist/ rächen will/ oder wo einer gegen seines gleichen im natürlichen Stande bey der Rache vornehmlich auff die **Besserung des Verbrechers oder anderer** Leute/ oder auff anderer **allgemeinen Versicherung** zielet.

55. Es wird aber die eigentlich also genante **Straffe**/ welche wir beschrieben haben/ nach der gemeinen Redens-art der Politicorum gar *artig* eine *medicinische* **Straffe** genennet/ denn gleichwie ein Medicus, wenn er Artzneyen gebrauchet/ auff die Gesundheit eines einzeln Patienten zielet; also soll der Fürst/ wenn er Straffe übet/ die Richtigkeit des moralischen Cörpers/ das ist/ der Republic/ welche an moralischen Kranckheiten danieder lieget/ sich zum Zweck vorstellen.

56. Und gewiß/ wenn irgend eine moralische Lehre durch ein natürlich Gleichnis erkläret werden kan / so gehet es mit der Lehre von Straffen an / so gar / daß fast keine Frage ist / die die *Straffen* betrifft/ darinnen nicht von Ampt eines guten Medici auff das Ampt desjenigen der da straffet / bequemlich geschlossen werden könne / wenn man nur die schwere und verworrene *quæstionem præjudicialem* : **Ob es gar eine Menschliche Pflicht in ansehen der Straffen gebe?** ausnimpt / als welche anderswoher genommene Beweisthümer erfodert.

57. Doch erhellet daraus schon so viel / wenn wir das Recht der Straffen/ und

und die dabey verfallende Fragen **aus dem Stande der Unschuld** herleiten wolten / entweder förmlich / oder normlich / (normaliter) daß wir alsdenn eben so thöricht handeln würden / als wenn wir einen Medicum, der da fragte / was er thun solle / auff denselben volkommenen Stand / in welchem weder Kranckheit noch einiger Mangel zu finden war / weisen wolten.

58. Ja wir würden auch etwas erdichten / so einem Christen nicht fein anstehet / wenn wir vielleicht aus dem præsupposito, daß im Stande der Unschuld alles Thun der Obrigkeit auff der Unterthanen Bestes würde gerichtet gewesen seyn / etwas so sich zu den Fragen von Straffen schicket / an stat des Beweises anführen wolten / weil wir schon etliche mal bewiesen / daß im Stande der Unschuld keine Republicken würden gewesen seyn.

59. Nun zur Sache: Die Frage: Ob es auch eine menschliche Pflicht in ansehen der Straffen gebe? muß in zwey Stück getheilet werden / deren das **erste** fragt von der **Pflicht des der da straffet** / **das ander aber von der Pflicht des der gestraffet wird.**

60. Was das erste stück anlanget / sage ich: **daß der Oberherr in der Republic verbunden ist / Straffe auszuüben.** Daß diese Meinung wahr sey / werden wir bald sehen / wenn wir nur werden erkläret haben / wem der Oberherr verbunden ist / und welches das fundament der Verbindnis ist.

61. Es ist eine gemeine Redensart: **Man sey dem Verbrecher die Straffe schuldig** / l) welches doch eben **hart** geredt ist. Denn derjenige / dem man eigentlich etwas schuldig ist / der hat ein Recht gegen dem Schuldner / daß er die Schuld von ihm fodern darff. Wer wolte aber sagen / der Verbrecher hätte Recht / daß er von der Obrigkeit fodern möchte / daß sie ihm die Straffe anthun solten?

62. Doch halte ich deswegen nicht / daß diese Rede also zu verstehen sey / m) daß die Obrigkeit von den Verurtheilten die in den **Rechten** gesetzte Straffe von Rechtswegen fodern dörffte. Denn man wird nicht leicht ein Exempel geben können / da dergleichen Redensart / in welcher eine thätige Beschaffenheit durch eine widerwertige beschrieben wird / gebraucht wäre. Sondern ich hälte / daß vielmehr in derselben Rede dieses angedeutet werde: **Daß die Obrigkeit einem andern schuldig sey / daß sie den Verbrecher straffe.**

63. Denn es gilt nicht / daß man schliessen will / man ist die Straffe dem Verbrecher nicht schuldig / darumb ist der Oberherr niemand verbunden / daß er sie

Beym 61. §. l.) *Vid. Puf.* §. 5. p. 1255. **der neuen** *edition.*

Beym 62. §. m) **Wie der Hr. von Pufend. meinet.** *d. l.*

er sie fodere. Wem ist er sie denn schuldig? Ausser Zweiffel **der Republic.** Den Beweis kanst du aus vorhergehendem Capitel nehmen / da wir aus dem allgemeinen Gesetz / so die Pflichten des obersten Regenten betrifft : **Des Volcks Wohlstand soll das höchste Gesetz** seyn / alsbald die absonderliche Pflicht **von rechter Mäßigung der Straffen** hergeleitet haben. n) Denn wo das böse nicht gestrafft wird / kan die Wohlfart der Republic nicht bestehen.

64. Weil aber der Ausspruch wegen der gemeinen Wolfart in der Republic / dem Fürsten / und keiner Privat-Person zu kömpt / und weil der Fürst in der Republic keinen höhern über sich hat / die Unter-Obrigkeit aber unter dem Fürsten ist / so folget hieraus / daß der **Fürst nicht so genau** verbunden ist / als die **Obrigkeit.** Also daß jener auch bisweilen dabey die Macht habe / jemand zu begnädigen / wovon wir bald sagen werden / und seine Pflicht unvollkommen / **dieser** ihre Pflicht völlig sey / und sie niemand etwas nachlassen dürffe.

65. Und hindert nicht / daß du sagen wilt / der **Oberherr** habe gleichwohl Recht und Macht zu straffen / darumb könne er in ansehen eben desselben Wercks / ohne Wiederspruch nicht **verbunden** seyn. Denn dieses scheinet nur ein Wiederspruch zu seyn / weil diese beyden prædicata nicht auff ein Ding gehen. Der Oberherr hat ein **Recht** in ansehen des **Verbrechers** und anderer / welche ihn in Ausübung dieses Wercks verhindern wollen; in ansehen aber **GOttes** und **der Republic** ist er **verbunden.**

66. Also hat ein **Vater** ein **Recht** seinen **Sohn** zu straffen und zu bessern / und gleichwohl ist er **GOtt und der Republic verpflichtet** / daß er dieses Recht ins Werck setzen soll. Also hat ein öffentlicher Minister ein Recht zu thun was ihm der Fürst befiehlet / nichts desto weniger aber ist er **dem Fürsten verpflichtet** solches auszurichten.

67. Folgendes aber / damit ich auff das andere Stück der Frage komme / kanst du aus diesem Einwenden festiglich schliessen: **Daß der Verbrecher eigentlich zur Straffe verbunden sey** / oder / daß der Verbrecher die Straffe schuldig sey. o) Denn wenn der Oberherr ein Recht gegen den Verbrecher hat / ihm die Straffe anzuthun / so muß mit diesem **Recht** auff seiten des Verbrechers eine Pflicht **überein** treffen / denn ein Recht und eine Pflicht sind correlata, deren eins ohne das andere nicht seyn kan.

68. Ja

Beym 63. §. n) Und zwar aus dem Herrn von Pufendorff selbst. **Besiehe voriges Cap.** §. 163. 164.

Beym 67. §. o) Der Hr. von Pufend. §. 4. *p. 1048.* **erster** *Edition* ist einer andern Meinung zugethan.

Beym

68. Ja es wird uns auch eben dieses Recht etlicher massen Anleitung geben die Schuldigkeit des Verbrechers die Straffe zu leiden / zu erklären. Denn weil der Oberherr Recht und **Macht hat** / **die Straffe auffzulegen** / so wird der Verbrecher nicht weiter verbunden seyn / denn die Straffe **zu leiden.**

69. Aber die **Straffe leiden** / ist eine zweydeutige Redensart. Denn ob wir gleich die Straffe also beschrieben / daß sie ein **wirckliches Ubel** oder Schmertz sey / so begreifft doch die *execution* **der Straffe** viel **andere kurtz** vor anlegung des Schmertzens vorhergehende **Dinge**/ weswegen auch die Straffe hier genommen wird vor einen Begriff aller der Dinge/dadurch einem **das Ubel ohne Mittel angethan wird** / und auch **vor demselben kurtz vorher gehen.**

70. Zu den **vorhergehenden** Dingen kan auch folgendes mit gerechnet werden: z. e. daß der Verbrecher die Leiter zum Galgen hinauff steigt / daß er den Hals zum Schwerdt / oder zum Strick ausstrecket / daß er sich bequemet / Gifft zu trincken,

71. Die Verrichtungen aber / welche **den Schmertz unmittelbar** anthun / und also das rechte Wesen (formale) der Straffe in sich halten / sind entweder also beschaffen / daß sie **der Natur so der Mensch mit den Thieren gemein hat**/ (naturæ animali) des **Menschen** zu wieder seyn / oder also / daß sie einen Schmertz bey dem Menschen erwecken / so **ferne er ein Mensch**/ und von den Bestien unterschieden ist.

72. **Zu der ersten Classe** kan man die Dinge rechnen / welche einen seines Lebens berauben / und das Gebäude und Zusammenfügung der Gliedmassen seines Leibes / so wohl der innerlichen / als äuserlichen zertrennen und ruiniren.

73. **Zu der letztern Classe** gehören die Dinge / welche den Menschen seiner Mittel und Ehre berauben / nemlich **Geldbusse** und **Beschimpffung.** (infamia)

74. Ob aber gleich der Mensch auff beyden seiten einen **Widerstand** bey sich empfindet / wenn ihm entweder auff diese oder jene Art eine Straffe angethan wird / dort zwar durch einen **natürlichen** und lebendigen **Trieb** / hier aber durch eine ***allgemeine Neigung*** der Menschen / welche ihre Ehre und Mittel gerne behalten wollen / so ist es doch mit diesem Widerstand also bewand / daß ein Mensch / der seine rechte Vernunfft brauchet / und sich recht dazu bereitet / solches auff beyden seiten überwinden kan / wenn nur der **Schmertz nicht gar zu hefftig ist** / und **nicht gar zu lange wäret.**

75. Darumb heisset / **Straffe leiden** / entweder **öffentlicher Gewalt**

sich

sich nicht wiedersetzen / wenn sie ihm den Schmertzen anthut / oder es bedeutet so viel / als **der öffentlichen Gewalt sich nicht widersetzen / sondern vielmehr die Dinge / die vor der Straffe kurtz vorher gehen / oder dieselbe begleiten / gleichsam freywillig verrichten.**

76. Die erste Bedeutung gehöret nicht hieher. Denn ob gleich / wie gesagt / der Mensch diese Dinge mit Gedult zu leiden von Natur geschickt ist / so sind doch die Exempel solcher Leute sehr seltzam / daß also gemeiniglich davor gehalten wird / als wenn die Gesetzgeber ihre Unterthanen zu diesem hohen Grad der Gedult nicht hätten verbinden wollen / einmal darumb / weil der Fürst / wenn er seinen Unterthanen eine Pflicht aufflegt / ordentlicher Weise / und wo nicht der Nutzen der Republic das Gegenspiel erfodert / die Vollkommenheit nicht fodern darff / dazu ein Mensch / wenn man ihn in einem vollkommenen Muster vorstellet / capabel ist / sondern menschlicher Schwachheit sich erinnern muß / zum andern / weil diese Pflicht der Republic nicht nutzen / ja nicht einmal den allgemeinen Zweck der Straffen / neml. die gemeine Besserung erhalten würde / wenn nicht die Verbrecher mitten in dem letzten Werck / einen Widerstand erzeigten; Endlich auch weil einem öffters in der Straffe so empfindliche und langwierige Marter angelegt wird / welche ein weiser Mann / wie ihn die Stoici und Epicurus beschreiben / nicht einmahl mit Gedult ausstehen würde.

77. Doch halte ich / man müsse von dieser Classe der Straffen die **Geldbusse** ausnehmen / als bey welcher gedachte Ursachen sich nicht befinden. Denn es erfodert solche gedultig zu ertragen / eben keine ausserordentliche / sondern nur eine gemeine Gedult / auch wird dieselbe nicht zur Besserung etwa wie ein Artzneymittel gebraucht / sondern sie ist der unterste Grad der Straffe.

78. In dem wir nun gesagt / daß der Verbrecher schuldig sey die Straffe zu leiden / **hat es diese Meinung** / daß er dazu gehalten ist / **dasjenige zu thun** / was entweder vor der Straffe **unmittelbar vorher gehet / oder dieselbe begleitet** / wodurch aber der Schmertz nicht unmittelbar verursacht wird / oder daß er schuldig ist / **eine Geldbusse zu zahlen.**

79. Und hindert nicht / daß es scheinet / als wenn des Menschen Begierde auch vor den Dingen von Natur einen Abscheu hätte / von welchen er weiß / daß sie auff ein Ubel / das einen Schmertzen bringet / gewiß folgen werden / denn daß wider diese Anmerckung viel eingewendet werden könne / kan unter andern durch ein Exempel von menschlichen Lastern erkläret werden; Und ist die Historia bekant von einem / welchem der Medicus den Wein verboten / wenn er anders nicht blind werden wolte / welcher sich nichts dran gekehret / sondern das

das Weinglaß begierig angesetzt / und ausgeruffen: Ich thäte was in die Augen. (Vale amicum lumen)

80. Nun müssen wir mit wenigen auff einige gelehrte zweiffelhaffte Fragen antworten / welche man wider unsere Meinung vorzubringen pfleget. Denn erstlich könte man dieses auffbringen: Wir hätten oben p) gesagt / daß eine Republic natürlich entstünde aus einem Vergleich des Volcks mit dem Könige / nun wäre aber aus der Art und Natur der **Verträge** bekant / daß sie niemand **zu unnützlichen Dingen** verbinden könne / q) es wäre aber einem Menschen unmüglich / daß er sich tödten / verwunden / oder sonst an seinem Leibe beschädigen lassen / und sich wider den der ihm dieses anthut / nicht regen solte / weil er dieses Ubel aus natürlicher Nothwendigkeit / so viel ihm müglich ist / scheuet / auch nicht anders thun kan. r)

81. Allein / gleichwie wir schon gesagt / daß es eben nicht schlechter Dinge eines Menschen Beständigkeit übertrifft / s) daß er den Tod ohne Wiederstand leidet / also haben wir zugleich zugegeben / weil dieses gemeiniglich die gemeine Beständigkeit eines Menschen übertrifft / daß es nicht zu vermuthen sey / daß sich ein Mensch durch einen Vergleich zu solchen Dingen solte verbunden haben. Da nicht allein menschliche Gesetze gegeben / sondern auch Verträge auffgerichtet werden müssen mit Empfindung menschlicher Schwachheit.

82. Was man ferner einwendet t) **wer durch einen Vergleich** sich wozu verbunden hat / dem traue man / die aber **zur Richtstat** geführet würden / den würden die **Hände gebunden** / oder bewachet; zur Anzeige / daß es scheinet / als wenn sie durch einen Vertrag **nicht gnugsam verbunden** wären / daß sie sich nicht widersetzen solten / darauff wäre viel zu antworten.

83. Denn **erstlich** wird der Status controversiæ verändert. Es wird gefragt / **Ob sich einer eine Straffe auszustehen durch einen Vergleich verbinden könne? Eine andere Frage ist: Ob man gleubet / daß ein Verbrecher durch einen Vergleich verbunden gnug sey?** Die erste Frage muß aus der Natur der Verträge und der Menschen / so zwar im verderbten Stande / jedoch so ferne er noch recht ist / leben / hergeleitet werden / die letzte siehet auff die Menschen / wie sie verderbet sind.

84. **Zum andern** / könten viel Exempel dawider angeführet werden / wenn

Beym 80. §. p) In diesem 3. Buch 6. Cap.

q) Wegen dessen davon im 2. B. 7. Cap gesagt.

r) Besiehe / was der Hr. von Pufend. *III. 7. §. p. 360. seqq.* aus dem Hobbes erzehlet.

Beym 81. §. s) Puf. *d. l. p.* 361.

Beym 82. §. t) Beym Herrn von Pufend. *d. l. p. 362.* aus'm Hobbes.

wenn einer daraus / daß man die Gefangenen mit Ketten bindet / schliessen wolte / daß sie sich durch Verträge nicht gnugsam hätten verbinden können. u) Denn ingemein wird denen / welche wircklich durch einen Vertrag gebunden sind / nicht so schlecht weg gegläubet / ja sie werden bisweilen starck bewachet / weil man ihnen nicht trauet.

85. **Zum dritten** werden die Ubelthäter gebunden / nicht so wohl wegen der Dinge / die kurtz vor der Straffe vorher gehen / oder solche begleiten / sondern wegen natürlichen Abscheues derer Dinge welche den Schmertz unmittelbar bringen.

86. Weiter pflegt man eine distinction unter den Arten einen Vertrag auffzurichten / dawider auff zu bringen ;. x) Also wurden öffters solche **Verträge** gemacht / **wenn ich auff bestimten Tag dieses oder jenes nicht thun werde / so soltu mich umbbringen** / das ist / du solt Recht und Macht haben / mir den Kopff abschlagen zu lassen / wenn ich das nicht thun werde. Daß aber ein solcher Vergleich: **Wenn ich das nicht thun werde / so will ich mich nicht wehren / wenn mir einer das Leben nehmen will** / gemacht werde / sey **nicht gebräuchlich** / auch **zu nichts nütze** / es mögen gleich **zweene Unterthanen** sich also untereinander vergleichen / oder die **Republic** mit einem **Unterthanen** / oder zweene die **in der natürlichen Freyheit** leben.

87. Denn es könten **Unterthanen untereinander** keinen solchen Vergleich auffrichten / weil einer Privat-Person das Recht einen umbzubringen nicht gestattet werden kan. Daß aber die **Republic mit einem Unterthanen** sich also vergleiche / wäre unnützlich / denn es wäre schon gnug / daß sie die Verbrecher straffen könte / wenn nur alle Unterthanen versprächen / daß sie den der gerichtet werden soll / nicht vertheidigen wolten. Denen die **in der natürlichen Freyheit** leben / wäre gleichfals solcher Vortrag nichts nutze. Denn im gantz natürlichen Stande / hätte einer der den andern umbbringen wolte solch Recht wegen des Standes selbst / weswegen hier nicht einmal ein Vergleich von nöthen wäre / daß man einen umbbringen dürffe / wenn kein Vergleich vorher geschehen / man wolle einen nicht vor dem bestimten Tage umbbringen. Ja es werde auch so dann durch den Vergleich nichts ausgerichtet / dieweil wenn es den bestimmten Tag nicht geschehen / ungeachtet dieses Vergleichs / sich der feindliche Stand wieder anfange / in welchem alles vergönnet ist / und also auch / daß sich einer wehren möge.

88. Hier muß ich zwar gestehen / daß es etlicher massen wahr ist: Wenn man

Beym 84. § u) *Puf. de. p. 362.*
Beym 86. §. x) Wegen dieses und folgendes §. besiehe abermahls die Lehre Hobbesii beym Hrn. von Pufendorff *d. p. 362.* daraus wir auch das genommen / was §. 89. 90. stehet.

Beym

man sich also verglichen: **Wenn ich dieses nicht thun werde/ solt du mich umbbringen**/ so sey der andere Vergleich **nichts nütze**: **Wenn ich dieses nicht thun werde/ so will ich mich nicht wehren/ wenn du mich umbbringen wilt**/ so ferne nemlich/ unnützlich so viel heißt als überflüßig/ und was keine neue Wirckung hat. Denn/ wie ich ietzt gesagt/ eben damit/ daß ich das Recht mich mit gewisser Bedingung umbzubringen/ einem andern zukommen lasse/ verspreche ich/ daß ich ihm/ wenn er thut wozu er Recht und Macht hat/ mich nicht wiedersetzen wolte. Denn das ist ja ein lächerliches Recht/ das ich nicht sicher zu Wercke richten kan/ und wäre sonst diese Ubergabe der Macht einen zu tödten eben wie mit jenem/ welcher Gäste bat/ und die Thür zuschloß.

89. Derhalben/ gleichwie im natürlichen Stande die Krafft **aller Verträge** dahinaus leufft/ daß sie nicht allein eine **innerliche Nothwendigkeit** mit sich bringen dem was man sich vergliechen/ nachzukommen/ sondern auch beyden Parten **ein Recht geben**/ den der es nicht halten will/ durch ein angedrohetes Ubel mit Gewalt dahin zu halten: und also die Verträge überhaupt auff diese Meinung hinaus lauffen: **Ich verspreche/ daß ich dir dieses thun wolle/ und wenn ich es nicht thun werde/ solt du Macht haben mich mit Gewalt und durch ein angethanes Ubel dazu zu zwingen**; also wäre es unnützlich und ungereimt/ daß zu solchen Verträgen/ noch ein anderer/ daß man sich wider den/ der einem etwas Ubels anthun will/ nicht wehren wolle/ hinzu gethan würde/ dadurch der erste bekräfftiget würde.

90. Denn wenn dem der sich also vergliechen hat/ durch den ersten Vertrag nicht Versicherung gnug geschehen ist/ so wird er auch durch den letztern nicht besser versichert seyn; ja es würde dieser auch noch auff eine andere art durch einen Straffvergleich befestiget werden müssen: Wenn ich mich dir/ wenn du mir Gewalt anthun wirst/ widersetzen werde/ so solt du Macht haben/ mir dis und das Unglück zuzufügen. Woraus augenscheinlich erhellet/ daß durch den andern Vertrag nichts weiter zu dem ersten hinzu gethan sey. Denn es war ja schon nach dem ersten erlaubet/ den Ubertretter des Vergleichs zu bestraffen/ und würde der letzte Vergleich eben so leicht/ als der erste gebrochen werden können. Was würde es denn nöthig seyn/ daß man einen Vergleich durch den andern unterstützen will/ da es eben so leicht ist zehen Verträge/ als einen zu zerreissen?

91. Wenn aber/ wie aus dem Einwenden zu sehen/ darauff gezielet wird/ daß der **Vergleich/ daß man sich nicht wehren wolle**/ auff diese art **unnützlich** sey/ daß er gar **keine Wirckung habe**/ und daß dessen ungeachtet einer sich wohl wehren darff; so wollen wir gar leicht zugeben/ was **Privat**-

Unterthanen untereinander / wenn sie sich also mit einander vergleichen / anlanget / angeführter Ursach halben. Gantz anders aber sind wir gesinnet von **einem** Vergleich zweyer die im **natürlichen Stande** leben / und wenn sich **die Republic mit einem Unterthanen** vergleichet.

92. Was **die ersten** anlanget / so schmeckt die dagegen angeführte Ursach **vom** feindlichen Stande / nach einer längst abgewiesenen Lehre. Wir schliessen vielmehr aus dem was gesagt ist: **Ein jeder Vergleich bringt eine innerliche Nothwendigkeit mit sich dem Vertrage nachzukommen / darumb ist es auch also bewand mit dem Vergleich / daß man sich** nicht wehren wolle / es sey nun gleich dieses ausdrücklich **versprochen** / oder schlecht weg / **daß man einen etwas thun wolle** / weil auch dieses stillschweigend in sich die Clausul begreifft / daß alsdenn der ander Macht haben solle / mich mit Gewalt zu zwingen. Denn ich halte daß auch dasjenige was stillschweigend in einem Vertrage enthalten ist / eine innerliche Nothwendigkeit den Vertrag zu halten (welches hier geschicht / wenn man sich nicht wehret) mit sich bringe.

93. Eben dieses muß man nun auch **von der Republic** sagen / so ferne dieselbe einen Vergleich mit ihrem künfftigen Unterthanen macht / weil auch dieser zu der Zeit da der Vergleich auffgerichtet wird / noch in seiner natürlichen Freyheit und nur ein zukünfftiger Unterthaner ist. Uber dieses ob wir gleich einen solchen ausdrücklichen Vergleich zwischen der Republic und einem Unterthanen **vor unnöthig** halten / so können wir doch die Wirckung desselben Vergleichs / oder die Pflicht sich nicht zu wehren / nicht vor **unnöthig** und unnützlich in der Republic ausgeben.

94. Denn daß man sagen wolte / es wäre der Republic **gnug** / daß sie den Verbrechern eine Straffe anthun könte / wenn **alle Unterthanen** versprächen / sie wolten einen der gerichtet werden soll / nicht **mit Gewalt vertheidigen** / das würde dem Fürsten wenig Sicherheit geben / welcher solcher gestalt sein Leben selbst in gefahr wagen müste / wenn er die Verbrecher zur Straffe zöge.

95. Aber es haben vielleicht die Wiedriggesinnete weiter gedacht / und gemeinet / es hätte die Republic **gnug** daran / wenn **alle und jede Unterthanen** versprächen / daß sie **mit vereinigten Kräfften** dazu helffen wolten / daß der Verbrecher am Leben gestrafft würde. Hierdurch wird zwar ihre Einrede ein wenig ausgeputzt / aber nicht warhafftiger. Denn wie wäre es / wenn eine **grosse Menge** / oder ein **groß Theil des Volcks** etwas begangen hätte / welches öffters geschicht. Hier ist das gewißlich kein so zulängliches Mittel die gemeine Ruhe wieder zu bringen / wenn die übrigen Unterthanen der Republic

wieder die Verbrecher Beystand leisten/ welche meinen sie haben **gerechte Ursach ihrer Wiedersetzung**/ als wenn dieselben diese eitele Einbildung nicht haben/ sondern von ihrem Gewissen erschrecket entweder sich gantz **zaghafftig wiedersetzen**/ oder **sich der Straffe freywillig unterwerffen.**

96. Woltest du nun wieder darauff antworten/ daß die Verbrecher nach unserer eigenen Lehre nicht verbunden wären/ daß sie die Dinge/ welche unmittelbar den Tod oder eine Verwundung mit sich bringen/ mit Gedult leiden solten/ darumb würde auch nach unserer Lehre/ die Ruhe der Republic nicht so gut befördert/ so wolte ich antworten/ es wäre zu derselben Glückseeligkeit gnug/ wenn nur die Verbrecher in den Dingen/ die vor der angethanen Straffe kurtz oder lange vorher gehen/ sich nicht wiedersetzten. Denn ein Verbrecher verstöret den allgemeinen Frieden noch weiter/ wenn er sich denen die ihn gefangen nehmen wollen/mit bewehrter Hand wiedersetzet/oder wenn er sich/wenn die execution geschehen soll/ mit Gewalt loßreissen will. Wenn er aber eine Spanne kürtzer gemacht/ oder ihm die Kehle zugeschnüret ist/ so hindert der Republic sein Wiedersetzen nichts.

97. Endlich wird auch dieses vorgebracht/ y) Man könne eigentlich nicht sagen/ daß einer zur Straffe verbunden sey/ **weil die Straffe etwas bedeute/ das man einem wieder seinem Willen auff leget**/ und eine Abwendung des Willens von derselben anzeiget. Dasjenige aber/ wozu wir eigentlich verbunden seyn/ müsse so beschaffen seyn/ daß wir solches zu thun **gerne und freywillig** uns begeben.

98. Denn ob schon ein Mensch öffters auch in andern Dingen ausser der Straffe/ wenn er sich gleich erst willig dazu verbunden hat/ hernachmahls aus Boßheit unwillig wird/ und sein Unwille ist von von der obligation nicht befreyet/ so ist doch vornehmlich dis die Ursach: **daß er hier wollen solte.** Aber bey der Straffe soll er nicht willig/ sondern er soll **widerwillig seyn**/ weil sonst die Straffe keine Straffe wäre/ auch sich keiner dadurch bessern würde/ wenn sie einem nicht wieder seinen Willen angethan würde.

99. Dieses alles geben wir zu/ wenn die Rede von der **letzten That der Straffe** ist. Diese wird einem wider seinen Willen angethan/ darumb ist der Verbrecher dazu nicht verbunden. Mit den Dingen die vorhergehen/ oder dabey seyn ist es ein anders/ weil sich die Beschreibung der Straffe zu denselben nicht schicket.

100. Nun kan man leicht urtheilen/ was es vor Gebote seyn/ in welchen die

Beym 97. §. y) Vom Hrn von Pufend. VIII, 3. 4. p. 1048.

die **Pflicht der Unterthanen** in ansehen der Straffen enthalten ist: Wegen des Verbrechers hat man nur dis einige Gebot: **Leide die Straffe die dir der Oberherr aufferlegt hat.** Also ist dieses die einige Pflicht eines Patienten / daß er die Artzney / welche ihm der Medicus geordnet / einnimt oder gebrauchet.

101. **Des Fürsten Pflicht der da straffet** siehet auff dieses allgemeine Gebot: **Straffe die Verbrecher / so weit es zum Nutzen der Republic nötig ist.** Also ist eines *Medici* Pflicht / dem Krancken Artzney zu verordnen / so viel die Gesundheit zu erhalten nötig ist.

102. Aus diesem Gebot fliessen **zwey absonderliche** / deren das eine siehet auff die Thaten die man straffen soll / das andere auff die Art und Weise wie man straffen soll. Das erste lautet also: **Straffe das Thun / welches der Republic Schaden bringt / und darinnen Besserung zu hoffen.** Also ordnet ein Medicus nicht wider alle Mängel Artzneyen / sondern nur auff diejenigen / daraus eine Kranckheit entstehen kan / und die durch Artzneyen curiret werden können.

103. Also werden von menschlichen Straffen ordentlich ausgeschlossen / alle gantz **innerliche Wercke** / das ist / süsse Gedancken von einem verbotenen Laster / Begierde / verlangen / Vorsatz ohne effect; ob gleich solches durch nachfolgende Bekäntnis andern kund worden. Denn weil durch solche innerliche Regung niemand kein Schade geschicht / so ist auch keinem Menschen dran gelegen / daß jemand deswegen gestrafft werde.

104. Also brauchet ein *Medicus* ordentlich keine Artzneyen / die Zuneigung des Menschen welche ihn zur Ubermasse in Essen und Trincken antreibt / zu dämpffen / wenn nur der Mensch selbst diese Zuneigung bezwinget.

105. Es wäre auch allzuscharff / wenn man **gantz keine Gebrechen** / welche man bey diesem Zustande der Natur nicht vermeiden kan / man mag sich so wohl vorsehen als man will / menschlichen Straffen unterwerffen wolte.

106. Also giebt ein *Medicus* nicht gleich einem Menschen Artzney / wenn er nur ein wenig / wenns auch gleich öffters geschicht / von der diæt abweichet.

107. Uber dieses sehen menschliche Gesetze bey vielen Thaten durch die Finger / **welcher Gegenspiel desto herrlicher hervor leuchtet** / wenn es nicht das Ansehen hat / als wäre es in Ansehen der Straffe geschehen / wie in der Tugend der Freygebigkeit / und in den Pflichten der Gefälligkeit / gleichwie ein *Medicus* auch bey einer groben Abweichung von der diæt nicht gleich Artzney verordnet.

108. Weiter / gleichwie es viel **geringe Kranckheiten** giebt / da sichs nicht

nicht der Mühe verlohnet / daß man den Medicum verunruhige / also giebt es auch viel **geringe Fehler** / da sichs nicht die Mühe verlohnet / die Richter zu verunruhigen.

109. Abermahls / wenn ein Ding **sehr dunckel und ungewiß** / muß man offt mit der Straffe inne halten / gleichwie ein *Medicus* mit den Medicamenten inne hält / wenn die Anzeigungen der Kranckheit gantz ungewiß sind.

110. Darnach müssen / weil keine **Besserung** zu hoffen / diejenigen **Mängel des Gemüths** von menschlicher Straffe ausgenommen werden / welche aus gemeinem Verderbnis der Menschen entstehen / und so gar **gemein sind** / daß ein Regent keine Unterthanen mehr behalten würde / der diese Dinge mit scharffen Straffen belegen wolte / so lange sie noch nicht in grobe Thaten ausgebrochen; als da ist / **Ehrgeitz / Geldgeitz / Unbarmhertzigkeit / Undanckbarkeit / Heucheley / Neid / Hoffart / Jachzorn / Gröll / und dergleichen.**

111. Also muß eines *Medici* Ampt niemahls so weit ausgedehnet werden / daß es die natürliche Schwachheit des Magens / welches eine Ursach vieler Kranckheiten ist / zu vertreiben trachte / sondern es ist gnug / wenn er selbige also mäßiget / daß sie in keine Kranckheiten ausbreche.

112. Ja wenn ein **eingewurtzeltes Ubel** ohne Zerrüttung der gantzen Republic nicht gehoben werden kan / wenn nemlich so eine grosse Menge der Verbrecher ist / daß man mit Hencken und Köpffen die gantze Republic wüste machen würde / so würde der Fürst sich mit der Straffe vergeblich bemühen / gleichwie ein *Medicus* in einer alten Kranckheit / die so tieff eingewurtzelt ist / daß sie ohne augenscheinliche Lebensgefahr nicht vertrieben werden kan / Artzneyen vergeblich gebrauchen würde. Sondern es wird auff beyden Seiten gnug seyn / wenn so wohl der Fürst / als der Medicus durch Gesetze und Artzneyen das Ubel und die Kranckheit zurück halten / daß sie nicht weiter einreissen können.

113. Doch ist dieses / was wir bißher gesagt / also zu **verstehen** / daß es nur **ordentlich** und **insgemein** gelte: Denn es können Umstände vorfallen / daß es bisweilen anders gehalten werden muß. Also können z. E. die **Gedancken** / so ferne sie ausgekommen / gestrafft werden / z. E. in dem Laster der beleidigten Majestät; Also wenn es die Noth und der Nutz der Republic erfodert / kan der Fürst seine Unterthanen durch Straff-Gesetze zu den **Pflichten der Gefälligkeit** zwingen / gleichwie ein *Medicus* bisweilen Artzneyen ausgiebt / die allzu starcke Begierde zu Fressen und Sauffen zu vertreiben / wenn er siehet / daß dieselbe aus einer bösen Leibes-Beschaffenheit entstehet / und noch vielmehr / wenn der Mensch von der diæt gröblich abgegangen / öffters Magenstärckungen darwieder verordnet.

114. Im Gegentheil fehlet die Regel auch bisweilen in den Dinge/ welche wegen Beysorge/ daß sie **nicht zu bessern** seyn/ keiner Straffe unterworffen zu seyn schienen/ wenn gleiche oder grössere Gefahr vorhanden/ wenn sie ungestrafft blieben. Also werden sich Exempel finden/ daß Z. E. in Auffruhren etliche hundert Menschen durch Lebensstraffe hingerichtet werden. Gleichwie ein *Medicus* die besten Gliedmassen am menschlichen Leibe ablöset/ auch mit Lebensgefahr/ wenn sonst/ wo sie nicht abgelöset werden solten/ grössere Gefahr zu besorgen ist/ daß auch die gesunden Gliedmassen dadurch angestecket werden möchten.

115. So darff man auch nicht meinen/ daß **es allezeit nöthig sey/ die Straffe ergehen zu lassen/ so offt etwas begangen wird/ das sich von Menschen bequemlich straffen lässet**; Sondern gleichwie ein guter Medicus nicht allein die Kranckheit betrachtet/ sondern auch auff die Natur und Zustand des krancken siehet/ und dannenhero z. e. einem Bauer/ der das Fieber hat/ nicht gleich solche Artzneyen eingiebt/ welche er etwa einem schwachen Menschen verordnen würde/ Item auff andere Umbstände/ z. e. ob die Kranckheit noch anhält/ oder ob es von sich selber besser worden? ob anzeigungen vorhanden/ daß die Kranckheit von sich selbst vergehen werde? u. s. w. also erweget auch der Fürst/ welcher bey den Straffen allwege hauptsächlich auff den Nutzen der Republic siehet/ dergleichen Umbstände.

116. Unter welchen auch diese sind/ **wenn die Absichten der Straffen in einer gewissen Begebenheit nicht nöthig scheinen**/ oder **wenn die Nachlassung mehr Nutzen schaffen kan/ als die Straffe**; Oder **wenn die Absichten der Straffen durch ein ander Mittel füglicher zu erhalten sind.** Item/ **wenn der Verbrecher seine eigene/ oder seiner Anverwandten der Republic erzeigte Gutthaten/ welche einer sonderbaren Belohnung würdig sind/ anführet**/ oder **wenn er sich durch ein ander wichtiges Werck** *recommendi***ret/ nemlich/ durch ein** *rares* **Kunststück**; oder **wenn Hoffnung ist/ daß er dieses Verbrechen durch lobwürdige Thaten austilgen werde**: Besonders wo eine Unwissenheit/ wiewohl solche nicht gäntzlich zu entschuldigen/ mit dazu kömt/ oder **wenn eine absonderliche Ursache des Gesetzes bey einer That nicht vorhanden ist.**

117. Woraus erhellet/ daß das paradoxon der Stoicorum irrig ist/ wenn sie vorgegeben: **Es wären immer zugelassen/ einem sein Verbrechen zu verzeihen und ihm zu** *perdoni***ren**. Denn es können ihre Beweisthümer aus dem was gesagt ist/ leicht beantwortet werden. z)

118.

Beym 117. §. z) Besiehe Beym Hn. von Pufend. *VIII. 3. 15.*

118. Nun komme ich auff die Art und Weise zu straffen/ alwo geboten wird: **Straffe/ so viel es zur gemeinen Besserung nöthig ist:** Denn was vor eine Straffe/ und wie viel eigentlich einem jeden Verbrechen anzuthun sey/ lehret das Recht der Natur nicht/ sondern überlässet es der höchsten weltlichen Regierung auszumachen/ welche hier einig und allein den Nutzen der Republic vor Augen haben muß/ gleichwie ein Medicus die Gesundheit des Leibes welchen er curiren soll.

119. Daher es geschehen kan/ auch öffters zugeschehen pfleget/ **daß zwey ungleiche Verbrechen auff einerley Art gestrafft werden.** Denn die Gleichheit welche ein Richter bey den Ubelthätern in acht nehmen muß/ ist von solchen Ubelthätern zu verstehen/ welche ein Verbrechen von eben derselben Art begangen/ also daß das Verbrechen/ welches an dem einem gestrafft wird/ dem andern ohne hochwichtige Ursachen nicht geschencket werden könne. Also brauchet öffters ein *Medicus* einerley Mittel zwo unterschiedene Kranckheiten zu vertreiben.

120. Ob man nun wohl unzehlicher Umbstände halben gantz genaue Regeln nicht geben kan/ so leufft doch endlich alles da hinaus / daß der Fürst **in Aufflegung der Straffen dahin sehen müsse/ daß die Straffen mit den Verbrechen recht abgewogen** (proportionirt) **seyn mögen**/ das ist/ daß sie so groß seyn/ als nötig ist / der Menschen ihre Begierde böses zu thun zu bändigen/ weil auch ein Medicus solche Artzneymittel gebrauchet/ welche mit den Kranckheiten nicht proportioniret seyn.

121. Damit aber dieses bequemlich geschehen möge / muß die **Wichtigkeit des Verbrechens** erwogen/ auch auff die **Person des Verbrechers** gesehen werden/ weil auch ein *Medicus* in Verordnung der Artzneyen / dieselben so wohl nach der Kranckheit/ als nach dem Patienten einrichten.

122. Die **Wichtigkeit eines Verbrechens** wird gerechnet nach dem Dinge damit es zu thun hat/ (*ex objecto*) item nach dessen **Wirckung** und nach dem es **offt begangen** wird/ eben wie die Wichtigkeit einer **Kranckheit** nach dem Ort den sie eingenommen/ nach den Zufällen und nach der Langwierigkeit gerechnet wird.

123. Nachdem das *objectum* dawider gehandelt wird/ vornehm und kostbar ist/ sind die schwerersten Verbrechen/ diejenigen/ damit GOtt beleidigt wird/ ferner diejenigen/ damit die Regierenden / endlich damit unsersgleichen am Leben/ Ehre und Gut u. d. gl. beleidigt werden.

124. Nach der **Wirckung**/ nachdem viel oder wenig Schadens der Republic daraus entstehet.

125. Nach dem sie **offt oder selten** begangen werden / wenn gelinde Straffen das Böse nicht ausrotten; Denn da gilt das bekante Sprichwort: Wenn die Laster überhand nehmen / so nehmen die Straffen auch überhand.

126. Die **Person des Verbrechers** muß betrachtet werden / so wohl nach dem sie sich **verhält gegen das Verbrechen** / als auch gegen das **anthun der Straffe**. Also erwirget auch öffters ein Medicus in den Gliedmassen menschliches Leibes ihre Zuneigung zu den Kranckheiten und Beschaffenheit Artzneymittel anzunehmen.

127. Das **Verhältnis gegen das Verbrechen** wird aus dem bösen Vorhaben beurtheilet. Dieses aber aus vielen Anzeigungen gemuthmasset / nemlich / wenn einer leicht den Ursachen dadurch er zum bösen angereitzet / hat widerstehen können; oder wenn über die gemeine Ursach noch eine sonderliche Ursach dazu gekommen / welche ihn vom bösen hätte abschrecken sollen / oder wo sonderbare Umbstände die That schwerer machen / oder wenn einer ein solch Gemüth gehabt hat / welches geschickt gewesen / den Reitzungen der Sünden zu widerstehen. Auch pflegt man zu betrachten / ob einer der erste gewesen / oder ob er durch andere Exempel verführet worden / ob er zum erstenmal / oder öffter und nachdem er offt vergeblich ermahnet worden / das Laster begangen.

128. **Die Verhältnis gegen Erledigung des Schmertzens** wird geurtheilet aus den Beschaffenheiten / welche die Empfindung der Straffe vermehren oder vermindern können / als da sind / das Alter / Geschlecht (sexus) der Stand / Vermögen / die Kräffte / u. d. gl.

129. Endlich müssen wir auch zeigen / was das **göttliche Gesetz** in der Lehre von Straffen zu den Geboten des natürlichen Gesetzes hinzu thue. Es setzet aber etwas hinzu zu dem Gebot / so die **Pflicht des Fürsten** regieret / belangend die **Art und Weise** der Straffe: **Straffe den Todschlag und andere in göttlichem Gesetz ausdrücklich benante Ubelthaten am Leben.**

130. Denn es hat GOtt aus gewissen Ursachen **die Straffen etlicher Laster selbst verordnen** wollen / welchem demnach als dem allerweisesten / und welchem das Interesse der Republicken am besten bekant ist / Fürsten zu gehorchen schuldig seyn / als Ausrichter göttliches Willens in diesem Stück. Gleichwie die *Medici* ausser Zweiffel daran gebunden wären / wenn GOtt eine gewisse Artzney dem menschlichen Geschlecht offenbaret hätte / welches die Krafft hätte eine gewisse Art der Kranckheit zu vertreiben.

131. Jedoch kan auch GOtt in derselben Verordnung nicht eben auff die Ruhe menschliches Geschlechts / **sondern auff andere Ursachen / welche uns** un-

unbekant/ gesehen haben. Wiewohl dieses gewiß ist/ daß GOtt/ als Urheber des menschlichen Geschlechts und der Republicken nichts daselbst verordnet habe/ das dem menschlichen Geschlecht schädlich ist.

132. Aus dieser Anmerckung lässet sich **zweyerley schliessen. Erstlich**/ daß der Fürst/ ob er gleich sonst das **Recht** einen zu begnadigen und ihm die Straffe zu erlassen hat / wenn sie solches wegen eines/ wiewohl noch zukünfftigen und ungewissen Nutzens der Republic / zu rathen; Dennoch **in solchen Verbrechen / welche im göttlichen Recht angemercket sind**/ **seines Begnadigungs- und Linderungs-Rechts sich in dergleichen Fällen ohne Sünde nicht gebrauchen könne**/ weil der ungewisse Nutz der Republic dem gewissen göttlichen Willen weichen muß.

133. Doch/ wenn er die **in göttlichen Rechten** *dictirte* **Straffe ohne gewisse Gefahr der Republic nicht** exequiren **kan**/ so **kan er solche mit guten Gewissen unterlassen**/ oder zum wenigsten **auffschieben**. Hieher gehöret das Exempel Davids mit Joab.

134. Nur stecket die Schwierigkeit darinne: **Welches denn eigentlich solche Laster seyn?** Wegen des Todschlags lassen uns die ausdrücklichen göttlichen Worte nicht zweiffeln/ dadurch GOtt seinen Willen dem Noah und seinen Kindern zu erkennen gegeben. a) **Wer Menschen-Blut vergeußt/ des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden**/ welche Wort nicht allein eine Bedrohung/ sondern auch eine Genehmhaltung/ nicht eine blosse That/ sondern ein Recht in sich halten. b)

135. Durch die **andern Laster** verstehe ich diejenigen/ **welche im dritten Buch Mosis** erzehlet werden/ mit dieser Erklärung: Daß sich die **Heyden** durch solche Greuel verunreiniget hätten/ und daß derjenige der es thäte/ **von seinem Volck ausgerottet werden solle**. c)

136. Es sind aber 1. alle Arten der **Blutschande**/ welche wir oben d) erkläret. 2. **der Beyschlaff bey einer Unreinen**. 3. **Ehebruch**. 4. **Auffopfferung seines Samens dem Moloch** 5. **Sodomiterey**.

137. Es stimmen zwar insgemein die Gelehrten nicht mit einander überein/ indem sie wegen des **Ehebruchs** und **vielen Arten der Blutschande** die Verordnung der Straffe dem Fürsten überlassen/ bey dem **Beyschlaff aber** bey

---

Beym 134. §. a) **1. B. Mose. IX. 6.**
b) *Conf. Grotium lib. 1. cap 2. §. 5.* **und daselbst seine** ***Commentatores***.

Beym 135. §. c) *Vid. Levit. cap. 18. & 20.*
Beym 136. §. d) **In diesem Buch** *cap.* 3.

bey einer Weibs-Person/ wenn sie ihre monatliche Reinigung hat/ gantz und gar vorbey streichen/ e) und so viel ich weiß/ wird solches auch unter Christen in der gemeinen praxi also gehalten. Allein wir reden itzt nicht davon was gethan wird/ sondern was GOtt gethan haben will.

138. Die Worte aber des göttlichen Gesetzes sind klar und deutlich: **Welche diese Greuel thun/ derer Seelen sollen ausgerottet werden von ihrem Volck.** f)

139. Welches nicht vor ein blosses **weltliches Gesetz** gehalten werden kan/ das nur die Jüden angehet/ weil vorher stehet/ daß GOtt die Heyden wegen solcher Laster ausgerottet habe/ und daß er das Israelitische Volck gleichfalls deswegen ausrotten wolte: Auch sagt GOtt nicht: Von **deinem** Volck/ oder von **eurem** Volck/ sondern: von **seinem** Volck.

140. So darffst du auch nicht dencken/ als wenn ich in Jüdischen Antiquitäten so unbewandert wäre/ daß ich nicht verstünde/ was die Redensart: **von seinem** Volck **ausrotten**/ bedeute. Denn ich weiß gar wohl was die Rabbinen von solcher **Ausrottung** und **Ausschneidung**/ wie auch von denen gleichgültigen Redensarten g) **Er soll seine Sünde tragen/ Er soll ohne Kinder sterben** u. a. m. träumen/ aber ich weiß auch wohl/ daß diese Träume keinen Grund haben/ und wider den context und loca parallela seyn. h)

Das VIII. Hauptstück
von den
Pflichten der Bundsgenossen.
Innhalt.

Beschreibung der Gesellschafft der Bundsgenossen. § 1—7. Hier hat man ein einiges Gebot in acht zu nehmen; **Halt/ was im Bunde versprochen ist.** §. 8. Mancherley

Beym 137. §. e) Ja Christliche Medici rathen noch wohl in gewißen Umbständen zu solchem unreinen Beyschlaff/ und die Theologi schweigen stille dazu.

Beym 138. §. f) *Levit 18. v. 29.*

Beym 140. § g) *Levit 20. v. 19. 20.*

h) Vide Selden *de I. N. & G. l. 7. c. 9. p. 871.* Havemann. *Gamol. p. 257. seqq.* Tenzels **Teutsche Monate das 1690. Jahr** *Decembr. p. 1085.* Dassov. *Coll. MSC. ad Levit. c. 20. sect. 2.* Also hab ich damahls gelehret. Jetzt aber wolt ich die Meinung der Rabbinen eben nicht vor Träume halten/ nur wegen des einigen Spruchs *Gen. XVII. 14.* Da eben diese Redensart vorkömpt/ und doch keine Lebensstraffe verstanden werden kan. Darum muß diese Streitfrage weiter untersuchet werden.

Beym

ley Eintheilung der Bündnisse §. 9—27. Es thut nicht ein jedes ungleiches Bündnis der höchsten Regierung Abbruch. §. 20. 21. Die Eintheilung der Bündnisse in wirckliche und persönliche gehöret vornehmlich zur Monarchie §. 22—25. Und ist eine Eintheilung eines zweydeutigen Wortes. §. 26. Bey entstehendem Zweiffel muß ein Bündnis vor ein wirckliches gehalten werden. §. 27. Unterscheid zwischen Bündnissen und Versprechen. §. 28.

I.

Die Gesellschafft der Bundsgenossen ist eine Gesellschafft vieler Republicken / eines gewissen Nutzens wegen. a)

2. Ich sage vieler Republicken / Denn wenn zweene Privat-Personen eines Nutzens wegen sich untereinander vergleichen / so ist es ein Vertrag / oder ein Contract, und kein Bündnis. Eben also ist es mit einem Vertrage zwischen einem Fürsten und einer Privat-Person / in seiner oder in einer andern Republic.

3. Ja wenn auch gleich ein Fürst mit einem andern Fürst sich vergleichet / eines Privat-Nutzens halben und nicht der Republic wegen / so ist es eher ein Vertrag / als ein Bündnis.

4. Du wirst dich aber auch erinnern / daß ich es eine Gesellschafft der Republicken / und nicht einen Vertrag genennet. Denn ob wohl eine Gesellschafft der Bundsgenossen allwege einen Vertrag zuvoraus setzet / oder ein Bündnis eine Art eines Vertrags der Republicken ist: so macht doch nicht ein jeder Vertrag eine Gesellschafft / und ist auch nicht ein jeder Vertrag der Gesellschafften ein Bündnis.

5. Denn es kan auch ein Vertrag unter Republicken auffgerichtet werden von einer Sache / welche stracks ausgerichtet wird / als wenn eine Republic der andern etwas verkaufft; Aber Bündnisse erfodern eine Vereinigung beyderseits willens zwischen zwo Republicken / welche etwas länger währet.

6. Welches doch nach der Natur der Bündnisse an keine gewisse Zeit gebunden ist / also daß dessen Dauerung den Parten / wie sie sich darinnen vergleichen / überlassen wird / und also keine ewige Vereinigung erfodert.

7. Endlich habe ich gesagt / daß Bündnisse eines gewissen Nutzens halben geschehen / durch welche Worte eine Gesellschafft der Bundsgenossen von einer Vereinigung vieler Republicken unterschieden ist / welche wegen eines unabgemessenen gemeinen Nutzens gestifftet werden / und zugleich ordentlich auff eine ewige Vereinigung zielen. b)

8. Die

Beym 1. §. a) Conferire mit diesem Cap. dem Hrn. von Pufend. lib. [illegible] c. 9. & de O. H. lib. 2. c. 17.

Beym 7. §. b) Es scheinet / als wenn der Herr von Pufend. anderer Meinung wäre de O. H. d. c. 17. §. 6.

8. Diese Gesellschafft wird durch dieses einige Gebot regieret: **Halt was im Bündnis versprochen ist** / und dieses wird als ein Schluß aus dem allgemeinen Gebot / daß man einen Vertrag halten solle / hergeleitet / es kan auch nicht anders seyn / weil wir gesagt / daß Bündnisse gewisse Arten eines Vertrages seyn. Weswegen unnötig mehr davon zu melden.

9. Nur wollen wir noch etwas gedencken von den **Eintheilungen der Bündnisse/und wie sie von einen Versprechen** und wetten (à sponsionibus) **unterschieden.** Die **Bündnisse** können nach der **Materie** eingetheilet werden in solche darinnen etwas wegen einer Pflicht / die man einander leisten soll / verordnet wird / welche schon zuvor **im natürlichen Gesetz** geboten; und in andere Bündnisse / welche über die Pflichten des natürlichen Gesetzes noch etwas **hinzufügen** / oder dieselben / wo sie auff nichts gewisses gerichtet seyn / **auff etwas gewisses richten.**

10. Die **ersten** sehen entweder **auff** den **Begriff der Gebote** des natürlichen Rechts / als in welchen nur eine schlechte Freundschafft / ohne daß einer dem andern etwas giebt oder thut / gestifftet wird / oder sie sehen nur **auff eine gewisse Regel des Rechts der Natur.**

11. Und entweder **daß sie einander keinen Schaden thun** / oder einander **nur die Gemeine Gefälligkeit** erweisen wollen / wohin diejenigen Bündnisse gehören / in welchen das gemeine Recht der Wohnung oder Commercien / so ferne man einem dasselbe aus natürlichem Recht schuldig ist / befestiget wird.

12. Unter diesen **dreyen Arten** sind die **erste und andere** fast nicht werth / daß sie Bündnisse heissen sollen / weil sie keine neue Absicht haben / die vor dem Bündniß nicht schon da gewesen wäre / weswegen sie auch heutiges tages nicht viel gebräuchlich sind / vor alters aber waren sie / wegen der falschen Einbildung / da die Heyden meineten es wäre ihnen vergönnet / diejenigen / die nicht mit ihnen im Bunde wären / zu berauben / nicht ungemein.

13. **Die dritte Art** aber / welche wegen Erweisung der Pflichten der Gefälligkeit gestifftet wird / wird nur diese Absicht haben / daß da vor dem auffgerichteten Bunde nicht vergönnet war / einen wegen Vereinigung dieser Pflicht zu bekriegen / solches nach auffgerichteten Bunde zugelassen wäre.

14. Jedoch sind die **Bündnisse von der letztern Classe** vortrefflicher als diese / welche entweder **gleiche** / oder **ungleiche** sind. Jene sind / welche auff beyden seiten sich auff einerley Art verhalten / oder / da nicht nur gleiches beyderseits versprochen wird / schlecht weg oder / daß man die proportion seiner Kräff-

te

te beobachtet; sondern auch auff gleiche Art / also daß kein Theil es schlimmer habe als das ander / oder des andern Gnade leben müsse.

15. Und werden vornehmlich gestifftet entweder wegen der Commercien/ oder wegen der **Gemeinschafft** des Krieges / d. i. daß sie einander so wohl in einem Offensiv-als Defensiv-Kriege Hülffe leisten / oder **wegen anderer Dinge.**

16. Ungleiche Bündnisse **wegen der** *Commercien* können mancherley seyn/ nemlich wenn man einen Vergleich macht / daß beyderseits verbundene Unterthanen wenn sie des andern Theils Land / oder Hafen kommen / keinen Zoll abstatten dürffen / aber doch nicht mehr / als zu der Zeit gegeben wird / oder daß sie nicht mehr als ein gewisses / oder nicht mehr als andere Unterthanen oder Bundsgenossen zahlen dürffen. u. d. gl.

17. Wegen **Kriegsgesellschafft** / wenn man sich vergleichet / daß auff beyden Seiten eine gleiche Anzahl Volcker / Schiffe / oder andere Kriegs-Rüstung gegeben werden solle / und solches entweder zu beyden Zeiten/ wenn der eine von beyden etweder mit Kriege angegriffen wird / oder wenn er einen andern bekriegen will. Bisweilen wird auch Hülffe versprechen nur auff eine gewisse Zeit / oder nur zu einem gewissen Kriege / oder wieder gewisse Feinde/ oder zwar wieder alle / doch ausgenommen beyderseits Bundsgenossen.

18. Endlich sind gleiche Bündnisse **wegen anderer Dinge** / daß der ander keine Vestungen an des andern Gräntzen halten solle / daß er des andern seine Unterthanen nicht defendiren / oder auffnehmen / oder daß er sie gefangen nehmen / und dem andern zuschicken / oder daß er des andern seinem Feinde keinen Durchzug gestatten solle / u. d. gl.

19. Jedoch kan diese Eintheilung gleicher Bündnisse auch auff **ungleiche** Bündnisse appliciret werden / welche sind / wenn entweder einander ungleiche Dienste geleistet werden / oder ein Theil nicht so viel Vortheil davon hat / als das ander. Es werden aber ungleiche Dinge versprochen entweder von dem **vornehmsten** / oder vom **geringern Bundsgenossen. Daß erste** geschicht / wenn der Vornehmere dem andern Hülffe verspricht / und keine Hülffe dagegen von dem andern begehrt / oder wenn er mehr Volck verspricht / als der ander. Das **leztere** geschicht / wenn der geringere Bundsgenoß mehr geben muß / als er von dem andern bekömpt.

20. Unter den Dingen / die **der geringere Bundsgenoß** leisten muß / sind etliche mit Abgang der höchsten Regierung verknüpfft / wenn nemlich ein Vergleich geschehen / daß der geringere Bundsgenoß ein Stück der höchsten Regierung nicht ausüben darff / ohne mit Consens des vornehmern. Etliche aber

aber schwächen die höchste Regierung nicht / ob sie wohl ein *onus transitorium* mit sich führen d. i. eine Beschwerde / die man ein mal vor allemal auff sich nimpt / nemlich / wenn der eine dem andern vermöge des Bundes ein Stück Geld zu Unterhaltung seiner völcker zahlen / die Kriegskosten wider erstatten / eine gewisse Summe Geldes zahlen / Geisel geben / Schiffe oder Geschütz ihm übergeben muß u. d. gl.

21. Ja es schwächen auch nicht alle **stetige Beschwerungen** die höchste Regierung / als da sind: Mit dem andern zugleich einerley Freunde und Feinde haben / doch also / daß der andere mit ihm nicht wider einerley Freunde und Feinde hat / daß einer gewisse Plätze nicht befestigen oder an gewisse Orte nicht schiffen darff u. s. f. Item / wenn einer unter beyden Bundsgenossen / des andern Majestät höfflich respectiren / oder ihm einige Ehrerbietung erweisen / und sich bescheidentlich nach ihm richten muß.

22. Man schleppet sich auch insgemein mit der Eintheilung der Bündnisse in **wirckliche** (realia) und **persönliche** / deren **diese** sind / die mit dem Könige / in ansehung seiner Person auffgerichtet werden / und nach seinem Tode erlöschen. **Jene** aber sind / welche nicht so wohl in ansehen des Königes / so ferne als er König ist / als in ansehen der Republic und des Reichs auffgerichtet werden / und auch nach dem Tode derjenigen bleiben / welche ihre Urheber gewesen.

23. Es ist aber aus ihrer beyder Beschreibung zu ersehen / daß diese Eintheilung sich nicht auff alle Regierungs-formen / sondern vornehmlich zur Monarchie schicke.

24. Denn was die Democratie anlanget / so wird sie in derselben gar wenig gebraucht / weil ein Volck nicht vergehet / auch keinen Nachfolger hat / sondern allezeit / moralisch zu reden / einerley ist. Eben also stehets auch mit dem Aristocratischen Staat.

25. Ja / wenn auch gleich der Staat einer Democratischen / oder Aristocratischen Republic in eine Monarchie verwandelt wird / so bleibt doch das Bündnis / ob schon die Republic verändert ist / weil auch hier einerley Volck bleibt.

26. Was nun ferner die Monarchie betrifft / so wolte ich diese Eintheilung eher vor eine Eintheilung eines zweydeutigen Worts / als vor eine rechte Eintheilung halten / dieweil dasjenige / so wir ein Persönlich Bündnis genennet haben / mehr ein Vertrag als ein Bündnis ist / wegen dessen so oben gesagt c)

27. Und haben wir also nicht nötig die kennzeichen / welche ein wircklich Bündnis von einem persönlichen unterscheidet / zuerkennen / welche einer so der andere anders vorgiebt. d) Denn weil in zweiffelhafften Fällen dafür gehalten wird / daß er als ein König / oder als ein Oberhaupt der Republic handle / so müssen

müssen in zweiffelhafften Fällen auch die Verträge der Könige vor würckliche Bündnisse gehalten werden/ es wäre denn/ daß man sich mit ausdrücklichen Worten eines andern verglichen hätte/ oder die Natur der Sachen ein anders zeigete. e)

28. Ein anders ist ein Bündnis/ ein anders ist ein Vertrag. (sponsio) f) Also werden eigentlich die Verträge genennet/ welche von einem Minister eines hohen Hauptes/ in desselben Geschäfften ohne seinen Befehl auffgerichtet werden. Gleichwie nun ein hoher Regent nicht daran gebunden ist/ biß daß er dieselben bestetiget hat; Also wenn der Minister dieselben schlechterdinges eingangen/ und keine ratihabition drauff erfolget/ so mag er sehen wie er mit denen auskömpt / welche sich auff sein versprechen verlassen haben/ und durch einen vergeblichen vertrag betrogen sind.

Das IX. Hauptstück von den

Pflichten gegen die Abgesandten.

Innhalt.

Connexion. §. 1 2. Der Abgesandten mancherley Bedeutungen/ und unterschiedene Arten §. 3.—8. Hier sind mancherley eintheilungen zu betrachten § 9—13. Die Pflicht gegen die Gesandten bestehet entweder in deren zulaßung/ oder in ihrer Sicherheit. (inviolabilitate) §. 14. Wegen der zulaßung haben wir folgendes Gebot: **Man soll die Gesandten nicht ohne rechtmäßige Ursach abweisen.** §. 15. Dieses fleußt aus der Pflicht der Gefälligkeit. §. 16. Es gehet auch die Gesandten an/ welche vom Feinde abgeschicket werden. §. 17. und denjenigen durch deßen Land der Gesandte reiset. §. 18. Wegen abweisung eines Gesandten entstehet keine rechtmäßige Ursach eines krieges. §. 19. Rechtmäßige Ursachen warumb man einen Gesandten nicht zulaßen mag. §. 20. 21. Ob die Ursach darunter gehöret/ wenn ein Gesandter darumb abgewiesen wird/ weil er vom Feinde kömpt/ welcher im kriege wider den Regenten begriffen? § 22. 23. Oder weil er ein Atheist/ oder ein Ketzer ist? §. 24. Ob die heutigen stetigen Gesandschafften der Residenten können abgeschafft werden? welches mit Ja beantwortet/ und den wiedriggesinneten geantwortet wird. §. 25.—32. Die Sicherheit eines Gesandten wird beschrieben. §. 33. 34. 35. Ein Gebot deswegen: **Beleidige keine unschuldige/ ja auch ordentlich keine schuldige Gesandten.** §. 36. Es wird die Ur-

---

Beym 26. §. c) *h. c. §. 3.*

Beym 27. §. d) *Puf. d. l. 8. c. 9. §. 7.* und 8.

e) Als wenn ein König in einem Bündnis einem seine Tochter verspricht. Denn daß verspricht er nicht als ein König/ sondern als ein Vater.

Beym 28. § f) *Conferire* meine *disp. de sponsione Caudina §. 47. seq.*

Ursach dieses Gebots deutlich erforschet. §. 37. wegen eines unschuldigen Gesandten in Friedens Zeiten. §. 38. 39. Und in Kriegszeiten/ so wohl ehe er zugelaßen ist. §. 40—42. als auch wenn er schon zugelaßen ist. §. 43—46. Was ein Feindlicher Gesandter in acht zu nehmen hat/ wenn er die Sicherheit prætendiren will? §. 47—50. Wegen eines schuldigen Gesandten wird mit Unterscheid geantwortet. I. wenn der Gesandte allein etwas verbrochen hat §. 51. Da gefragt wird (a) durch was vor ein Verbrechen der Gesandte seine Sicherheit verleuret? §. 52. da etliche statuiren/ durch alle/ §. 53. 54. Etliche gar durch kein verbrechen. §. 55. Etliche machens beßer und unterscheiden. §. 56. Daß er verworffen werden könne wegen eines offenbaren und groben Verbrechens §. 57—60. wobey ein offenbar und grobes Verbrechen zuerkennen §. 61—64. (b) Wie als denn ein Abgesandter zu bestraffen? §. 65.—72 II. Wenn er auff befehl seines Herrn etwas anrichtet §. 73.—76. III. Wenn der Fürst etwas verbricht/ da der Gesandte nicht umb weis. §. 77.—81. Sicherheit des Gesandten in ansehen seiner Geferten. §. 82—85. Alwo auch von Recht der freyheit (asyli) §. 86. Item in ansehen seiner fahrenden Habe. §. 87. 88.

§. I.

NUn ist noch übrig die **Gesellschafft der Völcker**/ von welcher wir schon oben gesagt/ a) daß wir darinnen keine neue Absicht/ auch keine neue Gebote zu erwarten haben/ sondern nur eine application der gemeinen im andern Buch erklärten Lehren auff die zwey venehmsten Capitel von **Gesandschafften** und vom **Recht des Begräbnisses**.

2. Denn es wird hier nicht nötig seyn/ daß wir zu einem **menschlichen willkührlichen** Recht Zuflucht nehmen/ weil wir gleich im Anfang bewiesen/ daß das Recht der Völcker nicht zum willkührlichen Recht gehöre/ sondern eine Art des Rechts der Natur sey.

3. Es zeiget aber die Sache selbst/ indem wir itzt mit der Gesellschafft der Völcker zu thun haben/ daß wir von **Gesandten** b) **unterschiedener Republicken** reden wollen/ und nicht von Gesandten/ wie sie die Gesellschafft GOttes mit den Menschen/ oder der Menschen die in bürgerlicher Gesellschafft/ oder einzeler Menschen/ welche in unterschiedenen Republicken leben. c)

4. Darumb haben wir hier auch nichts zu schaffen mit der **Titular-Gesandschafft** derjenigen/ welche/ wenn sie in ihrem eigenen Geschäfften sich an einem andern Hoff begeben/ Gunst und Ehre halben mit dem Tittel eines Abgesandten weggelassen werden/ ihnen aber gantz keine Instruction an denselben Hoff gegeben wird.

5. Wiederumb repræsentiren entweder einige derjenigen welche von einer Re-

Beym 1. §. a) *lib. 3. c. 1. §. 46.*

Beym 3. §. b) Conferire mit diesem Capitel Grotium und seine Ausleger *lib. 2. c. 8.* It meinen sel. Vater **in einer besondern** *disputation de legat. inviolab.*

c) Pater *§. 7. seqq.*

Beym

Republic an die andere gesandt werden per fictionem die Republic selbst / von welcher sie abgeschickt seyn/ oder ihren Fürsten / welche schlecht weg und im genauen Verstande **Abgesandten** genennet werden/ oder sie verrichten einen öffentlichen Befehl aus **ohne diesen** *character.*

6. Solche sind heutiges tages diejenigen/ welche Agenten oder Agendarii genennet werden/ die zu Friedens-Zeiten/ item **Herolde / Trompeter und Trommelschläger** / welche gemeiniglich zu Kriegszeiten gebraucht werden d)

7. Die Abgesandten **von der ersten Art**/ sind nach unserm Gebrauch entweder **auff eine gewisse Zeit**/ oder *Extraordinair*-**Gesandten** nach dem Hoff-Stylo *Ambassadeurs*, oder **stetige**/ d. i. **ordentliche Gesandten**/ welche auch *Residenten* genennet werden. e)

8. Wir wollen von **beyderley Art** f) **Abgesandten** reden / von denen welche den Character eines Fürsten führen/ und von denen welche keinen Character führen/ doch vornehmlich von jenen/ als von den vornehmsten.

9. Welche demnach auff zweyerley Art betrachtet werden können/ einmal unter den Nahmen ihres *Principals*, zum andern unter ihrer **eigenen Person.** g)

10. Ja auch/ wenn wir auff die Verbindung sehen/ welche ein Gesandter mit seinen Gefärten/ item mit seinen Bedienten und mit seinen Sachen hat/ so kan er betrachtet werden entweder als *totum physicum*, d. i. bloß in eigener Person/ welche aber hier den character seines Principals nicht ausschleußt oder als ein *totum morale*, und also zugleich auch in den Dingen mit welchen er verknüpfft ist. h)

11. Ferner kommen die Abgesandten überhaupt in Ansehen dessen der sie abschicket/ entweder **von einem Feinde/ oder von einem friedlichen Fürsten**/ worunter auch derjenige gehöret/ welcher kein Feind ist/ und der nur mit gewisser Bedingung einen Krieg ankündigen lässet / gleichwie der auch ein Feind heisset/ welcher Friedens-Vorschläge thut. Jenen kan man einen **Kriegs**-diesen aber einen **Friedens-Gesandten** nennen. i)

12. Darnach kan man einen Abgesandten entweder mit dem **der ihn abschicket** / oder mit den/ **zu welchem er gesandt wird**/ oder mit dem/ **durch dessen Land er reiset**/ gegen einander halten. l)

13. Die

Beym 6 §. Conf *ad §. 4. 5. 6.* Patrem *d. l. §. 12. 14. 15.*

Beym 7. §. e) Pater *§ 47. seqq.*

Beym 8. §. f) Mein sel. Vater handelt von der letztern Art gar nicht. *Vide §. 14.*

Beym 9. §. g) Pater *§. 35.*

Beym 10. §. h) Pat. *§. 40.*

Beym 11. §. i) Pat. §. *43. 44.*

Beym 12. §. l) Pat. *§. 35. seq.*

13. Die erste Gegeneinanderhaltung gehöret nicht hieher / weil der Gesandte mit dem der ihn abgeschickt hat / in einer bürgerlichen / und nicht in der Völcker Gesellschafft lebet. Die andern zwo gehören an diesen Ort / doch vornehmlich die andere. m)

14. Die Pflicht eines Gesandten aber bestehet vornehmlich in **zweyen Puncten.** n) in der **Zulassung** und in der **Sicherheit**. (inviolabilitate) Die **Zulassung** nehme ich hier in so weitleufftigen Verstande / daß sie auch die Audientz und Abschied in sich begreifft.

15. Wegen der **Zulassung** ist dieses Gebot zu mercken: **Man soll die Gesandten nicht ohne rechtmäßige Ursach abweisen.** o)

16. Die Ursach rühret von dem Gebot her / **daß man die Pflichten der Gefälligkeit erweisen solle.** p) Denn weil auch Republicken hin und wieder mit einander zu thun haben / und einander einige Pflichten wechselsweise erzeigen / und solche fortzusetzen eine der andern ihren Willen zu verstehen geben muß / solches aber nicht füglich durch mündliche Unterredung der Fürsten selbst / auch nicht allzeit gar zu bequemlich durch Brieffe / am bequemsten aber durch Mundboten ausgerichtet werden kan / so würde einer wider die Pflichten der Gefälligkeit handeln / wenn er die Abgesandten ohne rechtmäßige Ursach nicht zulassen wolte.

17. Welches ich auch auff diejenigen ziehe / welche **ein Feind zum andern absendet.** Denn es erfodert auch mitten im Stande des Krieges die Gefälligkeit / daß man auff den Friede dencke / und des andern Friedens-Vorschläge anhöre.

18. Gleichfalls gehet auch unser Gebot den **dritten Mann** an / durch dessen Lande der Abgesandte zeucht / so ferne auch derselbe verbunden ist / anderer ihre Pflichten der Gefälligkeit durch seine Gefälligkeit zu befördern / in dessen Absehen doch dieses Gebot mehr einen Abgesandten angehen wird der vom Freunde gesand wird / als welcher vom Feinde des dritten Mannes kömpt.

19. Es fleußt aber dieses aus der Ursach dieses Gebots / daß nur deswegen / weil ein Abgesandter nicht zugelaßen worden / **keine rechtmäßige Ursach eines Krieges entstehe** / es wäre denn / daß die höchste Nothwendigkeit die Gesandschafft erfodert hätte. Denn also haben wir oben bewiesen / daß man wegen verletzter Pflichten der Gefälligkeit niemand ordentlich betriegen könne.

20. Wir

Beym 13. §. m) Pat. §. 37. & 38.
Beym 14. §. n) Grotius §. 3. Pat. §. 63. & ibi lit. p.
Beym 15. §. o) Grot. §. 3.
Beym 16. §. p) Conf. Patr. §. 129.

Beym

20. Wir haben aber gesagt; **Ohne rechtmäßige Ursach**: Gleichwie es aber unzehliche Ursachen giebt/ welche einen überhaupt entschuldigen können/ daß er dem andern die Pflichten der Gefälligkeit nicht erzeiget/ alsó können sie auch hier nicht in gewisse Regeln gefasset werden/ sondern man muß sie vielmehr auff eines jeden Gewissen und Klugheit ankommen lassen.

21. Dergleichen sind q) Z. E. wenn es gewiß ist/ daß ein Abgesandter nicht wegen Friedens oder öffentlicher Geschäffte/ sondern Auffruhr zu erregen und der Unterthanen Gemüther an sich zu ziehen/ gekommen/ wenn er nicht als ein Abgesandter/ sondern als ein Spion/ oder nur die Sache ins weite Feld zu spielen/ und durch diesen Verzug seines Herrn Sache beförderlich zu seyn/ und dem andern/ zu welchem er geschickt ist/ Schaden zu thun/ gekommen. Wenn er andere schon öffters durch dergleichen Practicken betrogen/ oder der Abgesandte schon auff andere Art verdächtig ist.

22. Es ist aber **durchgehends** keine rechtmäßige Ursach/ wenn einer einen Abgesandten deswegen abweisen wolte/ weil er **vom Feinde** kömt/ **welcher im Kriege wieder den Regenten begriffen**/ r) denn es kan ja weder Friede/ noch ein Stillstand der Waffen / noch andere Verträge zwischen streitenden Partheyen leicht gestifftet werden/ ohne durch Abgesandten. Wer nun dieselben blos aus diesem Vorwand abweisen wolte / der würde alle Hoffnung eines Vertrags und Friedens auffheben.

23. Ich sage / **durchgehends**. Darumb wolte ich auch die That des Periclis nicht stracks verwerffen / s) durch dessen angeben der Lacedæmonier Abgesandter Melesippus aus den Gräntzen des Landes von Athen gewiesen ward/ darumb / daß er von dem Feinde kam / der in Kriegsrüstung stund. Denn gleichwie sonst im Friedenszeiten derjenige nicht unrecht thut / welcher / weil ihm nicht so viel daran gelegen / daß ein contract auffgerichtet werde / dem andern / welcher den Vertrag eingehen will / gewisse Puncte und Bedingungen des Vertrages vorschreibet / alsó auch welcher in Kriege glücklich ist / der wird / wenn sonst alles richtig / nicht unrecht thun / wenn er des andern Abgesandten / wenn er vom Friede tractiren will / nicht ehe zulässet / bis jener die Waffen niedergeleget.

24. Gleich wie auch ein Abgesandter deswegen nicht **blosser Dinge** durchgehends zu verwerffen / weil man ihm **Atheisterey** oder **Ketzerey** schuld giebt/ dieweil das Völckerrecht zu den Pflichten aller völcker gehöret / so ferne sie Menschen / nicht aber Christen oder Heyden seyn / also wolte ich doch abermahls die

Beym 21. §. q) Hennig. *ad Grot. p.* 783.
Beym 22. §. r) Ziegl. *ad Grot. p.* 412.
Beym 23. §. s) *Grot.* §. 3.

die That des Lysimachi nicht tadeln / welcher dem Theodoro, der ein Atheist genennet ward / und von Ptolemæo an ihn gesand war / keine Audientz geben wolte. Weil ordentlicher weise der andere / dem ich etwas durch Gesandschafft zuentbieten will / die Freyheit hat / mit was vor einem Abgesandten er tractiren wolle. t)

25. Doch halte ich daß diejenigen recht reden / die da statuiren: Man könne die **stetigen Gesandschaffter der so genanten Residenten** / so heutiges tages gebräuchlich / mit allem Recht verwerffen / nicht zwar darumb / weil der alte Gebrauch / da man nichts davon gewust / bezeuget / daß man solche Leute wohl entrathen könne / weil die Pflichten der Gefälligkeit nicht nur die Noth / sondern auch den Nutz anderer Leute befördern. u)

26. Sondern vornehmlich darumb / weil sich solche Gesandten mehr die Heimligkeiten einer andern Republic auszuforschen als der Friedens-Tractaten wegen an einem Ort auffhalten / und also ehrliche Spionen sind der Dinge die in einer Republic vorgehen. Denn es würde ein Fürst übel dran seyn / wenn ihn ein ander zwingen könte / einen solchen Spion zu dulten. x)

27. Da sie nun aus blosser Gedult dessen / an den sie gesandt sind / zugelassen werden / können sie ohne verletzung einiges Rechts / wenn es einem ungelegen / dieselben länger zu leiden / abgeschafft werden / wenn einer nur leiden will / daß seine Residenten auch also tractiret werden. Denn wenn einer anderer Herren Residenten nicht gestatten / die seinigen aber andern auffdringen wolte / der würde offenbarlich wieder das Gebot von Beobachtung der Gleichheit / und daß Hoffart zu meiden / handeln. y)

28. Welche es mit andern Parthey halten / daß auch diese Gesandschafften ohne andere rechtmäßige Ursach nicht verworffen werden können / z) beruffen sich auff die **Exempel** / und auff die **Urtheile der Regierenden** / als woraus eine Ubereinstimmung aller Völcker entstehe / und wornach es einig und allein zu schätzen / also daß es scheinet / nachdem die Völcker nach und nach durch ihrer aller Gebrauch dergleichen Gesandschafften gebillichet / und die Residenten in die Zahl anderer Gesandten eingenommen / und die Freyheiten des Völckerrechts auff sie appliciret haben / als hätten sie sich etwas genauer hierinnen verbunden / daß dasjenige was vorhero eine Wolthat war / und in beyder Theile

Beym 24. §. t) *Grot.* §. 3. Ziegl. *p.* 413. Henn *p.* 784.

Beym 25. §. u) *Grot.* §. 3. *in fine.* Ziegl. *d. p.* 413. Kulpis *de Legationibus p.* 30.

Beym 26. §. x) Puf. *II.* 3. 22. *p.* 197 Ziegl. *p.* 413.

Beym 27. §. y) Puf. *d. p.* 197.

Beym 28. §. z) Kulpis *d. l. p.* 31. *seqq. Conf. eund. ad Grot. hic.*

Beym

Theile willkühr beruhete / nachgehends in eine auff beyden Seiten schuldige Pflicht / welches so gut als ein Recht ist / verwandelt worden.

29. Weswegen sie zu geben / daß **Könige und Fürsten im Anfang** / da diese Gewohnheit eingeführet ward / mehr **Freyheit** gehabt / ob sie dergleichen Gesandten zulassen wolten / oder nicht.

30. Aber es brauchet eben keine weitleufftige Wiederlegung / weil sie zuvoraus setzen / daß das Völckerrecht eine Art eines menschlichen willkührlichen Rechts sey / welches wir oben ausführlich wiederleget.

31. Zu dem / so sind die **Urtheile der Fürsten** hier billich verdächtig a) indem sie selbst in ihrer eigenen Sache nicht zeugen seyn können / und immer einem Fürsten mehr als dem andern dran gelegen / daß dergleichen Gesandschafften zugelassen werden.

32. Doch bekenne ich / daß man wie bey aller Abschaffung der Friedensgesandten / also auch hier behutsam gehen müsse / daß die Abschaffung nicht **mit Beschimpffung** des Abgesandten oder der Fürsten der ihn abgeschickt hat / geschehe / weil alsdenn wider das Gebot / **daß man Hoffart meiden solle** / gehandelt würde / und solches eine rechtmäßige Ursach zum Kriege geben könte. Sondern es muß vielmehr die Abschaffung mit Bezeugung beharrlicher Gunstgewogenheit geschehen.

33. Nun komme ich auff die **Sicherheit** / wodurch ich eine Schuldigkeit verstehe / die dem Abgesandten erzeiget werden muß / welches geschicht dadurch / daß man ihn nicht beleidiget b)

34. Das Wort **Beleidigung** gebrauche ich hier im weitläufftigen Verstande / also daß es auch eine Beschimpffung in sich begreiffet / und so ferne sie sonst geschicht / wenn man einem etwas böses zufüget / oder ihm etwas gutes nimpt / das er gehabt hat.

35. Ob wohl aber sonst dieses eine Beleidigung heißt / wenn man einen **unschuldigen** beleidiget / so wird doch dieses Wort von den Scribenten in der Materie von den Gesandten so weitleufftig genommen / daß er auch bisweilen auff eine **rechtmäßige** Gewalt gezogen wird / welche einem schadhafften und verbrecher angethan wird.

36. Welcher Gestalt folgendes Gebot heraus kömpt / welches der Abgesandten Sicherheit betrifft: **Beleidige keine unschuldige / ja auch ordentlich keine schuldige Gesandten.**

37. Es

Beym 31 §. a) Also berufft sich der Herr Kulpis p. 31. auff die erklärung des Königs in Franckreich.

Beym 33. §. b) Pater §. 57.

Beym

37. Es stimmen aber die Scribenten in Meldung der rechten Ursach dieses Gebots/ und in Erklärung deren Erweiterung nicht mit einander überein. Mich düncket aber/ man müsse einen Unterscheid machen 1. unter **unschuldigen** und **schuldigen**/ 2. Unter **Friedens**-und **Kriegs-Gesandten**. 3. unter dem/ **zu welchem** der Gesandte abgeschickt ist/ und unter dem **dritten Mann**.

38. Was unschuldige/ und zwar **Friedens-Gesandten** anlanget/ so wird derselben Sicherheit ausser Zweiffel durch die gemeinen Gebote des natürlichen Rechts/ **daß Hoffart zu meiden/ und daß man andere nicht beleidigen solle**/ befestiget/ man mag nun den Fürsten betrachten/ **zu welchem** der Gesandte geschickt ist/ oder die **dritte Person**; denn dergleichen Sicherheit ist man ohne unterscheid allen Menschen schuldig/ und haben demnach die Abgesandten in diesem Stück nichts besonders/ und ist nicht nötig/ das wir hier/ was ihr privilegium wieder unrechte Gewalt betrifft/ zu der Majestät des Fürsten/ welchen sie repræsentiren/ nehmen. c)

39. Und ist demnach kein Zweiffel/ wenn unschuldigen Gesandten/ welche vom Freunde abgeschickt seyn/ eine Beschimpffung oder Schade geschehen/ daß solches rechtmäßiger weise **durch einen Krieg gerochen werden könne**/ und dahin gehören nun das Exempel der Gesandten Davids.

40. Die Sicherheit der **Kriegs-Gesandten**/ welche vom Feinde kommen/ **vor ihre Enturlaubung** rühret von dem einigen Gebot her: **Daß man die Pflichten der Gefälligkeit erweisen solle.** Denn weil ordentlicher weise ein Feind den ander beleidigen kan/ allzeit aber/ wenn man auch gleich vom Versprechen abstrahiret/ mitten im Kriege die Pflicht der Gefälligkeit beyde Feinde zu Friedensvorschlägen anleiten soll/ so übertritt in diesem Fall der Fürst/ oder die **dritte Person**/ oder derjenige/ **zu welchem** der Abgesandte geschickt ist/ wenn er einen nicht zugelassenen Gesandten umbbringet/ das Gebot nicht/ Daß man andere nicht beleidigen soll/ als welches unter Feinden nicht beobachtet wird/ sondern er verletzet nur die Pflichten der Gefälligkeit.

41. Und giebt solcher gestalt keine *neue* **Ursach** *zu einem rechtmäßigen* **Kriege**/ sondern befestiget *nur* **die alte** Ursache/ *wenn sie zuvor rechtmässig gewesen ist.*

42. Ich sage/ **wenn sie zuvor rechtmäßig gewesen**/ denn wenn sie zuvor unrechtmäßig gewesen ist/ denn wenn derjenige/ der den Gesandten abschicket/ dem zu welchen er geschickt wird/ unrecht gethan/ so halte ich/ daß auch nicht einmal die Beleidigung des Abgesandten die Gerechtigkeit des Krieges von ei-

Beym 38. §. c) Wie Hornius thut/ deßen worte liese beym Herrn Hennig. d. l. p. 777.

Beym

einem Theil auffs andere bringe / d) Es wäre denn / daß vielleicht der Beleidiger durch den Abgesandten Friedens-Vorschläge / d. i. satisfaction wegen zugefügter Beleidigung gethan hätte. e)

43. **Nach der Zulassung** aber wird der Gesandten Sicherheit noch dazu durch den Vertrag befestiget / so wohl in ansehen des / **zu dem** er gesand ist / als in ansehen des dritten Mannes / daß sie ihn / wenn er sich from und stille hält / nicht beleidigen wollen.

44. Wiewohl dieser Vertrag gar selten **durch ausdrückliche Worte** gemacht wird / sondern gemeiniglich zu den stillschweigenden Verträgen gerechnet werden muß / auch daraus zusammen gebracht wird. Aldieweil / wie gesagt / auch im Kriege von Friedens-Tractaten ohne Abgesandte nicht gehandelt werden kan / und aber ohne Sicherheit der Gesandten die Handlung entweder **keinen Anfang** haben würde / weil niemand leichtlich bey dieser Gefahr sich zur Gesandschafft würde gebrauchen lassen / auch die Republic wohlverdiente Leute (welche sonderlich zur Gesandschafft erfodert werden) mit Recht dazu zwingen könte; f) oder sie würde **keinen Ausgang** haben / wenn man einen Abgesandten ungestrafft umbbringen dürffte / oder sie würde zum wenigsten schwer geendiget werden / wenn man ihn ungescheut alle Plage anlegen dürffte. Derhalben sie bey solchen Umbständen / und weil stillschweigende Verträge sich öffters darauff gründen / daß derjenige **der den Endzweck haben will / auch die Mittel / so zu Erhaltung dieses Endzwecks führen / zugeben müsse** / allezeit einwenden / daß / wenn die Sache im Zweiffel / die Menschen auch die Thaten vor solche Zeichen gebrauchen wollen / wie sie andere Leute insgemein gebrauchen / so kan ein jeder Vernünfftiger also schliessen: Er hat den Gesandten zugelassen / darumb hat er ihm auch Sicherheit versprochen.

45. Ich rede aber von **stillschweigenden** / nicht von **vermutheten** Verträgen / von welcher Unterscheid ich im andern Buch weitläufftiger gehandelt habe. Denn die Pflicht nach geschehener Zulassung hat keinen andern Ursprung als einen wahren Consens, und ohne den Consens sind die Fürsten durch kein ander Gesetz / dem Gesandten Sicherheit zu verschaffen / verbunden / als nur durch dieses / daß man einem die Pflichten der Gefälligkeit erweisen solle.

46. Und wird derhalben dieser stillschweigende Vertrag diese **neue Wirckung**

Beym 42. §. d) Weil die Pflichten der Gefälligkeit nur ein unvollkommen Recht zu wege bringen.

e) Weil alsdenn die Pflichten der Gefälligkeit einen Vollkommen verbinden / wenn einer in der grösten Noth stecket / welches man als denn sagen kan / weil ohne Abgesandte kein Friede geschlossen werden kan.

Beym 44. §.) Pater §. 50.

ckung haben/ daß/ wenn ein Abgesandter/ nachdem er einmal zugelassen/ beleidigt worden/ eine rechtmäßige Ursach eines Krieges daraus entstehen könne/ oder doch von dem Beleidiger auff den Principal des Beleidigten gebracht werde/ weil ein Vortrag ein völliges Recht einem zubringet.

47. Hieraus folget/ daß ein **Kriegs-Gesandter** erst alsdenn die Sicherheit nach dem strengen Recht begehren könne/ wenn er von dem andern Fürsten **zugelassen** ist/ oder zum wenigsten nicht Ursach habe sich zu beschweren/ wenn ihm der Zutritt verboten/ und er doch gekommen wäre/ ohne so ferne alsdenn die Pflichten der Gefälligkeit dem andern Fürsten verbinden. g)

48. Ja wenn ein Fürst einen Kriegsgesandten nicht zulässet/ ohne **mit dieser ausdrücklichen Bedingung**/ daß er ihm die Freyheit ihn zu beleidigen vorbehalten haben wolle/ so meine ich/ daß alsdenn nur des Fürsten dessen Abgesandter er ist/ sein unvollkommenes Recht gekräncket werde. Denn es gehet nicht an/ daß man deswegen/ weil der Fürst den Gesandten zugelassen/ beweisen will/ daß er stillschweigend consentiret habe/ nach der bekanten Regel: daß man einen stillschweigenden Consens vergeblich suchet/ wenn man des ausdrücklichen Gegenspiels versichert ist.

49. Weiter folget hieraus/ daß ein Gesandter/ sonderlich ein Kriegsgesandter/ seine Person bey Zeiten/ durch einen voran geschickten Diener/ oder durch ein ander Zeichen/ so bey allen Völckern eingeführet/ **dem andern anmelden** solle/ h) weil ohne diese Anmeldung/ der dritte Fürst/ oder derjenige/ zu welchem er geschickt ist/ in einer rechtmäßigen Unwissenheit begriffen ist/ und von ihm eigentlich nicht kan gesagt werden/ daß er den Gesandten zugelassen habe.

50. Endlich gehet dasjenige was wir bisher gesagt haben/ auch dahin/ daß es auch mit einem Abgesandten angehet/ **welcher den Friede auffzuheben/ und dem Krieg anzukündigen gesandt ist**/ aldieweil nach der Gewohnheit aller Völcker eine durch einen Herold- oder Abgesandten geschehene Ankündigung des Krieges/ gewesen ist/ und noch ist eine stillschweigende Bekäntnis/ daß einer den Krieg nach der Vorschrifft gesunder Vernunfft/ das ist/ mit einem friedlichen Vorsatz/ führen wolle. i) Weswegen im gegentheil ein unversöhnlicher Krieg/ bellum ἀκήρυκτον, (ein unangemeldeter Krieg) genennet ward. Zu dem so verrichtet ein Abgesandter dieses Ampt friedlich/ das ist/ mit guten Worten/ nicht mit bewehrter Hand/ in welchem absehen des Torquati Tassi

Beym 47. §. g) §. 113.
Beym 49. §. h) Conf. pater §. 112.
Beym 50. §. i) pater §. 92. 93.

Tassi Spruch wohl geredt ist / daß ein jeder Gesandter ein Friedens-Mann sey.

51. So weit von unschuldigen Gesandten. Folgen nun die **schuldigen** / deren Verbrechen auff dreyerley Art betrachtet werden kan. l) Denn sie haben entweder **selbst** ohne ihres Principals Befehl etwas verbochen / oder sie **richten etwas aus** das ihnen ihr *Principal* befohlen / oder es wird davon gehandelt / daß man ihnen **allein** das Verbrechen **ihres** *Principals* zurechnet.

52. Was die **erste Classe** anlanget / so wird zweyerley gefragt. m) erstlich was es vor ein Verbrechen **seyn müsse** / **dadurch ein Gesandter seine Sicherheit verlieret**? zum andern / **wie ferne er solche verlieret**? Oder wie man ihn seines **Verbrechens** halben rechtmäßig bestraffen könne?

53. Wegen des **ersten** Puncts giebt es dreyerley Meinungen / deren die **erste** wegen **eines jeden** Verbrechens / es habe Nahmen wie es will / dem Abgesandten seine Sicherheit abspricht / die **andere** / daß er **gar keines** Verbrechens wegen seine Sicherheit verliere / die **dritte nicht wegen eines jeden** Verbrechens.

54. Das **erste** dürffte vielleicht angehen o) mit den **Gesandten** / welche die Person des Fürsten nicht repræsentiren / wegen dessen / was wir bald sagen werden / oder auch mit Gesandten / die **von Feinde** abgeschickt sind / nicht nur darumb / weil derjenige / welcher einem andern Schaden zufüget / in solcher Betrachtung die Pflicht der Gefälligkeit nicht fodern kan / sondern auch darumb / weil die Ursache / durch welche wir / aus der Zulassung eines Kriegsgesandten einen stillschweigenden **Vertrag** wegen vergönneter Sicherheit bewiesen p) nur bey den unschuldigen / nicht aber bey den schuldigen gilt.

55. Das **andere** aber ist gantz und gar unrecht / q) dieweil es dadurch der Fürst schlimmer hat / als sein Gesandter / und daher wieder das Gebot / von Gleichheit zu halten / verstösset / welches doch der Brunquell aller andern Dinge ist / die ein Mensch dem andern schuldig ist.

56. Die **dritte** Meinung aber hält sich am sichersten zwischen den andern beyden im Mittel / daß nemlich das Recht der Sicherheit eines Abgesandten nicht durch ein jedes **Verbrechen** / aber auch nicht durch **gar keines** / auffgehoben werde. Nicht durch ein jedes / daß wir nicht den Abgesandten in die unterste

Beym 51 §. l) Diese distinction hat mein seel Vater ausgelassen. Doch kann man den 128. und 132 §. conferiren.

Beym 52. §. Pater §. 127.

Beym 53. §. n) Pat. §. 128.

Beym 54. §. o) Dieses hat mein sel. Vater anzumercken vergessen.

p) §. 44.

Beym 55. §. q) Pater §. 131.

terste Classe gemeiner Passagierer setzen / aber auch nicht durch keines / daß nicht einer jeden Schandthat Thür und Thor auffgethan werde. r)

57. Durch was vor ein Verbrechen denn? Mit einem Wort: 1. durch ein **offenbares** 2. durch ein **grobes** Verbrechen.

58. Denn wir haben gesagt / daß ein vornemblich also genanter Abgesandter / die Person seines Principals repræsentire / und daß demnach ein Verbrechen / welches seinem *Principal* nicht zu gute zu halten / auch dem Abgesandten nicht zu gute gehalten werden könne / und im Gegentheil / was dem Abgesandten nicht recht ist / auch seinem Principal nicht recht sey

59. Wenn nun das Verbrechen **nicht offenbar** ist / so kan der Abgesandte darumb nicht gestrafft werden / weil er des andern Unterthaner nicht ist / daß man eine Inquisition wieder ihn anstellen könne. s)

60. Ja wenn das Verbrechen gleich auch offenbar / aber **kein grobes** Verbrechen ist / muß es ihm vielmehr zu gute gehalten / und übersehen werden / dieweil ein Fürst nach den Gesetzen der Freundschafft es gleichfals übersehen würde / wenn dergleichen von seinem Principal selbst geschehen wäre.

61. Es ereignet sich aber hier eine neue Schwierigkeit in Beschreibung eines **geringen** und **groben** Verbrechens. Denn wir können es mit der Beschreibung nicht halten / t) daß dieses ein grobes Verbrechen seyn solle / welches nach dem Gesetz der Natur am Leben gestrafft wird; Ein geringes Verbrechen aber / welches nicht so hart gestrafft wird / denn wir haben schon oben u) gesagt / daß das Gesetz der Natur keine Straffe dictire.

62. Vielleicht könten wir bequemlicher sagen / daß dieses **grobe** Verbrechen wären / welche auff Zerrüttung der Republic abzielen / welche den Unterthanen des Fürsten / bey dem sich der Gesandte auffhält / das Leben nehmen / oder dieselben sonst an Ehre und Gut gröblich verletzen / besonders wenn solche Personen dem Fürsten lieb seyn.

63. Woraus nun leicht zu ersehen / welche verbrechen ich vor **geringe** halte / worunter ich auch etliche rechne / so wieder den Fürsten selbst begangen / z. e. wenn der Gesandte einen Spion abgiebt / wenn er ein lose Maul hat / und dem Fürsten mit anzüglichen oder drohworten begegnet.

64. Wiewohl ich mir auch derjenigen ihre Meinung gefallen lasse / welche

Beym 56. §. r) Pat. §. 135.

Beym 59. §. s) Pater §. 138.

Beym 61. §. t) Welche mein seel. Vater setzt / §. 140.

u) Im vorhergehenden Cap. von den Straffen.

Beym 63. §. x) Pater §. 148. wiewohl er von Schümpflichen Reden überhaupt redet.

Beym

che vorgeben / wenn ein geringes Verbrechen wieder eine Privat-Person begangen sey / solle mans **verschmertzen**; wenn es aber wieder den **Fürsten** begangen / **solle man den Abgesandten aus dem Lande weisen** / und ihn ohne Antwort von sich lassen. y)

65. Bey der **andern** Frage: **Wie ein grobes und offenbares Verbrechen an einem Abgesandten zu bestraffen?** unterscheide ich / ob dasselbe Verbrechen gerade zu dem Staat oder Wirde des **Fürsten** / oder eine **Privat-Person** beleidige. z)

69. In **jenem** Fall kan das Verbrechen / es sey gleich unbewehrt / oder bewehrt / das ist / wenn er entweder der Unterthanen Gemüther zur Auffruhr beweget / oder er selbst Auffruhr erreget / oder den Auffrührern mit Rath Beystand thut, Oder wenn er mit den Rebellen oder Feinden zugleich die Waffen ergreiffet / oder seine Leute wider die Republic bewehrt macht / gestrafft werden / auch also daß man den Abgesandten **umbbringe** / nicht zwar als einen Unterthanen / sondern als einen **Feind** / weil auch sein Principal, wenn er dergleichen vornehmen solte / kein besser Tractament zu erwarten hätte. a)

67. Und ist nicht dran gelegen / daß diese Auffruhr noch unbewaffnet ist / wir wolten denn sagen es wäre auch unrecht seinen Feind im Schlaffe umzubringen / oder ihn / wenn man ihn unter gewissen Practicken ertappet / zuvor kommen.

68. Wenn sichs auch begäbe / daß ein solcher Gesandter ungestrafft davon käme / so kan von seinem Principal begehret werden / daß er **ihn lieffere** / und kan dieser sich dessen nicht entbrechen / wenn er sich erbeut / daß er ihn straffen wolle / weil sich der Gesandte alsdenn als einen Feind erzeiget hat; Ein Feind aber wird nicht von dritten Mann / sondern von dem gestrafft / dessen Feind er ist. b) So befindet sich auch über diß der Endzweck der Straffe hier nicht.

69. In dem Fall aber / wenn er durch ein grobes Verbrechen eine **Privat-Person** beleidiget hat / ist er nicht gleich vor einem Feind des Fürsten zu dem er gesand ist / zu halten / sondern gleichwie sein Principal selbst / wenn er dergleichen begangen hätte / wegen gutwilliger satisfaction besprochen werden müste / ehe man ihn einen Krieg ankündigen dürffte / also ist es ebenfalls hier billicher / daß der Fürst / bey welchem er das Verbrechen begangen / ihn mit einem elogio

Beym 64. §. y) Pater §. 147. 149. 150.
Beym 65. §. z. Pat. §. 152.
Beym 66. §. a) Pat. §. 166. 167. und (beym folg. §.) §. 168.
Beym 68. §. Eine andere Ursach giebt mein sel. Vater §. 169.

elogia wieder zu seinem Herrn schicke/ und begehre/ daß er ihn entweder **stelle**/ oder ihn darumb **bestraffe**. c)

70. Doch also/ daß **der Herr des Abgesandten die Wahl** habe / ob er ihn straffen / oder stellen wolle. Denn es würde dem Herrn zu Schimpff gereichen/ wenn der andere Fürst ihn straffen wolte/ da er so lange/ als er bey dem andern ist/ die Person seines Herrn vertritt und solche erst ableget/ wenn er zu seinem Principal wieder kehret. Weil derhalben die Gerichtsstäte da das Verbrechen begangen/ gedachter Ursach halben/ hier nicht stat hat / so muß die beleidigte Privat-Person sich an die Gerichtsstäte/ da der Thäter zu Hause ist/ halten/ oder sich zum wenigsten einbilden/ als wenn der Gesandte erst nach seiner Rückkunfft/ die That begangen hätte. d)

71. Ich habe gesagt: Man solle den Gesandten wieder **zurück schicken**. Denn wiewohl der Fürst in dessen Lande die That begangen/ den Thäter arrestiren kan/ so lange biß ihn der ander zur Straffe wider absodert/ oder bezeuge/ daß er sich von ihm als seinem Unterthanen loß sage/ so ist es doch höfflicher daß Er ihn wider zurück sendet/ und auch dienlicher ein gutes Vertrauen untereinander zu erhalten. e)

72. Denn wenn er ihn gefänglich bey sich halten wolte / würde er nicht nur sein Mißtrauen gegen den HErrn des Abgesandten zu verstehen geben / sondern es würde auch demselben Fürsten/ dessen Character der Gesandte noch hat/ zu Schimpff gereichen. Uber dieses/ so hat auch derjenige/ der kein Recht zu straffen hat/ auch kein Recht/ einen in arrest zu nehmen.

73. Wegen der **andern Classe**. f) der Verbrechen/ welche von den **Abgesandten** aus ihres *Principals* **Befehl** verübet sind/ müssen eben die Beschreibungen wiederholet werden/ welche wir bißher erzehlet haben/ weil wir auch bisher einen Abgesandten also betrachtet/ daß er seines Fürsten character hat/ man wolte denn sagen/ daß es alsdenn nicht klüglich gethan wäre / wenn man den Abgesandten/ welcher eine Privat-Person gröblich beleidigt hat/ zu seinen Principal wider zurück schicken wolte/ dieweil sein Principal, als in der That mit schuldig den Gesandten vermuthlich weder bestraffen / noch ihn dem andern übergeben würde.

74. Darumb wäre meine Meinung/ man könte den Gesandten so lange in arrest behalten/ biß sein Herr so wohl wegen des Unrechts so der Gesandte/ als auch er selbst begangen/ gnugsame Versicherung gethan. 75. Ge-

Beym 69. §. c) Pat. §. 162.

Beym 70. §. d) Also will ich lieber sagen mit Bodino bey meinem sel. Vater §. 161. als daß ich mit seinem 156. §. halten wolte/ daß ein Gesandter / wenn er eine Privat-Person beleidigte/ ein Unterthaner würde.

Beym 71. §. e) Pat. §. 164.

Beym 73. §. f) *vide supra* §. 51.

75. Gemeine **Mundboten** aber/ die die Person des Fürsten nicht vertreten/ z. E. Trompeter/ haben nicht Ursach sich zu beklagen/ wenn sie wegen schimpfflicher Rede/ so sie wider einen andern auff Befehl ihres Herrn ausgegossen/ alsofort umbgebracht werden.

76. Dieses aber ist ungereimt/ daß etliche meinen/ ein **Gesandter dürffte alles ungestrafft thun**/ was ihm von seinem Principal befohlen wäre/ das Verbrechen aber wäre seinen Principal allein zuzurechnen. Denn auff solche Weise hätte der Abgesandte mehr Freyheit an einem frembden Orte/ als sein Principal wenn er selbst da wäre. Und im Gegentheil hätte der Fürst nicht so viel Macht in seinem eigenen Lande/ als ein Hauß-Vater in seinem Hause.

77. Bey der **letzten Classe**/ h) und wenn der *Principal* des Abgesandten/ ohne des Abgesandten wissen etwas wider einem andern Herrn verbrochen/ muß man einem Unterscheid machen/ unter demjenigen/ was der Beleidigte thun dürffe in Ansehen **des Abgesandten**/ und was er thun dürffe in Ansehen **des beleidigenden Fürsten**.

78. In Ansehen des beleidigenden Fürsten ist zwar so weit vergönnet den Abgesandten zu beleidigen/ als wegen einiger Verbrechen auff beyden Seiten nicht nur in Privat-Personen ihrem Thun/ sondern auch im Kriege eines Fürsten wider den andern/ ein Theil mit dem andern zugleich auffhebet.

79. Jedoch wird diese Freyheit **unvollkommen** seyn/ weil sie keinen im Gewissen sicher macht/ sondern alle beyde dem Urheber des Rechts der Natur strafffällig seyn/ gleichwie Privat-Personen die einander auff beyden seiten beleidiget/ ihre Verbrechen untereinander nicht zugleich auffheben können/ daß sie der Fürst deswegen nicht Macht hätte zu bestraffen.

80. In Ansehen nun des **Abgesandten** müssen wir sagen/ daß es gantz und gar **unrecht** ist/ wenn man ihm ein Leid thut/ weil der character des Fürsten/ welchen er hat/ nicht so gemeinet ist/ daß er ihm zu Schaden gereichen solte/ und weil sonsten eigentlich zu reden/ das Versehen der Unterthanen dem Fürsten/ und des Fürsten Versehen den Unterthanen/ wenn es sonst alles recht stehet/ zugerechnet werden kan.

81. Weswegen nicht allein ein Fürst grausam handeln würde/ welcher einen unschuldigen **Abgesandten** deshalben **umbbringen** liesse/ weil der Herr des Abgesandten seinen Abgesandten unschuldig umbgebracht/ sondern ich müste auch diejenigen vor grausam halten/ welche einen **Trompeter** der z. E. einen schimpfflichen Brieff/ von dessen Inhalt er nichts gewust/ überbracht umbbringen lassen. 82. Nach-

Beym 76. §. g) Pat. §. 131. 172. 175.
Beym 77. §. h) Pat. §. 92. *seqq.* jedoch etwas anders.

Beym

82. Nachdem wir nun die Sicherheit des Abgesandten an seiner Person betrachtet i) müssen wir auch dasjenige nicht vergessen/ was sich bey einem Abgesandten findet/ nemlich seine **Gefährten**/ und seine *mobilien*.

83. Die **Gefährten** l) geniessen der Sicherheit zufälliger Weise/ und nachdem es dem Abgesandten gefället. Wenn sie demnach wider Privat-Personen etwas gröblich verbrochen/ kan von dem Abgesandten begehret werden/ daß er sie ausantworte.

84. Will er sie aber nicht **heraus geben**/ darff man sie nicht mit Gewalt nehmen/ sondern man hat sich hier eben nicht also zu verhalten/ wie wir bey dem Verbrechen des Abgesandten selbst gemeldet.

85. Wie aber/ wenn der Abgesandte sich erbeut/ daß er seine Leute selbst **abstraffen wolle**? Ich antworte: Dieses ist ein Eingriff/ denn es fragt sich noch ob ein Abgesandter eine jurisdiction über seine Leute habe/ oder nicht? Wir halten/ es beruhe alles auff dessen Zulassung/ bey dem sich der Abgesandte aufhält.

86. Bey welcher es auch stehet/ ob **diejenigen/ welche sich in die Wohnung des Abgesandten retiriren/ die Quartiersfreyheit geniessen können**? m)

87. Die *mobilien* sind gleichfalls vor einen Zugang der Person des Abgesandten zu halten. Darumb dürffen solche wider des Abgesandten Willen nicht zum Pfande/ oder an stat der Bezahlung weggenommen werden/ weder durch gerichtliche Hülffe/ noch durch königlichen Befehl/ weil dieses seinem Herrn zu Schimpff gereichen würde. n)

88. Wenn nun der Abgesandte Schulden gemacht hätte/ und er aber/ wie es zu geschehen pfleget/ daselbst keine liegende Güter hat/ muß man ihn deßwegen in der Güte erinnern/ wenn er sich aber darauff nicht zur Zahlung erkläret/ muß man es an seinen Principalen berichten/ also daß man endlich diejenigen Mittel gebrauche/ deren man sich wieder auswärtige Schuldner zu gebrauchen pfleget.

Das X. Hauptstück von der Pflicht gegen die Verstorbenen

Innhalt.

Beym 82. §. i) *vide supra §. 12.*
Beym 83. §. l) *Grotius §. 8.*
Beym 86. §. m) Besiehe meine Disputatio Von der Quartiers-freyheit der wohnung der Abgesandten.
Beym 87. §. n) Grotius §. 9.

Beym

Innhalt.

Des Platonis Gerechtigkeit erstrecket sich auch auff die Verstorbenen §. 1. Daraus die Pflicht die Verstorbenen zubegraben §. 2. Und die Lehre vom Recht des Begräbnißes scheinet entstanden zu seyn/ welches doch weder zu dem wilkührlichen Völcker-Recht / noch zu dem natürlichen Recht gebracht werden kan. §. 4. Den Verstorbenen sind andere Menschen nicht verpflichtet. §. 7. Auch ist man das Begräbnis der Todten andern Lebendigen nicht schuldig. §. 8. folgg. Beschreibung des Begräbnißes §. 9. 10. Antwort auff der widriggesinnten Einrede. §. 11—18. Auch ist das Begräbnis der Verstorbenen im Göttlichen allgemeinen Gesetz nicht geboten. §. 19 jedoch ist es auch dem Recht der Natur nicht zuwieder/ §. 20. Und stehet in der willkühr des Fürsten §. 22. 23. Es ist eine Vergebliche Disputation/ ob man den feinden und Ubelthätern auch das Recht des Begräbnißes schuldig ist? §. 24. 25 26. Und giebt die Versagung des Begräbnißes keine rechtmäßige Ursach zu einem kriege. §. 27. 28. 29.

I.

ES statuirt Plato drey Arten der **Gerechtigkeit**/ die erste gegen die Götter/ die andere gegen die Menschen/ die dritte gegen die **Verstorbenen**. Denn welche heilige Dinge/ nach den Gesetzen handthieren/ und heilige Dinge zu verwalten haben/ sind gegen die Götter andächtig und gottfürchtig. (religiosi & pii) Welche aber was geborgt un̄ aufzuheben gegeben ist/ wider geben/ sind gegen die Menschen gerecht. Welche endlich die verstorbenen begraben/ die richten das dritte Stück der Gerechtigkeit aus. a)

2. Es hat aber ausser Zweiffel der Philosophus die Pflicht gegen die verstorbenen aus der Meinung hergeleitet/ daß er sich eingebildet/ die **Seelen der Menschen** wären **Stücke des göttlichen Wesens**/ u. bekümerten sich nachdem sie von dem Leibe abgeschieden / um menschliche Dinge / ja daß auch berühmter Leute Seelen Dæmones würden / deren Gräber geehret und angebetet werden müsten. b) Und ist bekant/ daß auch die Römer die Begräbniße unter die Dinge die **göttliches Rechts** sind/ gezehlet.

3. Weshalben auch öffters das Gesetz von Begräbnis der Todten von den Heyden ein **göttliches Gesetz** und νόμος δαιμόνων genant wird. Denn sie hatten auch die verehrung der Gräber von den oraculis empfangen. c)

4. Wir wollen uns an die Heidnischen Fabeln nicht kehren/ sondern wollen sehen/ **ob die Pflichten gegen die verstorbenen nicht anderswo hergeleitet werden können.** Es wird das Begräbnis-Recht gemeiniglich vor ein Stück des **wilkührlichen völcker-Rechts** gehalten. d) Andere leiten es aus dem Gebot des **natürlichen Rechts von den Pflichten der Gefälligkeit** her/

Beym 1. §. a) Anton. Matth. *Proleg. de crimin. c. 3. §. 5.* ex Diog. Laertio.

Beym 2. §. b) Vide Platon. *lib. XI. de LL. f. m. 972 & lib. 5. de Rep. f. 662.*

Beym 3. §. c) *Grot II. 19. 1. sect. 2. 3. Plat. f. 662.*

Beym 4. §. d) à Grotio & Kulpisio ad Grotium *d. l.*

e)

her/ doch also/ daß sie es vornehmlich zu den Capiteln des natürlichen Rechts bringen/ weil es die menschlichen Pflichten in der **Gesellschafft aller völcker** regieret. e)

5. Es düncket uns aber auch dieses nicht accurat geredt zu seyn/ weil kein zweiffel ist daß die Leute/ die **in bürgerlicher Gesellschafft leben**/ die Todten ja so wol und vielleicht noch besser begraben/ so würde die Pflicht des Begräbnißes wenn es anders eine Pflicht ist/ ehe zu den absoluten Geboten/ und die in allen Gesellschafften zu beobachten sind/ als zu der **Völcker gesellschafft** insonderheit gehören.

6. Darnach/ was die **Pflichten der Gefälligkeit** anlanget/ pflegt man gar unverständlich zu zeigen/ wie aus dem Gebot von dem Pflichten der Gefälligkeit ein Schluß vom Begräbnis der Verstorbenen heraus zu bringen/ weswegen sie hier einander gar sehr zuwider seyn/ f) indem sich etliche auf die Gefälligkeit/ andere auf die Gedult/ andere auf die Barmhertzigkeit/ und wieder andere auf die Religion/ Gottesfurcht und Gerechtigkeit beruffen / etliche auch vorgeben/ daß diese Pflicht nicht sowohl dem Menschen/ als der Menschheit/ das ist / nicht der Person/ sondern der menschlichen Natur geleistet werden müsse. g)

7. Damit wir nun aus diesen Verwirrungen heraus kommen / so halten wir erstlich / daß es wahr sey / das **den Todten** andere Menschen nach dem Recht der Natur nicht verbunden seyn. Drum man hat entweder sein Absehen auf die Leiche / oder auf die abgeschiedene Seele. Die Leiche/ als ein entseeltes Ding ist keines Rechts noch Pflicht fähig. Von der abgeschiedenen Seele weiß die ihr selbst gelassene Vernunfft nichts / sondern was sie davon weiß/ daß hat sie aus der Offenbahrung. Ich sage / **was sie weis**/ daher ich mich an die Beweisthümer der Schullehrer nicht kehre/ welche entweder die Offenbahrung und die Vernunfft untereinander mengen/ oder sich allhier falscher und ungereimter Beweisthümer gebrauchen.

8. Darumb wenn ja eine Pflicht die Verstorbenen zu begraben dahinter steckt/ so ist es eine Pflicht **in Ansehen anderer lebendigen Menschen.**

9. Ich setze aber zuvor aus/ daß durch das Wort/ **Begräbnis** hier verstanden wird eine Behältnis eines menschlichen Cörpers an sonderlichen Orten in der Erden/ also daß er nicht vor die Vogel und Thiere geworffen/ noch von den lebendigen gefressen werde.

10. Welchergestalt das Begräbnis abermahls entweder **im weitläufftigen Verstande** genommen wird/ soferne es das vorhergehende Verbrennen der

e) Wie viele Scribenten beym Grotio *d. §. 1. n. 4. Puf. l. 3. c. 2. p. 197.*

Beym 6. §. f) *§. 1. sect. 4.*

g) Wie der Hr. Kulpis *p. 85.*

Beym

der Cörper zuvoraus setzet/ wie bey den Römern/oder im **genauen Verstande**/ so ferne es das Verbrennen ausschleust/ wie bey uns Christen.

11. Du magst nun das Begräbnis betrachten auf welche Weise du wilt/ so kanst du doch diese Pflicht aus keinem Gebot **des natürlichen Gesetzes** welches die Pflichten der Menschen untereinander regieret/behaupten.

12. Denn welche deswegen diese Pflicht von der Natur herholen/ weil **des Menschen Leib seinen Ursprung aus der Erden habe/ und wieder zu Erde werden solle**/ wie GOtt dem Adam angekündiget/ h) die gebrauchen gantz und gar keine Ursache die von der Natur des Menschen/ sondern von göttlicher Offenbahrung genommen/ dieweil ein sich selbst gelassener Mensch nicht wissen kan/ was GOtt zu Adam gesagt/ und wiewohl man bey den Heyden dergleichen Reden findet/ so haben wir doch schon offt erinnert/ daß die Heyden viel Dings aus der Conversation mit den Israeliten empfangen.

13. Dergleichen Mengerey machen auch diejenigen/ i) welche gemeinet/ man wäre die Todten schuldig zu begraben/ **wegen Hoffnung der Aufferstehung.** Wiewol auch daraus nichts nothwendig folget. Denn wie meinest du wohl? Solten denn diejenigen die von den Menschenfressern verzehret/ oder von wilden Thieren zerrissen worden/ nicht auch aufferstehen?

14. Denn wiewohl es hier einfältiger ist/ wenn man sagt/ weil der Mensch vor andern Thieren einen Vorzug hat/ so wäre es unbillig/ daß sein Leib von andern Thieren solte gefressen werden/ darum sey das **Begräbnis** erfunden/ solches/ soviel müglich/ zu verhüten; Und ob auch gleich dieses Unglück nicht zu befürchten wäre/ so würde doch der menschliche Cörper zertreten und zerrissen werden/ welches der Menschen **Würde** zu nahe wäre; welchergestalt dieser Schluß aus dem Gebot von Erweisung der Pflichten menschlicher Gefälligkeit scheinet erwiesen zu seyn; doch seyn diese Ursachen nicht einmal zu einer Wahrscheinligkeit/ geschweige denn zu einen Beweiß/ zulänglich.

15. Denn was von der Würde des Menschen hier vorgebracht wird/ gleichwie es einerley durch einerley beweisen will/ da wir doch schon oben l) bey der Fragen von Ehesachen diese Methode etwas von der Würde des Menschen/ oder von der Schamhafftigkeit zu beweisen/ so ferne sie sich auf kein absonderliches Gebot des natürlichen Rechts gründet/ verworffen; also kan auch vielmehr vorgebracht werden/ welches zeiget/ daß dieser/ entweder wahrhafftigen oder erdichteten Würde des Menschen auch mit dem Begräbnis nicht geholffen ist.

16. Solte es denn eben einem menschlichen Cörper schimpflicher seyn m) daß

Beym 12. §. h) Conf. Grot. §. 2. *sect.* 2.
Beym 13. §. i) Grot. *d. l. sect.* 3.
Beym 15. §. l) *lib.* 2. *cap.* 2. §. 159.
Beym 16. §. m) Von den Magis bey den

daß er von **Vögeln** oder von wilden Thieren gefressen wird / als wenn ihn **die Würmer** fressen / oder das Feuer verzehret? Sind denn die Vögel und wilden Thiere nicht so gute Creaturen / als die Würmer / Feuer und Erde? Oder haben diejenigen Völcker allein das Recht der Natur in acht genommen / welche die todten Cörper balsamiret haben / und habens die Römer und Christen nicht auch in acht genommen?

17. Und ich wolte gerne hören / wenn die Sache nach der Würde menschlicher Natur zu entscheiden wäre / wie man den Menschenfressern antworten könne / welche offt damit prahlen / und andere Völcker auslachen / und sprechen / sie wüsten kein **edler Begräbnis** / als wenn sie ihre Todten frässen / und wieder Fleisch und Blut draus machten. Und wer lobet nicht die That der Artemisiæ?

18. Weiter / wenn du ein Begräbnis in weitläufftiger und auch in enger Bedeutung gegeneinander hältest / so sage mir / was ist wohl reputirlicher / daß der todte Cörper **in der Erde** verfaulet / oder daß er durchs Feuer zu Asche wird? Geben doch etliche das Feuer vor ein edler Element aus als die Erde?

19. Vielleicht aber hat das göttliche offenbarte Gesetz das Gebot vom Begräbnis der Todten gegeben. n) Von absonderlichen weltlichen oder Ceremonial-Gesetzen wird hier nicht gefragt. Kein allgemein Gesetz ist davon nicht zu finden. Denn woher die auferlegte Straffe daß Adam solle wider zur Erde werden / entstanden / darinnen ist kein Gebot von Begräbnis enthalten.

20. Was sollen wir denn endlich sagen? Wir halten davor / daß das unter Christen gebräuchliche Begräbnis dem Recht der Natur nicht zuwider sey / und gantz sicher von ihnen behalten werden könne / weil sie in der Biblischen Historie sehen / daß die Menschen von den ersten Zeiten nach Erschaffung der Welt begraben worden sind. o)

21. Daß aber auch andere Völcker / welche ihre Leichen auf eine andere Art bestatten / nicht wider die göttlichen allgemeinen Gesetz handeln.

22. Ja daß auch in einer Christlichen Republic ein Fürst Recht und Macht habe / eine gewisse Manier und Ceremonien bey Begräbnüßen vorzuschreiben / und daß dieselben ohne Sünde geändert werden können / welches ich nicht allein von solchen Gesetzen verstehe / die der Fürst ausdrücklich publiciret hat / sondern auch von Ceremonien / so durch der Leute Gewohnheit / und stillschweigende Einwilligung des Fürsten eingeführet seyn.

23. Es mag nun gleich eine Leiche bey Tage / oder bey Nacht / entweder mit / oder ohne Leichpredigt / mit / oder ohne Procession zur Erden bestattet werden / so kan man nicht sagen / daß dadurch den göttlichen Gesetzen zuwider gehandelt werde / wenn einer mehr aus gegründeten Ursachen / als aus Affecten davon reden will.

24. Woraus nun leicht zu erkennen ist / daß diejenigen / welche das Begräbnis-recht entweder aus dem natürlichen / oder Völckerrecht herleiten viel vergeblich disputiren / sonderlich / ob man auch den Feinden / item den groben Ubelthätern ein Begräbnis schuldig sey / oder nicht?

25. Was die Feinde anlanget / gleichwie einer wohl thut / der sie begraben lässet / also ist mit keinem Beweis dargethan worden / daß diejenigen unrecht gethan hätten / welche sie unbegraben liegen

---

Persianern besiehe Ziegl. ad Grot p. 424.

Beym 19. §. n) Grot. §. 4. Conf. Selden. l. de N. & G. p. 783.

Beym 20. §. o) Conf. Ziegl. ad Grot. p. 419.

liegen lassen. So kehren wir uns auch an die Zeugnisse der Heyden nicht / als welcher ihre falsche *hypothesin* wir gleich anfänglich entdecket haben. p)

26. Wegen der Ubelthäter stehet es beym Fürsten Verordnung zu thun / welche unter denselben andern zum Exempel unbegraben seyn sollen / es ist auch weder das göttliche / noch Völckerrecht dieser Gewalt zu wieder / und schreibet dem Fürsten keine Regeln vor / was vor eine Straffe er disfalls setzen solle. q)

27. Dieses aber halte ich gäntzlich vor unrecht / r) wenn einer wegen verweigerten Begräbnisses den andern mit Kriege überziehen wolte / wenn wir gleich zugeben wolten / daß man aus dem Gesetz menschlicher Gefälligkeit eine Pflicht die todten zu begraben herleiten könne; denn die Pflichten der Gefälligkeit geben einem nur ein unvollkommenes Recht.

28. Daß man aber lieset / daß vorzeiten von den Griechen aus dieser Ursache krieg entstanden / ist uns nicht zu wieder / weil wir nicht nach Exempeln / sondern nach vernünfftigen Ursachen urtheilen.

29 Zu geschweigen / daß die Griechen vielleicht aus einer falschen Einbildung / als wenn das Begräbnisrecht aus göttlichem Gesetz und aus einem Gebot der Religion herkäme / hierzu bewogen worden. s)

Das XI. Hauptstück
von
Application der Göttlichen Gesetze.

§. 1.

Wir haben anfangs gesagt / daß zwey Stück der Gerichtlichen (*judicialis*) Rechtsgelahrheit seyn / nemlich die Erklärung der Gesetze / und ihre Application. Von der Klugheit die Gesetze auszulegen haben wir bisher gehandelt / a) nun ist noch übrig / daß wir auch / wiewohl gantz kürtzlich von der Klugheit reden / dieselben zu appliciren.

2. Indem die Auslegung göttlicher Gesetze zwar in vielen stücken von der Auslegung menschlicher Gesetze unterschieden ist / b) aber die application ist beyderseits einerley.

3. Es wird aber die application entweder vor einen *habitum* des Verstandes genommen / oder vor einen *habitum* des Willens.

4. Wenn sie vor einen *habitum* des Verstandes genommen wird / ist sie eine Klugheit göttliche Gesetze geschicklich und gerecht zu appliciren.

5. Beydes wird sowol von einem Advocaten / als von einem Richter erfodert.

6. Daß es geschicklich geschehe / ist von nöten / daß aus einer That / die man defendiren / oder richten will / alle Umstände / auch die kleinesten heraus gesucht werden / weil auch der geringste Umbstand das Recht ändert.

7. Auch diejenigen / welche vor einer That vorher gehen / oder auff dieselbe folgen / so ferne auch dieselben der Sache einen Ausschlag geben.

8. Die Mittel / welche zu Erforschung der Umbstände dienen / sind in alten Thaten das Lesen der Historienschreiber / in den neuen aber Zeugen und Beweis.

9. Durch diese Mittel nun stellet sich nicht allein ein Advocat eine Sache vor / sondern er macht

Beym 25. §. p) Grot. §. 3. Textor *de jure Gent.* 15. *n.* 26. *seqq.*

Beym 26. §. q) Ziegl. *ad Grot. p.* 420. Kulp. *p.* 95. Dissert. Grot. §. 4. & 5.

Beym 27. §. r) Wie Grotius meinet §. 5. *in fine.* Kulpis *d. p.* 95.

Beym 29. §. s) *vide Grot.* §. 1. *n.* 3.

Beym 1. §. a) *Conf. l.* 1. *c.* 1. §. 160. 161. & *l.* 6. 3. §. 1. *seqq.*

Beym 2. §. b) *l.* 1. *c.* 4. §. 80.

macht auch dadurch / daß der Richter oder Unterhändler die Umbstände glauben muß / dieser aber urtheilet ob sie recht oder unrecht vorgebracht seyn.

10. Wo ja eben keine subtile Klugheit erfodert wird / weil gemeiniglich ein solcher Beweis gebraucht wird/der in die Sinne fällt.

11. Es wäre denn/daß der Beweis durch gekünstelte Schlußreden angestellet wäre / oder die zeugen und documente einander zu wider wären.

12. Denn dort muß der Richter in der Klugheit vernünfftig nachzudencken/ und in Erfahrenheit der Disciplin, aus welcher der Beweis genommen/ wohl beschlagen seyn.

13. Hier aber wird eine natürliche Lebhafftigkeit erfodert / die Warheit aus dem falschen heraus zu bringen / welche zu vermehren das lesen der Historien von klugen Richtern / und das nachdencken von der Menschen Gemüthern/ wie auch ein Unterricht/welchen diejenigen/ die vom Inquisitions-Proceß geschrieben/gemeiniglich den Richtern geben/ wie sie die Inquisitions-Articel formiren sollen/ gar viel hilfft.

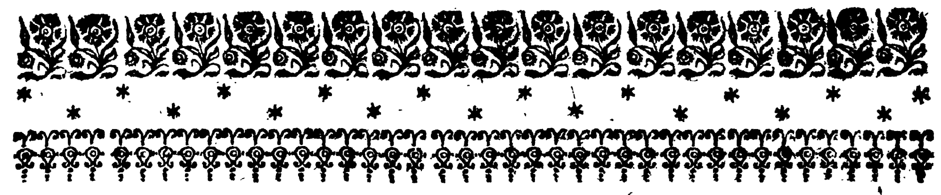
14. Wenn die Beweisthümer sehr verworren sind / so muß bey entstandenen Zweiffel vor den Beklagten/oder Besitzer gesprochen werden.

15. Daß die application gerecht geschehe/ist schon von andern weitleufftig erkläret/welche von der Pflicht und vom Gewissen eines Richters oder Advocaten geschrieben.

16. Zur application,wenn sie vor einen habitum des willens genommen wird/ gehöret eine Erfahrenheit/daß einer die göttlichen Gesetze offt und geschicklich und gerecht auff die vorfallenden Händel applicire;

17. Doch darff keiner hier warten/biß er von den Partheyen gebeten wird/ daß er sie defendiren / oder in ihrer Sache einen Unterhändler abgeben solle / weil in der alten Biblischen und weltlichen Historie viel Exempel zu finden/ darinnen er seinen verstand ausüben kan. Wir haben davon in der Disputation de Sponsione Romanorum Caudina eine Probe gegeben.





Register der vornehmsten Materien / welche in der Göttl. Rechts-Gelahrheit / wie auch in den Grund-Lehren des Natur und Völcker-Rechts vorkommen.

Die erste Zahl bedeutet das Blat / die andere den Paragraphum, die Buchstaben aber die Anmerckungen. Und ist das Blat vom Paragrapho allwege mit einem Commate unterschieden. Wo aber dieses (*) Zeichen stehet / solches ist eine Anzeige / daß es in den Grundlehren des Völckerrechts zu finden. Auch ist die Vorrede mit dem Buchstaben V. bezeichnet.

A.

B.

Dorff-

F.

G.

Gegen-

Hei-

J.

Latein/

Mo-

Nütz-

Der

Q.

R.

Re-

Z.

Errata in Herrn Gerhards Vorrede.

§. 14. lin. 5. vor *catique* liese *critique*,
§. 16. lin. 17. vor keine liese eine.
§. 17. pro *fagon* liese *façon*.
§. 18. lin. 22. nach p. m. ist ausgelassen 537.
Eod. §. lin. antepen. vor niemand liese jemand.
§. 19. l. 5. nach so/ liese offt.
§. 20 l. 8. dele gewisse
§. 22 l. 5. a. fine vor bedümten liese bedüncken.
§. 23. l. 16. pro Daß liese Ich.